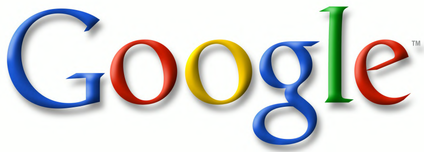


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

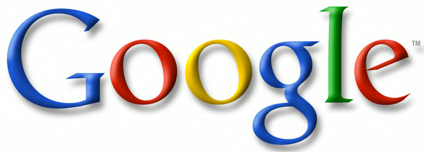
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

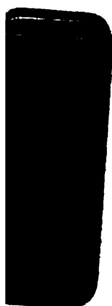
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



W 132
~~A 47534~~





8

Lehr- und Handbuch
der
politischen Oekonomie.

In einzelnen selbständigen Abtheilungen.

In Verbindung mit

A. Buchenberger
grossh. bad. Präsident des Finanzminist. in Karlsruhe

K. Bücher
Professor der Statistik und Nationalökonomie in Leipzig

H. Dietzel
Professor der Staatswissenschaften in Bonn

und Anderen bearbeitet und herausgegeben

von

Adolph Wagner
Professor der Staatswissenschaften in Berlin.

Erste Hauptabtheilung: Grundlegung der politischen Oekonomie.

Dritte Auflage.

Zweiter Theil.

Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht.

Buch 1—3.

Leipzig.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1894.

Grundlegung
der
politischen Oekonomie.

Von

Adolph Wagner.

Dritte
wesentlich um-, theilweise ganz neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage.

Zweiter Theil.

Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht,

oder

Freiheit und Eigenthum in volkswirthschaftlicher Betrachtung.

Buch 1—3.

(Einleitung, persönliche Unfreiheit und Freiheit. — Eigenthumsordnung, Begründung, Begriff des Privateigenthums. — Privatkapital, Privatgrundeigenthum, Zwangsenteignung.)



Leipzig.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1894.

LIBRARY OF THE
LELAND STANFORD JR. UNIVERSITY.
a. 47534

Uebersetzungsrecht vorbehalten.

JAN 14 1901

Vorwort

zum zweiten Theil der dritten Auflage der Grundlegung.

Der in diesem Bande behandelte Gegenstand entspricht der zweiten Abtheilung der 2. Auflage (daselbst S. 343—821). Eine so starke Erweiterung und Umarbeitung wie der erste Theil hat dieser zweite in dieser dritten Auflage nicht erfahren. Weder eine wesentliche sachliche noch formelle Aenderung der Behandlung gegen die vorige Auflage hat hier stattgefunden. Vornemlich sind litterarische Zusätze erfolgt, mehrfach grössere, in den Vorbemerkungen der Bücher, Kapitel und Abschnitte (so besonders S. 3—23, 180—193, 262—267, 280—292, 347—355 u. a. a. O. m.). Ferner sind einige weitere Ausführungen, zum Theil an Stelle früherer kürzerer oder etwas abweichender, in einigen Abschnitten hinzugekommen, namentlich §. 195—199 (über die natürlichen Eigenthümlichkeiten der Zweckkategorieen des Bodens), §. 213, 214 über die Frage der Durchführung von Gemeineigenthum am städtischen Boden. Zahlreiche kleinere Zusätze und Aenderungen ziehen sich durch den ganzen Band. Abgesehen von dem auch hier mit angewendeten engeren Druck hat sich dieser Band gegen die zweite Abtheilung des einen Bands der 2. Auflage im Ganzen um 84 Seiten ausgedehnt (563 gegen 479), daher doch viel weniger als der erste Theil, welcher sich um 582 Seiten (von 342 auf 924) vergrössert hat.

Ueberall war es ferner mein Bestreben, zwischen diesem zweiten Theile der Grundlegung und der dritten Auflage des ersten Theils völlige Uebereinstimmung herbeizuführen und die neuen Abschnitte des letzteren, besonders diejenigen über Psychologisches, Methodologisches, Bevölkerungslehre mit als Grundlage für die Ausführungen dieses zweiten Theils zu benutzen. Dadurch ist, wie ich hoffe, Manches besser begründet worden, als in den beiden ersten Auf-

lagen, aber eine sachliche Veränderung war nicht geboten, weil mein principieller Standpunct derselbe geblieben ist.

Mein früheres Bestreben, objective kritische Auseinandersetzungen mit dem ökonomischen Liberalismus und Individualismus wie mit dem ökonomischen Socialismus zu geben, tritt indessen in dieser neuen Auflage auch in diesem Theil nunmehr wohl noch schärfer hervor. Dem Socialismus, auch der Bewegung und Litteratur der Bodenbesitzreformer, trete ich mehrfach noch bestimmter als früher auch hier jetzt mit psychologischen Argumenten entgegen. Der socialistischen und bodenbesitzreformerischen Kritik des Bestehenden, z. B. in den beiden Cardinalfragen des Privatkapitals und des privaten Grundeigenthums, stimme ich, wie früher, manchfach bei, aber, ebenfalls wie früher, nicht allgemein und da und dort vielleicht etwas reservirter, als in den beiden ersten Auflagen. Vor Allem habe ich in der Frage des privaten Grundeigenthums die nothwendige Unterscheidung der Zweckkategorieen des Bodens noch mehr hervorgehoben, namentlich die naturgemässe Eigenart ländlichen Bodens, landwirthschaftlicher Arbeit, ländlicher Bevölkerung noch schärfer betont und diesem m. E. entscheidenden Puncte noch mehr Beachtung, demgemäss einige neue Ausführungen gewidmet. Zu meiner Genugthuung befinde ich mich gerade hier durchaus in Uebereinstimmung mit meinem verehrten Mitarbeiter, Herrn Finanzminister Buchenberger. Ebenso habe ich in Betreff der positiven Forderungen des Socialismus und der Bodenbesitzreformer noch entschiedener darauf hingewiesen, wie selbst die berechtigte Kritik des Bestehenden noch keineswegs die Richtigkeit dieser Forderungen beweist; wie sehr es die beiden genannten theoretischen und practischen Gegner des Privateigenthums an Untersuchung der Möglichkeit, Durchführbarkeit und Zweckmässigkeit des Gemeineigenthums und einer diesem angepassten Rechtsordnung fehlen lassen und wie sehr sie alle ökonomischen, technischen und vor Allem wieder psychologischen Schwierigkeiten und alle socialen Bedenken dabei unterschätzen. Selbst in der Frage des städtischen Grund- und Hauseigenthums, wo so viele Missstände vorliegen und in einer Hinsicht die Verwirklichung des Gemeineigenthums leichter ist, gilt das (§. 213 ff.), vollends in der Frage des ländlichen Grundeigenthums, wo ich daher auch noch entschiedener für das Privateigenthum eintrete, zumal für bäuerliches, aber bedingt doch auch für Grossgrundbesitz (§. 195—203).

Bezüglich der Litteratur habe ich vieles Neue mit berücksichtigt. Aber ich möchte besonders bemerken: erschöpfende Heranziehung der Speciallitteratur war früher und ist auch jetzt noch nicht mein Bestreben gewesen und hätte meine Arbeitskraft auch überstiegen. Lücken sind daher hier vorhanden, wie ich hoffe, genügt aber das Herbeigezogene für die Zwecke dieses Werks. —

Es war eigentlich meine Absicht gewesen, die in den früheren Auflagen fehlende Schlusspartie der Fragen von „Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht", nemlich das, was ich die volkswirthschaftliche Lehre vom „Inhalt des Privateigenthums" nenne (§. 131), jetzt in dieser dritten Auflage dieses zweiten Theils (als Buch 4) und zwar in diesem Bande gleich mit zu bringen (siehe S. 2). Allein ich hätte dann das Erscheinen dieses Theils noch erheblich länger verzögern müssen, weil ich mitten in der Arbeit durch persönliche Lebensverhältnisse unerwartet längere Zeit völlig behindert worden bin. Es ist dann aber auch vielleicht passender, diesen Abschnitt lieber apart zu veröffentlichen, eben weil er bisher überhaupt fehlt, um ihn so auch den Besitzern der früheren Auflagen leichter zugänglich zu machen. Die Vollendung dieser Schlusspartie hängt jedoch von Umständen ab, die ich auch noch gegenwärtig nicht allein zu bestimmen vermag. Ein einigermaassen abgeschlossenes Werk ist diese „Grundlegung" aber auch so doch wohl schon bisher gewesen und es nunmehr nach den starken Erweiterungen und Veränderungen, wie ich hoffe Verbesserungen, in dieser dritten Auflage, noch mehr geworden.

Berlin, Mai 1894.

Dr. **Adolph Wagner.**

Inhaltsübersicht.

Die zweite Zahl in Eckklammern hinter der Paragraphenzahl bezeichnet diejenige der zweiten Auflage (bezw. mitunter die Seitenzahl letzterer). Wo sie fehlt, ist der Gegenstand in dieser dritten Auflage erst neu aufgenommen oder völlig neu behandelt worden.

[1]) Durch ein Versehen des Verfassers ist in der Nummerirung der Paragraphen hier Nr. 53 übersprungen, so dass auf §. 52 gleich §. 54 folgt.

Zweiter Theil.

Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht,

oder

Freiheit und Eigenthum in volkswirthschaftlicher Betrachtung.

Dieser ganze zweite Theil in dieser dritten Auflage der „Grundlegung" entspricht dem 5. Kapitel in der 1. Auflage, welches den Titel führte: Das allgemeine wirthschaftliche Verkehrsrecht (S. 291—720). Mit diesem Ausdruck wird zwar dasjenige Recht, welches hier vornemlich betrachtet werden soll, nemlich das Recht, welches die Grundlage des privatwirthschaftlichen Verkehrs bildet, wohl am Richtigsten bezeichnet. Da der Ausdruck aber ebenso wenig wie der von H. Rösler in ähnlichem Sinne gebrauchte des „Erwerbsrechts" allgemein üblich noch ganz unzweideutig ist, habe ich ihn schon in der Ueberschrift der an die Stelle jenes 5. Kapitels der 1. Auflage getretenen zweiten Abtheilung in der zweiten Auflage vermieden und für diese Abtheilung eine allgemeinere Bezeichnung gewählt, welche den Inhalt des Folgenden kund giebt: Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht (S. 343—821 der 2. Auflage); denn in der That handelt es sich hier um die genauere Darlegung des Zusammenhanges von Volkswirthschaft (allerdings namentlich, aber nicht ausschliesslich, des privatwirthschaftlichen Systems) und Recht; und das Vermögensrecht, speciell die gesammte Eigenthumsordnung (Privat- und öffentliches Eigenthum), nimmt in diesen Erörterungen nothwendig eine so bevorzugte Stelle ein, dass es passend erschien, darauf in dem Titel der Abtheilung selbst gleich aufmerksam zu machen. (Vgl. A. Held, Hildebrand's Jahrbücher 27, S. 172.) In dieser 3. Auflage ist diese zweite Abtheilung der 2. Auflage nun zu einem eigenen zweiten Theil der Grundlegung gemacht worden (s. 3. Aufl. I, S. 2 über den neuen Plan für das Gesammtwerk). Die Hinzufügung der Worte „Freiheit und Eigenthum in volkswirthschaftlicher Betrachtung" dient zur weiteren Andeutung über die in diesem Theile behandelte Aufgabe.

In formeller Beziehung, hinsichtlich der äusseren Systematik und Eintheilung, sind auch hier in diesem 2. Theile dieselben Veränderungen in dieser 3. Auflage gegen die zweite eingetreten, wie im 1. Theile (s. daselbst S. 69). Auch hier zerfällt das Werk daher jetzt zunächst in „Bücher", welche an die Stelle eines oder mehrerer der Kapitel der 2. Auflage getreten sind, die Bücher sind in „Kapitel" und diese wieder in „Hauptabschnitte" und bezw. „Abschnitte" eingetheilt worden. In der 2. Auflage betrafen die 5 Kapitel der 2. Abtheilung: 1) die Einleitung, insbesondere den Personenstand, Unfreiheit und Freiheit — 2) die Eigenthumsordnung. Einleitung. Begründung und Begriff des Privateigenthums — 3) die Eigenthumsordnung. Ausdehnung des Privateigenthums. I. Das Privatkapital — 4) desgl. II. Das private Grundeigenthum — 5) desgl. III. Die Zwangsenteignung. Es fehlte hier noch die Lehre vom Inhalt des Privateigenthums, die der Fortsetzung des Werks vorbehalten war (S. 821). Die in den beiden Auflagen übereinstimmende Paragraphen-

eintheilung ist zwar in dieser 3. Auflage grösstentheils dieselbe geblieben, doch beginnt hier jetzt in diesem Theile ebenfalls eine neue Nummerirung der Paragraphen. In Eckklammern sind die betreffenden Zahlen der früheren Paragraphen beigefügt.

In dieser neuen Auflage ist die volkswirthschaftliche Erörterung über den „Inhalt" des Privateigenthums, freilich in engeren Grenzen, als diejenige über die „Ausdehnung" dieses Eigenthums, nunmehr am Schluss dieses Theils II (am Ende des 2. Halbbandes) hinzugefügt worden.

Die jetzige Eintheilung dieses zweiten Theils der Grundlegung gestaltet sich hiernach folgendermaassen:

1. Buch. Einleitung. Persönliche Freiheit in volkswirthschaftlicher Betrachtung. Unfreiheit und Freiheit.
2. Buch. Eigenthumsordnung in volkswirthschaftlicher Betrachtung. Einleitung. Begründung und Begriff des Privateigenthums.
3. Buch. Eigenthumsordnung. Fortsetzung. Ausdehnung des Privateigenthums. Privatkapital, Privatgrundeigenthum, Zwangsenteignung.
4. Buch. Eigenthumsordnung. Schluss. Inhalt des Privateigenthums, nebst Erbrecht.

Erstes Buch.

Einleitung. Persönliche Freiheit in volkswirthschaftlicher Betrachtung.

Unfreiheit und Freiheit.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Das wirthschaftliche Recht im Allgemeinen.

1. Abschnitt.

Orientirende Vorbemerkungen über den Standpunct und die Behandlungsweise nebst Litteraturangaben [2. Aufl. S. 343 – 353].

§. 1. Diese Vorbemerkungen knüpfen an die entsprechenden im 1. Theile, vor den dortigen Büchern, Kapiteln und Abschnitten, sowie an die dort in der 3. Auflage hinzugetretene Einleitung (S. 5 — 67) an. S. daselbst besonders §. 1 — 3, §. 13 — 20 und Buch 1, Kap. 1 über die wirthschaftliche Natur des Menschen, mit der dort gegebenen Motivationstheorie (ökonomische Psychologie). Auf diese Ausführungen wird auch in diesem ganzen 2. Theile der Grundlegung ein für allemal zur Begründung unseres Standpuncts und zur Kritik anderer Standpuncte, wie namentlich des extremeren Individualismus und Socialismus überhaupt, hingewiesen. Von den kritischen Litteraturübersichten im 1. Theil kommen hier namentlich diejenigen in §. 144 (Wirthschaft und Volkswirthschaft), §. 261 (Vertheilungsproblem), vorzugsweise aber diejenigen in §. 297, 298, 352, 353 (Organisation der Volkswirthschaft, Staat) und in den einzelnen Kapiteln und Abschnitten in den dortigen Büchern 5 und 6 in Betracht, weil die hier im 2. Theile erörterten Fragen mit den dort behandelten über volkswirthschaftliche Organisation und Staat auf das Engste zusammenhängen. Weitere Ausführungen, besonders litterarischer Art, erfolgen in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Büchern und Kapiteln dieses 2. Theils und zu einigen Abschnitten dieser Kapitel.

Der bisherigen systematischen Nationalökonomie ist eine zusammenfassende Erörterung über das „wirthschaftliche Recht, bezw. Verkehrsrecht“ als die Rechtsbasis der Entwicklung der Volkswirthschaft und speciell des privatwirthschaftlichen Systems fremd, sogar in noch höherem Grade als eine solche Erörterung über den Staat. Auch monographisch ist der Gegenstand dieser Abtheilung, wenigstens als Ganzes und in dem organischen Zusammenhange, wie es hier jetzt versucht wird, vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus noch nicht behandelt worden.

Darin liegt ein Mangel der bisherigen Nationalökonomie, der in neuerer Zeit, bei dem Ringen nach einer mehr socialrechtlichen statt der bisherigen individualrechtlichen und einer eigentlich volkswirthschaftlichen statt der bisher vorwaltend privatwirthscharftlichen Auffassung auch in der ökonomischen Theorie, wohl allgemeiner empfunden wurde, besonders seitdem die „sociale Frage" nicht mehr nur in den Büchern der älteren Socialisten, eines St. Simon, Fourier u. s. w., sondern in der wissenschaftlichen Litteratur des neueren Socialismus (Th. I, §. 13) behandelt wird, und mächtig an die Pforten des Staats der modernen Erwerbsgesellschaft schlägt.

Die Beseitigung dieses Mangels oder, positiv ausgedrückt, die Herstellung einer volkswirthschaftlich haltbaren Theorie des allgemeinen wirthschaftlichen Rechts, namentlich Verkehrsrechts, als der Rechtsbasis der modernen Volkswirthschaft und des privatwirthschaftlichen Systems in ihr insbesondere, ist die grosse und schwierige Aufgabe, deren Lösung hier für die systematische Nationalökonomie — innerhalb der einem Werke wie diesem noch etwa verstatteten, schon ziemlich weit gezogenen Grenzen — in diesem 2. Theil der „Grundlegung" versucht wird. Denn um mehr als einen Versuch kann es sich gegenwärtig bei dem Mangel geeigneter, das ganze Gebiet umfassender Vorarbeiten und bei der Schwierigkeit der Sache noch nicht handeln.

Dieser Versuch kann bei dieser offenkundigen Sachlage von vornherein dem Einwande begegnen, dass die Zeit noch nicht gekommen sei, die Lehre vom allgemeinen wirthschaftlichen Verkehrsrecht in die systematische Nationalökonomie und speciell in die Lehrbücher aufzunehmen. Hier sei Fertiges, Festes zu geben. Eine solche Lehre, soweit sie überhaupt ein Bedürfniss der Wissenschaft der Politischen Oekonomie sei, was wenigstens vor Kurzem noch vielfach bestritten wurde, könne vorläufig höchstens Gegenstand nationalökonomischer Monographie sein.

Selbst in den neuesten grossen Sammelwerken, wie dem Schönberg'schen Handbuch der Politischen Oekonomie, dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften fehlt denn auch eine eingehendere und zusammenfassende Behandlung dieser wirthschaftlichen Rechtsfragen noch grossentheils. Das Schönberg'sche Werk hat keine bezüglich. Abhandlung, nur in einzelnen anderen, so in der einleitenden über die Volkswirthschaft von Schönberg selbst, werden die allgemeinen Rechtsfragen gestreift. Im genannten Handwörterbuch finden sich zwar einzelne hierher gehörige Specialartikel, aber mehrfach gerade sie lediglich rechtshistorisch oder formal juristisch (so von v. Ihering über Besitz) behandelt. Der von mir herrührende Abschnitt über die principielle Frage der Rechtsordnung des Grundbesitzes in dem bezüglichen Artikel über Grundbesitz (IV, 112—138) steht ziemlich allein in jenem Werke, wenn auch einzelne der Artikel historischer Nationalökonomen, besonders der vortreffliche von Bücher über Gewerbe, zu einer principiellen Behandlung ebenfalls durchzudringen suchen. Ob das neueste, eben begonnene Sammelwerk, dasjenige von Frankenstein, einen diesem 2. Theil meiner Grundlegung analogen Band enthalten werde, weiss ich nicht. In dem Einleitungsbande von J. Lehr, Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirthschaft (Leipg. 1893), sind gerade diese Rechtsfragen nur ganz kurz behandelt (Abschn. II, Kap. 3, S. 52—66). Von den neuesten deutschen Systematikern hat G. Cohn in seiner „Grundlegung" (Stuttg. 1885) im 2. Hauptabschnitt Einiges aus dem Gebiete des Rechts mit hineingezogen, aber doch so knapp und in solcher Behandlungsweise, dass dabei eine wirklich principielle und kritische Erörterung nicht geboten wird. Dasselbe gilt von v. Philippovich's Grundriss (1893).

Das Bedürfniss der monographischen Behandlung des Gegenstandes dieses 2. Theils wird gewiss Derjenige am Bereitwilligsten zugeben, welcher wie der Verfasser bei seiner Bearbeitung die grossen sachlichen Schwierigkeiten des Gegenstandes vollauf erkannt hat und durch die formellen Schwierigkeiten, den riesigen Stoff bereits in dogmatischer Weise und im Rahmen eines Lehrbuchs zu behandeln, noch mehr beengt worden ist. Der Umfang auch dieses Theils der Grundlegung findet in diesen sachlichen und formellen Schwierigkeiten der Bearbeitung des Stoffs und in dem Mangel ausreichender monographischer Vorarbeiten, auf welche für manches Weitere hätte hingewiesen werden können, seine Erklärung und, wenn nur der Hauptpunct, die Aufnahme dieser Lehre bereits jetzt in die systematische Nationalökonomie, als richtig zugegeben wird, wohl auch seine Entschuldigung.

Was aber diesen Hauptpunct anlangt, so konnte einer systematischen Darstellung der Politischen Oekonomie von dem in diesem Werke vertretenen und in dieser

„Grundlegung“ besonders zum Ausdruck kommenden Standpuncte aus ein Theil wie dieser zweite nicht fehlen, welcher für diesen Standpunct mit dem 1., 3. bis 6. Buche des 1. Theils zusammen erst den wissenschaftlichen Eck- und Grundstein bildet. Die letzte Rechtfertigung der Aufnahme der Lehre vom allgemeinen wirthschaftlichen Verkehrsrecht liegt also in den Grundanschauungen über Politische Oekonomie, wie sie in diesem Werke und speciell in der Grundlegung vertreten sind. Der Einwand der Unfertigkeit jener Lehre geht, wie überhaupt, so besonders in unserer Wissenschaft zu weit: welcher Theil des Gebiets derselben kann denn auch nur mit einigem Rechte als „fertig“ bezeichnet werden?

Ein Eingehen auf das wirthschaftliche Verkehrsrecht ist aber auch aus einem practischen Gesichtspuncte gerade in der Gegenwart geboten; der Character der heutigen socialistischen Bewegung als einer gleichzeitig politischen lässt sich im Vergleich mit den kirchlichen Bewegungen des Reformationszeitalters und den politischen Bewegungen der französischen Revolutionsperiode darin finden, dass heute die Grundlagen des bestehenden Privatrechts, besonders das Grund- und Kapitaleigenthum, das Vertragsrecht, das Erbrecht, wie ehedem das bestehende Kirchenrecht und Staatsrecht, die Stellung der katholischen Papstkirche, das öffentliche Recht, die unumschränkte königliche Gewalt, die bevorrechteten Stände u. s. w., principiell angegriffen werden. Jenes Privatrecht ist aber die Rechtsbasis für die Gestaltung der Volkswirthschaft und besonders des privatwirthschaftlichen Systems (I, §. 305—307): letztere stehen und fallen, bleiben und verändern sich mit jenem Rechte. Die theoretische Nationalökonomie kann und darf ebensowenig die Volkswirthschaft ohne Rücksicht auf diese Rechtsbasis, wie ohne Rücksicht auf den Staat betrachten (I, §. 149—151). In beiden Fällen kommt man sonst eigentlich zu „undenkbaren Zuständen“. Einfach aber etwa das bestehende Recht in Betreff des Personenstandes, der persönlichen Freiheit, der Eigenthumsordnung u. s. w. als gegebene, damit nicht weiter zu erörternde Thatsachen in der Nationalökonomie noch ferner wie bisher hinnehmen, ist schon wegen der grossen geschichtlichen, zeitlichen und räumlichen Wandelbarkeit dieses Rechts und seiner Institute, und wegen der Wandelbarkeit wesentlich mit in Folge ökonomischer Veränderungen, unzulässig.

Ein günstiger Einfluss hinsichtlich der Behandlung wenigstens einzelner Puncte des wirthschaftlichen Verkehrsrechts in der Nationalökonomie ist theilweise der neuern deutschen historischen Richtung in der Nationalökonomie (I, §. 15), wiederum aber, wie so Vieles in unserer Wissenschaft, mehr noch, wenn auch besonders betreffs des Freiheitsproblems keineswegs ausreichend, dem Socialismus zu verdanken (I, §. 3, 13).

§. 2. Die ältere, besonders Smith'sche Nationalökonomie (I, §. 1) hat die persönliche Unfreiheit grundsätzlich nach ihrer rechtsphilosophischen Anschauung verworfen, aber die Unfreiheit selbst nur als Arbeitssystem geprüft und als solches zu unbedingt sie verurtheilt. Schon die grosse geschichtliche Verbreitung, der lange Bestand von Unfreiheitsverhältnissen verschiedenster Art, von der Sclaverei bis zur Frohnpflicht und Abgabepflicht, die Verwendung Unfreier, auch eigentlicher Sclaven, zu allen möglichen Zwecken und Arbeiten, — überwiegend freilich zu roheren ländlichen und anderen Handarbeiten und Hausdiensten, aber doch selbst manchfach zu „liberalen“ Diensten, freien Künsten, als Lehrer, Erzieher u. s. w, wie im Alterthum — musste die ökonomische Verurtheilung der Unfreiheit als Arbeitssystem schlechtweg als irrig erscheinen lassen, von der grundsätzlichen Vertheidigung der Institution selbst durch Philosophen wie einen Aristoteles ganz abgesehen. Die persönliche Freiheit wurde sodann von der älteren Nationalökonomie wie von der Rechtsphilosophie einfach als ein Axiom betrachtet, mit welchem in einseitigster Weise operirt wurde, während sie vollends von ihr als „Problem“ höchster und schwierigster Art hätte aufgefasst werden müssen. Die Nationalökonomie operirte wie die Philosophie mit einem abstract-absoluten Freiheitsbegriff für das Individuum und vergass vollständig die Consequenzen zu ziehen, welche auf volkswirthschaftlichem Gebiete aus der Maxime der Coexistenz der Individuen unvermeidlich hervorgehen müssen. Nur so erklärt es sich, dass die Nationalökonomie der Smith'schen Schule mit der Herstellung der persönlichen Freiheit der ganzen Bevölkerung wenigstens auf dem Rechtsgebiete der Freiheit oder des Personenstandes alles Erforderliche für die Massen der Bevölkerung, die unteren arbeitenden Klassen erreicht glaubte. Alles Weitere erwartete man auch für diese allein und genügend schon von der allgemeinen volkswirthschaft-

lichen Hebung, daher möglichste Zunahme des Kapitals, „aus welchem die Massen beschäftigt werden", und der grösseren Production, „deren Erzeugnisse sich unter das Volk als höheres Einkommen vertheilen": kein grösseres Durchschnittseinkommen ohne vorherige grössere Production. Höchstens, dass man ausserdem „Verbreitung der Bildung" für das ganze Volk, daher selbst Anwendung öffentlicher Mittel dafür, Verbesserung des Schulwesens u. s. w. verlangte.

Das Bemerkenswertheste bleibt, dass sich bei dieser Auffassung nicht nur A. Smith selbst sowie die strenge Smith'sche Schule und etwa deren Vertreter in Deutschland, die älteren Nationalökonomen, wie Rau, die spätere „deutsche Freihandelsschule" beruhigten, sondern dass selbst Männer einer anderen wissenschaftlichen Richtung, wie von der älteren historischen Roscher, von einer schon mehr socialpolitischen Richtung J. St. Mill, darüber nicht hinausgekommen sind. Roscher widmet, wenn auch an systematisch wohl nicht ganz richtiger Stelle, nämlich im Buche von der Production, ein vortreffliches inhaltreiches Kapitel, das vierte (I. §. 67 ff., auch noch wesentlich so wie früher in der 20. Aufl.), der „Unfreiheit und Freiheit" nach der Ueberschrift, aber das Kapitel handelt eigentlich nur von der Unfreiheit und vom Uebergang aus derselben zur Freiheit, nicht aber von der Rechtsordnung der letzteren selbst, als ob diese ohne Weiteres aus dem Princip oder Postulat der Freiheit folge. Natürlich, dass Roscher in seinem Werk vielfach später auf einzelne Fragen zu sprechen kommt, welche die Rechtsordnung der persönlichen Freiheit betreffen, und mit dem ihm eigenen eminenten Tacte des Historikers diese Fragen nicht nach der Schablone der Schule der freien Concurrenz löst. Aber die principielle und deshalb zusammenfassende Behandlung der Fragen fehlt (s. schon in Th. I der Grundlegung, §. 144, S. 347 der 3. Aufl. meine kritischen Bemerkungen darüber). Und nicht anders bei Mill. Dieser erörtert, immerhin richtiger als in der Lehre von der Production, die Institution des Eigenthums und der Sclaverei, die bäuerlichen Halbpachtverhältnisse u. s. w. in der Lehre von der Vertheilung, und stellt hier der Concurrenz das Herkommen als Regulator zur Seite (B. II, K. 4). Aber zu einer principiellen Behandlung und einer Formulirung der Lehre von der Rechtsordnung der persönlichen Freiheit aus dem politisch-ökonomischen Standpuncte gelangt er ebenfalls noch nicht. Ja, selbst Schäffle, der für die nationalökonomische Grundlegung zumal sonst vielfach Epoche macht, hat hier in seinem gesellschaftlichen System noch wesentliche Lücken, trotz mancher vortrefflichen einzelnen Ausführungen über Puncte des wirthschaftlichen Verkehrsrechts. Sein Socialismus und Kapitalismus ergänzt dieselben noch nicht. Erst in seinem grossen sociologischen Werk „Bau und Leben des socialen Körpers" wird vielfach principiell auf die allgemeinen Fragen der Freiheit und des Eigenthums, in ähnlicher Weise wie im Folgenden, eingegangen (vgl. die Stellen nach dem Index in B. 4 unter diesen term. techn.). Eine zusammenfassendere Behandlung des Gegenstands schloss wohl der Character des Schäffle'schen Werks aus, sie wäre aber doch erwünscht gewesen. Sonst beschäftigen sich die Nationalökonomen, selbst Roscher und früher Schäffle, noch zu einseitig mit blossen Consequenzen des Freiheitsprincips, oder mit Consequenzen der freien Concurrenz, wie Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit, Freiheit des Grundeigenthums, Freiheit des Vertragsrechts in Kauf und Verkauf, beim Lohn, Zins, Freiheit des Arbeitsvertrags u. s. w. Dabei wird zu wenig beachtet, dass die freie Concurrenz selbst wieder als Consequenz der höheren Principien der absoluten Individualfreiheit und des absoluten Privateigenthums erscheint (s. I, 3. A., §. 307). Selbst Schmoller, Grundfragen, bes. Kap. 3 und 4 bleibt nicht nur aphoristisch, sondern bei den auch von ihm hier erörterten Fragen „nach dem, was sein soll?" öfters in der Beantwortung da stehen, wo die eigentliche Schwierigkeit des Problems der Praxis gegenüber erst beginnt. Vgl. für weitere Litteratur und deren Stellung zu den angedeuteten Puncten des wirthschaftlichen Verkehrsrechts die litterarisch-kritischen Vorbemerkungen unten vor Kap. 2 und 3 dieses Buchs (§. 25, 43).

Die durchaus individualistische Auffassung, welche alle Räsonnements der Schule der freien Concurrenz durchdringt und nach deutschen Stimmführern derselben, wie Prince-Smith, durchdringen soll (I, §. 313), bringt es dann bei der Erörterung der wirthschaftlichen Seite der persönlichen Freiheit mit sich, dass selbst für freie Gemeinwirthschaften (I, §. 342), wie sie aus der neueren Associationsbewegung hervorgingen, mindestens kein ganz sympathisches Verständniss gerade bei den consequentesten Vertretern der Richtung, wie z. B. dem ebengenannten Prince-

Smith, zum Durchbruch kommt: mit Recht nicht, weil alle gemeinwirthschaftliche Organisation dem abstracten Begriff persönlicher Freiheit und Unabhängigkeit widerspricht (I, §. 301, 342, 346). Man übersah nur, dass von solcher Freiheit im „System der freien Contracte" zwischen social und ökonomisch ungleich stehenden Personen noch viel weniger die Rede ist.

Erst die der historisch-nationalökonomischen Schule zu verdankende bessere Erkenntniss der Wandelbarkeit des Wirthschaftsrechts und des Einflusses der technischen Umgestaltungen im Wirthschaftsbetrieb auf das ökonomische Bedürfniss nach einer Umänderung dieses Rechts hat allmälig zu richtigeren Anschauungen geführt. Rechtsinstitute, wie persönliche Unfreiheit und Freiheit, Gemein- und Privateigenthum, beschränkende und freiere wirthschaftliche Rechtsordnung werden jetzt richtiger, d. h. nicht mehr abstract und absolut, sondern historisch bedingt und bedingend und relativ aufgefasst. Unter der älteren deutschen historischen Richtung (I, §. 15, 16) bezeichnet auch hier Knies, unter der jüngeren G. Schönberg und G. Schmoller, unter der neuesten besonders K. Bücher (Entstehung der Volkswirthschaft, Tüb. 1893), den bedeutendsten Fortschritt in dieser Erkenntniss, neben solchen Autoren, welche überhaupt wesentlich Historiker, wenn auch Wirthschaftshistoriker, nicht auch eigentliche Nationalökonomen sind, wie vor Allen Lamprecht, in England Rogers (§. 8).

Aber bei aller Anerkennung dieser That der historischen Nationalökonomie, das Hauptverdienst bleibt doch dem modernen Socialismus durch den Hinweis auf die Bedingtheit der ökonomischen Lage des Individuums gerade durch das bestehende Recht, besonders durch das sogen. Privatrecht. Während nach der herrschenden nationalökonomischen Lehre, welche dieses Recht einfach als gegebene Thatsache hinnahm, das Individuum diese Lage sich selbst schafft, — eine Auffassung, welche, wie die Lehre von der Conjunctur zeigt (I, §. 155, 163—169), schon der wesentlichsten Einschränkung bedarf — wurde jetzt auch noch gezeigt, dass diese eigene Thätigkeit des Individuums, selbst wo ernstlich von ihr zu sprechen ist, das secundäre, das Recht (Unfreiheit, Freiheit, Gestaltung der letzteren, Eigenthumsordnung, Vertrags-, Erbrecht u. s. w.) das primäre Moment hierfür sei. Während dieses Recht bisher meist nur, wenn überhaupt, so in seinem Einfluss auf die Production von den Nationalökonomen betrachtet worden war, wurde nunmehr sein maassgebender Einfluss auf die Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens nachgewiesen. Daraus aber folgte die Nothwendigkeit gerade einer Prüfung dieses Rechts auch vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus.

Allerdings sind die Leistungen des wissenschaftlichen Socialismus ungleich bedeutender hinsichtlich der Kritik der Eigenthumsinstitution, als der Beurtheilung der persönlichen Freiheit. Auch diese wird von den Socialisten fast allgemein ebenso wie von ihren Gegnern kurzweg als Axiom hingestellt, während sie gerade für jede von ihnen erstrebte sociale Gestaltung des Wirthschaftslebens noch ungleich mehr als für die Organisation der Volkswirthschaft auf der bestehenden Rechtsbasis schwierigstes Problem ist. In Fourier's Phantastereien ist dies wenigstens erkannt, wenn hier das Bedürfniss der Production nach Arbeitskräften und das Bedürfniss des Individuums nach Freiheit durch ein allerdings unhaltbares System der Vertheilung der Arbeiten mit nach der persönlichen Neigung (freilich vorbehaltlich der Wahl durch die Genossen) ausgeglichen werden soll. Aber ausserhalb dieses sonst wenig brauchbaren Gedankenkreises begegnet man auch bei den Socialisten keiner ernstlichen Beschäftigung mit dem Problem der persönlichen Freiheit in wirthschaftlicher Beziehung, ein Vorwurf, welcher die älteren französischen und englischen socialistischen Theoretiker, auch St. Simon so gut wie allerdings auch noch Marx, Engels und Lassalle, selbst Rodbertus trifft. Bei keinem dieser Autoren wird auch nur das Bedürfniss empfunden, auf die psychologische Seite des Freiheitsproblems und daher auf die Fragen von der Motivation wirthschaftlichen Handelns in früheren, im heutigen und in einem etwaigen socialistischen Wirthschaftssystem einzugehen. Höchstens, dass der Zweifler mit den Phrasen und Dogmen von der sicheren Umänderung aller wirthschaftlichen Motivation unter einer socialistischen Wirthschaftsordnung abgespeist wird. (Darüber kommt auch eine Recension des 1. Theils dieses Werks von Conrad Schmidt, Braun's Archiv 1894 nicht hinaus.) Ueber die Conflicte der Individualfreiheit mit den Erfordernissen einer auch nach socialistischen Grundsätzen organisirten Eigenthumsordnung an Productionsmitteln (Boden und Kapital) und einer demgemässen Ordnung der Production und Vertheilung gehen alle Socialisten leicht hinweg, ebenso über

die Schwierigkeiten des Bevölkerungsproblems. Die Unvermeidlichkeit solcher Conflicte und Schwierigkeiten ist aber gar nicht zu bestreiten. Kommt man schon in der heutigen Volkswirthschaft mit der persönlichen Freiheit nach der Schablone des abstracten Individualismus nicht aus, so vollends nicht in einer socialistisch eingerichteten oder, was darauf, wie wir sahen, schliesslich hinausläuft, in einer im stärksten Maasse gemein-, besonders zwangsgemeinwirthschaftlich organisirten Volkswirthschaft (I, §. 294, §. 345 ff.). Der Vorwurf der Theorie der freien Concurrenz gegen den Socialismus, dass er die Einzelfreiheit vernichte, kann nicht einfach durch Stillschweigen darüber widerlegt werden, da eine sehr wesentliche Beschränkung dieser Freiheit in jeder socialistischen Organisation bei nur ein wenig Nachdenken ganz ausser Frage ist. Was sich fragt, ist nur, ob diese Beschränkung erträglich, überhaupt zulässig und die Wirksamkeit der Arbeit dabei hinlänglich zu erhalten und ob nicht gerade die Unbeschränktheit der Freiheit im modernen Rechte unhaltbar ist, so dass auch bei der Festhaltung der Grundlagen der heutigen Volkswirthschaft eine ähnliche, wenn auch lange nicht so weitgehende Freiheitsbeschränkung unumgänglich wäre. Für die angedeutete psychologische und populationistische Seite des Freiheitsproblems kann jetzt in dieser 3. Auflage auf die Erörterungen im 1. Buch, Kap. 1 und im 4. Buche des Theil I der Grundlegung verwiesen werden. Daselbst wird auch bereits mehrfach die Gestaltung dieses Problems unter den Voraussetzungen socialistischer Organisation berücksichtigt und zum Theil näher verfolgt.

Für diese Fragen von der Freiheit kann man sich also so wenig auf socialistische als auf ältere nationalökonomische Werke — wenn dieser im Wesentlichen veraltete, weil an fliessende und in einander übergehende Begriffe anknüpfende Unterschied hier beibehalten werden soll — beziehen. Es wird sich u. A. zeigen, dass die weitere Ausdehnung des gemein-, bez. des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems, z. Th. auch auf das Gebiet der materiellen Production, ein Mittel ist, um gewisse Uebelstände einer absolut gefassten wirthschaftlichen Freiheit des Individuums zu beseitigen oder einzuschränken (§. 53, 59), — eine bisher z. B. in der Frage des Staatseisenbahnwesens kaum beachtete und doch wichtige Seite. Einzelnes Hierhergehörige bietet daher die Litteratur, welche theils vom allgemeineren philosophischen und politischen, theils vom nationalökonomischen Standpuncte aus das Verhältniss des Individuums und des Staats zu einander behandelt. (Vgl. darüber die Angaben in B. I der Grundlegung §. 352, 353). Unter den wenigen Werken, welche in ähnlicher Allgemeinheit, wie im Folgenden, die persönliche und Eigenthumsfreiheit vom volkswirthschaftlichen Standpuncte neuerdings behandeln, ist Maurus, über die Freiheit in der Volkswirthschaft (Heidelberg 1873) hervorzuheben. Freilich neben mannigfach übereinstimmenden auch mit sehr abweichenden Resultaten, welche sich namentlich daraus erklären, dass auch Maurus noch viel zu sehr, wenn auch in Widerspruch mit seinen sonstigen Anschauungen, an der abstract absoluten Freiheit des Individuums festhält. (Vgl. unten §. 19 und über Marlo und Dunoyer den folgenden §. 3).

Auch die Rechtsphilosophie, sogar diejenige der organischen Auffassung, bietet für die wirthschaftliche Rechtsordnung der persönlichen Freiheit sehr wenig. Theils berührt sie die nationalökonomisch wichtigen Puncte kaum, theils bewegt sie sich auch hier wieder in zu vagen Allgemeinheiten, wie noch so vielfach, weil sie keine genügende Fühlung mit der Nationalökonomie hat. (Siehe über diesen Mangel in Th. I, §. 352 ff. und unten §. 25, 32.)

Am Meisten Werth haben für die Rechtsordnung der persönlichen Freiheit in unseren heutigen Verhältnissen auch für die Betrachtung vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus die Erörterungen der neueren Verwaltungslehre, besonders Stein's, H. Rösler's.

§. 3. Bereits viel mehr als mit der persönlichen Freiheit und deren Consequenzen im Rechte hat sich auch die Volkswirthschaftslehre mit der Kritik und mit der Frage nach der Berechtigung des Privateigenthums, des Grundeigenthums speciell und des Erbrechts beschäftigt. Die Anregung der socialistischen Kritik und Geschichtsauffassung (Rodbertus, Marx), aber gerade hier auch die geschichtliche Betrachtung der „bürgerlichen Oekonomen" besonders von so wandelbaren Institutionen wie Grundeigenthum und Erbrecht, ferner z. Th. mit dieser geschichtlichen Betrachtung eng zusammenhängend, die nationalökonomische Beschäftigung mit der Agrarverfassung und der Gewerbeverfassung und beider Reform haben dazu geführt. So finden sich auch in den Werken der systematischen Nationalökonomie,

wenigstens aus neuerer Zeit, besonders bei Knies, Roscher, Schäffle, Mill u. A. m. schon bezügliche besondere Abschnitte oder mehr oder weniger eingehende Erörterungen über das Privateigenthum, Grundeigenthum, Erbrecht als Institution der Rechtsordnung und mehr nach der principiellen Seite. In der neuesten deutschen wie fremden systematischen Litteratur fehlen solche Erörterungen selten mehr ganz, wenn dabei diese viel wichtigeren Dinge freilich auch meist immer noch viel cursorischer und aphoristischer als so mancher theoretische Kleinkram behandelt werden. Die neueren Wirthschaftshistoriker und historischen Nationalökonomen haben zwar nur selten eigentlich principielle Erörterungen über die von ihnen geschilderten Verhältnisse und deren Entwicklung gegeben, aber die Principienfragen doch berührt. Einen Fortschritt bezeichnet auch hier besonders Bücher, mit unter dem Einfluss der socialistischen Historiker Rodbertus und Marx. (S. für die Litteratur unter §. 90 ff. an der Spitze von Buch 2)

Für die Aelteren, wie Rau, gilt der Satz von Knies (Polit. Oekon., 1. A., S. 130): Das thatsächliche Vorhandensein und die rechtliche Anerkennung und Aufrechthaltung des Privateigenthums durch die allgemeine Staatsgewalt sah man in der Volkswirthschaftslehre als eine sich von selbst verstehende Voraussetzung an. Eben deshalb fand in der nationalökonomischen Theorie eine Erörterung über das Privateigenthum an sich keine Stelle. Es kann daher nicht auffallen, dass auch noch neuere Systematiker der liberal-individualistischen Richtung, wie z. B. Max Wirth, in dem Kapitel vom Eigenthum vorzugsweise nur die Frage nach dem sogenannten geistigen Eigenthum erörtern (Grundzüge, 3. Aufl., I, 334 ff.; II, 74 ff.). Eine principielle Erörterung über die Institution des Privateigenthums auch an Sachgütern wird aber in der Nationalökonomie um so weniger unterbleiben dürfen, da die üblichen rechtsphilosophischen „Begründungen" des Eigenthums nicht genügen (§. 102 ff.) und da unter den Eigenthumstheorien diejenigen, welche das Privateigenthum auf die wirthschaftliche Natur des Menschen und auf die Arbeit zurückführen, wesentlich nationalökonomische Begründungen sind, welche nach den Grundsätzen dieser Wissenschaft geprüft werden müssen.

Ein besonderer Mangel aller früheren nationalökonomischen Untersuchungen der Eigenthumsinstitution ist die ungenügende Unterscheidung von Eigenthumsarten nach ökonomisch-technischen Zwecken, denen das Eigenthum dient, nach den Objecten, welche es umfasst, daher namentlich die fehlende Unterscheidung von Gebrauchsvermögen-Eigenthum und Kapitaleigenthum; ferner die einfache Beruhigung bei dem wesentlich römisch-rechtlichen (absoluten) Eigenthumsbegriff und den daraus für den Inhalt und Umfang des Eigenthumsrechts gezogenen Consequenzen. Gerade hier ergiebt sich die Nothwendigkeit von Beschränkungen des Privateigenthumsrechts und eventuell wieder diejenige einer weiteren Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen, besonders des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems, indem gewisse Arten Eigenthum dem Staate, der Gemeinde u. s. w. theils rechtlich vorbehalten, theils thatsächlich in grösserem Umfange überwiesen werden: die Frage vom „öffentlichen" neben und statt des Privateigenthums. Die hochwichtigen und schwierigen Fragen der Privateigenthumsordnung sind von den Socialisten durch die Forderung der vollständigen Aufhebung der Institution des Privateigenthums an Productionsmitteln (Boden und Kapital) zu lösen gesucht worden (I, §. 294): Fragen, an denen die Nationalökonomie nicht länger stillschweigend vorbeigehen darf. Sie nöthigen aber zu einer genaueren Untersuchung der Theorien für die Begründung des Privateigenthums, desgleichen des Eigenthumsbegriffs, sowie des Inhalts und Umfangs des Eigenthumsrechts vom nationalökonomischen Standpuncte aus (Buch 2—4 unten). Selbst das Bedürfniss nach solchen Untersuchungen ist früher kaum empfunden worden. Das zeigt wenigstens in der Litteratur aus der Mitte unseres Jahrhunderts die Vereinzelung von Erörterungen, wie die Mill's im 2. Kap. des 2. B. (vom Eigenthum). Erst neuerdings werden solche Erörterungen häufiger.

§. 4. Der Grundfehler in der Behandlung aller Verhältnisse, welche sich auf die persönliche Freiheit sowie das Eigenthum und das Vermögensrecht überhaupt beziehen, ist in der britischen Oekonomik, in der älteren Nationalökonomie der Schule der freien Concurrenz derselbe, wie in der gleichzeitigen individualistischen Rechtsphilosophie und in der Jurisprudenz: es werden ein abstracter absoluter Freiheits- und Eigenthumsbegriff aprioristisch aufgestellt und aus demselben die logischen Consequenzen gezogen. Ergiebt sich alsdann in der Wirklichkeit mit den Thatsachen

und mit anderen geschichtlich überkommenen Rechtsverhältnissen, wie es gar nicht anders möglich ist, ein Widerspruch, so sollen sich Thatsachen und Rechtsverhältnisse jenem Freiheits- und Eigenthumsbegriff und ihren Consequenzen fügen. Daher das Postulat, dass das Recht dementsprechend eingerichtet oder verändert werde. Allein gerade der umgekehrte Schluss ist richtig: jener Widerspruch beweist die practische Unanwendbarkeit jener absoluten Begriffe und daher auch die theoretische Unhaltbarkeit derselben.

Namentlich die Nationalökonomie hat hier die Aufgabe, welche Dunoyer (in seinem Werke de la liberté du travail, Paris 1845, Brüsseler Nachdruck 1846, p. 8) sehr gut formulirt hat: man darf nicht in dogmatischer Weise von dem Axiom ausgehen, die Menschen haben das Recht, frei zu sein, sondern man muss untersuchen, wie erreicht man es, dass sie es sind? Unter welchen Bedingungen können sie es sein? Durch welche Verbindung von Kenntnissen und sittlichen Gewohnheiten kommen sie dahin, frei die und die Privatindustrie auszuüben? Treffliche Erörterungen, welche Dunoyer zu dem oft citirten Worte führen: „je n'impose rien, je ne propose même rien, j'expose." Und weiter: „Statt die Freiheit als Dogma zu betrachten, stelle ich sie als Resultat dar. Statt aus ihr ein Attribut des Menschen zu machen, mache ich aus ihr ein Attribut der Civilisation." Dieser Standpunct ist der richtige. Es verschlägt nichts, dass ihn Dunoyer kaum immer innegehalten hat. Denn ist er auch kein so einseitiger Anhänger der freien Concurrenz wie ein Bastiat u. A. m., so geht doch seine Tendenz darauf hinaus, die „Freiheit" und ihre Folge, die freie Concurrenz, als das richtige System für die Gegenwart hinzustellen (vgl. bes. B. 4, Kap. 8, 9, nam. 10). Der nothwendigen Beschränkung dieser Freiheit unter allen Wirthschafts- und Culturverhältnissen durch die Forderungen des Gemeinschaftsinteresses bleibt auch er dabei viel zu wenig eingedenk, obgleich gerade diese Beschränkung aus den Verhältnissen des Lebens am Besten zu „exponiren" ist. Sein Werk bietet daher für die Erörterungen dieses Theils der Grundlegung und seines 1. Buchs doch sonst nicht viel. Aber der richtige Standpunct zur Freiheitsfrage ist von Niemandem besser bezeichnet worden, als in obigen Worten von ihm.

Dieses Formverdienst kann dem Franzosen auch vor dem Deutschen Marlo (Winkelblech) eingeräumt werden. Aber in sachlicher Beziehung hat letzterer die Probleme, wenn auch nicht in geordneter, systematischer Weise, gerade im Gebiete des wirthschaftlichen Verkehrsrechts am Allseitigsten und Besten behandelt, namentlich auch den oben bezeichneten Grundfehler des Räsonnements, das abstract apriorische Construiren richtig hervorgehoben. Vergl. seine „Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie", Cassel 1850 ff. (leider unvollendet geblieben). Schäffle hat in seinem Kapitalismus und Socialismus mit vollem Rechte Marlo wieder in den Vordergrund geschoben. S. bes. 1. Aufl. I, 1, S. 211 (über die abstracte Freiheit und Gleichheit mit der richtigen Bemerkung S. 212 über die römischen Juristen); über die Auffassung der „ganzliberalen" Schule in Betreff der socialen Ordnung S. 291, desgl. der „halbliberalen Schule" S. 313, der „ganz communistischen" S. 328, dagegen die Forderungen der „Föderalisten" S. 347, bes. 365 ff., hier mit einem vielfach brauchbaren positiven Programm, dessen Richtigkeit die Gegenwart bereits mehr anerkennt, als die Zeit um Mitte unseres Jahrhunderts. Weitere Ausführungen in I. 2. Absch., dann in II. eine Art Systematik. Von dem Marlo'schen Werke liegt jetzt eine neue Ausgabe (Tübingen 1884—86, 4 Bde.) vor. Nicht das unmittelbar hier Gegebene, wohl aber die Gesichtspuncte und die Grundauffassungen, ähnlich wie diejenigen Schäffle's, besonders im Kapitalismus und im ganzen Socialen Körper, sind für den Gegenstand dieses Theils der Grundlegung noch immer das Beachtenswertheste, was die nationalökonomische Litteratur darüber bietet. Auch H. Rösler's Schriften über den Smithianismus und dessen Vorlesungen über Volkswirthschaft, Th. 2, Kap. 2 der „Besitz", sind hier mit Anerkennung, auch ohne dass man ihm überall beizustimmen braucht, zu nennen.

In der Rechtsphilosophie nehmen die Erörterungen über das Vermögensrecht, besonders über das Privateigenthum, gewöhnlich einen ziemlich grossen Raum ein. Aber selbst die brauchbarsten, nemlich diejenigen der Krause'schen Schule (Ahrens, Röder), obgleich von einer organischen Auffassung auch des Wirthschaftslebens und des Rechts ausgehend, huldigen immer noch zu sehr der individualistischen Richtung und entbehren der tieferen und schärferen nationalökonomischen Durch-

dringung des Gegenstands. Gerade hier gilt wieder, was schon im Theil I in den litterarischen Vorbemerkungen über den Staat (§. 352, S. 872) hervorgehoben wurde: die Rechtsphilosophie muss ebenso sehr mit der Nationalökonomie Fühlung gewinnen, um zu gedeihen, als diese mit jener. Wo sie bisher an die Nationalökonomie anknüpfte, hat sie sich, selbst wenn sie gegen manche Folgerungen polemisirte, wie es die Krause'sche Schule thut, doch noch nicht unbefangen genug kritisch dem Individualismus der Smith'schen Theorie gegenüber gestellt, nicht das individualistische Princip selbst, sondern nur einzelne besonders extreme Consequenzen desselben bekämpft. Zur Entschuldigung kann sich die Rechtsphilosophie freilich auf die Mängel und Lücken der bisherigen Nationalökonomie mit berufen. Wenn z. B. wirklich für die ökonomische Lage des Individuums sein Wille, sein Thun und Lassen, sein Arbeiten und Sparen so allein entscheidend wären, wie die ältere Theorie annahm, so würde auch die übliche rechtsphilosophische Begründung des Eigenthums und die rechtsphilosophische Construction des Inhalts und Umfangs des Eigenthumsrechts und des Vertragsrechts genügender erscheinen, als es jetzt zugegeben werden kann, wo die „Conjunctur" so wesentlich mitbestimmend eingreift (vgl. Theil I, §. 156 ff., 166 ff.). Der Fortschritt der nationalökonomischen Theorie bedingt daher an sich schon auf diesem Gebiete entsprechende Veränderungen auch der rechtsphilosophischen Auffassungen und Begründungen. Im Folgenden muss eben deswegen mehr für die Rechtsphilosophie zugleich mit vorgearbeitet werden, als dass sich die nationalökonomische Erörterung auf bereits feststehende rechtsphilosophische Ergebnisse stützen könnte.

§. 5. Aus dem Allen ergiebt sich, dass in dem folgenden zweiten Theil der Grundlegung fast durchweg rechtsphilosophische und ökonomische („ökonomisch-philosophische") Untersuchungen neben einander hergehen und sich gegenseitig ergänzen und durchdringen müssen. Diese Behandlungsweise steht mit der früher üblichen in den Werken der individualistischen britischen nationalökonomischen Schule in Widerspruch. Zu ihrer Rechtfertigung muss ich mich auf die vorausgehenden Erörterungen des I. Theils, besonders auf das 3., 5. und 6. Buch und auf die specielle Darstellung des Zusammenhangs von Oekonomik, besonders Socialökonomik und Recht im Folgenden beziehen. Die frühere Nationalökonomie betrachtete die hier zu erledigende Arbeit als schon gethan oder als ausserhalb ihrer Competenz liegend. Aber die Arbeit ist grösstentheils noch zu thun und die Nationalökonomie hat daran in umfassendstem Maasse Theil zu nehmen. Denn nicht nur, dass die Rechtsphilosophie für sich allein die Aufgabe nicht gelöst hat, sie kann sie auch ohne Mitwirkung der Nationalökonomie gar nicht lösen. Rechtsverhältnisse wie die einzelnen persönlichen Freiheitsrechte, Rechtsinstitute wie Eigenthum und Erbrecht u. s. w. betreffen zwar nicht allein, aber wesentlich ökonomische Verhältnisse, fassen einen ökonomischen Inhalt nur in eine rechtliche Form. Diesen Inhalt unberücksichtigt lassen, ist grundverkehrt. Was aber der „Inhalt", daher auch die Folge der betreffenden Verhältnisse und Einrichtungen für das gesellschaftlich-menschliche Leben sei, — und nur mit diesem beschäftigt sich, wie alles Recht, so auch die Philosophie des Rechts — kann bloss die nationalökonomische Untersuchung feststellen. Eine Untersuchung, welche wieder eine principielle synthetische, vielfach deductiv verfahrende sein muss, zu welcher aber wirthschaftsgeschichtliche und statistische „Forschungen" das Material mit zusammentragen und vorbereiten müssen.

Der eigentlich ökonomische Theil der folgenden Untersuchungen bezieht sich auf volkswirthschaftliche Verhältnisse, daher auf diejenigen der Privatwirthschaft nur, soweit letztere ein Glied der Volkswirthschaft ist; wir haben es hier mit dem „gesellschaftlichen" System menschlicher Wirthschaft (Schäffle), mit wahrer Volkswirthschaftslehre und Socialökonomie zu thun. Jener von der physiokratisch-Smith'schen Nationalökonomie so arg vernachlässigte Gesichtspunct des „Socialismus" als des Gegensatzes des „Individualismus" (I, §. 6 und 294) ist daher hier voranzustellen. Auch darin liegt ein principieller Unterschied von der Auffassung der neueren Rechtsphilosophie. Die letztere, in vieler Hinsicht doch auch noch die Krausesche, erörtert die Fragen von der Freiheit und von der Ordnung des Vermögensrechts „individualistisch", indem sie ihren Ausgangspunct im Individuum, und in dessen Interessensphäre nimmt. Nach den hieraus sich ergebenden Anforderungen wird das Recht construirt: daher der „individualistisch-absolute" „gesellschaftswidrige" Character des modernen Freiheits-, Eigenthums- und Vertragsrechts der „liberalen" („staatsbürger-

lichen") Periode, ein Character, den die neuere Rechtsphilosophie wiederspiegelt und den sie selbst theoretisch mit vorbereitet hat. Auf dem verwandten Gebiete der Staatsphilosophie und des bezüglichen öffentlichen Rechts fand diese individualistische Richtung ihren Ausdruck in der Theorie vom „Staatsvertrage." Hier ist sie wissenschaftlich durch die neuere Philosophie und die historische Rechtsschule überwunden worden. Im Gebiete der Privatrechtsordnung und der Freiheitsrechte des Individuums ist dieselbe Aufgabe erst noch zu erledigen. Die leidige, viel zu weit getriebene Trennung des öffentlichen und des Privatrechts in unserer Rechtswissenschaft ist wohl vornemlich daran schuld, dass auch die Rechtsphilosophie hier noch nicht einmal das Problem richtig und scharf formulirt, geschweige zu seiner Lösung den Weg beschritten hat. Unter den Juristen selbst findet eine solche Aufgabe meistens noch nicht einmal ein Verständniss. Um so grösser ist das Verdienst Ihering's, welcher mit seiner zwar schon im „Geist des römischen Rechts" eingeschlagenen, aber erst in seinem späteren Werke, dem „Zweck im Rechte", zum vollen Durchbruch gekommenen „socialen" Richtung der bisherigen „individualistischen" auch im Privatrecht entgegengetreten ist.

Die Frage ist nicht, welches sind die „natürlichen" Freiheitsrechte des Individuums und welche Gestaltung des Eigenthums- und Vertragsrechts, sowie des ganzen Vermögensrechts fordert das als absolut gedachte Individuum, und danach erst, welche Rechte stehen der „Gesellschaft" dem Einzelnen und seinem Eigenthum gegenüber zu? Sondern umgekehrt: welches sind die Bedingungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, hier speciell des wirthschaftlichen Gemeinschaftslebens, wie es die Volkswirthschaft schon begrifflich mit sich bringt? Wie muss daher die Freiheitssphäre des Individuums, das Vermögensrecht, die Eigenthums- und Vertragsordnung mit Rücksicht auf jene vor Allem zu erfüllenden Bedingungen des gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Zusammenlebens geregelt werden? Die Gesellschaft, die Volkswirthschaft, der Staat und ihr Recht ist das Höhere, im aristotelischen Sinne das Frühere; der Einzelne, sein Recht das Niedrigere, das Spätere. Diese Auffassung muss auch in der philosophischen Begründung und Ausbildung des Vermögensrechts und der individuellen (persönlichen) Freiheitsrechte zur Geltung gelangen. Sie wird in dem folgenden Theile der Grundlegung vertreten, wo daher „aus den Bedingungen des Gemeinschaftslebens heraus" die Freiheits- und Eigenthumsfragen erörtert werden.

In derselben Weise verfährt vielfach im „Gesellschaftlichen System" und im „Socialen Körper" Schäffle und speciell auf dem Gebiete der Privatrechtsfragen v. Ihering in der 2. Hälfte des 1. Theils des „Zwecks im Recht", bes. im Kap. 9, vom „Zwange". Ganz in Uebereinstimmung mit meiner Grundanschauung, wie ich sie in diesem Theile zu begründen suche, definirt Ihering das Recht selbst als „die Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft in Form des Zwangs" (1. Aufl., S. 434) und werden daraus auch für die „Rechtsverhältnisse an Sachen" (S. 457 ff.) und für das Eigenthum (S. 506 ff.) die Consequenzen gezogen, im stricten Gegensatz gegen die übliche, die Wissenschaft des Privatrechts noch fast ganz beherrschende individualistische Auffassung. (Vgl. bes. S. 501 ff. den Abschnitt von „dem Rechtsdruck auf das Individuum".) Ihering spricht daher auch ausdrücklich von der „gesellschaftlichen" Bestimmung des Rechts, auch des Privatrechts. Er betont, wie das Recht nach Maassgabe der gesellschaftlichen Zweckmässigkeit zu gestalten und wie Recht und Zweckmässigkeit, richtig verstanden, identisch seien (S. 517). Er spricht mir aus der Seele heraus, wenn er, den Inhalt seiner Ausführungen über die Beschränkung des Individuums auch in der Privatrechtssphäre in ein Wort zusammenfassend, sagt: „es ist der Gedanke des gesellschaftlichen Characters der Privatrechte. Alle Rechte des Privatrechts, wenn sie auch zunächst nur das Individuum zum Zweck haben, sind beeinflusst und gebunden durch die Rücksicht auf die Gesellschaft; es giebt kein einziges, bei dem das Subject sagen könnte: dies habe ich ausschliesslich für mich, die Consequenz des Rechtsbegriffs bringt es mit sich, dass die Gesellschaft mich nicht beschränke", worauf Ihering dann die Folgerungen aus der gesellschaftlichen Bestimmung auch des Eigenthumsrechts gegen die herrschende absolute Auffassung des letzteren zieht (S. 519). — In ähnlicher Weise hat auch I. Baron besonders zum Erbrecht seine Stellung genommen, m. E. durchaus richtig, vgl. den Aufsatz in Hildebr. Jahrb. 1876, B. 26, S. 275; ders. Angriffe auf das Erbrecht (Heft 85 d. Zeit- und Streitfragen), Berl. 1877; ders. in Pözl's Krit. Viertelj. Schr. über meine Grundlegung. Vgl. ferner für verwandte Auffassungen von Scheel,

über Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform; ders. in Hirth's Annalen 1877, S. 97; ders. Eigenthum und Erbrecht (N. 96 d. Zeit- u. Streitfr.), Berl. 1877. A. Samter, Eigenthumsbegriff in Hildebr. Jahrb. 1878, B. I, S. 269; ders. das Eigenthum in seiner socialen Bedeutung, Jena 1879. Neuerdings besonders O. Gierke und Anton Menger in ihrer Kritik des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs (siehe S. 45, 46 und unten §. 9, 92, 126).

Neben Ihering's und Gierke's Werke nehme ich auch hier besonders Bezug auf Lassalle's System der erworbenen Rechte; hier wird ebenfalls principiell scharf Front gegen die „individualistische" Privatrechtsordnung gemacht und der gesellschaftliche Character des Rechts durchaus richtig betont. Man braucht manche einzelne Beweisführung und Folgerung Lassalle's nicht anzunehmen, aber der Grundgedanke, der im Ganzen auch vortrefflich durchgeführt worden ist, darf auf Billigung Anspruch machen. Vgl. bes. den wichtigen §. 7 im 1. B. über die „absoluten Gesetze", worauf sich auch der Briefwechsel von Lassalle mit Rodbertus z. Th. bezieht.

Den gesellschaftlichen Character allen Rechts entwickelt in gelungenen Ausführungen auch G. Jellinek, socialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, Wien 1878, bes. Kap. 2. Er fasst das Recht objectiv als die „Lebensbedingungen der Gesellschaft", S. 42, 55.

Von diesem socialen Standpuncte aus erscheinen dann auch selbst die grossen Grundinstitute des Privatrechts und die Rechte des Personenstands als historische, nicht als absolute Kategorieen überhaupt und im Wirthschaftsleben speciell. Dies wird ja von allen übrigen Instituten des Rechts längst allgemein anerkannt. z. B. auf materiellwirthschaftlichem Gebiete von gewissen Instituten der Agrarverfassung, des Gewerberechts (Zunft!). Unrichtiger Weise wird es sogar von Historikern noch heute in Betreff von Instituten wie dem Privateigenthum an ganzen Kategorieen von Objecten (Boden, Kapital), dem Erbrecht, halb bestritten, halb nur wider Willen und mit allen möglichen Cautelen vor den bedenklichen Folgerungen zugegeben (z. B. von v. Treitschke in dem Aufsatz über den Socialismus). Als ob der practisch mögliche und vorgekommene Missbrauch einer richtigen wissenschaftlichen Wahrheit die letztere selbst berühre oder gar aufhebe! Der wissenschaftliche Socialismus, mit besonderer Schärfe Rodbertus und Lassalle, hat den historischen Character auch solcher Grundinstitute mit vollem Recht scharf betont. Wie kann man ihn gegenüber der handgreiflichsten Erfahrung z. B. auch bei der persönlichen Freiheit, beim Grundeigenthum bestreiten! Die Socialisten haben aber allerdings Missbrauch mit dieser richtigen Auffassung getrieben, die tiefere technisch-ökonomische und vor Allem psychologische Bedingtheit der Privatrechtsinstitute zu wenig anerkannt und in den speciellen Fällen, mit denen sie sich beschäftigten, bei dem privaten Grund- und Kapitaleigenthum, die geschichtliche Vergänglichkeit viel zu allgemein und zu früh angenommen. Die historischen Nationalökonomen sind umgekehrt wieder auch hier leicht zu quietistisch und warnen sehr bequem vor theoretischen und practischen Heissspornen, denen nichts schnell genug gehe und die das Wesen allen historischen Lebens verkennen (Schmoller), damit es vermeidend, aus der historischen Auffassung eine practische Consequenz zu ziehen, und sich der älteren Schulauffassung wieder zu sehr nähernd.

Die richtige Folgerung aus dem Character aller Rechtsinstitute als historischer Kategorieen liegt wieder in der Mitte zwischen den Meinungen der extremen Socialisten einer- und der quietistischen Historiker des Rechts und der Wirthschaft, sowie der das bestehende Recht als etwas völlig Festes ansehenden älteren liberal-individualistischen Oekonomisten andererseits: anerkannt wird mit jener Auffassung, dass die Rechtsinstitute sich ändern und eventuell selbst verschwinden, um andren Platz zu machen, wenn die bezüglichen gesellschaftlichen Verhältnisse dies bedingen, also selbst sich entsprechend gewandelt haben. Ob und wie weit dies der Fall, muss aber immer genau untersucht, nicht nur, wie Seitens der Socialisten, als Consequenz des absoluten Princips, behauptet oder von ihren Gegnern in gleicher Einseitigkeit geläugnet werden. Sind bezügliche Forderungen, wie z. B. jetzt diejenigen des extremen Socialismus in Betreff der allgemeinen Beseitigung des privaten Grund- und Kapitaleigenthums und der Ersetzung desselben durch gesellschaftliches Gemeineigenthum, aber einmal aufgestellt und mit mancherlei Gründen unterstützt, so müssen sie wohl oder übel geprüft werden. Dabei zeigt sich freilich alsbald, dass der Socialismus die Begründung seiner Forderungen sich viel zu leicht macht, und zwar der

Socialismus aller Richtungen und Autoren, der ältere mehr mit Gemüthsempfindungen arbeitende, wie der neuere, mehr wissenschaftliche, und auch der Marx'sche, welcher überhaupt nicht zu postuliren, sondern nur nothwendige geschichtliche Entwicklungen aufzudecken behauptet. Stets wird dabei viel zu viel generalisirt und über die psychologische Begründung des geschichtlich überkommenen und bestehenden Rechts, wie über die psychologischen Schwierigkeiten und wahrscheinlichen Unmöglichkeiten einer rein socialistischen Wirthschaftsordnung für die Productionsmittel, für die Ausführung der Production und die Vertheilung viel zu leicht hinweggegangen.

Aber dennoch bleibt für die objective Wissenschaft die Aufgabe bestehen, die Kritik, die Ziele und die Forderungen des Socialismus unbefangen zu prüfen und danach abzulehnen und zu billigen. Findet sich dann eine oder die andere Forderung in Bezug auch auf tiefergreifende Umänderung von Rechtsinstituten begründet, so muss auch die Wissenschaft gerade in echt historischem Sinne und in der Consequenz der Anschauung von der gesellschaftlichen Bedingtheit des Rechts diese Forderung unterstützen. Sie darf nicht „den Beruf der Zeit zur Gesetzgebung" bezweifeln, das „Werden und Wachsen des Rechts" lehrend nicht die colossale Verwechslung begehen, als ob dies Werden und Wachsen ein wirklicher Naturprocess sei, während es nur durch menschliches Thun sich vollzieht. Einzelne Vertreter der historischen Rechts- und Wirthschaftsschule neigen hier selbst wieder zu einer mechanisch-naturalistischen Auffassung, die sie sonst mit vollem Recht, z. B. beim Smithianismus, bekämpfen.

§. 6. Neueste litterarische Entwicklung auf dem Gebiete der Beziehungen von Volkswirthschaft und Recht. Die vorausgehenden Bemerkungen (§. 1—5) sind im Wesentlichen aus den früheren Auflagen (1. A., 1875 bis 1876, S. 291—296; 2. A., 1879, S. 343—352) wörtlich herübergenommen und hier nur ergänzt worden. Damals, in den 1870er Jahren, war ein Standpunct der Auffassung in der Nationalökonomie über die Beziehungen von Volkswirthschaft und Recht, wie der hier vertretene, noch verhältnissmässig selten. Er verlangte daher seine besondere nähere Begründung. Nicht nur innerhalb der älteren liberal-individualistischen Schule, welche aus der classischen britischen Oekonomik hervorgegangen war, sondern auch innerhalb der deutschen historischen Nationalökonomie wurde jener Standpunct mehr abgelehnt als gebilligt, trotzdem Knies in seinem Hauptwerke die nothwendige Verbindung der Rechts- mit den volkswirthschaftlichen Fragen bereits seit länger ebenfalls betont und in so vorzüglicher Weise verfolgt hatte. Unter den deutschen Fachmännern vertrat doch sonst vornemlich nur Schäffle einen wenigstens principiell ähnlichen Standpunct. Der Anfangs der 70er Jahre aufkommende „Kathedersocialismus" war keine einheitliche wissenschaftliche Richtung (I, §. 17). Die unter diesem Namen zusammengefassten deutschen Nationalökonomen waren einig nur in der Bekämpfung der extremeren theoretischen Einseitigkeiten und besonders der radicaleren practischen Consequenzen des ökonomischen Liberalismus und Individualismus, namentlich derjenigen Richtung desselben, welche die „deutsche Freihandelsschule" darstellt. Dem eigentlichen Socialismus stand der Kathedersocialismus im Ganzen doch auch nur einseitig negirend gegenüber. An der überkommenen britischen Oekonomik krittelte er, ähnlich wie es die deutsche historisch-nationalökonomische Richtung (I, §. 15, 16) that, aber wie diese vermied er ein tieferes Eingehen auf die Principienfragen der Rechtsordnung. Beide haben sich immer nur mit einzelnen Consequenzen des Princips der freien Concurrenz beschäftigt, nicht mit diesem Princip und seinen allgemeineren rechtlichen Voraussetzungen selbst. Die verdienstvollen Forschungen in der älteren Wirthschaftsgeschichte, der Agrar-, Gewerbegeschichte führten zwar überall auf den Zusammenhang und die Wechselbedingung und Wechselwirkung von Recht und Wirthschaft. Aber eine Verwerthung dieser Ergebnisse für die allgemeinere nationalökonomische Theorie unterblieb noch fast ganz.

Auch der deutsche Socialismus selbst hatte sich damals trotz Rodbertus und Marx in seiner Litteratur, in seinen Theorien, seinen Forderungen und in deren Begründung von dem älteren mehr philanthropischen, aber auch phantastischen und utopischen Socialismus der ausländischen Litteratur noch nicht genügend emancipirt.

Ein zielbewusster „Staatssocialismus" (I, §. 18) begann in Theorie und Praxis sich eben erst zu entwickeln. Zum Durchbruch und zum Einfluss auf die Auffassungen der Politiker kam er erst seit Ende der 1870er Jahre, in Deutschland besonders mit der Einleitung der Arbeiterversicherung im Jahre 1881.

In allen diesen Beziehungen sind seit anderthalb Jahrzehnten Wandlungen und Fortschritte eingetreten, welche in den neuesten Entwicklungen der socialökonomischen und verwandten Litteratur sichtbar geworden sind. Die historische Betrachtung des Zusammenhangs von Technik, Oekonomik und Recht hat man zu vertiefen gesucht. Das Verständniss der maassgebenden Bedeutung des Rechts für das Wirthschaftsleben ist gewachsen. Die Berechtigung, ja die Nothwendigkeit einer principiellen Stellungnahme des Nationalökonomen als solchen zu den Fragen der wirthschaftlichen Rechtsordnung, daher auch die Berechtigung einer Hineinziehung dieser Fragen in Werke, wie das vorliegende, wird allgemein anerkannt. Ganz überwiegend sind es zwar noch einzelne Fragen und Gruppen von solchen Fragen, vornemlich practischer, an die Gesetzgebung herangetretener, welche auch zu tieferer theoretischer Erörterung der zu Grunde liegenden Principienfragen geführt haben, so diejenigen der Arbeiterversicherung, des Arbeiterschutzes, des Freihandels und Schutzzolls, auch des erneuten agrarischen, der Gewerbeordnung, der Währung, des Credit- und Börsenwesens, mancherlei Steuerfragen u. dgl. m. Aber jede ernstere Beschäftigung mit solchen Fragen ergab doch den Zusammenhang der letzteren mit den grossen allgemeinen Fragen der Rechtsordnung von „Freiheit und Eigenthum" und mit den volkswirthschaftlichen Organisationsfragen. Daraus musste auch die Aufgabe erwachsen, über die Einzelfragen hinaus zu diesen generellen Fragen zu gelangen und wenigstens das Bedürfniss einer umfassenderen theoretischen, principiellen Behandlung der wirthschaftlichen Rechtsordnung überhaupt musste allmälig allgemein empfunden werden.

Ein äusserer Anstoss in dieser Richtung, nemlich zur Betrachtung des ganzen Privatrechts mit aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte, ging dann in Deutschland neuerdings auch von der Aufgabe der Codification unseres bürgerlichen Rechts und von der Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich aus (§. 9).

Für Manches aus der jüngsten litterarischen Bewegung, welche aus solchen Anregungen entsprungen ist, kann nun auf die kritischen Litteraturübersichten an den verschiedenen Stellen des 1. Theils der 3. Auflage der Grundlegung, besonders auf die dortige Einleitung verwiesen werden. Weiteres enthalten die Ergänzungen, welche die litterarischen Vorbemerkungen der 3. Auflage im Verlauf dieses 2. Theils erhalten haben. Nur zur allgemeineren Characteristik der einzelnen Strömungen in der neuesten Litteratur, welche für den Gegenstand dieses 2. Theils der Grundlegung überhaupt wichtiger sind, sollen zunächst die folgenden Bemerkungen und Litteraturangaben dienen.

§. 7. Beachtenswerth ist hier das Bestreben im neueren deutschen wissenschaftlichen Socialismus, zu einer tieferen historischen und naturwissenschaftlichen Begründung der fast allein zur Herrschaft gelangten Marx'schen Doctrinen zu kommen. Die „materialistische Geschichtsauffassung", besser gesagt: Geschichtsphilosophie von Marx beruht so augenfällig auf unbewiesenen Thesen, Dogmen und kühnster generalisirender Construction, dass die Anhänger dieser Richtung selbst das Bedürfniss einer solchen Begründung empfinden mussten. Sie haben daher mit Recht die historischen Forschungen über ältere Wirthschaftsverhältnisse, die vergleichend-ethnographischen Forschungen über die Lebens- und Wirthschaftsverhältnisse roher Völker, die naturwissenschaftlichen Lehren über Geschlechtsverkehr, Abstammung, Vererbung, Entwicklung (Darwinismus u. s. w.) für ihre Zwecke immer mehr zu verwerthen begonnen. Würde das in objectiver Weise und nach wissenschaftlicher Methode geschehen, so bliebe immerhin fraglich, ob aus dem betreffenden Material eine allgemeinere Theorie der wirthschaftlichen Entwicklung abgeleitet werden könnte. Aber auch in ihren hervorragenderen Vertretern (Fr. Engels, Bebel, einzelnen Mitarbeitern an der „Neuen Zeit") hat die neueste socialistische Litteratur immer nur das Bestreben verfolgt, aus ihrem Material dasjenige zu entnehmen, was zur Stützung ihrer fertigen Theorie dienen konnte, alles übrige hat sie unberücksichtigt gelassen und den Werth des Materials hat sie völlig unkritisch einfach als feststehend angenommen. Sie kommt daher über ungeheuerliche Generalisationen, willkürlichste Constructionen und Hypothesen, über eine in der That rein orthodox-dogmatische Behandlung nicht hinaus. Ein Beispiel liefert die Benutzung der so völlig unsicheren „Ergebnisse" der prähistorischen und primitiv-historischen und vergleichend-ethnographischen „Forschung" hinsichtlich des Geschlechtsverkehrs, Familienverbandes, Verwandtschaftsverhältnisses u. s. w. bei Völkern in primitiven Lebens- und Wirthschaftsverhältnissen, wo die gewagtesten Hypothesen und Generalisationen als feste Wahrheiten

gelten (Mutterrechtsdoctrin u. dgl.). Aehnlich geht es dieser Litteratur mit den Hypothesen der Descendenz- und Vererbungstheorien. Ueberall nur der selbstbewussteste Dilettantismus, am Aergsten freilich in Bebel's „Frau", der unter einer urtheilslosen Menge die unsichersten Dinge als feste „Ergebnisse der Wissenschaft" in populärer Form verbreitet und den grossen Haufen wie an neue Dogmen daran glauben macht. Das Schlimmste aber ist, dass aus diesen historischen und naturwissenschaftlichen Dogmen sofort wieder Nutzanwendungen für die Entscheidung practischer Fragen der Gegenwart gezogen werden, z. B. für die Regelung des Verkehrs der Geschlechter und ein „neues Eherecht", für die Umgestaltung der Eigenthumsverhältnisse und ein „neues Besitzrecht", „Bodenrecht" u. dgl. m. Durch diesen Missbrauch historischer und naturwissenschaftlicher sogenannter Forschungsergebnisse wird der Werth der in diesen etwa enthaltenen kleinen Theilwahrheiten völlig aufgehoben. Man kann daher auch nur wenig von den „Ergebnissen" dieser neuesten socialistischen Litteratur für die uns hier beschäftigenden Fragen von Recht und Volkswirthschaft brauchen, obwohl diese Fragen in dieser Litteratur manchfach berührt werden. Das Beste bleibt immer noch Fr. Engels Schrift gegen Dühring: „Umwälzung der Wissenschaft" (2. A., 1885). Viel weniger genügend und mit den angedeuteten Fehlern stärker behaftet ist Engels Schrift „Der Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staats" (4. A., 1892), mit sehr anfechtbarer Verwerthung der selbst vielfach unsicheren Forschungen L. Morgan's (1871, 1877) und anderer Prä- und Primitivhistoriker (Hauptautoren Bachofen, Mutterrecht, 1861, Mac-Lennan, 1865, eine kritische Revision der ganzen Mutterrechtshypothese giebt L. Brentano, Volkswirthschaft und ihre concreten Grundbedingungen, Zeitschr. f. Social- und Wirthschaftsgesch. B. I, 1893). Ferner Engels Schrift „Die Entwicklung des Socialismus von der Utopie zur Wissenschaft", 4. A., 1891. Noch mehr trifft aber unser obiges Urtheil A. Bebel's weitverbreitete Schrift „Die Frau". Weiter kann der dilettantische Missbrauch, unsicherste historische und naturwissenschaftliche „Ergebnisse" zum festen Ausgangspunct für die Ableitung historischer Entwicklungen, sowie für die Begründung von Prognosen der zukünftigen Entwicklung und von Postulaten der Rechtsordnung zu nehmen, nicht getrieben werden (s. schon Grundleg. I, 3. A., S. 460). Mancherlei Aufsätze in der „Neuen Zeit" gehören in dieselbe Richtung, sind aber doch meistens wissenschaftlicher in der Beweisführung und vorsichtiger in den Schlüssen und Behauptungen als Bebel (s. Grundleg. I, 3. A., S. 41).

Zur Kritik dieser Art neuesten „naturwissenschaftlichen" und „historischen" Socialismus ist die vortreffliche Schrift des Zoologen Ziegler, die Naturwissenschaft und die socialdemokratische Theorie, ihr Verhältniss dargelegt auf Grund der Werke von Darwin und Bebel (Stuttgart 1894), von besonderem Werthe. Schlagend wird hier mittelst Gegenüberstellung der socialistischen Thesen und Dogmen und der wirklich naturwissenschaftlich-darwinistischen Lehrsätze von einem überzeugten Darwinianer und wissenschaftlichen Naturforscher der wissenschaftliche Humbug der socialistischen Autoren nachgewiesen und die Unhaltbarkeit der Sätze und Schlüsse entwickelt und begründet.

§. 8. Die neueste wirthschaftsgeschichtliche Litteratur steht ihrem Gegenstande und ihrem Standpuncte der Betrachtung nach der „practischen Volkswirthschaftslehre" immer noch näher, als der „grundlegenden" und der „theoretischen". Sie wird daher in der dritten Hauptabtheilung dieses Gesammtwerks, besonders in den von Buchenberger und Bücher herrührenden Theilen genauer angegeben werden. Vgl. Buchenberger, Agrarpolitik, bes. I, vielfach, namentlich S. 83, 156, 269, 373, 547. Eine freilich etwas stark panegyrisch gehaltene Uebersicht der Hauptleistungen auf dem wirthschaftsgeschichtlichen Gebiete hat Gothein in dem von Lexis herausgegebenen Werke „Die deutschen Universitäten" (Berlin 1893, I, 583 ff.) geliefert. Anzuerkennen ist, dass in der neuesten wirthschaftsgeschichtlichen Litteratur mehr als in der früheren der Zusammenhang der wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse und die Bedeutung des Einzelnen als Moments der ganzen volkswirthschaftlichen Organisation verfolgt wird. Dadurch erlangt diese Litteratur, wie aus der früheren namentlich die historischen Arbeiten von Rodbertus, auch eine allgemeinere Bedeutung für die Nationalökonomie und insbesondere für die in diesem 2. Theil der Grundlegung behandelten Fragen. Auch ohne dass das von dem einzelnen Autor immer anerkannt wird, gelangen die grossen leitenden Ideen von

Rodbertus so zur Herrschaft. Unter Verweisung für einzelne weitere Litteraturangaben auf die späteren Abschnitte dieses Werks und besonders auf die practische Volkswirthschaftslehre seien hier als wichtigere Beispiele aus der neuesten, auch für die allgemeineren Principienfragen der volkswirthschaftlichen Rechtsordnung und Organisation werthvollen wirthschaftsgeschichtlichen und verwandten Litteratur erwähnt: Max Weber, die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht (Stuttg. 1891). — Für allgemeine wirthschaftsgeschichtliche Entwicklung, vornemlich dann von Bedeutung für die ältere Agrarverfassung, Betriebs-, Arbeiter-, Besitzverhältnisse: v. Inama-Sternegg, deutsche Wirthschaftsgeschichte, bisher 2 Bände, Leipzig 1879 und 1891; ders., die Ausbildung der deutschen Grundherrschaften in der Carolinger Zeit, Leipz. 1878. Die Schriften Th. Rogers, six centuries of work and wages, Lond. 1884, history of agriculture and prices in England, Lond. 1866—88, industrial and commercial history of England (lectures nach dem Tode herausgegeben, Lond. 1892), economic interpretation of history, 2. ed. (lectures), Lond. 1891. — A. Meitzen, ältester Anbau der Deutschen, Jahrb. f. Nat.-Oek. N. F. B. II, Individualwirthschaft der Germanen u. s. w., eb. B. VI; ders. im Schönberg'schen Handb. B. II, Abh. Landwirthschaft Th. 2; ders. im Handwörterb. d. Staatswiss. Art. Ansiedlung; ders. in dem grossen Werke, dessen Veröffentlichung bevorsteht: Siedlung und Agrarwesen der Deutschen, Scandinaven, Kelten u. a. m. Lamprecht, Geschichte des französ. Wirthschaftslebens im 11. Jahrhundert, Leipzig 1878, besonders aber von dems. das grosse Hauptwerk deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter, 3 Th., Leipz. 1886, namentlich in den 2 ersten darstellenden, auf umfassendstem Material beruhenden Bänden, die fast ganz hierher gehören, darin u. A. die allgemeinere Erörterung über die gegenseitigen Beziehungen von Recht und Wirthschaft, I, 19—51; dann in durchweg näherer organischer Verbindung der Wirthschafts-, Cultur- und allgemeinen politischen Geschichte: deutsche Geschichte, bisher 3 B., Berl. 1891—93, übrigens öfters nach wesentlich deductiver Methode und mit Zugeständnissen an die prä- und primitiv-historischen Hypothesen (Mutterrecht, I, Buch 2, Kap. 1), die doch auch mehrfach zu weit gehen möchten. Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwalds u. s. w., Strassb. 1. B. 1892. — L. Brentano, in dem oben S. 16 genannten Aufsatz. — Für die neuere Entwicklung der Agrarverfassung, der Gutsunterthänigkeit u. dgl. m. von allgemeinerer Bedeutung: Knapp, die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Landestheilen Preussens, 2 B., Leipz. 1887; ders. die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipz. 1891. Grossmann, die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse etc., Leipz. 1890. Ueber eine wichtige Specialfrage das Werk von A. v. Miaskowski, das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung in Deutschland, 2 B., Leipz. 1882 u. 1884. — Aus der gewerbe- bezw. gewerberechts-geschichtlichen neueren Litteratur ist diejenige über die Entstehung, Entwicklung und Bedeutung des Gilde- und Zunftwesens von allgemeinerer Wichtigkeit für die wirthschaftsrechtlichen und organisatorischen Fragen, so u. A. besonders G. Schönberg, zur wirthschaftlichen Bedeutung des Zunftwesens im Mittelalter, Hildebr. Jahrb. 1868 und selbständig, L. Brentano, die Arbeitergilden der Gegenwart, bes. B. 1, Leipz. 1871, G. Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft u. s. w., Strassb. 1881, Stieda, Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jena 1877, die weiter unten genannten neuesten Arbeiten von Gross und Hegel. Ueber die Typen der Entwicklung des Gewerbes, im Zusammenhang mit der Entwicklung der Volkswirthschaft überhaupt und mit trefflicher Verwerthung der Ergebnisse für allgemeinere wirthschaftsrechtliche und organisatorische Fragen K. Bücher, Art. Gewerbe in B. 3 des Handwörterbuchs der Staatswissenschaft. — Die neu wieder entbrannte historische Streitfrage über die Entstehung der (mittelalterlichen) Städte- und der Stadtverfassung ist in der neuesten Litteratur noch mehr in Zusammenhang mit wirthschaftlichen Verhältnissen und Fragen, über Märkte und Marktwesen, Gilden- und Zunftwesen, Handel und Kaufmannschaft behandelt worden, als früher, wo dieser Zusammenhang übrigens auch nicht unbeachtet blieb (Arnold, v. Maurer, Hegel u. A.). S. u. A., neben Aufsätzen, Recensionen in den volkswirthschaftlichen, rechtsgeschichtlichen Zeitschriften. bes. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipz. 1890; v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseld. 1889; ders., Ursprung der deutschen Stadtverfassung eb. 1892, Ch. Gross, guild merchant Oxf. 1890; K. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker

im Mittelalter, 2 B., Leipz. 1891. Rechtliche und organisatorische Puncte von allgemeiner Bedeutung für die volkswirthschaftliche Betrachtung von Freiheit und Eigenthum, so persönliche Unfreiheit, Freiheit, Zugrecht, Eigenthumsrecht, sonstiges Besitzrecht, Leihe, Vertragsrecht u. a. m. kommen hier überall zur Erörterung oder es wird doch historisches Material zu einer solchen geliefert.

Neben dieser eigentlich wirthschaftsgeschichtlichen und geschichtlichen Litteratur über einzelne Gebiete sind aus der Litteratur der historisch-nationalökonomischen Richtung neuere Arbeiten von G. Schmoller und K. Bücher als solche zu nennen, welche mehrfach die Beziehungen von Volkswirthschaft und Recht streifen. Siehe von Schmoller die Aufsätze in seinem Jahrbuch, Thatsachen der Arbeitstheilung, B. 13 und 14, über die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, B. 14—16, auch die Studien über preussische Wirthschaftspolitik, besonders die erste, in B. 8; von Bücher, die schon genannte Abhandlung Gewerbe im Handwörterbuch d. Staatswiss. B. III, namentlich aber die Schrift „die Entstehung der Volkswirthschaft" (Tüb. 1893), wo historisch-ökonomische Thatsachen in bedeutsamer Weise für die nationalökonomische Theorie verwerthet werden und manches Streiflicht auf die allgemeineren Beziehungen zwischen Wirthschaft und Recht fällt, zum Theil unter Benutzung der Ergebnisse älterer eigener Arbeiten Bücher's (Aufstände unfreier Arbeite, 1874, Bevölkerung Frankfurts a. M. im 14. und 15. Jahrhundert, 1886)[1].

§. 9. Die kritische Litteratur über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und über wichtige legislatorische Pläne auf dem Gebiete volkswirthschaftlicher und socialer Gesetzgebung bietet mehrfach auch hier für die Gegenstände dieses 2. Theils der Grundlegung werthvolle Ausbeute. Zwar ist der grösste Theil der kritischen Litteratur, welche sich in selbständigen Schriften, in Fachzeitschriften und in der sonstigen Presse an den im Jahre 1888 amtlich veröffentlichten Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs, ausgearbeitet von der vom Bundesrathe berufenen Commission, angeknüpft hat, ganz überwiegend specialistischer und formal-juristischer Art. Hier werden die Normen des Entwurfs für einzelne Rechtsgebiete, Institute und Rechtssätze vom Standpunct de lege ferenda aus nach der formellen, wie nach der materiellen Seite kritisirt. Dabei wird das geschichtlich gewordene und bestehende Recht und werden die Normen des Entwurfs doch aber meist auch aus dem Gesichtspunct der Zweckmässigkeit und nach ihren Folgen geprüft, was dann schon vielfach in volkswirthschaftliche und sociale Betrachtungen hinüberführt, namentlich in der Beweisführung für und gegen den Entwurf und für etwaige Gegenvorschläge der Autoren. Indessen hauptsächlich hat man es hier doch mit privatrechtlichen Fragen im engeren und engsten Sinn zu thun, auf welche, trotzdem sie mit den allgemeineren Principienfragen gewöhnlich zusammenhängen, hier nicht näher einzugehen ist. Auch die betreffende Litteratur ist hier nicht anzugeben. (Uebersicht der in Buchform erschienenen Schriften in O. Mühlbrecht's Wegweiser für die neuere Litteratur der Rechts- und Staatswissenschaften, Berlin 1893, S. 48; derselbe, die Litteratur des Entwurfs, 1. Lesung, Berlin 1892.) Ueber die Behandlung und Ergebnisse der 2. Lesung bei der jetzt tagenden Commission s. die regelmässigen Referate in Conrad's, der nationalökonomisches Mitglied dieser Commission ist, Jahrbüchern.

Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs hat aber auch als Ganzes und seinem Geist, seiner Tendenz nach mehrfach eine Kritik erfahren. Er beruht auf einseitig individualistisch-romanistischer Grundlage und ist daher von germanistischer Seite und auch von derjenigen romanistischen aus, welche die oben (S. 12) berührte Ihering'sche Auffassung des Privatrechts vertritt oder ihr sich doch nähert, einer scharfen Gesammtkritik unterworfen worden. Grade diese Behandlung des Entwurfs ist für die nationalökonomische Betrachtung des Privatrechts von besonderem Werth. Denn unvermeidlich geht die Kritik hier auf volkswirthschaftliche und sociale Principienfragen zurück und stützt sich auf volkswirthschaftliche und sociale Auffassungen.

[1]) Ueber Bücher's gen. Schrift, welche auch für die in Grundlegung I, §. 150 ff. behandelte Fragen der Entwicklungsmomente der Volkswirthschaft besonders wichtig ist und zum Besten aus der neueren bezüglichen Litteratur gehört, s. die von verschiedenem Standpuncte ausgehenden Besprechungen von G. Schmoller in s. Jahrb. B. 17, 1893, S. 301—306, von Platter in den „Deutschen Worten" (Wien), 1893, Heft, und von mir in der Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. B. 50, 1894, S. 347—357.

Namentlich sucht sie die in dieser Hinsicht bedenklichen Folgen der materiellen Rechtsnormen des Entwurfs für die Allgemeinheit wie für die nächst betroffenen Gesellschaftskreise nachzuweisen und begründet Umänderungen dieser Normen und die Umgestaltung des ganzen Entwurfs mit dem allgemeinen Volks- und Volkswirthschaftsinteresse sowie mit dem Nachweis dessen, was dieses Interesse von der Gestaltung des Privatrechts verlangt. Das aber ist recht eigentlich der Standpunct des Nationalökonomen gegenüber auch dem Privatrecht und zugleich der höchste Standpunct der Kritik in solchen Dingen überhaupt. Auch in jener oben erwähnten juristischen kritischen Speciallitteratur fehlt er keineswegs immer und tritt er besonders auf einigen Rechtsgebieten, wie im Familiengüterrecht, Erbrecht mehr hervor. Aus der allgemeinen Litteratur über den Entwurf sind wegen der angedeuteten Richtung besonders hervorzuheben: O. Gierke, der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, zuerst in Schmoller's Jahrb., Bd. 12 u. 13, 1888, 1889, dann selbständig, Leipzig 1889, und Anton Menger, das bürgerliche Recht und die besitzlosen Classen, zuerst in Braun's Archiv f. soc. Gesetzgebung, B. 2 u. 3, 1889, 1890, dann ebenfalls selbständig, Tübingen 1890 (s. schon Grundleg., Theil I, §. 14, S. 45, 46).

§. 10. Auf dem Gebiete der sog. Arbeiterfrage oder der socialen Frage im engeren Sinne führen die beiden in der neueren und neuesten Gesetzgebung vornemlich hervorgetretenen Fragen des Arbeiterschutzes, der früher meist sog. Fabrikgesetzgebung, und der Arbeiterversicherung unvermeidlich in die allgemeinsten Principienfragen der Rechtsordnung, in wahre Hauptfragen von „Freiheit und Eigenthum in volkswirthschaftlicher Betrachtung" hinein. Ueberall handelt es sich dabei um Eingriffe in und Beschränkungen des freien Vertragsrechts, speciell des Arbeits-, Dienstmiethe- und Lohnvertrags nach dessen materieller Seite, daher auch um Auseinandersetzungen mit Consequenzen des Princips der rein individualistisch gefassten Freiheit und des absoluten Privateigenthums. Grade in den Anfängen, besonders der britischen Fabrikgesetzgebung, wurden Beschränkungen der Verfügungsfreiheit des Fabrikanten, des „Eigenthümers" und Beschränkungen in der Art und Zeitdauer der Arbeit vielfach principiell, auch von liberal-individualistischer nationalökonomischer Seite als unrichtige, unzweckmässige, selbst schädliche und ungerechte Eingriffe in die Freiheit der persönlichen Bewegung, des Eigenthums, der Vertragsschliessung angegriffen, auch zugleich, wie bei Kinder- und Frauenarbeits-Regelung, als falsche Maassregeln der Bevormundungspolitik in der Weise der älteren wirthschaftspolitischen des Mercantilzeitalters bemängelt. Geschieht das neuerdings nicht mehr so allgemein, so werden doch bis zur Gegenwart ziemlich dieselben Gesichtspuncte gegen einzelne weitere, von mancher Seite geforderte Beschränkungen der Vertragsfreiheit, so namentlich gegen die Festsetzung von gesetzlicher Maximalarbeitstags-Dauer für die männlichen erwachsenen gewerblichen Arbeiter, geltend gemacht. Daher bieten die Motive der Gesetzentwürfe über Arbeiterschutz, die Erörterungen über die Weiterentwicklung derselben, die bezüglichen parlamentarischen Verhandlungen, die geschichtlichen Darlegungen der Entstehung und Fortbildung dieser Gesetzgebung und die dazu gehörige Speciallitteratur auch mancherlei von Bedeutung für die allgemeineren principiellen Streitfragen der wirthschaftlichen Rechtsordnung. Die Litteratur selbst ist hier nicht anzugeben, sie gehört in die Gewerbepolitik. Nur als Beispiel sei genannt: v. Plener, englische Fabrikgesetzgebung, Wien 1871, Anton, Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung, Leipz. 1891, Passim Marx, Kapital, B. 1, Brentano, Arbeitergilden, ders., Arbeitsvertrag gemäss dem heutigen Recht, v. Schulze-Gävernitz, zum socialen Frieden, 2 B., Leipz. 1891. Im Allgemeinen und für weitere Litteraturangaben Schönberg, seine Abh. Arbeiterfrage in s. Handbuch, B. II, 3. A., S. 631, desselben Artikel Arbeit u. Arbeiter im Handwörterb. d. Staatswiss., B. I, sowie eb. die Reihe von Artikeln über die Arbeiterschutzgesetzgebung der einzelnen Länder.

Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, indessen, was bei der neuern Entwicklung der letzteren in den Stadien der legislativen und parlamentarischen Arbeit wie in der Fachliteratur nicht immer genügend beachtet wurde, auch im Gebiete der Versicherung überhaupt führen die wichtigeren einzelnen Streitfragen, über ob und wie weit, wann und wie, Zwang oder Freiheit, Cassenzwang, Zwangscasse, Beitragszwang, Vertheilungsart der Beiträge, regelmässig ebenfalls auf allgemeinere Principienfragen der wirthschaftlichen Rechtsordnung, der Eigenthums- und Erwerbsordnung, auf das Freiheitsprincip hin. Daher bieten auch hier wieder die Erörterungen

über Versicherungswesen im Allgemeinen (öffentliches mit Zwangsprincipien, privates) und über einzelne Gebiete desselben, Feuerversicherung, besonders neueste Arbeiterversicherung, die legislativen Vorgänge auf diesem Gebiete, die parlamentarischen Verhandlungen darüber, die bezügliche Fachlitteratur Vielerlei von Wichtigkeit für den Gegenstand dieses Werks. Auch diese Speciallitteratur ist aber an dieser Stelle nicht anzugeben, sondern gehört in andere Theile des Handbuchs. Als Beispiele und für weitere Litteratur seien genannt: Em. Herrmann, Theorie der Versicherung vom wirthschaftlichen Standpuncte, 2. A., Gratz 1869, A. Wagner, der Staat und das Versicherungswesen, Tüb. 1881 (aus d. Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. 1881), ders., Abh. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handb., B II. Aus der Litteratur der Arbeiterversicherung besonders die Schriften von Schäffle, nach kürzeren Andeutungen in seinen früheren grösseren Werken (s. Handwörterb. d. Staatswiss. I, 518) namentlich corperativer Hilfscassenzwang, Tüb. 1884 u. a. m., von L. Brentano, die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirthschaftsordnung, Leipz. 1879, ders., der Arbeiterversicherungszwang, Berl. 1881, W. Hasbach, das englische Arbeiterversicherungswesen, Leipz. 1883, G. Schönberg in der Abh. in seinem Handbuch II, 3. A., S. 737 ff., 740 ff., der Art. Arbeiterversicherung, Allgemeines, von Schäflfle, im Handwörterb. d. Staatswiss., B. I, und die Specialartikel daselbst über die Arbeiterversicherung in den einzelnen Staaten, auch für weitere Litteraturangaben.

§. 11. Aus den sonstigen Fragen der volkswirthschaftlichen Rechtsordnung sind diejenigen von allgemeinster Bedeutung für den Gegenstand dieses 2. Theils der Grundlegung, welche sich auf das private Grundeigenthum, auf die ganze Grundbesitzordnung und besonders auf diejenigen des ländlichen Grundbesitzes, auf die „Agrarverfassung“ und dann wieder auf einige Specialpuncte der letzteren beziehen, wie auf Gebundenheit (Geschlossenheit) und freie Theilbarkeit, agrarisches (bäuerliches Erbrecht), Durchführung grosser agrartechnischer Reformen und Meliorationen u. dgl. m.

Die socialistische Forderung der grundsätzlichen Beseitigung des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln, besonders von Grund und Boden und des Uebergangs des letzteren in öffentliches, „gesellschaftliches“ Eigenthum ist auch ausserhalb der eigentlich socialistischen Kreise bei Theoretikern und Parteien theils für alle, theils wenigstens für gewisse Bodenkategorien (Wege-, Bergwerks-, Forst-, städtischer Wohnungsboden) neuerdings mehrfach vertreten worden. Eine bezügliche Litteratur ist darüber entstanden (H. George in America, Flürscheim u. a. m. in Deutschland), Zeitschriften von Parteien („Freiland“ in Wien, in Berlin) treten dafür ein. Auch wenn weder die Forderungen noch die Beweisführung gebilligt werden, immerhin ist in dieser Litteratur der „socialökonomische“ Standpunct der Kritik und des Postulats gegenüber der Privatrechtsordnung beachtenswerth und vielfach richtig gewählt und begründet. Ueber die betreffende Litteratur Näheres in Buch 3 unten. Für die mir richtig scheinende allgemeine Erörterung der Frage verweise ich hier auf den von mir verfassten Abschnitt „die volkswirthschaftliche Principienfrage der Rechtsordnung des Grundbesitzes“ in dem Art. Grundbesitz im Handwörterb. d. Staatswiss. IV, 112—139; ferner auf die für den ländlichen Grundbesitz die Beseitigung des Privateigenthums scharf ablehnende Behandlung der Controverse von Buchenberger, Agrarpolitik, I, S. 229 ff. (auch für Litteratur). Besonders wichtig wird bei Fragen des privaten Grundbesitzes die Frage der Zwangsenteignung, wofür auf das Schlusskapitel des 3. Buchs unten zu verweisen ist.

Für die meist doch in unseren Ländern noch wichtigste Kategorie des Bodens, den ländlichen, sind die angedeuteten Specialfragen der Agrarverfassung und Agrarpolitik alle von mehr oder weniger allgemeiner principieller Bedeutung für die Grundfragen von Recht und Volkswirthschaft. Hier ist daher im Ganzen auf die agrargeschichtliche und agrarpolitische Litteratur Bezug zu nehmen, insbesondere auf das Werk von Buchenberger in den betreffenden Abschnitten, auf die oben S. 17 genannte wirthschaftsgeschichtliche Litteratur und für eine auch allgemein besonders wichtige Rechtsfrage, das ländliche Erbrecht, auf das schöne Werk von v. Miaskowski.

Aus dem Gebiete der Verträge sind ausser dem schon erwähnten Arbeitsvertrag namentlich die practisch wichtigsten Verträge des privatwirthschaftlichen Verkehrssystems der Kaufvertrag und die Kreditverträge, Darlehen, Miethe, Pacht. Die für die volkswirthschaftliche Betrachtung bedeutungsvollste Frage ist hier, ob und in

wie weit der Inhalt dieser Verträge bloss vom Willen der Vertragschliessenden abhängt, bzw. nach dem, was als Ausdruck dieses Willens gilt, sich bestimmt oder ob und welche Einschränkungen dieser Vertragsfreiheit bestehen, namentlich ob und welche Bestimmungen eines Vertrags nichtig, rechtsungiltig, unklagbar, eventuell strafbar sind, auch ob und wie weit allgemeine Normen der Rechtsordnung überhaupt mittelst Vertrags mit rechtlicher Wirkung nicht aufgehoben oder abgeändert werden können und welches die Rechtsfolgen eines trotzdem darauf hinausgehenden Vertragsschlusses sind. Gerade hier finden sich im älteren Rechte Einschränkungen der Vertragsfreiheit, welche als Widersprüche mit den Consequenzen der individualistisch gefassten Freiheit und des absolut gefassten Privateigenthums vom nationalökonomischen Liberalismus und Individualismus angefochten und auch wegen ihrer behaupteten schädlichen Folgen bemängelt worden sind. In der gemeinsamen Consequenz der Principien des privatwirthschaftlichen Systems der freien Concurrenz (Grundlegung I, §. 308 ff.) und des individualistischen Characters der romanistischen Jurisprudenz, in der neueren Auffassung derselben, sowie unter Motivirung mit den Bedürfnissen des modernen Verkehrs sind diese Einschränkungen der Vertragsfreiheit denn auch meistens gefallen. Das wichtigste Specialgebiet, auch gleichzeitig dasjenige, auf welchem die längste und bedeutendste geschichtliche Entwicklung einer auf dem Princip der Einschränkung der Vertragsfreiheit beruhenden Rechtsordnung vorliegt, ist dasjenige des Darlehnsvertrags- und des Zins- und Wucherrechts. Gerade aber auf diesem Rechtsgebiete ist nach wesentlich erreichter „voller Verkehrsfreiheit" auch die erste und stärkste Reaction aus den wahrgenommenen wirthschaftlich und sittlich bedenklichen Folgen dieser Freiheit hervorgegangen und man in Deutschland und anderen Ländern wieder zur Einschränkung dieser Freiheit zurückgekehrt. Wahrnehmungen auf verwandten Gebieten, bei gewissen Kaufgeschäften (Abzahlungsgeschäfte), Pachtgeschäften haben in neuester Zeit auch hier eine solche Reaction zu Wege gebracht oder, wie beim Miethvertrage, Einschränkungen der Vertragsfreiheit wenigstens erwägen lassen. Der Missbrauch der Börsengeschäfte, die Bildung von Privatmonopolen durch Verabredungen der Producenten, Händler zur Emporschraubung der Preise u. dgl. m. haben auch auf solchen wirthschaftlichen Specialgebieten von Neuem die Fragen der Vertragsfreiheit und der etwaigen Regelung und Einschränkung derselben in Fluss gebracht. Ueberall mussten die Erörterungen dann aber wieder auf die allgemeineren Fragen von der wirthschaftlichen Freiheit und Privateigenthumsordnung zurückführen. Eben deswegen sind diese Erörterungen, wie sie in den Motiven von Gesetzentwürfen, in den parlamentarischen Verhandlungen, in amtlichen und Privatberichten und Untersuchungen (Enquêten) wirthschaftlicher Verhältnisse und Uebelstände, in der bezüglichen Litteratur hervortreten, auch wieder von allgemeinerem Interesse für die Behandlung der in diesem 2. Theile der Grundlegung untersuchten Fragen. Die betreffende Litteratur ist in anderen Theilen dieses Werks, theilweise auch unten im 4. Buche näher anzugeben. An dieser Stelle mag es genügen, als auf das wichtigste Beispiel, auf die neuere Litteratur der Wucherfrage hinzuweisen, in welcher alle volkswirthschaftlichen Momente der Frage der Vertragsfreiheit besonders lehrreich zusammentreffen. S. die kurze Uebersicht der Frage und ihrer Litteratur in meiner Abh. Credit im Schönberg'schen Handbuch I, S. 425 ff. (3. A.), insbesondere Knies, Credit I, Abschn. VII, v. Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorie I, bes. Abschn. II—V, L. v. Stein, der Wucher und sein Recht, Wien 1880.

§. 12. Auch noch in anderen, als den im Vorausgehenden berührten volkswirthschaftlichen Fragen tritt die Beziehung von Recht und Wirthschaft deutlich hervor und ist das auch gerade neuerdings allgemeiner eingesehen worden. Man hat z. B. näher verfolgt, welchen Einfluss das Specialrecht auf einzelnen Wirthschaftsgebieten für die Preisbildung der bezüglichen Waaren und von da weiter wirkend für die Preise der sonstigen Productionsmittel (Boden!), für die Arbeitslöhne, für die universelle Preisbildung und Einkommenhöhe hat, so das Zollrecht (agrarische Schutzzollfrage!), das Gewerberecht (Grossbetriebsbildung!), das Währungsrecht (Höhe und Bewegung der Geldpreise!), das Credit- und Bankrecht (Börsentreiben!), das Transport- und Tarifrecht (interlocale und internationale Concurrenzverhältnisse) u. s. w. Ueberall ergab sich so die Abhängigkeit des für alle Vermögensrechtsverhältnisse entscheidenden Werthes und Preises der Dinge von allgemeinen Verhältnissen der Volks- und Weltwirthschaft und der heimischen und fremden Rechtsordnungen, — der wesentlich bestimmende Einfluss der Conjunctur (Grundleg. I, §. 166 ff.).

Der Staat, welcher aber nun auf Grund dieser Erkenntniss eine die Einzelnen, die Classen, die Berufe, die Gesammtheit fördernde, schützende Politik verfolgt, seine einzelnen wirthschaftspolitischen Maassregeln — z. B. im agrarischen Schutzzoll, im Währungswesen — mit nach den Einzel- und Classeninteressen einrichtet, weil er in diesen berücksichtigungswerthe und -bedürftige Theile des nationalen und volkswirthschaftlichen Gesammtinteresses sieht, — dieser Staat steht natürlich auch den Privatrechtsfragen anders gegenüber, als der Staat des laisser aller et passer. Wenn er z. B. im Gesammt-, aber doch immer mit im Sonderinteresse des ländlichen Grundbesitzes und der Landwirthschaft agrarische Schutzzölle gegen überlegene fremde Concurrenz einrichtet, so wird er die gesammte Rechtsordnung des ländlichen Grundbesitzes, die Fragen der Theilbarkeit, des Zusammenhaltens der Güter, des Erbrechts, des Creditrechts, der technischen Meliorationen auch nicht mehr ausschliesslich nach den Gesichtspuncten des individualistischen Privatrechts behandeln können und dürfen. Vielmehr muss auch hier die Privatrechtsordnung unter die leitenden Gesichtspuncte des „öffentlichen", des nationalen, des socialen und volkswirthschaftlichen Gesammtinteresses gestellt werden. Die geschichtlich überkommene Grundbesitzvertheilung, die Grössenverhältnisse der Besitz- und Betriebseinheiten, die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse in der Landwirthschaft beispielsweise rücken daher aus der lediglich privatrechtlichen und privatwirthschaftlichen in die mehr zugleich öffentlich-rechtliche Betrachtung hinüber, d. h. sie müssen so zu beeinflussen gesucht werden, wie es dem erkannten Gesammtinteresse entspricht.

Mit einer solchen Forderung wird aber wieder nur eine Consequenz der Anschauungen gezogen, wie sie in der Jurisprudenz Ihering vertreten und in den oben (S. 12) angeführten Sätzen formulirt hat, und wie sie in dieser Grundlegung principiell vom socialökonomischen Standpuncte aus entwickelt und zu begründen gesucht werden: eine Consequenz der „socialrechtlichen" statt der bloss individualrechtlichen, der eigentlich volkswirthschaftlichen statt der vorwaltend privatwirthschaftlichen Anschauungs- und Behandlungsweise der grossen Wirthschafts- und Rechtsfragen (S. 4). Erfreulicher Weise hat gerade in Deutschland auf dem Gebiete der Agrarpolitik in Praxis und Theorie diese Auffassung sich zu verbreiten begonnen (Miquel, Thiel, Conrad, Knapp, Schmoller, v. Miaskowski, Sering, M. Weber u. A. m. Verein für Socialpolitik).

Welche grosse und schwierige Aufgaben hiernach aber auch für die allgemeine nationalökonomische Theorie, insbesondere die Grundlegung, sich ergeben, bedarf keiner weiteren Ausführung. Eben deswegen nochmals (S. 4): um einen Versuch in dieser Richtung kann es sich hier für uns, und vorläufig wohl überhaupt, nur handeln. Die neuesten Strömungen in der Litteratur (§. 6 ff.) sind jedenfalls von ähnlichen Gesichtspuncten über die Beziehungen von Recht und Wirthschaft, wie die in diesem Werke vertretenen, vielfach beeinflusst, ungleich mehr als in der vorausgehenden Zeit.

§. 13. Wie in den beiden früheren Auflagen wird auch in dieser dritten das geltende Recht unserer Zeit bei unseren Culturvölkern im Allgemeinen zum Ausgangspunct der folgenden Untersuchungen über Volkswirthschaft und Recht genommen. Es hat schon als das eben bestehende Recht, dies als Thatsache der Wirklichkeit genommen, die Vermuthung wenigstens relativer Nothwendigkeit und Werths für sich und es findet doch auch noch überwiegend im Rechtsbewusstsein unserer Zeit seine Stütze, in den modernen rechtsphilosophischen und ökonomischen Theorieen des Individualismus und Liberalismus seine Begründung, nach Auffassung weiter Kreise seine Rechtfertigung. Das „sociale" oder das „Gemeinschaftsprincip" ihm einfach entgegen zu stellen und aus demselben ohne Weiteres die Folgerungen zu ziehen, würde als petitio principii mit Recht angefochten werden können. Es wird daher möglichst durch die Kritik des geltenden individualistischen Rechts erst der Boden für die „gesellschaftliche" Auffassung vorzubereiten und alsdann die letztere näher darzulegen und zu begründen sein.

So wird z. B. im Folgenden, im 3. Kapitel, §. 65 ff. nicht sofort vom „Zugrecht", sondern zunächst von dessen modern individualistischer Gestaltung, von der „Freizügigkeit" gehandelt, dies Recht mit seinen Folgen kritisch geprüft und alsdann die richtige Stellung der Volkswirthschaftslehre zum Zugrecht, bez. die gesellschaftliche Auffassung des Zugrechts begründet. Bei diesem Verfahren halte ich auch den Einwand des „Dogmatismus" für unzutreffend. Ich stelle kein unbewiesenes

absolutes Princip an die Spitze, aus welchem dann bloss die logischen Folgerungen gezogen werden, wie es z. B. auch wieder Brentano, ganz wie ein Prince-Smith, in Betreff des Princips der Freiheit und rechtlichen Gleichheit in seiner „Arbeiterversicherung“ thut, sondern ich suche nachzuweisen, dass das „Individualprincip“ ein solches unbewiesen angenommenes und viel zu absolut formulirtes Princip sei und dass sich dasselbe nicht haltbar in der Praxis zeige. Ich suche ebenfalls aus den Thatsachen des Lebens den Beweis gegen dieses und für das „Gemeinschaftsprincip“ zu führen. Ich wende mich wie Ihering gegen die besonders in der Privatrechtswissenschaft herrschende Tendenz, etwas für „juristisch richtig“ zu halten, weil es die logische Consequenz eines meist viel zu absolut hingestellten Princips oder eines allgemeinen juristischen Begriffs ist, welcher eben mit Unrecht ganz abstract individualistisch formulirt wurde. Ich scheue aber anderseits auch vor der logischen Consequenz eines Princips, wie des Gemeinschaftsprincips, nicht zurück, wenn dieselbe in Widerspruch mit landläufigen individualistischen Ansichten steht, aber den Lebensbedingungen der Gesellschaft zu entsprechen scheint. Und ich verlasse mich dann nicht mit quietistischen Historikern darauf, dass „sich die Dinge schon einmal geschichtlich entwickeln werden“, auch ohne unser darauf bewusst hinwirkendes Denken und Thun.

2. Abschnitt.

Allgemeine Betrachtung des wirthschaftlichen Rechts.

I. — §. 14 [191]. Die Wechselbeziehungen von Technik, Oekonomik und Recht. Alle wirthschaftliche, insbesondere alle Sachgüterproduction beruht, technisch und ökonomisch betrachtet (Grundlegung I, §. 146), auf einem Zusammenwirken von menschlicher Arbeit und Naturkräften, welche entweder in und durch die beweglichen Stoffe oder durch Vermittlung des Bodens wirken. Daher ist für dieses Zusammenwirken eine entsprechende Verfügung über Arbeitskräfte, Kapitalien (im rein ökonomischen Sinn, I, §. 129) und Grundstücken unumgänglich. Die Art dieser Verfügung wird durch die Anschauungen der Menschen, daher durch das Medium der Motivation (I, §. 22, 28, 30 ff.), durch im engeren Sinn sogen. sittliche Anschauungen und Sitten, sowie durch das Recht bestimmt.

Eine gegebene Art der Productionstechnik und Oekonomik setzt auch eine bestimmte Art von Arbeit, Kapital und Grundstücken und ebenso eine bestimmte Art des Zusammenwirkens dieser Momente, wenn nicht, wie mitunter, unbedingt an sich, so jedenfalls zu ihrem besten Erfolg in quantitativer, qualitativer wie in Hinsicht auf die Beschränkung (das jeweilig erreichbare „Minimum“) der „natürlichen“ Productionskosten und des Aufwands an menschlichen Leistungen (I, §. 172) voraus. Jede nach dem Fortschritt des technischen und ökonomischen Könnens mögliche und nach dem Stand der wirthschaftlichen Bedürfnisse nothwendige oder erwünschte Veränderung, insbesondere Verbesserung der

Technik und Oekonomik ist daher auch mehr oder weniger, unter Umständen unbedingt abhängig von einer vorausgehenden oder begleitenden Veränderung der Art, wie über Arbeitskräfte, Kapitalien, Grundstücke verfügt wird, demgemäss auch weiter von einer entsprechenden Veränderung der Anschauungen, der psychischen Motivation, der Sitten, des Rechts, von denen wieder diese Verfügungsart abhängt. Daher drängt eine Aenderung der Technik und Oekonomik der Production auch auf correspondirende angemessene Veränderungen von Anschauungen, Motivation, Sitten und Recht hin. Und umgekehrt: Technik und Oekonomik sind mehr oder weniger gebunden, gelegentlich bis zur Erstarrung, wenn die genannten Momente damit genau übereinstimmende, wesentlich stabile sind. Aber auch ihrerseits wirken die Veränderungen der Technik und Oekonomik, indem sie andere Motivation, Anschauungen, Sitten, Rechtsverhältnisse oder, zusammenfassend gesprochen, andere Lebensverhältnisse der Menschen bedingen und mit bewirken, auf entsprechende Umgestaltungen dieser Momente ein.

So ergiebt sich hier ein System von innigen Wechselbeziehungen, von Wechselbedingungen und Wechselwirkungen zwischen Technik, Oekonomik, psychischen Factoren, Sitte und Recht: ein ebenso anziehendes wie wichtiges Gebiet der Betrachtung für den Wirthschafts-, Cultur- und Rechtshistoriker wie für den Nationalökonomen, welches erst die neuere historische und socialistische Richtung dieser Wissenschaft aufmerksamer zu durchforschen begonnen hat.

Nach der psychologischen Seite und der damit zusammenhängenden der sittlichen Anschauungen und Sitten ist dieses Verhältniss von Wechselbeziehungen im ersten Theile dieses Werks (besonders Buch I, Kapitel 1, in der Analyse der Motivation im wirthschaftlichen Handeln, aber auch mehrfach sonst, in der Bevölkerungslehre im 4. Buche, in den Untersuchungen über die Organisation der Volkswirthschaft im 5. Buche) für unsere Zwecke genügend betrachtet worden. Auf die Wechselbeziehungen zwischen Technik, Oekonomik und Recht war dabei ebenfalls schon öfters einzugehen. Diese Beziehungen aber sind es, welche in diesem ganzen zweiten Theile der Grundlegung nunmehr genauer untersucht werden sollen.

Die concrete Gestaltung der Volkswirthschaft überhaupt und diejenige des privatwirthschaftlichen Systems insbesondere bekommen so ihr Gepräge durch die jeweilige Gestaltung jener Wechselbeziehungen, daher namentlich auch durch den Grad der Congruenz und Incongruenz zwischen Technik und Oekonomik und deren eigenen inneren Gestaltungs- und Entwicklungstendenzen einer- und Recht, Erwerbs-, Besitz-, Vertragsrecht, m. a. W. wirthschaftlichem, insbesondere Verkehrsrecht andrerseits.

Nur einige vorläufige Beispiele. So verändert sich das Recht mit in Folge von Veränderungen der Technik u. A. namentlich im Rechtsgebiete der persönlichen Unfreiheit und Freiheit und im sogenannten „Arbeitsrecht" (§. 33 ff.) der freien Arbeit mit aus psychologischen Gründen, weil die erforderte Art der Arbeit andere Motivation bedingt oder doch zu ihrem guten technischen und ökonomischen Erfolg voraussetzt. So geht es ähnlich im Recht des ländlichen Grundeigenthums mit den Erfordernissen der verschiedenen landwirthschaftlichen Betriebssysteme, wonach die Art und Form der Arbeit auf, der Kapitalzuführung in den Boden, die Art der rechtlichen Verfügung über die Grundstücke sich ändern muss, oder doch im Interesse der Bodenproduction passend ändert. So treten Aenderungen im Recht des Kapitaleigenthums, z. B. Verfügungsbeschränkungen, Nöthigungen zu bestimmten technischen Einrichtungen ein, wie in Folge der Arbeiterschutzgesetzgebung, welche sich so in doppelter Weise als eigenthümliche Gestaltung des „Inhalts" des Eigenthumsrechts an bestimmten einer gewissen Verwendung dienenden Objecten und zugleich als eigene Gestaltung des bezüglichen Vertragsrechts ansehen lässt.

Und umgekehrt entscheidet auch die Gestaltung des Rechts vielfach darüber, ob und welche Veränderungen der Technik überhaupt eintreten. So veranlasst z. B. die persönliche Unfreiheit, wenn sich Sclaven wohlfeil genug anschaffen und unterhalten und unfreie Arbeit überhaupt sich hinreichend technisch verwenden lässt, ein Vorwalten des Arbeitsfactors im Productionsprocess vor dem Werkzeug- und Maschinenkapital. Dadurch wird dann wieder die Verbesserung der Technik gehemmt, wofür uns das classische Alterthum den Beleg liefert[1]). Andrerseits spornt dagegen der gesetzliche Schutz der freien Arbeiter vor übermässiger oder der Kinder vor zu frühzeitiger Ausnutzung der Arbeitskraft, wie z. B. wieder in der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung, gerade zu Versuchen an, die menschliche Arbeit mehr durch Maschinen zu ersetzen, führt also zu Fortschritten der Technik. Manche Belege dafür bietet die Geschichte der industriellen, namentlich der maschinellen Technik seit der Durchführung strenger Fabrikgesetze, der britischen[2]) wie derjenigen anderer Länder.

Nicht minder äussert die Technik der Production auch indirect einen grossen Einfluss auf das (Privat-) Rechtsgebiet des privatwirthschaftlichen Systems: der Fortschritt der Technik kann die Ausdehnung dieses Gebiets beschränken, indem Eigenthumsobjecte, welche als sachliche Productionsmittel dienen, in das „öffentliche" Eigenthum der Zwangsgemeinwirthschaften übergehen können. Ueber die Bedeutung der Technik nach dieser Seite ist bereits mehrfach im ersten Theil gehandelt worden (z. B. §. 284, 295, 368).

§. 15. Principiell richtig, nur mit zu weit gehender Generalisation und mit Uebertreibungen, wird vom neueren **Socialismus** der maassgebende Einfluss von Technik und Oekonomik wie auf alle menschlichen äusseren Lebensverhältnisse und innere psychische Seiten und Vorgänge, so insbesondere auch auf das **Recht** betont und nachzuweisen gesucht: ein Hauptpunct der (übrigens keineswegs eben passend sogenannten) „materialistischen" Geschichtsauffassung und der Doctrinen von **Marx** und seinen Anhängern, besonders von Fr. **Engels**. Wesentlich ein **ökonomisch-technisches** Moment, die **Maschine** (Motor und Werkzeugmaschine) ist dem theoretischen und agitatorisch-politischen Socialismus auch kurzweg der Hebel, mittelst dessen unvermeidlich die „privatkapitalistische"

[1]) Vgl. **Büchsenschütz**, Besitz und Erwerb im classischen Alterthum; **Rodbertus** in seinen Untersuchungen über die Nationalökonomie des classischen Alterthums in Hildebrand's Jahrbuch, bes. II, 206 ff.; **Roscher** in den Ansichten der Volkswirthschaft, Leipzig und Heidelberg, 1861, über die Verhältnisse der Nationalökonomie im classischen Alterthum, bes. S. 15 ff.

[2]) S. z. B. v. **Plener**, englische Fabrikgesetzgebung S. 61, 94.

Volkswirthschaft in die „socialisirte“ hinübergeführt wird, besonders, weil dies Moment den Grossbetrieb so begünstigt. Auch ausserhalb der socialistischen Kreise hat diese Auffassung, wenn auch mit einigen Beschränkungen, unterstützt durch den Versuch des Nachweises der für alle Betheiligten, insbesondere die Arbeiter segensreichen Folgen, sich mannigfach verbreitet und sie enthält ja sicher einen nicht unbedeutenden Kern Wahrheit.

Aber in der Weise, wie sie selbst hier, vollends von den Socialisten vertreten zu werden pflegt, wird doch die ganze Entwicklung als eine zu sehr naturgebundene betrachtet, welcher nun unbedingt und ohne Weiteres sich Alles, inbesondere das Recht, fügen müsse und nothgedrungen fügen werde. Dabei ist aber nicht nur der zähe Widerstand, welchen jedes Recht und die damit verknüpften Interessen und Gewohnheiten einer solchen Veränderung entgegenstellen, in seiner häufig wenigstens relativen Berechtigung zu gering geachtet: es wird auch ganz übersehen, dass jede solche Frage der Veränderung des Rechts nicht lediglich nach technischen und ökonomischen Gesichtspuncten entschieden werden kann und darf. Denn diese sind nicht die einzigen, welche hier in Betracht kommen, schon weil die Wirkungen einer Veränderung von Technik, Oekonomik und Recht weit über das Gebiet der Technik und Oekonomik hinausgehen, ganz allgemein-volkswirthschaftliche, sociale, ethische, culturliche sein können und oftmals sind. Daher müssen die Veränderungen des Rechts, welche einer Veränderung der Oekonomik und Technik folgen sollen, mit nach diesen weiteren Wirkungen entschieden werden. Und hier liegt doch auch mehr Möglichkeit und häufig auch mehr Zweckmässigkeit der freien Bewegung für die Rechtsbildung, zumal in Form des gesetzlichen Rechtes, vor, als diejenigen annehmen, welche diese Rechtsbildung einfach als Product der technisch-ökonomischen Entwicklung betrachten und bezügliche Forderungen an die Gestaltung des Rechts stellen. In der neuerlichen Begünstigung der Grossbetriebsentwicklung im Gewerbe und selbst in der Landwirthschaft auch theoretischerseits, innerhalb wie ausserhalb der socialistischen Kreise, möchte das öfters übersehen worden sein.

Die hier vertretene Auffassung führt dann dahin, gerade bei den Problemen der Gestaltung des wirthschaftlichen Rechts, des Privat- und Verwaltungsrechts, bei einzelnen Fragen der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung, besonders auch bei agrar- und gewerbe-,

handels-, geld-, credit-, börsen-, transportpolitischen, wieder mehr den lediglich ökonomisch-technischen, überwiegend auch nur privatwirthschaftlichen und den allgemein-volkswirthschaftlichen und socialen, damit den überwiegend wahrhaft volkswirthschaftlichen Standpunct der Betrachtung und Entscheidung zu unterscheiden. Die beiden extremen Richtungen, diejenige des älteren ökonomischen Individualismus und Liberalismus und diejenige des Socialismus neigen zu sehr dahin, den ökonomisch-technischen Standpunct auch für die Rechtsfragen zum unbedingt maassgebenden zu machen, den anderen zu vernachlässigen. Auch in neuesten Strömungen der an die britische Gewerkvereinsorganisation sich anknüpfenden Litteratur, welche den Grossbetrieb als solchen übertrieben preist, kommt dieser Fehler wieder zum Vorschein.

S. aus der socialistischen Litteratur das ganze Werk von Marx und F. Engels neuere Schriften, namentlich diejenige gegen Dühring, worin übrigens mehrfach der Einfluss der Umgestaltung der Technik auf diejenige der Organisation der Volkswirthschaft — und diese Organisationsfrage ist ja nur ein Complex von Rechtsfragen — gut dargelegt wird. Zu voller Einseitigkeit und Uebertreibung gelangt die Anschauung vom beherrschenden Einfluss der Technik und Oekonomik wieder bei dilettirenden Epigonen wie Bebel, in der „Frau", gleichzeitig mit phantastischen Uebertreibungen des unbegrenzten technischen Fortschritts und der Wirkungen davon auf die menschlichen Lebensverhältnisse überhaupt. Auch im 1. Theile der Grundlegung ist davor schon gewarnt worden (I, §. 278, besonders S. 710 ff.: s. daselbst überhaupt die Erörterungen über Productionstechnik und deren Fortschritt in Buch 4, Kapitel 2. Abschnitt 2, S. 684 ff. passim). Ueber die berührte Frage des Grossbetriebes s. ebenda §. 321 und 322, und die neueren, dort zum Theil genannten Schriften von Brentano, Losch, v. Schulze-Gävernitz, Herkner u. A., in denen, wie mehrfach auch in der gegen den agrarischen Schutzzoll polemisirenden Litteratur, in der goldmonometallistischen Währungslitteratur (L. Bamberger) öfters eine Ueberschätzung der ökonomisch-technischen Seite des Problems vor der allgemein volkswirthschaftlichen und socialen nicht verkannt werden dürfte. In der Währungsfrage habe ich jüngst die nothwendige Unterscheidung dieser zwei Standpuncte näher durchgeführt. Siehe meine Aufsätze in den Preussischen Jahrbüchern (October, November 1893) und selbständig (Berlin 1894) über die neueste Silberkrisis und unser Münzwesen.

Von besonderem Interesse für die hier erörterten Puncte sind solche nationalökonomische Schriften, welche ihre Ausführungen an die Verhältnisse der Productionsbetriebs-Technik näher anknüpfen, ohne in den früheren Fehler, Technik und Oekonomik zu identificiren (s. Grundlegung I, §. 146) zu verfallen. Die älteren Cameralisten hatten hier durch ihre ganze Ausbildung und ihre nähere Kenntniss der technischen Verhältnisse Einiges vor den neueren, meist von den Geisteswissenschaften, Jurisprudenz, Geschichte, Philosophie, Philologie ausgehenden Nationalökonomen voraus. Von letzteren sind aus der allgemeinen Litteratur indessen v. Hermann, M. Chevalier, einigermaassen noch Rau, in Specialfragen der Statistiker E. Engel, dann manche Nationalökonomen der Agrarpolitik, z. B. Conrad, als solche zu nennen, welche mit technischer Bildung genügend ausgerüstet von der Betrachtung der Productionstechnik aus zur nationalökonomischen gelangt sind. In neuester Zeit ist es besonders der Oesterreicher Em. Herrmann, welcher in zahlreichen Schriften betriebstechnische Verhältnisse trefflich für nationalökonomische Untersuchungen verwerthet hat (Principien der Wirthschaft, Wien 1873, Miniaturbilder aus dem Gebiet der Wirthschaft. 2. Auflage, Halle 1876, Cultur und Natur, Berlin 1887, Sein und Werden in Raum und Zeit, 2. Auflage, Berlin 1889, Technische Fragen und Probleme, Leipzig

1891, Wirthschaftliche Fragen und Probleme, ebenda 1893). Auch die genannte Schrift von Losch, nationale Production, v. Schulze-Gävernitz, Grossbetrieb, Herkner, sociale Reform als Gebot des wirthschaftlichen Fortschritts, Leipz. 1891, v. Philippovich, wirthschaftlicher Fortschritt und Culturentwicklung, Freiburg 1892, aus der hier nicht näher zu verfolgenden Litteratur über Specialfragen die Schriften über die volkswirthschaftliche Bedeutung der Maschinen, die Frage der Kleinkraftmaschinen (Reuleaux, Albrecht), Monographien wie die von Sinzheimer, über die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmässigen Grossbetriebs in Deutschland, Stuttgart 1894, sind für die hier erörterte Frage mit zu erwähnen. Im Allgemeinen vergl. Schäffle, socialer Körper, III, Hauptabschnitt 13 (Technik) S. 549 ff. Siehe sonst die Litteratur über die Geschichte der Technik und der technischen Disciplinen, wofür in Betreff näherer Angaben auf die Theile der Praktischen Volkswirthschaftslehre in diesem Werke zu verweisen ist, u. A. Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft, München 1865, Karmarsch, Geschichte der Technologie, ebenda 1872, Noiré, das Werkzeug. Ferner bieten die Berichte über die Weltindustrieausstellungen viel bezügliches Material; noch heute ist die Schrift von M. Chevalier, die Weltindustrie, deutsch von Horn, Stuttgart 1869, lesenswerth. Das Studium der sogenannten privatökonomischen Disciplinen, Land-, Forstwirthschaftslehre, Bergbaukunde, gewerkliche Technologie, Handels-, Bank-, Börsenlehre u. s. w. (s. I, §. 99, 107) findet bei der grossen Ausdehnung selbst jeder einzelnen dieser Disciplinen natürlich heute für den Nationalökonomen von Fach weit engere Grenzen, als bei den ehemaligen Cameralisten. Lohnen wird es dennoch gerade auch für die Erörterung der hier behandelten Fragen von den Wechselbeziehungen zwischen Technik, Oekonomik und Recht.

II. — §. 16 [192]. **Das wirthschaftliche Recht der modernen Culturvölker. A. Wesen.** Die grossen Rechtsinstitute des wirthschaftlichen Rechts, deren volkswirthschaftliche Bedeutung in der Politischen Oekonomie zu untersuchen ist, sind: die persönliche Unfreiheit, die Freiheit, das Eigenthum nach Arten, Ausdehnung, Inhalt, daher mit dem Vertragsrecht und Erbrecht, die Rechtsnormen hinsichtlich der eventuell zwangsweisen Beseitigung wohlerworbener Rechte (I, §. 306). Auch die leitenden Principien selbst, nach welchen diese Institute und Normen geregelt werden, sind nicht unveränderlich, sondern unterliegen ihrerseits einem geschichtlichen Wandelungs- und Entwicklungsprocess. Der letztere äussert dann auch wieder auf die Lage der Volkswirthschaft, den Zustand des Verkehrs, besonders im privatwirthschaftlichen System, daher auf die ganze Gestaltung der Production und der Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens, stets einen eingreifenden Einfluss. Wesentliche Veränderungen dieser Principien und der Art und Weise ihrer Verwirklichung im geltenden Recht führen deshalb zu den wichtigsten Veränderungen des wirthschaftlichen und weiter des davon mit abhängigen socialen Volkslebens.

Aus diesem Gesichtspunct betrachtet ergiebt sich erst die wahre Bedeutung jener Gestaltung des Rechts, insbesondere des Besitz-, Erwerbs- und Verkehrsrechts, welche wir als vorläufiges

Endergebniss der Entwicklung bei den modernen europäischen Culturvölkern ansehen können (I, §. 307): die (formal wenigstens) volle persönliche Freiheit der ganzen Bevölkerung an Stelle der verschiedenen Formen der Unfreiheit eines grösseren oder geringeren Theils der letzteren; ein nach Inhalt und Umfang höchst allseitig und consequent und möglichst gleichmässig für alle wirthschaftlichen, besonders für alle Sachgüter ausgebildetes, Einzelnen zustehendes Privateigenthum; ein materiell oder inhaltlich fast unbeschränktes, formell möglichst vereinfachtes („formloses") freies Vertragsrecht, die gemeinsame Consequenz der vollen persönlichen Freiheit und des vollen Privateigenthums; ein testamentarisches und Intestaterbrecht, welches höchstens durch mässige, nach den Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Erblasser und Erben nebst Legatar in ihrer Höhe mit bestimmte Steuern beschränkt, sonst, bis auf das etwaige Pflichtheilsrecht bei ersterem, so gut wie unbeschränkt ist; endlich, wenigstens als Regel, die volle Anerkennung der einmal erworbenen Vermögensrechte, daher deren Beseitigung nur vertragsmässig (I, §. 307).

Die Bedeutung volkswirthschaftlicher Gesichtspuncte für das Recht und für die socialen Verhältnisse des Volks zeigt sich in grossartiger Weise darin, dass die eben erwähnte geschichtlich gewordene Gestaltung des modernen Rechts nachweisbar vielfach das Product der Bedürfnisse der Production, des Verkehrs in der fortschreitenden Volkswirthschaft ist. Und die Bedeutung der Volkswirthschaftslehre ergiebt sich ebenfalls aus der unbestreitbaren Thatsache, dass jene Gestaltung des Rechts als Postulat von Anhängern einer Richtung dieser Wissenschaft aufgestellt wurde und wird, nemlich von der physiokratisch-Smith'schen Schule der freien Concurrenz, vom ökonomischen Liberalismus und Individualismus (I, §. 1 ff.). Jene Rechtsinstitute und Normen des heutigen wirthschaftlichen Verkehrsrechts schaffen eine grössere Freiheit des Verkehrs, für die Personen wie für die Güter. Sie gelten in ihrer heutigen Beschaffenheit als nothwendige Grundpfeiler der wirthschaftlichen und socialen Rechtsordnung in der entwickelten Volkswirthschaft und als unentbehrliche Bedingung der Volkswirthschaft solcher Völker, welche wie die modernen europäischen nebst deren transoceanischen Abkömmlingen auf eine hohe und immer höhere Stufe des Volksreichthums und der Cultur gelangen und sich darauf erhalten wollen. Die Richtigkeit dieser Auffassung zu untersuchen, ist die Aufgabe dieses Werks.

Und zwar handelt es sich in diesem grundlegenden Theile des Systems der Politischen Oekonomie darum, diese Auffassung von Werth und Nothwendigkeit des heutigen wirthschaftlichen Rechts wenigstens einer generellen Prüfung zu unterziehen. In dem speciellen oder practischen Theile des Systems (Hauptabtheilung III des Gesammtwerks) ist diese Prüfung dann im Einzelnen weiter durchzuführen.

§. 17 [193]. — B. **Begründung des modernen wirthschaftlichen Rechts.** Jene Auffassung von der Nothwendigkeit der heutigen Gestaltung dieses Rechts für die entwickelte und weiter fortschreitende Volkswirthschaft und dadurch für die moderne Cultur überhaupt pflegt man auf eine doppelte Weise zu begründen, einmal im Einzelnen durch die geschichtliche Erfahrung unserer Culturvölker, sodann ganz allgemein durch die Analyse der einwirkenden wirthschaftspsychologischen Motive, welche das wirthschaftliche Thun und Lassen theils der Menschen überhaupt, theils der Menschen unserer Völker in der Neuzeit erfahrungsmässig bestimmen, der Meinung nach auch bestimmen müssen, wenn nicht unbedingt stets und allgemein, so doch im Interesse des wirthschaftlichen Erfolgs.

In diesem grundlegenden Theile der Volkswirthschaftslehre haben wir es vornemlich mit dieser letzteren Beweisführung zu thun, welche wesentlich deductiv verfährt und sich nur ganz im Allgemeinen zur Probe auf die „tägliche Erfahrung" beruft. In dieser 3. Auflage dieses Werks kann hierfür jetzt wieder auf die Erörterungen über die wirthschaftliche Natur des Menschen und über die Methoden im I. Theile der Grundlegung (Buch I, Kapitel 1 und 2, Hauptabschnitt 1) verwiesen werden.

1. Die Beweisführung greift nun in letzter Linie stets auf das meist sogen. wirthschaftliche Selbstinteresse zurück, das von uns im ersten Theile (§. 2, 6, 33—36) in der Analyse der Motive des wirthschaftlichen Handelns als das erste der egoistischen Leitmotive unterschiedene: das Streben nach dem eigenen wirthschaftlichen Vortheil und die Furcht vor der eigenen wirthschaftlichen Noth (I, §. 34). Dies Leitmotiv gilt in der Hauptsache als die einzige mächtig wirksame ökonomische Potenz, kann sich aber, so wird geschlossen, zum Heile des Einzelnen wie der ganzen Volkswirthschaft nur genügend wirksam erweisen in der modernen, möglichst freiheitlichen Gestaltung des wirthschaftlichen Verkehrsrechts.

Denn nur hier kann der Annahme nach der Einzelne möglichst grosse Vortheile von seinen, auch durch das Interesse der ganzen Volkswirthschaft von ihm geforderten wirthschaftlichen Handlungen und Unterlassungen erreichen. Nur diese Hoffnung auf wirthschaftliche Vortheile und nur die Furcht vor wirthschaftlichen Nachtheilen treibt den Einzelnen zu einzelwirthschaftlich und volkswirthschaftlich richtigem Handeln (Arbeiten, Sparen, „Produciren") und Unterlassen (Consumiren) an. Allerdings, so wird auch von dieser Seite wohl zugegeben, spielen auch andere psychologische Factoren im Wirthschaftsleben mit (I, §. 32 ff.); aber theils sind sie

nicht wirksam genug neben oder vollends gegen das Selbstinteresse, wie namentlich Pflichtgefühl (I, §. 45, 46), Ehrgefühl (I, §. 39—41), theils lassen sie sich ökonomisch-technisch nicht so zur practischen Wirksamkeit bringen, dass ein ebenso günstiger Erfolg erzielt wird. Dies gilt insbesondere von dem Factor Furcht vor Strafe (I, §. 37, 38) und von allem Zwange, welcher z. B. bei der persönlichen Unfreiheit, ähnlich auch in einer nach den Ideen des radicalen Socialismus (I, §. 294) organisirten Volkswirthschaft zur Anwendung kommt und kommen muss. Hier wäre ein umfassendes System von Zwangsmaassregeln, Strafandrohungen und Strafausführungen, directer Anleitung und Controle von oben, von einem herrschenden Wirthschaftssubjecte aus, hinsichtlich der wirthschaftlichen Handlungen und Unterlassungen der Einzelnen erforderlich. Jedoch, selbst abgesehen von allen principiellen sittlichen und rechtlichen Bedenken hiergegen, so lässt sich eben, so wird behauptet, ein solches System des Zwangs und der Leitung niemals technisch entsprechend einrichten und noch weniger so ausführen, und je grössere Anforderungen in Betreff der Qualität der Arbeitsleistungen und der Art und Grösse der Kapitalverwendung in der Production gestellt werden müssen, also auf den höheren Stufen der Volkswirthschaft, desto weniger.

So muss man auch für die wirthschaftlichen Zwecke der Gesammtheit, d. h. für die Interessen der Volkswirthschaft dem Selbstinteresse genügenden Spielraum verschaffen. Dies geschieht aber nur durch die moderne Gestaltung des wirthschaftlichen Verkehrsrechts.

Zum Beleg der Richtigkeit dieser Darstellung ist auf die ganze Smith'sche Nationalökonomie und besonders auch auf die Litteratur über einzelne practische Specialfragen zu verweisen. Man wird hier, z. B. bei den Erörterungen über irgendwelche Beschränkungen der persönlichen Freiheit und des Eigenthums, stets die Abweisung mit dem Hinweis auf die „wirthschaftlichen Naturgesetze" motivirt finden, d. h. schliesslich soll immer das allgemein verbreitete und doch jeden Widerstand brechende Selbstinteresse solche Beschränkungen unthunlich machen. S. die Litteratur in Buch I, §. 303, 308.

2. Diese Beweisführung wird dann im Einzelnen etwa folgendermaassen näher begründet.

a) Ohne persönliche Freiheit ist kein hinlänglich starkes Motiv vorhanden, über jenes der Annahme nach stets oder doch meist geringe Maass hinaus zu arbeiten, vollends aber über jene geringe Qualität der Arbeit hinaus zu gelangen, welche durch Zwang und Furcht zu erzielen sind.

b) Ohne Freiheit und Privateigenthum auch an Kapital (d. h. also ohne Kapitalbesitz, I, §. 129) und an Grundstücken besteht keine Neigung, dem unmittelbaren Consum zum Genuss Güter vorzuenthalten und durch den Sparprocess Kapital zu bilden, noch dem Boden Kapital und Arbeit in vermehrter Menge und in erforderlicher Art und Qualität zuzuführen, d. h. ihn intensiver zu bebauen, wie es regelmässig nöthig wird, um ihm für eine grössere und bedürfnissreichere Bevölkerung mehr und bessere und mannigfaltigere Früchte abzugewinnen. Damit aber fehlt es also an volkswirthschaftlichem, an National- oder Social-Kapital („Kapital an sich", I, §. 129) und an Bodenpro-

ducten, folglich an den Voraussetzungen besserer ökonomischer Lage, reichlicherer Bedürfnissbefriedigung, schliesslich auch höherer Cultur der Bevölkerung: das erste grosse volkswirthschaftliche Problem, dasjenige genügender Production, wird nicht ordentlich gelöst.

c) Ohne Vertragsfreiheit ferner keine Möglichkeit der vom Einzelvortheil geforderten besten Verwerthung der persönlichen Fähigkeiten, der Arbeitskraft, der im Eigenthum stehenden Güter, daher kein genügender Sporn wirthschaftlicher Thatkraft; ebenso keine Möglichkeit grossartiger Entwicklung der Arbeitstheilung und des Grossbetriebs.

d) Ohne Erbrecht jedenfalls viel geringere Neigung zum Sparen und daher weniger Kapitalbildung, vielmehr grössere Verzehrung des Einkommens. Dadurch fällt das sittlich berechtigtste Motiv des Sparens, die Wahrnehmung der Interessen der Familie, also Anderer, wenn auch Nahestehender, fort und rein persönliche, egoistische Interessen, statt mehr oder weniger altruistischer, greifen vollends Platz. Gleichzeitig wachsen die Mittel zur weiteren Vermehrung und Verbesserung der Production und hiermit zur Hebung der Wirthschaft und Cultur des ganzen Volks viel langsamer und der Spielraum der nachhaltigen Volksvermehrung wird enger, obgleich die Geburtenzahl wahrscheinlich stark steigt, da die Motive zur Beschränkung derselben geschwächt sind.

e) Endlich ohne feste Anerkennung der einmal erworbenen (Privat-)Rechte und des Princips, dass dieselben nur vertragsmässig, also mit Zustimmung des Berechtigten und nach den mit diesem verabredeten ökonomischen und sonstigen Bedingungen beseitigt werden können, keine Sicherheit des (Privat-) Eigenthums und des gesammten Verkehrs; statt dessen die volkswirthschaftlich nachtheiligste Macht des Staats, durch neue, rückgreifend wirkende Gesetze Privatvermögen „rechtmässig" zu confisciren und die Existenz der davon Betroffenen zu untergraben.

§. 18 [194]. — C. Einwendungen gegen diese Begründung des modernen Wirthschaftsrechts. Die vorausgehende Beweisführung stützt sich auf Deduction aus der wirthschaftlichen Natur des Menschen, wie diese Natur in der Doctrin des ökonomischen Individualismus aufgefasst wird, und enthält sicherlich viel Richtiges. Sie erlangt auch im Grossen und Ganzen vielfache Bestätigungen durch die Erfahrung im Verkehr. Dennoch erheben sich gegen die Tragweite der auf diese Weise gezogenen

Schlüsse wesentliche, aber früher selten gehörig beachtete Einwendungen gerade vom volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte aus.

1. Zuerst und vor Allem ist die Auffassung der wirthschaftlichen Natur des Menschen eine viel zu enge, zu einseitige, unhistorische, unreale, welche auf einer völlig ungenügenden ökonomischen Psychologie beruht. Eine sorgfältigere Analyse der das wirthschaftliche Handeln bestimmenden Leit- und Specialmotive, eine Verwerthung der Ergebnisse innerer psychologischer Prüfung und der äusseren Erfahrungsthatsachen führt zu einer wesentlichen Einschränkung der thatsächlichen Bedeutung jenes „ersten egoistischen Leitmotivs", zur Anerkennung des umfassenden Mitspielens anderer Motive und zur Annahme der individuellen, gruppen-, classen-, berufs-, zeitalter-, volks- und länderweisen Veränderung der wirthschaftlichen Motivation, der Art, der Stärke, der Combination der einzelnen Motive.

Hierfür genügt es jetzt, auf die näheren Ausführungen über die wirthschaftliche Natur des Menschen und die Motivation („ökonomische Psychologie") im 1. Theil der 3. Auflage dieses Werks, und zwar insbesondere auf das ganze 1. Kapitel des Buchs 1 Bezug zu nehmen.

2. Jene Beweisführung sucht zwar die persönliche Freiheit, das volle Privateigenthum und, die Consequenz beider Rechtsinstitute, die volle Vertragsfreiheit als nothwendige Postulate gerade auch vom volkswirthschaftlichen, nicht bloss vom privatwirthschaftlichen, vom gesellschaftlichen oder socialen, nicht bloss vom individualistischen Gesichtspuncte aus hinzustellen. Aber es wird dabei doch viel zu sehr von vornherein die erst noch zu erweisende volle Identität des privat- und volkswirthschaftlichen, des Individual- und des gesellschaftlichen Interesses vorausgesetzt. Dies zeigt sich namentlich in zwei Puncten. Einmal werden die Nachtheile, welche eine so ganz absolute Formulirung der Freiheits-, Eigenthums- und Vertragsrechte für die Gesammtheit und für einzelne grosse Classen der Bevölkerung so leicht und erfahrungsmässig so oft mit sich bringt, meist ganz übersehen, z. B. in der Frage der Freizügigkeit, des Grundeigenthums, zumal des städtischen, des Arbeitsvertrags, des Zinsvertrags. Sodann wird zu wenig beachtet, ob die Vortheile, welche die neue Gestaltung des Verkehrsrechts allen Einzelnen zwar bieten kann, auch wirklich nach der Erfahrung Allen und einigermaassen gleichmässig zu Gute kommen. Auch dies wird ohne Beweis zu allgemein angenommen.

Im Ganzen lässt sich zum Beleg dieser Einwendungen auf die Erörterungen über die Conjunctur (I, §. 165—169), über die Regelung der Vertheilung (I, §. 269

bis 290) und namentlich über das moderne privatwirthschaftliche System der freien Concurrenz (I, §. 308—323) im 1. Theil der Grundlegung verweisen.

3. Freiheit und Privateigenthum werden ferner zu einseitig nur als individuelle Rechte angesehen, die damit in der Gesellschaft, in der Volkswirthschaft nothwendig verbundenen (socialen) Pflichten kommen zu wenig zur Geltung. Erst mit der Anerkennung dieses socialen Pflichtmoments und damit der Kehrseite jener beiden Rechtsinstitute verlieren dieselben den rein individualistischen, privatwirthschaftlichen und erhalten ihren nothwendigen socialen, volkswirthschaftlichen Character. Das Eigenthum insbesondere tritt erst dadurch aus der vorherrschend rein privatrechtlichen Auffassung heraus, um als grosses Rechtsinstitut des Verkehrsrechts nothwendig mit unter den öffentlich-rechtlichen Gesichtspunct zu kommen.

§. 19 [195]. — 4. Die social und volkswirthschaftlich bedenkliche Folge dieser Auffassung der persönlichen Freiheit und Eigenthumsordnung selbst aus dem Gesichtspuncte des Interesses und Rechts des Individuums ist nur zu leicht eine äusserlich formalistische Behandlung, eine unhaltbar absolute Formulirung und rein aprioristische Construction jener Rechtsinstitute, ohne dass diese letzteren an ihren Wirkungen geprüft werden. Die Entwicklung des römischen Rechts und alle neuere Erfahrung bestätigt dies. Besonders schädlich erweisen sich vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus die rein aprioristische Construction des Begriffs der persönlichen Freiheit und des Eigenthumsbegriffs, sowie dessen absolute Formulirung und die gleiche Behandlung des Vertragsrechts und Erbrechts.

a) Apriorisch wird ein Begriff der persönlichen Freiheit aus dem Wesen des ganz selbständig gedachten Individuums abgeleitet.

Die Nationalökonomen der freihändlerischen, d. h. der physiokratisch-Smith'schen, liberal-individualistischen Richtung haben zwar selten genug ihre Theoreme auf ihren letzten Ausgangspunct zurückgeführt, aber sie argumentiren stets so, dass das ganz selbständig gedachte Individuum als stillschweigende, selbstverständliche Voraussetzung angenommen werden muss, wenn die Argumentation nicht von vornherein als ganz willkührlich erscheinen soll. Es offenbart sich hier die allgemeine philosophische Grundlage, welche jene nationalökonomische Richtung der herrschenden Philosophie ihrer Zeit, des 18. Jahrhunderts, entnommen hat: die Annahme „natürlicher Menschenrechte" des Individuums als solchen, auch in den nationalökonomischen Beweisführungen. Siehe über diese Grundlage jetzt besonders die beiden Schriften von Hasbach über die philosophischen Grundlagen der Quesnay-Smith'schen Politischen Oekonomie (1890) und die Untersuchungen über A. Smith. Die beschränkende ältere Gewerbeverfassung, das Prohibitiv- und Schutzzollsystem, die Agrarverfassung und mit einem Worte die ganze ältere Wirthschaftsordnung verstösst gegen die natürlichen Rechte des Individuums, und dies ist der letzte principielle Grund ihrer Verwerfung

auch seitens der Volkswirthe. Der Nachweis nachtheiliger Wirkungen der Beschränkungen für den Verkehr kommt dann nur noch als ein practischer Grund dazu. — Hier liegt der Grundirrthum der Schule, von dem es sich loszusagen gilt. Wie schwer dies ist, zeigt z. B. der sonst auf einem einigermaassen verwandten Standpuncte mit diesem Werk stehende Maurus in seiner „Freiheit in der Volkswirthschaft", Heidelberg 1873, wo sogar im 1. Kapitel ausdrücklich gesagt wird: „nicht die Individualfreiheit, sondern die Wohlfahrtsvermehrung ist das oberste Princip für die wirthschaftliche Organisation der Gesellschaft", S. 12, gleichwohl aber z. B. selbst die heutige deutsche Freizügigkeitsgesetzgebung noch als eine die individuelle Freiheit zu sehr beschränkende bezeichnet wird, S. 151! Vergl. dagegen unten §. 66 ff.

Jene apriorische Ableitung des Begriffs der persönlichen Freiheit hat zwei schlimme Folgen.

Einmal ist allerdings eine solche Freiheit mit dem gesellschaftlichen Zusammenleben und den volkswirthschaftlichen Anforderungen schlechterdings unvereinbar und kann daher auch in der Wirklichkeit niemals vollständig im positiven Rechte anerkannt werden (§. 47 ff.). Aber die Folge jener apriorischen Begriffsconstruction eines atomistisch-individualistischen Naturrechts ist, dass immer wieder neue Forderungen hinsichtlich der Gestaltung des positiven Rechts hervortreten und ohne Weiteres als begründet, beinahe als selbstverständlich gelten, dass also möglichst absolute persönliche Freiheit und ein dementsprechendes Vertragsrecht gewährt werden solle. Jede weitere Beschränkung der Freiheit, welche etwa im geschichtlich überkommenen geltenden Rechte noch festgehalten ist, oder vollends eine solche, welche im Interesse der Gesammtheit neu eingeführt werden soll, begegnet dann ohne Weiteres einer principiellen Opposition, weil sie dem abstracten Freiheitsbegriff widerspricht. Es ist nur zu begreiflich, dass deshalb radicale Forderungen unter Umständen in einem für das Gesammtinteresse bedenklichen Umfange gesetzliche Sanction erlangen: als blosse Consequenzen des Princips, ohne Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse und der daraus folgenden Bedürfnisse und Berechtigung.

Man denke an die Opposition gegen Schulzwang, Militairzwang, Versicherungszwang, Impfzwang, Zwang zum Beitritt zu Meliorationsgenossenschaften, zur Theilnahme an wirthschaftlichen Reformen. (z. B. im Agrarwesen) u. s. w., — stets mit dem Argument, dass die „persönliche Freiheit" dadurch beschränkt werde, was richtig, aber an und für sich kein Gegengrund ist; vielmehr umgekehrt, weil solcher Zwang nicht ganz zu entbehren, ist die unbeschränkte individuelle Freiheit ein unhaltbares Postulat. Der mögliche Missbrauch, die vorkommende unpassende Anwendung des Zwangs wird damit natürlich nicht bestritten und nicht entschuldigt, beweist aber nichts in der hier erörterten Frage. Vgl. Grundlegung I, §. 348, 350, 351 über den Zwang.

Andrerseits wird die Freiheit doch wieder so äusserlich formal gefasst, dass sie nebst ihrer weiteren Consequenz, der formalen Gleichheit (§. 48 ff.), practisch im Leben und be-

sonders im wirthschaftlichen Verkehr, bei den Vertragsschlüssen (Arbeits-, Darlehns-, Mieth-, Pacht-, Kaufvertrag u. s. w.) oft für die grosse Masse der Bevölkerung nur eine geringe Bedeutung hat, materiell eigentlich nur eine Fiction ist. Sie reicht für sich allein nicht aus, um für alle Betheiligten im Verkehr, vor Allem bei jenen Vertragsschliessungen, wirkliche Freiheit und Gleichheit zu verbürgen. Die einmal bestehende Fiction hat aber gleichwohl wichtige practische Consequenzen.

So wird z. B. principiell die Forderung einer Beschränkung der Staatsthätigkeit in allen wirthschaftlichen Angelegenheiten gestellt, weil die formal freien und gleichen Personen vermeintlich allein richtig, aber auch ausreichend für sich sorgen könnten. Es entsteht dann wohl die Ansicht, als ob die Rechtsentwicklung mit der Gewähr der persönlichen Freiheit und Gleichheit der Individuen und mit der vollen Vertragsfreiheit ein für allemal ihren Abschluss gefunden habe. Eine nicht bloss theoretisch und practisch falsche, sondern auch eine socialpolitisch und volkswirthschaftlich geradezu gefährliche Ansicht. Denn die persönliche Freiheit überhaupt und die Vertragsfreiheit speciell muss Inhalt, Umfang und daher auch Beschränkung mit nach Bedürfnissen der Gesammtheit erhalten. Da diese Bedürfnisse selbst wieder dem geschichtlichen Wechsel unterliegen, so kann die Thätigkeit des Staats und der Gesetzgebung auch auf diesem Gebiete niemals auf die Dauer abgeschlossen sein: am Wenigsten in dem Falle, wenn, wie jetzt bei uns, einseitige Consequenzen atomistisch-individualistischer Auffassung der persönlichen Freiheit ohne Rücksicht auf die gesellschaftliche Rückwirkung im geltenden Rechte über Gebühr zur Anerkennung gelangt sind.

So wurde z. B. in Deutschland, vollends in England der Versicherungszwang gegen erwachsene Arbeiter oder die Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstags für solche, wenigstens für die Männer, aus solchen Gesichtspuncten noch vielfach abgewiesen, z. B. von den Vertretern der deutschen Gewerkvereine, M. Hirsch, Fr. Duncker. (Vergl. die Debatten auf dem Eisenacher socialpolitischen Congress 1874, aber auch noch in der Gegenwart, wie die parlamentarischen Debatten bei Gelegenheit der deutschen Gewerbeordnungs-Novelle betreffend Arbeiterschutz (1891) beweisen.) Ganz in derselben Einseitigkeit wie die liberalen Oekonomisten der Neuzeit verfährt in seiner Schrift „Arbeiterversicherung" L. Brentano. Wie jene annehmen, dass die persönliche Freiheit ausreiche, richtige und gerechte Vertheilung zu verbürgen, so Brentano, dass dies bei freier Gewerkvereinsorganisation der Arbeiter geschehe. Diese ist ihm das Complement des Freiheits- und Gleichheitsprincips. Alle andren einwirkenden Factoren werden ignorirt und mit der Ableitung der Consequenz aus dem Princip erscheint die Aufgabe erledigt. Eine eigenthümliche „realistische" Methode der Beweisführung.

§. 20 [196]. — b) Das vornehmste Princip der Eigenthumsordnung ist das rein individualistisch aufgefasste, möglichst absolute Privateigenthum an allen Arten von Sachgütern. Der Eigenthumsbegriff wird dabei wiederum apriorisch construirt, indem das Wesen des Eigenthums in unumschränkter Befugniss des Eigenthümers, über die Sache zu verfügen, gefunden wird. Dieser Eigenthumsbegriff soll dann im geltenden Rechte verwirklicht werden.

Danach wird der Wille oder richtiger selbst die Willkühr des Eigenthümers (jus utendi et abutendi re sua; s. u.) als das Moment anerkannt, welches allein über die Verwendung der im Eigenthum stehenden Güter entscheidet. Dieser Auffassung entsprechend giebt das Eigenthum überhaupt eigentlich nur Rechte. Auch Pflichten

als Ausfluss desselben aufzustellen, erscheint dagegen von vorneherein als Widerspruch gegen den Eigenthumsbegriff, als „unjuristisch", wie die Privatrechtsvertreter dies dann formuliren, ohne die petitio principii, die sie dabei begehen, auch nur zu merken. Dasselbe gilt von Beschränkungen des Eigenthums, welche sich mit der principiellen Schrankenlosigkeit der Verfügungsbefugnisse des Eigenthümers nicht vertragen. Soweit sie etwa geschichtlich überkommen sind, werden sie daher möglichst beseitigt. Unter die Schablone des einen, absoluten Eigenthumsbegriffs werden ferner alle Arten Sachgüter (mitunter auch gewisse „Verhältnisse" [I, §. 119], wie anderseits ehedem die Unfreien, die Sclaven) möglichst gleichmässig gezwängt. Daher werden die etwa noch bestehenden Verschiedenheiten des Eigenthumsrechts nach der Art der Güter, welche das Eigenthum umfasst, verworfen und thunlichst beseitigt, weil sie dem angenommenen Eigenthumsbegriffe widerstreiten. Dies zeigt sich u. A. namentlich in dem Streben nach rechtlicher Gleichstellung des Grundeigenthums mit dem Eigenthum an beweglichen Gütern und der verschiedenen Arten des Grundeigenthums, z. B. an Agrar- und Forstboden, unter einander. Ebenso unterbleibt in der Hauptsache im Rechte jede Unterscheidung des Eigenthums nach den Zwecken der beweglichen Güter und damit fehlt dem Rechte die volks- und einzelwirthschaftlich so wichtige Unterscheidung von Kapitaleigenthum und Eigenthum an Gebrauchsvermögen (I, §. 128) vollständig.

Die Folge solcher Auffassungen ist, dass z. B. jede aus dem ökonomischen Wesen des Forstbodens folgende „Beschränkung" des Forsteigenthums vom Waldbesitzer als ein Eingriff in sein „natürliches" Eigenthumsrecht, ja, als eine Verletzung seiner Freiheitssphäre, mithin seiner selbst gilt. Daher die öfters aufgetauchte Forderung der Waldbesitzer, nicht nur für neue Beschränkungen, sondern selbst für altbestehende, aber dem absoluten Eigenthumsbegriff widersprechende entschädigt zu werden; eventuell die Forderung, dass der Staat expropriire, wenn auch nur die Beibehaltung solcher Beschränkungen im öffentlichen Interesse geboten sei, Alles unter Berufung auf den „verfassungsmässig" gesicherten „Schutz des Eigenthums"!

Die Eigenthumsordnung, welche sich dergestalt ergiebt, ist sonach nur ein Product der Abstraction und eine logische Consequenz einer absolut gefassten persönlichen Freiheit des Individuums und eines apriorischen absoluten Eigenthumsbegriffs, nicht ein Product der realen Bedürfnisse des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Sie wird aber in jener Weise aus zwei Gründen ganz unbedenklich für die Praxis postulirt.

Einmal, weil sie sich im römischen Rechte im Wesentlichen so gestaltet hat.

Das römische Privatrecht, das Recht eines Volks, dessen Volkswirthschaft auf dem Herrschaftsprincip der Eroberung und Sclaverei, nicht auf dem Princip des Erwerbs durch eigene Arbeit beruhte, wurde und wird aber vielfach als das „Musterrecht", als das „wahre Recht", ja kurzweg als „das Recht", die Quintessenz der juristischen Logik, überhaupt betrachtet: eine eigenthümliche, geschichtlich erklärliche, aber deswegen nicht weniger unrichtige Ansicht, welche auf eine petitio principii hinauskommt.

Vergl. unten §. 126 ff. über den Eigenthumsbegriff, besonders Ihering, der gerade so bestimmt wie ich den absoluten Eigenthumsbegriff und die Identificirung des römischrechtlichen mit letzterem abweist. Ebenso Gierke. Die Unhaltbarkeit der Formulirung eines absoluten Eigenthumsbegriffs folgt übrigens auch im römischen Rechte aus dem zum "jus utendi et abutendi re sua" hinzugefügten, wenn auch gewöhnlich ignorirten Satze: quatenus juris ratio patitur. Die Juristen ziehen nur meistens die erforderlichen Consequenzen aus der Beschränkung des Eigenthums nicht für den Begriff selbst. Das „abuti" bedeutet allerdings nicht nothwendig „miss-brauchen", sondern auch — und wie Manche behaupten allein — „verbrauchen", oder Recht

zur Aufzehrung der Substanz (Knies, Geld, S. 88, mit Beziehung auf Salmasius fasst es noch etwas anders). Aber die Hindeutung auf ein Recht „bis zum Missbrauch" ist mit dem Wort doch auch beabsichtigt worden.

Sodann meint man die a priori geforderte Gestaltung der Eigenthumsordnung auch a posteriori rechtfertigen und als die allein richtige und erspriessliche begründen zu können. Sie soll nemlich nicht nur mit dem Interesse des Individuums und der Privatwirthschaft, sondern auch mit dem Gesammtinteresse des Volks und seiner Volkswirthschaft vollkommen übereinstimmen. Aber der Beweis dafür wird nicht genügend geführt.

Es wird dabei nur wieder von vornherein die Interessensolidarität des Individuums und der Gesellschaft, der Privat- und der Volkswirthschaft angenommen, statt sie erst zu beweisen. Die Wirkungen aber, welche eine solche Eigenthumsordnung auf das ganze Volk wie auf die einzelnen Classen, besonders auf die besitzlosen, sogenannten unteren arbeitenden Classen ausübt, werden nicht ernstlich geprüft. Sie gelten entweder als einmal unveränderlich, die daher selbstverständlich einfach hingenommen werden müssen, oder sie werden auch mit falschem Optimismus als durchaus günstig hingestellt. So wird an dem schrankenlos willkührlichen eigenen Gebrauche der Güter, den das Eigenthum gestattet, und an der Freiheit, beliebig durch Verträge über das Eigenthum zu verfügen, nichts bemängelt.

Siehe die Ausführung gegen das jus abutendi, dass das Recht der Zerstörung mit enthält, von Val. Mayer, Eigenthum nach den verschiedenen Weltanschauungen, Freiburg 1871, S. 11. — Die Nationalökonomie der physiokratisch-Smith'schen Schule hat sich in der Regel um die Begründung, Erklärung und Rechtfertigung der Eigenthumsinstitution gar nicht gekümmert und die letztere einfach als selbstverständliche Thatsache hingenommen. (Siehe die Vorbemerkungen oben §. 4.) Dies hing auch mit der einseitig privatwirthschaftlichen Behandlungsweise der Disciplin zusammen. So kann es nicht Wunder nehmen, dass in einem Werke wie Rentzsch' Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre der Artikel Eigenthum (von Frühauf) sich auf die dürftigste formalrechtliche Behandlung des Eigenthums beschränkt. Wo die Nationalökonomie etwas tiefer auf die Institution einging, hat sie sich die Begründung mit der natürlich-ökonomischen Theorie (siehe unten §. 102, 107 ff.) oder mit der Arbeitstheorie (§. 114 ff.) zu leicht gemacht, was auch von Bastiat gilt, siehe dessen harmonies économiques ch. 8, 9, und pamphlets, propriété et loi (oeuvres, 1854, IV, 275 ff.).

§. 21 [197]. — c) Nicht anders ergeht es dem Erbrechte. Auch dieses wird ebenso schrankenlos und absolut hingestellt wie das Eigenthum, indem gewissermaassen die schroffsten Consequenzen des deutsch-rechtlichen und des römisch-rechtlichen Erbrechtsprincips vereinigt werden.

So wird im Intestaterbrecht die sittliche, sociale und ökonomische Bedeutung der Familie ausserordentlich übertrieben mittelst Festhaltung eines Erbrechts der „Familie" bis zu den entferntesten „Verwandten" hin, — im Widerspruch mit der sonstigen individualistischen Auffassung, welche im wirthschaftlichen Verkehrsrecht zur Geltung gelangt ist und den Familienverband oft wenig genug beachtet. Und daneben wird dem Erblasser im testamentarischen Erbrechte öfters eine Verfügungsbefugniss über sein Vermögen über den Tod hinaus gegeben, welche nur etwa durch das Pflichttheilsrecht beschränkt, sonst practisch so gut wie unbegrenzt ist. So kann über einen Theil des Volksvermögens in der Form von Privatvermögen ganz nach individuellem Ermessen, ohne jede Rücksicht auf die Folgen für die ganze Volkswirthschaft, der Wille längst Verstorbener maassgebend entscheiden. Damit wird aber das schöne pietätvolle Princip der „Achtung vor den Todten" so übertrieben, dass es unhaltbar wird und dass das Ergänzungsprincip: „den Lebenden gehört die

Welt", nothwendig nach Geltung ringt. Auch der in der Frage mitunter angerufene Glaube an die persönliche Unsterblichkeit gebietet eine so weit gehende Berücksichtigung des Willens Verstorbener im testamentarischen Erbrecht in den echt irdischen Dingen der Vermögenswelt vernünftiger Weise selbst für Diejenigen nicht, welche diesen Glauben hegen.

Vergl. Lange, Arbeiterfrage, 3. Aufl. S. 285; Lassalle, System der erworbenen Rechte, II, S. 604 ff., mit der Darlegung von Leibnitz's Theorie des testamentarischen Erbrechts und der Begründung des letzteren auf die Annahme der Unsterblichkeit.

§. 22 [198]. — d) Die volkswirthschaftliche Rechtfertigung eines möglichst absoluten Eigenthums- und Erbrechts wurzelt mit in der Ansicht von der Unentbehrlichkeit dieser beiden Institute für die Kapitalbildung, — sowohl für die Erhaltung des vorhandenen als für die weitere Vermehrung des Kapitals, — sowie für die Kapitalverwendung im Productionsprocess. Diese Ansicht beruht indessen auf der fälschlichen Identificirung von Nationalkapital oder Kapital an sich, als rein ökonomische Kategorie, mit dem Privatkapital oder dem Kapitalbesitz, als historisch rechtliche Kategorie (I, §. 129), und bedarf erst einer näheren Prüfung, ob und wie weit sie richtig ist, eine Prüfung mit wenigstens principiell und theilweise auch practisch nicht unbedingt, wenn auch überwiegend zu Gunsten des Privatkapitals lautendem Ergebniss.

Es wird hier stets ohne Weiteres angenommen, dass eine Bildung, Erhaltung und Verwendung des Kapitals im ersteren Sinne unbedingt nur in der Form des Privatkapitals möglich oder sogar nur so denkbar sei. Gerade dies verlangt aber mindestens erst eine Untersuchung, welche die Nationalökonomie früher ganz unterlassen hat (§. 109 und unten Buch 3 Kapitel 1). Aber wenn der Satz, der sonach vorläufig eine blosse These ist, auch nicht bestritten, oder wenn wenigstens zugegeben wird, dass die Entstehung, Erhaltung, Vermehrung und Verwendung des Kapitals im ökonomischen Sinne in der Hauptsache und in der Gegenwart sowie in der zu übersehenden Zukunft am Besten in der Form des Privatkapitals vor sich geht (a. a. O. unten, besonders §. 143 ff.), dass auch der Socialismus in seiner Kritik des Privatkapitals und seiner Forderung bloss „gesellschaftlichen" Kapitals die grossen, kaum überwindlich scheinenden Schwierigkeiten einer Erfüllung dieser Forderung viel zu wenig beachtet, so folgt daraus nicht der übliche Schluss zu Gunsten absoluten Eigenthums und Erbrechts. Die Nothwendigkeit und volkswirthschaftliche Nützlichkeit eines solchen wird vielmehr wiederum ohne jede weitere Untersuchung axiomartig angenommen.

Es lässt sich z. B. gerade beim Erbrecht unschwer nachweisen, dass ein unbegrenztes, wie das heutige, namentlich ein Erbrecht ohne alle oder wenigstens ohne irgend erhebliche Erbschaftssteuern für Erbschaften unter den nächsten Verwandten (Ascendenten, Descendenten), die ihm zugeschriebene besonders günstige Wirkung für die Vermehrung selbst nur des Privatkapitals in geringerem Grade besitzt, als ein durch ein richtiges sociales Erbschaftssteuersystem begrenztes Erbrecht. Aehnlich wie der zeitige Inhaber eines Fideicommisses, welches an den ältesten Sohn übergeht, im Interesse der Ausstattung seiner übrigen Kinder mehr sparen wird und nach englischen Erfahrungen wirklich aus diesem Grunde mehr spart, wird auch der Familienvater, welcher weiss, dass bei seinem Tode sein Vermögen durch Erbschaftssteuern verkleinert wird, muthmaasslich mehr Trieb zum Sparen haben, damit trotz des Steuerabzugs noch ein genügendes Erbe übrig bleibe.

Ebenso lässt sich am Grundeigenthum und am Kapitaleigenthum aus den Verhältnissen der heutigen Praxis die nachtheilige Wirkung der absoluten Formulirung des Eigenthumsrechts vielfach ableiten, z. B. im Falle willkührlichen Gebrauchs oder

Nichtgebrauchs. Wie z. B. in den heute schon in England vorgekommenen Fällen, dass ein reicher Bergwerksbesitzer auch nach erfolgter Nachgiebigkeit seiner mit ihm im Lohnstreit liegenden Arbeiter aus Eigenwillen den Betrieb seines Werks eingestellt lässt.

III. — §. 23 [199]. Die Aufgabe für die Volkswirthschaftslehre gegenüber dem wirthschaftlichen Recht liegt demgemäss darin, die geschichtlich überkommene und die in Geltung stehende Rechtsordnung des Personenstands und des Eigenthums einer Prüfung auf ihre volkswirthschaftlichen und socialen Leistungen und Wirkungen, auf ihre Zweckmässigkeit und Reformbedürftigkeit zu unterziehen. Bei dieser Prüfung muss vor Allem der privatwirthschaftliche Standpunct in der üblichen fehlerhaften Weise mit dem volkswirthschaftlichen nicht ohne Weiteres, sondern erst nach geführtem Beweise dafür, dass das im bestimmten Falle richtig sei, identificirt werden. Ferner hat zwar der Gesichtspunct der Production und das Interesse an einer möglichst gesteigerten, verbesserten und an Kosten thunlichst sparenden Production bei der Prüfung gewiss eine wohl berechtigte grosse Bedeutung auch für die ganze Volkswirthschaft. Aber daneben müssen der Gesichtspunct der Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens und die Anforderungen beachtet werden, öfters selbst dominiren, welche hinsichtlich der Vertheilung nach den früher entwickelten Grundsätzen zu stellen sind (Grundlegung I, Buch 4, Kap. 2).

Was den Einfluss des Rechts auf die volkswirthschaftliche Production anlangt, so darf den einzelnen Rechtsinstituten bei den verschiedenen Productionsfactoren und Productionsgebieten von vorneherein eine verschiedene Bedeutung beigemessen werden.

Der Personenstand, die Unfreiheit in ihren verschiedenen Formen und die Freiheit in den verschiedenen Rechtssystemen, besonders die Gestaltung des Vertragsrechts überhaupt und des Arbeitsrechts der sogen. unteren Klassen speciell, daher auch des Lohnvertrags, kommen in erster Linie in Betracht hinsichtlich ihres Einflusses auf die Arbeit als Productionsfactor, sodann erst wegen ihrer Einwirkung auf die Bildung, Vermehrung und Verwendung des Kapitals und auf den Bodenanbau. Das Privateigenthum im Allgemeinen, das darauf bezügliche Vertragsrecht und das Erbrecht sind zunächst bedeutsam für die Bildung und Verwendung des ökonomischen oder des Nationalkapitals, welche sich in der Form von Privatkapital vollzieht; alsdann erst kommen sie als Momente für die Entwicklung des Arbeitsfactors und der Bodenproduction in Betracht. Das Grundeigenthum endlich hat zuvörderst eine entscheidende Wichtigkeit für den Bodenanbau und danach steht es auch im Zusammenhange mit der Entwicklung des Arbeitsfactors und des Kapitals.

Freilich kann nun das wirthschaftliche Recht nicht ausschliesslich, oft nicht einmal vorwiegend nach volkswirthschaftlichen Rücksichten, seien es diejenigen der Production oder der Vertheilung, gestaltet werden. Aber vollkommen berechtigt ist die Forderung,

solche Rücksichten so weit, als nicht andere höhere dagegen sprechen, beachtet zu sehen.

So kann z. B. die Unfreiheit eines Theils der Bevölkerung volkswirthschaftlich mitunter weniger Bedenken und selbst gewisse Vortheile bieten, ja eine Art Culturmission erfüllen (I, §. 284, 285, unten §. 29 ff.). Aber die Entscheidung, ob sie beizubehalten, kann niemals allein, selten auch nur vorwaltend nach wirthschaftlichen Gesichtspuncten erfolgen. Dagegen dürfen letztere wieder bei der Wahl des Zeitpuncts für die Emancipation und bei den Modalitäten der Durchführung mitsprechen.

IV. — §. 24 [200]. Nothwendiges Compromiss zwischen dem Individual- und Socialprincip im wirthschaftlichen Recht. In unserer modernen Culturwelt ist die Frage der Unfreiheit principiell verneinend entschieden worden. Es handelt sich daher für uns nur noch um die Gestaltung, d. h. um Umfang, Inhalt, Grenzen, des Rechts der persönlichen Freiheit und um die Eigenthumsordnung, einschliesslich des Vertrags- und Erbrechts und des Enteignungsrechts.

In der hierauf bezüglichen Rechtsordnung stehen sich nun wieder jene im ersten Theile dieses Werkes schon wiederholt (u. a. §. 6) hervorgehobenen und besprochenen zwei grossen Principien von welthistorischer Bedeutung seit Uralters bei unseren Culturvölkern gegenüber und ringen um den Sieg mit wechselndem Erfolge: das Princip der möglichsten Selbständigkeit des Individuums und das entgegengesetzte der Beschränkung dieser Selbständigkeit nach Interessen und Zielen menschlicher Gemeinschaften, das Individual- und das Gemeinschaftsprincip, oder wie man sie kurz nennen könnte: der „Individualismus“ und der „Socialismus“ in dem früher (I, §. 294) festgestellten allgemeineren Sinn dieser Ausdrücke.

Beide Principien sind tief in der Natur des Menschen begründet. Auch das zweite wird nicht künstlich und gewaltthätig dem Individuum aufgenöthigt, sondern es folgt für den Einzelnen ohne Weiteres aus seiner angeborenen socialen Natur, aus dem Umstand, dass er in und für die Gemeinschaft, die Gesellschaft, „für Andere“ mitgeboren wird. Keines von beiden Principien darf daher auch vollständig allein auf Kosten des anderen in der Rechtsordnung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums zur Geltung kommen, und, mehr noch, keines vermag dies, weil es „gegen die Natur“ wäre. Möglich und nothwendig ist immer nur ein Compromiss zwischen beiden Principien und zwischen den Consequenzen, welche aus ihnen für die Rechtsordnung abzuleiten sind. Dieses Compromiss kann mehr zu Gunsten des einen oder des

anderen Princips ausfallen. Die neuere geschichtliche Entwicklung neigt zu Gunsten des Individualprincips und hat ihre tieferen psychologischen und culturhistorischen, auch technischen Gründe.

In primitiveren Wirthschaftsverhältnissen, aber vielfach selbst noch in der antiken Welt und im Mittelalter war auf dem Gebiete der persönlichen Freiheit die Unterordnung des Individuums und, mit Ausnahme des späteren römischen Privatrechts, auf dem Gebiete der Eigenthumsordnung die Beschränkung des Eigenthums vorherrschend. Formen des Gemeineigenthums, namentlich an Boden, in Verbindung mit dem Geschlechts- und Familienverband, fanden sich vielfach, eigentliches individuelles Privatgrundeigenthum fehlte oder bestand neben umfänglichem Gemein- und öffentlichem Eigenthum und war auch selbst mancherlei Beschränkungen des Eigenthümers zu Gunsten von Gemeinschaften, deren Glied er war, unterworfen. Regalisirungen bestanden zeitweise manchfach. In der modernen Welt ist das andere Princip, die möglichste Unumschränktheit des Individuums und seines Eigenthums, die möglichste Freiheit des Vertragsrechts, immer umfassender und allgemeiner auf allen einzelnen Gebieten im Recht zu einer nur zu ausschliesslichen Geltung gekommen. Der Sieg des modernen „Systems der freien Concurrenz" ist ein Beleg hierfür. Das Privatgrundeigenthum, und zwar ebenfalls möglichst volles, unbeschränktes, überwiegt nach Umfang und Bedeutung weit, öffentliches bildet die Ausnahme und behauptet sich nur an gewissen Bodenkategorien, wie an den Forsten, hie und da in grösserem Umfang noch, Regalien sind grosssentheils verschwunden.

Aber die bedenklichen Seiten dieser Gestaltung sind neben den günstigen doch nicht zu verkennen und auf dem Gebiete der Politik und der Volkswirthschaft deutlich hervorgetreten. Mit daher denn auch mancherlei Rückschritte in einer Jahrhunderte alten Bewegung gerade neuerdings wieder: sie bilden eine Wiederannäherung an das zweite Princip, an die Beschränkung und Unterordnung des Individuums, seiner Freiheit, seines Eigenthums unter die Aufgaben und Interessen der Gemeinschaft des Volks und der Volkswirthschaft und kleinerer Gemeinschaftskreise beider, denen der Einzelne und sein Besitz als Glieder angehören. Damit leitet sich die nothwendige Versöhnung der Gegensätze ein.

Unsere Zeit hat die allgemeine Wehrpflicht zum Staatsgrundgesetz gemacht; den Schulzwang durchgeführt; die persönliche Freiheit, die Eigenthumsbenutzung, die Vertragsfreiheit schon manchfach beschränkt, z. B. durch eine scharf eingreifende Arbeiterschutzgesetzgebung, durch Haftpflichtgesetze mit der Ungiltigkeitserklärung von Vertragsclauseln zum Ausschluss der Haftplicht (Deutsches Gesetz vom 7. Juni 1871, §. 5), durch die neue Arbeiterversicherungsgesetzgebung; hat das Eigenthum durch gewaltig einschneidende Steuern getroffen, bei deren Vertheilung socialen Gesichtspuncten mehr Rechnung zu tragen begonnen; sie hat theils dadurch, theils durch andere Mittel eine immer weitere Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen auf Kosten des privatwirthschaftlichen Systems eingeleitet; lauter principiell wichtige Schritte zum richtigen Ziele. Insbesondere die wachsende Ausdehnung der Gemeinwirthschaft, namentlich der Staatsthätigkeit, die im ersten Theil wiederholt berührt wurde (I, Buch 6, bes. Kap. 3), wirkt ihrerseits ebenfalls auf das stärkere Hervortreten des Gemeinschafts- vor dem Individualprincip hin.

So kündigt sich eine neue Richtung an, welche das Compromiss zwischen den beiden genannten Grundsätzen wieder mehr zu Gunsten des Gemeinschaftsinteresses verschiebt. Diese Richtung

kann natürlich in ein anderes Extrem führen, zu einer unerträglichen Beschränkung der persönlichen Freiheit, wie sie bei der Verwirklichung extremer socialistisch-communistischer Ideen (I, §. 294) erfolgen müsste. Aber vernünftig mit stetem Anhalt an die concreten Verhältnisse durchgeführt hat sie ihre vollständige Berechtigung, wie sich vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus zeigen lässt und in den folgenden Abschnitten näher nachgewiesen wird.

Im Fluss der Bewegung, der Entwicklung steht freilich auch hier nothwendig immer Alles. Auch eine selbst momentan gelungene, einer Zeit, einem Lande und Volke entsprechende „Versöhnung" der beiden antagonistischen Principien wird niemals auf die Dauer befriedigen. Immer neue Aufgaben, neues technisches Können, neue Bedürfnisse, neue Anschauungen tauchen auf, hindern, zu ruhen und sich am Erreichten genügen zu lassen, nöthigen zu neuer Regelung des Verhältnisses von Individuum und Gemeinschaft, zu neuen und veränderten Compromissen zwischen Individual- und Socialprincip. Möglich, selbst wahrscheinlich, dass die heutigen Culturvölker allmälig dies Compromiss noch erheblich weiter, als es uns Heutigen richtig und selbst möglich erscheint, zu Gunsten des Socialprincips einrichten. Ueber ein Compromiss, bei welchem dem Individualprincip doch immer eine bedeutende Rolle bleibt, wird man dennoch sicher nicht hinauskommen, vor Allem wieder aus psychologischen Gründen nicht. Das zu wähnen möchte der tiefe Grundirrthum des heutigen wissenschaftlichen und agitatorisch-politischen Socialismus sein.

Auch dafür sei hier wieder auf die Erörterungen im 1. Kapitel des 1. Buchs im vorigen Bande der Grundlegung verwiesen.

Zweites Kapitel.

Die persönliche Unfreiheit.

§. 25 [S. 371—374]. Litteraturnachweis. Die Nationalökonomen haben die Unfreiheit und Freiheit vornemlich als Arbeitssystem (s. folgenden 2. Abschnitt. §. 32 ff.) betrachtet, wobei die weitere allgemeine volkswirtschaftliche und sociale Bedeutung der Institution zwar unvermeidlich mit berücksichtigt werden muss, aber doch zurücktritt. Rau hat sich nirgends in seinem System mit einer principiellen Untersuchung der Unfreiheit beschäftigt, und dieselbe kaum anders als gelegentlich erwähnt; z. B. ähnlich wie andere Schriftsteller der älteren Schule, in den Erörterungen über Arbeitslust und Fleiss, so I, §. 112, etwas eingehender II, §. 19. Zur Berührung einzelner Formen, wie der Hörigkeit und Leibeigenschaft, giebt die Betrachtung der Agrarverhältnisse, der bäuerlichen Lasten, der Frohnden

Anlass: s. Rau, II, §. 479. Roscher macht für die systematische theoretische Nationalökonomie den grossen Fortschritt, der „Unfreiheit und Freiheit" eine eingehende Erörterung (Kapitel 4, §. 67—76 des 1. Buchs seines I. Bands) zu widmen, jedoch ist die Stellung dieses Kapitels in der Productionslehre wohl nicht richtig und die Betrachtung der „Freiheit" als System des Personenstands entfällt fast ganz. (S. die Vorbemerkung oben S. 6.) Dagegen hat v. Mangoldt in seiner Volkswirthschaftslehre schon in mehr principieller Weise bei der Untersuchung der gesellschaftlichen Bedingungen des Erfolgs der nationalen Arbeit der Lehre von der Unfreiheit und Freiheit eine Stelle in der systematischen Nationalökonomie gegeben, s. Kapitel 5 und 6 a. a. O. Schäffle in seinem Gesellschaftlichen System giebt keine zusammenfassende Erörterung über die Unfreiheit und Freiheit, bespricht aber die erstere als Arbeitssystem (so 3. Aufl., II, 307, §. 270) und mehrfach passim die einzelnen Consequenzen der persönlichen Freiheit (siehe unten §. 47 ff.), obwohl noch kaum eingehend und principiell genug. In seinem grossen sociologischen Werke „Bau und Leben des socialen Körpers" findet sich im 1. Bande (Tübingen 1875) mehr Hiehergehöriges über Eigenthum, als über Personenstand. S. 197 ff z. B. wird die „individuelle Freiheit und Gleichheit" in einem anderen Sinne genommen, als der ist, in welchem im Folgenden von ihr gehandelt wird, wenn auch die Erörterungen sich berühren. Mehr gehören hierher Schäffle's Ausführungen im Band II des Socialen Körpers, S. 90 ff. und III, 90 ff., überall der werthvolle Gesichtspunct, die Unfreiheit in den entwicklungsgesetzlichen Zusammenhang der gesellschaftlichen Erscheinungen zu bringen. H. Rösler, Vorlesungen S 101. G. Cohn geht bei der Besprechung der Arbeit (System I, §. 228) und bei Ausführungen über die „Differenzirung der Gesellschaft" (eb. §. 314, 315) kurz auf die Unfreiheit ein. Im Schönberg'schen Handbuch fehlt eine allgemeinere Erörterung über sie; sie wird natürlich aber mehrfach berührt, so in dem Abschnitt von Kleinwächter (I, 180, 3. Aufl.) als Arbeitssystem, von Meitzen in der Agrarpolitik (Abschnitt Landwirthschaft II, Buch II, S. 157), von Lexis (eb. S. 933) beim Sclavenhandel, von Geffcken (eb. S. 1119) bei der Unterdrückung des Sclavenhandels. In v. Philippovich's Grundriss wird die Unfreiheit nur als Arbeitssystem kurz erwähnt (S. 107). Im Handwörterbuch der Staatswissenschaft ist ein Artikel über „Unfreiheit" in Aussicht genommen (von K. Grünberg in B. VI soeben erschienen). Sonst wird hier von ihr vornemlich in den agrarischen Artikeln, besonders unter dem Schlagwort „Bauernbefreiung" gehandelt. Siehe auch Maurus, über die Freiheit in der Volkswirthschaft, Heidelberg 1873 besonders Einleitung, 1—3, 6. Abschnitt.

In der fremden nationalökonomischen Litteratur wird die Unfreiheit, besonders die Sclaverei, vornemlich auch nur als Arbeitssystem gewürdigt, meist ungünstig beurtheilt, doch gewöhnlich ohne Eingehen auf die feineren psychologischen Seiten der Frage, noch auf die specielleren geschichtlichen Erfahrungen, und öfters mit zu einfacher Verurtheilung aus dem human-philanthropischen modernen oder aus dem christlichen Gesichtspunct. A. Smith handelt mehrfach von der Unfreiheit, bezw. Sclaverei, besonders Buch 3, Kapitel 2, Buch 4, Kapitel 9, bei agrarischen Fragen, auch bei den Lohnfragen (Buch 1, Kapitel 8), namentlich aus dem Gesichtspunct der Arbeitsproductivität. Siehe sonst besonders de Sismondi, nouv. princ. 2. éd. I, l. 3, ch. 4 (I, p. 177 ff.), 6, 7, auch II, 415; J. St. Mill, pol. Oekon., 2. B., Kap. 5. In der englischen und americanischen Litteratur ist aus naheliegenden practischen Gründen auch neuerdings noch öfters ein Kapitel der systematischen Werke der Sclaverei u. s. w. gewidmet, siehe z. B. Fawcett, manual of polit. econom. 3. ed. Lond. a. Cambr. 1869, p. 258 ff. Marshall, principles (I, 589, erwähnt die Sclaverei nur vorübergehend. Wichtiger ist Cairnes (siehe unten). Vgl. auch den Aufsatz esclavage von Dupois im nouv. dict. d'écon. pol.

Für die geschichtlichen Thatsachen, welche die Unfreiheit und deren verschiedene Formen und Entwicklungsphasen betreffen, ist zunächst auf die allgemeine Geschichtslitteratur, besonders über das Alterthum (Sclaverei), über das Mittelalter und z. Th. noch die folgende Zeit bis Anfang des 19. Jahrhunderts (Leibeigenschaft, Hörigkeit, Gutsunterthänigkeit, bäuerliche Lasten, Frohnden), und über das überseeische Colonialwesen der Europäer (Negersclaverei) zu verweisen. Besondere Beachtung verdienen die russischen Verhältnisse, weil hier die Unfreiheit bis in unsere Gegenwart hinein deutlicher vor Augen liegt. Die Werke über die Lage der arbeitenden Classen in früherer Zeit enthalten ebenfalls

hierhergehöriges Material. (Siehe z. B. Levasseur, histoire des classes ouvrières en France depuis la conquête de J. César jusqu'à la révolution, 2 tom. Par. 1859, mit der Fortsetzung desselben Verfassers: hist. des cl. ouvr. en Fr. depuis 1789, 2 tom. P. 1867. Du Cellier, hist. des cl. labor. en France depuis la conquête de la Gaule par J. César jusqu'à nos jours, Par. 1860). Vergl. auch Marx, Kapital, pass., Lassalle, Kap. u. Arb., pass., z. B. S. 100, 169. Auch die Litteratur über ältere, besonders germanische Agrarverfassung, über bäuerliche Lasten behandelt die Verhältnisse der Unfreiheit und Verwandtes mehr oder weniger eingehend. S. Rau, Volkswirthschaftspolitik, 5. Aufl., §. 46 ff., Roscher II (Nationalökonomie des Ackerbaus), §. 54 ff., §. 107 ff., Buchenberger, Agrarpolitik I, Kapitel 1, auch für Speciallitteratur. Ferner ist die Sclaverei, auch in verschiedenem Grad der Strenge, bei uncultivirten Völkern, wie den africanischen und der arabisch-islamitische Sclavenhandel (Sclavenjagd) beachtenswerth; erstere namentlich auch für die Rechtsverhältnisse („Sclavenrecht") und für die Analogieen derselben mit dem antiken, besonders dem römischen Recht und mit den Verhältnissen des mittelalterlichen, naturalwirthschaftlichen Europas. Die neueste colonialpolitische Bewegung in Africa und die ethnographisch-anthropologischen Forschungen der neueren Zeit haben die Aufmerksamkeit auf diese Dinge gelenkt und manches interessante Thatsachen-Material über Unfreiheitsverhältnisse bei uncultivirten Völkern ist gesammelt worden, dessen Verwerthung für die allgemeine nationalökonomische Frage der Unfreiheit erst begonnen hat.

Von allgemeineren Schriften über Sclaverei u. s. w. und deren Geschichte siehe Gurowski, slavery in history, Newy. 1860 (kurze Uebersicht über die einzelnen Völker, mehrfach nach deutschen Historikern). — Wiskemann, Sclaverei (von der Haager Gesellschaft für die Verbreitung der christlichen Religion gekrönte Preisschrift), Leiden 1866 (besonders über die Sclaverei bei den Juden, Stellung des alten und neuen Testaments und des Christenthums zur Sclaverei, aber auch mit einer guten Erörterung über das Aufhören der Sclaverei in Folge volkswirthschaftlicher Fortschritte, S. 179 ff.). — Tourmagne, histoire du servage ancien et moderne, Paris 1879. Scarsez de Locqueneuille, l'eslavage etc. (Beziehungen zum Katholicismus, Protestantismus, Principien von 1789) Liège 1890. — Langer, Sclaverei in Europa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters, Leipzig 1891. — A. Loria, analisi della proprietà capitalista, II, cap. 4, p. 120—204, mehrfach ähnlich in Behandlung und Grundauffassung wie unten in diesem Werke, mit mancherlei historischem Material in vergleichender Betrachtung. Vergl. auch Roscher in den Ansichten, Aufsatz über das Verhältniss der Nationalökonomie zum classischen Alterthum.

Speciell über die Sclaverei des Alterthums, besonders auch über das Sclavenrecht siehe ausser den Werken über griechische und römische Staats- und Privatalterthümer v. Herrmann, Becker, Marquardt, Gilbert u. A.: über Griechenland Böckh, Staatshaushalt der Athener I, 2. Ausgabe, 1. Buch, §. 13, S. 95 ff., 448, besonders aber Büchsenschütz a. a. O., 1. Buch, 3. Kapitel (reichhaltig und vorzüglich, weitere Litteraturangaben daselbst S. 104). Forbiger, Hellas, Leipzig 1876, I. 7; über Rom besonders die Werke über römische Rechtsgeschichte, Puchta, Institut., II, §. 211 ff. (4. Ausgabe, S. 428 ff.), auch §. 220 (S. 497 ff.), dann I, §. 107 (S. 526), über den römischen Colonat ebenda II, §. 214 (S. 458), Ihering, Geist des römischen Rechts II, 1. Abtheilung, 3. Auflage, §. 34 passim; über die römischen servi publici siehe Mommsen, römisches Staatsrecht, I. Leipzig 1871, S. 250 ff., Friedländer, römische Sittengeschichte passim., I, 371 ff. (4. Auflage); Drumann, Arbeiter und Communisten in Griechenland und Rom; Bücher, Aufstände der unfreien Arbeiter, Frankfurt 1874, besonders S. 12 ff.; Heisterbegk, Entstehung des Colonats, 1877; namentlich aber Rodbertus, Aphorismen in seinen verschiedenen Schriften, zur socialen Frage, Creditnoth u. s. w. besonders seine Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des classischen Alterthums in Hildebrand's Jahrbuch I, 206 ff., eine classische Abhandlung über den Colonat, wenn auch die Ergebnisse nach neueren Ansichten unsicher sind, wichtig, auch für die Methode solcher Untersuchungen (Anstellung von letzteren durch nationalökonomisch und landwirthschaftlich gebildete Historiker; über die mediastini eb. XX, 241 ff.; vgl. auch die andern Arbeiten über römische Tribut-

steuern). M. Weber, römische Agrargeschichte (1891) passim, besonders im Kap. 4, S. 256 ff. — Französisches Hauptwerk über die antike Sclaverei: Wallon, histoire de l'esclavage dans l'antiquité, 2. éd. Paris, 1879. 3 vol.

Ueber die Unfreiheitsverhältnisse des europäischen Mittelalters, besonders Deutschlands, nementlich wieder über die rechtliche Seite dieser Verhältnisse siehe im Allgemeinen die Werke über deutsche Rechtsgeschichte, zum Theil auch noch über deutsches Privatrecht und über ältere Agrarverhältnisse. Wie schwierig die Entwirrung der verwickelten Verhältnisse ist, zeigen die Forschungen der neueren Rechtshistoriker, wie v. Maurer, G. Waitz, Gierke, Lamprecht u. A. m. Die zahlreichen Abstufungen des Standes im Mittelalter, die unsicheren und wechselnden lateinischen und deutschen technischen Ausdrücke und Namen, von denen die ersteren nicht immer der Sache und dem Rechtsverhältniss adäquat sind, die im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen der ständischen Verhältnisse, machen es oft sehr schwierig, auch nur festzustellen, ob eine bestimmte Kategorie von Personen, z. B. die Hörigen überhaupt, diejenigen der Kirche (Kirchenleute) speciell, die Censualen u. s. w. in einer bestimmten Zeit und in einer bestimmten Gegend zu den Unfreien zu rechnen sind oder nicht (vgl. z. B. v. Maurer, Frohnhöfe, II, 78; Waitz, Verfassungsgeschichte V Kap. 4, z. B. S. 213, 218, 219, über die Ministerialen eb. S. 310). Die Ansichten auch der neuesten Forscher sind daher vielfach noch getheilt, nicht einmal über die Terminologie herrscht Einigkeit. Die Eintheilung der Unfreien oder Abhängigen, welche v. Maurer macht (Frohnhöfe II, 26 ff.), wird für die Periode vom 9.—12. Jahrhundert in einer neueren Arbeit des ersten Forschers auf diesem Gebiete, G. Waitz, als in dieser Weise undurchführbar bezeichnet (V, 193). Waitz lässt es öfters unentschieden, ob eine gewisse Kategorie von Personen, namentlich Abgabepflichtigen zu den Unfreien zu zählen ist (siehe Kap. 4 des Buchs V). Ein einfaches Kriterion, wie z. B. Naturalabgabepflicht als solches der Unfreiheit, Geldleistung als das der Freiheit, lässt sich doch nicht, wie es wohl versucht ist, unbedingt zur Scheidung brauchen. Diese Sachlage erschwert natürlich auch die Darstellung der Unfreiheitsverhältnisse für die Nationalökomie. Es ist jedoch nicht zu vergessen, dass es sich in dieser nicht um eine Geschichte der Unfreiheit und der verwandten Abhängigkeitsverhältnisse handelt, sondern nur um die typischen Gestaltungen, welche mit unter dem Einfluss ökonomischer Potenzen in dieser Geschichte und daher namentlich in den Veränderungen jener Verhältnisse hervortreten. Die Ergebnisse der geschichtlichen Forschung lassen sich hier als Beleg deductiv abgeleiteter oder als Material für inductiv abzuleitende Sätze benutzen, auch wenn jene Unsicherheit der Forschungsergebnisse hinsichtlich des genaueren rechtlichen Characters des Verhältnisses sich nicht beseitigen lässt. Vgl. über Waitz' Standpunct in solchen Fragen übrigens die Recension von Sohm in der Jen. Lit.-Zeitg. 1876, Nr. 3. Auch die Rechtsverhältnisse der Bauern und ländlichen Arbeiter in der neueren Zeit, 16.—18. Jahrhundert, bis zur Emancipation, sind local und zeitlich verschieden, die Namen täuschen auch hier öfters, lassen mitunter, so in Deutschland (Preussen) die Lage der „Unfreien" oder „Abhängigen", „Gutsunterthänigen" anders und auch wohl schlimmer, als der Wirklichkeit entsprach, erscheinen (vgl. u. A. Knapp's und genannte Arbeiten).

Ueber die Unfreiheit im Mittelalter im Allgemeinen und bis zur Neuzeit (18. und 19. Jahrhundert) siehe besonders Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts, Petersburg 1861 (gekrönte Preisschrift), mit reichem, der neueren Forschung entnommenem, wenn auch nicht immer ganz kritisch benutztem Material und oft etwas einseitigem Urtheil. Dazu als Gegenstück für ein einzelnes Gebiet die ebenfalls auf die bei Gelegenheit der russischen Emancipation gestellte Preisfrage eingelieferte und gekrönte Preisschrift von G. Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein, Petersburg 1861; Art. Leibeigenschaft von Dahn im Staatswörterbuch VI, 374. L. v. Stein, Innere Verwaltungslehre, Entwährung (Stuttgart 1868), darin über Grundentlastung u. dgl. (S. 93 ff.). H. Rösler, sociales Verwaltungsrecht, B. 1 (Erlangen 1872), §. 148 ff., besonders §. 151. Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (Leipz. 1884), §. 79, Grundentlastung. Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, B. 1 (Leipz. 1883), §. 102, 103, Grundentlastung. Die Grundentlastung steht mit den Verhältnissen der bäuerlichen

Abhängigkeit und Unfreiheit in gewissen Beziehungen. Vgl. besonders die Art. Bauernbefreiung (in verschiedenen Ländern) im Handwörterbuch der Staatswissenschaft I.

Ueber Deutschland: Kraut, Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, 3. Aufl., Gött. 1845, §. 65—68 (mit vielen Litteraturangaben über spätere Rechtsverhältnisse, S. 138); Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 15, 49 ff., 303 ff., 339, 343, 348, 485; Grimm, deutsche Rechtsalterthümer; Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., II, 132 ff. (Braunschweig 1874); Sigl, deutsche Rechtsgeschichte (Berlin 1886) S. 286 ff. H. Brunner, deutsche Rechtsgeschichte, B. 1 u. 2 (Leipz. 1887, 1892) I., 97 ff. und passim. Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft, 3. B., Görlitz 1799 ff.; Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit, Berlin 1818; R. Moser, bäuerliche Lasten der Würtemberger, Stuttgart 1832, S. 91 ff. (etwas zu moderne Auffassung); Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen und Westfalen, Jena 1851 passim. Besonders aber: v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof- u. s. w.-Verfassung, München 1854 (das kleinste, aber für das beste der M.'schen Werke geltende), derselbe, Geschichte der Frohnhöfe u. s. w., 4 B., Erlangen 1862 ff., besonders I. 5 ff., II, 26 ff., 51 ff., 78 ff., III, 294 ff., speciell über Leibeigene I, 320, II, 80, IV, 500, sehr reiches Detail, aber nicht immer Herrschaft über den Stoff und die Ergebnisse öfters anfechtbar, besonders von Waitz angefochten; derselbe, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 2 B., Erlangen 1865, 66. Dann Gierke, Genossenschaftsrecht, I und II, passim, besonders I, §. 15, 21, 53, 55, grosses Material, leider Register noch fehlend, Grundanschauung nicht ohne Anfechtung. G. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, 8 B., Kiel 1844—1878, siehe besonders I, 184, II, 149, V, 1874, Kap. 4; die beste und klarste Darstellung für die wichtige Periode vom 9.—12. Jahrhundert. v. Inama-Sternegg, die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Carolinger Zeit, in Schmoller's Forschungen B. 1, Leipz. 1878; derselbe, Wirthschaftsgeschichte I, 59 ff., 121 ff., 156 ff., II, 36 ff., 23 ff., 73 ff., 283 und passim vielfach. Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter, passim, besonders II, 1139 ff.; derselbe, deutsche Geschichte, passim. Meitzen, im Schönberg'schen Handb. a. a. O. Carl Schmidt, jus primae noctis, Strassburg 1881 (als unhistorisch nachgewiesen). Jastrow, über das Eigenthum an und von Sclaven nach deutschen Volksrechten, Forschungen zur deutschen Geschichte. 1879, S. 626 ff. Ueber die neueren deutschen, besonders preussischen agrarischen Abhängigkeits- und Unfreiheitsverhältnisse die genannten Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, auch für weitere Litteraturangaben besonders Knapp, über Preussen; derselbe, in den oben S. 17 genannten Schriften, namentlich die Einleitung in B. I des grösseren Werks. Weitere, die neueren Verhältnisse auf dem Lande schildernde Arbeiten für einzelne Gebiete (Fuchs, Haun, Grünberg, Wittich u. A.) siehe in der Agrarpolitik (Buchenberger I, S. 83 ff.). — Vgl. auch Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum, Leipz. 1859; Schmoller, Strassb. Tucherzunft passim, z. B. 380; Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französichen Wirthschaftslebens im 11. Jahrhundert, in Schmoller's Forschungen B. 1, 1878; Stieda, Entstehung des Zunftwesens, passim, besonders S. 9 ff. in Hildebr. Jahrb. B. 27, überhaupt die historische Litteratur über älteres Gildewesen und hofrechtliche Innungen. Beseler, deutsches Privatrecht, §. 185; Gerber, deutsches Privatrecht, §. 38, 143. — Ueber Frankreich siehe auch de Tocqueville, l'ancien régime et la révolution.

Ueber russische Verhältnisse siehe den Artikel russische Leibeigenschaft des russischen Historikers Tschitscherin im Staatswörterbuch, VI, 393, mit dem Versuch des Nachweises, dass Leibeigenschaft (wenigstens die grundherrliche) und ländliches Gemeineigenthum erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zu Staatszwecken eingeführt wurde (nicht unbestritten): von Haxthausen, Studien über Russland, 3 B., Hannover 1847; derselbe, die ländliche Verfassung Russlands, Leipz. 1866; die Litteratur über die vielfach connexe Frage des ländlichen russischen Gemeineigenthums s. u. im Buch 3 vom Grundeigenthum im Abschnitt von der geschichtlichen Entwicklung desselben, besonders das grosse Werk von v. Käussler, v. Buschen, Entstehung der Leibeigenschaft, Tüb. Ztschr. XVII., 540. Engelmann, die Leibeigenschaft in Russland, Leipz. 1884, von Samson-Himmelstjerna, Verlumpung der Bauern und des Adels in Russland, passim (nach russischen Autoren). Leipz. 1892.

Ueber die moderne Negersclaverei siehe u. A. die Reisewerke über die europäischen Colonieen mit Sclaverei, freilich nicht immer objective und zuver-

lässige Nachrichten gerade auch über die ökonomische Seite der Frage. Ueber die anthropologische Seite der Frage, besonders was die natürlichen Fähigkeiten der Neger anlangt, siehe besonders Th. Waitz, Anthropologie der Naturvölker, Leipz. 1859, I, 368, 393, Negervölker, II, 1860, S. 222, 271; Barth, Art. Neger im Staatswörterbuch, VII, 219, Wiskemann, a. a. O., S. 135 ff.; Peschel, Völkerkunde, 3. Aufl., Leipz. 1876, S. 253, 315. — Ueber die Verhältnisse besonders Nordamericas Fr. Kapp, Geschichte der Sclaverei in den Vereinigten Staaten, Hamb. 1861; V. A. Huber, die nordamericanische Sclaverei, Nordh. 1864 (sociale Fragen II). A. de Tocqueville, démocr. en Amér., 14. ed., Par. 1864, II, 301 ff.; Andree, N.-A., Braunschw. 1841, S. 454 ff. v. Holst, Verfassung und Demokratie in den Vereinigten Staaten von America, 1. Th. Staatensouverainität und Sclaverei, Düsseld. 1873, besonders Kap. 7 ff. Dann in der Fortsetzung dieses Werks, 1. Th., 2. Abth. (Berl. 1878, S. 202 ff., 3. Abth. 1881), passim, vielfach, besonders Kap. 17, S. 447 ff., ebenso in Abth. 4 u. 5 (1891), die Sclavereifrage der Faden in der Darstellung. Vgl. auch Knapp, Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipz. 1891. Namentlich aber: Olmstedt, our slave states, a journey in the seaboard slave states, Newy. 1860, a journey in the back country, Lond. 1860, journeys a. explorations in the Cotton Kingdom, Lond. 1861, 2 vol., eine Art Reiseberichte mit vielen practischen Notizen, besonders über Sclaven- und freie Arbeit, den meisten anderen neueren americanischen, englischen und deutschen Werken als Quelle dienend, so Cairnes, the slave power, Newy. 1863, besonders ch. 2—4, dann Helper, impending crisis of the South, Newy. 1860, deutsch v. Gittermann bearbeitet als „Revolution und Abolition", Stuttg. 1861; darüber mein Aufsatz die Sclavenfrage in Nordamerika in Kolatschek's Stimmen der Zeit, 1861, 310 ff.

Ueber Unfreiheit, besonders Sclaverei bei rohen Völkern, auch anderer Rassen und überhaupt, siehe Felix, Entwicklungsgeschichte des Eigenthums II (Leipz. 1886), Abschnitt II, S. 250 ff, vielfach Abschnitte in den culturhistorischen, ethnographischen, neueren sociologischen Werken. Die juristische Seite u. A. bei Post, africanische Jurisprudenz, Oldenb. u. Leipz. 1887, 2 B., besonders I, 89 bis 112, von besonderem Interesse für die uns hier beschäftigenden Puncte der Frage. — Neueste Stellung der Culturstaaten zum africanischen Sclavenhandel in Folge der neueren Colonialbewegung. Abschluss der Brüsseler Generalacte vom 2. Juli 1890 nebst Declaration (deutsches Reichsgesetzblatt 1892, Nr. 29). In Brüssel erscheint auch eine Monatsschrift: Mouvement antiésclaviste, Organ der belgischen Antisclavereigesellschaft.

1. Abschnitt.

Begründung und Entstehung der Unfreiheit.

I. — §. 26 [201]. Oekonomische Begründung. Bei der persönlichen Unfreiheit sind die tieferen inneren Gründe und Ursachen der ganzen Institution, als eines Bestandtheils der Rechtsordnung, von den äusseren geschichtlichen Ursachen der Entstehung und Dauer von Unfreiheitszuständen zu unterscheiden. Die Unfreiheit als Rechtsinstitut beruht, von ganz unwesentlichen Ausnahmen abgesehen, in letzter Linie allgemein auf einem ökonomischen Grunde, welcher für alle Formen der Unfreiheit die Bedeutung des eigentlichen inneren Entstehungs- und Erklärungsgrunds hat: die Unfreiheit ist nemlich fast immer und überall zurückzuführen auf das ökonomische Bedürfniss nach niederen persönlichen Diensten und nach Arbeitskräften in der Sachgüterpro-

duction, insbesondere in der Bodenproduction, seltener, daher gewöhnlich erst bei alter Einbürgerung und höherer Entwicklung der ganzen Cultur auch auf das Bedürfniss nach höheren, geistigen und dergleichen Dienstleistungen. Dieses Bedürfniss kann notorisch — wofür gerade das Bestehen und die Dauer der Unfreiheit als Rechtsinstitut den Beleg liefert — zu Zeiten, nemlich vor Allem bei vorherrschender Naturalwirthschaft, am Besten, mitunter, in Ermangelung genügender Mengen freier Arbeitskräfte, sogar allein durch unfreie Menschen befriedigt werden (§. 35, 36). Es giebt der Unfreiheit auch in denjenigen Fällen ihre ökonomische Grundlage, wo die Eigenthümer der Unfreien, wie oftmals bei der strengsten Form der Unfreiheit, der Sclaverei, nicht selbst die Dienste oder Arbeiten der Sclaven bedürfen, sondern durch den Verkauf von solchen wie im eigentlichen Sclavenhandel und in der Sclavenzüchtung oder durch die Vermiethung der Unfreien einen Gewinn erstreben.

Es erklärt sich auch auf diese Weise die Thatsache, dass Völker in den primitivsten wirthschaftlichen Lebensverhältnissen keine oder fast keine Unfreiheit (Sclaverei) kennen und letztere im Allgemeinen erst auf der Stufe der Sesshaftigkeit und des Ackerbaues beginnt: ökonomisch erklärlich, weil erst hier unfreie Arbeit sich entsprechend verwerthen lässt.

Daher fehlt die Sclaverei regelmässig bei Jägervölkern, kommt sie nur sehr vereinzelt bei Fischervölkern vor, erscheint die Unfreiheit in verschiedenen Formen der Dienstbarkeit mehr schon bei Hirtenvölkern und Nomaden, gelangt sie aber erst zur vollen Entwicklung bei sesshaften Ackerbauvölkern, besonders mit Grossgrundbesitz und „Herrenstand" (Adel) und fürstlicher Domanialwirthschaft. Erst hier besteht hinlängliche Productivität der nationalen Arbeit, um Unfreie z. B. für persönliche Dienste mit erhalten, und eine Einrichtung der Production, um die unfreie Arbeit angemessen überwachen zu können. Von dieser volkswirthschaftlichen Phase aus erlangt die Unfreiheit dann einmal in der grösseren „geschlossenen Hauswirthschaft" (antike Oeken-, mittelalterliche grundherrliche Frohn-, Kloster-Hofwirthschaft) allgemeinere Ausdehnung, indem die Unfreien, die Sclaven auch in einem Arbeitstheilungssystem zu gewerklichen und mercantilen, auch zu Aufsichtsdiensten mit verwendet werden; andrerseits verbreitet sich die Unfreiheit auch in den städtischen Herrensitzen für persönliche Dienstleistungen verschiedenster Art, von niederen Hausdiensten bis zu eigentlichen Verwaltungs-, Erziehungs-, Unterrichts-, Bildungsdiensten u. dgl. m. Zu Zeiten, in Despotieen des Orients und bei rohen Völkern, aber doch auch z. B. in gewissen Perioden des Mittelalters der europäischen Culturvölker recrutirt sich wohl selbst der mit dem fürstlichen Haus- und Hofdienst nahe zusammenhängende Beamtendienst und der Wehrdienst gewisser Art mit aus Unfreien, sogar, wie in Despotieen, aus eigentlichen Sclaven. Indem diese Personen und die Familien, zu welchen sie gehören, dann durch diese Stellung emporsteigen, gehen sie, wie im Mittelalter in die Freien und selbst in die höheren Stände der Freien, den (niederen) landsässigen Adel, mit über.

Die Unfreiheit muss demgemäss als eine eminent wirthschaftliche, einzel- wie volkswirthschaftliche In-

stitution bezeichnet und stets mit als solche beurtheilt werden. Ihre Rolle in der Weltgeschichte als grosse sociale Institution erfährt daher auch vom wirthschaftlichen Standpuncte aus zwar nicht die alleinige, aber eine sehr wesentliche Beleuchtung: Unfreiheit erscheint zugleich als die wichtigste erste Rechtsform, durch welche die Einzelwirthschaft die ihr nothwendigen Arbeitskräfte zum Zweck der Production von ausserhalb an sich heranzieht, nemlich soweit die eigene Arbeitskraft des Wirthschaftssubjects und seiner Familienglieder, sei es in eigentlicher Familienwirthschaft im engeren Sinn, sei es in familienartigen Verbänden, Hauscommunionen u. dgl., für dies Bedürfniss nicht ausreicht. Die Unfreiheit stellt sich mithin auch als eine Form der Arbeitstheilung und als ein Mittel der Ausdehnung der Einzelwirthschaft, besonders der Privatwirthschaft und ihres Productionsbetrieb dar.

Sie ist so geschichtlich der erste grossartige Versuch, die Beziehungen zwischen Arbeit, Kapital und Grund und Boden rechtlich zu regeln, sobald einmal die familienwirthschaftliche, auch die grössere derartige, auf Blutsverbindung der Angehörigen beruhende Productionsweise nicht mehr ausreicht oder durch die Entwicklungen der Familien, der Blutsverbände und des Volks einerseits, des Verkehrs andrerseits gesprengt wird. Dann stehen jene Factoren, Arbeit, Kapital, Boden, der Anerkennung des Privateigenthums zufolge, zur Verfügung verschiedener Personen und macht die Entwicklung der Production die ökonomische Verwerthung fremder Arbeitskräfte erwünscht. Die Unfreiheit erhält sich, soweit rein ökonomische Gründe entscheiden, daher regelmässig möglichst so lange, als sie sich in der eben genannten Function und vor anderen Arbeitssystemen bewährt. Sie verändert ihre Formen oder erscheint von vornherein in einer der möglichen bestimmten Formen (Sclaverei, Leibeigenschaft, Hörigkeit und Schollenpflichtigkeit, Frohnarbeit) wesentlich mit unter dem Einfluss veränderter ökonomischer Bedürfnisse, namentlich wenn ganz andere und bessere Arten der Arbeit erforderlich werden (intensive Landwirthschaft, industrielle Arbeit, antikes Oeken-, mittelalterliches Frohnhofssystem, agrarisch-gewerklicher Grossbertieb). In solchen Fällen, daher besonders mit der Verdrängung der Naturalwirthschaft durch die Geldwirthschaft, geht die persönliche Unfreiheit gerade aus ökonomischen Gründen gern immer mehr in ein System von Natural- und schliesslich von Geldabgaben über. Soweit es

nicht gelingt, ein solches durchzuführen, wird sie dagegen schliesslich unter vollständiger Veränderung der Wirthschaftsverhältnisse, besonders des Productionsbetriebs, ökonomisch werthlos und practisch bedeutungslos, oft lange bevor sie aus dem geltenden Rechte formell vollständig verschwunden ist.[1] Freilich tritt dieses Stadium bei einmal bestehender Unfreiheit selbst gewöhnlich spät ein, weil die Enwicklung der Technik bei dem hier fehlenden, im System freier Arbeit so wirksamen Impulse für den Arbeitsherrn, sich vom Arbeitsfactor unabhängiger zu machen, viel langsamer vor sich geht (§. 14): wohl mit ein Erklärungsgrund für die geringeren Fortschritte der Technik im classischen Alterthum, wie wechselwirkend der niedrige Stand der Technik mit ein Grund für die Dauer der Unfreiheit.

II. — §. 27 [202]. Geschichtliche Entstehungsursachen der Unfreiheit. Von diesen ökonomischen Entstehungsgründen der Unfreiheit sind aber nun, wie bemerkt, die äusseren oder geschichtlichen Entstehungsursachen zu unterscheiden.[2] Diese sind im Einzelnen mannigfaltig, lassen sich aber überall in der Geschichte auf zwei Hauptursachen in Betreff der Entstehung der Unfreiheit bei bisher Freien, und auf ein allgemeines Rechtsprincip hinsichtlich der Nachkommen, zurückführen. Jene beiden Ursachen sind Gewalt und ungünstige wirthschaftliche Lage, dieses Rechtsprincip ist Vererbung.

A. Die allgemeinste originäre Entstehungsursache der Unfreiheit, besonders in ihrer schärfsten Ausbildung, der Sclaverei, war geschichtlich überall die Gewalt und das auf sie begründete „Recht“ des Stärkeren. Hierher gehören namentlich drei wichtige Fälle. In den beiden ersten entsteht die Unfreiheit der Regel nach durch das „Recht“ der stärkeren „öffentlichen“ Gewalt, in dem letzten durch die überlegene Gewalt der Privaten.

1. Die Kriegsgefangenen, insbesondere die in der Schlacht

---

[1]) So ist z. B. in England die Leibeigenschaft und Hörigkeit noch bis heute nicht durch ein besondres Gesetz aufgehoben, sondern seit dem 16. Jahrhundert obsolet geworden. S. Sugenheim, S. 295 ff., 299. Ebenso in Norwegen, Dänemark, Niederlanden, eb. S. 502, 532.

[2]) S. z. B. Büchsenschütz, S. 111 ff., Zöpfl, II, §. 24 (II), 26 (VIII), 27 (III), Eichhorn §. 15, 50, Dahn a. a. O., Brunner, I, 97. Die Belege für die Ausführungen im Text besonders aus den älteren germanischen Verhältnissen, s. daher Näheres in der oben in §. 25 angegebenen betreffenden Litteratur, namentlich v. Maurer, G. Waitz, v. Inama-Sternegg, Lamprecht, für neuere Zeit (deutscher Osten) die Arbeiten von Knapp.

besiegten und mit dem Tode verschonten Feinde, dann auch mitunter die sämmtlichen Bewohner eroberter Orte (Städte) werden unfrei, und zwar Sclaven.

Gegenüber der älteren und der sonst eintretenden Praxis, den besiegten Feind zu tödten, immerhin ein humaner Fortschritt. Als solchen hat man auch die Unfreiheit öfters gerühmt. Auch er ist erst möglich, wenn die ökonomischen Bedingungen gegeben sind, unfreie Arbeit zu verwerthen, daher im Allgemeinen nicht vor der Ackerbaustufe. Mannigfach bürgert sich später die noch mildere Praxis ein, die Feinde nur dann zu Sclaven zu machen, wenn sie nicht gegen Lösegeld freigekauft werden.

2. Die unterworfenen Landesbewohner müssen oft allen oder einen Theil des Bodens an den Sieger abtreten und gerathen ausserdem vielfach in ein Unfreiheitsverhältniss verschiedener Form und Strenge, gewöhnlich jedoch nicht, wenigstens nicht sofort, in eigentliche Sclaverei von Privatherren aus dem siegreichen Volke der Eroberer.

Am Häufigsten ist neben der Landabtretung ein System von Abgaben, theils an die Regierung (Fürst), theils an Privatgrundbesitzer aus dem Stamme der Sieger, womit nicht nothwendig immer persönliche Unfreiheit verbunden ist, aber woraus sie sich doch leicht entwickelt, z. B. in der Form der Gebundenheit an die Scholle. Auch erscheint die persönliche Abgabepflichtigkeit (Kopfabgabe) nach antiker und mittelalterlicher Anschauung allgemein bereits als eine Minderung der vollen Freiheit und mit letzterer unverträglich. Ferner kommt ein Arbeitszwang (Frohnden) für die Unterworfenen auf dem Grundbesitz des Herrn vor, allenfalls auch für gewisse persönliche Dienste (Gesindedienste), welche dem Herrn zu leisten sind. Namentlich bei vorherrschender Naturalwirthschaft und extensiver Grossgütercultur sind die Frohnden wichtig. Daher führt z. B. im deutschen (preussischen) Osten besonders seit dem 16. Jahrhundert der Uebergang zur geschlossenen Gutswirthschaft des Besitzers zur Unfreiheit ehemals freier Bauern, die zur Arbeit auf dem herrschaftlichen Gute herangezogen werden, in der Form der Gutsunterthänigkeit (Knapp). Die Frohnpflichtigen sind in solchen Fällen auch nicht unbedingt unfrei, wenigstens nicht immer von vornherein. Aber aus solchen Verhältnissen entwickeln sich, in ähnlicher Weise wie bei ursprünglich Freien, welche auf Herrenland sitzen, bei mangelnder Rechtssicherheit leicht weitere, wieder etwas strengere Abhängigkeitsverhältnisse der Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio), Hörigkeit und Leibeigenschaft, im Einzelnen bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten mannigfach verschieden, in der Hauptsache übereinstimmend. Der Sclaverei gegenüber besteht gewöhnlich bei den milderen Formen der Unfreiheit — zu denen übrigens die der Sclaverei oft sehr nahestehende eigentliche Leibeigenschaft nicht immer gehört, wohl aber die im 16. bis 18. Jahrhundert in deutschen Ländern (besonders dem Osten) bestehende Guts- und Erbunterthänigkeit —, der wesentliche und für den Unfreien überwiegend günstige Unterschied, dass der Unfreie in einer näheren, nicht willkührlich vom Herrn zu lösenden Verbindung mit dem Boden bleibt, welchen er zur eigenen Bebauung, wenn auch mit der Verpflichtung zur Leistung von Abgaben und Diensten, inne hat oder mit dem Herrenlande, welches er bearbeiten muss. Er kann daher nicht, wie der Sclave, veräussert werden, hat eheliches und Familienrechte und ist vermögensfähig. Hier tritt somit eine Beziehung der gemeinen Arbeitskraft zum Boden hervor, welche auf niedrigen Wirthschaftsstufen bei vorherrschender Naturalwirthschaft, Agrarproduction und extensiver Bodencultur überhaupt eine entscheidende Wichtigkeit für die Unfreiheit der unteren Classen besitzt. Die Aehnlichkeit der Gestaltungen mit denjenigen, welche aus der unten genannten zweiten Hauptursache der Unfreiheit hervorgehen, wird im Laufe der Zeit mitunter eine so vollständige, dass im einzelnen Falle, öfters auch in Deutschland, die eine oder die andere der beiden Entstehungsursachen der Unfreiheit gar nicht

mehr nachzuweisen ist, — ein Beleg für die „Macht der Natur der Dinge", wenn einmal ein Rechtsprincip wie dasjenige der Unfreiheit oder der Fesselung der Arbeitskraft an die Scholle anerkannt ist.

3. Privatgewalt führt zur Sclaverei in der Form des Menschenraubs, welcher bei rohen Völkern oft das Ziel des Krieges selbst ist.

Er erfolgt z. B. in Sclavenjagden, im Seeraub, in der Freiheitsberaubung selbst von Landsleuten durch Räuber und Grosse zum Zweck der eigenen Benutzung dieser Personen als Sclaven oder um sie als solche zu verkaufen. (Im alten Rom, auf den grossen Sclavenplantagen, nicht so selten vorgekommen. Vgl. Bücher a. a. O., Weber, S. 242.) Auch der Verkauf der Kinder als Sclaven durch die freien Eltern gehört hierher.

§. 28 [203]. — B. Die zweite originäre Hauptursache der Entstehung der Unfreiheit liegt in der ungünstigen wirthschaftlichen Lage der bisherigen Freien („Gemeinfreien"). Diese Ursache äussert sich in mancherlei verschiedenen Formen, ist aber in jeder derselben leicht nachzuweisen.

1. Am Deutlichsten tritt die üble wirthschaftliche Lage als Ursache der Unfreiheit hervor, wenn der arme Schuldner in die Herrschaft des Gläubigers wegen seiner Unfähigkeit, seine Schuld zu berichtigen, geräth, wenn er eine verwirkte Busse nicht zahlen kann, wie verschiedene Rechtssysteme vorschreiben.[1]) Auch die Verspielung der Freiheit kann mit in diese Kategorie zählen.[2])

2. Ungleich wichtiger ist der Fall, dass aus Mangel an Erwerbsgelegenheit ein Abhängigkeitsverhältniss eingegangen werden muss, welches entweder von vornherein Unfreiheit bewirkt oder leicht und geschichtlich häufig dazu führt, wenn auch gewöhnlich nur zu den der Sclaverei gegenüber milderen Formen der Unfreiheit. Hierhin gehört auf frühen Wirthschaftsstufen namentlich der Mangel an eigenem Grund und Boden.[3])

---

[1]) So im älteren römischen Recht nach dem Executionsrecht der 12 Tafeln, s. Puchta, Instit. II, §. 179, S. 232 ff., S. 457: Verkauf des Schuldknechts nach gewisser Zeit als Sclave an Fremde. Mehrfach auch im älteren deutschen Rechte, z. B. bei den Langobarden, s. Zöpfl, II, S. 140, Brunner, I, 97. Aehnlich der Fall, dass im 10. Jahrhundert in Deutschland die Censualen bei ausbleibender Zinszahlung die Freiheit verlieren konnten, Waitz, V, 236. Auch im älteren russischen Recht, s. Tschitscherin im Staatswörterbuch, VI, 394.

[2]) Tacitus, Germ. c. 24.

[3]) So vielfach im Mittelalter, gegenüber den grossen Grundherren und der Kirche, s. Waitz, V, 261. v. Inama, Grundherrschaft, S. 52 ff. Ueber den Zusammenhang dieser Verhältnisse und ihrer Entwicklung, auch der Formen der Abhängigkeit mit der agrarischen Betriebsentwicklung überhaupt, welche letztere wieder mit allgemeineren wirthschaftlichen Entwicklungen in Verbindung steht, s. die agrargeschichtliche und agrarpolitische Litteratur, bes. Knapp's Arbeiten, Buchenberger, I, §. 94, die Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bauernbefreiung, Grundbesitz (historisch), Gutsherrschaft u. a. m.

Damit fehlt die practisch weitaus bedeutsamste friedliche Erwerbsgelegenheit bei Ackerbauvölkern. Dieser Mangel nöthigt die Grundbesitzlosen dazu, von Grundherren gegen die Uebernahme bestimmter Verpflichtungen, besonders der Lieferung von Naturalabgaben und der Leistung von Arbeiten auf dem in der Bewirthschaftung des Herrn bleibenden Boden (Hofgut), die Erlaubniss zu erwirken, sich auf Herrenland niederzulassen und für das eigene Bedürfniss Boden anzubauen. Daher eigentliche Frohnpflichtigkeit statt oder neben naturalen Grundabgaben vornemlich da und in solchen Perioden der agrarwirthschaftlichen Entwicklung, wo, wie in Deutschland (Osten) insbesondere seit dem 16. Jahrhundert, eigentliche Gutswirthschaft eines grösseren geschlossenen Guts durch den Besitzer oder durch den Gutspächter eintritt, im Unterschied zum blossen oder vorherrschenden Grundabgabensystem bei abhängigen bäuerlichen Wirthen, welche das ganze oder fast das ganze Herrenland in eigenen Betrieben bewirthschaften (mittelalterliches Grundherrschaftssystem, nordwestdeutsches Meierrecht in späterer Zeit bis ins 19. Jahrhundert). Geht aus solchen Verhältnissen nicht sofort Unfreiheit hervor, so entwickelt sie sich daraus, im Einzelnen wieder mannigfach verschieden, im Ganzen gleichartig, besonders unter Mitwirkung andrer ungünstiger Verhältnisse, wie der bei dem folgenden Puncte erwähnten. Hörigkeit, Schollenpflichtigkeit, Leibeigenschaft sind dann öfters der Abschluss der Entwicklung selbst für ursprünglich Freie.

3. Mitunter ist die Schutzbedürftigkeit in Zeiten der Rechtsunsicherheit, wenn die Staatsgewalt nicht ausreichende Hilfe gewährt, ferner die Unfähigkeit oder Schwierigkeit, gewissen öffentlichen Verpflichtungen, besonders der persönlichen Leistung des Wehrdiensts, nachzukommen, eine Ursache der Unfreiheit gewesen, so im europäischen Mittelalter.[1]) Diese Schutzbedürftigkeit ist aber in letzter Linie wieder auf Armuth oder auf zu geringes eigenes Vermögen, zu kleinen Grundbesitz zurückzuführen.

Auch hier ist abermals besonders der Fall characteristisch, dass kleine Grundbesitzer ihr Land einem Herrn gegen Gewährung von Schutz übergeben und es mit der Verpflichtung zu Abgaben und Arbeitsleistungen zurückempfangen, — ein Verhältniss, welches dann in ähnlicher Weise wie in dem vorerwähnten Falle zu weiterer Unfreiheit führen konnte und oft genug, ja beinahe regelmässig dazu geführt hat. Im Mittelalter war der Herr, in dessen Schutz man sich begab, vielfach die Kirche. Gerade bei diesen „freiwilligen Ergebungen“ an die Kirche wirkten oft religiöse Motive, Ueberredungskünste mit, von Moser S. 101 ff. als „missgeleitete Frömmigkeit“ wohl etwas zu stark betont. Die Hauptursache war doch die bezeichnete. Waitz, V, 220 (Uebergaben ohne Rücksicht auf Land, nur für Schutz), Landauftragungen eb. S. 262 ff., v. Inama, Grundherrschaft, S. 56, 60. Vgl. auch Zöpfl, Alterthümer, 1860, II, 268 ff. Wie die Uebergabe eines Hörigen an die Kirche anfangs an sich übrigens nicht als Rechtsminderung galt, s. bei v. Maurer, Frohnhöfe II, 78; anderseits Einleit. S. 211. Waitz, V, 219, spricht von einer „gewissen Minderung der Freiheit, ohne doch diese ganz zu verlieren“.

Neben diesen geschichtlich bedeutsamen Ursachen der Entstehung der Unfreiheit sind einzelne hier und da sonst etwa noch vorkommende, wie z. B. Unfreiheit, Sclaverei als Strafe[2]) oder Straffolge, von geringer Wichtigkeit.

---

[1]) Die Ausführungen von Moser, S. 115 ff., übertreiben etwas. S. bes. Waitz, IV, 452 ff., V, 219, 221, 263 ff. v. Inama, Grundherrschaft, S. 55 ff., 58, 59.
[2]) So in d. L. Bajuv. — Zöpfl, II, 140. — Auch noch später.

C. Um so folgenreicher für die ganze Institution war das Rechtsprincip, dass die Unfreiheit regelmässig auf die Nachkommen vererbt wird, wenn beide Eltern unfrei sind, dass das Kind der schlimmeren Hand folgt, wenn selbst nur ein Elterntheil, insbesondere die Mutter, unfrei ist. Denn nur durch dieses Princip wird die Unfreiheit eine bleibende Institution des Volkslebens und in ihrer jeweiligen practischen Bedeutung unabhängiger von jenen einzelnen Ursachen, aus welchen Unfreiheit für Freie geschichtlich entsteht.

Im römischen wie älteren deutschen Recht Vererblichkeit der Unfreiheit, allgemeines Rechtsprincip, wenn auch mit einzelnen Ausnahmen, s. Puchta, II, 429. „Vererblichkeit der Unfreiheit verstand sich (im ältesten deutschen Recht) von selbst", Zöpfl, II, 133. Ebenso bei den Hörigen (lidi, aldiones) der Volksrechte, eb. S. 143, und bei den Unfreien in der späteren Zeit, seit dem 13. Jahrhundert, eb. S. 169. Auch die Verheirathung Freier mit Unfreien führte nach deutschem Rechte mehrfach zur Unfreiheit, eb. S. 140, 141; später fraglich. — Selbst der Satz, dass „die Luft unfrei mache", und daher die Niederlassung Freier, besonders Ortsfremder und herrenloser Leute („Wildfangrecht", v. Maurer, Frohnhöfe, II, 93 ff.) in einer unfreien Gemeinde zur Unfreiheit führe, wurde ein Bestandtheil des Rechts der Unfreiheit in einigen Gegenden, vgl. z. B. Zöpfl, II, 169, Anm. 34; R. Moser, S. 169; v. Maurer, Frohnhöfe, III, 59: hier kann man immer die ungünstige wirthschaftliche Lage und den Mangel an Rechtsschutz als Entstehungsursache ansehen.

III. — §. 29 [204]. Relative Rechtfertigung der Unfreiheit. Die Unfreiheit lässt sich in ihrer humanen, socialen und wirthschaftlichen Seite nicht unbefangen würdigen, wenn sie nur mit dem Auge und dem Gefühl des modernen Menschen betrachtet wird. Von vornherein ist es nicht wahrscheinlich, dass eine Institution von solcher geschichtlichen Bedeutung nur aus dem Missbrauch der Macht des Stärkeren hervorgegangen und sich nur dadurch erhalten, dass sie nur Schattenseiten besessen haben, also immer und überall durchaus verwerflich in sittlicher und ökonomischer Beziehung gewesen sein soll. Unbefangenere Geschichtsbetrachtung und die Untersuchung gerade der volkswirthschaftlichen Seite der Unfreiheit, wobei die letztere in ihrem Zusammenhange mit allen sonstigen betriebstechnischen, Wirthschafts- und Culturverhältnissen des Zeitalters aufgefasst wird, führen denn auch zu einem anderen Ergebniss. Die Unfreiheit ist nicht nothwendig immer und thatsächlich auch in der Wirklichkeit nicht stets mit jenen schweren Nachtheilen für die Unfreien verbunden gewesen, von welchen wir sie uns kaum auch nur frei denken können. Ebenso wenig war ihre ökonomische, sociale und sittliche Wirkung auf das Volksleben, ihr Einfluss auf die Cultur immer unbedingt ungünstig. Vielmehr erscheint sie in gewissen Zeit-

altern als eine relativ nothwendige Durchgangsstufe der Entwicklung der Volkswirthschaft und Cultur, wofür schon ihre allgemeine Verbreitung und Dauer spricht. Jedenfalls aber lässt sich geschichtlich nachweisen und sogar aus den gegebenen Umständen selbst ableiten, dass die Unfreiheit gewisse ökonomische und dadurch wieder gewisse Vortheile für die Entwicklung der Cultur wirklich gehabt hat und in primitiven Verhältnissen eigentlich nothwendig haben muss.

Es sind vorzugsweise zwei Gründe, welche dies in Zeitaltern, wo wir die Unfreiheit hauptsächlich in Function sehen, erklären: einmal der Mangel an Musse und an Freiheit von unmittelbarer physischer Arbeit, welcher bei noch sehr niedrigem Stande des Volkseinkommens vollends durch eine gleichmässigere Vertheilung des letzteren Jedermann träfe, wobei Culturbedürfnisse und damit die Cultur selbst nur viel langsamer, wenn überhaupt entstehen könnten; sodann der Mangel genügenden Schutzes, unter welchem die schwächeren und ärmeren Elemente der Bevölkerung auch im Zustande persönlicher Freiheit leiden.

§. 30 [205]. — A. Culturhistorische Mission der Unfreiheit. Die bedeutsame geschichtliche Function der Unfreiheit in ersterer Hinsicht ist schon im ersten Theile dieses Werks dargelegt worden.[1]) Die Unfreiheit wurde dort als ein mitunter kaum entbehrliches Mittel für einen nothwendigen Zweck des Volkslebens in gewissen Zeitaltern bezeichnet und damit für nicht unbedingt verwerflich erklärt (I, §. 284). Hier zeigt sich die hohe Bedeutung, welche diese Institution als eine freilich erzwungene Form der Arbeitstheilung hat. Sie dient als Mittel, das Volkseinkommen ungleich zu vertheilen und hierdurch der Herrenclasse Musse für höhere und feinere Arbeitsarten und für die Entwicklung und Pflege von Culturbedürfnissen zu gewähren.

Es ist der unverkennbare tiefe sittliche und ökonomische Schaden der Einrichtung, — auch wenn man von jedem principiellen, aus dem Wesen des Menschen entnommenen Einwande gegen die Unfreiheit an sich absieht, wie man wenigstens bei historischer Betrachtung thun muss, — dass sie einseitig und gewaltthätig die Last der Production auf den einen Theil der Bevölkerung wälzt, während sie die Genüsse, welche auf diese Weise beschafft werden, und die Genussmöglichkeiten, welche die Folge freier Zeit sind, dem anderen Theil allein oder überwiegend zu-

---

[1]) Vgl. in der 2. Auflage besonders den 5. Hauptabschnitt im 2. Kapitel über „den Bedarf oder die Einkommenlehre vom Vertheilungsstandpuncte", namentlich den dortigen Abschnitt 2 „über die ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens, ihre Berechtigung und Schranken", S. 137 ff. und S. 150 ff. In der 3. Aufl. des 1. Theils Buch 4, Kapitel 2, Abschnitt 2, „Regelung der Vertheilung", S. 684 ff., besonders §. 284 und S. 732.

wendet: das Last- und das Lustmoment in Production und Bedürfnissbefriedigung (I, §. 22—28) steht also nicht in richtiger Correspondenz.

Aber einmal ist die hierdurch geschaffene ökonomische Lage nicht immer nothwendig so ausserordentlich verschieden selbst zwischen Herren und Sclaven, wie meistens nur die moderne Phantasie ausmalt („patriarchaler“ Character). Auch unterscheidet sich vollends die Lage der Sclaven ökonomisch wenig und mitunter nicht einmal durchaus zum Nachtheil von derjenigen kleiner, ärmerer „Gemeinfreier“.

Ein patriarchalisches Moment lässt sich in der Sclaverei früherer Zeiten bei einigen Völkern, so bei den Griechen (weniger bei den Römern), nicht verkennen. Es verschwindet erst mit der Entwicklung agrarischen und gewerklichen Grossbetriebs in der erweiterten Haus-(Oeken-)wirthschaft der Alten, eben deshalb mehr bei den Römern und auch hier mehr erst in späterer Zeit, als bei den Griechen. Es fehlte auch den mittelalterlichen Unfreiheitsverhältnissen in der älteren Frohnhofwirthschaft wie später noch nicht. Die Unfreiheit bot ferner dem Unfreien selbst nicht nur einen gewissen Schutz, sondern auch eine gewisse wirthschaftliche Sicherung, besonders in Krankheit, Alter und Siechthum. (S. Schwabenspiegel c. 71, das Citat bei Zöpfl II, 167.) Schon antike Schriftsteller haben es nicht mit Unrecht ausgesprochen, dass die Lage freier vermögensloser Arbeiter leicht schlechter als diejenige von Sclaven werden könne. Manche moderne Erfahrung dient zur Bestätigung dieser Ansicht, was die Sicherheit der Nahrung und Nothdurft, die Versorgung bei Krankheit, im siechen Alter u. s. w. anlangt. In der Landwirthschaft mit ihrem naturgemäss mit der Jahreszeit stark wechselndem Bedarf an Arbeitskräften kann auch vom Standpunct des Unternehmers und Grundbesitzers aus die Verfügung über beliebig zur Arbeit heranzuziehende und dann wieder zu entlassende freie Arbeiter den Vorzug vor dem Besitz von Unfreien, von Sclaven haben, welche beständig den Unterhalt kosten. Das haben auch die Römer schon eingesehen (M. Weber, römische Agrargeschichte, S. 236). Dieselben haben auch wegen der Last der Verpflegung und Unterhaltung von Sclaven in Alter und Krankheit freien Arbeitern mitunter den Vorzug gegeben (eb.). Ueber die Lästigkeit der Verpflichtungen, welche der Leib- und Hofherr hinsichtlich der Ernährung seiner Leute im deutschen Mittelalter hatte, siehe v. Maurer, Frohnhöfe, I, 314, II, 90. Wir Modernen denken bei der Unfreiheit zu leicht nur an die Negersclaverei, von der Th. Waitz (Anthropologie II, 271 ff.) aber auch bemerkt, dass sie in den primitiveren Verhältnissen der Heimathländer der Sclaven weniger schlimm als bei den civilisirten Völkern sei. Die Lage der Unfreien, der Sclaven in Africa ist nach Gegenden, Stämmen, Beschäftigungen auch verschieden, aber doch vielfach gerade unter der eingeborenen Bevölkerung nicht besonders schlimm. Tacitus unterscheidet auch scharf zwischen Unfreiheit bei den Germanen und den Römern.

Sodann ist jene bedenkliche Seite doch nur die Kehrseite der Institution, neben welcher die andere nicht übersehen werden darf. Diese andere Seite ist die Entstehung einer höher gebildeten Schicht der Bevölkerung, an welche sich die Culturentwicklung des Volks, ja weiterhin diejenige der Menschheit anknüpft. In der antiken Welt, besonders in Griechenland, war dies unbestreitbar der Gang der Dinge. Die Institution der Sclaverei hat hier in der That für die Cultur der ganzen Menschheit auch viel gute Früchte getragen, die uns heute noch zu Gute kommen. (Büchsenschütz' Urtheil S. 206 hier wohl etwas zu ungünstig. Treitschke wieder zu optimitisch. Fr. Engels verkennt die guten Seiten und die relative Nothwendigkeit nicht, aber weist schärfer als Treitschke die ökonomisch-technischen Schranken nach, innerhalb derer nur eine Rechtfertigung möglich ist. S. schon im 1. Theil S. 732 ff.) In dieser grossartigen Weise steht das Beispiel aus der hellenischen Gesellschaft allerdings einzig in der Weltgeschichte da. Aber auch in Rom fehlt diese gute Seite nicht völlig, obgleich die Sclaverei ein schlimmeres Gepräge trägt. Namentlich im Laufe der Zeit, bei mehr „kapitalistischer“ Wirthschaft und Grossbetrieb wird die Sclaverei immer schlimmer. (Siehe Bücher, S. 12 ff.; Th. Waitz, Anthropologie a. a. O.) Der von Aristoteles u. A. m. so richtig verstandene Zusammenhang zwischen Sclavenarbeit und unentwickelter Technik in den Werkzeugen und Maschinen zeigt auch, dass die Alten diese Function der Sclaverei richtig erkannt haben. (Aristoteles, Pol. I, c. 4 in der berühmten Stelle von der Entbehrlichkeit der Sclaven, „wenn die Weberschiffchen von selbst gingen und die Plektren die Zithern selbst schlügen“; Antipater's Epigramm auf die Erfindung

der Wassermühlen. Siehe auch Wiskemann, a. a. O., S. 186; Roscher, Ansichten, S. 16 ff.) Selbst in den abschreckendsten geschichtlichen Bespielen, wie bei der Negersclaverei in America, bei der islamitischen und bei der innerafricanischen Sclaverei schlimmerer Art lassen sich wenigstens Spuren einer in der angedeuteten Richtung günstigen Wirkung der Unfreiheit nachweisen.

So ist in zahlreichen Fällen nicht schwer zu zeigen, dass ohne Sclaverei, welche zum Theil auch wieder die Grundlage der grösseren politischen Macht des Herrschers und der Herrenclasse und insofern die Voraussetzung wenigstens des Beginns einer staatlichen Rechtsordnung und eines Rechtsschutzes ist, die Lage des Volks oder der Gemeinfreien und sogar der Sclaven selbst unter den gegebenen Umständen wahrscheinlich eine noch schlimmere wäre. Dies führt auf den zweiten Punct.

§. 31 [205]. — B. Gewöhnlich wird die Unfreiheit nur als widerrechtliche, d. h. dem „Naturrecht" widersprechende Freiheitsberaubung von Personen, welchen es als Freien in ökonomischer und socialer Hinsicht viel besser gehen würde, angesehen. Diese Auffassung ist in solcher Allgemeinheit jedenfalls falsch.

Sie wird durch die deutlichsten geschichtlichen Thatsachen, welche sich auf die ökonomische und sociale Lage der Masse des niederen freien Volks, in ganzen Zeitaltern selbst der kleinen Grundbesitzer, beziehen, widerlegt. Sie steht auch nicht in Einklang damit, dass Freie sich wiederholt freiwillig, wenn auch unter einem Druck der allgemeinen socialen und politischen Verhältnisse, zu Grossen, Grundherren und Corporationen, wie der Kirche, in ein Abhängigkeitsverhältniss begaben. Denn dieses hat sofort oder mit leicht ersichtlicher Nothwendigkeit, selbst trotz etwaiger Vorbehalte und Cautelen, später eine mehr oder weniger erhebliche Minderung der Freiheit und selbst die Unfreiheit mit sich geführt. (G. Waitz passim über die Auftragungen von Land, z. B. V, 263 ff., 266.) Aber auch dieser Preis war nicht zu hoch für das erlangte Gut: Rechtsschutz für die Person und die Habe, für das Leben und das Erwerben. Es giebt kaum einen schlagenderen Beweis für die eminente Bedeutung dieses Guts. Dieses aber fehlte in den Zeitaltern, in welchen wir die Entstehung der Unfreiheit, besonders auch in ihrer milderen Form der Gebundenheit an die Scholle, der Hörigkeit, der Abgabe- und Dienstpflicht sehen, sehr allgemein und damit fehlte die Voraussetzung dafür, dass die blosse „Freiheit" für die Masse der niedrigen Classe einen grösseren Werth besitzen konnte. Der Herr hatte z. B. in der mittelalterlichen Hörigkeit und Leibeigenschaft die Pflicht, Schutz zu gewähren. Wenn er dieser Pflicht nicht nachkam, fielen auch die Verpflichtungen des Unfreien zum Theil fort. (Maurer, Frohnhöfe, I, 313, II, 90, Waitz, V, 251.)

Die Unfreiheit als sociale Institution wird eben in ganzen Zeitaltern für die Betroffenen zur Organisation wenigstens einigen Rechtsschutzes, z. B. selbstverständlich für die rechtlosen fremden Kriegsgefangenen, aber auch für Landesbewohner, welche ein erobernder Stamm sich unterwirft, und für die untere Schicht des eigenen Volks in einer fast nur auf Ackerbau angewiesenen Volkswirthschaft mit wesentlich naturalwirthschaftlicher Betriebsweise.

Der modernen Anschauung ist eine solche Auffassung, so sehr sie mit den geschichtlichen Thatsachen in Einklang steht, fremdartig, weil wir, durchaus unhistorisch, zu leicht es als selbstverständlich ansehen, dass Organe wie die Staatsgewalt da sind, welche für den Rechtschutz sorgen (freilich auch nicht unentgeltlich, sondern gegen den Entgelt der Besteuerung!). Es können aber auch analoge Fälle aus unserer Zeit als Beleg und zugleich als Erklärung für die Richtigkeit jener Auffassung und für die psychologische Wahrheit des Räsonnements dienen, auf welches sie sich stützt.

So die bekannte Thatsache, mit welcher Bereitwilligkeit die besitzenden Classen, selbst trotz ihrer politisch freisinnigen Tendenzen, den ganzen Druck einer starken Staatsgewalt, sogar in der Form des despotischen Absolutismus der Militärdictatur, tragen, wenn ihnen dadurch nur gleichzeitig „Rettung der Gesellschaft" vor den revolutionären Leidenschaften, also m. a. W. Rechtssicherheit für Gut und Blut zu Theil wird. Man denke an die neuere Geschichte Frankreichs und das Verhalten der dortigen Bourgeoisie!

Man darf hiernach wohl annehmen, dass in Zeitaltern unentwickelten Staatslebens und niedriger Cultur die Unfreiheit auch nicht immer als ein so schwerer Druck von den Unfreien selbst empfunden wird. In den Ländern der Negersclaverei zeigt sich dies zum Theil noch heute. Auch für die im nächsten Abschnitt betrachtete Seite der Frage ist es wichtig, hiervon Act zu nehmen. Denn es erklärt sich daraus, dass die Unfreiheit nicht allgemein und überall die Leistung der Unfreien so ausserordentlich herabdrückt, wie man vorauszusetzen pflegt.

Andrerseits ist die geschichtliche Thatsache, dass Unfreiheit und Zwang zu Diensten und Abgaben an private Grosse und Corporationen oft aus mangelndem Rechtsschutz hervorgegangen ist, ein wichtiger neuer Beleg für die Unentbehrlichkeit des Staats und seiner Functionen gerade auch für die unteren Schichten des Volks, — ein auch nationalökonomisch hochwichtiger Punct zur richtigen Würdigung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems, des Staats und speciell des Steuerwesens, ein Punct, welchen auch der neuere ökonomische Socialismus viel zu wenig beachtet hat. (I, §. 345 ff., 349, 352 ff.). Namentlich die Zunahme der Besteuerung, in Verbindung mit der Ausdehnung und Verbesserung der öffentlichen Thätigkeiten, zumal auf dem Gebiet des Rechtsschutzes (I, §. 362 ff.), tritt in eine ganz andere Beleuchtung, wenn man sie in diesem Zusammenhang betrachtet.

2. Abschnitt.

Die Unfreiheit als Arbeitssystem.

§. 32 [S. 386]. Vorbemerkung. Die neuere Nationalökonomie hat die Unfreiheit, wie schon bemerkt, meistens nur als Arbeitssystem näher betrachtet und sie zu einseitig als solches verurtheilt. Diese Einseitigkeit war aber eine Consequenz des leitenden Gedankens der Smith'schen Schule: denn wenn wirklich das wirthschaftliche Selbstinteresse des Individuums so ausschliesslich oder doch so überwiegend die treibende Kraft in der wirthschaftlichen Thätigkeit des Einzelnen wäre, wie es diese Schule annimmt, so liesse sich irgend eine auch nur leidliche Productivität von Sclavenarbeit in der That nicht voraussetzen. Der Fehler ist in diesem speciellen Falle wie in allen Räsonnements der Schule derselbe: die mögliche und öfters thatsächliche Mitwirkung anderer Motive (siehe I, §. 33 ff.) wird unterschätzt und die Beeinflussung des wirthschaftlichen Selbstinteresse durch die äusseren Lebensverhältnisse wird ignorirt. Dieses Selbstinteresse ist eben auch hier wieder keine so constante Grösse, wie im Räsonnement der Schule angenommen wird. Es ist daher auch für diesen Gegenstand auf Erörterungen wie diejenigen von Knies hinzuweisen, politische Oekonomie, 1. A., S. 147 ff. — Vgl. sonst für diesen Abschnitt Rau, Volkswirthschaftspolitik, II, §. 19 (auch für weitere Litteraturangaben), Roscher, Ansichten, 2. A., 1. Abschnitt, besonders §. 3, S. 15 ff., derselbe, System I, §. 71, Schäffle, Gesellschaftliches System, 3. Aufl. II, §. 270. Wiskemann, a. a. O., S. 179, Tucker, progress of the United states, besonders p. 111 ff. und die oben in den Litteraturnachweisen des §. 25, besonders S. 48 genannten Schriften über nordamericanische Sclaverei, besonders Olmsted, Cairnes p. 38, 49 ff. und über russische Verhältnisse, auch die neuere agrargeschichtliche Litteratur über altrömische Verhältnisse (M. Weber, a. a. O.) und über die Entwicklungen der älteren „grundherrschaftlichen" in die neuere „gutsherrschaftliche" Betriebsweise auf dem Lande (Knapp, a. a. O. u. A. m.).

I. — §. 33 [206]. Einfluss der Unfreiheit auf die ökonomisch-technische Leistung des Arbeiters. Der allgemeinste und schwerste Einwand wird vom rein wirthschaftlichen Standpuncte aus gegen die Unfreiheit wegen ihrer Einwirkung auf die ökonomische und technische Leistung des unfreien Arbeiters erhoben. Man deducirt hierbei zunächst wieder wirthschaftspsychologisch, besonders aus der angenommenen Wirksamkeit des Selbstinteresses, und sucht die nachtheiligen Schlüsse, welche man auf diese Weise gewinnt, durch die Erfahrung zu belegen. In der Hauptsache sind diese Schlüsse auch thatsächlich richtig und werden sie namentlich mit steigender Wirthschafts- und Culturentwicklung immer richtiger, so dass zuletzt gerade aus dem ökonomischen, bez. dem ökonomisch-technischen Standpuncte ein allgemeineres Verdict gegen die Unfreiheit im Ganzen mit Recht gefällt werden kann.

Roscher und nach ihm Wiskemann legen dem Process des Unproductivwerdens der unfreien Arbeit die bekannte Schablone von der Reihenfolge unter, in welcher die drei sogenannten Productionsfactoren Natur, Arbeit und Kapital die vorwaltende Rolle in der Wirthschaft, bezw. im Productionsprocess spielen. Mit dem Beginn der grösseren Bedeutung des Arbeitsfactors fängt jener Process an, mit dem Siege der Kapital-, besonders der Maschinenwirthschaft endet er. In der Hauptsache

richtig, aber zu schablonenhaft. Der Versuch Tucker's, die ökonomisch zweckmässige Beseitigung der Unfreiheit mit der steigenden Bevölkerungsdichtigkeit in Beziehung zu setzen, enthält auch ein richtiges Moment, aber ist ebenfalls zu schablonenhaft, wie Roscher schon nachweist (Ansichten S. 21).

Indessen kommen zwei Umstände erfahrungsmässig in Betracht, welche bei der Beurtheilung des ökonomisch-technischen Einflusses der Unfreiheit nicht übersehen werden dürfen, weil sie diese Institution gerade als Arbeitssystem betrachtet in weniger ungünstigem Lichte erscheinen lassen.

Einmal zeigt die unfreie Arbeit in primitiveren Wirthschaftsverhältnissen wegen der Art der hier überhaupt gewöhnlich allein erforderlichen und meistens ausreichenden Arbeit, ferner wegen der Mittel, welche hier zur Anspannung der Leistung des Unfreien verfügbar sind, weniger Mängel, als ihr naturgemäss in anderen Verhältnissen ankleben. Es lässt sich daher mit ihr unter Umständen doch ein ausreichender technisch-ökonomischer Effect erzielen.

Sodann bietet sich auch später bei höheren Anforderungen an die Qualität der Arbeit, bei dem Erforderniss ganz anderer Art der Arbeit. selbst wesentlich geistiger und ethischer, und bei dem Obwalten humanerer Auffassung des Unfreiheitsverhältnisses ein erfolgreiches Hilfsmittel: die Zulassung von Compromissen zwischen den practischen Consequenzen der Grundideen der Unfreiheit und der Freiheit. Dadurch erfolgt allerdings eine Modification der Unfreiheit, welche mit deren innerer Idee in Widerspruch steht. Aber die ökonomischen und die humanen Bedenken gegen diese Institution verringern sich durch solche Abstufungen wesentlich. Die längere Beibehaltung, häufig selbst die erste Entstehung der Unfreiheit, die Wahl bestimmter milderer Formen der letzteren auch gleich anfangs mitunter finden in einer solchen Möglichkeit der Modification der Unfreiheit zum Theil ihre Erklärung.

In wirthschaftlicher Hinsicht ist es namentlich der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, die Aenderung der landwirthschaftlichen Culturen, Betriebsweisen, Betriebsgrössen, die Entwicklung des Städtewesens, der grössere Bedarf städtisch concentrirter, reicherer Bevölkerung nach mehr, mannigfaltigeren und feineren Bodenproducten, das hiermit und überhaupt mit grösserer und dichterer Bevölkerung zusammenhängende Bedürfniss intensiveren Ackerbaus und deshalb zum Theil der Kleingüter- statt der Grossgüterwirthschaft, ferner das Bedürfniss nach feinerer industrieller und nach geistiger Arbeit (bessere Stellung der Sclaven der Kunst-, Kunstgewerbe- und geistigen Arbeit im Alterthum, Uebergang der Frohnhofwirthschaft in die städtische Zunftarbeit freier Bürger), was Alles zusammen auch die Modificationen der Unfreiheit, besonders die Veränderung, auch gleich die erste Bestimmung der vom Unfreien geforderten Leistungen (Dienste, Naturalabgaben, Geldabgaben) mit erklärt.

So hat sich im römischen Alterthum wie in der neuen Welt in moderner Zeit die landwirthschaftliche Arbeit durch eigentliche Sclaven bewährt bei extensiver

Cultur und bei solchen Culturen, wo ein massenweises Zusammenarbeiten und daher über die Sclaven eine entsprechende Aufsicht stattfinden kann, zumal so lange eine mässige, im Allgemeinen eine geringe Qualität der Producte, welche mit Sclavenarbeit allein zu erzielen ist, genügt. So sind die eigentlichen nordamericanischen Sclavenproducte Baumwolle, Zucker, Reis, Tabak gewesen. (Vgl. Rodbertus über den Colonat a. a. O., M. Weber, römische Agrargeschichte, Kap. 4 [Schwierigkeit der Sclavenarbeit im Cerealienbau S. 222], Cairnes, l. c., s. unten S. 66). Im europäischen Mittelalter und bis in die neueste Zeit hinein waren „Dienste", Frohnarbeiten ebenfalls ökonomisch-technisch leidlich ausreichend bei Naturalwirthschaft und extensiver Grossgütercultur in der Landwirthschaft, besonders bei Eigen- oder Pachtbetrieb auf geschlossenen Hofgütern (deutsches Rittergut). Ein System von Naturalabgaben bot den Vorzug, wenn zwar Naturalwirthschaft vorwaltete, aber die eingelieferten, an bestimmten Stellen angesammelten Producte vom Grundherrn und den Seinen, einschliesslich des Gefolges u. s. w., wie in den Zeiten des älteren herumziehenden Königthums auf den Villen, selbst verzehrt wurden: und wiederum, wenn eigentliche Verkehrswirthschaft, grösserer Absatz, z. B. nach Städten, möglich war und die Pflichtigen hier mehr, mannigfaltigeres und besseres Product auf dem eigenen Lande, als im Frohndienst auf dem Herrenboden erzielten, wie in den Verhältnissen des römischen Colonats. Verwandlung der Natural- in Geldabgaben war für alle Betheiligten günstiger bei überhandnehmender Geldwirthschaft. (Manche Belege für die Entwicklung bei Maurer und Waitz, so V, 269 ff.) Analog die Entwicklung der industriellen Arbeit aus der Frohnhofwirthschaft zum städtischen Gewerbe freier Handwerker.

II. — §. 34 [207]. **Psychologische Motive, welche die Höhe der Arbeitsleistung bestimmen.** Um die Bedeutung und speciell die ökonomischen Ursachen und Wirkungen der vorausgehend genannten Umstände, die Entwicklung und Umgestaltung von Unfreiheitsverhältnissen und der Wahl einer bestimmten Unfreiheits- und Abhängigkeitsform, einer bestimmten Art des Dienstleistungs- und Abgabenzwangs von vornherein unter gegebener technischer und ökonomischer Lage richtig zu verstehen, ist es nothwendig, wieder auf die psychologischen Motive hinzuweisen, von welchen die Höhe der Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters, abgesehen von dessen Arbeitsfähigkeit, abhängt. Gerade diese Motive erklären auch die innere ökonomische Nothwendigkeit der Entwicklung weiterer Stadien unfreier Arbeit, der Wahl milderer Formen statt der schroffsten Sclaverei, sowie des allmäligen Uebergangs zur freien Arbeit. Zugleich wird dadurch der Entwicklungsgang in den sogenannten Lohnsystemen der freien Arbeit und der innere Zusammenhang dieser Entwicklung mit der Behandlung des Arbeiters im System unfreier Arbeit aufgehellt. Es wird auf diese Weise auch der wichtige Nachweis geliefert, dass die Arbeits- und Lohnsysteme, vom Menscheneigenthum und Sclaverei an bis zum Eigenthum an Productionsmitteln oder an Kapital und den modernen Lohnsystemen, bis zum Stücklohn und selbst zum Gewinnantheil, zur industriellen Theilhaberschaft und schliesslich zur Productivgenossenschaft hin, die Glieder einer grossen Kette bilden und in

einem viel engeren psychologischen Zusammenhange stehen, als gemeiniglich angenommen wird (§. 40).

Es handelt sich hier darum, jene im ersten Theile (I, §. 33 ff.) analysirten Leit- und Specialmotive in ihrer Wirksamkeit bei unfreier Arbeit verschiedener technisch-ökonomischer Art und unter verschiedenen Rechtsformen der Unfreiheit und bei freier Arbeit unter verschiedenen Arten der Entlohnung zu verfolgen; die psychologischen Momente als die causalen mit den Gestaltungen der Unfreiheit, als den mit durch jene psychologischen Momente bewirkten, in Beziehung zu bringen.

Für manches Nähere ist hier in dieser 3. Auflage jetzt auf die Ausführungen über die „ökonomische Psychologie" im 1. Theile zu verweisen. In den beiden früheren Auflagen fehlten diese und war nur in §. 207 eine Uebersicht über die Motive bei der Arbeit gegeben, welche hier jetzt in dem entsprechenden §. 34 fortfallen konnte. In jenen Ausführungen ist auch auf die Verhältnisse der Unfreiheit bereits mehrfach Bezug genommen worden, namentlich in den §. 37 ff. bei der Erörterung des „zweiten egoistischen Leitmotivs", „Furcht vor Strafe und Hoffnung auf Anerkennung". Es war aber in den früheren Auflagen ein Mangel, dass dort nur drei egoistische Motive unterschieden wurden, das vierte: der Drang zur Bethätigung u. s. w. (I, §. 42 ff.) fehlte.

§. 35 [208]. — A. Die Unfreiheit in **primitiveren** Wirthschaftsverhältnissen.

In wirthschaftlicher Hinsicht ist die Unfreiheit hauptsächlich ein Mittel, über fremde Arbeit zu Zwecken der Production, besonders der Sachgütererzeugung, zu verfügen. Sie kommt dann als das **Arbeitssystem erzwungener Arbeit** in Vergleich hinsichtlich ihres ökonomisch-technischen Nutzeffectes mit dem System der **freien** Arbeit. Es lässt sich nun psychologisch leicht ableiten und wird durch die reichste Erfahrung bestätigt, dass **die erzwungene Arbeit regelmässig allgemein der freien Arbeit im Leistungseffect nachsteht.** Aus diesem Grunde wird sie theoretisch verworfen und mit der **Fortbildung der Volkswirthschaft** in der Praxis öfters ohne jeden gewaltsamen oder gesetzlichen Eingriff durch die Concurrenz der freien Arbeit verdrängt. Ein typisches Beispiel dafür ist das immer weitere Zurückweichen der Sclaverei vor der freien weissen Arbeit in Nordamerica schon seit dem Ende des 18. Jahrhunderts.

So war die **Zahl** der Sclaven in den Jahren des Census:

	1790	Maximum		1860
New Hampshire	158	i. J. 1790		0
Vermont	17	„ „		0
Rhode-Island	952	„ „		0
Connecticut	2,759	„ „		0
Newyork	21,324	„ „		0
New-Jersey	11,423	„ 1800:	12,422	0

	1790		Maximum	1860
Pennsylvanien	3,737	i. J.	1790	0
Delaware	8,887	„	1790	1798
Maryland	103,036	„	1810: 111,502	87,108
District Columbia	—	„	1820: 6,377	3,181.

Die Abnahme geht von Jahrzehnt zu Jahrzehnt regelmässig, meist schon in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts so rasch vor sich, dass in den meisten der genannten Staaten die Sclaverei schon 1820, in Newyork 1830, in New-Jersey 1840 ganz unbedeutend geworden war. In einzelnen der übrigen Staaten hielt sie sich vornemlich nur noch mit zum Zwecke von Zucht und Handel mit Sclaven. Die Gesammtzahl der Sclaven war dagegen von 697,897 in 1790 auf 3,953,587 in 1860, die Zahl der freien Farbigen war schon bis 1840 auf 386,343 von 59,466 in 1790 gestiegen. (Siehe Stein-Wappäus, Geographie von Nordamerica, 1855, S. 495; Andree, Nordamerica, S. 455. Zahlreiche gute Beispiele des Vergleichs zwischen weisser und schwarzer Arbeit in Nordamerica bei Olmsted, z. B. Cotton Kingdom II, 383.)

Dennoch lässt sich für gewisse wirthschaftliche Verhältnisse auch die unfreie Arbeit, selbst diejenige der Sclaven, ökonomisch und rein vom Standpuncte des rechnenden Producenten aus, welcher den Unfreien bloss als Productionsmittel behandelt, billigen. Der Beweis für diese Behauptung erfolgt mittelst einer Analyse des Einflusses jener Leit- und Specialmotive und wird wiederum durch die äussere Beobachtung bestätigt.

Der geringere ökonomische Werth der unfreien, besonders der hier zunächst zu betrachtenden Sclavenarbeit beruht offenbar in allen Wirthschaftsstufen darauf, dass bei dieser Arbeit gewöhnlich die früher (I, §. 34 ff., 39 ff.) als erstes und drittes egoistisches unterschiedenen Leitmotive, Vortheil und Ehre, so gut wie gar nicht mitwirken. Das erste Motiv wird höchstens in der bei dem zweiten mitspielenden Form der Hoffnung auf Anerkennung, das dritte Motiv bei etwas humanerer Behandlung der Sclaven ein wenig mit wirksam. Etwas mehr mag öfters das „vierte egoistische Motiv", der Drang zur Bethätigung, die Freude an der Arbeit, als Thätigkeit, und an den Arbeitserfolgen (I, §. 42 ff.), wenigstens bei den meisten Rechtsformen der Unfreiheit mit wirken. Völlig fehlen wird es nur ausnahmsweise, wie bei härtester Sclaverei, individueller Grausamkeit des Herrn und widerwärtigster, schwerster Arbeit. Kaum allgemein stärker wird das fünfte Leitmotiv zur Geltung kommen, das Pflichtgefühl (I, §. 45 ff.). Aber gleichwohl wird es auch nicht immer fehlen und selbst mächtiger werden bei menschlicherer Behandlung der Unfreien, auch der Sclaven, bei Aufnahme derselben in den Familienverband, in den Hausdienst (die Kinderpflege!), daher in patriarchalischen Verhältnissen (Alt-Griechenland!), wo zwischen dem Unfreien und seinem Herrn und dessen Angehörigen Liebes- und Sympathiebande entstehen und Raum gewinnen. Dafür liegen manche Erfahrungen vor. Soweit aber alle diese psychischen Potenzen nicht oder nicht genügend mitwirken, muss, wie schon im 1. Theil bei den dortigen psychologischen Erörterungen abzuleiten war (I, S. 95), um so mehr theoretisch und practisch die Benutzung unfreier Arbeit unvermeidlich in erster Linie auf das zweite egoistische Motiv, auf die Furcht vor Strenge und Strafe, gestützt und demgemäss zweckentsprechend geleitet werden.

Diese Betrachtung führt aber somit dazu, auch ein Zurückgreifen auf die anderen Motive überhaupt und selbst bloss nach den eigennützigen Erwägungen des bloss seinen Vortheil berechnenden Sclavenbesitzers für rathsam zu erklären. So ist denn auch in der Praxis allgemein verfahren worden, und nicht ganz

ohne Erfolg. Die Auffassung der Sclaven als Sachen war doch stets nur eine rechtliche Fiction, welche kaum jemals vollständig zur practischen Geltung gekommen ist. Die Modificationen, welche die Unfreiheit bei ihrer Fortbildung aus der Sclaverei zu milderen Formen erfährt, und die Gestaltungen, welche sie oft von vornherein in solchen milderen Formen, wie namentlich bei bäuerlichen Ansiedlungen, bei der Herbeiziehung von ländlichen Arbeitskräften zum Betrieb des Herrenguts erhalten hat, beruhen wesentlich auf dem leitenden Princip, ausser oder neben der Furcht diese anderen, die Arbeitsleistung beeinflussenden Motive auch im Interesse des ökonomischen Effects dieser Leistung mit in Wirksamkeit oder in stärkere Wirksamkeit treten zu lassen. Man folgt hierbei den Erfahrungen mit der freien Arbeit.

Diese wird in ihrer Leistung von dem ersten und dem dritten Leitmotiv, thatsächlich, was besonders die Handarbeit und zum Theil überhaupt die Arbeit in der materiellen Production anlangt, wohl gewöhnlich überwiegend von dem Motiv wirthschaftlichen Vortheils bestimmt. Aber das dritte Motiv, Ehrgefühl, Geltungsstreben, Eitelkeit, Furcht vor Schande und Missachtung, wirkt doch wohl mehr oder weniger und oftmals stark mit. Auch das vierte egoistische Leitmotiv, Bethätigungsdrang, Freude an Arbeit und Arbeitsergebniss, kann sich mit geltend machen. Und endlich ist doch auch das Pflichtgefühl, zumal bei höheren Arbeitsarten, Diensten (Beamtenthum, Militär, liberale Berufe), aber doch auch bei materieller Arbeit, niederen Diensten (Hausdienst) ein erfahrungsmässig mitspielender Factor von freilich individuell, zeitalter-, volks-, berufsweise sehr verschiedener Stärke.

§. 36 [209]. Die Analyse dieser Motive, welche den quantitativen und qualitativen Nutzeffect der Arbeitsleistung bestimmen, ermöglicht es dann, wie in einer Formel, die Bedingungen anzugeben, unter welchen die unfreie und selbst die Slavenarbeit der freien Arbeit im ökonomischen Effect nicht wesentlich nachstehen wird. Je niedriger nemlich das allgemeine Culturniveau des Volkes noch steht und je weniger daher das erste, dritte, vierte und fünfte Motiv, — das erste, der wirthschaftliche Vortheil, insbesondere auch wegen mangelnder Rechtssicherheit, — auf die freie Arbeit vorzugsweise günstig wirken; ferner je technisch niedriger nach den gesammten materiellen Verhältnissen des Volks die Arbeitsart auch der gemeinfreien Bevölkerung ist, und je geringere Anforderungen eben deshalb an die Qualität der Producte und der unfreien Arbeit gestellt werden, also im Allgemeinen: bei vorwaltender Naturalwirthschaft und extensiver Landwirthschaft, bei geringer Entwicklung des Werkzeugkapitals; mitunter auch in besonderen Fällen in der industriellen Arbeit bei zweckmässiger Leitung durch den Herrn und seine Vertreter und bei dem Mitwirken anderer Autoritätsverhältnisse (mittelalterliche Kloster- und

Frohnhofswirthschaft, aber auch antike Oekenwirthschaft, besonders in Griechenland, weniger in Rom); endlich je rücksichtsloser nach dem Sittenzustande des Zeitalters die Strenge des Herrn durch Furcht und Strafmittel das allein erforderliche Quantum roher Arbeit dem Unfreien abpresst: desto weniger rein ökonomische Bedenken bietet die unfreie Arbeit.

Wir finden dieselbe daher besonders in solchen Zeitaltern, wo diese Bedingungen zusammentreffen, z. B. in primitiven Verhältnissen, wo Naturalwirthschaft durchaus vorherrscht, bei geringer Volksdichtigkeit eine ganz extensive Landwirthschaft ausreicht und wo die paar wenig veredelten Producte in der Hauswirthschaft unter dem Auge des Herrn hergestellt werden. Die Grossen können hier den in solcher Lage erforderlichen extensiven Betrieb auf grösseren Gütern schwer anders als mit unfreier Arbeit ausführen. Auch die moderne Neger- und Plantagensclaverei fügt sich in die Regel ein: sie lohnte und lohnt, wo für rohe Plantagenproducte ein gewisses Quantum roher Handarbeit zur Noth ausreichte. Gerade die Abpressung einer solchen Arbeitsleistung gelingt der Strenge, die vor keinem Zuchtmittel zurückbebt und nach Recht und Sitte in der Anwendung keines einzigen gehindert wird, selbst bei dem widerspänstigsten Sclaven, bei welchem keines der anderen Motive irgendwie mitwirkt. (Siehe oben S. 62). Cairnes a. a. O. sagt von der Sclavenarbeit: sie lässt die vollständigste Organisation zu, d. h.: it may be combined on an extensive scale and directed by a controlling mind to a single end. Aber ihre inhärenten Mängel sind: it is given reluctantly, it is unskilfull, it is wanting in versatility. Als weitere Bedingungen der Sclavenarbeit nennt er: Fruchtbarkeit und weite Ausdehnung des Bodens. Cairnes, Olmsted, Helper u. A. m. theilen characteristische Beispiele für die überlegene Concurrenz der freien weissen Arbeit selbst in „Sclavenproducten" wie der Baumwolle mit, z. B. dass Baumwolle von deutschen Colonisten in Neu-Braunfels im westlichen Texas wegen der besseren Qualität, sorgfältigeren Reinigung sich preiswürdiger als alles Sclavenproduct erwies, bei welchem eben solche Qualität nicht zu erreichen war (Olmsted, Back country, p. 347.) Neuerdings, nach der Emancipation, scheint der Neger immer mehr in kleinbäuerlichen Pacht- und colonatsähnlichen Verhältnissen, wo der wirthschaftliche Erfolg ihm mit zu Gute kommt, passend beschäftigt zu werden. — Auch die altrömischen Verhältnisse bestätigen das Gesagte. Die ungeheure Härte gegen die Sclaven bei der thatsächlich fast unbegrenzten Strafgewalt des Herren, die Auswahl und ganze Behandlungsweise der Sclaven nach der Art der ökonomisch-technischen Thätigkeiten, die von ihnen verlangt wurden, eine fein durchgeführte technische Arbeitstheilung, die Erweiterung des landwirthschaftlichen Betriebs zu einer auch die Stoffe selbst verarbeitenden, Gewerksproducte liefernden grossen, sich selbst genügenden Hauswirthschaft, der relativ leichte Ersatz der Sclaven durch Ankauf neuer und durch den wohl besonders begünstigten Sclavenkinder-Nachwuchs, — das Alles ermöglichte doch eine sehr umfassende Verwendung der Sclavenarbeit. (Vgl. auch dafür Rodbertus und M. Weber a. a. O., letzterer S. 241 mit der richtigen Bemerkung gegen Rodbertus, über die grade erst spätere Entwicklung des „antiken Oekos" auf den ländlichen Grossgrundbesitzungen.)

Milderung der Strenge muss dann, wenn nicht zugleich eines der weiteren Motive wirksam oder wirksamer als bisher wird, nothwendig den Effect der Arbeitsleistung verschlechtern. Dies hat die Erfahrung auch gezeigt, sowohl auf den Plantagen „gütiger" Herren bei der Negersclaverei als bei Frohnarbeitern, welche die Herren nach dem humaneren Geist der neueren Zeit milder behandeln mussten und welchen gegenüber ihr Züchtigungsrecht etwa gesetzlich beschränkt wurde. (Siehe Roscher, System I, §. 39 mit den Beispielen und Belegen in den Anmerkungen.)

Je mehr dann gleichzeitig die anderen Motive bei freier Arbeit wirksam werden und je mehr die Anforderungen an die Qualität der Leistung steigen, daher beim Uebergang zur Geldwirthschaft und zur intensiveren Landwirthschaft, bei stärkerem Hervortreten

des Bedürfnisses nach besserer Arbeit und bei überhandnehmender Wirthschaft mit Werkzeug- und Maschinenkapital, bei wachsender Schwierigkeit der einheitlichen Leitung der Arbeit in der Landwirthschaft und im Gewerke von oben her: desto nachtheiliger muss unfreie Arbeit ausfallen. Denn hinsichtlich der Qualität der Leistung ist Strenge über eine nahe Grenze hinaus fast machtlos: es müssen hier andere Motive als blosse Furcht zur Wirksamkeit kommen. Dann tritt nothwendig, wenn auch nur rein ökonomische Zweckmässigkeitsrücksichten obwalten, das zweite Stadium in den Verhältnissen der Unfreiheit ein: es muss ein Compromiss mit ihr geschlossen, sie eben dadurch selbst in ihrem Grundwesen modificirt werden; der Herr muss im eigenen Interesse an das Interesse, an den guten Willen und an andere Motive des Unfreien appelliren. Auch die sorgsamste Leitung und Aufsicht kann nicht ersetzen, was diese letzteren Momente bewirken.

§. 37 [210]. — B. Die Modification der Unfreiheit auf höheren Wirthschaftsstufen.

Mit der Fortentwicklung der Volkswirthschaft und Cultur ändern sich somit nothwendig jene Bedingungen, unter welchen die unfreie Arbeit ökonomisch haltbar ist und erfolgreich mit freier Arbeit concurrirt. Theils führt die Veränderung, Vervielfältigung und Verfeinerung der Bedürfnisse und Güter zu anderen Arbeitsarten, theils wird allgemein eine bessere Qualität der Arbeitsleistung verlangt. Beides hängt wieder mit der Einbürgerung der Geldwirthschaft und mit der Entwicklung intensiveren Ackerbaues und der Technik im Werkzeugkapital zusammen. In beiden Fällen reicht wenigstens die gewöhnliche Sclavenarbeit, von welcher nur durch Furcht und Strenge ein gewisses Quantum von Leistungen erpresst wird, nicht aus. Bleibt trotzdem die Unfreiheit oder das System gezwungener Arbeit bestehen, so nöthigen auch innere ökonomische Gründe neben etwaigen anderen Umständen mit zu einer Umgestaltung der Unfreiheit in der Weise, dass jene anderen Motive, welche den Willen des Arbeitenden bestimmen, zweckentsprechend mit wirksam werden. So entsteht auch wieder mit unter wirthschaftlichen Einflüssen eine mildere Sitte in der Behandlung der Sclaven und ein andres Recht der Unfreiheit. In diesem weicht immer mehr die Auffassung des Unfreien als Sache derjenigen, wonach er als Mensch mit einer in bestimmter Weise beschränkten persönlichen Freiheit und beschränkten Vermögensfähigkeit be-

handelt wird[1]). Durch eine Reihe von Mittelgliedern hindurch entwickelt sich schliesslich die volle persönliche Freiheit, wiederum wesentlich mit unter dem Impuls des ökonomischen Bedürfnisses, wie sehr auch der äussere Verlauf der Erscheinung durch zufällige geschichtliche Verhältnisse und durch politische, religiöse und philosophische Anschauungen mit bestimmt wird und vielleicht selbst allein bestimmt zu werden scheint.

Diesen Entwicklungsprocess der Unfreiheit bedingt auf der einen Seite namentlich das Bedürfniss intensiverer Bodenbearbeitung, mannigfaltigerer, geschickterer Arbeits- und Kapitalverwendung auf den landwirthschaftlichen Boden[2]); auf der anderen Seite das Bedürfniss grösserer Arbeitstheilung, mehr individualistischer, feinerer Arbeitsqualität in der Stoffveredlung, grösserer Verselbständigung der dazu dienenden Unternehmungen und Lostrennung derselben von der gewöhnlichen Hauswirthschaft, mehr Hervortreten des Werkzeugkapitals, Entwicklung und Auflösung der antiken Oeken-, der mittelalterlichen Frohnhofwirthschaft[3]). Diese Umgestaltungen gehen aus grösserer Volksdichtigkeit, höherem Reichthum, feinerer Cultur, besserer Technik, neuer und vermehrter Arbeitstheilung hervor, sind wie deren Wirkungen, so umgekehrt auch wieder deren Voraussetzungen und lassen sich in der Formel zusammenfassen: Uebergang von der Naturalwirthschaft, als vorherrschende Eigengewinnung der Güter (I. §. 188, 189), zur Verkehrs- und Geldwirthschaft mit entwickelter Arbeitsgliederung, aber auch Absatz an Dritte nach Aussen[4]).

Der volkswirthschaftliche Fortschritt ruft so einen Process des allmäligen Unproductivwerdens der unfreien, gezwungenen Arbeit hervor. Dieser Process aber vollzieht sich durch eine successive Modification des Wesens der Unfreiheit oder m. a. W. durch immer weitere Verleihung von Persönlichkeitsrechten an die Unfreien.

---

[1]) Ueber Milderung der deutschen Leibeigenschaft siehe Maurer, Frohnhöfe II, 91, IV, 494, 499; Waitz, V, 259, 266, 272 ff., 289; Sugenheim, besonders die Entwicklung in Frankreich, S. 79 ff.

[2]) Vgl. besonders Rodbertus in Hildebrand's Jahrbücher II, 207, 212 ff., 236, damit aber, berichtigend wie bestätigend, M. Weber, a. a. O., das ganze Kapitel IV, über die Schicksale des ländlichen römischen Arbeiterstandes, S. 272 ff. Deutsche Historiker, wie z. B. Maurer, betonen diese ökonomischen Seiten zu wenig, die neueren, besonders die Wirthschaftshistoriker thun es mit Recht mehr (Lamprecht, Bücher, v. Inama-Sternegg u. A.).

[3]) Vgl. die genannte Litteratur über mittelalterliches Gewerbewesen, Frohnhofwirthschaft, Entstehung der freien Innungen, Gilden, Handwerkerzünfte (Schönberg, Gierke, Stieda, Schmoller, Brentano u. a. m.).

[4]) Die Arbeitstheilung ist nicht das allein maassgebende Moment, sie bestand z. B. innerhalb der einheitlichen Oeken- und späteren Frohnhofwirthschaft auch schon, wenn auch in anderer Weise, als Product der nach einem Plane von oben einwirkenden Herren-Autorität, nicht, wie später, als Ergebniss von freien wirthschaftlichen Bestrebungen. Das entscheidende Moment ist die zur Arbeitstheilung hinzukommende regelmässige Production für den Absatz an Dritte, an ausserhalb der eigenen Wirthschaft stehende Personen, bezw. Wirthschaften. Das hat namentlich Bücher mit Recht in den Vordergrund geschoben und zum Classificationsmerkmal gemacht. Siehe seine „Entstehung der Volkswirthschaft“.

§. 38 [211]. Die Gestaltung dieses Processes. Die Entwicklung[1]) geht nicht leicht irgendwo ununterbrochen vorwärts, weil eine Menge anderer Gesichtspuncte, Ideen und Interessen mit einwirkt und zufällige geschichtliche Ereignisse bei einem bestimmten Volke ihren Einfluss ausüben. Aber daraus ergeben sich doch nur Verschiedenheiten im Einzelnen und in der Zeitdauer der Entwicklungsphasen. Ferner wird auch nur in seltenen Fällen jenem ökonomischen Princip bewusst Rechnung getragen. Aber die Ideen, welche die Veränderung verursachen, lassen sich doch deutlich mit auf jenes ökonomische Princip zurückführen, obwohl nicht nur die Nächstbetheiligten, die Sclavenherren, die Grundherren, die sich emancipirenden Unfreien, sondern selbst die Gesetzgeber, die Historiker und die Philosophen die innere bewegende ökonomische Ursache der Umgestaltungen vielleicht nicht erkennen.

Die Entwicklung, welche wir geschichtlich in einem bestimmten Volke verfolgen können, vollzieht sich endlich[2]) auch nicht immer, ja sogar nur selten in der Weise, wie es hier zum Zweck der theoretischen Analyse hypothetisch vorausgesetzt wurde: dass nemlich zuerst eigentliche Sclaverei vorangeht, als schärfste Form der Unfreiheit, mit der Auffassung des Sclaven als „beseeltes Besitzthum"[3]) und mit so gut wie ausschliesslicher Geltendmachung des Motivs der Furcht im Sclaven, und dass sich aus der Sclaverei alsdann die milderen Formen der Unfreiheit allmälig entwickeln, wie die Leibeigenschaft, die Gebundenheit an die Scholle, die Hörigkeit, die Guts- und Erbunterthänigkeit, die blosse Frohnarbeitspflicht, die unbegrenzte, die begrenzte in bestimmt bemessenen Diensten der und der Art, des und des Umfangs, zu der und der Zeit.

Dieser Verlauf zeigt sich allerdings in einem geschichtlich wichtigen und gerade ökonomisch sehr lehrreichen Beispiel, das für diese Fragen als Typus dienen kann, nemlich in der Entstehung des römischen Colonats aus der älteren Sclaverei, wenigstens wie sie, allerdings nicht unbestritten, Rodbertus auffasst. Siehe Rod-

---

[1]) Vgl. auch für die methodologische Seite der Frage die genannte Abhandlung von Rodbertus, die ihren Werth gerade in dieser Beziehung behalten möchte, auch wenn ihre Ergebnisse sich nicht alle als haltbar erweisen.

[2]) Gegenüber der Betrachtungs- und Behandlungweise solcher Dinge bei manchen historischen Nationalökonomen, die auch hier die Herausschälung des Typischen vermeiden und für fehlerhaft oder für zu gewagt halten, gebe ich das vollständig zu und habe es schon früher gethan (2. Aufl., S. 395). Aber in der Weise, wie im Text geschehen, glaube ich die Ausführungen aufrecht halten zu dürfen.

[3]) Wie bei den Griechen oder wie Aristoteles sagt (Pol. I, 6), der Sclave sei wie ein für sich bestehender beseelter Theil des Herrn.

bertus a. a. O. über den Colonat. Die Ansichten der Historiker sind allerdings getheilt, besonders was die ursprüngliche Entstehung des Colonats anlangt. Auch umfasst der Ausdruck wohl zeitlich und örtlich nicht immer genau dieselben Personen, sowohl sich hebende Sclaven, als erblich angesiedelte, mit dem Gute verbundene und dafür zu Frohndiensten verpflichtete Freie. (Vgl. v. Savigny, über den römischen Colonat in den Berliner Akademie-Abhandlungen 1822, 1823, später von ihm modificirt in seinen Vermischten Schriften, 1850, II. Puchta, Institutionen, II, 458.) Die Beweisführung von Rodbertus, dass zum Colonat hauptsächlich führte „der Uebergang aus der Latifundienwirthschaft in die Parcellen- und Zwergwirthschaft, der sich in der Zeit zwischen dem älteren und jüngeren Plinius so machte, dass die Grundbesitzer Parcellen ihrer bisherigen Grossgüter an eigene Sclaven gegen Naturalpacht überliessen" (a. a. O. S. 207), und die weiteren Erörterungen über Adscripticii u. s. w. sind wohl landwirthschaftlich und nationalökonomisch sehr überzeugend. Auch Puchta S. 461 betrachtet den Colonat als Mittel, „den Eifer und die Betriebsamkeit der unfreien Arbeiter anzuspornen, den Herren aber eine erheblichere Rente vom Gute zu sichern". Andre, wie Zumpt, Huschke, Savigny erklären sich gegen die Entstehung des Colonats aus dem Inneren des römischen Rechtslebens und für die Ableitung aus wiederholten Ansiedlungen nach Land verlangender Barbaren in den römischen Provinzen. (Siehe Rudorff's Zusatz zu Puchta, II, 462.) Vgl. auch Heisterbegk's genannte Schrift über die Frage und darüber Schäffle's Recension in der Tüb. Zeitschr. 1877, S. 171—184. Heisterbegk verwirft die Rodbertus'sche Theorie und sucht, höchst umsichtig, die Entstehung und Ausbreitung des Colonats in den Provinzen, dann auch in Italien mit den Steuerverhältnissen des Römischen Reichs und mit dem die letzteren berührenden Interesse der agrarischen Bodencultur in Verbindung zu bringen. Schäffle stimmt ihm bei. Mommsen führt den Ursprung des Colonats auf Barbarenansiedlungen unter Marc Aurel zurück, worin ihm M. Weber (a. a. O. S. 260) indessen nicht völlig beistimmt. Dieser Autor hält vielmehr das Rechtsverhältniss der Colonen auch sonst für rechts- und wirthschaftshistorisch erklärlich. Er sieht in den Colonen „erblich auf dem Gute sitzende, zwischen kleinen Bauern und Tagelöhnern ungefähr die Mitte haltende, abhängige Landwirthe" (S. 250), die sich von den Gutssclaven unterscheiden, meint aber, dass sich sonst kaum etwas Allgemeines über die Stellung der Coloni zum Gutsherrn, den thatsächlich bestehenden Grad der Abhängigkeit und die socialen Verhältnisse der coloni sagen lasse (S. 272). Siehe Weber's Arbeit für die ganze Frage, besonders S. 243 ff.

Aber bei den Haussclaven und bei denjenigen Sclaven, welche zu höheren häuslichen, pädagogischen, geistigen, zu industriellen, künstlerischen, wissenschaftlichen Functionen verwendet werden sollen, bildet gewöhnlich von vornherein schon, factisch nach der Sitte oder selbst rechtlich, ein Compromiss zwischen der Auffassung des Sclaven als Sache und als Mensch den Anfang der Entwicklung.

Ferner beginnen die Beziehungen der Unfreiheit zur Bodenbearbeitung, welche im Ganzen doch die practisch wichtigsten Fälle jener Institution in der Geschichte umfassen, gar nicht immer mit der Bebauung des Herrenlandes mittelst eigentlicher Sclavenarbeit. Häufiger wird vielmehr Herrenland bei unseren europäischen Culturvölkern, besonders im Mittelalter, an Unfreie oder an unfrei werdende Freie mit der Verpflichtung dieser Personen zu Diensten auf dem Herrengute und zu Abgaben aus dem Ertrage des eigen bewirthschafteten Bodens überlassen (Colonensystem). Dabei

richtig, aber zu schablonenhaft. Der Versuch Tucker's, die ökonomisch zweckmässige Beseitigung der Unfreiheit mit der steigenden Bevölkerungsdichtigkeit in Beziehung zu setzen, enthält auch ein richtiges Moment, aber ist ebenfalls zu schablonenhaft, wie Roscher schon nachweist (Ansichten S. 21).

Indessen kommen zwei Umstände erfahrungsmässig in Betracht, welche bei der Beurtheilung des ökonomisch-technischen Einflusses der Unfreiheit nicht übersehen werden dürfen, weil sie diese Institution gerade als Arbeitssystem betrachtet in weniger ungünstigem Lichte erscheinen lassen.

Einmal zeigt die unfreie Arbeit in primitiveren Wirthschaftsverhältnissen wegen der Art der hier überhaupt gewöhnlich allein erforderlichen und meistens ausreichenden Arbeit, ferner wegen der Mittel, welche hier zur Anspannung der Leistung des Unfreien verfügbar sind, weniger Mängel, als ihr naturgemäss in anderen Verhältnissen ankleben. Es lässt sich daher mit ihr unter Umständen doch ein ausreichender technisch-ökonomischer Effect erzielen.

Sodann bietet sich auch später bei höheren Anforderungen an die Qualität der Arbeit, bei dem Erforderniss ganz anderer Art der Arbeit. selbst wesentlich geistiger und ethischer, und bei dem Obwalten humanerer Auffassung des Unfreiheitsverhältnisses ein erfolgreiches Hilfsmittel: die Zulassung von Compromissen zwischen den practischen Consequenzen der Grundideen der Unfreiheit und der Freiheit. Dadurch erfolgt allerdings eine Modification der Unfreiheit, welche mit deren innerer Idee in Widerspruch steht. Aber die ökonomischen und die humanen Bedenken gegen diese Institution verringern sich durch solche Abstufungen wesentlich. Die längere Beibehaltung, häufig selbst die erste Entstehung der Unfreiheit, die Wahl bestimmter milderer Formen der letzteren auch gleich anfangs mitunter finden in einer solchen Möglichkeit der Modification der Unfreiheit zum Theil ihre Erklärung.

In wirthschaftlicher Hinsicht ist es namentlich der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, die Aenderung der landwirthschaftlichen Culturen, Betriebsweisen, Betriebsgrössen, die Entwicklung des Städtewesens, der grössere Bedarf städtisch concentrirter, reicherer Bevölkerung nach mehr, mannigfaltigeren und feineren Bodenproducten, das hiermit und überhaupt mit grösserer und dichterer Bevölkerung zusammenhängende Bedürfniss intensiveren Ackerbaus und deshalb zum Theil der Kleingüter- statt der Grossgüterwirthschaft, ferner das Bedürfniss nach feinerer industrieller und nach geistiger Arbeit (bessere Stellung der Sclaven der Kunst-, Kunstgewerbe- und geistigen Arbeit im Alterthum, Uebergang der Frohnhofwirthschaft in die städtische Zunftarbeit freier Bürger), was Alles zusammen auch die Modificationen der Unfreiheit, besonders die Veränderung, auch gleich die erste Bestimmung der vom Unfreien geforderten Leistungen (Dienste, Naturalabgaben, Geldabgaben) mit erklärt.

So hat sich im römischen Alterthum wie in der neuen Welt in moderner Zeit die landwirthschaftliche Arbeit durch eigentliche Sclaven bewährt bei extensiver

den Zuständen der Unfreiheit — in der Richtung immer weiterer Modification des eigentlichen Wesens der Unfreiheit — nachgewiesen wird, so darf dies nicht so verstanden werden, als ob wir in der Geschichte der Unfreiheit auch nur bei einem bestimmten Volke jenen Entwicklungsgang im Einzelnen und in einer ganz festen historischen Reihenfolge genau wiederfinden müssten. Das wird nicht leicht der Fall sein, aber es ist auch hier nicht das Entscheidende, d. h. nicht das, was uns allein berechtigte, von einer solchen Entwicklungstendenz des Verhältnisses zu sprechen. Dies liegt vielmehr darin, dass wir bei einem Volke, in welchem die Unfreiheit als Arbeitssystem besteht, unter dem hervortretenden concreten Bedürfniss nach bestimmten Arten von Arbeit — bald der landwirthschaftlichen Arbeit in extensiverem Grossgüterbetrieb, bald in intensiverem Kleinbetrieb, bald industrieller, bald liberaler Berufsarbeit, bald häuslicher Dienste verschiedenster Art — regelmässig diejenige Form der Unfreiheit auf die Dauer Geltung gewinnen sehen, welche ökonomisch hier die geeignetste ist, weil sie neben oder statt der blossen Furcht mit Erfolg andere Motive zur Arbeit in den Unfreien wachruft. Bei aller Verschiedenheit im Einzelnen findet sich denn auch eine grosse Aehnlichkeit in den typischen Grundzügen der Entwicklung oder der nach dem obwaltenden ökonomischen Bedürfniss geordneten Gestaltung der Unfreiheit in der antiken Welt, besonders bei den Römern, im Mittelalter bei den Germanen und Romanen, und noch bis in die neueste Zeit bei den Slaven, besonders den Grossrussen.

Vgl. die Litteratur in den Nachweisungen des §. 25. Ein genaueres Eingehen auf die geschichtlichen Verhältnisse der Unfreiheit zur näheren Durchführung des Vergleichs ist hier nicht möglich und nicht nöthig. Vornemlich ist auf die Agrargeschichte zu verweisen. Für einige Hauptpuncte s. u. §. 41.

§. 39 [212]. — C. Negersclaverei. Fast in jeder Hinsicht zeigt nur die Negersclaverei der europäischen Colonieen in der neuen Welt ein andres, ungünstigeres Bild und wenig Spuren einer Entwicklung [1]). Beides, besonders das Letztere, erklärt sich wohl

---

[1]) Gefehlt hat dieselbe dennoch nicht, auch u. A. in Nordamerica nicht, wie denn selbst hier ein gewisser Eigenthumserwerb der Negersclaven, einige freie Zeit für eigenes Arbeiten, sogar die unten in §. 41 unter Nr. 4 erwähnten Abfindungsverträge zwischen Herrn und Sclaven vorkamen. S. Andree, Nordamerica, S. 456. Siehe für die heutige Negerfrage in den Vereinigten Staaten, mit vielen für die hier behandelten Puncte bemerkenswerthen Ausführungen F. Ratzel, politische und wirthschaftliche Geographie der Vereinigten Staaten von Nordamerica. 2. Aufl. München 1893, besonders Kapitel X, S. 261, 291 ff.

aus dem verhältnissmässig kurzen Bestand der Institution und aus dem tiefen Racenunterschied zwischen Herrschern und Beherrschten[1]).

Nur ausnahmsweise war ein solcher Unterschied anderswo vorhanden. Gewöhnlich stammten auch bei den Alten selbst die Sclaven zwar von anderen „barbarischen“, aber nicht von so weit in Cultur, Sitte und Verwandtschaft fernen Völkern ab, besonders was die Masse der Sclaven betrifft[2]). Die sonstige unfreie Bevölkerung war aber vollends theils nur die untere Classe des eigenen Volks der Herren, theils die unterworfene Urbevölkerung des Landes, mit welcher der einwandernde, erobernde Herrenstamm allmälig zu einem neuen Volke verschmolz. Für eine solche Verschmelzung zwischen Weissen als den Herren und den Negern fehlte bisher schon die hinlängliche Zeit, selbst abgesehen von der schwierigen Ueberwindung des Racenunterschieds und der problematischen Möglichkeit, ein neues Mischvolk aus Weissen und Negern zu bilden. Die wirklichen oder vermeintlichen Einflüsse des Klimas auf die Arbeitsfähigkeit[3]), die, mit Recht oder Unrecht, jedenfalls einmal weit verbreitete Annahme von einem tieferen Stande der geistigen Fähigkeiten der Negerrace[4]) hemmten ebenfalls eine Modification des Negersclavenrechts. Der selbst bis in die neueste Zeit nicht genügend unterdrückte grossartige Sclavenhandel endlich machte es möglich, gerade bei Arbeitsarten, bei welchen es nur auf die Abpressung eines gewissen Quantums rohester physischer Kraftleistung ankam, wie bei den Massenproducten des Plantagengrossbetriebs, nach dem Gesichtspuncte rein ökonomischer Berechnung die Sclaven sich unmenschlich einfach „aufarbeiten“ zu lassen. Wie sehr aber auch die Negersclaverei, wo sie in Concurrenz mit freier weisser Arbeit trat und wo es allmälig mehr auf Qualität als auf die blosse Quantität der Leistung anzukommen begann, trotz der grausamsten Strenge ökonomisch unzureichend wurde, dafür liefert die schon erwähnte Zurückdrängung der Sclaverei in den Vereinigten Staaten von Nordamerica und liefern significante Beispiele selbst bei Hauptproducten der americanischen Sclaven-Plantagenwirthschaft, wie der Baumwolle, einen überzeugenden Beleg[5]).

§. 40 [213]. — D. Es ist mithin Milderung und Umgestaltung der Unfreiheit, ökonomisch betrachtet, das Mittel, unfreie, erzwungene Arbeit leistungs- und

---

[1]) Letzteres hebt auch Tocqueville besonders hervor (démocratie II, 302). Bei der Sclaverei der Alten hätte es sich vornemlich um die Veränderung des Gesetzes, bei derjenigen der Modernen um die Veränderung der Sitten gehandelt, um die Sclaven zu erheben. (Siehe auch Cairnes S. 67 ff.) Ausser jenem Moment wird auch von ihm das Wachsthum des Handels, wodurch grössere Nachfrage nach rohen Producten der Sclavenarbeit hervorgerufen, und der Sclavenhandel als erschwerend für die Negersclavenfrage erwähnt.

[2]) Tocqueville a. a. O. nimmt wohl zu weitgehende Racengleichheit zwischen Herren und Sclaven im Alterthum an. Vgl. dagegen die Daten über die Abstammung der Sclaven in Griechenland bei Büchsenschütz (S. 117 ff.), die meisten griechischen Sclaven waren Barbaren. Aehnlich in Rom, z. B. massenhaft kleinasiatische Sclaven. (Siehe auch Bücher, S. 36 ff., Wiskemann, S. 132 ff., Weber, S. 242 ff.)

[3]) Von Olmsted passim vielfach, Cairnes p. 35, Helper impending crisis 298 ff., Tocqueville u. v. a. m. wurde die Unmöglichkeit freier weisser Arbeit in den früheren nordamericanischen Sclavenstaaten, wegen des heissen Klimas, immer bestritten.

[4]) Siehe Th. Waitz, Anthrop., II, 229 ff., I, 368 ff., der einen specifischen Unterschied der Racen in geistiger Hinsicht bestreitet. Vgl. auch Ratzel a. a. O.

[5]) S. o. die Bemerkungen und Daten in §. 206—207, besonders Olmsted und Cairnes. Jetzt nach der Aufhebung der Sclaverei, wie bemerkt, Uebergang des Grossplantagenbetriebs mit in Parcellen-, Pacht- und ähnliche Verhältnisse des Betriebs bei den freien Negern, wo auch wieder psychologische Momente mitspielen.

verwendungsfähiger zu machen. In der rohesten Sclaverei wird nur die thierische Seite des Sclaven, seine physische Kraft und seine Fortpflanzungsfähigkeit, in Anspruch genommen[1]). Mehr und mehr muss die seelische und geistige Seite des Sclaven vom Herrn ausgenutzt werden: mit daher dann in Sitte und Recht die Umgestaltung der Unfreiheit, um dem ökonomischen Bedürfniss gemäss die anderen Motive, welche die Leistung unter dem Impulse der Arbeitslust bestimmen, in Wirksamkeit treten zu lassen. Dadurch sollte die Leistung eben dem veränderten höheren Wirthschaftszweck gemäss in ihrem quantitativen und besonders in ihrem qualitativen Nutzeffect gesteigert werden.

Die Mitwirkung der christlichen Kirche im Mittelalter zur Milderung und Aufhebung der Unfreiheit ist freilich nicht ausser Acht zu lassen. (Vgl. v. Maurer, Frohnhöfe, II, 80.) Aber auch ihr Einfluss wurde durch solche ökonomische Momente unterstützt. Wenn man ferner bedenkt, dass die Kirche selbst so viele Unfreie besass und auch ihr der Verkauf eigener Leute ohne das Gut, also die Behandlung ihrer Leute als Waare, noch besonders verboten werden musste (siehe v. Maurer, Frohnhöfe, II, 89, mit dem Citat aus einem Edict von 1031), so wird man jenen Einfluss der Kirche auch nicht überschätzen. (Siehe auch Waitz, V, 266.)

Es ist, wie schon oben angedeutet wurde (§. 34), nicht nur zur ökonomischen Würdigung des Systems erzwungener Arbeit, sondern auch zur richtigen Würdigung der verschiedenen Lohnsysteme bei der freien Arbeit und der Angriffe, welche von socialistischer Seite z. B. das Stücklohnsystem und die industrielle Theilhaberschaft erfahren haben, wichtig, diesen leitenden ökonomischen Gesichtspunct des „rechnenden Arbeitgebers“ zu erkennen.

Er lässt sich in der That wie der rothe Faden durch die ganze Reihe der Arbeits- und Lohnsysteme von der Sclaverei bis zur Gewinnstbetheilung des Arbeiters verfolgen: fortschreitend werden immer mehr und geeignetere Mittel angewandt, um anfangs durch Furcht und Strenge, dann durch Anregung des Interesses, des Ehr- und des Pflichtgefühls, auch der Arbeitsfreude des Arbeiters ein Maximum quantitativer und qualitativer Leistung zu erzielen. Gewiss liegt dies nicht nur im Interesse des Beschäftigers der Arbeit, sondern kommt auch der Steigerung und Verbesserung des Productionsertrags und dadurch der Gesammtheit der Bevölkerung zu Gute. Möglicher und wahrscheinlicher Weise liegt es auch im Interesse des Arbeiters, vom Sclaven bis zum modernen Fabrikarbeiter, hinsichtlich seines Antheils an jenem Ertrage und seiner socialen Stellung und humanen Behandlung. Ob und wieweit aber in Wirklichkeit der Arbeiter eine ökonomische und sociale Verbesserung an und für sich und verglichen mit seinem Beschäftiger auf diese Art erlangt, das hängt jedenfalls nicht allein von dieser seiner quantitativ und qualitativ gesteigerten Leistung ab. wie man zu voreilig zu behaupten pflegt. Unter den Neueren hat namentlich wieder Rodbertus in seiner Forderung, dass Einrichtungen getroffen

[1]) Siehe Weber S. 40, mit dem Citat aus Columella, der empfiehlt, die Sclaven grundsätzlich bis zur totalen Erschöpfung arbeiten zu lassen, so dass sie nur noch an den Schlaf, nicht an andere Dinge denken. Eb. Begünstigung der Kindererzeugung, Prämien für Weiber dabei, zeitweilige Arbeitsfreiheit, selbst Freilassung.

würden, um den Arbeitslohn mindestens im Verhältniss des gesteigerten Productionsertrags der Volkswirthschaft mit steigen zu lassen, hier am Schärfsten den schwachen Punct des Systems der freien Concurrenz bezeichnet. (Siehe Grundlegung I, S. 740.)

Wie weit in einer rein socialistischen Organisation der Production und Vertheilung die die Höhe und Güte der Arbeitsleistungen bestimmende Motivation freilich zweckentsprechend wirksam gemacht werden könnte, bleibt die grosse Frage. Darüber ist im 1. Theil ebenfalls schon gehandelt worden, — mit dem Ergebniss, dass der blosse Recurs auf Arbeitsfreude, Ehr- und Pflichtgefühl schwerlich ausreichen. daher das Motiv des wirthschaftlichen Vortheils würde in Kraft bleiben oder auf das Motiv der Furcht um so mehr würde zurückgegriffen werden müssen (siehe I, S. 110, §. 49—51 und mehrfach im ganzen Kap. 1 des 1. Buchs).

An dieser Stelle ist nur darauf hinzuweisen, dass der Entwicklungsprocess in den Verhältnissen der Unfreiheit seine auf demselben ökonomisch-psychologischen Princip beruhende Fortsetzung in den Lohnsystemen der freien Arbeit findet. Diese letzteren und die Unfreiheitszustände können sich daher in manchen Puncten gegenseitig zur Erklärung dienen.

Es ergiebt sich daraus auch, welches hohe practische Interesse für die wichtigste sociale und wirthschaftliche Frage der Gegenwart sich noch an die ökonomische Analyse der Unfreiheit als Arbeitssystem anknüpft. Damit rechtfertige ich auch die von A. Held bemängelte eingehende Behandlung der Unfreiheit hier in der Grundlegung.

III. — §. 41 [214]. Die Phasen, welche die Modificationen der Unfreiheit durchlaufen. Davon verdienen folgende aus dem ökonomischen Gesichtspuncte besondere Beachtung.

Vgl. für die griechische Sclaverei besonders Büchsenschütz, a. a. O., für die römische Puchta, Institutionen, M. Weber, S. 238, 242, 271 und passim sonst, für die so mannigfach abgestuften Unfreiheitsverhältnisse im germanischen Mittelalter v. Maurer und G. Waitz, v. Inama-Sternegg, Lamprecht, für neuere Zeiten Knapp, für die russische Leibeigenschaft Tschitscherin und die weiteren oben S. 47 ff. genannten Schriften, für africanische Verhältnisse Post, a. a. O., I, 88, 95 ff., 106 ff., 111, mit vielem Detail, freilich aus verschiedenen Stämmen, so dass schwer zu bestimmen ist, wie weit gewisse Grundsätze allgemeiner gelten oder Singularität sind. Doch zeigen sich überall, in Betreff der Entstehung, der verschiedenen Arten und Grade der Unfreiheit, der Rechte und Pflichten von Herren und Unfreien, in den Einzelheiten betreffs der Rechtsfähigkeit, der ehelichen Verhältnisse bemerkenswerthe Aehnlichkeiten zu den europäischen Verhältnissen der Unfreiheit. Wieder ein Beweis für die Macht des „Allgemein-Menschlichen“ einem Rechtsprincip wie der Unfreiheit gegenüber. Es ist nicht zu vergessen, dass es sich für uns bloss um die Hervorhebung der typischen Gestaltungen handelt, während sich die Verhältnisse im Einzelnen natürlich sehr verschieden in der Geschichte eines concreten Volks heraus und weiter bilden, wohl nirgends mannigfaltiger als im Mittelalter, besonders bei den Germanen. Im Folgenden daher nur Beispiele als Beleg.

1. Eine Milderung der Sclaverei und das erste Mittel, zu welchem man statt und neben der Furcht und Strenge greift, besteht gewöhnlich darin, dass Belohnungen in Aussicht gestellt werden.

Es ist characteristisch, dass schon die Alten hier namentlich die Hoffnung auf Freilassung als Mittel empfehlen, um bessere Leistung des Unfreien zu erlangen, bei römischen Sclavinnen selbst betreffs der Zahl der Geburten und der Auferziehung der Kinder, obgleich selbst ein Aristoteles sogar eine principielle Rechtfertigung der Sclaverei ausgesprochen, indem er sie auf einen Naturunterschied der herrschenden und beherrschten Menschen zurückführen und damit tiefer begründen wollte. Aristoteles, Polit. I, 5. Ganz dieselben Anschauungen wieder bei den nordamericanischen Baumwolllords, s. Wiskemann, Sclaverei, S. 135 und v. Holst passim.

2. Weitere Milderungen der Sclaverei, — ebenso viel Abweichungen von ihrer inneren Idee, als Zugeständnisse, dass man mit der Strenge nicht ausreicht, sondern andere Motive wirksam machen muss, — bestehen in der Anerkennung gewisser persönlicher Rechte[1]) und gewisser Vermögensrechte[2]) des Unfreien: er wird also nicht mehr rein als Sache behandelt.

So wird er geschützt gegen seinen Herrn, dem das Recht, den Unfreien zu tödten oder ihn grausam zu behandeln, genommen oder beschränkt wird[3]). Die ehe-

---

[1]) So bei den Sclaven in Rom: „sie werden erstens als Sachen behandelt: insofern stehen sie im Eigenthum; zweitens als Menschen: insofern sind sie zugleich der Potestas unterworfen.“ (Puchta, Instit., III, 145, II, 434.) — Ueber die Sclaven in Griechenland und ihre Auffassung als Menschen siehe Büchsenschütz (S. 143). — Im Mittelalter wirkte besonders die christliche Religion und Kirche in dieser Hinsicht günstig. Die alte strenge Knechtschaft milderte sich und eine Menge neuer Unfreiheitsformen kam auf, bei welchen von einem völligen Fehlen von Persönlichkeitsrechten von vornherein keine Rede war. Waitz resumirt für die Periode des 9.—12. Jahrhunderts (V, 289): es hat zunächst unter der landbauenden Bevölkerung, besonders in den Besitzungen der geistlichen Stifter, eine Ausgleichung der bestehenden Rechtsunterschiede stattgefunden, im Grossen und Ganzen angesehen in der Richtung, dass sich ein Zustand milderer Hörigkeit, die auf Zinspflicht theils der Person, theils der Güter beruhte und mannigfache Abstufungen hatte, zwischen die alte Freiheit und die bäuerliche Knechtschaft eingeschoben, jene grossentheils beseitigt, aber auch diese in nicht geringem Umfange absorbirt. — Die älteren Verhältnisse der eigentlichen Knechte (Cholopen) in Russland siehe bei Tschitscherin (Staatswörterbuch, VI, 394).

[2]) Von besonderer Bedeutung ist hier die Ausbildung des peculium des Sclaven bei den Römern (siehe z. B. Puchta, Instit., III, 56, 145). Das peculium war ein dem Sclaven übergebenes oder ein ihm von seinem Erwerb überlassenes Vermögen, welches rechtlich nicht aus dem Vermögen des Herrn ausgeschieden war, daher z. B. vom Gläubiger des letzteren als Befriedigungsobject in Anspruch genommen werden konnte, aber doch „wie ein besonderes Vermögen vom Sclaven besessen und verwaltet werden sollte“. Ueber das peculium des Colonen siehe eb. II, 458. Auch in Griechenland, speciell in Athen ist jedenfalls ein besondres Vermögen von Sclaven vorgekommen, besonders durch eigenen Erwerb, wenn es auch der Herr jederzeit entziehen konnte. (Büchsenschütz, 163.) — Am Sclaven oder eigentlichen Knecht hatte der Herr auch in späterer Zeit in Deutschland noch wahres Eigenthum (v. Maurer, Frohnhöfe, II, 85; Waitz, V, 191) und war förmlicher Sclavenhandel im Schwunge (eb. 192), wo denn auch von einer Vermögensfähigkeit im rechtlichen Sinn beim Unfreien nicht zu sprechen ist. Aber die meisten Unfreien kamen im Mittelalter in eine mildere Form der Abhängigkeit, hier bestand dann durchweg eine wenngleich durch die Rechte des Herrn mehr oder weniger, schliesslich oft nur noch unwesentlich beschränkte Vermögensfähigkeit des Unfreien.

[3]) Das Recht, den Unfreien zu züchtigen, besteht wohl allgemein für den Herrn, wo einmal Unfreiheit in irgend einer Form vorhanden. Es ist im Mittelalter ein Kriterion für das Vorhandensein von Unfreiheit (Waitz, V, 199). Das Recht, den Unfreien zu tödten, besteht regelmässig nur bei Sclaverei und auch hier

liche Verbindung des Unfreien und sein Familienverband[1]), sowie ein Anrecht auf die von ihm erworbene fahrende Habe, allmälig auch ein Erbrecht[2]), zunächst ein Intestaterbrecht für seine Familie, dann mitunter selbst ein testamentarisches Erbrecht[3]) wird anerkannt. Verträge über Vermögensverhältnisse und Leistungen zwischen dem Unfreien und seinem Herrn, sogar über den Loskauf aus der Unfreiheit[4]), kommen vor. Das Erbrecht des Herrn wird immer mehr beschränkt, um nach und nach auf eine Formalität zusammen zu schrumpfen[5]).

3. Am Bemerkenswerthesten entwickelt sich wieder das Unfreiheitsverhältniss im Zusammenhang mit dem ländlichen Grundeigenthum und seiner Bearbeitung[6]).

---

gewöhnlich nur in früherer Zeit. Beseitigung desselben in Athen und Schutz des Sclaven gegen Misshandlungen Fremder und bedingt des Herrn (s. Büchsenschütz, 151 ff., 158). In Rom ähnliches Vorgehen unter den Kaisern, (Puchta, II, 435, I. 525 ff. Lex Petronia gegen willkührlichen Gebrauch der Sclaven zum Thierkampf). — In Russland auch bei den alten Knechten das Tödtungsrecht zweifelhaft (Tschitscherin, S. 394).

[1]) In Griechenland hing die Entscheidung ganz vom Herrn ab (Büchsenschütz, 164). In Rom ebenso. Die Sclavenehe heisst contubernium. Ungeregelt blieb freilich Vieles; mehr eheartiges festes Verhältniss beim Villicus, nicht bei den ländlichen Sclaven (Weber S. 239). Staatssclaven wahrscheinlich mit freien Frauen in Ehe (Mommsen, römisches Staatsrecht, I, 253). Im deutschen Mittelalter vielfach ein Recht des Herrn, die Ehe zu genehmigen, beansprucht, selbst bei den (freien) Censualisten, dafür dann die Abgabe „Beddemund" (vadimonium) (Waitz, V, 236 ff.). Africanische Verhältnisse, Post, I, 109.

[2]) Waitz (S. 241), hält es für möglich, dass der Herr früher ein allgemeineres Erbrecht auch bei Zinsleuten besass, das später beschränkt wurde, besonders auf die Fälle der Ehen mit Fremden.

[3]) In Rom ist es allerdings eine Singularität geblieben, dass die Staatssclaven über die Hälfte ihres Vermögens durch Testament verfügen konnten. (Puchta, II, 436, Mommsen, Staatsrecht, I, 253). Mommsen meint, dass das jährliche Verpflegungsgeld, welches den Staatssclaven (nebst eigener Wohnung auf öffentlichem Boden) gewährt ward, sich nicht wesentlich von einer Besoldung unterschied. Ueber die griechischen Staatssclaven Büchsenschütz (S. 166), nach welchem in Athen ihre äussere Lage wenig von der der Metöken verschieden gewesen sei.

[4]) Man kann die eigenthümliche Lage der römischen statuliberi auch für solche Verhältnisse wohl als Beispiel anführen (Puchta, II, 437). Die unten unter Nr. 4 im Text erwähnten Abfindungsverträge gehören auch hierher. Wie weit allerdings von einer Geltendmachung eines solchen Vertrags vor Gericht und demnach wie weit von einem eigentlichen Recht zu sprechen ist, muss nach den concreten Verhältnissen des Landes und der Zeit entschieden werden. Bei der Sclaverei ist ein solches Recht kaum zu constatiren. — Im Mittelalter finden sich vielfach genaue Festsetzungen der Dienste und Abgaben, deren Verletzungen Seitens des Herrn wenigstens bei gewissen Classen von Abhängigen, wie den (von Waitz allerdings nicht zu den eigentlichen Unfreien gerechneten) Censualisten, auch auf gerichtlichem Wege schon früh wieder gut gemacht werden konnten (siehe Waitz, V, 257). Auch in Russland Loskäufe nicht selten. Ebenso unter den africanischen Völkern jährliche Taxen des Unfreien an den Herrn und Loskauf vorkommend (Post, II, 88. 111).

[5]) Eine solche ist thatsächlich öfters das Mortuarium (Todfall) geworden, dessen Beziehung zum Erbrecht des Herrn allerdings auch in den älteren deutschen Verhältnissen vielfach noch unklar ist. Ein Anspruch auf den ganzen Nachlass, dann auf grössere Quoten, schliesslich auf einzelne Stücke des Nachlasses scheint mehrfach die Entwicklung zu sein. (Vgl. auch Waitz, V, 247, über den auf der Person ruhenden Todfall. Zöpfl, II, 168, Beseler, Privatrecht, 2. Aufl., S. 777.)

[6]) Vgl. besonders Waitz, V, 261 ff., 283 ff. Rodbertus über den Colonat. Weber, a. a. O.

Das ökonomische Bedürfniss zeigt sich hier besonders deutlich als causa movens. Die Sclaverei geht, etwa wie im römischen Colonat, in eine Art schollenpflichtiger Leibeigenschaft oder fester Gutszugehörigkeit über[1]) oder die Unfreiheit nimmt von vornherein und endgültig noch mildere Formen, wie in der neueren nordostdeutschen Erbunterthänigkeit, an.[2]) Die innigere wirthschaftliche und rechtliche Verbindung mit dem Grundeigenthum enthält nur scheinbar eine weitere Herabdrückung der Lage des Unfreien, der hier zum Appendix des Bodens wird. In Wahrheit kommt der Rechtssatz, dass die Leute nur mit dem Boden zusammen veräussert, verpfändet werden können, dem Unfreien selbst in socialer und ökonomischer Hinsicht zu Gute. Seine Leistungen für den Herrn hören dann allmälig auf, unbeschränkt zu sein, rein nach der Willkühr des Herrn. Sie verwandeln sich in nach Menge und Art bestimmt begrenzte Arbeitsleistungen auf dem Felde des Herrn und in ebenso begrenzte Naturalabgaben von dem Boden, welchen der Unfreie etwa zur Nutzniessung überlassen erhalten hat. Auch persönliche Dienstleistungen erlangen ihre Begrenzung. Der Unfreie erhält ein Recht an seiner fahrenden Habe, die er selbst erworben. Auch ein Erbrecht daran, anfangs mit weitgehenden Beschränkungen durch vorgehende Rechte des Herrn an der Hinterlassenschaft, bürgert sich für die Familie ein und dieses Familienerbrecht verdrängt wieder das Herrenerbrecht oder beschränkt dessen practische Bedeutung auf ein Minimum. Wichtiger noch ist es, dass das Nutzniessungsrecht des Unfreien an dem ihm überlassenen Boden eine immer festerere Gestalt annimmt. Die willkührliche Ausweisung seitens des Herrn fällt fort oder wird beschränkt und eine Art Erbpacht entsteht. Beispiele: abhängiges Land der Fiscalinen, zu erblichem Recht; Hausbesitz derselben in den Städten zu Erbzins (Waitz, V, 211). Unbebautes, in Cultur zu nehmendes Land auf Erbzins gegeben (eb. 274). — Beim Tode des Unfreien bleiben dann wohl noch Rechte des Herrn auf das Land selbst bestehen, aber dieselben werden durch immer mehr sich vermindernde Abgaben ersetzt. (Ueber das Mortuarium als auf dem Land liegende Abgabe siehe Waitz, 277.) Die Ablösungsgesetzgebung unsrer Tage endlich macht den ehemals Unfreien zum Eigenthümer und beseitigt in den Frohnden und Naturalabgaben, Mortuarien u. s. w. die letzten Reste der Unfreiheit, und zwar wiederum, neben anderen und höheren socialpolitischen und sittlichen Gründen, auch mit aus dem ökonomischen Grunde, um möglichst die Bodenproduction zu steigern und deswegen das eigene Interesse des Bebauers anzuregen, wie sich z. B. besonders in der Beseitigung der Zehntlasten bei und wegen intensiverer Bewirthschaftung zeigt, weil der Zehnte als Quotenabgabe vom Rohertrage (nicht bloss als Rohertragsabgabe, wie manche feste andere Grundabgaben) gerade bei intensiverem Betrieb in Verhältniss zum Reinertrage progressiv wächst.

[1]) Siehe oben S. 68, besonders Rodbertus und Puchta, a. a. O., besonders II, 458, andererseits aber Heisterbegk. Die Colonen sind Menschen, welche mit einem Grundstück zum Behuf der Cultur desselben untrennbar verbunden sind. Sie sind in beschränkter Weise rechtsfähig, aber gewissermaassen Sclaven des Grundstücks. Das Verhältniss zum Gute vermittelt die Unterwerfung des Colonen unter den Herrn. Wenn auch in einer Hinsicht Sclave, steht der Colone doch zum Herrn in andrer Hinsicht auf dem freien Fuss eines Verpflichteten in Beziehung auf den jährlichen Kanon, dessen Höhe vertragsmässig oder nach Herkommen festgesetzt wird. Wegen widerrechtlicher Erhöhung muss der Colone gegen den Herrn vom Gericht gehört werden. — Auch Freie konnten in Italien durch gerichtlich bestätigten Vertrag Colonen werden. Siehe Weiteres in der oben genannten Litteratur über Colonat, jetzt auch Weber, a. a. O. — Ueber die Vieldeutigkeit des Ausdrucks Colonus im früheren deutschen Mittelalter siehe Waitz (V, 200 ff.), freie und unfreie Colonen. — Ueber die interessanten russischen Verhältnisse siehe Tschitscherin.

[2]) Der sprachliche Ausdruck giebt auch hier nicht immer genau an, welches Rechtsverhältniss vorliegt. Der amtliche preussische Ausdruck „Leibeigenschaft" (Landrecht und sonst im 18. Jahrhundert), selbst in ungünstigerer Lage der Bauern (Pommern), bedeutet wesentlich nur (Erb)-Unterthänigkeit, daher mit dem Unterschied von der Sclaverei: „1) der Erbunterthan ist nicht als Person veräusserlich, er gehört zum Gute und wechselt nur mit dem Gute seiner Herren; 2) er hat Privatvermögen, auch da, wo der ihm übertragene Landbesitz unerblich ist" (Knapp, Handwörterbuch, II, 183).

4. Zu den characteristischsten Fällen der Regelung des Verhältnisses zwischen dem Herrn und dem Unfreien, mit der deutlich ausgesprochenen Tendenz, das Motiv des wirthschaftlichen Vortheils, ähnlich wie beim Freien, im Interesse des Herrn beim Unfreien wirksam werden zu lassen, gehören die „Abfindungsverträge", — wie man das Verhältniss wohl bezeichnen kann —, durch welche dem Unfreien gegen Zahlung einer Abgabe an den Herrn eine fast völlig freie Verfügung über seine Leistungen eingeräumt, er also zur grösstmöglichen Verwerthung der letzteren angespornt wird. Unter Umständen kann sich daraus, ähnlich wie bei starken Steuern, die Nothwendigkeit einer im Vergleich zur freien Arbeit selbst gesteigerten Leistung des Unfreien ergeben.

Fälle der Art sind in der altgriechischen Sclaverei, wie in der modernen russischen Leibeigenschaft vorgekommen, hier wie dort wohl besonders bei Unfreien in der industriellen und kaufmännischen Arbeit. Selbst bei der Negersclaverei findet sich hier und da Aehnliches. In Griechenland ἀναφορά, in Russland Specialfall des Obrok. Bei den Römern den Sclaven in den Städten mitunter auch Geschäftsbetrieb (Verkauf von Waaren) auf eigene Rechnung gestattet (Weber S. 277). Bei Negern Andree a. a. O. Auch in mittelalterlichen Verhältnissen vorgekommen, so Ablösung der Dienste gegen Geld bei Liten (Waitz, V. 206), in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts im Cambrai'schen bei Fiscalinen (ebenda S. 213).

Wieweit alle solche Modificationen der Unfreiheit ein eigentliches Recht bilden, für das eventuell selbst ein gerichtlicher Schutz in Anspruch genommen werden kann, das lässt sich nicht allgemein bestimmen[1]). Hierin weichen die Verhältnisse der einzelnen Völker und der Zeitalter wohl untereinander mehr ab, als in der materiellen Seite jener Modificationen: begreiflich, weil in letzterer das rein menschliche Moment mehr zur Geltung kommt. Für die ökonomische Auffassung ist es aber auch nicht der entscheidende Punct in Bezug auf die Würdigung des Verhältnisses, ob und wie weit formelles Recht oder mächtige Sitte die Unfreiheit modificirt, zumal in Zeitaltern, wo die Sitte mannigfach ein mächtigerer Factor ist als das Recht, welches sich hier doch immer nur schwer geltend machen lässt[2]).

IV. — §. 42 [215]. Abschluss der Entwicklung. Ihren formellen Abschluss findet die immer tiefer greifende Modification der Unfreiheit alsdann durch den schliesslichen völligen Uebergang zur persönlichen Freiheit, den die Gesetzgebung

[1]) Selbst der Colone hatte in Rom ein Klagrecht nur bei widerrechtlicher Erhöhung der Abgabe und bei Verbrechen des Herrn. In Russland hatte der Leibeigene bis in die neueste Zeit kein Klagrecht gegen den Herrn. Tschitscherin, S. 407.

[2]) S. v. Maurer, Frohnhöfe. II, 88 ff.

in der Emancipation oder allgemeinen Aufhebung der persönlichen Unfreiheit als Rechtsinstitut decretirt: öfters — und häufig in ökonomischer, mitunter selbst in socialer und sittlicher Hinsicht am Besten — erst dann, wenn die ökonomischen Voraussetzungen zweckmässiger Verwendung der unfreien Arbeit verschwunden sind. Das Ergebniss des Processes des Unproductivwerdens erzwungener Arbeit wird im wirthschaftlichen Verkehrsrecht anerkannt.

Obsoletwerden der Leibeigenschaft in England, Norwegen, Dänemark, Niederlanden siehe oben S. 51, Note 1. Gesetzliche Aufhebung der Leibeigenschaft und der verwandten Verhältnisse die Regel. Vielfacher Zusammenhang mit den agrarischen Verhältnissen, Bauernbefreiung. Grundentlastung, Ablösungen, siehe daher namentlich die Agrarpolitik, Buchenberger I, §. 22 ff., über Preussen Knapp a. a. O., über die einzelnen deutschen und sonstigen Länder die Artikel Bauernbefreiung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften B. II. Im Allgemeinen Sugenheim für Weiteres. Auch Roscher I, §. 73; Dahn, Artikel Leibeigenschaft im Staatswörterbuch, VI, 387 ff. — Wichtigere Gesetze: In Preussen ältere Verordnungen Friedrich Wilhelm's I. und Friedrich's des Grossen, dann Allgemeines Landrecht, Th. II, Tit. 7, §. 148 (Aufhebung der Leibeigenschaft „als eine Art der persönlichen Sclaverei"); Edict vom 9. October 1807, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, besonders §. 10, 11; Edict vom 28. October 1807, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit der sämmtlichen preussischen Domänen betreffend. Nähere Bestimmung für Schlesien vom 8. April 1809. Ueber die damalige Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (Verordnungen für die verschiedenen preussischen Provinzen von 1808, 1809, 1810. Regulirungsedict vom 14. September 1811 und Declaration dazu vom 29. Mai 1816) siehe besonders Knapp a. a. O. Aufhebung der Erbunterthänigkeit im Cottbuser Kreis, Lausitz, ehemaligen sächsischen Landen vom 18. Januar 1819. Bestimmungen für Theile des ehemaligen Königreichs Westfalen, vom 25. April 1825. Im K. Westfalen V. vom 23. Januar 1808; Baiern Edict vom 31. August 1808; Württemberg, Verfassungs-Urkunde von 1819. §. 25; Baden, Gesetz vom 23. Juni 1783, V.-O. von 1820; Grossherzogth. Hessen, Gesetz vom 31. August 1808; Mecklenburg 22. Februar 1820; Chur-Hessen 5. Januar 1831; Königreich Sachsen 17. März 1832; Königreich Hannover 10. November 1831. — Oesterreich, Patent vom 1. November 1782 für Böhmen und Mähren, vom 20. December 1782 für ganz Deutsch-Oesterreich. — Frankreich, unentgeltliche Aufhebung aller bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse, Dienste und Abgaben in der Revolution, 1789, 1791, 1793. — Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland durch Gesetz vom 19. Februar 1861, ausgeführt von 1863 an, betrifft circa 20 Millionen Köpfe. — Aufhebung der Neger-Sclaverei in den britischen Colonien 1833 gegen 20 Millionen Pfund Sterling Entschädigung. — Aufhebung der Sclaverei in den Vereinigten Staaten von Nordamerica durch Gesetz vom 16. August 1861 (Aufhebung der Sclaverei bei den Rebellen in beschränkter Weise), 19. Juni 1862 (Aufhebung der Sclaverei in allen Territorien der Vereinigten Staaten). 17. Juli 1862 (Befreiung der confiscirten Sclaven), Proclamation vom 22. September 1862 (Freierklärung aller Sclaven in den Rebellenstaaten vom 1. Januar 1863 an), 28. Juni 1863 (Annullirung der Sclavenflüchtlingsgesetze vom 12. Februar 1793 und 18. September 1850). Vgl. für das Nähere Gödel, Sclaverei und Emancipation in den Vereinigten Staaten, Zürich 1866, besonders S. 86. Neuere Aufhebung der Sclaverei in Brasilien kurz vor dem Zusammensturz des Kaiserthrones.

Solange Sclaverei, Leibeigenschaft und Frohnarbeit als Institute des positiven Rechts bestehen, pflegen folgende Regeln zu gelten:

1. Die Herren können dafür den Rechtsschutz des Staats, daher die gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Der flüchtige Colone war im römischen Recht dem servus fugitivus gleichgestellt (Puchta, II, 458.) — Besondere Conflicte in Betreff der flüchtigen Sclaven und der Vorschubleistung bei der Flucht in Nordamerica zwischen den freien und den Sclavenstaaten. Siehe die genannten Gesetze und Vielerlei darüber bei von Holst a. a. O.

2. Eine zwangsweise gesetzliche Aufhebung dieser Institute, nicht bloss eine vertragsmässige, oder die Anwendung des sogen. Enteignungsrechts ist, weil es sich eben um Eigenthum an Menschen oder, wie bei Frohnden, um erbliche Zwangsarbeitsleistungen handelt, principiell noch unbedingter als in allen anderen Fällen von Eigenthum in kritischen Zeiten begreiflich für zulässig angesehen worden.

3. Ob dabei eine Entschädigung und in welcher Art und Höhe der Herren stattfinde, ist theils nach den allgemeinen Grundsätzen der Enteignung entschieden worden, theils nach dem Umstande, ob überhaupt practisch die Rechte des Herrn zur Zeit noch einen ökonomischen Werth besitzen. Fehlt letzterer, so konnte schon wegen der Unmöglichkeit, die Entschädigungssumme zu substanziiren, von keinem solchen Anspruch die Rede sein. Selbstverständlich werden aber und wurden auch gerade solche Fragen nicht immer nach den Grundsätzen des formellen Rechts entschieden. In ruhigen Zeiten äussern Opportunitätsrücksichten, Gesichtspuncte der Billigkeit, der Schonung der Interessen der bisherigen Berechtigten, in bewegten Zeiten äussern Machtfactoren ihren bestimmenden Einfluss auf die Entscheidung über die Entschädigung.

Beispiele: Die preussische Ausführungs-Verordnung betreffend die Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit in Schlesien vom 8. April 1809, besonders §. 7 (einfache Aufhebung der hier aufgezählten Rechte). Ferner das preussische Ablösungsgesetz vom 2. März 1850, besonders §. 2 und 3 über die Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden. Siehe im Uebrigen die Gesetze und Litteratur über die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und das Ablösungswesen auch grade für diesen Punct.

Drittes Kapitel.

Die persönliche Freiheit.

Erster Hauptabschnitt.

Die persönliche Freiheit im Allgemeinen.

§. 43 [S. 407—410]. Vorbemerkungen und Litteratur. Siehe oben Vorbemerkungen §. 1 ff. und Litteraturnachweis zu Kapitel 2, §. 25. Die Lehre von der persönlichen Freiheit nach ihrer volkswirthschaftlichen Seite ist früher in der Politischen Oekonomie fast gar nicht oder höchstens in Betreff einiger einzelner Puncte ganz flüchtig behandelt worden. Es ist nothwendig, diesen Mangel zu ergänzen. Wenngleich die speciellere Erörterung der Fragen des Personenstands und der Bevölkerungsordnung in die Innere Verwaltungslehre gehört, so ist doch eine Behandlung dieser Fragen gerade in dem grundlegenden Theile der Politischen Oekonomie sachlich geboten und mit Unrecht bisher meist unterblieben. Denn dieses „Recht der Bevölkerung" bildet, ebenso wie das Eigenthumsrecht, die Grundlage der volkswirthschaftlichen Entwicklung. Es darf nicht länger, so wenig als das Eigenthumsrecht, einfach als Thatsache hingenommen, sondern muss, gleich diesem, hinsichtlich seiner volkswirthschaftlichen Wirkungen, daher auch mit nach socialökonomischen Gesichtspuncten kritisch geprüft werden. Für die Verwaltungslehre, bez. das Verwaltungsrecht sind die Ergebnisse einer solchen Kritik ebenso wichtig, wie für das Privatrecht die nationalökonomische Kritik des Eigenthums.

Insbesondere müssen die wichtigen Consequenzen, welche aus der persönlichen Freiheit im Verfassungs- und Verwaltungsrechte (nur zum Theil auch in der Rechtsphilosophie) für die wirthschaftliche Freiheit abgeleitet werden, einer nationalökonomischen Prüfung unterzogen werden. Man darf auch hier nicht einfach nach der logischen Consequenz des abstracten Princips vorgehen, wie es die rein individualistische Rechts- und Staatslehre thut. Die Nationalökonomie kann aber auch nicht die persönliche Freiheit mit allen ihren wirklich oder vermeintlich nothwendigen wirthschaftlichen Consequenzen einfach als Thatsachen hinnehmen, mit denen sie rechnen muss, über die sie aber nicht weiter discutiren darf. Gerade auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete zeigen sich erst die Bedenklichkeiten der in der Theorie der persönlichen Freiheit unterlaufenden Fictionen, z. B. hinsichtlich der „Freiheit" und „Gleichheit" der Parteien in der Vertragsschliessung, sowie die Gefahren der individualistischen Gestaltung des Rechts der persönlichen Freiheit für den Verkehr und für das ganze gesellschaftliche Leben der Bevölkerung, z. B. in den Folgen der radicalen Freizügigkeitsgesetzgebung. Oefters ist es erst der Zusammenhang zwischen Rechten der persönlichen Freiheit und der Rechtsordnung der Güterproduction, z. B. zwischen der Freizügigkeit, dem Einwanderungsrecht einer-, und der Gewerbefreiheit, dem Freihandel, der „Freiheit der Speculation" andererseits, welcher die wahre Bedeutung eines jeden einzelnen solchen Rechts offenbart. Deshalb muss die Nationalökonomie verlangen, dass ihre Kritik und ihre Postulate vom Rechte thunlichst beachtet werden, soweit nicht andere schwerer wiegende Rücksichten entscheiden. Wenn die frühere Nationalökonomie z. B. Fragen wie diejenige der Gewerbeverfassung oder, in der modernen einseitigen Formulirung gesprochen, der Gewerbefreiheit unter stillschweigender selbstverständlicher Voraussetzung der Freizügigkeit behandelt hat, wie auch Rau, so hat dazu freilich wohl die irrige Beschränkung der Disciplin auf die Untersuchungen des Sachgüterwesens mit beigetragen. (Siehe I, §. 120, 121). Um so mehr muss vom jetzigen Standpuncte unserer Wissenschaft aus eine Prüfung des Rechts der persönlichen Freiheit erfolgen. Meine Auffassung dieser Fragen habe ich in dem Nachtrag zu meinem Referat über Actiengesellschaftswesen in Hildebrand's Jahrbüch., XXI, 329—340 (1873) ausgeführt.

Sehr wenig Ausbeute giebt für diese Prüfung die Litteratur der Rechtsphilosophie, noch weniger als für die Kritik des Eigenthums. Die abstract-individua-

listische Rechtsphilosophie, also insbesondere Kant's und seiner Schule, hat sich vollends auf dem Gebiete des Rechts der persönlichen Freiheit des Individuums meistens darauf beschränkt, aus der in abstracter Absolutheit gefassten Freiheit einfach die logischen Consequenzen zu ziehen, im Wesentlichen unbekümmert um die Nothwendigkeit einer Beschränkung dieser Freiheit nach Gemeinschaftsinteressen. Wenn überhaupt einer, so ist von den Gemeinschaftskreisen noch am Ersten die Familie mit ihren Anforderungen den Postulaten der Freiheit des Individuums gegenüber gestellt worden; die übrigen Gemeinschaftskreise wenig oder gar nicht. Gerade sie kommen aber für die volkswirthschaftliche Auffassung besonders in Betracht: Gemeinde, Landestheil (Industriegegend, agrarische Gegend), Staat. Wo der „Maxime der Coexistenz" mehr Rechnung getragen wird, geschieht es doch nicht hinsichtlich der volkswirthschaftlichen und der davon bedingten socialen Wirkung der Rechte der persönlichen Freiheit.

Die organische Rechtsphilosophie geht zwar nicht ebenso abstract vor, aber, sei es auch wegen mangelnder Erkenntniss der volkswirthschaftlichen und socialen Tragweite der bezüglichen einzelnen Rechte, sie berührt dieselben kaum weiter. Auch hier zeigt sich wieder, dass die Rechtsphilosophie mindestens in demselben Maasse der Fühlung mit der Nationalökonomie, als umgekehrt diese mit jener bedarf. Es sind daher andere Seiten der Freiheit und andere Consequenzen der letzteren, als die hier in Betracht zu ziehenden, mit denen sich auch die organische Rechtsphilosophie beschäftigt (Freiheit der Geistesthätigkeit, Unterrichtsfreiheit, gewisse politische Freiheitsrechte u. s. w.). Vgl. Trendelenburg, Naturrecht, §. 89, und selbst Ahrens, Naturrecht, II, §. 56 ff., §. 92 ff., wenn auch hier das Recht des freigeselligen Verkehrs, der freien Vertragsschliessung, der Berufswahl (S. 71, 65) und die Nothwendigkeit eines „wirthschaftlichen Arbeitsrechts" erwähnt wird, „welches in vieler Hinsicht erst noch besser und vollständiger zu entwickeln sei" (S. 68). Auch Ahrens, Artikel Freiheit und Freiheitsrechte, I, Staatswörterbuch III, 730, Röder, Naturrecht II, 85 ff. Auch Stahl giebt in seinen Erörterungen über das Recht der Person (Philosophie des Rechts, II, 1, 3. Aufl., S. 312 ff.) kaum mehr als hier und da eine Bemerkung über die wirthschaftlichen Freiheitsrechte (z. B. S. 320). Den principiellen Mangel der Kant'schen Rechtslehre hat Ahrens in der Kürze gut dargelegt im Artikel Kant im Staatswörterbuch, V, 473 ff., womit zu vergleichen desselben Schriftstellers Characteristik der Krause'schen Rechtslehre, ebenda VI, 46. Das hier Gesagte lässt sich auf die Lehre von der richtigen wirthschaftlichen Freiheit und von der Eigenthumsordnung sehr gut anwenden. Auch in neuesten Werken über Rechtsphilosophie ist die sociale Auffassung der persönlichen Freiheit und der daraus abzuleitenden Rechte noch wenig zu finden, wenn auch der einseitig individualistische Doctrinarismus, mit dem die Früheren solche Fragen behandelten, einer etwas mehr historischen Auffassung weicht. Das gilt sogar von einem so ausgesprochenen Individualisten wie Lasson (Rechtsphilosophie, Berlin 1882, §. 49). Dagegen ist der sociale Gesichtspunct auch in solchen Fragen z. B. von Paulsen in der ansprechenden maassvollen Weise dieses Autors vertreten (siehe z. B. Ethik, 3. Aufl. 1894, II, 254 ff. über die Eheschliessungsfreiheit). Wesentlich individualistisch stehen Männer wie J. St. Mill und H. Spencer, von denen indessen doch selbst jener, hier deutlich unter dem Einfluss seines Malthus'schen Standpuncts in der Bevölkerungsfrage, Beschränkungen in der Ehefreiheit durch den Staat nicht unbedingt verwirft (on liberty, ch. 5).

Die Werke über positives Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) und über Rechtsgeschichte (deutsche) betrachten gewöhnlich die unten in §. 47 dargelegten wirthschaftlich wichtigen Consequenzen dieses Princips der persönlichen Freiheit ohne Weiteres als nothwendige Consequenzen dieses Princips, und demgemäss eine Beschränkung der einzelnen Freiheitsrechte als diesem Princip zuwidere Beschränkungen der Freiheit, ohne sich ihrem Standpuncte gemäss, weil sie de lege lata und nicht de lege ferenda handeln, weiter auf das Für und Wider solcher Beschränkungen einzulassen. Es ist für die Gesammtauffassung dann nur bezeichnend, welche einzelne Consequenzen die Autoren aus dem Princip ziehen und wie sie sie formuliren. da das positive Recht, z. B. die Verfassungsurkunden, hier doch der Auffassung meist einen freien Spielraum lässt. Vgl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht, 2. Auflage, §. 89, besonders I, 243, namentlich v. Rönne, preussisches Staatsrecht. 3. Auflage, I, 2, §. 90—92, S. 48 ff., „von den einzelnen aus der (verfassungsmässig gewährten) Freiheit der Person entspringenden Rechten", als welche hier aus dem

Princip Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsorts, Auswanderungsrecht und freie Wahl von Beruf und Gewerbe abgeleitet werden. Wesentlich ebenso derselbe Verfasser in seinem Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Auflage, 1876, I, 110. Vgl. auch die positiven Bestimmungen der Verfassungsurkunden über diese Freiheitsrechte, u. A. in den genannten Werken, nebst den bezüglichen Ausführungsgesetzen, angeführt. — Siehe ferner v. Holtzendorff in dessen Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Abhandlung das Verfassungsrecht, 1. Auflage, I, 664. Laband, (Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1. Auflage, I, Tübingen 1876) hat auch hier eine von v. Rönne abweichende Auffassung und Behandlung (vgl. I, §. 15). Ihm sind die individuellen Freiheitsrechte keine Rechte im subjectiven Sinne, sondern Rechtssätze des objectiven Rechts und damit Schranken für die Staatsgewalt (ähnlich v. Gerber, Seydel u. A.). Doch ist diese Auffassung nicht allgemein vertreten. Siehe hierüber Georg Meyer, Deutsches Staatsrecht (1. Auflage, Leipzig 1885). S. 643. Er unterscheidet vier Arten „individueller Freiheitsrechte", darunter als Nummer 2 „die Freiheit der persönlichen und wirthschaftlichen Bewegung" und zwar Freizügigkeit im Sinn von Auswanderungsfreiheit, desgleichen im Sinn der freien Niederlassung, Gewerbefreiheit, Verehelichungsfreiheit. Näheres derselbe Verfasser in seinem Verwaltungsrecht (Leipzig 1884), 2 Bände. Löning, Deutsches Verwaltungsrecht (Leipzig 1884), §. 58 (dem Staate principiell die Berechtigung zugeschrieben, durch gesetzliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit auf die Bewegung der Bevölkerung einzuwirken, soweit der Einfluss dieser Bewegung auf das gesellschaftliche und staatliche Leben schädlich und gefährlich ist. Die Gesetzgebung habe vielfach geschwankt und sei erst neuerdings zu einem Abschluss gelangt.) Material und Darstellung des Rechts, selten mit principiellen Erörterungen, regelmässig in den Werken über Staats- und Verwaltungsrecht. Siehe auch die bezüglichen Aufsätze unter den Schlagwörtern in dem Staatslexikon, Staatswörterbuch, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und in v. Stengel's Wörterbuch des Verwaltungsrechts, zugleich für weitere Litteratur.

Mehr als in der eben genannten Litteratur ist eine kritische Prüfung der einzelnen wirthschaftlich wichtigen Freiheitsrechte des Individuums in den Werken über allgemeine Staatslehre und (theoretische) Politik zu erwarten. Allein eine derartige Prüfung allgemeinerer Art, wo die einzelnen Rechte sämmtlich näher und im organischen Zusammenhange betrachtet werden, fehlt bisher meistens noch. Die Erklärung liegt wohl in zwei Umständen, einmal in der auch hier noch zu ausschliesslich vorwaltenden Behandlung solcher Fragen aus dem Freiheitsstandpuncte des Individuums, statt gleichzeitig aus dem Standpuncte der Interessen und Postulate der Gemeinschaft: sodann in der vorherrschend deductiven Behandlungsweise aller solcher Fragen, statt der inductiven, welche mindestens ergänzend und modificirend daneben hergehen muss. Die Entschuldigung für dieses einseitige Verfahren z. B. bei der Behandlung so schwer wiegender Fragen, wie der Freizügigkeit, liegt freilich gegenwärtig noch nahe: die möglichst freiheitliche Fassung der bezüglichen Rechte ist meist noch jung und die Wirkungen lassen sich noch nicht immer an genügendem statistischen Material und an sonstigen Thatsachen prüfen. Doch verschwindet letzterer Mangel täglich mehr, besonders durch die Ausbildung der Ortschafts-Bevölkerungsstatistik. Die bisherige Behandlung solcher Puncte genügt daher noch nicht, z. B. bei v. Holtzendorff, Politik, besonders 9. Kapitel, passim, besonders S. 262 (neben sehr richtigen Bemerkungen über die Wirthschaftspolitik S. 259), R. v. Mohl, Politik II, 567 ff. (zu einseitig für die freie Bewegung, trotz des sonst meist in solchen Fällen so richtigen Standpuncts des Verfassers und trotz der richtigen Bemerkungen S. 568). Escher, Politik II, §. 7 ff. Am Richtigsten noch Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 2. Auflage, II, 476 ff., 489, wo z. B. das Recht der freien Niederlassung nicht als individuelles Freiheitsrecht aufgefasst wird, weil die Gemeinschaft bei der Regelung der Frage betheiligt sei, weshalb sie das Recht haben müsse, bei der Feststellung der Bedingungen ihr Interesse zu fragen.

In einzelnen Theilen der Politik, besonders in der Bevölkerungspolitik, z. B. hinsichtlich des Eheschliessungsrechts und in der Politik des Armenwesens hinsichtlich dieses Rechts und des eng damit zusammenhängenden Rechts der Niederlassung, ist die Forderung einer concreten Behandlung solcher Fragen des Rechts der persönlichen Freiheit und demgemäss die Forderung der Prüfung einer bestimmten Fassung der einzelnen hierhergehörigen Rechte an den Wirkungen der letzteren auf die Gemeinschaft (raschere und langsamere Volksver-

mehrung, örtliche Vertheilung der Bevölkerung, Zahl der unehelichen Geburten, Zahl und Art der Armen u. s. w.) seit lange üblich. Gewiss nur zum Vortheil der unbefangenen wissenschaftlichen Beurtheilung dieser Rechte und der Gestaltung der letzteren danach. Die abstracte Beweisführung mit axiomatisch angenommenen allgemeinen Menschenrechten ist zwar neuerdings auch in die Behandlung der bevölkerungspolitischen und Armenfragen eingedrungen, z. B. in der einseitigen Reaction gegen „Malthusianismus“, aber noch niemals mit dauerndem Erfolge. Die Litteratur siehe in den Specialabschnitten und in der folgenden Kategorie von Werken.

Ohne Zweifel am Wichtigsten ist wenigstens für einen grossen Theil der Fragen, welche die wirthschaftlichen Consequenzen der Rechtsordnung der persönlichen Freiheit betreffen, die Litteratur über innere Verwaltungslehre (zum Theil über Polizeiwissenschaft im älteren Sinn). Den grossen Fortschritt gegen alle Früheren hat hier L. v. Stein in seiner Verwaltungslehre gemacht, namentlich in seiner Lehre vom Bevölkerungswesen und dessen Verwaltung, in seiner Bevölkerungspolitik und Bevölkerungsordnung, hinsichtlich welcher letzteren Ausdrücke, wie bei anderen Stein'schen Terminologien, abweichende Auffassungen erlaubt sein werden; vergl. Verwaltungslehre (das ältere grössere Werk) II, 106 ff., auch für die Darlegung der früheren Behandlung der Bevölkerungslehre in der Wissenschaft, Handbuch der Verwaltungslehre, 1. Auflage, S. 57—81, 3. Auflage, II, 30 ff., 63 ff. Ferner H. Rösler, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, besonders Buch 1, Erlangen 1872, Buch 1 Personenrecht, u. A. ausgezeichnet durch reiche und sorgfältige Litteraturnachweise und Belege aus der Gesetzgebung, namentlich der deutschen particularstaatlichen, worauf hier für die Speciallitteratur verwiesen wird. Mohl's Polizeiwissenschaft bietet in diesen Puncten noch sehr wenig und Gerstner in seiner Bevölkerungslehre, Würzburg 1864, berührt diese von mir als „Bevölkerungsordnung“ (von Stein als Bevölkerungspolitik) zusammengefassten Fragen des Bevölkerungswesens nur, soweit sie von Bedeutung für die Zahl der Bevölkerung sind. Siehe ferner Löning's Verwaltungsrecht, derselbe in der Abhandlung Armenwesen im Schönberg'schen Handbuch der Politischen Oekonomie, Band III, und ebenda Seydel in der Abhandlung Sicherheitspolizei, besonders Nummer V (3. Auflage, S. 893 ff.). — Litteratur-Nachweise für die einzelnen persönlichen Freiheitsrechte siehe unten in den späteren Abschnitten.

Für die formelle Behandlung des Folgenden und für das Maass des Eingehens auf die einzelnen Fragen der Bevölkerungsordnung in der Politischen Oekonomie überhaupt und in dieser Grundlegung speciell siehe die Bemerkung unten in §. 59, betreffend die Erörterungen über die socialen Freiheitsrechte. Es liegt hier ein Grenzgebiet der Politischen Oekonomie und der Inneren Verwaltungslehre vor.

I. — §. 44 [216]. **Das Freiheitspostulat als volkswirthschaftliche Forderung.** Die Anerkennung der **persönlichen Freiheit** aller Menschen im Staate entspricht wenigstens nach der Anschauung der modernen Culturvölker allein dem sittlichen Wesen des Menschen und ist für das Zusammenleben eine Humanitäts- und Culturforderung ersten Ranges. Der im Vorausgehenden geführte Nachweis, dass sich diese Forderung wesentlich mit unter dem Einfluss **ökonomischer** Motive und Gesichtspuncte zu erfüllen pflegt und dass sie gleichzeitig eine hochwichtige ökonomische Forderung selbst ist, hat eine allgemeinere Bedeutung für die richtige Würdigung des wirthschaftlichen Lebens und der Wissenschaft von demselben, der Politischen Oekonomie. Unverkennbar tritt hier die Uebereinstimmung wirthschaftlicher Einzel- und volkswirthschaftlicher Gesammtinteressen unter einander und mit den höchsten Humanitätsinteressen hervor.

Der Nationalökonom und insbesondere auch derjenige aus der Schule des ökonomischen Individualismus und Liberalismus darf darauf mit besonderer Genugthuung hinweisen. Die Beseitigung der Sclaverei bei christlichen Völkern in den Colonieen der Neuen Welt, die Unterdrückung des Sclavenhandels, die Aufhebung der letzten Reste von Unfreiheitsverhältnissen und der Frohnden in West- und Mitteleuropa, die Emancipation der Leibeigenen in Russland ist unter dem Beifall und auf das Verlangen der Nationalökonomie mit erfolgt und mit den triftigsten wirthschaftlichen Gründen unterstützt worden.

Die „persönliche Freiheit“ ist aber zunächst ein formales Rechtsprincip, dessen sociale und wirthschaftliche Wirkung von dem Inhalt und Umfang abhängt, welcher diesem Princip im Rechte gegeben wird. So wenig die „Unfreiheit“ etwas nach Inhalt und Umfang ein für allemal begrifflich Festes ist, ebensowenig die persönliche Freiheit. Die Freiheit ist daher auch auf dem wirthschaftlichen Gebiete „kein Axiom“, sondern ein Problem (G. Cohn). Die Geschichte zeigt dies in dem Process, welchen die Unfreiheit und die Freiheit durchlaufen. Jedes Volk und fast jedes Zeitalter eines Volks hat einen veränderten Zustand der Unfreiheit und der Freiheit, und hat dann auch einen anderen Begriff und selbst ein anderes Ideal der Freiheit.

In der geschichtlichen Entwicklung der persönlichen Freiheit offenbart sich der Einfluss jener oben erwähnten beiden Principien, welche um den Sieg ringen, besonders characteristisch: des Princips der möglichsten Selbständigkeit des Individuums und des anderen Princips der Beschränkung dieser Selbständigkeit nach Interessen und Zielen von Gemeinschaften, des Individual- und des Socialprincips, des Individualismus und des Socialismus (I, §. 6, oben §. 24). Je mehr das letztere Princip in Geltung steht, desto „beschränktere“ persönliche Freiheit des Individuums und umgekehrt. In der Geschichte der modernen Culturvölker kommt diese absolutere Freiheit wenigstens in der Sphäre des privatwirthschaftlichen Systems und des damit in enger Verbindung stehenden Privatrechts zu immer grösserer Anerkennung. Die früheren Beschränkungen dieser Freiheit durch die Gemeinschaften der Familie, des Geschlechts, des Stamms, des Volks, des Standes, des Berufs, der Gemeinde, des Staats u. a. m. sind immer mehr fortgefallen. Als sogenannte nothwendige Consequenzen der persönlichen Freiheit sind im Rechte eine ganze Reihe von einzelnen Rechten des Individuums zur Geltung gelangt, wodurch das allgemeine Princip der persönlichen Freiheit erst seine allseitige practische Bedeutung gewonnen hat.

Es ist nun zu untersuchen, welche Stellung vom wirth-

schaftlichen, d. h. vom einzel- und volkswirthschaftlichen Standpuncte aus zu der Frage vom Inhalt und Umfang der persönlichen Freiheit einzunehmen oder, mit Rücksicht auf das sociale Zusammenleben der ja nicht isolirt für sich stehenden Individuen ausgedrückt: welche gesellschaftlich-wirthschaftliche (socialökonomische) Bevölkerungsordnung zu geben ist.

Letzteres — diesen Ausdruck also hier in einem ganz umfassenden Sinne und etwas anders als von Stein (Verwaltungslehre II, 106 ff.) genommen — heisst hier: Regelung der einzelnen aus der persönlichen Freiheit abgeleiteten Rechte der Individuen mit Rücksicht auf das volkswirthschaftliche Zusammenwirken und das gesellschaftliche Zusammenleben der die Bevölkerung des Volkswirthschaftsgebiets bildenden Individuen und Familien. Oder, um einen älteren bekannten rechtsphilosophischen Ausdruck zu brauchen: Regelung jener Rechte der Individuen nach den Anforderungen der Maxime volkswirthschaftlicher und socialer Coexistenz. Die Verhältnisse im modernen System der freien Concurrenz sind dabei besonders ins Auge zu fassen (I, §. 308—323).

II. — §. 45 [217]. Unumschränkte individuelle Freiheit als Forderung der liberalen Volkswirthschaftslehre.

Die persönliche Freiheit in dem atomistisch-individualistischen Sinne möglichster Unumschränktheit des Einzelnen ist bei den modernen Völkern einerseits ein Product Jahrhunderte langer geschichtlicher Entwicklung.

Sie ist vorbereitet worden durch die allmälige aus mancherlei verschiedenartigen Gründen erfolgende Zersetzung und Auflösung der alten, beschränkenden Gemeinschaftsbande der Geschlechtsordnung, der ständischen, der Berufsordnungen (wie der älteren Agrar- und Gewerbeverfassungen), des Gemeindewesens u. s. w., ohne dass für diese zerfallenden Ordnungen und Bande ein Ersatz eintrat.

Die persönliche Freiheit in diesem Sinne ist jedoch andrerseits ein Product der neueren und neuesten Zeit.

Erst hier, d. h. in der Hauptsache in den letzten drei bis vier Menschenaltern und bis in die letzten Jahrzehnte und Jahre hinein, ist sie absichtlich herbeigeführt und consequent ausgebildet worden. Mit Bewusstsein wurden jetzt die alten Gemeinschaftsordnungen mit ihren das Individuum nach Interessen und Zielen von Gemeinschaften mehr oder weniger beschränkenden Satzungen vollends beseitigt. Oft war freilich nur noch mit den letzten derartigen Resten aufzuräumen. In bewusster Absicht unterblieb eine Reform oder vollends ein Neubau dieser Ordnungen. Auf dem eingeschlagenen Wege wird gegenwärtig noch vielfach weiter geschritten in allen Fällen, wo etwa noch nicht sämmtliche Consequenzen des absoluten Freiheitsprincips im Rechte zur Geltung gelangt sind. Der leitende Gesichtspunct bei diesem positiven und negativen Verhalten aber war und ist der, dem Individuum so auch im wirthschaftlichen Verkehr zu seinem „natürlichen Rechte" zu verhelfen. Hierin liegt ein Unterschied von früheren Vorgängen, wo etwa die Staatsgewalt in ihrem politischen und, wenn auch nicht immer klar bewusst, im volkswirthschaftlichen Interesse andere Gemeinschaftskreise und die daraus für das Individuum hervorgehenden Beschränkungen und Pflichten beseitigt hat, wie seit dem 16. und mehr noch und consequenter vielfach im 17. und 18. Jahrhundert, als sie die politisch-ständischen und berufs-ständischen Ordnungen brach oder schwächte, in das Zunftwesen eingriff, die communale Selb-

ständigkeit herabdrückte u. s. w., als die „stadtwirthschaftliche" in die territorial- und staatswirthschaftliche Phase hinüber geführt wurde, im Zeitalter des in Praxis und Theorie herrschenden Mercantilsystems (I, §. 150, 151).

Die leitenden Gesichtspuncte der Theorie sind durch die neuere Philosophie eingegeben und durch wirthschaftliche Erwägungen unterstützt worden. Letztere sind in der Lehre der Physiokraten und A. Smith's in engem Zusammenhange mit und stets beeinflusst durch diese Philosophie in ein System gebracht: dasjenige der „Theorie der freien wirthschaftlichen Concurrenz" oder des ökonomischen Liberalismus und Individualismus, der britischen Oekonomik, unter welchen Ausdrücken man wohl, unbeschadet der einzelnen Abweichungen, die Lehre der Physiokraten und A. Smith's als ein in den Hauptpuncten einheitliches System zusammenfassen kann, wie wir es schon im ersten Theile dieses Werks gethan haben (I, §. 1).

Wie sehr gerade die physiokratische und alsdann die Smith'sche Nationalökonomie dem Boden der Philosophie ihrer Zeit entsprossen sind und in vieler Hinsicht nur Anwendungen allgemeiner philosophischer Lehren über das Individuum und seine „natürlichen Rechte" auf das volkswirthschaftliche Gebiet darstellen, ist bis in die neueste Zeit hinein von Seiten der Nationalökonomen zu wenig anerkannt worden, obgleich es nicht schwierig nachzuweisen ist und niemals ernstlich bestritten werden konnte. Die Anerkennung dieses Verhältnisses wurde auch namentlich nur versagt, um die alsdann nothwendige Consequenz nicht zuzugestehen: dass die bisherige Nationalökonomie an denselben Grundgebrechen leide wie die Philosophie, der sie entsprungen ist, an falschem oder einseitigem Individualismus und Atomismus, an der Annahme ganz unsicherer Axiome eines apriorisch construirten Naturrechts u. s. w. Ein solches Zugeständniss hätte dann wieder zur Anerkennung der bloss relativen Giltigkeit der nationalökonomischen Sätze geführt und davor scheute man zurück. Vergl. auch hier die treffliche Ausführung von Ahrens über Kant's Rechtsphilosophie, Staatswörterbuch V, 474, worin die Verwandtschaft dieser letzteren mit den Grundanschauungen des Smithianismus hervortritt. Siehe ferner u. A. Hildebrand, National-Oekonomie I, 27 ff.; Knies, Politische Oekonomie, 1. Auflage, passim, S. 17 ff., 147 ff., 178 ff.; Kautz, Geschichtliche Entwicklung der National-Oekonomie, §. 54, 57, 59 ff., 66—69, besonders §. 67; Roscher, Geschichte der National-Oekonomie, §. 135 ff., besonders S. 595. Im Allgemeinen namentlich: H. Rösler, über die Grundlehren der Smith'schen Volkswirthschaftstheorie, 2. Auflage, Erlangen 1871, besonders Kapitel 1. Auch R. v. Mohl, Geschichte der Staatswissenschaft, III, 299 ff.; Schmoller, Grundfragen, Kapitel 2 und 3; Hettner, Litteraturgeschichte I, 370, Braunschweig 1856; Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomie, 2. Auflage, 2. Buch, „kritisch liberale individualistische" Periode, S. 26 ff., Ingram, Geschichte, über das „System der natürlichen Freiheit", Kapitel 5, Uebersetzung S. 92 ff. An einer Arbeit, welche genauer den Zusammenhang besonders des Smith'schen Werks und der Smith'schen Schule überhaupt, u. A. mit Berücksichtigung von Smith' theory of moral sentiments, mit der Philosophie der Epoche, besonders mit Hume, Rousseau, Kant nachwiese, hat es bisher gefehlt. Ein Versuch in dieser Richtung ist Oncken, Smith und Kant, 1. Abtheilung, Ethik und Politik, Leipzig 1877. Jetzt sind hier als treffliche Arbeiten die beiden zusammenhängenden Schriften W. Hasbach's, die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von Quesnay und Smith begründeten Politischen Oekonomie (1890) und die Untersuchungen über Smith u. s. w. zu nennen (1891). Auch die in Band I, S. 71 der Grundlegung genannten Schriften von Zeyss, Schubert u. A. m. gehören hierher, sowie in Betreff

der Beziehungen zwischen A. Smith und den Physiokraten die ebenda S. 796 ff. erwähnten Arbeiten von v. Scheel und v. Sivers über Turgot; auch Leser a. a. O. und v. Skarzynski, A. Smith.

Dem radical individualistisch-atomistischen Character dieser ökonomischen Lehre, namentlich der extremeren Richtung derselben („Manchesterdoctrin") entsprach nur ein solcher Begriff der persönlichen Freiheit, nach welchem das Individuum möglichst auf sich selbst gestellt war und einer möglichst unumschränkten Freiheit genoss, insbesondere in allen Verhältnissen des wirthschaftlichen Verkehrs. Von diesem wirthschaftlichen Standpuncte aus wurden demgemäss alle jene alten Ordnungen nunmehr principiell angegriffen, welche die freie wirthschaftliche Bewegung, „das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte", das will sagen die freie Geltendmachung des privatwirthschaftlichen Selbstinteresses des Individuums irgend beschränkt hatten. Die möglichste Entfesselung des Selbstinteresses wurde daher als Aufgabe hingestellt und ökonomisch begründet.

Diese ökonomische Forderung aber gelangte aus zwei anderen Gründen um so leichter und vollständiger zur Geltung: einmal weil sie ohnehin durch die geschichtliche Entwicklung bereits seit lange in der Verwirklichung begriffen war; sodann weil die alten auf Gemeinschaftsinteressen begründeten Ordnungen vielfach wirklich verrottet gewesen sind, und mithin das philosophische Freiheitspostulat, welches vom Standpuncte der natürlichen Menschenrechte aus gestellt ward, nun auch durch eminente Nützlichkeitsgründe wirksam unterstützt wurde.

Die Volkswirthschaftslehre suchte zu zeigen nicht nur, dass jene die Freiheit des Individuums beschränkenden Ordnungen weder dem Einzelnen, noch grösseren Gemeinschaften, noch der Gesammtheit des Volks etwas nützten, sondern dass sie umgekehrt allgemein nachtheilig wirkten und dass der Einzelne wie die Gesammtheit bei freiester Bewegung am Besten gediehen. Je mehr aber wirthschaftliche, und zwar namentlich materiell-wirthschaftliche, auf die Vermehrung des Sachgüter-Vermögens und Reichthums gestützte Interessen in der Neuzeit grundsätzlich zur Geltung kamen, desto mehr musste wieder die möglichst unumschränkte persönliche Freiheit des Individuums als eine Voraussetzung wachsenden Reichthums anerkannt werden. Die in der Wissenschaft übliche Identificirung des einzel- und privatwirthschaftlichen mit dem volkswirthschaftlichen Standpuncte, des Privatreichthums Einzelner mit dem Volksreichthum trug zur Verbreitung dieser Ansicht noch weiter bei.

Die heutige Gestaltung des Rechts der persönlichen Freiheit beruht daher vielfach mit auf bestimmten ökonomischen Ge-

sichtspuncten, wie sie gerade der Theorie der freien Concurrenz eigenthümlich sind. Nach diesen Gesichtspuncten, nach wirklichen oder vermeintlichen Interessen der Privatwirthschaft und — mit der eben genannten Begriffsidentificirung, — der Volkswirthschaft, ist der Inhalt und Umfang der persönlichen Freiheit in der Theorie gewöhnlich vorzugsweise, öfters ausschliesslich festgestellt worden und sind die Consequenzen davon auch in der Praxis im wirthschaftlichen Verkehrsrecht zur Geltung zu bringen gesucht worden und grossentheils zur Geltung gelangt, — gelegentlich mit bewusster Hintansetzung anderer, auch politischer und sittlicher Gesichtspuncte.

Beispiele sind die radicale Freizügigkeitsgesetzgebung, die „liberale" Ordnung des Ein- und Auswanderungsrechts; der Wegfall oder wenigstens die Bekämpfung von Beschränkungen des Schankgewerbes, des Gasthausgewerbes überhaupt und besonders desjenigen, welches zugleich gewissen frivolen Vergnügungen dient u. dgl. m.

Die freie Concurrenz selbst aber gewinnt natürlich eine sehr verschiedene Bedeutung, je nachdem die persönliche Freiheit, wie andrerseits das Eigenthum, mehr oder weniger absolut gefasst oder beschränkt sind.

Davon hängt es wesentlich ab, wie die Schranken, welche Freiheit und Eigenthum für die Privatwirthschaften im Verkehr darstellen, als solche wirksam werden (I, §. 307, 309). Die Concurrenz kann in gewissem Umfange regulirendes Princip des privatwirthschaftlichen Systems auch bei einer viel beschränkteren persönlichen Freiheit und Eigenthumsordnung bleiben. Sie hat auch in früherer Zeit bei einer nach Gemeinschaftsinteressen beschränkten Freiheit des Einzelnen, z. B. im Zunftwesen, in der älteren Handelsordnung keineswegs ganz gefehlt. Aber das moderne System der freien Concurrenz erhält eben erst durch die Unumschränktheit des Freiheits- und Eigenthumsprincips seine characteristische Eigenthümlichkeit (I, §. 307 ff.).

Je wichtiger nun die Rückwirkungen einer so unumschränkten Freiheit des Individuums auf das ganze sociale Leben und nicht zum Wenigsten auf das sittliche Wesen des Individuums selbst sind, desto bedeutsamer erscheint wieder die Untersuchung des Rechts der persönlichen Freiheit aus dem ökonomischen Standpuncte, weil dieser einen so wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung des Rechts der Freiheit ausübt.

Für die auch hier mitspielenden psychologischen Momente kann jetzt wieder vielfach auf die Ausführungen in der 3. Auflage des 1. Theils über die Motivation verwiesen werden (Buch 1, Kap. 1). Das Verhängnissvolle des neueren Rechts der Freiheit im Wirthschaftsleben ist, dass dabei das erste wirthschaftliche Leitmotiv des Vortheils so besonders starke Anspannung erfährt und die besseren anderen Leit- und Specialmotive zurückgedrängt werden.

§. 46 [218]. Der Einfluss des ökonomischen Standpuncts unterscheidet sich von demjenigen, welcher im vorigen Kapitel in Bezug auf die Unfreiheit und auf deren Umgestaltungen nachge-

wiesen wurde, vornemlich dadurch, dass im letzteren Falle mehr unbewusst ökonomische Motive zur Geltung kommen, die inneren treibenden Kräfte werden. Jetzt wird dagegen in bewusster Absicht die persönliche Freiheit auch mit wegen bestimmt gewollter ökonomischer Ziele möglichst unumschränkt gestaltet, in der Voraussetzung, dass dann diese Ziele sicher erreicht werden. Um so nothwendiger aber ist die Untersuchung der beiden Fragen, einmal, ob denn wirklich diese Ziele so unbedingt günstig sind, und sodann, selbst wenn dies allgemein oder wenigstens auf bestimmten wirthschaftlichen Gebieten der Fall ist, ob diese Folgen wirklich aus einer so unumschränkten Freiheit sicher hervorgehen.

Die erste Frage ist im 5. Buche des ersten Theils, besonders in den Abschnitten vom modernen System der freien Concurrenz und dessen Nachtheilen (I, §. 309 ff., 316 ff.), schon beantwortet worden. Es hat sich dabei ergeben, dass die aufgestellten Ziele keineswegs unbedingt richtig sind, sondern wesentliche Bedenken bieten und dass das Concurrenzsystem aus volkswirthschaftlichen wie aus sittlichen Gründen der Correctur und Ergänzung bedarf (I, §. 323). Schon aus diesem Grunde erscheint die unumschränkte persönliche Freiheit, als Mittel zur Erreichung dieser Ziele, gleichfalls von dem Standpuncte einer weniger optimistischen Auffassung des modernen Concurrenzsystems aus nicht in so durchaus günstigem Lichte.

Die zweite Frage ist in jenem 5. Buche ebenfalls schon mit behandelt worden, und zwar gleichfalls mit einem viel weniger optimistischen Ergebniss. Sie kommt aber noch genauer im weiteren Verlaufe dieses Werks zur Erörterung. Es lässt sich nachweisen, dass selbst das an sich berechtigte, wenn auch zu einseitig in den Vordergrund geschobene Hauptziel des Systems der freien Concurrenz, die möglichste Steigerung der Production in quantitativer und qualitativer Hinsicht und die möglichste Verwohlfeilerung der Producte durch Verminderung der natürlichen Erzeugungskosten (I, §. 311, 172), nicht durch blosse Entfesselung des „freien Spiels der wirthschaftlichen Kräfte“ vermittelst einer möglichst unumschränkten persönlichen Freiheit im Verkehr, wobei die Gesellschaft in ihre Atome zerfällt, erreicht wird. Vielmehr ist selbst hierfür eine Unterstellung der Freiheit unter und eine rechtliche Ordnung derselben nach Gemeinschafts- statt bloss nach Individual-Interessen, oder, was auf dasselbe hinauskommt, nach wirklich volkswirthschaftlichen statt bloss nach privatwirthschaftlichen

Gesichtspuncten geboten. Werden die ökonomischen Ziele aber im wahren volkswirthschaftlichen und damit zusammenhängend im socialen und humanen Interesse berichtigt nach dem Gesichtspuncte einer günstigen Vertheilung des Productionsertrags der Volkswirthschaft (I, §. 262 ff., 269—290), so erweist sich vollends die Forderung einer möglichst unumschränkten persönlichen Freiheit unhaltbar.

III. — §. 47 [219]. Die wirthschaftlich wichtigen Consequenzen des absoluten Freiheitsprincips. Die principielle Formulirung und Postulirung einer solchen Freiheit hat nun nach folgenden vier Seiten zu Consequenzen von besonderer Wichtigkeit für die Privatwirthschaft und für die ganze Volkswirthschaft geführt, woraus sich vier Gruppen „individueller Freiheitsrechte" ergeben.

1. Einmal ist aus dieser Freiheit unmittelbar die weitere Forderung der persönlichen Gleichheit und zwar insbesondere im Sinne der natürlichen Gleichberechtigung (auch in Betreff des vierten Puncts, der Erwerbs- und Berufswahl) der Menschen überhaupt und im wirthschaftlichen Verkehr speciell abgeleitet worden (§. 48—53).

2. Sodann hat man dem Individuum eine Reihe einzelner Freiheitsrechte zuerkannt, von zunächst mehr socialer, indirect aber von sehr weittragender wirthschaftlicher Bedeutung: „sociale Freiheitsrechte" (§. 54—89).

3. Ferner ist eine möglichst unumschränkte Vertragsfreiheit, was wenigstens die materielle Seite, den Inhalt der Verträge anlangt, dem Einzelnen eingeräumt worden, unter dem Einfluss der neben dem Princip unumschränkter persönlicher Freiheit mitwirkenden, ebenfalls principiell absolut zu Gunsten, bezw. nach der Willensbestimmung des Eigenthümers gestalteten Eigenthumsordnung.

4. Endlich ist — gleichfalls eine gemeinsame Consequenz einer solchen Freiheit und eines solchen Eigenthumsrechts — auf den verschiedenen Gebieten der güterproducirenden Thätigkeit, namentlich auf demjenigen der Sachgüterproduction, dem Individuum das freie „Recht zu arbeiten", freie Erwerbs- und Berufswahl zugestanden, und — wieder eine Consequenz dieses Rechts und ein Mittel, es zu verwirklichen, — das wirthschaftliche Verkehrsrecht für die Verhältnisse des Grund- und Kapitalbesitzes und für die grossen Productionsgruppen des Ackerbaus, der Gewerbe, des Handels, der liberalen Berufe,

der niederen persönlichen Dienstleistungen möglichst freiheitlich gestaltet worden: das sogenannte System der Freihandelspolitik, letzteren Ausdruck hier als Collectivbezeichnung für alle die genannten Gebiete verstanden.

Diese Ausgestaltung des Freiheitsprincips zu diesen als Consequenzen aus ihm abgeleiteten individuellen Freiheitsrechten führt dann aber in weiterer Consequenz auch zu einem anderen Hauptprincip des ganzen modernen privatwirthschaftlichen Systems, nemlich zu demjenigen der alleinigen und vollständigen ökonomischen Selbstverantwortlichkeit des Individuums. Wie wenig dieses Princip haltbar ist, hat sich nicht nur in der historischen Entwicklung des Armenrechts, sondern auch in der Nothwendigkeit der Anerkennung des (wenigstens subsidiären) Rechts auf Existenz für unsere Zeit (I, §. 271, 272) gezeigt. Es wird namentlich aber auch durch die Würdigung der Verhältnisse und Einflüsse, welche unter dem Namen „wirthschaftliche Conjunctur“ zusammengefasst werden, zumal in heutiger Zeit erwiesen (I, §. 165—169). Es genügt, hier auf die bezüglichen Ausführungen im 1. Theile, auch auf die mit hierher gehörigen über die Organisation der Volkswirthschaft (Buch 5) und den Staat (Buch 6) zu verweisen. Doch wird die Frage auch im Folgenden noch mit berührt.

Von diesen genannten vier Consequenzen sind in der Grundlegung nur die drei ersten in ihrer generellen wirthschaftlichen Bedeutung zu untersuchen.

Und zwar die beiden ersten näher in diesem Kapitel. Die dritte hängt mit der volkswirthschaftlichen Betrachtung der Eigenthumsordnung zusammen und ist dort mit zu behandeln. Die vierte Consequenz ist hier in der Grundlegung nur anzudeuten. Bei ihr liegt der Schwerpunct der Untersuchung in den speciellen Verhältnissen der einzelnen Productionsgebiete. Dafür ist auf die dritte Hauptabtheilung dieses Gesammtwerks, auf die specielle oder practische Volkswirthschaftslehre, besonders auf deren 2. Theil, die Agrarpolitik und 4. Theil, die Gewerbe- und Handelspolitik, zu verweisen.

Zweiter Hauptabschnitt.

Die Gleichheit.

§. 48 [S. 418]. Vorbemerkungen und Litteratur. Vgl. v. Scheel, Theorie der socialen Frage, 1871. Auch Lange, Arbeiterfrage. Kap. 2, S. 105 ff. Marlo passim, besonders in den Erörterungen über die halb- und ganzcommunistische Schule, I, 1, 318 ff. Schäffle, Kapitalismus, S. 182 ff.; Socialer Körper I, 197 ff., II, 134 ff. („Die Socialtheoretiker begehen meist den Fehler, Freiheit und Gleichheit als „Principien“ zu heischen, oder sie in das 18. und 19. Jahrhundert als Ideen hineinfallen zu lassen, statt sie dynamisch zu erklären und ihr geschichtliches Wachsthum schrittweise zu verfolgen.“ Eb. S. 137); III, 383 ff., V, 385. Ganz abstract

aus dem Princip der Rechtsgleichheit deducirt L. Brentano in seiner „Arbeiterversicherung", Leipz. 1879. Anders und richtig Schmoller, Grundfragen, Kap. 6, besonders die Ausführungen gegen Treitschke. — Zu vergleichen sind auch rechtsphilosophische Erörterungen, z. B. Röder, Naturrecht II, 108 ff., Ahrens, Naturrecht, II, 46 ff., Stahl, Philosophie des Rechts II, 3. A., S. 321 ff., 331. Siehe auch Bluntschli, Politik, Stuttg. 1876, S. 52 ff. Die ökonomische Seite des Gleichheitsprincips kommt in den Betrachtungen der Rechtsphilosophen und theoretischen Politiker meistens zu kurz. Mit der Abweisung der Vermögensgleichheit u. dgl. ist das Problem gerade auch auf ökonomischem Gebiete nicht erschöpft.

Eine besondere Wichtigkeit hat die Frage des Gleichheitsprincips für den Socialismus. Bei dem absichtlichen Dunkel, in welchem auch die Hauptvertreter, Marx voran, die Frage der Regelung der Vertheilung des Productionsertrags in der socialistischen Ordnung belassen, bei dem Wechsel der Zielpuncte dafür in den Programmen (Vertheilung „einem Jeden nach seiner Leistung", oder „einem Jeden nach seinen Bedürfnissen", siehe Grundlegung, Theil I, S. 128), bei dem vorsichtigen Wechsel auf die Zukunft, welchen Marx ausstellt für die „Vertheilung nach den Bedürfnissen", wenn erst einmal die Menschen sich im Socialstaate psychisch und ethisch in der erforderlichen Weise geändert haben werden[1]), kann man auch niemals genau feststellen, wie sie sich zur Einkommenvertheilung nach dem Princip der Gleichheit denn eigentlich stellen. Man wird aber behaupten dürfen, dass mindestens als letztes Ziel eine wesentliche Gleichheit der Vertheilung nur die Consequenz des Systems sein würde. Deutlich tritt u. A. bei Bebel und auch allgemeiner in den practischen Bestrebungen der Socialdemokratie die sonstige Gleichheits- und Gleichberechtigungstendenz, so in Betreff der Geschlechter, auch theilweise der Lebensalter hervor. Mitunter wie bei Bebel in Betreff des weiblichen Geschlechts mit den willkührlichsten „historischen" Erklärungen der gedrückten socialen Stellung und fehlenden Gleichberechtigung des Weibes (so in der „Frau" der rothe Faden der Beweisführung), ohne irgend genügende Rücksicht auf die rein natürliche, in der körperlich-geistigen Organisation und der Function des Weibes begründete, auch in der höheren Thierwelt sich findende Inferiorität des Weibes, wie das neuerdings Ziegler in der genannten Schrift (besonders S. 25 ff.) wieder schlagend nachgewiesen hat. Vieles in solchen „socialistischen Beweisführungen" kann man denn auch nur ironisch behandeln und braucht die Schlüsse daraus und die Forderungen danach nur hinzustellen, um sie sich selbst widerlegen zu lassen. Im Folgenden genügt es, auf diese Dinge nur beiläufig hinzuweisen. Im ersten Theile ist namentlich in Buch 4, Kap. 2 (Regelung der Vertheilung, §. 269 ff.) die Frage von der Zulässigkeit und dem Maasse ungleicher Einkommenvertheilung schon behandelt worden.

I. — §. 49 [220]. **Die Gleichheit als ökonomische Forderung.** Die Forderung der persönlichen **Gleichheit** schliesst vor Allem diejenige der **Gleichberechtigung** im per-

[1]) In einer grösseren Besprechung des 1. Theils meiner Grundlegung durch einen jüngeren socialistischen Gelehrten, Conrad Schmidt in Zürich (Braun's Archiv für sociale Gesetzgebung u. s. w., B. VI, 1893, Heft 3 und 4), wird meinem Buche vor Allem der Vorwurf gemacht, Marx nicht gebührend gewürdigt zu haben, — Schmidt's Vorwurf liesse sich kürzer dahin fassen: „an Marx noch nicht zu glauben", wie der 1. Auflage meiner Grundlegung damals aus anderem Parteilager der ähnliche Vorwurf: „an A. Smith nicht mehr zu glauben" gemacht ward —. Ich nehme beide Vorwürfe gelassen hin. Marx ist ebensowenig als Smith eine „Bibel" für mich, wie er es für diese jüngeren socialistischen Theoretiker, die ganz nach der Schablone orthodoxer Dogmatiker verfahren, ist. Die Stellen, welche C. Schmidt gegen mich aus Marx in der oben berührten Frage anführt, beweisen nur, dass es Marx, ebenso wie andere Socialisten immer gut verstand, wenn man sie stellt — auszuweichen. So hier in Betreff des Hinweises auf „Dermaleinst", wo mit „anderen Menschen" ein Grundsatz wie der der Vertheilung „nach den Bedürfnissen" werde durchführbar sein. Gegen solche „Zukunftsmusik" giebt es ja natürlich auch einstweilen keine unbedingte, weil keine erfahrungsmässige Widerlegung. Aber ist diese Art der Marx, C. Schmidt u. s. w. etwas Anderes als Sophistik?

sönlichen und wirthschaftlichen Leben und Verkehr oder der Gleichheit des Rechts für Alle in sich. Für uns handelt es sich hier nur um die Consequenzen des Gleichheitsprincips auf socialökonomischem Gebiet.

Die Forderung der Gleichheit, insbesondere des gleichen Rechts im wirthschaftlichen Concurrenzkampf entspricht einer individualistisch-atomistischen Volkswirthschaft, welche auf dem Grundsatz der freien Concurrenz aufgebaut ist, vollständig. Sie ist daher auch von der modernen Volkswirthschaftslehre principiell gestellt worden, freilich unter Innehaltung einer wichtigen Grenze. Von Allen wird hier die höchstmögliche Kräfteanspannung im eigenen und im Gesammtinteresse erwartet und dazu soll durch die freie Concurrenz angespornt und genöthigt werden. Alsdann aber erhält ein Jeder den Antheil am Volkseinkommen und Volksvermögen, welchen er nach der Grösse und Art seiner Leistungen ökonomisch verdient, — den schlechtweg „gerechten Antheil“ (I, §. 313). Soll die dieser Auffassung zu Grunde liegende Fiction nicht noch schärfer hervortreten, als sie es ohnehin thut, wenn nicht zufolge optimistischer Illusionen unbestreitbare Thatsachen verkannt werden, so muss wenigstens in allen übrigen Verhältnissen der Wirthschaft und des Lebens, nur mit der freilich entscheidenden Ausnahme des Besitzes, auch des ererbten, selbst, namentlich in dem bezüglichen Erwerbsrecht, Besitzrecht und Recht der Berufswahl und Berufsausübung möglichste Gleichheit bestehen. Dies fordert die Gerechtigkeit, damit der Concurrenzkampf unter gleichen Bedingungen geführt werde. Ungleichheiten, welche nicht auf Verschiedenheiten der individuellen wirthschaftlichen Leistungen zurückzuführen sind, vor Allem Rechtsungleichheiten werden daher grundsätzlich verworfen: als ungerecht, weil sie die Bedingungen der Concurrenz von vornherein ungleich machen; aber auch als einzel- und volkswirthschaftlich nachtheilig, weil sie für die Bevorzugten den Sporn der Concurrenz beseitigen oder schwächen und so muthmaasslich die Leistungen derselben zum allgemeinen Nachtheil vermindern. Denn da nach der hier herrschenden Ansicht nur oder wenigstens weit überwiegend der Vortheil, das wirthschaftliche Selbstinteresse die Individuen in der Wirthschaft wirksam antreibt, die anderen Motive (I, §. 34) bei Freien kaum berücksichtigt werden, so muss folgerichtig eine Verminderung der Leistungen angenommen werden, wenn in Folge von Bevorzugungen (Privilegien!) Jemand nicht ebenso wie alle Anderen der Concurrenz ausgesetzt ist.

Nivellirung aller geschichtlich überkommenen Rechtsungleichheiten der Individuen, wenigstens derjenigen Ungleichheiten, welche irgend denkbarer Weise einen wirthschaftlichen Einfluss ausüben, wie Vorrechte in Erwerb, Berufswahl, Besitz, ist die nothwendige Forderung, zu welcher die Theorie der freien Concurrenz gedrängt wird. Diese Forderung wird daher in der liberal-individualistischen Nationalökonomie auch mit aller Energie vertreten, woraus sich die Unterstützung bekannter rechtsphilosophischer und politischer Postulate der Neuzeit auch wieder vom wirthschaftlichen Standpuncte aus ergiebt.

Die nahe liegende weitere Consequenz, auch den Einfluss rein natürlicher Ungleichheiten, vor Allem des Geschlechts, theilweise auch des Lebensalters, möglichst zu eliminiren, wird von dieser Theorie zwar mehrfach auch gezogen, aber doch behutsamer, mit gewisser Beachtung der historischen Entwicklungen und der einmal gegebenen natürlichen Grundlagen dieser Ungleichheiten. Erst der Socialismus zieht diese Consequenz rücksichtsloser, dehnt sie dann aber sogar, in seiner Weise folgerichtig, auf andere natürliche Ungleichheiten, Anlage, Fähigkeit, davon abhängige Leistung mit aus, wie in der Forderung für die Vertheilung des Volkseinkommens: nicht mehr Jedem nach seinen Leistungen, sondern „dermaleinst" Jedem nach seinen Bedürfnissen.

Die Ungleichheit der individuellen Einkommen und Vermögen selbst hält dagegen die liberal-individualistische Theorie durchaus fest. Nur soll dieselbe parallel den individuellen wirthschaftlichen Leistungen gehen und thut das auch der Annahme nach, wenn sich die Menschen sonst im Concurrenzkampf nur frei und gleich gegenüberstehen: die grosse Täuschung der Schule und der schwache Punct, an welchem die Angriffe des Socialismus besonders einsetzen.

II. — §. 50 [221]. Bedenken gegen extreme Durchführung des Gleichheitsprincips. In einer Hinsicht geht hier nun die liberale Theorie nur einen Schritt weiter auf der Bahn, welche sie in der Bekämpfung der Unfreiheit mit wirthschaftlichen Gründen beschritten hat (§. 34 ff.). Sie darf auch ein ähnliches Verdienst beanspruchen, soweit es sich um verrottete, ungerechte oder unpassende Vorrechte, Privilegien einer-, Benachtheiligungen andrerseits im wirthschaftlichen Erwerb und, wie immer mehr oder weniger darauf rückwirkend, in der sonstigen socialen und politischen Sphäre handelt. Das Princip der Gleich-

heit und der Gleichberechtigung enthält ebenso wie das Princip der persönlichen Freiheit für höher entwickelte Völker die Erfüllung einer wichtigen Humanitäts- und Culturforderung.

Der unbedingten, rücksichtslos individualistischen Durchführung des Gleichheitsprincips stehen jedoch, und zwar gerade bei Aufrechthaltung des Princips der individuellen Erwerbs- und Besitzungleichheit, selbst bei solchen Völkern, geschweige bei roheren, gerade vom rein volkswirthschaftlichen Standpuncte aus erhebliche Bedenken gegenüber. Von diesen erscheinen zwei als die wichtigsten. Einmal droht sich die wirthschaftliche Gesellschaft zu atomisiren und dadurch vollends zu zerfallen und sodann verbreitet sich die falsche Meinung, dass die „schwächeren" Elemente (I, §. 318) durch Gewährung der zunächst rein formalen Rechtsgleichheit Alles erlangt hätten, was sie brauchen, um den Concurrenzkampf unter gleichen Bedingungen auszufechten.

1. Die erste Gefahr ist unläugbar und hat schlimme Folgen. Keinerlei Solidarität, keinerlei organische Verbindung mehr, das ist die nothwendige Consequenz: nicht „Einer für Alle und Alle für Einen", wie es der Grundsatz in gesunden socialen Organismen ist, sondern umgekehrt „Keiner für Alle und Jeder für sich" wird die Parole. Die Theorie der freien Concurrenz scheut vor dieser Consequenz ausgesprochener Maassen keineswegs zurück, sondern verlangt gerade bei ihren folgerichtigsten Vertretern vielmehr deren weiteste Verwirklichung. Aber unvermeidlich treten dann auch Erscheinungen im wirthschaftlichen Leben hervor, wie sie im ersten Theile unter den „Nachtheilen des Systems der freien Concurrenz" (I, §. 316 ff.) bereits dargelegt wurden.

Zwar ist auch die liberal-individualistische Theorie in einer Hinsicht sich dieser Gefahr der Atomisirung und Isolirung, dadurch der weiteren Schwächung der im wirthschaftlichen Concurrenzkampf stehenden an sich schon schwächeren Individuen, wenn nicht allgemein bei allen ihren Vertretern — gerade ganz folgerichtige ökonomische Individualisten haben mehrfach auch hier eine abweichende Stellung behalten (z. B. Prince-Smith) — so doch allmälig bei den meisten bewusst geworden. Man hat deshalb die Genossenschaftsbildung gerade zur Stärkung der isolirt schwachen Elemente empfohlen, aber durchaus nur die auf freiem Zusammenschluss beruhende. Dabei ist aber nicht nur die Schwierigkeit solcher freien Bildungen unterschätzt, sondern auch die Leistungsfähigkeit derselben überschätzt worden (Gewerkvereine der Arbeiter). Und

die neue Gefahr eines Zerfalls der Gesellschaft in organisirte Interessenverbände und einer gefährlichen Verschärfung der Wirkungen des Concurrenzprincips blieb unbeachtet.

Am Meisten zeigen sich diese Folgen bei der Durchführung des Princips der Freiheit und Gleichheit in den modernen Gewerbeverfassungen auf der Basis der Gewerbefreiheit. Es wird hier immer vergessen, dass alle Schranken, welche Zunftzwang, Gewerbegesetz u. s. w. bilden, „vor allen Dingen auch Schranken für die volle Entfaltung der Kapitalmacht sind“ (Lange, Arbeiterfrage, S. 60). Vgl. die drastischen Schilderungen der Gewerbeverhältnisse in Aachen unter dem Einfluss der wechselnden Conjunctur u. s. w. von A. Thun (Industrie am Niederrhein, Leipzig, 1879, besonders S. 47 ff.).

Die Durchführung des Gleichheitsprincips hat ohne Zweifel viele vollständig berechtigte, im wahren Sinne zeitgemässe Reformen bewirkt.

So die Beseitigung wirthschaftlich, finanziell privilegirter Stände, die Herstellung allgemeiner und gleichmässiger Besteuerung (wenigstens im Princip, wenn auch noch lange nicht in der practischen Durchführung), die Aufhebung von Rechtsungleichheiten, auch im Gebiete des wirthschaftlichen Verkehrsrechts, in Folge von Verschiedenheiten der Religion, der Sprache und Abstammung[1], die Abschaffung unnöthiger, unpassender und unbilliger rechtlicher Beschränkungen und Benachtheiligungen, welche das weibliche Geschlecht und welche Classen oder Einzelne von geringerer allgemeiner und technischer (Berufs-) Bildung trafen.

Aber das richtige Maass in den Reformen ist nicht immer innegehalten worden und an principiellen Fehlgriffen hat es nicht gemangelt.

So wird z. B. ein so natürlicher Unterschied, wie der geschlechtliche auch im wirthschaftlichen Verkehrsrecht niemals ganz beseitigt werden dürfen und — können. Die Hineinziehung der Frau in jede Art des Concurrenzkampfs der Erwerbsarbeit kann so ungünstige sittliche und die ganze Volkscultur betreffende Folgen haben, dass die etwa günstigen wirthschaftlichen Folgen der völligen rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter im Verkehr nicht allein in Betracht kommen dürfen. Die erheblich günstigere Criminalfrequenz des weiblichen Geschlechts ist z. B. jedenfalls auch mit auf dessen geringere Betheiligung am wirthschaftlichen Concurrenzkampf zurückzuführen. (Vgl. Quetelet, phys. soc. Brux. 1869, II, 288. Guerry, stat. mor. de l'Anglet. et de France, 1864, die meisten Karten, Wappaeus, Bev. stat. II, 423, meine Gesetzmässigkeit I, 31, v. Oettingen, Moralstat., 2. Aufl., 511 ff., auch 451, 485, 499. Ebenso beim Selbstmord, siehe meine Gesetzmässigkeit, I. 23, II, 138 bis 142, 272.) Dgl. wird in den im Einzelnen gewiss vielfach berechtigten, im Ganzen aber sehr oft übertreibenden Bestrebungen für die sogenannte Emancipation der Frau nur zu leicht übersehen oder unterschätzt. Die Hineinziehung der Frau in die niederen Arten der materiellen Erwerbsarbeit, in die Fabrik, oder vollends in das Bergwerk wird mit Recht als ein überwiegend ungünstiger Unterschied des modernen Gewerbebetriebs im Vergleich zum zünftigen Handwerk gelten müssen, ähnlich wie die Hineinziehung der Kinderarbeit (über das Vorwalten des männlichen Geschlechts in der Zunft siehe Stahl, Handwerk, I, 42 ff.). Für die unbemittelten Frauen der höher gebildeten Stände mag man mit Recht das Princip

[1]) Vgl. übrigens unten §. 84 über Einwanderung fremdartiger Elemente: was mutatis mutandis unter Umständen in einem Staate auch hinsichtlich solcher in demselben bereits wohnender Bevölkerungselemente gelten kann, welche durch Abstammung und Sitte sehr verschieden sind (Chinesenfrage in Nordamerica, Judenfrage in Osteuropa).

der Gleichheit mehr durchführen, indem das „männliche Arbeitsmonopol“ gebrochen oder beschränkt wird, zumal in Ländern mit grösserer (meist die Männer stärker betreffender) Auswanderung, ungünstigerer Heirathschance u. s. w. Das alte: est modus in rebus wird aber trotz J. St. Mill hier niemals zu vergessen sein. Formale Gleichheit wird nur zu leicht wieder, auf natürlich-Ungleichartiges angewandt, selbst zur realen Ungleichheit, das vergessen auch viele männliche und weibliche Vertreter der Frauenemancipation gemässigterer Richtung leicht, vollends unsere heutigen Socialisten von der Art Bebel's. Siehe über die hier nicht weiter zu verfolgende „Frauenfrage“ den Aufsatz von J. Pierstorff im Handwörterbuch der Staatswissenschaften B. III, daselbst S. 660—662 auch umfassende Litteraturangaben.

Die Bedeutung der Altersunterschiede wird vielfach verkannt, indem z. B. in übertriebenem Gleichheitsstreben die unreife gewerbliche Jugend sich mehr oder weniger selbst oder höchstens der unzureichenden elterlichen Aufsicht überlassen wird, wobei die sittliche Zucht und selbst die ordentliche technische Ausbildung der jüngeren Generation in die Brüche geht (Lehrlingswesen, Herabsetzung der Grenze des Volljährigkeitsalters; allgemeine Gleichstellung des mehrfach bisher höheren Volljährigkeitsalters auf 21 Jahre jetzt im Deutschen Reich); von den Einwänden gegen das Princip des gesetzlichen Schulzwangs gar nicht zu reden, durch welches man öfters die „Freiheit“ der Kinder und Eltern für zu sehr beschränkt erachtet hat, wie in England und Frankreich so lange.

Die so einflussreichen Bildungsunterschiede der Erwachsenen werden in falschem Freiheits- und Gleichheitsstreben in ihrer maassgebenden Bedeutung ignorirt, indem man z. B. allen Eltern als solchen ohne Weiteres die gleiche Fähigkeit und den gleichen Willen zutraut, genügend für ihre Kinder zu sorgen (Frage der Arbeiterschutzgesetzgebung und der gesetzlichen Beschränkung der Kinderarbeit darin); oder indem man es als demüthigenden, die Freiheit und Gleichheit verletzenden Zwang bezeichnet, erwachsene Arbeiter und andere Personen zum Eintritt in Versicherungscassen gesetzlich anzuhalten (Fragen des gewerblichen Hilfscassenwesens, des Arbeiter- und sonstigen Versicherungswesens, des Cassenzwangs und der Zwangscasse, bei welchen Fragen noch bis in die Gegenwart solche Gesichtspuncte eine Rolle spielen, namentlich bei den liberalen Nationalökonomen und Politikern, oder Frage, solche Arbeiter gesetzlich gegen die Ausbeutung durch zu lange tägliche Arbeitszeit schützen zu wollen, Frage des gesetzlichen Maximalarbeitstags u. dgl. m.).

Auch solch übertriebenes Gleichheitsstreben hat es mit verschuldet, dass die alten Wirthschaftsordnungen eingerissen worden sind und jeder Versuch eines Neubaus oder einer gründlichen Reform so lange unterblieben ist. Denn auf der Basis völlig mechanischer Gleichheit der Individuen war ein solcher Versuch unmöglich. Jetzt, nachdem endlich das Bedürfniss wieder mehr anerkannt wird, zeigt sich die Schwierigkeit, die „entfesselten wirthschaftlichen Kräfte“ der atomisirten modernen Erwerbsgesellschaft von Neuem organisch zu verbinden.

§. 51 [222]. — 2. Fast noch gewichtiger ist das zweite Bedenken gegen die extreme Durchführung des Gleichheitsprincips im modernen Verkehrsrecht und im modernen Recht überhaupt.

Die erlangte rechtliche und politische Gleichheit ist für einen grossen Theil der Bevölkerung nur von verhältnissmässig geringem Werth, ohne Gewährung einer weiteren Consequenz des Gleichheitsprincips, nemlich ohne Gleichheit der ökonomischen Lage oder wenigstens der Erwerbsbedingungen.

Diese Folgerung hat aber die liberal-individualistische Nationalökonomie so wenig als die Rechtsphilosophie und die Politik ziehen wollen. Die Theorie des Communismus und des Socialismus haben sie dagegen gezogen, und logisch, wenn einmal die Prämissen, aus denen die Gleichheitsforderung hervorgegangen ist, anerkannt werden, mit vollem Rechte. Denn wichtiger und drückender, wenigstens nach moderner Anschauung drückender empfunden von der Masse der Bevölkerung als jede andere Art der Ungleichheit wird die durch die ungleiche Höhe und Art des Einkommens und Besitzes bewirkte ungleiche Lage der Individuen und Familien. Diese Ungleichheit aber hängt wieder vornemlich von der Ungleichheit der Erwerbsbedingungen und letztere Ungleichheit direct und indirect von dem Institut des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln ab. Deshalb hat denn auch der Socialismus und haben die seiner Losung folgenden unteren Classen, psychologisch begreiflich genug, diese Gleichheit zur practischen Forderung erhoben. Daher folgerichtig der Kampf gegen die geschichtlich überkommenen, bestehenden Besitzverhältnisse, welche nivellirt, gegen Privatgrundeigenthum, Privatkapital, Erbrecht, privaten Rentenbezug, welche beseitigt werden sollen. Daher m. a. W. das Hervortreten der modernen „socialen Frage", die man, von diesem Gesichtspuncte aus wenigstens, formuliren kann als „den zum Bewusstsein gekommenen Widerspruch der volkswirthschaftlichen Entwicklung mit dem als Ideal vorschwebenden und im politischen Leben sich verwirklichenden gesellschaftlichen Entwicklungsprincip der Freiheit und Gleichheit" (v. Scheel)[1]).

Die communistisch-socialistische Theorie wird gerade von den Vertretern der Theorie der freien Concurrenz am Heftigsten befehdet. Aber vergebens sträuben sich dieselben gegen das Anerkenntniss, dass die socialistisch-communistische Theorie nur die consequentere Fortbildung des Gleichheitsprincips ist, die consequentere gerade auf dem Boden der Wirthschaftsverhältnisse.

Es erscheint bei unbefangener Prüfung namentlich nur als eine Fiction der Concurrenztheorie, dass die von dieser geforderte Gleichheit des Wirthschaftsrechts wirklich in der Sphäre der wirthschaftlichen Concurrenz die Bedingungen des Erwerbs und Besitzes gleich stelle, Sonne und Wind gleich vertheile[2]). Und bloss als eine

[1]) v. Scheel, Theorie der socialen Frage, S. 16. Ueber die allgemeinere Formulirung der socialen Frage überhaupt siehe meine Ausführung in Hildebrand's Jahrb., XXI. 329.

[2]) Siehe I, §. 313, besonders die Theorie von Prince-Smith. Eine solche Fiction bleibt auch die „Gleichheit" der in Gewerkvereinen organisirten Arbeiter gegenüber dem Privatkapital. Die neueren Arbeiten Brentano's und seiner unselb-

weitere Fiction erweist sich die Auffassung, dass ererbte Productionsmittel (Boden und Kapital), welche dem einen Concurrenten den Kampf erleichtern, wieder nur auf wirthschaftliche Leistungen der Vorgänger zurückzuführen seien, — ganz abgesehen von dem Widerspruch, welcher zwischen dieser Hochschätzung des Familienverbands und der atomistisch-individualistischen Auffassung des privatwirthschaftlichen Verkehrs liegt. (Siehe I, §. 313, besonders Prince-Smith im Art. Handelsfreiheit bei Rentzsch, S. 441.)

Man kann auch in keinem dieser Fälle einwenden, dass die socialistisch-communistischen Forderungen noch begründeter im System der alten Wirthschaftsordnungen mit ihrer rechtlich, nur zum Theil freilich auch factisch noch grösseren Ungleichheit der Stellung der Einzelnen gewesen seien, als im System der heutigen freien Concurrenz. Denn jene Ordnungen schufen vielfach einen Schutz auch für die Schwächeren und die Ungleichheit der Vermögen war bei ihnen im Einklang mit allen anderen Verhältnissen, z. B. mit der ganzen politisch-ständischen und berufsständischen Ordnung der Bevölkerung, während sie heute damit im Widerspruch steht.

Sicherlich ist es aber eine für das practische Wirthschaftsleben und für so viele Fragen der wirthschaftlichen Gesetzgebung gefährliche Illusion, bloss aus der formalen Rechtsgleichheit eine reale Gleichheit der Kampfbedingungen in der freien Concurrenz abzuleiten. Die Verschiedenheiten der natürlichen Begabung, der Bildung, des Characters, des Besitzes, der ganzen socialen Stellung u. s. w. sind immer noch so ausserordentlich gross und üben auch bei voller Rechtsgleichheit — so selten sie noch besteht und so häufig sie von der Sitte in ihrer Wirksamkeit durchbrochen wird — einen so entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Concurrenzkampfes aus, dass man darüber sich unmöglich täuschen kann. Trotzdem ist gerade dem Princip dieser so gestalteten Rechtsgleichheit gegenüber auch von Nationalökonomen so oft der Schluss gezogen worden, dass mit ihrer Gewährung alles Nothwendige erreicht und z. B. jede weitere Einmischung der Staatsgewalt und der Gesetzgebung zu Gunsten der unteren Volksclassen eine „ungerechte" und „unzweckmässige" Politik sei. Es bedarf angesichts der klaren Thatsachen des Lebens und der Erscheinungen des wirthschaftlichen Concurrenzkampfs keiner Beweisführung für die Einseitigkeit dieser Auffassung.

III. — §. 52 [223]. Entscheidung hinsichtlich des Gleichheitsprincipes. Die hervorgehobenen Bedenken rechtfertigen die Forderung, dass auch das Gleichheitsprincip so wenig als das Freiheitsprincip, dessen Consequenz es ist, absolut hin-

ständigen Anhänger über Arbeitsverhältniss, Arbeiterversicherung, socialen Frieden u. dgl. übersehen dies viel zu sehr. Auch wenn eine so vollständige Organisation der Arbeiter gelänge und wenn man sich völlig über die politischen u. s. w. Bedenken dabei hinwegsetzte, bliebe die Lage der Arbeiter im Concurrenzkampf im Vergleich zu den kapitalistischen Unternehmern eine ungleiche, wie sich namentlich in jeder etwas länger dauernden absteigenden Conjunctur, Krise und flauen Zeit zeigt.

gestellt und durchgeführt werde und dass man mit der Gewährung der Rechtsgleichheit die Aufgabe der wirthschaftlichen Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung, die für den Concurrenzkampf schwächeren Elemente zu stützen und zu heben, nicht für abgeschlossen halte. Das Gleichheitsprincip muss vielmehr seinen speciellen Inhalt und Umfang in den zu seiner Durchführung bestimmten Gesetzen wieder nur nach genauer Untersuchung der concreten Verhältnisse, namentlich auch der ökonomischen Folgen erhalten, welche bei dieser Durchführung des Princips im bestimmten Falle zu erwarten sind. Es darf dabei vor Allem nicht einfach nach der logischen Consequenz eines in abstracter Absolutheit formulirten Begriffs vorgegangen werden.

Besonders hervorzuheben sind auch hier bei dieser bloss generellen Prüfung des wirthschaftlichen Verkehrsrechts wohl folgende einzelne Puncte:

1. So natürliche Unterschiede wie das Geschlecht, das Alter, und die — von der Kindheit ganz abgesehen — durch das Alter bedingte Reife auch in wirthschaftlichen Dingen, mitunter auch heute noch nationale Verschiedenheiten (Judenfrage, Chinesenfrage, Irländerfrage in Grossbritannien, Einwanderung von Arbeitern geringerer Lebens- und Culturbedürfnisse, §. 83 ff.), ferner solche der Bildung und hier und da selbst noch solche der socialen Stellung und des Berufs bedingen nothwendig auch manche Verschiedenheiten des wirthschaftlichen Rechts, wenn nicht bedenkliche Folgen auch für das Wirthschaftsleben wie für das ganze übrige Volksleben entstehen sollen.

2. In Grossstaaten wird man davor warnen müssen, in scheinbar nothwendiger Consequenz des Gleichheitsprincips durchaus immer für das ganze Staatsgebiet wirthschaftliche Gesetze, besonders solche, welche sich auf die Production und den Verkehr von Sachgütern und zumal auf Grundeigenthum (nebst Land- und Forstwirthschaft) beziehen, schablonenhaft gleich zu machen. Solche „gleiche Gerechtigkeit“ kann zur ungerechtesten Ungleichheit werden und führt leicht zur Verletzung jeder historisch gewordenen und berechtigt gebliebenen individuelleren Gestaltung der landwirthschaftlichen Verhältnisse. In der Gleichstellung städtischer und ländlicher, agricoler und industrieller Verhältnisse, volkswirthschaftlich wenig und hoch entwickelter Provinzen hat man in der

modernen Gesetzgebung oft gefehlt und der geschichtlichen Entwicklung ihr Recht ungebührlich entzogen.

3. Andrerseits darf man aber auch richtige und billige Forderungen nach einer Gleichstellung der Individuen und der Classen den unteren Classen nicht verweigern, bloss weil die Verleihung solcher Rechte an sie Nachtheile für die höheren Classen oder selbst gewisse socialpolitische Bedenken mit sich bringen könne. Vollends dann nicht, wenn diese Rechte nach dem positiven Rechte den höheren Classen gewährt sind oder factisch nicht versagt werden können.

Z. B. das Coalitionsrecht, das Recht zu gemeinsamen Verabredungen über die Lohnhöhe und die sonstigen Bedingungen des Arbeitsvertrags u. s. w. und das weitere Recht, zu solchen Zwecken vorübergehend oder dauernd Interessenvereine zu bilden (Gewerkvereinsfrage). Lauter Forderungen, welche recht eigentlich eine unvermeidliche Consequenz des Systems der freien Concurrenz und seines Rechts der persönlichen Freiheit sind, und deren Verweigerung allerdings dann auch eine ungerechte Verletzung gerade des Gleichheitsprincips in sich schliesst. Diese Verletzung wirkt aber ökonomisch um so drückender, je mehr das System der freien Concurrenz die unteren Classen in andrer Beziehung schutzlos der Ausbeutung preisgiebt. (Vgl. Bamberger, die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunct des Vereinsrechts, Stuttg. 1873, worin zu einseitig den Arbeitern Concessionen im Vereinsrecht versagt werden, nur weil sie gegen das Interesse der andren Classen. Aber auch in der Gegenwart wird mannigfach noch ähnlich verfahren). Soll jene Consequenz zu Gunsten der Arbeiter nicht unbedingt gezogen werden, wofür Vieles spricht, so muss überhaupt eine allgemeinere Beschränkung der freien Concurrenz stattfinden, — u. A. indirect mittelst Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen Systems auf das Gebiet der Sachgüterproduction (§. 59), direct mittelst weitgreifender gesetzlicher und administrativer Maassregeln zu Gunsten der Arbeiter, wenn auch theilweise gegen das Interesse der Unternehmer, wie im Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungswesen und sonst.

4. Eine wenigstens in gewissem Umfang bestehende wahre (reale) Gleichheit der Parteien ist die Voraussetzung einer leidlich gerechten Gestaltung des Inhalts der wirthschaftlichen Verträge (Kauf-, Creditgeschäfte, Darlehns-, Pacht-, Miethvertrag, Lohnvertrag u. s. w.). Die Wirthschaftspolitik hat die Aufgabe, bei den einzelnen Kategorieen von Fällen das Vorhandensein dieser Voraussetzung und speciell zu prüfen, ob letztere schon durch die Gewährung der formalen Rechtsgleichheit erfüllt sei. Wenn nicht, so darf sie sich nicht bei dem Gleichheitsprincip beruhigen, sondern muss in zweckmässiger Weise einzugreifen suchen.

Insbesondere zum Schutz des schwächeren, ärmeren, unerfahreneren, auch mitunter des leichtsinnigeren, leichter Versuchungen unterliegenden Theils. Insoweit kann die Einmischung der Gesetzgebung und Verwaltung in den Inhalt des Kaufvertrags (laesio enormis, Täuschungen, fraudulöse unübersehbare Bedingungen [Abzahlungsgeschäfte]), der Creditverträge (Zins- und Wucherfrage), des Mieth- und Pachtvertrags (Bedingungen dabei), des Lohnvertrags u. s. w. auch trotz des allgemeinen Princips der Rechtsgleichheit nicht immer beanstandet werden. Mit Recht ist gerade die neueste Gesetzgebung mehrfach wieder mit entsprechenden civil- und strafrechtlichen Bestimmungen im Vertragsrecht vorgegangen (Wucherrecht). Analoge

Fälle sind Beschränkungen des Reclamewesens, der Verführungen zum Börsenspiel, strengere Börsenordnung u. dgl. m. immer nach dem Gesichtspunct, dass die sich hier gegenüber stehenden Interessenten eben thatsächlich nicht in gleicher Weise fähig sind, ihr Interesse wahrzunehmen.

Dritter Hauptabschnitt.

Die socialen Freiheitsrechte.

1. Abschnitt.

Im Allgemeinen.

§. 54 [S. 427]. Vorbemerkungen und Litteratur. Siehe besonders Stein, Verwaltungslehre, II. 110—209 (Bevölkerungspolitik), 245—352, auch für die Litteraturgeschichte, Gesetzgebung, Handbuch 1. A. S. 63—81, 3. Aufl., II, S. 20 ff., 42 ff., 63 ff., Rösler, Verwaltungsrecht, I, 1, §. 45—64, auch für Litteratur und Gesetzgebung. Seydel im Handbuch von Schönberg, III, 843 ff., Löning, eb. S. 986 ff., Rümelin, ebenda I, 740 ff., Geffcken, eb. II, 1051 ff. Hier wie in den Artikeln im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Rehm, Freizügigkeit III, 672 ff., Ehrenberg, Fremdenpolizei, ebenda 679 ff., Rehm, Eheschliessung, ebenda S. 7, v. Philippovich, Auswanderung, I, 1000 ff. u. a. m.) neben Darlegung des geschichtlichen und geltenden Rechts auch mehrfach principielle Erörterungen, über die Frage der passenden Gestaltung, der Bedingungen und Folgen der und der Gestaltung des Rechts, doch nicht immer mit genügender Berücksichtigung gerade der volkswirthschaftlichen Seite der Frage (vergl. z. B. die Artikel von Rehm, wo in der Litteraturübersicht meine bezüglichen Ausführungen in der Grundlegung, jedenfalls die eingehendsten in der nationalökonomischen Litteratur, die auch Andere, so Seydel, berücksichtigt haben, gar nicht erwähnt werden). Am Wichtigsten sind Stein und Rösler. — Das positive Recht, insbesondere das deutsche, in den oben in §. 43, S. 83 ff. genannten neueren staats- und verwaltungsrechtlichen Werken, besonders v. Rönne, G. Meyer, E. Löning, Seydel (über Baiern).

Wo die Rechtsphilosophen und theoretischen Politiker überhaupt auf diese Rechte eingehen, — am Meisten noch auf das Recht der Eheschliessung — thun sie es gewöhnlich ohne jede oder ohne genügende Beachtung der socialökonomischen Seite der Frage. Ahrens, Naturrecht II, 52 ff. passim, Röder, Naturrecht II, S. 221 passim, Trendelenburg, Naturrecht, §. 123 ff. (Eherecht). Bluntschli, allgemeines Staatsrecht (Lehre vom Staate II), S. 617 ff.

Auch die Nationalökonomen haben gewöhnlich diese Rechte, entgegen der geschichtlichen Entwicklung, zu sehr bloss als einfache Consequenzen der persönlichen Freiheit aufgefasst und sich, mit theilweiser Ausnahme des Eheschliessungsrechts, zu wenig damit beschäftigt. In der nationalökonomischen und verwandten Litteratur, namentlich derjenigen des Verwaltungsrechts und der Verwaltungslehre, werden die sogen. socialen Freiheitsrechte vornemlich in drei besonderen Gebieten behandelt, einmal in der Bevölkerungslehre und -Politik (öffentliches Eherecht, Heirathsbeschränkungen, uneheliche Geburten, Wanderungswesen, städtische Agglomerationen, Stadt und Land, Aus- und Einwanderung); sodann in der Gewerbepolitik (Gewerbefreiheit, Freizügigkeit als deren Complement, neuerdings wohl auch bei der Agrarpolitik, bei der ländlichen Arbeiterfrage); endlich in der Lehre vom Armenwesen (Heirathsbeschränkungen, Freizügigkeit, Zugrecht überhaupt, Niederlassung, Aufenthalts-, Gemeindebürgerrecht, Heimathrecht, Unterstützungswohnsitz u. s. w.). Da das Armenrecht geschichtlich und nach geltendem Rechte meistens an die Ortsgemeinden oder ähnliche Körper sich anknüpft, so wird von den bezüglichen Fragen des Zugrechts, des Verehelichungsrechts u. dgl. in den Werken über Verwaltungsrecht und -Lehre auch im Zusammenhang mit der Gemeindeverfassung gehandelt. Zum Theil gehört daher auch die Litteratur über Bevölkerungslehre, Gewerbe- und Agrarpolitik

und Armenwesen, bezw. Gemeindewesen mit hierher. Dafür ist auf andere Theile dieses Gesammtwerks (Gewerbepolitik, Agrarpolitik Buchenberger's I, §. 95, 100) und auf die Werke über Polizeiwissenschaft (R. v. Mohl) und Innere Verwaltungslehre (Stein, Rösler), sowie namentlich auf die grosse Speciallitteratur über Armenwesen zu verweisen. Siehe zur Orientirung und für weitere Litteraturangaben die Abhandlung von Löning im Handbuch Schönberg's, Band III, über Armenwesen (3. Auflage, S. 963—1030) und die verschiedenen Artikel über Armenwesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaft, B. I, 819—919, von Aschrott, Uhlhorn, Kroch, Adickes, v. Reitzenstein u. A. m. sowie die Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit (periodisch).

Für die volkswirthschaftliche Erörterung der socialen Freiheitsrechte — und nur um eine solche handelt es sich hier — ist die Statistik der Eheschliessungen, Geburten (unehelichen Geburten), der inländischen Wanderungen, des Wohnungswechsels, der Ein- und Auswanderung, des Reiseverkehrs vielfach die nothwendige Grundlage. Grossentheils kann dafür jetzt in dieser 3. Auflage dieses Werks auf Buch 4, Kapitel 1, Hauptabschnitt 1 im 1. Theile der Grundlegung (S. 466—632) verwiesen werden. Daher sind im Folgenden die in den früheren Auflagen in diesen Abschnitten enthaltenen statistischen Ausführungen und Daten jetzt meistens weggefallen.

Vielfältige specielle Bestätigung meiner Erörterungen über sociale Freiheitsrechte und über die damit in Zusammenhang zu betrachtenden Verhältnisse der Conjunctur, Speculation, der nothwendig mehr gemeinwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft und Beschränkung der „Freiheit" im privatwirthschaftlichen Verkehr in der schönen Arbeit von A. Thun, Industrie des Niederrheins. — Weitere litterarische Angaben siehe unten in den Abschnitten von den einzelnen socialen Freiheitsrechten.

I. — §. 55 [224]. **Uebersicht der hierher gehörigen Rechte.** Gewisse Rechte des Individuums sind als nothwendige Consequenzen der persönlichen Freiheit aufgefasst und als solche dann in bewusster Absicht von der Gesetzgebung der modernen Culturstaaten anerkannt und gewährt worden.

Auch hier ist es wieder für die Neuzeit characteristisch, dass auch die Gesetzgebung solche Rechte immer mehr als Consequenzen des allgemeinen Princips der persönlichen Freiheit auffasst. Daher die principiellere, aber auch die doctrinärere Behandlung, im Vergleich zu der concreteren der früheren Zeit, in welcher diese Rechte, wenigstens für gewisse Classen (Stände), auch nicht immer fehlten und z. B. das Recht der Auswanderung für den Freien meist allgemein vorhanden war, wie im germanischen Mittelalter.

Wegen ihrer allgemeineren Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben kann man jene Rechte als sociale Freiheitsrechte des Individuums bezeichnen. Dahin gehören

A. für den Staatsangehörigen folgende vier:

1. das Recht der freien Eheschliessung,

2. drei Rechte, welche sich auf die freie örtliche Bewegung oder auf den Ortswechsel des Individuums wie seiner Familie beziehen, sowohl zur Erreichung allgemeiner persönlicher, als insbesondere auch wirthschaftlicher Zwecke, des Erwerbs u. s. w., nemlich:

a) das Recht, beliebig nach eigener Wahl an jedem Orte des Inlands zeitweilig seinen Aufenthalt oder dauernd seinen Wohnsitz

(Domicil) zu nehmen, mit oder ohne den Zweck des Erwerbs daselbst, und hier allen anderen Staatsangehörigen, also auch den Ortsgebürtigen, im Wesentlichen im Rechte gleich zu stehen[1]); oder das Freizügigkeits- oder freie Aufenthalts- und Niederlassungsrecht.

b) Das Recht, beliebig im In- und Auslande, also eventuell mit Passirung der Staatsgrenze, frei zu reisen oder das freie Reiserecht.

c) Das Recht, dauernd sein Vaterland zu verlassen, seinen Wohnsitz im Ausland zu nehmen, eventuell auch danach aus der heimischen Staatsangehörigkeit auszuscheiden, oder das freie Auswanderungsrecht.

Bei der Auswanderung ist die factische und rechtliche Seite besonders zu unterscheiden: das thatsächliche Hinauswandern und Verlegen des Wohnsitzes und das Ausscheiden aus dem Staatsverband. Jenes kann dem Individuum freistehen, ohne nothwendig das zweite mit sich zu führen, auch wenn es der Ausgewanderte will. Hier lässt sich daher, wie z. B. im Allgemeinen bis zur neuesten Zeit in England, nicht unbedingt von einem Auswanderungsrecht des Staatsangehörigen sprechen, wenn darunter gleichzeitig ein Recht der Aufgabe des Staatsbürgerrechts verstanden werden soll. Letzteres ist hier ein character indelebilis, den aufzuheben sich die Gemeinschaft noch besonders vorbehält, eventuell nur im Wege eines Specialgesetzes: für die Auffassung des Verhältnisses des Individuums zur Gemeinschaft ein immerhin bemerkenswerther Punct. Vergl. Pözl, Artikel Staatsbürger, Staatswörterbuch, IX, 652. Die englische Statistik zählte daher früher ihre Staatsangehörigen in den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten noch nach Millionen (1871 3.[123] Mill. Siehe unten §. 79 ff.). Jetzt ist auch in England das Recht des Ausscheidens aus dem Staatsverband allgemein gewährt.

In diesen vier Fällen liegt also eine individualistisch-freiheitliche („liberale") Gestaltung des allgemeinen Eheschliessungs-, Zug-, Reise- und Auswanderungsrechts vor.

B. Alle diese Rechte hat zunächst nur der Inländer oder der Staatsangehörige, in Bundesstaaten und z. Th. in Staatenbunden gewöhnlich auch der Angehörige eines anderen Einzelstaats, auch wenn nicht ohnehin ein allgemeines Bundesindigenat besteht. Dem Ausländer sind

1. die correspondirenden Rechte der Eheschliessung mit Inländern[2]) und an einem inländischen Orte, der Einwanderung,

[1]) In welchem Umfange, das bestimmt immer noch das Gesetz speciell. Das etwa noch bestehende besondre Gemeindeangehörigkeits- oder Gemeindebürgerrecht braucht z. B. nicht ohne Weiteres durch Aufenthalt oder Niederlassung erworben zu werden. Vgl. das deutsche Gesetz über Freizügigkeit vom 1. November 1867, §. 21.

[2]) Die ausländische Frau erwirbt nach unsren Gesetzen gewöhnlich durch die Heirath mit einem Inländer das Staatsbürgerrecht. Ein persönliches Recht liegt hier aber eigentlich nur für den inländischen Mann vor, eine Fremde mit der rechtlichen Folge, dass dieselbe durch die Heirath Inländerin mit allen Rechten einer solchen wird, heirathen zu dürfen.

der Niederlassung, auch zum Zweck des Erwerbs, und des Reisens im Inlande, eventuell ebenfalls zu diesem Zwecke, zwar in der Regel nicht als eigentliche persönliche Rechte gegeben worden.

2. Aber es stehen ihm dieselben Befugnisse theilweise nach heutigen völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besondren internationalen Verträgen (Handels- und ähnlichen), doch mitunter mit einzelnen abweichenden Normen zu.

3. Soweit dies nicht der Fall ist, pflegt wenigstens thatsächlich und als Regel der Ausländer in der Eheschliessung, Niederlassung und im Reiseverkehr dem Inländer gleichgestellt zu sein und seiner Einwanderung, auch zum Behufe der gewerblichen Niederlassung, nichts entgegen zu stehen, — Ausnahmen ungerechnet, wozu auch Repressalien gehören können, und vorbehältlich einiger Beschränkungen. Auch kann der Ausländer gewöhnlich unter bestimmten, nicht allzu schwierigen Bedingungen das inländische Staatsbürgerrecht, wenn auch nicht immer sofort und nicht überall mit allen politischen Rechten[1]) erwerben.

4. Ausdrücklich werden endlich mitunter gewisse Befugnisse wirthschaftlicher Art, welche den Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande voraussetzen, z. B. hinsichtlich des Gewerbebetriebs, dem Ausländer ebenso wie dem Inländer eingeräumt, so dass der erstere hier also ein eigentliches persönliches Recht erwirbt.

Nach §. 1 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ist der Gewerbebetrieb Jedermann gestattet, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen bestimmt. Solche bestehen für Ausländer hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen und des Marktverkehrs, nach näheren Vorschriften des Bundesraths. Siehe Jacobi, Gewerbe-Gesetzgebung, S. 91, 99. — In England darf nach dem Fremdengesetz von 1844 ein Angehöriger eines befreundeten Staats (also Suspension im Kriegsfall) auf 21 Jahre Land und Häuser miethen und alle Gewerbe betreiben. Siehe Pözl a. a. O.

Indessen bleibt der Ausländer, so lange er nicht das einheimische Staatsbürgerrecht erworben hat, immer als Fremder unter dem Fremdenrecht. Daher kann er eventuell aus dem Staatsgebiete zeitweilig oder bleibend ausgewiesen werden.

II. — §. 56 [225, 226]. Bedeutung der liberalen Gestaltung dieser Rechte. Diese vier hochwichtigen socialen Freiheitsrechte der freien Eheschliessung, der Freizügig-

[1]) So in England und Frankreich bleibend, in Nordamerica zeitweilig fehlende passive Wahlrechte für die Parlamente. Vgl. Pözl im Staatswörterbuch IX, 652.

keit und freien Niederlassung, des freien Reisens und der Aus- und Einwanderung haben auch für die wirthschaftlichen Verhältnisse die grösste Bedeutung.

1. Das freie Recht der Eheschliessung und damit das Recht der Gründung einer eigenen Familie ist nicht nur wegen der Folgen der Ehe, der Kindererzeugung und Volksvermehrung, für das Individuum und für die Gesammtheit wirthschaftlich so wichtig, sondern überhaupt wegen des Einflusses des ehelichen und familienweisen Zusammenlebens der Bevölkerung auf Steigerung der wirthschaftlichen Leistungen, grössere Umsicht und Sparsamkeit im Verbrauch, sowie besonders auch auf gesunde sociale und sittliche Verhältnisse und auf das Heranwachsen der Jugend in der Liebe und Fürsorge, aber auch in der Zucht des Elternhauses: eine der wichtigsten Bedingungen eines gesunden Volkslebens, worüber, ausser bei extremen Socialisten, welche selbst die Kindererziehung aus der Familie herausnehmen wollen, auch heute keinerlei ernstliche Meinungsverschiedenheit besteht.

Indem dem Individuum das freie Recht, nach seiner Wahl eine Ehe einzugehen gewährt wird, spornt die Aussicht auf diese Möglichkeit, auf die Gründung eines eigenen Heerds und befriedigenden Hausstands — notorisch einer der mächtigsten sinnlich-sittlichen Impulse im Menschen aller Culturstufen und aller Nationalitäten — zugleich in hohem Maasse zu wirthschaftlicher Tüchtigkeit an, um dies Ziel zu erreichen. Und ist es erreicht, so dient die Sorge für Weib und Kind auch wieder zum weiteren Ansporn dauernder wirthschaftlicher Tüchtigkeit und wirthschaftlichen Vorwärtsstrebens und Vorwärtskommens, im Gebiete des Erwerbs wie des Verbrauchs der Güter. Die familienwirthschaftliche Lebensweise der Bevölkerung wird ferner auch im Allgemeinen wirthschaftlich, z. B. hinsichtlich der Durchführung des ökonomischen Princips, besonders beim Verbrauch der Güter (Sparsamkeit! „Oekonomie" im besonderen Sinne der Hauswirthschaft, wirthschaftliche Function der Hausfrau!) vor der rein individualwirthschaftlichen Vorzüge bieten, welche für die Volkswirthschaft grosse Bedeutung gewinnen. Nicht gering anzuschlagen ist dabei auch der Ersatz des egoistischeren Erwerbs- und Spartriebs des Einzelnen durch das von Egoismus zwar nicht freie, aber doch auch sittlich anders zu beurtheilende und anders wirkende, mehr „altruistische" Streben, für die Angehörigen zu erwerben und zu erübrigen.

Vollends vor einer allgemein socialistisch-communistischen Lebensweise, wie man sich letztere in der „socialistischen Gesellschaft" (Bebel, Bellamy u. A.) auch denken mag, mit grossen gemeinsamen Küchen- und Hauseinrichtungen u. dgl. m., wird auch nach dieser Seite der familienwirthschaftlichen Oekonomie betrachtet — von anderen und natürlich viel wichtigeren socialen, culturlichen, sittlichen, mit den berechtigten Gemüthsbedürfnissen in Verbindung stehenden Seiten der Frage ganz abgesehen — die familienwirthschaftliche Lebensweise Vorzüge behaupten dürfen. Dieselben möchten gegenüber der Kostenersparung bei dem socialistischen Grossbetriebsprincip immerhin erheblich in die Wagschale fallen und öfters selbst grösser als die Vortheile letztrer Art sein. Das wird von den auch hier so optimistischen Socialisten, wie Bebel, wiederum ganz übersehen. Auch bei der socialistischen Organisation dieser Dinge würde sich das alte Wort „auf Regimentskosten wirthschaften", aller Controlen ungeachtet, wahrscheinlich wieder bewahrheiten. Wenn Socialisten und andere Arbeiterfreunde (z. B. P. Göhre) darauf hinweisen, dass in der heutigen Production (Fabrikwesen!) und bei den heutigen Wohnungsverhältnissen das Familienleben der unteren

Classen zerstört werde, so gilt es doch eben hier Reformen herbeizuführen, aber nicht vollends den Familienverband aufzuheben.

2. Von den drei Freiheitsrechten der räumlichen Bewegung stehen die Freizügigkeit und zum Theil das freie Ein- und Auswanderungsrecht mit dem Eheschliessungsrecht in Verbindung. Erstere ist öfters dessen Voraussetzung. Auch aus diesem Grunde sind diese Rechte wirthschaftlich wichtig. Aber davon abgesehen sind alle drei Rechte oftmals die Voraussetzungen einer ordentlichen Verwerthung der Arbeitskraft und des Eigenthums für den Einzelnen, sowie die Bedingungen der localen Concentration gewisser Arten der Production und der Ausdehnung der Grösse der Unternehmungen, der weitergehenden Arbeitstheilung, m. a. W. der Entfaltung des Grossbetriebs (I, §. 321 ff.), damit aber, wenn auch neben schweren Bedenken, vielfacher grosser ökonomischer und technischer Vortheile auch für die ganze Volkswirthschaft.

Namentlich verlangt das Interesse der Industrie das freie Eheschliessungsrecht, die Freizügigkeit und je nachdem auch die Freiheit der Ein- und Auswanderung für die unteren arbeitenden Classen, um über die erforderlichen Arbeitskräfte leicht an den Orten des jeweiligen Bedarfs verfügen zu können. Dieser Bedarf der Industrie an Arbeitskräften pflegt mit der Entwicklung der Industrie selbst, wenn auch in Folge der oft noch bedeutenderen Entwicklung der maschinellen Technik nicht immer in demselben Verhältniss, zu wachsen. Er schwankt aber nach vorübergehenden Conjuncturen erheblich und verändert sich besonders in einzelnen Zweigen, je nach deren Blüthe und Verfall, und demgemäss in einzelnen Oertlichkeiten auch dauernd. Die Industrie, bez. auch die industriellen privatkapitalistischen Unternehmer sind daher sehr dabei interessirt, dass ihr Bedarf an „Händen" jederzeit leicht gedeckt werden, aber die Arbeitermenge sich auch dem Wechsel des Bedarfs leicht anschmiegen kann: eben dies wird durch jene Rechte gleichzeitig bewirkt (§. 73 ff.).

Hieraus erklärt sich, dass die volle Anerkennung dieser Rechte in den modernen Staaten auch regelmässig ein dringendes Verlangen der industriellen Interessen und der Vertreter derselben ist.

III. — §. 57 [227]. Volkswirthschaftliche Rechtfertigung dieser Rechte. Die liberal-individualistische Volkswirthschaftslehre hat das Verlangen nach möglichst „liberaler" Gestaltung dieser Rechte mit besonderem Eifer und mit ihren besten Beweisgründen unterstützt. Hier kamen auch wieder wichtige Interessen der persönlichen Freiheit, in der modernen, durchaus individualistischen Auffassung der letzteren, zur Geltung, und damit wichtige allgemeine Culturinteressen, ja wahre Humanitätsinteressen. Die früher bestandenen, namentlich die aus den letzten Jahrhunderten herrührenden Beschränkungen der Eheschliessung, des Zugrechts, der Ein- und Auswanderung, des Reiseverkehrs waren vielfach ein Ausfluss des reinsten bureaukratischen Polizeistaats und der engherzigsten communalen Kirchthumpolitik und ebenso

kleinlich als drückend geworden. Indem die Volkswirthschaftslehre nachwies, wie nachtheilig solche Beschränkungen auch in wirthschaftlicher und zwar in volks- und einzelwirthschaftlicher Hinsicht einwirkten, hat sie mächtig dazu beigetragen, die öffentliche Meinung noch mehr dagegen einzunehmen und ihr Angriffswaffen in die Hand gegeben.

Der Nachweis, dass solche nationale Productionszweige, welche man in neuerer Zeit für die Entwicklung des Volksreichthums allgemein für besonders wichtig hielt, wie die Industrie, das Fabrikwesen, der Bergbau, dass ferner die Bildung grosser Städte, der Brennpuncte höheren Wirthschafts- und Culturlebens, wesentlich durch Freizügigkeit, freies Eheschliessungsrecht u. s. w. bedingt seien, hat dabei besonders schwer gewogen. So sind unter dem Beifall und auf das Andringen der Volkswirthschaftslehre jene alten Hemmungen und Beschränkungen der persönlichen Freiheit der Individuen in Bezug auf Eheschliessung und räumliche Bewegung gefallen. Die Volkswirthschaftslehre hat sich dies zu besonderem Verdienst angerechnet und abermals, ähnlich wie in der Frage der persönlichen Unfreiheit, konnte sie an einem populären Beispiel zeigen, wie die Erfüllung wichtiger wirthschaftlicher Forderungen zugleich die Erfüllung hoher Freiheits- und Culturforderungen sei. Die Harmonie, ja die Identität aller „gesunden wirthschaftlichen Interessen" und aller Freiheits-, Cultur- und Humanitätsinteressen schien bei diesen socialen Freiheitsrechten noch augenfälliger als in anderen Fällen vorhanden zu sein.

In der That ist auch bereitwillig anzuerkennen, dass diese Rechte in einer Hinsicht wirklich eine wichtige und berechtigte Freiheitsforderung sind. Ebenso darf die liberale Volkswirthschaftslehre mit Fug behaupten, dass die Gewährung dieser Rechte ähnlich wie die Entwicklung der persönlichen Freiheit und wie die Durchführung des Gleichheitsprincips durch ökonomische Gründe wesentlich unterstützt worden sei und dass sie, die Nationalökonomie, die Bedeutung dieser Gründe mit zur Geltung gebracht habe.

IV. — §. 58 [228]. Kehrseiten dieser Rechte. Leider sind auch hier nur die Kehrseiten jener fast ausschliesslich nach dem Gesichtspuncte des Individualinteresses, und daher sehr absolut formulirten Rechte von der modernen Gesetzgebung und von der (theoretischen) Politik und der Volkswirthschaftslehre meist ganz übersehen, jedenfalls zu wenig gewürdigt worden. Es ist für eine unbefangene wissenschaftliche Prüfung nothwendig, jene Rechte auch von diesen anderen Seiten aus und sie überhaupt nicht nur vom Gesichtspuncte des Individuums, nicht nur „individualistisch", sondern auch von demjenigen der betheiligten Gemeinschaftskreise und der Gesammtheit aus, d. h. „gesellschaftlich" zu betrachten [1]).

— —

[1]) So wenigstens hinsichtlich der Freizügigkeit auch Bluntschli, allgemeines Staatsrecht, 2. Auflage, II, 489, siehe oben Vorbemerkungen §. 43, S. 84.

In dieser Hinsicht bedürfen nun folgende Puncte besondrer Erwägung.

1. Die früheren Beschränkungen der Eheschliessung und der örtlichen Bewegung der Individuen sind neuerdings stets nur als Verletzungen der „natürlichen" persönlichen Freiheit der Einzelnen und als Benachtheiligungen der auch an freier Bewegung interessirten Volkswirthschaft betrachtet worden. Die Unhaltbarkeit dieser Beschränkungen wurde dabei jedoch gewöhnlich zu einseitig an einigen solchen Fällen nachgewiesen, in welchen die an und für sich nicht unrichtige Berücksichtigung gewisser Gemeinschaftsinteressen bei der gesetzlichen Regulirung jener socialen Rechte der Eheschliessung und der örtlichen Bewegung in falscher oder übertriebener Weise erfolgt war. Die Verwerflichkeit der Beschränkungen, welche in diesen Fällen öfters ganz begründet war, ist dann aber ohne Weiteres verallgemeinert worden, als ob nun bloss eine radical individualistisch-atomistische Fassung jener Rechte das Richtige wäre.

Die Beweisführung der Volkswirthe der sogenannten deutschen Freihandelsschule auf dem volkswirthschaftlichen Congresse (1858 ff.), in der Publicistik, im Parlamente, ist meistens in diesen wie in anderen ähnlichen Fragen so erfolgt, überschiesst aber eben deswegen das Ziel, vollends wenn der Einzelfall, die Anecdote, wie öfters bei dem witzigen K. Braun, das ganze Beweismaterial gegen die beschränkenden Gesetze ist.

2. Die volkswirthschaftlich nachtheiligen Wirkungen solcher Beschränkungen und umgekehrt die volkswirthschaftlich günstigen Wirkungen der möglichst freiheitlichen Fassung jener Rechte sind zwar öfters richtig von der Nationalökonomie abgeleitet und durch die Erfahrung bestätigt worden. Jedoch nicht in dem Umfang und mit der principiellen Tragweite, wie es gewöhnlich behauptet wurde.

Die Nationalökonomie hat Recht, wenn sie den Einfluss der Gestaltung jener Rechte auf die Production im Allgemeinen, auf gewisse Productionszweige wie das Fabrikwesen insbesondere, in der oben dargelegten Art nachweist. Aber wiederum übersieht sie, dass zum Theil unmittelbar und nothwendig mit dieser Wirkung verbunden, zum Theil sie wenigstens regelmässig begleitend eine andre ungünstige Einwirkung einhergeht: nicht nur auf die Vertheilung des Productionsertrags, sondern auch auf die Sicherheit und Gleichmässigkeit des Gangs der Production und des Absatzes, besonders in der Industrie und im Handel (§. 59, 73), sowie auf die ökonomische Lage der an diesem Gang der Production zunächst interessirten und davon am Meisten abhängigen Personen, nemlich eines grossen Theils der arbeitenden Classen, namentlich der Fabrikarbeiter und kleinen Hausindustriellen. Hier gelten die Sätze, welche früher über die Nachtheile des Systems der freien Concurrenz abgeleitet wurden (I, §. 317 ff.). Oefters erfolgt hier auch wieder die falsche Identificirung des einzelwirthschaftlichen Producenteninteresses, z. B. an der Entwicklung eines Industriezweigs, mit dem volkswirthschaftlichen Gesammtinteresse.

3. Im Zusammenhang hiermit steht die Verkennung schwerer wirthschaftlicher, socialer und sittlicher Bedenken und mancher

unbestreitbar ungünstiger Folgen, welche eine Fassung jener socialen Rechte, besonders desjenigen der Eheschliessung und der Freizügigkeit, rein nach dem wirklichen oder selbst nur nach dem vermeintlichen „Freiheits"-Interesse des Individuums für wichtige Gemeinschaftskreise, wie Familie und Gemeinde, für die zumeist berührten unteren Classen der Bevölkerung und schliesslich für das ganze Volksleben, wenigstens in der Gestaltung des modernen privatwirthschaftlichen Productionsbetriebs bei freier Concurrenz mit sich führt.

Eine solche Fassung dieser Rechte wäre für den Einzelnen und für kleinere und grössere Gemeinschaftskreise, denen derselbe angehört, immer nur unter der Voraussetzung segensreich, dass der Einzelne stets richtig sein eigenes bestes Interesse verstände und dass dessen Befolgung für diese Gemeinschaftskreise und damit für alle anderen Volksangehörigen und für das ganze Volk günstig wirkte; ferner dass alle Beschränkungen der individuellen Freiheit, welche nach Gesichtspuncten und Zielen des Interesses von Gemeinschaften eintreten, den Einzelnen und diese Gemeinschaften und damit wieder alle Anderen und das ganze Volk nothwendig schädigten. Alles dies wird zwar von der liberalen Theorie behauptet, aber nicht genügend bewiesen. Die Argumente laufen zum Theil nur auf dieselben petitiones principii jener Theorie hinaus, welche im ersten Theil bei der Kritik des Concurrenzsystems schon nachgewiesen worden sind (§. 312 ff.).

V. — §. 59 [229]. **Die socialen Freiheitsrechte als Gegenstand nationalökonomischer Untersuchung.** Die bedenklichen Wirkungen der absoluten Fassung jener Rechte lassen sich nicht nur mit Sicherheit deductiv als Gestaltungstendenzen ableiten, sondern schon liegen dieselben auch unverkennbar für die Beobachtung zu Tage. Es gilt dies von allen vier ohnehin in engem Zusammenhang stehenden socialen Freiheitsrechten, wenn auch nicht von allem in gleichem Maasse, am Meisten wohl vom Rechte der Freizügigkeit in dessen heutiger Gestaltung.

Mit Hilfe der Statistik, als der Methode der systematischen Massenbeobachtung, besonders für sociale und volkswirthschaftliche Phänomene (Theil I der Grundlegung, §. 80 ff.) lässt sich dies schon jetzt, trotz immer noch vielfach sehr unvollständigen und unvollkommenen Materials, untersuchen. Siehe im Theil I, §. 207 ff. die dort mit für die Zwecke dieser Betrachtung der socialen Freiheitsrechte zusammengestellten Daten.

Eine speciell auf das Einzelne eingehende Darlegung der wirthschaftlichen, socialen und sittlichen Wirkungen jener Rechte und demnach der modernen Gesetzgebung, welche dieselben so absolut individualistisch formulirte, gehört nicht an diese Stelle und überhaupt, wenigstens nach der in diesem Werke festgehaltenen Systematik, nicht in die Politische Oekonomie, sondern in die freilich nahe verwandte Wissenschaft der Inneren Verwaltungslehre (im Wesentlichen die alte Polizeiwissenschaft). Diese unterscheidet sich vom positiven Verwaltungsrecht namentlich dadurch, dass sie nicht, wie letzteres, nur aus dem Standpunct de lege lata, sondern, wenn auch in Anknüpfung an Darlegungen und namentlich an Vergleichungen des geschichtlichen und positiven Verwaltungsrechts, aus dem Standpunct de lege ferenda den Gegenstand behandelt. Sie nimmt daher auf die allgemeineren Wirkungen einer bestimmten Gestaltung des Rechts Rücksicht.

Wegen der allgemein wirthschaftlichen Bedeutung der socialen Freiheitsrechte ist es jedoch auch die Aufgabe der Politischen Oekonomie, sich mit denselben

zu beschäftigen. Dies wird besonders in diesem grundlegenden Theile nicht unterbleiben dürfen, um die bedenklichen Wirkungen einer absolut individualistischen Formulirung dieser Rechte wenigstens im System der freien Concurrenz auch vom volkswirthschaftlichen Standpuncte zu prüfen.

Die Bedenken, welche eine rein individualistische Fassung jener Rechte bietet, dienen namentlich wiederum dazu, die Principienfragen, welche sich an die Organisation der ganzen Volkswirthschaft und an das Verhältniss des privat- zum gemeinwirthschaftlichen System knüpfen, richtiger beurtheilen und lösen zu können (I, Buch 5). Es ist daher auch vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus Stellung zu der Gesetzgebung über die socialen Freiheitsrechte zu nehmen und demnach mit zu entscheiden, ob und wie den bedenklichen Wirkungen dieser Rechte in ihrer modernen absoluten Fassung etwa durch eine Veränderung der Gesetzgebung zu begegnen sei. Wegen des innigen Zusammenhangs zwischen diesen Rechten und dem privatwirthschaftlichen auf der Grundlage freier Concurrenz beruhenden System lässt sich indessen leicht zeigen, dass eine einfache directe Beschränkung der socialen Freiheitsrechte, mehr oder weniger nach der Schablone der früheren Zeit, nur bedingt in sehr begrenztem Umfange gerade auch wegen der Bedürfnisse einer- und der Wirkungen des privatwirthschaftlichen Systems andrerseits in Frage kommen kann, von allen anderen Gegengründen gegen solche Wiederbeschränkung in heutiger Zeit abgesehen. Diese Rechte sind, in gewissem Maasse wenigstens, wie eine Voraussetzung, so eine Consequenz des privatwirthschaftlichen Systems, wie es sich in der modernen Welt gestaltet hat.

Eine Abhilfe gegen die Nachtheile, welche diese Rechte für die Gemeinschaft und schliesslich doch auch wieder für die Familie und das Individuum hervorrufen, ist daher auch viel weniger von einer veränderten Socialgesetzgebung direct in Betreff dieser Rechte selbst, als von einer veränderten Organisation der Volkswirthschaft zu erwarten: namentlich von einer zweckmässigen Ausdehnung des gemein-, besonders des zwangsgemeinwirthschaftlichen auf Kosten des privatwirthschaftlichen Systems sowie von einer Regelung des letzteren auf den einzelnen hier in Betracht kommenden Gebieten.

Neben den grossen Gebieten der immateriellen Production, den Thätigkeiten für Rechtsschutz und allgemeine Cultur- und Wohlfahrtsförderung, wo ohnehin, nach dem „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeit“ (I, §. 362 ff.) das gemein-

wirthschaftliche System sich immer mehr absolut und relativ, gegenüber dem privatwirthschaftlichen, entwickelt, ist auch auf die weitere Herübernahme passender Zweige der Sachgüterproduction, wie z. B. Eisenbahnbau im Staatsbahnsystem u. v. a. m., auf Staat, Gemeinde, öffentliche Verbände Bedacht zu nehmen (I, §. 368). Dadurch wird es möglich, den Gang der Production, deshalb den Bedarf an Arbeitskräften zeitlich und räumlich gleichmässiger zu gestalten und mit einem Schlage einen guten Theil der heutigen Bedenken gegen die moderne Fassung jener Freiheitsrechte zu beseitigen.

Der gleichmässigere Gang des Eisenbahnbaus, wie ihn z. B. ein rationelles Staatsbahnsystem statt des bald fieberhaft übertriebenen, bald ganz stockenden, weil vom Gange der Speculation abhängigen Privatbahnsystems ermöglicht, wird alle die zahlreichen und wichtigen Industrieen und deren Arbeiter, welche direct und indirect für die Bahnen arbeiten, ebenfalls gleichmässiger in Gang halten, Ueberspeculation hier, Krise dort, wenn nicht verhüten, so weniger intensiv gestalten, dadurch die ökonomische Lage grosser Bevölkerungsmassen mehr in gleichem Zustande erhalten, in Folge dessen die Schwankungen in der natürlichen Bewegung (Eheschliessungen, Geburten, Todesfälle) und in der örtlichen Bewegung (Ein- und Auswanderung, Ab- und Zuzug in den Industriesitzen u. s. w.) wünschenswerth einengen, und demgemäss im Ganzen die Wirkungen der heutigen socialen Freiheitsrechte viel weniger bedenklich machen. Natürlich desto mehr, je mehr es so gelingt, den Einfluss der Conjunctur und Speculation zu beschränken, die Gemeinwirthschaft auszudehnen, den Gang der materiellen Production fester zu regeln.

Diese Seite des Staatsbahnwesens ist lange Zeit zu wenig beachtet. Vgl. jedoch schon meine Darlegung in Rau-Wagner, Finanzwissenschaft I, §. 231, besonders sub b nebst Anmerkung k und §. 232, 2. A. §. 233, 236, 246, 256, „Zeitplan" für den Eisenbahnbau, 3. Aufl. von Fin. I, §. 272, 276, 282. Aus der Speculationsperiode 1871—73 und Krisis 1873—74 ff. wird der tonangebende Einfluss des Eisenbahnbaues auf einen grossen Theil der gesammten Industrie (durch das Medium der Arbeitslöhne auch auf die nicht direct für die Bahnen arbeitenden Zweige) allgemein hervorgehoben, wozu allerdings ein wegen der französischen Milliarden fieberhafter Staatsbahnbau diesmal mit beitrug. (Vgl. z. B. Oechelhäuser, wirthschaftliche Krisis, Berlin 1876.) Dieser fehlerhafte, weil zu ungleichmässige Staatsbahnbau lässt sich aber vermeiden (§. 78). Zu beachten ist nur, dass der Staatsbahnbau bloss ein, wenn auch besonders wichtiger Belegfall für die Richtigkeit der obigen Beweisführung ist.

Erst diese weiteren Folgen einer mehr gemeinwirthschaftlichen statt der heutigen mehr privatwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft zeigen die grosse Tragweite einer solchen Umgestaltung, wie sie ohnehin unter dem Einfluss der modernen Technik sich vollziehen muss (I, §. 284, 294). Das vorliegende Beispiel belegt aber von Neuem die Wichtigkeit nationalökonomischer Untersuchungen der socialen Freiheitsrechte auch für die Verwaltungslehre. Die nach dem modernen Lebensbedürfniss so erwünschte möglichst liberale Gestaltung dieser Rechte kann bei einer in stärkerem Grade gemeinwirthschaftlichen Organisation im weiteren Maasse zugegeben werden, weil sie dann nicht von solchen Schattenseiten begleitet ist.

Freilich darf daraus nicht geschlossen werden, dass bei völliger Verallgemeinerung und gar bei Ausschliesslichkeit einer gemeinwirthschaftlichen Organisation der gesammten Production, wie sie der Socialismus im Auge hat, jene Freiheitsrechte würden bestehen können. Vielmehr wäre es hier schwerlich zu vermeiden, nicht nur die Eheschliessung (und Kindererzeugung!) einer amtlichen Regelung von oben zu unterziehen, um den im socialistischen Wirthschaftssystem enthaltenen Schwierigkeiten des Bevölkerungsproblems zu begegnen (I, §. 249, 259), sondern namentlich auch die Freizügigkeit und Ein- und Auswanderungsfreiheit sehr wesentlich zu beschränken, muthmaasslich ganz aufzuheben, um Angebot und Bedarf von Arbeitskräften richtig auszugleichen. Es bedarf nur einigen Nachdenkens über die Voraussetzungen einer allgemeinen socialistischen Productionsordnung, um das einzusehen.

Bei dem grossen Umfang, welcher nothwendig das privatwirthschaftliche System auf dem Gebiete der Production, mindestens für unabsehbare Zeit, behalten muss und sicherlich behalten wird, kommen dann um so mehr zur Bekämpfung der Nachtheile, welche die individualistische Fassung der socialen Freiheitsrechte bewirken kann, Regelungen des wirthschaftlichen Rechts auf den einzelnen Specialgebieten der Volkswirthschaft in Betracht. Dadurch kann ein Einfluss darauf ausgeübt werden, dass eine nachtheilige Ausübung dieser Freiheitsrechte unterbleibt oder verringert wird.

Hier handelt es sich namentlich um Maasnahmen, welche die allgemeinen Gefahren der Ausschreitungen der Speculation, der Schwankungen der Conjuncturen, der zu raschen und übertriebenen Entwicklungen auf einzelnen Productionsgebieten vermindern. Daher kommt in erster Linie eine von solchen Gesichtspuncten ausgehende Gestaltung der Gewerbeordnung, der Handels-, Geld-, Credit-, Bank-, Actiengesellschafts-, Börsengesetzgebung in Betracht. Weiter aber liegen auch für die Agrarpolitik hier Aufgaben vor, namentlich eine Gestaltung der ländlichen Verhältnisse, welche die Bevölkerung gern auf dem platten Lande und in der agrarischen Thätigkeit verweilen lässt, und so den Zuzug in die Städte und Industriesitze nicht noch, wie gegenwärtig vielfach, künstlich steigert. Endlich sind auch an die Finanz- und Steuerpolitik in allen diesen Beziehungen Anforderungen zu stellen. (Siehe Weiteres über diese Fragen unten §. 77, 78).

Kurz: die gesammte Volkswirthschaftspolitik muss die Rückwirkungen jeder ihrer Maassregeln auf die Ausübung der socialen Freiheitsrechte und dadurch auf die natürliche und die Wanderungsbewegung der Bevölkerung sorgsam mit berücksichtigen.

2. Abschnitt.

1. Das Recht der Eheschliessung.

§. 60 [S. 437, 438]. Litterarische Angaben. Stein, Verwaltungslehre II, 124—162, Handbuch 1. A. S. 73—76, 3. Aufl.. II, 20 ff.; H. Rösler, Verwaltungsrecht I, 1, S. 115 ff., auch für Litteratur und Gesetzgebung, R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Auflage, I, 130 ff., 152 ff. passim; Gerstner, Grundlehre der Staatsverwaltung, Würzburg 1864, II, 1, Bevölkerungslehre, S. 143 ff., 180 ff., 201 ff. — v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Auflage, S. 121 ff.; derselbe, preussisches Staatsrecht, 3. Auflage, I, 2, S. 179 ff.; Friedberg, Recht der Eheschliessung in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipz. 1865. In der Litteratur des Verwaltungsrechts wird der Gegenstand vielfach in Zusammenhang mit Heimathrecht, Freizügigkeit, Niederlassung u. s. w. behandelt. Siehe dafür unten §. 65 bei dem nächsten Abschnitt 3. Die neueren Werke von G. Meyer, Löning an den oben S. 84 genannten Stellen. Rehm, Artikel Eheschliessung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III, 7 ff. Ueber Baierns vom deutschen Reichsrecht noch abweichend gebliebenes Recht siehe Seydel, baierisches Staatsrecht B. V, 182 ff. Auch Aufsätze in Hirth's Annalen 1886, 1891.

Rau, Volkswirthschaftspolitik, I, §. 11 ff., besonders §. 15 und 15a (auch für Litteratur). Roscher, I, 5. Buch Bevölkerung, besonders §. 255, 258. Schäffle. System, 3. Auflage, II, 565 ff., Kapitalismus, S. 671 ff., vielfach im Anschluss an Marlo, Weltökonomie, der eingehend die Bevölkerungslehre behandelt, II, 376—422, III, 69—138. Vgl. auch Schäffle, Socialer Körper II, 234 ff., III, 1—51; Peschel, Völkerkunde S. 227 ff. Wappäus, Bevölkerungsstatistik, II, 215 ff. A. v. Oettingen, Moralstatistik, 2. Aufl., S. 75 ff. Meine Gesetzmässigkeit der scheinbar willkührlichen menschlichen Handlungen, Hamburg 1864, II, 90 ff. G. Rümelin, Reden und Aufsätze, Tübingen 1875, über die Malthus'schen Lehren, S. 305 ff.

Gesetzgebung: Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung, Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschliessung, besonders §. 28 ff. Baierisches Gesetz über Heimath, Verehelichung u. s. w. vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872, 21. April 1884. Ueber die neuere deutsche Reichs- und die ausführende Particulargesetzgebung auf diesem Gebiete sind mancherlei Commentare u. dgl. erschienen. Siehe u. A. P. Hinschius, Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstands u. s. w., 2. Aufl., Berlin 1876 und das umfassende Werk von v. Sicherer, Personenstand und Eheschliessung in Deutschland, Erlangen 1879; derselbe, Artikel Standesregister in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Siehe auch hier die Daten in der Vorbemerkung zu Abschnitt 3 unten §. 65.

Es ist nicht die Aufgabe dieses Werks, auf die Geschichte und das heutige Recht der Eheschliessung näher einzugehen. Weiteres litterarisches und legislatives Material siehe daher in den genannten Werken. Aus der Bevölkerungsstatistik besonders die Daten der Eheschliessungs-, Heirathsalters-, unehelichen und ehelichen Geburts-, Kindersterblichkeitsstatistik. Siehe dafür die Mittheilungen in dieser 3. Auflage der Grundlegung Theil I, Buch 5, besonders §. 210, 211 219—222.

I. — §. 61 [230]. Das ältere Recht und seine Reform. Characteristisch für das (öffentliche) Eherecht, welches wir in unseren modernen Staaten geschichtlich überkommen haben, ist, dass nicht nur die rechtsgiltige Form der Eheschliessung dem individuellen Belieben entrückt, sondern auch das Recht, eine Ehe einzugehen, in materieller Hinsicht an gewisse allgemeine rechtliche Bedingungen und an die Zustimmung von Gemeinschaften oder von Vertretern solcher geknüpft war. Darin lag die rechtliche An-

erkennung der unbestreitbaren Thatsache, dass jede neue Ehe nicht nur das Interesse des Gatten, sondern direct als solche, als Lebensgemeinschaft der Gatten, und indirect wegen der Folgen der Ehe für die Kindererzeugung und die Bevölkerungsvermehrung, das Interesse engerer und weiterer Gemeinschaften, denen die Gatten angehören, und schliesslich des ganzen Volks berühre.

A. Die Volksgemeinschaft nahm ihr Interesse insbesondere in den Rechtsnormen über die Ehehindernisse wahr. Im heutigen Eherechte der modernen Culturstaaten sind diese Ehehindernisse mit Recht gegen früher vielfach beseitigt und beschränkt worden. Aber völlig fehlen sie auch jetzt keineswegs.

Indem namentlich das unbedingte Ehehinderniss des verheiratheten Stands, mithin die Monogamie, sowie dasjenige eines nahen Verwandtschaftsgrads festgehalten wird, trägt das Recht gewissen sittlichen Anschauungen des Volksbewusstseins gebührend Rechnung. (Siehe Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, §. 33. Auch der hier genannte Fall, dass die Ehe verboten ist zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, gehört hierher. In diesem Falle ist nach einem in das Gesetz gebrachten Zusatz allerdings Dispensation zulässig, ein Sieg des Individualprincips über die sittliche Anschauung. Ebenso im Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs Artikel 1237. Daselbst Artikel 1231—1244 Bestimmungen über die Ehehindernisse.) Indem ein bestimmtes Alter der Ehemündigkeit verlangt wird, werden auch sanitäre Interessen der Gesammtheit, welche beim Ehehinderniss der Verwandtschaft ebenfalls ein wenig mitspielen, wahrgenommen. Beispiel: das preussische Landrecht setzt 18 Jahre für den Mann, 14 für das Weib fest, was ein preussisches Gesetz vom December 1872, um der Rechtsgleichheit Willen, im ganzen Staate einführte. Das neue Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bestimmt mit Recht wieder höhere Ziffern: vollendetes 20. und 16. Jahr, mit Zulassung von Dispensation. Ebenso im genannten Entwurf Artikel 1233. In der Erhöhung des Alters der Ehemündigkeit wie in allen solchen Bestimmungen des Rechts über die Ehehindernisse zeigt sich die unbeseitigbare Berücksichtigung des Gemeinschaftsinteresses vor derjenigen des Individualinteresses: sehr mit Recht, aber im Widerspruch mit der sonst beliebten absoluten Fassung der persönlichen Freiheit des Individuums.

B. Die Einmischung der grössten Gemeinschaft, derjenigen des Volks und ihres Vertreters, des Staats, in die Eheschliessung ist geschichtlich nicht häufig und namentlich selten aus eigentlich populationistischen Tendenzen, besonders um die Eheschliessungen wegen ihres Einflusses auf die Volksvermehrung zu befördern oder zu beschränken, vorgekommen, obwohl es an characteristischen Beispielen dafür nicht gefehlt hat.

Ueber Ehebeförderung siehe Roscher, System I, §. 255. Das bedeutendste Beispiel aus dem Alterthum: die augusteische Gesetzgebung in der Lex Julia et Papia Poppaea, siehe darüber Puchta, Institutionen, I, 520 ff. Kinderprämiensystem Colbert's, ähnlich in anderen Ländern im 17. Jahrhundert. Stein, Verwaltungslehre, 143 ff.; kurzweg hier vom „überwundenen Standpunct“ bei Ehebeförderung sprechend, was einseitig und unhistorisch; auch in neuester Zeit sind in Frankreich ähnliche Tendenzen hervorgetreten und Begünstigungen kinderreicher Ehen durch die Gesetzgebung erwogen worden. Siehe Mohl, Gerstner a. a. O. — Ueber Ehebeschränkungen, neuerdings die practischere Seite der Frage, Rau, Volkswirthschaftspolitik II, §. 15 ff., Roscher, I, §. 258, Stein, Verwaltungslehre II,

Niederlassungsrecht und der absoluten und relativen Häufigkeit wilder Ehen und der unehelichen Geburten wurde benutzt, um auch vom sittlichen Standpuncte aus eine möglichst freiheitliche Gestaltung dieser Rechte zu fordern.[1]) Die oft kleinliche und chicanöse Handhabung der geltenden Beschränkungen der Eheschliessungsfreiheit und der damit in Verbindung stehenden Rechte der Niederlassung und Freizügigkeit und des Gewerbebetriebs, häufig im engherzigen Interesse der betheiligten Kreise, der Concurrenten, der Gemeinde als der zur Armenunterstützung eventuell verpflichteten Gemeinschaft, diente ebenfalls nur zur Discreditirung dieser Beschränkungen in Bausch und Bogen. Dem Einwand, dass der Missbrauch den richtigen Gebrauch nicht aufheben darf, begegnet man mit der Bemerkung, dass bei solcher Gesetzgebung ein Missbrauch unvermeidlich sei. Die zunächst berührten und ärmeren Classen schienen dabei endlich besonders benachtheiligt zu werden, im Widerspruch mit der Forderung nicht nur formaler, sondern realer Rechtsgleichheit. Die Bevormundung dieser Classen, welche in dem früheren Eherechte mit enthalten war, wurde aber aus allgemeinen und hier noch aus besonderen Gründen in einer so persönlichen Sache wie der Eheschliessung verworfen.

Das endgiltige Urtheil über die Triftigkeit dieser Gründe und über den Werth unseres heutigen Eherechts hängt nothwendig von der gesammten Auffassung des socialen und volkswirthschaftlichen Lebens und danach von der Ansicht über das für letzteres aufzustellende Ziel ab.

Dafür ist auf den Inhalt dieses ganzen Werks, besonders dieses grundlegenden Theils, und auf die Erörterung, welche unten speciell an die Betrachtung der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit, des volkswirthschaftlich wichtigsten der vier socialen Freiheitsrechte, angeknüpft wird (§. 74), zu verweisen. Hier können folgende Erwägungen genügen.

III. — §. 63 [232]. Socialökonomische Bedenken gegen das heutige liberal-individualistische Eherecht. Vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus, von welchem wir hier das Eherecht in erster Linie zu betrachten haben, entspricht die heutige Gestaltung desselben wieder durchaus den philosophischen und politischen wie den besonderen ökonomischen

[1]) Siehe A. v. Oettingen, Moralstatistik, 2. Auflage, S. 282 ff., der den Einfluss der Gesetzgebung über Eheschliessung, Niederlassung und Gewerbebetrieb zu wenig betont. Vgl. übrigens S. 110. Wappäus, Bevölkerungsstatistik II, 385 ff., 389. Maximum unehelicher Kinder (bei Vergleich nach Staaten) in Deutschland im rechtsrheinischen Baiern und Mecklenburg mit den längst dauernden und strengsten Niederlassungs- u. s. w. Erschwerungen. Verbesserung seit der neueren Gesetzgebung besonders in Baiern, s. u. S. 124.

Solche Rechte der Zustimmung besass die Familie (das Geschlecht), bezw. das Familienhaupt (Vater, Eltern), der gesellschaftliche (und damit oft zusammenfallend der politische) Stand, welchem ein oder beide Nupturienten angehörten, die Gemeinschaft gleichen Besitzrechts bei der daraus hervorgehenden Abhängigkeit des Untergebenen vom Herrn (wie in Lehens- und in Grundherrlichkeitsverhältnissen), die Religionsgemeinschaft, der Berufs- und Erwerbsstand, endlich namentlich die Gemeinde, besonders seit dem 16. Jahrhundert (Deutschland, Kirchspiel in England) als die eventuell zur Armenunterstützung verpflichtete Gemeinschaft. Manche dieser Consensrechte sind mit den Einrichtungen, an welche sie sich knüpften, obsolet geworden, andere, noch bis in die neueste Zeit bestehende, sind ausdrücklich vom Gesetze aufgehoben worden. Nur kleine Reste haben sich erhalten, wie in dem, jetzt meist sehr beschränkten, elterlichen und wie im staatlichen Consensrechte, welches bei Civilstaatsdienern und besonders bei Militärpersonen in einiger Hinsicht das ältere Consensrecht des gesellschaftlichen Standes vertritt.

In der Hauptsache sind im modernen Eheschliessungsrecht alle solche ältere Beschränkungen fortgefallen, ist also darin gerade das Individualprincip statt des Gemeinschaftsprincips (§. 24) zu umfassender Geltung gelangt.

Siehe besonders Stein a. a. O., bei aller Einseitigkeit und mitunter Schiefheit seiner Schablonisirung nach Geschlechterordnung, ständischer, staatsbürgerlicher Ordnung doch hier wie in seiner ganzen Verwaltungslehre viel Treffliches: der Hauptmangel bleibt nur bei Stein, wie bei den Volkswirthen der liberalen Schule, dass sie keine Fortbildung über die heutige staatsbürgerliche Periode hinaus für zulässig, kaum für möglich anzunehmen scheinen. Ueber die Beseitigung der meisten älteren Ehehindernisse, resp. Ehebeschränkungen privat- und öffentlich rechtlicher Art im neuesten Deutschen Recht siehe das Gesetz von 1868 und v. Sicherer a. a. O. (Buch) S. 328 ff. In Baiern (und Elsass-Lothringen) ist dieses Gesetz nicht eingeführt. Baiern hat seine aparte Gesetzgebung in einigen Puncten behalten, wonach dort auch für den Staatsangehörigen ein obrigkeitliches „Verehelichungszeugniss" vorgeschrieben geblieben ist. Dasselbe hat zwar nicht die Bedeutung einer Verehelichungsbewilligung, wohl aber kann aus verschiedenen Gründen, u. A. auch solchen, welche die fehlende oder unsichere Subsistenzfähigkeit der Brautleute betreffen, ein Einspruch gegen die Gewährung des Verehelichungzeugnisses Seitens der Heimathsgemeinde des Mannes erhoben werden. Es steht dieses Eheschliessungsrecht in Verbindung mit dem baierischen Heimathsrecht (im Unterschied vom reichsrechtlichen Recht des Unterstützungswohnsitzes) und mit der Verpflichtung zur Armenunterstützung. Doch wird bestritten (Seydel, Rehm), dass die verbliebenen Ehebeschränkungen eine nothwendige Consequenz des Heimathsrechts seien, wie sie denn bei gleichem Heimathsrecht in Oesterreich fehlen (siehe u. A. Seydel, Annalen 1891, S. 76, Rehm a. a. O. S. 13).

II. — §. 62 [231]. Gründe für die Veränderung des älteren Eherechts. Diese liberal-individualistische Gestaltung gerade des Eherechts ist auf die mannigfaltigste Weise begründet worden. Vornemlich in ihr sah man eine nothwendige Consequenz der persönlichen Freiheit. Eine Beschränkung der letzteren auf diesem Gebiete allerpersönlichsten Interesses des Einzelnen galt daher vollends als ausserhalb der Competenz des Staats liegend. Die günstigen socialen und wirthschaftlichen Folgen, welche oben anerkannt wurden (§. 56), fielen schwer ins Gewicht. Der nicht zu läugnende Zusammenhang zwischen dem Eheschliessungs- und

Die Richtigkeit dieser Sätze lässt sich bereits mit dem jetzigen Bevölkerungsstatistischen Material erhärten, wie das theilweise im 1. Theil in Buch 4, Kapitel 1 geschehen ist. Die Consequenz, welche hier aus den statistischen Thatsachen für die Frage des Eherechts gezogen wird, wird Zustimmung oder Abweisung je nach der Stellung des Einzelnen zu den Malthus'schen Lehren finden. Im Wesentlichen übereinstimmend Rümelin, Aufsätze S. 304 über die Malthus'sche Lehre. In dieser und der vorausgehenden Abhandlung „über den Begriff und die Dauer einer Generation" mehrfach Erörterungen und statistische Daten zur Bestätigung des oben Gesagten, besonders der Schlusssätze. Siehe besonders über die Kindersterblichkeit S. 330 ff. und über die Bedenken eines raschen Wachsens der Bevölkerung in alten Culturländern, ganz in Einklang mit dem Kern der Malthus'schen Lehre, S. 324 ff. Die bedenkliche sofortige starke Steigerung der Trauungen und Geburten in günstigen Jahren, bei gutem Erwerb, mässigen Preisen der Lebensmittel (siehe Grundlegung I, §. 219 ff.), das Herabgehen des Heirathsalters in solchen Jahren (Belgien, siehe meine Gesetzmässigkeit II, 94, 96, England), das unverhältnissmässig niedrige Heirathsalter auch der Männer in England — fast die Hälfte der getrauten Männer unter 25 Jahre alt, selbst unter 20 Jahren 2.4 Procent trotz des nördlichen Landes! Wappäus, II, 276. Statistik des Deutschen Reichs N. F. H. 44, S. 51* ff., so jetzt in England und Schottland 3.3, im Deutschen Reich nur 0.16, in Frankreich 2.3, in Italien 1.0, in Russland aber freilich 37.4 [!?] Procent Männer unter 20 Jahren, in denselben Ländern in dieser Reihenfolge 14.5, 8.8, 21.1, 17.2, 58.0 [!] Weiber unter 20 Jahren in die Ehe tretend; zwischen 20—30 Jahren bezw. Männer und Weiber in denselben Ländern 72.8 und 68.5, 65.7 und 70.1, 62.1 und 59.5, 62.9 und 65.5, 44.1 und 33.7 Proc. — die überall noch so grosse Kindersterblichkeit (I, §. 211), die sofortige Steigerung der Sterblichkeit in ungünstigen Jahren (I, §. 222) sind nicht nur vollgiltige Beweise für die starken Tendenzen der Volksvermehrung, für die mächtige Wirksamkeit der repressiven Hemmmittel und für die immer noch so ungenügende Wirksamkeit einer richtigen Prävention und damit eben für die Richtigkeit der Malthus'schen Lehre im Kern, trotz der Unhaltbarkeit der Formel: sie zeigen ausserdem auch, dass hier grösste Gemeinschaftsinteressen vorliegen, welche man nicht ohne Weiteres grundsätzlich preisgeben kann, selbst wenn sie mehr, als es der Fall ist, mit Individualinteressen in Widerspruch ständen. Ob und welche Beschränkung des Eheschliessungsrechts deswegen statthaben soll, muss immer mit Rücksicht auf die Erfordernisse der persönlichen Freiheit und ausserdem nach der concreten Sachlage, aber darf nicht allein nach jenen Erfordernissen entschieden werden, sondern stets zugleich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinschaft: dies gilt es festzuhalten, gerade dies wird aber von der modernen Freiheitstheorie bestritten.

Dass freilich auf diesem schwierigen Gebiete die Sitte mehr als das Recht es sein sollte, von welcher Abhilfe gegen Uebelstände, wie die in Betreff der Eheschliessung u. s. w. angedeuteten, zu erwarten wäre, soll mit den vorausgehenden Bemerkungen nicht bestritten werden. Auf die Folgen einer sehr raschen Volksvermehrung, vollends wenn sie in Zeiten ungünstigen Erwerbs hineindauert, ist aus den bevölkerungsstatistischen Daten Deutschlands im Vergleich zu Frankreich leicht ein Schluss zu ziehen. Siehe auch darüber Grundlegung Theil I, S. 495 ff. die zahlreichen Daten über beide Länder.

3. Das neue Eherecht steht auch im Widerspruch mit öfters noch anerkannten privatrechtlichen Pflichten der Familie, bez. der näheren Verwandtschaft[1]) zur Hilfsleistung an be-

---

[1]) Diese Verpflichtungen sind auch durch die neueste deutsche Armengesetzgebung nicht beseitigt worden. Deutsches Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, §. 61, Alin. 2. Vgl. Rocholl, System des Deutschen Armenpflegerechts, Berlin 1873, S. 245 ff., für Preussen Bruch in Emminghaus' Armenwesen, Berlin 1870, S. 48 ff. Nach dem Landrecht besteht in Preussen eine Unterstützungs- und Alimentationspflicht unter Gatten, für Kinder und deren Descendenten gegenüber den Eltern, für Eltern und Grosseltern gegenüber den Kindern und Enkeln, für voll- und halbbürtige Geschwister unter einander.

dürftige Angehörige und vor Allem mit der öffentlich-rechtlichen Armenunterstützungspflicht der Gemeinden und ähnlicher kleinerer localer Körper (Kirchspiele, Unionen, England).[1])

Entweder muss man auch diese Pflichten nunmehr beseitigen, was folgerichtig, aber practisch schwierig ist, weil eine anderweite Regelung der Unterstützung schwer hält oder den Grundsätzen der herrschenden Theorie widerspricht, wie diejenige mittelst allgemeinen Versicherungs- und Cassenzwangs für den Eintritt in Hilfscassen, oder endlich selbst principielle, jedenfalls aber practische Bedenken hat, wie die Uebertragung der Pflicht direct auf den Staat. Oder man erhält folgewidrig jene Pflichten aufrecht, welche nur innere Berechtigung haben, wenn die betreffenden Gemeinschaftskreise, wie Familie und Gemeinde, ein Zustimmungs-, bez. ein Widerspruchsrecht gegen leichtsinnige Eheschliessung besitzen. Dann geräth man aber, wie in unserem heutigen Armenrecht, welches vornehmlich die Gemeinde zur Unterstützung verpflichtet, und zwar die Gemeinde des kurz dauernden Aufenthalts, bez. der Geburt (§. 66), in einen unhaltbaren Communismus, da den Mitgliedern der Gemeinschaft jede Einwirkung auf das ihnen zur Last fallende Individuum fehlt, — was in jeder eigentlich socialistisch-communistischen Organisation des Gemeinwesens, welche auch nur auf einige practische Durchführbarkeit Anspruch macht, undenkbar wäre.

IV. — §. 64 [233]. Die Frage einer Reform des jetzigen Rechts der Eheschliessung. Eine Veränderung des Eherechts, welche diesen Bedenken Rechnung trägt und wieder directe Erschwerung der Eheschliessung eintreten lässt, bietet ohne Zweifel grosse Schwierigkeiten. Das jetzige Recht hängt mit dem gesammten neuern socialen und wirthschaftlichen Recht eng zusammen. Eine einzelne Maassregel zur Beschränkung der Freiheit verspricht auch kaum grossen Erfolg. Man wird ferner auch von dem hier eingenommenen Standpuncte aus zugeben dürfen, dass die Ehefreiheit, als unmittelbarste Consequenz der persönlichen Freiheit in deren heutiger Auffassung, das für das Individuum werthvollste der socialen Freiheitsrechte ist und aus guten Gründen weniger als eines dieser anderen eine directe Wiederbeschränkung nach dem Stande der öffentlichen Meinung und nach berechtigteren Individualbedürfnissen, als sie in anderen ähnlichen Fällen zuzugeben sind, bei unseren Culturvölkern verträgt.

Von einzelnen directen Maassregeln zur Verhütung leichtsinniger Ehen verdient noch am Meisten eine allgemeine Erhöhung des gesetzlichen Heirathsalters besonders bei dem männlichen Geschlechte eine Erwägung.

Ein esolche Maassregel verstösst nicht, wie fast jede andere, gegen die materielle Rechtsgleichheit, sondern trifft alle Classen gleichmässig. Der Einwand, dass dann

[1]) Siehe das Deutsche Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, über Freizügigkeit vom 1. November 1867. Die nach §. 2 des ersten Gesetzes bestehende öffentliche Unterstützung ist von Orts- und Landarmenverbänden zu leisten. Die ersteren können aus einer oder mehreren Gemeinden (oder Gutsbezirken) bestehen, §. 3.

die Zahl der wilden Ehen und der daraus stammenden wie sonstiger unehelichen Geburten nur um so stärker sein werde, beweist nicht so viel, als gewöhnlich angenommen wird, wenn er auch nicht übersehen werden darf.

Marlo, III, 98, befürwortet 25 Jahre für Männer, 22 Jahre für Weiber als gesetzliches Heirathsalter. — Die Frage der unehelichen Geburten und die bezügliche Statistik ist auch im 1. Theile in Buch 4, Kapitel 1 mit berührt, wenn auch nicht genauer verfolgt worden, siehe I, §. 218, 222, besonders S. 536. Rein populationistisch betrachtet, reicht die Zahl der unehelichen Geburten nicht aus, um selbst in Ländern, wo sie nach der Gesetzgebung über Niederlassung u. s. w. sehr gross ist (Baiern: über 20 Procent aller Geburten, selbst die günstiger dastehende Pfalz eingerechnet, in 1841—50, Wappäus, II, 387, 451), die Lücke in der ehelichen Fruchtbarkeit auszugleichen. Dies zeigt z. B. der Vergleich Baierns, Hannovers, Mecklenburgs mit Preussen, Sachsen (siehe Wappäus, I, 150). Ziemlich allgemein bewahrheitet sich auch der Satz, dass in Jahren ungünstigen Erwerbs und hoher Preise der Nahrungsmittel mit der alsdann eintretenden Verminderung der Trauungen und ehelichen Geburten keine Steigerung, sondern selbst eine Abnahme der unehelichen Geburten Schritt hält: die erschwerte Verheirathung führt also nicht immer zu einer vermehrten Zahl unehelicher Geburten. (Vgl. v. Oettingen, Moralstatistik, 2. Auflage, S. 289, 301 ff., Wappäus, II, 398 ff. Frappante Daten für Würtemberg in Hildebrand's Jahrbüchern, IX (1867), 364, wo in der schlimmen Periode von 1852—55 die Zahl der unehelichen Geburten von über 9000 in 1848—51 auf unter 8000, in 1855 sogar auf 7112 sinkt, obgleich die Trauungszahl ausserordentlich abnimmt: 1851 1 Trauung auf 161, 1852—56 auf bez. 197, 202, 237, 208, 183 Personen der Bevölkerung. Vgl. auch Tübinger Zeitschrift 1868, XXIV, 620, 623.) Die entgegengesetzte Erfahrung in Ländern mit erschwerter Niederlassung ist auch deswegen nicht so ungünstig, als man rein nach der absoluten und relativen Zahl der unehelichen Geburten geneigt ist, anzunehmen, weil ein grosser Theil dieser Geburten wilden Ehen entsprossen ist und später legitimirt wird. (Siehe v. Oettingen, S. 284.) Leider gestattet die Statistik der unehelichen Geburten nicht die wichtige Unterscheidung zwischen solchen „illegitimen" und „eigentlich unehelichen", d. h. aus ganz vorübergehender Geschlechtsverbindung stammenden Kindern. Im rechtsrheinischen Baiern (Südbaiern ausser Franken) war die Quote der unehelichen Geburten von allen im Durchschnitt der 4 Jahrzehnte 1841—80: 22.33, 23.56, 23.10, 15.00, 1881—85 15.27, Maximum 25.50, 1860 und 1864, 1868 noch 22.21 (Eintritt der neuen liberalen Gesetzgebung), 1869 19.82, 1870 17.94, dann weiter sinkend bis zum Minimum 14.27 in 1878. Aehnlicher Verlauf in Baierisch-Franken (früher 22—24, jetzt ca. 14 Procent), aber doch auch in der Pfalz (von 9—11 herab auf 5—6 Procent) (Reichsstatistik, Heft 44, S. 19 ff.). In Baden sank die Proportion der unehelichen Geburten von 14—16 seit der liberalen Gesetzgebung auf ca. 8 Procent (ebenda S. 24), in Würtemberg von 14—15 auf 9—10 Procent (ebenda S. 25), in Mecklenburg-Schwerin von 18—20 auf unter 14 (ebenda S. 26). Ueberall macht die „liberale Aera" unzweifelhaft einen bedeutenden Einschnitt. Die starke Abnahme der Proportion der unehelichen Geburten zeigt auch, dass unter denselben früher viele nur illegitime aus wilden Ehen waren. Aber die Verschiedenheiten des Sinkens der Proportion und der bleibenden Höhe der letzteren beweisen auch, wie viel andere Factoren hier mitwirken. Ferner ergiebt die neuere starke Steigerung der ganzen Geburtsfrequenz (Südbaiern früher 35—36, neuerdings 41—43, Franken 33—34 früher, jetzt 36—40 auf 1000 Lebende) die hemmende Wirkung des früheren Rechts auf die gesammte Geburtsfrequenz.

Unbedingt ist mindestens vor zu früher Heirath auch bei der Geltung des heutigen Rechts zu warnen und die öffentliche Meinung in dieser Beziehung aufzuklären: — freilich ein überhaupt und vollends in diesem Falle immer nur langsam und schwach wirkendes Hilfsmittel.

Um so mehr wird aber wieder auf den Zusammenhang der Organisation der Volkswirthschaft und der Organisation der gesammten wirthschaftlichen, namentlich der gewerb-

lichen Arbeit im privatwirthschaftlichen System mit der Bevölkerungsbewegung und speciell mit der Eheschliessung hinzuweisen sein. Durch eine mehr gemeinwirthschaftliche Organisation, Schaffung neuer corporativer Organisationen im Gewerbe, durch Einschränkungen der Gewerbefreiheit, der Speculationsfreiheit und durch die oben (§. 59) angedeuteten Maassnahmen auf den einzelnen Gebieten des Wirthschaftslebens wird indirect auf eine factische Beschränkung der Eheschliessungen hingewirkt werden, ohne den Zwang des Rechts. In derselben Richtung kann eine andere Regelung der Armenunterstützung mittelst des auf dem Princip des Zwangs beruhenden Versicherungs- und Hilfscassenwesens für die arbeitenden Classen, auch eine etwaige Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder in Unterstützungs- und Ausstattungscassen einzukaufen, wirken.

(Siehe Maurus, Freiheit in der Volkswirthschaft, S. 136.)

Auf diese Verhältnisse, besonders auf den günstigen Einfluss, welchen eine andere und festere Organisation der nationalen Arbeit auf die Bewegung der Bevölkerung ausüben müsste, wird am Schluss des folgenden Abschnitts etwas näher eingegangen (§. 76—78).

3. Abschnitt.

2. Das Zugrecht.

§. 65 [S. 446—448]. Litterarische Angaben und Vorbemerkungen. Stein, Verwaltungslehre, II, 272—352; Handbuch, 1. Auflage, S. 66—68, 2. Auflage, S. 136 ff. über Heimathwesen und Verwandtes, 3. Auflage, II, S. 42 ff.; Verwaltungslehre II, S. 245—272, Handbuch, 1. Auflage, S. 70—73, 2. Auflage, S. 143 ff., über Pass- und Fremdenwesen; über Armenwesen Handbuch, 1. Auflage, S. 419 ff., 2. Auflage, S. 796 ff., 3. Auflage, II, S. 63 ff.; H. Rösler, Verwaltungsrecht, I, 1, S. 152 ff. über Heimath, S. 138 ff. über Aufenthalt, wiederum auch, neben Stein, besonders für die Speciallitteratur und Gesetzgebung. R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Auflage, I, 352 über Armenwesen (Litteratur S. 354 Anm.), III, S. 103 ff. Maassregeln in Beziehung auf Fremde (Aufenthalt und dergl. incl.); Rau, Volkswirthschaftspolitik II, §. 15a. Seydel im Schönberg'schen Handbuch III, 3. Auflage, S. 893; Löning, ebenda, S. 986; Rehm, Artikel Freizügigkeit, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III, 672. — Derselbe, Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwicklung, Hirth's Annalen 1892, S. 137 ff. — v. Rönne, deutsches Staatsrecht, 2. Auflage, S. 111 ff. (Litteratur über das Deutsche Freizügigkeitsgesetz daselbst Anmerkung), derselbe, preussisches Staatsrecht, 3. Auflage, I, 2, §. 90, S. 48 ff., II, 1, S. 545 ff. Arnoldt, Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz, Berlin 1872. Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 159; Löning, Deutsches Verwaltungsrecht, §. 58; Georg Meyer, Verwaltungsrecht, I, 104; Gneist, Artikel Freizügigkeit in v. Stengel's Wörterbuch; v. Stengel, Artikel Niederlassung, ebenda; Ernst Meier, Artikel Freizügigkeit in v. Holtzendorff's Encyclopädie der Rechtswissenschaft. Hier und in den anderen genannten Sammelwerken auch die Artikel Gemeinde. Ueber Baiern mit seiner theilweise noch abweichenden Gesetzgebung siehe Pözl, Baierisches Verwaltungsrecht, 3. Auflage, München 1871, §. 90 ff. (Fremdenpolizei), 96 ff. (Armenwesen), Hirth's Annalen 1871, S. 469, Seydel, daselbst 1886, S. 719 und 1891, S. 72, sowie in seinem baierischen Staatsrecht, III, 90.

Aelteres Recht: Ueber die lehrreichen früheren Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin siehe den Aufsatz von Böhlau, die Wandelung des Heimathsrechts in

Mecklenburg-Schwerin in Hildebr. Jahrb. 1872, XIX, 321. Schütz, über Verehelichung und Uebersiedlungsrecht mit Rücksicht auf Würtemberg, in der Tübinger Zeitschrift V (1848); vgl. auch Hildebr. Jahrb. 1867, IX, 327 und besonders Tübinger Ztschr. 1868, XXIV, 617 ff. über die Wirkungen der Beschränkung des Verehelichungsrechts in Würtemberg (s. o. S. 124). Die Art. von Pözl im Deutschen Staatswörterbuch: Aufenthaltsrecht, I, 508, Fremde und Fremdenrecht, III, 755 ff., v. Medicus über Niederlassung, Freizügigkeit, VII, 298, v. Stahl und Brater über Armenpflege, Armenpolizei, I, 369—419; v. Lette im Staatslexicon (Rotteck und Welcker, 3. Auflage) über Freizügigkeit, V, 700 ff.; im Staats- und Gesellschaftslexicon von H. Wagener der Artikel über Armenwesen, II, 594; in Rentzsch' Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre die Artikel Armuth von Miller, 51, Freizügigkeit von Rentzsch, 309.

Ueber Oesterreich Ulbrich, österreichisches Staatsrecht (Berlin 1873), §. 36. Ueber England siehe die Angaben im folgenden Absatz, auch ebenso für andere Länder, Frankreich, Italien die Hauptbestimmungen in den Artikeln der Sammelwerke.

Mit der Gesetzgebung über Freizügigkeit, Aufenthalt und Niederlassung steht diejenige über Armenpflege in untrennbarer Verbindung. Vgl. darüber ausser der genannten Litteratur noch: Emminghaus, Armenwesen u. s. w. in den europäischen Staaten, Berlin 1870; Rocholl, System des Deutschen Armenpflegerechts, Berlin 1873; Kries, Betrachtungen über Armenpflege und Heimathsrecht, mit besonderer Rücksicht auf Preussen, 2 Artikel, Tübinger Zeitschrift, IX (1853); Bitzer, Recht auf Armenunterstützung und Freizügigkeit, Stuttgart 1863; Rau, Volkswirthschaftspolitik, II, §. 324 ff. Hier, bei Stein, Rösler, Mohl weitere Speciallitteratur. Münsterberg, Deutsche Armengesetzgebung u. s. w., Leipzig 1887. Vgl. über England besonders Kries, englische Armenpflege, Berlin 1863. Aschrott, englisches Armenwesen, Leipzig 1886. Ueber englische und deutsche (preussische) Verhältnisse: Gneist, Verwaltung, Justiz und Rechtsweg, Berlin 1861, S. 349 ff., 433 ff. Derselbe, Selfgovernment in England, 3. Auflage, Berlin 1871, über die Communal-Armenverwaltung, §. 117—130, S. 684 ff. (ebenda über Niederlassungsrecht in England, S. 710 ff.), über Fremdenpolizei u. s. w., S. 260 ff. Derselbe, englisches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Berlin 1867, II, 1180 ff., derselbe, 3. Auflage, (englisches Verwaltungsrecht der Gegenwart, Berlin 1884), II, §. 125.

Ueber den Zusammenhang zwischen Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, Jacobi, Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche, S. 11, 20, K. Braun, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, Frankfurt a. M. 1860. Derselbe, Studien über Freizügigkeit in Faucher's Vierteljahrsschrift 1863, III; derselbe, die Freizügigkeitsgesetzgebung der Schweiz, 1864, I. Ueber die socialpolitischen Bedenken gegen die Freizügigkeit siehe den Aufsatz von Stülpnagel und Schwabe im Berliner Städtischen Jahrbuch 1872, VI, 94 ff.

Gesetzgebung: Deutsches Gesetz über Freizügigkeit vom 1. November 1867, über Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, Aenderung darin 1893/94 im Reichstag verhandelt, preussisches Ausführungsgesetz dazu vom 8. März 1871, älteres preussisches Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842, über Armenpflege von demselben Datum, ferner Gesetz vom 21. Mai 1855, Städteordnung vom 30. Mai 1853 (östliche Provinzen), 19. März 1856 (Westfalen), 15. Mai 1856 (Rheinland), über Recht zur Erhebung von Einzugsgeldern für Anziehende und Hausstandsgeldern bei Errichtung eines selbständigen Hausstands, Gesetz vom 14. Mai 1860, Gesetz vom 2. März 1867 (hebt das Recht der Gemeinden, Einzugsgeld bloss für den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit (nicht des Bürgerrechts) zu erheben, wieder auf). Baiern, wo das Reichsgesetz über Unterstützungswohnsitz (wie auch in Elsass-Lothringen) nicht gilt, Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, Gesetz vom 22. Februar 1872, 21. Februar 1884, Gesetz vom 29. April 1869 über öffentliche Armenpflege. Oesterreich: Gemeindegesetz vom 5. März 1862, Heimathsgesetz vom 3. December 1863. Staatsgrundgesetz Artikel IV und VI, Gesetz vom 25. Juli 1871, 10. Mai 1873. Siehe weitere Gesetzgebung bei Stein, Rösler, Rönne, Mohl, Rau a. a. O.

Statistik. Man ist vornemlich beschränkt auf die den Volkszählungen entnommenen Daten über die Grösse und Veränderung der Ortsbevölkerung, wobei wieder der nicht immer gehörig beachtete Unterschied zwischen der Bevölkerung des Gemeindebezirks und des „Orts", in dem Sinne von räumlich zusammenhängendem

Wohngebäudecomplex, Schwierigkeiten für die Vergleichung macht, besonders z. B. in Italien (siehe Grundlegung. I, S. 478). Siehe Wappäus, II, 479 ff., besonders 493, v. Oettingen, 2. Auflage, S. 377 ff., besonders Behm und Wagner, die Bevölkerung der Erde, III, 1874, mit der Einleitung von H. Wagner über den Begriff des „Orts"; N. IV, 1876, S. 75 ff. Hauptdaten für die grösseren Städte im Gothaischen Almanach, auch in Kolb's Statistik, in den einzelnen Artikeln der Staaten, auch Gesammtübersicht, z. B. 7. Auflage 1875, S. 778. Leider fehlen meist Vergleiche, welche sich über längere Perioden erstrecken: der für die Fragen im Text wichtige Punct. In dieser Hinsicht siehe Schwabe, Statistik des preussischen Städtewesens, in Hildebrand's Jahrbüchern 1866, VII, 1 ff., mit Tab., siehe auch daselbst über die Wirkungen der Eisenbahnen auf die Städte, S. 25 ff. Dann Preussisches Statistisches Jahrbuch, I, 110. Auch Jannasch, Wachsthum und Concentration der Bevölkerung in Preussen, Preussische Statistische Zeitschrift 1878, 262, darin mehrfach Daten über städtische Agglomerationen, auch in anderen Ländern. Auch sonst in der Zeitschrift des preussischen Bureaus, der Statistist. Correspondenz bezügliche Daten. Eine vortreffliche Arbeit „Zur Eisenbahn- und Bevölkerungsstatistik der Deutschen Städte, besonders der Deutschen Klein- und Landstädte von 1867—75" im October-Heft der Monats-Hefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1878. Siehe jetzt die theoretischen Bemerkungen über die örtliche Vertheilung der Bevölkerung und die Wanderungen in Grundlegung. Theil I, §. 203, 206 und die Daten über heimische Wanderungen §. 224, sowie über Volksdichtigkeit in §. 230—238, besonders §. 237 (Städte). Daselbst auch weitere Litteraturangaben. Auch der Zusammenhang der Wanderungsfrage mit dem volkswirthschaftlichen Bevölkerungsproblem, wie er in dem ganzen Buch 4 im Theil I verfolgt wurde, ist für diesen Abschnitt vom Zugrecht wichtig. Vgl. dazu besonders den Aufsatz von Schumann, über innere Wanderungen, im Statistischen Archiv von G. v. Mayr, 1890, Band 2, S. 503, sowie ebenda III, 1. Halbband 1893, S. 183, den Aufsatz von Rauchberg, über innere Wanderungen in Oesterreich, und das Referat G. v. Mayr's über Binnenwanderungen im Verein für Socialpolitik, 1893. Verhandlungen S. 29.

Daten über die locale Bewegung der Bevölkerung durch Ab- und Zuzug nach Jahren und Jahresperioden, bez. Abschnitten im Jahre sind für die socialpolitischen und volkswirthschaftlichen Fragen, welche sich an das Niederlassungsrecht und die Freizügigkeit knüpfen, von besonderem Werthe. Der blosse Passanten- oder Reiseverkehr muss davon abgesetzt sein. Solche Daten setzen aber eine genaue amtliche, bez. polizeiliche Controle des Ab- und Zuzugs voraus. Eine solche Controle fehlt jedoch vielfach oder die geführten Listen werden nicht zu Tabellen concentrirt oder die Listen sind, zumal bei den heutigen Verkehrsverhältnissen, nach dem Wegfall der Passpflichtigkeit lückenhaft, auch wo ein polizeilicher Meldezwang für An- und Abmeldungen besteht, wie meistens noch in Deutschland, speciell in Preussen auch neben der Freizügigkeit. (Vgl. darüber Meitzen in der Zeitschrift des preussischen Statistischen Bureaus 1874, S. 81 ff. über das polizeiliche Meldewesen.) — Man hat für diese Zwecke förmliche Bevölkerungsregister, namenweise Register im Anschluss an die Volkszählung für alle Haushaltungen und Familien und für die natürlichen (Geburt, Tod), wie für die aus Ab- und Zuzug, Domicilwechsel u. s. w. hervorgehenden Veränderungen erwogen (sie bestehen in Belgien nach Gesetz vom 2. Juli 1856, mit Ausführungsinstruction vom 14. Juli 1856, siehe Bull. de la commiss. centr. de la statist. en Belgique VII, 119, 137). Schon der Brüsseler statistische Congress hat sie als „in jeder Gemeinde unumgänglich" befürwortet. Aber sie haben sich aus begreiflichen Gründen wenig verbreitet, bieten grosse Schwierigkeiten und sind unvermeidlich lückenhaft, auch wenn man strengere Strafbestimmungen für unterlassene Meldungen trifft. In Berlin hat man in den 70er Jahren an die Errichtung von „Hausbüchern" gedacht, welche die Hausbesitzer führen sollten, doch ist der Plan nicht verwirklicht worden und hat viel Opposition gefunden. Alle Ab- und Zugänge der im Hause wohnenden Bevölkerung, incl. der vorübergehend als Gäste u. s. w. sich aufhaltenden, sollten hier controlirt werden. Bei dem polizeilichen Meldewesen sind etwas zuverlässiger meistens die Daten für den Zuzug. Diejenigen für den Abzug sind gewöhnlich zu klein, weil mehr polizeiliche Abmeldungen als Anmeldungen unterbleiben. (Dies hat z. B. seine Bestätigung gefunden in Berlin, dessen Bevölkerung zu Ende 1875 nach den Listen über Geburten und Sterbefälle, Zu- und Abzüge auf über 1 Million veranschlagt wurde,

während die Zählung vom 1. December 1875 nur ca. 967,000 Einwohner ergab.) Deshalb bleibt man, wie für die Frage der Wanderungen (siehe Grundlegung I, a. a. O.), auch für die Freizügigkeitsfrage doch hauptsächlich auf die Ortschaftsstatistik und die Zusammenstellungen über die Veränderung der städtischen und ländlichen Bevölkerung angewiesen. Für Berlin vgl. den genannten Aufsatz von v. Stülpnagel und Schwabe über den Zu- und Wegzug von Berlin in 1871, Städtisches Jahrbuch für Statistik, VI (1872), S. 94 ff., auch, wie oben bemerkt, für die principielle Seite der Freizügigkeit, worauf diese Berliner Verhältnisse ein frappantes Licht werfen (S. 96 ff.). Weitere Daten in den folgenden Jahrgängen des trefflichen Böckh'schen Statistischen Jahrbuchs für Berlin, sowie für eine Reihe von Deutschen Städten im Statistischen Jahrbuch Deutscher Städte (z. B. II, 1892, S. 29, 37, 38). Jetzt auch in den Veröffentlichungen des Berliner stat. Bureaus wöchentlich.

Von Interesse für die im Text behandelten Fragen ist auch die Geburtsstatistik der Ortsbevölkerung, welche zeigt, in welchem Maasse sich letztere aus Personen verschiedenen Geburtsorts und -Landes zusammensetzt. Vgl. K. Brämer, Heimathssinn und Wandertrieb der Bevölkerung des preussischen Staats, Preussische Statistische Zeitschrift 1873, S. 336. Besonders aber das Werk des ehemaligen baierischen statistischen Vorstands G. Mayr, die baierische Bevölkerung nach der Gebürtigkeit (Heft 32 der Beiträge zur baierischen Statistik), München 1876, in der Einleitung mit speciellen Erörterungen einwirkender Umstände. Neuerdings sind in den Arbeiten der amtlichen Statistik derartige Berechnungen häufiger und durch Zurückgehen auf das Detail noch lehrreicher geworden (z. B. in Oldenburg, Basel). Siehe Band 31 der Reichsstatistik, Grundlegung I, S. 569.

Von grossem Interesse wären statistische Daten über Wanderungen, insbesondere auch innere, und über die Zusammensetzung der Ortsbevölkerung, besonders in den Städten, in früheren Zeiten. Einiges Material dazu findet sich mitunter noch in den städtischen Archiven, aber doch sehr lückenhaft, und die Verarbeitung ist schwierig. Um so dankenswerther ist die wichtigste hierher gehörige Arbeit, die von K. Bücher, wo mit ebenso grossem Scharfsinn und Combinationsgabe als Fleiss ein mangelhaftes Material doch mit einigem Erfolg ausgebeutet worden ist, in seiner Schrift, die Bevölkerung in Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert, I, Tübingen 1886, besonders S. 422 ff., 465 ff., 602 ff. (von Werth für die Rechtsfragen und die Bedingungen der Aufnahme, daher auch gerade für die Fragen dieses Abschnitts die Ausführungen daselbst S. 334 ff.). Ferner auf Grund dieses Materials, mit Vergleichungen neuerer Verhältnisse, der für die ganze Wanderungs- und Freizügigkeitsfrage wichtige Abschnitt über innere Wanderungen und Städtewesen in Bücher's Schrift „Entstehung der Volkswirthschaft“, S. 251 ff., wo mir indessen in Betreff der Vergleichung der modernen mit den spätmittelalterlichen Wanderungen und in Betreff der zu erwartenden Ermässigung der neuesten inneren Massenwanderungen die Schlüsse und Urtheile etwas anfechtbar und namentlich für die Gegenwart und demnächstige Zukunft etwas zu optimistisch erscheinen (siehe a. a. O. S. 260, 283, besonders S. 302—304, vgl. dagegen unten §. 70).

Endlich mag für die ganze Frage dieses Abschnitts wieder auf das geistvolle Buch G. Hansen's, die drei Bevölkerungsstufen (siehe Grundlegung, I, 466, Buchenberger, I, 610) verwiesen werden. Ueber sociale und sittliche Seiten des Vagabundenthums und verwandter Verhältnisse, welche mit der Freizügigkeit in gewisser Verbindung, siehe C. Liebich, Obdachlos, Bilder aus dem socialen und sittlichen Elend der Arbeitlosen, mit einem Vorwort von mir. Berlin 1894.

I. — §. 66 [234]. Aelteres und neueres Zugrecht. Das Zugrecht bezieht sich auf das Recht des Aufenthaltswechsels im Inlande, die Wahl des zeitweiligen Aufenthaltsorts („Aufenthaltsrecht“ im engern Sinne, auch zusammenhängend mit dem Reiserecht) und bleibenden Niederlassungsorts oder Domicils („Niederlassungsrecht“ in diesem Sinne). Es hat neben seiner eminenten Bedeutung für die rein persönlichen Interessen des Individuums und der Familie

eine ganz besondere einzel-, privat- wie volkswirthschaftliche Wichtigkeit.

Denn die allgemeinste Ursache des Wechsels des Aufenthalts und Wohnorts und der damit verbundenen Niederlassung ist eine wirthschaftliche: die Ausübung des Berufs, der Erwerb, bez. der bessere Erwerb. Hier liegt für den Einzelnen, vom Grossunternehmer bis zum letzten Handarbeiter, daher oft ein wirthschaftliches Bedürfniss ersten Ranges vor, sich möglichst frei bewegen zu können. Und soweit die Befriedigung dieses Bedürfnisses die Voraussetzung von wirthschaftlichen Leistungen des Einzelnen überhaupt oder von besseren Leistungen desselben ist, — handle es sich um die Errichtung und Leitung einer Unternehmung, um eine Kapitalanlage oder um die Verwerthung der Arbeitskraft schlechtweg, — besteht hier auch wieder ein allgemeines und grosses volkswirthschaftliches Interesse und daher ein solches des Staats an der entsprechenden Gestaltung des Zugrechts.

Das Zugrecht in liberal-individualistischer Gestaltung, so dass der Staatsangehörige sich möglichst frei nach seinem Belieben örtlich bewegen und niederlassen kann, heisst Recht der Freizügigkeit. In den Culturstaaten unserer Zeit ist dieses principiell gewährt worden, sowohl als nothwendige Consequenz der persönlichen Freiheit, als auch speciell aus einzel- und volkswirthschaftlichen Gründen. Bedingungen und damit Grenzen dieses Rechts fehlen zwar auch heute nicht, sie sind aber möglichst reducirt worden. Die wichtigsten verbliebenen kleinen Einschränkungen stehen mit dem Armenrecht in Verbindung.

Insbesondere sind die meisten geschichtlich überkommenen Beschränkungen der freien Wahl des Aufenthalts- und Wohnortes im älteren Zugrecht, welche aus den dem Individualinteresse entgegenstehenden Interessen von Gemeinschaftskreisen hervorgegangen waren, grösstentheils gesetzlich aufgehoben worden, soweit sie nicht ohnehin bereits verschwunden waren.

§. 67 (234). A. Rechte zur Beschränkung des Zugrechts bestanden früher mannigfach, wechselnd nach Zeitaltern, volkswirthschaftlichen Entwicklungsstufen, allgemeinen Rechtsverhältnissen (Grundherrlichkeit, Hörigkeit), nach dem Interesse der Autoritäten in den Orten des Zuzugs und des Abzugs und hier je nach dem Wechsel dieses Interesses zu Gunsten bald der Erleichterung, bald der Erschwerung des Zu- und Abzugs.

Besonders wichtig waren seit der Periode der Städtebildung im europäischen Mittelalter die Rechte in Betreff des Zuzugs für die städtische Gemeinde und des Abzugs für die ländlichen Grundherren, deren Interesse auf Beseitigung der früheren Freizügigkeit und Bindung der bäuerlichen Classen an die Scholle hinausging. Daher denn auch Wegzugsbeschränkungen die älteren, später aber (16., 17. Jahrhundert) von Neuem mehrfach her-

vortretenden. Die Stadtgemeinde scheute die Gefahr, Schutz gewähren oder Armenunterstützung leisten zu müssen, bei dem Zuzug neuer Ankömmlinge (wie bei der Verheirathung und Niederlassung zur Gründung eines Hausstands Seitens schon Heimathberechtigter). Im Interesse einzelner Berufs- und Besitzstände, wie der zünftigen Gewerbtreibenden, der ländlichen (Gross-)Grundbesitzer u. dgl. m., wurde je nachdem der Zuzug oder der Abzug der Personen, die man als Concurrenten fürchtete oder als Arbeitskräfte brauchte, rechtlich beschränkt. Auch Interessen der durch den Staat vertretenen ganzen Volkswirthschaft spielten bei diesen Beschränkungen, besonders seit der Neuzeit, mitunter mit, nemlich Rücksichten auf langsamere Volksvermehrung, auf ruhigere stabilere Lebensverhältnisse der Bevölkerung, auf Erhaltung der Glaubenseinheit, wie in den Zugs- und Niederlassungsbeschränkungen wegen Religionsverschiedenheit (Juden, Evangelische in katholischen Ländern und umgekehrt), auf Abhaltung von fremden Bevölkerungselementen, welchen man schädliche wirthschaftliche Eigenschaften zuschrieb (Juden).

Vgl. besonders Stein, Verwaltungslehre. Mit theilweiser Benutzung der Stein-schen Darstellung gebe ich folgende Uebersicht über die älteren Verhältnisse.

Am Wichtigsten waren in den letzten Jahrhunderten die Rechte der Gemeinden, Beschränkungen der Freizügigkeit und Niederlassung für Ortsfremde und der Eheschliessung und der Gründung eines Hausstands für Einheimische eintreten zu lassen, bez. Bedingungen für die Erlangung der Erlaubniss zur Verheirathung und zum Einzug zu stellen. Mehrfach hingen diese Verhältnisse in den Städten mit den Rechten, fast immer mit den Interessen der Handwerkerzünfte zusammen. In früherer Zeit lag es meistens im Interesse der Städte, zur Mehrung der städtischen Bevölkerung, zur Verstärkung der Wehrkräfte und zur Erlangung von Arbeitskräften für niedere Dienste den Zuzug zu erleichtern. Angehörige der Landgemeinden, der Grundherrschaften (auch unfreie) und andrer Städte wurden daher gern als Schutzbürger aufgenommen, selbst gegen den Willen der Grundherrschaften, ja im Kampfe mit ihnen.

Später schlossen sich Zünfte und Städte mehr ab, das Interesse wurde in langsamerer Vermehrung der städtischen Bevölkerung, daher in Erschwerungen der Heirath, der Begründung selbständigen Hausstands und des Zuzugs von Aussen gesehen: theils um die gewerbliche Concurrenz im Orte fern zu halten, theils und im Laufe der Zeit immer mehr, um sich gegen Verarmte oder leicht zu Verarmende zu schützen. Daher für Ortsangesessene, Heimathberechtigte das communale Eheconsensrecht, die Forderung von Vermögensnachweisen, gutem Leumund, einem bestimmten Alter (auch über die Grossjährigkeit hinaus), besonders für den Mann Zahlung von Bürgergeld, von der ortsfremden Frau Zuzugsgeld u. dgl. m.; und analog für diejenigen am Orte nicht heimathberechtigten Personen, welche sich daselbst niederlassen wollten, ähnliche Bedingungen und gemeindliche Zustimmungsrechte, besonders Vermögens- oder Erwerbsnachweise, Zahlung von Einzugsgeldern, Verpflichtung, das Bürgerrecht zu erwerben (unter weiteren erschwerenden Bedingungen, namentlich auch Zahlung von Bürgergeld), besonders für den selbständigen Gewerbebetrieb; endlich besonders auch von Personen der arbeitenden Classe (Lohnarbeiter, Dienstboten) und von allen Fremden, welche sich auch nur kürzere oder längere Zeit am Orte aufhalten wollten, die Forderung, sich durch amtliche Documente (Heimathscheine, Pässe) über den unbestrittenen Besitz

eines anderen Heimathsorts auszuweisen, nach welchem sie eventuell, besonders im Falle der Verarmung, auch aus strafrechtlichen, sittenpolizeilichen Gründen zurückgeschoben werden könnten; demgemäss auch strenger Anmeldezwang im neuen Orte, eventuell Verpflichtung, hier zum Theil wiederum gegen eine Gebühr, die (widerrufliche) Erlaubniss zum Aufenthalt (eventuell nur auf Zeit) und darüber eine amtliche Bescheinigung einzuholen (System der Aufenthaltskarten).

Die autonomen Rechte der Gemeinde als solcher sind auf diesem Gebiete zwar seit dem 16. und 17. Jahrhundert durch die aufstrebende Staatsgewalt in der Periode des Uebergangs von der stadtwirthschaftlichen zur territorial-, staats- und eigentlich volkswirthschaftlichen Phase vielfach beschränkt worden, theils schon etwas zum Schutze der Einzelfreiheit des Staatsangehörigen (aufkommende Idee der staatsbürgerlichen Rechte), theils aus sicherheits- und bettelpolizeilichen Rücksichten, indem die Staatsgewalt nichtansässige Personen, um sie dem Vagantenthum zu entziehen, den Gemeinden zur Armenunterstützung zuzuweisen suchte. Aber diese beiden Tendenzen führten nothwendig zu einer allgemeineren Staatsgesetzgebung auf diesem Gebiete, worin in Anknüpfung an die geschichtlich überkommenen Verhältnisse durch ein Compromiss die sich so vielfach kreuzenden Interessen leidlich ausgeglichen werden: die Interessen des Individuums an Freizügigkeit, freier Eheschliessung und Niederlassung; der Production, der kapitalistischen Unternehmer, besonders in der Industrie, an freier Bewegung der Arbeitskräfte und Kapitalien; des Staats an sicherer Versorgung der Verarmenden, sowie zur Wahrung der sicherheitspolizeilichen Rücksichten, anderseits auch an Durchführung des Princips der staatsbürgerlichen Gleichheit und der Entwicklung der nationalen (Gross-) Industrie; der Gemeinden, besonders der Städte und einzelner Interessentenkreise in ihnen, wie der Zünfte, an Beschränkung der Bevölkerungsvermehrung, des Zuzugs und der Eheschliessung Dürftiger, an Minderung der gewerblichen Concurrenz und schliesslich an mässig bleibender Armenlast, umgekehrt der ländlichen Grundbesitzer, namentlich der grösseren, insbesondere bei der Ausbildung eigener und pächterlicher Gutswirthschaften (England seit 16. Jahrhundert, deutscher Osten dgl.) an Festhaltung der erforderlichen ländlichen Arbeitskräfte.

Dieses Compromiss wurde, besonders früher und in einzelnen Ländern, wie in England, Süddeutschland bis in die neuere Zeit hinein, unter stärkerer Berücksichtigung des Gemeindeinteresses (der parishes in England), geschlossen. Daher hier vielfach noch eine Beibehaltung, selbst eine weitere, jedoch einheitlichere Ausbildung der älteren beschränkenden Rechte der Gemeinden auf diesem Gebiete, nur eine nothdürftige Berücksichtigung des Individualinteresses und des Princips der staatsbürgerlichen Gleichheit. Die communalen Rechte waren aber nicht mehr ein Ausfluss der Autonomie, sondern der Staatsgesetzgebung über Heimathrecht, Aufenthalts-, Niederlassungs-, Zug-, Armenrecht, und die Rechte wurden auch nicht mehr immer von den Gemeinden und ihren Organen selbst, sondern von Staatsbehörden, insbesondere von der Polizei ausgeübt, aber doch im Interesse und wohl auch unter einer gewissen Mitwirkung der Gemeinden.

Characteristische Beispiele für diese Gesetzgebung, welche zwischen den älteren Verhältnissen der communalen Autonomie und der heutigen Freizügigkeit, aber sachlich den älteren Vorschriften näher steht, sind die süddeutschen Gesetze auf diesem Gebiete. Vgl. besonders die baierischen Gesetze über Armenwesen vom 16. November 1816, Heimath, Ansässigmachung, Verehelichung vom 11. September 1825, 1. Juli 1834, 25. Juli 1850, die badischen vom 31. December 1831, 15. Februar 1851, 4. October 1862, in Würtemberg Gesetz vom 15. April 1828, revidirtes Bürgerrechtsgesetz vom 4. December 1833, Gesetz vom 5. Mai 1852 u. a. m., z. Th. die Gemeindeordnungen. (Siehe darüber Bitzer's oben genannte Schrift, Recht auf Armenunterstützung und Freizügigkeit, „Beiträge zur Frage eines allgemeinen deutschen Heimathrechts"; über Würtemberg speciell Tübinger Zeitschrift XXIV (1868), S. 617 ff.)

In Frankreich, Preussen ist das Princip der staatsbürgerlichen Gleichheit und das Freiheitsinteresse des Individuums früher zur Geltung in der Gesetzgebung gelangt, das — unvermeidliche, siehe §. 69. — Compromiss zwischen den oben genannten sich kreuzenden Interessen oder m. a. W. wieder zwischen dem Individual- und dem Gemeinschaftsprincip wurde daher hier seit länger mehr zu Gunsten des Einzelnen und des Productionsinteresses und zu Ungunsten der Gemeinde ge-

schlossen. (Ueber Preussen siehe besonders Stein II, 342, Bitzer S. 182, Rönne, preussisches Staatsrecht, I, 2, S. 50 ff., II, 1, 545, Ernst Meier im v. Holtzendorff's Rechtslexicon S. 439.) In Preussen war practisch Freizügigkeit seit lange begünstigt, aber die einschlagenden Fragen in den Städteordnungen von 1808, 1831 und im Publicandum vom 8. April 1809 nicht ausreichend geregelt. Daher die beiden Gesetze vom 31. December 1842 über Aufnahme neu anziehender Personen und über Verpflichtung zur Armenpflege. Das allgemeine Princip ist: keinem selbständigen Preussen darf, der Regel nach, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung und Unterkommen sich selbst verschaffen kann. „Im Sinne der Freizügigkeit gegeben, hat es (das erste Gesetz vom 31. December 1842) die Vertheidiger der Freizügigkeit nicht befriedigt und den Widerspruch der Gegner derselben hervorgerufen, welchen es besonders in seiner Verbindung mit dem Armenrecht nicht genügte" (v. Rönne a. a. O.) Der zeitweilige Rückschritt in der Richtung auf Freizügigkeit, welcher gegen die Gesetzgebung von 1842 in den Städteordnungen der 50er Jahre und noch in dem (wieder etwas liberaleren) Gesetze vom 14. Mai 1860 hinsichtlich des communalen Rechts zur Erhebung von Einzugsgeldern u. s. w. gemacht wurde (ähnlich z. B. in der westfälischen Landgemeindeordnung vom 24. Juni 1861), wurde, schon vor der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes auf diesem Gebiete, durch das Gesetz vom 2. März 1867 wieder beseitigt. Die norddeutsche bezw. deutsche Reichsgesetzgebung ist eine ziemlich consequente Fortbildung der preussischen. Ein specieller Punct des Streits ist seit den 1870er Jahren bis heute die Dauer der Erwerbung des neuen Unterstützungswohnsitzes für den Neuangezogenen. Hier kreuzen sich manche Interessen, besonders zwischen grösseren Stadtgemeinden und Landgemeinden, zwischen Industriesitzen und Ackerbauorten, zwischen dem Osten und Westen. Es ist jetzt eine Veränderung des geltenden Rechts in diesem Puncte angebahnt. Siehe die betreffende Vorlage im Reichstage in der Session 1893/94. — Ueber England siehe Gneist a. a. O., auch D. Meier bei Emminghaus, Aschrott, englisches Armenwesen S. 162 ff., 168 ff.

§. 68 [234]. B. Das jetzige Recht der Freizügigkeit enthält im Unterschied von früheren gewöhnlich ausdrücklich und sonst als ohne Weiteres folgende Consequenz für Jeden kraft seiner Staatsangehörigkeit (Staats-, bez. Reichsbürgerrecht, Indigenat) neben dem — in Deutschland bloss von der Bedingung, im Orte eine Wohnung und ein Unterkommen zu finden, abhängig gemachten — Rechte der freien Wahl des Aufenthalts und Wohnorts regelmässig, insbesondere auch bei uns nach Reichsrecht, das Recht der Niederlassung auch zum Zweck des Gewerbebetriebs und das Recht des Grundeigenthumserwerbs unter denselben Bedingungen wie für die Ortsheimischen. In den Steuern und Abgaben stehen die Zuziehenden den Einheimischen gleich. Besondre Abgaben auf den Act des Zuzugs sind fortgefallen. Das Glaubensbekenntniss des Zuziehenden ist gleichgiltig. Die Rechte der Gemeinde, Zuziehende wegen wirklicher Armuth abzuweisen, sind, wie in der neuesten deutschen Gesetzgebung, sehr beschränkt worden. Der Anspruch auf Armenunterstützung (der sog. Unterstützungswohnsitz) in der neuen Gemeinde wird gleichwohl in verhältnissmässig sehr kurzer Zeit erworben, in Deutschland bisher nach 2 Jahren ununterbrochenen, nach zurückgelegtem 24. Jahre auf

freier Selbstbestimmung beruhenden Aufenthalts im „Ortsarmenverband“, während welcher Zeit keine Unterstützung seitens des letzteren gewährt sein darf. Die ortsfremde Frau erlangt den Unterstützungswohnsitz sofort durch Verehelichung mit einem heimathberechtigten Manne, die Kinder durch die Abstammung.

Die obigen Puncte meist nach den deutschen Gesetzen über Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz. Einige Beschränkungen der Freizügigkeit sind noch für gewisse bestrafte Personen (z. Th. wegen Bettelns, Landstreicherei) geblieben. Abweichend von der reichsdeutschen Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz ist die baierische über Heimathrecht geblieben. (Siehe darüber Seydel a. a. O.) Abweichungen in diesem Puncte auch bisher noch in Elsass-Lothringen. Neue Beschränkungen von einschneidender Bedeutung sind aus den Kämpfen des Reichs gegen den Ultramontanismus und gegen die Socialdemokratie hervorgegangen (Internirungen, Ausweisung selbst aus dem Wohnort), Gesetz betreffend den Jesuitenorden vom 4. Juli 1872, Gesetz betreffend Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1872, Gesetz betreffend die Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878, von denen aber die beiden letzten 1890 wieder aufgehoben worden sind.

Die Folge der Gleichgiltigkeit des Glaubensbekenntnisses ist practisch besonders vollständige Gleichstellung der Juden mit den Christen, also in Deutschland allgemeine Freizügigkeit derselben, da die neuere Gesetzgebung über die Juden in letzteren stets nur eine Religionspartei, keine besondere Nationalität sieht. In einem Lande mit in 1871 521,000 oder 1,25 Proc., in 1890 568,000 oder 1,15 Proc. Israeliten unter der Bevölkerung und darunter einem so starken Theil meist auch in nationaler und culturlicher Hinsicht noch immer sehr vom Deutschthum abweichender polnischer Juden in den ehemals polnischen Gebieten Preussens und deren Nachbarschaft (in 1871 beide Provinzen Preussen 41,000, 1890 nur noch 36,000, Posen 62,000, 1890 nur noch 44,000, Schlesien 47,000, 1890 48,000) ist diese Freizügigkeit der Juden von nicht zu unterschätzender vielfach bedenklicher wirthschaftlicher und socialpolitischer Bedeutung im Deutschen Reiche. Vgl. unten §. 84, 85, auch mit weiteren statistischen Daten über die jüdische Bevölkerung.

II. — §. 69 [235]. **Der Sieg des Individualprincips im heutigen Recht.** Das Recht der Freizügigkeit in dieser Gestalt ist ein besonders characteristisches Beispiel der neuesten Rechtsbildungen auf dem Gebiete der persönlichen Freiheit. Die früheren Gemeinschaftsinteressen brachten freilich manche harte Beschränkung für das Individuum mit sich und waren nicht selten gerade in den wichtigsten Fällen, demjenigen der grundherrlichen Abhängigkeit ursprünglich freier Ansässigen auf dem Lande und demjenigen der Dorf- und besonders der Stadtgemeinde in übertriebener Weise zur Geltung gekommen, im ersten Falle betreffs des Abzugs bis zum völligen Verbot des Abzugs (Schollenpflichtigkeit), im letzteren betreffs des Zuzugs bis zur Verweigerung der Aufnahme. Nunmehr sind sie aber den Individualinteressen und den damit vermeintlich ganz zusammenfallenden volkswirthschaftlichen Interessen (der Production) so viel als möglich geopfert worden.

Wenn noch nicht völlig, wie die Regelung der Rechte in Bezug auf die Erwerbung des Unterstützungsanspruchs und auf die Armenunterstützungspflicht der

Gemeinde zeigt, so lag dafür der Grund weniger in principiellen Bedenken, noch weiter auf der betretenen Bahn zu gehen, als in der vorläufig noch unvermeidlichen Nothwendigkeit, jene Pflicht an die Gemeinde zu knüpfen, so lange keine anderweite Vorsorge getroffen, das Versicherungs- und Hilfscassenwesen nicht entsprechend organisirt war und nicht etwa der Staat direct die öffentliche Armenlast übernommen hat, was schon öfters erwogen worden ist. (Vgl. Emminghaus, Armenwesen, S. 22 ff., Plan, ganz bei der gesetzlichen Armenpflege vom Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes abzusehen und nur die Staatsangehörigkeit als Vorbedingung für Unterstützung vorzubehalten, so lange nicht internationale Gegenseitigkeit besteht.) Im Ganzen sind sonst die Standpuncte im Heimaths-. Zugs- und Niederlassungsrechte einfach umgekehrt, und wenn früher die Gemeinschaftsinteressen sehr viel, die Individualinteressen sehr wenig beachtet wurden, so ist jetzt das Entgegengesetzte der Fall. (Vgl. den in der Vorbemerkung S. 126 genannten Aufsatz von Schwabe über Berlin.)

Schon der innige Connex des Heimaths-, Zug- und Niederlassungsrechts mit dem Recht, bez. der Pflicht der Armenunterstützung zeigt jedoch, dass es ein vergebliches Beginnen ist, jenes erstere Recht nur nach dem Gesichtspuncte des Individualinteresses als Consequenz der persönlichen Freiheit und den vermeintlichen Anforderungen des einzel-, privat- und volkswirthschaftlichen Interesses gemäss zu gestalten. Auch wenn man die Pflicht der Armenunterstützung anders regelt, z. B. sie direct dem Staate als solchem auferlegt oder Interessentengruppen, wie die Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitern, local, provinziell oder im ganzen Staatsgebiete organisirt, mittelst eines umfassenden Versicherungs- und Hilfscassenwesens wie in der neuen deutschen Arbeiterversicherung, zur Tragung wenigstens eines wesentlichen Theils der jetzigen Armenlasten heranzieht: immer wird sich auch hier, mindestens für zahlreiche übrig bleibende Fälle, die Nothwendigkeit ergeben, ein Compromiss zu schliessen zwischen den Forderungen des Individuums nach unumschränkter Freizügigkeit und den Forderungen irgend welcher Gemeinschaften, zu welchen das Individuum gehört, nach einer gewissen Beschränkung dieser Freizügigkeit. Es muss das Recht des Individuums auf Zug- und Niederlassungsfreiheit mit solchen Pflichten desselben gegen die Gemeinschaft hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts so verknüpft werden, dass sich unvermeidlich eine Beschränkung der Individualfreiheit daraus ergiebt.

Die Gestaltung dieses Compromisses und daher des Zug- und Niederlassungsrechts muss von dem Ergebniss der Prüfung der socialen, ökonomischen und sittlichen Folgen der radicalen Freizügigkeit abhängen. Das Urtheil über diese Folgen wird freilich nothwendig wieder von dem socialpolitischen und wirthschaftlichen Standpunct des Urtheilenden selbst mit bedingt werden und demnach verschieden ausfallen, je nach dem idealen Ziele, welches

für die ganze Entwicklung der Volkswirthschaft und Cultur als erstrebenswerth gilt. Die Wirkungen der Freizügigkeit können aber andererseits selbst gut mit zur Prüfung der Richtigkeit dieser Ziele und jener Standpuncte in einem besonders wichtigen und characteristischen Falle dienen (§. 76).

Nicht zu übersehen ist auch, dass die Frage des Zugrechts mit jenen Maassregeln zur Regelung der Einkommenvertheilung zusammenhängt, welche mehr oder weniger bestimmt im modernen Culturstaate als nothwendig anerkannt zu werden und in der That in der Gesetzgebung und Verwaltung durchzudringen beginnen: das (wenigstens subsidiäre) Recht auf Existenz, das Recht auf Arbeit, die weitere Verbesserung der ökonomischen Lage der unteren Classen und die Theilnahme derselben an Culturgütern, mit Hilfe positiver Social-, Wirthschafts-, Finanzpolitik (I, §. 271 ff., 277 ff.).

Wie von der natürlichen Bevölkerungsbewegung ist die Durchführung dieser Rechte und die Erreichung dieser Ziele auch von der Wanderungsbewegung und von dieser practisch oft in besonderem Maasse abhängig. Daher wird wiederum eine entsprechende Beeinflussung dieser letzteren Bewegung in der erforderlichen Richtung als nothwendig anzuerkennen sein, was, auch von diesem Standpunct betrachtet, eine richtige Stellungnahme zur Freizügigkeit bedingt (I, §. 273).

III. — §. 70 [236]. Die Freizügigkeit im Zusammenhang mit der modernen Communications-Technik. Die Freizügigkeit unseres heutigen Rechts ist die personal-rechtliche Voraussetzung des massenhaften, häufigen und leichten Ortswechsels der Individuen, auch ein und derselben Einzelnen, wie die Benutzung der Dampfkraft, die Eisenbahnen und Dampfschiffe, dafür die technische, und wegen der Wohlfeilheit die ökonomische, die moderne Gestaltung des Productionsprocesses und der wirthschaftlichen Erwerbsordnung ebenfalls die ökonomische Voraussetzung sind und letztere Gestaltung auch die Ursache ist. Das grosse Maass der Beschränkungen des älteren Zug- und Niederlassungsrechts wäre bei den heutigen Communicationsmitteln nicht mehr aufrecht zu erhalten, — ein Umstand, welcher auch oft zur Begründung der erfolgten Umgestaltung des Rechts benutzt worden ist. Man kann jedoch mit dem Hinweis auf das Zeitalter der Eisenbahnen wohl eine Reform, aber nicht gleich jede Beseitigung der älteren Beschränkungen ausreichend begründen. Vielmehr hätte man umgekehrt gerade in diesem Zeitalter doppelt vorsichtig sein müssen,

den leichten Ortswechsel, welchen die neuen Communicationen unvermeidlich so stark begünstigen, nicht zu einer noch fieberhafteren Bewegung mittelst einer radicalen Gesetzgebung über Freizügigkeit zu steigern.

Denn freilich sind die grossartigen practischen Wirkungen der Freizügigkeit in Betreff der Massenhaftigkeit, der Weite des Weges, der Periodicität, auch in den (inneren) Wanderungen hin und her (bei den agrarischen und sonstigen Wanderarbeitern), des häufigen Ortswechsels derselben Individuen erst durch Eisenbahnen und Dampfschiffe ermöglicht worden. Für den Staat und die Volksgemeinschaft hat die moderne Freizügigkeitsfrage erst dadurch ihre weittragende Bedeutung erlangt.

Bei unvollkommenen Communicationen kann der beständige Ortswechsel der Individuen kaum Dimensionen annehmen, welche für weite Kreise oder gar für das ganze Land und Volk kritisch werden. Das frühere Bettler- und Vagantenthum fiel und fällt doch unter einen anderen Gesichtspunct, wenn sein Auftreten auch mit der Gestaltung des Zug- und Niederlassungsrechts in Verbindung steht. Höchstens konnte früher ein einmaliger Ortswechsel einer grösseren Anzahl von Personen, also z. B. eine Ein- und Auswanderungsbewegung von Land zu Land, ein beständiger Zuzug von Leuten aus dem platten Lande in die Städte stattfinden, wie in der grossen spät mittelalterlichen Aufschwungperiode der Städte und schon in der älteren Bildungsperiode der Städte, dann bei den grossen inneren Colonisationen (deutscher Osten). Aber diese Personen blieben dann auch an dem neuen Wohnort doch einigermaassen sesshaft, mindestens für einige Zeit, wie selbst die alten wandernden Gesellen des Zunfthandwerks. Erst die Massenhaftigkeit und beständige Fluctuation einer solchen Bewegung berührt allgemeinere Volks- und Staatsinteressen, ohne Unterstützung durch gute Communicationen wird sich die Bewegung unvermeidlich immer in etwas engeren Grenzen halten müssen. Die Freizügigkeit in Verbindung mit hochentwickeltem Communicationswesen steigert dagegen nicht nur die Massenhaftigkeit des örtlichen Ab- und Zuzugs der Bevölkerung, sondern macht den Ortswechsel grosser Massen zu einem beständigen und führt hierdurch zu einem Zustande, welchen man ganz richtig mit dem hierfür schon zum technischen Ausdruck gewordenen Worte: „modernes Nomadenthum" bezeichnet hat. Durch die fortwährenden Schwankungen im örtlichen Bedarf an Arbeitskräften und in den Erwerbsaussichten nach dem Gang der Conjuncturen wird dieser Character der Wanderungsbewegung noch verstärkt, aber immer bildet auch dabei der Stand der Communicationsmittel die diese Bewegung erst recht ermöglichende Bedingung.

Hier liegen auch meine Dissenspuncte Bücher gegenüber in Betreff seiner Vergleichung der älteren und der heutigen Wanderung, seines Urtheils, dass man nicht von einer steigenden Mobilisirung der Gesellschaft reden könne, seines Schlusses, dass in einiger Zeit wieder ein Sättigungspunct in der städtisch-industriellen Bevölkerung, damit eine wieder grössere Sesshaftigkeit der Bevölkerung überhaupt eintreten werde, und seines schliesslich im Ganzen für die modernen Verhältnisse mir zu optimistisch erscheinenden Urtheils (Entstehung der Volkswirthschaft S. 256 ff., 283, 302 ff.). Die fortdauernde Verschiebung innerhalb der nationalen Production in unseren am Weltverkehr stark betheiligten Ländern, besonders mit unter Einfluss des Wechsels der Technik, mehr von der agrarischen Thätigkeit ab zur industriell-mercantilen hin (siehe Grundlegung Theil I, §. 247, 258), die stossweise Entwicklung und Bewegung unter dem Einfluss der Schwankungen von Conjuncturen. Speculationen, technischen Wandlungen, die heutige Leichtigkeit und relative Wohlfeilheit und Sicherheit des Personentransports auch über weitere Entfernungen (auch wenn man Bücher, S. 256, zugiebt, dass der Gütertransport noch mehr erleichtert sei, als der Personentransport, woraus er mir hier zu viel abzuleiten scheint), der individualistischere Character des modernen Menschen — das sind so wesentlich von früheren Verhält-

nissen dauernd verschiedene Factoren, dass ich glauben möchte, sie werden es nicht leicht wieder zu einem Ruhepunct kommen lassen.

Die Freizügigkeit in Verbindung mit den Dampfcommunicationen hat demnach zwei wohl zu unterscheidende wichtige Folgen für das Volksleben und auch für die Volkswirthschaft, einmal eine grosse Veränderung in der örtlichen Vertheilung der Bevölkerung im Staatsgebiete, sich in verhältnissmässig rascher Zeit vollziehend, und sodann auch wegen des häufigen Ortswechsels eines Theils der Bevölkerung eine beständige Veränderung in der Zusammensetzung der Bevölkerung der Wohnorte auch aus verschiedenen Individuen. Auch wenn man, einseitig genug, jener ersten Folge nur günstige Seiten für die Volkswirthschaft und Cultur abgewinnt: die zweite Folge hat um so augenfälligere und für das Ganze überwiegende Schattenseiten. Sie ist aber für die unvermeidlichen Wirkungen einer atomistisch-individualistischen Gesetzgebung noch characteristischer.

§. 71 [237]. — A. Die veränderte örtliche Vertheilung der Bevölkerung, welche die Freizügigkeit und die Dampfcommunicationen ermöglichen, hat für den Staat und das Volk im Ganzen und wiederum für Stadt und Land und für gewisse Classen von Städten ihre verschiedene Bedeutung. Die wichtigsten hierher gehörigen Erscheinungen kann man schon mit Hilfe der neueren Bevölkerungsstatistik genauer verfolgen. Es wird dadurch aber nur im Einzelnen bestätigt, was sich als nothwendige Gestaltungstendenz des modernen Wirthschaftslebens, besonders der industriellen Entwicklung, der ganzen neueren Gestaltung des Wirthschaftsrechts und speciell wieder der Einflüsse des Freizügigkeitsrechts im Zeitalter des Dampfes von vornherein deductiv ableiten lässt.

In der vorigen Auflage waren hier in den Noten (S. 456—462) eine Anzahl statistischer Daten zum Beleg und zur Illustration der Sätze des Textes gegeben worden. Dieselben sind hier jetzt grösstentheils weggelassen, weil das betreffende statistische Material eingehender und systematischer in den bevölkerungsstatistischen Ausführungen des 1. Theils, besonders in Betreff der Wanderungen (§. 224), der Volksdichtigkeit (§. 229—238), der Vertheilung der Bevölkerung auf Stadt und Land, der Verschiebungen darin, der Entwicklung der Städte, namentlich der Grossstädte (§. 237) mitgetheilt worden ist. Darauf ist hier jetzt auch zur Begründung mit zu verweisen. Nur einige der älteren Daten der früheren Auflagen sind zur Ergänzung der Daten im 1. Theile belassen und ebenso zu diesem Zweck hier einige wenige hinzugefügt worden. Fast Punct für Punct finden die Ausführungen im Text Bestätigung durch Thun's Darstellung der industriellen, allgemein wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse am Niederrhein, siehe besonders daselbst über Aachen, S. 47 ff., 61, 69 ff. — Erst während des Drucks, daher von mir nicht mehr zu benutzen, erhalte ich B. 68 N. F. der Reichsstatistik, Volkszählung von 1893 (Berlin 1894), worin mancherlei Weiterführung der im 1. Theil der Grundlegung Buch 4 benutzten Daten aus B. 44 und ebenfalls Vergleichungen mit früheren Zeiten und mit anderen Ländern. Siehe für das Folgende daselbst besonders die Daten über die Veränderung der städtischen und ländlichen Bevölkerung und nach Grössenclassen der Wohnplätze.

1. Es zeigt sich ein ungemein starker Zuzug der Landbevölkerung in die Städte, besonders in die Grossstädte und die Sitze der Industrie und des Bergbaus. Die Folge ist zunächst öfters schon eine absolute Abnahme, wenigstens districtweise, oder doch eine schwache Zunahme der Landbevölkerung, jedenfalls eine viel schwächere als in den grösseren Städten.

Wie diese Bewegung schon vor der Reichsperiode und vor dem grossen Aufschwung der deutschen wirthschaftlichen Entwicklung in dieser Periode begann, zeigen folgende ältere Daten. In Preussen (alten, vor 66er Umfangs) stellt sich folgende Vermehrung heraus, wenn die Bevölkerung von 1816 = 1000 gesetzt wird:

	1822	1831	1840	1849	1858	1864
Städte	1099	1249	1411	1590	1817	2077
plattes Land	1142	1269	1461	1575	1672	1774
Staat	1130	1263	1447	1579	1702	1847.

Die stärkere Vermehrung der Bevölkerung des platten Landes zu Anfang mag wohl etwas mit auf allmälig vollständiger werdende Zählung zurückzuführen sein. (Siehe Grundlegung I, S. 473.) Die Entwicklung im Deutschen Reich seit 1867 siehe eb. S. 566, 591, 592. Siehe auch über die inneren Wanderungen eb. S. 545 ff. und Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik, 1893, besonders die Tabelle.

Aus diesen Verhältnissen geht gelegentlich ein förmlicher Mangel an Arbeitskräften hervor, besonders in Gegenden, wo etwa gleichzeitig die Auswanderung, d. h. bei uns fast nur die überseeische Auswanderung, bedeutend ist. Dieser Mangel an Arbeitskräften wird kritisch für Gegenden des Grossgrundbesitzes, besonders seitdem wiederum die Eisenbahnen und der Freihandel die Concurrenz billigeren Getreides aus schwach bevölkerten Ländern extensiver Bodencultur in West- und Mitteleuropa ermöglicht haben (preussischer Osten). Kommen dazu noch klimatische und in der Bodenbeschaffenheit liegende Erschwerungen des Wechsels der Productionszweige, wie bei uns zum Theil im nordöstlichen Deutschland in Hinsicht des Uebergangs zu intensiverer Wirthschaft und zur Viehproduction, so wirkt die Freizügigkeit hier schliesslich auch für die ganze nationale Production nicht unbedenklich. Freilich kann eine gegebene Agrarverfassung und bestehende, historisch überkommene Grundbesitzvertheilung, an welche sich die Betriebsgrössen anschliessen, wie ebenfalls wieder in unserem Osten der Grossgrundbesitz, die Sachlage noch erschweren. Aenderungen darin, innere bäuerliche Colonisationen sind dann um so mehr erwünscht. Aber allein von ihnen ist hier das Heil auch kaum zu erhoffen, wenn die übrigen maassgebenden Factoren in Wirksamkeit bleiben. Vgl. die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik in 1893 und besonders die schöne Schrift Sering's über innere Colonisation, sowie dessen und v. Mayr's Referat, worin mir nur, wie in den ganzen dortigen Erörterungen, der Zusammenhang der Wanderungsbewegung von Osten nach dem Westen mit der natürlichen Volksvermehrung (Geburtsüberschuss) und mit der künstlich gesteigerten Entwicklung unserer Volkswirthschaft in übertriebener industriell-mercantiler Richtung nicht immer scharf genug hervorzutreten scheint.

2. Die kleinen Landstädte, welche nicht besondere Erwerbsquellen in grösserer Industrie und Handel, in Behörden und wichtigeren Staatsanstalten haben, stagniren besten Falles und kommen dadurch wenigstens relativ zurück [1]).

3. In den Grossstädten, in den Sitzen der Industrie, in den Bergbaudistricten drängen sich dagegen immer grössere Bevölkerungsmassen zusammen [2]).

---

1) Siehe Grundlegung I, S. 592.

2) Siehe ebenda, S. 562, 594, die Tabellen 25—27, S. 576 ff., auch Tabelle 28, S. 589, Tab. 17 und 18, S. 547 ff. mit den Erläuterungen.

Rasch herbeigezogen bei zufälligen günstigen Conjuncturen der Industrie, des Handels u. s. w. verursachen sie die schlimmste Wohnungsnoth, weil der Häuserbau dem Bedarf nicht sofort nachkommen kann. Aus der Wohnungsnoth aber gehen wieder die bedenklichsten weiteren wirthschaftlichen, socialen und sittlichen Uebelstände hervor: nicht nur die vielfach elende und doch enorm theure Befriedigung eines der wichtigsten Bedürfnisse, sondern öfters sehr peinliche sociale Abhängigkeitsverhältnisse, unwirthschaftlichste — wenigstens vom Standpuncte der Volkswirthschaft aus! — Speculation in Gebäuden und Baugründen, schliesslich eine feindliche Spannung zwischen Hausbesitzern und Bevölkerung, ein „Classengegensatz", wie sie ähnlich kaum in anderen Kreisen und wirthschaftlichen Gebieten sich finden. Unter dieser dicht zusammengedrängten Bevölkerung wachsen für die Staats- und Stadtverwaltung die Schwierigkeiten hinsichtlich der Erhaltung der Ordnung, der Erhebung der Steuern immer mehr, vollends bei dem beständigen Ortswechsel eines Theils der Bevölkerung (§. 72).

Für all dergleichen sind die neueren Verhältnisse Berlins typisch. Vgl. den oben genannten Aufsatz von Schwabe und Stülpnagel über Freizügigkeit, von Schwabe über die „Volksseele Berlins", Städtisches Jahrbuch, Band 4, und über die Wohnungsverhältnisse Berlins Bruch im Städtischen Jahrbuch 1872 (VI), 14 ff. Die Einwohnerzahl von Berlin incl. Militär war: 1820 202,000, 1831 249,000, 1840 329,000, 1852 433,000, 1858 459,000, 1867 702,000, 1871 826,000, 1875 967,000, 1880 1,222,000, 1885 1,315,000, 1890 1,579,000; allerdings haben kleine Annexionen von Nachbargemeinden stattgefunden. Aber die Entwicklung der noch nicht incommunialisirten Vororte ist relativ noch rascher erfolgt, besonders im letzten Jahrzehnt (siehe darüber Grundlegung I, S. 592). — Ueber die Wohnungsnoth siehe unten im Buch 3, vom städtischen Grundeigenthum, wo der Zusammenhang mit dem privaten städtischen Grundeigenthum nachgewiesen wird.

Eine der Hauptschwierigkeiten, welche lange der Einführung der Classensteuer in den grösseren preussischen Städten entgegenstand, war die Erhebung einer solchen directen Steuer hier. Dieselbe machte sich auch nach erfolgter Einführung fühlbar genug. In Berlin waren im Jahre 1875 4,336,000 Mark Staatsclassensteuer zu erheben, wovon im Laufe des Jahres nur 3,116,000 Mark oder 72 Procent eingegangen waren. $14^1/_2$ Procent wurden in Folge von Tod, Verzug nach ausserhalb, Reclamationen u. s. w. in Abzug gebracht, $3^1/_4$ Procent fielen aus in Folge fruchtloser Execution, Auswanderung u. s. w.; der Rest von $10^1/_4$ Procent wird muthmaasslich zum grossen Theil auch ausbleiben, da von vielen unbemittelten, nach ausserhalb verzogenen Personen die Steuer auch mit Hilfe fremder Behörden schwerlich zu erlangen ist und ausserdem viele Restanten gar nicht zu ermitteln sind. (Officielle Mittheilung.) Siehe auch Finanzwissenschaft II, 2. Auflage, S. 639, über Pfändungen bei der Classensteuer.

4. Die Bevölkerung vertheilt sich so nach und nach auf Land, Stadt, Städtekategorieen ganz anders. Die Quote der Städter und Grossstädter wächst.

Es ergiebt sich dies schon aus zahlreichen neuern Daten. Siehe besonders Grundlegung I, §. 237, Jannasch, a. a. O., S. 275. Lehrreich ist namentlich der Vergleich zwischen verschiedenen Staaten. Je nachdem dieselben in der modernen Wirthschaftsentwicklung mehr oder weniger vorgeschritten sind, pflegt auch die Quote der grossstädtischen und der städtischen Bevölkerung überhaupt stärker oder schwächer zu sein und rascher oder langsamer zu wachsen.

Neben den oft gerühmten günstigen Folgen für die Volkswirthschaft und Cultur haben alle diese Entwicklungen unverkennbar auch viele üble Folgen, für die Sitte und die Charactertüchtigkeit, für das politische Leben, für die wirthschaftliche Lage und Zufriedenheit des ganzen Volks, für die Gesammtheit der socialen Verhältnisse. Die Bedürfnisse, die Ansprüche werden grösser, die

Genüsse raffinirter, die Lebensverhältnisse werden künstlicher, ungesunder für Körper, Seele und Geist. Das Gemüthsleben erleidet schwere Einbussen. Der Volkscharacter ändert sich und keineswegs gerade oder gar allein zum Besseren. Unruhige, dem demagogischen Agitatorenthum leicht zugängliche städtische Proletariermassen, rast- und ruheloses Treiben in den Mittelclassen, Jagen nach Gewinn um jeden Preis und ohne jedes Bedenken, unsinnige, gewissenlose, unproductive Concurrenzwuth, und Unbehagen fast überall, — das sind die Schattenseiten, welche die Vertreter der Theorie der freien Concurrenz nicht unbefangen genug neben den Lichtseiten des modernen Wirthschafts- und Culturlebens erkannt haben.

So sagen Schwabe und Stülpnagel (Berliner Städtisches Jahrbuch 1872, VI. 97): „Die Freizügigkeit erhebt das unstete Wandern zum Princip, sie macht Individuen flüssig, die nichts haben und deshalb wandernd Alles gewinnen wollen, die den Boden verlassen, wo die natürlichen Verhältnisse sie heranwachsen liessen, und sich auf ein unbekanntes Terrain begeben, wie weiland die Goldsucher. . . . . Sie vermehren oft einfach die catilinarischen Existenzen, tragen zur persönlichen Unsicherheit bei und beginnen Krieg gegen die geordnete Gesellschaft" (mit einem characteristischen Beispiel von einem Berliner Tumult, wo sich unter 84 Verhafteten nur 6—8 Berliner befanden, die meisten nur Wochen oder Monate hier gewesen waren). Vgl. Liebich, Obdachlos. In den Asylen ganz überwiegend Ortsfremde, meist erst seit Kurzem Zugezogene.

Diese Schattenseiten erscheinen wegen der zweiten Folge der heutigen Freizügigkeit noch bedenklicher.

§. 72 [238]. — B. **Beständige Veränderung in der Zusammensetzung der örtlichen Bevölkerung.** Eine Ortsbevölkerung, in welcher ein nicht unbeträchtlicher Theil, besonders der unteren Classen, auf der Wanderschaft von Ort zu Ort, in den Grossstädten ausserdem noch von Haus zu Haus, von Strasse zu Strasse ist, und sich so theilweise aus immer wieder anderen Individuen zusammensetzt, bietet nothwendig in socialer, ökonomischer und sittlicher Hinsicht viele unerfreuliche Seiten.

Ein solches zusammengewürfeltes, jedes organischen Zusammenhangs entbehrendes Conglomerat kann keinen gesunden Gemeingeist in sich entwickeln. Ein nicht unbedeutender Theil dieser Bevölkerung wird wie Staub vom Winde von jedem Wechsel der grossen wirthschaftlichen Conjuncturen von einem Ort zum andern gejagt. Seine ökonomische und sociale Lage unterliegt grossen Schwankungen, ist bald unverhältnissmässig über den mittleren Stand empor-, bald ebenso unter denselben herabgedrückt. Eine derartige Bevölkerung ist namentlich ungeeignet für eine tüchtige Selbstverwaltung der Gemeinden, schon weil ihr Interesse und Verständniss dafür fehlt. Förmlich darauf hingewiesen, immer nur dem eigenen materiellen Interesse oder dem, was augenblicklich dafür gilt, zu folgen, wird ein zahlreicher Theil der Bevölkerung, der Arbeiterstand voran, aber auch solche Unternehmer, welche mit wenig stehendem oder fixirtem Kapital arbeiten, wie die handeltreibende Classe und ein Theil des Handwerkerthums und der Hausindustriellen, systematisch zum höchstmöglichen wirthschaftlichen Egoismus erzogen und fühlt sich aller Pflichten gegen die Gesammtheit, vollends gegen die Gemeinde, deren zufälliger Angehöriger der Einzelne oft nur kurze

Zeit ist, ledig. Fieberhafte Ruhelosigkeit ist die Folge. Jeder ökonomische Misserfolg, jede ungünstige Conjunctur treibt zum Wechsel des Orts, oft des Berufs. Dem „Glücke" jagt Jeder nach und sieht sich doch, selbst wenn er es erreicht, meistens enttäuscht. Das Glück selbst heisst aber nichts Andres als möglichst leichter und möglichst grosser Gelderwerb. Die Erwerbsart wird gleichgiltig. Das „non olet" wird Maxime (siehe Grundlegung I, S. 102). Ist die Conjunctur danach, so wird alle Welt zum Börsenspieler, vom Grossgrundbesitzer bis zum Hausknecht, der üppigste, frivolste und äusserlichste Luxus macht sich dann in allen Classen breit, beim glücklichen Parvenü, der plötzlich reich geworden, wie beim Arbeiter, dessen Lohn vorübergehend auf das Doppelte steigt. (Vgl. Thun, Industrie am Niederrhein, S. 76, 68.) Und wenn der Erwerb einmal zu anrüchig geworden oder gar „mit dem Aermel das Zuchthaus gestreift worden", so ist das Verschwinden, das Fortziehen in einen andern Ort oder schliesslich das Auswandern ja so leicht. Ohnehin aber kann in der „Menschenwüste" der Grossstädte ein Jeder nach seiner Façon leben, unbehelligt durch fremde Controle, aber auch ohne den Halt, den eine solche so vielfach gewährt. Die unruhigen, unsteten Massen, welche die Freizügigkeit so in den Gross- und Industriestädten zusammenführt, sind natürlich auch jedem demagogischen Umtrieb extremster Art (socialdemocratische, neuestens auch immer mehr Boden gewinnende anarchistische Agitation!) willkommene Beute. Die „gefährlichen Classen", die Verbrecherwelt, breiten sich nur um so ungestörter aus. Wohin man auf dieser Bahn treibt, das zeigt uns am Schlagendsten so manche furchtbare Seite des socialen Lebens und der Volkswirthschaft Nordamericas, ein Vorbild, dem wir in Westeuropa und nunmehr auch in Deutschland mit allen Kräften nacheifern.

Siehe u. A. die genannten Arbeiten über Berlin, besonders im Berliner Städtischen Jahrbuch, z. B. Jahrgang 4, 1878, S. 69. Bevölkerung ca. 850—950,000 Personen in den Jahren 1871—74. Gleiche Daten aus neuester Zeit im Statistischen Jahrbuch, so Band 18, für 1891 (Berlin 1893), S. 90 ff., auch mit Specialisirung nach Monaten, Altersclassen, Familienstand, Geburtsort, Beruf, lauter auch für die hier behandelte Frage wichtige Puncte. Die Analyse derselben möchte meine Bedenken gegen Bücher's oben S. 136 erwähnte Auffassung der modernen Wanderungsbewegung noch mehr bestätigen.

Polizeilich durch das Meldewesen controlirte Bewegung des Zu- und Abzugs in Berlin in Tausenden mit 1 Decim.:

	Zuzug				Abzug			
	männl.	weibl.	zus.	Promille d. Bevölk.	männl.	weibl.	zus.	Promille d. Bevölk.
1861	20.2	9.8	30.0	55.6	18.5	7.6	26.0	48.5
1865	46.6	25.5	72.0	111.7	41.0	17.5	58.5	109.1
1871	93 0	40.0	133.0	167,8	53.5	24.2	77.7	98.0
1872	88.3	41.5	129.9	155.5	57.7	28.4	86.0	102.5
1873	94.3	42 9	137.2	155.4	66.7	28.5	95.2	107.8
1874	81.6	46.3	127.8	139.3	64.1	29.8	93.9	107.5
1875	83.6	49.8	133.4	140.7	63.4	34.5	97.9	103.2
1876	72.5	49.4	121.9	124.2	59.4	34.5	93.9	95.7
1882	77.8	57.1	134.9	114.9	59.2	42.7	101.9	86.7
1883	79.1	56.7	135.8	112.3	58.4	41.1	99.5	82.8
1884	82.0	57.4	139.4	111.4	60.2	41.8	102.0	81.5
1885	88.8	60.8	149.6	116.2	65.4	44.1	109.5	84 8
1886	93.6	63.8	157.3	117.6	66.0	45.1	111.1	83.1
1887	101.2	67.2	168.3	121.1	73.8	48.7	122.6	88.4
1888	105.4	74.1	179.4	124.2	77.7	52.0	129.7	90.1
1889	116.3	79.4	195.7	130.6	84.2	57.0	141.2	94.5
1890	116.1	80.7	196.8	126.7	88.5	60.3	148.8	95.8
1891	109.7	82.8	192.6	120.2	88.4	64.6	153.0	95.6

Diese Zahlen spiegeln den Gang der wirthschaftlichen Bewegung ab. Auch diese Wanderung ist stärker in Perioden wirthschaftlichen Aufschwungs als Abschwungs — ähnlich wie die Aus- und Einwanderung (I, S. 559). Der Abzug war jedenfalls noch grösser, da sonst die Zählungen, z. B. die vom 1. December 1875, eine stärkere Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung constatirt hätten. Im Ganzen gehörte

in den 70er Jahren sonach gegen ein Achtel der Berliner Bevölkerung zum „Nomadenthum", das auf der Wanderschaft von Ort zu Ort ist, etwas weniger, wenn man berücksichtigt, dass mehrfach dieselbe Person öfters im Jahre den Ort wechselt. Neuerdings sind die Promillesätze etwas kleiner geworden, auch in der Aufschwungsperiode 1888—90, wie häufig, wenn die absoluten Grundzahlen wachsen. Aber die absolute Zahl der Zu- und Abgezogenen ist doch erheblich gewachsen. Die zu geringe Zahl der Abgemeldeten wird im Statistischen Jahrbuch jetzt in einer besonderen Colonne ergänzt (z. B. 1891 deren 103.9 statt 95.6 Promille).

Innerhalb der Stadt stellt sich dieser nomadische Character der Bevölkerung wieder in andrer Weise dar, im steten Wohnungswechsel. Vgl. darüber Engel's und meine Rede in der Debatte über Wohnungsnoth im Eisenacher Congress 1872, auch unten Buch 3, besonders aber den Aufsatz „das Nomadenthum in der Berliner Bevölkerung" von Schwabe im Berliner Städtischen Jahrbuch, VII, 29 ff. Danach wechselte damals jährlich ungefähr die Hälfte der directen Miether (im Unterschied von Aftermiethern, Chambregarnisten u. s. w.) ihre Wohnung, — bemerkenswerther Weise am Häufigsten, wenn mehr, etwas seltener, wenn weniger Wohnungen leer standen (resp. 53.7 Procent in 1867 bei 5.5 Procent leerstehender Wohnungen und 38 Procent in 1871 bei 1.2 Procent leerstehender Wohnungen), d. h. wenn etwas mehr Wohnungen leer stehen, ist das Publicum noch etwas weniger sesshaft, um sich in Preis und Qualität der Wohnung ein wenig zu verbessern. Aehnliche Erfahrungen auch neuerdings. Als wohnungswechselnd angemeldet 1887 761,000, 1891 887 000, abgemeldet 633,000 und 746,000, doch incl. der von auswärts Kommenden und dahin Gehenden (Jahrbuch, Band 18, S. 95). Meine Ausführungen in Eisenach, S. 237, werden durch diese damals noch nicht bekannte Thatsache sonst nicht modificirt.

Werthvoll für die Characteristik und Messung der örtlichen Bewegung der Bevölkerung ist auch die mit Hilfe des neueren Volkszählungsmaterials ermöglichte Statistik der Ortsbevölkerung nach den Geburtsorten, woraus man sieht, wie sich diese Bevölkerung aus Eingeborenen und Fremden und aus welchen Fremden sie sich zusammensetzt. (Siehe für Preussen in 1871 K. Brämer in der Zeitschrift des Preussischen Statistischen Bureaus, Jahrgang 1873, S. 341). Es waren hiernach geboren von der ortsanwesenden Bevölkerung Preussens unter je 10,000 Personen jedes Geschlechts:

	männl.	weibl.
in der Zählungsgemeinde	5727	5642
in andern Gemeinden des nemlichen Kreises	1759	2132
in andern Kreisen derselben Provinz	1642	1605
in andern preussischen Provinzen	607	396
in andern deutschen Staaten	176	159
in andern europäischen Staaten	86	62
ausserhalb Europas	2.9	2.8
ohne Angabe	8 1	4.6

Diese Vermischung der Bevölkerung hat freilich, neben den Bedenken, auch ihr Gutes und ihr Grossartiges in politischer, socialer, nationaler Hinsicht und ist von den mächtigsten Folgen. Sie verwischt das Stammesartige immer mehr und giebt der Gesammtheit ein gleichartigeres Gepräge. Ueber Berlin siehe Statistisches Jahrb., 1878, S. 8 ff. Unter der gezählten Bevölkerung waren 1864 49,6, 1871 43.8, 1875 41,3 geborene Berliner, die übrigen zugezogen; aus welchen Provinzen und Ländern eb. S. 13. Neuere Daten Jahrbuch, Jahrgang 1891 (Band 18), S. 2 ff. Siehe auch Grundlegung I, S. 567. Ueber Baiern siehe das oben genannte Werk v. Mayr, mit kartographischer Darstellung und grösster, sehr lehrreicher Specialisirung, (Heft 32 der baierischen Statistik), über Oldenburg statistische Nachrichten, Heft 19, und für die ganze Frage Bücher, Entstehung der Volkswirthschaft, S. 264 ff.

IV. — §. 73 [239]. **Die Freizügigkeit im Zusammenhang mit der Gestaltung der modernen wirthschaftlichen Rechtsordnung und des Productionsbetriebs.** Die einzelnen Theile des modernen Personalrechts bilden mit dem gesammten wirthschaftlichen Verkehrsrecht die Glieder einer grossen

Kette und lassen sich nicht ausserhalb dieses Zusammenhangs und desjenigen mit der ganzen volkswirthschaftlichen Entwicklung ausreichend würdigen. Die Freizügigkeit speciell steht hier in enger Verbindung vor Allem mit der Gewerbefreiheit, dem inneren und äusseren Freihandel oder doch einem den auswärtigen Handel nur mässig durch Zölle beschränkenden handelspolitischen System und mit der Entwicklung der ganzen nationalen Volkswirthschaft immer mehr in der Richtung der Suprematie von Industrie, Bergbau und Handel über die heimische Agrarproduction und in der Richtung einer steigenden Theilnahme am Welthandel in der Form der Fabrikatenausfuhr und der Agrarproducteneinfuhr (I, §. 254) in der heutigen Phase der Weltwirthschaft (I, §. 252—254). Die Freizügigkeit wird hier eine wichtige Mitbedingung für die höhere practische Bedeutung jener Gestaltung des Verkehrsrechts und dieser Entwicklung der Volkswirthschaft, wie umgekehrt jene Gestaltung und diese Entwicklung wieder der Freizügigkeit erst ihre grosse practische Wichtigkeit verschaffen. Die Beweisführung ist etwa die folgende.

Die Blüthezeiten, die Perioden aufsteigender Conjunctur der Industrie und des Handels sind es besonders, in welchen der starke Zuzug der kleinstädtischen und der Landbevölkerung in die Grossstädte und in die Industrie- und Montanbezirke erfolgt. Die Freizügigkeit, als rechtliche Voraussetzung dieser Bewegung, wird daher auch vor Allem im Interesse der Industrie und des Handels verlangt und als Consequenz der Gewerbefreiheit und des Freihandels aufgefasst (§. 56). Nun wechseln aber „periodisch“ die Blüthezeiten mit Zeiten der Krisis, der Stagnation und Flauheit in unserem heutigen Wirthschaftsleben ab. Wiederum ist dann die Freizügigkeit hier das Hilfsmittel, um den schlimmen Folgen dieses periodischen „naturgesetzlichen“ Umschwungs für Unternehmer und Arbeiter abzuhelfen. Denn nunmehr können die unbeschäftigten Arbeitermassen, die bankerotten Unternehmer dank der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit wieder in ihre ursprüngliche Heimath ziehen oder sich anderen Orten und Industriezweigen zuwenden [1]). Oder, wenn sie nicht wollen, so zwingt sie schon die Noth dazu, und „die Harmonie ist hergestellt“. So wird also der beständige Ortswechsel eines Theils der Bevölkerung, besonders der unteren Classen, mit seinen oben angedeuteten ungünstigen Folgen förmlich ein nothwendiger Bestandtheil in dem grossartigen Mechanismus des modernen Productionsgetriebes und des heimischen wie des Weltverkehrs, der nothwendigen Entwicklung und der periodischen Schwankungen derselben. Er erscheint auf diese Weise gerechtfertigt und ist entweder keiner Abänderung fähig oder würde seiner günstigen wirthschaftlichen Folgen wegen einer solchen nur zum Nachtheil des Ganzen und der nächstbetheiligten Kreise unterliegen. Da jene Entwicklung als unvermeidlich, als Volkswirthschaft und Cultur auf eine höhere Stufe führend und als schliesslich daher auch im Wesentlichen erwünscht, da sie ferner namentlich als durch die Vermehrung der Bevölkerung (I, §. 251 ff.) bedingt und verursacht gilt, so erscheint auch ihre wichtige rechtliche Voraussetzung,

---

[1]) Jene rückläufige Bewegung dient den Anhängern der unbedingten Freizügigkeit als Widerlegung der Bedenken gegen letztere. Ebenso die Wiederabnahme des Zuzugs. Siehe z. B. die Bemerkungen des 8. Jahrgangs des Berliner Städtischen Jahrbuchs (nach Schwabe's Tode herausgegeben von Huppé), S. 23. Dieser Trost will wenig besagen. Dass die Veränderungen in Berlin auch so gross nicht waren, zeigt die oben S. 142 mitgetheilte Statistik.

die Freizügigkeit, als unbedingt geboten und gerechtfertigt. Eine Beweisführung, womit man in der Theorie der freien Concurrenz die Frage der Freizügigkeit dann als erledigt ansieht.

§. 74 [240]. In dieser Beweisführung zu Gunsten radicaler Freizügigkeit (wie ebensolcher Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit und wirthschaftlicher Freiheit überhaupt) bewegt man sich aber in einem logischen Cirkel, auch wenn man auf die bedenklichen Seiten und Folgen des Andranges der Bevölkerung in die Städte und Industriesitze und des ruhelosen Ortswechsels keine Rücksicht nehmen will oder sie durch die günstigen Seiten und Folgen des modernen Wirthschaftsrechts aufgewogen betrachtet. Der Angelpunct der Argumentation liegt in zwei Sätzen, in welchen die Anhänger der Theorie der freien Concurrenz sich scheiden.

Die Einen, die harten, aber ehrlichen Pessimisten, gehen von der Annahme aus, dass die Periodicität der günstigen und ungünstigen Bewegung des Wirthschaftslebens, des Auf- und Niedergangs der Speculation, des Aufschwungs der Industrie und des Handels und der Krise, der Hausse und der Baisse eine Naturnothwendigkeit sei, welche sich aus der unabänderlichen Organisation der Volkswirthschaft überhaupt, jedenfalls der modernen Volkswirthschaft ergebe.[1]) Diese Organisation sei eben doch wesentlich und unvermeidlich die privatwirthschaftliche und dürfe und könne auch gar nicht durch eine andere, die socialistische, mit ihrer Utopie von der regelmässigen statt der regellosen Production ersetzt werden.

Die Anderen, die sanguinischen Optimisten, wollen zwar eine solche Nothwendigkeit der Periodicität nicht zugestehen, weil danach die beste dieser Volkswirthschaften an einem organischen Fehler leiden müsste; aber sie erwarten alles Heil von „fortschreitender wirthschaftlicher Bildung“, freiwilliger Vorsicht der Betheiligten, also von höherer Intelligenz und moralischbesserem Willen u. dgl. m., nur nicht von Aenderungen des Wirthschaftsrechts, noch von staatlichem zwangsmässigen Eingreifen.[2]) Die Freizügigkeit fungirt nun wesentlich als Ausgleichungs-

[1]) Darauf läuft die Theorie der Speculation und Krise von J. St. Mill u. A. m. hinaus, siehe unten S. 147. Gleiche Anschauung wieder bei Brentano, Arbeiter- und Productionskrisen, Jahrbuch des Deutschen Reichs, 1878, Heft 4, S. 119.

[2]) So argumentirt z. B. im Bastiat'schen Optimismus ein Theil der deutschen Freihandelsschule in solchen Fragen, z. Th. auch O. Michaelis in seinen Arbeiten über Krise und Speculation. Bezeichnend ist namentlich die Stellung dieser Schule zur Frage des Actiengesellschaftswesens, z. B. auf dem Mainzer volkswirthschaftlichen Congress 1869 (siehe I, S. 808). Vgl. überhaupt im 1. Theil die Ausführungen über freie Concurrenz, §. 308 ff.

mittel zwischen den beiden Strömungen des Wirthschaftsgangs und wird dadurch begründet.

In letzter Linie liegt der Irrthum dieser Auffassung in ihren beiden Abarten wieder in der der Theorie der freien Concurrenz eigenthümlichen Identificirung der Volkswirthschaft mit dem privatwirthschaftlichen System und in der Verkennung der nothwendigen und heilsamen Function des Rechts und des Staats zur Einschränkung und Regelung der Concurrenz im Wirthschaftsleben. Man braucht aber im vorliegenden Falle gar nicht bis auf diesen Grundirrthum zurückzugehen, um die Beweisführung zu Gunsten der Freizügigkeit zu widerlegen.

„Naturnothwendig" ist nemlich eine solche Periodicität des Gangs der Volkswirthschaft wenigstens in dem jetzigen Maasse nur auf dem Boden des heutigen Wirthschaftsrechts und speciell unter Voraussetzung der Freizügigkeit. Wenn letztere allerdings als Ausgleichungsmittel in diesem Process fungirt und in mancher Hinsicht wohlthätig, daher hier auch so muss fungiren können, so ermöglicht sie doch erst, dass eine solche Ausgleichung in diesem Umfange nothwendig wird, weil sie eine Mitbedingung der Ueberspeculation und der aus dieser freilich naturnothwendig hervorgehenden Krise ist. Diese „Naturnothwendigkeit" liegt aber nicht in der „Natur der Sache", nicht in der „natürlichen Organisation der Volkswirthschaft", auch nicht einmal in der „natürlichen Organisation" jedes privatwirthschaftlichen Verkehrssystems, sondern in der Rechtsbasis, welche man dieser Volkswirthschaft in der radicalen Freizügigkeit, Gewerbefreiheit u. s. w. wenigstens in gewissem Maasse freiwillig gerade so gegeben hat. Auf dieser Basis muss sich dann allerdings die Bewegung des Wirthschaftslebens zwischen den Extremen extravaganter Ueberspeculation und der Krise vollziehen.

Man kann auch nicht Alles auf die „Conjuncturen" schieben und damit entschuldigen, weil sie das ursächliche Moment wären, sondern diese Conjuncturen selbst werden auch wieder erst durch unser Wirthschaftsrecht im grossen Umfang ermöglicht (I, §. 165—169). Die Erwartung, dass die „fortschreitende wirthschaftliche Bildung" hier Abhilfe schaffen wird, ist nur eine optimistische Selbsttäuschung und widerspricht der Logik der Thatsachen, welche den in der Krisis Ruinirten nicht die Betheiligung an der Speculation bei der nächsten günstigen Conjunctur widerräth, sondern die geschicktere Ausnutzung solcher

Conjunctur und daher doch die neue Betheiligung an der Speculation zur Wiedergutmachung früherer Verluste und zur nunmehrigen Gewinnerzielung gerade anräth.

§. 75 [241]. Wie die Freizügigkeit in die periodische Bewegung des Wirthschaftslebens in Wahrheit verhängnissvoll, nach der Meinung der liberalen Theoretiker aber nur wohlthätig zur nothwendigen „Augleichung" des bald grösseren, bald kleineren Arbeitsbedarfs eingreift, ist leicht an den einschlagenden Thatsachen nachzuweisen.

Verfolge man z. B. den aufsteigenden Gang der Bewegung nach einer Krise und einer an diese sich knüpfenden längeren Periode der geschäftlichen Stagnation. Allmälig zeigt sich wieder ein grösserer Bedarf des In- und Auslands, der willige und billige Credit, die Folge stark angesammelten disponiblen (unbeschäftigten) Kapitals und wiederhergestellten Vertrauens, kommt zu Hilfe, die Conjunctur gestaltet sich günstiger. Kurz, wie dieser Zustand im heutigen Wirthschaftssystem nur zu dauern pflegt, gilt es, den Concurrenten zuvorzukommen und die Zeit auszunutzen. Nun wird mit verstärkter Kraft gearbeitet, es steht mehr Gewinn in Aussicht, durch höhere Löhne zieht man Arbeiter aus der Fremde heran oder entlockt sie den Concurrenten oder anderen, von der aufsteigenden Bewegung nicht oder noch nicht berührten Geschäftszweigen, die „Reservearmee" der Arbeiter kommt jetzt zur Action, die Kinderarbeit wird in höherem Maasse benutzt[1]). Nunmehr wird die Freizügigkeit von practischer Bedeutung. Zwar die inländische Kundschaft ist bald versorgt, ihr Bedarf lässt sich auch richtiger schätzen, aber um so mehr lockt der weite Weltmarkt, die überseeischen Länder mit grossem, längre Zeit nur schwach befriedigtem Bedarf an Fabrikaten und mit geringer eigener Industrie. Hier steigert sich aber noch die Concurrenz, weil alle Industrieländer diesen Markt auszubeuten suchen. Um so mehr gilt es zuvorzukommen und nun wird zum Zweck der Production für den Weltmarkt vollends an Arbeitskräften herangezogen, was zu haben ist, dem „Freihandelsprincip" zu Ehren. Ein Theil der Bevölkerung, der Arbeiter ist aus seinem gewöhnlichen Wohnort und seiner bisherigen Beschäftigung fortgezogen, die Production hat eine andre, momentan sehr rentable Richtung erhalten. Allein bald kommt der Rückschlag. Der überseeische Absatz stockt, weil die dortigen Märkte dank der allgemeinen Concurrenzwuth überfüllt sind, die Consumtionskraft überschätzt, die Richtung des Consums nicht gehörig berücksichtigt worden — und wie sollen solche Fehler auf einem Markte ganz vermieden werden, dessen Bevölkerung anderer Rasse oder Nationalität, anderer Sitte und Cultur angehört, unter anderen natürlichen klimatischen Bedingungen producirt und consumirt? Verluste statt Gewinn erfolgen, die Production wird eingeschränkt, Halbzeit gearbeitet, die Löhne werden gekürzt, Arbeiter entlassen und nun „dient die Freizügigkeit als Ausgleichungsmittel", um in den verschiedenen Productionszweigen und an den verschiedenen Orten Nachfrage und Angebot von Arbeitskräften wieder ins Gleichgewicht zu setzen — wenigstens für einen neuen Augenblick[2]).

Aber wäre denn diese ganze Ausgleichungsfunction erforderlich gewesen, wenn nicht zuvor das moderne Wirthschaftsrecht und speciell die Freizügigkeit selbst die Bedingungen geschaffen hätten,

---

[1]) Siehe die Nachweise aus der Speculationsperiode der 1870er Jahre in A. Thun's Aufsatz in der Zeitschr. des K. Preuss. Stat. Bur. 1877, S. 54 ff.; ders., Industrie des Niederrheins, S. 47, 48, mit den Daten über die grosse Abnahme der Kinderbeschäftigung nach dem Rückschlag 1873 ff., also nicht unter dem Einfluss veränderter Gesetzgebung, sondern unter demjenigen der gewerblichen Arbeitsconjunctur. Aehnliche Erfahrungen mehrfach neuerdings Ende der 80er Jahre.

[2]) Auch dafür reichste und schlagendste Belege bei Thun a. a. O.

dass eine Uebertreibung und daher wieder ein Rückschlag stattfinden musste?! Hier liegt der logische Cirkel, in welchem sich die Beweisführung der Theorie der freien Concurrenz bewegt.

Die hier behandelte Frage ist näher zu untersuchen in der Lehre von der Speculation, Ueberspeculation und Krisis, Vorgänge, welche in der modernen Volkswirthschaft mit der „Tendenz des Kapitalgewinns auf ein Minimum zu sinken" zusammenhängen und wesentlich durch die Mitwirkung des Credits ihre Erklärung finden. Siehe darüber meinen Artikel Krisen in Rentzsch's Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre, S. 525—537, mit den dortigen Litteraturangaben, S. 537. In dem Abschnitt vom Ursprung der Krisen S. 529 ff. bin ich daselbst noch durchaus Mill's Lehre von der sinkenden Tendenz des Kapitalgewinns und den Schlüssen gefolgt, welche derselbe aus dieser Tendenz für die Speculation und Kriese ableitet, siehe Mill, Grundsätze, B. IV, Kap. 4, besonders §. 5. Man kann diese Lehre als eine „Theorie der Ueberspeculation und Krise" bezeichnen. Mill u. A. m., auch ich in dem genannten Aufsatz begehen nur den Fehler, die Gestaltung der Dinge als durch die Natur der Volkswirthschaft begründet anzusehen, während sie nur im System der freien Concurrenz und speciell für die Rechtsbasis der Volkswirthschaft im modernen Verkehrsrecht des privatwirthschaftlichen Systems sich in der angedeuteten Weise verlaufen müssen. Danach bedarf auch meine Beweisführung a. a. O., freilich aber auch diejenige aller früheren Schriftsteller der Smith'schen Nationalökonomie über Speculation und Krise einer durchgreifenden Modification. Eine weitere Folge der obigen Auffassung ist, dass die übliche Zurückführung einer bestimmten Krise, bezw. Ueberspeculation auf die und die einzelnen Factoren, z. B. die Bewegung von 1871—73 ff. auf die Actiengesetzgebung, die 5 Milliarden zwar nicht unrichtig, aber einseitig ist. Das Uebel sitzt bedeutend tiefer: in der heutigen Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems. Das wird z. B. in der guten Schrift von Oechelhäuser über die damalige wirthschaftliche Krisis doch wieder ganz übersehen, ähnlich in den zahlreichen Broschüren jener Zeit, z. B. v. Berliner, Krisis, Hannover 1878, Löhnis, Marasmus in Handel und Industrie 1877, London 1878 (bei vielen richtigen Ausführungen besonders S. 147 ff.).

Der tiefere Nachweis des Zusammenhangs der Ueberspeculation und Krisen mit dem herrschenden Wirthschaftssystem der freien Concurrenz und der modernen Productionstechnik ist den Socialisten zu verdanken, von denen hier mit ihrer unter sich wieder abweichenden, aber sich richtig ergänzenden Beweisführung einerseits besonders Rodbertus in den Socialen Briefen und der Handelskrise von 1857, anderseits Marx, das Kapital, und Fr. Engels in Dühring's Umwälzung, S. 236 ff. hervorzuheben sind. In der schönen, an interessanten Daten und Gesichtspuncten reichen Abhandlung von Roscher, Absatzkrisen, in den Ansichten der Volkswirthschaft II, fehlt eben doch diese Zurückführung der modernen Krisen auf die tieferen Ursachen. Die Vergleiche mit älteren Krisen führen hier mehr irre, als dass sie belehren. Vgl. Zeller, über die plötzlichen und zeitweisen Stockungen der volkswirthschaftlichen Bewegung, Tübinger Zeitschrift 1878 und 1879. Dann besonders Thun a. a. O., durch dessen Ausführungen ich durchaus in meiner Ansicht bestärkt bin.

Mit blossen Behauptungen, ohne den Versuch eines Nachweises und ohne die geringste objective Berücksichtigung der Gegenargumente, hat damals Brentano die Absatzkrisen als etwas unbedingt Nothwendiges hinzustellen gesucht: „sie seien unzertrennlich von der Individualität des Consums. So lange diese bestehe, so lange würden Rechenfehler Derjenigen, welche die Production so zu leiten haben, dass die fertigen Producte einen concreten Gebrauchswerth haben, welcher den aufgewendeten Productionskosten entspreche, unvermeidlich sein". (Jahrbuch 1879, S. 119, Heft 4 gleich Arbeitsversicherung S. 216.) Diese Auffassung ist unrichtig und übersieht völlig, dass der Consum selbst wieder nach den Productions- und Absatzergebnissen, daher nach der jeweiligen Höhe der Löhne, Gewinne, Renten, u. s. w. nach den „Conjuncturen" schwankt. Das maassgebende Moment der Speculation und die dieselbe befördernden Umstände der heutigen Wirthschaftsordnung (u. A. Actienwesen- werden ganz bei Seite gesetzt. Nicht aus der „Individualität des Consums", sonder), aus der „Individualisirung der Production" gehen die Krisen zumeist hervor. Den Fehler ist diese individualistische „Planlosigkeit". Das muss man wenigstens offe r

10* n

anerkennen. Damit ist ja noch nicht gesagt, dass dies berechtigte Ziel des Socialismus, „planmässige" statt regelloser Production, völlig erreichbar sei, weil das an die Erfüllung der allgemeinen, als unerfüllbar erscheinenden Voraussetzungen des socialistischen Wirthschafts- und Rechtssystems geknüpft wäre. Aber die Diagnose des Uebels ist deshalb doch richtig gestellt, wenn auch das therapeutische Verfahren nicht vollständig ausführbar ist. Umsomehr ist eine partielle Abhilfe in einer partiell möglichen „planmässigen Regelung der Production" — etwas Weiteres habe ich nie befürwortet — „von Oben" als lösbare Aufgabe anzuerkennen, womit das Speculationsmoment wenigstens auf einigen Gebieten entfällt und damit die Hauptursache der Krisen. Vgl. oben §. 59. Siehe jetzt auch den Artikel Krisen von Herkner im Handwörterbuch der Staatswissenschaften B. 4, S. 891 ff., daselbst Litteraturzusammenstellung S. 910. Eine gute Uebersicht der ursächlichen Momente, der verschiedenen Lehrmeinungen, wo aber auf Gesichtspuncte wie die obigen vielleicht auch etwas hätte eingegangen werden dürfen.

V. — §. 76 [242, 243]. Entscheidung über das Zugrecht nach den schliesslichen socialökonomischen Wirkungen beschränkenderer und freierer Gesetzgebung. Wenn man sich die im Vorausgehenden dargelegten Wirkungen der Freizügigkeit vergegenwärtigt, so wird man unbefangen zugestehen müssen, dass die Bedenken gegen dieses Recht, gerade auch vom wirthschaftlichen Standpuncte aus, schwer genug wiegen. Auch eine Abwägung der Vortheile und Nachtheile führt mindestens nicht sicher zu dem Ergebniss, dass die ersteren unbedingt vorwalten und deshalb die letzteren eben einmal mit in den Kauf genommen werden müssen, eine Beweisführung, welcher sich objectivere Anhänger der Theorie der freien Concurrenz mitunter bedienen. Für die schliessliche Entscheidung und daher für die Gestaltung des Compromisses zwischen den Forderungen der Einzelfreiheit und der Gemeinschaftsinteressen (§. 69) müssen deshalb um so mehr die letzten socialen und ökonomischen Wirkungen einer mehr das Individuum beschränkenden und einer freieren Gesetzgebung auf dem Gebiete des Verkehrsrechts im Allgemeinen und des Eherechts und des Zug- und Niederlassungsrechts im Besonderen mit in Betracht gezogen werden.

A. Eine beschränkende Gesetzgebung hat im Wesentlichen wohl folgende Wirkungen.

Sie macht die Bevölkerung sesshafter, ihre Vermehrung langsamer, weil, selbst abgesehen von directer Heirathserschwerung oder Hinderung, die Gründung eines neuen Hausstands im alten Heimathsort durch die Erwerbsverhältnisse schwieriger ist. (Ein Beispiel bietet Süddeutschland, besonders Baiern bis in die neuere Zeit, ehemals Hannover, gegenüber Preussen.) Das sociale, wirthschaftliche, politische Leben ist conservativer, Alles behäbiger. Die Bevölkerung der Städte wächst nicht so rasch. Aber der wirthschaftliche Fortschritt ist auch leicht auf allen Gebieten langsamer, und mit deswegen, weil die Concurrenz nicht so stark wirkt. Die Industrie insbesondere, der Grossbetrieb speciell entwickelt sich, wenn überhaupt, so jedenfalls schwerer, langsamer. Viele energische und tüchtige Elemente kommen auch gegen das Gesammtinteresse nicht so zur Geltung, zum wirthschaftlichen productiven Schaffen, wie bei freierer Gesetzgebung. Gerade sie verkümmern

dann wohl oder gerathen auf Abwege oder werden zur Auswanderung gedrängt. Viele Unbilligkeiten und Härten der Beschränkungen treffen ferner Einzelne, besonders zahlreich aus den unteren ärmeren Classen, und dies bereitet Erbitterung. Denn nicht nur wird unvermeidlich bei der Handhabung beschränkender Gesetze, besonders solcher auf dem Gebiete des Eherechts und des Zug- und Niederlassungsrechts, im Einzelnen oftmals gefehlt und kommen unlautere Nebeneinflüsse leicht mit zur Geltung, selbst bei scharfer Controle der unteren Executivorgane von Oben, der Gemeindeverwaltungen vom Staate aus. Es ist auch abgesehen davon unmöglich, selbst bei durchaus gesetzmässiger Anwendung des Rechts auf den einzelnen Fall, immer Härten und Unbilligkeiten auszuschliessen. Wie alles Recht, muss auch das hier in Frage stehende Ehe- und Zugrecht u. s. w. schablonenhaft verfahren und kann nicht casuistisch jeden einzelnen Fall berücksichtigen. Die Einwendungen, welche die Schule der freien Concurrenz aus solchen Verhältnissen gegen Beschränkungen des Verkehrsrechts entnimmt, sind daher auch nicht unrichtig, nur beweisen sie zuviel, weil sich mit ähnlichen Argrumenten ein grosser Theil des Rechts, z. B. auch des Criminalrechts, des sonstigen Verwaltungsrechts, als unhaltbar hinstellen lässt.

Schliesslich handelt es sich immer um die grossen Durchschnittswirkungen. Diese sind bei der beschränkenden Gesetzgebung auf dem Gebiete des Verkehrsrechts doch wohl aus dem einfachen Grunde im Ganzen günstiger zu beurtheilen als bei der radical freiheitlichen Gestaltung dieses Rechts nach dem blossen Individualinteresse, weil die grosse Mehrzahl der Menschen aus Mittelschlag besteht und den Voraussetzungen der Concurrenztheorie nicht entspricht. Für diesen Mittelschlag ist auch ein regelmässigerer Gang der Production, wie er hier stattfindet, günstiger. Und dasselbe gilt vom Ueberwiegen der agrarischen, der handwerklichen und kleinindustriellen Thätigkeit trotz der technischen Mängel, die dabei bleiben mögen.

B. Die freiere Gestaltung der Gesetzgebung über die socialen Freiheitsrechte bildet zugleich mit die rechtliche Voraussetzung der Zustände, welche im 5. Buch des Theils I als günstige (§. 311) und als nachtheilige Folgen (§. 317 ff.) des Systems der freien Concurrenz nachgewiesen wurden. Sieht man in letzterer Beziehung auch von dem gerade besonders häufigen und bedenklichen Siege der gewissenloseren Elemente ganz ab (I, §. 320), so hat der Sieg der begabteren (kräftigeren) Elemente und des Grossbetriebs auch neben seinen günstigen Folgen für das Gesammtinteresse überwiegende Bedenken gerade für das Wohl jener Masse der Bevölkerung, welche den grossen Mittelschlag in Bezug auf körperliche, geistige und Charactereigenschaften, auf Leistungsfähigkeit und wirkliche Leistung bildet. Unter Hinweis auf die Ausführungen im 1. Theile hier nur noch Folgendes zur weiteren Begründung dieser Ansicht.

Die Ehefreiheit, die Freizügigkeit, die Gewerbefreiheit und so viele andre „Freiheiten" des modernen Verkehrsrechts stellen an Jeden die Zumuthung höchstmöglicher Intelligenz und Thatkraft, der Fähigkeit sein eigenes ökonomisches

und sociales Interesse, seine eigene Begabung, seinen eigenen Character richtig und jedenfalls richtiger als irgend ein Anderer zu beurtheilen; die Zumuthung, sich auch nach eingetretener Enttäuschung nicht entmuthigen zu lassen, um immer wieder das wenigstens relativ Richtigste zu wählen. Diesen Zumuthungen entspricht aber nur ein Theil, eine Minorität des Volks, ein andrer, weit grösserer Theil entspricht ihnen nicht.

1. Diejenigen Elemente der Bevölkerung, welche an sich oder durch das Glück begünstigt diesen Zumuthungen wirklich entsprechen, gedeihen gewiss im Allgemeinen, wenn man von den Versuchungen der Gewissenhaftigkeit, denen gerade sie leicht ausgesetzt sind, absieht, bei einer möglichst freien Gestaltung des Verkehrsrechts am Besten. Und ihr ökonomisches Gedeihen kommt auch mehr oder weniger und wohl fast immer doch in Etwas der Gesammtheit, also auch den übrigen minder befähigten Elementen zu Gute. Sie sind die Pioniere des wirthschaftlichen Fortschritts, die Männer des to go ahead-spirit, sie werden die Gründer und Leiter der grossen neuen Wirthschaftsexperimente, die Entdecker und Erfinder, sie errichten die grossen Unternehmungen, sie bilden die neuen grossen Privatvermögen, aus ihnen geht die neue ökonomische Aristokratie hervor. Sie fördern, wie die Schule rühmt, in ausserordentlichem Maasse die Production, und wenn ihr eigenes Einkommen und Vermögen davon auch in erster Linieden Vortheil hat: die ganze Bevölkerung nimmt daran, freilich „mehr oder weniger", mit Theil.

2. Aber andererseits unterliegt es auch keinem Zweifel, dass die grosse Masse, der Mittelschlag, jenen Zumuthungen nicht entspricht und dass das radical freie Verkehrsrecht für dieselbe daher doch überwiegend bedenklich wirkt, namentlich, ökonomisch betrachtet, in Bezug auf die Vertheilung des Productionsertrags. Wird von den natürlichen Eigenschaften und Fähigkeiten selbst abgesehen, so würde die grosse Masse jener Zumuthung nur dann entsprechen, wenn die individuelle Selbsterkenntniss ebenso verbreitet wäre, wie sie es bekanntlich nicht ist. Jeder pflegt an seine Befähigung für den Beruf seiner Wahl, an sein Glück, an die Richtigkeit seiner Schritte im Leben zu glauben. Das freie Verkehrsrecht, die Freizügigkeit speciell ermöglicht nicht nur, sondern verführt auch zur Vornahme desjenigen Schrittes, welcher gerade lockend erscheint. Das städtische Leben, die bessere Verwerthung der Arbeitskraft in der Stadt und in der Industrie bei zugleich meistens leichterer Arbeit und grösserer Ungebundenheit des ganzen Leben, die Genusssucht, die Hoffnung, sein Glück zu machen, Einkommen, vielleicht grösseres Vermögen zu erwerben, lockt hinaus und treibt eine Zeitlang rastlos weiter. Die vom Glück begünstigten, die begabteren, oft auch die gewissenloseren Elemente wissen geschickt in die Speichen des Rads zu greifen und sich auf den Wagen der Fortuna zu schwingen. Die grosse Mehrzahl bleibt zurück, wird zur Seite und unter die Räder geworfen, verkümmert, verwahrlost, stirbt und verdirbt. Einmal von der heimischen Scholle, von Verwandten und Bekannten losgelöst, vom Misserfolg verbittert, nur über sich, nicht unter sich sehend, stets den Verhältnissen, den Anderen, den Höherstehenden, den Reicheren, niemals sich selbst die Schuld zuschiebend wird ein solcher Bevölkerungstheil durch die Freizügigkeit und ähnliche Rechte in der That zum Nomadenthum und zur Plage für die Gesellschaft wie für sich selbst.

Eine solche Entwicklung der socialen Verhältnisse ist ein theurer Preis für die etwaige Steigerung des Productionsertrags, für die Kostenermässigung und selbst für die etwaige Arbeitserleichterung der Handarbeiter bei besserer Productionstechnik, wie im Grossbetrieb, für die Blüthe einzelner Industriezweige und für das erwünschte Emporkommen einiger tüchtiger Elemente, welchen ein beschränkendes Verkehrsrecht den Boden für seine Entwicklung verengt oder wegnimmt.

Vgl. zu Obigem im Allgemeinen Schmoller's Kleingewerbe, besonders den Schlussabschnitt S. 652 ff., 666 ff. Auch Brentano, Arbeitergilden II, passim, besonders Kapitel 5. Namentlich Thun's genannte Arbeiten. Landwirthschaftliche

Jahrbücher 1878, S. 308 ff. — Nicht nur in der socialistischen Litteratur, wo man für derartige Bedenken natürlich keinen Sinn hat, sondern auch in der „neu-liberal-individualistischen“ Litteratur (wie man sie vielleicht nennen könnte), welche den Grossbetrieb aus ökonomisch-technischen und culturhistorischen Rücksichten, zwar nicht durchaus unrichtig, aber einseitig und übertreibend günstig beurtheilt (neuerdings Brentano, v. Schulz-Gävernitz, Losch u. A. m.), scheint mir eben die dargelegte Seite aller dieser Verhältnisse zu wenig gewürdigt zu werden. Zum Beleg für meine Ansicht beziehe ich mich auf die Schilderungen Liebich's in seiner Schrift „Obdachlos“ und auf mein Vorwort dazu, welches ich mit den Sätzen auf voriger Seite 150 glaubte abschliessen zu dürfen.

VI. — §. 77 [244]. Principielle Statthaftigkeit einer Beschränkung der Freizügigkeit. Das Ergebniss des Vorausgehenden ist, dass aus dem volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Gesichtspuncte wegen der Folgen für die Gemeinschaft und die Einzelnen eine Beschränkung der Freizügigkeit als principiell berechtigt erscheint. Eine solche Beschränkung wirkt hier weiter als bei einem der drei anderen socialen Freiheitsrechte. Sie ist aber auch nothwendiger und hat dabei weniger Bedenken als namentlich die directe Beschränkung der Ehefreiheit, während sie mittelbar zu einer Beschränkung der letzteren führt (§. 64). Sie bewirkt ausserdem, dass andere nachtheilige Consequenzen des modernen Wirthschaftsrechts und Wirthschaftslebens nicht so stark hervortreten können. Eine Beschränkung der Freizügigkeit bedeutet soviel wie die Einführung eines Hemmungsrads in den Mechanismus des Verkehrs, namentlich in den Gang der speculativen Production. Die dadurch bewirkte Verlangsamung der Bewegung jenes Mechanismus ist überwiegend vortheilhaft für alle Betheiligten, besonders für die arbeitenden Classen und schliesslich für die ganze Volkswirthschaft. Denn diese Verlangsamung führt zur grösseren Gleichmässigkeit der Production und Consumtion und der wirthschaftlichen Lage der ganzen Bevölkerung. Die Ueberspeculation auf der einen, die Krise auf der anderen Seite wird, wenn nicht verhütet, so doch in ihrer Intensität gelindert und der in kurzen Perioden regelmässig sich vollziehende Wechsel erschwert. Damit wird eine der schlimmsten Seiten unserer heutigen Volkswirthschaft gebessert.

Von der Beschränkung der Freizügigkeit gilt aber, was oben von derjenigen der socialen Freiheitsrechte im Allgemeinen gesagt wurde (§. 59): sie kann und darf nur in begrenztem Umfange eine einfache directe Beschränkung in der Weise der früheren Zeit sein. Das ist aber für den Zweck auch gar nicht nöthig, welcher durch eine reale, aus den gesammten Lebensverhältnissen der Bevölkerung hervorgehende und so indirect darauf hinwirkende

Beschränkung der Freizügigkeit am Besten und ohne die harten Störungen für das Individuum wie im älteren Zugrecht erreicht wird. Die Beschränkung muss sich daher hauptsächlich indirect als nothwendige Folge theils einer veränderten, mehr gemein-, besonders zwangsgemeinwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft, theils anderer tiefgreifender Reformen im Gebiete des privatwirthschaftlichen Systems und seines Rechts auf den verschiedensten Specialgebieten ergeben: namentlich in der Richtung einer Dämpfung der Speculation und der speculativen Ausbeutung der Conjuncturen, in den Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, in der Gewerbeverfassung, im Armenpflegerecht und überhaupt auf all' den oben am Schluss des §. 59 schon genannten einzelnen Gebieten und nach den dort und im folgenden §. 78 hervorgehobenen Gesichtspuncten. Nur soweit die Anforderungen des Armenrechts es nothwendig machen und soweit nicht auf eine andere Weise indirect vorgebeugt werden kann, werden wieder einzelne der älteren directen Beschränkungen zu erwägen sein.

Eine nähere Ausführung dieser Puncte gehört nicht in diese Grundlegung, sondern in die Innere Verwaltungslehre und zum Theil in den speciellen und practischen Theil der Politischen Oekonomie, namentlich was die Regelung des Versicherungs-, des Hilfscassenwesens und der Armenunterstützung anlangt. Die Erörterung in §. 78 enthält daher auch nicht eine erschöpfende Behandlung der Frage, sondern beschränkt sich auf Hervorhebung einiger leitender Gesichtspuncte, zugleich zur weiteren Ausführung der Bemerkungen in §. 59. Zu beachten ist auch dafür nur wieder, dass die Freizügigkeitsfrage in einer Zeit immer stärker vorwaltender städtischer Bevölkerung und industrieller Production, zumal bei den heutigen Communicationsmitteln, eine ganz andre Gestalt und Bedeutung erlangt als früher, bei vorherrschendem Ackerbau und unentwickelten Communicationen.

Die Ausdehnung zwangsgemeinwirthschaftlicher, staatlicher und communaler Production führt practisch namentlich zu einer Einengung des Gebiets des Actiengesellschaftswesens, dessen höchst nachtheiliger Einfluss auf die Speculationsbewegung 1871 ff. in Deutschland und Oesterreich, wie früher in anderen Ländern so besonders stark hervorgetreten ist (vgl. Oechelhäuser, wirthschaftliche Krise, S. 31 ff., M. Wirth, Oesterreichs Wiedergeburt, Wien 1875, passim, S. 30 ff.). Alles weitere Studium und alle neuere Urtheile über das Actienwesen und Vorschläge zur Verbesserung desselben haben mich nur immer mehr in der Ueberzeugung bestärkt, die ich im Jahre 1873 in meinem Referat über die Actienfrage auf dem Eisenacher socialpolitischen Congresse vertrat: dass die Reform des Actienrechts erst in zweiter Linie, die principielle Einengung des Gebiets des Actienwesens mittelst Ausdehnung der öffentlichen Unternehmungsform in erster Linie steht. Im Texte, besonders in §. 59, 77, 78 werden nur weitere Consequenzen aus dieser Ansicht gezogen, durch welche die Wahrheit und die practische Tragweite der letzteren noch schärfer hervortritt. (Vgl. im Uebrigen die genannten Eisenacher Verhandlungen 1873 und mein Referat mit Anmerkungen in Hildebrand's Jahrb. 1873, II). Die Erfahrungen in der jüngsten Speculationsära 1888 ff. haben meine Ansicht nicht widerlegt und auch wohl gezeigt, dass eine blosse Reform des allgemeinen Actienrechts (wie in der deutschen Novelle von 1884), zumal ohne weitere Specialisirung desselben oder ohne ein daran sich schliessendes System von einzelnen Gesetzen, welche nach Zwecken der Unternehmung die Actiengesellschaften unterscheiden, dem Uebel nicht genügend abhilft. Dass ausserdem die mangelhafte Börsenorganisation und, wohl mehr noch, die ungenügende, eigentlich fehlende Bankgesetz-

gebung, besonders für Depositen- und Effectenbanken, starke Mitschuld haben, soll natürlich nicht geläugnet werden.

Man kann einwenden, dass meine Vorschläge auf L. Blanc's Ideen und Pläne in seiner Organisation du travail zurückgehen, die freie Concurrenz der Privaten durch die stärkere Concurrenz des Staats zu bekämpfen. Diese Ideen enthalten aber auch einen richtigen Kern, den ich gern adoptire. Sie gehen nur zu weit, indem die Fähigkeit des Staats, Unternehmungen zu betreiben, überschätzt wird; deshalb sind gewisse passende Gebiete auszusuchen, wie ich es versuche. Darin liegt auch der Unterschied meiner Auffassung vom Socialismus. Ich beziehe mich u. A. auf meine Aufsätze über Staatssocialismus (Tüb. Ztschr. 1887) und über Versicherungswesen (ebenda 1881).

VII. — §. 78 [244a]. **Reale Beschränkung der Freizügigkeit durch wirthschaftsorganisatorische Maassregeln.** Der wichtigste Gesichtspunct für die Erreichung des angegebenen Zieles muss in unseren Volkswirthschaften technisch und ökonomisch hoch entwickelter Industrie sein: zu verhindern, dass jede günstige Conjunctur gleich übertrieben ausgebeutet werde, denn dies führt nothwendig stets zu Rückschlägen. Daher einmal soweit als es technisch und ökonomisch möglich, an Stelle der privatwirthschaftlichen gemeinwirthschaftliche Production, wodurch der Speculation mehr Gebiete entzogen werden. Sodann Anbringung von Hemmungen im privatwirthschaftlichen System, damit da, wo es fungiren muss, ein gleichmässigerer Gang der Production inne gehalten werde. Erst in dritter Linie, soweit die beiden genannten Mittel nicht wirksam zu machen sind, darf an eine formal-rechtliche Beschränkung der Freizügigkeit in der Weise des älteren Zugrechtes gedacht werden.

1. Die weitere Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen Systems, besonders auch auf passend gewählte Gebiete der Sachgüterproduction, ist eben deshalb mit zu fordern, weil sie zugleich günstige Folgen für die Bevölkerungsbewegung mit sich bringt.

Es gilt, Gebiete wie vor Allem das Communicationswesen und die Verkehrsanstalten, namentlich den auf alle Zweige der volkswirthschaftlichen Production so stark einwirkenden Eisenbahnbau, möglichst der privatwirthschaftlichen Speculation zu entziehen, neben den anderen Gründen auch um die zeitliche, durch Eheschliessungen und Geburten vermittelte und die örtliche, durch Ab- und Zuzug bewirkte Bevölkerungsbewegung gleichmässiger zu machen. Dies zu bewirken liegt sehr wohl in der Macht und, wenn man sich die günstigen Folgen der bezeichneten Art vergegenwärtigt, auch in der Pflicht des Staats. Natürlich darf der Staat und, soweit sie mit eintritt, die Gemeinde nicht den Fehler begehen, die von ihr übernommenen Gebiete der materiellen Production zeitlich ebenso ungleichmässig zu cultiviren, als dies seitens der Privatspeculation geschieht.[1]) Aber es ist nicht unmöglich, diesen Fehler zu ver-

---

[1]) Dies war öfters ein Fehler beim Staatseisenbahnbau auch in deutschen Staaten, besonders neuerdings. So waren z. B. in Preussen Anfang 1876 aus Crediten für Staatseisenbahnanlagen noch 489.2 Millionen Mark verfügbar, deren gleichmässigere Verwendung an sich erwünscht gewesen wäre, aber auch nicht so erfolgte. Wäre nicht der Niedergang der sonstigen gewerblichen Thätigkeit gewesen, so hätte sich

meiden.[1]) Die erforderlichen Finanzoperationen lassen sich sehr wohl dieser Forderung entsprechend einrichten. Namentlich bietet hier eine rationelle Benutzung des öffentlichen Credits nöthigenfalls eine gute Mithilfe.

Auf allen Gebieten seiner Thätigkeit muss der Staat nur Hypercentralisation und Concentration aller obersten Behörden in der Hauptstadt oder starke Arbeitermassen beschäftigender Productionsbetriebe an wenigen Orten vermeiden, um nicht dadurch den Zuzug der Bevölkerung nach und die übermässig starke und rasche Anhäufung derselben an einzelnen Orten seinerseits, wenn auch nur indirect, zu begünstigen. Eine richtige Verwaltungspolitik, welche sich des Einflusses ihrer einzelnen Maassregeln auf die zeitliche und örtliche Bewegung der Bevölkerung bewusst ist, kann hier viele der vorhandenen Uebelstände beseitigen.

Wird in dieser Weise verfahren, so fällt ein grosser Theil der Bedenken gegen das jetzige Recht der Freizügigkeit fort. Denn wenn dieses Recht auch nach dem Interesse des Individuums gestaltet bleibt, so kann sich dieses Interesse bei der dargelegten Einengung des Gebiets des privatwirthschaftlichen Systems nicht mehr so einseitig und zum Nachtheil der Gemeinschaft und schliesslich so vieler Individuen selbst geltend machen. Gerade dies zu verhüten, ist die Aufgabe. Und so wirkt die erörterte Umgestaltung der volkswirthschaftlichen Organisation segensreich als indirecte, aber reale Beschränkung der Freizügigkeit. Die Bevölkerungsbewegung wird wenigstens theilweise dem sie sonst so stark beherrschenden Einflusse des Gangs der privatwirthschaftlichen Speculation entzogen.

---

das wieder nachtheilig erwiesen. Jetzt war es relativ günstig. Auch darin zeigt sich schon ein Vortheil der gemeinwirthschaftlichen Production; sie kann und hat hier die zeitlichen Schwankungen der privatwirthschaftlichen Production etwas ausgleichen helfen. Für Eisenbahnzwecke sind der preussischen Regierung 1872—78 an Crediten 769.6 Millionen Mark gewährt. Der Bauverwaltung wurden überwiesen 1872—76 bez. 47.8, 47.6, 91, 81.6, 110.4, im 1. Quartal 1877 16.0, 1. April 1877—78 115.3, 1. April bis 30. November 1878 84.5 Millionen Mark. Seit der grossen preussischen Verstaatlichungsära zeigt sich in dem ziemlich regelmässigen Ausbau des Netzes der Nebenbahnen (Secundärbahnen) daher der angedeutete Vortheil immer mehr, — eine weitere günstige Seite des Staatsbahnprincips (siehe Finanzwissenschaft I, 3. Auflage, §. 272) neben der anderen, dass der Bezug der Gesammtrente des Bahnnetzes durch den Staat die finanzielle Möglichkeit des Ausbaus auch unrentabler Linien schafft.

[1]) Dies ist mir bestritten worden im Hinblick auf die Abhängigkeit der Regierung von politischen Stimmungen, Parlamenten u. s. w. Gewiss liegen hier Schwierigkeiten vor. Aber in dem maassgebenden Puncte besteht ein Unterschied: die Regierung und die Volksvertretung wie die Privatspeculanten können die Causalzusammenhänge erkennen, aber die beiden ersteren vermögen allein demgemäss zu handeln, während die Speculation dies niemals vermag, weil sie den günstigen Augenblick für sich wahrnehmen muss oder überhaupt nicht fungiren kann. Dies wende ich auch gegen die Ausführungen von Nasse ein in seinem Aufsatz „über Verhütung der Productionskrisen u. s. w.", Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 1879, Heft 1, S. 167 ff.

2. Auf dieses Ziel ist auch auf dem grossen Gebiete der Production hinzuwirken, welches dem privatwirthschaftlichen System wahrscheinlich endgiltig oder wenigstens für unabsehbar lange Zeit verbleiben wird. Es muss hier eine Erschwerung der Speculation eintreten, so dass der Gang der Production gleichmässiger wird und die wechselnden Conjuncturen weniger tiefgreifende und umfassende Veränderungen in diesem Gange herbeiführen. Dieses lässt sich durch die directe Beschränkung der Freizügigkeit in der Weise des früheren Zug- und Aufenthalts- und Niederlassungsrechts erreichen. Soll diese directe Beschränkung aber aus anderen Gründen und wegen der nothwendigen und berechtigten Rücksicht auf die individuelle Freiheit in unserer Culturperiode vermieden werden, so müssen umgekehrt Mittel gewählt werden, welche die Speculation und die Ausbeutung der Conjuncturen durch sie erschweren und dadurch wiederum indirect, aber gleichfalls real zu einer thatsächlichen Beschränkung der Freizügigkeit führen.

Als ein hierzu mit anzuwendendes Mittel erscheint eine Einrichtung, durch welche die Lasten, welche die Freizügigkeit mit sich bringt, möglichst auf die Schultern Derjenigen gewälzt werden, welche zumeist die wirklichen oder die ihrer individuellen Meinung nach verhandenen Vortheile von der Freizügigkeit haben: die Arbeitgeber und die Arbeiter. Zu diesem Zwecke muss namentlich die Armenlast in den betheiligten Kreisen von der Gemeinde fortgenommen und auf die in einem umfassenden Hilfscassen- oder Versicherungswesen mittelst des Princips des Cassenzwangs verbundenen Arbeiter und Arbeitgeber übertragen werden: eine Forderung, welche allerdings mit der weiteren Forderung einer wieder mehr corporativen Organisation der Gewerke zusammenhängt, aber auch, richtig verwirklicht, einen werthvollen practischen Anfang zu einer solchen Organisation bildet. Es wird dadurch einmal die Armenlast viel gerechter vertheilt, während die jetzige Verpflichtung der Gemeinde zur Armenunterstützung im Grunde eine im schlechten Sinne wahrhaft „communistische" Einrichtung ist. Es wird sodann, was für unsere Frage noch mehr in Betracht kommt, hierdurch die leichte Heranziehung von Arbeitskräften bei jedem speculativen Aufschwung und folgeweise die Uebertreibung der speculativen Production erschwert, wenn der Unternehmer umfassendere Verpflichtungen in grösseren Beiträgen zu den Hilfscassen, eventuell auch in Fürsorge für Arbeiterwohnungen u. dgl. m. tragen muss. (Vgl. die Eisenacher Debatte über Wohnungsnoth. Auch Maurus, Freiheit der Arbeit, S. 240 ff.) Denn gewerbliche Krisen werden stets am Richtigsten verhütet, wenn retardirende Gewichte in der Periode des speculativen Aufschwungs angebracht werden. (Mit Recht betont auch Oechelhäuser a. a. O., dass die Krise eigentlich in der Hausseperiode schon latent vorhanden sei: übrigens durchaus keine neue Lehre.)

Man könnte einwenden, dass die grossartigste und erfolgreichste Organisation der Art, welche wir schon seit länger besitzen, das Knappschaftscassenwesen des Bergbaus, nicht die hier abgeleiteten Folgen für die grössere Gleichmässigkeit der Production hatte. Aber hier wirkt bisher der Speculationsfactor ungewöhnlich stark, weil unsere anderen Forderungen nicht erfüllt sind: der Bergbau ist überwiegend Privat- und neuerdings selbst Actienbergbau und die wichtigsten Consumenten der Bergbauproducte, die Eisenbahnen, unterstehen vollends stark dem Speculationsfactor des privatwirthschaftlichen Systems. Die grossen Schwankungen auf diesen Speculationsgebieten übertragen sich daher nothwendig auf den Bergbau, das Hüttenwesen trotz der Institution der Knappschaftscassen, welche aber auch noch weiter entwickelt werden muss. Mittlerweile ist in unserem neuen Arbeiterversicherungs-

wesen, mit seinen drei grossen Gliedern, der Kranken-, der Unfall- und der Altersnebst Invalidenversicherung in der hier verlangten Weise weiter gearbeitet worden. Die Lasten, welche dadurch besonders den industriellen Arbeitgebern aufgelegt worden sind, möchten immerhin auch bereits etwas ermässigend auf die speculative Ausdehnung der Geschäfte in Zeiten günstiger Conjunctur eingewirkt haben. Aber sie haben sich freilich hierzu, ebenso wie Lohnsteigerungen, nicht ausreichend genug gezeigt. Das beweist nichts gegen die hier vertretene Ansicht, sondern nur, dass diese Gewichte noch nicht hemmend genug sind. Umsomehr ist auch auf die anderweiten Maassregeln Werth zu legen.

Der Text wörtlich aus der 1. Ausgabe. Den Widerspruch zwischen unserer Armenpflege und der heutigen Wirthschaftsordnung, deren wesentlicher Bestandtheil hier die Freizügigkeit, und die Nothwendigkeit eines allgemeinen Versicherungswesens der Arbeiter habe ich hier und oben in §. 64 (früher 233) schon 1876 hervorgehoben. Hierin stimme ich mit Brentano in dem genannten Aufsatze über Productionskrisen und in seiner Arbeiterversicherung überein.

Im Uebrigen kommen als Mittel zu dem angegebenen Zwecke die oben am Schluss des §. 59 schon angedeuteten Maassregeln auf allen dort genannten Gebieten in Betracht. Besonders wichtig sind darunter die Normen für das Geld-, Credit-, Bank-, Actiengesellschafts-, Börsenwesen in der Gesetzgebung und richtige solide Geschäftsgrundsätze bei den Anstalten des Creditwesens, u. A. eine vorsichtige Creditpolitik der Banken (vgl. Wagner, Zettelbankpolitik, S. 518 ff., 542 ff., Nasse in dem genannten Aufsatz). Auch die grossen Centralbanken sind hier mitunter durch zu willfährige Creditgewährung nicht ohne Schuld an Börsen-, Gründungs-, Emissionsexcessen geblieben und haben gelegentlich wohl, wenigstens indirect, der Speculation die Spielgelder zu bereitwillig mit zur Verfügung gestellt, bei den Ultimoregulirungen, in der Ausdehnung des Lombard- und Wechseldiscontogeschäfts in Speculationszeiten u. dgl. m.

3. Unterbleibt ein Vorgehen, wie das hier empfohlene, so wird ein Zurückgreifen auf einzelne der früheren formal rechtlichen Beschränkungen der Freizügigkeit schwerlich ganz zu vermeiden und dann auch zu rechtfertigen sein. Von solchen wäre unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde die in erster Linie zur öffentlichen Armenunterstützung verpflichtete Gemeinschaft verbleibt[1], die Erhebung von Einzugsgeldern am Meisten zu erwägen.

Sie würden in günstiger industrieller Conjunctur doch leicht und ganz erwünscht auf den Arbeitgeber überwälzt werden, bezw. gleich von ihm übernommen werden müssen. (Vgl. Thun, Industrie des Niederrheins, S. 47, das Beispiel von Anwerbung von Arbeiterinnen durch Agenten.) Die Consequenz des modernen Freizügigkeitsrechts ist freilich wohl, dass der Staat direct in erster Linie, nicht nur subsidiär, die Armenlast übernimmt, da das Recht der Freizügigkeit als staatsbürgerliches gilt. Aber von den practischen Bedenken bezüglich der Ausübung der Armenpflege direct durch Staatsorgane abgesehen, dadurch würde nur eine gerechtere Vertheilung der Armenlast erfolgen, die übrigen Bedenken gegen die Freizügigkeit bleiben bestehen.

4. Auf die Frage, ob innerhalb des Staats- und Volkswirthschaftsgebietes allen Theilen der staatsangehörigen heimischen Be-

---

[1]) Die Frage einer Veränderung der Frist für die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes, die in der 1. Auflage hier mit erwähnt war, betrifft die Vertheilung der eventuellen Armenlast auf die Geburts-, bezw. bisherige Wohngemeinde (Heimath) und die Zuzugsgemeinde. Ob man die Frist kürzer, wie die erstere, länger, wie die letztere Gemeinde meist wünscht, bestimmt, ist für die im Text behandelte Frage von secundärer Bedeutung.

völkerung unbedingt gleiche Freizügigkeit gewährt werden könne und dürfe, daher auch ganz fremdartigen, einer anderen Race, Nationalität, Culturschicht angehörenden Elementen (Irenfrage in Grossbritannien, Judenfrage in den heutigen Culturstaaten), wird im folgenden Abschnitt bei der Erörterung der internationalen Freizügigkeit mit eingegangen (§. 83, 84). Die Frage wird daselbst nicht unbedingt bejaht.

4. Abschnitt.

3. Das Aus- und Einwanderungsrecht.

§. 79 [S. 477—481]. Vorbemerkungen und litterarische Angaben. Die Aus- und Einwanderung sind zunächst Thatsachen der örtlichen Bevölkerungsbewegung und zu unterscheiden von den damit zusammenhängenden, aber nicht nothwendig damit unmittelbar verbundenen Rechtsverhältnissen, dem Verlust und dem Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Ueber Aus- und Einwanderung siehe Stein, Verwaltungslehre II, 163 bis 209, Handbuch 1. A., S. 76—81, 3. A., II, 67, 69. H. Rösler, Verwaltungsrecht, I, 1, S. 127 ff. über Staatsangehörigkeit. R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Auflage, I, §. 18, passim, §. 20. Rau, Volkswirthschaftspolitik, I, §. 16, 17. Roscher, Colonieen, Colonialpolitik und Auswanderung, 2. Aufl. 1856, besonders 3. Aufl. in dem von Jannasch geschriebenen Theile, 1885; und derselbe, System I, §. 256, 259—261. Gerstner, Bevölkerungslehre, S. 191 ff., 217 ff. Rümelin in Schönberg's Handbuch I, 3. A., S. 756, eb. Geffcken II, S. 1056. v. Philippovich, Artikel Auswanderung im 1. B. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, mit statistischen Anhängen, daselbst Litteraturübersicht S. 1032. Derselbe in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, B 52, 1892, Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, besonders Einleitung, dann Bericht über verschiedene deutsche Länder. Bokemeyer, Auswanderungswesen in der Schweiz, Belgien, England, Deutschland, Berlin 1892. G. Meyer, Art. Auswanderungsunternehmungen im Handwörterbuch der Staatswissenschaft.

Auf die Geschichte der Ein- und Auswanderung und auf Colonisirung und Colonialpolitik ist hier nicht die Aufgabe näher einzugehen. Allgemeinere Werke über die moderne europäische Auswanderung und americanische Einwanderung sind: Legoit, l'émigration européenne, Paris 1861, Duval, hist. de l'émigr. europ. etc. au 19. siècle, Paris 1862; Fr. Kapp, Geschichte der deutschen Einwanderung in America, Leipz. 1868, Bromwell, hist. of emigration to the United states fr. 1819 bis 1855, Redfield 1856. Leroy-Beaulieu, de la colonisation chez les peuples modernes, 3. éd. Paris 1886. Smith, emigration and immigration, study an social science, London 1891. Die Litteratur über neueres Colonialwesen und Colonialpolitik (ältere englische Werke von Brougham 1803, Merivale 1862, das genannte Werk Roscher's. Verhandlungen im deutschen Colonialverein, Aufsätze in dessen Zeitschrift, sowie in Jannasch's Zeitschrift „Export"). Englische Reports. Neuere litterarische Angaben in dem Artikel von Philippovich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Die Rechtsfragen: v. Rönne, Deutsches Staatsrecht, §. 11, S. 95, vom Reichs- und Staatsbürgerrecht, 2. Aufl. I, 103, II, 2. Abtheilung, S. 224, derselbe, preuss. Staatsrecht, I, 2, §. 86—88 und 91. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I, §. 13 ff. Gneist, englisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., §. 83, II, 939. Die Artikel im Staatswörterbuch von Bluntschli: Auswanderungsrecht von Pözl I. 579, Auswanderungspolitik von Brater I, 582, Fremdenrecht III, 757 ff., Einwanderung II, 360, Deutsches Bürgerrecht III, 98; Staatsangehörige IX, 649, alle von Pözl; in Holtzendorff's Encyclopädie Artikel Naturalisation von E. Meier. Georg Meyer, deutsches Staatsrecht §. 75 ff., S. 179 ff., auch S. 627 ff., derselbe, Verwaltungs-

recht I, 133 ff., Seydel, baierisches Staatsrecht I, 519 ff., derselbe in Hirth's Annalen, 1876, S. 135 ff. und 1883, S. 577 ff. Rehm, eb. 1892, S. 137 ff., Zorn, Artikel Auswanderung und Reichs- und Staatsangehörigkeit in v. Stengel's Wörterbuch. — Aus der Gesetzgebung siehe besonders das deutsche Gesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 und Reichsverfassung Artikel 3 und 4 Nr. 1.

Für die Statistik der Aus- und Einwanderung, besonders der grossen neueren transoceanischen, ist hier jetzt sowohl betreffs der Methode der Aufnahme der Daten, der Mängel darin, als betreffs der Daten selbst auf den 1. Theil der Grundlegung zu verweisen, wo diese Statistik besonders eingehend behandelt worden ist. Siehe I, §. 206, 225—228. Daher sind die Ausführungen in den früheren Auflagen (2. Aufl. S. 477—481) hier jetzt weggefallen. Für einige Puncte mag indessen hier noch darauf mit verwiesen werden, besonders was die Mängel des Aufnahmeverfahrens und die daher rührenden Lücken in den Daten anlangt. Siehe ausserdem die Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften über Auswanderung. Engelbrecht, Verbreitung der Einwanderer in den Vereinigten Staaten, Preussische Statistische Zeitschrift 1887. Ratzel's genanntes Werk über Nordamerica.

I. — §. 80 [245]. Auswanderungsrecht. A. Entwicklung und moderne Gestaltung desselben. Diese Entwicklung ist ein neuer Beleg dafür, dass im Rechtsgebiete der persönlichen Freiheit das Individualprincip gegen das Gemeinschaftsprincip immer vollständiger zur Geltung gelangt ist. Zwar war die Auswanderung im Mittelalter und später für den Freien der Regel nach frei, wenn sich auch, namentlich gegen Ausgang, schon andere Ideen verbreiten.[1]) Aber das der Auswanderung widersprechende Gemeinschaftsinteresse trat in der Ausbildung des sog. Abzugsrechts (Detractrecht, Nachsteuer, gabella emigrationis, detractus personalis) früher wirksam hervor. Jetzt ist dasselbe meistens beseitigt.[2])

Dasjenige Gut oder Vermögen, welches auf heimischem Boden und in der heimischen Gemeinschaft (Gemeinde) erworben war, galt nach der Grundidee dieses Rechtes nicht als reines Privateigenthum, worüber nur der Wille des Eigenthümers verfüge. In Folge dessen wurde das Auswanderungsgut zu Gunsten der Gemeinschaft, wie dieselbe im Gemeindeverband durch die Gemeinde, im grundherrlichen Verband durch den Grundherrn und späterhin im Staatsverband durch den Landesherrn repräsentirt wird, mit einer Abgabe, der sogenannten Nachsteuer oder dem Nachschoss, belegt. Verwandter Art war der Abschoss oder die Erbsteuer für an Fremde fallende, aus der Gemeinschaft hinausgehende Erbschaften. Das Abzugsrecht wurde später von der Staatsgewalt auch noch besonders aus einem Staatsobereigenthum abgeleitet und mitunter in die Classe der sogenannten niederen oder

---

[1]) Ausdrücklich wird ein Recht zur Auswanderung den Dissidenten im Westfälischen Frieden zuerkannt; anderseits auch dem Landesherrn das Recht, ihnen die Auswanderung zu befehlen. Unter andere Gesichtspuncte fällt die Auswanderungs-, wie die Zugbeschränkung überhaupt bei Hörigen u. dgl.

[2]) Siehe Gerber, Deutsches Privatrecht, 4. Aufl., §. 48; Beseler, Deutsches Privatrecht, §. 65, III. v. Rönne, Preussisches Staatsrecht, §. 91, I, 2, S. 77. Pözl, Staatswörterbuch I, 581; Brunner in Holtzendorff's Rechtlexicon, Artikel Nachsteuer. Ursprung wohl in vogteilichen Verhältnissen. Die einseitige Verurtheilung des Rechts selbst bei Historikern und Juristen wie den genannten beweist, dass die tiefere wirthschaftliche Seite solcher Rechte nicht erkannt wird. Vgl. dagegen besonders Stein, II, 191 ff., 195 ff.

nutzbaren Regalien eingereiht. Anerkennung des Rechts für den Landesherrn in den Reichsabschieden von 1555 und 1594. Auffassung als Regal im Preussischen Landrecht Theil II, Titel 17, Abschnitt 2, vom Abfahrtsgelde (in der Regel 10% vom Vermögen) §. 141 ff., vom Abschoss §. 161 ff. Die Höhe schwankt sonst in Deutschland und anderswo zwischen 5% und $33^1/_3$%. — In Preussen zerfiel das Abzugsrecht in das ausländische, wenn Vermögen ausser Landes ging: der hierher gehörige Fall, wo theils der Staat, theils Private in Folge von Verleihung das Recht hatten; sodann in das inländische, für das vom einen in einen anderen Jurisdictionsbezirk gehende Vermögen: es wurde nur von Privaten ausgeübt.

Das Abzugsrecht diente stets practisch als Mittel zur Erschwerung unliebsamer Auswanderungen. Es ist indessen der Idee der persönlichen Freiheit und des absoluten Privateigenthums schon im 18. und im Beginn des 19. Jahrhunderts geopfert worden, zum Theil bevor noch das moderne Verkehrsrecht seine volle Ausbildung erhalten hatte. Gewöhnlich erfolgte die Aufhebung durch völkerrechtliche Verträge oder auch durch einseitiges Gesetz, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, also eventuell Retorsion vorbehalten. Zwischen den deutschen Staaten unter einander hob die Bundesacte in Artikel 18 und der Bundesbeschluss vom 23. Juni 1817 alles Abzugsrecht auf. In Preussen ist das inländische Abzugsrecht, nach früherer vorübergehender Aufhebung von 1777—87, durch Gesetz vom 21. Juni 1816, das ausländische durch Verträge aufgehoben und durch Verordnung vom 11. April 1822 auf den Fall der Retorsion beschränkt worden. In dieser Beseitigung des Rechts liegt der Sieg des Individualinteresses über das Gemeinschaftsinteresse besonders deutlich in den practisch wichtigsten Fällen, wo die Auswanderung nicht durch eine ebenso starke und vermögende Einwanderung ausgeglichen wird.

Die sonst freie Auswanderung ist aber in den letzten Jahrhunderten der mercantilistischen Wirthschaftspolitik und des Absolutismus aus populationistischen, wirthschaftlichen und militärischen Gründen öfters auch direct verboten oder an schwer zu erlangende Erlaubniss geknüpft worden.[1]

Theils allgemein, so im 18. Jahrhundert in Oesterreich, in Preussen im Gesetz vom 2. Juli 1812, das durch Gesetz vom 15. September 1818 wieder aufgehoben wurde; theils für gewisse Altersclassen (das sogenannte militärpflichtige Alter in den Staaten mit Conscription, vgl. v. Rönne über Preussen, I, 2, S. 76. Verfassung von 1850, Artikel 11; Gesetz vom 11. März 1850); theils für geschickte Gewerbetreibende, Unternehmer und Arbeiter, so in Oesterreich für Glasmacher 1752, Sensenschmiede 1781, desgleichen in England im 18., Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert und öfters.

Die allgemeineren Verbote blieben freilich selten lange aufrecht erhalten. Es wurde dann die Einholung der Bewilligung des Staats, später wenigstens die Anmeldung der Auswanderungsabsicht verlangt und nur die unbewilligte, bez. unangemeldete Auswanderung verboten und mit Strafe bedroht.

Die letzte Entwicklung aber war ein nahezu vollständiger Sieg des Individualinteresses in der Erlangung voller, durch Abzugsgelder nicht erschwerter Auswanderungsfreiheit. Ausdrücklich wurde hierin eine Consequenz des Rechts der persönlichen Freiheit erkannt. In den stark bevölkerten Ländern Europas trug zum Siege der Auswanderungsfreiheit auch wohl der Einfluss der

[1]) Siehe besonders Stein, Verwaltungslehre II, 197 ff.

Malthus'schen Anschauungen in der Bevölkerungsfrage und die Schwierigkeit genügender Versorgung der dürftigeren Classen mit bei. Nur eine wichtigere Ausnahme blieb als Rest der nach Interessen und Zielen der Gemeinschaft erfolgenden Ordnung des Auswanderungsrechts in den Beschränkungen für militärpflichtige Personen in den Staaten der Conscription und der allgemeinen Wehrpflicht.

Beispiel: Deutsches Reichsgesetz vom 1. Juli 1870 §. 15, 17, 20. Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit wird verweigert: Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis vollendeten 25. Jahre, wenn sie nicht ein Zeugniss beibringen können, dass sie nicht bloss, um sich der Dienstpflicht zu entziehen, entlassen werden wollen: Militärpersonen, welche zum stehenden Heer oder der Flotte gehören, Officieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind; Personen in der Reserve des Heeres und der Flotte, oder in Land- und Seewehr und nicht als Officiere angestellte Personen, nachdem sie zum activen Dienst einberufen. Aus andren Gründen darf in Friedenszeit die Entlassung nicht verweigert werden. Bei Krieg oder Kriegsgefahr bleiben aber dem Kaiser andere Anordnungen vorbehalten: die durchaus richtige Betonung des Gemeinschafts- vor dem Individualinterese. Einige weitere Bestimmungen in Gesetzen vom 26. Februar 1876, 6. Mai 1880, 11. Februar 1888. Die im Preussischen Landrechte angedrohte Strafe der Vermögensconfiscation ist durch das Gesetz vom 11. März 1850 und Strafgesetzbuch von 1851 auf Geldbusse von 50—1000 Thaler oder Gefängniss von 1 Monat bis 1 Jahr ersetzt worden. Ebenso jetzt im ganzen Deutschen Reiche nach dem Strafgesetzbuch von 1871, §. 140. Das Vermögen des Angeschuldigten kann aber eventuell in Beschlag genommen werden.

Die allgemeine Tendenz der Zeit, alle Verhältnisse des Lebens der privatwirthschaftlichen Behandlung zu unterstellen, kam in der Entwicklung der überseeischen Auswanderungsbeförderung als grosses lucratives Transportgeschäft der Handelsmarine characteristisch zur Erscheinung. Durch die Verbindung eines Netzes von Auswanderungsagenturen mit diesem Geschäft ist die überseeische Massenauswanderung vollends ein Object gewöhnlicher privatwirthschaftlicher Speculation geworden. Eine Erleichterung oder selbst eine Begünstigung der Auswanderung ist öfters früher auch in Deutschland durch Ermässigung der Tarife der Verkehrsanstalten (Eisenbahnen) erfolgt.

Siehe schon Grundlegung I, §. 226, besonders S. 560. Von Bremen wurden von 1832—1892 2,984,852 (Durchschnitt jährlich 1845—49 = 31,290, 1865—69 62,093, 1880—84 106,742, 1890—92 136,888), von Hamburg 2,191,787 (Durchschnitt in denselben Perioden 5,416, 45,579, 97,261, 117,438) Auswanderer (Deutsche und Fremde) befördert, neuerdings mehrfach mehr Fremde (Scandinaven, Osteuropäer) als Deutsche. Einzelne Bremer Geschäftszweige, wie z. B. Baumwolle, sind indirect mit durch das Auswanderergeschäft emporgekommen: Möglichkeit billigerer Rückfrachten. In Bremen beschäftigten sich 1873 20 Häuser mit der Auswandererexpedition.

Theils aus humanen Rücksichten des Zeitalters, theils wegen der schreienden Missbräuche, welche das speculative Auswanderertransportgeschäft besonders in den Ein- und Ausschiff-

häfen und auf den Schiffen sich in Handlungen und Unterlassungen hatte zu Schulden kommen lassen, hat der Staat dann den Auswandernden seinen Schutz gewährt und eine Controle über die Transportmittel (Schiffe) u. dgl. m. eingeführt.

Vgl. besonders Stein, II, 206. v. Rönne, Preussisches Staatsrecht II, 2, S. 407. Preussisches Gesetz vom 7. Mai 1853, Badische Verordnung vom 7. November 1865, Hamburger Verordnung vom 20. Februar 1855, 28. April 1868, 20. April 1884, Bremer Verordnung vom 14. Juli 1854, 9. Juli 1866, 27. November 1868, 7. December 1868, 10. Juli 1872, 23. Februar 1873, 21. November 1877, 20. Februar 1881. Englische Acte von 1825, 1855, 1863, 1872, französische von 1860. Das Deutsche Reich übt jetzt ebenfalls von sich aus eine Ueberwachung über das Auswanderungswesen durch einen Reichscommissar aus, seit 1869, Jahresberichte desselben an den Reichskanzler. Reichs-Auswanderungsgesetz entworfen, aber noch nicht dem Reichstag vorgelegt.

§. 81 [246]. — B. Für die volkswirthschaftliche Beurtheilung des freien Auswanderungsrechts ist bei uns in der Gegenwart die überseeische Massenauswanderung der unteren arbeitenden Classen, der kleinen Gewerbetreibenden und Bauern und die Einzelauswanderung wohlhabenderer Leute, besonders grosser Unternehmer und reicher Kapitalisten zu unterscheiden.

1. Die erstere hat zunächst in tiefer liegenden Verschiedenheiten der gesammten socialen und Wirthschaftsverhältnisse der Ein- und Auswanderungsländer ihren Grund.[1]) Kleine und vollends kleinliche Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit werden hier eben deshalb ihren Zweck verfehlen, von allen principiellen, aus der persönlichen Freiheit abgeleiteten Einwänden abgesehen. Sie werden sich im Zeitalter der Dampfcommunicationen auch undurchführbar erweisen. Hat die heimische Gemeinschaft ein wesentliches Interesse, dass die Massenauswanderung unterbleibe, was jedenfalls nicht immer und selten in der Ausdehnung der Fall ist, wie es häufig von einzelnen Interessirten behauptet wird, so gilt es vor Allem, den Auswanderungslustigen die Heimath lieber und wirthschaftlich vortheilhafter zu machen. Einzelne hierhergehörige Maassregeln, besonders agrarpolitische, welche die Erwerbung von ländlichem Grundbesitz erleichtern (neuerdings in Preussen mittelst des Rentengutprincips, „innere bäuerliche Colonisationen"), sind nützlich und zweckmässig. Allzuviel wird man sich auch von ihnen nicht versprechen dürfen, zumal nicht in den Hauptländern der euro-

[1]) Vgl. Grundlegung I, §. 225, Stein, II, a. a. O. Verhandlungen von Versammlungen ländlicher Arbeitgeber, so in Berlin 1872, Danzig 1872, bei Gelegenheit der damaligen Steigerung der Auswanderung, das genannte Werk des Vereins für Socialpolitik, von Philippovich a. a. O.

päischen Massenauswanderung, in den germanischen, wo doch vielleicht ein alter angeborener Wandertrieb mitspielen möchte.[1]) Im Princip darf daher, wie in unserem neueren Rechte, Auswanderungsfreiheit beibehalten werden.

In allen solchen Fragen neigen die Practiker zu dem Fehler, einzelnen ihnen gerade augenfälligen Erscheinungen und Ursachen, sowie momentanen Verhältnissen eine viel zu grosse und zu allgemeine Bedeutung zuzuschreiben. Die Grossgrundbesitzer des nordöstlichen Deutschland haben in den Jahren 1871—73 und wieder 1881 ff., die Mitwirkung einzelner Anregungen zum Auswandern überschätzt, z. B. dem Agenturwesen einen übertriebenen Einfluss darauf beigelegt. Andere führen die Auswanderung in diesen mässig bevölkerten Landestheilen, besonders in Pommern, neuerdings im preussischen Osten überhaupt, einseitig auf die Verhältnisse des Grundbesitzes zurück, während früher gerade im südwestlichen Deutschland bei freier Bodentheilung die Auswanderung am Stärksten war. Vgl. die statistischen Daten und Erörterungen in Grundlegung I, §. 225 ff.

Um so mehr müssen aber, besonders in den Ländern, wo das Gemeinschaftsinteresse durch die Massenauswanderung verletzt wird, folgende Grundsätze zur Geltung kommen.

a) Die Auswanderung darf nicht noch künstlich durch das speculative Auswanderungs-Agentur- und Transportgeschäft gesteigert werden. Dies geschieht wenigstens in Etwas notorisch auch bei uns. Dadurch werden öfters auch die wahren Individualinteressen verleiteter Einzelner verletzt. Das speculative Agenturwesen würde wohl passend ganz ausgeschlossen. Es wäre zu erwägen, ob die Fürsorge für den Transport der Auswandernden und für den Abschluss der Ueberfahrverträge nicht ausschliesslich öffentlichen Behörden oder uninteressirten Beamten übertragen werden könnte.

Aehnlich, aber noch nicht soweit gehend R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Auflage, I, 169. Auch bei Stein, II, 207 diese Seite des Agenturwesens noch nicht gewürdigt, ebenso wenig bei Gessler, über Auswanderung u. s. w., Tüb. Ztschr. XVIII (1862), 375, besonders 401 ff. Ernstlichere Erörterung in Mecklenburg. Die norddeutschen Grundbesitzer schieben, wie gesagt, oft einseitig die Schuld den Agenten zu und übersehen die tiefer liegenden mächtigen allgemeinen Ursachen. Die Bremer und Hamburger Rehder läugnen umgekehrt, wie z. B. im Winter 1875—76 bei Gelegenheit der Strafgesetznovelle im Reichstag, die auch das Auswanderungswesen berührte, jeden Miteinfluss des Agenten: ebenso einseitig geurtheilt. Es ist eben principiell verfehlt, dass jemand ein Gewerbe daraus machen darf, eine ihm ganz gleichgültige dritte Person zur Auswanderung mit zu veranlassen, Wohl und Wehe eines Menschen von einem kleinen Provisionsverdienst eines Andern abhängig zu machen: ein neues Beispiel für den inneren inhärenten Mangel des freihändlerischen Concurrenzsystems bei der Anwendung auf solche Fälle.

b) Eine Begünstigung der Auswanderer, selbst Dürftiger, durch Verkehrserleichterungen, wie billige Eisenbahntarife, ist in der Regel

[1]) Das dürfte auch Bücher (Entstehung der Volkswirthschaft, S. 259) gegenüber festzuhalten sein. Vgl. über innere Colonisation Buchenberger, Agrarpolitik I, S. 521 ff., über die ländliche Arbeiterfrage ebenda S. 547 ff., über interlocale und internationale Arbeiterpolitik ebenda S. 584 ff.

unstatthaft. Das Individualinteresse muss hier hinter dem Gemeinschaftsinteresse zurückstehen. Anders natürlich, wenn die Auswanderung erwünscht ist.[1])

c) Es ist strenger und umfassender dafür zu sorgen, dass der Auswanderer, bevor er das Machtgebiet des Heimathsstaats verlässt, seine öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen gegen sein bisheriges Land und dessen Angehörige erfüllt oder für die Erfüllung genügende Bürgschaft leistet. Die Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit Wehrpflichtiger sind hiernach principiell durchaus gerechtfertigt und können weder als Verletzung der persönlichen Freiheit noch aus dem Grunde angefochten werden, dass sie, wie alle solche Rechtssätze, in einzelnen Fällen zu Härten für den Betroffenen führen.[2]) Auch die Erfüllung der Steuerpflichten ist ernstlich zu controliren. Dasselbe gilt von den privatrechtlichen Pflichten gegen die Familie (Kinder, Ehefrau, Eltern) und von denjenigen Pflichten, welche aus gewissen Contracten, auch, besonders für ländliche Arbeiter, aus dem Arbeitsvertrage herrühren.

Besonders Klagen hierüber in Pommern und andern nordöstlichen preussischen Ländern in 1870er und 80er Jahren. Es handelt sich hier nicht um Bestrafung des Contractbruchs, sondern nur um Sicherstellung dafür, dass eventuell civilrechtlich eine Entschädigung erlangt werden könne.

d) Zur Durchführung dieser Grundsätze ist eine schärfere staatliche, bez. polizeiliche Controle der Auswanderung, theils am Wohnorte, theils und namentlich an den Einschiffhäfen und an den Grenzen des Landes geboten. Die daraus hervorgehende Beschränkung des persönlichen Verkehrs kann in den Formen so mild als möglich sein, ist aber nicht ganz zu vermeiden. Sie lässt sich jedoch in dem allein lästigen Falle, an den Grenzen, und daher für den grossen Reiseverkehr, fast ganz beseitigen, wenn durch internationale Verträge eine Controle an allen wichtigeren europäischen Einschiffhäfen erreicht wird, worauf jedenfalls hinzustreben ist.

Hier wie in manchen anderen Fällen (Arbeiterschutzgesetzgebung!) stösst man wieder auf die Nothwendigkeit internationaler, statt bloss nationaler Regelung solcher Verhältnisse. Siehe im Folgenden unter Nummer 2. Im Deutschen Reich wird eine neue reichsgesetzliche Regelung des Auswanderungswesens geplant. Gesetzentwurf veröffentlicht, der manche Kritik erfahren hat (von Jannasch u. A.).

---

[1]) S. Mohl, I, 168. Die Aufhebung der billigeren Bahntarife für Auswanderer auf den preussischen Bahnen seit 1872 ist wohl gerechtfertigt.

[2]) Siehe oben S. 160. Maurus, Freiheit, S. 149, kommt in der Polemik gegen diese Beschränkungen wieder in Selbstwiderspruch mit seinem richtigen Hauptprincip S. 12, siehe oben §. 19, S. 35.

2. Die Einzelauswanderung wohlhabender Leute kann wegen Collision des Individual- und Gemeinschaftsinteresses zu einer besonderen Frage des Auswanderungsrechts werden. Eine solche Collision liegt vor, wenn die Auswanderer ihr Heimathland verlassen, um sich einer dauernden Belastung durch die heimische Besteuerung zu entziehen.

Practisch spielt dieser Fall bisher kaum eine Rolle. (In der Schweiz, besonders im Kanton Zürich, soll er sich zu zeigen beginnen.) Aber oft ist damit auch vom theoretischen Standpuncte aus z. B. in der liberalen Presse gedroht worden in der Frage stärkerer directer, gar der Progressivbesteuerung, der Vermögens-, der Erbschaftssteuer, was natürlich in keiner Weise eine Widerlegung der Berechtigung solcher Steuern ist. Auch in Preussen hat es bei der grossen Reform der directen Besteuerung 1890 ff. in der Presse, in den Kundgebungen von Interessenten, im Landtage an derartigen Befürchtungen, wie Drohungen nicht gefehlt. Je mehr daher in einzelnen Ländern Steuern dieser Art nach dem (socialpolitischen) Steuerprincip der Leistungsfähigkeit (Finanzwissenschaft II, 2. Auflage) zur Geltung kommen sollten, desto leichter wird die practische Bedeutung jener Collision hervortreten. Alsdann erweist sich wiederum, wie so oft, gerade bei den heutigen Verkehrs- und Culturverhältnissen, das Hinstreben auf völkerrechtliche Regelung solcher Fragen nothwendig. Namentlich in Bundesstaaten, wie dem Deutschen Reiche, der Schweiz, wo die Verlegung des Wohnsitzes und die Aenderung der Einzelstaats-Angehörigkeit so leicht ist, drohen hier in der That aus einer stärkeren Ungleichmässigkeit der directen, der Erbschafts-, gewisser Verkehrssteuern (Immobilien-, Besitzwechsel-Abgabe) Schwierigkeiten hervorzugehen, welche ihrerseits wieder bei uns, wie so manche andere Gründe, auf eine wenigstens in gewissem Maasse gleichartige Gestaltung der Einzelstaatsgesetzgebung über diese Steuern hindrängen.

Andrerseits, und vollends, wenn eine solche Regelung nicht zu erreichen ist, würde wenigstens principiell im Gemeinschaftsinteresse auch heute wieder eine Abzugssteuer zu rechtfertigen sein. In allen übrigen Beziehungen ist auch für die Einzelauswanderung die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Pflichten in der vorhin angegebenen Art sicher zu stellen. Besonderer Schutz ist erforderlich gegen die Gefahr vor Scheinauswanderung, um sich den öffentlichen Rechtspflichten zu entziehen.

Wie z. B. 1866 ff. seitens Frankfurter Bürger, die Schweizer Bürgerrecht (Schaffhausen u. A. m.) erlangten, um sich der preussischen Militärpflicht zu entziehen, was mit Recht abgestellt wurde. Aehnlich später in Elsass-Lothringen. Hier ist das richtige Rechtsprincip für das Auswanderungsrecht in Betreff der rechtlichen Giltigkeit der Auswanderung, factische Verlegung des Domicils zu verlangen.

II. — §. 82 [247]. Das Einwanderungsrecht. A. Bei der Entscheidung für die Gestaltung desselben ist der thatsächliche Character und die Bedeutung der Einwanderung in den einzelnen Ländern mit zu berücksichtigen.

1. Die Einwanderung hat in den europäischen Staaten der Gegenwart nirgends den Character der Massenhaftigkeit. Die Rechtsfragen, welche sich an sie knüpfen, haben daher auch that-

sächlich eine andere Bedeutung, als bei der Auswanderung und als in den grossen überseeischen Ländern der Masseneinwanderung. Es handelt sich bei uns meist um die Einwanderung einzelner Personen aus den verschiedensten Berufen und Classen und um den zeitweiligen, wenn auch oft längeren Aufenthalt von fremden Arbeitern im Inland. Im Allgemeinen besteht kein Interesse der Gemeinschaft, in solchen Fällen Schwierigkeiten gegen die Niederlassung und den Aufenthalt mit und ohne Absicht des Erwerbs der Staatsangehörigkeit und mit und ohne Ausübung von Erwerbsthätigkeit, zu erheben.

Ob und unter welchen Bedingungen das einheimische Staatsbürgerrecht dem Einwanderer gewährt wird, das berührt hier mehr nur die politischen, als die wirthschaftlichen Verhältnisse und wird wieder bloss in Ländern der Masseneinwanderung eine Angelegenheit von grösserer, indirect auch von volkswirthschaftlicher Bedeutung.

Bemerkenswerth für Deutschlands Kosmopolitismus und für die starke Neigung unserer Gesetzgebung, alle solche Fragen bloss nach dem Individualinteresse, hier sogar des Ausländers, zu entscheiden, ist es übrigens immerhin, dass bei uns die Erwerbung des vollen Staats- und Reichsbürgerrechts leichter fast als in allen anderen Staaten ist. Deutsches Gesetz vom 1. Juni 1870. Die Bedingungen, unter denen Ausländern nur die Naturalisationsurkunde ertheilt werden darf, in §. 8. Hier wird, ausser der Dispositionsfähigkeit, nur verlangt: ein unbescholtener Lebenswandel, Finden einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, Fähigkeit, sich und ihre Angehörigen an diesem Orte nach den hier bestehenden Verhältnissen zu ernähren. Vor der Ertheilung der Naturalisationsurkunde muss die betreffende Gemeinde, bez. der Armenverband über die Erfüllung dieser Erfordernisse gehört werden. Nach §. 10 begründet die Naturalisationsurkunde mit dem Zeitpuncte der Aushändigung, alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten: ein weitgehendes Zugeständniss, welches Frankreich, Grossbritannien und die Vereinigten Staaten in Betreff der politischen Wahlrechte nicht oder nicht sofort gewähren. Naturalisirt wurden Reichsfremde im Deutschen Reiche 1872—76 2296, 2381, 6532, 9604, 3643, wieder verliehen wurde die Reichs- und Staatsangehörigkeit (Rückwanderer) in denselben Jahren an 897, 1284, 1514, 3735, 2007 Personen. Neuerdings sind übrigens, namentlich gegenüber gewissen Einwanderern (Juden, besonders polnischen, politisch Verdächtigen) thatsächlich einige Erschwerungen, wie der Einwanderung überhaupt, so namentlich des Erwerbs des Staatsbürgerrechts eingetreten, Maassregeln nur im Verwaltungswege, die deshalb immer ihre Bedenken haben.

2. Die überseeischen, schwach bevölkerten Colonialländer europäischer Nationalität sind dagegen gegenwärtig in derselben Lage wie Mitteleuropa und speciell Deutschland im Mittelalter, als es auf neu erobertem oder auf heimischem Boden zu colonisiren galt, wie Russland, Ungarn, Preussen noch im letzten Jahrhundert und wie durch Krieg herabgekommene (z. B. Deutschland nach dem 30jährigen Kriege) oder in ihrer gewerblichen Entwicklung zurückgebliebene Länder, wie Theile von Deutschland, England im

17. und 18. Jahrhundert (hugenottische Einwanderung)[1]: sie begünstigen speciell auch aus volkswirthschaftlichen Gründen im Gemeinschaftsinteresse die Masseneinwanderung und erleichtern deshalb die Niederlassung, den Landerwerb und die Erwerbung des Staatsbürgerrechts. Das wichtige Beispiel von Nordamerica (Vereinigte Staaten und Britisch-Nordamerica) zeigt jedoch, dass man selbst hier das Einwanderungsrecht nicht rein nach dem Gesichtspuncte des Individualinteresses des Einwanderers, sondern nach allgemeinen eigenen Landesinteressen gestaltet hat.

Das ergiebt sich aus den Anforderungen hinsichtlich eines gewissen, wenn auch sehr niedrigen Vermögensbesitzes[2], aus dem Ausschluss verbrecherischer, auch kränklicher, arbeitsunfähiger Elemente und aus den Bedingungen für den Erwerb des Staatsbürgerrechts[3]. Hierin tritt überall der mit Recht zunächst massgebende Gesichtspunct hervor, das Recht der Einwanderung in erster Linie mit Rücksicht auf das Interesse der ganzen heimischen Gemeinschaft zu ordnen. Das Interesse des einzelnen Einwanderers, selbst des Inländers, welcher z. B. etwa billigere fremde Arbeitskräfte wünscht, steht erst in zweiter Linie.

§. 83 [248]. — B. Die Theorie der freien Concurrenz hat aber auch principiell vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus internationale Freizügigkeit in der Form eines möglichst

---

[1] Vgl. Stein, II, 168 ff., besonders 179 ff.

[2] So dürfen z. B. nach einer britisch-nordamerikanischen Verordnung vom 20. Juni 1868 nur solche Einwanderer landen, welche die Mittel zur Weiterreise haben, 5—10 Dollars pro Kopf, für die Uebrigen hat der Schiffsführer einzustehen. Ueber die Vereinigten Staaten siehe das Werk von Smith und derselbe in der Zeitschrift Political science quarterly 1889, 3 Artikel, Noble, ebenda 1892. Neuerlich allgemeinere Tendenz zur Verschärfung der Controle, eventuell mit Verlegung der letzteren schon in die europäischen Einschiffhäfen, siehe v. Philippovich's Buch über Auswanderung, S. IX. Im Jahre 1847 war eine Art Kopfabgabe von 1 Dollar zur Deckung der Kosten der Einwanderungsbehörden eingeführt, später aber als inconstitutionell wieder beseitigt. Eine Acte von 1882 führte aber wieder eine Controlabgabe von $^1/_2$ Dollar für jeden Passagier ein. Ausgeschlossen wurden Idioten, Geisteskranke, Personen, die leicht zur öffentlichen Last würden, Verbrecher (exclusive politische). Derartige Personen können zurückgeschickt werden. Doch sind das von über 10 Millionen Einwanderern nur 6000 geworden. Im Jahre 1885 wurde zum Schutz der heimischen Arbeit die Einwanderung von Arbeitern unter schon abgeschlossenem Arbeitscontract (ausser Dienstboten und gewisse liberale Berufe) verboten. Verbesserungen des Gesetzes 1887, 1888. Ausschluss der Chineseneinwanderung 1888. 1891 auch Ausschluss von „Polygamisten" und von Personen mit ekelhaften und ansteckenden Krankheiten. Die üblen Erfahrungen mit den neuesten Masseneinwanderern, Italienern, Slaven, Ungarn, osteuropäischen Juden haben die Neigung zur Absperrung deutlich gesteigert. Gedanken ventilirt, gewisse Elementarkenntniss (Lesen und Schreiben) zu verlangen, auch selbst Kenntniss des Englischen, was aber als unmöglich abgewiesen wird.

[3] In den Vereinigten Staaten von Nordamerica wird für die Erwerbung des Bürgerrechts ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt in der Union, wovon mindestens ein Jahr in demjenigen Staate oder Territorium, welchem der Betreffende angehören will, verlangt. Die Absicht, die Naturalisation zu erwerben, muss drei Jahre vor Ablauf dieser fünf Jahre beim court of record angemeldet werden. Nachweis unbescholtenen Lebenswandels wird gefordert. — Südamericanische Staaten, auch Australien verwenden Staatsmittel zur Gewinnung und Beförderung europäischer Einwanderer.

liberalen Einwanderungsrechts verlangt. Diese Forderung entspricht dem kosmopolitischen Character jener Theorie, wie dem Geiste unserer neueren Socialgesetzgebung und wird auch durch Humanitätsrücksichten zu unterstützen gesucht. Die internationale Freizügigkeit erscheint hier nur als eine Ergänzung der nationalen und als eine weitere Consequenz des Rechts der persönlichen Freiheit. Die Gewährung solcher Feizügigkeit führt übrigens nicht nothwendig zu der Forderung, dass den Einwanderern auch die sogen. Naturalisation sofort oder sehr leicht zu Theil werde. Die politische Seite dieser Frage ist selten ganz übersehen worden. Aber dem volkswirthschaftlichen Interesse, welches die Theorie der freien Concurrenz hier vertreten will, genügt es auch, wenn nur dem Fremden der Aufenthalt und die Niederlassung, insbesondere diejenige zu Erwerbszwecken, in gleicher Weise wie dem Inländer zusteht, dem fremden Arbeiter z. B. das Recht, im Inlande seine Arbeit zu vermiethen. Dem nicht naturalisirten Fremden gegenüber behält der Staat dann noch das Ausweisungsrecht, womit alle politischen Bedenken in der Frage abgewiesen werden.

Practische Bedenken hat eine solche internationale Freizügigkeit in unseren Ländern gegenwärtig allerdings nicht immer in erheblichem, in manchen Ländern thatsächlich nur in geringem Maasse. Die allgemeinen Vortheile der Freizügigkeit können ihr zwar selbst bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht ebenso wie der nationalen Freizügigkeit nachgerühmt werden, weil sie eben von geringerer practischer Bedeutung ist. Dafür hat sie aber auch die früher dargelegten Nachtheile nicht in gleichem Grade.

Der principiellen Forderung müssen jedoch trotzdem zwei principielle Bedenken entgegen gestellt werden. Dieselben beginnen auch bei uns schon mitunter practisch zu werden und werden dies ohne Zweifel allmälig immer mehr. Auch hier zeigt sich daher schliesslich wieder, dass unbedingte internationale Freizügigkeit unter Umständen sehr wohl wichtigen Gemeinschaftsinteressen widerspricht, selbst wenn sie noch viel allgemeiner vom volkswirthschaftlichen Interesse gefordert würde. Auch in letzterer Hinsicht wird diese Frage jedoch wie gewöhnlich zu einseitig bloss nach dem Vortheil der Production oder gar einzelner Producentenkreise und damit wahrer Privatinteressenten beurtheilt. Die Wirkung auf die Vertheilung des Productionsertrags und auf die Masse der heimischen unteren Classen erfährt dabei ebensowenig eine genügende Berücksichtigung, als die schliessliche

Wirkung dieser internationalen Freizügigkeit auf die gesammten Zustände des Volks und auf dessen dauerndes Wohl.

Auch in grösseren Staaten mit sehr verschiedenen Bevölkerungselementen nach Race, Nationalität, religiösem Glauben, sittlichen Anschauungen und Sitten, Culturzustand können ähnliche Bedenken hinsichtlich der nationalen Freizügigkeit auftauchen (Judenfrage in Osteuropa und darüber hinaus). Die folgenden Erörterungen beziehen sich zum Theil auf solche Fälle mit, wenn auch zuzugestehen ist, dass die Beschränkung der Freizügigkeit innerhalb der staatsangehörigen Bevölkerung für einzelne Theile derselben von jenem Character und für gewisse Gebietstheile grössere und auch etwas verschiedene principielle und practische Bedenken als bei der internationalen Freizügigkeit hat.

§. 84 [249]. Die beiden principiellen Bedenken sind die folgenden.

1. Einmal können bei solcher Freizügigkeit auch sehr fremdartige, besonders nach der Nationalität oder selbst nach der Race, auch nach Glauben, sittlichen Ansichten, Culturzustand, Lebensbedürfnissen (auch materiellen, Nahrung, Wohnung), daher nach Lebensansprüchen und Lebensweise ganz verschiedene Elemente ins Inland kommen oder absichtlich, z. B. von den grossen Arbeitgebern hereingezogen werden.

Auch darauf wirken die modernen Communicationsmittel und überhaupt der Kosmopolitismus der neuern Zeit mit hin. Die Ausgleichung der Sitten und der gesammten Lebensverhältnisse, die Gewährung vollen Rechtsschutzes für den Fremden äussern ihren Einfluss. Ein wichtiges Beispiel einer solchen Einwanderung in der Gegenwart ist, vom Import von Negersclaven und von der nicht sehr verschieden zu beurtheilenden Herbeiziehung von Koolies in die Plantagen der Europäer abgesehen, die freie chinesische Einwanderung nach Nordamerica, besonders nach Californien. Aber z. B., wenn auch innerhalb desselben Staatsverbands, die Verbreitung der freien Neger in Nordamerica, auch die irische Einwanderung nach England und Schottland, die Ausbreitung der Juden von den ehemals polnischen Gebieten aus ins innere Deutschland, Oesterreich und Russland ist ebenfalls hier zu erwähnen. Letztere, weil gerade im polnischen Judenthum das jüdisch-nationale Element sich noch ausgeprägter erhalten hat, als unter dem Einfluss einer in der Geschichte beispiellosen Abgeschlossenheit und (wenigstens relativ grossen, wenn auch nicht vollständigen) Reinheit der Nationalität überhaupt mehr oder weniger noch heute allgemein unter den Juden. Ferner fällt die anhaltende, wenn auch nicht als eigentliche definitive Einwanderung zu bezeichnende Beschäftigung deutscher Arbeiter in Frankreich und Russland, polnischer, scandinavischer, italienischer, böhmischer in Deutschland — und ähnliche Verhältnisse in anderen Ländern (Frankreich, Italiener, Belgier) — zum Theil mit unter den hier in Frage stehenden Gesichtspunct.

Bei der Wichtigkeit dieser Verhältnisse mögen folgende statistische Angaben hier Platz finden.

Nach dem Census von 1890 fanden sich in den Vereinigten Staaten neben 45.82 Millionen eingeborenen und 9.12 Millionen fremden Weissen, zusammen also 54.94 Millionen Weissen, 7.64 Millionen Farbige, wovon 7.51 Millionen eingeborene, 127,680 fremde (ohne die wilden Indianer). Zu den Farbigen überhaupt gehörten

(ausser den Asiaten) 6.34 Millionen Neger, 1.13 Millionen Mulatten, 58,806 civilisirte Indianer. Die Farbigen (meist Neger und Mulatten) lebten grösstentheils in den Südstaaten (6.75 Millionen), aber doch immerhin auch 730,000 in den Nordstaaten, 157,000 in den Weststaaten. S. Ratzel, Nordamerica, Kapitel 10.

Die Zahl der Chinesen (inclusive wenige Japanesen) war in den Vereinigten Staaten nach dem Census von 1870 63,254, wovon 63,042 noch in China selbst geboren. Die Zahl der Einwandrer aus China war bis inclusive 1874 bereits 160,979, bis inclusive 1877 schon 207,270, aus Japan im Ganzen erst 341, bis inclusive 1892 nach der neuerlichen Erschwerung der Chineseneinwanderung, 296,244 (in 1892 allein 2728). Der Census von 1890 zählte 107,475 Chinesen, davon fast alle, 106,115 als Fremde (Japaner nur 2039 überhaupt).

Von 22,712,010 Einwohnern in England und Wales in 1871 waren nach dem Census in Irland geboren: 566,540 Personen oder 2.49 Procent. Ebenso war das irische Element damals immer stärker in Schottland vertreten, nach dem Census von 1871 waren 207,770 Personen in Schottland in Irland geboren, 6.184 Procent der Bevölkerung. Waren diese Zahlen ganz correct, so wären allerdings in den letzten zwei Jahrzehnten diese Iren, da eine Zurückwanderung in erheblichem Maasse nicht anzunehmen ist, grossentheils verstorben oder weiter (nach America) gewandert und hätten keinen entsprechenden Nachschub erfahren. Denn nach dem Census von 1891 wären von 28,168,197 Bewohnern von England und Wales nur 74,523, also nur ca. $^1/_4$ Procent, in England geboren, von 3,998,294 Bewohnern Schottlands nur 27,323, nur ca. $^2/_3$ Procent. — Ueber die nachtheiligen Folgen der Einwanderung der Iren nach Schottland für die Lage und Cultur, die Sitten der einheimischen Arbeiterclassen verbreitet sich der schottische Censusbericht für 1871 in sehr bemerkenswerther Weise. Bei der grossen principiellen Bedeutung der Frage mögen die betreffenden Ausführungen hier Platz finden. Sie stehen im 8. decennial census of the population of Scotland, taken 3. April 1871, with report, vol. I, Edinb. 1872, p. XIX, und vol. II, Ed. 1874, p. XXXIV. „Mit dem Jahre 1820 begann die Invasion oder Einwanderung der irischen Rasse, welche allmälig anwuchs, bis sie nach 1840 enorme Dimensionen erreichte, als sich der Eisenbahnbau über das Land auszudehnen begann. Diese irische Invasion kann leicht ernstere Wirkungen auf die schottische Bevölkerung ausüben, als selbst die Invasion der kriegerischen Horden der Sachsen, Dänen und Normannen. Schon bilden in manchen unserer Städte die in Irland geborenen Personen 5—15 und, wenn wir ihre hier geborenen Kinder einschliessen, 10—30 Procent der Bevölkerung.“ (Die in Irland Geborenen betrugen in 1871 207,770, wie bemerkt, die Gesammtbevölkerung irischer Abstammung an 400,000 — zerstreut über alle Theile Schottlands, besonders im Westen, wo sie in den meisten Grafschaften 6.3, 7.8, 8.4, 10.5, 13.3, in Renfrew 14.43 Proc. der Bevölkerung ausmachten. Von den grösseren Städten hatten Aberdeen 0.883, Leith 3.735, Edinburgh 4.078, Paisley 9.749, Dundee 11.931, Glasgow 14.32, Greenok 16.558 Procent). „Die Einwanderung einer solchen Masse Arbeiter der niedersten Classe, mit kaum irgend welcher Erziehung, kann nur nachtheilige Wirkungen auf die Bevölkerung ausüben. Bis jetzt scheint der grösste Theil dieser Irländer sich durch ihren Aufenthalt bei uns nicht gehoben zu haben, aber es ist gewiss, dass die mit ihnen verbundenen Schotten sich wesentlich verschlechtert haben. Es ist eine peinliche Erwägung, welches die schliesslichen Wirkungen dieser irischen Einwanderungen auf Sitten und Gewohnheiten des Volks und auf die zukünftigen Aussichten des Landes sein werden.“ Und in vol., a. a. O.: „Der hohe Antheil der irischen Bevölkerung in Schottland hat unzweifelhaft ungünstige Folgen gehabt, die Moralität der unteren Classen sehr verschlimmert und die Nothwendigkeit polizeilicher und sanitärer Zwangsmaassregeln sehr vermehrt, wo sich die Irländer zahlreich niedergelassen haben.“ — Solchen Verhältnissen gegenüber steht die individualistische Politik rathlos und lässt auch hier „die Dinge gehen“. Freilich sind die Zustände durch die Vernachlässigung Irlands so arg geworden. Aber daraus folgt auch für die schuldigen Briten nicht, dass man nun das ganze Volk in der Heimath inficiren lässt. Und wenn nun seitdem einigermaassen „von selbst“ das irische Element wieder zurückgedrängt worden ist, so hat es doch Jahrzehnte lang jene üblen Einflüsse ausgeübt.

Im preussischen Staate (alten, vor 1866er Umfangs auch nach 1866 gerechnet und exclusive Hohenzollern, in 1871 aber die ganze Zahl der in Frankreich befind-

lichen Truppen auf die alten Provinzen gerechnet, was das Gesammtresultat indessen wenig ändert) haben sich von Ende 1846 bis Ende 1871, dann weiter bis Ende 1875 und 1890 nach der Volkszählung folgende Veränderungen in der Bevölkerung überhaupt und nach den Glaubensbekenntnissen ergeben in Tausenden:

	1846	1871	1875	1890	Zunahme Proc. 1846—75	Desgl. Proc. 1875—90
Bevölkerung	16,113	20,219	21,117	24,729	31.05	17.10
dav. Evang.	9,836	12,303	12,797	14,912	30.11	16.53
Kathol.	6,046	7,593	7,921	9,424	31.01	18.97
Juden	215	272	284	308	32.27	8.45

Die Vermehrung der Juden war also früher günstiger, als die der Christen (nur die hier nicht mitgerechneten Dissidenten ausgenommen). Wie weit dies von grösserer Einwanderung von Juden und von der notorisch günstigeren natürlichen Vermehrung derselben (grosse Geburtenzahl, niedrige Sterblichkeit) oder früherer Unvollständigkeit der Judenzählung herrührt, lässt sich mit dem vorhandenen Material nicht bestimmen. Neuerdings ist die jüdische Vermehrung ungünstiger als die der Christen, was mit weiteren Verschiebungen der Juden nach Westen und Süden, in andere preussische Provinzen und deutsche Staaten und ausserhalb Deutschlands zusammenhängen mag. Die Uebertritte zum Christenthum sind notorisch zu wenig zahlreich, um die geringere Vermehrung zu erklären, mehr kommt vielleicht der Uebertritt zu den „Confessionslosen“ in Betracht. Die Verschiedenheiten der Vermehrung bei Evangelischen und Katholiken hängt wohl mit verschiedener Betheiligung an der Auswanderung, stärkerer Vermehrung der ostdeutschen, besonders polnischen Bevölkerung (siehe Grundlegung I. S. 510 ff.), auch mit der stärkeren Recrutirung der hier nicht mit eingerechneten Dissidenten aus der evangelischen Bevölkerung zusammen.

Sehr bemerkenswerth ist aber die örtliche Verschiebung des jüdischen Elements. Es war die Zahl der Juden:

in den Provinzen bezw. Bezirken:	1846	1871	1875	1890
Preussen (Ost- und West-)	29,621	41,057	41,439	36,161
Posen Provinz	81,299	61,982	62,438	44,346
(„ Regierungsbezirk	55,344	40,224	40,479	28,431)
Schlesien	30,650	46,629	47,048	48,003
Pommern	8,487	13,036	13,240	12,246
Brandenburg (mit Berlin)	16,965	47,484	56,987	93,061
(Reg.-Bezirk Potsdam und Berlin	11,815	40,563	50,012	87,817)
Sachsen Provinz	4,686	5,917	6,187	7,949
Westfalen	14,771	17,245	17,623	19,172
Rheinland	28,388	38,423	39,243	47,234
Hannover (in 1845:)	11,208	12,799	13,519	15,112
R.-B. Wiesbaden (in 1851:) ca.	11,800	18,360	18,831	26,075
Königreich Sachsen	988	3,357	5,360	9,368
„ Baiern (in 1840:)	52,288	50,662	51,335	53,885
Grossherzogthum Baden	23,268	25,703	26,492	26,735

Regierungsbezirk Wiesbaden, d. h. Nassau und Stadt Frankfurt a. M. Nach der Zählung von 1871 hat besonders in 1872—73 diese Verschiebung noch weiter angedauert. Aus obigen Daten in den preussischen Provinzen und Bezirken ergiebt sich das für 1875 nicht correct, weil hier mit Ausnahme von Berlin (45,464 Juden bei 968,634 Personen im Ganzen) keine genaue Auszählung der Confessionsangehörigen erfolgte, sondern bloss eine Berechnung derselben nach Verhältniss der allgemeinen Volkszunahme. Sonst würden wohl Posen eine weitere Abnahme, die mittleren und westlichen Provinzen eine stärkere Zunahme der Juden zeigen. Die wieder genaueren Daten für 1890 bestätigen das. In Berlin allein 1890 79,286 Juden (hier, wie immer, ohne die Getauften und Confessionslosen gerechnet) bei 1,579,244 Einwohnern. Weiteres Eingehen ins Einzelne zeigt, dass auch vom Lande in die Städte, von den kleineren in die mittleren und grösseren, und zwar auch im deutschen Westen aus alten ländlichen Sitzen der „Schutzjuden“ die jüdische Einwanderung geht.

Gesammtzahl der Juden im Deutschen Reich 1871 512,000 (1.25 Procent), davon in Preussen 326,000, 1890 568,000 (1.13 Procent), davon in Preussen 372,000.

Aehnliche Bewegung in der österreichischen Monarchie, wobei allerdings die früheren Zahlen wohl nicht ganz genau (ein Fehler, der in den deutschen Provinzen aber nicht stark gewesen sein kann):

	1846	1870	1890
Gesammtes Deutsch-Oesterreich	ca. 119,000	198,621	288,101
Nieder-Oesterreich	4,296	52,350	128,784
Ober-Oesterreich, Kärnthen, Krain, Steiermark, Tirol	980	1,988	4,047
Böhmen	70,037	89,933	94,479
Mähren, Schlesien	40,064	49,041	55,366

Die Stärke des Zuzugs aus Russisch-Polen und Galizien und Ungarn nach Deutschland und Deutsch-Oesterreich lässt sich nicht genau angeben. Die Statistik zeigt eine ausserordentlich starke Zunahme der jüdischen Bevölkerung in Galizien und Ungarn, was aber jedenfalls auf grosse Unvollständigkeit der älteren Daten mit zurückzuführen ist. Die ökonomische und sociale Bedeutung jener Vorschiebung des polnischen Judenthums nach Berlin und Wien ist bekannt. Gesammtzahl der Juden 1890 in Oesterreich-Ungarn 1,866,200, davon in West-Oesterreich 1,141,600 (Galizien 770,468, Bukowina 82,717), in Ungarn 724,600. Im Jahre 1870 sollen es nur 1,376,000 (West- 822,000, wovon Galizien 576,000, Ungarn 554,000) gewesen sein (?). Dabei ist hier von dem relativ starken Contingent getaufter Juden im Staatsdienst, liberalen Professionen, auch im Handelsgeschäft, m. a. W. in der höheren Gesellschaft (Berlin und Wien!) unvermeidlich in der Statistik ganz abgesehen.

In Grossstaaten wie Russland, Deutschland, Oesterreich-Ungarn kommt hier also in der That nicht nur die jüdische Einwanderung aus dem Auslande, sondern in einigen Landestheilen auch diejenige aus anderen Provinzen, nach der Sachlage in diesen beiden Ländern: aus den ehemals polnischen in die rein-russischen und deutschen mit in Betracht. In Russland sind in dieser Hinsicht noch innerhalb des Reichs Beschränkungen geblieben, deren unbedingte Wegräumung jedenfalls nicht nur nach dem Princip der staatsbürgerlichen und confessionellen Gleichheit erfolgen darf, sondern nach Erwägung aller einschlagenden Interessen und Würdigung der Folgen für alle Betheiligten, d. h. eben für die ganze Gemeinschaft. Im Königreich Polen wurden 1867 783,000 Juden, 13.7 Procent der Bevölkerung, im übrigen Russland 1,829,000 gezählt, davon aber 1,784,000 in den sogenannten westlichen ehemals polnischen Gouvernements und einigen benachbarten (wie Kurland, Bessarabien). Hier kommen meist 10—12 Procent der Bevölkerung auf die Juden. Vollständige Freizügigkeit derselben im Russischen Reiche ist daher eine Frage von grosser Tragweite. Bisher hat man nur denjenigen Juden in Russland Freizügigkeit gewährt, welche kaufmännischen Gilden angehörten oder Zeugnisse über die Absolvirung höherer Schulen besassen, also das zum Theil proletarische Judenthum der polnischen Provinzen ausgeschlossen. Von Erweiterung der Freizügigkeit war in den 70er Jahren die Rede. Aber sie ist unterblieben und neuerdings hat man bekanntlich in Russland auf Auswanderung der Juden hinzuwirken begonnen. Auch Deutschland, insbesondere Preussen, hat seit einiger Zeit den weiteren Zuzug der polnischen Juden aus Galizien und Russisch-Polen zu hindern gesucht.

Die Daten der neueren Volkszählungen über die Staatsangehörigkeit der ortsanwesenden Bevölkerung geben keine ganz ausreichende Kenntniss der fremden Elemente, da sie die Reisenden nicht ausscheiden, auch nach den Berufen meist nicht genauer trennen. Im Deutschen Reich fanden sich z. B. 1871 75,702 österreichungarische Personen, 14,535 Russen, 12,435 Schweden-Norweger. 4019 Italiener, worunter wohl eine grössere Anzahl Arbeiter, in 1875 wurden im Deutschen Reich anwesende Reichsausländer 290,799 gezählt, in 1885 434,525 (davon Oesterreicher 155,331, Ungarn 6,775, Russen (meist Polen) 48,853, Schweden-Norweger 13,174, Italiener 8234, sonst vornemlich aus den Grenzländern Schweiz, Frankreich, Holland, Belgien, Dänemark), 1890 im Ganzen 433,271. — In Frankreich 1872 112,579 Italiener, 39,361 Deutsche (exclusive Elsass-Lothringer), 52,954 Spanier, 42,834 Schweizer, 1885 naturalisirte Fremde 103,886 (0.28 Procent der Bevölkerung), andere Fremde 1,126,531 (2.97 Procent), davon Deutsche 100,114, Belgier 482,261, Italiener 264,568, Spanier 79,550, Schweizer 78,584 u. s. w. Man sieht, dass die „Fremdenfrage", auch in Betreff der Arbeiterconcurrenz anders als z. B. bei uns liegt, freilich wohl im Zusammenhang mit der schwachen französischen Volksvermehrung durch

Geburtsüberschuss, trotz der geringen Auswanderung (Grundlegung I, S. 515). — Von den Bewohnern in England (mit Wales) waren 1891 50,599 in Deutschland, 45,074 in Russland, 20,797 in Frankreich, 9909 in Italien, überhaupt in der Fremde und auf See (inclusive britische Unterthanen 34,895) 237,313 geboren. — Von kleineren Ländern ist es die Schweiz, wo ein erheblicher Theil der Bevölkerung aus Ausländern besteht, 1888 von 2,917,754 229,650. Davon aus den 4 Nachbarländern. Deutsches Reich 112,342, Frankreich 53,627, Italien 41,881, Oesterreich-Ungarn 14,181. Die „Fremdenfrage" spielt daher auch in der Schweiz eine Rolle. — In Nordamerica sind es, wie schon bemerkt, die neueren Einwanderungselemente der Italiener, Slawen, neuerdings Juden, die neben den Iren Bedenken zu bieten beginnen.

2. Sodann können durch diese internationale Freizügigkeit auch in unseren Ländern, wenn auch nicht in so kurzer Zeit auf einmal und in solcher Massenhaftigkeit wie in den überseeischen Einwanderungsländern, so doch nach und nach oder in einzelnen kritischen Zeitpuncten und in einzelnen Gegenden, so viele fremde Arbeitskräfte aus der Sphäre der Handarbeit herbeigezogen werden, dass dadurch die unteren arbeitenden Classen des Inlands eine lästige Concurrenz erfahren und die Löhne herabgehen oder doch am Steigen gehindert werden.

Dieser Fall kann sich leicht mit dem erstgenannten combiniren, indem z. B. nicht nur Arbeiter aus einem Lande mit niedrigeren Lohnsätzen einwandern oder herbeigezogen werden, sondern zugleich Arbeiter einer anderen Rasse oder Nationalität mit einem von Natur oder nach der erreichten Cultur niedrigeren Maassstab der Lebensansprüche, selbst in Bezug auf den Nahrungsbedarf, nach dessen Qualität und Quantität (Italiener, Polen in Deutschland, Continentale in England, Iren daselbst, Chinesen in America). Durch eine solche Concurrenz droht im Inlande das ganze Niveau der ökonomischen Lage und der Lebensverhältnisse der Masse des Volks zu sinken.

Wie wenig es auf die Naturalisation in der Frage dieses Paragraphen ankommt, zeigt Frankreich, wo 1872 nur 15,303 naturalisirte Fremde, dagegen 730,844 nicht-naturalisirte gezählt wurden, 2.03 Procent der Bevölkerung. Seitdem hat sich die Zahl der Naturalisirten versiebenfacht (siehe oben), aber doch beträgt sie nur $^{1}/_{11}$ der nicht-naturalisirten Fremden.

§. 85 [250]. Das erste Bedenken ist früher kaum auch nur erwogen, das zweite selten gebührend gewürdigt worden. Nach dem individualistischen Princip der Socialgesetzgebung erscheint eine internationale Freizügigkeit, auch wenn sie die beiden angedeuteten Folgen hat, allerdings nur consequent. Kosmopolitische und humane Gesichtspuncte in dem ersten, wirthschaftliche in dem letzten Falle werden zu Gunsten einer solchen Freizügigkeit ja auch noch mit geltend gemacht. Insbesondere gilt es für hart, in der Frage der Gleichstellung der Juden auch für religiös intolerant — obgleich hier nicht die religiöse, sondern nur die nationale und die wirthschaftspolitische und wirthschaftsethische Seite der Frage in Betracht kommt und es sich weniger um die bereits heimischen (wenn auch neuerdings an Deutschlands Ostgrenze auch mit), als um neu einwandernde Personen handelt —,

den Fremden nicht zuzulassen und für ungerecht gegen den Unternehmer, ihn im Bezug beliebiger Arbeitskräfte zu beschränken, zumal etwa in einer Zeit, wo die einheimischen Arbeiter „übertriebene“ Lohnforderungen stellen, sich gewerkvereinlich zur Durchsetzung dieser und ähnlicher Forderungen organisiren und die „Concurrenzfähigkeit“ der heimischen Production auf inländischem wie besonders auf fremden Märkten gefährdet ist. Allein diese Gegenbeweisführung widerlegt theils die Bedenken in den beiden genannten Fällen gar nicht, theils zeigt sie nur, dass hier Collisionen zwischen verschiedenen partiell berechtigten Principien vorliegen, welche nicht einseitig zu Gunsten des Individualismus und Kosmopolitismus oder des Unternehmerinteresses oder des vermeintlichen Interesses der heimischen Production entschieden werden dürfen.

1. Die Einwanderung ganz fremdartiger Elemente kann vom hier zunächst maassgebenden Interessenstandpuncte der heimischen Volksgemeinschaft aus nicht unbedingt freigegeben werden, weder als Consequenz der persönlichen Freiheit des Einwanderers, noch als solche der Freiheit der wirthschaftlichen Stellung des Unternehmers.

Eine solche Einwanderung kann durch Vermischung mit dem heimischen Volke den ganzen Stamm verderben, durch Einführung neuer, auch wirthschaftlicher Sitten das Volksleben und den Verkehr schädigen, mit dem ökonomischen das Culturniveau der Nation herabdrücken. Wirthschaftlich und sittlich bedenkliche Elemente, wie z. B. die Iren in England, die polnischen Juden in Deutschland, Oesterreich, Ungarn u. a. L. m. können so zum wahren Verderben der Heimath und der heimischen Nationalität werden. Wer unbefangen an die starke Mit-, ja Hauptschuld eines erheblichen und maassgebenden Theils des Judenthums an den hässlichsten und schädlichsten Dingen im modernen (wie zum Theil schon im früheren) Wirthschaftsleben denkt, Börsentreiben, Gründungsexcesse, Unehrlichkeit im Handel und Wandel, Wucher in allen Arten und Formen, unanständige Practiken in den liberalen Berufen, in der Presse, u. s. w., der wird zum Schluss kommen dürfen, ja müssen, dass man es hier in der That in solchen jüdischen Elementen mit wahren volkswirthschaftlichen und social-ethischen „Schädlingen“ zu thun hat. Wahrnehmungen dieser Art entspringt die neuere antisemitische Bewegung und da liegt, bei allen ihren Uebertreibungen ihr richtiger Kern. Mit „Rassenhass“, „religiöser Intoleranz“ hat diese Bewegung in diesem ihren Kern nichts zu thun. (Vgl. z. B. die Schriften des Vereins für Socialpolitik über die bäuerlichen Zustände, B. 22—24, 1883, wo der Judenwucher auf dem Lande überall hervortritt. Darüber auch die objective Behandlung der Frage von Schmoller, Jahrbuch 1883 I, 621 ff.)

Verhältnisse herbeizuführen, welche solch weitreichende Einflüsse ausüben, darf nicht ohne Weiteres als Recht des Individuums, weder des fremden Einwanderers noch des inländischen Unternehmers und auch nicht des inländischen Staatsangehörigen gelten. Die Staatsgesetzgebung muss hier nach den concreten Umständen entscheiden, aber kann aus diesem Grunde sehr wohl Be-

schränkungen der Freizügigkeit festhalten oder einführen, vollends der internationalen, aber gegebenen Falls auch der nationalen.

Im Falle von Chineseneinwanderung nach America oder gar nach Europa, woran in Unternehmerkreisen (selbst Berlins!), z. B. in der Zeit der Strikes und Lohnsteigerungen während der Gründungsära der 1870er Jahre, auch schon gedacht worden, wird die Richtigkeit dieses Grundsatzes, weil sie zu sehr auf der Hand liegt, kaum allgemeiner bestritten werden, höchstens von einzelnen liberalen Doctrinären in Theorie und Politik. Aber in den andern Fällen liegt die Frage im Princip ebenso, wenn auch eine gradweise Verschiedenheit gewöhnlich bestehen wird und in obigen Beispielen besteht, soweit keine Racendifferenz vorliegt. Jener Grundsatz besagt auch nur, dass Beschränkungen der Freizügigkeit statthaft sein können, also mit dem Hinweis auf allgemeine Menschenrechte oder auf die Consequenzen der Principien der persönlichen Freiheit und der Verkehrsfreiheit nicht ohne Weiteres abzuweisen sind. Ob sie wirklich eintreten sollen, ist nach specieller Untersuchung zu entscheiden. Auch kann die Sache sehr wohl so liegen, dass absichtlich, z. B. um die heimische Bevölkerung durch die Concurrenz der Fremden anzuspornen, trotz dieses oder jenes Bedenkens keine Beschränkung der Freizügigkeit eintritt. Es giebt auch in Deutschland gut germanische Leute, welche z. B. in der Judenfrage meinen, das lässige deutsche Wesen bedürfe des jüdischen „Sauerteigs", um etwas Gährung hinein zu bringen. Die Frage wäre dann nur, ob die Menge und Beschaffenheit dieses „Sauerteigs" sich richtig bestimmen lässt. Gegen ein Zuviel erheben sich selbst bei einer solchen Auffassung Bedenken. Jedenfalls aber sollte die Entscheidung immer getroffen werden nach der Beurtheilung der Wirkungen der Freizügigkeit, nicht nach einem absoluten Princip, dem ein apriorisch construirter Inhalt zu Grunde gelegt wird.

§. 86 [251]. — 2. Die freiwillige oder durch die Unternehmer eingeleitete Einwanderung fremder Arbeiter ist nach dem soeben erörterten Grundsatz zu behandeln, soweit sie sich aus ganz fremdartigen Elementen recrutirt, wie z. B. in Europa (und America) aus Asiaten, Africanern, überhaupt aus Personen anderer Race. In dem bei uns noch practisch wichtigeren Falle, dass Arbeiter aus einem anderen Staate oder Volkswirthschaftsgebiete und daher der Regel nach auch anderer, aber doch in den Lebensverhältnissen nicht allzu verschiedener Nationalität zur Concurrenz mit der heimischen Arbeiterbevölkerung herangezogen werden, wird man sich jedenfalls über die Consequenz der vollen Einwanderungsfreiheit klar sein müssen und diese Freiheit eben deshalb wieder nicht immer gleich ohne Weiteres gewähren. Gilt diese Freiheit auch als nothwendige Folge des ganzen modernen wirthschaftlichen Verkehrsrechts und als Postulat des Unternehmerinteresses und des allgemeinen volkswirthschaftlichen Productionsinteresses: sie richtet eben entschieden ihre Spitze gegen die Arbeiterclasse. Die Gerechtigkeit und das berechtigte Interesse dieser Classe verlangt dann wenigstens im System der freien Concurrenz, dass die einheimischen Arbeiter volle Coalitionsfreiheit mit allen Consequenzen der letzteren geniessen, daher namentlich Vereine für die Geltendmachung ihrer Interessen bilden dürfen (Gewerkvereinsfrage); ferner, dass ihnen

speciell als Correlat der gegen sie gerichteten internationalen Freizügigkeit und des Freihandels die volle Freiheit internationaler Vereinigung werde, um den Arbeitsmarkt durch eine Regelung der Ein- und Auswanderung nach ihrem Interesse zu gestalten. Werden dagegen diese Rechte versagt oder beschränkt, wie denn neben ihrer Berechtigung und ihrem Nutzen erhebliche socialpolitische und politische Bedenken voller Coalitions-, Gewerkvereins- und internationaler Vereinsfreiheit u. E. nicht zu läugnen sind, so kann auch internationale Freizügigkeit, welche zu einem Druck auf die Lage der heimischen Arbeiter führt, nicht unbeschränkt gewährt werden. Die Theorie der freien Concurrenz und der wirthschaftlichen Verkehrsfreiheit zieht also entweder nicht alle Consequenzen, wenn sie vor der Gewährung vollen nationalen und internationalen Coalitions- und Arbeitervereinsrechts zurückschreckt, oder sie zieht zu weit gehende Consequenzen, wenn sie volle internationale Freizügigkeit proclamirt.

Auch gewisse Forderungen des kosmopolitischen Socialismus lassen sich übrigens leicht an einem Beispiel wie der internationalen Freizügigkeit als viel zu einseitig und zu absolut erweisen, so z. B. im Falle von Chineseneinwanderung.

Selbst im Osten der Vereinigten Staaten begann schon in den 70er Jahren die chinesische Concurrenz bei gewöhnlicher Handarbeit mitzuspielen und von Unternehmern wurde dies nicht ungern gesehen: eine höchst kurzsichtig egoistische Auffassung eines Verhältnisses, das nicht nur für die Volkswirthschaft und für die Lage der Arbeiter der europäisch-americanischen Race, sondern für die ganze occidentalische Cultur von unberechenbar schlimmen Folgen, ja geradezu verhängnissvoll werden könnte, wenn die Sache practisch sich ausdehnte. Eine günstige Seite gewinnt der chinesischen Aus- und Rückwanderung Sturz ab, in der Schrift dieses Titels, Berlin 1876, besonders S. 12. Siehe dagegen in vollster Uebereinstimmung mit der obigen Auffassung, Kirchhof, über die Chinesenfrage in Californien in der „Gegenwart" (von Lindau) 1876, Nummer 24—26. Im Allgemeinen Ratzel, die chinesische Auswanderung, Berlin 1876, derselbe in seinem Buch über Nordamerika, Seward, chinese immigration, New-York 1881, Sartorius v. Waltershausen in der Tübinger Zeitschrift 1883, Band 39, S. 320. Neuerdings sind denn auch im Jahre 1888 in America Beschränkungen der Chineseneinwanderung eingetreten. Siehe die oben S. 166 genannte americanische Litteratur. Aehnlich in Britisch-Nordamerica und Australien. Siehe Lee, Quart. Journal of Economists, 1889.

In Deutschland zieht neuerdings die theils bleibende, theils zeitweilige Beschäftigung russisch- und preussisch-polnischer Arbeiter, zunächst im Osten, dann aber auch weiter nach Westen hin die Aufmerksamkeit auf sich, weil berechtigte Befürchtungen für die Entgermanisirung unserer Ostmarken entstehen. Der grosse Geburtsüberschuss der deutsch-polnischen Bevölkerung legt solche Befürchtungen ohnehin nahe. Daher denn administrative Hemmungen in den 80er Jahren, die aber jetzt wieder schwächer geworden sind, z. Th. wegen des Arbeitermangels, einer Mitfolge des Abzugs der deutschen Arbeiter nach Westen. Dieser Abzug hängt aber selbst wieder mit der Concurrenz der billigeren polnischen Arbeitskräfte zusammen. Siehe darüber die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik, 1893, die dortigen Referate und die daselbst mitgetheilten statistischen Daten über die Beschäftigung fremdpolnischer Arbeiter. Mit Recht nahm man in diesen Verhandlungen in der Frage eine ähnliche Stellung ein, wie ich es hier thue, betonte namentlich die Gefahr einer Repolonisirung deutscher Districte. Alles Belege, wie man über derartige Fragen nicht individualistisch bloss nach dem Interesse der Nächstbetheiligten, vollends der

Arbeitgeber, entscheiden kann. Natürlich spielt hier auch ein wichtiges Interesse der deutschen Arbeiter mit, welche durch die billigeren, einer niedrigeren Culturstufe angehörenden polnischen Arbeiter unterboten und verdrängt zu werden drohen.

5. Abschnitt.

4. Das Reiserecht.

§. 87 [S. 496]. Litteraturangaben. S. Stein, II, 245—271, Handbuch, 1. Auflage, S. 70—73, 3. Auflage, II, S. 64. H. Rösler, Verwaltungsrecht, I, 1, §. 55, Mohl, Polizeiwissenschaft, III (Präventivjustiz), §. 11. Pözl, Artikel Fremde, Fremdenrecht, im Staatswörterbuch von Bluntschli III, 755, besonders 761 ff., Artikel Aufenthaltsrecht, ebenda I, 508. Pütter, practisches europäisches Fremdenrecht, Leipzig 1845, Heffter, europäisches Völkerrecht der Gegenwart, 5. Auflage, Berlin 1867, S. 115 ff., neue Ausgabe von Geffcken, Artikel Fremdenpolizei von Störk, Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Band III, Artikel Fremdenrecht von Ehrenberg, Seydel im Schönberg'schen Handbuch III, S. 909. — v. Rönne, Deutsches Staatsrecht, 2. Auflage, I, 117; derselbe, Preussisches Staatsrecht, 3. Auflage, I, 2, §. 90, besonders II, 2, §. 378—381, S. 123 ff., Laband, Deutsches Staatsrecht I, 194, G. Meyer, Verwaltungsrecht I, S. 153, Löning, desgleichen, S. 265, Artikel Passwesen von Jolly in v. Stengels Wörterbuch, Pözl, baierisches Verwaltungsrecht, §. 90—92, Seydel, baierisches Staatsrecht, V, 27. Pradier-Fodéré, précis de droit administratif, 7 éd., Par. 1867, p. 337, 340 für Frankreich. Für Grossbritannien siehe Gneist, englisches Verwaltungsrecht, II, 913, 919. Siehe auch die zum Theil mit hierhergehörige Litteratur vor dem vorigen Abhschnitt, §. 79. — Gesetzgebung: siehe das norddeutsche Gesetz über Passwesen vom 12. October 1867.

Statistik des Fremdenverkehrs öfters in Bade- und ähnlichen Orten publicirt, auch mitunter nach den polizeilichen Meldungen in andren Städten, z. B. Berlin (siehe Böckh, Berliner statistisches Jahrbuch, Jahrgang 18, S. 94, Unterscheidung nach den Arten der Quartiere). Allgemeine Statistik des persönlichen Grenzverkehrs existirt in Russland, in den Anhängen zur amtlichen Handelsstatistik, ist aber natürlich ebensowenig vollständig als diejenige des Waarenverkehrs. (Auszüge siehe im Gothaischen Almanach 1875, S. 787.) Die Steigerung des Verkehrs zeigt den Einfluss der Eisenbahnen und des liberaleren Passrechts. So passirten die russische Grenze: eingehend 1830—34 i. G. 326.000, ausgehend 289,000, 1850—54 bez. 318,000 und 267,000 (Nicolai's Regime, Krimmkrieg), 1855—59 879,000 und 833,000, 1860—64 1,667,000 und 1.790,100, 1865—69 2,272,000 und 1,996,000, im Ganzen 1830—69 6,334,000 und 5.984,000, wovon Russen 1,911,000 und 2,315,000, die übrigen Ausländer, und auf der europäischen Grenze: 5,789,000 und 5,374,000, die andern auf der asiatischen Grenze. Sehr entwickelt, im engen Zusammenhange mit der Kopfsteuer und mit der communalen Haft für dieselbe, ist in Russland noch das inländische Passwesen. Vgl. darüber K. Walcker, Selbstverwaltung des Steuerwesens und russische Steuerreform, Berlin 1869, S. 275, 278 ff.

I. — §. 88 [252]. Auch das moderne Reiserecht hat im Vergleich zur früheren Zeit einen sehr freiheitlichen, den Individualinteressen entsprechenden Character erhalten. Dazu haben neben veränderten politischen Verhältnissen und neben den Einwirkungen wie den Anforderungen der neuen Communicationsmittel auch volkswirthschaftliche Rücksichten beigetragen. Das freie Reiserecht des Individuums, zunächst eine Consequenz der persönlichen Freiheit in deren heutiger individualistischer Auffassung, berührt allgemeinere Interessen der Volkswirthschaft, weil auch von

ihm die Verwerthung der Arbeitskraft und des Kapitals mit abhängt und weil die grössere Arbeitstheilung, der Fernabsatz der Producte, der Handel eine nicht nur in technischer Hinsicht leichte, in ökonomischer wohlfeile, sondern auch in rechtlicher Hinsicht freie Reisebewegung erfordert. Gegen eine freiere Gestaltung des Reiserechts erheben sich auch nicht solche Bedenken, wie gegen die moderne Gestaltung der drei anderen socialen Freiheitsrechte.

Die älteren Beschränkungen des Reiseverkehrs sind meistens aus anderen als aus socialen und volkswirthschaftlichen Gesichtspuncten hervorgegangen. Sie hingen gewöhnlich, was den Ausländer betrifft, mit antiquirten Rechtsanschauungen hinsichtlich der Rechtlosigkeit des Fremden, auch mit wirthschaftlichen Ansichten über den Vorbehalt des Erwerbs, der Handelsthätigkeit, des Besitzes für den Stadtbürger und Staatsangehörigen, was den Inländer betrifft, mit ebenfalls antiquirten politischen Anschauungen und mit sicherheitspolizeilichen Rücksichten zusammen. Letztere sind im heutigen Reise- und Fremdenrecht vielleicht schon etwas zu sehr zurückgetreten. Auch fiscalische Interessen haben mitunter bei der Gestaltung des Reiserechts mitgespielt (gebührenpflichtige Pässe und Visa bei Pass- und Visirzwang), können jedoch nur in Ausnahmefällen, nemlich in Verbindung mii dem socialpolitischen Steuersystem, auf Berechtigung Anspruch machen (§. 89). Strengere Controle des Reiseverkehrs an den Grenzen hing hier und da auch mit dem strengeren handelspolitischen System der Prohibition und des Schutzzolls zusammen, ist aber jedenfalls damit nicht nothwendig und namentlich nicht unbedingt in der lästigen Form des allgemeinen Pass- und Visirzwangs verbunden.

Man wird daher im Ganzen auch vom socialen und volkswirthschaftlichen Standpuncte aus als Regel ein möglichst freies Reiserecht, wie das moderne deutsche billigen können: daher die Beseitigung der Unterscheidung zwischen reisenden In- und Ausländern, die Aufhebung der allgemeinen Controle der Reisenden an den Grenzen und diejenige des allgemeinen Pass- und Visirzwangs sowie des Zwangs, Erlaubniss in Betreff des Reiseaufenthalts am einzelnen Orte und Aufenthaltskarten zu nehmen u. dgl. m.; statt dessen nur die Anerkennung der Pflicht des Reisenden, sich auf amtliches Erfordern der zuständigen Behörden und ihrer Organe über seine Person zu legitimiren, zu welchem Zwecke einem Jeden auf sein Verlangen Legitmationsurkunden auszustellen sind (System der Passfreiheit. Deutsches Gesetz von 1867).

Von diesen Regeln werden indessen zeit- und ortsweise allgemeine oder auf besondere Classen von Individuen sich beziehende Ausnahmen aus sicherheitspolizeilichen und dergleichen Gründen und daher stets auch, richtige Handhabung solcher Maassregeln vorausgesetzt, in einem eminenten Gemeinschafts- und speciell Volkswirthschaftsinteresse, statthaft sein. Die Geschichte auch der freiesten Völker zeigt, dass Ausnahmen nicht immer zu vermeiden sind. Eine besondere Bedeutung können sie aus sanitätspolizeilichen Rücksichten gewinnen (Pestcordon!).

Auch die Vereinigten Staaten führten während des Bürgerkriegs Passzwang ein. Erlass der allgemeinen Passpflichtigkeit in Berlin auf Grund des Gesetzes von 1867 im Sommer 1878, nach den Attentaten gegen den Kaiser und in Verbindung mit der Gesetzgebung gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemocratie. Passzwang an der deutschen und österreichischen Grenze für die Reisenden aus Russland wegen der Pestgefahr, Februar 1879.

II. — §. 89 [253]. Frage der Beschränkung der Reisefreiheit aus volkswirthschaftlichen Gründen. Schwieriger und bestrittener ist die Frage, ob Ausnahmen von der allgemeinen Reisefreiheit wenigstens unter Umständen eintreten dürfen und sollen, in zwei anderen Fällen, welche die Volkswirthschaft unmittelbar berühren. Der eine betrifft die Ausübung von Gewerben im Umherziehen oder den sogen. Hausirhandel und die Wanderlager, der andere den längeren Reiseaufenthalt der reicheren, besonders grundbesitzenden Classen zu Zwecken des Lebensgenusses im Auslande (sogen. Frage des Absentismus). Dort liegt also eine bestimmte Art des gewerblichen, hier des Vergnügungs-Reiseverkehrs vor.

1. Die wichtige Frage des Hausirhandels u. s. w. ist hier nicht näher zu erörtern, sie gehört in die Practische Volkswirthschaftslehre, speciell in die Handels- und Gewerbepolitik. Hier muss nur darauf hingewiesen werden, dass dieselbe und die ihr jetzt zu Theil gewordene Entscheidung [1]) — eine Consequenz voller Reisefreiheit und Gewerbefreiheit — eine Bedeutung nicht nur speciell für das Gewerbewesen, sondern auch weiter für allgemeinere Verhältnisse des Wirthschaftslebens hat. Auch wenn man nicht allen Klagen der unter der Concurrenz umherziehender Händler leidenden Geschäftsleute der stehenden Gewerbe Glauben schenkt, so wird doch nicht zu bestreiten sein, dass hier der tüchtige sesshafte Gewerbebetrieb durch eine unsolide und unehrliche Concurrenz leicht untergraben und mancherlei Schaden gestiftet wird. [2]) Es kommen daher gerade hier wieder öfters besonders dunkle Schattenseiten der freien Concurrenz zur Geltung (I, §. 320). Des-

---

[1]) Vgl. Titel 3 der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, besonders §. 55—63, desgleichen in der Redaction von 1883, Gesetz vom 1. Juli 1883, Artikel 6, 7, 11, 14 und die Commentare dazu. Darin einige Erschwerungen und Beschränkungen gegen die Gewerbe-Ordnung von 1869. Dazu z. B. Jacobi, Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche, S. 86 ff.; v. Rönne, preussisches Staatsrecht II, 2, §. 452, S. 413, Deutsches Staatsrecht, §. 15. — Das Halten von Wanderlagern nimmt zwischen dem stehenden und dem Hausirgewerbebetrieb eine Mittelstellung ein, siehe Jacobi, S. 88.

[2]) Oefters Klagen in den Handelskammerberichten, z. B. schon länger aus der Provinz Hannover. Neuerdings, besonders seit dem Rückgang der Geschäfte 1874 ff., fast aus allen Theilen Deutschlands. Daher auch Anregung amtlicher Untersuchungen der Verhältnisse. Häufige Erörterungen in den Parlamenten.

halb kann die Eventualität von **Beschränkungen** des Verkehrs wenigstens nicht so ohne Weiteres mit dem Hinweis darauf abgewiesen werden, dass es sich hier nur um selbstverständliche Consequenzen des freien Reiserechts, der gewerblichen Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit handle.

Eine besondere Besteuerung, auch eine höhere als beim stehenden Gewerbe, kann mit zum Zweck der Beschränkung dienen. Die neuere Gewerbesteuergesetzgebung mit eigenen Steuern des Hausirgewerbes und Wanderlagerbetriebs verfolgt solche Gesichtspuncte gelegentlich ein wenig mit.

2. Die Frage des **Absentismus** hängt mit der Frage des **Eigenthums** überhaupt und des **Grundeigenthums** speciell zusammen und ist an dieser Stelle ebenfalls nur kurz zu berühren.

Oftmalige Erörterungen darüber in England, besonders in Verbindung mit Steuerprojecten für die abwesenden Grundherren Irlands, aber auch allgemein für die im Ausland lebenden Inländer. Vgl. schon A. Smith, wealth of nations. B. V, ch. 2, M'Culloch. princ. of pol. econ. ed. 1843, p. 152, der Nachtheile (wenigstens hinsichtlich der Ausgabe des Einkommens) bestreitet, Senior, der sie bedingt zugiebt, siehe dessen polit. econ., 4. ed., p. 155—161. Auch M'Culloch gesteht indessen zu, dass das improvement of the estates und die Verfeinerung der Sitten unter dem Absentismus leiden könne. Siehe auch Hermann, Untersuchungen, 2. Aufl., S. 617 ff., besonders 628, Anmerkung. Rau, Volkswirthschaftslehre, §. 340, Anmerkung. Roscher, II, §. 56, 57.

Dem Grundsatz des absoluten Privateigenthums entspricht es, dass der Besitzer eines solchen und der Bezieher von Renten daraus mit diesem seinem Eigenthum nach seinem Belieben, seinem Interesse gemäss schalten kann, unbekümmert um die Folgen, welche daraus für Andere hervorgehen, wenn diese Anderen und deren Gesammtheit nur nicht in ihren Rechten, wenngleich in ihren Interessen, verletzt werden. Qui jure suo utitur, neminem laedit. Die Verzehrung von Einkünften aus dem Eigenthum im Auslande oder überhaupt fern von den Orten, wo jene Einkünfte gewonnen oder reell producirt wurden, lässt sich also aus dem Standpuncte des absoluten Eigenthums so wenig als aus demjenigen der persönlichen Freiheit anfechten. Das Recht dazu ist vielmehr eine Consequenz dieser beiden Principien.

Aber für die Gesammtheit und speciell für diejenigen Kreise, welche an der Production jener Einkünfte betheiligt sind, ferner namentlich für den Grund und Boden oder die Landgüter, als deren Renten jene Einkünfte bezogen werden, ist die regelmässige Verzehrung der letzteren in der Fremde und zum Theil überhaupt entfernt vom Productionsorte mit manchen Nachtheilen verbunden.

Das Privateigenthum (der Boden, aber öfters auch das Kapital), wird in der Abwesenheit des Herrn nicht immer in der besten Weise verwendet. Die fortfliessenden Renten dienen nicht einmal theilweise zur Vermehrung des localen oder heimischen

Kapitals, noch zu neuer Nachfrage nach Arbeit an Ort und Stelle, noch kommen sie dem Landgute zu Statten. Das private Grund- und Kapitaleigenthum verliert daher hier manche seiner günstigen allgemein-volkswirthschaftlichen Wirkungen und damit den besten Titel seiner volkswirthschaftlichen (nicht nur privatwirthschaftlichen) Berechtigung.

Unter diesen Umständen lässt sich eine Intervention des Staats im Gemeinschaftsinteresse principiell rechtfertigen. Dieselbe kann eventuell auch in einer Erschwerung des Absentismus mittelst einer entsprechenden Besteuerung des ausserhalb verzehrten Einkommens bestehen. Eine solche Besteuerung hat Aehnlichkeit mit dem Abzugsrecht. In den Steuern auf Reisepässe, besonders auf Auslandspässe (Russland) ist mitunter ein solcher nicht unberechtigter socialpolitischer Steuergesichtspunct mit zur Geltung gelangt.[1] Ausserdem kann im Fall des Absentismus von grösseren Eigenthümern, deren Grund und Boden verpachtet ist, die Frage einer anderweiten gesetzlichen Regulirung der Verhältnisse des Grundeigenthums besonders practisch und auch hier die Staatseinmischung nicht kurzweg mit dem Princip absoluten Eigenthums abgewiesen werden (vgl. Buch 3, Kap. 2, unten).

Unter Nicolaus war das Hinausreisen in Russland theils verboten, theils durch hohe Passsteuern (einige 100 Rubel) erschwert. Neuerdings wurde für den Auslandspass 5 Rubel gezahlt, für jedes halbe Jahr der Abwesenheit eines Russen im Auslande weitere 5 Rubel. Der Ertrag der Passsteuer war um 1880 2.5 Millionen Rubel, wozu aber die inländischen Bauernpässe das Meiste beitragen, siehe den Tarif bei Walcker, S. 279. Eine Abwesenheitssteuer als Ersatz für die eingehende heimische Steuer haben auch englische Nationalökonomen mehrfach günstiger beurtheilt, so A. Smith. Siehe meine Finanzwissenschaft II, 1. Auflage, §. 290, S. 40, 2. Auflage, S. 83, wo auch neuere Daten über Russland.

[1] Siehe Finanzwissenschaft II, 2. Auflage, §. 160.

Zweites Buch.

Die Eigenthumsordnung in volkswirthschaftlicher Betrachtung.

Einleitung, Begründung und Begriff des Privateigenthums.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Die Eigenthumsordnung im Allgemeinen.

1. Abschnitt.

Orientirende Vorbemerkungen über den Standpunct und die Behandlungsweise, nebst Litteraturnachweis.

§. 90 [S. 502, 503]. Behandlung der Eigenthumsfragen in der Nationalökonomie. Vgl. hierzu die Vorbemerkungen zu Buch 6 des 1. Theils, besonders S. 873, und in diesem Theil II §. 1 ff., besonders §. 3. S. 8, auch zu Kapitel 3 des vorigen Buchs §. 43.

Der Zweck dieses und der folgenden zwei Bücher ist die Aufstellung einer nationalökonomisch und socialrechtlich haltbaren Eigenthumslehre und Eigenthumspolitik statt der bloss individualistischen, rein privatrechtlichen Eigenthumslehre der heutigen Jurisprudenz (§. 1). Es sollen daher die geschichtlich überkommene und bestehende Eigenthumsinstitution und ihr Recht einer generellen Prüfung vom Standpuncte der Volkswirthschaft und der Socialpolitik aus unterzogen, ferner die Anforderungen, welche hiernach hinsichtlich der rechtlichen Zulassung des Privateigenthums überhaupt und desjenigen an den verschiedenen Objecten (Eigenthumsarten, — Frage der Ausdehnung des Eigenthums) und hinsichtlich des Inhalts dieses Eigenthumsrechts zu stellen sind, erörtert werden. Nach dem Ergebniss dieser Untersuchung sind dann wieder national- oder socialökonomische Postulate für die socialrechtliche Gestaltung der Eigenthumsordnung aufzustellen.

Diese Aufgabe führt zu den mannigfachsten Berührungen mit der Rechtsphilosophie, besonders in der Frage der Begründung des Privateigenthums als Rechtsinstitut, mit der Rechtsgeschichte, besonders in Bezug auf die Entwicklung dieses Instituts und des Eigenthumsrechts (Ausdehnung und Inhalt des Eigenthums), wobei das Grundeigenthum und seine Rechtsgeschichte an Bedeutung allem anderen Eigenthum voransteht; und jene Aufgabe führt auch und vorzugsweise zur Berührung mit dem bestehenden Privatrecht, was namentlich die Frage der Zulassung von Privat-

eigenthum an allen in Betracht kommenden Objecten und die Frage des Inhalts des Eigenthumsrechts überhaupt und bei den einzelnen Eigenthumskategorieen anlangt. Vom volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Standpuncte aus ergeben sich nun gewisse Anforderungen an die Eigenthumsordnung, welche eine Auseinandersetzung mit rechtsphilosophischen Lehren und Thesen und mit Sätzen des geltenden Rechts nöthig machen. Die Aufgabe in diesem Werk beschränkt sich nach dessen Zweck durchaus darauf, die rechtsphilosophische, die rechtsgeschichtliche und die positivrechtliche Seite der Eigenthumslehre nur soweit in die Erörterung hineinzuziehen, als es eine solche Auseinandersetzung erfordert. Die sich hiernach für die Darstellung ergebenden Grenzen sind im Folgenden möglichst streng innegehalten worden.

Die nationalökonomische und socialpolitische Untersuchung des Eigenthums und seiner Ordnung muss namentlich die Fragen beantworten, ob und wie weit Privateigenthum an und für sich und Privateigenthum bestimmter Kategorieen, wie Kapital-, Grund-, „geistiges" Eigenthum, als eine nothwendige Bedingung, wenn nicht jeder Volkswirthschaft überhaupt, so doch ihrer höheren Entwicklung und daher der reichlicheren Bedürfnissbefriedigung des ganzen Volks anzusehen, mithin insbesondere im volkswirthschaftlichen Productionsinteresse gelegen ist; ferner ob und wie weit neben Privateigenthum Gemeineigenthum in irgend einer Form („öffentliches", „gesellschaftliches") im Gesammtinteresse auch noch oder grade wieder bei unseren Culturvölkern bestehen soll; endlich wie das Privateigenthum, wenn dasselbe als eine Existenz- und Gedeihensbedingung der Volkswirthschaft einmal anerkannt ist, nach dem Interesse der letzteren, daher namentlich unter Beachtung des volkswirthschaftlichen Vertheilungsinteresses (Grundlegung Theil I, §. 262—296) zweckmässig gestaltet und wie die Collision zwischen dem Individual- oder dem eigentlichen Privatinteresse, welches nach einem absoluten Eigenthumsrecht strebt, und dem Gesammtinteresse, welches nur ein in den Befugnissen des Eigenthümers beschränktes und mit Pflichten verbundenes Privateigenthumsrecht zugestehen kann, ausgeglichen werden soll: Fragen, welche sich zusammenfassen lassen als Fragen nach der Existenz oder Begründung, der Zulassung oder Berechtigung, nach dem Begriff, der Ausdehnung und dem Inhalt des Privateigenthums, unter diesem Inhalt auch das Erbrecht inbegriffen (§. 130, 131).

Es war früher nicht üblich, auch nur entfernt in dem Umfange, wie es im Folgenden geschieht, Untersuchungen über das Eigenthum in der Nationalökonomie anzustellen. Den älteren Lehrbüchern und Systemen fehlen dieselben daher meistens gänzlich, die neueren gehen wenigstens noch nicht näher darauf ein, wenn auch schon mehr als auf die Rechtsordnung der persönlichen Freiheit. Die Existenz des Privateigenthums und das bestehende Vermögensrecht, welches sich an diese Institution anschliesst, galt und gilt vielfach noch heute der liberal-individualistischen Politischen Oekonomie als die selbstverständliche Rechtsgrundlage, welche einfach anzunehmen, über welche aber nicht zu discutiren ist. So erklärt es sich, dass das Privatvermögensrecht bisher kaum weiter in der Volkswirthschaftslehre erörtert, am Wenigsten aber seine hauptsächlichen Institute, wie das Eigenthum, einer Kritik unterzogen oder zu begründen und zu modificiren gesucht wurden. Die Begründung galt für überflüssig, die Kritik und Modification für unzulässig. Und während auch in der Politischen Oekonomie längst eine Menge Einrichtungen des öffentlichen Rechts kritisch zersetzt wurden, blieb — mit theilweiser Ausnahme des Familien- und Erbrechts — das Privatrecht, namentlich die Privateigenthumsordnung, noch immer ein Noli me tangere für die theoretische Betrachtung.

In der gegenwärtigen Entwicklung unserer Wissenschaft ist dieser Standpunct nicht mehr haltbar. Man kann und darf die Aufgabe einer nationalökonomischen Beurtheilung des Eigenthums nicht mehr bei Seite lassen oder nur als eine nebensächliche behandeln, wie dies in den Vorbemerkungen zu diesem Theil II der Grundlegung (§. 1 ff.) schon erörtert wurde.

Freilich mangelt es bei dieser Sachlage leider noch sehr an den geeigneten Vorarbeiten, was sich bei der vorwiegend principiellen, auch mehr dogmatischen Behandlung, nach welcher dieses Werk strebt, um so empfindlicher fühlbar macht. Durch diesen Mangel ist die ausführlichere Darstellung der principiellen Fragen, wie diejenige nach der Begründung des Privateigenthums überhaupt, nach der Zulassung der Berechtigung und socialökonomischen Nothwendigkeit privaten Kapital- und Grund-

eigenthums neben oder ausschliesslich statt öffentlichen Eigenthums, im Folgenden nothwendig geworden.

§. 91 [(S. 503—506]. Die Eigenthumslehre in den verschiedenen Litteraturzweigen. Die frühere nationalökonomische Fachlitteratur bietet für die principielle Behandlung solcher Fragen noch sehr wenig. Nur für das private Grundeigenthum oder für Hauptkategorieen desselben, wie das ländliche, das Wald- und Bergwerkseigenthum, hat die Nationalökonomie, zum Theil unter Verwerthung der rechtsgeschichtlichen Untersuchungen und in Verbindung mit Erörterungen über Fortbildung der Agrarverfassung und mit finanzwissenschaftlichen Fragen (Staatseigenthum von Domänen, Forsten, Bergwerken u. s. w.), umfassendere Vorarbeiten geliefert. Auch die vermögensrechtlichen Seiten des Familienrechts und das Erbrecht, besonders in Bezug auf Grundeigenthum und Grundbesitzvertheilung (bäuerliches Erbrecht) wurden in Betracht gezogen. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen sind für den grundlegenden und theoretischen Theil des Systems allerdings noch nicht allgemeiner benutzt worden, am Meisten von Schäffle. Untersuchungen über die ökonomische Natur des städtischen Grundeigenthums und desjenigen an Wegeboden fehlten früher grösstentheils. Die aparte ökonomische Stellung des Kapitaleigenthums hat trotz der werthvollen Fingerzeige der socialistischen Kritik die individualistischen Nationalökonomen fast bis in die Gegenwart hinein noch beinahe ebensowenig beschäftigt als die Rechtsphilosophen und die positiven Juristen. Auch sie haben daher noch kaum Forderungen principieller Art für eine aparte Rechtsstellung des Kapitaleigenthums erhoben, obwohl die Fabrikgesetzgebung und die Beschränkung des Arbeitsvertragsrechts dazu hätte führen können. Doch beginnt wenigstens in der neueren deutschen theoretischen Litteratur (v. Böhm-Bawerk), in der historischen Richtung (Knies, Schmoller, Schönberg, v. Miaskowski, Brentano), auch mit unter dem Einfluss der socialistischen Kritik und Doctrin die Beschäftigung mit den grossen Rechtsfragen, in Anknüpfung an die bezüglichen Fragen der Practischen Nationalökonomie, auch in theoretisch-nationalökonomischen Werken jetzt regelmässiger zu werden. Und in der fremden Litteratur (Nordamerica, Italien [Loria], seltener, aber doch auch etwas, England, am Wenigsten noch bei den Franzosen, mit Ausnahme des Kreises, der sich um Gide gruppirt) treten wenigstens ähnliche Tendenzen neuerdings ebenfalls hervor.

Die socialistische Litteratur ist zu einseitig kritisch und begründet ihre positiven Forderungen, wie die Abschaffung des privaten Kapital- und Grundeigenthums und des Erbrechts zu wenig. Die neueren „historischen" Versuche, entwicklungsgesetzlich die Entstehung des Privateigenthums zu erklären (Engels), sind ja als Zeichen eines Bedürfnisses nach tieferer Auffassung immerhin beachtenswerth, aber doch nicht befriedigend (§. 7). Die psychologischen Seiten der Frage von Gemein- und Privateigenthum und, in Verbindung damit, von socialistischer und privatwirthschaftlicher Ordnung von Production und Vertheilung werden überhaupt nicht genauer ins Auge gefasst, so sehr das auch für die practischen Forderungen des Socialismus geboten wäre. Die Schwierigkeiten, welche vor Allem vom maassgebenden Interessenstandpunct der Production der Verwirklichung dieser Forderungen entgegenstehen, selbst wenn man die socialistische Kritik des geltenden Eigenthumsrechts und seiner ökonomischen Wirkungen auf Production und Vertheilung für völlig gelungen anerkennen könnte, werden verhüllt, oft einfach übersehen. Es handelt sich daher im Folgenden auch nicht um ein näheres Eingehen auf die socialistische Litteratur und ihre Beweisführungen, — was nach dem Plane dieses Gesammtwerks Aufgabe der fünften, der litterargeschichtlichen Abtheilung, — sondern nur um eine Prüfung und zum Theil um eine Antikritik der Ergebnisse der socialistischen Eigenthumskritik und der hauptsächlichen Postulate für die Eigenthumsordnung, welche aus dieser Kritik abgeleitet werden.

Die Rechtsphilosophie hat die Frage nach der Begründung des Privateigenthums natürlich zuvörderst und am Eingehendsten behandelt. Die verschiedenen Schulen und Autoren stellen mancherlei verschiedene Versuche der Begründung an, von denen m. E. keiner als ganz gelungen bezeichnet werden kann. Der allgemeine Mangel ist die fehlende oder ungenügende Unterscheidung der verschiedenen Eigenthumsarten und die unterbleibende Betrachtung der ökonomischen Seiten der Privateigenthumsinstitution, der Wirkungen der letzteren auf Production und Vertheilung, der Stellung von Privat- und Gemeineigenthum zu einander. Der Gewinn der rechtsphilosophischen Untersuchungen über das Eigenthum ist deshalb für die Nationalökonomie nur ein geringer. Die vagen Allgemeinheiten, die Deductionen aus willkür-

lichen Axiomen, der schon gerügte Mangel (Theil I, §. 352) an irgend welcher näherer Fühlung mit der Nationalökonomie, welcher bei einer so eminent wirthschaftlichen Einrichtung wie das Eigenthum freilich nicht begreiflich ist, aber nur um so üblere Folgen hat, — alles Dieses bewirkt hier mehr als in anderen Fragen der volkswirthschaftlichen Grundlegung, dass der Nationalökonom doch noch fast ganz ohne Unterstützung Seitens der Rechtsphilosophie gelassen wird. Vgl. die Vorbemerkungen zu Buch 6 in Theil I, §. 352, 353.

Die Rechtsgeschichte — und ähnlich die räumlich vergleichende Darstellung des Rechts verschiedener Völker, wie in neuerer ethnographischer Forschung und in culturgeschichtlichen Werken — liefert dagegen für die Entwicklung des Grundeigenthums, besonders des ländlichen, reiches und nationalökonomisch hochwichtiges Material, sowohl für das classische Alterthum, als namentlich für das germanische Alterthum und Mittelalter bis in die neueste Zeit hinein. Diese Entwicklungsgeschichte des Grundeigenthums lässt sich ähnlich wie diejenige der Unfreiheit im Wesentlichen auf ein ökonomisches Princip zurückführen, dass sie theilweise selbst beherrscht: der nothgedrungene Uebergang von extensivem Landwirthschaftsbetrieb zu immer intensiverem, bei vermehrter Bevölkerung, führt wie überhaupt zu Privateigenthum an Boden, anstatt des früheren Gemeineigenthums, so auch zu immer umfassenderem, inhaltsreicherem Eigenthumsrecht (§. 110). Das ländliche Grundeigenthum ist derjenige Theil des Eigenthums, welcher die eingehendste volkswirthschaftliche Würdigung mittelst Verwerthung der rechtsgeschichtlichen Forschungen gefunden hat. Das Untersuchungsgebiet ist aber so gross, dass eine gewisse Arbeitstheilung nothwendig ist zwischen Fach- und Rechtshistoriker und Nationalökonom. Wünschenswerth und fast unentbehrlich sind nur den ersteren auch nationalökonomische und speciell landwirthschaftlich-technische Kenntnisse, wie neuerdings die Erfolge von Rodbertus in altrömischer Agrargeschichte bewiesen haben.

Nach der in diesem Gesammtwerke innegehaltenen Vertheilung des Stoffs wird übrigens in die Geschichte des Grundeigenthums in dieser Grundlegung nur soweit, als es die principielle Behandlung der grossen Cardinalfragen dieser Abtheilung mit sich bringt, eingegangen. Weiteres darüber gehört nach unserem Plane in die Darstellung des Agrarwesens, daher in die 3. Hauptabtheilung, Theil II (Buchenberger, Band I mehrfach). Es ist in Recensionen der 1. Auflage der Grundlegung der Zweifel ausgesprochen worden, ob ich nicht an dieser Stelle schon zu weit auf diese historischen Verhältnisse eingegangen sei und dadurch zu viel aus dem genannten Theile anticipirt habe. Vieles wird hier von subjectiver Ansicht abhängen. Die ohnehin ziemlich abstracte Behandlung der genannten Fragen, die wieder von anderer Seite bemängelt wurde, schien mir dies Hineinziehen doch zu gebieten. Ich habe geglaubt, hieran in dieser 3. Auflage festhalten zu sollen. Wesentliche Erweiterungen, zu denen die neueren agrargeschichtlichen Arbeiten hätten Anlass bieten können, sind indessen absichtlich nach dem ganzen Zweck der Erörterungen dieser Dinge in diesem grundlegenden Theile gleichfalls unterblieben.

Auch die übrigen rechtsgeschichtlichen Untersuchungen, wie über Erbrecht, Vertragsrecht, Forderungsrecht, Pfandrecht, Zinsrecht u. s. w., die Vergleichungen zwischen der römisch-rechtlichen und deutschrechtlichen Gestaltung der einzelnen Institute und Rechte und der geschichtlichen Entwicklung eines jeden in beiden Rechtssystemen bieten für die nationalökonomische Behandlung der Eigenthumslehre grösstes Interesse und immerhin schon manche Ausbeute. Mehr und mehr erkennen auch unsere Rechtshistoriker den fast immer grossen, oft entscheidenden Einfluss volkswirthschaftlich und ökonomisch-technischer Verhältnisse auf die Fort- und Umbildung der Privatrechtsinstitute, speciell der vermögensrechtlichen an. Der grundsätzliche Unterschied zwischen römischem und deutschem Rechte wird mit Fug wesentlich auf die theils natürlichen (Klima! Bodenbebauungsart!), theils geschichtlich-zufälligen, aber eben einmal bestehenden Verschiedenheiten des Wirthschaftslebens zurückgeführt. Arbeiten, wie diejenigen von Ihering, Lassalle über römisches, Arnold über deutsches und römisches, Gierke über deutsches, Endemann über kanonisches Recht sind nicht dankbar genug von den Nationalökonomen zu begrüssen. Die Rechtsgeschichte des Wuchers z. B. ist schon deswegen auch für die allgemeineren volkswirthschaftlichen Lehren wichtig, weil in der Wuchergesetzgebung ein geschichtlich und principiell hoch bedeutsamer Versuch vorliegt, dem Kapitaleigenthum, oder doch einer Hauptart desselben, dem Leih-

kapital, eine principiell aparte Stellung im Rechte zu geben: ein an und für sich ganz richtiger Gesichtspunct, dessen Verwirklichung im geltenden Recht ein nothwendiges Problem der Zukunft ist und in der neuesten Gesetzgebung (Wucherrecht, Börsenrecht, Bankrecht u. s. w.) auch bereits mit Bewusstsein erstrebt wird.

Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Institute und Sätze des Vermögensrechts kann indessen zumal in einer nationalökonomischen Grundlegung nicht erfolgen, und würde ohnehin das Gebiet der Politischen Oekonomie auf Kosten der Rechtsgeschichte und der positiven Rechtslehre zu weit ausdehnen. In unserer Disciplin und insbesondere hier in der Grundlegung handelt es sich nur darum, den socialökonomischen Gesichtspunct in der principiellen Kritik der geschichtlich überkommenen geltenden Eigenthumsordnung und in den principiellen Anforderungen an die Gestaltung dieser Ordnung zur Geltung zu bringen. Daher kommen hier nur zur Erörterung die allgemeinsten Principienfragen der Eigenthumsordnung, die Fragen, ob und wie weit überhaupt Privateigenthum, ob Kapital-, ob Grundeigenthum, ob Erbrecht aus volkswirthschaftlichen Gründen bestehen, welche Rechte aus diesen Gründen das Eigenthumsrecht gewähren, welchen etwaigen Beschränkungen und Verpflichtungen es unterliegen muss, welche es aber auch ertragen kann. Und um ähnlich allgemeine Fragen handelt es sich bei der Freiheit der Verträge. Die Beweisführung in diesen Fragen muss dann doch mehr socialökonomisch als juristisch, mehr logisch deducirend als geschichtlich inducirend sein.

Die Litteratur des heutigen Rechts, römischen und deutschen Ursprungs, sowie das codificirte Recht ist für die socialökonomische Untersuchung der Eigenthumsordnung zum Zweck der Kritik des geltenden Rechts, z. B. der Definitionen und Formulirungen der Begriffe heranzuziehen. Diese Litteratur hat es mit der Lex lata zu thun, unsre Untersuchung handelt de lege ferenda. Aber davon abgesehen, so sind die Standpuncte auch sonst verschieden. Die heutige Wissenschaft des Privatrechts steht doch überwiegend auf dem Boden des römischen Rechts und ist von dessen rein individualistischer Auffassung des Privatrechts und besonders des Eigenthumsrechts durchdrungen, wozu ja freilich in Wechselwirkung mit dem römischen Recht die moderne Culturentwicklung auch von sich aus beigetragen hat. Der erste Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs und diejenige kritische Litteratur, welche ihm beistimmt, liefert einen neuen Beweis dafür (§. 9, 126). Aus dem römischen Recht rühren namentlich auch jene Begriffsbestimmungen und Formulirungen her, welche im Privatrecht stets das Herrschaftsmoment in möglichst absoluter Weise zur Geltung bringen. Diese Auffassung ist aber in der Volkswirthschaft und im socialen Leben unhaltbar und muss daher von unserem socialrechtlichen Standpuncte aus principiell bekämpft werden. Die Socialökonomie darf sich dabei auch nicht durch den beliebten Einwand der privatrechtlichen Jurisprudenz irre machen lassen, dass ihre Forderungen in Betreff des Privatrechts „juristisch falsch“, „unlogisch“ seien u. dgl. m. Die Jurisprudenz überschreitet mit solchen Urtheilen ihre Competenz. Ihre Aufgabe ist doch nur eine wesentlich technische und formale. In solchen Fragen handelt es sich dagegen um Eigenthumspolitik. Unsere Eigenthumsordnung und das ganze Eigenthumsrecht kann recht wohl aus volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Gründen erheblich, in Manchem selbst von Grund aus verändert werden, einerlei ob dies in Einklang oder in Widerspruch mit der rein formalen Logik der individualistischen Privatrechtswissenschaft steht. Es liegt für die Jurisprudenz nach eingetretener Veränderung des geltenden Rechts lediglich die neue Aufgabe vor, nunmehr die neuen Rechtssätze nach ihrer formal logischen Methode zu behandeln, eine Aufgabe, welche, nebenbei bemerkt, auch in einem durchaus socialistisch geordneten Gemeinwesen mit seiner eigenthümlichen Productions- und Vertheilungsordnung vorhanden bliebe. Eine andere gesetzliche Stellung des Eigenthums z. B. oder eine Veränderung der rechtlich zulässigen Verschuldungsformen des Grundeigenthums kann nicht damit angegriffen werden, dass sie der heutigen Jurisprudenz unhaltbar erscheint, sondern dass sie volkswirthschaftlich und socialpolitisch bedenklich ist. Es darf dabei auch hervorgehoben werden, dass z. B. der absolute Privateigenthumsbegriff nicht einmal eine richtige Abstraction des geltenden Rechts ist (§. 126 ff.), sondern mit anerkannten Sätzen des öffentlichen Rechts und zum Theil selbst des Privatrechts in Widerspruch steht. Ausserdem ist die Neigung der Privatrechtsjuristen, aus den Begriffen alle darin möglicher Weise logisch enthaltenen Consequenzen zu ziehen, auch vom rein juristischen Standpuncte aus bedenklich und gerade mit der historisch-realistischen

Auffassung des Rechts in Widerspruch. Dies wird von einzelnen der hervorragendsten Juristen, namentlich wieder von Ihering, von Gierke u. A. m. selbst anerkannt. Der Nationalökonom und Socialpolitiker hat allen Grund, gegen diese einseitig „logische" Methode der Juristen Einspruch zu erheben.

Bei einer richtigeren Behandlung des Privateigenthums in der Rechtswissenschaft müsste diese Institution überhaupt nicht nur im Privatrecht, sondern auch im öffentlichen Recht ihre Stelle finden. Wie die Dinge liegen, bietet jedoch die Litteratur des öffentlichen Rechts für unsere Untersuchungen wenig. Der Schutz des Privateigenthums wird zwar als eine der ersten Aufgaben des Staats betrachtet. Bezügliche Sätze von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eigenthums sind in unsere Verfassungen gekommen. Die daraus entspringenden Aufgaben werden im Staatsrecht behandelt und allenfalls dann einmal ein Wort über Princip, Berechtigung, Maass, Cautelen der Zwangsenteignung geäussert. Aber im Uebrigen wird die Lehre vom Privateigenthum so gut wie vollständig dem Privatrecht überlassen und dessen Auffassung und Behandlung des Eigenthums wiederum in das Staatsrecht als die selbstverständliche herüber genommen. Auch dies ist nur eine Consequenz des einseitig individualistischen Standpuncts unserer Rechtswissenschaft in der Eigenthumslehre und im Vermögensrecht überhaupt. Die directe und indirecte Einwirkung der gesammten Eigenthumsordnung auf die Gesellschaft und dadurch in eminentem Maasse auf den Staat wird dabei verkannt, obwohl in Bezug auf das Grundeigenthum, dessen Gestaltung und Vertheilung und auf gewisse Puncte des Familienrechts die richtige Einsicht nicht gefehlt hat. Man hat es aber unterlassen, daraus die weiteren Consequenzen für die Auffassung und Behandlung des Privatrechts überhaupt zu ziehen. Die Folge der jetzt anzustrebenden socialrechtlichen Auffassung des Eigenthums ist es, dass dasselbe auch im Staatsrecht seinen Platz finden muss. Bisher sind es gewöhnlich nur einzelne Eigenthumskategorieen und besondere Rechtsinstitute und -Verhältnisse, wie z. B. eben das Expropriationsrecht, welche im Staatsrecht und speciell im Verwaltungsrecht behandelt werden, nicht die Institution des Privateigenthums als solche und ihr Recht; eine Behandlung, die dann sogar ihre Bedenken hat, denn sie trägt zu der irrigen Auffassung bei, z. B. im Enteignungsrecht etwas privatrechtlich Anomales zu finden (siehe unten Buch 3, Kapitel 3). Auch L. Stein ist in seinem Verwaltungsrecht hier über die Früheren noch nicht hinausgekommen (vgl. B. VII). Einen wichtigen, wohl grundsätzlich richtigen Fortschritt bezeichnet dagegen H. Rösler in seinem socialen Verwaltungsrecht. Jetzt ist im Allgemeinen auf die Polemiker der schärferen Tonart gegen den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs und gegen den ganzen Geist dieses Entwurfs zu verweisen, namentlich O. Gierke, Anton Menger (§. 9, Näheres über sie in §. 126).

§. 92. Für die specielle Litteratur über die einzelnen Lehren (Begründung, Begriff, Kapital-, Grundeigenthum) vgl. unten die einzelnen von diesen handelnden Kapitel und Abschnitte und die litterarischen Vorbemerkungen dazu. Hier folgt zunächst eine Uebersicht über die allgemeinere Litteratur, welche in den Vorbemerkungen in Buch 3 und 4, besonders §. 132 ff., 155 ff. noch weitere Ergänzungen mit Ausführungen über wichtigere Autoren und Litteraturzweige findet.

Nationalökonomische Litteratur. Kautz, National-Oekonomie, I, §. 22 ff., auch für weitere Litteraturangaben. Roscher. System I, §. 77—88, siehe auch dessen Vorrede zu den hier auch ihrerselbst wegen mit zu nennenden „nationalökonomisch-civilistischen Studien" von H. Dankwardt (Leipzig 1862 und 1869), jetzt auch in Roscher's Ansichten, 3. Auflage, Band I, S. 89, v. Mangoldt, Grundriss, 2. Auflage, §. 24; derselbe, Volkswirthschaftslehre, Kapitel 6, passim, M. Wirth, National-Oekonomie I, 4. Auflage, S. 377—397 (hauptsächlich über geistiges Eigenthum), II, 3. Auflage, S. 71 ff. Dühring, Cursus der National- und Social-Oekonomie, 5. Abschnitt, 1. Kapitel. — Wichtiger, z. Th. auch in Verbindung mit antikritischen Erörterungen der socialistischen Kapitalkritik: Hildebrand, National-Oekonomie I, §. 21, §. 44—45, §. 62. Knies, politische Oekonomie, 1. Auflage, S. 130—147 (besonders über das Eigenthum bei den Griechen, Römern und alten Germanen), 2. Auflage, S. 280 ff., besonders der neue Zusatz hier S. 199—223; derselbe, das Geld, Berlin 1873, namentlich Abschnitt II, S. 81 ff. (Begriff des Eigenthums), siehe unten §. 126. Schäffle, System, 3. Auflage, passim besonders II, 505 ff. bis 541 (besonders werthvolle Erörterungen über Familien-Vermögensrecht, Erbrecht), II, 345 ff., II, 384 ff. (u. A. über die rechtsphilosophische Rechtfertigung

des Kapitalgewinns und über Marx), II, 79 ff. (geistiges Eigenthum u. s. w.); derselbe, Kapitalismus und Socialismus, besonders S. 59 ff., 82 ff. (Kritik der Eigenthumsbegründungen), S. 312 ff., dann im 15. Vortrag, S. 610 ff. passim; derselbe, Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse (besonders wichtig für die Theorie des geistigen Eigenthums); derselbe, Bau und Leben des socialen Körpers I, 215, 767 ff., III, 384 und mehrfach passim an verschiedenen Stellen dieses grossen Werks. Schäffle hat auch auf diesem Gebiete unter allen Nationalökonomen die bedeutendsten Erörterungen angestellt, formell nur etwas zu aphoristisch. Mit letzterem Umstande mag es zusammenhängen, dass es auch bei ihm noch, wie bei den anderen Autoren, bisher doch meist nur einzelne Puncte der Eigenthumsinstitution sind, nicht diese in ihrer Totalität, welche erörtert werden. Das Werthvollste bei Schäffle sind die Ausführungen über Familien-Vermögensrecht, öffentliches Vermögen, geistiges Eigenthum. Manchfach Anschluss an Marlo, Le Play. — Lange, Ansichten Mill's, 2. Kapitel; derselbe, Arbeiterfrage, 3. Auflage, Kapitel 6. H. Rösler, Grundlehren der Smith'schen Volkswirthschaftslehre, 2. Auflage, besonders Kapitel VIII (sociales und Privatrecht); derselbe, Vorlesungen, S. 109 und überhaupt Kapitel 2 daselbst vom Besitz. Maurus, Freiheit in der Volkswirthschaft, besonders Abschnitt 5. Schmoller, Grundfragen des Rechts, besonders Abschnitt 4, S. 53 ff. Sonst überhaupt Marlo, a. a. O., das ganze Werk. — Mehrfach A. Samter, Privateigenthum und gesellschaftliches Eigenthum in Nummer 22 und 23 der Zeitschrift „Wage" 1876 (obgleich der Verfasser an der Ableitung des Privateigenthums aus dem Princip der individuellen Persönlichkeit festhält, kommt er doch zu ziemlich ähnlichen Schlüssen wie ich). In seiner selbständigen Schrift Gesellschafts- und Privateigenthum (Leipzig 1877, eine Recension gab ich in der Jenaer Litteratur-Zeitung vom 31. März 1877) sucht der Verfasser die Nothwendigkeit vom „gesellschaftlichen" neben Privateigenthum nachzuweisen und verlangt für jenes den ganzen Grund und Boden, siehe dagegen unten Buch 3, Kapitel 2. Eine specielle Untersuchung über den Eigenthumsbegriff, mit Berücksichtigung der juristischen Litteratur lieferte A. Samter in Conrad's Jahrbuch 1878, I, 269 (auch selbständig; darüber Baron in Pözl's Kritischer Vierteljahrschrift 1878). Dann Zusammenfassung, Erweiterung und Fortführung dieser Arbeiten in Samter's grösserem Werke das Eigenthum in seiner socialen Bedeutung (Jena 1879); darüber eine juristische Recension in Hildebrand's Jahrbüchern, N. F., I, 341 von Pernice, die wohl zu einseitig die Schwächen und das Dilettantische des Werks, nicht auch sein Gutes hervorhebt. Lindwurm, Eigenthumsrecht und Menschheitsidee im Staate, Leipzig 1878. Schmidt-Werneck, die Eigenthumsfrage in der Neuzeit, Reval, 1887. In Schönberg's Handbuch wird das Eigenthum (Privateigenthum) in der Abhandlung Kleinwächter's über volkwirthschaftliche Production kurz mit behandelt (3. Auflage, I. S. 235—239, auch über Erbrecht, S. 239). G. Cohn handelt über Privateigenthum und Gesammteigenthum in seinem System I, 411—420, im Kapitel von der Gliederung des Zusammenlebens. v. Philippovich, Grundriss, §. 32—34, über Vermögens-, besonders Eigenthums-, Erb-, Verkehrsrecht und mehrfach passim, besonders im 5. Buche von den wirthschaftspolitischen Parteien. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaft hat H. v. Scheel den kurzen, aber klaren und scharfen Artikel Eigenthum (III, 14—22), auch Erbrecht (ebenda S. 290—295) verfasst. Das an selbständigen Gedanken nicht arme, aber doch manchfach sonderbare Buch von O. Effertz, Arbeit und Boden, 2. Aufl., Berlin 1890, bietet für diese Lehren weniger als zu erwarten gewesen. Berührt werden die Rechts- und Eigenthumsfragen auch vielfach in J. Wolf's System der Socialpolitik, 1. Buch, Grundlegung, Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung (Stuttgart 1892). Dieses von der Kritik sehr verschieden beurtheilte, von keinem Geringeren als W. Roscher ausserordentlich gelobte, von jüngeren Nationalökonomen ebenso stark getadelte Buch (W. Sombart, Singer) hat, wie besonders Diehl (Preuss. Jahrbücher, Dec.-Heft 1893) mit Recht bemerkt, eben die theoretische Seite der Streitfragen nicht scharf genug verfolgt, während es in den kritischen, social- und wirthschaftspolitischen, vielfach gelungenen Ausführungen gegen den Socialismus doch manchfach im Rechte ist. — Aus der neueren theoretischen österreichischen Litteratur ist besonders v. Böhm-Bawerk's vortreffliches Werk Kapital und Kapitalzins auch für die principielle Frage vom Privateigenthum, speciell vom Kapital, wichtig. Siehe unten Buch 3, Kapitel 1, §. 134 Näheres darüber. Ebenso berührt E. Sax' Grundlegung der Staatswirthschaft mehrfach die Principienfragen des

Eigenthums. Auch das Werk von Felix, Entwicklungsgeschichte des Eigenthums (siehe unten S. 192), ist partienweise für diese Fragen zu beachten.

Von der fremden nationalökonomischen Litteratur beschäftigt sich die classische englische, namentlich die ältere, mit dem Eigenthum als solchem so wenig principiell als mit anderen Fragen und Einrichtungen der „Grundlegung". Meistens wird, wie von den Physiokraten (Quesnay, Türgot), so von A. Smith und Andern nur die Pflicht des Staats, für den Schutz des Eigenthums zu sorgen und die Nothwendigkeit gesicherten Eigenthums für die Volkswirthschaft betont, vgl. A. Smith, wealth, B. V, p. II, of the expense of justice, im Anfang. Etwas eingehender, ein wenig principiell M'Culloch, principles of political economy, ch. II, sect. 1, ed. v. 1844, p. 71 ff. Erheblich bedeutender, mehrfach mit socialpolitischen Gesichtspuncten J. St. Mill, Buch 1, Kapitel 1 und 2, vgl. auch seine Autobiographie passim (London 1874). Von neueren Engländern siehe z. B. Fawcett, manual of political economy, B. II, ch. 1, 3. Ausgabe (1869), S. 97 ff. (Anerkennung des geschichtlich wandelbaren Characters des Eigenthums auch nach dem Umfange der Rechte, die es giebt). Cairnes, essays in political economy, London 1873, Abh. über land, p. 187 ff. (aus Fortnightly Rev. Jan. 1870) mit guten principiellen Erörterungen. H. D. Macleod, der die ganze Nationalökonomie so ziemlich zu einer Geld-, Credit- und Banklehre degradirt, ist in seinen principles of economical philosophy (!sic!), 2. ed. Lond. 1872, I, 124 consequent genug, den Unterschied zwischen einem socialistischen und ökonomischen Zustand der Gesellschaft darin zu finden, dass dort kein, hier wohl Privateigenthum besteht, hier daher nur freier Tausch, weshalb nur hier (?) überhaupt Werth und Gesetze des Tausches vorzufinden seien; vgl. auch p. 154, 176 daselbst. Marshall bringt keine eigentliche nationalökonomische principielle Erörterung, aber berührt doch die Eigenthumsfragen in seiner eingehenden Renten- und Preistheorie. Sidgwick (political economy) kommt auf die Privateigenthumsfragen bei den „Grundsätzen der distributiven Gerechtigkeit" (p. 502).

Die französische Litteratur nahm früher und nimmt zum Theil noch jetzt die Institution des Privateigenthums einfach als eine gegebene hin, deren nothwendige Sicherung durch den Staat sie im volkswirthschaftlichen Interesse dringend verlangt. So schon die Physiokraten, z. B. in der 4. Maxime Quesnay's („die Sicherheit des Eigenthums ist der wesentliche Grund der ökonomischen Ordnung der Gesellschaft"). Sie sehen im Privateigenthum namentlich auch eine Hauptbedingung ordentlicher Bodencultur, besonders genügender Zuführung von Kapital, ihr Eintreten für das Privateigenthum, selbst von Boden, hängt daher mit ihrer ganzen Doctrin zusammen. Von Späteren: J. B. Say, traité l. 4, ch. 14, über das Eigenthumsrecht, welches der Volkswirth nur betrachte als eine Thatsache, welche besteht oder nicht besteht. Auch Sismondi hat noch nicht systematisch zusammenfassende Erörterungen über die Eigenthumsinstitution, berührt aber in seinen trefflichen Untersuchungen über die Verhältnisse des Grundeigenthums und diejenigen der Kapitalisten und Arbeiter (Vertheilung des Productionsertrags) doch die principiellen Puncte der Eigenthumsfrage vielfach, stets ungleich tiefer als J. B. Say und die französische Freihandelsschule. Vgl. besonders Sismondi's nouveaux princips d'économie politique, 2. éd. I, l. 3, II, l. 7, ch. 9 (II, 347 ff.); derselbe, études d'économie politique I, l. sect. (Brux. 1837, I, 107 ff.). — In der neueren Zeit hat das Auftauchen des theoretischen Socialismus (St. Simon, Fourier, Proudhon u. s. w.), dann 1848 der socialistische Character der Revolution, 1871 der Commune-Aufstand auch die Nationalökonomen auf die Erörterung der Eigenthumslehre hingedrängt, — ohne grossen Erfolg für die Wissenschaft, selbst nicht in der Grundeigenthumsfrage. Bastiat's Antikritik und seine schiefe und oberflächliche Polemik gegen die Grundrententheorie sind ein Typus dieser französischen „conservativen" Nationalökonomie. Vgl. Bastiat, harmonies économiques ch. 8, 9, 13, pamphlets über propriété et loi und propriété et spoliation in den oeuvres (éd. v. 1854) IV, 275, 394. Vgl. auch den Briefwechsel zwischen Proudhon und Bastiat in des letzteren Werken, V, 120 ff. — Thiers, propriété, Par. 1848; D. von Schneider, Berl. 1848 („Arbeitstheorie", nicht eben tief, siehe unten §. 102, 114 ff.). J. Garnier, traité d'économie politique, 6. éd., Par. 1868, p. 93 ff. Baudrillart, manuel d'économie politique (1. Ausg., Par. 1857) 1. Th., ch. 7. Bedeutend gründlicher und eingehend A. Clément, essay sur la science sociale, Par. 1867, I, 129 ff. (Eigenthum Frucht der Arbeit und Sparsamkeit, aber Recht des Eigenthums, wie alle andren Rechte nur zu rechtfertigen durch das

constatirte Gemeinschaftsinteresse), 135 ff., 160, 172. Menier, avenir économique, Paris 1875, tom. 1, p. 181 ff. Le Play, réforme sociale, besonders livre 2 propriété (namentlich über Erbrecht), in der 6. Ausgabe, Tours et Paris 1878, I, 228 ff. Gide, principes, behandelt verhältnissmässig eingehend und principiell das Eigenthumsrecht (livre 4, ch. 3). — Das schöne Werk des französischen Belgiers E. De Laveleye, de la propriété et de ses formes primitives, Par. 1874 (auch in englischer Uebersetzung v. Marriott, mit Einleitung v. Cliffe-Leslie, London 1878, eine treffliche deutsche Bearbeitung mit Zusätzen von Bücher, „das Ureigenthum", Leipzig 1879), beschäftigt sich vornemlich mit dem Grundeigenthum und dem allgemeinen Nachweis des Hervorgehens des privaten Grundeigenthums aus dem Gemeineigenthum bei den meisten Völkern, geht aber mehrfach auf die allgemeinen Principienfragen ein, vgl. besonders ch. 26 (Eigenthumstheorie), ch. 1 u. préface. Der Verfasser steht auf einem der deutschen socialpolitisch-ökonomischen Schule ganz verwandten Standpuncte. Vgl. darüber u. A. seinen Aufsatz in der Revue des deux mondes Févr. 1878.

In der neueren italienischen Litteratur auf dem Gebiete der Rechtsphilosophie und der Nationalökonomie beginnt sich unter den Einflüssen der Krause-Ahrens'schen Schule dort und der neueren deutschen socialpolitischen hier eine der letzteren manchfach verwandte Auffassung der volkswirthschaftlichen Hauptprobleme und eine ähnliche Behandlung der Wissenschaft wie bei den neueren deutschen Gelehrten zu zeigen. Vgl. darüber meines speciellen Schülers V. Cusumano (Professor in Palermo) le scuole economiche della Germania, Napoli 1876, p. 84 Anm. Besonders interessant sind in dieser Hinsicht die neueren Arbeiten von F. Lampertico, durchweg mehr an die deutsche als an die französische und englische Litteratur anknüpfend und die Wissenschaft wesentlich fördernd: economia dei popoli e degli stati, bis jetzt 4 Bände, Milano, vol. 3 la proprietà Mil. 1876, besonders c. 2 u. 3. In den recht brauchbaren kleinen Grundrissen und Compendien von L. Cossa, (elementi di economia politica, zahlreiche Auflagen, guida allo studio dell' Econ. polit., 2. ed. Mil. 1878, 3. ed. u. d. T. introduzione etc. 1892) findet sich noch zu wenig von der neueren Auffassung und mitunter etwas schiefe Polemik (z. B. in der 2. Schrift S. 226 der 2. Auflage.) neben werthvoller kritisch-litterargeschichtlicher Behandlung auch mancher hierher gehörigen Litteratur, besonders in der sehr erweiterten 3. Auflage (introduzione). Eine werthvolle und bedeutende Leistung, wohl der erheblichste neueste Beitrag zur kritischen und theoretischen Litteratur über die nationalökonomischen grundlegenden und Rechtsfragen, auch speciell über die auf Eigenthum sich beziehenden ist das preisgekrönte grosse Werk von A. Loria (Professor in Padua, auch ein Schüler deutscher Wissenschaft) analisi della proprietà capitalista, 2 vol. Torino 1889 (vgl. darüber die Anzeige von Lexis in Schmoller's Jahrbuch 1894, Heft 1).

Socialistische und verwandte Litteratur. Mehr oder weniger gehört die ganze socialistische und communistische Litteratur hierher, weil in ihr das Privateigenthum wenigstens in seinen wichtigsten Puncten, dem Grund-, Kapitaleigenthum, Erbrecht, der Vertragsfreiheit angegriffen zu werden pflegt, von dem einen Autor und der einen Schule mehr diese, von andren mehr jene Seite. Ein grosser Theil namentlich der französischen Litteratur ist zu phantastisch, um ernstlicher in Betracht zu kommen (Fourier u. A. m.). Wo die Forderungen noch gemässigter bleiben, wie z. B. in der St. Simonistischen Bekämpfung des Erbrechts (Bazard), sind es auch mehr die leitenden Gesichtspuncte und Grundanschauungen, aus denen ein wissenschaftlicher Gewinn für die Kritik des Privateigenthums zu entnehmen ist, als die Ausführungen und formulirten Vorschläge, an welchen letzteren es öfters ganz fehlt. Vgl. besonders St. Simon, système industriel, Paris 1821—22, Catechisme des Industriels, Paris 1823—24, die erste Schrift theilweise in den oeuvres choisies de St. Simon, Brux. 1859, vol. III; die zweite ebenda S. 67 ff. (ohne das 3. Heft, das von A. Comte herrührt). Dann besonders Bazard, exposition de la doctrine de St. Simon, Paris 1830. Am Wichtigsten bleiben indessen doch für die allgemeine Eigenthumslehre, trotz der Widersprüche und der schliesslichen allgemeinen Skepsis, aus der französischen Litteratur dieser Art die verschiedenen Schriften Proudhon's, seine erste bezügliche Schrift: Qu'est ce que la propriété? zuerst 1840, später, vermehrt um den Brief an Blanqui, als 1. B. seiner oeuvres complètes, Paris 1873. Ferner die nachgelassene Schrift: théorie de la propriété, Paris 1866. Vgl. auch das système des contradictions économiques (vol. 4 und 5 der gesammten Werke), auch in

B. 7 le droit au travail et le droit de propriété. Vgl. über Proudhon auch Hack in der Tübinger Zeitschrift, B. 27, 1871, S. 365 ff. Sonst über die älteren, besonders französischen Socialisten, namentlich L. Stein in seinem Communismus und Socialismus Frankreichs, Marlo, Organisation und Arbeit, Schäffle, Socialismus und Kapitalismus, Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart, B. 1, J. Huber in seinen kleinen Schriften, Leipzig 1871. Jetzt besonders: K. Diehl, Proudhon, 1. Abtheilung, die Eigenthums- und Werthlehre, Jena 1888, eine Darstellung und eingehende Kritik der Proudhon'schen Lehre, eine Kritik, worin die neuere bezügliche socialökonomische Litteratur mehrfach mit berührt wird. Soweit sich der Verfasser gegen mich wendet, habe ich doch keinen Anlass gefunden, meine frühere Behandlung der Eigenthumsfrage zu ändern (so in Betreff der „Begründung"), aber ich halte Diehl's sonstige Ausführungen für beachtenswerth und die ihnen von einzelnen Seiten gewordenen Abweisungen nicht für gerechtfertigt. Siehe auch 2. Abtheilung von Diehl's Werk, 1890.

Theilweise geht der französischen die englische socialistische Litteratur zeitlich voran, aus der neuerdings Anton Menger, das Recht auf den vollen Arbeitsertrag (1. A., Stuttgart 1887, 2. A., ebenda 1891), einige, zwar nicht unbekannte, aber doch zu wenig beachtete, beinahe neben den Franzosen, Deutschen vergessene Autoren besonders hervorgehoben hat. Auch wenn man ihm nicht darin beistimmt, dass diese Autoren bedeutender und klarer als Rodbertus und Marx seien und dass letztere sie plagiirt hätten (siehe schon Grundlegung Theil I, S. 37 Note), kann man A. Menger doch zugeben, dass diese Autoren verdienen, wieder mehr hervorgehoben zu werden: W. Godwin, enquiry concerning political justice, 3. ed. 1798, W. Thompson, inquiry into the principles of the distribution of wealth etc. 1824, 3. ed. 1869. Darüber A. Menger a. a. O. Ueber Godwin auch A. Held, zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands (Leipzig 1881), S. 89 ff., über Thompson ebenda S. 379. Bei Thompson eine Ableitung, Begründung und Formulirung einer „Mehrwerththeorie" in der That ähnlich wie bei Marx (vgl. unten §. 133). Siehe ausserdem Ch. Hall, effects of civilisation on the people in European states 1805. Endlich ist doch auch für die Werththeorie, wie für Anderes, mancher bezügliche Gedanke mit zuerst bei R. Owen zu finden. Siehe auch darüber (wie über andere ältere englische Autoren) A. Held a. a. O., S. 342 ff., 367 (Note). Er rechnet W. Thompson zu Owen's Schülern.

Die deutsche socialistische Litteratur steht m. E. dennoch wissenschaftlich bedeutend höher als die englische und französische, obgleich sie ohne Zweifel von letzterer ihre ersten Anregungen und einige ihrer Hauptideen erhalten hat, auch practische, so z. B. Lassalle mit von L. Blanc. Aber die deutschen Socialisten haben von ihrer Lehre das Phantatische abgestreift, nüchternere Kritik geübt und überall viel mehr mit eigentlich ökonomischen Raisonnements argumentirt, so auch speciell auf dem Gebiete der Eigenthumsfragen, auch discutirbarere Vorschläge aufgestellt; dass sie dabei glauben, den Socialismus überhaupt erst „von der Utopie" zu einer „Wissenschaft" gemacht zu haben (Fr. Engels), ist freilich ein Irrthum. Denn sie stecken alle, ihr grosser Dialectiker K. Marx inbegriffen, noch recht tief in der „Utopie", wie vor Allem auch ihre völlig unzulängliche ökonomische Psychologie beweist (vgl. unten §. 133). Auch mit ihrer „materialistischen Geschichtsauffassung", bezw. Philosophie bewegen sie sich noch auf sehr phantastischem Boden und sind sie engste orthodoxe Dogmatiker.

Vgl. vor Allem Rodbertus in den in Grundlegung Theil I, S. 39 genannten Schriften, namentlich die 1. Schrift „Zur Erkenntniss" und die „Socialen Briefe"; über seine Stellung zum Privatkapital siehe die Vorbemerkung unten zu Buch 3, Kapitel 1, §. 132. Ueber Rodbertus die in Grundlegung I, S. 40 genannten Schriften von Kozak, Dietzel, G. Adler, M. Wirth, mir. Dann K. Marx, das Kapital, 1. B.: der Productionsprocess des Kapitals, besonders Abschnitt 3, 4, 7, sowie Band 2, der Circulationsprocess des Kapitals. Lassalle, Kapital und Arbeit, besonders Kapitel 2 und 4. Ueber Marx und seine Lehre siehe Schäffle, im Kapitalismus S. 308 ff., im System 3. Auflage II, 385 ff.; derselbe „die Quintessenz des Socialismus" und passim im Socialen Körper, namentlich III, besonders S. 307 ff., 398 ff. Vgl. ferner E. Jäger, der moderne Socialismus, Berlin 1873, 1. B. K. Marx, Zusammenfassung der M.'schen Thesen ebenda S. 33. G. Adler, Grundlagen der Marx'schen Kritik der bestehenden Volkswirthschaft, Tübingen 1887,

K. Gross, K. Marx, Leipzig 1885. Näheres über Marx unten §. 133. Ueber die practischen Ziele der Marx'schen und der Agitation der internationalen Arbeiterassociation siehe Rud. Meyer, Emancipationskampf des 4. Stands, 2. B., Berlin 1874—75, namentlich auch über die Verhandlungen und Beschlüsse dieser Liga auf ihren Congressen, so in Betreff der Abschaffung des Grundeigenthums und Erbrechts in Basel 1869, vgl. Meyer, I, 92—174. Ueber und gegen den Baseler Beschluss über die Abschaffung des Grundeigenthums siehe meine Abschaffung des privaten Grundeigenthums, Leipz. 1870 (in der Polemik zu einseitig, in der Begründung der Nothwendigkeit — statt bloss der Zweckmässigkeit — des Grundeigenthums zu weit gehend, s. u. Buch 3, Kap. 2). — Ueber die gesammten Tendenzen der deutschen Socialisten unterrichtet gut Cusumano, scuole econ. della Germania, S. 261 ff. Siehe auch Fr. Mehring, die deutsche Socialdemocratie, ihre Geschichte und Lehre, 2. Auflage, Bremen 1878, F. Brandes, Lassalle, Berlin 1877. v. Plener, Lassalle, Leip. 1884. Fr. Engels, Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staats, 4. Aufl., Stuttgart 1892. Bebel, die Frau. — Wie sich die Führer des deutschen Arbeiterstands die Verwirklichung ihrer ökonomischen Ziele denken, ist mit aus den ehemaligen Zeitungen der Partei zu entnehmen, besonders dem Berliner „Neuen Social-Democraten" (Lassalle'sche Richtung) und dem Leipziger „Volksstaat" (internationale Richtung), mit Fachartikeln, die bei aller oft berechtigten Anklage gegen die Form, inhaltlich von ihrem Standpuncte aus mitunter vortrefflich sind und wissenschaftlich insofern höher stehen, als die Artikel der meisten gegnerischen Blätter über bedeutendere volkswirthschaftliche Principien- und Organisationsfragen. Eine Schrift wie die von Fr. Engels gegen Dühring erschien in dem „Vorwärts". Vgl. über die Arbeiterpresse A. Held, die Arbeiterpresse der Gegenwart, Leipz. 1873, und namentlich Rud. Meyer, Emancipationskampf, passim und speciell I, 408 ff.

Die rechtsphilosophische und verwandte Litteratur (allgemeine Politik u. s. w.) hier näher anzuführen, ist weder nöthig noch möglich. Vgl. die folgenden Abschnitte von der Begründung des Eigenthums und den bezüglichen Theorieen. Die meisten grossen Theoretiker und Systematiker der neueren Philosophie, welche die practische Philosophie behandelt haben, kommen in Betracht, die Naturrechtslehrer des 17. und 18. Jahrhunderts u. A. m. Am Wichtigsten sind Locke, Kant, Fichte, Hegel, Schleiermacher, Krause, von neueren Fremden J. Bentham, traité de législation publ. par Dumont, Paris 1802, besonders II, 33 ff.: Comte, traité de propriété, 2. vol., Paris 1834. Vgl. über den heutigen Stand der Eigenthumslehre in der Rechtsphilosophie und der allgemeinen Politik besonders Bluntschli, Artikel Eigenthum in Staatswörterbuch, B. III, 297—322; Warnkönig, Artikel Eigenthum im Staatslexicon, 3. Auflage, IV, 741 ff. (mit kurzer Uebersicht über die Autoren, sonst besonders nur über geistiges Eigenthum); derselbe, Rechtsphilosophie Freiburg 1839; Ahrens, juristische Encyclopädie und besonders Naturrecht in der 7. Auflage II, §. 68 ff., S. 107 ff.; Röder, Naturrecht II, 223 ff.; Trendelenburg, Naturrecht, 2. Auflage, §. 93 ff.; Stahl, Rechtsphilosophie II. 1, 3. Auflage, B. 3, besonders Abschnitt 2, S. 350 ff. Val. Meier, das Eigenthum in den verschiedenen Weltanschauungen, Freiburg 1871. Lasson, Rechtsphilosophie, Berlin 1882, §. 54 ff. F. Paulsen, Ethik, 3. Auflage, Berlin 1894, II, 305 ff. G. Merkel, juristische Encyclopädie, Berlin 1885. Miraglia, moderna filosofia del diritto e i suoi rapporti con il diritto industriale, Napoli 1874, passim, besonders S. 28 ff. Dann aus der Litteratur der Politik: Escher, practische Politik, I, 306 ff.

Für die Rechtsgeschichte, die römische und deutsche, kommen zunächst die Lehrbücher und ähnliche, den Stoff verarbeitende Werke in Betracht. Siehe dieselben oben §. 25 in der Vorbemerkung zum 2. Kapitel des 1. Buchs; für die römischen Verhältnisse besonders Puchta, Institutionen, namentlich II, §. 235 ff.; für die deutschen Zöpfl, Rechtsgeschichte, 4. Auflage, III, §. 97 ff., Brunner, Rechtsgeschichte, I, 58 ff., 197 ff. (Boden). — Von allgemeineren Werken: vor Allem v. Ihering, Geist des römischen Rechts (die einzelnen Bände liegen jetzt in verschiedenen Auflagen vor, B. I in 4ter 1878, die anderen in 3ter, Leipzig 1874, 75, 77, 4. und 5. A. 1883—91, dazu als Supplement Sach- und Quellenregister 1878); dann der Zweck im Recht I, Leipzig 1878, auch 2. A. 1884; beide Werke ihrem ganzen Inhalt nach hierhergehörig. Lassalle, System der erworbenen Rechte, „eine Versöhnung des positiven Rechts und der Rechtsphilosophie", 2 B., Leipzig 1861, 2. A. von L. Bucher 1880, B. 1 Theorie der erworbenen Rechte und der Collision der

Rechte, B. 2 das Wesen des römischen und germanischen Erbrechts in historisch-philosophischer Entwicklung. K. A. Schmidt, der principielle Unterschied zwischen dem römischen und deutschen Rechte, Rostock 1853. Rodbertus, in Hildebrand's Jahrbüchern II, 1864, 206 ff.; derselbe passim in seinen Socialen Briefen an v. Kirchmann und in seiner Creditnoth des Grundbesitzes. v. Scheel, die wirthschaftlichen Grundbegriffe des Corpus juris, in Hildebrand's Jahrbüchern 1866, IV. Bruder, zur ökonomischen Characteristik des römischen Rechts, Tübinger Zeitschrift, B. 32, 33, 35. Wilmans, Reception des römischen Rechts und sociale Frage, Berlin 1890. — Dann die verschiedenen ebenfalls meist ihrem ganzen Inhalte nach hierhergehörigen Werke v. W. Arnold, namentlich sein: Cultur und Rechtsleben, Berlin 1865, Cultur und Recht der Römer, Berlin 1868 (besonders B. 2 Vermögensrecht, S. 99 ff. und hier über Eigenthum S. 171; im 3. B. über Erbrecht S. 398); zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten, Basel 1861; Recht und Wirthschaft in geschichtlicher Ansicht, Basel 1863. — Endemann, die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, in Hildebrand's Jahrbüchern 1863, I, auch selbständig erschienen; derselbe, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschaft und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts, Berlin 1874, I, besonders Nr. 1 über die Wucherlehre, 2. B. 1883. Braun und Wirth, die Zinswuchergesetze, Mainz 1866. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, 1865. Funk, Zins und Wucher, Tübingen 1868. — Dankwardt's oben S. 186. genannte Schrift. — „Die volkswirthschaftlichen Grundzüge des allgemeinen Landrechts und der unter Stein und Hardenberg erlassenen Gesetze", Berlin 1869 (grösstentheils nur über letztere). Vgl. auch Degenkolb, Artikel preussisches Landrecht in der 3. Auflage des Rotteck'schen Staatslexicons, XII, 134 ff. — Für die handelsrechtliche Litteratur und Litteraturgeschichte besonders Goldschmidt's Handbuch des Handelsrecht, 2. Auflage, I, Erlangen 1874—75, 3. Auflage 1891. — Ueber das Grundeigenthum speciell siehe unten Buch 3, Kap. 2, Vorbemerkungen. Der wichtigste und am Meisten bearbeitete Theil der Rechtsgeschichte des Vermögens- und speciell des Eigenthumsrechts. Die Vorarbeiten dafür sind auch die umfassendsten (Maurer, Waitz, G. Hanssen, letzterer besonders die Verhältnisse vom nationalökonomischen Standpuncte aus und in Verbindung mit der Geschichte der Feldsysteme behandelnd, jetzt Lamprecht, Meitzen, v. Inama-Sternegg, siehe oben §. 8). Aber eine allgemeine, Alles zusammenfassende Arbeit fehlt in der deutschen Litteratur noch. Das französische Werk von Laboulaye, histoire du droit de propriété foncière en Occident, Paris 1839, und die genannte Schrift von De Laveleye (siehe oben S. 189) müssen daher auch für uns als die wichtigsten allgemeineren bezeichnet werden. Vgl. auch Sir Henry Maine, ancient law, 2. ed. 1871. Eine Art vergleichende Culturgeschichte, mit sehr viel mehr, als der Titel besagt, aber auch mit sehr viel Anderem, ist das Werk von L. Felix, Entwicklungsgeschichte des Eigenthums unter culturgeschichtlichem und wirthschaftlichem Gesichtspuncte, 3 B. Leipzig 1883—89. Die principielle nationalökonomische Betrachtung tritt zu sehr zurück.

Ueber das positive heutige römische, deutsche und codificirte Recht siehe die Lehrbücher und die neueren Rechtsbücher (Preussisches Landrecht, Oesterreichisches bürgerliches Gesetzbuch, Code Napoléon, Badisches Landrecht u. s. w., Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs), über Eigenthum. Besonders benutzt wurden im Folgenden: v. Scheurl's und Puchta's Institutionen, Puchta's, Vangerow's, Arndt's, Windscheid's, Dernburg's, Baron's Pandecten, Bruns' Abhandlung über das römische Recht in Holtzendorff's Rechtsencyclopädie, Gerber's, Beseler's, Stobbe's Deutsches Privatrecht, Kraut's Grundriss, K. Dahn's Deutsches Rechtsbuch, Nördlingen 1877. — Neuere monographische Bearbeitungen der römischen Eigenthumslehre sind: K. Sell, römische Lehre des Eigenthums, 2. A. 1852; Pagenstecher, römische Lehre vom Eigenthum, in ihrer modernen Anwendbarkeit, Heidelberg 1857—59, Leist, über die Natur des Eigenthums, 1859, einer der wenigen positiven Juristen, welche auf die nationalökonomischen Seiten der Eigenthumslehre mehr eingehen. Er hat die „Arbeitstheorie" modificirt adoptirt, aber wie begreiflich unter den Romanisten wenig Anklang gefunden.

Für die socialrechtliche Auffassung des Eigenthums siehe endlich besonders H. Rösler, wie in seiner Schrift über die Smith'sche Nationalökonomie, so besonders in seinem Socialen Verwaltungsrecht, I, Buch 2 das Sachenrecht, S. 305 ff., worauf

für die Ausführung über die einzelnen Rechte und Verpflichtungen des Eigenthums, auf die im Folgenden meist nicht specieller eingegangen wird, besonders zu verweisen ist. — Vgl. hierzu auch noch in L. v. Stein's Schrift „Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands" (Stuttgart 1876) den Abschnitt über das Privatrecht der staatsbürgerlichen Gesellschaft, S. 224 ff.; bei viel Richtigem in der Grundanschauung muss dieses Buch doch besonderer Skepsis in den rechtsgeschichtlichen Entwicklungen und Schablonisirungen begegnen.

2. Abschnitt.

Einleitende Betrachtung der Eigenthumslehre aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte.

I. — §. 93 [254]. Feststellung der Terminologie und Unterscheidung von Eigenthumsarten nach dem Eigenthumssubject.[1]) Socialökonomisch zerfällt das „Eigenthum" nach der Unterscheidung seines rechtlichen Inhabers, des „Eigenthümers" oder des Eigenthumssubjects, in verschiedene Kategorieen, welche auch in der Rechtsgeschichte der verschiedensten Völker nachzuweisen sind und sich bis in unsere modernen Rechtssysteme hinein verfolgen lassen. Unter diesen Kategorieen sind die für die socialökonomische Betrachtung wichtigsten das Gemeineigenthum und das Individual- oder Privat- (Sonder-) Eigenthum.

A. Ersteres ist das gewissen Gemeinschaften als solchen gehörende Eigenthum. Es dient nach einer bestimmten Rechtsordnung, welche von der Gemeinschaft oder ihrem rechtlichen Vertreter (der auch wohl nominell oder formell als juristisches Eigenthumssubject des Gemeineigenthums fungiren kann) gegeben wird, den einheitlichen Gesammtzwecken der Gemeinschaft oder auch den Einzelzwecken der Mitglieder des Gemeinschaft. Eine solche Gemeinschaft kann auf natürlicher Verbindung des Bluts und der Verwandtschaft beruhen, wie die Familie, das Geschlecht, der Stamm[2]), oder eine freie Gemeinwirthschaft oder eine Zwangs-

[1]) Vgl. besonders A. Samter, Eigenthumsbegriff, in Conrad's Jahrbüchern, B. 30, S. 269, namentlich im Anfang. Derselbe, Gesellschafts- und Privateigenthum, S. 50 ff., 69 ff. Derselbe, Eigenthum in seiner socialen Bedeutung, eingehender, besonders Abschnitt I, III, in der Bildung der Kategorieen und in den Begriffsbestimmungen mehrfach anders als ich hier.

[2]) Die Lebensverhältnisse wilder und überhaupt aussereuropäischer Völker, wie sie die neuere vergleichende Anthropologie und Völkerkunde (Th. Waitz, Bastian u. A.) zu untersuchen begonnen haben, ist für solche Puncte besonders wichtig und dient auch zur Erklärung mancher Ueberreste älterer Rechtsverhältnisse, wie sie sich im Beginn der geschichtlich bekannten Periode der antiken Völker, der Kelten, Germanen, Slawen finden. Im Allgemeinen passim die Schriften von Lippert (Familie, Culturgeschichte). Felix (Geschichte des Eigenthums), Post (africanische Jurisprudenz,

gemeinwirthschaft sein. Danach lässt sich verschiedenartiges Gemeineigenthum unterscheiden und ist solches auch in der geschichtlichen Entwicklung der Völker hervor- und die eine Form desselben an die Stelle der anderen getreten.

Das Gemeineigenthum der näheren Blutsgemeinschaften ist, wenigstens bei unseren Culturvölkern, regelmässig durch das Individualeigenthum verdrängt worden oder in letzteres übergegangen. Das Grundeigenthum freier Gemeinwirthschaften hat zwar früher mitunter, besonders bei der Kirche und ihren Einrichtungen (Stiftungen), in Genossenschaften, Gilden u. dgl. m. keine geringe Rolle gespielt. (Ueber das deutschrechtliche „Gesammteigenthum" siehe Beseler, Privatrecht, §. 83.) Völlig ist diese auch jetzt nicht vorbei, doch erlangt es nur ausnahmsweise eine aparte ökonomische Bedeutung in neueren bezüglichen Bildungen, wie bei einigen Arten neuerer (Erwerbs- und Wirthschafts-) Genossenschaften (Consumvereine, Bau-, Productivgenossenschaften), bei Gewerkvereinen. Das Gemeineigenthum von Zwangsgemeinschaften kann geschichtlich mit dem Gemeineigenthum von Blutsgemeinschaften zusammenhängen, so bei der aus der Familie, dem Geschlecht, der Sippe hervorgegangenen Ortsgemeinde, bei dem aus dem Stamme hervorgegangenen Volk und dessen nationalem Staat. Je mehr die Zwangsgemeinwirthschaften die Functionen der alten Blutsverbände und deren Erweiterungen, sowie diejenigen der freien Gemeinwirthschaften (z. B. der älteren Gilden) übernehmen, desto principiell wichtiger in ökonomischer Beziehung wird ihr Gemeineigenthum, obgleich dasselbe seinem Umfange nach im Laufe der geschichtlichen Entwicklung gewöhnlich abgenommen, namentlich der zumeist in Betracht kommende Grund und Boden grossentheils in Privateigenthum übergegangen ist. Mit der vollen Ausbildung der reinen Orts- und Einwohnergemeinde und ihres wesentlich nur auf dem Grund des Wohnverhältnisses beruhenden Ortsbürgerrechts und Einwohnerrechts und mit der vollen Entwicklung des allgemeinen Staatsbürgerrechts ist das Gemeineigenthum der beiden wichtigsten hierher gehörigen Gemeinschaften, der Gemeinde (nebst deren Erweiterungen, Kreisen, Provinzen als öffentlichen, mit Persönlichkeitsrecht ausgestatteten Körpern u. s. w.) und des Staats, immer mehr den allgemeinen Zwecken gewisser localer und nationaler oder staatlicher Bevölkerungsgemeinschaften dienstbar geworden: direct, indem es unmittelbar von diesen Gemeinschaften und ihren Mitgliedern benutzt wird (zur allgemeinen Benutzung bestimmtes oder öffentliches Vermögen im engeren Sinne), indirect, indem es dem rechtlichen Repräsentanten der letzteren, der Gemeinde und dem Staate als solchen oder als eigenen Einzelwirthschaften, für deren Verwaltungs- und Finanzzwecke dient (Verwaltungs- und Finanzvermögen oder eigentliches öffentliches Vermögen, s. I, §. 125).

In letzteren Fällen liegt ein eigentlich „öffentlicher", im umfassendsten Sinne „gesellschaftlicher" Zweck und eine dementsprechende Function vor, nach welcher dieses Gemeineigenthum auch als „öffentliches" oder „gesellschaftliches" von anderem, namentlich dem älteren, dem Bluts- und dem freigemeinwirthschaftlichen Gemeineigenthum unterschieden werden kann. Wesentlich nur von diesem Gemeineigenthum ist im Folgenden mit zu handeln. Es ist gerade nach seiner socialökonomischen Bedeutung dem Privateigenthum gegenüber zu stellen, auch wenn es im Rechte nach den formellen Grundsätzen des Privateigenthums,

Bausteine u. m. a.), die Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Einseitige und zum Theil falsche Entwicklung des Privateigenthums in Verbindung mit der hypothetisch construirten Geschichte der Familie bei neueren Socialisten wie bei Fr. Engels.

bez. des Privatrechts behandelt wird, wie dies in gewissem Umfange bei allem diesem öffentlichen Eigenthum, ganz oder fast ganz vollständig bei dem für die eigenen Verwaltungs- und Finanzzwecke des Staats und der Gemeinde u. s. w. dienenden Theile desselben zu geschehen pflegt.

Samter, Eigenthumsbegriff, S. 278 ff. Zusammenhang mit der römisch-rechtlichen Auffassung des Eigenthums und dem Streben, überall auch bei Gemeineigenthum juristische Personen als Eigenthumsobjecte dafür zu fingiren, resp. zu construiren. Siehe bei Samter a. a. O. die abweichende Ansicht von Brinz und die Citate aus Dernburg's preussischem Privatrecht. Letzterer sagt von Institutionen, wie Gesammteigenthum und verwandten S. 83: „Diese Institutionen treten, obgleich wirthschaftlich dazu bestimmt, der Einseitigkeit des Privateigenthums die Waage zu halten, nach juristischen Begriffen wieder in dessen Rahmen ein.“ Siehe auch Samter, Eigenthum, S. 71 ff.

B. Individual-, Privat- oder Sondereigenthum, und zwar, dem herrschenden juristischen Begriff und Sprachgebrauch gemäss, darunter zunächst nur dasjenige an körperlichen Sachen (Sachgütern) verstanden[1]), bezeichnet hier das den einzelnen Privatpersonen, bez. den Privatwirthschaften zustehende Eigenthum: das Eigenthum an res in commercio oder an Sachen, welche nach der Rechtsordnung freie Verkehrsgüter (I, §. 122) sein können. Es wird dabei also vorausgesetzt, dass die Rechtsordnung keinen ausschliesslichen Vorbehalt dieser Sachen für das „öffentliche“ oder Gemeineigenthum zu Gunsten localer Gemeinschaften (der eigentlichen Gemeinde und sogen. Communalverbände, der Kreise, Bezirke, Provinzen) oder der ganzen staatlich-nationalen Volkswirthschaft gemacht hat.

In einigen älteren Rechtssystemen kommt auch ein Eigenthum an heiligen Sachen vor. Das „Privat“eigenthum des Staats an den öffentlichen, zu allgemeiner Benutzung dienenden Sachen ist freilich andrer Art und oft andren Ursprungs als das sonstige Privateigenthum. Pözl u. A. haben daher vorgeschlagen, hier nur von einer Herrschaft, nicht von einem Eigenthum des Staats zu sprechen, so dass der Ausdruck „Staatseigenthum“ sich auf das Verwaltungs- und Finanzvermögen beschränken würde, welches der Staat nach den Grundsätzen des Privatrechts besitzt und benützt (siehe I, §. 125 und Pözl, Artikel herrenlose Sachen im Staatswörterbuch V, 130).

II. — §. 94 [254]. Fragestellung. Die wichtige socialökonomische Frage betrifft nun die rechtliche Stellung des öffentlichen oder Gemeineigenthums und des Privateigenthums in der Eigenthumsordnung sowie die factische Stellung beider im modernen Wirthschaftsleben, sowie die Gestaltung der Privateigen-

[1]) Ueber die gerade auch vom nationalökonomischen Standpuncte zu fordernde Erweiterung des Eigenthumsbegriffs und die Statuirung eines Eigenthums an Rechten und speciell auch eines geistigen Eigenthums siehe unten, besonders §. 123 ff., 128 ff. Dagegen Samter, Eigenthumsbegriff, S. 272; er hält an der Beschränkung des Eigenthumsbegriffs auf Sachen fest (Eigenthum, S. 40 ff.).

thumsordnung speciell. Der Erörterung dieser Frage ist die „Grundlegung“ im ganzen weiteren Verlauf dieses Werks gewidmet. Die rechtsphilosophische, die rechtsgeschichtliche und formal juristische Untersuchung ist dabei nur Mittel zum Zwecke, d. h. zur Erledigung jener principiell socialökonomischen Frage für die Verhältnisse unserer modernen Culturvölker in der Gegenwart. Die Betrachtung des Privateigenthums steht dabei auch hier im Vordergrunde, weil die moderne thatsächliche Entwicklung im Wirthschaftsleben und die juristische Auffassung dies mit sich gebracht haben, wie im Folgenden alsbald näher dargelegt wird. Es handelt sich aber gerade darum, diese bevorzugte factische und Rechtsstellung des Privateigenthums an ihren socialökonomischen Folgen zu prüfen und nach dem Ergebniss einer solchen Prüfung Reformen im Wirthschaftsleben und im Rechte zu stellen und zu begründen und zwar wesentlich zweierlei:

1. Die Einengung des factischen Herrschaftsgebiets des Privateigenthums in unseren Volkswirthschaften zu Gunsten des Gemeineigenthums, eventuell mit der Rechtsfolge, dass gewisse Sachen grundsätzlich „ausser Verkehr gebracht“, daher ein Privateigenthum von Privatwirthschaften daran gar nicht zugelassen werden soll — die von mir sogenannte Frage der „Ausdehnung“ des Privateigenthums.

Jener Ausschluss des Privateigenthums an gewissen Objecten, bezw. an denselben, wenn sie gewissen Zwecken (ihren normalen, für die sie bestimmt sind) dienen, ist die letzte Consequenz der principiellen Gegner alles oder bestimmter Arten Privateigenthums an sachlichen Productionsmitteln, namentlich privaten Grundeigenthums (z. B. des Forstbodens, Eisenbahnbodens). So lautet die Forderung des extremen Socialismus (I, §. 294). Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass zwar das Gebiet der res in commercio nicht principiell eingeengt, aber thatsächlich ein grösserer Theil dieser Sachen, besonders wieder des Grund und Bodens überhaupt oder desjenigen bestimmter Art, in die Hände des Staats, der Gemeinde u. s. w. als Verwaltungs- und Finanzvermögen, hie und da auch zu öffentlicher allgemeiner Benutzung übergehen soll. Diese Entwicklung scheint sich bei uns in characteristischen Fällen zunächst anzubahnen und wird im weiteren Verlauf in diesem Werke mehrfach empfohlen. Sie kann aber dermaleinst zu einer principiellen Beschränkung der res in commercio führen. Die Socialisten wollen hier nur wie gewöhnlich das Ziel durch den Zwang der Rechtsordnung erreichen und damit eine mögliche Entwicklung unbedingt realisiren. Und zwar, wenngleich neuerdings auch hier gern diese Entwicklung als eine sich von selbst vollziehende, wie eine reife Frucht der Gesellschaft in den Schooss fallende bezeichnet wird, im Grunde doch: sofort oder baldigst. In dem Hinweis auf die „revolutionäre Dictatur des Proletariats“ als „Uebergangsstufe“ wird doch auch auf die Anwendung von Gewalt und (Rechts-)Zwang selbst hingezeigt (Marx). Wir Anderen halten einen langsamen geschichtlichen Entwicklungsprocess für nöthig und auch für segensreicher. Derselbe wird namentlich wieder von der Entwicklung der Technik bestimmt und kann allmälig thatsächlich und innerhalb der sich erfahrungsmässig bewährenden Grenzen zu jenem Ziele näher hinführen. Völlig schwerlich jemals, weil neben technisch-ökonomischen Bedenken, wie Schwierigkeit der Leitung der Betriebe (Landwirthschaft!), vor Allem die in

diesem Werke oft betonten psychologischen Momente das unwahrscheinlich machen. Wie weit überhaupt möglicher und zweckmässiger Weise, das hängt wesentlich ebenfalls von solchen psychologischen Momenten mit ab (siehe Theil I, Buch 1, Kapitel 1).

2. Die Beschränkung der dem Privateigenthümer als solchem in Bezug auf das Privateigenthumsobject zustehenden Rechtsbefugnisse — die von mir sogenannte Frage des „Inhalts" des Privateigenthums.

A. Samter, Eigenthumsbegriff, S. 277, Note 23 macht es mir zum Vorwurf, dass ich zwar das absolute Privateigenthum angreife, aber doch in meiner Eigenthumslehre lediglich das Privateigenthum behandelte u. s. w. Ich gebe ihm darin Recht, dass ich in der 1. Auflage in §. 254, S. 439 das Privateigenthum nicht gleich zum Ausgangspunct hätte nehmen sollen und habe deshalb schon in der 2. Auflage obigen §. 254 (jetzt in dieser 3. Auflage mit kleinen Abänderungen und Zusätzen als §. 93, 94) auch neu abgefasst. Aber ich habe doch sachlich schon damals in den Abschnitten von der „Ausdehnung" des Privateigenthums das Gemeineigenthum überall eingehend behandelt. Dass ich überhaupt die Frage nach Berechtigung und Stellung desselben an die Frage der Ausdehnung des Privateigenthums anknüpfe, hängt mit meinem Streben zusammen, vom bestehenden factischen und Rechtszustand möglichst auszugehen, ihn zu prüfen und dadurch erst den Beweis für die Nothwendigkeit einer Beschränkung der Ausdehnung und des Inhalts des Privateigenthums zu führen, nicht mit einer unbewiesenen These zu beginnen.

III. — §. 95 [254a] Das moderne Privateigenthum[1]). Dasselbe hat sich in der modernen Welt, vielfach, besonders auf dem europäischen Continent, unter dem Einflusse des römischen Rechts, inhaltlich als möglichst absolutes (unbeschränktes) entwickelt. Zugleich umfasst es principiell und der Regel nach auch practisch mit wenigen Ausnahmen alle Arten Sachgüter, so dass seine „Ausdehnung" eine fast universale, nur noch durch wenige in Resten der alten und einigen neuen Regalien[2]) bestehende ausschliessliche Rechtsvorbehalte des Staats beschränkte ist und auch thatsächlich das Grundeigenthum, besonders am Boden, immer

---

[1]) Vgl. auch hierzu besonders Samter, der Eigenthumsbegriff. Er nimmt „Privateigenthum" hier nur als Eigenthum des Einzelnen, „Gesellschaftseigenthum" als Eigenthum mehrerer, namentlich der kleineren und grösseren Gemeinschaften. Ebenda S. 280. Näheres in der selbständigen Schrift über Eigenthum, mit weiteren Ausführungen der früheren Schriften und hie und da Modificationen der Formulirungen.

[2]) Die Lehre von den Regalien greift hier auch in die Eigenthumslehre ein. Siehe darüber meine Finanzwissenschaft, 2. Auflage, I, §. 141, 145—147, 3. Auflage, §. 201, 207 und II, 1. A. § 347, 348 ff., 2. Aufl., §. 108. Die individualistische Nationalökonomie ist mit gutem Grunde den Regalien, mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. dem Münzregal, abhold. In jedem Monopol, wie auch den modernen, für Tabak und dergleichen, ist eben neben dem finanziellen Moment ein principielles Moment der Organisation der Volkswirthschaft in mehr gemeinwirthschaftlicher, auf öffentlichem Staatseigenthum an Kapitalien, Grundstücken, Gebäuden beruhender Richtung anzuerkennen (Pierstorff). Daher auch die grundsätzliche Opposition der politischen, socialen und ökonomischen Individualisten (Linksliberale, Fortschrittspartei) gegen Einführung von Monopolen an sich folgerichtig und begreiflich von deren socialökonomischem und politischem Gesammtstandpuncte aus.

mehr verdrängt hat. Auch gewährt es im Allgemeinen immer mehr für alle Arten Sachgüter, namentlich für Immobilien ebenso wie für Mobilien, principiell die gleichen und thatsächlich nach den positiven Rechtssystemen wenigstens annähernd auch wirklich die gleichen Rechte, soweit eben nicht die „Natur der Dinge" die völlige Gleichheit hindert, wie das bei Grundeigenthum der Fall ist (s. u.). Das moderne Privateigenthum gilt daher der modernen juristischen und ökonomischen Auffassung und in Folge dessen sowie in Folge seiner practischen Einbürgerung auch der Anschauung des grossen Publicums als „das Eigenthum" schlechtweg, welches sich „selbstverständlich" auf alle Arten Sachen, einschliesslich alles Bodens, erstreckt und schon begrifflich unbeschränkt ist. Dieses „absolute" Privateigenthum wird auch für die Volkswirthschaft von der individualistisch-liberalen Schule der freien Concurrenz erstrebt. Es wird hier auch als Correlat der unumschränkten individuellen persönlichen Freiheit und als Grundpfeiler der wirthschaftlichen Rechtsordnung angesehen. Für die Politische, die Socialökonomie ist es daher gegenwärtig die Aufgabe, gerade dieses Privateigenthum nach seiner volkswirthschaftlichen Nothwendigkeit und seinen volkswirthschaftlichen Folgen zu untersuchen.

Hierbei ist jedoch von vornherein zu beachten, dass ein solches allen Privaten im Princip zustehendes absolutes Privateigenthum selbst heute noch nicht allgemein ein wirklicher Bestandtheil des positiven Rechts ist. Vielfach erweist es sich nur als ein Postulat der juristischen Logik, welche den abstracten absoluten Eigenthumsbegriff mit allen seinen Consequenzen zur Geltung bringen will. Im bestehenden Recht ist das absolute Privateigenthum namentlich noch heute nicht bei allen Arten Sachgütern gleichmässig durchgedrungen.

Besonders steht das Grundeigenthum noch immer etwas appart da und einzelne Arten desselben, wie das Eigenthum an Waldboden und an Grundstücken, welche Mineralsubstanzen enthalten [„Bergwerksboden" in diesem Sinne[1]], werden im Rechte wiederum verschieden behandelt. Die Geschichte des Eigenthums aber zeigt uns früher allenthalben ein inhaltlich mehr oder weniger beschränktes Eigenthum. Und was die Ausdehnung des Privateigenthums betrifft, so finden wir wohl überall in älterer Zeit, bei den Germanen und auch bei anderen Völkern auf niedriger Entwicklungsstufe des Wirthschaftslebens, das erwähnte Gemein- oder Gesammteigenthum grösserer oder kleinerer Gemeinschaften, namentlich am Boden, lange statt, auch später noch neben der Institution des Sondereigenthums, welches sich etwa nur auf

[1]) Nemlich im Unterschied von demjenigen Bergwerksboden, an welchem nach bergrechtlichen Grundsätzen ein Bergwerkseigenthum schon besteht, bez. auf welchem ein Bergwerk betrieben wird. (Siehe §. 99.)

gewisse Gebrauchsgegenstände bezieht. Auch mancherlei andre Abweichungen vom „reinen", „vollen" Privateigenthum der Individuen kommen vor. Hierhin gehört auch die Unterscheidung vom Obereigenthum und Unter- oder Nutzeigenthum im mittelalterlichen deutschen Recht. (Beseler, §. 82.) Derartigem „beschränkten" Eigenthum wird allerdings von solchen Vertretern der positiv-rechtlichen und rechtsphilosophischen Auffassung, welche bewusst oder unbewusst vom römisch-rechtlichen Begriff des Eigenthums (des sog. quiritischen, das übrigens ursprünglich in Rom auch nur an beweglichen Sachen bestand, s. Puchta, Institutionen II, §. 235, S. 612, 613), in allen ihren Beweisführungen ausgehen, der Name des wirklichen Eigenthums versagt, weil er dem apriorischen abstracten Begriff widerspricht. Aber dieses Vorgehen beruht auf einer petitio principii.

Die socialökonomische Untersuchung des Eigenthums und seiner Ordnung hat daher davon Act zu nehmen, dass gerade nach geschichtlicher Auffassung das heutige so universell ausgedehnte und inhaltlich so absolut formulirte Privateigenthum eine historische Erscheinung ist, und zwar eine solche von sehr jungem Alter. Erst der Sieg des Individualprincips über das Gemeinschaftsprincip (§. 24) hat, allerdings im Anschluss an eine aus mancherlei wichtigen ökonomischen und sonstigen Gründen eingetretene thatsächliche und rechtliche Entwicklung, auch principiell die allgemeinste Ausdehnung des Privateigenthums auf alle Sachgüter, auch auf allen Boden, zum vollen Durchbruch gebracht (Beseitigung der älteren Regale u. s. w., Theilung der „Gemeinheiten" u. A. m.). Und erst jener Sieg hat jene alten Beschränkungen oder, wenn man sie so nennen will, jene abweichenden Eigenthumsbildungen immer mehr vermindert und verdrängt und die Ansicht geschaffen, dass das principiell alle Sachgüter gleichmässig umfassende, allen Privaten zustehende, inhaltlich absolut gefasste Privateigenthum, bei welchem der Wille des „herrschenden" Eigenthümers das wesentlich allein entscheidende Moment ist, überhaupt allein „Eigenthum" sei.

IV. — §. 96 [254b]. Die Aufgabe der Politischen Oekonomie in Bezug auf die Eigenthumslehre ist hiernach im Wesentlichen eine vierfache.

1. Es ist einmal Stellung zu nehmen zu der rechtsphilosophischen und auch nationalökonomischen Begründung des Privateigenthums, daher namentlich eine Kritik der bezüglichen „Eigenthumstheorieen" vom volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Standpuncte aus zu liefern. S. unten Kap. 2 in diesem Buch 2.

2. Es ist sodann die rechtswissenschaftliche und positiv-rechtliche Formulirung des Eigenthumsbegriffs einer kritischen Prüfung aus dem socialökonomischen Gesichtspuncte zu unterziehen und ein social-, nicht nur privatrechtlich haltbarer Privateigenthumsbegriff.

zu formuliren, woran sich eine Uebersicht über die Fragen von der Ausdehnung und dem Inhalt des Privateigenthums knüpfen kann. S. unten Kapitel 3 in diesem Buch 2.

3. Es ist darauf specieller die Frage von der socialökonomisch richtigen Ausdehnung des Privateigenthums und hiermit zugleich diejenige von der Stellung des Gemeineigenthums rechtlich auch noch in der modernen Eigenthumsordnung und factisch im modernen Wirthschaftsleben zu untersuchen. Dies geschieht im unten folgenden dritten Buche dieses Theils II der Grundlegung.

4. Es ist endlich zum Abschluss der Erörterungen über die Eigenthumsordnung die Frage vom socialökonomisch richtigen Inhalt des Privateigenthums genauer zu behandeln. Damit beschäftigt sich das vierte Buch.

In den folgenden Paragraphen werden zunächst noch einige Puncte von allgemeiner Bedeutung für die spätere Behandlung der Fragen der Eigenthumsordnung zusammenfassend erörtert. Es ist dafür auch auf den 2. Abschnitt des 1. Kapitels des vorigen Buchs 1, §. 14 ff. mit zu verweisen.

V. — §. 97 [257]. Eintheilung des Eigenthums nach Zwecken und Objecten. A. Dieser nach dem Gesagten erforderlichen Eintheilung des Eigenthums sind zwei hauptsächliche Eintheilungsprincipien zu Grunde zu legen.

Vgl. Marlo, Weltökonomie, 1. A., II, 493, 499. Der Einwand von Juristen (z. B. Bluntschli in der „Gegenwart" vom 4. Januar 1879), dass die erste Unterscheidung wegen der äusserlichen Unfassbarkeit der Function juristisch unbrauchbar sei, trifft gerade bei den practisch wichtigsten Fällen, bei stehendem Kapital (Gebäude, Maschinen, Werkzeuge) und beim Boden gar nicht zu und ist auch beim umlaufenden Kapital, besonders bei den Roh- und Hilfsstoffen, leicht zu widerlegen. Im Verwaltungsrecht ist der Unterschied auch schon vielfach beachtet (Steuerrecht). Auch im Pfändungsrecht kommt er vor.

1. Das erste Eintheilungsprincip, die Unterscheidung von Gebrauchs-(Genuss-)Vermögen und Productivvermögen (Kapital und Boden, I, §. 128), ist das wichtigste, welches von der Rechtsphilosophie, der Jurisprudenz und dem positiven Privatrecht, ja gewöhnlich selbt von der Nationalökonomie bisher fast ganz unbeachtet geblieben ist. Dies hat in primitiveren Verhältnissen des Volkslebens und der Volkswirthschaft nach der thatsächlichen Gestaltung des Eigenthums weniger Bedenken. Es wird aber mit der Entwicklung der Volkswirthschaft verhängnissvoll für die Begründung und Behandlung der Eigenthumsinstitution, und zwar immer mehr mit dichterer Bevölkerung, grösserer Arbeitstheilung, Trennung von Stadt und Land, Scheidung von besitzenden und nichtbesitzenden, besonders von grundbesitzenden und nicht-

grundbesitzenden Classen, mit Verdrängung der Natural- durch die Verkehrs- und Geldwirthschaft und mit vorherrschender Production nicht mehr für den Eigenbedarf, sondern für den Markt, den Bedarf fester Kunden und vollends beliebiger Dritter (I, §. 151, 188, 189).

2. Das zweite Haupteintheilungsprincip ist auch für die nationalökonomische Betrachtung des Eigenthums die übliche Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum. Diese Unterscheidung muss aber, wenn sie nicht eine rein äusserliche bleiben soll, mit der erstgenannten combinirt werden. Dadurch gewinnt sie erst ihre wahre Bedeutung, welche ihr in der Rechtswissenschaft und im geltenden Rechte grossentheils, vielfach aber auch in der Nationalökonomie fehlt.

An diese Haupteintheilung muss sich alsdann eine weitere Unterscheidung innerhalb der genannten Kategorieen nach den speciellen ökonomischen Zwecken und Functionen der einzelnen Bestandtheile des Eigenthums anknüpfen.

Hierzu liegen wenigstens beim Grundeigenthum in der aparten Stellung des Bergwerksbodens, d. h. hier des Mineralsubstanzen in oder unter sich führenden Bodens, und zum Theil auch des Waldbodens, etwas auch des städtischen und dörflichen Wohnungsbodens im Rechte schon Anhaltspuncte vor.

Die Entwicklung des Bergrechts im System der sogenannten Bergbaufreiheit, wie sie wieder im neuesten Bergrecht Preussens u. a. L. zur Anerkennung gelangt ist, ist ein gutes typisches Beispiel für die Gestaltung des Privateigenthumsrechts nach Maassgabe volkswirthschaftlicher Zweckmässigkeit. Es bleibt hier nicht dem Belieben oder der Indolenz des Grundeigenthümers überlassen, ob er die in seinem Grundstück befindlichen Mineralsubstanzen gewinne oder nicht, sondern sein Eigenthumsrecht als solches bezieht sich auf diese Substanzen gar nicht mit. Es kann unter gewissen Cautelen auch ein Dritter das Recht erlangen, dieselben zu gewinnen. In diesem Ausschluss der genannten Substanzen aus dem Eigenthumsrecht des Eigenthümers des Bodens und in dieser Nöthigung des Eigenthümers, Andere auf seinem Grundstück schürfen zu lassen, liegt aber gegenüber dem absolut gefassten Grundeigenthum eine wesentliche Gebrauchsbeschränkung im Gemeinschaftsinteresse. Vgl. über das Bergrecht Wagner, Finanzwissenschaft I, 3. A., §. 249. Die Beschränkung des Waldeigenthümers in Bezug auf die etwaige vollständige Abholzung und auf die Bewirthschaftung der Forsten im Allgemeinen enthält gleichfalls eine principiell berechtigte Eigenthumsbeschränkung nach dem Gemeinschaftsinteresse, welche mit den üblichen Einwendungen gegen Staatsbevormundung nicht als unstatthaft bezeichnet werden kann. Vgl. Rau, Volkswirthschaftspolitik I, §. 153, besonders 156 ff., Roscher, II, Nationalökonomie des Ackerbaus §. 188, 193 ff.

Die Unterscheidung muss nur noch principieller begründet und auf andere Fälle analog ausgedehnt werden. In letzterer Beziehung ist wiederum der Einfluss der Entwicklung der Technik, der Bevölkerungsverhältnisse, besonders der örtlichen Vertheilung der Be-

völkerung, und die allgemeine Entwicklung des Wirthschaftslebens zu beachten. Die hier nothwendigen Unterscheidungen sind daher nicht ein für allemal gegeben und für alle Länder gleichartig, sondern zeitlich und räumlich (geschichtlich) wandelbar, historische und örtliche, nicht natürliche rein-ökonomische Kategorien.

Die Entwicklung des Maschinenwesens macht z. B auch im Rechte weitere Unterscheidungen im Kapitaleigenthum nothwendig. In der Fabrikgesetzgebung — besonders in der Weise, wie sie in England schrittweise, specialistisch von einer bestimmten Art von Fällen in allmäliger Generalisirung (umgekehrt wie auf dem Continent, wo man von einem allgemeinen Princip ausgeht und das dann auf alle darunter fallende Fälle anwendet) ausgebildet wurde — zeigt sich dies mehrfach characteristisch, so in der Verschiedenheit der Specialbestimmungen nach der verschiedenen technischen Natur der Gewerbszweige und Maschinen. Die Bildung grosser Städte macht ebenso im Grundeigenthum und dann selbst noch weiter innerhalb der Kategorie des städtischen Grundeigenthums („grossstädtisches“ — „kleinstädtisches“) Unterschiede zweckmässig, unter Umständen nothwendig.

§. 98 [258]. — B. Bei der Durchführung der Eintheilung nach diesen Principien ist ferner noch Folgendes zu beachten.

1. Die principale Unterscheidung zwischen Gebrauchsvermögen und Productionsmitteln (Kapital und Boden) gestaltet sich nach den früheren Erörterungen (I, §. 129—132) vom einzel- und volkswirthschaftlichen Standpuncte aus nicht ganz gleichmässig. Volkswirthschaftliches Gebrauchsvermögen kann in die einzelwirthschaftliche Kategorie des Kapitals fallen. Für die Fragen des Privateigenthums ist die einzelwirthschaftliche Unterscheidung im Allgemeinen maassgebend.

2. Die wichtige Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum gewinnt im Laufe der Wirthschaftsentwicklung eines Landes ebenfalls eine verschiedene wirthschaftliche Bedeutung, welche für das Recht nicht gleichgiltig ist. Das bewegliche Eigenthum pflegt von vorneherein im höheren Maasse Arbeitseigenthum zu sein, d. h. auf dem Erwerb direct oder (unter Vermittlung des Kapitals) indirect durch Arbeit und zwar auch durch Arbeit des Eigenthümers selbst zu beruhen. Das unbewegliche Eigenthum ist zunächst Eigenthum an einem blossen Naturfactor und beruht auf der ersten Besitznahme (ersten Occupation), eventuell auf Gewalt gegen die früheren Besitzer. Später wird aber auch das Grundeigenthum durch Hineinwendung von Arbeit und Kapital mehr und mehr Arbeitseigenthum (intensive Landwirthschaft, intensives Wegewesen, — auch Gebäude-, Bergwerkseigenthum). Beide Eigenthumsarten nähern sich also einander in ihrer ökonomischen Natur allmälig, was auch eine Annäherung des Grundeigenthumsrechts an das immer absoluter gefasste Mobileigen-

thumsrecht rechtfertigt. Aber niemals wird das Grund- und Gebäudeeigenthum so reines Arbeitseigenthum wie das bewegliche. Die völlige Gleichstellung im Rechte, worauf die neuere Entwicklung in Theorie und Praxis immer mehr hindrängt, ist eben deshalb stets auch ein ökonomischer Fehler.

Die Eigenthumsfrage hängt hier zusammen mit der Theorie der Grundrente. Ich halte an dem Kern der Ricardo-Thünen'schen Grundrententheorie fest. Ueber die ganze Streitfrage: Berens, kritische Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868. Den Zusammenhang der Rentenlehre mit der Grundeigenthumsfrage hat auch Cairnes in seiner oben genannten Abhandlung über political economy and land betont, essays p. 193 ff. Er entscheidet die Frage ähnlich wie ich. Vgl. auch Platter, zur Grundrententheorie, Hildebrand's Jahrbücher, 1876, I, 57. Auch in der neuesten theoretischen und practisch-agitatorischen Polemik gegen privates Grundeigenthum ausserhalb der Kreise des eigentlichen Socialismus wird wieder besonders gern an die Grundrententheorie angeknüpft.

3. Die Unterscheidung von Kapital- und Grundeigenthum lässt sich auf Gebäude, mitunter auch auf gewisse grössere maschinelle Einrichtungen, welche in dauernder Verbindung mit dem Boden stehen, nicht streng anwenden. Gebäude theilen die ökonomische Eigenthümlichkeit beider Eigenthumsarten und zwar wieder in wechselndem Verhältniss. Vom Rechte ist namentlich zu beachten, wie weit Gebäude die ökonomische Natur von Grundeigenthum (besonders hinsichtlich der Rentenbildung unter dem Einfluss der Conjunctur, I, §. 166 ff.) annehmen. Das grossstädtische Gebäudeeigenthum bezieht gewöhnlich in umfassendem Maasse Renten, welche nicht auf individuelle ökonomische Leistungen des Eigenthümers zurückzuführen sind, und verlangt auch deshalb im Rechte eine Sonderstellung.

§. 99 [259]. — C. Mit Benutzung der dargelegten Eintheilungsgrundsätze lässt sich folgendes Schema für die Eintheilung des (Sach-) Eigenthums aufstellen.

Dasselbe geht in der Specialisirung so weit, als es hier für die Lehre vom allgemeinen wirthschaftlichen Verkehrsrecht nach dem gegenwärtigen Stande der volkswirthschaftlichen und technischen Entwicklung in den Ländern der europäischen Cultur nothwendig erscheint. In der Praxis braucht man nicht überall so weit zu specialisiren, jedoch hier und da, z. B. in Betreff des Grundeigenthums, auch heute schon weiter. Und die Tendenz der höheren, grössere Arbeitstheilung mit sich führenden Entwicklung der Volkswirthschaft ist es: immer feinere Specialisirungen des Eigenthums für alle ökonomischen und Rechtsfragen, welche sich an das letztere knüpfen, nothwendig zu machen. Im einzelnen Lande und Zeitalter muss darüber die Beobachtung der ökonomischen Function des Eigenthums entscheiden.

Siehe I, §. 128. Die folgende Eintheilung berührt sich mit den üblichen Eintheilungen des Vermögens, des Kapitals, des Bodens und zum Theil der Arbeitsarten in den Lehrbüchern, fällt aber nicht damit zusammen. Vgl. Rau, Volkswirthschaftslehre, §. 86 ff., 94 ff., 119, 123 ff.; Roscher, System I, 33, 34, 38, 42, 43.

(I.) Eigenthum an Gebrauchsvermögen. Dasselbe kann in zweifacher Weise eingetheilt werden.

Einmal nach dem oben dargelegten Gesichtspuncte:

(A.) Eigenthum an beweglichem Gebrauchsvermögen, nemlich

(1) an Verbrauchsvermögen (z. B. Nahrungsmittel),

(2) an Nutzvermögen (z. B. Kleider, Wäsche, Betten, Möbel).

(B.) Eigenthum an unbeweglichem Gebrauchsvermögen, nemlich

(1) an Höfen, Gärten u. s. w. (Parks),

(2) an Area (Tenne) für Wohngebäude,

(3) an Wohngebäuden.

Sodann eine zweite Eintheilung nach der Beziehung zu den Arten der Bedürfnisse und der Grösse des Bedarfs der Individual- und Familienwirthschaft, eine Eintheilung, welche u. A. für das sociale Steuerrecht wichtig ist und für das Pfändungsrecht mit in Betracht kommt.

(A.) Gebrauchsvermögen, qualitativ geeignet und quantitativ ausreichend für die Befriedigung der nothwendigen Existenzbedürfnisse (I, §. 268);

(B.) desgl. der Existenzbedürfnisse zweiten Grads im üblichen Umfange;

(C.) desgl. der üppigeren Befriedigung dieser letzteren (Luxusvermögen);

(D.) desgl. der Culturbedürfnisse.

(II.) Eigenthum an Productionsmitteln (Productivvermögen).

(A.) Kapitaleigenthum,

(1) an beweglichen Productionsmitteln,

(a) Eigenthum an Geldkapital, als dem Kapital für alle Verwendungsarten;

(b) Eigenthum an anderen beweglichen Productionsmitteln, als dem Kapital für specielle Verwendungsarten, nemlich

(α) an stehendem Kapital, besonders an Maschinen, Werkzeugen,

(β) an umlaufendem Kapital, besonders an Haupt- und Hilfsstoffen, dann an Unterhaltungsmitteln für die Producenten während der Dauer der Production.

(2) Eigenthum an Kapitalien, welche mit dem Boden mehr oder weniger untrennbar verbunden worden sind, nemlich Gebäude, gewisse, der Production dienende technische Einrichtungen am und im Boden, gewisse Bodenmeliorationskapitale.

(B.) Grundeigenthum,

(1) an Grundstücken (Plätzen) für Gebäude und für den Standort der Production überhaupt: im Wesentlichen städtisches Grundeigenthum, dessen weitere Unterscheidung in grossstädtisches und kleinstädtisches nothwendig werden kann und bei uns im Allgemeinen schon nothwendig geworden ist.

Eine solche Unterscheidung ist dem Rechte bereits nicht mehr gänzlich fremd: im Finanzrecht kommt sie mehrfach, wie in Oesterreich, Preussen, bei der Gebäudesteuer vor, indem diese Steuer in den grösseren Orten, d. h. in denen, wo die Mehrzahl der Häuser im Wege der Vermiethung nutzbar gemacht wird, nach dem Miethertrag, in den übrigen Orten nach anderen Merkmalen aufgelegt wird (österr. Hauszins- und Hausclassensteuer). Eine Unterscheidung zunächst nach äusseren Zweckmässigkeitsgründen, worin aber doch implicite das Anerkenntniss liegt, dass mit der ökonomischen Natur und Stellung auch die rechtliche Behandlung verschieden sein kann.

(2) Grundeigenthum an Grundstücken (Plätzen) für die Auffindung und Aneignung (durch die verschiedenen, je nach der Art der Gegenstände und den Fund- und Gewinnungsorten und -Bedingungen sich richtenden technischen Thätigkeiten) solcher (unorganischer) Stoffe im Boden, welche in ihrer natürlichen Form zu weiteren Productionszwecken, eventuell auch als Gebrauchsvermögen unmittelbar zu Consumtionszwecken dienen, daher schon in dieser Form einen gewissen unmittelbaren Gebrauchswerth haben, ohne sich spontan oder durch Einfluss des Menschen wieder zu erzeugen: im Wesentlichen Bergwerksbodeneigenthum, d. h. Eigenthum an Boden, welcher Mineralsubstanzen etc. führt.

So wenigstens in der grossen Mehrzahl der Fälle. Etwas abweichend stehen z. B. die Localitäten der Steinölquellen, Mineralquellen und der gewöhnlichen Wasserquellen da. Dieselben sind in mancher Hinsicht mehr zur folgenden dritten Bodenkategorie zu rechnen.

(3) Grundeigenthum an Grundstücken für die Aneignung (durch Thätigkeiten des Sammelns, Jagens, Fischens, Abweidenlassens, Lesens u. dgl. m.) solcher (organischer) Stoffe (Pflanzen, Thiere), welche gleichfalls schon in ihrer natürlichen Stoffform zu Productionszwecken oder als Gebrauchsvermögen dienen können, natürlichen Gebrauchswerth haben oder erlangen, sich aber spontan ohne menschliches Zuthun wieder erzeugen: im Wesentlichen Eigenthum an Jagd- und Fischereigründen, an natürlichen Weiden, am Boden wild wachsender Pflanzen, Bäume (Naturwald, Urwald), an Torflagern u. dgl. m.; eventuell auch der Boden der Quellorte.

(4) Grundeigenthum an Grundstücken, um auf bezw. in denselben unter Einwirkung menschlicher Arbeit und Kapitals die Stoffe des Bodens und der Luft erst in die dem menschlichen

Bedürfniss entsprechende pflanzliche Form zu bringen und ihnen so erst Gebrauchswerth zu verleihen: im Wesentlichen

(a) ländliches oder agrarisches Grundeigenthum an Gärten, Aeckern und Wiesen,

(b) Waldeigenthum an Kunst- und Culturwäldern.

Hier spielen die Liebig'sche Bodenerschöpfungsfrage und die mit ihr zusammenhängenden Puncte der Pflanzenphysiologie und Pflanzenernährung in die ökonomische Würdigung der Grundstücke und damit in die Grundeigenthumsfrage hinein. Vgl. die treffliche Schrift von Conrad, Liebig's Ansicht von der Bodenbeschaffenheit, Jena 1864, besonders 8 ff.

(5) Eigenthum an den zur Communication dienenden Grundstücken: Wege- oder Strasseneigenthum. Dasselbe ist wesentlich nach technischen Momenten und nach den mit diesen zum Theil wieder zusammenhängenden Verhältnissen der Benutzbarkeit der Wege zu specialisiren. Besonders wichtig ist der Unterschied:

(a) von Wegen, welche in der Hauptsache eine beliebige Benutzung zu Transporten gestatten, wie die gewöhnlichen Landwege, die See, die Flüsse, und

(b) Wegen, bei welchen der Transportdienst aus technischen, im Wesen des Weges liegenden Gründen fest organisirt sein muss, wie besonders bei den Eisenbahnen, als (nach Weber) denjenigen „Strassen, auf welchen sich die Fuhrwerke nicht beliebig auf allen Stellen ihrer Breite, sondern auf festbestimmten eisernen Spuren bewegen".

Von allen Arten des Grundeigenthums ist diese fünfte Kategorie noch am Wenigsten untersucht, weder juristisch noch nationalökonomisch, obwohl die practisch hier wichtigste Anwendung des Expropriationsrechts sowie das Wegeservitutswesen eine principielle Untersuchung hier besonders nahe legte. Ueber die obige Unterscheidung der Frage siehe meine Finanzwissenschaft I. 3. Auflage, §. 266, S. 647.

(6) Eigenthum an den bleibend von Gewässern (insbesondere natürlichen Quellen, Bächen, Flüssen, Seeen, See an den Küsten, aber auch von künstlichen, Canälen, Teichen) eingenommenen Bodentheilen.

Der Zweck dieser verschiedenen Bodenkategorien bedingt Verschiedenheiten der Benutzungsweise, daher wieder der menschlichen Arbeit und Kapitalverwendung zum Behuf der dem Zweck entsprechenden Benutzung. Um letztere zu ermöglichen oder wenigstens zu erleichtern, müssen die Rechtsnormen für Benutzung und Besitz (Eigenthum) des Bodens sich den ökonomisch-technischen Bedingungen der Benutzung anpassen, daher sich demgemäss

specialisiren und differenziren: ein Hauptgesichtspunct für alle Grundeigenthumsordnung.

Siehe unten Buch 3, Kapitel 2 Näheres; auch die Verfolgung des vorausgehenden Moments in meiner Abhandlung Grundbesitz, volkswirthschaftliche Principienfrage der Rechtsordnung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III, besonders S. 118 ff.

§. 100 [260]. — D. Dieses Schema der ökonomischen (Sach-) Eigenthumskategorieen hat für die Lehre vom Eigenthum in volkswirthschaftlicher Betrachtung durchgreifende Bedeutung.

1. Es zeigt zunächst die grosse Verschiedenheit der Bestandtheile des Privateigenthums. Jede Eigenthumsart wirkt nun in wirthschaftlicher und socialer Hinsicht auf den Eigenthümer und auf die ganze Bevölkerung anders ein. So weist das Schema darauf hin, dass der Versuch, das „Privateigenthum an sich“, in abstracto und ohne Rücksicht auf diese verschiedenen Kategorieen seiner ökonomischen Zwecke und Functionen zu „begründen“, wie in der üblichen Weise der bisherigen Rechtsphilosophie, von vorneherein verfehlt ist.

2. Dasselbe gilt von aller principiellen Polemik gegen das „Privateigenthum an sich“. Die verschiedenen Gründe für und wider diese Institution haben einen ganz verschiedenen Werth, je nachdem unter Eigenthum die eine oder die andere jener Arten verstanden wird. Die wissenschaftliche Polemik gegen dies Eigenthum richtet sich daher nicht gegen das ganze Rechtsinstitut, sondern nur gegen bestimmte Eigenthumsarten und auch gegen diese nur unter Voraussetzung einer bestimmten rechtlichen Formulirung und auf einer gewissen historischen ökonomisch-technischen Entwicklungsstufe, bei einer gewissen Art des Productionsbetriebs. Demnach will sie gar nicht allgemein, sondern nur historisch und örtlich relativ gelten in gewissen Zeiten und Ländern. Dasselbe ist auch von der neueren Polemik des wissenschaftlichen Socialismus zu sagen, welche sich überhaupt nur gegen das Privateigenthum an Productionsmitteln und auch gegen dieses nicht an und für sich, sondern unter den gegebenen und der Annahme nach sich in bestimmter Richtung weiter entwickelnden Productionsbedingungen in unserer heutigen Volkswirthschaft wendet.

Die landläufige Polemik der Gegner der Socialisten, wie sie z. B. in der Presse der liberalen und conservativen Parteien wenigstens früher geführt wurde, gipfelte meistens in dem Vorwurfe, dass der Socialismus „Abschaffung des Eigenthums“ predige: eine tendenziöse oder oberflächliche Entstellung. (Siehe I, §. 214, Schäffle, Quintessenz des Socialismus).

3. Auch die Aufstellung des üblichen engen juristischen (Privat-)Eigenthumsbegriffs, welcher abstract a priori construirt wird, erweist sich sofort als theoretisch verfehlt. Sie ist auch practisch bedenklich, wenn, wie in der modernen Jurisprudenz und im modernen Recht unter römisch-rechtlichem Einfluss, nun aus dem einen Eigenthumsbegriff für alle Arten Eigenthum die gleichen Consequenzen gezogen, daher z. B. dem Eigenthümer die gleichen, möglichst absoluten Verfügungs- und Ausschlussbefugnisse gegeben werden.

4. Die blosse Unterscheidung von Mobil- und Grundeigenthum, welche das ältere und neuere Recht kennt, genügt noch nicht. Die Rechtsentwicklung muss der weiteren wirthschaftlichen Theilung der Eigenthumsarten, einer Folge veränderter Technik und Oekonomik des Wirthschaftslebens, nach Maassgabe des obigen Schemas folgen. Dies ist fast gar nicht geschehen. Es sind neue ökonomische Eigenthumskategorieen in die alte Schablone gezwängt und so z. B. das moderne Kapitaleigenthum und das grossstädtische Grundeigenthum verkehrt behandelt worden.

Hier rächt sich die vollständige Vernachlässigung nationalökonomischer Studien an unseren Juristen, worüber L. v. Stein mit vollem Rechte so herbe Klage geführt hat. Die Romanisten sind sich so lange gar nicht klar gewesen über die grundverschiedene Gestaltung der antiken und der modernen Wirthschaftsunternehmungen, wie sie z. B. Rodbertus meisterhaft darlegt. Die Germanisten haben zwar stets viel mehr die Abhängigkeit des Rechts von der Gestaltung der Wirthschaft und die daraus hervorgehende Wechselwirkung von Recht und Wirthschaft erkannt. Aber sie zogen, wie die geschichtliche Rechtsschule überhaupt, keine genügenden Consequenzen für die Gegenwart, welche ihrerseits ein verändertes Wirthschaftsrecht braucht, weil sie vollständig andere ökonomische und technische Verhältnisse in der Wirthschaft besitzt. Auffassungen wie diejenigen W. Arnolds standen unter den positiven Juristen doch noch sehr vereinzelt. Vgl. seine Cultur und Recht der Römer, S. 46 ff., 99 ff. und Geschichte des Eigenthums, S. 202 ff. Richtig auch Samter, Eigenthumsbegriff, besonders S. 293. — Neuerdings, besonders unter Ihering's Einfluss unter den Romanisten, dann in Folge der Verbindung von rechts- und wirthschaftsgeschichtlichen Studien bei den Germanisten und unter der hier sehr segensreichen Einwirkung der eigentlichen Wirthschaftshistoriker ist das allerdings erheblich besser geworden. Aber wie verhältnissmässig isolirt Männer wie O. Gierke doch immer noch stehen, wie die ältere juristische Auffassung noch immer die weitaus verbreitetste ist, ist doch nur zu bekannt und hat von Neuem der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs gezeigt. Daher sind unsere Bemerkungen noch nicht antiquirt.

5. Diese verkehrte Stellung im Rechte hat dazu geführt, dass einzelne Eigenthumskategorieen eine ökonomisch und social vielfach bedenkliche Function ausüben, was m. E. z. B. für grossstädtisches Grund- und Gebäudeeigenthum, mindestens unter den continentalen Bau- und Wohnungsverhältnissen, nur wie absichtlich verkannt werden könnte. Daraus ist wieder die Polemik gegen derartiges Eigenthum hervorgegangen: an sich oft mit Recht,

nur dass dieselbe dann häufig wieder zu sehr verallgemeinert wurde. Eine Widerlegung, z. B. der socialistischen Angriffe auf „Eigenthum", muss an der Hand obigen Schemas specialisiren und danach bestimmen, ob und wie weit die Polemik im einzelnen Falle begründet ist.

VI. — §. 101 [261]. Uebersicht der ökonomischen Hauptpuncte der Privateigenthumslehre. Im Folgenden soll die Auffassung des Eigenthums, welche im Vorausgehenden generell dargelegt ist, ihre genauere Begründung finden, und zwar namentlich hinsichtlich folgender Puncte:

1. Die innere Begründung des Privateigenthums schlechtweg durch die gewöhnlich dafür aufgestellten Theorieen, insbesondere durch die in §. 102 angeführten vier ersten, wird sich als unhaltbar erweisen (§. 104—119).

2. Das Privateigenthum ist nur auf die rechtsbildende Kraft des menschlichen Gemeinschaftslebens im Dienst bestimmter Gemeinschaftszwecke zurückzuführen und findet nur so seine, aber auch ausreichende Begründung. Dabei kommen dann auch die richtigen Gesichtspuncte der Zweckmässigkeit und Postulate der Gerechtigkeit, welche in den anderen Eigenthumstheorieen enthalten sind, als Fermente nothwendig und berechtigtermaassen mit zur Geltung (§. 120 ff.).

3. Diese Gesichtspuncte und Postulate haben für die einzelnen Eigenthumsarten wieder eine wesentlich verschiedene Bedeutung. In der weiteren Untersuchung sind daher die verschiedenen Eigenthumstheorieen, dem obigen Schema gemäss, auseinander zu halten, besonders auch für die Fragen in Bezug auf die Ausdehnung des Privateigenthums, daher der Stellung des letzteren und des Gemeineigenthums zu einander (Buch 3). Mehrfach ist dabei auch zu beachten, dass jene Kategorieen mit dem Wechsel der geschichtlichen Phasen des Wirthschaftslebens und der Technik eine verschiedene ökonomische Bedeutung erhalten.

4. Die apriorische, abstract-absolute Formulirung des juristischen Privateigenthumsbegriffs ist principiell unhaltbar, bei jeder Art Eigenthums mehr oder weniger, bei gewissen Arten noch in besonderem Maasse. Ein allgemeiner Eigenthumsbegriff ist so weit zu fassen, dass er auf die verschiedenen Eigenthumsarten anwendbar ist. Er verlangt aber dann für jede der letzteren noch eine besondere engere Fassung (§. 126 ff.).

5. Ebenso unhaltbar sind die Forderungen, welche man aus jenem absoluten Eigenthumsbegriff für die Eigenthumsordnung, für die Ausdehnung und den Inhalt des Privateigenthums gezogen hat (§. 130 ff.).

6. Jede der grossen ökonomischen Eigenthumskategorieen muss vielmehr im Princip ihre in vielen wichtigen Puncten besondere Eigenthumsordnung erhalten. Wie weit diese Forderung im positiven Recht zu verwirklichen und wie und wie weit alsdann zu specialisiren ist, das hängt wesentlich von der Entwicklung der Technik und des Wirthschaftslebens ab. Diese Entwicklung muss also beobachtet und das Ergebniss der Beobachtungen zu entsprechenden Reformen des Eigenthumsrechts benutzt werden.

Es ist dies der richtige und wichtige Gedanke, welchen Rodbertus scharfsinnig und überzeugend für eine Hauptart des Eigenthums, das ländliche Grundeigenthum, und für ein Hauptgebiet des auf dasselbe bezüglichen Rechts, für die Verschuldung des Grundbesitzes, verfochten hat. (Vgl. besonders Rodbertus' classisches Werk: Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, 2 Bde., Jena 1869.) Dieser Gedanke ist nur für alle grossen ökonomischen Eigenthumskategorieen und ihr Recht richtig zu verallgemeinern, um ein Princip von fundamentaler Bedeutung für das Rechts- und Wirthschaftsleben zu gewinnen. (Uebereinstimmend Samter, Eigenthumsbegriff, und in den anderen Schriften.)

Zweites Kapitel.

Die Theorieen für die Begründung des Privateigenthums.

1. Abschnitt.

Uebersicht und allgemeine Kritik.

I. — 102 [255]. Uebersicht. Unter der rechtsphilosophischen Begründung des Privateigenthums versteht man die Zurückführung dieser Eigenthumsinstitution als solche auf ein oberstes Princip, aus welchem sie nothwendig hervorgeht und auf welches daher ihre Berechtigung als Institution des Rechts zurückzuführen ist. Versuche einer solchen Begründung oder sogen. „Eigenthumstheorieen“ sind mancherlei aufgestellt worden, von der Rechtsphilosophie (dem Naturrecht) selbst, von der Rechtswissenschaft, von der Politik und der Nationalökonomie, theils einzeln, theils gemeinsam. Die wichtigsten Theorieen — wobei hier von den

zahlreichen feineren Nüancen, durch welche sich die einzelnen wieder weiter unterscheiden lassen, abgesehen wird — sind die folgenden. Sie können selbst wieder nach ihrem Grundunterschied in grössere Abtheilungen gebracht werden.

Vgl. eine ähnliche, aber nicht ganz hiermit übereinstimmende Uebersicht in de Laveleye, propriété, S. 382 ff. Ferner Ahrens, Naturrecht, II, §. 74; Kautz, National-Oekonomie I, §. 22, besonders Anmerkung 11; Schäffle, Kapitalismus, S. 82 ff.; Roscher, System, §. 77, Anmerkung; Knies, Geld, S. 84 ff.; G. Cohn, System I, §. 206 ff.; v. Scheel, Artikel Eigenthum im Handwörterbuch der Staatswissenschaft. Das Beachtenswertheste bleibt trotz der zu weit gehenden Skepsis immerhin Proudhon, qu'est ce que la propriété, besonders ch. 2 und 3, und die posthume théorie de propriété, ch. 4. Siehe darüber K. Diehl, a. a. O., I, S. 4 ff., 38 ff. Vgl. auch Samter's genannte Schriften.

A. Eigenthumstheorieen, welche die Institution auf einen inneren, im Wesen des Menschen liegenden Grund zurückzuführen oder dadurch wahrhaft zu „begründen" suchen. Dieser innere oder eigentliche Grund der ganzen Institution als solcher wird hier mit Recht von der oder den einzelnen äusseren (geschichtlichen) Entstehungsursachen des Eigenthums einer Person im concreten Fall oder von den Erwerbsarten des Eigenthums, welche die Institution als schon bestehend voraussetzen, scharf unterschieden.

Diese Theorieen sind gegenwärtig in der deutschen Rechtsphilosophie durchaus die herrschenden und zwar bemerkenswerther Weise in der unter 1 genannten Formulirung. Grund und Entstehungsursache besonders scharf unterschieden von Ahrens, Naturrecht II, §. 74, S. 134.

Hierhin gehören zwei Theorieen, welche indessen einen gemeinsamen innersten Kern haben und insofern eine einzige Haupttheorie bilden.

1. Einmal wird das Eigenthum ohne Weiteres aus der menschlichen Natur überhaupt und aus dem Wesen und Begriff der individuellen Persönlichkeit speciell abgeleitet. Das Eigenthum ist hier eine nothwendige Consequenz der menschlichen Natur und der Selbständigkeit der Individuen. Diese Theorie lässt sich daher passend mit dem Namen der „natürlichen" Eigenthumstheorie bezeichnen, — ein freilich wieder etwas vieldeutiger Ausdruck, welcher indessen in diesem Sinne im weiteren Verlauf wohl als technischer benutzt werden darf.

Der Ursprung dieser Auffassung liegt in Deutschland besonders in der idealistischen Philosophie Fichte's und in dessen Eigenthumslehre. Siehe Fichte, Naturrecht, Ausgabe von 1796, S. 152 ff.; Geschlossener Handelsstaat, 1801. Vgl. darüber besonders Schmoller, in Hildebrand's Jahrbüchern 1865, V, 24, 30, 45; auch Zeller, Geschichte der Deutschen Philosophie, S. 616 ff. Sodann die Krause'sche Philosophie z. B. bei Ahrens, Naturrecht II, §. 64 ff. Uebrigens doch im Ganzen auch Hegel,

Rechtsphilosophie, B. 8 der Werke, 1840, §. 44 ff., bei dem das Eigenthum das Mittel ist, sich die Sphäre äusserer Freiheit zu geben. Vgl. dazu Zeller, a. a. O., S. 814; Prantl im Staatswörterbuch V, 62, — Trendelenburg, Naturrecht §. 93. Stahl. Rechtsphilosophie II, 1, 350 ff. („Das Eigenthum ist der Stoff für die Offenbarung der Individualität des Menschen", S. 351). — Aehnlich neuere Staatsrechtslehrer und Politiker, siehe Bluntschli, Artikel Eigenthum, S. 297. Treitschke in seinem Aufsatz über Socialismus u. v. a. m.; Lasson, Rechtsphilosophie, §. 54, übrigens neben der richtigen Hervorhebung, dass Eigenthum im Sinne des Rechts nicht von Natur, sondern nur durch das Recht sei (S. 593). Anders und mit weit mehr Rücksicht auf die teleologische Nothwendigkeit des Eigenthums Paulsen. Ethik, 3. Auflage, II, 305 ff., 376. — Siehe auch Proudhon, qu'est ce que la propriété, ch. 2, §. 1, de Laveleye, propriété, S. 390, Samter. gesellschaftliches und Privateigenthum, S. 40, derselbe, Eigenthum, S. 314, 316 ff.

2. Sodann wird, in einer gerade für die nationalökonomische Auffassung bedeutsamen Weise, diese Theorie in der Art formulirt, dass eine Seite der menschlichen Natur, die wirthschaftliche, zur Begründung des Eigenthums dient. Das Eigenthum überhaupt und speciell auch das Eigenthum an Productionsmitteln oder das Grund- und Kapitaleigenthum erscheint hier als nothwendige Consequenz der wirthschaftlichen Natur der individuellen menschlichen Persönlichkeit. Insbesondere ist es wieder das wirthschaftliche Selbstinteresse im menschlichen Triebleben, welches nothwendig (Sonder-)Eigenthum verlangt, freilich auch im Gesammtinteresse, um Arbeitslust, Fleiss, Sparsamkeit, Umsicht im wirthschaftlichen Leben zu verbürgen. In dieser Modification nennen wir die Theorie im Folgenden die natürlich-ökonomische oder die zweite Eigenthumstheorie.

Auch ohne specielle Formulirung, die häufig ganz fehlt, ist diese Theorie aus den Beweisführungen der Nationalökonomen zu abstrahiren. Die Argumente der letzteren enthalten sie implicite. Sie wird häufig mit der Arbeitstheorie confundirt, ist aber, wenn auch mit in ihr enthalten, doch von ihr zu unterscheiden. Siehe unten. Vgl. z. B. M'Culloch, principles of political economy, ed. 1843, Edinb., V, 77 ff. Mill, Politische Oekonomie II. Kapitel 1, Roscher, I, §. 77.

B. Eigenthumstheorieen, welche ein bestimmtes Princip des Eigenthumserwerbs im concreten Fall axiomatisch hinstellen und es zum allgemeinen inneren Grunde machen, darauf also die Privateigenthumsinstitution als solche begründen wollen.[1]) Allein hiermit wird ein logischer Fehler begangen. Das vermeintliche Begründungs-„Princip" ist eigentlich auch nur ein Postulat für die Privateigenthumsordnung, ein Postulat der Gerechtigkeit, — denn ein solches ist es, wenn bei der Occupationstheorie die zeit-

[1]) Ahrens, Naturrecht II, S. 134 ff. Proudhon, qu'est ce que la propriété. ch. 2, §. 2, ch. 3, §. 4, Diehl, I, 35 ff. De Laveleye, propriété, p. 381, 384. Knies, Geld, S. 84. Rodbertus, Beleuchtung der socialen Frage, Berlin 1875 passim.

lich frühere Ausübung des Willensacts, bei der Arbeitstheorie die Aufwendung eigener Mühe Eigenthum begründen soll, — ein Postulat, welches möglicher Weise für die Ordnung dieses Eigenthumsrechts als leitendes Princip dienen kann, aber deswegen noch kein Princip für die Begründung der Institution des Eigenthums ist, aus welchem diese Institution — noch dazu in heutiger Gestaltung — nothwendig folgen müsste. Es lassen sich in diese zweite Kategorie der Eigenthumstheorieen folgende zwei bekannte Theorieen stellen:

1. Die Occupationstheorie oder die specifisch juristische (besonders römisch-rechtliche) Theorie, die dritte in der hier innegehaltenen Reihenfolge. Die erste Occupation ist zwar, wie nicht bestritten wird, zunächst nur eine bestimmte Erwerbsart des Eigenthums im geltenden Rechte. Ihre Bedeutung ist aber dann generalisirt und das Eigenthum allgemein auf die erste Besitzergreifung herrenloser Sachen zurückgeführt worden. Der innere Rechtsgrund wird hier in dem „natürlichen" Rechtsanspruch des ersten Occupanten auf diejenigen Sachen gefunden, welche er zuerst vor allen Anderen seinem Willen unterworfen hat.

So die Naturrechtslehrer des 17. und 18. Jahrhunderts, nach dem Vorgange von Hugo Grotius, unter Mitannahme eines bezüglichen stillschweigenden Vertrags. (Vgl. Ahrens, a. a. O. II, 136.) In der Occupation als Moment der Begründung des Eigenthums ist es auch nach der römisch-rechtlichen Auffassung der Willensact, der maassgebend ist, nicht der Arbeitsact, der z. B. bei den nationalökonomisch so genannten occupatorischen Arbeitsarten (Jagd, Fischfang, Früchtesammeln, Bergbau) vorkommt. Die Einseitigkeit der römisch-rechtlichen Eigenthumslehre liegt in der alleinigen Betonung des Herrschaftsmoments wie im ganzen römischen Privatrecht, so auch im Eigenthum. (Vgl. darüber Stahl, Rechtsphilosophie II, S. 363 ff. und den Anhang über den Werth des römischen Privatrechts, S. 509.) Gut characterisirt Stahl das römische und germanische Recht folgendermaassen: „während das erstere die Güterwelt bloss als eine vorhandene auffasst, deren Objecte die Individuen sich durch ihren Willen aneignen und gegenseitig mittheilen (also Occupation und andererseits Eroberung seitens des Volksganzen!), fasst sie das germanische Recht zugleich als eine durch die menschliche Gemeinschaft stets neu zu producirende auf, wonach denn die Rücksicht auf diese Production und deren Förderung ein bestimmendes Moment auch für die Art der Aneignung und der Mittheilung werden muss." Volkswirthschaftlich ist selbstverständlich nur die letztere Auffassung richtig und damit das römische Recht in materieller Hinsicht verurtheilt, oder wie es Ahrens, etwas zu eng, ausdrückt, dieselbe Stelle von Stahl citirend: die Römer konnten kein Arbeitsrecht erzeugen (II, 140 Anmerkung).

2. Die Arbeitstheorie oder die specifisch national-ökonomische Eigenthumstheorie, die vierte hier zu prüfende. Der innere (rechtsphilosophische) Rechtsgrund des Privateigenthums wird hier in dem „natürlichen" (oder dem „natürlichen Gerechtigkeitsgefühl entsprungenen") Rechtsanspruch des Arbeiters auf die Producte seiner Arbeit gefunden.

Dieses Moment halte ich wenigstens für das der Arbeitstheorie wesentliche: Der Arbeiter hat durch seine Arbeit, seine mühevolle Thätigkeit die Güter, welche

ins Eigenthum treten sollen, geschaffen. Die Entstehung dieser Güter ist die Wirkung jener Arbeit, die Verbindung des Privateigenthums mit der Arbeit daher gerecht und, wie man auch sagen könnte, für eine andere Entscheidung kein zureichender Grund da. Man sieht freilich sofort, wie leicht sich diese Theorie gegen Grundeigenthum und gegen die jetzige Eigenthumsordnung benutzen lässt. Von der also aufgefassten Arbeitstheorie ist die oben sogenannte natürlich-ökonomische Theorie zu unterscheiden, was aber keineswegs immer von den Vertretern der ersteren geschieht. Dieselben lassen meistens darüber im Unklaren, ob sie dem Arbeiter das Eigenthum am Product seiner Arbeit zuschreiben, weil sie dies für gerecht und für logisch consequent wegen der Entstehung der im Eigenthum stehenden Güter durch jene Arbeit, oder weil sie dies wegen der wirthschaftlichen Natur des Menschen für nützlich und zweckmässig halten, um zur Arbeit anzuspornen. In der Regel denken sie wohl an Beides, was ja zusammenhängt, aber doch wesentlich verschieden ist. — Die Arbeitstheorie wird auf Locke zurückgeführt (on civil government II, §. 25 ff.), der vom Bedürfniss ausgeht. Dieses führt zur Arbeit und so wird das Privateigenthum an dem Arbeitsproduct auf die Arbeit begründet (übrigens nur ein Eigenthum begrenzten Umfangs nach Locke): was seinem ursprünglichen, natürlichen Zustand entfremdet wird durch Vermischung mit der menschlichen Arbeit, wird so Eigenthum des Menschen. Siehe Locke's Theorie in dem Auszuge aus seiner genannten Schrift von Schärer in der Tübinger Zeitschrift 1859, XV, 587. Sehr deutlich tritt in dem knappen Text des §. 77 von Roscher I, bei M. Wirth, Grundzüge I, 378, M'Culloch, principles, p. 77 ff. die Betonung der nothwendigen Rücksicht auf das wirthschaftliche Selbstinteresse bei der Eigenthumsinstitution hervor. Die Arbeitstheorie ferner z. B. bei Bastiat, petits pamphlets, propriété et loi, oeuvres, ed. 1854, IV, 275 ff. Er versteht unter Eigenthum „das Recht, welches der Arbeiter auf den Werth hat, den er durch seine Arbeit geschaffen hat", S. 276, und eifert sehr gegen die unten sogenannte Legaltheorie: nach ihm existiren Gesellschaft, Personen, Eigenthum vor den Gesetzen oder: weil es Eigenthum giebt, giebt es Gesetze, nicht umgekehrt, also gerade entgegengesetzt dem Standpuncte von Bentham, siehe unten. Ganz gut zeigt Cairnes die Unzulässigkeit, die Arbeitstheorie, der er sonst beitritt, auf privates Grundeigenthum anzuwenden, gegen Bastiat, Carey u. s. w., im richtigen Anschluss an die Ricardo'sche Grundrententheorie in der Frage, essays in political economy, London 1873, in dem essay über die Bodenfrage, p. 190 ff. Siehe auch Bastiat's harmonies économ., ch. 8 u. 9. Ferner Thiers, de la propriété, besonders B. 1, Kap. 12. Diehl, a. a. O. I, 36 ff. Besonders beachtenswerth, weil einige Consequenzen für die juristische Auffassung des Eigenthums aus der Arbeitstheorie ziehend, ist Leist, über die Natur des Eigenthums.

Diese Theorie nimmt dann bei einigen Eigenthumsobjecten noch eine etwas andere Form an und erfährt eine Weiterbildung. Das private Kapitaleigenthum speciell wird gleichzeitig mit auf das Moment der Ersparung der „eigenen" Arbeitsproducte, das private Grundeigenthum, besonders Hauptarten desselben wie das ländliche (Agrar-) Eigenthum, wird ebenso auf das Moment der Hineinwendung „eigener" Arbeit und „eigenen" Kapitals in den Boden begründet. Die „Arbeitstheorie" verbindet sich als Theorie der Begründung des Eigenthums, dort mit einer „Spartheorie", hier — so könnte man es nennen — mit einer „Theorie des Bodenanbaus". Schliesslich lässt sich dann die Arbeitstheorie noch verallgemeinern zu einer Theorie der Begründung des privaten Eigenthums auf den wirthschaftlichen Erwerb im einzelwirthschaftlichen Productionsprocess oder in der Unternehmung — eine Erweiterung der Arbeitstheorie, welche zur Begründung der Privateigenthums-

institution des positiven Rechts in jeder etwas entwickelteren Volkswirthschaft mit grösserer Arbeitstheilung nothwendig ist.

Vgl. Roscher I, §. 77. Die berechtigten Einwände Lassalle's gegen die übliche Darstellung der Enstehung des Kapitals (d. i. des Kapitalbesitzes) und die daraus abgeleitete Begründung des Kapitaleigenthums (Kapital und Arbeit, S. 70 ff.) müssen auch hier berücksichtigt werden. Siehe unten §. 135 ff., §. 151.

C. Eigenthumstheorieen, welche darauf verzichten, das Privateigenthum als nothwendige Consequenz der menschlichen Natur zu erweisen oder es allgemein auf ein bestimmtes Princip des Erwerbs im concreten Fall oder auf ein Gerechtigkeitspostulat innerlich zu begründen. Der rechtsphilosophische Character dieser Theorieen könnte eben deshalb bestritten werden. Aber jener Verzicht enthält nicht bloss eine Negation, sondern das wichtige positive Anerkenntniss, dass das Privateigenthum, eben weil es nicht nach jenen anderen Theorieen sich begründen lasse, nur eine Institution des positiven Rechts und als solche überhaupt nur auf die freie, freilich durch Rücksichten der social-ökonomischen Zweckmässigkeit und der Gerechtigkeit bestimmte, daher teleologisch nach den Bedürfnissen des Gemeinschaftslebens vorgehende Rechtsbildung zu begründen sei. In diesen Theorieen werden daher die richtigen Momente, welche die vorgenannten Theorieen enthalten, anerkannt, aber nur als Momente, welche für die Gestaltung der Privateigenthumsordnung durch das Recht von der rechtsbildenden Kraft des menschlichen Gemeinschaftslebens zu berücksichtigen sind. Dagegen wird bestritten, dass sich ausserhalb des positiven Rechts die Privateigenthumsinstitution als solche überhaupt durch jene anderen Theorieen „begründen" lasse.

Die Eigenthumstheorieen dieser dritten Kategorie unterscheiden sich unter einander nur darin, wie sie die Institution durch die Rechtsbildung entstehen lassen. Man hat früher wohl einen allgemeinen Vertrag angenommen, durch welchen man aus allgemeiner Gütergemeinschaft herausgetreten sei und das Privateigenthum als Institution des Rechts begründet habe („Vertragstheorie").[1]) Diese Auffassung fällt mit der unhaltbaren Fiction eines solchen Vertrags. Richtiger geht man bei diesen Theorieen auf die Quellen der Rechtsbildung zurück und begründet daher das Privateigenthum als Institution des geltenden Rechts auf Gewohnheitsrecht, Gesetz und staatliche Anerkennung. Die bestimmte,

[1]) Ahrens, Naturrecht II, 140. Zuerst H. Grotius, Puffendorf, auch Rousseau. In einem Puncte erscheint diese Theorie auch noch bei Kant. Diehl I, 38 ff.

also formulirte Theorie kann man etwa die „Legaltheorie“ nennen, die fünfte der hier zu untersuchenden Eigenthumstheorieen. Die Legaltheorie wird auch in diesem Werke vertreten (§. 118 ff.), jedoch in dem Sinne, daher auch mit der Einschränkung, dass die richtigen Puncte in den anderen Theorieen eben im Rechte zu Geltung kommen müssen.

Sie findet sich bei Hobbes (Leviathan c. 24), bei Montesquieu (esprit des lois, XXVI) und neuerdings hesonders bei Bentham, in dem traité de législation, wo direct die These verfochten wird: vor den Gesetzen kein Eigenthum, nehmt die Gesetze weg und alles Eigenthum hört auf. Darüber, bezw. dagegen siehe Comte, traité de propriété II. 343; A. Clément, essai sur la science sociale, I. partie 1, ch. 4, besonders p. 120 ff. Die positiven Juristen, besonders in Frankreich, halten sich vielfach an diese Legaltheorie. Von deutschen Juristen u. a. Hugo, Rechtsphilosophie, §. 104 ff. — Siehe aus der neuesten philosophischen Litteratur besonders die ansprechenden Ausführungen von Paulsen in seiner Ethik (3. Aufl., II, 305 ff., 363 ff., 376 ff.). Er weist die Occupationstheorie auch ab, erkennt in der Arbeitstheorie ein berechtigtes Moment, führt die Anerkennung des Eigenthums im Recht aber auf die beiden grossen Interessen der Gesellschaft, Friedensbewahrung und Förderung der Gütererzeugung zurück (S. 309). In Auseinandersetzungen mit dem Socialismus (S. 376) hebt er richtig hervor, wie es kein Recht auf die ewige Fortdauer der gegenwärtig bestehenden Eigenthumsordnung gebe. „Das bestehende Eigenthumsrecht ist durch den Staat geschaffen“ (S. 377). Die Umformung der Eigenthumsordnung sei nicht eine Frage des Rechts, sondern der Zweckmässigkeit und der teleologischen Nothwendigkeit. — G. Cohn hat auch meine Behandlung der Legaltheorie gelegentlich einen Verzweiflungsact genannt, um der ungelösten Schwierigkeiten der „Begründung“ des Privateigenthums Herr zu werden, und sie ein andermal als eine besonders prätentiöse Oberflächlichkeit bezeichnet (System I, 413). „Tiefer bohre die übliche (sic!) Rechtfertigung des Eigenthums durch die Arbeit.“ Indessen „bohrt“ er selbst leider nicht tiefer die maassgebenden Puncte an, die für die Würdigung dieser Theorieen in Betracht kommen, und endet ohne klare Conclusion. Ich glaube, meine frühere Darstellung aufrecht halten zu dürfen. — v. Scheel, Artikel Eigenthum (Handwörterbuch der Staatswissenschaften III, 14 ff.) unterscheidet noch Privat- und Sondereigenthum, stellt dar und beurtheilt die Eigenthumstheorieen (inclusive eine fünfte: Erklärung des Eigenthums aus der Rechtsentwicklung und Begründung desselben aus der Zweckmässigkeit) wesentlich ähnlich wie ich und schliesst richtig (S. 19): „dass überhaupt so summarische Begründungen des Eigenthums an und für sich, wie sie die älteren Theoretiker liefern wollen, unzulässig sind; dass vielmehr nach den Kategorieen der Sachgüter und den Zwecken, die man durch die eine oder andere Eigenthumsform erreichen kann, geschieden werden muss.“ . . . „So wird das Eigenthum mit seiner Zweckbestimmung in Verbindung gebracht und es lässt sich damit in seinen verschiedenen Formen erklären und begründen.“

Die Differenz der Vertreter der verschiedenen Eigenthumstheorieen in den weiteren Consequenzen, die sie für die Eigenthumsordnung aus ihrer Theorie ziehen, ist übrigens keineswegs immer bedeutend. Es handelt sich für die Nationalökonomie jedoch um die Führung des Nachweises, dass unmittelbar keine der vier ersten Theorieen genügt und die Rechtsbildung, bez. heute die Gesetzgebung viel mehr freien Spielraum in der Eigenthumsordnung hat, als zugegeben wird und werden kann, sobald man strict eine jener Theorieen annimmt und die Consequenzen aus ihr für das

Recht zieht. Die Unhaltbarkeit eines solchen Verfahrens in der Eigenthumsfrage wird im Folgenden nachzuweisen gesucht. Dadurch aber wird der Boden für eine socialökonomisch richtige Eigenthumslehre gewonnen. Die vagen Allgemeinheiten unserer Rechtsphilosophieen genügen in dieser Hinsicht nicht.

II. — §. 103 [256]. Vorläufige allgemeine Beurtheilung dieser Theorieen. Der speciellen Kritik dieser Theorieen (§. 104 ff.) schicken wir einige allgemeine kritische Bemerkungen voraus. [1])

A. Die beiden ersten Theorieen unterscheiden jedenfalls mit Recht den eigentlichen Entstehungsgrund der Privateigenthumsinstitution von der äusseren Erwerbsart des Eigenthums im concreten Fall. Die Occupations- und die Arbeitstheorie identificiren fälschlich diese beiden Momente. Auch wenn in diesen beiden Theorieen ein richtiges Postulat der Gerechtigkeit für die Gestaltung der Eigenthumsordnung anerkannt wird, so ist das noch kein innerer Grund der Institution.

Ahrens, Naturrecht II, 134. — Auch Proudhon, de Laveleye und die meisten Kritiker der Eigenthumstheorieen unterscheiden hier nicht richtig.

B. Die natürliche Eigenthumstheorie, wie sie auch immer formulirt werden mag, z. B. in der Weise von Ahrens, welcher „den Grund des Eigenthums allein in der nothwendigen Beziehung der vernünftig sinnlichen Persönlichkeit zu den Sachen“ findet [2]), leidet an einer viel zu grossen Vagheit gerade in Bezug auf ihren Ausgangspunct. Deshalb lässt sich aus dieser Theorie ebensogut eine dem Privateigenthum gegnerische (socialistische) Rechtsordnung für die Sachgüter begründen [3]) und, soweit überhaupt noch etwa Privateigenthum, höchstens ein solches an Gebrauchsvermögen, nicht an Productionsmitteln (Boden und Kapital). (Siehe §. 104 ff.)

Die mangelnde Unterscheidung dieser beiden Eigenthumsarten ist der grösste und folgenreichste Fehler der Rechtsphilosophen. Auch Stahl hat die Frage hier trotz der richtigen Unterscheidung einer doppelten Bestimmung des Vermögens nicht gefördert (Rechtsphilosophie, II, 1, 3. Aufl., S. 363). Siehe unter Nr. C.

C. Von allen principiellen Bedenken gegen Theorieen selbst abgesehen, welche das Privateigenthum anders als durch die Legal-

[1]) Siehe auch Diehl, Proudhon I. 35—51. v. Scheel, Artikel Eigenthum im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[2]) Ahrens, II, 134.

[3]) Wie einmal gegen Treitschke ganz folgerichtig eingewandt wurde, in der Wochenschrift „Die Wage“ von G. Weiss, Separatabdruck: „Herr von Treitschke“, socialistische Replik, Leipzig 1875, S. 35.

theorie in der hier vertretenen Auffassung derselben begründen wollen, so leiden die vier erstgenannten Theorieen und ihre etwaigen weiteren Abarten an dem gemeinsamen Fehler, das Privateigenthum in abstracto ganz allgemein auf eine und dieselbe Weise begründen zu wollen. Dies ist unmöglich, wie im Folgenden näher nachgewiesen wird. Es muss vielmehr von vornherein auch bei jedem Versuche der Begründung des Privateigenthums eine Unterscheidung des letzteren nach den ökonomischen Zwecken, welchen die im Eigenthum stehenden Objecte dienen, und daher nach den ökonomischen Functionen dieser Objecte erfolgen (§. 97). Danach bestehen grundverschiedene Eigenthumsarten (in diesem Sinne des Worts), welche sich nicht auf eine und dieselbe Weise „begründen" lassen. Dies beachten jene Eigenthumstheorieen nicht.

Einzelne Richtungen der Rechtsphilosophie haben zwar die Nothwendigkeit betont, das Eigenthum nicht nur abstract zu behandeln, sondern das Moment des Zwecks zu berücksichtigen und danach verschiedene Arten Eigenthum zu trennen. (So im Keim schon bei Fichte, dann bei Krause und besonders in seiner Schule. Ahrens, Naturrecht II, 108: Schmoller über Fichte in Hildebrand's Jahrbüchern, V, 46. Auch Samter, Eigenthumsbegriff, S. 293. Trendelenburg, Naturrecht §. 93 ff.) Aber die Consequenzen dieser richtigen Ansicht sind in den Versuchen zur Begründung des Privateigenthums nicht gehörig gezogen worden. Die Rechtsgeschichte und selbst noch das heutige Recht wiesen ebenfalls auf eine solche Unterscheidung der Eigenthumsarten in der verschiedenen Stellung, welche sie dem privaten Grund- und dem Mobileigenthum gaben, hin. Aber auch dieser Hinweis des Rechts selbst ist in den Eigenthumstheorieen nicht richtig benutzt worden. Die apriorische Construction des absoluten Eigenthumsbegriffs, die neuere Rechtsentwicklung unter dem Einfluss des römischen Rechts haben auch die Rechtsphilosophie über die Unterscheidung der Eigenthumsarten nur noch mehr hinwegsehen lassen.

Diesem fehlerhaften Verfahren gegenüber ist der Satz aufzustellen: dass die verschiedenen Privateigenthumsarten, welche nach den grossen Kategorieen der ökonomischen Zwecke der Sachgüter zu unterscheiden sind, je auf besondere Art begründet werden müssen, soweit überhaupt von einer „Begründung" ausserhalb unserer Legaltheorie gesprochen werden kann. Auch wenn man, wie bei den Eigenthumstheorieen der dritten Kategorie, die „inneren Gründe", welche die anderen Theorieen für die Eigenthumsinstitution aufstellen, richtiger Weise nur als Momente gelten lässt, welche in dem das Privateigenthum als solches schaffenden Rechte für die Gestaltung der Eigenthumsordnung wegen der entscheidenden Interessen und Zwecke des Gemeinschaftslebens maassgebend sein müssen, so sind in der Beweisführung diese nach den Zwecken der Objecte unterschiedenen Eigenthumsarten genau aus einander zu halten. Gründe, mit welchen bei der einen Eigenthumsart zu argumentiren ist, erweisen sich leicht bei einer anderen hin-

fällig. So ist z. B. die Zurückführung des Privateigenthums auf Arbeit von ganz anderer Tragweite bei Mobileigenthum als bei Grundeigenthum.[1])

D. Die richtige Eigenthumstheorie muss demnach eine Eintheilung des Eigenthums nach dem ökonomischen Zweck und der ökonomischen Function der im Eigenthum stehenden Sachen zu Grunde legen, wie sie in §. 97 gegeben worden ist. Hierin liegt auch für die rechtsphilosophische Betrachtung und für die juristische Construction der Privateigenthumsinstitution die viel zu wenig beachtete Bedeutung der nationalökonomischen Untersuchung dieser Institution. Man hat das Privateigenthum zu einseitig von der rechtlichen, zu wenig von der ökonomischen Seite aufgefasst. Dies Eigenthum ist freilich zunächst Rechtsinstitut, aber, weil es sich auf wirthschaftliche, bez. Sachgüter bezieht, ist es, einmal vom Rechte anerkannt, auch Wirthschaftsinstitut, nemlich der rechtlich formulirte Inbegriff der wirthschaftlichen Macht eines Rechts- und Wirthschaftssubjects, eben des Eigenthümers. Diese Macht aber gestaltet sich wesentlich verschieden nach der natürlichen Beschaffenheit und nach dem ökonomischen Zweck der Eigenthumsobjecte, an welche Momente daher die Begründung der Institution und die Gestaltung der Eigenthumsordnung anzuknüpfen ist. Nunmehr wenden wir uns zur näheren Betrachtung und Kritik der einzelnen Eigenthumstheorieen.

2. Abschnitt.

Die natürliche und die natürlich-ökonomische Eigenthumstheorie.

I. §. 104 [262]. Die natürliche Eigenthumstheorie (§. 102, A, 1). Sie ist von der Rechtsphilosophie gewöhnlich ohne besondere Hervorhebung der wirthschaftlichen Natur des Menschen aufgestellt worden. Im Folgenden wird sie zunächst auch ohne Berücksichtigung der Modification geprüft, welche sie als natürlich-ökonomische oder zweite Eigenthumstheorie erhält.

A. Die natürliche Theorie leitet das Privateigenthum schlechtweg, nicht bloss einzelne Arten desselben, unmittelbar aus dem Begriff und Wesen der individuellen Persönlichkeit mit ihren indi-

[1]) So wesentlich jetzt v. Scheel in dem genannten Artikel Eigenthum, vgl. auch Paulsen, a. a. O. Diehl, a. a. O. I, 151.

viduellen sinnlich-sittlichen Lebenszwecken und ihrer Aufgabe der „freien Gestaltung der Lebensweise“ (Stahl), oder der „Selbstbethätigung“, „Selbstbehauptung“ und „Selbsterweiterung“ als nothwendige Folge ab.

Stahl, Rechtsphilosophie II, 1, 363. Er stellt hier dem Vermögen eine doppelte Bestimmung, Befriedigung durch die äusseren Gegenstände und Herrschaft über sie zur freien Gestaltung der Lebensweise. Beides sei untrennbar, jedes nur in Beziehung auf das andere. Der Fehler der Eigenthumstheorieen sei, dass bald nur das eine, wie in den sensualistischen (z. B. Locke), bald nur das andre Moment, wie in den neueren naturrechtlichen Theorieen beachtet werde, wie bei Kant und Hegel. Das zweite Moment, die Bethätigung der Persönlichkeit, betrachtet er als das bedeutendere, ebenda S. 366. Siehe jedoch unten §. 105 bei 2 und §. 106.

Hiergegen ist aber Folgendes einzuwenden.

1. Diese Ableitung des Privateigenthums ist keine Begründung der Privateigenthumsinstitution, sondern zunächst nur eine petitio principii. Denn es fehlt vollständig der Nachweis, dass die Persönlichkeit ausschliesslich nur durch jene Institution ihre Zwecke erreichen könne. Man kann nur zugeben, dass das Sondereigenthum hierfür eine der möglichen Rechtsgestaltungen im Gebiete der Vermögenswelt ist. Ob auch nur die beste, das bleibt die erst zu beantwortende Frage. Nicht ein persönliches Eigenthum, sondern nur gewisse Verfügungsbefugnisse über Sachen bedarf wenigstens in vielen Fällen das Individuum zu seiner Selbstbehauptung und Selbstbethätigung.

2. Selbst wenn man aber diese „Begründung“ des Eigenthums auf die Persönlichkeit gelten lassen will, so ist dieselbe etwas so Vages, dass dadurch in der Frage der Institution des Privateigenthums kein fester Boden gewonnen wird. Es zeigt sich dies am Besten darin, dass von socialistischer Seite mit ebenso viel oder wenig Fug eine dem Privateigenthum gerade entgegengesetzte Rechtsordnung für die Vermögenswelt aus dem Begriff und Wesen der menschlichen Persönlichkeit abgeleitet wird, nemlich eine solche, welche allen Menschen die erforderlichen wirthschaftlichen Güter zur Erfüllung ihrer sinnlich-sittlichen Lebenszwecke verschaffe oder doch wenigstens zur Erreichung dieses Ziels für Alle die gleichen ökonomischen und rechtlichen Bedingungen aufstelle. Deshalb ist das Eigenthum Privater an Productionsmitteln, der characteristische Hauptpunct der geltende Privateigenthumsordnung, vom Socialismus folgerichtig angegriffen und grundsätzlich verworfen worden. Denn dieses Eigenthum erschwere oder, nach Manchen, verhindere für den grössten Theil der Menschen die Erreichung jenes doch durch das Wesen der Persönlichkeit gesetzten Ziels, wofür man sich auf

die Erfahrungen hinsichtlich der Vertheilung des Volksvermögens und Volkseinkommens, zumal im System der freien Concurrenz, beruft. Die „Begründung“ der Privateigenthumsinstitution auf die menschliche Persönlichkeit schlechtweg hat keinen grösseren wissenschaftlichen Werth als die Begründung einer strict entgegengesetzten Vermögens-Rechtsordnung darauf.

Nicht Alle sagen es so offen und unzweideutig wie Stahl (a. a. O. S. 355): „mit dem Eigenthum ist die Ungleichheit des Vermögens nothwendig gegeben“. Oder neuerdings, freilich viel doctrinärer und zugespitzt, Lasson (Rechtsphilosophie, S. 597): „Die Ungleichheit der Güter im Sondereigenthum ist ebenso durch die Gerechtigkeit gefordert, wie sie durch die Natur gegeben“. „Auch diese Ungleichheit gehört dazu, damit der Mensch im vollen Maasse Individuum sei“. „Die Ungleichheit der Güter, die Noth des Einen neben dem relativen Ueberfluss des Andern, liegt ebenso in der Idee des Eigenthums, wie das Eigenthum in der Idee der Persönlichkeit liegt“. Vgl. auch Proudhon, qu'est-ce que la propriété, ch. 3, §. 5.

§. 105 [263]. B. Etwas günstiger ist die natürliche Eigenthumstheorie zu beurtheilen als Theorie zur Begründung gewisser Eigenthumskategorieen. Es lässt sich nemlich durch sie ein Privateigenthum am Gebrauchsvermögen oder doch an Theilen desselben „begründen“, d. h. soweit ausserhalb der Rechtsbildung von „Begründung“ des Eigenthums gesprochen werden kann. Richtiger gesagt: es entspringt aus dem Wesen der menschlichen Persönlichkeit die nothwendige Forderung, dass die Rechtsbildung zur Institution eines gewissen Privateigenthums führe. Jedoch hat auch diese „Begründung“ des Privateigenthums an Gebrauchsvermögen eine nur beschränkte Bedeutung und für die Cardinalfrage, die Begründung des Eigenthums an Productionsmitteln, an Kapital und Boden, folgt aus der Begründung jenes ersteren Privateigenthums nicht so viel, wie man anzunehmen pflegt.

1. Das Eigenthum an Gebrauchsvermögen ist nemlich nur für denjenigen Theil des letzteren, welcher als Verbrauchsvermögen zur Befriedigung der unentbehrlichsten Existenzbedürfnisse (I, §. 268) des Individuums dient, als nothwendige Consequenz der menschlichen Natur oder „der Beziehung der vernünftig-sinnlichen Lebenszwecke der Persönlichkeit zu den Sachen“ abzuleiten. Alles übrige Privateigenthum Privater an Gebrauchsvermögen lässt sich auf diese Weise nicht „begründen“. Deshalb hat jene Eigenthumstheorie keine grosse Tragweite.

Eigentlich wird nur etwas Selbstverständliches und kaum ernstlich Bestrittenes „begründet“. Auch von socialistischer Seite ist wohl mit dem individuellen „Arbeitseinkommen“ ein „Arbeitseigenthum“ an den zur Bedürfnissbefriedigung dienenden Arbeitsproducten, d. h. an Gebrauchsvermögen als genügend begründet angesehen worden. Die Art und Weise, wie selbst so primäre Lebensbedürfnisse wie dasjenige

der Wohnung bei Culturvölkern in grossem Umfang befriedigt werden, mittelst Miethwohnung, beweist z. B. handgreiflich, dass ein Privateigenthum an Wohnungen nicht naturnothwendig aus dem Wesen der menschlichen Persönlichkeit folgt, wenn es auch vielleicht noch so zweckmässig ist. Nicht einmal das Privateigenthum an solchem Nutzvermögen lässt sich also mit der natürlichen Eigenthumstheorie unmittelbar begründen.

2. Man kann noch einwenden, dass die Persönlichkeit zur Erfüllung ihrer sittlich-sinnlichen Zwecke und überhaupt zu ihrer Bethätigung auch noch weiteres Gebrauchsvermögen bedarf und dass daher wenigstens das Eigenthum an letzterem allgemein als Forderung der Persönlichkeit hinzustellen sei. Allein es ist auch hier nur zuzugeben, dass aus diesem Grunde nach Zweckmässigkeitsrücksichten ein solches allgemeines Privateigenthum an Gebrauchsvermögen in der Rechtsordnung zu verlangen sein mag. Aus Begriff und Wesen der Persönlichkeit folgt dasselbe nicht, oder, wenn es daraus abgeleitet wird, so ergiebt sich wieder die Consequenz, dass es Allen in gleichem Maasse zustehen muss.

Das wird gegen Stahl zu sagen sein, wenn er meint, das Eigenthum sei der Stoff für die Offenbarung der Individualität. Warum fehlt den Millionen dieser Stoff, werden die Socialisten antworten. Aehnliches gilt gegen die Ausführungen Lasson's.

3. Wollte man jedoch die Begründung des Privateigenthums an Gebrauchsvermögen durch die natürliche Eigenthumstheorie selbst zugeben, so kann auch in diesem Falle nur von einer „Begründung" des Privateigenthumsprincips in Bezug auf das Gebrauchsvermögen die Rede sein. Dieses Princip bleibt aber für den über die nothwendigen Existenzbedürfnisse hinausgehenden Betrag inhaltslos und erhält wieder erst durch die freie Rechtsbildung seinen Inhalt und Umfang, welche bloss bei jenem beschränkten Betrag des Verbrauchsvermögens aus der „Natur der Dinge", d. h. hier aus der „Beziehung der Persönlichkeit zu den Sachen" folgen würden. Absolutes Eigenthum, dem uneingeschränkt nur der Wille des Eigenthümers den Inhalt giebt, und Eigenthum an beliebig grossem und beliebig beschaffenem Gebrauchsvermögen lässt sich auch hier nicht als nothwendige Consequenz der Persönlichkeit hinstellen.

Man kann aus dem Wesen der Persönlichkeit höchstens die Nothwendigkeit — richtiger: nur die Zweckmässigkeit — ableiten, dass das Recht auch ein solches Maass und eine solche Gattung des Gebrauchsvermögens, welche den nothwendigen Existenzbedarf quantitativ und qualitativ überschreiten, in das individuelle Eigenthum treten lasse und dass ferner dieses Eigenthum gewisse Verfügungs- und Ausschlussbefugnisse für den „Eigenthümer" Anderen gegenüber gewähre. Ein ein für allemal festes und ein gleiches Maass des Gebrauchsvermögens widerspricht allerdings dem Wesen der Persönlichkeit, ihrem Freiheitsbedürfniss, ihrer Fähigkeit zu und ihrem Drange nach Entwicklung, sowie der natürlichen individuellen Verschiedenheit der Menschen. Und bestimmte Rechte (Befugnisse und Ausschlussrechte gegenüber Dritten)

muss das Eigenthum zur Erfüllung seines Zwecks dem Inhaber geben. Aber gleichwohl kann die Rechtsbildung und nur sie nach Rücksichten der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit und der Coexistenz der Individuen genauer Umfang, Maass, Inhalt des Privateigenthums an dem weiteren Gebrauchsvermögen bestimmen.

§. 106 [264]. — C. Das Privateigenthum an Productionsmitteln, an Kapital und Boden, lässt sich aber nicht einmal in dem beschränkten Maasse wie das Eigenthum an Gebrauchsvermögen durch die natürliche Eigenthumstheorie „begründen".

1. Denn wenn auch das Individuum, wie man einwenden kann, nicht nur selbstverständlich zu seiner wirthschaftlichen Bethätigung im Productionsprocess die ökonomisch-technisch gebotene Verfügung über Kapital und Boden nothwendig muss erlangen können, sondern überhaupt zur freien Gestaltung seiner Lebensweise wenigstens die Möglichkeit besitzen muss, solche Verfügung zu gewinnen, so folgt daraus nicht nothwendig, dass diese Disposition durch die Institution des Privateigenthums des Einzelnen (Producenten, Arbeiters) (des „Sondereigenthums") an den ihm erforderlichen Productionsmitteln erlangt werden müsse. Es kann dies vielmehr auch durch eine andere Rechtsordnung für die Beziehungen zwischen Producenten und Productionsmitteln geschehen, nemlich durch eine solche, welche den Privaten nicht das Eigenthum, sondern nur ein Recht des Gebrauchs der Productionsmittel einräumt.

So unbedingt bei allen Theilen des stehenden Kapitals, bei Fabriken, Werkzeugen, Maschinen, Grundstücken, wenn auch unter etwaiger Verpflichtung zu Entrichtung einer Leihgebühr und einer Entschädigung für Abnutzung. Aber auch bei den Bestandtheilen des umlaufenden Kapitals (Roh-, Hilfsstoffen, Unterhaltsmitteln), welche sofort im Productionsprocess aufgebraucht werden, müsste zwar ein bezügliches Recht dem Producenten und Verbraucher eingeräumt werden, das man als ein Privateigenthumsrecht bezeichnen könnte. Jedoch würde ein solches Recht wenigstens nur ein zeitlich begrenztes, z. B. bei einer socialistischen Organisation, zu sein brauchen, während das definitive Eigenthumsrecht der jene Bestandtheile des Kapitals dem Einzelnen zur Verfügung stellenden Gemeinschaft, daher in der Rechtsform des Gemeineigenthums, zustehen könnte.

Zwar ist es aus guten Gründen, wie sie die natürlich-ökonomische Theorie und die Arbeitstheorie enthalten, wahrscheinlich das Zweckmässigste und Gerechteste, dass die rechtliche Ordnung jener Beziehungen zwischen Producenten und Productionsmitteln eben in der Institution des Privateigenthums auch an den Productionsmitteln bestehe: aber nothwendig aus dem Begriff und Wesen der Persönlichkeit folgt dies nicht. Die Existenz solchen Privateigenthums an Productionsmitteln ist deshalb auch keine Principienfrage, sondern eine Zweckmässigkeitsfrage (Buch 3 unten).

2. Auch der thatsächliche Zustand im vergangenen wie im heutigen Wirthschaftsleben liefert den Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung. Denn wenn wirklich die Institution des Privateigenthums an Productionsmitteln durch das Wesen der Persönlichkeit nothwendig gefordert würde, so wäre der unvermeidliche Schluss, dass vor Allem die Producenten selbst das Eigenthum an den ihnen zur wirthschaftlichen Bethätigung erforderlichen Productionsmitteln besitzen müssten. Dies ist wahrscheinlich oftmals das Beste, das Zweckmässigste, aber es ist eben, wie bekannte Thatsachen beweisen, nicht das Nothwendige, nicht einmal das allgemeiner Verbreitete.

Denn im Dienstverhältniss werden die meisten freien Arbeiter, wie ehedem die unfreien, mit Productionsmitteln Fremder beschäftigt und selbständig auf eigene Rechnung arbeiten viele Unternehmer in gleicher Weise mit geliehenen Kapitalien, gepachteten oder in einer anderen Rechtsform der Nutzung überlassenen Grundstücken, gemietheten Gebäuden, was im Wesentlichen ebenso vor sich gehen könnte, wenn grundsätzlich nur öffentliches (Staats-, Gemeinde-) oder Gemein-Eigenthum an Productionsmitteln zugelassen und den Producenten zur Nutzung und zum Gebrauch überlassen würde. Das Privateigenthum an Boden und Kapital ist für alle diese Personen in grossem Umfange Fremdthum. Das macht wenigstens die Auffassung des ersteren als nothwendige Consequenz der Persönlichkeit unhaltbar.

Das Ergebniss der Kritik der natürlichen Eigenthumstheorie ist mithin: aus dem Wesen der individuellen menschlichen Persönlichkeit — wenn man diese so abstract als etwas Naturgegebenes, nicht als historisch Bedingtes betrachtet — folgt wohl eine nothwendige Rücksichtnahme der Rechtsordnung auf das Triebleben und auf die Gerechtigkeitsgefühle dieser Persönlichkeit. Daraus ergeben sich Momente, welche die Privateigenthumsinstitution als zweckmässig und nicht bloss beim Gebrauchsvermögen als bedingtnothwendig, insofern als teleologisch begründet erscheinen lassen. Aber mehr lässt sich aus dem „Wesen des Menschen an sich" nicht ableiten. Die Rechtsbildung hat daher einen grossen freien Spielraum, besonders in Bezug auf das Eigenthum an Productionsmitteln und auch an Nutzvermögen.

II. — §. 107 [265]. Die natürlich-ökonomische Eigenthumstheorie (§. 102, A. 2) ist eine besondere Gestaltung der natürlichen Theorie, in welcher die letztere nicht von vornherein dem Vorwurf der Vagheit und der Geeignetheit, gegen wie für die Privateigenthumsinstitution gebraucht zu werden, ausgesetzt ist.

A. Die Beweisführung geht wieder auf das wirthschaftliche Selbstinteresse des Individuums und dessen angenommener Maassen nothwendige und heilsame Wirksamkeit im volkswirthschaftlichen Gesammtinteresse zurück.

Dasselbe sei, nach allgemeinster und sicherster Erfahrung, bei jeder Persönlichkeit im Wesentlichen gleichartig und in grosser Stärke vorhanden. Eben deshalb, da es sich um einen allen Menschen angeborenen Naturtrieb handle, sei eine Rechtsordnung in Betreff der Sachgüter nothwendig, bei welcher sich das Selbstinteresse allseitig gehörig geltend machen könne. Die hiernach an die Rechtsordnung zu stellenden Anforderungen erfülle, wenn nicht allein, so jedenfalls „nach der Natur des Menschen" am Besten die Institution des Privateigenthums, und zwar des Privateigenthums in möglichst absoluter Form und an allen Arten Sachgütern, einschliesslich derjenigen, welche als Productionsmittel dienen. Im Einzelnen wird der Beweis ebenso wie für das ganze allgemeine wirthschaftliche Verkehrsrecht geführt (oben §. 17).

Das Privateigenthum erscheint also nach dieser Theorie in der That als nothwendige Consequenz der wirthschaftlichen Natur des Menschen. Der Mensch werde ohne Eigenthum an den Producten seiner Arbeit, den Mitteln für seine Bedürfnissbefriedigung, nicht oder nicht gehörig arbeiten; ohne Eigenthum an Kapital kein Kapital durch Ersparung bilden; ohne Eigenthum an Boden denselben nicht ordentlich bestellen.

Oder in W. Roscher's Formulirung: „Wie sich die Arbeit der Menschen nur unter Voraussetzung persönlicher Freiheit zu ihrer vollen wirthschaftlichen Bedeutung entwickeln kann, so das Kapital mit seiner productiven Kraft nur unter Voraussetzung freien Privateigenthums. Wer möchte sparen, also dem gegenwärtigen Genusse entsagen, wenn er des zukünftigen Genusses nicht sicher wäre?" (Roscher, System I, §. 77, dann §. 82. Vgl. dagegen unten §. 137 ff.)

Das Privateigenthum wird hier allerdings zunächst nur für das privatwirthschaftliche System mit privatwirthschaftlichen Gesichtspuncten begründet. Aber mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Systems für die Volkswirthschaft wird folgerichtig der Schluss gezogen, dass die Privateigenthumsinstitution eben auch eine unbedingte Forderung des volkswirthschaftlichen Bedürfnisses oder des Gesammtinteresses sei. Bei der in der bisherigen Theorie üblichen Identificirung der Volkswirthschaft mit dem privatwirthschaftlichen System wird dieser Schluss nur noch zwingender. Das Eigenthum ist hier keineswegs bloss eine Institution volkswirthschaftlicher Nützlichkeit, sondern volkswirthschaftlicher Nothwendigkeit, weil eine Consequenz der Natur oder der natürlichen Organisation der Volkswirthschaft. Denn nach der hier zu Grunde liegenden Anschauung beruht eben diese Organisation auf der Natur der durch das Selbstinteresse zum wirthschaftlichen Thun und Lassen bewegten Menschen (I, §. 305 ff., 308 ff.).

§. 108 [266]. — B. Unzulänglichkeit der Theorie. Der Werth dieser Theorie für die Begründung der Privateigenthumsinstitution hängt von der Richtigkeit ihrer Prämissen ab. Von letzteren sind folgende vier zu unterscheiden: zunächst die Allge-

meingiltigkeit und Unersetzbarkeit des wirthschaftlichen Selbstinteresses in der Einzelwirthschaft des Individuums oder in der Privatwirthschaft; sodann die Identität der Volkswirthschaft mit dem privatwirthschaftlichen System; ferner die Identität des Kapitals als ökonomische Kategorie oder als Productionsmittelvorrath (Nationalkapital) mit dem privaten Kapitaleigenthum (I, §. 129); endlich die Annahme, dass das Kapital allgemein unbedingt zu seiner Entstehung und Vermehrung den privatwirthschaftlichen Sparprocess voraussetze. Diese letzte Prämisse wird später noch untersucht werden (in Buch 3, Kap. 1 unten) und sich als mindestens einseitig erweisen, indem doch auch hier nur eminente Zweckmässigkeitsgründe den Ausschlag für das Privatkapital geben. Die drei anderen Prämissen sind schon nach den früheren Erörterungen theils unrichtig, theils nicht in dem allgemeinen Umfange richtig, wie es in der Theorie der freien Concurrenz vorausgesetzt wird und werden muss, wenn die Begründung des Privateigenthums nach der hier untersuchten Theorie für ausreichend gelten soll. Der ersten Prämisse liegt jene einseitige ökonomische Psychologie der individualistisch-liberalen Nationalökonomie zu Grunde, welche im ersten Theil dieses Werkes (3. Aufl., Buch 1, Kap. 1) ihre Kritik und Berichtigung erfahren hat. Darauf ist hier jetzt wieder besonders Bezug zu nehmen. Die Unzulänglichkeit auch dieser natürlich-ökonomischen Eigenthums-Theorie ist daher nicht zu bestreiten.

Eine eigentlich principielle Begründung des Eigenthums würde hier ohnehin nur vorliegen, wenn sich nachweisen liesse, dass das Privateigenthum eine wirklich unbedingte Voraussetzung, eine wahre conditio sine qua non, für die individuelle Arbeitsleistung und Ersparung, daher in volkswirthschaftlicher Beziehung für den ganzen Productionsprocess, für die Kapitalbildung und den Bodenanbau wäre. Dies lässt sich den vielen Thatsachen gegenüber nicht behaupten, welche uns ganze Zeitalter der Wirthschaftsgeschichte nicht nur in Betreff unfreier Arbeit, sondern auch in Betreff der Eigenthumsordnung für die Arbeitsproducte, das Kapital und besonders für den Boden zeigen. Dieser empirische Gegenbeweis wird durch die Analyse der auf die Arbeitsleistung, die Kapitalbildung und den Bodenanbau einwirkenden Motive der betheiligten Individuen allseitig begründet (I, Buch 1, Kap. 1, besonders §. 47—51 und oben §. 34). Das Privateigenthum erscheint gerade nach seiner Entwicklungsgeschichte als eine Institution vielleicht höchster volkswirthschaftlicher Zweckmässigkeit, zumal

in gewissen Stufen der volkswirthschaftlichen Entwicklung und der Oekonomik und Technik der Production. Aber es beruht nicht auf allgemeiner reiner Naturnothwendigkeit.

§. 109 [267]. — C. Anwendung der Theorie auf das Kapitaleigenthum. Der grösste Werth wird unserer Theorie von ihren Anhängern, d. h. vornemlich von Nationalökonomen, für die principielle Begründung des privaten Kapitaleigenthums beigelegt, wie in dem oben angeführten Satze W. Roscher's. Dennoch auch hier mit Unrecht. Es wird hier doch immer nur mit Nützlichkeitsgründen argumentirt, welche das Kapitaleigenthum wohl als eine Institution einzel- und volkswirthschaftlicher Zweckmässigkeit im positiven Rechte, zumal in bestimmten technischen und volkswirthschaftlichen Perioden, vielleicht auch noch oder gerade noch der heutigen — was freilich socialistischerseits eben bestritten wird —, nicht aber als eine nothwendige Forderung der Natur des Menschen und der Volkswirthschaft erscheinen lassen. Wohl bemerkt wird der Beweis hier, wie z. B. in jenem Satze Roscher's noch nicht mit dem Gerechtigkeitspostulat der Arbeits- und Spartheorie zu führen gesucht.

Vgl. oben §. 102, S. 212. Es bleibt auch bei Roscher unklar, ob er das Eigenthum begründet auf die Forderungen der menschlichen Natur oder auf die Arbeit. Der Text seines §. 77 deutet auf das Erstere, die Anmerkung eher auf das Zweite.

Die natürlich-ökonomische Begründung des Eigenthums widerspricht nur bei dem Eigenthum an den Arbeitsproducten und am Boden offenkundigeren Thatsachen als beim Kapitaleigenthum. Deshalb ist ihre Widerlegung dort leichter. Angesichts der Verhältnisse unfreier Arbeit und der Abfindung der freien Arbeiter durch den Lohnvertrag und angesichts der Verbreitung des Bodenanbaus ohne die Institution des privaten Grundeigenthums, wie vielfach in älteren Geschichtsperioden verschiedenster Völker, in den Ländern mit sog. Gemeineigenthum von Gemeinschaften (Gemeinden u. s. w.), oder endlich angesichts so vielfach verbreiteter Bodencultur durch Pächter kann man nicht wohl das Privateigenthum der Arbeiter an den Arbeitsproducten und der Bebauer am Boden als unbedingte Voraussetzung der Production bezeichnen und als nothwendige Consequenz der wirthschaftlichen Natur des Menschen „begründen". Privates Kapitaleigenthum scheint dagegen für die äusserliche Betrachtung, welche alles Gewicht auf die Sparthätigkeit legt, die nothwendige Voraussetzung für die Entstehung und Vermehrung des Kapitals überhaupt zu sein.

Der Fehler der Beweisführung liegt hier zunächst wieder in der unhaltbaren Identificirung des Kapitals als volkswirthschaftliche Productionsbedingung oder als ökonomische Kategorie mit dem Kapitalbesitz als historisch-rechtliche Kategorie (I, §. 129). Es wird in Folge dieses falschen Standpuncts ohne Weiteres vorausgesetzt, dass Kapitaleigenthum nicht nur die beste, d. h. gerade mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Natur des Menschen zweckmässigste, sondern dass es die einzig mögliche, also unbedingt nothwendige Form für die Bildung und Verwendung volkswirthschaftlichen Kapitals sei. Nur wenn dies bewiesen wäre — was bisher kaum auch nur untersucht, sondern von den Vertretern dieser Ansicht ohne Weiteres als selbstverständlich angenommen wurde —, liesse sich das Kapitaleigenthum als nothwendige Consequenz der wirthschaftlichen Natur des Menschen und der dadurch begründeten Natur der Volkswirthschaft auffassen. Bei der Betrachtung des Kapitals muss man jedoch die reinökonomischen Bedingungen der Bildung des sogen. „Kapitals an sich“ oder des Nationalkapitals (Productionsmittelvorraths, I, §. 129) feststellen und alsdann erforschen, ob und wieweit hierbei eine Vermittlung durch die Institution des privaten Kapitaleigenthums erforderlich ist und daher die Entstehungsgründe des letzteren, die privaten sogenannten Sparthätigkeiten u. s. w., auch nothwendig solche der Entstehung des Kapitals an sich sind. Dies lässt sich, wie im folgenden Kapitel genauer dargethan werden wird, nicht in dieser Art nachweisen, sondern es lässt sich nur zeigen, dass dies Kapitaleigenthum wenigstens für jetzt und für unabsehbare Zeit noch wahrscheinlich diejenige Form des Nationalkapitals ist, in welcher der grössere, einstweilen selbst wohl noch der weitaus grösste Theil des letzteren relativ am Besten gebildet und verwendet wird. Dann ist aber auch das Kapitaleigenthum wie anderes Eigenthum nur durch Zweckmässigkeitsgründe gestützt und nicht auf die menschliche Natur oder bestimmte Seiten derselben zurückgeführt, daher wiederum auch dieses nur teleologisch und damit relativ, nicht principiell und absolut als Institution der Wirthschafts- und Rechtsordnung „begründet“.

§. 110 [268]. — D. Verbleibende Bedeutung der zweiten Eigenthumstheorie. Zur eigentlichen Begründung der Privateigenthumsinstitution im Ganzen wie in Betreff der Hauptkategorieen kann daher die natürlich-ökonomische Theorie so wenig dienen als dies in der Hauptsache die natürliche Eigenthumstheorie

vermag. Dagegen hat jene Theorie doch einen Vorzug vor der letzteren voraus, weil sie die Momente genauer darlegt, welche für die Rechtsbildung im Gebiete des Eigenthums gerade wegen der wirthschaftlichen Natur des Menschen zweckmässiger Weise mehr oder weniger maassgebend sind und sein müssen. Sie liefert uns nemlich so den ökonomischen Schlüssel für das Verständniss der Privateigenthumsinstitution und besonders auch des Kapital- und Grundeigenthums und deckt hiermit den inneren teleologischen Rechtfertigungsgrund für die geschichtliche Entwicklung und die positivrechtliche Gestaltung des Privateigenthums unter dem Einflusse ökonomischer Zweckmässigkeit auf. Diese Beweisführung zu Gunsten des Privateigenthums wird durch die „Arbeitstheorie" noch unterstützt. Es ist aber nicht zu übersehen, dass die Erfüllung des Postulats natürlicher Gerechtigkeit, wonach die Früchte der Arbeit dem Arbeiter und die Ergebnisse der Ersparung dem Sparenden in Gemässheit der Arbeitstheorie als Eigenthum gehören, vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus auch als besonders zweckmässig erscheint. Höchste Gerechtigkeit ist hier zugleich höchste Zweckmässigkeit.

Das typische Beispiel eigenthumsrechtsgeschichtlicher Entwicklungen unter dem Einfluss ökonomischer Momente, wie ihn die natürlich-ökonomische Eigenthumstheorie darlegt, ist die Entwicklungsgeschichte des privaten ländlichen, besonders bäuerlichen Grundeigenthums.

Vgl. unten Buch 3, Kap. 2, H. A. 3. Siehe Roscher, System, I, §. 87, 88, II, B. 2, besonders Kap. 2, 6; meine Abschaffung des privaten Grundeigenthums Kapitel 2. De Laveleye, propriété. Buchenberger, Agrarpolitik, I. S. 222 ff., 229 ff. und passim. Es ist nur nicht zu übersehen, dass die Beweisführung zu Gunsten des Grundeigenthums mit den angeführten ökonomischen Momenten im Wesentlichen nur für ländliches, nicht für städtisches Grundeigenthum gilt und auch dort vornemlich nur für selbstbewirthschaftetes bäuerliches, bez. kleines und mittleres.

Quellenmässig lässt sich diese Geschichte des bäuerlichen Grundeigenthums besonders deutlich bei den Germanen verfolgen, aber auch bei vielen anderen Völkern zeigt das ländliche Grundeigenthum eine ganz ähnliche Entwicklung. Wie der rothe Faden zieht sich durch letztere das ökonomische Princip hindurch: dem wirthschaftlichen Selbstinteresse des Bebauers durch Gewährung von Privateigenthumsrechten an Theilen des ursprünglich im Gemeineigenthum gestandenen Bodens einen immer weiteren Spielraum der Bethätigung zu gewähren. Die Privateigenthumsrechte erlangen deshalb sowohl einen immer grösseren Umfang, was die Ausdehnung und Gattung der bebauten Grundstücke betrifft, als auch einen immer reicheren Inhalt, was die Rechte, die Verfügungs- und Ausschlussbefugnisse Anderen gegenüber in Bezug auf diese Grundstücke anlangt. Diese Entwicklung vollzieht sich zum Nutzen des Bebauers, aber gleichzeitig auch zum Nutzen der Gesammtheit, für welche jener wie ein Beauftragter die der Gesellschaft hinsichtlich des Bodenanbaus obliegenden Aufgaben zu vollführen hat: nemlich wegen steigenden Bedarfs nach Bodenproducten für grössere und bessere Bodenbestellung, für fleissigere Arbeit, bedeutendere Kapitalverwendung in den Boden, für Herabdrückung der Productionskosten, namentlich bei

steigender Tendenz der letzteren nach dem „Bodengesetz", daher für erfolgreichere Bekämpfung dieses Gesetzes zu sorgen, mit Hilfe welcher Factoren schliesslich ein reicherer Bodenertrag mit geringeren (natürlichen) Kosten erzielt wird.

Das Beispiel des ländlichen Grundeigenthums steht jedoch nicht allein. Aehnlich lässt sich u. A. die Entwicklung des Bergrechts durch die drei bis vier Phasen hindurch, welche die Rechtsgeschichte unserer Culturvölker hier nachweist, ökonomisch erklären. Auch ganz moderne Rechtsbildungen, wie das Wegeeigenthum von Privaten oder von Actiengesellschaften, besonders das private Eisenbahneigenthum — am Schienenwege — finden so ihre ökonomische Erklärung.

III. — §. 111 [269, 270]. Ergebniss für die Eigenthumslehre. Die Privateigenthumsinstitution und die verschiedenen Kategorieen des Privateigenthums erscheinen hiernach zwar nicht schlechtweg natürlich begründet, aber wohl aus Gründen ökonomischer Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit durch die Rechtsbildung geschaffen, so historisch erklärt und teleologisch begründet. Es sind bestimmte geschichtliche und locale Verhältnisse, der Technik, der Cultur, des gesellschaftlichen Zusammenlebens überhaupt, welche die Institution im Ganzen wie in ihren einzelnen Arten im Rechte mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Natur der Menschen entstehen, sich entwickeln und bestehen bleiben lassen. Wir haben es also beim Privateigenthum mit einer historischen, nicht mit einer natürlich-nothwendigen, ohne Weiteres aus der menschlichen Natur folgenden, nicht mit einer rein-ökonomischen Kategorie zu thun, von welcher sich sagen liesse, dass ohne sie eine regelmässige Bedürfnissbefriedigung, eine Volkswirthschaft überhaupt undenkbar wäre.

Die Consequenzen dieser Auffassung sind für die ganze Eigenthumslehre, besonders aber für die Lehre vom privaten Grundeigenthum und Kapitaleigenthum fundamental. Sie richten sich gegen die beiden extremen Ansichten in dieser Lehre, gegen die Auffassung der unbedingten Anhänger der heutigen Eigenthumsordnung und gegen diejenige der unbedingten Gegner derselben, gegen den ökonomischen Individualismus und „Kapitalismus" wie gegen den „Socialismus".

Privates Kapital- und Grundeigenthum sind als auf ökonomischen Zweckmässigkeitsgründen beruhend keine ewig unveränderlichen Institutionen des Rechts und der Volkswirthschaft. Gerade die geschichtliche Betrachtung im Unterschied von der abstracten muss dies anerkennen, wenn sie nicht mit sich selbst in Widerspruch kommen will. Die maassgebenden Zweckmässigkeitsgründe wechseln oder fallen selbst fort mit allgemeinen geschichtlichen Veränderungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, der

Volksdichtigkeit, der Technik in der Production, im Verkehrswesen. Das Postulat ist also: nicht Stillstand der Entwicklung, sondern zweckmässige Weiter- und Umbildung des Eigenthumsrechts und der ganzen Eigenthumsinstitution nach Maassgabe der veränderten Verhältnisse und der wahrgenommenen volkswirthschaftlichen Function des bisherigen Rechts.

Hiernach kann z. B. auch eine gänzliche oder theilweise Wiederbeseitigung des Grundeigenthums oder eine wesentliche Beschränkung des Inhalts des Eigenthumsrechts an Productionsmitteln überhaupt im Princip immer und im concreten Falle alsdann und in der Art, sowie in dem Maasse für zulässig erklärt werden, wenn und soweit die sonst gebotene Rücksicht auf die volkswirthschaftlich nützliche Wirksamkeit des wirthschaftlichen Selbstinteresses der Privateigenthümer bei Seite gesetzt werden darf.

Characteristische Wendungen nach dieser Richtung hat sogar die positive Rechtsbildung neuerdings schon gemacht, z. B. beim Kapitaleigenthum hinsichtlich der aus dem Princip der persönlichen Freiheit und aus dem vollen Privateigenthum abgeleiteten vollen Vertragsfreiheit. Der principielle Vorbehalt gewissen Grundeigenthums für die Zwangsgemeinwirthschaften (Staat, Gemeinde), also der Ausschluss der Privaten, ist bei Waldboden, Wegeboden (Eisenbahnen), Bergwerksboden schon ernstlicher in Frage gekommen, selbst bei städtischem Wohnungsboden schon wissenschaftlich discutirt worden. Eine grössere thatsächliche Ausdehnung derartigen „öffentlichen" Eigenthums findet manchfach statt, und zwar mit deshalb, weil das Sondereigenthum der Privaten nicht befriedigend im Gesammtinteresse fungirt.

Wesentliche Beschränkungen der Verfügungsbefugnisse des Eigenthümers, abweichend vom ländlichen Grundeigenthum und vom allgemeinen Eigenthumsrechte, sind bei Waldboden, städtischem Boden, Bergwerksboden, Wegeboden theils seit Alters in unserem Rechte vorhanden, theils neu eingeführt worden. Vgl. z. B. die römisch-rechtliche Lehre von den sogenannten Legalservituten. Das sogenannte Nachbarrecht (Baron, Pandecten §. 126 ff.); über Gebäudeeigenthum Preussisches Landrecht Theil I, Titel 8, §. 35—82; über Waldeigenthum ebenda §. 83—95. Welchen Beschränkungen und Verpflichtungen untersteht das private Eisenbahneigenthum! So grossen, dass man auch von unserem Standpuncte aus kaum mehr von „Eigenthum" hier sprechen möchte! — Vgl. auch bei H. Rösler im socialen Verwaltungsrecht I den Abschnitt von den „socialen Verpflichtungen des Eigenthums", §. 183, S. 436 ff., und Ihering, Geist des römischen Rechts II, 1. Abtheilung, 3. Auflage, §. 226 ff. Derselbe, Zweck im Recht I, 1. Aufl., S. 506 ff.

Auch die grundsätzliche Aufhebung alles privaten Grundeigenthums in Händen der Privatwirthschaften und gewisser Hauptarten des privaten Kapitaleigenthums ist wenigstens eine discutable Frage, welche, so unrichtig wahrscheinlich ihre Bejahung ist und für unabsehbare Zeit sein wird, nicht ohne Weiteres mit dem Hinweis auf die menschliche Natur überhaupt oder auf die wirthschaftliche Natur des Menschen speciell abgewiesen werden kann. Denn immer fordert auch die wirthschaftliche Natur des Menschen solches Privateigenthum nur unter der einen Voraussetzung, dass es nicht möglich ist, durch andre Motive als das Selbstinteresse oder durch ein gezügeltes, im Dienste der Gemeinschaft mehr mit fungirendes Selbstinteresse dieselbe wirthschaftliche Leistung vom Menschen zu erzielen und dass gerade diese Leistung in bestimmter Gestalt durch die Technik der Bodenbestellung, der Kapitalverwendung unter den obwaltenden geschichtlichen und localen Verhältnissen nothwendig im Gesammtinteresse ist.

Alle Thatsachen, welche die Einengung des privatwirthschaftlichen Gebiets (einschliesslich der Actien- und ähnlichen Gesellschaften) mittelst Ausdehnung des Gebiets

der öffentlichen Unternehmungen betreffen, sind deshalb auch für die Fragen der Eigenthumsordnung von so grosser Bedeutung. Von gewissen Fortschritten der Technik (Dampf!) gilt dasselbe. Die vorhin erwähnten Verhältnisse des privaten Eisenbahneigenthums, die im Gemeinschafts- oder öffentlichen Interesse unvermeidlich sind, deuten mit auf die Unhaltbarkeit des Privatbahnsystems hin, weil zu wenig positive eigenthumsrechtliche Momente zu Gunsten des Eigenthums übrig bleiben. Ueber die allgemeine Abschaffung des privaten Grundeigenthums Samter, Gesellschaftliches und Privateigenthum: dafür, aus für mich unzulänglichen Gründen, ebenso die neuere Bodenreformbewegung in America, England, Deutschland (H. George, Flürscheim, Hertzka u. A.). Siehe im 3. Buch Kap. 2 die Erörterung der Frage und Buchenberger, Agrarpolitik I, §. 40 ff.

Von entscheidender Bedeutung für die wissenschaftliche und die practische Frage der Ersetzung des Privat- durch Gemeineigenthum sind daher hier wieder ökonomisch-psychologische Untersuchungen der Motivation im wirthschaftlichen Handeln, deren Ergebnisse freilich, wie dem Socialismus überhaupt, so auch hier seiner Voraussetzung in der Eigenthumsfrage, der „Vergesellschaftung der sachlichen Productionsmittel" im Allgemeinen nicht günstig sind (I, Buch 1, Kap. 1).

Die unbedingten Gegner des Privateigenthums an Productionsmitteln verfallen leicht in den principiell gleichen Fehler, wie die unbedingten Anhänger dieser Institution. Sie betrachten sie ebenso einseitig als volkswirthschaftlich schädlich und ersetzbar als historische Kategorie durch eine andere Rechtsordnung, wie die Anhänger sie einseitig als volkswirthschaftlich nützlich und unersetzbar ansehen. Gerade die Auffassung des Privateigenthums an Productionsmitteln als historische Kategorie, als eine Einrichtung relativer Zweckmässigkeit mit wegen der Macht und Allgemeinheit des wirthschaftlichen Selbstinteresses in den Individuen macht es unthunlich, sich kurzweg „aus Princip" für oder gegen die Institution zu entscheiden. Man kann so wenig den Schluss der Anhänger billigen, dass dieses Eigenthum niemals in Frage gestellt werden dürfe, als den Schluss der Gegner, dass es jederzeit beliebig verändert, beschränkt, beseitigt werden könne. Darüber kann nur richtig entschieden werden, wenn die mittelst Deduction aus der wirthschaftlichen Natur des Menschen zu Gunsten des Privateigenthums gezogenen Schlüsse durch Beobachtungen der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse, der Function des Privateigenthums, der Technik der Production und der für die Menschen concreten Falls im Wirthschaften maassgebenden Motive modificirt oder widerlegt worden sind.

Auch für die richtige Behandlung der Eigenthumsfrage vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus erweist sich demnach die allgemeine Forderung der Methodenlehre der Politischen Oekonomie als geboten: Ergänzung der Deduction durch Induction. Siehe daher auch hierfür in dieser 3. Auflage I, Buch 1, Kapitel 2, Hauptabschnitt 2, S. 165 ff.

3. Abschnitt.

Die Occupations- und die Arbeitstheorie.

I. — §. 112 [271, 272]. Character und Mängel beider Theorieen. A. Die specifisch juristische, bez. römischrechtliche Theorie der Begründung des Privateigenthums auf die erste Besitzergreifung (Occupation) und die specifisch nationalökonomische Theorie der Begründung des Eigenthums auf Arbeit (§. 102, B) sind in einer Hinsicht grundsätzlich verschieden, ja gegensätzlich. Aber in einer anderen Hinsicht sind sie grundsätzlich gleich, indem sie nemlich kurzweg auf blosse Facta das Privateigenthum als Rechtsinstitution begründen wollen. Dies ist ein logischer Fehler im Ausgangspuncte. Von der Thatsache gelangt man nicht unmittelbar zum Rechte, sondern die Thatsache oder genauer gesagt die Umstände, welche sich an die Thatsache als ursächliche und bedingende Momente knüpfen, können nur zum Grunde dienen, aus Rücksichten der Gerechtigkeit (Billigkeit) und Zweckmässigkeit ein Recht der mit der Thatsache in causaler Beziehung stehenden Person, eventuell auch das Privateigenthumsrecht für sie aus dieser Thatsache hervorgehen zu lassen.

Diese Verknüpfung von Thatsache und Recht erfolgt durch die rechtsbildende Kraft des Gemeinschaftslebens in der Rechtsbildung, der gewohnheitsrechtlichen wie der gesetzlichen. Wenn Occupation und Arbeit also im concreten Falle Eigenthum begründen, als rechtlich dafür anerkannte Erwerbsacte, so wird die Privateigenthumsinstitution als solche schon als bestehend vorausgesetzt. Jene Facta sind dann nur rechtliche Erwerbsarten des Eigenthums; nicht innerer Grund der Institution, sondern äussere Ursache des Eigenthums einer bestimmten Person. Die Begründung der Institution liegt auch hier, wie im folgenden Abschnitt näher dargelegt wird, in der Thätigkeit jener rechtsbildenden Kraft. Die Anerkennung eines Eigenthumsrechts für den ersten Occupanten und den Arbeiter erfolgt hier voraussetzlich aus Gründen der Gerechtigkeit und der ökonomischen Zweckmässigkeit, welche dem Gesetzgeber, bez. dem Volksbewusstsein für die Verbindung des Eigenthumsrechts mit jenen Thatsachen zu sprechen scheinen. Die Occupations- und die Arbeitstheorie enthalten daher in der That auch kein Princip für die Begründung der Privateigenthumsinstitution,

sondern ein Postulat für die Gestaltung der Privateigenthumsordnung hinsichtlich der Erwerbsarten des Eigenthums, ohne auch dies Problem hinlänglich zu lösen.

B. Von diesem principiellen Einwande abgesehen, eignen sich beide Thatsachen, erste Occupation und Arbeit, übrigens auch sonst nicht zu einer allgemeinen Begründung des Privateigenthums. Sie können sogar nicht als ein stets gerechtes Postulat gelten, welches für die Gestaltung der Rechtsordnung immer ohne Weiteres maassgebend sein müsste oder selbst nur zu sein vermöchte.

1. Dies lässt sich für die Occupationstheorie nachweisen, einerlei ob man die erste Occupation nur im streng juristischen Sinne nimmt, als Willensausdruck einer Person, die Sache ihrer Herrschaft zu unterwerfen, oder ob man, den Begriff der Occupation erweiternd und das Arbeitsmoment hereinziehend, speciell auch die sogenannten occupatorischen, den Naturstoff in seiner gegebenen Form sich aneignenden (im Gegensatz zu den auf die Bildung des Naturstoffs in bestimmter Form hinwirkenden) Arbeitsarten gleichzeitig besonders mit ins Auge fasst.

2. Ebenso lässt sich aber auch zeigen, dass die Arbeit gar nicht allein Privateigenthum begründen könnte: man muss immer eine vorausgehende Begründung von Eigenthum durch Occupation annehmen, selbst in den primitivsten Verhältnissen, um für die Arbeit auch nur die technische (physische) Möglichkeit zu statuiren, im Rechte wenigstens als Erwerbsart von Eigenthum anerkannt zu werden. Die Beweisführung mit der Arbeitstheorie allein in der Eigenthumsfrage bewegt sich in einem vitiösen Cirkel.

Dies ist den Juristen Seitens der Nationalökonomen einzuräumen. Gewöhnlich sind die letzteren viel zu leicht über die logischen Schwierigkeiten hinweg gegangen, welche sich der Begründung des Eigenthums bloss auf Arbeit entgegenstellen. Sie haben daher auch der juristischen Occupationstheorie nicht die derselben gebührende Ehre zu Theil werden lassen, auch z. B. Bastiat, Roscher und Mill nicht. Siehe unten §. 114 bei A. Treffend ist besonders die Polemik von Rodbertus gegen Thiers u. A. m. oft, d. h. gegen die Vertheidiger der bestehenden Eigenthumsordnung mit deren Zurückführung auf die Arbeit, zur Beleuchtung u. s. w. S. 79. Ueber Proudhon siehe Diehl a. a. O. I, 4, 37.

3. Beide Theorieen, besonders auch die Arbeitstheorie, was bei ihr gewöhnlich übersehen worden ist, können endlich nur bei einer ganz atomistisch-individualistischen Auffassung des Rechts als Formulirungen eines unbedingt richtigen und stets anwendbaren Gerechtigkeitspostulats für die Eigenthumsordnung Anerkennung finden.

a) Die nothwendige Rücksicht auf die Coexistenz anderer Individuen hindert es, unbedingt in jedem Umfang und jeder Art Eigenthumserwerb durch erste Occupation zu gestatten (§. 113, bei A.).

b) Die Arbeitstheorie enthält zwar einen höchst werthvollen und unbedingt richtigen Kern, dessentwegen man es als ideales Ziel der Eigenthumsordnung bezeichnen kann, immer allgemeiner und ausschliesslicher die Arbeit zur rechtsgiltigen originären Erwerbsart von Privateigenthum für das Individuum zu machen: dermaleinst vielleicht der Endpunct, nicht der Ausgangspunct der Entwicklung der Eigenthumsinstitution.[1]) Eine Gestaltung der Eigenthumsordnung rein nach dem Postulat der Arbeitstheorie leidet aber, ebenso wie die Begründung des Privateigenthums auf Arbeit (Sparsamkeit u. s. w.) des Individuums nach dieser Arbeitstheorie, an zwei principiellen Fehlern, einmal, dass in beiden Fällen vorausgesetzt werden muss, die individuelle Arbeit, eventuell unterstützt durch Kapitalbesitz des Einzelnen, das Product „seiner“ eigenen früheren Arbeit und „seiner“ eigenen Ersparung, — wobei das „seiner“ eigenen auch schon mit den Thatsachen sich nicht deckt — schaffe die Sachgüter allein oder sei m. a. W. für sich allein, ausser dem gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenhang gedacht, die productive Kraft; ferner, dass dabei die Schwierigkeiten, welche die Arbeitstheilung und die Verwendung von eigenen und entliehenen Kapitalien im Productionsbetrieb — z. B. auch aus dem Gemeineigenthum einer socialistischen Productionsordnung von Productivgenossenschaften u. dgl. übernommenen oder zugewiesen erhaltenen — für die folgerichtige Anwendung der Arbeitstheorie macht, gar nicht berücksichtigt werden.

Ersteres ist der Grundirrthum der individualistischen Productionslehre der physiokratisch-Smith'schen Nationalökonomie, einer Lehre, deren Consequenz in der Eigenthumslehre die Arbeitstheorie (mit ihrer Erweiterung, der „Sparsamkeitstheorie“ oder der „Theorie des wirthschaftlichen Erwerbs“, §. 102 bei B.) ist. Jedes einzelne Sachgut ist nicht ausschliesslich Product und Folge individueller Arbeit u. s. w., oder der rein natürlichen Productionsfactoren und Productionsbedingungen, Natur, Arbeit, Kapital, Unternehmung, sondern stets mit Product und Folge des gesellschaftlichen „Productionsfactors“, des Staats (I, §. 354) als ursächlichem

---

[1]) Vgl. Rodbertus a. a. O. S. 44, 45 (These 26).

und bedingendem Moment in aller gesellschaftlichen Production und daher auf dessen Leistungen, besonders auf seine Fürsorge für Gemeinbedürfnisse, mit zurückzuführen.

Die im 6. Buch des Theils I entwickelte Lehre vom Staate aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte zeigt hier eine ihrer vielen wichtigen Consequenzen. Ueber den Staat als „Productionsfactor“ siehe daselbst §. 354, besonders S. 878. — Ganz übereinstimmend mit Obigem Knies, Geld, S. 84.

Für die Eigenthumslehre und speciell für die Kritik der Arbeitstheorie ist daher auf die wichtigen Lehren im fünften und sechsten Buche des ersten Theils über die Organisation der Volkswirthschaft, besonders über die Gemeinbedürfnisse, das gemeinwirthschaftliche System und den Staat hier Bezug zu nehmen. Auch mit in Consequenz der dort begründeten Auffassung ist das Gerechtigkeitspostulat der Arbeitstheorie nicht als ein solches von absoluter, sondern nur von relativer Richtigkeit anzuerkennen. In der Eigenthumsordnung kann und soll dasselbe von der Rechtsbildung als leitende Richtschnur mit benutzt, aber nur in solcher Modification durchgeführt werden, dass dabei neben dem gerechter- und auch wieder zweckmässigermaassen zu berücksichtigenden Interesse des Arbeiters (Sparers, Bodenbestellers u. s. w.) auch dasjenige des Staats „als Vermögen erzeugende Societät“ richtig zur Geltung komme.

Den zweiten Fehler anlangend, so wird eben übersehen, wie bei Arbeitstheilung und Kapitalanwendung im Productionsbetrieb jedes „Arbeitsproduct“ ein Ergebniss mannigfaltiger, qualitativ verschiedener, quantitativ ungleicher „Arbeit“ verschiedener Arbeiter und der Mitwirkung des Kapitals ist. Die Arbeitstheorie „begründet“ doch nun dann höchstens ein Gesammteigenthum dieser Arbeits- und Besitzgemeinschaft (I, §. 263, 264) an den Arbeitsproducten, aber eben nicht ein Sondereigenthum der einzelnen Arbeiter (einschliesslich des Unternehmers) und derjenigen, welche das ihnen gehörige Kapital zur Production hergegeben haben. Die Auseinandersetzung zwischen diesen Individuen, welche jetzt ja meisten vertragsmässig erfolgt, findet immer auf Grund einer schon bestehenden Personal- und Eigenthumsordnung statt.

Im Folgenden finden die vorausgehenden Sätze über die beiden Theorieen und die in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitspostulate ihre genauere Begründung.

II. — §. 113 [273]. Die Occupationstheorie. Hinsichtlich ihrer Tragweite sind bewegliche Sachen und Boden, ferner primitive und entwickelte Verhältnisse des Volkslebens, wie besonders die Grösse und Dichtigkeit der Bevölkerung u. s. w., zu unterscheiden.[1])

A. Die Occupation herrenloser Sachen, beweglicher, vom Boden abgetrennter oder abtrennbarer Naturstoffe ist in primitiven Verhältnissen, bei Jäger-, Fischervölkern, Nomaden, eine der, mitunter die Haupterwerberbsquelle der Bevölkerung für

---

[1]) Vgl. Pözl, Artikel herrenlose Sachen im Staatswörterbuch.

Nahrungsmittel und Rohstoffe zur Verarbeitung. Sie hat auch im Beginn fester Ansiedlung und Ackerbaus noch ihre Bedeutung, verliert dieselbe aber mit der steigenden Wichtigkeit des Ackerbaus immer mehr. Indem die Rechtsbildung in jenen primitiven Verhältnissen dem ersten Occupanten als solchem, weil er den Willensact zuerst vorgenommen, herrenlose Naturstoffe sich anzueignen, ein Privateigenthum an den von ihm so occupirten Stoffen zuschreibt, verfährt sie gerecht und zweckmässig. Um so mehr, als die Occupation, das Früchtesammmeln, Viehweiden, Fischen, Jagen, hier gleichzeitig die wesentlichste wirthschaftliche Arbeit des Zeitalters darstellt und somit der richtige Kern in der Arbeitstheorie durch jene Rechtsbildung gleichzeitig anerkannt wird.

Unbedingt und allgemein kann jedoch schon in sehr einfachen Verhältnissen erste Occupation nicht Erwerbsgrund von Eigenthum werden, weil es dafür auch hier schon unter Umständen einer Schranke bedürfen wird, welche „durch die bedingende Coexistenz der Menschen und die allen gemeinsame Sachbedürftigkeit gezogen ist“ (Ahrens), z. B. bei Holz.

In allen etwas entwickelteren Verhältnissen der Volkswirthschaft liegt dem Eigenthum in irgend erheblicherem Umfange Occupation von herrenlosen Naturstoffen oder occupatorische Arbeit nicht mehr zu Grunde.

Mit den extensiven Landwirthschaftssystemen, auch noch mit der bei Culturvölkern so verbreiteten Dreifelderwirthschaft sind natürliche Weiden zwar sehr lange verbunden. Aber das Weiderecht beruht entweder auf einem Antheil des Vieheigenthümers an dem im Gemeineigenthum stehenden Weideboden oder auf vollem Privateigenthum an letzterem oder ist ein servitutisches Recht auf dem (Privat-) Boden Dritter. Auch findet meist doch schon eine gewisse Pflege der Weiden hier statt.

B. Die erste Occupation des Bodens durch das Individuum für sich ist aber auch in primitiven Verhältnissen keineswegs allgemeiner der geschichtliche Ausgangspunct des privaten Grundeigenthums gewesen. In der Regel hat vielmehr die Gemeinschaft, der einwandernde und colonisirende oder der erobernde und die bisherigen Besitzer vertreibende oder unterwerfende, sich auf dem Boden niederlassende und bleibend ansiedelnde Volksstamm (oder dessen Theile, die Völkerschaft, das Geschlecht, die Siedelungsgemeinde, die Colonistengruppe u. s. w.) den Boden in Besitz genommen und an demselben eine Art Gemeineigenthum begründet, oder der Vertreter der Gemeinschaft, der Fürst, der König hat den Boden im Ganzen oder bestimmte grössere Theile desselben für sich in Beschlag genommen. Aus solchen

Verhältnissen hat sich dann durch eine eigenthümliche Rechtsbildung auf doppelte Weise privates Grundeigenthum entwickelt oder losgelöst.[1])

1. Einmal haben Zutheilungen von Boden an die Genossen der Gemeinschaft durch die letztere oder durch den Fürsten stattgefunden, entweder von vornherein zu Privateigenthum oder zunächst zur Bewirthschaftung nutzungsweise. In gerechter und zweckmässiger Würdigung des Moments privater Arbeit und privater Kapitalverwendung im Boden hat die Rechtsbildung auch im letzteren Falle in der Regel allmälig Privateigenthum entstehen lassen. Damit wurde aber das Postulat der Arbeitstheorie, nicht dasjenige der Occupationstheorie erfüllt.

2. Sodann hat die Gemeinschaft mitunter in anderen Fällen stillschweigend oder ausdrücklich innerhalb ihres Gebiets (im Wald, im Gebirge, auf der Weide, in der Allmende) Einzelnen die Besitzergreifung von Boden zum Zwecke privater Bewirthschaftung zugelassen (germanische, russische Verhältnisse). Auch hieraus hat sich dann in ähnlicher Weise Privateigenthum entwickelt, womit aber wiederum mehr das Arbeits- als das Occupationsmoment anerkannt wurde. Solche Zulassungen der Besitzergreifung von Boden können aber nur so lange vorkommen, als das Gemeinschaftsinteresse dadurch gefördert oder wenigstens nicht gestört wird, und nur unter dieser Voraussetzung lässt sich alsdann eine Bildung von Privateigenthum an dem bewirthschafteten Boden als ökonomisch zweckmässig und gerecht gegen den Bebauer bezeichnen.

C. Auch wirklich individuelle erste Bodenoccupationen können nur in primitiven Verhältnissen, wo sie allein in erheblicherem Umfange möglich sind, einen Rechtfertigungsgrund für die Anknüpfung des Eigenthumsrechts an diese Handlungen bilden, und zwar auch hier wieder nach Rücksichten der ökonomischen Zweckmässigkeit und der Gerechtigkeit. Diese Rücksichten sind aber nur so lange mit Recht maassgebend, als die Occupation von Boden durch den Einzelnen nicht in einem Umfange erfolgt, welcher das individuelle Bedürfniss übersteigt und dadurch die Befriedigung der Bedürfnisse der Coexistirenden hemmt. Hierüber

---

[1]) Ahrens, Naturrecht II, 136. Für die deutschen Ansiedelungsverhältnisse: v. Maurer, Einleitung, S. 3, Markenverfassung, S. 2, Dorfverfassung, S. 1 und passim. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 117 (2. Auflage).

wird theils die Volksdichtigkeit, theils die damit freilich meist zusammenhängende Art des Anbaus entscheiden.

D. In der entwickelteren Volkswirthschaft ist der Boden so gut wie vollständig im Eigenthum der Privatwirthschaften oder der öffentlichen Zwangsgemeinwirthschaften (Gemeinde, Staat u. s. w.) Die Occupation verliert hier ihre Bedeutung als Erwerbsart fast ganz. Herrenlose bewegliche Dinge werden aber nunmehr zweckmässiger und gerechter dem Staate als Vertreter der Gesammtheit zugeschrieben und so der Regel nach dem Erwerb durch Occupation entzogen.

Diese Entscheidung der Frage wird von Pözl, Artikel herrenlose Sachen, Staatswörterbuch V, 134 verworfen, weil sie eine Folge der mittelalterlichen Theorie vom staatlichen Obereigenthum am Gebiete und an Allem, was darin ist, sei. Mir scheint diese Auffassung unrichtig. — Ein Regal an herrenlosen Dingen lässt sich nationalökonomisch wohl begründen, siehe Wagner, Finanzwissenschaft I, 3. Auflage, §. 212, S. 508, II, 2. Auflage, §. 75. — Die jagdbaren wilden Thiere und die Fische sind dem freien Occupationsrecht entzogen, wo Jagd und Fischerei Pertinenz des Grundeigenthums oder Gegenstand eines Regals sind.

III. — §. 114 [274]. Die Arbeitstheorie. Ihr ist von den Nationalökonomen eine grosse principielle Bedeutung für die allgemeine Begründung des Privateigenthums als Institution des Rechts vindicirt worden. Diese Bedeutung kann ihr nicht zugestanden werden. Dagegen enthält die Theorie ein in der Hauptsache richtiges Postulat von grosser Wichtigkeit für die Gestaltung der Eigenthumsordnung, dessen Durchführung in letzterer dann nur das zu lösende Problem bleibt. Auch hier sind für die theoretische Untersuchung nach diesen beiden Seiten primitive und entwickelte Wirthschaftsverhältnisse zu unterscheiden.

A. Auch abgesehen von dem principiellen Einwande des §. 112 lässt sich das Privateigenthum nicht schlechtweg auf „die Arbeit“ begründen. Denn die Arbeit für sich allein schafft nicht die Sachgüter. Jede Arbeit bedarf dazu nicht nur Roh- und Hilfsstoffe, sondern namentlich auch Werkzeuge, auch unter Voraussetzung der einfachsten Verhältnisse der Technik, im Bodenanbau u. s. w. Diese Werkzeuge sind wie die Roh- und Hilfsstoffe entweder unmittelbar Naturproducte oder aus solchen hergestellt. Das Eigenthum an den Stoffen und Werkzeugen setzt also ein durch Occupation zu erwerbendes Eigenthum als schon anerkannt voraus. Das Privateigenthum der mit Hilfe der Stoffe und Werkzeuge durch die Arbeit erzeugten Sachgüter ist daher mit auf diese Occupation zurückzuführen. Bei der Gewinnung von Feldfrüchten durch die Bodenbestellung muss ferner wiederum eine vorausgehende

rechtliche Verfügung über den Boden, eventuell die Zulassung der Erwerbsart des Eigenthums durch Occupation Seitens des Rechts, angenommen werden: das Privateigenthum an den Bodenproducten ist daher auch hier nicht ohne Weiteres auf die Arbeit zu begründen. Die Arbeitstheorie bedarf sonach in primitiven Verhältnissen überall zur Ergänzung der Occupationstheorie: Eigenthum, welches durch Occupation bereits erworben ist, muss nach der technischen Natur der Sachgüterproduction das Frühere sein, Eigenthum, welches durch Arbeit erworben wird, kann sich erst an jenes Eigenthum anknüpfen. Insofern ist die juristische Occupationstheorie logisch und historisch richtiger als die nationalökonomische Arbeitstheorie.

B. In entwickelteren Verhältnissen des Wirthschaftslebens tritt die practische Bedeutung der ersten Occupation als Erwerbsart von Privateigenthum immer mehr zurück. Die Arbeit wird dagegen immer wichtiger. Aber das Privateigenthum lässt sich auch hier nicht unmittelbar auf die Arbeit „begründen". Denn theils muss wiederum durch Occupation erworbenes Eigenthum dem Eigenthumserwerb durch Arbeit vorangehen, theils wird für diesen Erwerb ein mehr oder weniger complicirtes, auf dem Moment der Arbeitstheilung und Besitztheilung beruhendes Productionssystem vorausgesetzt, welches ohne eine bereits bestehende Eigenthumsordnung für die Verarbeitungsstoffe, die Werkzeuge und die Unterhaltsmittel der Producenten während der Dauer der Production undenkbar ist. Nicht die Arbeit begründet daher hier das Privateigenthum, sondern die rechtsbildende Kraft im Gemeinschaftsleben hat die Privateigenthumsinstitution schon begründet.

Sie hat z. B. die Verjährung (Ersitzung) anerkannt und das Erbrecht gewährt und dadurch Einzelnen gar nicht von ihnen occupirte oder verarbeitete Sachen als Eigenthum gegeben. Und dieselbe rechtsbildende Kraft hat bestimmt, ob und in welchem Umfange in dem verwickelten Productionssystem der auf Arbeitstheilung und folgeweise auf Eigenthums- (Besitz-)Theilung beruhenden Volkswirthschaft die bestimmte Arbeit im bestimmten Falle als Erwerbsart von Eigenthum gelten soll. Die Rechtsordnung bildet z. B. das Recht der Specification und das Vertragsrecht, und nicht nach der Arbeit, sondern nach diesen Rechten richtet sich das Eigenthum der einzelnen an der Production betheiligten Personen an dem Product.

Die Arbeitstheorie, in der entwickelten Volkswirthschaft als Versuch der Begründung der Privateigenthumsinstitution aufgefasst, leidet daher an dem Fehler, höchst complicirte Wirthschafts- und Rechtsverhältnisse auf ein viel zu einfaches Schema zurückführen zu wollen, welches den ökonomischen und Rechtsthatsachen nirgends entspricht.

Diesem Einwand entgeht die Theorie auch nicht, wenn sie, wie oben angegeben (§. 102, B. 2), erweitert wird zu einer Theorie der Begründung des Eigenthums auf den „wirthschaftlichen Erwerb“ oder mit andern Worten auf die mit der Arbeit im entwickelten Wirthschaftsleben nothwendig in Verbindung tretenden Thatsachen, bez. Thätigkeiten des Kapitalbildens, Sparens u. s. w. Denn dieser „wirthschaftliche Erwerb“ setzt vollends eine schon bestehende, vollständig ausgebildete Privateigenthums- und Vertragsordnung voraus und wird durch die letztere selbst schon etwas höchst Complicirtes. Der wirthschaftliche Erwerb gründet sich vielmehr auf die Privateigenthumsinstitution und deren Ordnung, nicht letztere auf jenen. Die Beweisführung der Arbeitstheorie bewegt sich hier vollends im Cirkel, da unvermeidlich immer schon irgend welches Privateigenthum an den Sachen, mit deren Hilfe der wirthschaftliche Erwerb erfolgt, als bestehend vorausgesetzt werden muss.

§. 115 [275]. — C. Das Postulat, welches die Arbeitstheorie für die Gestaltung der Eigenthumsordnung enthält, ist oben schon als im Kern richtig bezeichnet worden. Sie enthält wichtige und richtige Gesichtspuncte der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit dafür. Aber das schwierige Problem bleibt die Verwirklichung des Postulats im Rechte.

1. Schon der erwähnte Umstand, dass nicht die individuelle Arbeit, sondern die im socialen, durch die Staatsordnung geschützten Verband ausgeübte Arbeit die eigentlich productive Kraft ist, bewirkt, dass das Postulat durchaus nicht so einfach ohne Weiteres in der Eigenthumsordnung zur Geltung gebracht werden kann, als Diejenigen — u. A. einige Socialisten — anzunehmen scheinen, welche mit der Aufstellung desselben die Schwierigkeiten der Eigenthumsfrage und der gerechten und zweckmässigen Gestaltung der Eigenthumsordnung glauben gelöst zu haben.

Dies übersieht selbst ein Rodbertus, wenn er nur die materielle Arbeit bei der These, dass die wirthschaftlichen Güter nur Arbeitsproducte seien, in Betracht gezogen haben will. Er stimmt aber anderseits obigen Ausführungen ganz bei, vgl. seinen Normalarbeitstag, Tübinger Zeitschrift 1878, S. 331.

2. Von diesem ersten Einwand aber selbst abgesehen, so zeigen sich bei der Durchführung des Postulats in der Eigenthumsordnung in primitiven Wirthschaftsverhältnissen Schwierigkeiten, weil das Postulat der Arbeitstheorie sich mit demjenigen der Occupationstheorie kreuzt, und in allen etwas entwickelteren, daher auf ausgebildeter Arbeits- und Besitztheilung und Verkehr beruhenden

Wirthschaftsverhältnissen andere Schwierigkeiten, welche aus der technischen Natur des Productionsprocesses hervorgehen, insbesondere aus der Mitwirkung qualitativ verschiedener Arbeitsarten und der Mitwirkung von Kapital und Boden bei den meisten einzelnen Productionen von Sachgütern.

Abgesehen von den bereits complicirteren Verhältnissen in grösserer, auf Blutsgemeinschaft beruhender oder mit Unfreien arbeitender geschlossener Hauswirthschaft mit alleiniger, oder durchaus vorherrschender Eigenproduction für den Bedarf der Hausgenossen (Oeken-, Frohnhofwirthschaft), gewinnt in primitiven Verhältnissen, bei noch fehlender Arbeitstheilung und Verkehr, der Einzelne und die Familie die erforderlichen Sachgüter durch einfache occupatorische Arbeit und eigene Feldbestellung und verarbeitet die Rohproducte selbst weiter. Hier erscheint das Postulat der Arbeitstheorie, wonach der Arbeiter durch diese Arbeit das Privateigenthum an den Producten der Arbeit erlangt, vollständig gerecht, und eigentlich selbstverständlich oder logisch consequent. Wenn man sich hier die ersten Anfänge des Tauschverkehrs hinzudenkt, so ist das Postulat auch volkswirthschaftlich (soweit dieser Ausdruck hier zulässig ist) richtig, um zur Arbeit anzuspornen und damit Producte für den Tausch zu beschaffen, Privateigenthum daher hier teleologisch begründet.

Aber die erste Occupation von beweglichen Naturstoffen und von Boden kann in solchen primitiven Verhältnissen nicht weniger einen gerechten und zweckmässigen Grund für die Rechtsbildung abgeben, Privateigenthum durch sie erwerben zu lassen. Im Collisionsfalle braucht die Occupation als Erwerbsgrund von Eigenthum auch nicht unbedingt hinter der Arbeit zurückzustehen, nemlich so lange nicht, als die blosse Occupation im Wesentlichen ohne weitere Arbeit zur Erlangung von Sachgütern ausreicht und die Gelegenheit zum Occupiren nach den obwaltenden Verhältnissen für Alle ungefähr gleich ist. Hier wird mit Recht demjenigen, welcher den Willensact, Naturdinge seinen Zwecken zu unterwerfen, zuerst ausübt, ein Vorzug zu Theil werden. Je mehr dagegen allmälig, besonders in der Feldbestellung, das Arbeitsmoment die Hauptsache wird, desto mehr muss das Postulat der Arbeitstheorie als das wichtigere und richtigere gegenüber dem Postulat der Occupationstheorie anerkannt und demgemäss aus Gründen der Gerechtigkeit gegen den Arbeiter und der Zweckmässigkeit im Gesammtinteresse im Rechte allgemeiner bevorzugt

werden. Die Unthunlichkeit, das Postulat der Arbeitstheorie stets und unbedingt in der Eigenthumsordnung zur Geltung zu bringen, ist aber deswegen doch unbestreitbar und dieser Umstand wieder ein Beleg dafür, dass die Rechtsbildung oder der Gesetzgeber eben nach verschiedenen Rücksichten abwägen und schliesslich doch danach selbständig entscheiden muss, ob, wie und wieweit Eigenthum an bestimmte Thatsachen, wie Occupation, Arbeit, Bodenbestellung, Ersitzung geknüpft werden soll.

§. 116 [276]. Dies ergiebt sich noch deutlicher in den entwickelteren Wirthschaftsverhältnissen bei durchgeführter Arbeits- und Besitztheilung. Die unmittelbare Verwirklichung des Postulats der Arbeitstheorie in der Eigenthumsordnung setzt hier die gleichzeitige Lösung des Problems voraus, die Mitwirkung der qualitativ verschiedenen Arbeitsarten und der Arbeit einer-, des — der Annahme nach bereits im Privateigenthum stehenden — Kapitals und Bodens andrerseits an demjenigen Product, um dessen Eigenthum es sich handelt, zu bestimmen. Es würde dies zunächst zur Anerkennung von Eigenthumsquoten an diesem Product für die bei seiner Gewinnung betheiligten Arbeiter, Kapitalisten und Grundeigenthümer führen und immer bliebe noch die Aufgabe zu lösen, im Rechte die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Betheiligten sich, zwar nicht über die Grösse dieser Quoten, wohl aber über die Realisirung der ihnen in diesen Eigenthumsquoten gegebenen Ansprüche auseinander zu setzen hätten. Die Sache wird dadurch noch viel complicirter, dass auch die Grösse dieser Quoten davon abhängt, wie die im Kapital und im Boden, bez. in der Bodenmelioration steckende Arbeit selbst wieder festgestellt wird, um mit der direct geleisteten Arbeit verglichen zu werden.

Die befriedigende Lösung des hier vorliegenden Problems ist, volkswirthschaftlich gesprochen: die Herstellung einer befriedigenden, für die Betheiligten gerechten, für die nationale Gesammtheit zweckmässigen Vertheilung des volkswirthschaftlichen Productionsertrags bei gleichzeitiger möglichster Steigerung des letzteren und möglichster Verminderung der natürlichen Productionskosten, bez. des Arbeitsaufwands; socialpolitisch ausgedrückt: die Lösung der socialen Frage nach der ökonomischen Seite. Leider ist mit dieser Einsicht auch zugleich diejenige in die |Schwäche der Arbeitstheorie gewonnen. Denn die beiden Probleme, dasjenige der Gestaltung der Eigenthumsordnung nach der Arbeitstheorie und dasjenige der

richtigen und zweckmässigen Vertheilung des Productionsertrags, sind nur zwei Seiten desselben Problems, dort der rechtlichen, hier der ökonomischen (und socialen) Seite des einen Problems der Verwirklichung der Arbeitstheorie in Recht und Volkswirthschaft. Die Beweisführung mit der Arbeitstheorie in der Eigenthumsordnung bewegt sich daher im Kreise, wenn sie für die Lösung der rechtlichen Seite des Problems, die Gestaltung der Eigenthumsordnung, auf die Arbeitstheorie recurrirt, welche nur die volkswirthschaftliche Formulirung des zu lösenden Problems enthält: nemlich das Volksvermögen, als Resultat der nationalen Arbeit, so zu vertheilen, dass ein Jeder in Gemässheit seines Arbeitsantheils Eigenthum daran erhält.

Die Praxis des Verkehrs, die volkwirthschaftliche Theorie der freien Concurrenz und die Eigenthumsordnung des positiven Rechts auf römisch-rechtlicher Grundlage helfen sich nun einfach über die hier vorliegenden Schwierigkeiten hinweg durch ihr System der „freien“ Verträge zwischen den an der Production und daher an der Vertheilung des Productionsertrags betheiligten Personen und durch ihr „Naturgesetz von Angebot und Nachfrage“, welches in jenen Verträgen zur Geltung kommt (I, §. 263, 264, 307). Damit wird aber der Knoten des Problems nicht gelöst, sondern durchhauen. Das private Kapital- und Grundeigenthum, sowie das Erbrecht werden dabei als schon bestehend angenommen und dieses Eigenthum mit dem Erbrecht bildet die wesentliche Grundlage der Bedingungen, unter welchen neues Privateigenthum vom Einzelnen erworben wird, d. h. nach welchem auf Grund des „freien“ Vertrags und des Gesetzes von Angebot und Nachfrage der neue Productionsertrag sich als Eigenthum an die Einzelnen vertheilt. Die „Freiheit“ der Verträge erweist sich auf dieser Grundlage von vorneherein als eine Fiction. Indem sich die Höhe des Antheils eines jeden Betheiligten am neuen Productionsertrage nach dem „Gesetz von Angebot und Nachfrage“ in diesem System fictiv freier Verträge richtet, ergiebt sich daraus nur, dass die Wirkungen dieses Gesetzes für die Vertheilung dieses Productionsertrags als Eigenthum unter die Einzelnen von allen möglichen Zufälligkeiten abhängen. Dies wird dadurch nicht gerechtfertigter, dass man das Gesetz von Angebot und Nachfrage, welches doch nur unter Voraussetzung der Privateigenthumsordnung so und so wirkt, zum Naturgesetz stempelt. — Jene Wirkungen müssen sich daher in der Hauptsache so gestalten, dass die Vertheilung des neuen Ertrags

der Vertheilung des schon bestehenden Privateigenthums entspricht. Das Postulat der Arbeitstheorie wird somit in der Eigenthumsordnung und in der Vertheilung des Volksvermögens weder durch das System der freien Verträge, noch durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage zur Geltung gebracht. Alle jene Fictionen und optimistischen Illusionen, welche mit der Aufstellung des „Systems der freien Concurrenz“ verbunden sind (I, §. 312 ff.), wiederholen sich hier in der Frage der Eigenthumsordnung.

Die grosse wissenschaftliche Schwäche der Nationalökonomie auf physiokratisch-Smith'scher Basis tritt hier klar zu Tage. Man begnügt sich damit, die Consequenzen für die Gestaltung der Production und Vertheilung zu ziehen, indem man die hierfür maassgebenden Prämissen, die Rechtsordnung für Personen und Güter, einfach als Thatsache hinnimmt und ununtersucht lässt (siehe Vorbemerkungen in §. 3, 4). Und man begeht, wie vollends die radicaleren Stimmführer dieser Smith'schen Schule, welche die Theorien vom Naturgesetz von Angebot und Nachfrage in die Praxis übertragen wollen, dann die ungeheuerliche petitio principii, alle Gestaltungen, welche im System der „freien Verträge“ nach diesem „Naturgesetz“ sich bilden, für gerecht zu erklären! (I, §. 313.) Sie können dies natürlich nur dann sein, wenn die Eigenthums- und Personalordnung es ist und diese lässt man unerörtert. Man stellt die Theorie auf, dass nur Arbeit Werth schaffe, und wundert sich dann, dass die folgerichtigeren Denker, die Socialisten, das bestehende Privatrecht, die Eigenthumsordnung, das Kapital- und Grundeigenthum, das Erbrecht, das Vertragsrecht principiell angreifen, weil alles dies Recht jener These von der allein Werth schaffenden Arbeit grossentheils widerspricht und die These nun im Rechte zur Geltung kommen soll. Man bekämpft die weitere Einmischung des Staats in die Gestaltung der Production und Vertheilung und übersieht, dass diese Einmischung im grössten Umfange durch die vom Staat gegebene Personalrechts- und Eigenthumsordnung erfolgt. Es ist eine grosse Reihe grober logischer Widersprüche und Gedankensprünge, durch welche die Nationalökonomie der Schule der freien Concurrenz und des Laissez faire allein ihre dürftigen theoretischen Lehren und ihre zweifelhaften practischen Postulate ein wenig mundgerecht macht. Und am Wenigsten besteht ein Grund, in wissenschaftlicher Hinsicht auf den wissenschaftlichen Socialismus herabzusehen, der bei aller Unklarheit einiger seiner Räsonnements bei allem Mangel seiner ökonomischen Psychologie und aller Gewagtheit seiner practischen Forderungen an Tiefe und Gründlichkeit des Denkens doch im Ganzen sehr weit über der Theorie der freien Concurrenz steht. Vgl. auch H. Rösler's Smithianismus und Schmoller's Grundfragen, vor Allem aber Rodbertus' Schriften, namentlich seine älteste „zur Erkenntniss unserer staatswirthschaftlichen Zustände“, 1. Heft, Neubrandenburg 1842 und die socialen Briefe an v. Kirchmann: an kühner Folgerichtigkeit in der Verwendung der These von der allein Werth schaffenden Arbeit unerreicht, die relativ richtigsten Theoreme von Marx und Lassalle in nuce in sich enthaltend, — aber auch denselben principiellen Fehler wie ihn Socialisten und liberale Oekonomisten beide begehen, wiederholend: die „Arbeitstheorie“ als selbstverständliche Voraussetzung der Eigenthumsordnung und die viel zu eng gefasste „Arbeit“ als allein für sich Werth schaffend (siehe I, §. 134, 142) anzusehen. Siehe unten Buch 3, Kapitel 1, Vorbemerkung, §. 132 ff.

Theoretische Lösungen des wirthschaftlichen Vertheilungsproblems würden für die Gestaltung der Rechtsordnung in Gemässheit des Postulats der Arbeitstheorie brauchbar sein. Aber solche Lösungen allgemeiner und principieller Art lassen sich nicht geben und daher auch nicht in eine practisch anwendbare Formel bringen.

Liesse sich z. B. nach v. Thünen's berühmter Idee und Formel ein „naturgemässer Arbeitslohn“ theoretisch finden, so könnte man mit einem solchen

ökonomischen Schlüssel freilich die Arbeitstheorie in der Eigenthumsordnung unmittelbar zur Anwendung bringen. Allein wie man auch unter Annahme der aufgestellten Bedingungen über die Richtigkeit dieses Versuchs v. Thünen's urtheilen mag: der zu Grunde liegende Gedanke, einen naturgemässen Arbeitslohn zu finden, oder mit andern Worten die Prämissen, von denen v. Thünen ausgeht, sind unhaltbar. Das ganze Räsonnement beruht auf der principiell falschen Annahme, dass es eine schlechtweg naturgemässe Vertheilung des Productionsertrags gebe. Diese Vertheilung war immer und muss immer zugleich sein ein Product der für das Eigenthum geltenden Rechtsordnung und wechselt daher mit dieser. Diese Rechtsordnung ist aber eben selbst keine schlechtweg naturgemässe, welche aus dem Wesen des Menschen, dem Begriff der Persönlichkeit oder aus dem Wesen menschlicher Arbeit ohne Weiteres folgt, sondern ein Product freier Rechtsbildung, welche Eigenthümlichkeiten der menschlichen Natur (wirthschaftliches Selbstinteresse u. s. w.) und Postulate des menschlichen Gerechtigkeitsgefühls freilich beachten muss und soll. Der Versuch, eine „naturgemässe" Vertheilung des Productionsertrags der Eigenthumsordnung behufs Durchführung des Postulats der Arbeitstheorie zu Grunde zu legen, enthält daher wieder einen Cirkelschluss.

Siehe v. Thünen, Isolirter Staat II, 1, Rostock 1850, 2. Auflage, Berlin 1876. Darüber besonders Helferich, Tübinger Zeitschrift 1852, VIII, über das Thünen'sche Gesetz von der Vertheilung des Productionsvertrags zwischen Arbeitern und Kapitalisten. Knapp, zur Prüfung der Thünen'schen Untersuchungen u. s. w., Braunschweig 1865, Brentano, über Thünen's naturgemässen Lohn u. s. w., Göttingen 1867. Gegen diese Schumacher-Zarchlin, Thünen's Gesetz vom Arbeitslohn, Rostock 1869. Aus neuester Zeit besonders scharf die Mängel der Theorie dargelegt von J. Lehr, Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirthschaft, Leipzig 1893, S. 325 ff., mit theilweiser Ablehnung der Einwendungen von Knapp, Brentano, v. Falck (1875) gegen v. Thünen. Siehe überhaupt bei Lehr die Kapitel 4 und 5 über den natürlichen Preis und den Arbeitslohn und naturgemässen Lohn, S. 266—329. Neueste kritische Revision der Thünen'schen Lehre ebenfalls mit dem Ergebniss der Ablehnung in dem Aufsatz von v. Komorzynski, österr. Ztschr. für Volkswirthschaft. 1894, III, Heft 1, daselbst S. 28 Litteratur der Lehre. Aehnlich wie ich urtheilend Schäffle, System, 3. Auflage, II, 390, 435 ff., über die Thünen'sche Lohnformel 439, auch I, 273.

Wäre aber der Satz unbedingt und streng wörtlich haltbar, dass die wirthschaftlichen Güter nur Arbeitsproduct seien, und demnach die Schlüsse richtig, welche Rodbertus und die Socialisten aus diesem Satze mit Hilfe einer viel zu engen Auslegung des Begriffs „Arbeit" (I, S. 323, 341) ziehen, so wäre nur derjenige Lohn als „naturgemäss" anzuerkennen, der den „Arbeitern" den vollen Productionsertrag gäbe. Eine Vertheilung des letzteren zwischen Arbeitern und Kapitalisten und Grundeigenthümern wäre principiell zu verwerfen, wie es folgerichtig, wenngleich nur vermittelst einer falschen Prämisse, die Socialisten thun. Aber für die Bestimmung des Einzelantheils der arbeitstheilig in der Production mitwirkenden und verschiedenartige Arbeit leistenden Arbeiter an den von ihnen hergestellten Producten oder für die Auseinandersetzung dieser Arbeiter über ihre Antheile an diesen Producten wäre auch in diesem Falle nichts gewonnen. Die „Arbeitstheorie" könnte höchstens ein Gesammteigenthum der Arbeitsgemeinschaft, nicht ein Sondereigenthum der einzelnen Glieder dieser Gemeinschaft begründen. Das ganze Problem, wie (z. B. in einer socia-

listischen Organisation der Production) nun die Einzelnen ihren Antheil am Gesammtproduct zur Verwirklichung der Bedürfnissbefriedigung bestimmt erhalten sollen (I, §. 264), bliebe eben noch ungelöst, von der Frage noch ganz abgesehen, wie denn die kleineren Arbeitsgemeinschaften die Ueberlassung von sachlichen Productionsmitteln seitens der grossen Gemeinschaft zu vergüten hätten.

§. 117 [276]. — D. Das Ergebniss der Erörterung über die Arbeitstheorie lautet demnach: dieselbe kann ebensowenig als eine der anderen drei untersuchten Theorieen als eine wirkliche Eigenthumstheorie, welche das Privateigenthum „begründete", gelten. Selbst das in ihr liegende, einen richtigen Kern enthaltende Postulat für die Gestaltung der Eigenthumsordnung ist nicht unmittelbar anwendbar. Es bildet vielmehr nur ein Moment, welches die Rechtsbildung oder der Gesetzgeber in der Eigenthumsordnung berücksichtigen, und soweit es berechtigt ist, allerdings immer mehr zur Geltung zu bringen suchen muss. Aber wie und wieweit, das lässt sich nach der Arbeitstheorie nicht ohne Weiteres wie nach einer Formel bestimmen. Mit dieser Theorie kann daher nur die allgemeine Forderung einer Reform der bestehenden Eigenthumsordnung, besonders in Bezug auf die Productionsmittel, begründet werden und zwar einer Reform in der Richtung, die Eigenthumsvertheilung mehr in Einklang mit den Gesichtspuncten der Arbeitstheorie zu bringen. Das ist eine richtige und besonders wichtige, freilich schwierige, weil mit dem ganzen Vertheilungsproblem (II, §. 262 ff., 291 ff.) eng zusammenhängende Aufgabe, die aber mit in die Politische Oekonomie fällt.

4. Abschnitt.

Die Legaltheorie und das geistige Eigenthum.

§. 118 [S. 562—563]. Vorbemerkungen und Litteratur. Das sogen. geistige Eigenthum liefert eine bemerkenswerthe Bestätigung für die Legaltheorie und wird daher an dieser Stelle mit erörtert. Doch gehört hierher, ebenso wie in Betreff des Sacheigenthums, nur die Frage seiner rechtsphilosophisch-ökonomischen und positiv-rechtlichen Constituirung und seines rechtlichen Characters. Um die specielle Darstellung des bestehenden Rechts wie der einzelnen Fragen de lege ferenda in Betreff des litterarischen Urheber-, des Patentrechts u. s. w. handelt es sich hier nicht. Das gehört, soweit überhaupt in dieses Werk, in die practische National-Oekonomie.

Die Litteratur über das geistige Eigenthum ist sehr reich. Vgl. darüber besonders Klostermann, das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, 1867, I, S. 103 ff., und Dambach, Artikel Nachdruck und Nachbildung in v. Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin 1874, III, 1022 ff. H. Rösler, sociales Verwaltungsrecht, I, §. 227, 233, 239, für Gesetzgebung und Litteratur, Klostermann, Aufsatz Schutzgewerbliche Urheberrechte in den zwei

ersten Auflagen von Schönberg's Handbuch, Band II. Kohler, derselbe Aufsatz in der 3. Auflage. Bei beiden weitere Litteratur. Auch sonst im Allgemeinen aus der neuesten Litteratur die Arbeiten Kohler's (siehe unten). Artikel Patentrecht von Robolski im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band V. — v. Scheel, im Artikel Eigenthum im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, V, S. 15. Manches passim besonders in den Einleitungen der im Folgenden genannten rechtlichen Litteratur.

Aus der deutschen privatrechtlichen Litteratur siehe Beseler, Privatrecht, §. 88: Jolly, Lehre vom Nachdruck, Heidelberg 1855; O. Wächter, Verlagsrecht, Stuttgart 1857. Heydemann und Dambach, die preussische Nachdrucksgesetzgebung, erläutert durch die Praxis des litterarischen Sachverständigenvereins, Berlin 1863. Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, 3. Buch Urheber- und Forderungsrecht, Berlin 1878. Klostermann, die genannten Schriften, Kohler, Deutsches Patentrecht, 2. B., Mannheim 1878, derselbe, Forschungen aus dem Patentrecht, ebenda 1888, derselbe, aus dem Patent- und Industrierecht, Berlin 1891. v. Bojanowski, über die Entwicklung des deutschen Patentwesens u. s. w., Leipzig 1890. — Artikel Patent-, Muster-, Markenschutz von Landgraf in v. Stengel's Wörterbuch. — Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts, Berlin 1890. — v. Scheel, a. a. O. Vielfach auch die Commentare zu den Gesetzen über Autorrecht, Patentrecht u. s. w., siehe unten.

Die rechtsphilosophische Seite der Frage ist von den neueren Naturrechtslehrern häufig behandelt, meist auch von den positiven Juristen mit in die Erörterung über die Begründung jener Rechte einbezogen worden. Vgl. u. A. Ahrens, Naturrecht, II, §. 75; Warnkönig, Artikel Eigenthum im Staatslexicon 3. Auflage IV, 753 (auch Litteraturübersicht), Lasson, Rechtsphilosophie S. 626 ff.

Die neuere freihändlerische Nationalökonomie hat sich im Ganzen gegen das geistige Eigenthum, besonders gegen das Patent- und Musterschutzrecht, mehr skeptisch und ablehnend verhalten, theils weil sie mit den Romanisten an der körperlichen Sachlichkeit des Eigenthums festhielt, theils weil sie in dem unentbehrlichen Erforderniss einer speciellen Staatsgesetzgebung zum Schutze (oder richtiger: zur Begründung) der hierher zu ziehenden Rechte, besonders des Patentrechts, eine ihren volkswirthschaftlichen Grundanschauungen widersprechende Staatsaufgabe sah. Vgl. z. B. den Artikel von Rentzsch, geistiges Eigenthum in dessen Handwörterbuch S. 333 ff. und im Allgemeinen die volkswirthschaftliche Litteratur dieser Richtung über Patentwesen. — Allgemeine Erörterungen vom volkswirthschaftlichen Standpuncte: R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Auflage II, §. 163 bis 165 (behandelt das Verbot des Nachdrucks, die Erfindungspatente und den — immer anders anzusehenden — Schutz von Fabrik- und Waarenzeichen in dem Abschnitt von der rechtlichen Ordnung des Gewerbebetriebs als „ausnahmsweise zu gestattende Monopole"), Rau, Volkswirthschaftspolitik II. §. 203a und 204, nur über „Erfindungsvorrechte". Bei Mohl und Rau auch ältere weitere Litteratur. Roscher, System III, §. 165 ff. M. Wirth, Nationalökonomie I, 4. Auflage, 382 ff., II, 76. Wichtiger Schäffle, System, 3. Auflage, II, 79 ff.; derselbe, Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse in der Tübinger Zeitschrift 1867, XXIII, und selbständig. Vgl. auch derselbe, die wirthschaftliche Natur der Güter der Darstellung und Mittheilung, Tübinger Zeitschrift 1873, XXIX. H. Rösler, a. a. O. Die schon genannten Aufsätze im Schönberg'schen Handbuch, Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Die neuesten deutschen Gesetze: Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870, mit zahlreichen Commentaren von Dambach, Endemann, Klostermann, Wächter u. A.; über den betreffenden Gesetzentwurf des Norddeutschen Bundes vgl. Mandry, Tübinger Zeitschrift XXV, 417 ff.; Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, Commentare von Dambach, Endemann, besonders Kohler; Patentgesetz vom 25. Mai 1877, abgeändert durch Gesetz vom 7. April 1891, mit zahlreichen Commentaren besonders v. Dambach, Landgraf, Klostermann, Gareis, Grothe, Rosenthal, Lieber, Seligsohn u. A. m.

Die practische und theoretische Streitfrage dreht sich bei uns jetzt vornemlich um das Patentrecht, wo nicht bloss die Gestaltung, sondern auch das Princip selbst, die Gewährung, noch controvers ist, namentlich zur Zeit der Berathung des Reichsgesetzes von 1877 es noch war. Vgl. hier über die principielle Frage

des Patentwesens den amtlichen Bericht über den Wiener Internationalen Patentcongress, unter dem Titel der Erfinderschutz und die Reform der Patentgesetze, Dresden 1873. Dann Klostermann, Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Auflage, Berlin 1876. Gareis, Patentgesetzgebung aller Länder, Berlin 1879 ff., 5. B. Bei Gelegenheit der Patentgesetzgebung des Deutschen Reichs sind die Streitfragen vielfach von Neuem discutirt, auch nach der principiellen Seite, doch war die Strömung schon ganz überwiegend für Patente. Vgl. die Reichstagsverhandlungen. Seitdem hat sich die Ansicht von der Berechtigung des Princips auch bei uns noch allgemeiner verbreitet. Die juristische Auffassung, welche in dem geistigen Eigenthum oder dem Urheberrecht i. w. S. aber etwas dem bürgerlichen Recht eigentlich Fremdes sieht, ist auch bei den Verfassern des 1. Entwurfs des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, nach deren romanistischer Tendenz begreiflich, vertreten und hat dazu geführt, diese Materie aus dem Entwurf ganz auszuscheiden. Das tadelt u. A. O. Gierke in seiner Kritik des Entwurfs. Controvers ist auch die Terminologie, namentlich die Frage, ob der Ausdruck „geistiges Eigenthum" überhaupt zulässig sei, was die neuere Jurisprudenz überwiegend verneint, m. E. mit Unrecht. Doch hängt eben die Entscheidung auch dieser Frage mit der Frage des Princips und mit der Definition des Eigenthumsbegriffs zusammen, worauf unten mit eingegangen wird.

I. — §. 119 [277]. Das Ergebniss der Kritik der vier geprüften Eigenthumstheorieen ist, dass sich durch keine derselben die Privateigenthumsinstitution als solche „begründen" und die positive Gestaltung der Eigenthumsordnung aus keiner ohne Weiteres ableiten lässt.

1. Die natürliche Eigenthumstheorie kann nur an einem Theile des zum nothwendigen Bedarf dienenden Gebrauchsvermögens allenfalls ein Privateigenthum im Princip begründen. Das Eigenthum an allem darüber hinausgehenden Gebrauchsvermögen lässt sich durch diese Theorie so wenig als das Privateigenthum an Productionsmitteln, an Kapital und Boden, begründen. Ueber den Inhalt und Umfang des Eigenthums, der eigentlich practische und strittige Punct, ist aus dieser Theorie vollends nichts Wesentliches abzuleiten (§. 104—106).

2. Auch die natürlich-ökonomische Theorie vermag eine principielle Begründung der Privateigenthumsinstitution nicht zu liefern, insbesondere auch nicht des Kapitaleigenthums. Sie dient dagegen zur Erklärung und relativen geschichtlichen Rechtfertigung der Institution überhaupt und des Kapital- und namentlich des Grundeigenthums speciell. Diese beiden am meisten strittigen Privateigenthumskategorieen erscheinen danach zwar nicht als natürliche ökonomische, wohl aber als tief berechtigte historische Kategorieen des Wirthschaftslebens. Auch für die passende Gestaltung der Eigenthumsordnung hinsichtlich des Umfangs der Sachgüter, auf welche sich das Eigenthumsrecht beziehen, und des Inhalts, d. h. der einzelnen Rechte, welche im Eigenthumsrechte enthalten sein sollen, giebt die genannte Theorie wichtige Fingerzeige an (§. 107—111).

3. Die Occupations- und die Arbeitstheorie sind überhaupt, richtig aufgefasst, von vornherein keine Theorieen zur Begründung des Privateigenthums, sondern Theorieen, welche ein Postulat für die Eigenthumsordnung aufstellen. Diese Postulate haben hierfür ihren Werth. Namentlich dasjenige der Arbeitstheorie darf und soll seinem Kerne nach in der Eigenthumsordnung zur Geltung gelangen. Doch kann dies nicht unmittelbar, noch unbedingt geschehen, sondern nur in der Weise, dass die Postulate beider Theorieen dem Gesetzgeber als Momente dienen, welche er in selbständiger Weise bei der Gestaltung der Eigenthumsordnung ebenso wie die aus der menschlichen Natur folgenden wirthschaftlichen Tendenzen berücksichtigt (§. 112—117).

II. — §. 120 [278]. Die Legaltheorie (§. 102, C). A. Werth derselben. Das Urtheil darüber ergiebt sich aus dem Vorausgehenden von selbst. Das Privateigenthum, insbesondere das private Grund- und Kapitaleigenthum ist (wenigstens in allem Wesentlichen) nur auf die von der rechtsbildenden Kraft im Gemeinschaftsleben ausgehende Rechtsbildung, auf Gewohnheitsrecht, auf die staatliche Anerkennung zu begründen (§. 101). Der Gesetzgeber muss sich aber unvermeidlich bei der Schaffung und Abschaffung des Privateigenthums und seiner einzelnen Kategorieen und bei der Gestaltung der Eigenthumsordnung leiten lassen durch die Rücksichten auf die wirthschaftliche Natur des Menschen, also namentlich auf das Selbstinteresse des Individuums, als das das wirthschaftliche Handeln so stark beeinflussende Leitmotiv, und durch die Postulate der Occupations- und vor Allem der Arbeitstheorie.

Gesichtspuncte der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit sind so von ihm zu combiniren, aber dem selbständigen Abwägen und billigen Ermessen des Gesetzgebers bleibt doch noch ein weiter Spielraum, namentlich bei der Bestimmung des Umfangs, in welchem Gebrauchsvermögen dem Privaten eigenthümlich zustehen und Productionsmittel, besonders Grund und Boden in das Eigenthum der Privatwirthschaften übergehen dürfen sollen, ferner bei der Bestimmung des Inhalts des Eigenthumsrechts bei jeder der grossen ökonomischen Eigenthumskategorieen, besonders bei Kapital- und Grundeigenthum. Insofern ist die Rechtsbildung im Gebiete des Eigenthums doch frei.

Es folgt dies namentlich einmal daraus, dass die Zweckmässigkeitsgesichtspuncte, welche für das Privateigenthum und seine Gestaltung in volkswirthschaftlicher Hinsicht

aus der wirthschaftlichen Natur des Menschen abzuleiten sind, geschichtlich oder zeitlich und örtlich wandelbar sind, worüber eben deshalb Beobachtungen der Function des Eigenthums und seiner Arten im practischen Wirthschaftsleben angestellt werden müssen; sodann daraus, dass das Postulat der Arbeitstheorie wegen seiner Identität mit dem Vertheilungsproblem bei jeder etwas verwickelteren Gestaltung der Productionsverhältnisse sich gar nicht unmittelbar, sondern nur nach einem gewissen billigen Ermessen des Gesetzgebers in der Eigenthumsordnung zur Geltung bringen lässt.

§. 121 [279]. — B Der hauptsächliche Einwand gegen die Legaltheorie wird bei dieser Auffassung der letzteren hinfällig. Wenn nur das — wandelbare — Recht, wenn die Gesetzgebung, der Staat, das Eigenthum „schaffe", so folge daraus, so wird abgeleitet, dass der Staat es auf dieselbe Weise jederzeit abschaffen oder beliebig beschränken könne. Diese unvermeidliche Conclusion sei unhaltbar, mindestens höchst bedenklich und zeige so die Unhaltbarkeit der Prämisse, d. h. der hier so genannten Legaltheorie.

So argumentiren die Nationalökonomen gewöhnlich gegen diese Theorie. Vgl. z. B. Roscher, I, §. 77 Anm.

Die Conclusion ist allerdings richtig aus dieser Theorie abgeleitet. Aber sie ist nicht unhaltbar und auch nicht bedenklich und deshalb ist der Schluss gegen die Legaltheorie wieder nicht begründet.

1. Wenn man von dem oben gemachten Zugeständniss (§. 105) hinsichtlich eines beschränkten Theils des Gebrauchsvermögens absieht, woran sich ein Privateigenthum allenfalls auf die menschliche Natur begründen lässt, so ist es in der That richtig, dass die Gesetzgebung oder kurz gesagt der Staat das Privateigenthum oder z. B. das private Kapital- und Grundeigenthum d. h. hier wie in unseren früheren Erörterungen das Privaten zustehende Eigenthum (an den Sachen in commercio) ganz oder theilweise abschaffen und beschränken kann, d. h. er hat dazu die souveräne, Recht bildende Macht. Aber daraus folgt auf dem Gebiete des Eigenthums ebenso wie auf anderen Rechtsgebieten keine Willkür der Gesetzgebung oder des Staats. Sondern stets sind es sittliche Ideen, Anschauungen des Volks, das Rechtsgefühl desselben, Gesichtspuncte der Gerechtigkeit, sind es richtig erwogene Zweckmässigkeitsrücksichten, welche den Staat in aller Gesetzgebung und so auch in derjenigen über Eigenthum leiten sollen und leiten müssen. Jede Abschaffung von Privateigenthum der Privatwirthschaften an Productionsmitteln, jede Aenderung des bestehenden Eigenthumsrechts setzt also die vorausgehende Prüfung der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit des bestehenden Eigenthums und

der muthmaasslichen Wirkungen einer Beseitigung der betreffenden Eigenthumsarten oder einer Veränderung des Eigenthumsrechts voraus.

Demgemäss gilt es hier Garantieen für eine unbefangene Prüfung dieser Art zu schaffen. Dieselben liegen in der sittlichen und intellectuellen, speciell in der wirthschaftlichen Bildung des Volks, in der sittlichen Zucht und Selbstbeherrschung aller ökonomischen Classen und in einer richtig organisirten, tüchtig fungirenden Volksvertretung neben einer guten Regierung. Die Eigenthumsfrage als Frage des Privatrechts berührt sich hier mit wichtigen Fragen des öffentlichen Rechts, mit den Verfassungsfragen (I, §. 351) und den Fragen der Organisation der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt. Die Nationalökonomie hat daher wieder die Fühlung mit dem Staatsrecht und der Verwaltungslehre zu behalten.

2. Der etwaige weitere Einwand gegen die Legaltheorie, dass diese Garantie gegen einen Missbrauch der gesetzgebenden Gewalt nicht ausreiche, überschiesst das Ziel. Eine andere Garantie allen Rechts und mithin auch des Eigenthumsrechts als in der sittlichen Zucht und in der Bildung des Volks und in der möglichst zweckmässigen Organisation der gesetzgebenden Gewalt giebt es nicht. Möglich bleibt ein Missbrauch dieser Gewalt freilich immer, aber daran ändert auch die „Begründung" des Eigenthums auf irgend eine andere Art, als durch die Legaltheorie, nichts. Denn davor schützt selbstverständlich überhaupt keine Eigenthumstheorie. Sicherlich lässt sich mit besseren Gründen die persönliche Freiheit aus dem Wesen der menschlichen Persönlichkeit ableiten, als das Privateigenthum; aber Unfreiheit hat deshalb doch selbst bei den höchst begabten Racen Jahrtausende hindurch bestanden.

Aengstlichen Gemüthern und unklaren Köpfen gegenüber ist übrigens auch noch zu bemerken, dass der Ausdruck „Abschaffung" des Privateigenthums nur Hinüberführung der in diesem Eigenthum stehenden Objecte in gesellschaftliches oder Gemeineigenthum bedeutet. Ueber die Bedingungen hierbei, die Entschädigung der bisherigen Privateigenthümer sagt die Formel „Abschaffung" des Privateigenthums überhaupt nichts aus, widerstreitet sie aber auch nicht für den Privateigenthümer günstigen Bedingungen. Ein Beispiel, wie die „Verstaatlichung" der Privateisenbahnen und die Vorgänge dabei und selbst Fälle der Zwangsenteignung in der üblichen Weise zeigen, wie sich dergleichen abwickelt.

Die weittragende Consequenz der Legaltheorie gerade für alle

Fragen einer tiefer greifenden, nicht bloss an den Symptomen curirenden wirthschaftlichen und socialen Reform soll darum gleichwohl nicht geläugnet werden. Wir leben in einem Zeitalter, welches alles Bestehende kritisch zersetzt, aber vor dem „Privateigenthum" wie vor einem Noli me tangere stille steht und zweckmässige und gerechte Reformen des Eigenthums und damit erst der Volkswirthschaft und der Gesellschaft mit dem Hinweis auf die „Unantastbarkeit", die „Heiligkeit und Unverletzlichkeit" des willkührlich auf die menschliche Natur oder höchst widerspruchsvoll auf die „Arbeit" zurückgeführten Privateigenthums ablehnt. Gegenüber der unhaltbaren Eigenthumslehre eines solchen Zeitalters hat auch die Hervorhebung der Legaltheorie ihre besondre Tragweite, wie sich dies im weiteren Verlauf noch mehr ergeben wird. Es darf auch nicht übersehen werden, dass „die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des privaten Eigenthums" nur unter einer Voraussetzung eine richtige Forderung ist, — wenn die Eigenthumsordnung und die Erwerbsarten des Privateigenthums „heilig" sind: darin liegt die unverkennbare Schwäche unserer heutigen Eigenthumsordnung. Nicht irgend eine Kritik des Privateigenthums, sondern die verhängnissvolle Thatsache, dass das bestehende Privateigenthum so wenig dem doch einmal als Ideal vorschwebenden „Verdiensteigenthum" entspricht, ist der ganzen Institution gefährlich.

Vgl. auch Schmoller, Kleingewerbe, S. 686 ff. Es hat daher seine guten Gründe, dass in unserem Zeitalter des Börsenspiels und Gründerthums, der oft gewissenlosesten Praktiken in Handel und Wandel, zum Theil einer Folge des Concurrenzsystems (I, §. 320), der socialistisch-communistische Schlachtruf gegen das Eigenthum am Lautesten erschallt und bei den besitzlosen und Arbeiterclassen den bereitwilligsten Widerhall findet. Zu den vier Bedingungen, bei deren Zusammentreffen nach Roscher, I, §. 78 die Idee der Gütergemeinschaft am Meisten Anklang findet, müsste jedenfalls diese Unheiligkeit der Erwerbsart des Eigenthums, besonders des grossen Eigenthums, als eine wichtige fünfte hinzugefügt werden. Sie ist in den beiden ersten, schroffes Gegenüberstehen von Reich und Arm und hoher Grad der Arbeitstheilung, schon nach dieser Formulirung nicht mit enthalten und nach Roscher's Ausführung auch nicht, obwohl sie natürlich mit diesen beiden Bedingungen nahe zusammenhängt.

Ueber die Polemik gegen meine Festhaltung der Legaltheorie durch G. Cohn siehe oben S. 216. Auch Diehl a. a. O., S. 41, urtheilt ähnlich, meint auch die Legaltheorie gebe keine tiefere Begründung, sage nicht (?), warum das Eigenthum constituirt werde, umgehe die Schwierigkeit, löse sie aber nicht. Ich halte diese Einwendungen doch für nicht stichhaltig und theilweise auf einem Missverständniss meiner Auffassung der Bedeutung der Legaltheorie beruhend. Im Ergebniss stimmt Diehl auch eigentlich mit mir überein, wenn er meint, eine allgemeine Begründung alles Eigenthums mit Einem Princip sei verfehlt, man müsse jede einzelne Eigenthumskategorie prüfen, — was gerade ich nebenbei zuerst consequent gethan habe, Diehl aber hier nicht erwähnt (S. 42, 51). Hier werden von ihm nur Erwägungsgründe für die Zulassung von (Privat-)Eigenthum, die ich ja auch zugebe, und die Begründung der Institution als Glied der Rechtsordnung verwechselt. Diese „Be-

gründung" liegt nur in der rechtsbildenden Kraft des Gemeinschaftslebens. Das möchte ich festhalten, damit aber halte ich, in dem oben bezeichneten Sinne, an der „Legaltheorie" fest.

III. — §. 122 [280]. Ersitzung. In der bisherigen Darstellung und Kritik der Eigenthumstheorieen ist eine im positiven Recht regelmässig vorkommende Erwerbsart des Eigenthums, nemlich die Verjährung (Acquisitiv-Verjährung) oder Ersitzung nur einmal kurz erwähnt, auf die Constituirung des sogenannten „geistigen" Eigenthums noch gar nicht Bezug genommen worden. Die Legaltheorie erfährt durch das Recht der Verjährung und durch das Rechtsinstitut des sog. geistigen Eigenthums eine bemerkenswerthe Bestätigung.

Die Verjährung oder Ersitzung ist eine auf einer Zeitwirkung beruhende Eigenthumserwerbsart.[1]) Sie setzt während einer bestimmten Zeit die Nichtausübung des Gebrauchs der Sache seitens des früheren Eigenthümers und den eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzten Besitz der Sache (unter gewissen weiteren Bedingungen)[2]) seitens der Person voraus, welche neuer Eigenthümer werden soll. Die Verjährung wird ganz richtig von den Nationalökonomen als unentbehrlich für die Eigenthumsinstitution erklärt[3]) und im positiven Rechte anerkannt wegen der nothwendigen Sicherung der Eigenthumsverhältnisse. Es ist sogar unvermeidlich, um die bestehenden, geschichtlich gewordenen Privateigenthumsverhältnisse zu rechtfertigen, auf die Verjährung als Rechtsgrund zurückzugreifen. Anhänger der Arbeitstheorie haben auf diese Weise den handgreiflichen Widerspruch dieser Theorie mit den bestehenden Eigenthumsverhältnissen zu lösen gesucht.[4]) Richtig aufgefasst erhält aber die Arbeitstheorie durch die Verbindung mit der Verjährung keine Bestätigung. Vielmehr beweist die nothwendige Herbeiziehung der Verjährung nur wieder, dass die Arbeitstheorie keine allgemeine Begründung der Privateigenthumsinstitution und nicht einmal ein allgemein giltiges Postulat für die Eigenthums-

---

[1]) Z. B. Puchta, Pandecten §. 73. 155 ff., Institutionen II, §. 239, 240.

[2]) Zu diesen gehören im römischen Rechte und ebenso meistens im modernen Rechte: eine bestimmte Länge des Zeitverlaufs (kürzer bei beweglichen, länger bei unbeweglichen Sachen); der Ersitzende muss den Besitz mit dem animus domini erworben haben und mit bona fides besitzen. Einzelne Sachen sind vom Erwerb durch Ersitzung ausgeschlossen.

[3]) Vgl. Mill, Politische Oekonomie, B. II, Kapitel 2, §. 2. Thiers, Eigenthum, B. 1, Kapitel 13. Die Nationalökonomen setzen sich über die privatrechtlichen Bedingungen der Ersitzung (siehe vorige Note) indessen zu sehr hinweg, so auch Thiers.

[4]) So besonders Thiers a. a. O., nach welchem die Ersitzung den Character achtbaren und heiligen, auf Arbeit begründeten (?) Eigenthums gewährt.

ordnung geben kann. Statt dessen tritt in diesem speciellen Falle der Verjährung nur abermals deutlich hervor, dass das Recht nach Zweckmässigkeitsrücksichten und mitspielenden Gerechtigkeitsrücksichten, wie auch in diesem Falle, die Eigenthumsordnung gestaltet, worin eine Bestätigung des Grundgedankens der Legaltheorie liegt. Denn die blosse Thatsache des Zeitverlaufs, nach welchem eine Person das Eigenthum an einer Sache verliert und eine andere es neu erwirbt, kann nach keiner der anderen genannten Theorieen als Grund des Eigenthums gelten. Es liegt dieser Grund immer nur darin, dass das Recht es so als zweckmässig und gerecht ansieht und demnach so bestimmt und die Zeitfristen festsetzt, worin sich die Uebertragung des Eigenthumsrechts vollzieht.

IV. — 123 [281]. Das sogen. geistige Eigenthum. Dies bildet einen besonders wichtigen Belegfall für die Richtigkeit des Grundgedankens der Legaltheorie.

A. Begriff, Inhalt und Umfang des „geistigen Eigenthums". Unter diesem wird ein Recht des Urhebers an dem Erzeugniss seiner geistigen Arbeit verstanden. Dieses Recht wird von den Juristen jetzt gewöhnlich überhaupt nicht als Eigenthum aufgefasst[1]), von Anderen nur nach Analogie des körperlichen Sacheigenthums so genannt, während einzelne Juristen, Rechtsphilosophen und Nationalökonomen es ohne Weiteres als Eigenthum bezeichnen.[2]) Die jetzige Jurisprudenz erkennt dagegen in diesem Recht überwiegend „ein positives und selbständiges Rechtsinstitut der neueren Zeit", ein Recht, das weder als ein dingliches Recht, noch als ein gewöhnliches Obligationenrecht anzusehen ist (Dambach). Die einen betrachten es dann als ein persönliches, die anderen als ein Vermögensrecht.[3])

---

[1]) Nicht nur die Romanisten, sondern auch die meisten Germanisten verfahren so, vgl. Beseler a. a. O., Stobbe III, 9: Durch die Auffassung der Urheberrechte als Eigenthum werde „die allgemeingiltige Auffassung des Eigenthumsbegriffs in der bedenklichsten Weise alterirt. Eigenthum ist ein auf das Sachenrecht zu begrenzender Begriff; es giebt Eigenthum nur an körperlichen Sachen". Auch Samter, Eigenthumsbegriff S. 272, hält an dieser Beschränkung des Eigenthumsbegriffs fest. Anders noch Klostermann. In der Deutschen Reichsverfassung Artikel 6, Ziffer 6 wird noch der Ausdruck „geistiges Eigenthum" gebraucht, in den auf Grund dieses Artikels erlassenen Gesetzen über Urheberrecht nicht mehr. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs vermeidet ihn auch.

[2]) Zu weit gehende Consequenzen ziehen aus der Bezeichnung des geistigen Eigenthums als Eigenthum mehrfach französische Gelehrte, die Vertreter des „Monautopole".

[3]) Siehe Dambach, Strafrecht a. a. O. S. 1032 ff., Stobbe S. 8. Als Recht der Persönlichkeit sieht es auch Ahrens, Naturrecht II, 151 in erster Linie an.

Es wird von den Einen auf das im engeren Sinne sogen. Urheber- oder Autorrecht (an litterarischen, Schrift- und Kunstwerken, auch musicalischen Compositionen) beschränkt,[1]) von Anderen auf gewerbliche Erfindungen („Erfinder-Schutzrecht“, Patentrecht), Muster und Modelle (Muster- und Modellschutzrecht) mit ausgedehnt.[2]) Auch wenn die erstere Ansicht vertreten wird, muss doch folgerichtig wieder im Patentrecht und Musterschutzrecht ein dem Autorrecht analoges Recht anerkannt werden. Die Subsumption dieser drei Rechte unter einen gemeinsamen Begriff, z. B. den des Urheberrechts im weiteren Sinne, ist ein theoretisches und practisches Bedürfniss, und zwar ersteres sowohl vom juristischen als vom nationalökonomischen Standpuncte aus, und ist jetzt auch nicht selten.

Es sind mehr äusserliche Gründe, aus welchen mit den drei genannten Rechten öfters noch ein viertes, das Recht auf den Schutz von Marken- und Fabrikzeichen, zusammengestellt und gemeinsam litterarisch behandelt wird. Auch dieses Recht ist gewöhnlich erst durch bestimmte positive, meistens neuere und neueste Gesetze (in Deutschland: Gesetz vom 30. November 1874) anerkannt. Aber es lässt sich doch unmittelbarer als Ausfluss der Persönlichkeit und wohl auch des Sacheigenthumsrechts betrachten und beruht jedenfalls auf einem innerlich anderen ökonomischen Grunde als das Urheberrecht. Vgl. Klostermann, Patentgesetzgebung, 2. Auflage, S. 430 ff. Jannasch, der Markenschutz, Berlin 1873. Kohler, in Schönberg's Handbuch, 3. Auflage II, S. 800. Derselbe, Recht des Markenschutzes, Würzburg 1885. — Die Nachahmung von Waarenbezeichnungen fiel schon bisher unter strafgesetzliche Bestimmungen. Vgl. Deutsches Strafgesetzbuch von 1871, §. 287.

Die Bezeichnung dieses Urheberrechts als „geistiges Eigenthum“ wird jedoch von einem doppelten Gesichtspuncte aus verworfen. Die hierauf bezügliche Streitfrage ist von principieller Wichtigkeit für die ganze Eigenthumslehre und besonders lehrreich für die Theorieen zur Begründung des Privateigenthums und für die Formulirung des Eigenthumsbegriffs und der im Eigenthum enthaltenen Rechte.

Jenem sog. geistigen Eigenthum wird der Name „Eigenthum“ einmal bestritten, weil von Eigenthum im juristischen Sinne nur in Bezug auf körperliche Sachen gesprochen werden könne, es also kein geistiges „Eigenthum“ gäbe. Das wird dann weiter damit begründet, dass das sogen. geistige Eigenthum doch wesentliche Verschiedenheiten vom Sacheigenthum zeige;

[1]) So noch von Beseler, §. 88.

[2]) So jetzt überwiegend bei uns. Das deutsche Gesetz vom 11. Januar 1876 spricht ausdrücklich von einem Urheberrecht an Mustern und Modellen, beschränkt also auch diesen Namen oder das gleichbedeutende „Autorrecht“ nicht mehr auf litterarische Erzeugnisse und Kunstwerke.

namentlich gebe es nicht, wie dieses, absolute, zeitlich unbegrenzte, sondern nur beschränkte Rechte, schliesse auch Pflichten in sich. Sodann wird als Grund gegen den Namen „geistiges Eigenthum“ geltend gemacht, dass das Sach-Eigenthum oder körperliche Eigenthum nicht erst eine Schöpfung des positiven Rechts, wie unzweifelhaft dieses „geistige“ Eigenthum, sei.

§. 124 [282]. — B. Die Streitfrage, ob das sogen. „geistige“ Eigenthum „Eigenthum“ sei. Die unbedingte Verneinung dieser Frage beruht auf einer petitio principii und läuft schiesslich auf einen Wortstreit hinaus. Es ist aber trotzdem nicht gleichgiltig, ob man ihr zustimmt oder nicht, vielmehr lässt sich an diesem Falle gut nachweisen, dass die übliche, zu enge Begriffsbestimmung des Eigenthums bedenkliche Consequenzen mit sich führt.

1. Wird unter Eigenthum nur die geschichtlich überkommene, im positiven Rechte anerkannte bestimmte Art und Summe von Rechten an Sachen verstanden, welche sich aus der gewöhnlichen Formulirung des Eigenthumsbegriffs ergiebt, so kann natürlich von einem geistigen „Eigenthum“ keine Rede sein. Aber eben diese Consequenz ist nichts Anderes als eine petitio principii. Denn man kann sofort einwenden: wenn das sogen. geistige Eigenthum hiernach nicht als Eigenthum bezeichnet werden darf, so folgt daraus nicht nothwendig, dass es kein Eigenthum ist, sondern zunächst nur, dass der vorhandene Eigenthumsbegriff zu eng und zu einseitig ist, weil er ein Rechtsinstitut wie das Urheberrecht nicht mit zu umfassen vermag (§. 127 ff.). Es lässt sich nun gerade als ein Erforderniss der fortschreitenden rechtlichen, weil der weiteren technischen und ökonomischen Entwicklung bezeichnen, einen Eigenthumsbegriff allgemeinerer Art zu statuiren und für denselben Merkmale aufzustellen, welche die Subsumption des Urheberrechts als geistiges Eigenthum wie des gewöhnlichen Sacheigenthums als körperliches Eigenthum unter jenen Eigenthumsbegriff ermöglichen.

Die Entwicklung des Urheberrechts ist ein interessanter Beleg für die Anforderungen des Wirthschaftslebens und der Technik an die Rechtsbildung. Die Lehre vom Nachdruck und der Nachbildung lassen die meisten Autoren mit der Erfindung der Buchdruckerkunst beginnen. Dambach (in Holtzendorff's Strafrecht III, 1024) bemerkt dagegen, dass dies im Princip nicht richtig sei, weil — wenn auch nicht nach dem positiven Recht verbotene, aber im öffentlichen Bewusstsein verurtheilte — Nachbildungen von Schrift- und Kunstwerken schon früher Anlass zur Klagen gegeben hätten. Aber er sagt mit Wächter (Verlagsrecht I, 4), dass erst mit der Erfindung der Buchdruckerkunst die eigentliche Entwicklung der Geschichte des Nachdrucks (und seines Rechts) beginne. Aehnlich ging und geht es natürlich in Betreff der

neueren technischen Erfindungen überhaupt, ferner in Betreff photographischer, galvanoplastischer Nachbildungen u. s. w. Den Juristen des römischen und gemeinen Rechts ist daher gewiss zuzugeben, dass sich das Urheberrecht nicht aus dem geschichtlich überkommenen, vor Allem nicht aus dem römischen Rechte ohne Weiteres ableiten lasse: veränderte technische und wirthschaftliche Verhältnisse schaffen dagegen andere Rechtsbedürfnisse und andere Rechtsanschauungen, welche dann zu neuen Rechtsbildungen führen, hier zum Urheberrecht oder geistigen Eigenthum. „Litterarisches und artistisches Eigenthum im modernen Sinne war dem Alterthum unbekannt. Der moderne Anspruch an den Schutz des Autorrechts knüpft sich äusserlich an die modernen Mittel der Vervielfältigung und Verbreitung, innerlich an die modernen Ansichten über die Erwerbsthätigkeit geistiger Natur" (Heydemann). Zeiten unentwickelten Geisteslebens und fehlender Vervielfältigungstechnik werden natürlich in der Hauptsache nur Sacheigenthum haben. Folgt daraus aber, dass es stets nur letzteres geben könne? (Vgl. Ihering, Geist II, 1, S. 308.) Der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs hält in seiner extrem romanistischen Tendenz auch an der unbedingten Beschränkung des Eigenthumsbegriffs auf Sachen fest (§. 848, vgl. mit §. 776), während andere neuere Rechtssysteme (preussisches Landrecht, baierisches, österreichisches bürgerliches Gesetzbuch, französisches Recht) den Eigenthumsbegriff weiter fassen. Vgl. Motive zum deutschen Entwurf III. S. 257 ff. Siehe darüber und scharf dagegen Gierke, Schmoller's Jahrbuch 1888, XII, 89 und 1889 XIII, 300, sowie unten das ganze folgende Kapitel.

2. Daraus, dass nach allem positiven Rechte und in der That auch nach der Natur der Dinge Sacheigenthum und geistiges Eigenthum wieder wesentliche Verschiedenheiten in Betreff des Umfangs und Inhalts der durch sie gegebenen Rechte (und Pflichten) besitzen, folgt ebensowenig, dass das Urheberrecht (i. w. S.) nicht auch als (geistiges) „Eigenthum" aufgefasst werden kann. Vielmehr ist das letztere eben nur eine weitere neue ökonomische Eigenthumskategorie, neben denjenigen, in welche auch das Sacheigenthum eingetheilt werden muss. Es ist eine Consequenz der oben (§. 97 ff.) vertretenen Auffassung, solche neue, dem volkswirthschaftlichen Bedürfniss entspringende Eigenthums-„arten" zuzulassen. Die Nothwendigkeit der Aufstellung eines geistigen Eigenthums liefert aber auch umgekehrt wieder eine Bestätigung der früheren Lehre von den ökonomischen Eigenthumskategorieen. Fügt sich das geistige Eigenthum nicht unter den üblichen Eigenthumsbegriff und lässt es sich nicht mit den Gründen begründen, welche man für das Sacheigenthum glaubt für ausreichend halten zu dürfen, so erweisen sich jener Begriff und diese Begründungen eben, wie gezeigt wurde, nicht nur in diesem Falle, sondern auch bei wichtigen Arten des Sacheigenthums unhaltbar. Es werden daher durch die Unanwendbarkeit des Eigenthumsbegriffs und der üblichen Eigenthumstheorieen auf das geistige Eigenthum nur abermals die Gründe verstärkt, welche die Modification jenes Begriffs und das Aufgeben dieser Theorieen nöthig machen.

3. Namentlich ist es kein zutreffender Einwand, dem geistigen Eigenthum den Character des „Eigenthums“ abzustreiten, weil dasselbe keine absoluten Rechte des Eigenthümers, keine unbegrenzte Dauer und keine Rechte ohne Pflichten, wie z. B. im Erfinderschutzrecht kennt. Denn dieses „absolute“ Eigenthum ist überhaupt unhaltbar (§. 127 ff.). Man darf hier sogar vom geistigen auf das körperliche Eigenthum Analogieen ziehen, nicht nur, wie es meistens allein geschehen ist, umgekehrt: wenn nemlich ein „beschränktes“ geistiges Eigenthum doch nachweisbar eine genügende ökonomische Function erlangen kann, so wird man nicht immer von vornherein ein beschränktes körperliches Eigenthum als durchaus unstatthaft bezeichnen dürfen.

Die Triftigkeit des Arguments der nicht unbegrenzten Dauer (Beseler §. 88) weist auch Stobbe (III. 9 Note 8) ab, weil es auch revocables Sacheigenthum gebe u. s. w. — Die Forderung unbegrenzter Dauer ist fälschlich von den Vertretern des sogenannten Monautopoles gestellt, während mit Recht die Gesetze wie die meisten Juristen und Nationalökonomen für das Verlagsrecht, Patentrecht u. s. w. eine bestimmte Maximalfrist festsetzen. Es wird dies durch Zweckmässigkeitsgründe und auch mit dem Argument richtig begründet, dass „Vor- und Mitwelt ihren Antheil an der Schöpfung des geistigen Urhebers haben“ (Heydemann, Dambach). Nur wird von den Anhängern dieser Ansicht übersehen, dass im Wesentlichen dasselbe Argument auch auf das körperliche Eigenthum sich anwenden lässt. (Siehe oben §. 112.) Auch bei dessen „Schöpfung“ ist in jeder ein wenig entwickelteren Volkswirthschaft „Vor- und Mitwelt mit betheiligt“. Eben deshalb liessen sich wieder nach der Analogie des geistigen Eigenthums im Princip auch für das Sacheigenthum Beschränkungen postuliren. Mit dem allein richtigen Kern der „Arbeitstheorie“ würde dies sehr wohl vereinbar sein (mitunter selbst eine bestimmte zeitliche Beschränkung des Eigenthums, wofür es übrigens im modernen Wirthschaftsleben auch nicht an Analogieen fehlt, z. B. bei Ueberlassung von Eisenbahnen zu — Eigenthum mit Rückfallsrecht? oder Nutzung?, man kann beide Ausdrücke wohl rechtfertigen — auf 99 Jahre).

4. Endlich ist die Aufstellung einer Eigenthumskategorie „geistiges Eigenthum“ auch wichtig für die Würdigung des richtigen Kerns, welcher in der Arbeitstheorie als einem Postulate für die Eigenthumsordnung enthalten ist. Die Constituirung des geistigen Eigenthums erfolgt seitens der neueren Gesetzgebung recht eigentlich aus dem Grunde, um gerecht gegen den Arbeiter (Schriftsteller, Künstler, Techniker) zu sein, ihm die Möglichkeit eines Lohns und einen genügenden Lohn zu verschaffen und gleichzeitig hierdurch zweckmässig im volkswirthschaftlichen Interesse zu verfahren, nemlich um zu der bezüglichen „Arbeit“ anzuspornen. Die leitenden Gesichtspuncte der Arbeitstheorie finden mithin im geistigen Eigenthum ihre bewusste Anerkennung durch die freie Rechtsbildung. Aber dem „Arbeiter“ werden deshalb doch nur verhältnissmässig eng begrenzte Rechte eingeräumt nach dem billigen Ermessen der gesetzgebenden Gewalt.

In diesem Vorgehen findet Niemand eine Verletzung des „natürlichen Rechts" des Arbeiters, sondern etwas Selbstverständliches, — sehr verschieden von den Urtheilen über Beschränkungen des Sacheigenthums, welche sofort mit dem „natürlichen", auch vom volkswirthschaftlichen Interesse geforderten „Rechtsanspruch" des „Arbeiters" in unlösbarem Widerspruch stehen sollen. Daraus folgt aber nicht, dass diese Beschränkungen ganz anderer Natur sind, sondern nur, dass unser Urtheil in solchen Dingen im hohen Maasse vom Herkömmlichen abhängt. Der richtige Kern der Arbeitstheorie kommt beim geistigen Eigenthum zweckmässig und genügend zur Geltung. Auch wenn man diese Theorie allgemein dem Eigenthum an Sachen zu Grunde legt, sollte man, soweit es die verschiedene Natur beider Eigenthumsarten zulässt, das Sacheigenthum mehr nach Analogie des geistigen Eigenthums, bezw. der bisherigen Gestaltung des betreffenden Rechts einrichten und daher zu beschränken suchen, als, wie es bisher wenn auch nicht in der Praxis, so doch von einer unhaltbaren Theorie des geistigen Eigenthums versucht wurde, das letztere nach der Analogie des Sacheigenthums zu behandeln, d. h. es möglichst ebenso schrankenlos zu machen. Eine gebührende Belohnung des Arbeiters und eine hinlängliche Anspornung zur Arbeit würde bei einer solchen Gestaltung des Sacheigenthumsrechts so wenig nothwendig als bei der analogen des geistigen Eigenthums fehlen müssen. — Bei der Bezeichnung des Urheberrechts als geistiges Eigenthum wird die — volkswirthschaftlich jedenfalls auch wichtigste — vermögensrechtliche Seite hervorgehoben. (Vgl. Dambach, a. a. O. S. 1034.)

§. 125 [282 a]. — C. Das geistige Eigenthum als Schöpfung des positiven Rechts und Schlüsse daraus für die Legaltheorie. Der zweite Einwand gegen die Bezeichnung des geistigen Eigenthums als „Eigenthum", dass dieses Institut bloss eine Schöpfung des positiven Rechts und dadurch grundverschieden vom Sacheigenthum sei, hat natürlich für die Vertreter der Legaltheorie in Betreff des gesammten Eigenthums an sich keine durchschlagende Bedeutung. Wollte man indessen einfach den Schluss ziehen, dass aus der Notorietät der Thatsache der Schöpfung des geistigen Eigenthums durch das Gesetz auch die gleiche Begründung des Sacheigenthums auf das Gesetz (Recht) folge, so würde man hier dem richtigen Einwand begegen, es sei dies ein falscher Analogieschluss oder eine petitio pricipii. Trotzdem ist die Begründung des geistigen Eigenthums für die principielle Würdigung der Legaltheorie von Werth.

Es liegt hier ein auch in seiner geschichtlichen Entwicklung leicht und sicher zu verfolgender Fall vor, wie das ökonomische Bedürfniss und die Entwicklung der Technik in Verbindung mit dem „Rechtsgefühl" oder den Rechtsanschauungen des Zeitalters über die gerechte Belohnung des Arbeiters zu einer neuen Rechtsbildung auf dem Gebiete des Eigenthumsrechts führt.

Erwägungen der Gerechtigkeit gegen den Arbeiter, Berücksichtigung des Individualinteresses und gleichzeitig des Gemeinschaftsinteresses, Zweckmässigkeitsgesichtspuncte verschiedener Art werden bewusst combinirt, um ein Rechtsinstitut wie das Urheber-

recht i. w. S. durch die Gesetzgebung zu schaffen oder, nach der im Vorausgehenden vertretenen Auffassung, um eine neue eigenartige Eigenthumskategorie als „geistiges Eigenthum" der bestehenden Eigenthumsordnung einzufügen. Der Gesetzgeber verfährt hier ganz richtig und durchaus realistisch: er prüft zuerst die Bedürfnisse des Individuums und der Gemeinschaft und bestimmt alsdann nach dem Ergebniss dieser Prüfung den Umfang und Inhalt der Rechte, welche dieses geistige Eigenthum enthalten soll. Hiernach ergiebt sich erst der Begriff des geistigen Eigenthums, nicht a priori.

Deswegen ist besonders die Motivirung der neueren Gesetze über das Urheberrecht in den betreffenden Regierungsvorlagen und die parlamentarische Berathung der letzteren sehr lehrreich, weil hier stets eine Abwägung der Zweckmässigkeitsgründe für und wider erfolgt, z. B. in Betreff der Zeitdauer, der Gebühren (bei den Patenten), der Publicationspflicht (bei denselben) u. s. w. Vgl. die Commentare zu den Gesetzen.

Gerade dies aber ist auch das richtige Vorgehen der Gesetzgebung gegenüber dem Sacheigenthum und seinen verschiedenen Kategorieen. Hier sind ebenfalls zuerst die Bedingungen des wirthschaftlichen und socialen Zusammenlebens für die Bestimmung des Umfangs des Privateigenthums (gegenüber dem Gemeineigenthum) und des Inhalts der im Privateigenthum enthaltenen Rechte festzustellen und daraus ist der Eigenthumsbegriff abzuleiten, nicht aber umgekehrt ein apriorisch absoluter Eigenthumsbegriff aufzustellen, als dessen „logische Consequenzen" sich dann der Inhalt und Umfang des Eigenthumsrechts „von selbst" ergeben. Dieses unrichtige Vorgehen hängt aber wieder mit den Bestrebungen zusammen, das Privateigenthum ohne Weiteres nach einer der früheren Theorieen, also anders als bloss durch die Rechtsbildung zu begründen. Die Begründung des geistigen Eigenthums durch das Gesetz zeigt, welches der richtige Weg ist, um zu einer passenden Gestaltung des Eigenthumsrechts zu gelangen. Daraus lässt sich ein werthvoller Schluss nach der Analogie für das Sacheigenthum ableiten.

Die geschichtlich-unzweifelhafte Thatsache anderseits, dass eine wichtige Eigenthumskategorie, wie das geistige Eigenthum, ganz allein auf dem Gesetze beruht, und dass der Gesetzgeber dabei unter passender Combination von Gesichtspuncten der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit die bezügliche Rechtsordnung nach seinem selbständigen Abwägen und billigen Ermessen gestaltet (§. 120), widerlegt endlich auch noch die Bedenken, welche gegen die Be-

gründung alles Eigenthums überhaupt auf Gewohnheitsrecht und Gesetz geltend gemacht worden sind.

Die vorausgehenden Erörterungen über das geistige Eigenthum haben für die Gegenstände, welche im Folgenden behandelt werden, daher ihre besondere Bedeutung und führen dazu mit hinüber.

Drittes Kapitel.

Begriff, Ausdehnung und Inhalt des Privateigenthums.

§. 126 [S. 576—580]. Vorbemerkungen und Litteratur. Vgl. im Allgemeinen die einleitenden Abschnitte der Lehrbücher und Systeme des römischen und deutschen Privatrechts über Eigenthum, z. B. Scheurl, Institutionen §. 75, Puchta, Pandecten, §. 144, v. Vangerow, Pandecten, §. 295, Baron, Pandecten, §. 125, Beseler, Privatrecht, §. 81, Gerber, Privatrecht, §. 76, 78, Kraut, Grundriss, §. 105, und andere neuere Werke über römisches, deutsches, preussisches Privatrecht, so Dernburg, Windscheid, Förster. Manche Citate in den Schriften Samter's, Eigenthumsbegriff und Eigenthum, Kapitel I. — Trendelenburg, Rechtsphilosophie, §. 93, Stahl, Rechtsphilosophie II, 1, S. 350 ff., Ahrens, Naturrecht II, §. 69, Röder, II, §. 145 ff., Lasson, Rechtsphilosophie, §. 54. — Dann die modernen Rechtsbücher in dem Titel vom Eigenthum. Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, §. 848, Motive dazu III, 262, Kritik darüber Gierke in Schmoller's Jahrbuch XII, 875, besonders XIII, 300, Anton Menger, Archiv für sociale Gesetzgebung II, besonders S. 430. Selbst bei den Vertretern der organischen Auffassung von Recht und Staat, wie Ahrens, Stahl ist in Betreff des Privateigenthums die Sphäre des subjectiven Beliebens des Eigenthümers immer noch zu weit gezogen. Vgl. Stahl, I, 1, S. 363, §. 29, z. B. der Satz: der allgemeine Character, der das Vermögensrecht in allen seinen Instituten an sich trägt, ist die Herrschaft, die freie, gesicherte Verfügung des Individuums, die unbedingte subjective Berechtigung. Der Entwurf unseres neuen Rechts übertrumpft noch die romanistische Auffassung und Doctrin, wogegen besonders Gierke scharf a. a. O. sich wendet.

Die Nationalökonomen haben sich nur ausnahmsweise näher mit diesen Puncten beschäftigt. Siehe die Litteratur oben, Vorbemerkungen zu diesem Buch, S. 186 ff. Am wichtigsten Knies, Geld, im Abschnitt II, besonders S. 83 ff., und A. Samter, Eigenthumsbegriff. Knies weist ebenfalls die schon begriffliche Unumschränktheit des Eigenthums ab (S. 87, 90, 91), mit besonderer Betonung des Umstands, dass es sich um das Eigenthumsrecht innerhalb des Staats, also der Gesellschaft handle. Er will aber keinerlei Verpflichtung des Eigenthümers zu einem „Thun" mit seiner Sache wegen Andrer und für diese aus dem Eigenthum abgeleitet wissen (S. 91). Weiter sucht er die Verschiedenheit der Begriffe Vermögen und Eigenthum streng festzuhalten. Meine abweichende Auffassung vom Vermögen (I, §. 24) halte ich trotz der Bemerkung von Knies (S. 94 ff.) aufrecht, wegen der unten im Text motivirten Erweiterung des Eigenthumsbegriffs. Siehe jetzt auch die Zusätze in der 2. Auflage von Knies' politische Oekonomie, S. 199 ff., worin er seine Auffassung gegen die meine festhält und weiter zu begründen sucht. Samter unterscheidet bei dem allgemeinen Eigenthumsbegriff das Eigenthum der Einzelpersonen, der Personalverbände, der gesellschaftlichen Gemeinschaften (Staat und Gemeinde) und definirt das Eigenthum (im Sinne kaum von mir verschieden, abgesehen von der Beschränkung auf Sachen, siehe unten §. 129): „die . . . von der Rechtsordnung zuertheilte ausschliessliche Herrschaft über Sachen" S. 298, wo mir nur in dem „zuertheilt", was auf ein bestimmtes Maass deutet, und „ausschliesslich" ein Widerspruch

zu sein scheint. Für die speciell juristische Litteratur über den Eigenthumsbegriff verweise ich besonders auf die reichhaltige Abhandlung von Samter. Ganz richtig m. E. behandelt auch v. Scheel in dem Aufsatz „Das Recht und die Pflichten des ländlichen Grundeigenthums", Landwirthschaftliche Jahrbücher 1874, III, 463 ff., diese Eigenthumsfrage: „Das Eigenthum ist nur denkbar als eine Summe von Befugnissen, welche für Personen und Personenvereinigungen von einem souveränen Willen umschrieben und durch die Organe desselben garantirt werden, und deren Grenzen sich aus den jeweiligen Anschauungen und Zwecken dieser Gesammtheit ergeben." Ueber Proudhon und dessen Kritik siehe besonders wieder Diehl, I, 2 ff., 24 ff, mit kritischer Erörterung der Frage der Definition von Eigenthum unter näherer Bezugnahme auf das geltende Recht und die juristische Litteratur.

Aus der Verwaltungslehre besonders H. Rösler, sociales Verwaltungsrecht I, 2. Buch, Sachenrecht, besonders §. 120—123, 124 ff., 177 ff., 203 ff., womit zu vergleichen über Rösler's Auffassung der socialen Verwaltung §. 14—18 ebendaselbst. Hier hält Rösler einmal an der Freiheit des Eigenthums von jeder Art der Oberherrschaft und an der Freiheit in der Begründung und Gestaltung der Besitzverhältnisse fest, als einem der Grundsätze in der modernen Gesellschaft, welche nach Gestalt der thatsächlichen Umstände nicht mehr in Frage gestellt, sondern überall als wesentliche Erfordernisse und Merkmale der socialen Freiheit angesehen werden (§. 17). Die sociale Verwaltung muss daher auch in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der übrigen Theile der Rechtsordnung, besonders des Privat- und des Staatsrechts stehen (§. 18), weshalb die Forderungen des modernen Socialismus und Communismus, welche die wesentlichen Grundsätze des Privat- und Staatsrechts angreifen, nur verworfen werden können (§. 18, Anmerkung 2, S. 49). In dem Buch vom socialen Sachenrecht wird dann ausgeführt, dass dieses Recht „nicht eine blosse Gestaltung des Privatrechts an Sachen" sei (§. 121, S. 308) und das Privatrecht an Sachen und das Socialrecht an ihnen werden neben einander gestellt. Mir scheint dies nicht richtig und auch von Rösler selbst dieser Standpunct in manchen Erörterungen über das Eigenthum nicht festgehalten zu werden (vgl. z. B. §. 121, Anmerkung 2, besonders §. 122, Anmerkung 1, S. 311, ebenda Anmerkung 5, §. 123, vgl. auch §. 177 bis 184, wo namentlich nicht die richtige Bedeutung des Kapitaleigenthums hervorgehoben wird). Ganz richtig sagt Rösler dagegen: „im socialen Recht erscheint das Eigenthum als ein Culturverhältniss, das seine positive Gestaltung der jeweils herrschenden Culturidee entnimmt und in gleicher Weise Berechtigungen und Verpflichtungen in sich aufnehmen kann". „Die Idee, dass im Eigenthum die absolute Herrschaft über Sachen und demzufolge alle irgendwie denkbaren Befugnisse enthalten seien, muss gänzlich aufgegeben werden" (II, 1, besonders §. 122). Gleichwohl meint er dann wieder, dass diejenigen zu weit gingen, die ein absolutes Recht des Privateigenthums nicht anerkennen wollten. Statt dieser Trennung von Privat- und Socialrecht an Sachen muss doch wohl besser, wie im älteren deutschen Recht, die sociale Gestaltung des Privatrechts, speciell des Vermögensrechts, die socialrechtliche Gestaltung des Privateigenthums eintreten. (Vgl. unten §. 129 ff.)

Besonders hervorgehoben mögen hier hinsichtlich des römischen Rechts und des „Geistes" oder des rechtsphilosophischen Inhalts desselben, namentlich in Betreff des Eigenthums, die Erörterungen von Ihering und Arnold werden. Vgl. Ihering, Geist des römischen Rechts, passim, besonders I, 3. Auflage, S. 7 („es giebt kein absolutes, d. h. der Rücksicht auf die Gemeinschaft entbundenes Eigenthum, und die Geschichte hat dafür gesorgt, den Völkern diese Wahrheit einzuschärfen"), II, 1. Abtheilung, 3. Auflage, über das System der Freiheit und Unfreiheit im Allgemeinen S. 123 ff., namentlich §. 31, §. 33, besonders S. 226 ff., II, 2. Abtheilung, S. 435 ff., III, 1. Abtheilung, 2. Auflage, S. 302 ff., 347 ff. (über Individual- und Gemein- oder Gesammtrecht). In dem Abschnitt über die Freiheit in II, 1. Abtheilung scheint mir die Gefahr des Missbrauchs der Freiheit für die Gemeinschaft noch zu wenig beachtet. Das, was Ihering hier Princip der Unfreiheit nennt, ist eben zum Schutze der Volksmasse in einem gewissen Umfange gerade wegen der ökonomischen und socialen Machtwirkung der Einzelfreiheit, der Freiheit des Eigenthums geboten. Wir haben durch zu weitgehende Eigenthums- und Vertragsfreiheit diese Massen geschädigt. Der Verlass auf freiwilligen richtigen Eigenthumsgebrauch wäre wünschenswerther, als der auf Staatszwang, wie in so vielen ähnlichen Fällen, aber alle Geschichte hat jenen als erfolglos erscheinen lassen. Die Erörterungen a. a. O. in III, 1. Abtheilung,

z. B. der Vorwurf, den der Romanist Ihering hier den Rechtsphilosophen, speciell Trendelenburg macht, den römischen Eigenthumsbegriff „unbesehen als vollgiltige Münze anzunehmen", „eins von den dem Romanisten zum Axiom gewordenen Vorurtheilen", S. 308, die Beschränkung des Logischen im Recht auf seine richtige Bedeutung, die Abweisung des beliebten Vorwurfs unserer positiven Juristen, Allem, was in ihre römisch-rechtlichen Anschauungen nicht passt, das „Stigma des Unjuristischen" aufzuprägen (S. 311), das offene Zugeständniss S. 315, dass die letzten Quellen der römischen Rechtsbegriffe in psychologischen und practischen (wohin Ihering wohl die wirthschaftlichen reihen wird), ethischen und historischen Gründen gesucht werden müssen, — alle diese Ausführungen mag sich der Socialpolitiker und Nationalökonom zum Trost dienen lassen, wenn er, sich gegen die Begriffe unserer Jurisprudenz verwahrend, auf Polemik und Widerspruch, auch wohl auf spöttische Abweisung als „Nicht-Jurist" stösst. Als ich meine 1. Auflage der Grundlegung ausarbeitete, fehlte noch die Fortsetzung von Ihering's Werk, worin die einzelnen Rechte und das Zweckmoment behandelt werden sollten. Ich äusserte damals die Erwartung, namentlich das Zweckmoment möchte Ihering zu Untersuchungen führen, die für die socialökonomische Auffassung des Privatrechts wichtig sein werden. Das hat sich mittlerweile durch die Erörterungen im 1. Buch von Ihering's „Zweck im Rechte" erfüllt. Siehe oben Vorbemerkungen in §. 5, S. 12 und besonders a. a. O. S. 506 ff., 510, 514 (Anwendung auf die Expropriation, siehe unten Buch 3, Kapitel 3). Es heisst hier unter Anderem: „die Ansicht der Juristen und der Laien stimmt darin überein, dass das Wesen des Eigenthums in der Unumschränktheit der Herrschaft des Eigenthümers bestehe, und dass jede Beschränkung des Eigenthums desselben im Grunde einen Eingriff in dasselbe enthalte, der der Idee des Instituts widerspreche ..... Meiner Ansicht nach ist diese Vorstellung eine grundirrige ...." „Es ist also nicht wahr, dass das Eigenthum seiner „„Idee"" nach die absolute Verfügungsgewalt in sich schlösse. Ein Eigenthum in solcher Gestalt kann die Gesellschaft nicht dulden und hat sie nie geduldet. — Die „„Idee"" des Eigenthums kann nichts mit sich bringen, was mit der „„Idee der Gesellschaft"" in Widerspruch steht". Die ganze Vorstellung sei ein „Rest jener ungesunden naturrechtlichen, die das Individuum auf sich selber isolire." In meiner Rede über die sociale Frage (1871) hatte ich denselben Gedanken in Kürze so ausgedrückt: „Der Eigenthumsbegriff ist zu absolut ausgebildet" und habe deshalb die heftigsten persönlichen Angriffe erfahren. — Von Arnold vgl. die Werke oben S. 192, besonders Cultur und Recht der Römer, Buch 2, Kapitel 2, namentlich S. 171 ff.

Unter Ihering's Einfluss, aber auch in selbständiger Reaction gegen die zu absolute romanistische Eigenthumsauffassung sind neuere deutsche Juristen, speciell Romanisten, überwiegend solche, welche auch andere Rechte mit vertreten, z. B. preussisches Landrecht (Dernburg), mehr noch Germanisten, übrigens doch öfters zu einer anderen Auffassung und wohl auch anderen Begriffsbestimmung des Privateigenthums gekommen. Indessen die Minorität bilden sie gleichwohl noch. Wie sehr die einseitig romanistische Auffassung, wie überhaupt, so auch im Sachenrecht und speciell beim Eigenthum die herrschende unter den Juristen leider noch geblieben ist, zeigt hier der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, im Wesentlichen eine „Codification des usus modernus pandectarum" (Gierke), fast ohne Spur socialer Gedanken, rein individualistischen Geistes. Das war und ist der wichtigste Tadel gegen dies Werk.

Unter den zahlreichen Kritikern des Entwurfs sind die mehrfach genannten O. Gierke und Anton Menger gerade wegen der überhaupt und auch hier in Betreff des Eigenthums vertretenen, obiger Ihering'schen und unserer eigenen sehr verwandten, mehrfach damit zusammenfallenden Auffassung besonders zu nennen. Gierke tadelt die Beschränkung des Namens „Eigenthum" auf dasjenige an körperlichen Sachen, a. a. O. XII, 875) und polemisirt scharf gegen die schroffe Formulirung des Eigenthumsbegriffs in römischer Weise (ebenda S. 1199) im Entwurfe (§. 848 ff.). Der Geist in allen diesen Festsetzungen sei der des starren Romanismus; weit abgewiesen werde die schon im preussischen Landrecht zum Durchbruch gelangte Anschauung, dass das Privateigenthum schon seinem Begriffe nach eine immanente Schranke habe (ebenda XIII, 300). „Der römische Eigenthumsbegriff ist nicht etwa bloss als ein für uns geeignetes geschichtliches Gebilde, sondern als ein unentrinnbares Gebot der Rechtslogik aufgenommen" (ebenda S. 301). Namentlich bemängelt Gierke diese selbe Tendenz

des Entwurfs sogar beim Grundeigenthum: nicht der leiseste Anklang sei mehr an die doch im Volksbewusstsein lebende Anschauung, dass die Erde trotz aller Bodenauftheilung niemals völlig aufgehört habe Gemeingut zu sein und „dass daher alles Sondereigenthum an Grund und Boden nur innerhalb der durch das vorbehaltene Recht der Allgemeinheit gegebenen Schranken bestehen könne". Selbst an Wald und Wasser werde eine Jurisprudenz vom Geiste des Entwurfs eine principiell exclusive und absolute Sonderherrschaft anzunehmen haben (ebenda). Es gereicht mir wieder zu besonderer Genugthuung, wie im Romanisten Ihering, so hier im Germanisten Gierke eminente Juristen zu Gewährsmännern dafür zu haben, dass meine seit lange vertretene Auffassung doch nicht nur nationalökonomisch gefordert, sondern auch juristisch gerechtfertigt werden könne. — A. Menger kritisirt mit vom Standpuncte der besitzlosen Classen aus, ebenfalls in höchst beachtenswerther Weise (a. a. O.). Er wendet sich auch gegen die formale Definition des Entwurfs (§. 848) und schlägt eine Abänderung vor, die die Willkühr des Eigenthümers von vornherein an die Schranken des Gesetzes bindet (siehe unten S. 267).

Die Einwendungen, welche besonders die Romanisten und die ihnen hierin neuerdings, abgesehen von der jüngsten Zeit, meistens zustimmenden Germanisten gegen jede andere Fassung des Eigenthumsbegriffs machen, namentlich gegen eine solche, welche auf schon begriffliche Beschränkungen oder vollends auf Verpflichtungen zu einem Thun hinweisen, sind bekannt. (Vgl. auch Baron in Pözl's Vierteljahrsschrift 1877, die Anzeige meiner Grundlegung). Es wird durch die Opposition der Juristen aber nur die Richtigkeit unseres Vorwurfs hinsichtlich der rein privatrechtlichen Auffassung bewiesen. Angesichts von Eigenthumsdefinitionen, wie z. B. im preussischen Landrecht, im französischen Rechte braucht sich die Nationalökonomie auch nicht durch den Vorwurf der „juristischen Unhaltbarkeit" von Begriffsbestimmungen, welche das Moment gesetzlicher Beschränkung enthalten, abschrecken zu lassen. Bedenklicher kann es erscheinen, in die Definition auch das Moment der Verpflichtungen zu einem Handeln, welche das Eigenthum gesetzlich auflegen kann, aufzunehmen. Der Einwand, welcher aus der römischen Servitutenlehre gemacht werden kann, dass servitus in faciendo consistere nequit, liegt nahe. Hält man sich aber auch hier, nicht nur an ältere deutsch-rechtliche Verhältnisse, wie die Reallasten, wo indirect wenigstens dem Eigenthümer als solchem eine Verpflichtung, etwas zu thun, aus seinem Eigenthum erwächst, sondern an modernes Recht, wie es z. B. im preussischen Landrecht für das Eigenthum principiell aufgestellt wird, so ergiebt sich wiederum, dass in der Aufnahme von Verpflichtungen zu einem Handeln in den Eigenthumsbegriff nach dem geltenden Rechte selbst nicht die juristische Ungeheuerlichkeit liegt, wie sie der privatrechtliche Jurist und besonders der Romanist in solchen Definitionen zu finden pflegt. Fasst man ferner mancherlei geschichtliche und moderne Eigenthumsrechtsgestaltungen, z. B. im Gebiete des Grundeigenthums, oder bei heutigem Privat-Eisenbahneigenthum, ins Auge, so hat man hochwichtige practische Beispiele, in welchen das Eigenthum als eine bestimmt umzeichnete Summe von Rechten und Verpflichtungen erscheint. (Vgl. z. B. den Vertrag der Stadt Berlin von 1876, betreffend die Uebernahme der fiscalischen Strassen, mit dem preussischen Staate, wo der Erwerber des Eigenthums (die Stadt Berlin) wegen der Lasten des letzteren eine Rente vom Staate gezahlt bekommt.) — Die Lehre des römischen Rechts vom Eigenthum gilt im Allgemeinen als in unser Rechtssystem übergegangen (siehe Beseler, Deutsches Privatrecht, §. 81).

Nach der üblichsten Definition unserer neueren römischen Jurisprudenz ist das Eigenthum die vollständige, unbeschränkte und ausschliessliche rechtliche Herrschaft einer Person über eine körperliche Sache oder die vollkommene rechtliche Unterwerfung einer Sache unter den Willen einer Person. (Vgl. z. B. Puchta, Pandecten §. 144, v. Scheurl, Institutionen §. 75, Baron, Pandecten §. 125.) Diese und andere, im Wesentlichen dasselbe sagende Definitionen sind schon deswegen nicht zutreffend, weil sie die Möglichkeit von gesetzlichen Beschränkungen gleich begrifflich ausschliessen und damit mit bekannten Sätzen selbst des römischen Rechts (z. B. über die sogen. Legalservituten) in Widerspruch gerathen. Deshalb ist die Definition von einzelnen Romanisten und von Germanisten etwas vorsichtiger dahin gefasst worden, dass sie das Eigenthum nur bezeichnen als die allgemeine rechtliche Herrschaft oder als das Recht der Herrschaft der Person über die Sache (z. B. Bruns, in Holtzendorff's Encyclopädie, S. 296, 297, Beseler, Deutsches Privatrecht,

§. 81). „Das Allgemeine schliesst das Einzelne als Regel von selbst in sich, wird aber durch einzelne Ausnahmen nicht aufgehoben" (Bruns). Ueber die Richtigkeit dieses Satzes und darüber, ob nicht auch diese Definitionen doch noch immer mit gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums in Widerspruch stehen, lässt sich streiten. Jedenfalls geben sie keine Handhabe für die socialrechtliche Auffassung des Eigenthums, welche nicht etwa nur nach dem hier eingenommenen Standpuncte nothwendig ist, sondern auch überall mehr oder weniger in anerkannten Rechtssätzen und anerkannten Rechten der Gesetzgebung und zum Theil sogar der Verwaltung (Polizei) dem Eigenthum gegenüber practische Geltung hat, sowohl in dem letzteren auferlegten Beschränkungen als Verpflichtungen (z. B. bei Grund-, Wald-, Bergwerk-, Haus-, Fabrikeigenthum).

Eine solche socialrechtliche Auffassung des Eigenthums tritt dagegen in jener auch vorkommenden römisch-rechtlichen Definition hervor, wonach das Eigenthum sei: jus utendi et abutendi re sua, quatenus juris ratio patitur. Ist auch der Vordersatz hier noch bedenklich — und das bleibt er, auch wenn man mit Knies (Geld, S. 88) in der Bedeutung des abuti bloss als „Verbrauchen", nicht als „Missbrauchen" entgegen mancher anderen Auffassung übereinstimmt — so erlangt er doch durch den Nachsatz eine wesentliche und zweckmässige Beschränkung, die dann genauer formulirt werden kann. Im französischen Rechte wird diese Beschränkung gleich präcisirt, wenn das Eigenthum hier bezeichnet wird als le droit de jouir et de disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les lois ou les réglements, Code Art. 544, und danach z. B. im Badischen Landrecht: Eigenthum ist die Befugniss, über Bestand und Wesen einer Sache, sowie über den Genuss derselben nach Belieben zu schalten und zu walten, so lange man nur keine durch Gesetze oder Verordnungen des Staats untersagte Verfügung darüber trifft, Artikel 544. Diese Clauseln gestatten der Gesetzgebung schon wirksamer, Beschränkungen des Eigenthums nach dem Gesichtspuncte des Gemeinschaftsinteresses aufzustellen.

Dies geschieht auch in anderen Privatrechtssystemen, deren Definitionen das Verfügungsrecht des Eigenthümers zwar noch ganz absolut formuliren, aber im Widerspruch hiermit an dieses Recht doch gleich darauf eine Reihe von gesetzlichen Beschränkungen und, damit verbunden, zum Theil sogar gewisse positive Verpflichtungen des Eigenthümers zu einem Handeln knüpfen. So namentlich im Preussischen Landrecht, Theil 1, Titel 8. Hier heisst zunächst nach §. 1 Eigenthümer Derjenige, „welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts mit Ausschliessung Andrer, aus eigener Macht, durch sich selbst oder durch einen Dritten zu verfügen". Dann wird aber doch in §. 26 gesagt, „jeder Gebrauch des Eigenthums sei erlaubt und rechtmässig, durch welchen (weder wohlerworbene Rechte eines Andern noch) die in den Gesetzen des Staats vorgeschriebenen Schranken überschritten werden". Hier ist nicht nur von Einschränkungen des Eigenthums die Rede, in dem wörtlichen Sinne, dass der Eigenthümer gesetzlich genöthigt werden kann, in der Weise des römischen Servitutenrechts, eine Benutzung zu unterlassen negative Servituten oder servitutes in non faciendo) oder etwas zu dulden (positive Servituten, quae in patiendo consistunt), sondern es wird in §. 34 sogar das allgemeine Princip aufgestellt, „soweit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohls erforderlich ist, kann der Staat diese Benutzung befehlen und die Unterlassung derselben durch Strafgesetze ahnden", oder m. a. W. es werden im Princip Verpflichtungen des Eigenthümers zu Handlungen im Interesse des Gemeinwohls, also auch Andrer als des Eigenthümers, aus dem Eigenthum abgeleitet. Hier kommen dann die sehr eingehenden Vorschriften über Gebäudeeigenthum §. 36 ff. (Verpflichtung zur Unterhaltung und Wiederherstellung), über Waldeigenthum §. 83 ff.

Mag im Einzelnen hier noch so viel willkührlich sein, im Ganzen ist dies doch die richtige socialrechtliche Auffassung des Eigenthums, mit welcher allein sich die Nationalökonomie befreunden kann. Sie hat zur nothwendigen Consequenz eine andre Begriffsbestimmung des Eigenthums. Dieser Standpunct des preussischen Landrechts, wonach z. B. auch, im diametralen Gegensatz gegen das römische Recht, ein Eigenthum an Forderungen angenommen wird, gilt jetzt unseren Juristen für „wissenschaftlich überwunden". Er hat sich unter deutlichem Einflusse des Naturrechts des 18. Jahrhunderts und der Wolff'schen eudämonistischen Philosophie gebildet, aber enthält manche besseren Keime für ein nationalökonomisch und social-

politisch haltbares Privatrecht, als unsere jetzige rein privatrechtliche Jurisprudenz zugeben will. (Vgl. auch Degenkolb, Artikel preussisches Landrecht in Rotteck und Welcker's Staatslexicon, 3. Auflage, XII, besonders 134, 139.)

Hiergegen, wie Kritiker des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeführt haben, vor Allen Gierke a. a. O., bildet die Fassung in diesem Entwurf, zumal in Verbindung mit den weiteren bezüglichen Bestimmungen, wieder eine erheblichen Rückschritt von der bereits mehr socialrechtlichen zur individualrechtlichen Auffassung. Es heisst hier (im 4. Abschnitt, Eigenthum, 1. Titel, Inhalt und Begrenzung desselben) in §. 848: „Der Eigenthümer einer Sache hat das Recht, mit Ausschliessung Anderer nach Willkühr mit der Sache zu verfahren und über dieselbe zu verfügen, soweit nicht Beschränkungen dieses Rechts durch Gesetz oder durch Rechte Dritter begründet sind." Also in der That: das jus utendi et abutendi re sua. A. Menger schlägt vor, durch Hinzufügung der Worte „innerhalb der Schranken des Gesetzes" vor den Worten „mit Ausschliessung u. s. w." die Begriffs- und Inhaltsbestimmung zu verbessern. Dadurch soll, „dem heutigen Rechtszustand entsprechend, sofort durch die Begriffsbestimmung des Eigenthums angedeutet werden, dass der Eigenthümer seine willkührliche Herrschaft über die Sache nur innerhalb der engen und täglich sich verengernden Schranken des Gesetzes ausüben darf." Diese Begriffsbestimmung werde sich in Zukunft vollends bewähren. Es liesse sich voraussehen, dass der schon in den letzten Jahrhunderten deutliche Strom der Entwicklung dahin führen werde, das Eigenthum und damit das ganze Privatrecht vollständig durch das öffentliche Recht zu überfluthen (a. a. O. S. 430). Nun, dies mag etwas zu viel vermuthet sein, aber in der Richtung der Beschränkung der Befugnisse des Eigenthümers, namentlich bei Grund-, Gebäude-, Kapitaleigenthm möchte die Entwicklung allerdings gehen. Der „Entwurf", der z. B. in einigen Bestimmungen über das Grundeigenthum das Herrschafts- und Willkührmoment bis zum Nonsens übertreibt (§. 849! Dazu Gierke a. a. O., XII, 1198), steht freilich auf ganz anderem Boden, aber wird das nicht hindern.

Die Beschränkungen und Verpflichtungen des Eigenthums lassen sich ausser aus dem socialen Zusammenhange der Menschen und Güter übrigens auch aus den vernunftgemässen Lebenszwecken des Individuums selbst, d. h. hier des Eigenthümers ableiten. Von diesem Gesichtspuncte aus hat die Krause'sche Rechtsphilosophie in einem ihrer hervorragendsten Vertreter, Ahrens, das Eigenthum bestimmt als „die einer Person zustehende rechtliche virtuelle Macht über ein sachliches Gut nach allen durch vernünftige Lebenszwecke bestimmten und begrenzten Nutzungen" (Naturrecht II, 114). Es liesse sich die nothwendige Auferlegung von Beschränkungen und Verpflichtungen des Eigenthums wohl aus dieser Beziehung zu den vernünftigen Lebenszwecken ableiten. Aber das Missliche bleibt, dass der Eigenthümer nach dieser Definition doch allein diese Zwecke beurtheilt und danach doch nur sein Wille über den Inhalt des Eigenthums entscheidet. — Trendelenburg's Definition: „Eigenthum einer Person ist dasjenige ausser ihr, was als Werkzeug ihres Willens anerkannt wird, und zwar so, dass es das Werkzeug eines Anderen nur durch ihren Willen werden kann" (Naturrecht S. 205), leidet an der Absolutheit der römischrechtlichen Begriffsbestimmungen.

I. — §. 127 [283]. **Die privatrechtlichen Eigenthumsdefinitionen und ihre Mängel.** In nothwendiger Consequenz der im Vorausgehenden begründeten Auffassung des Privateigenthums kann vom volkswirthschaftlichen und socialen („socialökonomischen") Gesichtspuncte aus keine Begriffsbestimmung desselben anerkannt werden, welche auf ein absolutes oder mit andern Worten auf ein solches Privateigenthum hinauskommt, dass nur von dem individuellen Willen, gar der reinen Willkühr des Eigenthümers seinen Inhalt erhält. Solcher Art sind aber zum Theil die rein privatrechtlichen Definitionen des Eigenthums sowie die-

jenigen, welche nach denselben im gemeinen Leben gebildet werden.

Diese letzteren sind natürlich ohne wissenschaftliche und ohne unmittelbar practisch-rechtliche Bedeutung, aber sie üben trotzdem einen oft nur zu verhängnissvollen Einfluss aus, weil sich nach ihnen die Forderungen der Eigenthümer oder „des Publicums" hinsichtlich des Inhalts des Eigenthumsrechts richten. Jeder Gedanke an eine Beschränkung der Eigenthumsbenutzung oder vollends an die Auflegung von Verpflichtungen, z. B. selbst auf den Grundeigenthümer als solchen, wird in unserem Publicum eben deshalb sofort abgewiesen, ja als widerrechtlich, vielleicht sogar, wie es nicht selten geschehen ist, mit Hinweis auf den „verfassungsmässigen Schutz des Eigenthums", betrachtet, weil die Leute eben nur ein absolutes Recht vor Augen haben.

Die privatrechtlichen Definitionen dürfen schon wegen dieser practischen Consequenzen nicht als etwas Gleichgiltiges, das nur für die Jurisprudenz eine formale Bedeutung hätte, für die Volkswirthschaft und das sociale Leben, für die ökonomische und die Socialpolitik angesehen werden. Sie müssen daher der Forderung entsprechen, dass durch sie sogleich von vornherein das Privateigenthum als eine Summe von Rechten erkannt werde, welche sich nicht ausschliesslich nach dem Willen des Eigenthümers, sondern stets auch nach dem Willen der gesetzgebenden Macht, als der Vertreterin der Gemeinschaftsinteressen gegenüber den Interessen der Eigenthümer-Individuen, ergiebt.

Die Definitionen müssen deswegen die Eventualität von gesetzlichen Beschränkungen der Verfügungsbefugnisse der Eigenthümer und selbst von Verpflichtungen zu einem Thun, welche den letzteren hinsichtlich der Benutzung ihres Eigenthums auferlegt werden können, mit in sich aufnehmen. Sie müssen endlich weit genug sein, um neben dem Eigenthum an körperlichen Sachen auch das „geistige" Eigenthum und weiter überhaupt ein Eigenthum an „Verhältnissen" (1, §. 119), Rechten, selbst an Forderungen, mit umfassen zu können.

Auch für diese Auffassung des Eigenthums kann man sich auf mittelalterliches deutsches Recht und auch auf neuere geltende Rechtsbücher, wie das österreichische bürgerliche Gesetzbuch §. 353 und das preussische Landrecht Theil 1, Titel 8, §. 1 berufen. (Vgl. Kraut, Grundriss, §. 105.) Es gilt freilich diese Erweiterung des Eigenthumsbegriffs jetzt meistens für wissenschaftlich unrichtig, weshalb der Ausdruck geistiges Eigenthum dann auch, wie oben schon bemerkt, verworfen und die Behandlung der Eigenthumslehre z. B. im preussischen Landrecht, die Annahme eines „Eigenthums" an „Forderungen" u. s. w. als antiquirt betrachtet wird. Aber liegen nicht auch hier öfters nur Einseitigkeiten der heutigen Privatrechtswissenschaft vor? Vgl. Beseler §. 81, Gerber, Deutsches Privatrecht §. 76, und jetzt namentlich Gierke a. a. O. in seiner Kritik der Behandlung des Eigenthumsrechts im Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nur so aufgefasst und im positiven Recht gestaltet erscheint das Privateigenthum als das, was es stets war und ist und sein

soll: ein socialrechtliches und somit ein eigentlich volkswirthschaftsrechtliches statt eines bloss privatrechtlichen und rein privatwirthschaftsrechtlichen Instituts: nur so wird es daher auch zugleich mit unter den öffentlich-rechtlichen Gesichtspunct gestellt, was ein nothwendiges Postulat ist.

Die Eigenthumsdefinitionen der Rechtswissenschaft, besonders der römisch-rechtlichen, oder der unter dem Einfluss derselben stehenden Privatrechtswissenschaft überhaupt sind deshalb socialökonomisch meistentheils unhaltbar. Sie stehen aber selbst mit dem positiven Rechte, aus welchem sie doch abstrahirt sein sollen, nicht immer in vollem Einklange. Denn das positive Recht kennt regelmässig Beschränkungen jenes absoluten Eigenthums, welches die Theorie zu formuliren pflegt. Freilich giebt es auch gesetzliche Definitionen des Eigenthums, welche dasselbe als ein absolutes Recht hinstellen und deshalb nicht zu billigen sind.[1]) Diese Definitionen sind aber in neueren Rechtsbüchern unter dem Einfluss einer einseitig privatrechtlichen wie individualistischen Jurisprudenz formulirt worden und befinden sich dann doch mit anerkannten anderen Sätzen des eigenen Rechts in Widerspruch.[2]) Da letztere Rechtssätze vorgehen, haben jene Definitionen zwar practisch nicht die Bedeutung, die ihnen, streng genommen, beigelegt werden müsste, aber sie üben gleichwohl einen nachtheiligen Einfluss aus und müssen deswegen so gut wie die rechtswissenschaftlichen modificirt werden.

Wo in älteren nicht-römischen, besonders in germanischen Rechtsquellen Sätze vorkommen, welche als eine Art Definition gelten können oder aus welchen die Wissenschaft Definitionen bildete oder mit welchen sie ihre eigenen belegte, da darf man sich übrigens über die Tragweite solcher Sätze nicht täuschen. (Vgl. z. B. die Stelle aus d. Kl. Kaiserrecht bei Beseler, §. 81, Anm. 3.) Sie haben, auch wo sie so lauten, nicht ein absolutes Eigenthum statuiren sollen, wie sich auch aus anderen Sätzen ergiebt.

Es finden sich endlich auch Eigenthumsdefinitionen des positiven Rechts und der Rechtswissenschaft, welche das Conditionelle der Unbeschränktheit des Eigenthums schon mit in die Begriffsbestimmung aufnehmen.[3]) An diese Definitionen hat die social-

---

[1]) Vgl. österreichisches bürgerliches Gesetzbuch §. 354 („als ein Recht betrachtet ist Eigenthum die Befugniss, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkühr zu schalten, und jeden Anderen davon auszuschliessen"). Preussisches Landrecht Theil 1, Titel 8, §. 1. Entwurf des deutschen Gesetzbuchs §. 848. Siehe Vorbemerkungen S. 265 ff.

[2]) So im preussischen Landrecht sehr deutlich. Siehe oben S. 266.

[3]) Siehe Vorbemerkungen, besonders den Code Napoléon Artikel 544; in einer Hinsicht selbst der deutsche Entwurf §. 848.

ökonomische Auffassung des Privateigenthums anzuknüpfen: sie sind, wenngleich vielleicht noch anders zu formuliren, doch im Princip richtig, weil das Eigenthum hier keinen rein-privatrechtlichen Character mehr hat, der obigen Forderung gemäss. Der Mangel auch dieser Definitionen liegt gewöhnlich nur darin, dass dieselben zu eng sind, um eine Berücksichtigung der Verschiedenheiten der ökonomischen Eigenthumskategorieen und damit des Moments des Zwecks der im Eigenthum stehenden Güter zu ermöglichen.

II. — §. 128. Die Rechtfertigung dieser Anforderungen an die Begriffsbestimmung und damit an die Bestimmung des rechtlichen Inhalts des Privateigenthums liegt in der Stellung des letzteren in der bürgerlichen Gesellschaft und in der volkswirthschaftlichen und socialen Bedeutung und Function theils aller, theils der hier vornemlich in Betracht kommenden Arten und Zweckkategorieen des Privateigenthums, besonders desjenigen an sachlichen Productionsmitteln, an Grundstücken und Kapitalien.

Auch hier folgt die gesetzliche Beschränkung der Herrschaftsbefugnisse des Privateigenthümers in Bezug auf die in seinem Eigenthum stehenden Objecte aus der Maxime der Coexistenz der Individuen, der Sondereigenthümer, in der bürgerlichen Gesellschaft: ist insofern eine nothwendige socialpolitische Forderung. Sodann ist es eine nationalökonomische Forderung, dass die Privateigenthumsinstitution auch möglichst sicher im volkswirthschaftlichen Productions- und Vertheilungsinteresse fungire und schädliche, rein selbstsüchtige (und chicanöse) Benutzungen des Eigenthums Seitens seiner Herren möglichst verhütet werden. Das Privateigenthum soll nicht zum Ausbeutungsmittel gegenüber Andren, vollends nicht zum Mittel werden, Andren die Existenz zu nehmen oder zu untergraben (Gefahren bei Privatgrundeigenthum! Städtischer Wohnungsboden, agrarische Latifundien) oder Andren die Entwicklungsbedingungen ungebührlich zu unterbinden, es soll auch nicht zum Mittel werden, die Production kurzsichtig und eigensüchtig zu missleiten (Gefahren der Speculation, der Ausbeutung der Conjuncturen). Es soll mit einem Worte eine Institution nicht nur im individuellen, im privatwirthschaftlichen, sondern im socialen, im volkswirthschaftlichen Interesse sein.

Auch hier ist aber eine historisch- und örtlich-relative Auffassung berechtigt. In den früheren Perioden weniger entwickelten Verkehrs, geringerer Arbeitstheilung, vorherrschender oder doch stark mitspielender Production für den Eigenbedarf, naturalwirthschaftlicher Verhältnisse, noch geringer Geldwirthschaft, überwiegenden Klein- und Mittelbetriebs in Landwirthschaft, Gewerke, Handel, leichten Landerwerbs war eine absolutere Gestaltung der Privateigenthumsordnung weniger socialökonomisch bedenklich. In unseren modernen entwickelten Verhältnissen, besonders bei ausgebildeter Geld- und Creditwirthschaft und überhaupt auf der Rechtsbasis des modernen Systems der freien Concurrenz (I, §. 307), wo

das „erste wirthschaftliche Leitmotiv", der wirthschaftliche Vortheil im Wirthschaftsleben so in den Vordergrund tritt (I, §. 34 ff.), da drohen eben erst die angedeuteten Gefahren des Privateigenthums, zumal an den sachlichen Productionsmitteln, so stark. Erst hier fungirt das Privateigenthum daher leicht so nachtheilig für Dritte und gilt es dann, die Herrschaftsbefugnisse des Eigenthümers zu beschränken, — soweit es überhaupt bestehen bleiben soll und muss, also nicht seine Hinüberführung in öffentliches Eigenthum erfolgt, das dann selbst in der juristischen Form des Privateigenthums öffentlicher Körper doch anders fungirt.

In der Auffassung des Socialismus von der historisch-relativen Berechtigung und Nichtberechtigung des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln überhaupt ist der vorausgehende Gedanke auch enthalten, nur schroffer zugespitzt und einseitig durch die ökonomisch-technische Entwicklung der Production begründet. Nur die Ausdehnung der Grundherrlichkeit (nulle terre sans seigneur), die Regalisirung des Bodens neu occupirter oder eroberter Gebiete für das Fürstenthum schuf im Mittelalter für die nicht-grundbesitzende Bevölkerung ähnliche Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber dem Bodenbesitzer, wie heute für die nichtbesitzenden Classen überhaupt gegenüber den Privateigenthümern der Productionsmittel. (Vgl. die genannte Abhandlung von A. Menger auch für das hier Gesagte.) (Dieser ganze §. 128 ein Zusatz in dieser 3. Auflage.)

III. — §. 129 [284]. Feststellung des Eigenthumsbegriffs. Unter Berücksichtigung der obigen Anforderungen an die social-rechtliche Gestaltung des Privateigenthums und die dadurch auch für das Privatrecht bedingte Fassung des Eigenthumsbegriffs lässt sich das Privateigenthum definiren als: die höchste vom Recht (Gesetz) zugelassene Form rechtlicher Herrschaft einer Person über äussere Güter (I, §. 112). In dieser Fassung liegt implicite das angegebene wesentliche Moment: der unabhängig vom Willen des Eigenthumssubjects erfolgende Vorbehalt der mit dieser Herrschaft gesetzlich verbundenen Beschränkungen und Verpflichtungen. Das Privateigenthum ist hiernach eine Summe von Verfügungs- und Ausschlussbefugnissen Anderen gegenüber, deren höchstes Maass das Recht, nicht souverain der Wille des Eigenthümers festsetzt, selbstverständlich in beiden Fällen immer vorbehaltlich der „Natur der Dinge", der natürlichen Eigenschaften und Zwecke des Eigenthumsobjects.

Obige Begriffsbestimmung ist nur um ein Weniges abweichend von derjenigen in der 1. Auflage §. 284, aber doch formell jetzt besser und kürzer. In der 1. Auflage lautete sie: die vom Recht (Gesetz) zugelassene vollkommene rechtliche Herrschaft einer Person über äussere Güter, vorbehaltlich der . . . . Beschränkungen und Verpflichtungen. Als „höchste" Form unterscheidet sich hiernach z. B. das Eigenthum an Sachen von andren dinglichen Rechten. Der Ausdruck passt auch auf geistiges Eigenthum, auf „Forderungs-Eigenthum". Im letzteren Fall ist z. B. maassgebend, ob und wie weit die Rechtsordnung ein Zurückgreifen des Berechtigten

auf die Person, die Freiheit u. s. w. des Schuldners zulässt, wie weit Pfändung gestattet ist u. s. w. — Samter (Eigenthumsbegriff S. 298) kann ich nicht beistimmen in der Ersetzung von „zugelassene" durch „zuertheilte" Herrschaft. Denn die Rechtsordnung bestimmt eben nur die Grenze des Rechts des Eigenthümers. Mit einer kleinen Veränderung könnte man auch definiren, die rechtliche (daher unter den formellen und materiellen, positiven und negativen Bedingungen der Rechtsordnung) höchste Form der Herrschaft einer Person über äussere Güter.

Die neuere Rechtswissenschaft weist die Auffassung des Eigenthums als eine Summe einzelner Befugnisse meistens ab. So auch die Verfasser des Entwurfs des deutschen Gesetzbuchs (siehe Motive zu §. 848, III, S. 262: „Die einzelnen Befugnisse des Eigenthümers würden, auch wenn eine allgemeine Bestimmung fehlte, aus den Vorschriften über den Eigenthumsschutz und über die von dem Eigenthümer vorzunehmenden Veräusserungsgeschäfte [characteristische Hervorhebung nur dieser, in der heutigen verkehrsrechtlichen Auffassung des Eigenthums, nicht der Benutzungsbefugnisse] entnommen werden können; sie lassen sich nicht vollständig aufzählen; das Bedürfniss einer solchen Aufzählung liegt auch nicht vor, da das Eigenthum nicht eine Summe einzelner Befugnisse ist"). Indessen ist eine Aufzählung der einzelnen Befugnisse auch nicht nothwendig, es genügt, die Kategorieen derselben zu nennen. Indem dann die Festsetzung eines „höchsten Maasses" dieser Befugnisse der Rechtsordnung vorbehalten bleibt, wird wiederum der socialökonomische Standpunct inne gehalten (§. 131). — Die neuere Controverse über die Behandlung des Sachenrechts und des Eigenthums im Entwurf des Deutschen Gesetzbuchs, namentlich wieder die Kritik Gierke's und A. Menger's, hat mich wiederum darin bestärkt, meine obige Auffassung festzuhalten und zwar wesentlich auch in der Fassung der 2. Auflage (S. 582).

A. Insbesondere bestimmt das Recht die Ausdehnung (Extensität, Umfang) des Eigenthums, d. h. es bestimmt, an welchen äusseren Gütern überhaupt ein Privateigenthum der Privatwirthschaften (§. 93) zulässig ist.

In der Hauptsache, aber nicht ausschliesslich, erstreckt sich dies Privateigenthum nur auf die wirthschaftlichen und unter diesen meistens nur auf die Verkehrsgüter (I, §. 122). Wirthschaftliche Güter müssen, um Verkehrsgüter zu sein, ausschliesslich angeeignet und übertragen werden können. Letztere Möglichkeit kann rechtlich ausgeschlossen sein, wo dann zwar ein Privateigenthum bleibt, aber das Gut nicht Verkehrsgut ist, wie bei bestimmt gebundenem Grund und Boden. Von den den wirthschaftlichen gegenüberstehenden freien Gütern (§. 113) können die freien Besitzgüter ins Privateigenthum übergehen, wodurch sie alsdann in die Kategorie der wirthschaftlichen hinübertreten (§. 114). Gewisse Objecte, namentlich freie Besitzgüter (Boden) bleiben mitunter nach dem Rechte aber den Zwangsgemeinwirthschaften, besonders dem Staate, früher der Dorfgenossenschaft, Ortsgemeinde als Gemeineigenthum vorbehalten, unter Ausschluss des Privateigenthums. Bei den nicht ausdrücklich vom Rechte ausgeschlossenen Objecten ist anzunehmen, dass das Recht an ihnen im Princip Privateigenthum zulässt.

Die Ausdehnung des Privateigenthums muss wesentlich mit und zum Theil in erster Linie nach ökonomischen und productionstechnischen Gesichtspuncten festgestellt werden. Die Frage nach der Ausdehnung des Privateigenthums geht dann vielfach in die allgemeinere nach der Begründung desselben an den verschiedenen Objecten, besonders an den Productionsmitteln über (§. 130, Buch 3) und ist practisch im positiven Recht historisch und örtlich relativ, daher veränderlich zu bestimmen, weil nach wechselnden ökonomisch-technischen Gesichtspuncten.

B. Zum Behufe der Lösung dieser Fragen ist das Eigenthum wieder in ökonomische Kategorieen zu bringen und speciell für jede derselben nach der ökonomischen Natur und Function einer jeden zu entscheiden, ob überhaupt ein Privateigenthum, dann ob nur ein öffentliches Eigenthum oder ob und wie weit beide neben einander zugelassen werden sollen. Das Privateigenthum zerfällt zunächst in die nemlichen drei grossen Kategorieen, wie die wirthschaftlichen Güter (I, §. 119), welche es umfasst, demnach in:

1. Eigenthum an körperlichen Sachen („Sacheigenthum"), welches auch für die Frage der Ausdehnung des Privateigenthums in die weiteren Arten des §. 99 zu specialisiren ist.

2. Eigenthum (nach Ausschluss der persönlichen Unfreiheit) an persönlichen Diensten. Es lässt sich rechtfertigen, die Forderung, welche auf eine Leistung eines Anderen, etwas zu geben oder etwas zu thun, geht, hier mit einzureihen.

3. Eigenthum an „Verhältnissen" zu Personen und Sachen (I, §. 119 N. 3) und daraus eventuell folgenden Rechten. Hierhin gehört auch das geistige Eigenthum oder das Urheberrecht im weiteren Sinne (§. 123).

Im preussischen Landrecht ist ein Eigenthum an Rechten, Forderungen anerkannt, der neue deutsche Entwurf kennt nur körperliche Gegenstände als Sachen und nur ein Eigenthum an diesen (siehe oben S. 267). — Darüber und dagegen Gierke a. a. O., XII, 872 ff., 876. Er beruft sich dafür auf andere neuere Rechte und auf die Anschauungen und Bedürfnisse des Lebens. Es sei „nicht einzusehen, warum nicht auch an unkörperlichen Sachen von einem „„Eigenthum"" gesprochen werden soll, um das die Totalität des betreffenden Objects ergreifende Recht von etwa abgesplitterten unvollkommenen Rechten zu unterscheiden. Sobald einmal ein „„Niessbrauch"" oder ein „„Pfandrecht"" an einer Forderung, Hypothek, Grundschuld, einem Niessbrauch oder überhaupt einem „„Recht"" angenommen wird, scheint doch als Ergänzung hierzu unausbleiblich auch ein „„Eigenthum"" an denselben Gegenständen vorgestellt werden zu müssen." Gegenüber dem mir. auch von nationalökonomischer Seite wohl gewordenen Einwand der juristischen Unhaltbarkeit meiner Ausdehnung des Eigenthumsbegriffs mag mir wieder Gierke als Gewährsmann dienen. — Ueber das römische Obligationenrecht Puchta, Pandecten §. 218 ff., über das deutsche Beseler §. 118. Vgl. auch Arnold, Cultur und Recht der Römer, S. 144 ff., S. 148, 153 ff., 231 ff. Gegen meine Ausdehnung des Eigenthumsbegriffs auf Dienste, Forderungen, Verhältnisse hat Knies, Politische Oekonomie, 2. Auflage, S. 214 ff., 218 sich in längeren, viel Bemerkenswerthes enthaltenden Ausführungen erklärt. Ich bin doch auch von ihm nicht überzeugt worden und berufe mich auf Gierke.

C. Das Eigenthum giebt dem Eigenthümer in Bezug auf das im Eigenthum stehende Object und auf dritte Personen zunächst allerdings alle denkbaren Befugnisse, welche nach der Natur des Objects der Wille des Eigenthümers aus der ihm zustehenden rechtlichen Herrschaft ableitet, aber nur innerhalb der Grenzen und zugleich mit den Verpflichtungen, welche die Rechtsordnung fest-

setzt: also kein „absolutes“ Eigenthumsrecht. Das Recht bestimmt insofern auch den (maximalen) Inhalt (Intensität) des Eigenthums. Auch hier muss es sich bei Feststellung dieses Inhalts und seines höchsten Maasses an die Gesichtspuncte der volkswirthschaftlichen Zweckmässigkeit und der Gerechtigkeit halten und eben deshalb wieder nach den einzelnen Kategorieen auch in diesem Puncte specialisiren.

Die Aufgabe, welche hiernach auf dem Gebiete der Eigenthumsordnung für die Rechtsbildung in Bezug auf die Bestimmung der Ausdehnung und des Inhalts des Eigenthums vorliegt, ist der Aufgabe der Begründung des Eigenthums verwandt. Es muss in beiden Fällen als erheblichster Fehler der üblichen rechtsphilosophischen, juristischen, nationalökonomischen und socialpolitischen Behandlung der Eigenthumslehre bezeichnet werden, dass die verschiedenen Eigenthumsarten in der Beweisführung gar nicht oder nicht genügend unterschieden werden.

IV. — §. 130 [285]. Ausdehnung und Inhalt des Privateigenthums. Diese beiden Fragen können auch nach ihrer volkswirthschaftlichen Seite, nach welcher allein wir sie hier hinein zu ziehen haben, nur zum Theil in dieser Grundlegung (unten Buch 3 und 4), zum grossen Theil nur im ganzen System der Politischen Oekonomie, insbesondere die erste vollständig erst durch die Untersuchungen in der Practischen Volkswirthschaftslehre und in der Finanzwissenschaft, die zweite in ersterer und in der (hier von der Grundlegung unterschiedenen) Theoretischen Nationalökonomie, insbesondere in den dahin gehörigen Ausführungen über das privatwirthschaftliche System erledigt werden. (Vgl. über das System der gesammten politischen Oekonomie I, S. 2, 3 u. §. 103.) An dieser Stelle hier ist jetzt nur über das Wesen beider Fragen kurz zu orientiren.

A. Die Frage nach der richtigen Ausdehnung des Privateigenthums und damit zugleich nach der Stellung des öffentlichen Gemeineigenthums ist überhaupt von vornherein nicht eine privatrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Frage, welche vornemlich nach volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Gesichtspuncten zu entscheiden ist. Sie fällt im Wesentlichen zusammen mit der Frage nach der Möglichkeit und Zweckmässigkeit der Ausdehnung des zwangsgemeinwirthschaftlichen auf Kosten des privatwirthschaftlichen und zum Theil des freigemeinwirthschaftlichen Systems. Je leistungsfähiger sich das zwangsgemeinwirthschaftliche, besonders durch den Staat und die Gemeinde repräsen-

tirte System erweist und je mehr inhärente Schäden das privatwirthschaftliche zeigt, desto mehr empfiehlt sich die Ausdehnung des ersteren. Dies führt thatsächlich zu einer Beschränkung des Privateigenthums und zu dessen Ersatz durch öffentliches Eigenthum, z. B. bei Wegen, Wäldern, Bergwerken, Verkehrsanstalten, und kann zum principiellen Ausschluss desselben an ganzen Kategorieen von Objecten, wie den eben erwähnten, führen.

1. Die principielle Seite dieser Frage berührt mithin sehr nahe das im 5. und 6. Buch des ersten Theils der Grundlegung bereits behandelte grosse Problem der Organisation der ganzen Volkswirthschaft, — ein Zusammenhang des Privatrechts und speciell des Instituts des Privateigenthums mit der Volkswirthschaft, über welchen die gewöhnliche privatrechtliche Jurisprudenz ebenso wie die frühere individualistische Nationalökonomie meist gänzlich hinweggesehen haben, geschweige dass sie seine hohe Bedeutung für das Verständniss auch des Privatrechts und seiner Entwicklungsgeschichte erkannt hätten. Für diese Seite der Eigenthumsfrage ist daher auch auf die genannten zwei Bücher zu verweisen.

2. Ob und welche einzelne Zweige, namentlich der materiellen Production, mithin auch der zu ihrem Betrieb gehörigen, eventuell im Privateigenthum stehenden Objecte (Grundstücke, Kapitalien, Einrichtungen, Anstalten) den Privatwirthschaften zu entziehen und auf die Zwangsgemeinwirthschaften als Gemeineigenthum zu übertragen sind, das ist zwar nach der allgemeinen ökonomischen Natur und Function dieser Zweige, aber stets unter Berücksichtigung der concreten Umstände zu entscheiden. In letzterer Hinsicht ist die Frage eine eminent historische und örtlich verschieden sich gestaltende, gestattet daher nur eine relative Beantwortung und gehört, soweit sie nach ökonomischen und technischen Gesichtspuncten zu erörtern ist, in die Specielle oder Practische Volkswirthschaftslehre und, soweit finanzielle Momente mitspielen, auch in die Finanzwissenschaft. Hier in der Grundlegung kann sie daher mehr nur nach ihrer allgemeinen Seite, d. h. namentlich auch nach ihren Voraussetzungen und Folgen für die Zulassung oder den Ausschluss von Privateigenthum an gewissen Objecten und für die Constituirung von Gemeineigenthum, und bloss für die wichtigeren Hauptkategorieen behandelt werden.

Beispiele sind die Fragen der Staats-Feldgüter, Staats-Forsten, Staats-Bergwerke, Staats-Fabriken, Staats-Strassen, Staats-Verkehrsanstalten, Post, Telegraphie, besonders

Eisenbahnwesen, verschiedener Staats-Gebührenzweige. Für das Nähere verweise ich auf meine Finanzwissenschaft, Band I, besonders 3. Auflage, die dortige Lehre vom Privaterwerb des Staats, sowie auf die specielle Gebührenlehre in Band 2, namentlich 2. Auflage, wo überall auf die principielle Seite, d. h. auf die die Eigenthumsordnung berührende, speciell Rücksicht genommen und diese Seite mehrfach, wie z. B. namentlich in der Eisenbahnfrage, eingehend behandelt worden ist. Im Folgenden werden die betreffenden Fragen besonders im Buch 3, Kapitel 2 beim Grundeigenthum mit erörtert.

3. Wegen ihrer grossen theoretischen und practischen Tragweite müssen dagegen gerade in der „Grundlegung" die eigentlichen Principienfragen der Eigenthumslehre, diejenigen über das Privatkapital und das Privatgrundeigenthum und über deren Verhältniss zu öffentlichem Kapital- und Grundeigenthum untersucht werden. Auch hierüber finden die Erörterungen zwar erst in den übrigen Theilen des Systems der Politischen Oekonomie ihren Abschluss. Die Frage des privaten Grundeigenthums lässt sich auch wieder nicht generell gleichartig für alle Arten desselben erledigen. Sie ist verschieden zu beantworten für die verschiedenen Hauptarten des Bodens (§. 99) und ist allgemein und speciell auch in letzterer Hinsicht wieder eine eminent historische, daher zeitlich und örtlich relativ zu beantwortende Frage, welche besonders in der Agrarpolitik noch genauer zu behandeln ist. Aber eine eingehende principielle Erörterung über Privatkapital und Privatgrundeigenthum nach ihrer allgemein-volkswirthschaftlichen Seite gehört schon in die Grundlegung und speciell in die privatökonomische Betrachtung der Eigenthumslehre. Sie erfolgt im nächsten Buche 3. Eine Unterscheidung der Hauptarten des Grundeigenthums ist dabei schon hier nicht zu umgehen. Sie hängt ohnehin mit der vorhin erwähnten Unterscheidung der einzelnen Productionszweige und deren Productionsmittel und der Eigenthumsverhältnisse der letzteren zusammen.

In allen diesen Erörterungen erweitert sich die Frage nach der Ausdehnung des Privateigenthums zu der allgemeineren nach der wissenschaftlichen socialökonomischen Begründung der Privateigenthumsinstitution an bestimmten Kategorieen von Objecten überhaupt. Für die Rechtsbildung, welche das Privateigenthum hier schafft oder zulässt, müssen die früher besprochenen Gesichtspuncte der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit maassgebend sein (§. 119—121).

§. 131 [286]. — B. Die Frage nach dem Inhalte des Privateigenthums ist, wie auch von unserem Standpuncte aus zugegeben werden kann, von vornherein mehr eine privatrechtliche und eine

technisch-juristische Frage. Gleichwohl muss nach dem Früheren auch hier wegen der volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Unhaltbarkeit eines absoluten Privateigenthums der Inhalt des letzteren vom Recht (Gesetz) so bestimmt werden, wie es dem oben formulirten Eigenthumsbegriff und dem Bedürfniss der Gemeinschaft entspricht. Zu diesem Zwecke kann die nationalökonomische Erörterung über den Inhalt des Eigenthums passend an die vorhin schon berührte ältere juristische Eigenthumstheorie anknüpfen, nach welcher das Eigenthum als „eine Häufung einzelner Herrschaftsrechte, wie Besitz, Nutzung u. s. w." aufgefasst wurde. Dazu hat aber dann die Auffassung als eine Häufung von Pflichten, welche mit dem Eigenthum verbunden sind, noch hinzuzutreten.

Vgl. z. B. das preussische Landrecht, Theil 1, Titel 8, §. 9. Auch diese Zusammensetzung des Eigenthums aus einzelnen Befugnissen gilt als wissenschaftlich antiquirt, wird, wie oben (S. 272) erwähnt, auch von den Verfassern des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs verworfen, bietet aber brauchbarere Anknüpfungspuncte für die socialrechtliche Auffassung als die heutige. (Vgl. Bruns in Holtzendorff's Encyclopädie I, 296). Man hat in dieser Anknüpfung an die ältere Theorie einen Widerspruch mit meiner obigen Bestimmung eines einheitlichen Eigenthumsbegriffs finden wollen, der m. E. nicht vorhanden ist. Denn dieser einheitliche Begriff lässt sich doch in seine wesentlichen Bestandtheile auflösen, — gerade die Consequenz der Eigenthumsfunction im practischen Leben.

Das Eigenthum gewährt stets seinem „Herrscher" eine Reihe solcher einzelner Rechte, mittelst deren Ausübung eben die specifischen Functionen des Eigenthums in der Volkswirthschaft zur Geltung kommen. Es ist nun weder möglich, noch für den hier vorliegenden Zweck nothwendig, alle die denkbaren einzelnen Rechte, welche dem Eigenthümer als solchem nach der absoluten Theorie zustehen oder welche ihm das positive Recht gewährt, hier zu untersuchen auf ihre volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Wirkungen, Vortheile und Bedenken. Es genügt vielmehr, eine Auswahl der wichtigsten Fälle zu treffen und demgemäss folgende hauptsächliche Einzelrechte oder Kategorieen von solchen zu betrachten und festzustellen, ob und wie weit sie mit dem Privateigenthum verbunden, ob und wie sie unbedingt oder mit welchen Beschränkungen und mit welchen Verpflichtungen des Eigenthümers verknüpft, sie vom Rechte gewährt werden dürfen:

1. Das Recht des Gebrauchs oder der Nutzung, einschliessend das Recht des Besitzes, des Nichtgebrauchs, des Derelinquirens, der Zerstörung.

2. Das Recht, durch freie Verträge über das Eigenthum zu verfügen, namentlich es selbst durch Tausch und Verkauf oder

seine Nutzung durch Vermiethung, Verpachtung entgeltlich an Andere zu übertragen, den Niessbrauch daran einzuräumen, es zu verpfänden, oder es als Darlehen zu geben.

3. Das Recht, sich durch Schenkung des Eigenthums zu Gunsten eines Anderen zu begeben.

4. Das Erbrecht.

5. Das Recht: beliebig viel Eigenthum, sei es dem Werthe nach oder auch nach Objecten (z. B. Grund und Boden) in einer Hand, also in quantitativer und qualitativer Unbegrenztheit anzuhäufen.

Diese fünf Rechte können als die volkswirthschaftlich und socialpolitisch wichtigen Bestandtheile des Inhalts des Privateigenthumsrechts bezeichnet werden. Wir nennen sie im Folgenden kurz: das Gebrauchsrecht, das Vertragsrecht, das Schenkungsrecht, das Erbrecht, das Anhäufungsrecht. In absoluter Fassung erscheinen sie als Consequenz des absoluten Eigenthumsrechts und sind sie als solche immer mehr in unserem modernen Rechte zur Geltung gelangt. Sie verlangen gerade auf diese absolute Fassung hin eine Prüfung.

Allerdings bilden nur die drei ersten dieser Rechte unbestritten eine Consequenz des Eigenthumsbegriffs und den Rechtsinhalt des Privateigenthums als privatrechtlicher Institution. Das Erbrecht wird von Rechtsphilosophen und von Vertretern der positiven Rechtswissenschaft schon bisher mindestens nicht allgemein als ein nothwendiger Bestandtheil des Eigenthumsrechts, sondern als ein selbständiges (absolutes) Privatrechtsinstitut neben dem Eigenthum betrachtet, eine Auffassung, welche sich auch rechtsgeschichtlich im Ganzen billigen lässt. Durch die Einfügung des Erbrechts in die Reihe dieser aus dem Eigenthum abgeleiteten Rechte soll dieser Frage auch nicht präjudicirt werden. Für die volkswirthschaftlich-socialpolitische Betrachtung genügt es, dass das Erbrecht, wenn auch in verschiedener Gestalt, regelmässig in der Rechtsgeschichte eng mit dem Privateigenthum zusammenhängt, bei allen unseren Culturvölkern damit verbunden ist und nach der herrschenden Anschauung der letzteren auch damit verbunden sein und bleiben soll. Das fünfte Recht endlich, das Anhäufungsrecht, ist kein den vier anderen coordinirtes Glied, sondern nur wieder eine Consequenz derselben bei freiem Verkehr: nemlich das hier als selbstverständlich geltende Recht, quantitativ an Eigenthum jeder Art (daher auch qualitativ) zusammen zu fassen, was Jemand durch eine rechtlich erlaubte originäre oder derivative Erwerbsart des Eigenthums erworben hat. Es empfiehlt sich wiederum aus volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Gründen, dieses Recht hier noch besonders zu formuliren und es als Consequenz unserer Eigenthumsordnung zu prüfen. Die Consequenzen der vier andren Rechte treten mitunter erst in diesem Rechte der beliebigen Privateigenthumsanhäufung in einer Hand prägnant hervor.

Bei der Untersuchung dieser Bestandtheile des Eigenthumsrechts müssen die nach Objecten unterschiedenen Hauptkategorieen des Eigenthums ebenfalls wieder in der Weise der §. 97—99 unterschieden werden, weil jene einzelnen Rechte bei ihnen eine sehr verschiedene Bedeutung gewinnen. Namentlich die Unterscheidung

von Privateigenthum an Objecten, welche als Gebrauchsvermögen und welche als Productivvermögen oder Kapital (I, §. 128) dem Eigenthümer dienen, dann diejenige zwischen beweglichen und unbeweglichen Objecten ist auch hier wichtig. Ferner wird die für den Inhalt des Eigenthumsrechts zu treffende Entscheidung eine historisch und örtlich relative sein müssen, weil nach den zeitlich und örtlich verschiedenen Verhältnissen und Umständen die einzelnen Object- und Zweck-Kategorieen des Privateigenthums socialökonomische verschiedene Bedeutung, Voraussetzungen, Folgen und Functionen haben. Die Untersuchung selbst bleibt dem Schluss der Grundlegung im vierten Buche vorbehalten. Sie wird sich in der oben angedeuteten Weise auf die Besprechung wichtiger Fälle in diesem Werke aus inneren und äusseren Gründen beschränken.

Drittes Buch.

Die Ausdehnung des Privateigenthums.

Erstes Kapitel.

Das Privatkapital.

§. 132 [S. 590—593]. Vorbemerkungen und Litteraturangaben, besonders Rodbertus. Vgl. schon im 1. Theil der Grundlegung das 2. Kapitel des 2. Buchs (Vermögen und Kapital) S. 306 ff.; besonders die mit zum folgenden Kapitel gehörigen Vorbemerkungen und Litteraturangaben in §. 123 und 127.

Für die folgende Untersuchung ist die von Rodbertus herrührende, im 1. Theil a. a. O. (besonders §. 129) näher entwickelte und begründete Unterscheidung zwischen Kapital in rein-ökonomischem und in historisch-rechtlichem Sinn oder zwischen National- (Social-) und Privatkapital (Kapitalbesitz), fundamental auch für die Lehre von der Entstehung und Vermehrung des Kapitals, von der Rechtfertigung des Privatkapitals und des Kapitalgewinns. In der früheren Nationalökonomie fehlte diese Unterscheidung im Wesentlichen, was den nachtheiligsten Einfluss ausgeübt hat.

Vgl. I, §. 123, 127. A. Smith, wealth of nations B. II, ch. 3, besonders im Anfang (Asher's Uebersetzung I, 329 ff.), J. B. Say, traité l. 1, ch. 9. J. St. Mill, Politische Oekonomie, Band 1, Kapitel 4, §. 4 ff., Bastiat, harmonies économiques, ch. 7, 15, sophismes économiques, petits phamphlets, oeuvres, V, 23 (capital et rente). Rau, I, §. 133, 134 (siehe unten §. 137), Roscher, I, §. 45, v. Mangoldt, Grundriss, §. 31, derselbe, Volkswirthschaftslehre, S. 131 ff., v. Hermann, Untersuchungen, passim, besonders 2. Auflage, Abhandlung V, Abschnitt 3 („Kapital als Productionskostenelement"), S. 221 ff. und Abhandlung X, besonders Abschnitt 3, Verbrauch der Güter, S. 605 ff., Samter, Sociallehre, Leipzig 1875, S. 116 ff. Umpfenbach, Kapital in seiner Kulturbedeutung, Würzburg 1879, Kleinwächter im Schönberg'schen Handbuch, I, Abhandlung Production (3. Auflage, I, S. 189 ff.), G. Cohn, System, I, 335 ff., 411 ff., v. Philippovich, Grundriss I, §. 32, 47 ff., 144 ff., v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, das ganze Werk (s. Grundlegung I, S. 308, s. u. §. 134), derselbe, Artikel Kapital im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band IV, Sax, Staatswirthschaft, §. 53—55, K. Menger, Aufsatz zur Theorie des Kapitals in Conrad's Jahrbüchern, N. F., Band 17, Wittelshöfer, Untersuchungen über Kapital, Tübingen 1890. Von allgemeineren Werken: Schäffle in seinem Kapitalismus und Socialismus, gesellschaftlichen System, socialen Körper, Band III, Quintessenz des Socialismus (siehe unten §. 134). Knies, Geld und Credit. Die ganze socialistische Litteratur, vor Allen Rodbertus und Marx (siehe unten S. 281 ff. und §. 133), über die ältere englische namentlich Anton Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Mit zur Kritik besonders Knies' genanntes Werk und v. Böhm-Bawerk's Buch. Loria, analisi della proprietà capitalista, 2 vol., Torino 1889, J. Wolf, Socialismus, Stuttgart 1892, besonders Abschnitt 3. Auch neuere italienische Arbeiten von Cossa in seinen Saggi (1878), Ricca-Salerno, teoria del capitale, Milano 1877, Supino,

il capitale, ebenda 1886. Litterargeschichtliches bei Cossa, introduzione, 3. ed., passim, besonders cap. 16, M. Block, progrès I, ch. 14.

Die richtige Unterscheidung zwischen beiden Begriffen des Kapitals zuerst im Keim bei Lauderdale, inquiry into the nature and origin of public wealth, Edinburgh 1804, deutsch von Schön, Berlin 1808 (zusammengezogen, jetzt in 2 Bänden „aus den Papieren Schön's", Berlin 1875), französisch von Lagentie de Lavaisse, Paris 1808 (wonach ich citire), besonders ch. 2, S. 24 ff. passim. Dann aber besonders Rodbertus in seinen tiefgreifenden und scharfsinnigen, lange viel zu wenig beachteten Untersuchungen über das ganze volkswirthschaftliche Vertheilungsproblem, in seinem Zusammenhang mit Arbeitstheilung, besonders auch Theilung der agrarischen und industriellen Arbeit, mit der Institution des privaten Kapital- und Grundeigenthums, mit Rente, Kapitalgewinn und Grundrente. Siehe schon seine Schrift „zur Erkenntniss unserer staatswirthschaftlichen Zustände", besonders III, S. 63 ff., weiter namentlich die Socialen Briefe an v. Kirchmann, besonders Nummer 2 und 3 und aus seinem litterarischen Nachlass Band II (4. socialer Brief, das Kapital) und Band III. Zahlreiche Excurse und Aphorismen auch in seiner Creditnoth des Grundbesitzes und seinen Abhandlungen über römische Agrar- und Steuerverhältnisse in Hildebrand's Jahrbüchern und sonst (siehe Grundlegung I, S. 39). Aehnlich führt die scharfe Unterscheidung beider Kapitalkategorien Knies in seinem Geld, Kapitel 1 durch.

Ich weiche, wie überhaupt, so auch speciell in den Fragen über Privateigenthum an Productionsmitteln und ganz besonders in der Grundrentenfrage wesentlich von Rodbertus ab. Seine einschlagenden Arbeiten halte ich aber für das Bedeutendste in der gesammten nationalökonomischen Litteratur (die wissenschaftlich socialistische inbegriffen), was wir neben Ricardo über das Vertheilungsproblem besitzen. (Siehe meinen Aufsatz Einiges von und über Rodbertus, Tübinger Zeitschrift 1878, S. 198 und meine Einleitung zu Lassalle's Briefen an Rodbertus, Berlin 1878.) So wenig bekannt Rodbertus' erstgenannte Schriften lange blieben — woran wie bei allen seinen Arbeiten die schwere Darstellung einen Theil der Schuld trägt —, ebensowenig bekannt ist früher sein grosser Einfluss auf den deutschen wissenschaftlichen Socialismus gewesen. Es lässt sich aber leicht nachweisen, dass die Priorität der besten kritischen und positiven Gedanken eines Lassalle und Marx Rodbertus gebührt. Lassalle ist eingestandenermaassen von Rodbertus direct sehr beeinflusst worden. Aus den genannten Briefen ergiebt sich dies genauer und die offene Anerkennung, die ein Mann von Lassalle's geistiger Bedeutung und Selbstbewusstsein Rodbertus gewährt, ist ein rühmliches Denkmal für beide Männer (vgl. z. B. die Briefe S. 38, 84 und S. 89). Ob Marx direct aus Rodbertus geschöpft hat oder von diesem wenigstens angeregt worden ist, habe ich auch früher nicht bestimmt zu behaupten gewagt. Nachdem Fr. Engels im Vorwort zu Marx' Kapital, Band II und sonst den überzeugenden Nachweis geführt hat, dass Rodbertus' Vorwürfe wegen Plagiats u. dgl. gegen Marx völlig unbegründet seien, halte ich diesen Punct für erledigt (siehe Grundlegung I, S. 40, Note und meine dort citirten Bemerkungen in meiner Einleitung zum 3. Bande von Rodbertus' litterarischem Nachlasse). Den Vorwurf, welchen Anton Menger (in der Schrift über das Recht auf den vollen Arbeitsertrag) gegen beide, Rodbertus und Marx, erhebt, sie hätten sich ihrerseits des Plagiats an den ihnen bekannten älteren englischen und französischen Theoretikern schuldig gemacht und letztere, besonders Engländer (Thompson, Hall) hätten die Fragen weit gründlicher und tiefer behandelt, habe ich ebenfalls schon im 1. Theile (S. 37, Note) als mir nicht bewiesen bezeichnet. Ich halte ihn in beiden Puncten für entschieden unrichtig.

Für den neuesten epigonenhaften Socialismus (die Bebel, Kautsky, Conrad Schmidt u. s. w.) ist Marx nicht nur der originellere und tiefere, als Rodbertus, sondern überhaupt der doch eigentlich allein in Betracht kommende socialistische Autor. Auch wird ihm und seiner Lehre in diesen Kreisen und bei einzelnen ausserhalb derselben (z. B. Sombart jun. in seiner Polemik gegen J. Wolf, Braun's Archiv V, 1892, S. 489) wohl eine von allen übrigen socialistischen Systemen principiell völlig abweichende Stellung vindicirt. Der „Marxismus" ethisire nicht, habe weder ethische Urtheile (?!), noch ethische Postulate, sondern eine ausgesprochen antiethische Tendenz und einen rein theoretischen Character. Dies ist m. E. doch nur theilweise und nur insofern richtig, als Marx (und Fr. Engels) einseitig entwicklungsgesetzlich, mit den Hilfsmitteln seiner materialistischen Geschichtsauffassung Entstehung, Folgen,

Wiederverdrängtwerden des Kapitalismus abzuleiten sucht und dialectisch, aber völlig sophistisch und den Bezug des Mehrwerths durch das Kapital auch ethisch angreifend, die Mehrwerththeorie begründet. Daraus folgen aber denn doch implicite Postulate in Betreff der Richtung, des Tempos, der Ziele der Entwicklung, unter Hinweis auf eine nothwendige Durchgangsphase der „revolutionären Dictatur des Proletariats" auch von Marx selbst, siehe Marx' Kritik des Gothaer socialdemokratischen Programmes, (Neue Zeit IX, B. 1, S. 561). Auch Rodbertus verfährt in allen seinen bezüglichen kritischen Arbeiten ähnlich rein theoretisch, nur klarer und ohne die falschen geschichtlichen und dialectischen Hilfsmittel von Marx.

Jedenfalls ist dessen Lehre nicht nur im Keim, sondern in ihrem wesentlichen Kern und zum Theil in ganz ähnlicher Weise ausgeführt schon in den älteren Schriften von Rodbertus enthalten und damit gebührt diesem doch die Priorität. Die früher allein bekannte älteste Schrift von 1842 enthält in nuce die Kritik und das Programm des Socialismus und ist schon älter, als meines Wissens irgend etwas Einschlagendes von Marx oder Engels. Neuerdings ist aber ein Aufsatz von Rodbertus schon aus 1837 bekannt geworden, welcher ähnliche Ideen und Erörterungen enthält (siehe Nachlass von Rodbertus, Band IV, S. 193, Grundlegung I, S. 39). Vgl. ausser diesen Schriften besonders den ebenfalls zeitlich den grösseren kritischen und dogmatischen Arbeiten von Marx vorangegangenen zweiten socialen Brief an v. Kirchmann, in der Ausgabe von 1875, besonders S. 27 ff. (Leitung und Bewegung der nationalen Production und Vertheilung des Products vom Rechte abhängig), den Abriss der Theorie in Thesen S. 32 ff. (besonders These 1, 2, 4 — Lohnsystem ökonomisch der Sclaverei gleichgestellt — These 28 ff.), S. 53, im 2. Briefe S. 56 ff. (Nachtheil, dass das Grund- und Kapitaleigenthum sich aneigne, was von Rechtswegen der Arbeit gehöre, hier liege die Quelle der Leiden). Dann die Ausführungen S. 79 ff.: ökonomische Möglichkeit der Rente, d. h. des arbeitslosen Einkommens bloss aus Besitz, aus der grösseren Productivität der Arbeit im System der Arbeitstheilung abgeleitet und das Rechtsprincip der Rente im privaten Grund- und Kapitaleigenthum gefunden. Ferner über Sclaven- und freie Arbeit S. 87 ff.: die brillante Kritik der Bastiat'schen Lehre von der Rechtfertigung des Zinses S. 117 ff. (S. 119 die wissenschaftliche Quintessenz der socialistischen Wirthschaftslehre!), die Zurückführung des individuellen Reichthums auf die Arbeit Andrer, S. 141 wie Lassalle, S. 144 wie Marx; siehe auch die Recapitulation S. 147 ff. Bei keinem socialistischen Schriftsteller tritt die principielle wissenschaftliche Opposition gegen das bestehende Wirthschaftssystem schärfer hervor. Neben diesen Untersuchungen von Rodbertus nimmt sich Alles, was der wissenschaftliche Socialismus sonst giebt, doch nur als Beiwerk und weitere Ausführung und Begründung im Einzelnen aus, Marx' grosses und bedeutendes Werk nicht ausgenommen. Diese grosse Bedeutung von Rodbertus ist aber lange fast allgemein verkannt worden. Roscher in der Geschichte der National-Oekonomie wird Rodbertus nicht gerecht, S. 1040. Knies erwähnt ihn im 1. Kapitel seines „Geld" nicht einmal. Mit Recht hat dagegen Pierstorff, Lehre vom Unternehmergewinn, Berlin 1875, S. 203 ff., 208 diese Bedeutung hervorgehoben. Seine werthvolle principiell scharfe Schrift schliesst sich in ihrer Grundanschauung und Beweisführung eng an Rodbertus an.

Seitdem ist die Bedeutung von Rodbertus gerade für diese Lehren bei den Unbefangenen, jetzt auch von Knies, v. Böhm-Bawerk, W. Lexis immer allgemeiner anerkannt worden, wogegen selbst die geschmacklosen Uebertreibungen von Moritz Wirth keinen Rückschlag hervorgerufen haben, wie es hätte befürchtet werden können, und auch Lujo Brentano's Eifern gegen mich als den Schuldigen (Zeitschrift für Wirthschaftsgeschichte I, S. 101) wohl keinen bewirken werden. Je mehr Marx' Kapital bei den jüngeren Socialisten zu einer socialistischen Bibel erhoben und wie von orthodoxen Dogmatikern interpretirt und zum Quell für alle wirthschaftswissenschaftliche Wahrheit gemacht wird, desto mehr darf man an dem tieferen und ehrlicheren Rodbertus festhalten wie ich thue.

Vollständig richtig ist m. E. Rodbertus' Ableitung der fehlenden ökonomischen Berechtigung des privaten Rentenbezugs (d. h. in seiner Auffassung: des Bezugs von Renten bloss aus dem Eigenthum an Boden — Grundrente — und an Kapital — Kapitalgewinn —) und demnach des privaten Grund- und Kapitaleigenthums aus der Smith-Ricardo'schen Lehre, dass die Güter wirthschaftlich nur Producte der (materiellen, ihnen selbst oder den Kapitalien, mit denen sie producirt

werden, zugewendeten) Arbeit seien, nur Arbeit kosteten (zur Beleuchtung S. 23, 69 ff.), wenn dieser Satz in der auch bei den Nationalökonomen der britischen Schule vorkommenden Weise ausgelegt wird. Keiner hat schärfer den Nachweis geführt, dass dieser Satz dann mit Nothwendigkeit zur principiellen Bekämpfung des privaten Grund- und Kapitaleigenthums führe, der Smithianismus insofern den Socialismus in sich trage, wenigstens bei consequentem Gedankengange. Die üblichen Rechtfertigungen des Kapitalgewinns und der Rente (bei Ricardo, Say, Bastiat u. s. w. Sociale Frage S. 75, 115, 150) weist Rodbertus glänzend ab. Ganz ähnlich erledigt Pierstorff die verwandte Frage der ökonomischen Begründung und Rechtfertigung des Unternehmergewinns (z. B. gegen Say S. 54 ff., gegen Senior mit seiner Enthaltsamkeitstheorie S. 45 ff.).

Fraglich bleibt nur, ob man Rodbertus den Ausgangspunct seiner Beweisführung, nemlich jene These, dass die Producte wirthschaftlich nur Arbeit kosteten, zugeben oder, wenn dies geschieht (wie auch bedingt von mir, I, §. 142, 172, besonders S. 404), ob man dann die Auslegung, welche Rodbertus dieser Formel giebt, acceptiren darf. Letzteres lässt sich bestreiten und wird von Rodbertus so wenig als von anderen Socialisten genügend begründet. Seine Ansicht, dass die Annahme einer Productivität des Privatkapitals eine ungeheuerliche petitio principii sei (Sociale Frage S. 46, 142), ist nur eine Consequenz seiner Auslegung des Satzes, dass die Producte nur Arbeit kosteten. Hier liegt ein grosser Sprung in der Beweisführung vor. Wenn man Rodbertus unbedingt Recht geben wollte, so müsste er zuvor bewiesen haben, dass nicht nur die Beseitigung des ganzen privatwirthschaftlichen Systems und seiner Basis (wie anderseits seiner Consequenz), des Kapitaleigenthums, für den Productionsprocess denkbar, sondern dass sie auch allgemein practisch durchführbar wäre (I, §. 129). Diesen Beweis liefert Rodbertus nicht, er macht nicht einmal einen Versuch, ihn zu führen. Darin liegt auch die Lücke seiner Kapitalbildungstheorie, welche ich unten auszufüllen suche. Kann aber in der Praxis der privatwirthschaftliche Productionsprocess nicht entbehrt werden, so folgt daraus nothwendig, dass wenigstens insoweit die specifische Art der Arbeit, welche in der Bildung, Vermehrung und Verwendung der Privatkapitalien in diesem Process und in der Leitung von Privatunternehmungen liegt, nothwendig mit zu derjenigen „Arbeit" gerechnet werden muss, welche „die Producte wirthschaftlich kosten". Dann ist auch der Kapitalgewinn ein „constitutives Element des Werths" (gegen Lassalle, Briefe S. 62, siehe im 1. Theil über die Werthlehre von Marx S. 323 und §. 142, auch I, §. 172). Diese Auffassung führt folgerichtig zu einer Anerkennung von wirklichen Productivdiensten der privaten Kapitalisten, als der Personen, welche durch ihre specifische, wenigstens für unabsehbare Zeit nicht völlig ersetzbare Thätigkeit („Arbeit") das Nationalkapital in der erforderlichen Menge und Art in der Form des Privatkapitals bilden, vermehren und verwenden und ebenso der privaten Unternehmer. Insoweit ist auch der Kapital- und Unternehmergewinn wenigstens im Princip, als Einkommen art (damit freilich noch keineswegs als Einkommen grösse) gerechtfertigt, — bis eben durch eine andre, wie z. B. die zwangsgemeinwirthschaftliche Organisation der Volkswirthschaft die „Dienste" des privaten Kapitalisten und Unternehmers entbehrlich gemacht sind.

Rodbertus macht selbst gelegentlich ganz richtige Zugeständnisse (z. B. Sociale Frage S. 146), durch welche er sich dieser Auffassung sehr nähert: Kapitalisten und Grundbesitzer, Unternehmer und Unternehmungsdirigenten müssten für ihre specifischen, in der nationalen Production absolut nothwendigen Dienste ebenso gut ihre Vergeltung erlangen als jeder Andere. Er meint nur, das heutige Einkommen flösse diesen Personen nicht aus Gründen solcher Vergeltung zu, sondern sie bezögen es mit Unrecht unmittelbar als ein ihnen gehöriges Arbeitsproduct, während es nur kraft des Grund- und Kapitaleigenthums den Arbeitern abgezwungen sei, „und zwar nach Gesetzen, die sowohl in Bezug auf jene Dienstleistungen untereinander als auch in Bezug auf deren gemeinschaftliches Verhältniss zu Arbeitern mit allen gerechten Vergeltungsgrundsätzen in Widerspruch stehen" (ebenda S. 146). Man kann auch die Richtigkeit dieser Beweisführung nicht unbedingt zugeben. Rodbertus gesteht hier im Grunde genommen doch für die privaten Kapitalisten, Grundbesitzer und Unternehmer eine Art „Amtscharacter" zu, — die richtige Auffassung (siehe I, S. 317), die er auch selbst bisweilen ähnlich vertritt. So (in einer auch von Böhm-Bawerk, I, 352 zur Characterisirung der Rodbertus'schen Anschauung angeführten

Stelle, Creditnoth des Grundbesitzes, 2. A., II, 276): das Grund- und Kapitaleigenthum sei zugleich eine Art Amt, das nationalökonomische Functionen mit sich führe, darin bestehend, die ökonomische Arbeit und die ökonomischen Mittel der Nation dem nationalen Bedürfniss entsprechend zu leiten, also diejenigen Functionen zu üben, die in dem vorausgesetzten Gesammteigenthumszustande durch nationale Beamte geübt werden würden. Die günstigste Seite, die man so der Rente abgewinnen könne, sei, dass sie die Gehälter solcher Beamten verträte, eine Gehaltsform vorstelle, bei der der Beamte an der richtigen Uebung seiner Functionen auch pecuniär stark betheiligt sei. Aehnlich in einem Brief an Rudolf Meyer (B. 1, S. 111), auf den Fr. Engels bei Marx (Kapital, 4. A., I, 494) Bezug nimmt, mit dem nichtssagenden Vorwurf, dass seien ideologische Gemeinplätze.

Wenn auch nicht vollständig, so ist es dann doch theilweise eine Consequenz des privatwirthschaftlichen Systems, dass die Kapitalisten wie die Unternehmer den ihnen hiernach gebührenden Entgelt eben in einer anderen Weise, auch nach einem anderen Regulirungsprincip, aus dem Volkseinkommen ausgeworfen bekommen, als andere Arbeiter, Beamte u. s. w. (und „Arbeiter" sind jene Personen hier doch nach dieser Auffassung von Rodbertus selbst), — nemlich in der Form des Kapital- und Unternehmergewinns. In einem „sich selbst überlassenen Verkehr", wie es Rodbertus nennt, werden Renten und Gewinne oft in ihrer Höhe sich unbillig stellen, aber den „Entgeltcharacter" verlieren sie dadurch doch ebensowenig gänzlich, wie dies eine für ein Staatsamt zu hohe Besoldung eines Beamten, ein für eine Arbeitsleistung zu hoher Arbeitslohn eines gewöhnlichen Arbeiters thut. Die Berechtigung einer staatlichen Regelung der Renten und Gewinne wird eben deshalb gegenüber dem sich selbst überlassenen Verkehr oder m. a. W. dem Concurrenzsystem zu statuiren sein, um den richtigen Entgeltcharacter der Productivdienste der Kapitalisten und Unternehmer festzuhalten. Dies, wie es Rodbertus in der angeführten Briefstelle auch selbst thut („Gehälter dürfen geregelt, auch ermässigt werden, wenn sie dem Lohn zu viel nehmen"), nicht aber die principielle Verwerfung des ganzen Kapitaleigenthums scheint mir die Consequenz des Zugeständnisses zu sein, welches Rodbertus hier selbst macht. Darin liegt seine (und meine) Differenz von der Schule, welche ohne Weiteres durch das Concurrenzsystem (und sogar durch dieses allein! I, §. 313) eine gerechte Vergeltung der Productivdienste der Kapitalisten und Arbeiter erreicht wähnt.

Rodbertus hält auch am Schlusse seiner Schrift das Grund- und Kapitaleigenthum zwar nicht für absolut, aber in unserer Gegenwart für relativ nothwendig und meint sogar Vorschläge machen zu können, „welche, ohne das Grund- und Kapitaleigenthum zu verletzen, nur eine gerechtere Vergeltung für den ersten und wichtigsten gesellschaftlichen Dienst, für die productive Arbeit (d. h. hier: exclusive der doch als Productivdienste anerkannten Leistungen des Kapitalisten und Unternehmers) bezwecken" (S. 222, 223). Leider fehlt die Ausführung, mit der sich die Fortsetzung der Socialen Briefe beschäftigen sollte. Rodbertus ist aber vor dem förmlichen Abschluss dieser Arbeit gestorben. Dies ist nach meiner Kenntniss der Sachlage leider trotz gegentheilig klingender, aber eben nicht wörtlich auszulegender gelegentlicher Aeusserungen von Rodbertus anzunehmen, wie ich Insinuationen von Moritz Wirth gegenüber festhalten muss (siehe Grundleg. I, S. 40 Note und meine Einleitung zu B. III des Rodbertus'schen Nachlasses). Nur die Vorschläge über den Normalwerkarbeitstag (Grundlegung I, S. 39) liegen vor. Siehe über Rodbertus im Ganzen H. Dietzel's Schrift und Grundlegung I, S. 39, 40. Ueber Rodbertus' Kapital- und Zinsauffassung und seine Polemik gegen das Privatkapital und den Zins (bezw. die Rente) geben wohl die beste Antikritik Knies, Credit, 2. Hälfte, S. 47 ff., Lexis, Conrad's Jahrbücher 1884, N. F. IX, 462, v. Böhm-Bawerk, Kapital, I, S. 370 ff., 376 ff. bis 418. Alle drei urtheilen über die Bedeutung von Rodbertus den übrigen Socialisten, auch Marx einschliesslich, gegenüber ebenso wie ich, so Böhm, indem er ihm für die Zinskritik unbedingt den ersten Platz einräumt und hervorhebt, dass, wenn auch in anderer Einkleidung, Marx' Zinstheorie wesentlich die gleiche wie die Rodbertus'sche sei (ebenda I, 370, 427). Dieser Auffassung gemäss sehe ich gerade für die in diesem Kapitel behandelte Frage auch jetzt noch, wie in den beiden ersten Auflagen, Rodbertus als den wichtigsten socialistischen Autor an. Ganz ähnlich wie Rodbertus argumentirt Pierstorff a. a. O., nur dass bei ihm die Anerkennung der (wenigstens relativen) Nothwendigkeit der privatwirthschaftlichen Unternehmungen in den einzelnen kritischen Ausführungen

z. B. gegen die „französische" Auffassung des Unternehmergewinns zu sehr zurücktritt. In seinen Bemerkungen z. B. über Schäffle S. 224 ff. verschwindet diese Einseitigkeit mit Recht.

Siehe ferner Wittelshöfer's Untersuchungen über das Kapital auch mit für die Rodbertus'sche Auffassung.

§. 133. Fortsetzung, besonders Marx. Neben, aber nach dem Gesagten in der That erst nach Rodbertus kommt für den Gegenstand dieses Kapitels Marx in Betracht, und zwar eigentlich mit dem ganzen Inhalte seines Hauptwerks, dem „Kapital", dem 1. Bande, dem „Productionsprocess" des Kapitals und dem nach Marx' Tode von Fr. Engels herausgegebenen 2. Bande, dem „Circulationsprocess" des Kapitals, eine Weiterführung der Erörterungen des 1. Bandes, welche weniger Neues dem letzteren gegenüber gebracht hat, als anzunehmen gewesen wäre. Ich citire den 1. Band im Folgenden nach der neuesten, 4. Auflage. Rodbertus sagt mit Recht: „woraus der Mehrwerth des Kapitalisten entspringt, habe ich in meinem 3. socialen Briefe im Wesentlichen ebenso wie Marx, nur viel kürzer und klarer gezeigt. Ueberhaupt ist das Marx'sche Buch — worin einzelne Partieen meisterhaft, neben gewaltigen Irrthümern — nicht sowohl eine Untersuchung über das Kapital, als eine Polemik gegen die heutige Kapitalform, die er mit dem Kapitalsbegriff selbst verwechselt, woraus eben seine Irrthümer entspringen. Dann scheidet er auch nicht genug den Arbeitstheilungsorganismus und den Eigenthumsorganismus in der menschlichen Gesellschaft und weist nicht nach, dass sich in den Subjecten beide niemals decken können, m. a. W. dass der Arbeiter (der Arbeitsgemeinschaft wegen) niemals Eigenthümer seines Products werden kann, sondern nur Einkommensberechtigter zu einem Theil seines Productwerths" (aus einem Briefe an Rud. Meyer, B. I, S. 111, vielleicht übrigens im Wortlaut nicht ganz correct wiedergegeben, siehe Meyer's Note S. 112).

Die Marx'sche Kritik des Privatkapitals nach dessen Entstehung und Vermehrung ist eine folgerichtige Consequenz seiner einseitigen Werth- oder richtiger (Productions-) Kostenlehre und der tendenziösen zu engen Auffassung des Moments „Arbeit" als des allein die „Kosten" bildenden Factors (siehe Grundlegung I, S. 323, 340 ff.). Eine Antikritik der Marx'schen Kapitalkritik würde zu einer umfassenden kritischen Darlegung des ganzen Marx'schen Systems werden müssen. Nur der Punct der Marx'schen Kritik, welcher speciell mit dem Gegenstande dieses Kapitels zusammenhängt, hat uns an dieser Stelle zu beschäftigen.

Marx legt die Entstehung und Vermehrung des (von ihm hier immer gemeinten Privat-)Kapitals folgendermaassen dar. Der Arbeiter reproducirt in einem Theil der Arbeitszeit, der von Marx sogenannten „nothwendigen", für welche er zu einem bestimmten Lohnsatz dem Kapitalisten die Ausnützung seiner Arbeitskraft verdingt, seinen eigenen, wesentlich dem nothwendigen Bedarf entsprechenden Lohn nebst dem in der Production verbrauchten Werth der sachlichen Productionsmittel (besonders: Hilfsstoffe, Abnutzung der Maschinen u. s. w., den Einschuss an „constantem" Kapital in Marx' Terminologie, siehe I, Kapitel 6, S. 161). Aber er arbeitet für jenen Lohn länger. Für diese weitere Zeit wird er also in seinem Lohne nicht vom Kapitalisten (Unternehmer) bezahlt, der Werth, welchen er in dieser weiteren Zeit des Arbeitstags producirt, fällt vielmehr in der (privat-)kapitalistischen Wirthschafts- und Productionsordnung dem Kapitalisten ohne einen Entgelt Seitens des letzteren zu. Das ist der von Marx sogenannte (absolute) Mehrwerth, „der durch Verlängerung des Arbeitstags producirte Mehrwerth" (Marx I, S. 279), welcher dann je nachdem in verschiedenen Formen, als Profit, Rente, Gewinn, Zins u. s. w. erscheint und die Quelle des Kapitals des Kapitalisten (bezw. der Vermehrung des Kapitalbesitzes des letzteren, nach Abzug des eigenen Verbrauchs desselben) ist. (Privat-)Kapital entsteht daher nach Marx aus nicht bezahlter Arbeit Anderer. Giebt man Marx einmal seine Prämissen zu, so ist die Consequenz unanfechtbar, auch von Marx vortrefflich im Einzelnen der Vorgang mit allen dabei mitspielenden Umständen dargelegt, so in den Ausführungen über die kapitalistische Tendenz im Maschinenzeitalter, den Arbeitstag möglichst zu verlängern, um den Theil desselben, in welchem der Arbeiter „unbezahlt" oder für den Kapitalisten arbeitet, nur Mehrwerth für diesen producirt, (absolut) zu vergrössern (vgl. besonders I, Abschnitt 3, Production des absoluten Mehrwerths). Indem dann aber weiter durch Verbesserungen der Productionstechnik und -Oekonomik, durch Cooperation, Arbeitstheilung, Maschinenwesen, Grossbetrieb,

Intensification der Arbeit, Ersatz theuererer durch wohlfeilere Arbeitskräfte (der Männer durch Weiber, der Erwachsenen durch Kinder und jugendliche Arbeiter, alles durch die modernere maschinelle Technik begünstigt) die „nothwendige" Arbeitszeit des Arbeiters zur Reproduction des von diesem im Lohne erhaltenen Werths verkürzt und so dem Kapitalisten wohlfeiler gemacht wird, ebenso die für den Ersatz des „constanten" Kapitals nothwendig gebrauchte Arbeitszeit, gestaltet sich, bei gleichbleibender Länge des Arbeitstags, auch das Verhältniss zwischen derjenigen Zeit, welche der Arbeiter für sich zur Reproduction der genannten Werthbeträge und welche er unbezahlt für den Kapitalisten arbeitet, günstiger für letzteren: so entsteht Marx' „relativer" Mehrwerth, „der aus der Verkürzung der nothwendigen Arbeitszeit und entsprechender Veränderung im Grössenverhältniss der beiden Bestandtheile des Arbeitstags entspringt" (ebenda I, S. 279). Auch hier führt Marx im Einzelnen vorzüglich alle mitwirkenden Umstände aus, legt die Motive dar, mit reichem Thatsachenmaterial, besonders aus der neueren industriellen Geschichte Englands, meist nach den Materialien von Enquêten (B. I, Abschnitt 4, Production des relativen Mehrwerths, sowie die folgenden Abschnitte).

Diese einfachen Grundzüge der Theorie von Marx in Betreff der Entstehung, Vermehrung, Function von (Privat-)Kapital und seiner Kritik der bestehenden Verhältnisse werden dann freilich endlos breit gezogen und eigentlich die ganzen zwei Bände hierdurch nur immer wiederholt und nach verschiedenen Seiten ausgeführt: Alles in Anknüpfung an die in unsäglicher Breite und schwer geniessbarer dialectischer Form entwickelte Werth- und Geldlehre im 1. und 2. Abschnitt des 1. Bandes, wobei u. A. die einfache Anwendung des Productionskostengesetzes auf Edelmetallgeld zu thatsächlich nicht haltbaren Ansichten über den Werth des Geldes und die Bewegung dieses Werths führt[1]).

Wäre nun diese ganze Theorie vom absoluten und relativen Mehrwerth richtig, so würde in der That aller Bezug von solchem „Mehrwerth", von „Profit" (d. i. im technischen Sinne von vereinigtem, aus dem selbstbeschäftigten Kapital bezogenen Unternehmer- und Kapitalgewinn), von Rente, Kapitalzins durch den privatkapitalistischen Arbeitgeber unberechtigt, ein Raub am Arbeiter, eine Ausbeutung des letzteren sein. Marx, wie Rodbertus und andere Socialisten, ist demnach mit v. Böhm-Bawerk als ein Hauptvertreter der den Zins auf „Ausbeutung" zurückführenden Theorie anzusehen.

Aber selbst einmal zugegeben, dass Marx hierin recht hätte, wäre eigentlich in der uns hier allein beschäftigenden und für die socialökonomische Theorie und Praxis zur Entscheidung liegenden Frage etwas bewiesen, ob nemlich Privatkapital von der Rechtsordnung zugelassen werden müsse? Ich behaupte: nein! Denn immer rüge

[1]) Neben der dialectischen und höchstmöglich abstracten Form, welche, im Unterschied zur Klarheit und Plasticität eines Rodbertus, Lesen und Verständniss von Marx so unnöthig erschweren, ist der Jargon im Ausdruck und die Form der Polemik äusserst störend. Der boshafte, jüdelnde Wortwitz, die 1848er democratische saloppe und ordinäre Sprechweise, die in Deutschland längst in allen politischen Kreisen, selbst bei den Socialdemocraten für abgeschmackt gelten, sind dem im Ausland lebenden politischen Flüchtling Marx bis zu seinem Ende eigenthümlich geblieben; ebenso die manierirte Ausdrucksweise, der übermässige Gebrauch unnützer Fremdwörter (Accumulation, Exploitation, Population u. s. w.), die hautäne Be- und Verurtheilung der „Vulgärökonomie", der „bürgerlichen Oekonomen", von denen Marx nur die ältere Litteratur theilweise kennt, wenigstens berücksichtigt, die fürchterliche, gehässige Bitterkeit gegen die „Exploiteurs", die Bezieher des Mehrwerths. Auch die un- und antideutsche Tendenz, die Voranstellung Englands, Frankreichs vor Deutschland, sind ein trauriges Ueberbleibsel der Stimmungen der 40er Jahre, über die Marx (wie Engels) nicht mehr hinausgekommen ist. Leider hat Marx auch hierdurch manchfach schädlich auf seine wissenschaftlichen Anhänger und auf die agitatorische Socialdemocratie gewirkt. Wenn man ihm aber nachsagt oder nachrühmt, er „ethisire nirgends", sei „reiner Theoretiker", „vermönche nichts", thut man ihm Unrecht. Grade Geist und Sprachweise im ganzen „Kapital", namentlich in den Abschnitten über Kinderarbeit, Verlängerung des Arbeitstags u. dergl. m., sind förmlich ethisch durchtränkt und finden darin, in dem berechtigten Zorn über und Hass gegen die „kapitalistische Ausbeutung" noch allein eine gewisse Rechtfertigung, mindestens eine Erklärung, die ein „reiner Theoretiker", der so urtheilte und schriebe, völlig vermissen liesse.

sich erst, da einmal Nationalkapital unbedingt nothwendig für die Volkswirthschaft ist, da von seiner regelmässigen, quantitativ und qualitativ gut geordneten Bildung und seiner angemessenen Vermehrung der technische und ökonomische Fortschritt abhängt, ob man eben nicht doch das Privatkapital trotz dieses seines „Ausbeutungscharacters" als die relativ beste Form zur Bildung, Vermehrung und Verwendung von Nationalkapital zulassen müsste: mindestens im Princip, vorbehaltlich einer mit Existenz und angegebener, nothwendiger Function des Privatkapitals noch vereinbaren Beschränkung der „Ausbeutungselemente" in seinem wirthschaftlichen Character. Diese Frage ist m. E. zu bejahen. Marx kann aber jedenfalls an einer solchen Frage nicht einfach vorbeigehen. Er wirft sie und die connexe Frage, wie denn allgemein direct, ohne Vermittlung von Privatkapital, Nationalkapital gebildet, vermehrt und verwendet werden würde und ob das möglich und erfolgreich sei, gleich allen anderen Socialisten aber nicht einmal auf. Das ist die ungeheure, auch theoretische, Lücke in seiner ganzen Kritik und in seiner eigenen Theorie. Er hätte, da er die einmal geschichtlich gewordene, nicht nur zu Recht bestehende, sondern auch immerhin das Problem der Bildung von Nationalkapital und der Entwicklung der Production leidlich lösende Einrichtung, eben das Privatkapital, principiell angreift, auch nach allen Regeln der Logik die Beweislast, nicht nur in Bezug auf die Mängel der Entstehung und Function des Privatkapitals, sondern auch auf die Entbehrlichkeit des letzteren. So schwebt die ganze, schliesslich doch sehr zielbewusste Consequenz seiner Kritik und Theorie, seine practische Forderung: Beseitigung des Privatkapitals, „Vergesellschaftung" der sachlichen Productionsmittel, Constituirung von blossem Gemeineigenthum daran, doch ganz in der Luft. Etwas mag noch so misslich in seiner Entstehung und Function sein, wie Marx vom Privatkapital nachzuweisen sucht: wenn es einmal nicht zu entbehren ist, wenigstens nicht im Princip, nicht im Ganzen, nicht als Rechtsinstitut, obwohl vielleicht im concreten Fall theilweise, so ist es damit auch gerechtfertigt als etwas im höheren Sinne doch Nothwendiges. Welche Einrichtung der Welt wäre gerechtfertigt, wenn sie wegen der mit ihr verbundenen Mängel ohne Weiteres fallen gelassen würde?

Aber man kann Marx auch gar nicht, wie hier geschehen, die Richtigkeit seiner Beweisführung und seiner Prämissen, von denen er ausgeht, zugeben. Man muss einen zweiten Einwand erheben. Marx erschleicht eben nur die Hauptpuncte seiner (Privat-) Kapitalkritik und seiner eigenen Theorie, beweist aber ihre Richtigkeit nicht. Er stellt den ganzen Productionsvorgang wie etwas sich automatisch von selbst Vollziehendes hin, indem die „Arbeit" in der „nothwendigen" Arbeitszeit ihren eigenen Kostenbetrag reproducirt, das „constante" Kapital ersetzt und einen „Mehrwerth" für den gierigen Kapitalisten hervorbringt. Aber dass die „Arbeit" dies und mit genügendem Erfolg zu thun vermag, ist doch an die Bedingung sine qua non geknüpft, dass voraus ein Plan der Production, der Kapitalbildung richtig erdacht und für die Ausführung desselben eben erst durch die disponierenden Thätigkeiten des Unternehmers und des Kapitalisten alle erforderlichen Vorkehrungen, darunter die Verfügbarkeit von Mitteln des Unterhaltsbedarfs des Arbeiters, „von constantem", zur Production der und der concreten Güter da und da und dann und dann erforderlichen Kapital, getroffen sind. Da liegen eben „Thätigkeiten", „Dienste", „Productivdienste", „Arbeit", „productive" und productivste, aller Arbeit der „Arbeiter" vorangehende Arbeit der Bildner, Vermehrer, Verwender des Nationalkapitals in Form von Privatkapital vor. Mit Hohn und Spott gegen einige „bürgerliche Oekonomen", mit vielleicht berechtigter Kritik der Fassung in den Darstellungen der Bildung von Privatkapital bei diesen Theoretikern wird sachlich gar nichts bewiesen. Denn dass solche „Thätigkeiten" oder wie man sie nennen mag, etwas zur Beschaffung und Verwendung von Nationalkapital unter allen denkbaren Umständen, auch in einer socialistischen Productionsordnung, Unentbehrliches sind, ist augenfällig; dass solche Thätigkeiten „Kosten machen", ebenso; dass sie auf Kostendeckung, auf Entgelt Anspruch haben und ohne solchen nicht regelmässig erfolgen können, nicht minder; dass sie auch in einer socialistischen Ordnung, in betreffenden, eventuell gehaltsartigen Antheilen von gesellschaftlichen Beamten des Productionsbetriebs am Productionsertrag bezahlt werden, also vom Antheil, welcher der „Arbeit" i. e. S. zufallen könnte, abgehen müssten, ist desgleichen unbestreitbar.

Damit ist aber wieder, wie oben Rodbertus gegenüber, anerkannt, dass wenigstens im Princip, wenn auch abermals noch keineswegs im Maasse und auch noch nicht

ohne Weiteres in der Regulirungsform, Profit, Gewinn, Zins oder das was Marx „Mehrwerth" nennt, nicht Raub, Ausbeutung, sondern ebenfalls, wie Arbeitslohn, Verpiensteinkommen ist. Hiermit entfällt dann auch die theoretische Schlusskraft der Marx'schen Beweisführung gegen den Bezug des Mehrwerths, durch den Kapitalisten und gegen diesen Ursprung des Kapitals. Es verbleibt nur, wie auch von anderem, auch von unserem Standpuncte aus, eventuell und partiell die Berechtigung der Privatkapitalkritik nach Grösse und Maass des Antheils des Kapitalisten am „Mehrwerthe". Selbst die auch theoretisch am Leichtesten zu beanstandende Bemessung des Kapitalgewinns als eines bleibenden Besitzeinkommens nach — freilich wechselnder — Proportion zum ganzen in der Production verwendeten Kapital (Marx' constantem und variablem) würde erst im Princip, nicht nur in der absoluten Höhe, welche danach der Profit des Kapitalisten erreichen kann, durchschlagend angegriffen werden, wenn es gelungen wäre, eine andere Bemessungsart als ausführbar und genügend remunerativ nachzuweisen, ohne die missliche Consequenz einer Unterscheidung der einmal erforderlichen Function des Privatkapitals für die Bildung und Verwendung des Nationalkapitals und für die erfolgreiche Durchführung des Productionsbetriebes.

Das, was hiernach an der „Mehrwerththeorie" von Marx richtig bleibt, theoretisch haltbar und von Bedeutung für die practischen Fragen der Gestaltung der das Privatkapital betreffenden Bestimmungen der Rechtsordnung, beschränkt sich daher auf etwas, was Rodbertus in seiner bekannten Forderung von der Regulirung des „sich selbst überlassenen" Verkehrs und von der Fürsorge für ein mindestens Mitsteigen des Lohns mit der steigenden Productivität der Arbeit anerkennt; was aber auch von allen Nationalökonomen, welche sociale Gesichtspuncte in der Vertheilungsfrage gelten lassen, mindestens neuerdings ähnlich vertreten wird: der „Mehrwerth" soll nicht nur den Kapitalisten, sondern allen an der Production betheiligten Personen, welche „Arbeit" leisten, mit zufallen. Wie dann diese Vertheilung zu diesem Zweck zu regeln ist, das bleibt immer noch das Problem, für dessen Lösung auch der Socialismus keine allgemeine und endgiltige Formel als die allein richtige aufstellen kann.

Marx nennt einmal die Fabel des alten Menenius Agrippa „abgeschmackt", — ein gern von ihm gebrauchtes Epitheton ornans, wenn ihm irgend etwas nicht behagt (I, S. 325). Von seinem Standpunct aus ist der Ausdruck gerade hier auch begreiflich. Aber die Fabel, richtiger gesagt das Gleichniss, enthält einen grossen Kern Wahrheit, den eben der Socialismus in seiner Vogelstrauss-Politik ignorirt.

Es ist aber auch noch in einer dritten und vierten Hinsicht den Schlüssen von Marx aus seiner und in Bezug auf seine Mehrwerththeorie entgegen zu treten.

Einmal: Die Erzielung von absolutem und relativem „Mehrwerth" im Marx'schen Sinne und von immer steigendem solchem Mehrwerth ist doch an und für sich geboten als Voraussetzung wirthschaftlichen und culturlichen Fortschritts. Den Vortheil davon hat aber schon heute bei Privatkapital und freiem Verkehr nicht der Kapitalist allein, sondern in Verminderung der Arbeitszeit, Verringerung der Arbeitsmühe, Erhöhung des Lohns immerhin vielfach, wenn auch nicht stets und nicht allgemein, noch sicher und bedeutend genug, nimmt der Arbeiter daran Theil. Und in der Verminderung der Productionskosten und Preise der Waaren, welche der neueren kapitalistischen Gestaltung des Productionsbetriebs und der Concurrenz der Kapitalisten (Unternehmer) zu verdanken ist, verbleiben wiederum die Vortheile nicht alle den Kapitalisten, sondern vertheilen sich mit auf die Consumenten, darunter aber in erheblichem Maasse auch auf die „Arbeiter" i. e. S. als die Consumenten ihrer eigenen Producte. Selbst die ja möglichst abzustellenden üblen Ursprungsquellen des absoluten und relativen Mehrwerths fliessen so nicht bloss zum Vortheil des Kapitalisten, sondern der Arbeiter und der gesammten Bevölkerung wenigstens theilweise mit. Die Aufgabe bleibt freilich, das noch zu steigern. Auch für die Arbeiter erfolgt aber immerhin schon gegenwärtig eine gewisse Compensation der Vortheile und der Nachtheile bei Gewinnung des Mehrwerths.

Sodann aber: soweit die Gewinnung von absolutem und relativem „Mehrwerth" die nothwendige und erwünschte Voraussetzung einer wirthschaftlichen und culturlichen Hebung des ganzen Volks ist, bessere Vertheilung des Mehrwerths angenommen, wie sie doch allein der Socialismus zu erstreben hätte: wiederum fragt sich, ob ohne Vermittlung des Privatkapitals und seiner Folge, wie Voraussetzung, der privatwirthschaftlichen Unternehmung, eine genügende Gewinnung eines solchen Mehrwerths und ein genügendes Wachsthum dieser Gewinnung überhaupt erreicht werden kann und

besser als jetzt erreicht werden würde. Gewiss würden in einer „socialistischen“ Productionsordnung Uebelstände, wie wir sie z. B. mühsam und noch immer nicht ausreichend gegen den Privatkapitalismus in der Arbeiterschutzgesetzgebung zu beseitigen suchen, von vornherein oder leichter in der Praxis vermieden werden. Aber ob andere Voraussetzungen einer genügenden Arbeitsleistung und damit einer ausreichenden Höhe des Mehrwerths und seines Wachsthums überhaupt und ebenso gut und wirksam als in der heutigen privatkapitalistischen Productionsordnung sich erfüllen liessen, bleibt wieder fraglich genug: richtige Gestaltung und Entwicklung der Technik, richtiges Auslösen wirksamer psychologischer Motive zur erforderlichen Leistung der Arbeitenden, Beaufsichtigenden, Leitenden, richtiges Mindestmaass der Arbeitsleistung, der Arbeitszeit, richtiges Höchstmaass der Antheile der Arbeiter am Productionsertrag, richtige Hinwendung der Production auf Erzielung von Kapitalgütern und der genussreifen Güter auf wirklich reproductive, nicht einfache, reine Consumtion u. s. w. u. s. w. Soviel Bedingungen wirthschaftlichen Fortschritts, steigender Mehrwerthgewinnung, soviel schwerste Bedenken bleiben gegen Marx' Schlüsse aus seiner Mehrwerththeorie wider das Privatkapital und die Productionsordnung, in welcher letzteres gebildet und verwendet wird. Ueber das Alles geht der Marxismus wie aller andere Socialismus hinweg und begnügt er sich mit theilweise richtiger, vortrefflich gelungener Aufdeckung der wirklichen Mängel und der weiteren Gefahren des Privatkapitalismus, stets aber dabei viel zu sehr generalisirend, nur Schatten, nirgends Licht findend, gerade umgekehrt wie der ökonomische Liberalismus und Individualismus. Auch der Marxismus steckt daher noch durchaus in der Utopie, die ihm Engels mit Unrecht nachrühmt im Vergleich zum früheren Socialismus überwunden zu haben. In der Marx'schen Kritik des socialdemokratischen (Gothaer) Programms (Neue Zeit IX, B. 1, S. 561) ist manches Treffende enthalten, aber davon trifft Einiges folgerichtig auch seine eigene Mehrwerththeorie (so S. 565 über die nothwendigen Abzüge vom vertheilbaren „unverkürzten Arbeitsertrag“).

Vgl. zur weiteren Kritik von Marx die I, S. 40 und oben S. 190 genannten Schriften von Jäger, G. Adler, Gross, ferner besonders Knies, Geld, S. 52 ff., 117 ff., Credit, 2. Hälfte, S. 47 ff. und v. Böhm-Bawerk, I, 418 ff., W. Lexis in Conrad's Jahrbüchern 1885, N. F. XI, 462 ff. (über den 2. Band von Marx), sowie die ganzen Ausführungen im folgenden Kapitel.

Siehe ausserdem F. Lassalle, Kapital und Arbeit, besonders Kapitel 2 und 4, mit den zwar boshaften und tendenziös übertreibenden, aber sachlich vielfach zutreffenden Ausführungen gegen Schulze-Delitzsch, in dessen „Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus“ (Leipzig 1863, besonders S. 24 ff). Ferner Lassalle, System der erworbenen Rechte I, 259 ff. (Anm.). Vgl. auch Lassalle's Briefe an Rodbertus, besonders S. 24 ff. A. Lange, Mill's Ansichten, Kapitel 2 ff. und derselbe, Arbeiterfrage, 3. Auflage, Kapitel 5 und 6.

§. 134. Fortsetzung, besonders Schäffle, v. Böhm-Bawerk. Im Ganzen hat m. E. Schäffle das Richtige in der Frage des Privatkapitals bereits am Besten getroffen. Meine den seinen verwandten Auffassungen und die folgenden Ausführungen sind wiederum selbständig von ihm entwickelt worden, ich habe mich aber hinterher mit um so grösserer Genugthuung von unserer wohl wesentlichen sachlichen Uebereinstimmung überzeugt. Vgl. besonders Schäffle's gesellschaftliches System, 3. Auflage, II, 44 ff., 510 ff., namentlich 385 ff. und die Citate daraus unten in §. 151: auch Socialer Körper III, besonders S. 419 ff. und seine Quintessenz des Socialismus mit einigen weiteren Ausführungen und Zugeständnissen an den wissenschaftlichen Socialismus. Warum hat ein Schriftsteller über das Kapital, wie Umpfenbach (das Kapital in seiner Culturbedeutung, Würzburg 1879) über alle diese Puncte, die eigentlich strittigen, so gut wie gar nichts gesagt?

Aus der neuesten theoretischen Litteratur über Kapital und Kapitalzins ist auch für die in diesem Kapitel behandelten Gegenstände das genannte grössere Werk von Böhm-Bawerk aus der scharfsinnigen österreichischen theoretischen Schule K. Menger's von Wichtigkeit, und zwar im ersten, dogmengeschichtlichen, wie im zweiten, theoretischen Theil. Dort wird in ebenso umsichtiger, objectiver, wie scharf eindringender Weise und auf Grund eines umfassenden Litteraturstudiums eine „Geschichte und Kritik der Kapitalzins-Theorieen“ gegeben. Darin werden die einzelnen Theoretiker gruppenweise nach dem von von Böhm angenommenen Kern ihrer Theorien behandelt und kritisirt. Die Socialisten und einige andere werden als Ver

treter der „Ausbeutungstheorie" zusammengefasst und näher dabei Rodbertus und Marx (S. 374—447) besprochen. Kritische Ausführungen, welche zwar mehrfach andere Puncte, als die von mir unten in diesem Kapitel hervorgehobenen, und das Meiste in anderer Weise behandeln, auf welche ich mich aber zur Ergänzung und Vervollständigung meiner eigenen folgenden Erörterungen gern mit beziehe, auch wenn ich sie nicht alle für zutreffend noch für die mir wichtige Seite der Frage des Privatkapitals beweiskräftig halte. v. Böhm hat auch eigentlich ein anderes Problem, als ich hier, im Auge: er die theoretische Erklärung des Kapitalzinses als einer ökonomischen Erscheinung und zwar, wie er meint und im zweiten, positiven Theile seines Werks zu begründen sucht, als einer absoluten Kategorie des Wirthschaftslebens, nicht nur einer historisch-rechtlichen in bestimmten Geschichtsphasen und auf der Grundlage einer bestimmten geschichtlichen Rechtsordnung der Volkswirthschaft; ich die Begründung und Rechtfertigung des Privatkapitals und eines eigenen Besitzeinkommens daraus, der Kapitalrente, als einer vom Interesse der ganzen Volkswirthschaft geforderten Institution der wirthschaftlichen Rechtsordnung von Culturvölkern hoch entwickelten und immer höher zu entwickelnden Zustands der Technik und Oekonomik.

Meine eigene Auffassung weist v. Böhm mit derjenigen Schäffle's unter die „deutsche Gruppe" der „Arbeitstheorie", wonach der Zins als Vergeltung eines volkswirthschaftlichen Berufs erklärt werde. Diese Auffassung führt er im Keim auf Rodbertus zurück und zwar auf dessen Betrachtung des Grund- und Kapitaleigenthums als eine Art Amt und der Rente als eine Art Beamtengehalt (siehe oben S. 283). Diese Idee sei von uns, Angehörigen der „deutschen Kathedersocialisten", aufgegriffen und in breiterer Ausführung verwerthet (v. Böhm I, 358). Dagegen möchte ich mir die zweifache Bemerkung erlauben: einmal, die „deutschen Kathedersocialisten" bilden nichts weniger als eine geschlossene Schule (siehe Grundlegung I, §. 17), vollends nicht in theoretischen Lehren dieser Art; die meisten sog. Kathedersocialisten sind allen solchen Fragen, wie Erklärung oder Begründung des Zinses, überhaupt stets aus dem Wege gegangen. Schäffle und ich gehören zu den wenigen, welche das nicht gethan haben, aber unsere Ansichten können nicht als diejenigen der „Schule" der Kathedersocialisten gelten. Sodann: Schäffle wie ich sind nicht durch Rodbertus erst zu unseren theoretischen Ansichten über die Begründung des Zinses und des Privatkapitals gekommen, sondern, wenn auch von ähnlichen Ausgangspuncten der Betrachtung unabhängig von ihm zu verwandten Anschauungen gelangt, die durch Rodbertus bestätigt zu sehen mir allerdings von Werth war, was ich daher gern anerkannt habe (siehe 2. Auflage dieses Werks S. 590 ff.). v. Böhm ist hier, wie mehrfach sonst, dem freilich Dogmenhistorikern naheliegenden Fehler verfallen, verwandte Lehren und ähnliche Fassungen derselben immer auf den gleichen Ausgangspunct, regelmässig in demjenigen Autor, der zeitlich sie am Frühesten geäussert hat, zurückzuführen, was oftmals unstatthaft ist. Die beliebten Prioritätsstreitigkeiten der Autoren selbst lassen sich denn auch so häufig als müssig bezeichnen, indem leicht nachzuweisen ist, dass verschiedene Personen sehr wohl unabhängig von einander zu verwandten Ansichten und Fassungen kommen, freilich eventuell weil sie von ähnlichen älteren Anschauungen ausgehen (Ricardo — Proudhon, Rodbertus, Marx).

v. Böhm kritisirt dann Schäffle's und meine Theorie und kommt zum Schluss, sie könne zwar zur socialpolitischen Rechtfertigung, aber nicht zur theoretischen Erklärung des Zinses dienen (S. 353—359, besonders S. 356, 358 und Inhalt S. X): „insofern man in den Spar- und Disponirthätigkeiten der Kapitalisten einerseits das wirksamste Mittel zur Bildung und zweckmässigen Verwendung eines ausreichenden Nationalkapitals erblickt und anderseits nicht erwarten kann, dass dieselben in ausreichender Menge von Privaten dargebracht werden. — [das ist freilich nicht mein in dieser Frage maassgebender Gesichtspunct, sondern, dass die directe Bildung des Nationalkapitals durch die ökonomische Gesellschaft selbst wie in der socialistischen Wirthschaftsordnung theils nicht ausführbar, theils viel weniger erfolgreich sein würde, als die indirecte in der Form des Privatkapitals] —, wenn ihnen dafür nicht auch dauernde Vortheile in Aussicht gestellt werden: kann die Rücksicht auf jene Leistungen der Kapitalisten einen höchst triftigen Rechtfertigungsgrund und ein ausschlaggebendes legislatives Motiv für die Einführung oder Aufrechthaltung des Kapitalzinses sein." v. Böhm meint nur, dass das Dasein des Kapitalzinses mit dem Hinweis auf jene „Arbeit" noch nicht theoretisch er-

klärt werde, er verwirft daher Schäffle's wie meine „Arbeitstheorie" gleich allen anderen Varianten der letzteren als eine stichhaltige theoretische „Erklärung" des Kapitalzinses, lässt es aber dahin gestellt, ob ich meiner Begründungstheorie überhaupt eine solche Bedeutung hätte geben wollen (S. 359).

Ich kann in Antwort an v. Böhm letzteres nur verneinen: das was er „Erklärung" des Kapitalzinses, als einer nothwendigen, allgemeinen, absoluten Kategorie allen Wirthschaftslebens nennt, habe ich in der That nicht mit meiner Theorie geben wollen. Ich habe überhaupt nicht sowohl die Frage des Kapitalzinses, als diejenige des Privatkapitals als einer Rechtsform des Nationalkapitals behandelt. Dabei bin ich zur volkswirthschaftlichen Begründung des Privatkapitals als einer Institution der Rechtsordnung durch Gesichtspuncte, welche man mit v. Böhm solche einer „socialpolitischen Rechtfertigung" nennen mag, gelangt. Das schliesst im Princip, deshalb noch nicht im Maass und in der Regulirungsweise, eine Rechtfertigung des Kapitalzinses, als des normalen Einkommens aus dem Besitz des Privatkapitals ein. Das Privatkapital fungirt eben doppelt, als Rentenfonds und als Mittel der Leitung der Production und der Arbeitsbeschäftigung. Die „Begründung" des Zinses als eines solchen Einkommens von Privatkapitalisten liegt damit für mich allerdings auch nur in der volkswirthschaftlichen Nothwendigkeit des Privatkapitals, als einer historisch-rechtlichen Kategorie des Wirthschaftslebens, solange das Privatkapital überhaupt, daher auch da wo es als Rechtsform zur Bildung, Vermehrung und Verwendung des Nationalkapitals fungiren muss oder am Erfolgreichsten fungirt.

Eine andere Frage ist die von v. Böhm-Bawerk untersuchte, die ich deswegen nicht für müssig halte. Im Gegentheil. sie wäre z. B. auch für eine socialistische Productions- und Gesellschaftsordnung practisch wichtig. Das Ergebniss der scharfsinnigen und eindringlichen v. Böhm'schen Untersuchung ist, dass unter dem Einfluss des **Zeitmoments** auf die menschliche Werthschätzung der Güter der Zins stets nothwendig und eine absolute Kategorie in allem Wirthschaftsleben sei, weil Güter, über die man sofort, in der Gegenwart verfügen kann, einen höheren Werth repräsentirten, als solche, über welche man erst künftig verfügen kann, eine Werthdifferenz, welche die eigentliche theoretische Erklärung des Zinses gebe (I, 495 und der ganze Band II, besonders S. 299: „die natürliche Werthdifferenz zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern . . . ist die Quelle, aus welcher aller Kapitalzins seinen Ursprung zieht"). Ich halte die Beweisführung v. Böhm's hierfür im Ganzen gelungen, habe darauf aber hier für die Frage dieses Kapitels nicht weiter einzugehen. Nur die Bemerkung füge ich bei: wenn z. B. in einer socialistischen Productionsordnung Ernst mit der „Vergesellschaftung", dem „Gemeineigenthum" der Productionsmittel im Besitze der nationalen Gesammtheit gemacht und — was freilich die letzte Consequenz, aber doch nicht die einzige Möglichkeit wäre, welche vielmehr sogar ihre besonderen ökonomisch-technischen und psychologischen Schwierigkeiten bei der Verwirklichung hätte — wenn die Centralisirung aller Production vermieden und die Decentralisirung derselben in mehr oder weniger von einander unabhängige „Gruppenbetriebe" beliebt würde, so wären letztere aus dem Gesammteigenthum an Kapital in erforderlicher Weise auszustatten und eine Verzinsung dieser Kapitaldotationen wäre dann auch hier geboten, um eine richtige und gerechte Interessenausgleichung herbeizuführen: eine Consequenz der von Böhm'schen Theorie.

Indessen, hier für uns in der Frage des Privatkapitals handelt es sich um etwas Andres: nemlich ob die „Erklärung" des Zinses bei v. Böhm unmittelbar eine Rechtfertigung und Begründung des Privatkapitals als Institution der Rechtsordnung, mit der Folge eines Zinsbezugs als Einkommen für den Eigenthümer des Privatkapitals liefern kann? Das wird man nicht zugeben dürfen. Vielmehr würde auch hier zu sagen sein: die Bereitstellung von geeigneten Gütern zu Productionszwecken in der Gegenwart, um so künftige Güter gewinnen zu können, setzt volkswirthschaftlich werthvolle, „productive" „Thätigkeiten" voraus, in deren Vornahme eine volkswirthschaftliche Begründung für den Bezug einer angemessenen Vergeltung, eventuell in der Form des Kapitalzinses liegt. Damit wäre die von Schäffle und mir vertretene Auffassung angenommen. Sie müsste daher immer erst zur v. Böhm'schen „Erklärung" hinzutreten, um eine volkswirthschaftliche Begründung zu geben. Nach dem oben mitgetheilten Urtheil v. Böhm's möchte ich annehmen, dass dieser ausgezeichnete Theoretiker diesem Schluss beistimmen könnte.

Im 2. Bande seines Werks behandelt v. Böhm mehrfach ähnliche Fragen, wie ich hier in diesem Kapitel, so die von mir hier aus dem 1. Theil der Grundlegung

Volks) für die Bildung und Beschäftigung des nationalen Productionsmittelfonds" (I, §. 127, S. 317).

Die Privatkapitalisten beziehen für diese oder, zunächst wenigstens, in dieser Function — denn ob richtiger und berechtigter Weise für diese Function, das hängt natürlich von der Entscheidung über die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit des Privatkapitals ab — einen Gewinn (Rente, Zins) als Einkommen. Dieser Gewinnbezug ist für sie der hauptsächliche Zweck, die Aussicht auf ihn der mächtigste Ansporn zur Bildung, Vermehrung und Verwendung ihres Privatkapitals, welches als ökonomisches Kapital dient. Auch für die ganze Volkswirthschaft ist dieser private Rentenbezug von grosser, aber, wie sich schon hier constatiren lässt, nicht bloss von nachtheiliger Bedeutung, wie die Gegner des Privatkapitals behaupten. Allerdings bildet dieser Gewinn einen Theil des Reinertrags der Volkswirthschaft oder des Volkseinkommens (I, §. 176 ff.) und vermindert unvermeidlich für seinen Betrag das Einkommen der übrigen, nichtkapitalbesitzenden, also besonders den Lohn der Arbeiterclassen, bei einer gegebenen Grösse des Volkseinkommens. Allein die absolute Höhe des Volkseinkommens hängt mit von der Höhe und Verwendung des Kapitals als Productionsmittelfonds ab. Wenn sich nachweisen lässt, dass dieses Kapital nur in der Form des Privatkapitals richtig gebildet und verwendet werden kann oder auch bloss, dass es so am Besten gebildet und verwendet wird, so ist selbst vom Standpuncte des Arbeiterinteresses aus jene Abgabe eines Theils des Nationaleinkommens als Gewinn an die Privatkapitalisten kein Nachtheil und auch volkswirthschaftlich zu billigen, weil dies Verhältniss eine nothwendige Bedingung des Privatkapitals und unter dieser Voraussetzung des Kapitals überhaupt ist (I, §. 283).

Rodbertus a. a. O. lässt seiner Auslegung des Satzes, dass die Producte nur Arbeit kosten, gemäss ganz consequent die Renten (Kapital- und Grundrente) aus einer Theilung des blossen Arbeitsproducts entstehen und sie dadurch als eine Verkürzung der Arbeiter erscheinen. Aehnlich Marx und andere Socialisten: natürlich nur richtig, wenn das privatwirthschaftliche System und Privatkapital ganz entbehrlich wäre. Siehe Vorbemerkungen §. 132 ff.

Vom Standpuncte des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses aus liegt die Frage der Berechtigung und Nothwendigkeit des Privatkapitals, namentlich psychologisch betrachtet, hinsichtlich der auf die Thätigkeit von Kapitalisten einwirkenden Motive, ähnlich, wie die Frage der Berechtigung ungleicher Vertheilung des Volkseinkommens, insbesondere der Zulassung höheren Einzeleinkommens. Es kann daher hier mit auf die bezüglichen Ausführungen im Theil I, §. 278 ff., 282 ff. über die Frage eines regulirenden Eingriffs in die Vertheilung, sowie auf manche Erörterungen ökonomisch-psychologischer Art über Motivation im 1. Buche, 1. Kapitel daselbst verwiesen werden.

oder kurz gesagt ist Productionsmittelvorrath. Kapital im zweiten Sinne, Kapitalbesitz oder Kapitaleigenthum, Privatkapital, ist „derjenige Theil des zunächst beweglichen Vermögensbesitzes einer Person, welcher derselben als Erwerbsmittel zur Erlangung eines Einkommens aus ihm (Rente, Zins) dienen kann, also zu diesem Zwecke von ihr besessen und erstrebt wird: bestimmungsmässig ein Rentenfonds" (I, S. 316, 317). Wo Privateigenthum die rechtliche Grundlage des Verkehrs ist, steht jenes erstere Kapital regelmässig grösstentheils im Privateigenthum. Es entsteht und vermehrt sich daher in der Form des Privatkapitals und wird als solches direct von seinem Eigenthümer oder von demjenigen, welchem es letzterer lieh, in der Production verwendet und damit seiner Bestimmung zugeführt. Hiermit wird der Privatkapitalist aber auch der geborene Leiter der nationalen Güterproduction, welche so von ihm oder von seinen Beauftragten oder von denen, welchen er im Wege des Credits die Verfügung über sein Kapital überlässt, ihre Gestaltung und Richtung empfängt. So wird der Kapitalist der Beschäftiger der Arbeiter, welche demgemäss in die Abhängigkeit von ihm treten.

Kapital als Productionsmittel ist für jede irgend bedeutendere Entwicklung der Production und folgeweise der Volkswirthschaft unentbehrlich, zwar nicht ein eigentlicher Productionsfactor, welcher Producte „schafft", was nur Natur und Arbeit thun, wohl aber eine unentbehrliche Productionsbedingung, welche die Schaffung der Producte selbst erst möglich macht. Für die regelmässige Entstehung dieses Kapitals muss daher zunächst gesorgt werden. Soll sich die Production ausdehnen, um für eine steigende Bevölkerung eine grössere Menge zugleich besserer wirthschaftlicher Güter zu beschaffen, so muss zuvor eine Vermehrung dieses Kapitals erfolgen. Und soll endlich das Ziel aller Production, die sichere, reichliche und wohlfeile (d. h. zunächst nur: mit möglichst niedrigen rein natürlichen Productionskosten, I, §. 172 auslangende), daher reichliche Consumtion gestattende Gewinnung wirthschaftlicher Güter erreicht werden, so muss dieses Kapital richtige Verwendung finden.

Die Aufgabe, für die richtige Bildung, Vermehrung und Verwendung dieses Kapitals, zu sorgen, liegt in unseren, auf der Verkehrsrechtsbasis des Privateigenthums beruhenden Volkswirthschaften hauptsächlich den Eigenthümern jenes Kapitals, den Privatkapitalisten, ob. Diese Personen sind „die Functionäre der Gesammtheit (des

sich vielfach weiter ausdehnen, ökonomisch mag das leichter möglich und wünschenswerther, socialpolitisch nothwendiger und berechtigter werden. Das Alles ist möglich, ja wahrscheinlich. Die irgend allgemeinere oder gar ganz allgemeine Verdrängung der Mitwirkung des Privatkapitals ist gleichwohl sehr unwahrscheinlich, vor Allem aus psychologischen Gründen, und nicht nur für unabsehbare Zeit, sondern überhaupt (§. 143 ff.).

Rodbertus, Sociale Frage, S. 222, 146. Auch hier verweise ich besonders auf die Ausführungen über Psychologie und Motivation im 1. Buche, Kapitel 1 des Theils I: für mich ist diese psychologische Seite der entscheidende Punct für die vorausgehend geäusserte Meinung. Vielerlei sonstige Puncte der technischen Zweckmässigkeit, des socialen Gesammtinteresses kommen natürlich daneben in Betracht. Ich kann es daher nur eine Naivetät nennen, wenn ein jugendlicher socialistischer Kritiker, wie Conrad Schmidt, die Tragweite derartiger psychologischer Beweisführungen bestreitet, als ob der Nachweis der wahrscheinlichsten Aussichtslosigkeit der Verwirklichung des socialistischen Wirthschaftssystems in diesen Fragen nichts bedeute. Mir scheint er wichtiger als alles Andre. S. Braun's Archiv 1894, Heft 1, Schmidt's Besprechung meines Buchs.

II. — §. 136 [288]. Auch die Unterscheidung zwischen der Entstehung (Bildung) und Vermehrung des Kapitals (in beiden Bedeutungen) einer- und der Verwendung desselben andrerseits ist für die Untersuchung in Bezug auf die socialökonomische Berechtigung des Privatkapitals geboten. Allerdings kann hier in der Grundlegung nur die Frage nach der Entstehung und Vermehrung des Kapitals genauer geprüft werden. Die Frage nach der Verwendung muss ihre Beantwortung durch die Erörterungen an vielen verschiedenen Stellen des ganzen Werks über Politische Oekonomie finden. Die Fragen hinsichtlich der Organisation der Volkswirthschaft und speciell der Combination des zwangsgemeinwirthschaftlichen mit dem privatwirthschaftlichen System und des Uebergangs von Productionszweigen (Leistungen) von einem dieser beiden Systeme auf das andere hängen aber mit der Frage der Verwendung des Kapitals offenbar eng zusammen.

Wo sich z. B. der Staat in irgend einem Gebiete leistungsfähig erweist, da wird hierdurch gleichzeitig von selbst der Beweis geführt, dass die Verwendung des ökonomischen Kapitals in der Form des Privatkapitals nicht nur nicht unbedingt nothwendig, sondern in diesem Falle auch durch Zweckmässigkeitsgründe nicht geboten ist. Die Vorzüge des privatwirthschaftlichen Systems auf grossen Gebieten der Sachgüterproduction lassen es umgekehrt als zweckmässig erscheinen, volkswirthschaftliches Kapital als Eigenthum von Privaten, also als Privatkapital, zur Verwendung zu bringen. Für die bezüglichen Untersuchungen, welche näher nach einzelnen Productionszweigen specialisiren müssen, ist auf die Theoretische Volkswirthschaftslehre und auf viele Abschnitte der weiteren Theile dieses Werks, sowohl in der Practischen Volkswirthschaftslehre als in der Finanzwissenschaft zu verweisen. Hier in der Grundlegung kann vorläufig nur nebenbei auf die Frage der Kapitalverwendung Bezug genommen werden.

Es sei für jetzt bloss hervorgehoben, dass die endgiltige Entscheidung über die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit des Privatkapitals von der Entscheidung über die Frage der Kapitalverwendung mit abhängt. Selbst wenn sich die Bildung und Vermehrung des ökonomischen Kapitals in der Form des Privatkapitals nicht als nothwendig oder zweckmässig erwiese — und sie thut es jedenfalls nicht so allgemein, als es angenommen wird —, so könnte die Verwendung des Kapitals durch die nächstinteressirten Eigenthümer gleichwohl so grosse Vorzüge bieten, dass man sich doch auch im Gesammtinteresse der Volkswirthschaft wieder für das Privatkapital entscheiden müsste.

Die Schwierigkeit, welche die Untersuchung für die wissenschaftliche Theorie des Kapitals demnach bietet, wird indessen durch einen Umstand vermindert. Bildung, Vermehrung, Verwendung, Wiederentstehung und Neuvermehrung des Kapitals sind im Grunde nur die verschiedenen Phasen des grossen volkswirthschaftlichen Productions- und Consumtionsprocesses. Im Wesentlichen keine Neubildung und Vermehrung des Kapitals ohne vorausgegangene Verwendung von Kapital und keine bedeutende und zweckmässige Neubildung und Vermehrung ohne richtige Verwendung desselben. Beides steht in Wechselwirkung. Eine Bildung von Kapital ausserhalb der Form des Privatkapitals setzt eben schon eine geeignete Verwendung des ersteren in der Production voraus und beweist insofern mit dafür.

III. — §. 137 [289]. Die übliche nationalökonomische Lehre von der Kapitalentstehung. Nach dieser ist Kapital ein Ergebniss der Ersparung, entsteht „durch Ersparniss, indem neue Producte dem augenblicklichen Genussverbrauche des Besitzers entzogen und wenigstens ihrem Werthe nach als Grundlage einer dauernden Nutzung aufbewahrt werden“ (Roscher).[1] Diese Lehre leidet an wesentlichen Mängeln.

Sie identificirt von vorneherein das rein ökonomische und das Privatkapital und erklärt die Entstehung des ersteren ohne Weiteres durch diejenige des zweiten. Sie hält sich in letzterer Hinsicht aber an ein äusserliches Moment, das in dem ganzen Vorgange erst in zweiter Linie steht, an den privatwirthschaftlichen Sparprocess. Die Lehre in dieser Gestalt hat zwar nicht nothwendig zu einer falschen Würdigung und panegyrischen Verherrlichung des Sparens führen müssen, aber mindestens dazu den Anlass gegeben, welcher durch eine vorsichtigere Formulirung der Bedingungen

---

[1]) Roscher §. 45, Schulze-Delitzsch a. a. a. S. 25 (wo übrigens auch die nothwendig vorausgehende productive Arbeit hervorgehoben wird). Aehnlich die meisten Autoren, siehe die in der Vorbemerkung §. 132 genannten Stellen. A. Smith in Asher's Uebersetzung I, S. 329.

und Ursachen der Kapitalentstehung zu vermeiden gewesen wäre. Dem Sparer als solchem wurde ein ökonomisches, ja fast ein moralisches Verdienst für seine Sparthätigkeit zugeschrieben und in Folge dessen auch der Kapitalgewinn („Entbehrerlohn"!) schief aufgefasst. Indem endlich Sparer und Producent oder Sparer und Arbeiter in der Lehre einer volkswirthschaftlichen Schule ohne Weiteres identificirt wurden, entstand eine sophistische Rechtfertigung des Privatkapitals und in weiterer Folge wieder eine sophistische Beweisführung zu Gunsten der bestehenden Rechtsordnung zwischen Arbeit und Kapital, welche der socialistischen Kritik zu einer ihrer glänzendsten Abfertigungen von „Schuldogmen der Nationalökonomie" die nur zu erwünschte Gelegenheit geboten hat.[1])

Allerdings bieten nicht alle Fassungen der Lehre von der Kapitalentstehung gleiche Bedenken und Angriffspuncte.

So hat namentlich Rau (I, §. 133) den betreffenden Process richtiger dargelegt, indem er sagt: „ein Kapital entsteht, in der Volkswirthschaft, indem 1) neue Güter hervorgebracht, 2) sodann von der Verzehrung für blossen persönlichen Vortheil überspart und 3) auf hervorbringende Arbeit angewendet werden." Die Sparthätigkeit bildet hier mit Recht das Mittelglied in dem Vorgange. Das Kapital ist hiernach nicht bloss ein Ergebniss der Ersparung, sondern auch und zuvörderst ein solches der Production. Das wird bei den anderen Autoren natürlich nicht übersehen, (Schulze a. a. O. sagt, es versteht sich von selbst), aber bei einer wissenschaftlich richtigen Formulirung der Bedingungen der Kapitalentstehung müsste es doch durchaus mehr als das Sparmoment in den Vordergrund treten. Siehe den zweitfolgenden Absatz.

Der Mangel bleibt aber auch hier die fehlende Unterscheidung des rein ökonomischen und des Privatkapitals und die ungenügende Zurückführung der Vorgänge der Kapitalentstehung auf ihre einfachsten entscheidenden Momente. Nur eine Untersuchung dieser Vorgänge, welche letzteren Zweck verfolgt und deshalb von jener Unterscheidung der beiden Kapitalkategorieen ausgeht, macht es möglich, das Berechtigte und zugleich das Schiefe und Uebertreibende der socialistischen Kritik der Entstehung des Privatkapitals klar zu legen und die Frage zu entscheiden, ob und wie weit die Bildung und Vermehrung des ökonomischen Kapitals durch Vermittlung des Privatkapitals vor sich gehen muss.

Wie m. E. die Lehre aller Nationalökonomen der britischen Schule über die Kapitalentstehung an grossen Gebrechen leidet, so schon die von A. Smith selbst. Dieser schildert den Process der Kapitalbildung (b. II, ch. 3, bei Asher I, 329) schon ganz in der rein und eng privatwirthschaftlichen, man möchte sagen kleinbürgerlichen Weise wie alle Neueren, z. B. wie Schulze: „Capitals are increased by parsimony and diminished by prodigality and misconduct . . . . As the capital of an individual can be increased only by what he saves from his annual revenue or his annual gains, so the capital of a society (also: das Nationalkapital), which is the same with that of all the individuals who compose it, can be increased only in the same manner. Parsimony and not industry, is the immediate cause of the increase of capital. Industry indeed provides the subject which parsimony accumulates. But

[1]) Lassalle gegen Schulze, in seinem Kapital und Arbeit, S. 67, besonders 79 ff. Rodbertus, Creditnoth II, S. 285 ff. (1. Auflage). Marx, Kapital, 4. Auflage, I, S. 542 ff. (22. Kapitel). v. Böhm-Bawerk, Kapital I, Kapitel 9 (Abstinenztheorie, besonders Senior).

whatever industry might acquire, if parsimony did not save and store up, the capital would never be the greater." Man ist nur gerecht gegen Schulze, wenn man zugesteht, dass diese Kapitalbildungstheorie des „Begründers der Nationalökonomie" von einem Lassalle ebenso hätte zerzaust werden können, als die Schulze'sche Manche gute Berichtigungen schon bei Lauderdale a. a. O., besonders über den von Smith geläugneten Unterschied zwischen Volks- und summirtem Einzelreichthum, Nationalkapital und Privatkapitalien. Dann namentlich Rodbertus, sociale Briefe (Ausgabe von 1875), S. 30, Creditnoth II, 285 ff. und die Schrift von Pierstorff, besonders mit ihrer guten Darstellung der Rodbertus'schen Lehre, S. 205 ff., ihrer Abführung der Senior'schen „Abstinence-Theorie" (pol. ec. ed. 1858, p. 58 ff.), S. 45 ff. Auch die oben Note 1 auf voriger Seite genannten Stellen von Marx und v. Böhm-Bawerk.

Seit Hermann (Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 1. Auflage, S. 289 ff.) ist es in Deutschland üblich, die Entstehung der Kapitalien zwar hauptsächlich, aber nicht ausschliesslich auf Ersparung zurückzuführen. Kapitalien entständen ausserdem auch durch Bildung werthvoller Verhältnisse, vorhandene Kapitalien vermehrten ihren Werth durch Wertherhöhungen ihrer Bestandtheile, Alles die Folge von allgemeinen Wirthschafts- und Culturfortschritten, die dann eben durch das Privateigenthum an den Kapitalien den einzelnen Besitzern zu Gute kämen. (Vgl. auch Roscher §. 45.) Diese Thatsachen sind nicht zu läugnen und grossentheils in der Lehre von der Conjunctur (I, §. 166 ff.) schon gewürdigt. In dieser Weise hier als Momente der Kapitalbildung angeführt tragen sie aber nur noch mehr zur Verwirrung der Lehre von der Kapitalentstehung bei, weil hier wiederum gar nicht zwischen National- und Privatkapital unterschieden wird. In der Hauptsache erfolgt hier keine Erhöhung des ersteren, sondern nur eine andere Vertheilung des Nationaleinkommens (mittelst Rentenbezügen oder höheren Rentenbezügen der Grund- und Kapitaleigenthümer) und dadurch dann eine andere Vertheilung des Nationalkapitals als Privatkapital unter die Privaten.

Im folgenden zweiten Abschnitt wird daher zunächst die Theorie der Bildung des Nationalkapitals entwickelt. Daran schliesst sich im zweiten Hauptabschnitt dieses Kapitels die Theorie der Bildung des Privatkapitals und die Kritik dieser Kapitalbildung.

2. Abschnitt.

Theorie der Bildung des Nationalkapitals.

I. — §. 138 [290]. Bedingungen und Ursachen der Entstehung des Nationalkapitals. Für die Entwicklung der Theorie der Bildung des Nationalkapitals wird hier die Entstehung und die weitere Vermehrung (§. 140 ff.) des letzteren unterschieden.

Für die Entstehung dieses Kapitals, dieselbe unabhängig vom Privatkapital betrachtet, muss man (wie in I, §. 130) die Güter unterscheiden, je nachdem ihnen die Kapitaleigenschaft eine durchaus oder im Wesentlichen objectiv anklebende (inhärente) ist oder nicht. Man könnte danach von „unbedingten" und „bedingten" Kapitalgütern sprechen.

A. Die erstgenannten Güter und somit das Kapital, welches sie darstellen (Werkzeuge, Maschinen, meistens auch Haupt-, Roh- und Hilfsstoffe und Halbfabrikate, auch Bodenmeliorationen, Gebäude für Productionszwecke), entstehen durch eine frühere Production, in welcher die Productionsfactoren, die Naturkräfte, die Arbeit der Menschen und die Productionsbedingung, die bereits vorhandenen Kapitalien, absichtlich vom leitenden Wirthschaftssubject („Unternehmer") in der Richtung auf die Herstellung neuer Güter der genannten Art geleitet und in dementsprechender Weise combinirt und in Verbindung gebracht worden sind. Diese neuen Kapitalien lassen sich also bezeichnen als ein Ergebniss einer früheren Production und einer bestimmten auf Gewinnung unbedingter Kapitalgüter gerichteten Disposition der letzteren.

Von einer Thätigkeit, welche irgendwie unter den Begriff des „Sparens" fallen würde, kann hier nur insofern die Rede sein, als schon diejenigen Güter, mit welchen diese neuen Güter hergestellt wurden, dem blossen Genussverbrauch, soweit sie dazu überhaupt geeignet waren, vorenthalten und der Verwendung durch das Arbeitspersonal des betreffenden Productionsbetriebs zugeführt worden sein müssen. In Bezug auf die neu gewonnenen Kapitalgüter ist der Sachverhalt ein anderer: direct hat die „Ersparung" mit der Entstehung dieser Kapitalien gar nichts zu thun.

B. Die Kapitalien, welche aus Gütern bestehen, denen die Kapitaleigenschaft keine objectiv inhärente ist, sind, wie die eben besprochenen, zunächst auch ein Ergebniss einer früheren Production und einer bestimmten Disposition derselben. Damit diese objectiv genussreifen, zur menschlichen Bedürfnissbefriedigung unmittelbar oder nach einfacher Zubereitung dienlichen Güter (Nahrungsmittel, Kleidung, Betten, Wohnungsinventar, Brennmaterial, Reinigungsstoffe, Wohngebäude u. dgl. m.) volkswirthschaftlich „Kapital" werden, muss aber alsdann dazu noch eine weitere Disposition über diese zum Genuss fertigen Producte kommen, auf die Weise, dass diese letzteren, auch wenn sie sich dafür eignen, dem blossen Genussverbrauch vorenthalten und zugleich der reproductiven Verwendung mittelst Beschäftigung von Arbeit zur Herstellung neuer Güter (in neuer individueller Guts- und Werthform) zugeführt werden.

Das wesentliche Moment für die Kapitalentstehung ist hier diese nachträglich, nach ihrer technischen Fertigstellung und erlangten Genussreife mit den Producten vorgenommene Disposition in Betreff dieser weiteren Verwendung dieser Güter.

Bei den unbedingten Kapitalgütern kommen also zwei Momente, Produciren und Richtung geben dafür, bei den bedingten Kapitalgütern drei, ausser diesen beiden noch das Richtung geben für

reproductive Verwendung statt rein consumtiver in Betracht. In jeder geschichtlich vorgekommenen, jeder bestehenden und jeder denkbaren späteren Gestaltung der Production, von den primitivsten Anfängen an bis zu einer rein socialistischen, sind dies die „logischen", die „natürlichen", „rein ökonomischen" Bedingungen der Bildung von Kapital im ökonomischen Sinn im Ganzen und in dessen einzelnen Bestandtheilen.

Je nach den bestehenden Rechtsverhältnissen für den Productionsbetrieb, die Vertheilung des Productionsertrags (namentlich autoritativer und vertragsmässiger, I, §. 264), je nach der ganzen volkswirthschaftlichen Organisation werden jene entscheidenden Disponiracte über die Richtung der früheren Production und die Verwendung der fertigen Güter von verschiedenen Personen in verschiedener Weise und mit verschiedenem ökonomisch-technischen Erfolg für Maass und Art der Production und der Kapitalbildung vorgenommen. Oekonomisch-technisch und volkswirthschaftlich werden die betreffenden Rechtsverhältnisse in ihrer Function hierfür verschieden zu beurtheilen sein. Die wirthschaftliche Frage ist immer, ob die betreffenden Personen, welche hier zu entscheiden haben, nach der ihnen in der Rechtsordnung gegebenen Stellung in der Lage sind, namentlich auch mit Rücksicht auf die psychologische Motivation, welche mitspielt, die hier vorliegenden Aufgaben richtig zu erfüllen.

Nebenbei bemerkt, bestimmt mich auch die vorausgehende Analyse der Bedingungen der Kapitalentstehung an dem allgemeinen rein-ökonomischen Kapitalbegriff, als dem weiteren, festzuhalten und die Beschränkung desselben auf das Kapital in der verkehrsmässigen Gestaltung der Volkswirthschaft, in der Phase der „Waarenproduction" wie bei den Socialisten (Marx), aber auch einzelnen anderen Nationalökonomen, so Bücher, abzulehnen. Siehe dessen Entstehung der Volkswirthschaft S. 89 ff, 99, 100, 114 u. dagegen meine Recension, Tübinger Zeitschrift 1894, S. 350.

§. 139 [291]. Wenn die übliche Theorie nun das Kapital kurzweg durch „Ersparung" entstehen lässt, so übersieht sie einmal den Fall derjenigen Kapitalien, denen die Kapitaleigenschaft objectiv anklebt, und sodann bei den übrigen Kapitalien das eigentlich wesentliche Moment, das nicht in diesem „Ersparen", sondern in jenem Disponiren in Bezug auf reproductive Verwendung liegt.

Dieses Disponiren enthält zwar als ein Moment das in sich, was die Schule „Sparen", d. h. „dem Genussverbrauch vorenthalten" nennt, aber es besteht in einer weiter greifenden, andere Momente mit in sich schliessenden Thätigkeit. In Rau's obiger Darstellung wird dies Verhältniss daher auch richtiger klargelegt. Der Gebrauch des Ausdrucks „Sparen" für das Moment, durch welches Kapitalien entstehen, knüpft zu sehr an die bloss privatwirthschaftlichen Vorgänge, an das Schatzsammeln (Marx I, 93, in 4. A.) an und weist mindestens nicht deutlich auf das Moment des neuen Disponirens in Bezug auf die Verwendung der Güter. Richtig passim Rodbertus, auch Pierstorff a. a. O. Dsgl. Samter, Sociallehre S. 121 (nur mangelnde Unterscheidung der beiden Kapitalbegriffe). Auch Marx analysirt richtig, aber unterschätzt eben das Arbeitsmoment in den „Disponiracten". Vgl. auch, mit mehrfachen Abweichungen von mir, die mich aber nicht überzeugten, v. Böhm-Bawerk an den oben S. 292 genannten Stellen. In wichtigen Puncten stimmen wir überein.

Der wesentliche Unterschied zwischen Gütern als Kapitalien und als Nicht-Kapitalien liegt gar nicht darin, dass jene „erspart" werden, diese nicht, sondern in der Art der künftigen Verwendung und in den mit letzterer verknüpften Weiterwirkungen. Die Theorie,

welche das Kapital durch „Ersparung“ entstehen lässt, muss sich deswegen gleich gegen den Irrthum wenden, welcher durch diese Darstellung fast unvermeidlich erzeugt wird: nemlich dass trotzdem das Kapital auch verbraucht wird und sich nicht durch Aufbewahrung, sondern durch beständige Wiederhervorbringung erhält.

Gute Ausführung von Mill, B. 1, Kap. 5, §. 5, 6. Siehe auch Hermann, Untersuchungen, 2. Aufl., S. 605 ff., und schon A. Smith a. a. O., Asher I, 331, wo nach den Classen der verzehrenden Leute unterschieden wird.

Alle Güter, die Kapitalien wie die übrigen, werden verbraucht, d. h. in ihrer individuellen Guts- und Werthform vernichtet, aber über den Verbrauch der als Kapital fungirenden Güter wird derartig disponirt, dass dieselben sich durch und im Verbrauch beim Productionsprocess in neue individuelle Werthformen verwandeln, dass also, wie man es ausdrücken kann, die „Werthsubstanz“ im Formenwechsel bleibt, oder ein neuer Werth an Stelle des vernichteten zum Ersatz tritt. Die übrigen Güter dagegen werden bloss verbraucht, ohne dass durch den Verbrauchsact ein neues Gut entsteht. „Reproductive“ Verwendung der Kapitalien, „rein-consumtive“ der Nicht-Kapitalien, — das ist mithin der Unterschied. Ein Kapital erhält sich in der Reproduction beständig selbst. Es wird, wie die Bevölkerung (also die Arbeitskraft, als Productivfactor betrachtet) nicht durch Aufbewahrung, in Schatzform u. s. w., sondern durch beständige Wiederhervorbringung seiner individuellen Bestandtheile von einem Zeitraum auf den anderen übertragen. Und die erforderlichen Dispositionen über die Verwendung der fertigen Producte zu diesem Zwecke sind es, welche die Entstehung, Erhaltung und Vermehrung des Kapitals, als des Productionsmittelfonds der Volkswirthschaft bedingen.

Hiermit sind die natürlichen, rein ökonomischen Bedingungen und Ursachen der Entstehung des Nationalkapitals auf die einfachsten wesentlichen Momente zurückgeführt. Von diesen Bedingungen und Ursachen hängt, wie gesagt, die Entstehung dieses Kapitals nothwendig immer ab. Sie sind daher unabhängig von den historischen und rechtlichen Verhältnissen des Kapitalbesitzes. In Volkswirthschaften, wie den unsrigen, wo das Kapital als ökonomische Kategorie grösstentheils durch die Vermittlung von Privatpersonen in der Form des Privatkapitals entsteht, gelten jene Bedingungen und Ursachen geradeso. Sie kleiden sich hier nur in die Form von privaten Willensacten und privaten Handlungen, indem jede disponirende Thätigkeit während und nach der Production hier von den Privateigenthümern ausgeht. Ob Letzteres nothwendig oder wenigstens das Zweckmässigste ist, um volkswirthschaftliches Kapital zu bilden, — der entscheidende Punct für die principielle Frage des Privatkapitals — das ist dann freilich die Frage, welche die frühere Nationalökonomie meistens gar nicht erst aufgeworfen, sondern als selbstverständlich angesehen, jedenfalls ohne Weiteres bejaht hat. Die Kritik des Socialismus hat auch hier das Verdienst, wie so oft, wo es sich um allbekannte als selbstverständlich geltende Thatsachen handelt, Zweifel erregt und die Frage nach dem „Warum“ und „Ob richtig“ aufgestellt

zu haben, und verneint sie bekanntlich, für unsere Zeit der hochentwickelten Productionstechnik insbesondere. Ob und eventuell wie weit und wann und wo mit Recht, wird erst nach der folgenden Untersuchung erörtert werden (§. 141). Vorläufig nur die Bemerkung, dass der Socialismus sich über die andere entscheidende Frage einfach hinwegsetzt, ob die directe Bildung von Nationalkapital ohne Vermittlung des Privatkapitals allgemein ausführbar und erfolgreicher ist.

II. — §. 140 [292]. Die Vermehrung des „Kapitals an sich“ oder der Zuwachs zum Nationalkapital ist von denselben Momenten abhängig wie die Entstehung dieses Kapitals. Entscheidend für die hiernach erforderlichen Dispositionsacte sind einmal die Grösse und Richtung (Natur, Beschaffenheit) der bisherigen Production und demnach die Menge und Art der erzeugten Producte; sodann die Disposition über die Verwendung der fertigen Güter (§. 141). Je grösser die Production, je geeigneter die Producte für die Function als Kapital, je kleiner der nothwendige Unterhaltsbedarf der ganzen Bevölkerung und insofern, je kleiner, bei einem gegebenen Productionsertrage, die Bevölkerung, desto rascher und grösser kann das Wachsthum des Nationalkapitals sein, falls nur die richtigen Dispositionsacte getroffen werden.

A. Einfluss der Grösse und der Richtung der bisherigen Production.

1. Diese Production erreicht eine um so bedeutendere Grösse und bessere Gestaltung, namentlich in der Richtung des technisch möglichen Minimums der natürlichen Productionskosten, des Arbeitsaufwands (I, §. 172), je richtiger der gesammte Productionsbetrieb in der Volkswirthschaft, je zweckmässiger die Organisation der nationalen Gesammtarbeit eingerichtet ist und je mehr, besser und mit je geringeren Kosten daher producirt wird.

Die entscheidenden Momente hierfür sind zum Theil in der ersten Abtheilung der Grundlegung schon dargelegt oder angedeutet worden, zum anderen Theil sind sie in der Theoretischen Nationalökonomie (Hauptabtheilung II dieses Gesammtwerks), namentlich in dem Kapitel von der Production näher nachzuweisen. Von besonderem Einfluss sind an ökonomisch-rechtlichen Momenten die vom Staate gesicherte allgemeine Rechtsordnung und speciell die Rechtsordnung der Arbeit oder der Zustand des Arbeitsrechts, weil davon die Arbeitslust wesentlich mit abhängt (Unfreiheit, Freiheit, Lohnzahlungssystem bei freier Arbeit, §. 34, 40); ferner die Regelung der Eigenthumsverhältnisse, also insofern auch die Zulassung, Beschränkung oder Ausschliessung von Privatkapital und Privatgrundeigenthum und Privatunternehmungen. Sodann sind von ökonomisch-technischen Momenten bedeutsam: die Zahl und Leistungsfähigkeit der arbeitenden Personen (nicht der Arbeiter im engeren Sinne allein), oder m. a. W. die sogen. Productivität der Arbeit, d. h. ihre Fähigkeit, wirthschaftliche Güter hervorzubringen, daher u. A. das Verhältniss der Zahl der arbeitenden zu den nicht-

arbeitenden Personen in der Bevölkerung, die allgemeine und die Fachbildung der ersteren, die individuelle Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust und die Zusammensetzung der Bevölkerung aus Individuen verschiedenen Maasses dieser Fähigkeit und Lust, die Entwicklung der Arbeitsgliederung, welche letztere vielfach die technische Leistungsfähigkeit bestimmt, die Ausrüstung mit Kapital, mit Werkzeugen und Maschinen und überhaupt mit Kenntnissen und technischen Hilfsmitteln, technischem Kennen und Können, zur Benutzung der Naturkräfte im Dienst der Production, endlich die Gestaltung und Function des unternehmungsweisen Betriebs: letzteres das am meisten in seiner ausserordentlichen, zum Theil beherrschenden Bedeutung vom Socialismus unterschätzte Moment.

Auch hier versteht man leicht, dass es zu Gunsten des Privatkapitals oder m. a. W. zu Gunsten des Weges spricht, das Nationalkapital in der Form des Privatkapitals zu vermehren, wenn sich nachweisen lässt, dass die privatwirthschaftliche Productionsweise quantitativ und qualitativ mehr als eine andere, insbesondere die zwangsgemeinwirthschaftliche oder eine wie immer eingerichtete socialistische leiste. Denn die rechtliche Voraussetzung für erstere ist in der Hauptsache die Zulassung von Privatkapital und Privatboden.

2. Die Richtung der früheren Production bestimmt zunächst darüber, ob unbedingte Kapitalgüter erzeugt worden sind, wovon natürlich im gegebenen Zeitpunct die Vermehrung der betreffenden Kapitalien abhängt; ferner auch darüber, ob sich unter den übrigen fertigen Gütern solche befinden, welche eventuell, d. h. bei hinzutretender entsprechender Disposition in Bezug auf die Verwendung, als Kapitalien fungiren können.

In letzterer Hinsicht handelt es sich namentlich um den Unterschied einerseits von Massenconsumtibilien der arbeitenden Bevölkerung, besonders der unteren handarbeitenden Classen, sowie von Artikeln, welche durch die Ausfuhr in andere Volkswirthschaften gegen einzuführende Massenconsumtibilien umgetauscht werden können; anderseits von Luxusartikeln der wohlhabenderen heimischen Bevölkerung. Artikel der letzteren Art vermögen in der Hauptsache und abgesehen von dem Theil, welcher davon etwa zur Ausfuhr in die Fremde gelangt, nicht zur Vermehrung des ökonomischen Kapitals, auch nicht desjenigen Theils davon, welcher als „Lohnfonds“ fungirt, zu dienen. Ueber die Streitfrage, ob und wie weit „Unterhaltsmittel der Arbeiter“, weil sie doch eigentlich „Antheil am Productionsertrag“ sind, doch auch zum „Kapital“ gehören, siehe Grundlegung I, §. 128 (auch gegen v. Böhm II, 71 ff.).

Ob nun die bisherige Production einer Volkswirthschaft Artikel dieser Art in einem grösseren Umfange hervorbringt, das hängt nothwendig von der bestehenden Vertheilung des Volksvermögens und Volkseinkommens und von der Richtung der Consumtion der wohlhabenden und reichen Classen ab. Es ist hier wieder klar, wie für jene Vertheilung das Vorhandensein von Privatkapital und Privatgrundbesitz und der Rentenbezug daraus zu Gunsten der Eigenthümer von grösster Bedeutung ist.

Je ungleichmässiger sich das Volksvermögen und Volkseinkommen vertheilt und je höher absolut und im Verhältniss zum Einkommen der übrigen Classen, d. h. vornemlich zum Gesammt-Ertrag allen Arbeitslohns, der Bezug von Renteneinkommen

im Ganzen ist, je mehr der Durchschnittsbetrag des Renteneinkommens der Einzelnen und der Familien den Werthbetrag des diesen letzteren als Consumenten nothwendigen Unterhaltsbedarfs übersteigt, desto stärker wird ceteris paribus absolut und relativ, d. h. im Verhältniss zur Production von Massenconsumptibilien die Luxusproduction für die besser situirten Classen sein, — um so mehr, wenn diese wenig sparsam und zu rein persönlichem Luxus (Tafel-, Kleidungs-, Wohnungsluxus u. s. w.) geneigt sind. Daraus folgt dann aber mit Nothwendigkeit der Schluss, dass das Maximum der Vermehrbarkeit des Nationalkapitals bei einer solchen Sachlage kleiner ist, als bei einer gleichmässigeren Vertheilung des Nationaleinkommens und Vermögens und bei geringerem oder fehlendem Renteneinkommen einer Gesellschaftsclasse: denn unter allen Umständen wird hier, selbst bei einfacherer Lebensweise der Wohlhabenden und Reichen, immer ein ansehnlicher Theil des volkswirthschaftlichen Productionsertrags in im Inlande verzehrten Luxusartikeln für jene Classe bestehen, ein Güterbetrag, welcher gar nicht zu einer Vermehrung des Nationalkapitals dienen kann, weil er dazu objectiv nach seiner Beschaffenheit und technisch unbrauchbar ist. Er müsste erst zum Austausch mit nothwendigen Verbrauchsgegenständen und concreten Kapitalgütern inhärenter Kapitaleigenschaft in andre Volkswirthschaften exportirt werden, was aber eben voraussetzte, dass die inländischen wohlhabenden Classen auf den Consum jener Luxusartikel selbst verzichteten.

Es ist dies ein wichtiger Gesichtspunct zur Würdigung der Einwirkungen der bestehenden Vertheilung des Volkseinkommens und Vermögens und der Folgen der Institutionen des Privatkapitalbesitzes und Privatgrundbesitzes, besonders des Grossbesitzes beider Art, für die Vermehrbarkeit des ökonomischen Kapitals. Gegen diese Vertheilung und diese Institutionen wird durch diesen Nachweis des Zusammenhangs zwischen diesen Verhältnissen und der Vermehrbarkeit des Nationalkapitals aber noch nicht unbedingt etwas bewiesen, wie der Socialismus wohl behauptet. Denn immer bleibt der oben schon erwähnte Einwand noch bestehen (§. 135), dass, trotz dieser Luxusproduction für die höheren Classen, auch bei oder selbst wegen der genannten Institutionen und der ungleichen Vertheilung des Volkseinkommens und Vermögens, immer noch für die unteren Classen ein absolut grösseres Einkommen resultiren könnte, als bei einer Organisation der Volkswirthschaft, welcher diese Einrichtungen fehlten. Aber dass die reine Luxusproduction — immer den Fall des Absatzes der Artikel in das Ausland und der Einfuhr von Arbeiterconsumptibilien und Kapitalgütern als Gegenwerth dafür ausgenommen — und folgeweise ihre Voraussetzung, d. h. jene Vertheilung und jene Institutionen, den Umfang der möglichen Kapitalvermehrung beschränken, unterliegt andrerseits keinem Zweifel. Dies ist von der orthodoxen volkswirthschaftlichen Theorie der freien Concurrenz meistens übersehen worden. Daran ist die zu abstracte Auffassung des Kapitals und wiederum die Confundirung von National- und Privatkapital schuld. Es wird dabei vergessen, dass das Nationalkapital als Productionsmittelfonds volkswirthschaftlich aufgefasst doch in naturalen Pro-

ducten besteht und die Natur der Producte der nationalen Arbeit darüber entscheidet, ob und wie weit diese Güter als **Kapital** fungiren können.

Nicht minder zeigt sich hier der Fehler der landläufigen Polemik der deutschen Freihandelsschule und ihrer Journalistik gegen den Socialismus und gegen die socialpolitische Schule der Nationalökonomie (Kathedersocialismus). Bei der Abweisung selbst nur der Möglichkeit einer Lohnsteigerung auch ohne vorausgehende Steigerung des Kapitals wird gleichfalls verkannt, dass — theoretisch und practisch selbst nach der Lohntheorie der britischen Oekonomisten — eine Umwandlung der sachlichen Bestandtheile des vorhandenen Kapitals, bei gleicher Höhe desselben, die Mittel zu höherer Lohnzahlung bieten kann und anderseits ebenso wie die Vermehrung des Kapitals die Voraussetzung dafür ist. Eine solche Umwandlung des Nationalkapitals — mehr Massenconsumptibilien, weniger Luxusartikel — ist die nothwendige Folge von Lohnsteigerungen und Gewinnverminderungen. Siehe schon im Theil I, §. 271, S. 693 und überhaupt daselbst im 4. Buche, Kapitel 2 die Erörterungen über Bedarf und Regelung der Vertheilung. Dieselben berühren sich, besonders auch nach der psychologischen Seite, mit dem obigen Problem.

§. 141 [293]. — B. **Einfluss der Disposition** über die **Verwendung der fertigen** Güter auf die Vermehrung des Nationalkapitals.

Diese Disposition ist für den grössten Theil dieser Güter keine freie, d. h. keine von freien Willensacten irgend welcher Disponenten abhängige, einerlei welche Rechtsordnung in Bezug auf diese Güter besteht. Die Gesammtheit dieser letzteren bildet den Reinertrag der Volkswirthschaft oder das Volkseinkommen (I, §. 176 ff.). Aus diesem Volkseinkommen muss zunächst das ganze Volk (nach unseren sittlichen Anschauungen und unserem Rechte auch die nicht-arbeitenden und die arbeitsunfähigen Personen inbegriffen) seinen laufenden Unterhalt nach einem bestimmten Bedürfnissstand, mindestens in einem gewissen nothwendigen Minimalumfang erhalten. Der hierfür aus dem Volkseinkommen verwendete Betrag fungirt, auch vom Standpuncte der **Volkswirthschaft** betrachtet (I, §. 129, 172), bei den arbeitenden Personen jeder Art gleich wieder als (National-) Kapital, das sie reproductiv consumiren, also einerseits zur Bedürfnissbefriedigung verzehren, anderseits in neuen Werthformen wiedererzeugen. Dieser Betrag wird um so grösser sein, je grösser der arbeitende Theil der Bevölkerung ist — darunter auch hier wieder nicht bloss die handarbeitende Classe, sondern alle irgendwie nothwendiger Weise an der Production direct und indirect betheiligten Personen (also einschliesslich der Staatsdiener, Militärs u. s. w., welche nothwendige Bedingungen des Productionsbetriebs, Sicherheit u. dgl. schaffen) verstanden — und je gleichmässiger das Volkseinkommen sich vertheilt. Dieser Betrag stellt jedoch noch keine Vermehrung, sondern nur einen Wiederersatz

desjenigen Kapitals dar, mit welchem das Einkommen und mithin hier der laufende Unterhalt für diese Bevölkerung gewonnen wurde. Eine Vermehrung dieses Kapitals bildet erst derjenige Betrag des Volkseinkommens, welcher über das zunächst nur wiederersetzte bisherige Kapital hinaus der erweiterten, neuen Production zugeführt wird.

Auch hier zeigt sich wohl wieder, dass, gerade wenn man die Volkswirthschaft „rein ökonomisch" betrachtet, personificirt und als Productionsunternehmung auffasst, es richtig, ja zur logischen Analyse des Problems nothwendig ist, die „Unterhaltsmittel der Producenten" (daher auch die Arbeitslöhne u. s. w.), welche während der Production nothwendig verzehrt werden müssen, also zum Zweck der Production ebenso wie Rohstoffe u. s. w. zur Verfügung sein müssen, — mit zum (National-) Kapital zu rechnen. In Bestätigung der Ausführungen im Theil I, besonders S. 308, 315. — Marx' bekannte Erörterungen über den von den Arbeitern zunächst zu reproducirenden Werthbetrag ihres nothwendigen Bedarfs zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft und über den ebenso zu reproducirenden Werthbetrag des zugesetzten („constanten") Kapitals (Rohstoffe u. s. w., Abnutzung der Maschinen u. s. w.) laufen auf dasselbe hinaus, was im Vorausgehenden gesagt wurde.

Die auf einen solchen Kapitalzuwachs hinwirkende Disposition über das Volkseinkommen hängt nun ab: einmal von dem überschüssigen Betrage dieses Einkommens, welcher nach Befriedigung des nothwendigen Bedarfs der Bevölkerung übrig bleibt; sodann von den äusseren Umständen, z. B. dem Zwang oder den inneren psychologischen Motiven und Impulsen, welche die laufende Consumtion der Bevölkerung auf diesen nothwendigen Bedarf beschränken.

1. Jener überschüssige Betrag bildet nach der früheren Terminologie (I, §. 174, 177, Nr. 4) das freie Volkseinkommen, letzteres in der Weise berechnet, dass von dem gesammten Volkseinkommen der rein nach natürlichen Verhältnissen und nach den Consumtionsgewohnheiten der Masse des Volks veranschlagte nothwendige Unterhaltsbedarf in Abzug gebracht ist (I, §. 174, Nr. 1). In diesem freien Volkseinkommen liegt die Maximalgrenze für die Vermehrbarkeit des ökonomischen Kapitals innerhalb einer bestimmten Wirthschaftsperiode.

Eine wirkliche Vermehrung dieses Kapitals aus diesem freien Volkseinkommen erfolgt freilich nur unter der Voraussetzung, dass das ganze bisherige Kapital bereits im Productionsprocess ersetzt war.

Diese Voraussetzung wird nur zutreffen, wenn einmal der nothwendige Unterhaltsbedarf der ganzen Bevölkerung, welcher aus dem Volkseinkommen zunächst bestritten wurde, und sodann der darüber hinausgehende Consumtionsbetrag, den sich einzelne Classen und Personen nach der bestehenden Vertheilung des Volkseinkommens gestatten, in beiden Fällen nebst allen zur Herstellung dieser consumirten Güter dienenden, ganz oder theilweise verbrauchten naturalen Productionsmittel, von dem

arbeitenden, d. h. producirenden Theile der Bevölkerung während der Consumtion vollständig wieder producirt worden ist. Dies wird der Regel nach anzunehmen sein, wenn nicht die Productivität der Arbeit sehr gering ist und nicht ein sehr ungünstiges Verhältniss der arbeitenden zu der nicht-arbeitenden Bevölkerung besteht: auch hier ist mithin wieder die Vertheilung des Volksvermögens und speciell des Nationalkapitals und nationalen Bodens von Einfluss, welche jenes Verhältniss ungünstig machen kann, weil die Zahl der Producenten zu klein, die Consumtion der Wohlhabenderen zu gross ist. Hat die producirende Bevölkerung nicht das ganze Nationalkapital bereits wieder in der neuen Productions- und Consumtionsperiode producirt, so muss zunächst aus jenem freien Einkommen der nothwendige Ersatz entnommen werden. Erst was dann von diesem Einkommen übrig bleibt, lässt sich zur wirklichen Vermehrung des Nationalkapitals möglicher Weise verwenden.

Die Marx'schen Ausführungen im 1. Bande seines „Kapitals" laufen im Ergebniss auf das hier Gesagte hinaus. Aber Marx übergeht regelmässig die so schwer erfüllbaren Bedingungen, unter welchen in einer socialistischen Productions- und Vertheilungsordnung sich diese Vorgänge vollziehen müssten, übersieht tendenziös, wie der Privatkapitalismus trotz aller seiner Mängel diese Bedingungen einer einmal nothwendigen und auch im volkswirthschaftlichen Productionsinteresse gelegenen Vermehrung des Nationalkapitals doch richtig erfüllt und kommt so zu seiner viel zu sehr generalisirenden „Ausbeutungstheorie" doch nur mittelst einer Vernachlässigung der volkswirthschaftlich nützlichen Function des Privatkapitals. Es fehlt auch bei ihm, wie bei den anderen Socialisten, immer die klare Verfolgung des Gedankens, dass alle solche Processe der Reproduction des Kapitals doch sich nicht von selber, automatisch vollziehen, sondern bewusster menschlicher Willensacte, Handlungen, Unterlassungen zu ihrem Vollzug überhaupt und zu ihrem richtigen Vollzug zweckmässiger solche Acte u. s. w. bedürfen (siehe §. 133 oben).

Sieht man indessen von diesem abnormen Falle, dass die producirende Bevölkerung durch ihre wesentlich reproducirende Consumtion das Nationalkapital in der neuen Periode noch nicht vollständig wieder ersetzt hat, ab, so liegt die Grenze des möglichen Zuwachses zu diesem Kapital in der That in jenem freien Volkseinkommen.

Die absolute Grösse dieses freien Einkommens hängt natürlich zunächst wieder von der Grösse des ganzen Volkseinkommens und diese von den im Obigen (§. 140) angeführten ökonomisch-rechtlichen und ökonomisch-technischen Momenten ab. Insofern ist eine gute Organisation und tüchtige Technik der Production wieder eine der wesentlichen Vorbedingungen einer raschen und starken Vermehrung des Nationalkapitals. Und soweit jene Organisation und Technik privatwirthschaftlicher Natur sein muss oder zweckmässiger Weise am Besten ist, hängt von dem Rechtsinstitut des Privateigenthums an Kapitalien die quantitativ stärkste und qualitativ beste Vermehrung des Nationalkapitals mit ab.

Bei einer gegebenen Grösse des ganzen Volkseinkommens wird das freie Einkommen um so grösser, die Grenze für die Vermehrung des Nationalkapitals um so weiter sein, je kleiner der nothwendige Unterhaltsbedarf der Bevölkerung ist. Darüber

entscheidet einmal die Zahl dieser Bevölkerung, sodann die Höhe des nothwendigen Unterhaltsbedarfs für den Einzelnen.

In letzterer Hinsicht kommt vor allem die Art und der Umfang der nothwendig zu befriedigenden physischen Bedürfnisse, der Existenzbedürfnisse ersten Grads (I, §. 268, Nummer 1, a), ferner die von Sitte und Gewohnheit des ganzen Volks abhängige Art der Bedürfnissbefriedigung oder die Beschaffenheit der Existenzbedürfnisse zweiten Grads (ebenda Nummer 1, b) in Betracht. Hier lässt sich nicht verkennen, dass z. B. in einem Lande milderen Klimas und anderseits bei einem Volke frugalerer Gewöhnung die Vermehrbarkeit des Nationalkapitals ceteris paribus leichter und grösser ist als in Ländern und bei Völkern entgegengesetzter Art.

§. 142 [294]. — 2. Darüber, ob die wirkliche Vermehrung des Nationalkapitals bis zu der nach dem Vorausgeschickten möglichen Maximalgrenze gehen wird, entscheiden schliesslich die äusseren Umstände oder die inneren psychologischen Motive und Impulse, durch welche die laufende Consumtion der Bevölkerung auf den nothwendigen Existenzbedarf beschränkt wird. Jene Momente können günstig und ungünstig auf die Kapitalvermehrung einwirken.

Die äusseren Umstände liegen thatsächlich in der ganzen volkswirthschaftlichen Organisation und der dadurch mit bedingten Einkommenvertheilung unter den Einzelnen und den Familien. In unserer privatwirthschaftlichen Organisation auf der Grundlage von Privateigenthum an Boden und Kapital und daher mit Renteneinkommen für gewisse Personen und Classen, mit knappem Arbeitseinkommen für die Masse der Bevölkerung erfolgt eine Vertheilung des Volkseinkommens, welche durch Beschränkung des Consums dieser Volksmasse auf den nothwendigen Bedarf von vornherein die Bedingungen für die Bildung und Vermehrung auch des Nationalkapitals aus den den besitzenden Classen zur Verfügung stehenden Mitteln günstiger gestaltet. Die hier einmal gegebene Einkommenvertheilung wirkt so auf die unteren Classen, vom Standpunct der ganzen Volkswirthschaft betrachtet, zu Gunsten der Bildung und Vermehrung nicht nur des Privat-, sondern auch des Nationalkapitals wie ein Zwang hierzu. In einer socialistischen Organisation der Volkswirthschaft müsste zu diesem Zwecke daher, um die Production in der Richtung auf vermehrte Herstellung von Kapitalgütern statt von blossen Genussmitteln zu leiten und vorhandene Güter nur der productiven Verwendung seitens arbeitender Personen zuzuführen, entweder ein analoger Zwang, wie er in der privatwirthschaftlichen Organisation in diesen Umständen liegt, direct von einer obersten Leitung der Production ausgeübt werden oder die Bevölkerung des „Socialstaats“ müsste

freiwillig Production und Güterverwendung in dieser Richtung gestalten. Ersteres setzt grosse Einsicht, Unabhängigkeit, Macht, daher — Zwangsgewalt der obersten Leitung, letzteres, ebenso grosse Einsicht, Selbstbeherrschung der Bevölkerung voraus: Beides wenig wahrscheinlich. Indessen verdient es eine Erörterung, wie sich hier theoretisch die Bildung und Vermehrung des Nationalkapitals wenigstens gestalten könnte, um ein Maximum zu erreichen und practisch gestalten müsste, um dies zu thun oder dem theoretischen Maximum möglichst nahe zu kommen.

In der socialistischen Productionsordnung würde die gesammte Production etwa durch eine oberste Centralgewalt, eine „gesellschaftliche Behörde", geleitet und die Producte würden an die Einzelnen zur Consumtion vertheilt: so müssen sich die radicalen Socialisten in der That folgerichtig die Sache bei centralistischer Wirthschaftsordnung vorstellen. Nehme man einmal eine solche Einrichtung als ökonomisch-technisch möglich an — und wenn auch an der Zweckmässigkeit, an der Möglichkeit lässt sich nicht so ganz zweifeln und kann dieselbe auch aus analogen Einrichtungen in kleinerem Maassstabe wohl abgeleitet werden[1] —, und mache man die weitere, wenn auch practisch-psychologisch unwahrscheinliche Voraussetzung, dass bei einer solchen Organisation der Production und Consumtion die Centralgewalt und das Volk selbst die genügende Einsicht von der unbedingten Nothwendigkeit der raschen und starken Vermehrung des noch als zu klein erkannten Nationalkapitals und die genügende Willenskraft und Macht gegen die Widerstrebenden besitze, um nach dieser Einsicht die Production und Consumtion zu leiten. Alsdann liesse sich immerhin denken, dass die Production darauf eingerichtet würde, mit Rücksicht auf das erkannte Bedürfniss, zur späteren Ermöglichung einer Steigerung der allgemeinen nationalen Bedürfnissbefriedigung, zunächst vornemlich das Nationalkapital (besonders die Bestandtheile desselben, welche unbedingte Kapitalgüter darstellen) zu vermehren. Daher würden zunächst nur die zum nothwendigen Unterhaltsbedarf der Bevölkerung und zur Fortsetzung der bezüglichen Production, also zum Wiederersatze des betreffenden Kapitals dienenden Güter hergestellt und die Bevölkerung genöthigt, sich auf den Consum dieser Güter zu beschränken. Alle andere Arbeit der Nation und die übrigen Kapitalien würden dagegen in der Richtung auf die Herstellung neuer Kapitalgüter verwendet und die letzteren, soweit sie dazu geeignet, der laufenden Consumtion der bisherigen Unterhaltsempfänger — wenigstens solange dieselben nur das gleiche Maass Arbeit wie hisher leisten —, entzogen, also nicht, wie es denkbar wäre, als ein Zuschlag zum Unterhaltsbedarf dieser Personen oder als eine höhere Vergütung für das gleiche Maass Arbeit (als „höheres Einkommen") vertheilt. In diesem Falle würde dieses ganze Plus des volkswirthschaftlichen Reinertrags oder des Volkseinkommens als freies Einkommen erscheinen und vollständig zur Vermehrung des Nationalkapitals dienen können: die theoretische Maximalgrenze dieser Vermehrung wäre wirklich erreicht.

So unwahrscheinlich die Voraussetzungen für eine solche Gestaltung der Dinge sind, so lehrreich ist doch dieses fingirte Beispiel für die theoretische Analyse der Momente, von welchen die Vermehrung des Nationalkapitals abhängt, — und auch für das Verständniss der Einwendungen des wissenschaftlichen Socialismus

---

[1]) Siehe unten §. 154. Die Verhältnisse belagerter Festungen, die Einrichtungen im Militärwesen, z. B. bei eigentlich militärischen Colonieen, bieten Analogieen. Rodbertus, sociale Frage, S. 28 ff., über eine „gesellschaftliche Behörde", womit die Verwahrung S. 222 nicht ganz im Einklang.

gegen die auf Privatkapital u. s. w. basirte Volkswirthschaft. Es ist kein Zweifel darüber möglich, dass in der letzteren die Vermehrung des Nationalkapitals niemals soweit als in diesem Beispiel gehen wird, weil sich das Volkseinkommen bei jener Institution immer ungleich vertheilen und für die wohlhabenderen und reicheren, die Rentnerclassen eine gewisse Luxusproduction, durch sie eine gewisse Luxusconsumtion stattfinden wird, welche vom freien Volkseinkommen und damit von der Vermehrung des Nationalkapitals immer erst abgeht (§. 141).

Man darf nur, ja muss aber freilich dem radicalen Socialismus erwidern: seine Voraussetzungen für jene denkbarer Weise günstigere Vermehrung des Nationalkapitals werden sich schwerlich practisch verwirklichen lassen. Im Gegentheil: es ist wiederum psychologisch sehr wahrscheinlich, dass im „Socialstaate“, falls nicht die gesellschaftliche Behörde, welche der Regelung der Production vorsteht, eine ungeheure Autorität und Macht besitzt, der Egoismus der Massen sich zu einer Regelung der Production, wie in dem angeführten Beispiel, ebenso widerspänstig verhalten wird, wie heute der Egoismus des Volks so oft den Nothwendigkeiten der Erhöhung der Besteuerung für nothwendige öffentliche Aufgaben sich entgegenstemmt, — ein ganz analoger Fall.

Wiederum würde sich das nur anders gestalten bei einer ausserordentlichen Steigerung der Einsicht und der Selbstbeherrschung des Volks, welche ja nach socialistischer Versicherung im Socialstaate zu erwarten sein soll. Die psychologische Unwahrscheinlichkeit hiervon haben wir im ersten Theile mehrfach hervorgehoben (vgl. S. 96, 105, 111, 118, 123 ff.). Daher müsste man eben auch für solche Zwecke der Vermehrung des Nationalkapitals, ebenso wie zur Deckung des öffentlichen Bedarfs des Socialstaats, mittelst „Vorwegnahme“ desselben aus dem Productionsertrage vor dessen „Vertheilung“ — dem Analogon der heutigen Besteuerung, die technisch nur eben erst nach erfolgter Vertheilung eintritt — eine übermächtige gesellschaftliche Autorität haben, mit ungeheurer Disciplinar- und Strafgewalt und Recurs auf das Leitmotiv der Furcht vor Strafe (I, §. 37), aber mit der Folge einer grossen Beschränkung, um nicht zu sagen: Vernichtung jeder individuellen Freiheit. Andernfalls stände es vermuthlich auch mit der Bildung, dem Ersatz, vollends der Vermehrung des Nationalkapitals im Socialstaate schlechter als im heutigen „Staate der Ausbeutung“, wo das grössere Privateinkommen eben auch als Zwang zur Bildung und Vermehrung des Nationalkapitals, wie bemerkt, mitwirkt.

Wenn man an die Verhältnisse antiker Demokratieen denkt, wo in einer Hinsicht mitunter die Sachlage den obigen Voraussetzungen entspricht, wird man vollends skeptisch in Bezug auf die Möglichkeit einer solchen Einrichtung. Die Vertheilung öffentlicher Mittel als Spenden an das Volk, in der Form des Schauspielgelds (Theorikon), des Solds der Volksversammlung, des Solds der Richter u. s. w. in Athen ist ein Analogon zu der Vertheilung in einem rein socialistisch-communistischen Gemeinwesen. Die Missbräuche, zu welchen jenes System führte, die Verschleuderung der öffentlichen Gelder zu Gunsten des Volks, statt sie für die Ausrüstung der Flotten und Heere zu verwenden u. s. w., die Verbote selbst von Anträgen zur gesetzlichen Umänderung populärer Verwendungen von Geld, zeigen die hier nothwendig vorliegende Gefahr und gestatten einen Schluss darauf, wie misslich es bei einem solchen System um die

Vermehrung des Nationalkapitals stehen würde. (Vgl. Böckh, Staatshaushaltung Athens, 2. Auflage, I, 304 ff.)

Ein gewisser äusserer Zwang kann indessen auch in unseren Verhältnissen der Wirklichkeit von Einfluss auf die Kapitalvermehrung sein und ist es thatsächlich öfters.

So kann z. B. ein Luxusverbot indirect auf Kapitalvermehrung hinwirken, desgleichen eine Luxusbesteuerung und direct bewirkt z. B. jedes Versicherungswesen mit dem Princip der Zwangsversicherung eine Kapitalvermehrung durch die entsprechende Disposition über einen Theil des freien Einkommens. Ja selbst das freie Versicherungswesen enthält in den Zweigen der Lebens- und Renten- wie der Sachversicherung implicite ein solches Zwangsmoment mit (vgl. I, §. 272 ff.).

Von inneren psychologischen Motiven ist z. B. die sittliche Verwerfung oder die aus socialer Gewöhnung (Schweiz) stammende Beschränkung des Luxus bei den wohlhabenden Classen, oder allgemeiner eine puritanische Lebensauffassung und eine daraus hervorgehende frugale Lebensweise, ferner das Motiv der Furcht, z. B. in revolutionären Zeiten durch äusseren Luxus Anstoss und Neid zu erregen, von günstigem Einfluss auf die grössere Annäherung des Kapitalzuwachses an das freie Volkseinkommen.

Von grösster practischer Bedeutung sind in unserem heutigen Wirthschaftsleben endlich jene specifisch ökonomischen Motive, welche bei der Zulassung des Privatkapitals aus dem eigenen wirthschaftlichen Interesse und aus wirthschaftlicher Vorsicht entspringen. Diese Motive führen zu einer freiwilligen Beschränkung des Consums seitens derjenigen Personen, welche über ein ihren nothwendigen Bedarf übersteigendes Einkommen verfügen, um für sich neues Kapital zu bilden, welches dann als ökonomisches Kapital mit fungirt. Diese Motive sind notorisch so stark und bewirken eine so grosse Vermehrung des Nationalkapitals, dass gerade deswegen auch von der Wissenschaft der Weg, dieses Kapital in der Form des Privatkapitals zu bilden und zu vermehren, wenn auch nicht für den allein möglichen, so doch für den zweckmässigsten erklärt zu werden pflegt. Technisch besser, wirksamer nach den mitspielenden psychologischen Impulsen erfolgt so vermuthlich die Bildung und Vermehrung des Nationalkapitals in Form von Privatkapital im privatwirthschaftlichen, als direct mittelst entsprechender Disponiracte der leitenden Autoritäten im socialistischen Productionssystem. Die Institution des Privateigenthums an Kapital findet in dieser Auffassung ihre volkswirthschaftliche Rechtfertigung.

Volkswirthschaftlich und in Verbindung mit der Frage der Vertheilung von Volkseinkommen und Volksvermögen betrachtet wirkt die Vorenthaltung von Theilen

des Volkseinkommens gegenüber den unteren Classen mittelst Uebertragung derselben an die besitzenden und die Classen grösseren Privateinkommens, welche mehr Interesse, mehr Einsicht und grössere, weil mit geringeren persönlichen Opfern verbundene Fähigkeit zum Kapitalbilden haben, als die Massen im „Socialstaat", so in der That auch als auf dem Zwang dieser Einkommenvertheilung beruhendes Mittel zur leichteren Bildung und stärkeren Vermehrung des Nationalkapitals.

Hiermit gelangen wir zu der Aufgabe, darüber zu entscheiden, ob denn wohl nach den im Vorausgehenden angedeuteten Gesichtspuncten die practische Verwirklichung der Bildung und Vermehrung des Nationalkapitals ohne Vermittlung des Privatkapitals Aussicht auf Erfolg biete oder ob diese Vermittlung, wenn auch nicht absolut nothwendig, so doch aus überwiegenden Zweckmässigkeitsgründen in Anspruch genommen werden müsse.

III. — §. 143 [295]. Nothwendigkeit, das Nationalkapital grösstentheils in der Rechtsform des Privatkapitals zu bilden. Die vorausgehende Frage ist aus zwingenden practischen Gründen, nach psychologischer Wahrscheinlichkeit wegen der unvermeidlich mitspielenden Motive des wirthschaftlichen Handelns und nach alter Erfahrung im Wesentlichen, im Grossen und Ganzen zu bejahen. Auch Interessen des technischen Fortschritts, das Bedürfniss zu freierer Bewegung für Experimente sprechen hierfür mit. Was wenigstens das gesammte Nationalkapital anlangt, so kann dies nicht zweifelhaft sein: ist auch die Bildung dieses Kapitals ohne Vermittlung des Privateigenthums nicht schlechterdings undenkbar und daher die socialistische Forderung einer Abschaffung des Privatkapitals nicht kurzweg unlogisch, wie die Volkswirthe der liberal-individualistischen Schule behaupten, so ist jene Bildung des Nationalkapitals doch an Voraussetzungen gebunden, welche gegenwärtig in ihren ersten Anfängen zwar in der Wirklichkeit bestehen, nemlich im zwangsgemeinschaftlichen System des Staats und der Gemeinde [1]), aber für unabsehbare Zeit wohl grösstentheils fehlen werden.

Ja, vom Standpuncte der Gegenwart aus muss es als unwahrscheinlich bezeichnet werden, dass diese Voraussetzungen sich jemals in der erforderlichen Weise und dem nöthigen Umfang vollständig erfüllen können und sogar dass eine solche Entwicklung unbedingt wünschenswerth wäre. Letzteres namentlich wieder deswegen nicht, weil eine gewisse Ungleichheit der Vertheilung des Einkommens im Gesammtinteresse liegt und durch die Institution des Privatkapitals oft am Passendsten herbeigeführt wird (I, 283 ff.). Mag man aber selbst für eine ferne Zukunft anders urtheilen und mit der Forderung einer Abschaffung des Privatkapitals und einer selbständigen Bildung

---

[1]) Hier sind wieder die Erörterungen im 5. und 6. Buch des 1. Theils, besonders §. 301, 325 ff., 341, 345 ff.. 354, 358—370, 387 ff. heranzuziehen: es erweist sich die Richtigkeit der Bemerkung oben in §. 130, dass die Frage des Privateigenthums eng mit derjenigen der Organisation der Volkswirthschaft zusammenhängt.

des Nationalkapitals, des nationalen Productionsmittelfonds, ein richtiges, mindestens ein wegen seiner Möglichkeit ernstlich discutirbares Zukunftsprogramm für die Gestaltung der Eigenthumsordnung und die Organisation der Volkswirthschaft aufstellen: mag man sich auch hier mit einer gewissen Berechtigung auf die Umgestaltung der Technik berufen und davon einen günstigen Einfluss auf die grössere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemein-, besonders wieder der Zwangsgemeinwirthschaften und einen ungünstigen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Privatwirthschaften erwarten (I, §. 284, 295, 368 und unten §. 142), das will für jede practische Auffassung wenig besagen.

Für die Gegenwart und noch für unabsehbare Zeit wird das Nationalkapital nothwendig grösstentheils durch Vermittlung des Privateigenthums und in der Form des Privatkapitals gebildet werden müssen. Die Forderung der „Abschaffung" des Privatkapitals hat daher ungleich weniger Aussicht auf Erfolg, als selbst diejenige des privaten Grundeigenthums und des Erbrechts, die beiden anderen practisch wichtigsten Postulate des Socialismus.

Der letztere betont ganz richtig die Bedingtheit der Wirthschaftsverhältnisse durch das Recht und speciell durch das Privatrecht, und hat eine gleichfalls richtige Einsicht in die Wandelbarkeit dieses Rechts und die Abhängigkeit desselben von der Gesetzgebung. Aber er begeht hier beim Kapital seinen gewöhnlichen Fehler, die geschichtliche Bedingtheit der Rechtsbildung, einschliesslich der Gesetzgebung zu verkennen. Was der Socialismus hier erstrebt, kann möglicher, obgleich in diesem Umfange kaum wahrscheinlicher Weise das Endergebniss einer langen geschichtlichen Entwicklung sein, für deren Beginn sich wohl in der grösseren Ausdehnung der zwangsgemeinwirthschaftlichen Thätigkeit und in den Verhältnissen der modernen Productionstechnik, in den ökonomisch-technischen Vortheilen des Grossbetriebs auf manchen wichtigen Productionsgebieten (§. 144) bemerkenswerthe Anzeichen finden, welche die Gegner des Socialismus einseitig verkennen. Aber unmöglich vermag auch die rücksichtsloseste Gesetzgebung einen solchen geschichtlichen Entwicklungsprocess, selbst wenn sie die Macht dazu hätte, durch ihre Decrete zu anticipiren. Hier gilt wiederum, was oben (§. 121) von der Gesetzgebung auf dem Eigenthumsgebiete gesagt wurde.

Rodbertus, Sociale Frage S. 222, lehnt ausdrücklich eine volkswirthschaftliche Organisation ohne privates Grund- und Kapitaleigenthum für die Gegenwart ab. — Ich weiss sehr wohl, dass der Marxismus und seine Anhänger meistens behaupten, sie verlangten dergleichen ebenfalls nicht von der Gesetzgebung, sie postulirten überhaupt nicht, sondern sie stellten nur aus der Diagnose des kapitalistischen Zeitalters und seiner besonders durch die Entwicklung der Productionstechnik bedingten Weiterentwicklung Prognosen für die sichere Gestaltung der Zukunft; das socialistische Productionssystem und seine Grundlage, das gesellschaftliche Eigenthum an den Productionsmitteln werde „von selbst" wie „eine reife Frucht" sich seinerzeit einstellen. Das

sind indessen Phrasen, die mit dem Worte über die nothwendige „revolutionäre Dictatur des Proletariats“ (mindestens zur Bewirkung des Durchbruchs) wie oben schon einmal bemerkt, ohnehin in Widerspruch stehen. Sie werden auch immer nur vorgebracht, wenn man die Socialisten zwingen will, Farbe zu bekennen. Hier handelt es sich natürlich nicht um die practische socialpolitische Frage, sondern um die uns beschäftigende theoretische, ob die nothwendigen, logischen Voraussetzungen der directen Bildung des Nationalkapitals, ohne Vermittelung des Privatkapitals, erfüllbar erscheinen. Man kann nur sagen: Nein.

Der Bildungs- und Vermehrungsprocess des gesammten Nationalkapitals lässt sich in der im Vorausgehenden dargelegten Weise allerdings ohne Vermittlung des Privatkapitals theoretisch gedankenmässig und logisch richtig entwickeln. Für das Verständniss der Function der Privatkapitalisten bei dem wirklichen Bildungsprocess des Nationalkapitals hat diese theoretische Analyse der eigentlich maassgebenden Momente ihren Werth, wie sich schon aus der obigen Untersuchung zeigt und im Folgenden noch mehr hervortreten wird. Aber aus dieser Analyse folgt auch, dass alle jene entscheidenden Dispositionsacte in Betreff der Production und Consumtion hier voraussetzungsweise — d. h. von der Vermittlung für sich disponirender, Privatkapital bildender Privatpersonen abgesehen, — von nicht persönlich interessirten Personen, von den leitenden Vorständen der gemeinwirthschaftlichen Productionsbetriebe und in letzter Linie, als entscheidende Instanz, von einer höchsten Centralgewalt in der Volkswirthschaft ausgehen, mindestens von dieser in der Beschlussfassung und Ausführung controlirt werden müssten. So namentlich auch, wenn statt centralistischer decentralistische Productionsweise, mittelst Productivgenossenschaften oder wie man es sich sonst denken mag, eingerichtet würde. Die Forderung, über quantitativ und qualitativ hinreichendes Nationalkapital in der Volkswirthschaft zu verfügen, welches nicht Privateigenthum ist, nicht in dessen Form gebildet und vermehrt wurde, heisst eben nichts Anderes, als den gesammten volkswirthschaftlichen Productionsprocess, in Bezug auf alle Sachgüter wie auf alle Dienste, ausschliesslich zwangsgemeinwirthschaftlich organisiren.

Man braucht das Problem nur so zu formuliren — und es muss so formulirt werden, wenn man sich der Voraussetzungen und Consequenzen der Abschaffung des Privatkapitals klar bewusst wird —, um wenigstens vom Standpuncte der Gegenwart aus es als unlösbar zu bezeichnen, ganz abgesehen davon, dass seine Lösung auf die vorgeschlagene Weise wegen der Interessen der menschlichen Freiheit uns Heutigen wenigstens nicht wünschens-

werth erscheinen kann. Welche psychologische Unwahrscheinlichkeit eine Lösung des Problems nach socialistischer Methode auch für alle weitere Zukunft hat, solange „Menschen Menschen sind“, haben wir im Vorausgehenden und besonders in den Erörterungen über die psychologische Motivation im 1. Theile (Buch 1, Kap. 1) wiederholt schon zu zeigen gesucht.

Man konnte früher etwa einwenden, dass vielfach in den socialistischen Systemen, auch in den deutschen, z. B. Lassalle's, der Productionsbetrieb durch selbständig für sich und gegen einander stehende Productivgenossenschaften, landwirthschaftliche und industrielle, ins Auge gefasst wird und vielleicht dann an Stelle des Privatkapitals Genossenschaftskapital treten könnte und würde. Das würde aber entschieden ebenso wenig einen Bruch mit dem „Privatkapitalismus“ herbeiführen, wie ihn etwa das Actiengesellschaftswesen und das heutige freie Productivgenossenschaftswesen bewirkt hat. Die „socialistischen“ Productivgenossenschaften würden eben solche „Bourgeoisvereinigungen“ werden können, wie es z. B. die berühmten Rochdale Pioniers, nach der darin richtigen Auffassung unserer Socialisten, geworden sind. Wie sollten die Concurrenzverhältnisse geregelt werden? Nein man könnte, wenn man socialistischer Seits consequent sein will, den Genossenschaften so wenig Eigenthum an Kapital, als an Boden lassen und müsste für die Bildung, Vermehrung und Verwendung des Nationalkapitals doch immer zu einer centralistischen Regelung, mindestens zu einer zwangsweise eingreifenden Controle von einer obersten Centralstelle aus schreiten: das Kapital aber wie der Boden müsste im Eigenthum der Gesammtheit stehen. Jene Lassalle'schen Ideen sind denn auch längst vom fortgeschrittenen Marxismus und der ihm folgenden Socialdemokratie fallen gelassen. Aber etwas klares Anderes ist nicht an die Stelle getreten. Und wenn man eine Antwort auf das „Wie?“ verlangt, wird man nur noch mehr mit Phrasen abgespeist und erhält die bequeme Antwort, das „Wie“ werde sich seinerzeit schon finden. Vgl. die neuen socialdemokratischen Programme, die Kritik des Gothaer durch Marx. Im neuesten Erfurter Programm der deutschen Socialdemokratie (1891) ist von Productivgenossenschaften nicht mehr die Rede, sondern nur kurzweg von „Verwandlung des kapitalistischen Privateigenthums an Productionsmitteln in gesellschaftliches Eigenthum, und Umwandlung der Waarenproduction in socialistische, für und durch die Gesellschaft (!!) betriebene Production“. Vergl. meine Rede über dies Programm 1892.

§. 144 [296]. Die Lösung jenes Problems der ausschliesslich zwangsgemeinwirthschaftlichen Organisation und der directen Bildung des Nationalkapitals setzte zunächst die Aufstellung eines **Plans** voraus, welcher die **gesammte** Production und Consumtion der Volkswirthschaft umfasste, um die „geregelte“, die „planmässige“ Production an Stelle der „ungeregelten“, der „planlosen“ des heutigen Concurrenzsystems treten zu lassen.

Dass in dieser „Planlosigkeit“ der heutigen Production einer der schwersten Uebelstände unserer bestehenden volkswirthschaftlichen Organisation mit ihrer fast ausschliesslichen Uebertragung der Sachgüterproduction an das privatwirthschaftliche System liegt, kann angesichts der Excesse der Speculation, der mancherlei nachtheiligen Folgen des Concurrenzsystems, des periodischen Wechsels von Ueberspeculation, Krise, Flauheit, der beherrschenden Macht der Conjunctur wohl nicht bestritten werden. Es ist an früheren

Stellen dieses Werks oftmals zugestanden worden (I, §. 166 ff, 317 ff., II, 74 ff.). Damit aber wird zugestanden, dass die Function als Leiter der nationalen Production, welche die Institution des Privatkapitals den Privatkapitalisten überträgt, wenn nicht allgemein, so wenigstens unter den technischen, ökonomischen und socialen Bedingungen des modernen Productionsbetriebs vom Privatkapital vielfach mangelhaft vollzogen wird. Der socialistische Einwand (Marx, Engels) gegen die übliche Rechtfertigung des Privatkapitals, dass nemlich die Auffassung des letzteren als einer socialökonomisch wegen ihrer eminenten Productivdienste segensreichen Rechtsinstitution durch die erwähnten Thatsachen des modernen Wirthschaftslebens Lügen gestraft werde, dass vielmehr gerade diese Thatsachen die wachsende Unfähigkeit des Privatkapitalismus, die Nationalkapitalien in socialökonomisch heilsamer Weise in Function zu setzen, bewiesen, — dieser Einwand mit dem auch „intellectuellen Bankerott" der Bourgeoisie[1]) ist von allen practischen, aus der Erfahrung entnommenen Einwänden gegen die bestehende privatkapitalistische Wirthschafts- und besonders Productionsordnung der relativ triftigste und unwiderleglichste. Die Diagnose des Uebels wird damit grösstentheils richtig gestellt. Zwar wird wohl replicirt, dass eine Regelung der Production auch im privatkapitalistischen System, mittelst Cartellen der Unternehmer, möglich, leichter ausführbar und erfolgreicher sei, als die socialistische Regelung auf der Grundlage einer ganz modernen Rechtsordnung der Production. Aber die Duplik, dass man dann von dem Regen in die Traufe, in Abhängigkeit von rücksichtslosen Privatmonopolen komme, wenn die Sache irgend grössere Bedeutung erlange, liegt auf der Hand.

Jedoch in dem sich an jene Diagnose anschliessenden therapeutischen Verfahren liegt der Sprung im socialistischen Gedankengang. Die „planvolle Regelung" der Production würde wohl jenen Uebeln abhelfen, aber, selbst wenn sie nicht wieder grosse andere Uebel heraufbeschwörte, für die Freiheit, die höhere Entwicklung des Menschengeschlechts, oder wenn man sich über alle solche Uebel hinwegsetzen wollte: Alles hängt doch von der voraussichtlichen practischen ökonomisch-technischen Möglichkeit einer solchen planvollen Regelung der Gesammtproduction ab und in dieser Hinsicht sind die practischen Aussichten auf eine solche Entwicklung nur beschränkt.

---

[1]) Vgl. besonders Engels, Dühring's Umwälzung, S. 223 ff., 234.

Man muss wohl auch hier dem Socialismus einräumen, dass eine solche Möglichkeit gerade wegen der Entwicklung der modernen Productionstechnik und der dadurch wieder mit bedingten wachsenden Untüchtigkeit vieler Privatwirthschaften heute schon auf gewissen Gebieten, in gewissen Fällen eher als früher verwirklicht werden kann und selbst allmälig in steigendem Umfang realisirbar erscheinen mag. Soweit dies und wo es der Fall und wo nicht trotzdem andere (politische, sociale, ethische, auch technische u. s. w.) Rücksichten dagegen sprechen, geht man schon jetzt und in nicht ferner Zukunft vielleicht immer mehr zu der „geregelten" Production, zur gemeinwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft über. Aber auch hier hat man es doch gerade aus technischen Gründen höchstens mit einer allmäligen Entwicklung zu thun, durch welche die Privatwirthschaft und folgeweise das Privatkapital (und der private Boden) zu Gunsten der Gemeinwirthschaft und des Gemeineigenthums eingeengt wird: aber nur eingeengt, nicht völlig ersetzt, — von anderen Gründen abgesehen, weil das die Oekonomik und Technik in absehbarer Zeit nicht zulassen, und wie wir wenigstens vom Standpunct der Gegenwart aus sagen müssen, schwerlich je zulassen werden.

Das therapeutische Verfahren des Socialismus ist also nicht durchaus falsch, es wird fälschlich nur zu sehr zu einem Universalheilmittel erhoben, während es bloss partiell anwendbar ist und auch da natürlich im concreten Falle nur nach vorsichtigster Untersuchung aller einschlagenden Verhältnisse, wie z. B. bei der Uebernahme der Communicationsmittel und Verkehrsanstalten auf den Staat u. s. w.

Aber schon die Aufstellung eines „Plans" für die „Regelung" der Gesammtproduction erheischte eine Summe von Intelligenz und Uneigennützigkeit, damit einen Zustand der geistigen und sittlichen Bildung bei den leitenden Organen, welcher für Menschen kaum als erreichbar erscheint. Die Ausführung dieses Plans würde die Schwierigkeiten noch ausserordentlich steigern. Es wäre dazu in der ganzen Bevölkerung eine Summe von Uneigennützigkeit, Pflichtgefühl, Subordination erforderlich, mit anderen Worten eine Ausstattung der Menschen mit Eigenschaften höchster Sittlichkeit, die zu erlangen als schwerlich möglich erklärt werden muss. Die Forderungen, welche hier an die Menschen gestellt werden, gehen wohl über dasjenige Maass hinaus, was, wenn auch als fernstes Ziel, durch geistige und sittliche Erziehung des Menschengeschlechts erreichbar scheint: sie verlangen, so werden die Meisten urtheilen, wohl andere Wesen, als die Menschen einmal sind.

Auch hierfür sei in dieser 3. Auflage besonders auf die einschlagenden Ausführungen über Motivation und ökonomische Psychologie im 1. Buch, Kapitel 1 des 1. Theils der Grundlegung verwiesen, wo die hier angegebenen Probleme wiederholt, gerade im Hinblick auf eine socialistische Wirthschaftsorganisation, berührt worden sind. Auch im dortigen Buch 5 von der Organisation der Volkswirthschaft, besonders vom zwangsgemeinwirthschaftlichen System, geschieht das mehrfach (u. a. §. 300—302).

Im privatwirthschaftlichen System wird doch selbst heute noch trotz der Grossbetriebstendenz die Production und Consumtion von

Millionen kleiner Wirthschaftscentren aus zunächst nach den individuellen Bedürfnissen und Interessen geregelt. Freilich vielfach die „Bedarfsproduction“ für den eigenen Bedarf der Wirthschaftsangehörigen, aber doch darüber hinaus und vielfach jetzt auch allein die „Kundenproduction“ (Bücher) und immer mehr die „Waarenproduction“ für den Absatz an beliebige Dritte, für den Markt. Daraus geht ohne Zweifel leicht eine Hinwegsetzung über die Bedürfnisse und Interessen anderer Kreise und schliesslich der ganzen Volkswirthschaft und eine schädliche Planlosigkeit und Missleitung der Production hervor. Eben deswegen bedarf das privatwirthschaftliche System einer doppelten Ergänzung und Beschränkung: einmal in der früher (Buch 5 und 6 des 1. Theils) begründeten Weise, was seine äussere Ausdehnung anlangt, durch das gemein-, besonders das zwangsgemeinwirthschaftliche und das caritative System an Stelle des privatwirthschaftlichen; sodann, was seine Wirksamkeit betrifft, durch eine gewisse Regelung und Beschränkung des privatwirthschaftlichen Systems (§. 59, 77, 78), d. h. aber eben der individuellen Freiheit und der Verfügung über das Privateigenthum oder m. a. W. in letzterer Hinsicht: der Inhalt des Privateigenthums darf nicht von der Willkühr des Eigenthümers allein bestimmt werden (§. 127).

Der richtige und ausführbare Gedanke in aller principiellen Polemik des Socialismus gegen das privatwirthschaftliche System mit der freien Concurrenz und speciell hier gegen das Privatkapital besteht in nichts anderem als in der Forderung einer zweckmässigen Einengung jenes Systems und einer Beschränkung der Rechte des Privatkapitals, wie dies schon wiederholt in diesem Werke anerkannt wurde. Aber die völlige Beseitigung des Privatkapitals und damit des privatwirthschaftlichen Systems ist abzuweisen, weil sie die in der Gegenwart und jeder absehbaren Zukunft unerfüllbar scheinende Aufgabe erheischt, die Intelligenz und Thatkraft jener Millionen kleiner Wirthschaftscentren in ihren individuellen Wirkungssphären ausser Function zu setzen, ohne dass die Möglichkeit eines zweckmässigen Ersatzes nachgewiesen wird. Auch mit der „Grossbetriebstendenz“ ist hier nicht viel zu beweisen, weil es sich wieder nur um eine Frage des Maasses handelt, welche bloss concret, nicht principiell beantwortet werden kann. Aber selbst eine principielle Antwort könnte keine generelle sein, weil eben mancherlei andere als lediglich ökonomisch-technische Rücksichten in Betracht kommen (§. 15).

Die obige Beweisführung muss sich doch auch gegen die wissenschaftlich so hoch bedeutsamen Ausführungen von Rodbertus richten, siehe besonders seine socialen Briefe (Ausgabe von 1875), S. 24 ff., 28, 222. Siehe oben Vorbemerkung §. 132. — Bemerkenswerth bleibt immer, wie die Stimmführer unseres deutschen Socialismus mitunter mit Beispielen wie die Heeresverwaltung, das Postwesen u. dgl. m. argumentiren, um die Durchführbarkeit und Zweckmässigkeit ihrer Pläne zur Arbeitsorganisation zu begründen. Es wird dabei nur übersehen, dass sich nicht die ganze Production in dieser Weise einrichten lässt und dass eine Verallgemeinerung des militärischen Regiments schliesslich die individuelle Freiheit in unleidlicher Weise beschränken müsste: der Militärstrafcodex müsste auch hier immer daneben stehen! — Weiter wollen die Socialisten mit Hilfe umfassendster statistischer Recherchen über die Consumtion und den Nationalbedarf ermitteln, was und wieviel die Production beschaffen müsse und danach eine geregelte Production einrichten. Auch dies macht mehr Schwierigkeiten, als sie denken, wenn es auch wieder einen richtigen Gedanken enthält und einen Uebelstand der gegenwärtigen privatwirthschaftlichen individualistischen Productionsweise aufdeckt. Es setzt die Annahme eines bestimmten Normalstands der gesammten Consumtion voraus. An die bisherige Consumtion könnte man sich doch nicht halten, da sie das Product der gegenwärtigen Einkommen- und Vermögensvertheilung und eben des privaten Rentenbezugs aus Boden und Kapitalien ist. Statistische Aufnahmen aus der Wirklichkeit würden also nicht ausreichen.

Zu beachten ist endlich namentlich noch, dass die Grundeigenthumsfrage wesentlich anders als die Kapitaleigenthumsfrage liegt, weil bei jener auf Pacht- und ähnliche Verhältnisse mit Erfolg zurückgegriffen werden kann. Privates Grundeigenthum ist deswegen weniger wesentlich ökonomisch-technisch bedingt als Privatkapital (Kapitel 2 unten). Auch Pachtbetrieb u. dgl. m. des Bodens setzt aber gerade das Vorhandensein des Rechtsinstituts des privaten Kapitaleigenthums voraus.

Zweiter Hauptabschnitt.

Das Privatkapital und die Kritik desselben.[1])

I. — §. 145 [297, 298]. Die Bildung des Privatkapitals.

Die vorausgehenden Erörterungen über die Bildung des Nationalkapitals haben zu einem Ergebniss geführt, welches in der Hauptsache für die rechtliche Institution des Privatkapitals günstig ist. Sie haben zugleich die bedingenden Momente jeder, also auch der Privatkapitalbildung und -Vermehrung klargelegt und dadurch einer richtigen social-ökonomischen Würdigung des Instituts des Privatkapitals und besonders der Leistungen der Privatkapitalisten als derjenigen Personen, welche das Kapital bilden und vermehren, vielfach auch direct reproductiv selbst verwenden, vorgebaut. Es

[1]) Siehe oben die Vorbemerkungen zu diesem Kapital, §. 132—134, besonders Rodbertus, sociale Briefe, Marx und Lassalle, Schäffle, auch Pierstorff a. a. O., v. Böhm-Bawerk.

lässt sich in Anknüpfung an jene Erörterungen das eigentliche Wesen dieser Leistungen und damit das ökonomische Verdienst der Privatkapitalisten richtiger und unbefangener, als es vielfach in der Volkswirthschaftslehre geschehen ist, erkennen. Die socialistische Kritik der Bildung des Privatkapitals wird sich danach zwar zum Theil als richtig erweisen, aber anderseits lässt sich derselben auch eine berechtigte, im Haupttheil des Ergebnisses abweisende Antikritik entgegenstellen.

Das Privatkapital einer Person bildet sich dadurch, dass diese Person bei der Production und Verwendung der zu ihrer rechtlichen Verfügung, der Regel nach der in ihrem Eigenthum stehenden Güter jene Dispositionsacte vornimmt, welche nach dem Früheren (§. 138) für die Entstehung und Vermehrung des Nationalkapitals nothwendig sind. Entscheidend ist daher für den Kapitalbesitz einer Person in erster Linie das Recht, welches ihr Verfügungs-, bez. Eigenthumsrechte an den Producten eines Productionsbetriebs einräumt, d. h. der Regel nach, diese Producte das Einkommen der Person oder den (etwa nicht zum Einkommen gerechneten) Erwerb (Einnahme) derselben (I, §. 173) bilden lässt; sodann in zweiter Linie die entsprechende Disposition, welche die Person theils schon während der Production über deren Richtung, daher über die Art der herzustellenden Güter (unbedingte Kapitalgüter und Güter, welche qualitativ geeignet sind, wenn es so bestimmt wird, als Kapital zu fungiren), theils nach Fertigstellung der Producte über die Verwendung der letzteren trifft.

Gewöhnlich wird in der Volkswirthschaftslehre bei dem Mangel einer Unterscheidung von ökonomischem und Privatkapital und bei der Unterschiebung privatwirthschaftlicher Begriffe an die Stelle von volkswirthschaftlichen und umgekehrt, das zweite Moment, das Disponiren, oder in der üblichen einseitigen Ausdrucksweise das Sparen, als maassgebend für die Bildung und Vermehrung des Privatkapitals statt nur des ökonomischen Kapitals hingestellt, während das erste Moment unbeachtet bleibt, was wohl beim ökonomischen, aber gerade nicht beim Privatkapital erlaubt ist. Vgl. Rodbertus' Entwurf einer wissenschaftlichen Zergliederung des volkswirthschaftlichen Organismus in den socialen Briefen (zur Beleuchtung der socialen Frage, 1875, S. 26 ff.).

Es sind also für die Bildung von Privatkapital, welches als Nationalkapital fungirt, drei Momente entscheidend: Produciren in Richtung auf bestimmte Güter (Werthe), rechtlich Verfügen-können über Producte (Werthe), Disponiren über letztere zu Zwecken neuer Production. Nicht alles Privatkapital ist aber Nationalkapital (I, §. 131). Nimmt man auf die Fälle mit Rücksicht, wo ohne Vermehrung des Nationalkapitals eine solche, bzw. auch beim

einzelnen Privaten eine erste Bildung von Privatkapital stattfindet (z. B. durch solche kapitalisirte Gewinne aus Conjuncturen, Speculationen, Dritten auferlegte Leistungen, welche nicht rein consumtiv verzehrt, sondern zum Vermögen geschlagen werden), so kann man die Formel aufstellen: Privatkapitalbesitz entsteht für eine Person, indem sie ihre Einnahmen (Erwerb) irgend welcher Art selbst oder durch Dritte reproductiv verwendet oder rentabel macht.

Nach dieser Darlegung des Bildungsprocesses des Privatkapitals ist es unstatthaft, das letztere kurzweg auf eigene ökonomische Leistungen, insbesondere auf die eigene Arbeit des Kapitalisten selbst zurückzuführen. Das Kapital einer Person stammt nicht nothwendig und kaum in den primitivsten Verhältnissen, niemals aber in der entwickelten Volkswirthschaft vollständig aus der Arbeit oder dem Arbeitsertrag grade dieser Person. Wohl aber stellt es einen Theil des gesammten nationalen, eventuell daher von Dritten producirten Arbeitsertrag dar, über den diese Person rechtlich als über ihr Eigenthum verfügt.

Das gilt auch von Kapitalisirungen von Conjuncturen-, Speculationsgewinnen, sowie von Kapitalisirungen der Zins-, Renten-, Mieth-, Pachtsteigerungen, welche ein Eigenthümer von Kapital (und Grundstücken, Gebäuden) ohne entsprechende Gegenleistungen durchzusetzen vermag. Können diese Steigerungen als einigermaassen dauernd gelten, so entspricht ihnen ein nach irgend einem Multiplicator berechneter Kapitalwerth, welcher den Character eines Privatkapitals trägt, aber doch nicht das Arbeitsproduct des Kapitalisten als Rentenbeziehers sondern dasjenige des Rentenzahlers ist.

Der Productionsprocess, und zwar nach dem Vorausgehenden vornemlich der privatwirthschaftliche, ist die Quelle des ökonomischen oder Nationalkapitals, wie des bei Weitem grössten und wichtigsten Theils des Privatkapitals. Die Rechtsordnung aber, welche auch dem System der freien Concurrenz die Rechtsschranken in der persönlichen Freiheit der Menschen, im Eigenthums-, Vertrags-, Erb- und Enteignungsrecht stellt, ist der Regulator für die Vertheilung des Privatkapitals unter die Kapitalisten, weil sie der Regulator für die Einkommen- und Vermögensvertheilung unter die Bevölkerung ist. Erst diese Einkommen- und Vermögensvertheilung liefert die substanzielle Basis, welche jene Dispositions- und Sparacte voraussetzen müssen, um zur privaten Kapitalbildung für die Einzelnen zu führen.

Was Jemand an Kapital sein eigen nennt, hängt dann freilich von dieser seiner Disposition und Sparsamkeit, aber wiederum in erster Linie von seinem Einkommen, seinem gesammten Erwerb von Einnahmen u. s. w. ab, welches ihm in der Production und im Verkehr zu erlangen möglich, und von der Rechtsordnung zu erlangen und zu behalten erlaubt war: der entscheidende Punct, welcher in der üblichen Lehre von der Kapitalentstehung durch Ersparung meist ganz übersehen, stets gegen das

Sparmoment unverhältnissmässig in den Hintergrund geschoben worden ist. (Siehe Rodbertus, sociale Frage S. 27 ff., über den entscheidenden Einfluss des Rechts. Vgl. auch Pierstorff, a. a. O. S. 49 Anmerkung (über Sparen). Lassalle's richtiger Standpunct gegenüber Schulze.)

II. — §. 146 [299]. Die socialistische Kritik des privaten Kapitalbesitzes. Geht man nun, wie der Socialismus, von dem Postulat aus, dass alles Einkommen einer Person ihr eigener Arbeitsertrag sein soll, was in der Wirklichkeit nach dem geltenden Rechte ja bei Weitem nicht allgemein der Fall ist, so ergiebt sich freilich eine berechtigte, fast vernichtende Kritik für den grössten Theil des Kapitalbesitzes in unseren Volkswirthschaften oder m. a. W. für die Vertheilung des Nationalkapitals an die besitzenden Classen[1]), eine Kritik, zu welcher die erwähnte falsche Darstellung der Bildung des Privatkapitals seitens einiger Nationalökonomen allerdings förmlich herausfordert.

Die Berechtigung dieser Kritik beschränkt sich indessen auf einige allerdings noch immer wichtige Fälle, wenn man jenes Postulat auf seinen richtigen Kern zurückführt. Für die Auffassung und rechtliche Behandlung des Kapitalbesitzes sind daraus freilich immerhin erhebliche Consequenzen abzuleiten (§. 140 ff.).

Die Berechtigung jener Kritik zerfällt dagegen vor einer nothwendigen Antikritik, wenn man an der nach dem Vorausgehenden wenigstens für uns anzunehmenden Unentbehrlichkeit der Institution des Privatkapitals und vorläufig auch des privaten Grundeigenthums (vorbehaltlich der übrigens besonders für das ländliche Grundeigenthum im Ergebniss hiermit übereinstimmenden Untersuchung in dem nächsten Kapitel), sowie demgemäss an der Unentbehrlichkeit des privatwirthschaftlichen Systems und des privaten Unternehmungsbetriebs für einen grossen Theil der erforderlichen volkswirthschaftlichen Production festhält. Die socialistische Kritik des Privatkapitals lässt sich wissenschaftlich antikritisch hier auf eine blosse petitio principii zurückführen. Sie unterschätzt auch die privaten Disponir- und Sparthätigkeiten in ihrer Bedeutung und ihrem ökonomischen Verdienst für die zweckmässige und reichliche Bildung des Nationalkapitals in der Form des Privatkapitals: Thätigkeiten, welche nur entbehrlich wären, wenn sich nach den früheren Erörterungen das Nationalkapital ohne diese Vermittlung

---

[1]) Die Consequenz von Rodbertus' Darstellung, wenn er sie auch nicht ganz ziehen will (siehe Vorbemerkungen §. 132). Meine partielle Zustimmung zu und meine grössere Abweichung von ihm, Lassalle, Marx u. s. w. ergiebt sich aus den folgenden §§, sowie aus §. 132 ff.

des Privateigenthums bilden liesse und nur soweit entbehrlich sind, als dies wirklich durch eine zweckmässige Einrichtung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems u. dgl. m. der Fall ist (§. 150 ff.).

Vor dem Eingehen auf die folgende Untersuchung über die Berechtigung und die Unrichtigkeit der socialistischen Kapitalkritik ist indessen eine allgemeine Verwahrung einzulegen. Mit einer solchen Untersuchung folgt man dem Socialismus in einer Hinsicht schon zu weit auf dessen Boden: man betrachtet die Dinge ausserhalb des geschichtlichen Verlaufs, ohne Rücksicht auf die jeweilige positive Rechtsordnung, unter welcher sie sich entwickelt und durch welche sie die rechtliche Sanction erhalten haben, auch ohne Rücksicht auf das Princip der Verjährung, das — unvermeidlich für menschliche Verhältnisse —, früher unrechtmässig entstandenem Kapitaleigenthum zu Gute kommt. Selbst wenn daher das Ergebniss einer Untersuchung, wie der folgenden, viel mehr, als es der Fall ist, mit der Kritik des Socialismus am vorhandenen Kapitalbesitz zusammen stimmen würde, folgte daraus für die gesetzliche Aufhebung des Privatkapitals weder im Allgemeinen, in Betreff der ganzen Institution, noch im concreten Fall, in Betreff des privaten Kapitalbesitzes bestimmter Personen, ohne Weiteres die Richtigkeit des socialistischen Postulats. Denn ausserhalb dieses rechtsgeschichtlichen und positiv-rechtlichen Zusammenhangs darf und kann der Gesetzgeber diese Fragen nicht entscheiden. Die folgende Untersuchung soll daher einer solchen immer mit nach anderen Gesichtspuncten und Erwägungen zutreffenden Entscheidung in keiner Weise vorgreifen. Die Frage der Abschaffung von Privatkapital ist ein Theil der Enteignungsfrage (Kap. 3 unten in diesem Buch 3) und nicht sowohl nach der Entstehung, als nach der jetzigen Function des Privatkapitals zu entscheiden.

§. 147 [300]. — A. Eine Berechtigung in grösserem und kleinerem Umfange und zum Theil eine völlige Berechtigung ist der Kritik des privaten Kapitalbesitzes gewisser Personen oder m. a. W. der Vertheilung des Nationalkapitals unter diese letzteren in folgenden fünf Kategorieen von Fällen zuzugestehen: einmal in grösserem, doch auch nicht allgemeinem Umfang bei Unfreiheit der arbeitenden Classen; sodann bei dem Bezug von Privilegien- und Monopol-Gewinnen bei fehlender genügender Gegenleistung des Privilegirten und Monopolisten; ferner in gewissem Umfange auch bei dem Bezug und vollends bei der Kapitalisirung von

blossen Conjuncturengewinnen; weiter von (Differential-)Renten, besonders Grundrenten im technisch-nationalökonomischen Sinne des Worts; endlich bei einer gegen die Billigkeit verstossenden Erhöhung des Antheils des Productionsertrags einer Person oder Classe zu Ungunsten der übrigen an der Production betheiligten Personen oder Classen. In allen diesen Fällen sind theils das Einkommen, bzw. der Erwerb und beider Kapitalisirung überhaupt, theils die Höhe dieses Einkommens und Erwerbs, welche der privaten Kapitalbildung als Quelle dienen, so beschaffen, dass die Berechtigung des Privatkapitals selbst allerdings ganz oder theilweise, allgemein oder in gewissen Fällen bestritten werden kann.

1. Berechtigt ist die Kritik des Kapitalbesitzes also zunächst bei allen Verhältnissen persönlicher Unfreiheit der Arbeiter oder bei gezwungener Arbeit, aber doch auch hier nur, wenn und soweit als der Ueberschuss des Productionsertrags über den auf ein Minimum herabgedrückten Unterhaltsbedarf der Arbeiter nicht oder nicht vollständig auf ökonomische Leistungen des Herrn, so hinsichtlich der Leitung der Production oder seiner sonstigen Fürsorge für die Arbeiter, wie etwa in der Form von Schutzgewährung, von Uebernahme von Verpflichtungen der Verpflegung arbeitsunfähiger, kranker, alter Individuen u. s. w., zurückzuführen ist.[1] Das Einkommen, welches in diesen Fällen dem Herrn zu Theil wird und ihm zur Kapitalbildung dient, ist hier fremder Arbeitsertrag, welchen der Herr nur kraft des Eigenthumsrechts an den Unfreien oder des Verfügungsrechts über Arbeit und Producte der Arbeit anderer Menschen bezieht. Der Dispositions- und Sparact in Betreff der fertigen Erzeugnisse ist zwar auch hier zur wirklichen Kapitalbildung nothwendig, aber jedenfalls für sich allein kein genügender Berechtigungstitel für den Besitz dieses Kapitals seitens des Herrn.

Es ist unbestreitbar, dass in der Geschichte ein bedeutender Theil des Nationalkapitals so aus den Händen der eigentlichen Producenten durch das Institut der Unfreiheit und Zwangsarbeit in diejenigen der Herren hinüber geführt worden ist und dass dies bis auf den heutigen Tag auf die Vertheilung des Besitzes nachwirkt.

Zur Zeit reiner Naturalwirthschaft hat dieses Einkommen aus fremder, nicht bezahlter Arbeit — ein wirklich so zu nennender „vorenthaltener Lohn“ —

---

[1]) Ueber die oft übersehene practische Bedeutung solcher Verhältnisse besonders bei der mittelalterlichen Unfreiheit (aber in Etwas auch bei der Sclaverei) siehe oben §. 28, Absatz 2, S. 53, §. 29, 30.

wohl vornemlich dem Herrn zu höherem Lebensgenuss und zur Entfaltung bedeutenderer Macht mittelst Unterhaltung abhängiger Leute, Gesindes u. s. w. gedient, wo dann diese Macht selbst wieder eine Quelle neuen Erwerbs zu werden pflegte[1]). Aber eine Anlegung dieses Einkommens in dauerbarem Nutzvermögen (Kleidung, Waffen, Schmuck, Geräth, Wohnungsinventar), in Gebäuden, in Geldvorräthen (Schatz), und selbst eine eigentliche „Kapitalisirung", namentlich eine Verwendung zu Bodenverbesserungen und zur Herstellung von Werkzeugen und Gewerksvorrichtungen hat nicht nur in der antiken Oikenwirthschaft, sondern auch in der mittelalterlichen Frohnhofwirthschaft nicht gefehlt, sondern in grossem Umfang stattgefunden. Die ganze Einrichtung der grösseren derartigen Betriebe mit ihrer durchgeführten technischen Arbeitstheilung ging gerade darauf mit aus, derartiges Nutzvermögen und ökonomisches Kapital herzustellen.

Dies ergiebt sich aus den Ausführungen v. Maurer's u. a. m. über die Verhältnisse der älteren Frohnhofwirthschaft deutlich. Es tritt in Lassalle's Darstellung zu sehr zurück. Was im Mittelalter meist fehlte, war die Geldkapitalisirung, aber eine „Natural"-Kapitalisirung zu Gunsten des Herrn fand in erheblichem Maasse statt. Soweit bei der Frohnhofs-, Klosterhofswirthschaft u. s. w. ein Absatz nach aussen, eine Art Handel sich entwickelte, konnte aber auch die Geldkapitalisirung schon eintreten. Im Alterthum fehlte diese auch nicht, z. B. wenn Sclaven Geld- und Handelsgeschäfte übertragen wurden. Vgl. auch hier Rodbertus, sociale Frage, S. 35, 95, 99, Bücher's Entstehung der Volkswirthschaft, Aufsatz 1, und die neueste wirthschaftsgeschichtliche Litteratur über antike und mittelalterliche Grosswirthschaften.

Ein schwerlich so ganz unbedeutender Theil des Kapitals der heutigen grund- und kapitalbesitzenden Classen stammt nun wohl noch aus diesem ehemaligen Nutzvermögen und Kapital, dem ursprünglichen Sclaven-, Leibeigenen- und Fröhnerproduct, und ist direct mittelst Erbgangs oder mittelst derivativen Erwerbs seitens der anfänglichen Eigenthümer und deren Erben an die jetzigen Besitzer übertragen worden. Diese Verhältnisse wirken also auch heute noch auf die Vertheilung des Besitzes nach.

Mit dem Uebergang von der Naturalwirthschaft in die Geldwirthschaft, mit der Entwicklung grösserer Arbeitstheilung und selbständigerer stoffveredelnder Arbeit in Unternehmungen, welche Waaren für den Absatz im Verkehr produciren, ist jenes Einkommen aus fremder unbezahlter Arbeit in immer grösserem Umfange von seinem Verfüger, dem Herrn, kapitalisirt, in Geldkapital, Bodenmeliorations-, Industrie- und Mercantilkapital verwandelt worden. Bei der jedenfalls auch hier oft anzunehmenden, bis in die Gegenwart hinein dauernden Reproduction dieses Kapitals bildet auch dieses noch heute einen Bestandtheil des Nationalkapitals im Eigenthum nicht seiner ursprünglichen Producenten und deren Erben und Rechtsnachfolger, sondern im Eigenthum der Erben und Rechtsnachfolger der ehemaligen Herren der Unfreien und Fröhner.

Es ergiebt sich hieraus, dass der Einwand, wir hätten keine Unfreiheit mehr, weshalb unsere private Kapitalvertheilung nicht in dieser Weise zu bemängeln sei, das Ziel überschiesst. Ebenso sind natürlich die aus der heutigen privaten Kapitalbildung — ohnehin viel zu einseitig — gezogenen Consequenzen, dass z. B. Niemand über die Vertheilung des Kapitals zu klagen berechtigt sei, weil er oder seine Vorfahren eben niemals entsprechend „gespart" hätten, einseitig, oft ganz falsch, schon weil das Kapital

---

[1]) Siehe die schöne Ausführung von Lassalle, Kapital und Arbeit, S. 162 bis 180, von Maurer, Frohnhöfe I, 112 ff., 236 ff., II, 138 ff., 315 ff., 337 ff. und zahlreiche andere Stellen. — Ueber antike griechische Sclaverei siehe Büchsenschütz, S. 183 ff., über römische Verhältnisse Rodbertus passim in seinen Arbeiten über altrömische Steuer- und Agrarverfassung in Hildebrand's Jahrbüchern, Sociale Frage, S. 95 ff.

nicht nur aus der Zeit persönlicher Freiheit herrührt.[1]) Auch mit aus diesem Grunde kann das System der freien Concurrenz und des Laisser faire, wie etwa im Lohnvertrage, wieder nicht für ohne Weiteres richtig gelten. Der Einführung dieses Systems hätte sonst mindestens eine Revision der bestehenden, direct und indirect aus Unfreiheitsverhältnissen herrührenden Kapitalvertheilung vorangehen müssen, um doch im Ausgangspuncte die Concurrenten, die jetzigen besitzenden Classen einer-, die besitzlosen Arbeiter anderseits gleich zu stellen.

Um gerecht zu sein, darf man jedoch, wie bemerkt, auf der Gegenseite Eines nicht vergessen in Rechnung zu bringen: auch bei der Unfreiheit haben selten alle Gegenleistungen des Herrn gefehlt, sei es, dass dieser doch irgendwie eine nothwendige ökonomische Leitungsarbeit oder namentlich eine Schutzgewährung, Versorgung bei Arbeitsunfähigkeit u. dgl. m. mit übernommen hatte, rechtlich oder thatsächlich. Die Abgaben und Leistungen an den Herrn fallen hier, modern betrachtet, mehr oder weniger unter einen Steuergesichtspunct. Nur das Maass von Leistung und Gegenleistung ist es, welches meistens beim Vergleich die Waagschale mit den Leistungen des Herrn zu leicht, und so grossentheils das „im Kapitalbesitz erübrigte Arbeitseinkommen der Unfreien" als von den Herren und ihren heutigen Rechtsnachfolgern ökonomisch nicht verdient erscheinen lässt.

§. 148 [301]. — 2. Jedes Privileg oder Monopol hat die Tendenz, dem Inhaber einen Gewinn, d. h. einen Antheil am gesammten Volkseinkommen zuzuführen, dem keine oder keine angemessene Gegenleistung des Privilegirten entspricht. Eine Kapitalisirung eines derartigen Einkommens führt wiederum zu einem Kapitalbesitz, welcher einer berechtigten Kritik unterliegt.

Auch auf diesen Ursprung ist in unseren Volkswirthschaften ein nicht unbeträchtlicher Theil des Kapitals der besitzenden Classen zurückzuführen, z. B. aus den früheren Verhältnissen privilegirten oder monopolisirten Gewerbe- und Handelsbetriebs, aus Zeiten des Prohibitiv- und Hochschutzzollsystems, daher doch noch vielfach auch in der Gegenwart. Hierbei ist wiederum das Recht der Vertheilungsregulator. Erbgang und abgeleiteter Erwerb haben auch dieses Kapital oft in den Besitz anderer Personen geführt,

---

[1]) Die vollkommene Ungeschichtlichkeit der Ausführungen von Prince-Smith ergiebt sich hier von Neuem (I. §. 313).

als diejenigen sind, deren Vorfahren das betreffende kapitalisirte Einkommen reell producirt hatten.

Indessen muss auch hier zugestanden werden, dass in gewissen Zeiten ein Privileg oder Monopol, eine gewerbliche und mercantile Beschränkung des freien Verkehrs sich volkswirthschaftlich rechtfertigen liess und lässt, weil sie die nothwendige Mitbedingung für einen unentbehrlichen Productionszweig oder für eine Leistung sein können. In diesen Fällen ist die nationalökonomische Berechtigung des Kapitalbesitzes in den Händen derjenigen Personen, deren Mitwirkung bei der Ausbeutung des Privilegs nothwendig war, oder in den Händen der Rechtsnachfolger dieser Personen wenigstens wieder bedingungsweise zuzugeben.

Auch der Fall factischer Monopole bei sonstiger Herrschaft des Concurrenzprincips, der erfolgreichen Preisverabredungen, Cartelle, Ringe u. dgl. m. der Producenten und Händler gehört hierher. Hier werden übermässige Preise erzielt und darin den Abnehmern eine Art Privat-Steuer auferlegt. Die dabei gemachten Gewinne und die Kapitalisirung derselben unterliegen der Beanstandung als vom Bezieher ökonomisch eben nicht verdient. Gerade die neuesten Entwicklungen der modernen Volkswirthschaft liefern manche Beispiele hierfür.

3. Ganz allgemein führt nach der früheren Erörterung (I, §. 166 ff.) die Conjunctur dem Einzelnen, insbesondere bloss in Folge des Eigenthumsrechts, Gewinne oder ein Einkommen zu, welches von ihm nicht oder nur theilweise ökonomisch verdient ist. Das aus diesem Einkommen entspringende, eventuell aus der Kapitalisirung eines dauernden Einkommenabzugs (wie bei Grundstücken, Gebäuden) ähnlich wie im folgenden Falle unten herrührende Kapital bildet gleichfalls wieder in den Händen des ersten Kapitalisten oder seiner Rechtsnachfolger einen Besitz, welcher sich jedenfalls nur soweit nationalökonomisch rechtfertigen lässt, als der Bezug von Conjuncturengewinnen eine nothwendige Bedingung der ganzen volkswirthschaftlichen Organisation ist (§. 152 unter c.).

4. Verwandter Art ist der Fall der Renten, besonders der Grundrenten.

Dies sind Einkommen, welche nicht auf die in gewöhnlicher Weise vergütete eigene Arbeitsleistung und eigene Kapitalverwendung der Bezieher zurückzuführen sind, sondern welche sich aus einer Verschiedenheit der (einen gleich hohen Zins und Unternehmergewinn schon rechnungsmässig mit enthaltenden) Productionskosten für die billiger Producirenden bei solchen Producten (Leistungen) ergeben, die zu ein und demselben Preise abgesetzt werden. Dieses Einkommen beträgt in jedem einzelnen Falle soviel wie die Differenz zwischen den Productionskosten des billiger

Producirenden und denjenigen höchsten Productionskosten, zu welchen der letzte Theil des erforderlichen Bedarfsquantums eines bestimmten Marktgebiets nur hergestellt werden kann und von welchen daher der Preis, zu dem alle, auch die billiger erzeugten Producte abgesetzt werden, auf die Dauer bestimmt wird. („Differential-Renten" Ricardo's, Thünen's, nicht nur beim Boden, sondern nach der richtigen Verallgemeinerung dieser Rententheorie durch Hermann und besonders durch v. Mangoldt und Schäffle auch in der Industrie u. s. w. vorkommend.)

Ist nun die billigere Production hier nicht als ein persönliches, wesentlich vom Willen und den Leistungen des Producenten abhängiges Verdienst, sondern als eine Folge der zufälligen Verfügung desselben über irgend welche Productionsvortheile, insbesondere über solche, welche das Eigenthum an gewissen Objecten, namentlich am Boden giebt, anzusehen, so kann das Renteneinkommen und demnach auch das aus ihm gebildete Privatkapital wiederum nur insoweit als nationalökonomisch berechtigt gelten, als die „Rentenfunction" sich nationalökonomisch nothwendig oder wenigstens auch im Gesammtinteresse zweckmässig erweist. Der practisch besonders wichtige, aber wie gesagt nicht alleinstehende Fall ist der Bezug der Grundrente (einschliesslich der Gebäuderente) als eines solchen Differenzeinkommens, nur kraft des Privateigenthums.

Das Nähere gehört in die Lehre von Preis, Productionskosten und Rente in der theoretischen Nationalökonomie (Hauptabtheilung II des Gesammtwerks). Siehe besonders Berens, kritische Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, und unten Kapitel 3 dieses Buchs passim. Mein Festhalten an dem Kern der Ricardo-Thünen'schen Grundrententheorie bildet einen weiteren wichtigen theoretischen Differenzpunct zwischen Rodbertus und mir, über welchen mich auch die vorzügliche Erörterung dieses eminenten Oekonomisten in seinen socialen Briefen an v. Kirchmann und (im Sommer 1875) vielfache briefliche und mündliche Auseinandersetzung mit demselben nicht hinwegkommen liess. (Siehe Tübinger Zeitschrift 1878, S. 214, 230, 231.) Auch Lassalle (Briefe an Rodbertus, S. 87 ff.) hält mit Recht die Ricardo'sche Theorie gegen Rodbertus fest.

5. Es bleiben endlich noch manche weitere Fälle übrig, wo das Privatkapital nicht oder nicht vollständig berechtigt im Besitze des Kapitalisirenden oder seiner Rechtsnachfolger erscheint. Alle diese Fälle lassen sich unter den einen Gesichtspunct zusammenfassen, dass irgendwie die Vertheilung des Productionsertrags der Billigkeit widerspricht und so das Einkommen des Kapitalisirenden auf Kosten eines Anderen erhöht wird. Man hat daher hier zugestandener Maassen nur ein vages Kriterion, welches im einzelnen Falle leicht im Stich lässt. Aber in der Gesammtheit der Fälle giebt es gleichwohl nach den Anschauungen einer Zeit, eines Landes, nach der unbefangenen Abwägung der betheiligten Leistungen und Interessen, nicht zum Wenigsten nach dem Gewissen des Einzelnen und des Volks (z. B. bei der Beurtheilung des Wuchers

und der Ausbeutung von Nothlage, Unerfahrenheit, Leichtsinn, fehlender Bildung und Kenntniss des Einen durch den Anderen, bei „Gründergewinnen“, Agiotage, Börsenspiel) genügende Anhaltspuncte zur Entscheidung an die Hand.

Es kann sich hier noch um ältere unbillige Rechtsungleichheiten und deren Einwirkungen auf die vertragsmässige Gestaltung der Preise und der Einkommen (Lohn, Zins, Miethe, Pacht u. s. w.) handeln, z. B. bei ungleichmässiger Zulassung oder Ausschliessung der freien Concurrenz und ihrer Consequenzen (Lohn- und Zinsmaximaltaxen, Coalitionsverbot). Hier erweist sich wieder das Recht als mitwirkender Vertheilungsregulator. Die Fälle nähern sich den unter Nummer 2 erwähnten der Privilegien oder gehen selbst darein über. Es ist aber auch bei völliger formaler Rechtsgleichheit und insbesondere im System der freien Concurrenz sehr wohl die Möglichkeit einer unbilligen Vertheilung des Productionsertrags zuzugeben. In grossem Umfange verwirklicht sich diese Möglichkeit öfters, ja sie wird, nach den früheren Ausführungen (I, §. 317 ff.), gerade in dem und durch das System der freien Concurrenz begünstigt. Wenn die Theoretiker der Concurrenzlehre dies bestreiten und überhaupt nur diejenige Vertheilung des Einkommens, Gestaltung der Preise u. s. w. „richtig“ und „gerecht“ nennen, die sich bei voller freier Concurrenz vollzieht, so ist das nur wieder ihre alte, früher schon gerügte petitio principii.

Insofern gegen jene Billigkeit verstossen wird, muss ein mehr oder weniger erheblicher Theil des Privatkapitals in den Händen seiner Besitzer als ungerechtfertigtes Eigenthum erscheinen.[1]) Daran ändert die an der Kapitalbildung betheiligte Disposition über die Production und Consumtion der Güter oder die „Sparsamkeit“ der Kapitalisirenden nichts oder nicht viel. Indem man aber wieder das System der freien Concurrenz selbst als ein Product einer bestimmten Rechtsbildung anerkennt, muss man abermals die sich hier vollziehende Vertheilung des Kapitalbesitzes mit auf das Recht zurückführen, weil dieses die Einkommenvertheilung mit bestimmt.

§. 149 [302]. Das Ergebniss dieser Untersuchung der Fälle von ganz oder theilweise unberechtigtem privaten Kapitalbesitz ist der wichtige Schluss: dass dieser Kapitalbesitz, so vielfach ein Product zufälliger Rechtsverhältnisse und notorischer früherer oder jetziger Unbilligkeiten im Verkehr, sehr wohl einer richtigen Regelung durch die Gesetzgebung — so was den Inhalt des Eigenthumsrechts in Bezug auf Kapital anlangt — und besonders durch das Besteuerungsrecht unterzogen werden darf, wenn und soweit das ausführbar und nicht wegen anderweiter bedenklicher Folgen unterbleiben muss, ohne dass der Staat aus Rück-

[1]) In dieser Hinsicht schliesse ich mich Rodbertus an und verwerfe vor Allem die Theorie der deutschen Freihändler (Prince-Smith) für die Vertheilung des Productionsertrags (siehe I, §. 313). Mit Recht leitet Rodbertus das Uebel aus dem Kapital- und Grundeigenthum „in einem sich selbst überlassenen Verkehr“ ab. (Sociale Frage S. 46 ff.)

sicht auf die „ökonomischen Verdienste der Sparenden" hiervon abstehen müsste: das Privatkapital ist in der That direct und indirect vielfach „den Arbeitern vorenthaltener Lohn", oder allgemeiner ausgedrückt: dem wahren Erwerber unbillig entzogenes Einkommen; ja ist vielfach, wenn man sich an den durch die vorausgehenden Erörterungen festgestellten richtigen Sinn des Ausdrucks hält, mit Lassalle's Wort: Fremdthum. Und wenn man selbst die freie Concurrenz und das Gesetz von Angebot und Nachfrage immer als richtigen Regulator der Einkommen betrachten wollte: die heutige Vertheilung des Nationalkapitals als Kapitalbesitz unter die Bevölkerung steht vielfach mit einer Vertheilung, welche sich auf einer solchen Basis der freien Concurrenz vollzogen hätte, in Widerspruch.

Selbst Proudhon's „berüchtigtes" Wort: „Eigenthum ist Diebstahl" enthält einen richtigen Kern, wenn man es auf einige der obigen Fälle beschränkt. Mit der These ist von Anhängern und Gegnern des heutigen Eigenthums an Productionsmitteln wohl ziemlich gleichviel Missbrauch getrieben worden, woran Proudhon freilich selbst mit Schuld war. Gleiches gilt von Lassalle's Wort. Richtig verstanden und eben auf die obigen Fälle beschränkt ist Lassalle's Ausdruck haltbar und sogar eine gute und präcise wissenschaftliche Formulirung einer hochwichtigen ökonomischen und socialen Thatsache. Es soll damit, und ebenso auch mit Proudhon's Bezeichnung, kein Makel auf den individuellen Kapitalbesitzer oder Eigenthümer geworfen, sondern nur constatirt werden, dass nach unseren Rechtsinstitutionen Eigenthum ganz ohne oder ohne entsprechende Leistung des Eigenthümers und damit unvermeidlich auf Kosten Andrer, insbesondere derjenigen, welche die im Eigenthum stehenden Objecte durch ihre Arbeit schufen, erworben oder besessen werden kann. Giebt es kein Eigenthum ausserhalb des positiven Rechts, so natürlich auch keinen Diebstahl, und insofern ist der Proudhon'sche Ausdruck juristisch falsch. Aber wenn das Eigenthum auf Arbeit begründet sein soll, so muss eben das Recht die erforderlichen Bestimmungen treffen und thut es dies nicht soweit, als es möglich und zweckmässig ist (§. 112), so besteht eine Eigenthumsordnung, welche dem Vorwurfe Lassalle's und Proudhon's, beider Worte ihrem Sinne nach aufgefasst, vom ökonomischen Standpuncte aus ausgesetzt ist: nur eben nicht allgemein, sondern bloss in bestimmten Fällen. Auch Rodbertus geht hier zu weit. (Vgl. besonders seine Sociale Frage S. 119, siehe unten §. 150, Schäffle, System, 3. Auflage, I, 58.)

§. 150 [303]. — B. Der Fehler der socialistischen Kritik des privaten Kapitalbesitzes liegt vor Allem in der falschen Verallgemeinerung des obigen nur bedingt richtigen Satzes, dass dieses Kapital seinen wahren Erwerbern, besonders den Arbeitern „vorenthaltenes" Einkommen, dass es Fremdthum, dass es vom Arbeiter producirter, kraft des Eigenthumsrechts dem Kapitalisten zufallender „Mehrwerth" sei; ferner in zu einseitiger Auffassung der Folgen der freien Concurrenz für die Vertheilung des Volkseinkommens (§. 151); endlich in den zuweit gehenden Schlüssen, welche aus der vorausgehenden an sich richtigen Kritik des Kapitalbesitzes auf die Nothwendigkeit einer principiellen Verwerfung des Privatkapitals überhaupt gezogen werden (§. 152).

1. Falsche Auffassung des Privatkapitals als Rechtsform einer stets erfolgenden Arbeiterausbeutung. Alles Privatkapital, auch dasjenige, welches die Kapitalisten und Unternehmer im heutigen Wirthschaftssystem bei persönlicher Freiheit der Arbeiter bilden, wird nach der hier zu betrachtenden Ansicht als „im Wesentlichen den Arbeitern vorenthaltener Lohn" aufgefasst, weil diese Arbeit die einzige Quelle des Productionsertrags oder letzterer ganz ihr Arbeitsertrag sei. Folgerichtig ist dieses private Kapitaleigenthum (wie anderseits das private Grundeigenthum) hiernach bloss eine rechtliche Form der Ausbeutung („des Raubes"). Diese Auffassung des Kapitalbesitzes bildet den Kern aller extrem communistisch-socialistischen principiellen Kritik und Polemik gegen das Kapital, welcher sich aus den, hier gleichgiltigen, Varianten und Nuancen der Darstellung und der dialectischen und sonstigen Begründung unschwer herausscheiden lässt (I, §. 294).

Auch die neuesten und wissenschaftlich bedeutendsten Anfechtungen des Privatkapitals durch Rodbertus in seiner Theorie der Vertheilung des Productionsertrags und K. Marx in seiner Mehrwerththeorie und seiner Theorie des Bildungs- und Accumulirungsprocesses des Kapitals kommen auf nichts Andres hinaus, liefern aber deswegen doch ebensowenig, wie irgend eine andre Kritik, den Beweis, um den es ihnen zu thun ist. Siehe besonders Marx, Kapital, Band 1 und die Darstellung seiner Lehre z. B. bei Jäger, moderner Socialismus S. 6 ff., S. 33, und Rodbertus, besonders 2. und 3. socialer Brief, über die Vertheilung des Productionsertrags. Einschneidenderes als die Rodbertus'sche Erörterung in dem Beispiel Sociale Frage S. 116—119 hat weder ein englischer noch französischer Socialist, noch ein Engels, Marx, Lassalle gegen das heutige Wirthschaftssystem mit Privat-Kapital- und Grundeigenthum vorgebracht. Siehe oben §. 132 ff.

Die socialistische Beweisführung gegen das Privatkapital läuft stets auf den Satz hinaus, dass dasselbe ein solcher kapitalisirter Theil des Volkseinkommens oder des volkswirthschaftlichen Productionsertrags sei, welcher den kapitalisirenden Personen (den Unternehmern, abgesehen von deren geistigem Arbeitslohn, den Kapitalisten und Grundeigenthümern) ökonomisch für ihre Leistungen nicht gebühre. Es werde diesen nur durch ein falsches Recht, namentlich Arbeitsrecht in die Hände gespielt, welches die „vertragsmässige Lohnabfindung" der Arbeiter gestatte, das Eigenthum an den Producten und an ihrem Werth aber den Kapitalisten und Unternehmern vorbehalte. In der Lohnabfindung erhielten die Arbeiter im Wesentlichen nur ihren nothdürftigen Unterhaltsbedarf und damit einen geringeren Werth, als der Werth des doch von ihnen erzeugten Products betrage: nur einen (kümmerlichen) Antheil am Productionsertrage, nicht den ihnen gebührenden vollen

Ertrag, die Differenz, der Ueberschusswerth (Mehrwerth, „Surplusprofit", Marx) bleibe das Einkommen der „Ausbeuter" und sei die Quelle ihres Privatkapitals.

Das Richtige in dieser Beweisführung liegt nur in ihrem ersten Theil, nemlich in der Auffassung des Privatkapitals als Kapitalisirung eines Theils des volkswirthschaftlichen Productions- oder des „Arbeitsertrags", über welchen das Recht den kapitalisirenden Personen die Verfügung zu ihren Gunsten giebt (§. 145). Die Consequenzen dieser Betrachtungsweise sind in der Volkswirthschaftslehre nicht immer genügend zur Geltung gelangt, oben aber schon angedeutet worden.

Der unverkennbare Fehler der Beweisführung ist ein logischer: sie kommt wiederum nur auf eine petitio principii hinaus. Denn die Voraussetzung ist nicht bewiesen, dass nemlich der ganze Productionsertrag nur in dem untergelegten (zu engen) Sinne dieses Worts „Arbeitsertrag" der „Arbeiter" sei, was nur der Fall wäre, wenn es eben des Privatkapitals nicht bedürfte, um Nationalkapital zu schaffen und zu verwenden und der privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen nicht, um den ganzen Güterbedarf der Volkswirthschaft herzustellen. Liesse sich hierin vollständig Wandel schaffen, so wäre die Folgerung gegen das Privatkapital in der That berechtigt. Die Unmöglichkeit, welche wenigstens für jetzt hier unbedingt anzuerkennen ist (§. 143, 144), den gesammten Productionsprocess ohne Privatkapital und ohne privatwirthschaftliches System einzurichten, ist das allein, aber auch das ausreichend triftige antikritische Argument gegen die socialistische Kapitalkritik. Entweder ist der Productionsertrag also nicht bloss „Arbeitsertrag", „kosten die Producte nicht bloss Arbeit" oder, wenn man an dieser Formel festhält, wie es gerechtfertigt werden kann (I, §. 142, 171 ff.), so umfasst diese „Arbeit" auch die nothwendigen Leistungen des Privatkapitalisten als solchen und des Privatunternehmers mit in sich. Kapital- und Unternehmergewinn sind dann insoweit ein „constitutives Werthelement" mit.

Ich bin zu diesem Ergebniss in obiger Formulirung gekommen, bevor ich folgende Stelle bei Schäffle (System, 3. Auflage, II, 389) fand. Sie mag um so mehr zur Bestätigung dienen: „Der volkswirthschaftliche Productionsberuf, soweit er für die meisten Güterarten wirthschaftlicher sonst sich nicht organisiren lässt, kann allein dem Institut des Kapitaleigenthums und des Kapitalgewinns im Ganzen eine Rechtfertigung geben. Von da an, wo die Socialisten den jetzt fehlenden Beweis erbringen würden, dass sie durch öffentliche Gewalt oder Brüderlichkeit eine für die sittliche Gemeinschaft und für die Producenten fruchtbarere Productions-, Einkommens-, Consumtions- und Bevölkerungsbewegung durchführen können, würde der kapitalistische Productions- und Einkommenprocess seine geschichtliche Berechtigung eingebüsst haben.

Bis jetzt sind sie diesen Beweis schuldig geblieben.“ Siehe auch Vorbemerkungen zu diesem Kapitel §. 132 ff., besonders Rodbertus, der in seiner Vergleichung des Kapitalgewinns mit einer Art Gehalt für eine gesellschaftlich und volkswirthschaftlich nothwendige und nützliche Function des Kapitalisten meiner oben formulirten Auffassung schon ein wesentliches Zugeständniss macht.

Wir brauchen nach aller geschichtlichen Erfahrung jedenfalls noch für unabsehbare Zeit eine Organisation der Volkswirthschaft, in welcher das privatwirthschaftliche System einen breiten und im Ganzen wenigstens auf dem Gebiete der materiellen Production den grössten Raum einnimmt. Dieses System verlangt Privatkapital und Unternehmungsformen, welche einen Gewinnbezug für das durch Dispositionsacte von Privatpersonen gebildete und verwendete Kapital ermöglichen. Sicherlich ist jede Partikel des Privatkapitals ein Theil des nationalen Arbeitsertrags. Aber dieser Arbeitsertrag wäre ohne jene privatkapitalistische Mitwirkung gar nicht oder nur zum Theil erzielt worden. Das „Arbeits“moment ist nicht unentbehrlicher, als das letztere Moment: ebendeswegen die Ueberweisung eines Theils des Volkseinkommens an die Kapitalisten und Unternehmer als „Gewinn“ nicht ungerechtfertigter als diejenige eines anderen Theils an die „Arbeiter“ als „Lohn“.

Soll aller Kapitalgewinn und das ganze Privatkapital vollständig und allgemein — partiell wurde es oben zugegeben, §. 149 — nur den Arbeitern mit Unrecht vorenthaltener Lohn sein, so liesse sich mit derselben Einseitigkeit, aber mit derselben logischen Folgerichtigkeit repliciren, alles Einkommen der Arbeiter sei mit Unrecht den Kapitalisten vorenthaltener Gewinn: denn sowenig Arbeitsertrag ohne Mitwirkung des unvermeidlich durch private Dispositionsacte gebildeten (und verwendeten) Productionsmittelfonds, als Kapitalertrag ohne Mitwirkung der Arbeit. Die Folgerungen aus dem Gemeinplatz der Freihandelsschule: „Kapital und Arbeit bedürfen einander“, sind hier einmal gerechtfertigt.

Im Ergebniss stimmt diese Erörterung ganz mit Schäffle überein, siehe besonders System, 3. Auflage, S. 384 ff., 378 ff., §. 205 ff. S. 29 ff. (das Kapital als Organ der speculativen volkswirthschaftlichen Verbindung). Er sagt z. B. S. 384: „auch das Gewinn-, Zins- und Lohneinkommen findet und fand von je seine wirthschaftliche Begründung in der gesellschaftlichen Aufgabe der Erwerbsberufe. Nicht das individuell ganz unmessbare Verdienst, den Einkommensinhalt selbst geschaffen zu haben, auch nicht das Princip der höchsten Genüsse für den erwerbtreibenden Kapitalisten oder Lohnarbeiter, sondern Sicherung des fruchtbarsten Productionsdienstes im Interesse der Gesellschaft kann als das maassgebende volkswirthschaftliche Princip des Kapitalprofits und des Lohnes angesehen werden . . . Der speculative Erwerb, mit der Consequenz von Gewinn und Entlohnung . . . (ist nur insoweit zu fordern) als hierdurch die wirksamste Gesammtversorgung mit den jetzt nur in universaler Productionsgemeinschaft zu erzeugenden Tauschgütern verbürgt wird. Verlässt man diesen Standpunct, so giebt es nationalökonomisch und rechtsphilosophisch weder eine Rechtfertigung des Kapitalprofits gegenüber der Lohnarbeit, noch einen Anspruch der Lohnarbeit auf Schutz gegen rücksichtslose Ausbeutung der Speculation.“ Vgl. auch Schäffle, Socialer Körper III, 417—549, mit der stärkeren Hervorhebung der Schwächen der privatkapitalistischen Periode und gewisser Vorzüge einer socialistischen Organisation. Aber die in dem Citat ausgesprochene Auffassung hat Schäffle doch auch hier und in der „Quintessenz“ nicht verlassen. Es handelt sich eben um historisch und örtlich relativ berechtigte, besonders vom Stand der Technik mit bedingte Postulate und Gestaltungen (§. 143, 144).

Was hinsichtlich des Kapital- und Unternehmergewinns, als der Quelle des neuen Privatkapitals, streitig sein kann, ist nicht der Bezug eines solchen Gewinns überhaupt, sondern einzig die Bildungsart und die Höhe dieses Gewinns oder m. a. W.: nicht die Vertheilung des Productionsertrags unter Kapitalisten und Arbeiter an und für sich, sondern der Modus und Maassstab und die concrete Gestaltung dieser Vertheilung kann anfechtbar sein. Denn in dieser Beziehung sind Ausbeutungsverhältnisse möglich und oft vorhanden, freilich nicht nur, wenn auch häufiger der Arbeiter durch die Arbeitgeber, sondern auch umgekehrt (§. 151). Dagegen bietet namentlich das Recht des Systems der freien Concurrenz keine genügende Bürgschaft. Eine Reform des Rechts, besonders auch des Eigenthumsrechts an Kapital, ist danach berechtigt, soweit sie ausführbar und nicht andere grössere Bedenken hervorruft, und zu erstreben, aber eine Aufhebung dieses Eigenthumsrechts lässt sich aus den heutigen Beziehungen von Kapital und Arbeit in dieser Allgemeinheit, wie es socialistischerseits geschieht, nicht begründen. [1])

§. 151 [304]. — 2. Falsche Zurückführung des Privatkapitals auf stets zu niedrige Löhne bei freier Concurrenz. Die principiellen Gegner des Privatkapitals schreiben gewöhnlich dem System der freien Concurrenz oder des „sich selbst überlassenen Verkehrs“ (Rodbertus) eine besondere Mitschuld an den von ihnen beklagten Verhältnissen zu. Dieses System soll nothwendig immer zu einer „Ausbeutung“ der besitzlosen Arbeiter durch die besitzenden Classen, insbesondere durch die Kapitalisten führen. Auch wenn nicht, wie im vorigen Fall, jeder Einkommenbezug dieser Kapitalisten überhaupt als Ausbeutung der Arbeiter gilt, findet nach dieser Ansicht doch stets eine unbillige Herabdrückung des Arbeitslohns und somit eine unbillige Einkommenübertragung von den Arbeitern auf die besitzenden Classen, auf Unternehmer und Kapitalisten statt. Die Arbeiter bekämen immer nur ihren nothwendigen Lebensunterhalt: über den Betrag desselben könne sich der Lohn niemals dauernd erheben („ehernes Lohngesetz“ Lassalle's). Das heutige Arbeitslohnsystem bei „freier“ Arbeit sei daher gegen die Sclaverei, bei welcher die Arbeiter auch eben erhalten würden, kein wesentlicher Fortschritt,

---

[1]) Rodbertus macht hier das oben in der Vorbemerkung S. 283 ff. erwähnte richtige Zugeständniss (Sociale Frage S. 146), geht aber anderseits zu weit.

partiell unter Umständen selbst ein Rückschritt: der „freie“ wie der „unfreie“ Arbeiter werde in der Hauptsache in gleicher Weise ausgebeutet. Das Privatkapital, welches stets dem zu niedrigen Arbeitslohn seine Existenz, jedenfalls seine Höhe, wenigstens theilweise verdanke, sei daher immer noch anfechtbar genug. In letzter Consequenz wird dann als das einzige Mittel zur Beseitigung der Lohnarbeiterstellung und des „ehernen Lohngesetzes“ wieder die Aufhebung des Instituts des Privatkapitals und der privatwirthschaftlichen Productionsweise verlangt.

Siehe besonders Rodbertus, 2. socialer Brief und schon Zur Erkenntniss S. 28 ff. Lassalle im „offenen Antwortschreiben“ (Zürich 1863) S. 15 ff., Arbeiterlesebuch S. 5 ff. Schäffle's Auszug aus Marx' Lehre, System II, 385 ff. Diese socialistische Lehre beruht auf einer falschen Auffassung der Lohntheorie von Ricardo (principles, ch. 5). Ricardo's Darstellung enthält die ihr so oft imputirten Einseitigkeiten oder gar Härten gegen die Arbeiter nicht, giebt nur, wie öfters, wegen ihrer abstracten Fassung zu Missverständnissen Anlass, verdient aber nicht die Vorwürfe, die eben sie missverstehend A. Held (Socialismus, Socialdemokratie S. 55) gegen sie erhoben hat. Gute Berichtigung dieser Vorwürfe und Vertheidigung von Ricardo in der Augsburger Allgemeine Zeitung, Nr. 303, 1878, Beilage (v. G. Cohn?). Jetzt Cohn in den „nationalökonomischen Studien“ (Stuttgart 1886) S. 650 ff. Marx steht in der Lehre allerdings anders, aber doch mehr formell als materiell abweichend, in der dialectischen Begründung, in Verbindung mit seiner ganzen Theorie vom Mehrwerth, aber im Ergebniss doch eigentlich nicht sachlich verschieden. Denn seine Darstellung (§. 133), dass der Kapitalist auf dem freien Arbeitsmarkte regelmässig nur den Tauschwerth für die Waare Arbeit, nur den Preis der Arbeitskraft bezahle, aber dann über den vollen Gebrauchswerth der Arbeit verfüge, der, im Werthe des Arbeitsproducts hervortretend und realisirt, eben jenen Tauschwerth oder Marktpreis der Arbeitskraft übersteige und so dem Kapitalisten den Werth für von ihm unbezahlte Arbeit zuführe — ist doch in der That nur eine andre Fassung der allgemeinen socialistischen Lehre auf Grund eines anderen dialectischen Operirens. Neuerdings hat, gerade unter Marx'schem Einfluss, der „officielle Socialismus“ in den Programmen u. s. w. der Socialdemokratie das „eherne Lohngesetz“ fallen lassen, Marx verspottet es und seinen Urheber Lassalle mit dem Vorwurf, dass die Begründung des „ehernen Lohngesetzes“ nur die Malthus'sche Bevölkerungstheorie sei; sei diese aber richtig, so könne das Gesetz gar nicht aufgehoben werden, es beherrsche dann nicht nur das System der Lohnarbeit, sondern jedes gesellschaftliche System. (Marx, zur Kritik der socialdemokratischen Parteiprogramme, Neue Zeit, IX, Band 1, S. 570.) Diese Auffassung ist ja richtig und von Marx' Standpunct aus auch sein Schluss consequent. Wer aber am Kern der Malthus'schen Lehre festhält, der wird auch gerade umgekehrt schliessen: einerlei, wie man dialectisch operirt und begründet, das eherne Lohngesetz enthält einen wahren Kern, der eben wesentlich mit aus der Beziehung von Arbeitslohn und Bevölkerungsgrösse und Bewegung folgt und der sich auch gegen Marx richtet. Die Consequenz unserer Bevölkerungslehre im 4. Buche des 1. Theils.

Eine endgiltige Auseinandersetzung mit dieser ganzen socialistischen Lohnlehre hat in der speciellen Lehre vom Arbeitslohn in der Theoretischen Nationalökonomie zu erfolgen. Dort ist das bedingt Richtige im „ehernen Lohngesetz“ anzuerkennen, aber auch der Nachweis zu führen, dass hier ein möglicher und oft genug thatsächlich vorhandener Specialfall der Lohngestaltung doch mit Unrecht zu einem nothwendig allgemein und ohne Mitschuld der Arbeiter eintretenden „volkswirthschaftlichen Gesetze“ der Ein-

kommenvertheilung bei freier Concurrenz verallgemeinert wird. Auch der zuzugebende Zusammenhang der Lohngestaltung, und zwar in der Richtung des „ehernen Lohngesetzes", mit dem „Bevölkerungsgesetz" nöthigt nicht zu einer anderen Auffassung.

An dieser Stelle genügt es, von einem anderen Gesichtspuncte aus den obigen Schluss gegen das Privatkapital zurückzuweisen.

Eine schlechtweg „naturgemässe" und insofern unanfechtbare Vertheilung des Productionsertrags, einen „naturgemässen Arbeitslohn" und einen „naturgemässen Kapitalgewinn" giebt es in der Volkswirthschaft nicht, einerlei ob im privatwirthschaftlichen System freie Concurrenz im grösseren oder geringeren Umfange zugelassen ist (§. 116). Sogar in einer ausschliesslich gemeinwirthschaftlich (socialistisch) organisirten Volkswirthschaft würde eine „naturgemässe" Vertheilung fehlen, man müsste sie denn in einem absolut gleichen Antheil jedes Arbeiters am Ertrage finden wollen, was aber sehr zweifelhaft „naturgemäss" wäre. Vielmehr würde sich hier das allein vorhandene „Lohn"- oder „Arbeits"einkommen nach verschiedenen an und für sich vielleicht richtigen und zu combinirenden Gesichtspuncten, wie nach der Rücksicht auf die Verschiedenheit der individuellen Arbeitsleistungen oder der Bedürfnisse oder nach noch anderen Rücksichten und Zwecksetzungen, aber nach den Bestimmungen der entscheidenden Autoritäten, doch wieder mehr oder weniger *willkührlich* abstufen. Das Problem der passendsten Vertheilung läge auch hier vor, seine Lösung böte nur noch ihre besonderen Schwierigkeiten, wie früher schon dargelegt wurde (s. Th. I, §. 264).

Eine ebenfalls stets nur mehr oder weniger willkührliche Vertheilung des Productionsertrags ist unvermeidlich freilich auch diejenige in unserer heutigen Volkswirthschaft. Aber wenn in dieser einmal das privatwirthschaftliche System nicht entbehrt werden kann und die Voraussetzung für dasselbe und für den ganzen volkswirthschaftlichen Productionsprocess die Zulassung von Privatkapital ist, um in dieser Form Nationalkapital als Productionsmittelfonds zu bilden, so folgt aus diesen Verhältnissen auch unvermeidlich, dass beide Theile, die Arbeiter und die Kapitalisten, einen an sich in gleicher Weise nothwendigen und gerechten Anspruch auf einen Antheil am Productionsertrag haben. Welcher Antheil, daher welche Lohnhöhe und welche Gewinnhöhe jeder Classe und jedem Einzelnen in der Classe „gebührt", ist nur auch hier wieder nicht allgemein zu sagen. Jedenfalls ist keiner dieser

Antheile etwas Festes. Das Problem, welches hier für die Theorie im Allgemeinen und für die Praxis in jedem einzelnen Falle vorliegt, ist dasselbe, welches oben in der Lehre von der Begründung des Eigenthums hinsichtlich des Versuchs, das letztere kurzweg auf die Arbeit zu „begründen", schon berührt wurde (§. 116).

Im System der freien Concurrenz reguliren sich jene Ertragsantheile oder die Löhne und Gewinne „nach der Concurrenz", nach dem „Gesetz von Angebot und Nachfrage" mittelst „freier" Verträge über die Preise der Producte, die Löhne, die Zinsen, Renten u. s. w., principiell, wenn auch deswegen nicht immer practisch ganz einerlei, ob wahre Individualverträge zwischen den Einzelnen oder durch Verbände der Individuen vermittelte, wie im ausgebildeten System der Gewerk- und Arbeitgebervereine, zwischen den Parteien geschlossen werden. Da der Antheil, welcher einem jeden an der Production Betheiligten „gebührt", nichts Festes ist und sich nicht principiell ableiten lässt, kann man, wenn es auf Worte ankäme, den Anhängern des Systems der Concurrenz (und wiederum den Vertretern reiner Individualconcurrenz mit demselben Rechte wie denjenigen der Verbandsconcurrenz) zugeben, dass hier Niemand „ungebührlich" verkürzt oder begünstigt werden könnte. Die Vertreter jenes Systems haben daraus auch den Schluss gezogen, dass die durch freie Concurrenz geregelte Vertheilung sogar die allein richtige und gerechte sei (I, §. 313). Hält man sich dagegen an die Wahrnehmungen im Leben und vergegenwärtigt man sich die Einflüsse, welche im Concurrenzsystem zur Geltung gelangen können, so kommt man zu dem entgegengesetzten Schluss, dass gerade in diesem System der eine Theil vom anderen leicht unbillig und insofern eben doch sachlich „ungebührlich" ausgebeutet werden könne. Auch das bleibt bei Verbandsorganisation ebenso wie ohne solche, was die theoretischen Anhänger der ersteren übersehen. Freilich lässt sich dies wiederum nur nach dem vagen Kriterion des billigen Ermessens (§. 148 N. 5) feststellen. Aber auch hier gilt von Neuem, dass bei aller Unsicherheit des Urtheils im einzelnen Falle doch überall ein richtiges Urtheil für Durchschnittsverhältnisse gefällt werden kann, und dies genügt.

Dies Urtheil lautet: Die vertragsmässige Regulirung der Vertheilung zwischen „Arbeit und Kapital" verbürgt keine nach billigem Ermessen angemessene Verhältnisse, gewährt namentlich keinen Schutz für den und die im Concurrenzkampf Schwächeren und fällt daher vollends bei Individualvertrag, aber auch bei organisirten Verbänden, leicht und in der That oftmals für diese Schwächeren unbillig ungünstig aus, daher namentlich auch für die besitzlosen Arbeiter gegenüber dem Besitz, dem Kapital. Dem letzteren fällt meistens zu viel, dem ersteren zu wenig vom Mehrwerthe zu.

Die Ankläger der Concurrenz und des Privatkapitals haben nur darin entschieden Unrecht, dass sie als mögliche und wirkliche, ja öfters sogar als nothwendige Folge der freien Concurrenz einseitig eine unbillige Gestaltung stets nur der Löhne, eine „Ausbeutung" stets nur der Arbeiter durch die Arbeitgeber ableiten. Statt dessen muss eine zweiseitige Ausbeutung, bald der Arbeiter durch Arbeitsherren, bald, wenn auch seltener, dieser durch jene als eine mögliche, häufig thatsächliche, indessen niemals unbedingt nothwendige Folge der freien Concurrenz anerkannt werden. Daher bald und freilich öfters unbillig niedere Löhne, mitunter aber auch unbillig niedrige Gewinne (letztere z. B. bei kleinen handwerklichen Unternehmern gegenüber ihren Gesellen gerade in der Neuzeit keine Seltenheit), bald zu hohe, bald zu niedrige Preise der Producte.

Hierin liegt der wahre Nachtheil des Concurrenzsystems. Er lässt sich einfach darauf zurückführen, dass in dem letzteren keine Ordnung, worin die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit auch mit nach Billigkeitsrücksichten geregelt werden, keine gesunde Organisation, sondern umgekehrt nur eine Desorganisation jener Beziehungen erkannt werden muss. Da entscheiden denn roh mechanisch die Machtfactoren, welche in Angebot und Nachfrage von und nach Arbeitskraft und von und nach Gütervorräthen zur Beschäftigung von Arbeitern oder m. a. W. von und nach Kapitalien für die Bestimmung der Lohn- und Gewinnhöhe zur Wirksamkeit gelangen. Aus diesen Verhältnissen lässt sich wohl ein Schluss gegen die Zweckmässigkeit des Concurrenzsystems, nicht aber gegen das ganze Arbeitslohnsystem und gegen das Privatkapital ableiten, wenn letzteres einmal als die im Wesentlichen unentbehrliche Rechtsform für die Bildung, Vermehrung und Verwendung von Nationalkapital (§. 143) angesehen werden muss.

Auch hier stimme ich Rodbertus bei in dem, was er über die Mängel des sich selbst überlassenen Verkehrs sagt, wo die „natürlichen" Gesetze statt „vernünftiger gesellschaftlicher Gesetze" den Productionsertrag vertheilen, Sociale Frage S. 46. — Natürlich ist es nur dieselbe willkührliche Behauptung wie seitens der „individualistischen" Anhänger der freien Concurrenz (§. 313), wenn die Theoretiker der Gewerksvereinsorganisation ohne Weiteres annehmen, diejenige Lohnregelung, welche aus dem Pactiren der Arbeitgeber mit den zu Gewerkvereinen organisirten Arbeitern hervorgehe, sei schlechtweg die richtigste und gerechteste. Es zeigt sich hier, z. B. in der von Brentano u. A. m. vertretenen theoretischen Richtung, in solchen Fragen schlechterdings nur eine Erneuerung der alten individualistisch-liberalen Doctrin, bloss mit dem Unterschied, dass sich die Lohnkämpfe zwischen verbandsmässig organisirten Arbeitern und Arbeitgebern, die bereit sind „rangirte Schlachten" zu schlagen, (Gneist) vollziehen. Practisch immer ein Unterschied gegen die frühere individualistische Doctrin, wenn auch lange nicht und besonders auch nicht allein von der günstigen Bedeutung für das Arbeiter- und allgemeine Interesse, wie die Betreffenden annehmen, principiell gar kein Unterschied. Und dass man damit nicht „zum socialen Frieden" kommt, zeigt uns trotz des hübschen Buchs von v. Schulze-Gävernitz eben das Vaterland dieser Bewegung — England.

§. 152 [305]. — 3. Andere Einwände gegen die socialistische Kapitalkritik. Endlich begehen die Gegner des Privatkapitals den Fehler, aus der richtigen Kritik des letzteren zuweit gehende Schlüsse gegen die ganze Institution zu ziehen (§. 150). Es genügt, dies in einem Hauptfalle, bei dem Bezug von Conjuncturengewinnen und Renten (d. h. Einkommen bei Productionskostendifferenzen §. 146 unter 4) nachzuweisen.

Hier wird in der That, wie früher dargelegt, von einer Person, z. B. rein in Folge eines Privateigenthumsrechts am Boden oder an einem anderen Productionsmittel, ein Einkommen kraft der „gesellschaftlichen Zusammenhänge" bezogen, welches nicht auf

individuelle ökonomische Leistung des Beziehers (Arbeiten, Sparen) zurückzuführen ist. Dient, wie oftmals, dieses Einkommen zur Kapitalbildung, wird eine Rentensteigerung z. B. sofort kapitalisirt, bei Veräusserung des Objects, der Quelle dafür, dies Kapital realisirt, so hat dieses Privatkapital bei seinem Besitzer allerdings einen im Allgemeinen recht wohl zu bemängelnden Ursprung.

Allein eine wenigstens relative Rechtfertigung solchen Gewinnbezugs und solchen Kapitalbesitzes folgt einmal aus der Thatsache, dass die einzelnen Empfänger jener ökonomisch unverdienten Einkommen im heutigen Wirthschaftssystem auch die Träger der aus den Conjuncturen hervorgehenden ökonomisch unverschuldeten Verluste sind.

Ein praktisch oft nicht unwichtiger Fall, z. B. bei Grund-, Haus-, Eisenbahn-, Maschinen-Eigenthum, direct oder durch Vermittlung des Werthpapiers (Actie). Uebrigens nur eine relative Rechtfertigung: denn, wie die Socialisten richtig eingewendet haben, verliert die Kapitalistenclasse, als Ganzes aufgefasst, wenig oder nichts, sondern nur zwischen den einzelnen Kapitalisten findet bei Verlusten eine Kapitalübertragung statt. So argumentirt auch Rodbertus mehrfach, ähnlich Pierstorff.

Sodann rechtfertigt es sich, ja es ist principiell zu verlangen, besonders in den häufigen Fällen, wo nicht dieselben Personen Gewinn und Verlust aus der Conjunctur traf, z. B. bei rechtzeitiger Veräusserung im Preise gestiegenen Grundeigenthums, für die Gesellschaft, welche diesen Gewinn durch ihre Entwicklung und Thätigkeit direct und indirect schuf, durch **Staatsmaassregeln**, besonders durch Steuern den erlangten Gewinn in billigem Umfang für sich in Anspruch und so daran Theil zu nehmen.

Hiernach ist eine Besteuerung der Conjuncturengewinne (Grundrente!) als solcher principiell statthaft und nothwendig: ein Postulat, das in der Praxis zwar manchen Schwierigkeiten bei seiner Verwirklichung begegnet, indessen nicht unerfüllbar ist, wenigstens innerhalb der Grenzen, welche in der volkswirthschaftlichen, finanziellen und Socialgesetzgebung überhaupt für die Durchführung einer theoretisch richtigen Forderung anerkannt werden müssen. Siehe Grundlegung I, §. 186, besonders S. 388. Näheres darüber, besonders über die steuertechnische Seite der Frage, im 2. Theile meiner Finanzwissenschaft, 2. Auflage §. 236 ff. Siehe auch meine Communalsteuerfrage, Leipzig 1878, S. 40 und den dort erwähnten Versuch in Bremen, der, weil unrichtig angefangen, rückgängig gemacht werden musste, aber ein an sich richtiges Princip enthielt. Darüber mein Votum zu Hanssen's Votum in der Bremer Steuerangelegenheit, Bremen 1877.

Man kann endlich selbst noch weiter in der Antikritik der socialistischen Kapitalkritik gehen und dabei dann trotz der im Vorausgehenden angedeuteten bedenklichen Consequenzen des Privatkapitals zu einer wenigstens practischen, damit freilich nur relativen, aber doch entscheidenden Rechtfertigung desselben kommen.

Angenommen, es erfolge die eben erwähnte Correctur der Einkommenvertheilung nicht, — also in der Hauptsache der Fall der

Gegenwart, — oder sie erweise sich unausführbar oder unzureichend: selbst hier würde einzuwenden sein, man müsse die „unverdienten" Gewinne und Kapitalien den Beziehern lassen, weil dieser Zustand voraussetzungsweise alsdann als ein mit dem ganzen privatwirthschaftlichen System untrennbar verbundener erscheinen würde. Dieses System kann man aber, nach allem Vorausgeschickten, zwar einengen, aber nicht beseitigen. Man braucht es insbesondere, was für unsere jetzige Erörterung das entscheidende Moment ist, als wenigstens für jetzt unentbehrliches Mittel zur Bildung des Nationalkapitals in der Form des Privatkapitals. Hier erfüllt es somit höchste Interessen der Gesammtheit, der Volkswirthschaft, nicht nur der Privatwirthschaften, und schlimmsten Falles müssten deswegen jene Unzuträglichkeiten, jene partiell „unverdiente" Vertheilung des Volkseinkommens und des Kapitalbesitzes mit in den Kauf genommen werden.

§. 153 [306]. — 4. Das Sparmoment bei der Bildung des Privatkapitals. Zum Schluss ist auch noch gegen die socialistische Kapitalkritik einzuwenden, dass der förmliche Spott, mit welchem mitunter das Sparmoment in dem Process der privaten Kapitalbildung behandelt worden ist, unbegründet erscheint, wenn er auch durch die falsche panegyrische Lobpreisung des Sparens in der britischen Nationalökonomie und vollends in dem deutschen Ableger derselben hervorgerufen wurde.

Vgl. die von Lassalle, Kapital und Arbeit, S. 109, mit Recht persiflirte Darlegung des Verhältnisses durch J. Faucher, wo es heisst: „wer Kapital ansammelt, hat sich Entbehrungen auferlegt. . . . Dafür, dass er seinen Vorrath, die Früchte seiner Enthaltsamkeit hergiebt, muss er belohnt werden und das geschieht durch Zahlung von Zinsen, denn diese Entbehrung ist soviel und oft noch mehr werth als die Arbeit selbst. Es ist daher nicht möglich (?!), dass der Arbeitslohn auf Kosten des Entbehrungslohns sich erhöht." Es ist nicht leicht möglich, eine gute Sache durch solche, selbst vom Standpuncte des Concurrenzsystems aus durchaus unrichtige Beweisführung schwerer zu schädigen, als es hier von einem der bedeutendsten Vertreter der deutschen Freihandelsschule geschieht. Die leitende Idee (abstinence-Theorie) stammt von Senior her, political economy, p. 58 ff. Vgl. v. Böhm, I, 315—341.

Es ist oben dargelegt worden, dass das Sparmoment einseitig betont wurde und dass der ganze Ausdruck „Sparen" für diejenigen über die Production und Consumtion der Güter disponirenden Thätigkeiten, durch welche das Kapital entsteht, leicht irre leitet. Aber ersetzt man das Wort durch das richtige oder legt man ihm die Bedeutung bei, welche Diejenigen im Grunde im Sinne haben müssen, die das Kapital durch „Sparen" entstehen lassen, so fällt der Grund der Polemik weg. Man muss es auch gerade immer

wieder als die ökonomische Function — in einem höheren, aber nicht unrichtigen Sinn: als das „Amt" — der Wohlhabenden, der Unternehmer und der bisherigen Kapital- und Grundeigenthümer bezeichnen, die nothwendigen Dispositions- und Sparacte, durch welche allein Nationalkapital entstehen kann, wie Beauftragte der Volkswirthschaft vorzunehmen, —: im Interesse der letzteren, weil eben nach dem Dargelegten die Bildung des Nationalkapitals nicht allgemein, und bisher nur in geringem Umfange, direct durch die Gemeinschaft selbst erfolgen kann. Dasselbe gilt von der Verwendung dieses Kapitals. Die kapitalisirenden Personen nehmen jene Acte allerdings im eigenen Interesse vor, aber sie erfüllen damit das auf keine andere Weise zu befriedigende Gemeinschaftsinteresse. Gerade darin liegt der innere Grund, dessentwegen die Rechtsordnung Privatkapital als Eigenthumsart und einen Gewinn als Antheil des Kapitalisten am Productionsertrag zulassen muss.

Auch hier stimmt die Beweisführung Schäffle's wieder ganz mit der meinigen überein. Vergl. oben S. 333 und 334, auch Pierstorff, Unternehmergewinn, S. 225 (über Schäffle, in richtiger Beistimmung) und den ganzen Schlussabschnitt S. 198 ff.

Auch im volkswirthschaftlichen Interesse liegt dann, wie übrigens selbst die Theorie in der Smith'schen Nationalökonomie meistens mit Recht hervorgehoben hat, eine höchst mögliche Kapitalisirung des Einkommens gerade der Wohlhabenden, der Zins- und Rentenbezieher oder m. a. W. eine möglichst grosse Sparsamkeit, eine möglichst geringe Luxusconsumtion derselben.

A. Smith, wealth of nations, b. II, ch. 2 (Asher I, 331 ff.), Mill, politische Oekonomie, Band I, Kapitel 5, §. 5, v. Hermann, Untersuchungen, Abhandlung X, besonders Abschnitt 3—5. Die entgegengesetzte Ansicht, dass ein gewisser Luxus der Wohlhabenden im Interesse der arbeitenden Classen liege und daher die Sparsamkeit der ersteren zu weit gehen könne, wird z. Th. von Sismondi vertreten. Sehr weit geht darin v. Kirchmann, siehe die Auszüge in Rodbertus' zur Beleuchtung der socialen Frage, S. 13 ff.

Und in der Vermeidung oder Beschränkung des Luxus seitens der Besitzer eines grösseren Einkommens, denen rechtlich die beliebige Verwendung desselben gestattet ist, kann auch wieder ein gewisses persönliches ökonomisches und selbst moralisches Verdienst liegen.

Man darf nur die Thatsache nicht in der Weise übertreiben und die Beweisführung der Spartheorie nicht dadurch lächerlich machen, dass man hier kurzweg von „Entbehren", von „Darben" spricht, als ob es sich nur um das Sparen bei kleinen Leuten, Arbeitern, Beamten, kleinen Unternehmern handle. Gerade in den Fällen der grösseren Kapitalbildung passt eine solche Bezeichnung gewöhnlich gar nicht. Denn höchstens liegt hier eine mässige Luxusbeschränkung vor, welche oft genug um so weniger ein „Verdienst" ist, weil eine noch grössere Luxusconsumtion für die

Betreffenden einfach aufhört, ein Genuss zu sein, unter Umständen selbst ein Opfer oder sogar thatsächlich unmöglich wird.

III. — §. 154 [307]. Das Schlussergebniss der Untersuchungen über das Kapital, seine Entstehung und Vermehrung ist ein für das Privatkapital günstiges. Das letztere muss wenigstens in der heutigen Volkswirthschaft und für unabsehbare Zeit aus den schwerwiegendsten Gründen des volkswirthschaftlichen Interesses vom Rechte zugelassen werden, als unentbehrliche, auch vom Gesammtinteresse geforderte, zwar nicht absolut und unbedingt, wohl aber relativ zweckmässigste Rechtsform für die richtige Bildung und Vermehrung des Nationalkapitals in der erforderlichen Menge und Beschaffenheit und für die geeignetste Verwendung desselben.

Für die Eigenthumslehre und Politik ist daher die Frage nach der Ausdehnung des Privateigenthums, welche zu den vorausgehenden Erörterungen über das Kapital führte (§. 135), dahin zu beantworten, dass sich die Privateigenthumsinstitution auf das Kapital mit ausdehnen muss.

Aus der vorausgehenden Untersuchung sind indessen für die Rechtsordnung des Kapitaleigenthums zwei weitere wichtige Schlüsse abzuleiten, welche zugleich auch für unsere Gegenwart schon ein Zugeständniss an die Gegner dieser Institution enthalten.

1. Der erste Schluss betrifft die Ausdehnung des privaten Kapitaleigenthums und die thatsächliche und eventuell auch die rechtliche Beschränkung dieser Ausdehnung. Es giebt nemlich allerdings schon heute im grossen Umfange Kapitaleigenthum in dem Besitze der Zwangsgemeinwirthschaften, vor Allem des Staats und der Gemeinde, und zwar auch für Zwecke materieller Production, und hierin erfolgt gerade neuerdings öfters eine starke Ausdehnung. Die Entwicklung der Technik ermöglicht das mehr. Das Bedürfniss des Grossbetriebs drängt öfters in dieselbe Richtung. Auch wird es häufig wünschenswerther, weil das Privatkapital, namentlich auch in der Form der Kapitalassociation (Actiengesellschaft!) mangelhafter die Function des „Leiters“ der Production ausübt und andere wirthschaftliche, sociale, ethische Uebel dabei schroffer hervortreten (Börsentreiben, Gründerei). In seiner Function als Rentenfonds endlich zeigt das Privatkapital bei Ueberhandnehmen der Creditwirthschaft, Beschäftigung des Kapitals nicht durch den Eigenthümer, sondern den Entlehner, bei Ausdehnung müssigen reichen Rentnerthums, welches nichts für die Gemein-

schaft leistet, auch nicht in freien Diensten der Liebesthätigkeit, des öffentlichen Lebens, bei Verbreitung übermässigen, hässlichen, persönlichen Luxus', vielerlei Bedenken, welche in die Richtung zum öffentlichen Kapital und zur Gemeinwirthschaft mit hindrängen.

Die mancherlei wichtigen Zweige privatwirthschaftlichen Erwerbs von Staat und Gemeinde, ferner viele Zweige gebührenartigen Einkommens, besonders im Gebiete der Cultur- und Wohlfahrtsförderung, die grossen öffentlichen Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraphie) u. s. w. sind bekannte Beispiele. Oefters waltet hier staatliches und communales Grundeigenthum vor, wie bei Feldgütern, Forsten, Bergwerken, aber damit ist gewöhnlich auch ein mehr oder weniger beträchtliches Kapitaleigenthum verbunden (Inventar der Güter, Gebäude, Meliorationen u. s. w.). Mitunter steht letzteres auch selbständig da, z. B. im Wagenpark von Verkehrsanstalten. Die städtischen Beleuchtungs-, Wasser-, Markt-, Verkehrsanlagen u. dgl. sind weitere Beispiele, zum Theil auch solche, welche den Einfluss der Technik auf solche Uebertragung von Wirthschaftsanstalten auf öffentliche Körper besonders deutlich zeigen. Neben dem privaten existirt also in der That ein bedeutendes öffentliches Materialkapital. Dasselbe bildet und vermehrt sich auch nicht bloss durch Vermittlung von Privatkapital oder aus Steuern, sondern vielfach direct durch die erforderlichen Dispositionsacte, welche die betreffenden Verwaltungen hinsichtlich der Production und der Verwendung der fertigen Güter treffen: wenn z. B. eine Forstbehörde Wegebauten, eine Eisenbahnverwaltung Wagenbaufabriken u. dgl. m. leitet, oder wenn aus dem Einkommen des Verwaltungszweigs ein Betrag zur Melioration oder auch zur ersten Begründung einer Betriebsanlage (Forst-, Domänen-, Eisenbahnwesen) verwendet wird. Aehnliche Fälle sind in der Militär- und Marineverwaltung zahlreich. Hier wird also thatsächlich das Problem einer Bildung, Vermehrung und Verwendung von Nationalkapital ohne Vermittlung von Privatkapital gelöst. Jede neue Ausdehnung der zwangsgemeinwirthschaftlichen Thätigkeit vermehrt das Nationalkapital in der Form des öffentlichen statt bloss in derjenigen des Privatkapitals.

Eine principielle Grenze für diese Entwicklung lässt sich nicht angeben: sie wird thatsächlich immer wesentlich vom Stande der Productionstechnik und von der Bewährung des privatwirthschaftlichen Systems abhängen müssen. Unsere Zeit nähert sich daher dem socialistischen Ziele ohne Zweifel in Bezug auf die Herausnahme der sachlichen Productionsmittel, auch des Kapitals, aus dem Privateigenthum der Privatwirthschaften etwas. Der Uebergang jedes neuen Productions- oder Leistungszweigs an den Staat, z. B. im Verkehrswesen, ist eine Etappe nach diesem Ziele. Bloss die Unklarheit der Gegner der Socialisten, welche Leidenschaft blind macht, kann das verkennen.

Der Irrthum des Socialismus liegt nur wieder darin, statt einer langsamen geschichtlichen Entwicklung eine plötzliche allgemeine Umgestaltung durch Staats- und Rechtszwang zu verlangen oder zu erwarten — auch der Marxismus, der alles von der natürlichen „Evolution“ erwartet, scheut doch, wie oben schon öfters hervorgehoben, nicht vor der „revolutionären Dictatur des Proletariats“ zurück, was doch, aus der Phrase ins Verständliche übersetzt, nur Anwendung von Staats- und Rechtszwang bedeuten kann —; und der weitere

Irrthum des Socialismus ist, statt einer eventuellen, vielleicht auch fortschreitenden Einengung des privatwirthschaftlichen Systems und des Privatkapitals eine völlige Beseitigung beider durch „öffentliche Wirthschaft“ und „öffentliches Kapital“ herbeiführen zu wollen, — was nach dem Früheren für ungemessene Zeiten als unerreichbar und unerwünscht erscheint. Im Uebrigen ist das Problem der Beschränkung der Ausdehnung des Privatkapitals in der Eigenthumsordnung dasselbe wie dasjenige der Beschränkung des privatwirthschaftlichen Systems in der Ordnung oder Organisation der Volkswirthschaft.

Soweit aber mangelhafte Leistung des Privatkapitals in den beiden Functionen, des Leiters der Production und des Rentenfonds, die angedeutete Entwicklung zu öffentlichem Kapital und zu Gemeinwirthschaft hin begünstigen, kann man wieder, wie in ähnlichem Falle beim Privatgrundeigenthum (zumal dem ländlichen Grossgrundbesitz) sagen: das Privatkapital, der Stand der Privatkapitalisten hat sein Schicksal selbst mit in Händen. „An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen“ heisst es auch von ihm. Fungirt er als Productionsleiter und Rentenbezieher auch im gesammten volkswirthschaftlichen und socialen Interesse befriedigend, so wird seine Stellung auch auf die Dauer nicht ernstlich bedroht sein. Andernfalls mag man ihn zwar wohl als unvermeidlich immer noch behalten müssen, aber — als ein nothwendiges Uebel und soweit als möglich wird man ihn verdrängen, an die Stelle privaten wird öffentliches Kapital, an die Stelle des privatwirthschaftlichen wird das gemeinwirthschaftliche System in immer weiterer Ausdehnung in der Volkswirthschaft treten.

Siehe Theil I, Buch 5 und 6. Im Gewerbe zeigt die Gegenwart eine viel weitere Ausdehnung des Privatkapitals als in früheren Zeiten, z. B. in der mittelalterlichen Wirthschaftsordnung, im älteren Zunftwesen u. s. w. Gewisse Einrichtungen allgemeinerer Art und Benutzung, z. B. Walkmühlen, Lagerhäuser, Kaufhäuser, Plätze für die Vornahme technischer Operationen (bei der Weberei, Färberei u. s. w.), Backöfen, u. v. A. m. waren vielfach „öffentliches“ Eigenthum der Stadt, der Zunft, oder Eigenthum des Grundherrn, nicht des einzelnen Gewerbetreibenden, wie jetzt meistens. (Vgl. u. A. Lamprecht, französisches Wirthschaftsleben, S. 104, Schmoller, Strassburger Tucherzunft passim, Thun, Industrie am Niederrhein, passim.) Also nicht nur beschränkterer Inhalt des Eigenthumsrechts, sondern auch geringere Ausdehnung des Privatkapitals. Vielleicht führt die moderne Technik (Dampfkraft zur Benutzung für kleine Gewerbetreibende) auch wieder zu solchen Arten „öffentlichen“ Eigenthums.

2. Der zweite Schluss betrifft den Inhalt des Eigenthumsrechts in Bezug auf Privatkapital. Gerade bei der Beachtung der für die Bildung des letzteren maassgebenden Momente wird man bei allem Festhalten an diesem Privateigenthum, als dem haupt-

sächlichen Mittel der Bildung von Nationalkapital, dem Staate und der Gesetzgebung das Recht einräumen müssen, nicht nur nach dem Individualinteresse des Kapitalisirenden und seiner Rechtsnachfolger, sondern zugleich nach dem Gemeinschaftsinteresse der ganzen Volkswirthschaft den Inhalt dieses Eigenthums festzustellen, daher eventuell auch die Verfügungsfreiheit des Eigenthümers nach diesem Gesichtspuncte zu beschränken, und demselben weitere Verpflichtungen aufzulegen. Der absolute Inhalt des Eigenthumsrechts ist in Bezug auf Privatkapital nicht nur noch mehr als bei dem meisten anderen Eigenthum und kaum weniger als bei Grundeigenthum unzulässig wegen der Verwendung des Kapitals, sondern auch unnöthig nach der Entstehungsart desselben. Denn wenn man sich vergegenwärtigt, dass wesentlich das Recht die Vertheilung des Nationalkapitals als Privateigenthum an die einzelnen Besitzer bestimmt (§. 145), und dass es nur Gründe des Gesammtinteresses sind, aus welchen Privatkapital vom Rechte zugelassen wird; wenn man erwägt, dass die Privatkapitalisten eben nur Functionäre der Volkswirthschaft für die Bildung und Verwendung des Nationalkapitals sind, so wird man dem Staate nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zuschreiben, die Bedingungen festzustellen, unter welchen die Kapitalisten ihr Eigenthum besitzen, „ihres Amts warten" sollen in ihrer Doppelfunction als Bildner des Nationalkapitals, Leiter der Production und Bezieher der Kapitalrente.

Wie Rodbertus sagt: sind die Kapitalgewinne wenigstens eine Art Gehälter für Dienste im öffentlichen Interesse: Gehälter regulirt man (siehe oben S. 284).

Es ist nicht unzulässig, in allen Fragen des Privatkapitals an das schöne Bibelwort von der Pflicht des „Wucherns mit dem anvertrauten Pfunde" zu erinnern. Die Consequenz dieses Worts ist aber nicht, dass die Entscheidung über die Verfügung allein dem sittlichen Willen des Eigenthümers anheimfalle, nur in das Gebiet der Moral, nicht des Rechts gehöre.

Von einem „principiellen Widerspruch" von Zinsgesetzen, Pacht- und Miethgesetzen, Fabrikgesetzen, Verpflichtungen zu Beiträgen für Arbeiterversicherung u. s. w. mit dem Privateigenthum kann also keine Rede sein. Die freihändlerische Polemik darf sich nicht, wie sie es thut, gegen solche Gesetze an und für sich, sondern nur gegen dieselben wenden, weil sie im concreten Falle ungerecht oder unzweckmässig sind.

Die richtige Consequenz der Rodbertus'schen Lehren! Auch hier nicht principielle Verwerfung des Privatkapitals und Kapitalgewinns, sondern nur Regelung derselben durch ein „vernünftiges Gesetz" statt des freien Gehenlassens im heutigen Verkehr. Vgl. Rodbertus, Sociale Frage, S. 146, 222 und oben Vorbemerkungen S. 281 ff. über seine sonst anzugreifenden Folgerungen.

Zweites Kapitel.

Das private Grundeigenthum.

§. 155 [S. 643—646]. Vorbemerkungen und Litteratur. Die principielle socialökonomische Frage beim Grundeigenthum ist hier in der „Grundlegung": ob überhaupt und an welchen, nach den Zwecken oder Benutzungsarten (§. 99) unterschiedenen Bodenkategorieen ein Privateigenthum von der Rechtsordnung zugelassen werden soll. Auch diese Frage ist in der eigentlich volkswirthschaftlichen Litteratur früher nicht viel mehr als die meisten principiellen Fragen des wirthschaftlichen Verkehrsrechts erörtert worden. Gewöhnlich ist auch das private Grundeigenthum, wie alles Privateigenthum, als die selbstverständliche Voraussetzung sowohl des practischen Wirthschaftslebens als der theoretischen Untersuchung desselben angesehen. Es gilt daher doch im Ganzen auch für dies Eigenthum dasjenige, was in den Vorbemerkungen oben, §. 1 ff. und §. 90 ff. als ein Mangel der wissenschaftlichen Behandlung hervorgehoben wurde, welcher beseitigt werden muss. Dieser Mangel ist nur um so auffälliger, da gerade die Rechtsgeschichte des Grundeigenthums, besonders die deutsche, ein mit Vorliebe und richtigem Verständniss behandelter Gegenstand auch für die Nationalökonomen war. Die Rechtsgeschichte belehrte über die von den heutigen ganz abweichenden „Formen des menschlichen Herrschaftsverhältnisses in Bezug auf den Boden" (§. 174), welche früher auch bei uns und anderswo bestanden haben. Die Nationalökonomie hat auch in trefflichen agrarpolitischen Untersuchungen (Roscher) die bedingenden ökonomisch-technischen Ursachen der Entwicklung und Aenderung der Formen jenes Herrschaftsverhältnisses dargelegt. Neuere culturhistorische und ethnographisch-anthropologische Forschungen haben dann ausserhalb des Kreises der meistens in solchen Dingen allein betrachteten europäischen Völker die älteren und die noch bestehenden Grundeigenthumsverhältnisse der asiatischen und anderer Völker kennen gelehrt (De Laveleye, Maine u. a. m.). Aber zu einer allgemeinen principiellen Erörterung über das ganze Rechtsinstitut des privaten Grundeigenthums ist es dennoch nicht gekommen. Bemerkenswerth bleibt jedoch, dass, soweit eine nationalökonomische Beschäftigung mit der principiellen Rechtsfrage des Privateigenthums überhaupt stattfand, diese sich fast ganz auf das Grundeigenthum beschränkt (und sonst nur etwa das geistige Eigenthum in die Discussion gezogen hat). Für das folgende Kapitel sind daher auch hier die Litteraturangaben in §. 92 oben mit zu benutzen.

Mit dem privaten Grundeigenthum hat sich schon die ältere Volkswirthschaftslehre sonst vornemlich in Bezug auf drei Puncte beschäftigt: einmal die theoretische Nationalökonomie in Bezug auf die Lehre von der Grundrente; dann die practische Nationalökonomie, besonders die Agrarpolitik in Bezug auf die frühere und jetzige Rechtsordnung, daher auch auf die Geschichte des Grundeigenthums, namentlich des ländlichen und auf die heute bei unseren Culturvölkern passende Gestaltung des gesammten bezüglichen Rechts; endlich hat die Finanzwissenschaft die nach der concreten Sachlage in unseren Staaten besonders practische Frage über die finanzielle Zweckmässigkeit von Staatsgrundeigenthum (Domänenwesen, auch Forst-, Berg-, Eisenbahnwesen), welches als Finanzvermögen dient, erörtert. Diese drei Puncte stehen auch gegenwärtig in der wissenschaftlichen Discussion und der zweite, theilweise auch der dritte in der legislativen Behandlung. Doch haben sich die Auffassungen dabei mehrfach verändert. Besonders hat man die mancherlei bedenklichen Folgen der Freiheit des (ländlichen) „Grundeigenthums" unter der Herrschaft der liberalen Agrarpolitik mehr erkannt und steht dieser Freiheit daher jetzt skeptischer, mindestens nicht mehr so optimistisch und so selbstgenügsam, als ob mit ihrer Gewähr alles Erforderliche geschehen wäre, gegenüber, so in der Frage der Theilung, des Besitzwechsels, der Verschuldung, des Erbrechts bei ländlichem Grundbesitz; überschätzt auch nicht mehr so den Werth der älteren agrarpolitischen Reformen (Grundentlastung, Zusammenlegung der Grundstücke, Gemeinheitstheilung). In der Frage des öffentlichen (Staats-, Gemeinde-)Besitzes von Grundeigenthum erkennt man unbefangener die finan-

ziellen, socialpolitischen Vortheile gewisser Kategorieen solchen Besitzes an, aber verkennt auch nicht die technischen, socialen, politischen Bedenken einer zu weitgehenden Verallgemeinerung des öffentlichen Bodenbesitzes und legt in der wichtigsten Frage, derjenigen des ländlichen Privatgrundeigenthums, auf die sociale Function des letzteren das entscheidende Gewicht für die Beibehaltung desselben, allen Forderungen radicaler Politikern gegenüber.

Die Grundrentenfrage berührt sich mit der allgemeinen principiellen Frage, ob es überhaupt Privateigenthum am Boden geben soll, sehr nahe, jedoch geht letztere Frage nicht, wie vielfach angenommen wird, ganz in die erstere auf, d. h. mit der Ansicht über die Grundrente ist diejenige über das private Grundeigenthum noch nicht ohne Weiteres entschieden. Ein Hauptangriff ist gegen die Institution des privaten Grundeigenthums regelmässig mit dem Hinweis darauf geführt worden, dass der Eigenthümer als solcher nur kraft seines Eigenthumsrechts in der Grundrente ein Einkommen beziehe, welches er nicht persönlich ökonomisch verdient habe, dass das Grundeigenthum also als Monopol wirke. So vielfach britische Nationalökonomen, wie Senior, political economy, p. 105 ff., auch J. St. Mill, selbst noch jetzt H. Spencer trotz seines sonst individualistisch-ökonomischen Standpuncts, und überhaupt englische, sonst liberale Oekonomisten, wobei freilich in Betracht kommt, dass dieselben die Agrarverhältnisse ihres Landes, vorwaltenden grösseren, meist verpachteten Grundbesitz, bei fast fehlendem selbstwirthschaftenden Bauernstand, vor Augen haben. Aehnlich der gesammte Socialismus und die neueren ausserhalb des letzteren stehenden theoretischen und agitatorischen „Bodenreformer". Diesen Angriff auf das Grundeigenthum als ein „Monopol" suchten Andere dadurch abzuschlagen, dass sie das Vorhandensein einer solchen Grundrente und damit diesen aus ihr abgeleiteten Monopolcharacter leugneten (Bastiat und seine Schule, besonders auch die deutschen Freihändler). Indessen ist dieser Gegenbeweis entschieden missglückt. Von anderer Seite ist der Bezug einer Grundrente durch den Nachweis der vortheilhaften Function dieser Einrichtung („Prämienfunction" der Rente, Schäflle) und durch eine Verallgemeinerung des Rentenprincips ausserhalb der Grundeigenthums- und Bodenproductionsverhältnisse (v. Mangoldt, Schäffle) zu rechtfertigen gesucht worden. Der Tragweite dieser Beweisführung für die Privateigenthumsfrage vermag ich mich nur zum Theil anzuschliessen. Schäffle selbst hat auch im Socialen Körper (III, 390) die Tragweite seiner eigenen früheren Ausführung beschränkt. Die ganze Renten- und speciell Grundrentenlehre gehört indessen in die zweite Hauptabtheilung dieses Gesammtwerks, die Theoretische Volkswirthschaftslehre. Für die principielle Seite der Frage vom privaten Grundeigenthum hat sie eine grosse, aber nicht die allein entscheidende Bedeutung. Für das Weitere beziehe ich mich auf den Text im Folgenden. Ich bemerke hier vorläufig nur, wie schon mehrfach, dass ich (auch Rodbertus gegenüber) am Kern der Ricardo-Thünen'schen Grundrententheorie festhalte, die Grundrente also als ein aus Productionskostendifferenzen sich ergebendes, nur kraft des Eigenthums bezogenes „Differenz-Einkommen" auffasse (§. 148 sub 4, §. 161), sie nicht als die einzige, aber als die weitaus practisch und theoretisch wichtigste und andauerndste Rente ansehe und in ihrem Privatbezug eine vielfach bedenkliche Einwirkung auf die Vertheilung des Volkseinkommens zu Gunsten der Grundeigenthümer (grossstädtisches Grundeigenthum!) erkenne. Eine Einwirkung, welche in gewissen Fällen in der That einen wichtigen ökonomischen Beweisgrund gegen privates Grundeigenthum bildet, wieder freilich am Wenigsten bei ländlichem, zumal kleinerem und mittlerem, selbstbewirthschaftetem, bäuerlichem (siehe auch Buchenberger I, S. 244 ff., wo mir nur auf S. 249 die Sätze etwas zu unbedingt gefasst erscheinen). Siehe unten §. 161 nebst litterarischen Noten. Für die ganze Streitfrage besonders: Berens, kritische Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868. Einen entscheidenden Grund gegen Privatgrundeigenthum liefert die Thatsache, die mir mit den meisten Nationalökonomen der Ricardo'schen Schule und den Socialisten unbestreitbar erscheint, dass nemlich der private Bezug der Grundrente dem Eigenthümer öfters ein von ihm „persönlich ökonomisch unverdientes" Einkommen zuführt, gleichwohl nicht: und zwar aus demselben Grunde nicht, aus welchem überhaupt die negativ kritische, vielfach durchaus richtige Beweisführung gegen das private Grundeigenthum (aus dessen volkswirthschaftlich bedenklicher Function im Vertheilungsprocess heraus) ohne gleichzeitige gelungene positive Beweisführung, ob und welche bessere Einrichtung an die Stelle treten soll, ob und und wie weit also sonst das volkswirth-

schaftliche Productionsinteresse richtig gewahrt werden kann, nicht für sich die ganze principielle Frage entscheidet. Siehe darüber unten §. 159.

Bei der hervorragenden Stellung, welche, früher freilich noch ungleich mehr als jetzt, das ländliche Grundeigenthum unter allem Grundeigenthum einnimmt, ist die agrarpolitische Seite der ländlichen Eigenthumsordnung von allgemeiner Wichtigkeit hinsichtlich der ganzen Frage des privaten Grundeigenthums. Diese Seite wie der verwandte Gegenstand, die geschichtliche Entwicklung des ländlichen Grundeigenthums, sind hier in der Grundlegung nicht näher bis ins Einzelne zu behandeln. Das ist die Aufgabe theils der Wirthschaftsgeschichte, theils der Agrarpolitik als eines Hauptheils der Practischen Nationalökonomie. In letzterer Hinsicht kann ich jetzt hier auf die bezüglichen Ausführungen in dem Buchenberger'schen Werk verweisen, besonders Band I, namentlich Kapitel 2, Abschnitt 2, S. 249 ff. über Privat- und Collectiveigenthum, Ausführungen, mit welchen ich im Ganzen durchaus übereinstimme, wenn auch mit einzelnen Abweichungen in Nebenpuncten und in Betreff von Einzelheiten in der Beweisführung. Ich glaube unter Hinweis auf Buchenberger's Werk einige weitere Ausführungen der geschichtlichen Partieen und über die Principienfrage, Privat- und Gemeineigenthum, woran ich für diese 3. Auflage wegen neuerer historischen Arbeiten (besonders Lamprecht, v. Inama-Sternegg), Schriften über russische Verhältnisse (v. Käussler) und wegen der Ausdehnung der Bodenreformbewegung (George, Flürscheim) gedacht habe, unterlassen zu können. Es genügt, für die Lösung der in die Grundlegung allein gehörigen principiellen Aufgabe auf einige Ergebnisse, welche in der Geschichte, Statistik und Politik des Ackerbaus und des ländlichen Grundeigenthums genauer ausgeführt werden und überhaupt daselbst erst eigentlich zu begründen sind, hier bloss Bezug zu nehmen, und nur mitunter einzelne landwirthschaftlich-technische, privatökonomische und geschichtliche Verhältnisse etwas näher zu verfolgen. Doch ist auch hierbei der leitende Gesichtspunct ein andrer als in der Theoretischen und Practischen Nationalökonomie: in den folgenden Abschnitten kommen die technischen und geschichtlichen Details nur in Bezug auf die grosse Principienfrage „ob Privateigenthum am Boden oder nicht" in Betracht. Die Beschränkung, welche sich hieraus ergiebt, ist in den Hauptabschnitten 2 und 3 so weit als möglich inne gehalten worden. Speciallitteratur siehe daselbst.

Mehrfach bin ich im Texte ziemlich genau meiner kleinen Schrift „die Abschaffung des privaten Grundeigenthums", Leipzig 1870 (gegen die Beschlüsse des Baseler Internationalen Arbeitercongresses gerichtet) gefolgt, doch ist die Begründung eingehender und mein Standpunct im Folgenden auch hier der Forderung der Socialisten gegenüber weniger absolut-gegnerisch, als historisch- und örtlich-relativ-gegnerisch. Die Bezugnahme auf das sog. Grund- und Bodengesetz („Gesetz der Production auf Land", dass nemlich ceteris paribus, d. h. vor allem bei gleichbleibender Technik — eine Bedingung, die auch Rodbertus in seiner Socialen Frage, S. 180 ff., übersieht — die Verdoppelung von Arbeit und Kapital nicht den Ertrag verdoppelt, — am Besten dargelegt von Senior und Mill, politische Oekonomie, Band 1, Kapitel 12, siehe schon Grundlegung I, S. 654) habe ich im Texte nicht in dem Maasse wie in jener Schrift S. 25 ff. für nöthig gefunden. Denn es lässt sich der Process der Entwicklung des privaten Grundeigenthums auch ohne specielles Eingehen auf jenes Gesetz, dessen Darlegung und Untersuchung in die Theoretische Nationalökonomie gehört, sofort an die Entwicklung der intensiven Landwirthschaft anknüpfen, welche freilich wieder mit jenem Gesetz zusammenhängt. Vgl. besonders §. 169.

Für unsere frühere, durch die Einseitigkeit des Smithianismus und der ganzen britischen Nationalökonomie in den Principienpuncten noch stark beherrschte, daher mehr formell als materiell selbständige deutsche Finanzwissenschaft ist die Abneigung gegen Grundeigenthum, welches dem Staate einen Reinertrag als Finanzvermögen geben, also eine privatwirthschaftliche Einnahmequelle sein soll, sehr bezeichnend: die Consequenz der rein privatwirthschaftlichen Auffassung der Volkswirthschaft und der als selbstverständlich geltenden Annahme, dass der Grund und Boden auch im volkswirthschaftlichen Interesse möglichst in Privathänden sein müsse. Die gegen das private Grundeigenthum polemische Richtung begegnet sich daher mehrfach mit der älteren („cameralistischen") Richtung in der Praxis und Theorie unseres Finanzwesens, dass der Staat ein ausgedehntes, vornemlich aus Grundeigen-

thum bestehendes Domanium zweckmässiger Weise besitzen solle. Für die Frage, ob gewisse Bodenkategorieen lieber in dem durch den Staat vertretenen Gemeineigenthum oder im Privateigenthum der Privaten stehen sollen, kann eben deshalb vielfach an die bisherigen Erörterungen hierüber in der Finanzwissenschaft angeknüpft werden. Vgl. für das folgende Kapitel daher meine eingehenderen Erörterungen der Frage vom öffentlichen (Staats-)Besitz von Domänen, Forsten, Bergwerken, Wegen, Eisenbahnen im 1. Bande der Finanzwissenschaft, besonders in der 3. Auflage.

Rau erörtert seinem Standpuncte gemäss die principielle Frage des privaten Grundeigenthums als solche nicht, berührt sie indessen mehrfach in Verbindung mit anderen Puncten. So I, §. 376 ff. und besonders in der Volkswirthschaftspolitik bei der Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des landwirthschaftlichen Gewerbes, §. 46—96, besonders §. 76 ff., dann in der Finanzwissenschaft. — Roscher I, 1, Kapitel 5, §. 87, 88 hebt die abweichende Stellung und die besondere geschichtliche Entwicklung des Grundeigenthums auch für die allgemeine theoretische Nationalökonomie hervor. Doch zeigt sich gerade hier, wie die Erörterung über Freiheit und Eigenthum im Abschnitt von der Production und daher aus dem Gesichtspuncte der Production ohne gleichzeitige Berücksichtigung des Gesichtspuncts der Vertheilung nicht ausreicht (siehe oben S. 6). Das private Grundeigenthum wird wegen seiner Wirkung auf die Vertheilung angegriffen und kann daher nicht ausschliesslich mit seiner allerdings vielfach günstigen Wirkung auf die Production (Hauptabschnitt 3 unten) vertheidigt werden. Von Roscher's Meisterwerke, der Nationalökonomik des Ackerbaus, gehören viele Theile hierher, besonders Band 2, Kapitel 2, 4—8, 11, worauf für die Details der Hauptabschnitte 2 und 3 besonders zu verweisen ist. Siehe sonst, ausser der §. 92 genannten nationalökonomischen Litteratur über das Eigenthum im Allgemeinen noch: Knies, politische Oekonomie, 2. Auflage passim, besonders S. 215 ff. (über A. Smith's Auffassung des Monopolcharacters des Grundeigenthums). Ferner Schäffle, System, 3. Auflage, II, 522 ff., 539 ff. und passim (umfassende principielle Erörterung fehlt auch bei ihm; besonders Bezugnahme in der Grundrentenlehre). Auch im Socialen Körper fehlt eine zusammenhängende Erörterung des Grundeigenthumsproblems. Neuere systematische theoretische Werke der deutschen Litteratur, wie v. Mangoldt, G. Cohn, v. Philippovich, Schönberg's Handbuch gehen auch nicht weiter darauf ein. Siehe jedoch in letzterem Mithoff's Abhandlung Vertheilung, besonders in dem Abschnitt „Einwendungen gegen die Grundrente" (3. Auflage, I, 603 ff., namentlich die Note 26, S. 604). Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften habe ich die Quintessenz meiner folgenden längeren Ausführungen, doch mit einigen jetzt in dieser 3. Auflage hier wieder benutzten Zuthaten, in der Abhandlung Grundbesitz, „die Principienfrage der Rechtsordnung" gegeben (III, S. 112—139). Dazu Lamprecht, ebenda, Geschichte des Grundbesitzes, S. 139—165, Wirminghaus, Statistik desselben, S. 165 ff. Siehe ferner Rösler Verwaltungsrecht I, §. 124 ff.; Lindwurm, Eigenthumsrecht, Kapitel V; Lange, Arbeiterfrage, Kapitel 6; O. Effertz, Arbeit und Boden, 2. Auflage, 3 Bände (Berlin 1890), übrigens mehr ein allgemeines theoretisches nationalökonomisches Werk, vgl. darüber Lexis in Schmoller's Jahrbuch 1891, S. 1303 ff.

A. Smith behandelt, ohne die Monopolnatur des Grundeigenthums zu verkennen (so I, 63), die principielle Frage nicht näher, die Rentenfrage schief, die einzelnen, mit der landwirthschaftlichen Benutzung in Verbindung stehenden Fragen rein privatwirthschaftlich; natürlich befürwortet er den Uebergang der Domänen ins Privateigenthum, mit dem gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Rentabilitätsgesichtspunct (b. V. ch. 2 am Schluss). Ricardo's (wie v. Thünen's) Grundrentenlehre beruht ganz auf der Annahme privaten Grundeigenthums, dessen volle, schroffe Consequenzen gerade in dem Bezug der Grundrente hervortreten, ohne dass deswegen das aus anderen Gründen für nothwendig gehaltene Grundeigenthum verworfen wird. Nur in Betreff der „Wegsteuerung" der Grundrente, als eines bloss dem Eigenthumsprincip zu verdankenden, von allgemeinen Entwicklungen abhängigen, daher mehr der Volksgemeinschaft und ihrem Repräsentanten, dem Staate gebührenden Einkommens finden sich wie schon bei A. Smith, so bei Ricardo und seiner Schule Gesichtspuncte, die dann in der Folge nur schärfer verfolgt werden. Gern wird sonst auch in der englischen theoretischen politischen Oekonomie die Frage der Agrarrechtsreformen (Bauerschaftsbegründung) behandelt. Vgl. besonders J. St. Mill, principles, Buch 4, Kapitel 2, §. 5, 6 („Gründe für Grundeigenthum, verschieden von denen für Eigenthum an be-

weglichen Gütern", Grundeigenthum von gewissen Bedingungen abhängig, die aber nicht erfüllt werden"). Dann Kapitel 6 ff. von bäuerlichen Eigenthümern. Auch neueste englische Theoretiker, wie Marshall, handeln doch meist nur vom Grundeigenthum in Verbindung mit ihren, oft sehr eingehenden Erörterungen über die Grundrente. — In der französischen Litteratur sind immer noch als sehr werthvolle Untersuchungen über die nationalökonomische und sociale Seite des ländlichen Grundeigenthums, der Landwirthschaft, der Rechtsverhältnisse der Bodeneigenthümer und Bebauer u. s. w., auch vielfach von Bedeutung für die principielle Frage des Grundeigenthums, Sismondi's Erörterungen hervorzuheben: nouveaux principes d'économie politique I, l. 3, (de la richesse territoriale) u. études I u. II, Sect. 1 (über dasselbe Thema). Ferner das ganze Werk von De Lavéleye. Gide, im Journal des Économistes, 1883, t. 22, p. 175 ff.

In der italienischen Litteratur sind für Fragen dieses Kapitels die freilich viel weiter ausgreifenden wichtigen Schriften von A. Loria hervorzuheben (siehe schon oben S. 189 und S. 292): seine rendita fondiaria e la sua elisione naturale, Milano 1880, la legge di popolazione ed il sistema sociale, Siena 1882, la teoria economica della constituzione politica, Torino 1886, französisch von A. Bouchard, les bases économiques de la constitution sociale, 2. éd., Paris 1893, besonders aber das grosse Werk analisi della proprietà capitalista, 2 vol., Torino 1890, la terra e il sistema sociale, Padova 1892. Ueber Loria siehe Cossa, introduzione, 3. ed. p. 527, Lexis in Schmoller's Jahrbuch 1894 S. 293—302) (besonders über die analisi). Der Grundgedanke ist: „die entscheidende Bedeutung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins von freiem Lande für die Gestaltung der Wirthschaftsformen" (Lexis a. a. O.). Siehe ferner auch hier F. Lampertico's proprietà (Milano 1876), besonders cap. 1—3.

§. 156. Fortsetzung. Besonders Socialismus und Bodenbesitzreform-Bewegung und ihre Litteratur. In der kritischen, das ganze private Grundeigenthum principiell angreifenden und es verwerfenden Litteratur ist die eigentlich socialistische und die neuere Bodenbesitzreform-Litteratur zu unterscheiden. Die erstere wendet sich überall gegen das Privateigenthum am Boden in der Consequenz der ganzen socialistischen Doctrin, weil der Grund und Boden das hauptsächliche sachliche Productionsmittel ist. Dies Privateigenthum wird daher auch wohl besonders scharf angegriffen, aber doch principiell nicht anders als das Privateigenthum am Kapital. Weil man es beim Boden mit einem reinen Naturfactor zu thun hat, erscheint freilich dem Socialismus dies Privateigenthum noch unbegründeter und weil die Rechtsgeschichte desselben so manche schwarze Seiten bietet, ferner wegen des Hervortretens der Grundrente auch seine Entstehung und seine Folgen noch bedenklicher. Mit besonderem Eifer wird gern aus der Geschichte einzelner Länder (Unterdrückung der freien Bauerschaft, Bildung der Grundherrschaft, späteres Bauerlegen, Usurpation der Gemeinheiten, wie Grossbritannien, einzelne Theile des Continents) alles Schlimme zusammengesucht, was sich ethisch, politisch, ökonomisch und technisch gegen das Privatgrundeigenthum verwerthen lässt, so in der wissenschaftlichen Litteratur (Marx), so vollends in der agitatorischen.

Leichter als gegen das Privatkapital ist die socialistische Beweisführung auch immerhin, selbst in Betreff der letzten practischen Consequenz, der „Abschaffung" des privaten Grundeigenthums und der Hinüberführung desselben in „gesellschaftliches Gemeineigenthum". Manche üble Folgen des privaten Grundeigenthums sind offenkundiger, für die Möglichkeit des Gemeineigenthums kann man sich auf ältere historische Rechtsbildungen und hie und da auf noch vorhandene beziehen, die gedankenmässige Ausbildung einer Gemeineigenthums- statt einer Privateigenthumsordnung am Boden ist weniger schwierig als eine solche Betreffs des Kapitals, auch practisch sieht man bei jener leichter das „Wie und Wo" und kann manche sich bietende Einwendungen mit geringerer Mühe abweisen. Aber Haupfehler enthält doch die socialistische Kritik und die Consequenz daraus auch in der Frage des Grundeigenthums. Die historische Bedingtheit des Privateigenthums wird nicht gebührend gewürdigt; die verschiedenen Zweckkategorieen des Bodens, bei welchen die Frage ökonomisch, technisch, ethisch, social, politisch, finanziell ganz verschieden liegt, werden nicht, oder nicht ausreichend unterschieden; die kritische Polemik generalisirt viel zu sehr; die ökonomisch-technische Ueberlegenheit des landwirthschaftlichen Grossbetriebs wird in falscher Analogie mit der Industrie übertrieben, zum Theil ohne Grund behauptet,

da gerade der Kleinbetrieb in der Landwirthschaft specifische Vorzüge hat, welche seine Mängel öfters mehr als aufwiegen; die sociale Function insbesondere des ländlichen privaten Grundeigenthums wird übersehen oder für nichts geachtet oder verworfen; und endlich die Möglichkeit und Zweckmässigkeit des Ersatzes des Privateigenthums durch das Gemeineigenthum wird doch viel zu leicht genommen, die psychologischen, ökonomisch-technischen, politischen Schwierigkeiten und Bedenken werden auch hier nicht irgend genügend berücksichtigt. Deshalb kann man wissenschaftlich und für eine besonnene legislative und administrative Reformarbeit doch nur Einiges aus den kritischen und polemischen Gesichtspunkten und Beweisgründen des Socialismus in der Grundeigenthumsfrage benutzen, aber die Beweisführung in dem wichtigsten Falle, beim ländlichen und theilweise auch beim städtischen Grundeigenthum, nicht für ausschlaggebend erklären. Auch die verbleibenden Einwendungen gegen Gemeineigenthum am Boden vom Productionsstandpuncte aus werden vom Socialismus nicht hinlänglich berücksichtigt. Folgerichtiger verfährt der Socialismus übrigens im Vergleich mit den „Bodenreformern" insofern, als er mit Recht daran festhält, dass die Beseitigung des Privateigenthums am Boden ohne diejenige des Privateigenthums am Kapital etwas Halbes sein und für sich allein nicht für Production und Vertheilung das auch manchen Bodenreformern vorschwebende Ziel zu erreichen ermöglichen würde.

Die ganze socialistische Litteratur gehört mit hierher, braucht daher hier nicht wieder besonders genannt zu werden. Vgl. u. A. Marx, Kapital I, Kap. 24 über die sog. urspsrüngliche Accumulation, besonders über die englischen ländlichen Verhältnisse (4. Auflage S. 682 ff.). Liebknecht, Grund- und Bodenfrage, Zürich (mehrere Auflagen).

Nicht auf socialistischer Grundlage steht eine andere kritisch-polemische und die Beseitigung des Privateigenthums am Boden ebenfalls vertretende Litteratur, welche neuerdings auch agitatorisch geworden ist: die Litteratur der „Bodenbesitzreform" (Nationalisirung von Land, englisch). Hierher gehören neuere deutsche, americanische, englische Schriften, deren Verfasser von ähnlichen Anschauungen und Beobachtungen von Missständen, besonders in Betreff des speculativen Besitzwechsels von Grund und Boden ausgehen, an die missliche Seite des Privatbezugs der Grundrente und des Bezugs von Conjuncturengewinnen an Grundstücken anknüpfen und dann ihre Kritik wie ihre positive These theils in umfassender, wissenschaftlicher und principieller Weise, theils auch nur unter besonderer Hervorhebung einzelner Missstände, in beiden Fällen freilich vielfach recht dilettantisch zu begründen suchen. Mit zu erwähnen ist hier Gossen in seiner eigenthümlichen Schrift Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs (1854), worin im Interesse bester Bodenarbeit der Uebergang des Bodens an die Gesammtheit und die Ueberlassung desselben pachtweise an den, welcher die höchste Rente zu zahlen geneigt ist, erwogen wird (Ausgabe von 1889 S. 250 ff.). — Zu den besten bezüglichen Schriften möchten immerhin Samter's Arbeiten über die Eigenthumsfrage gehören (siehe oben S. 187). Er ist in Betreff des Grund und Bodens dem „gesellschaftlichen" Eigenthum daran überwiegend günstig, aber hält dabei mehr Maass und ist in der Beweisführung vorsichtiger und unbefangener, als die neusten deutschen Bodenreformern (vgl. besonders Samter's gesellschaftliches und Privateigenthum und das grössere Werk über Eigenthum, u. A. S. 453 ff., 489 ff). Weit dilettantischer und sofort wesentlich agitatorisch wird die Grundeigenthumsfrage von der sonstigen deutschen „Bodenreform-", „Freiland"-Litteratur behandelt. Siehe über dieselbe die kritischen Revuen von Conrad und K. Diehl, in des ersteren Jahrbüchern (Conrad, neuste deutsche Litteratur über Verstaatlichung des Bodens) Band 50, N. F. 15, 1889, S. 150 ff., übrigens die doch wesentlich anders stehenden Schriften von L. v. Stein, Schäffle, Ruhland hier mit einziehend und wohl den Ausgangspunct der Polemik, die Mängel der bestehenden Rechtsordnung, etwas zu wenig gelten lassend. Ferner in derselben Zeitschrift K. Diehl, Band 58, 3. Folge, Band 3, 1892, S. 516 ff. Dazu die kritische Litteraturübersicht von Buchenberger in seiner Agrarpolitik Band I, S. 230 ff. Die deutsche bezügliche Litteratur ist zwar von H. George und den americanischen und englischen Bewegungen beeinflusst worden, aber doch auch ihre eigenen Wege gegangen, freilich mit wesentlichen Mängeln behaftet. Völlig ungeniessbar, gleichwohl nicht ohne Einfluss geblieben sind die Schriften von Stamm, Erlösung der darbenden Menschheit, „Belehrungen über die Eigenthumsanmaassungen u. s. w.", 3. Auflage, Stuttgart 1884, und derselbe, die socialpolitische Bedeutung

der Bodenreform, Minden 1886. Am wichtigsten sind die Schriften von Flürscheim, Staatsmonopol des Grundpfandrechts u. s. w., Minden 1885, derselbe Deutschland in 100 Jahren u. s. w. ein sociales Märchen, Dresden und Leipzig (1890); derselbe, auf friedlichem Wege, 2 Auflage, Baden-Baden 1884; derselbe, der einzige Rettungsweg, Dresden und Leipzig (1890). Schriften, sicherlich vielfach dilettantisch, mitunter bis zur Naivetät und in der Beweisführung unzulänglich, auch in der Form angreifbar genug, dennoch m. E. nicht so mangelhaft wie sie Diehl, Conrad beurtheilen, auch Buchenberger's sachlich mir zutreffend erscheinendes Urtheil würde ich persönlich doch etwas mildern. Ueber die völlig unhaltbare Krisentheorie und Theorie der Begründung des Zinses (nemlich die directe und indirecte Zurückführung des letzteren nur auf das Privateigenthum gerade am Boden) siehe Diehl und Buchenberger a. a. O. Flürscheim beruft sich in seiner letzten Hauptschrift mehrfach auf meine Ausführungen in der Grundlegung und hat längere Auszüge daraus gegeben (S. 263 bis 275), besonders aus meinen Erörterungen über das städtische Grundeigenthum. Er bedauert nur zum Schluss, dass ich aus meinen Auffassungen nicht die Consequez zöge energisch für die Abschaffung des (städtischen) Privatgrundeigenthums zu agitiren (S. 275). Von anderen Gründen abgesehen handelt es sich indessen in einem Werke wie dem meinen in der That nicht um agitatorische, sondern um wissenschaftliche, das Erkennen betreffende Aufgaben. Und was mich von Flürscheim und seiner Agitation wie seiner Theorie trennt, ist, dass auch er mir viel zu sehr generalisirt und die Bedenken und Schwierigkeiten einer Hinüberführung des Privat- in Gemeineigenthum am Boden auch beim städtischen, vollends beim ländlichen Boden gewaltig unterschätzt, sociale Functionen gerade des Privateigenthums, welche bei letzterem in Betracht kommen, ebenso wenig als der Socialismus richtig würdigt. Wesentlich an die Flürscheim'schen Schriften und die von ihm ins Leben gerufene Agitation hat sich eine weitere, meist agitatorische Broschüren- und Aufsatzlitteratur angeknüpft. Näheres darüber bei Conrad, Diehl (auch sonstige Recensionen in Conrads Jahrbüchern letzte Jahrgänge), bei Buchenberger, einige Schriften stehen auch selbständiger. Siehe u. A. v. Helldorf-Baumersrode, Verstaatlichung des Grund und Bodens, Berlin 1885, Harmening, Lösung der socialen Frage durch Bodenbesitzreform, Berlin 1891, „Jemand", das Maschinenzeitalter, Zürich 1891 (S. 276 ff.), Wehberg, humanistischer Socialismus, Berlin 1891, Fuld, Verstaatlichung des Grund und Bodens, Hamburg 1892 (kritisch, ähnlich wie ich). Ferner zur Kritik Ruhland, Agitation zur Verstaatlichung von Grund und Boden in Deutschland, Tübinger Zeitschrift 1887, Band 43, S. 291 ff., H. Preuss, die Bodenbesitzreform als sociales Heilmittel, Berlin 1892 (einseitige scharfe, aber doch in manchen Ausführungen zutreffende Kritik), Conrad Schmidt sociale Frage und Bodenverstaatlichung (aus der Schippel'schen Berliner Arbeiterbibliothek, Berlin 1890), Kautsky in der Neuen Zeit 1890, S. 393 ff., beide vom socialdemokratischen Standpunkt gegen Flürscheim. Platter in den „deutschen Worten" 1891, Heft 8 und 9, S. 249, Ethik des Landbesitzes; derselbe die Bodenverstaatlichung der Freiländer, ebenda 1892, Heft 4, S. 209. Dazu Replik Flürscheims ebenda 1892, Heft 8 und 9, S. 469. Im Allgemeinen siehe die von dem Flürscheim'schen deutschen Agitationsverein herausgegebene Zeitschrift „Frei Land", Organ des deutschen Bundes für Bodenbesitzreform (jetzt als Halbmonatsschrift), mit manchen kritischen und Positives bietenden Aufsätzen.

Gegner von Flürscheim ist trotz in einiger Beziehung verwandter Tendenzen auch Th. Hertzka, dessen neuere „liberal-socialistische" Schriften auch dem Privateigenthum am Boden gegnerisch sind. Siehe seine Gesetze der socialen Entwicklung, Leipzig 1886 (besonders Kapitel 7 über Grundrente, „ein dem Besitzer des Bodenmonopols für die Benutzung der Naturkräfte zu entrichtender Tribut", und Kapitel 11, „die Ueberwindung des Naturmonopols": „sobald die Massen die Fähigkeit selbständiger Production erworben haben, wird das Grundeigenthum zu einem Culturhinderniss und verliert seine Existenzberechtigung. Die Grundbesitzer müssen voll entschädigt werden .... Der solcher Art emanicipirte Boden ist Eigenthum der Gesellschaft, sein Ertrag jedoch gehört voll und ganz dem jeweiligen Bebauer. Jedermann hat das Recht, Niemand die Pflicht, Boden zu bebauen und Niemand ist in der Wahl des zu bebauenden Bodens wie überhaupt in der Wahl des ihm beliebenden Productionsbetriebs Beschränkungen unterworfen (!!)". Aus der Inhaltsanalyse Hertzka's selbst S. XIII, XV). Siehe über dieses Buch den trefflichen kleinen Essai Schmoller's, dem ich fast durchaus beistimme, aus seiner Zeitschrift in seiner Schrift „Zur Litteraturgeschichte

u. s. w.", S. 260 („Freihändlerischer Socialismus"). „Ist es gleich Wahnsinn, hat es doch Methode". Dazu die neuere Schrift Hertzka's (in einer grösseren und kleineren Ausgabe) „Freiland" ein sociales Zukunftsbild, Leipzig 1890, eine Utopie oder ein „Staatsroman." Auch an Hertzka's Schriften und Thätigkeit hat sich eine Agitation und eigene Zeitschrift angeschlossen, auch sogar ein Verein zur practischen Verwirklichung der Ideen mittelst einer eigenen Colonie auf — africanischem Boden.

Aelter als diese eben besprochene deutsche Bodenreform-Litteratur, auch letztere mit beeinflussend, zugleich von grösserem Erfolg wenigstens in Bezug auf die Erlangung einer gewissen Anerkennung in der Theorie ist die nordamerikanische Bewegung, welche vornemlich von Henry George ausgegangen und noch jetzt vornemlich von ihm getragen ist. Auch die englische ähnliche Bewegung, wenn auch nicht von George hervorgerufen, ist doch von ihm verstärkt und unter dem Einfluss seiner Schriften erweitert worden. George hat auch, wohl Dank seiner lebhaften und anregenden Schreibweise und seiner ganzen Persönlichkeit, die als die eines self made man anzieht, in weiteren Kreisen, selbst in der wissenschaftlichen Nationalökonomie und bei Kritikern, welche seine Theorie ablehnen, eine gewisse Anerkennung gefunden. Diehl (a. a. O. S. 529) wie Buchenberger (S. 233) stellen „ihn weit höher als Flürscheim". Ich kann George eine besonders hohe wissenschaftliche Stellung nicht einräumen und halte nicht nur seine Theorieen, sondern auch seine Behandlungsweise, so schon in seiner Hauptschrift progress and poverty (Fortschrit tund Armuth, Deutsch von Gütschow, Berlin 1881, 3. Auflage 1892) für sehr angreifbar, auch seine leitenden Ideen, wenngleich er selbst und allein darauf gekommen sein wird, für nichts weniger als objectiv originell. Siehe darüber schon meine Besprechung obigen Buchs in der Tübinger Zeitschrift 1881, Band 37, S. 619 ff. Ausser jener Schrift siehe noch seine social problems, deutsch von Stöpel, 3. Auflage, Berlin 1890, und „zur Erlösung aus socialer Noth", offener Brief an Papst Leo XIII., deutsch von Eulenstein, Berlin 1893. Characteristisch ist, dass ein Nordamericaner bereits so scharf das private Grundeigenthum angreift und zwar als Gegenstand der Landspeculation und Grundrentenfonds. Er will diese Grundrente „wegsteuern", wie ähnlich schon so manche ältere Nationalökonomen und Agitatoren, während dann der Boden in Privatbesitz bleiben kann und soll: also keine sonstige Aufhebung des Privatgrundeigenthums. Auf George führt sich daher auch eine eigenthümliche steuerpolitische Bewegung zurück, äusserlich mit der alten physiokratischen (impôt unique) verwandt, sachlich ganz anders begründet: das Streben nach einer „einzigen Steuer" (single tax), eben einer wahren Grundrentensteuer, möglichst zum Ersatz aller anderen Steuern, — freilich auch eine Utopie, von der technischen Schwierigkeit der Verwirklichung und der zu vermuthenden finanziellen Unzureichendheit abgesehen auch allein für sich eine nichts weniger als den Anforderungen gerechter Steuervertheilung entsprechende Steuer. Vgl. über America Wallace, land lessons from America, 1887.

Sind es in der Neuen Welt (auch Australien) die Uebel der wilden extravaganten Boden vertheuernden Land- und Grundstückspeculation, so in Grossbritannien die eigenthümlichen Grundeigenthumsverhältnisse, welche hier die Idee der „Nationalisirung des Bodens" erweckt haben. Die extremen Entwicklungen des Privateigenthums am Boden und zwar nicht nur am ländlichen, sondern selbst am städtischen, das Vorwalten des fest gebundenen Grossgrundbesitzes, die ungeheuren Rentenbezüge desselben gerade in Industrie- und Stadtbezirken in der heutigen volkswirthschaftlichen und Verkehrsentwicklung bei dem System der Bodenleihe zum Hausbau von Eigenthümer an Kapitalisten und Hausbesitzer haben hier die Opposition gegen die „unearned increments" hervorgerufen, wo immer geerntet wird, ohne dass man gesät hat. Selbst, wie bemerkt, bei den classischen liberal-individualistischen britischen Oekonomisten begegnet man daher einer sonst verwunderlichen Skepsis an der unbedingten Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit und Unersetzbarkeit des privaten Grundeigenthums. Kein Wunder, dass dann die neueren rapiden und riesigen Entwicklungen des städtischen, des Bergwerks-, des zu industriellen Zwecken dienenden Bodens solchen Ansichten Vorschub leisteten. Gerade die grosse Verbreitung des Pacht und Bodenleih-Systems in Land und Stadt in Grossbritannien macht das wohl begreiflicher, da hier die Ausführbarkeit einer Beseitigung des Privateigenthums in der That nicht so schwierig erscheinen kann: statt des privaten Landlords wird die „Nation", der Staat, die Krone Grundherr und bezieht die steigenden Grundrenten. Die neuere agrarische

Krisis, die Folge der überseeischen landwirthschaftlichen Concurrenz, das Herabgehen der ländlichen Pachtrente konnte sogar wenigstens den ländlichen Grundbesitzern eine „Bodenverstaatlichung" gegen angemessene Entschädigung plausibel erscheinen lassen, um aus den Schwierigkeiten herauszukommen, ein auch auf dem Continent hie und da etwas mitspielender Gesichtspunct. Die britischen Verhältnisse bieten aber so specifisch Eigenthümliches, dass für die allgemeine Grundeigenthumsfrage, welche uns hier beschäftigt, sonst nicht soviel aus der dortigen Bewegung zu entnehmen ist. Beachtenswerth sind nur die historischen und statistischen, verhältnissmässig zahlreichen Thatsachen über die Entwicklung der ländlichen und städtischen Grundrente, demgemäss des Bodenwerths und der ungeheuren „unverdienten Gewinne", welche so das Privateigenthumsprincip gerade in einem Lande dieser grossartigsten modernen Entwicklung den Eigenthümern zuführt. Vielerlei bezügliche Daten, auch aus den Materialien einer Commission zur Untersuchung der „Town holdings" und überhaupt gute Behandlung der ganzen Bodenfrage nach dieser Seite, unter Berücksichtigung der Verhältnisse andrer Länder, auch Deutschlands, und der deutschen Litteratur in der Schrift von W. H. Dawson, the unearned increment or reaping without sowing, London 1890. Siehe ferner Wallace, land nationalization, öftere Auflagen. Wichtig sind die englischen (und zum Theil nordamericanischen) Verhältnisse als Beispiele für die juristisch-technische Einrichtung von Bodenleihen behufs Besetzung mit Gebäuden (Wohn-, selbst Fabrik- und dgl. Gebäuden) und als Belege, wie sich das immerhin machen lässt, woran man auf dem Continent nicht selten Zweifel äussern hört. Auch unsere Bodenbesitzreformer beziehen sich daher auf diese Verhältnisse und widerlegen so wenigstens einige Einwände (vgl. z. B. Flürscheim, Rettungsweg, S. 439 ff., 532 ff.).

Im Ganzen wendet sich die Bodenbesitzreform auch einstweilen vornemlich gegen das private (grosse) städtische Grundeigenthum, wo die Uebel auch am augenfälligsten sind. Unterschätzt werden nur die mancherlei erheblichen Schwierigkeiten einer rechtlichen Regelung des Bau- und Wohnungswesens bei „Gemeineigenthum" am städtischen Boden. In der anderen, fast noch wichtigeren Frage, derjenigen des ländlichen Grundeigenthums, übersehen oder missachten die Bodenbesitzreformer die Gründe für Privateigenthum und gegen „Verstaatlichung" fast ebenso wie die Socialisten, verkennen die sociale Function eines ländlichen Eigenthümerstandes und unterschätzen auch sie die ungeheuren Schwierigkeiten einer anderen Rechtsordnung, auch diejenigen sowie die hierbei so stark auftauchenden Bedenken der Durchführung eines allgemeinen Pachtsystems.

Dem Socialismus gegenüber kommt der Bodenbesitzreform zu Gute, dass dabei die Grundlage des privatwirthschaftlichen Systems nicht umgestossen wird, wenn auch Flürscheim aus der Verwirklichung seiner Ideen das Verschwinden des Zinses glaubt ableiten zu dürfen, wovon sicher nicht die Rede wäre. Die Socialisten verwerfen daher von ihrem Standpunct consequent die blosse Bodenbesitzreform, die dafür, wenn auch als zu weitgehend, bei den Anhängern des Bestehenden immer noch eher als discutabel gilt.

Ich habe sachlich an den folgenden Ausführungen der früheren Auflagen auch den Anregungen durch die hier besprochene Litteratur gegenüber nichts Wesentliches zu ändern für nothwendig gefunden. Auch formell sind nicht viele Aenderungen eingetreten. Weitere Ausführungen dieser Abschnitte hätten zu sehr in agrarpolitische und sonstige Fragen der practischen Nationalökonomie hinein geführt und sind absichtlich unterblieben, indem ich mich für Vieles auf Buchenberger's Werk beziehe.

Erster Hauptabschnitt.

Einleitende Betrachtung der Grundeigenthumsfrage.

I. — §. 157 [308]. Aufgabe der Untersuchung. Das private Grundeigenthum nimmt unter allem Eigenthum eine so

bedeutsame Sonderstellung ein, dass dieselbe nach dem Ausweis aller Rechtsgeschichte auch im Privatrecht niemals unberücksichtigt bleiben konnte. Die üblichen rechtsphilosophischen „Begründungen" des Privateigenthums (§. 102) erscheinen schon ihren eigenen Vertretern beim Grundeigenthum selbst nicht mehr als genügend.[1]) Sie lassen sich jedenfalls nur sehr gezwungen auf dasselbe anwenden, so dass ihre Widerlegung noch leichter wird, als bei den andren Eigenthumskategorieen. Die Zurückführung des privaten Grundeigenthums auf blosse Zweckmässigkeitsgründe ist nicht mehr ungewöhnlich, wenn sie auch im Uebrigen verworfen wird. Ebenso wird das Zugeständniss, dass das Grundeigenthum eine blosse Schöpfung des positiven Rechts sei, hier wenigstens oft auch von sonstigen Gegnern dieser Ansicht gemacht.[2]) Die Bedenken gegen das private Grundeigenthum sind auch ausserhalb des Kreises der eigentlichen Socialisten bereits mehrfach so hoch angeschlagen worden, dass die Frage der „Abschaffung" desselben doch mitunter schon gestellt und nicht ohne Weiteres abgewiesen worden ist, ja neuerdings in verschiedenen Ländern schon ernstlicher discutirt zu werden begonnen hat (§. 156). Inmitten der Schwierigkeiten, welche sich namentlich bei vorwaltendem Grossgrundbesitz, zumal bei fideicommissarisch gebundenem, ergeben haben (Grossbritannien!), ist jene Frage sogar von Nationalökonomen und Socialpolitikern sonst gemässigter Anschauungen wenigstens bedingungsweise bejaht worden, freilich bisweilen wie aus Verzweiflung, weil man keinen anderen Ausweg aus den Wirrnissen der Gegenwart sah.[3]) Und die neuesten, auch, zum Theil besonders, auf dem Continent hervortretenden Schwierigkeiten in der Lage des ländlichen Grundbesitzes und der Landwirthschaft, namentlich in Folge der Bodenverschuldung und des Preisdrucks für die Bodenerzeugnisse durch die auswärtige Concurrenz, haben mehrfach zu

[1]) Vgl. z. B. Mill, politische Oekonomie, Band II, Kapitel 2, §. 5 und 6. Cairnes in seinen essays, Abh. land, p. 190. Siehe auch Roscher, I, §. 87, 88.

[2]) Mill a. a. O., besonders §. 6, z. B.: „die Aneignung des Bodens ist eine Frage des allgemeinen Nutzens. Hat das Privateigenthum beim Lande diesen Nutzen nicht, so ist es ungerecht."

[3]) Ganz allgemein befürwortet aus einem verschiedenen Gesichtspuncte, nemlich um aus allgemeinen socialökonomischen Gründen im Bodeneigenthum als „gesellschaftliches" Eigenthum ein Gegengewicht gegen das sonstige Privateigenthum zu haben, A. Samter, die Abschaffung des privaten Grundeigenthums, in seiner genannten Schrift. — Besonders bemerkenswerth sind aber auch neuere englische Strömungen in dieser Richtung, noch vor der jüngsten dortigen „Land-Nationalisations"-Bewegung (§. 156), so schliesslich bei J. St. Mill, bei Thornton. Vgl. Roscher in der 3. Auflage der Ansichten, I, 239 ff., 276, über neuere englische Ansichten vom Werth des Bauerstands.

ähnlichen Gedanken geführt, sogar im Kreise der ländlichen Besitzer selbst schon. Die Rechts- und Wirthschaftsgeschichte liefert endlich selbst den Beweis, dass das private Grundeigenthum, wie es scheint ganz allgemein [1]), jedenfalls bei den meisten Völkern wirklich eine „historische Kategorie“ ist, da dasselbe wenigstens an vielen Arten von Grundstücken früher nicht bestanden hat und auch in manchen Ländern noch heute nicht besteht. [2])

Vollends die socialistische Polemik hat sich daher begreiflicher Weise vornemlich gegen das private Grundeigenthum gewandt. Ihre Beweisführung ist hier ungleich schärfer und zwingender als in anderen Fällen, besonders als in demjenigen des Kapitaleigenthums. Die Forderung einer grundsätzlichen Abschaffung des privaten Grundeigenthums ist so schon oftmals gestellt worden. Sie erscheint auch von vornherein theoretisch und practisch weniger unausführbar, weniger bedenklich und schwierig, als z. B. die Abschaffung des Kapitaleigenthums und selbst als diejenige des Erbrechts. [3]) Denn solche völlige Umgestaltung der Organisation der Volkswirthschaft, auch der individuellen Vermögensverhältnisse wie die Verwirklichung dieser beiden Forderungen würde sie auch nicht voraussetzen und nicht bewirken.

Bei dieser Sachlage ist eine unbefangene Untersuchung der Streitfrage besonders nothwendig, aber auch besonders schwierig. Dieselbe hat hauptsächlich drei Aufgaben: einmal muss sie sich auf die Kritik des bestehenden Privateigenthums am Bodens (§. 162 ff.), sodann auf die geschichtliche Entwicklung desselben (§. 172 ff.) und endlich auf die Beurtheilung des heutigen socialökonomischen Werths des privaten Grundeigenthums erstrecken (§. 187 ff.).

---

[1]) Vgl. besonders Laveleye, propriété, der durch seine Durchmusterung der älteren und neueren, europäischen und z. Th. auch asiatischen (besonders Java, Indien, China) und africanischen (Aegypten) Grundeigenthumsverhältnisse dies wahrscheinlich macht. Neuere Forschungen haben das bestätigt, wenn auch für einzelne Länder Mangels sicherer Kunde über älteste Zeiten Zweifel geblieben sind.

[2]) So in der russischen Landgemeinde, in Java, siehe Laveleye, p. 9 ff., 49 ff., in Indien. Siehe unten Hauptabschitt 3.

[3]) Diese drei Forderungen bilden auch die principiellen Hauptpuncte des practischen Programms der internationalen Socialdemokratie. Vgl. über den bezüglichen Beschluss des Baseler internationalen Congresses von 1869 meine Abschaffung des privaten Grundeigenthums, Abschnitt I. Näheres in Nummer 5 und 6 der „Verhandlungen des 4. Congresses des internationalen Arbeiterbunds in Basel“ (11. und 12. September 1869). Siehe auch R. Meyer. Emancipationskampf des 4. Stands I, 121, Jägor, moderner Socialismus, S. 34, 76, Testüt, Internationale, Leipzig 1872, S. 177, 432 ff. Vgl. Schäffle, Kapitalismus, 716 ff., System II, 538 ff. Gegen die Abschaffung des Erbrechts derselbe, Quintessenz, 7. Auflage, S. 58.

Die erste dieser Aufgaben wird in diesem und in dem folgenden 2. Hauptabschnitt, die zweite im 3., die dritte im 4. Hauptabschnitt behandelt, doch mit der Abweichung, dass die Kritik, welche sich gegen bestimmte einzelne Bodenkategorieen, besonders gegen das städtische Grundeigenthum (Boden als Standort für Wohnungen u. s. w., §. 99) wendet, im Zusammenhang mit der letzten Frage nach der praktischen Durchführbarkeit der Abschaffung des Privateigenthums erst im Hauptabschnitt 4 geprüft wird. Die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des Grundeigenthums beschränkt sich ferner vornemlich auf das ländliche-bäuerliche. Im Uebrigen liegt überhaupt der Schwerpunct der principiellen Streitfrage im ländlichen, in zweiter Linie im städtischen Grundeigenthum. Auf diese beiden Kategorieen ist daher hier in der Grundlegung allein etwas näher einzugehen. Die übrigen Boden- und Grundeigenthumskategorien können nur nebenbei berührt werden. Für Wald-, Wegeeigenthum ist die Entscheidung zu Gunsten des Gemeineigenthums auch kaum mehr strittig. Darüber wie über die Frage in Betreff der Bergwerke und Gewässer sowie für die Detailpuncte der Frage des ländlichen Grundeigenthums ist auf die Practische Volkswirthschaftslehre (3. Hauptabtheilung dieses Gesammtwerks) zu verweisen.

Vor dem Eintritt in diese Untersuchung möge gleich hier vor folgenden drei häufig vorkommenden Fehlern in der Erörterung gewarnt werden.

1. Der allgemeine Fehler der Gegner wie der Vertheidiger der Institution des privaten Grundeigenthums ist wiederum auch hier, dass die verschiedenen Kategorieen, in welche das Grundeigenthum nach den ökonomischen Zwecken des Bodens zerfällt (§. 99), nicht unterschieden werden. Danach ist auch die principielle Rechtsfrage (Privat-, Gemeineigenthum §. 93) verschieden zu entscheiden.

In volkswirthschaftlicher und socialpolitischer Hinsicht ergeben sich sehr verschiedene Vorzüge und Nachtheile des Grundeigenthums, je nachdem dasselbe zu der einen oder anderen Gattung gehört. Namentlich steht das gewöhnliche ländliche (agrarische) Grundeigenthum im Ganzen anders da, als die übrigen Arten desselben, indem bei ihm mehr als bei einer der anderen Kategorieen für Privateigenthum spricht und die Beseitigung desselben auch mehr ökonomisch-technische Schwierigkeiten als bei den anderen haben würde. Angriff und Vertheidigung gestalten sich nothwendig danach verschieden. Insbesondere das kleine und mittlere ländliche Grundeigenthum hat z. B. ökonomisch und socialpolitisch viele Vorzüge und wenige Bedenken, was von den meisten anderen Arten, z. B. dem städtischen Wohnungsboden- und dem Wegeeigenthum, z. Th. auch von dem ländlichen Grossgrundbesitz nicht in gleicher Weise zu behaupten ist. (Vgl. unten Hauptabschnitt 4.)

2. Ein zweiter, gleichfalls beiden Parteien gemeinsamer Fehler ist die Verkennung der durchaus historischen Relativität der Gründe für und wider das private Grundeigenthum und seine einzelnen Arten und folgeweise die zu apodictisch allgemeine Rechtfertigung oder Verwerfung der Institution, ohne Rücksicht auf Zeit und Ort und Umstände.

Dieser Fehler hätte auf beiden Seiten leicht vermieden werden können. Denn die rechtsgeschichtlich genügend unterrichteten Anhänger des Bestehenden konnten unmöglich übersehen, dass gerade aus der geschichtlichen Auffassung des Rechts und speciell eines so eminent historisch wandelbaren Rechts wie dasjenige des Grundeigenthums, die Consequenz weiterer Fort- und Umbildung dieses Rechts und eventuell

einer Wiederbeseitigung des Privatbesitzes wenigstens möglicher Weise erfolgen kann. Und die Gegner der Institution, welche sich auf frühere Zustände ohne privates Grundeigenthum beziehen, mussten absichtlich die historische Bedingtheit einer Rechtsbildung auf diesem Gebicte verkennen, wenn sie aus dem Vorhandensein dieses Eigenthums jetzt oder bei uns und ihrem Fehlen früher oder anderswo den Schluss ableiten, dass man beliebig bloss durch Veränderung des Gesetzes und Staatszwang das Grundeigenthum abschaffen könne. (Vgl. Hauptabschnitt 3.)

3. Für die Untersuchung ist endlich auch noch die Institution des privaten Grundeigenthums als solche und die Vertheilung des Grundbesitzes zu unterscheiden. Auch eine bedenkliche Vertheilung beweist noch nichts Entscheidendes gegen die Institution als solche.

Es kann sich gerade bei dieser Eigenthumskategorie und bei einer Hauptart derselben, wie bei dem sog. ländlichen (agrarischen) Grundeigenthum, der Privatbesitz ökonomisch rechtfertigen lassen, während die Vertheilung dieses Besitzes nach ihrer geschichtlichen Begründung und Entwicklung und nach ihrer jetzigen ökonomischen und socialen Function mehr oder weniger, vielleicht in hohem Maasse (Grossbritannien, romanisches Südeuropa) der ablehnenden Kritik preisgegeben werden muss. Dies darf die Nationalökonomie nicht übersehen, wie umgekehrt der Socialismus nicht, dass die Verwerfung dieser Vertheilung nicht nothwendig diejenige der Institution selbst in sich schliesst. (Vgl. Hauptabschnitt 2.)

II. — §. 158 [309]. Die Polemik gegen das private Grundeigenthum unterscheidet sich von derjenigen gegen andere Rechtsinstitute und Wirthschaftseinrichtungen, namentlich von der sonst ähnlichen Polemik gegen das private Kapitaleigenthum, von vornherein günstig in einem wesentlichen Puncte: sie stützt ihren Angriff nicht nur auf sogenannte principielle, aus mehr oder weniger strittigen Axiomen abgeleitete Gründe und auf ebenfalls controverse Behauptungen über die nachtheiligen Folgen der angegriffenen Einrichtung, sondern zugleich auf historische Gründe.

A. Im Wesentlichen führt die Kritik den Beweis gegen das private Grundeigenthum folgendermaassen.

Ich halte mich bei dieser Darlegung vornemlich an die Beweisführung der internationalen und nationalen Socialdemokratie in ihren Partei-Organen und seitens ihrer geistigen Führer.

1. Die üblichen „Begründungen" des Eigenthums, welche sich ohnehin nach unserer früheren Kritik als unzureichend erweisen (Buch 2, Kap. 2), gelten hier vollends als unzulänglich.

Unmöglich kann man, so heisst es, das Grundeigenthum unmittelbar aus der menschlichen Natur, nach der ersten oben geprüften Eigenthumstheorie, ableiten wollen: von allen anderen Gegengründen abgesehen, welche sämmtlich hier noch mehr als bei anderem Privateigenthum zutreffen, schon deshalb nicht, weil dies mit den unbestreitbarsten Thatsachen in Widerspruch stände. Eine nothwendige Consequenz der wirthschaftlichen Natur des Menschen kann man im privaten Grundeigenthum auch nicht sehen, weil sonst die Institution allgemein bestehen müsste, was die Geschichte widerlegt. Die erste Besitzergreifung (Occupation) vermag ebensowenig ein für allemal ein Privateigenthum an einem nur

in beschränkter Menge vorhandenen Naturfactor, wie der Grund und Boden, welcher für die menschliche Existenz so unentbehrlich ist, zu begründen, wenn nicht in der Consequenz dieser Begründung die vitalsten Interessen der Späterkommenden preisgegeben werden sollen. Ohnehin müsste erst das Erbrecht mit einem Eigenthumsrecht der ersten Occupanten in Verbindung getreten sein, wenn die Occupation den Nachkommen jener ein Eigenthumsrecht am Boden verleihen sollte. Die Begründung des Eigenthums auf Arbeit trifft jedenfalls bei einem Naturfactor, wie der Boden, nicht zu, den die Arbeit nicht schafft, sondern höchstens durch Rodung u. dgl. urbar und productiver macht und durch fortgesetzte Bebauung so erhält. (Siehe §. 160 ff.)

2. Sollte aber selbst das Grundeigenthum durch die Occupationstheorie oder die Arbeitstheorie für „begründet" erachtet werden, so ist ja der meiste Boden gar nicht im Eigenthum der ersten Occupanten oder der Besteller oder deren Erben und Rechtsnachfolger, sondern im Eigenthum ganz anderer Personen, grossentheils solcher, welche selbst oder deren Vorfahren und Rechtsvorgänger ihn den ersten oder früheren Besitzern mit rechtswidrigen, oft mit gewaltthätigen Mitteln entzogen haben. Unter dem Einfluss des heutigen Wirthschaftsrechts geht dieser „Enteignungs- und Enterbungsprocess" der ursprünglichen Besitzer aber auch jetzt noch, zwar in formell rechtlicher, insofern nicht anzugreifender Weise weiter, aber doch mit dem gleichen Erfolge hinsichtlich der Unanwendbarkeit der Occupations- und Arbeitstheorie, als wenn er sich gewaltsam vollzöge. Hier wird also aus der Vertheilung des Grundbesitzes ein Grund gegen die Institution genommen. (S. Hauptabschnitt 2.)

3. Wenn sich auch Privateigenthum an beweglichen Gütern und darunter auch an solchen, welche als Roh-, Hilfsstoff, Werkzeug, Unterhaltsmittel u. dgl. m. zum Kapital im ökonomischen Sinne gehören, allgemein und von jeher fast ausschliesslich findet, und hier kaum förmliches Familien-, Geschlechts-, Stammeseigenthum auch an diesen Objecten allgemein vorangegangen ist, und insofern die Forderung einer Abschaffung des Privateigenthums begründeten Einwänden begegnen mag, weil sie gegen alle Geschichte verstösst, so ist das private Grundeigenthum geschichtlich nachweisbar fast überall erst an die Stelle von anderen Eigenthumsordnungen getreten. Daher ist es eben nicht unbedingt nothwendig, keine rein-ökonomische, absolute, sondern nur eine historisch-rechtliche Kategorie des Wirthschaftslebens.

Insbesondere ist es aus einem Gesammt- oder Gemeineigenthum von Gemeinschaften, wie dem Volke, dem Stamm, dem Geschlecht, der Dorfschaft, der Siedelungsgemeinde hervorgegangen, wo regelmässig ursprünglich blosse Nutzungsrechte der Einzelnen oder der Familien an gewissen Theilen des Bodens bestanden und auch diese Benutzung selbst öfters eine gemeinsame war. Statt des reinen Individualeigenthums hat auch gerade hier mehrfach eine Art Familieneigenthum bestanden. Angesichts dieser Thatsachen kann also nicht von der Unmöglichkeit

und nicht einmal, wenigstens nicht wohl allgemein, von der Unzweckmässigkeit einer Abschaffung des Privateigenthums am Boden die Rede sein, was gegen die gleiche Forderung hinsichtlich des Kapitals geltend gemacht zu werden pflegt. (Siehe unten Hauptabschnitt 3.)

4. Das Productionsinteresse fordert, wie die vielfache geschichtliche Trennung von Eigenthum und Bewirthschaftung, wie alle Arten von Pacht zeigen, das Privateigenthum an Boden durchaus nicht unbedingt. Wohl aber wird es vielfach durch die bestehende Vertheilung des Grundbesitzes geschädigt.

Bald zu grosse, bald zu kleine Besitzeinheiten, nicht entsprechend der richtigen Grösse der Betriebseinheiten; schlechte Arrondirung (Streubesitz); ungünstige Lage des Wirthschaftshofs zu den Feldern. Mangel an Intelligenz, Fachkenntniss, Kapital des Eigenthümers zur richtigen Bewirthschaftung u. dgl. m.

5. Als nach geschichtlicher Erfahrung möglich und jedenfalls unter Umständen ökonomisch zweckmässig zugegeben, auch durch das Productionsinteresse, hierin vielleicht abweichend von der analogen Frage beim Kapital, wenigstens nicht unbedingt ausgeschlossen, muss die Abschaffung des privaten Grundeigenthums aber auch principiell wegen seines Ursprungs und seiner Folgen für die Vertheilung des nationalen Productionsertrags, daher in socialer Hinsicht gefordert werden.

Denn dies Eigenthum ist eine ungerechtfertigte Usurpation, wenigstens in den meisten und praktisch wichtigsten Fällen, d. h. in allen denjenigen, wo es sich nicht um das kleine bäuerliche Grundeigenthum handelt, das die Besitzer oder deren Rechtsvorgänger und Vorfahren selbst urbar gemacht haben und noch bebauen. Dieses private Grundeigenthum fungirt in jenen die Regel bildenden Fällen ferner volkswirthschaftlich und socialpolitisch überwiegend ungünstig. Es entzieht den Nichtbesitzern eine indispensable Productionsbedingung, ja eine wahre Existenzbedingung, wenn man sich die letzten Consequenzen einer vollständigen privaten Aneignung des Bodens und der Constituirung eines absoluten Eigenthumsrechts an demselben (Wohnungs-, Arbeitsraum-Boden!) vergegenwärtigt.[1]) Es dient, auch wenn man so weit nicht geht, als ein Mittel der socialen Uebermacht und dadurch oft und leicht der ökonomischen Ausbeutung allen Denjenigen gegenüber, welche Boden für ihre Productionszwecke, für die Ausübung ihrer Arbeit oder selbst nur für ihren Aufenthalt (Wohnung) bedürfen. Es ist in bevorzugtem Maasse die Quelle von Renteneinkommen (Grundrenten) und das Mittel zum Bezug von blossen Conjuncturengewinnen, also in beiden Fällen von ökonomisch persönlich nicht verdientem Ein-

[1]) Gefahren dieser Art sind wenigstens als Möglichkeit nicht ganz zu läugnen. Man denke an die Wohnungs- oder Miethverhältnisse unserer meisten Grossstädte, Verhältnisse, welche mit dem privaten Grundeigenthum und seiner eigenthümlichen Wirkung in den Städten enge zusammenhängen. Hier wird die erste Existenzbedingung für den Menschen, das Innehaben eines Stand- oder Aufenthaltsorts für seine Person selbst, unterbunden. Es ist schon die Idee aufgetaucht — in Wien soll 1872 ein Versuch zu ihrer Verwirklichung vorgekommen sein —, Miethwohnungen durch eine Art Vormiethgeschäft zur Verfügung einer Hand zu bringen und sie dann aus dem Markte zu halten, um höhere Preise zu erzielen. Eine Verallgemeinerung einer solchen Speculation könnte es sehr drastisch zum Bewusstsein bringen, dass in der That förmlich die Existenz des Einzelnen durch das private Grundeigenthum gefährdet werden kann.

kommen, d. h. einem solchen, welches weder auf eine Arbeit noch auf eine Sparthätigkeit des Eigenthümers, sondern auf das blosse Eigenthumsrecht, den blossen Besitz als solchen zurückzuführen ist (§. 161). Es widerstreitet hierdurch jener nationalökonomischen Forderung der Schule des ökonomischen Liberalismus selbst direct, dass das Einkommen eines Jeden durch seine individuelle Thätigkeit „verdient" sein soll. Gerade in rasch fortschreitenden Volkswirthschaften und einzelnen Gemeinwesen (Städte!) wird so durch Steigerung der Grundrente den Grundbesitzern eine wechselnd grössere Quote des absolut selbst immer steigenden Volkseinkommens und Volksvermögens in die Hände gespielt. Auch wird der Privatkapitalismus erst durch Verbindung mit Privatgrundeigenthum, in welchem er seine Speculations-, Conjuncturengewinne und sonstigen Einkünfte anlegt und so einigermaassen dauernd sichert, so übermächtig. Durch ihn wird so die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse dann wieder unvermeidlich nachtheilig beeinflusst, selbst wenn sie noch günstiger gewesen ist (Landankauf mit städtischem, mercantilem, industriellem Kapital, Latifundienwesen, Taglöhner- und Kleinpächterproletariat, Verschuldung des städtischen und ländlichen Grundbesitzes). Das private Grundeigenthum wird somit einer der mächtigsten Factoren bedenklicher, in keiner Weise in diesem Umfange gebotener Ungleichheit des individuellen Einkommens und dadurch socialer Ungleichheit. Insofern ist es als eine der wichtigsten Ursachen der ökonomischen und socialen Nothstände unserer Staaten zu bezeichnen. (Siehe Hauptabschnitt 4.)

Aus allen diesen Gründen muss das private Grundeigenthum beseitigt, und darf entweder nur ein Gemeineigenthum der Staatsgesellschaft mit Gemeingenuss (Gemeinbenutzung) oder höchstens mit privaten Nutzungsrechten (§. 174) oder doch nur ein Gemeineigenthum der Gemeinden und ähnlicher Körper zugelassen werden.

§. 159 [310]. — B. Generelle Beurtheilung dieser Kritik. Diese Kritik des Grundeigenthums ist in vielen Puncten gerechtfertigt und unwiderleglich. Aber sie ist es durchaus nicht in allen Puncten und im Einzelnen auch wieder nicht für alles Grundeigenthum, sondern höchstens für bestimmte Kategorieen desselben; ferner auch nicht für alle Zeiten und überall, sondern höchstens unter bestimmten geschichtlichen Verhältnissen der Volkswirthschaft und des gesammten Volkslebens. M. a. W.: die Kritik generalisirt in ihren Deductionen und Schlüssen, wie so oft, viel zu sehr.

Wenn die Kritik aber selbst noch in umfassenderem Maasse zutreffen würde, als es zugegeben werden kann, so würde doch das praktische Postulat, welches von ihr gezogen wird, die grundsätzliche Beseitigung des Privateigenthums am Boden, noch nicht als richtig anzuerkennen sein. Dies setzte wiederum den bedenklichsten Bruch mit aller historischen Entwicklung und mit der durch ihren langen Bestand sanctionirten geltenden Rechtsordnung voraus.

Namentlich ist von vornherein, ebenso wie bei der gleichen Frage in Betreff des Kapitals (§. 146), gegen die Tragweite der Schlüsse aus der Entstehung des privaten Grundeigenthums Verwahrung einzulegen und einzuwenden, dass, selbst wenn diese Entstehung noch viel allgemeiner der Kritik preiszugeben wäre, als zugestanden werden kann, daraus noch wenig für die Forderung der heutigen Abschaffung des privaten Grundeigenthums folgen würde. Denn auch hier kann und darf sich der

[illegible] Zusammenhange stehen. Auch die [illegible] nicht fordernde Beurtheilung der [illegible] Entscheidung der Frage [illegible] präjudiciren.

In der hier erörterten Frage ergiebt sich aber ausserdem aus der vorgeführten Kritik nur dann erst eine praktische Consequenz, wenn auch der Beweis der allgemeinen Durchführbarkeit dieser Forderung geführt wäre. Es müsste erst gezeigt werden, dass auch durch jene Institution die Interessen der Gemeinschaft, der ganzen Volkswirthschaft an einer richtigen Verwendung des Grund und Bodens zu allen den verschiedenen Zwecken des Wirthschaftslebens, welchen er dient, oder m. a. W. dass das volkswirthschaftliche Productionsinteresse allseitig genügend gewahrt werden könne. In diesem Puncte erweist sich nun bisher die Polemik gegen das Grundeigenthum ebenso wie die übrige socialistische Polemik und diejenige der Bodenbesitzreformer zu einseitig kritisch und negativ. Ihre praktische Forderung hinsichtlich des Verkehrsrechts ist eben deshalb, wenigstens in dieser Allgemeinheit, von vornherein zu beanstanden.

Auch die vielleicht sehr zutreffende Kritik einzelner Arten des Grundeigenthums, — so des städtischen, besonders grossstädtischen, des ländlichen, nicht selbst vom Eigenthümer bewirthschafteten Grossgrundbesitzes, gewissen Bergwerksbodens, wie der Kohlenlager, des Waldbodens, des Wegebodens (Eisenbahnen), — berechtigt immer erst zu der Forderung einer Abschaffung des Privateigenthums an einer solchen speciellen Bodenart, wenn und soweit der Beweis geführt worden ist, dass das volkswirthschaftliche Productionsinteresse wenigstens in diesem Falle auch ohne das Privateigenthum am Boden ausreichend befriedigt werden kann.

Hinsichtlich solcher positiver Nachweise hat sich die Polemik gegen das Grundeigenthum die Aufgabe gewöhnlich viel zu leicht gemacht, so z. B. auch auf den internationalen Arbeitercongressen (Basel, 1869). Es muss erst zuvor untersucht werden, ob und wie ohne Vermittlung von privaten Eigenthümern der Boden seine volkswirthschaftliche Function erfüllen kann, ähnlich wie im vorigen Kapitel geprüft werden musste, ob und wie ohne Vermittlung von Privatkapitalisten das Nationalkapital gebildet und verwendet zu werden vermag.

In der That ist nun nachzuweisen, dass sich wenigstens bei einigen Bodenkategorieen und für bestimmte geschichtliche Phasen der Volkswirthschaft und der technischen Ent-

wicklung ein solcher positiver Beweis zur Ergänzung des kritisch negativen gegen das private Grundeigenthum führen lässt, z. B. im Falle des Wald- und Wegeeigenthums. Dann ist das Verdict gegen diese Institution in den bestimmten concreten Fällen als wissenschaftlich begründet zu erachten, aber freilich zunächst nur in diesen.

Die Nationalökonomie hat z. B. auf Grund vorliegender Erfahrungen schon lange das Staatsforsteigenthum und selbst die eigene staatliche Forstverwaltung nicht nur wegen der Mängel des privaten und zum Theil auch des sonstigen corporativen Waldbesitzes und der privaten Forstwirthschaft in unseren heutigen Culturstaaten empfohlen, sondern sogar wesentliche ökonomisch-technische Vorzüge für die erstere Gestaltung des Eigenthums und der Bewirthschaftung nachgewiesen. Darin muss ein vollgiltiges Verdict gegen den Privatwald wenigstens als Regel gefunden werden. Aber so liegt die Sache nicht bei allen anderen Bodenkategorieen und jedenfalls ist die Frage für dieselben noch nicht genügend untersucht worden und daher noch nicht spruchreif.

Die unbefangene Würdigung der Polemik gegen das private Grundeigenthum fordert nur das Zugeständniss, dass schon die bisherige Geschichte und die heutige Praxis und die aus ihnen abstrahirende nationalökonomische Wissenschaft der häufig so einseitig verurtheilten Forderung des Socialismus gerade hinsichtlich des Grund und Bodens auf halbem Wege entgegenkommen. Nicht das Ob, sondern nur das Wie weit und das Wann, Wo und Wie ist in Bezug auf diese Forderung noch strittig: es ist eine Streitfrage wiederum nur in Betreff des Maasses (I, §. 295).

Bei der Prüfung der Kritik des Grundeigenthums ist daher besonders zu beachten, ob und wie weit bereits ein positiver Nachweis für die Entbehrlichkeit des Privateigenthums am Boden geführt werden kann.

§. 160 [311]. — C. Am Meisten berechtigt erscheint diese Kritik in dem ersten Puncte (§. 158, Nr. 1), in der Abweisung der üblichen „Begründungen" des Privateigenthums bei dem Specialfall des Grundeigenthums, jedoch auch dies nur mit zwei Einschränkungen: Einmal ist die Zurückführung auch des Grundeigenthums auf die Arbeit nicht so einfach und unbedingt mit der Anerkennung des Bodens als eines Naturfactors widerlegt; sodann wird die geschichtliche Entwicklung des privaten Grundeigenthums, wie schon bei der generellen Kritik der Arbeitstheorie hervorgehoben wurde (§. 110), nachweisbar mit von dem Princip beherrscht, gerade durch Gewährung von Privateigenthumsrechten am Boden das wirthschaftliche Selbstinteresse des Bebauers zu befriedigen, um für die Gemeinschaft, für die Volks-

wirthschaft eine möglichst vollkommene Bodenbestellung zu erreichen (§. 173 ff.). Insofern kann man Gesichtspuncte der Arbeitstheorie und der natürlich-ökonomischen Theorie gerade in demjenigen Rechte, welches Privateigenthum am Boden gewährt, anerkannt finden. So wird denn auch umgekehrt wohl, und in der That mit gewissem Rechte, das private Grundeigenthum als ein Beleg für die Richtigkeit dieser beiden Theorieen zur Begründung des Privateigenthums betrachtet. Die Kritik des privaten Grundeigenthums lässt gleich hier vielfach den positiven Nachweis zu sehr vermissen, ob ohne Privateigenthum eine für die volkswirthschaftlichen Bedürfnisse genügende Bodenbebauung möglich oder nur wahrscheinlich sei, wenn der Sporn des eigenen Interesses des Eigenthümers fehlt und die erforderliche Arbeit durch Fremde erfolgt.

Ein reiner Naturfactor ist der wirthschaftlich benutzte Boden selbst in primitiven Verhältnissen des Wirthschafts- und Volkslebens und vollends schon auf den ersten Stufen des Ackerbaus nicht. Denn nur in Verbindung mit Arbeit und Kapital vermag er einen Ertrag oder Nutzungen zu gewähren. Selbst der Boden, welcher zur blossen Aneignung trennbarer Naturstoffe dient, giebt diese Stoffe nur her gegen die Arbeit des Sammelns der Früchte, des Jagens, Fischens, des beaufsichtigten Viehweidens u. s. w. und z. Th. muss dieser und ähnlicher Boden, wie der Bergwerksboden, selbst der bloss als Standort dienende Boden mit künstlichen Einrichtungen versehen werden, d. h. Kapital und Arbeit zugewendet erhalten, um erstmalig die Stoffe und Nutzungen gewinnen zu können (erste Urbarmachung des argrarischen Bodens, Rodungsarbeit im Walde). Noch mehr gilt dies fortgesetzt von allem argrarischen Boden, auch bei den einfachsten, extensivsten Wirthschaftssystemen, so in Betreff der regelmässigen Feldbestellung, des Pflügens, Hackens, Düngens, Säens und aller weiteren Arbeit bis zur Einerntung der Früchte und dem Transport und der Aufbewahrung derselben. Und ähnlich in allen andren Fällen. Je mehr Ertrag dann vom Boden verlangt wird, je technisch vollendetere höhere Leistungen gewisse Bodenarten, z. B. der agrarische Boden für grössere und bessere Roherträge, der Wegeboden für leichteren Transport, der als Standort dienende Boden für die Bereitstellung von mehr Wohnungsraum, gewähren sollen, desto mehr Arbeit und Kapital muss sich mit dem Boden technisch zweckmässig, ökonomisch richtig verbinden, oder, mit einem landwirthschaftlich-technischen Ausdrucke bezeichnet, der sich jedoch auf alle Bodenarten oder Arten der Bodenbenutzung anwenden lässt und somit ein allgemeines Princip der Bodenbebauung formulirt[1]): desto intensiver muss der Boden bebaut werden, um auf gleicher Fläche einen grösseren Ertrag, grössere und bessere Leistungen und Nutzungen und diese womöglich mit geringeren volkswirthschaftlichen Kosten zu erzielen.

---

[1]) Dies ist meistens unbeachtet geblieben und daher der Ausdruck „extensiver und intensiver Bodenbau" nur in Bezug auf den landwirthschaftlich benutzten Boden üblich. Indessen bei allen anderen Bodenbenutzungen, besonders deutlich beim Wege-, Berg-, Häuserbau, kommt dasselbe Princip zur Geltung. Um dies zu betonen und damit die innere ökonomisch-technische Verwandtschaft aller nach der Benutzung unterschiedenen Bodenarten hervortreten zu lassen, ist eine Verallgemeinerung des Sinnes jenes technischen Ausdrucks wichtig. Eine Anwendung auf das Eisenbahnwesen machte ich schon in Rau-Wagner, Finanzwissenschaft I, §. 246 (S. 562 der genannten Ausgabe): Relativität der extensiven und intensiven Eisenbahnbausysteme, wie der Ackerbausysteme. Später eingehender in meiner 2. Auflage §. 253 ff. und 3. Auflage §. 280. Auch Sax, Verkehrsmittel, v. Weber, Individualisirung der Eisenbahnen.

Es ergiebt sich hieraus, dass vom volkswirthschaftlichen Standpuncte, insbesondere von demjenigen des Productionsinteresses aus eine solche Rechtsordnung für den Boden und seine Benutzung verlangt werden muss, welche die den jeweiligen Verhältnissen und den Zwecken des Bodens entsprechende richtige Hineinwendung von Arbeit und Kapital in den Boden oder die richtige Intensivität der Bodenbebauung am Besten verbürgt, damit die verschiedenartigen Bedürfnisse der Volkswirthschaft, bei deren Befriedigung der Boden mitwirken muss, wirklich befriedigt werden.

Die Anhänger des privaten Grundeigenthums behaupten nun, dass diese beste Bürgschaft in dieser Institution liege, wenn nicht überhaupt, so doch bei unseren heutigen Culturvölkern. Das wird im Ganzen mindestens theilweise erfahrungsmässig besonders für das ländliche bäuerliche Grundeigenthum, theilweise auch für das grössere ländliche und für das städtische, wohl erwiesen (§. 172 ff.), indessen damit noch nicht allseitig genügend begründet (§. 187 ff.). Die Gegner des Privateigenthums haben aber den Gegenbeweis gerade bei den genannten Kategorieen, den im Ganzen doch wichtigsten und in Betreff der Frage strittigsten, bisher auch nicht geliefert. Die Untersuchung muss sich also auf diesen Punct erstrecken.

Zum Theil kann dabei zu Gunsten des Privateigenthums schon mit der bekannten allgemeinen Wirksamkeit des wirthschaftlichen Selbstinteresses, das bei dem Privateigenthümer am Meisten zur Geltung kommt, („deductiv") argumentirt werden. Vornemlich muss aber die Erfahrung mittelst geschichtlicher und statistischer Beobachtung zu Rathe gezogen („inducirt") werden, wobei dann namentlich wieder die einzelnen Bodenkategorieen auseinander zu halten sind.

Es ergiebt sich aus einer solchen Untersuchung dann jedenfalls auch die volkswirthschaftliche (nicht bloss privatwirthschaftliche) Zweckmässigkeit gewisser Arten des privaten Grundeigenthums, zumal des ländlichen, namentlich des selbstbewirthschafteten Klein- und Mittelgrundbesitzes unter bestimmten geschichtlichen Bedingungen des Volks-, Staats- und Wirthschaftslebens und der Productionstechnik. Daraus folgt eine relative Rechtfertigung der Rechtsinstitution des privaten Grundeigenthums und somit wenigstens eine theilweise Widerlegung der socialistischen und sonstigen gegnerischen Kritik. (Vgl. Hauptabschnitt 3.)

§. 161 [312]. — D. Zur Stützung des privaten Grundeigenthums und zur Widerlegung der Angriffe auf dasselbe haben seine Anhänger auch den Versuch einer speciell nationalökonomischen Beweisführung für die Institution gemacht. Sie

behaupten nemlich, dass der Boden als blosser Naturfactor gar keinen wirthschaftlichen Werth habe und bloss als solcher seinem Eigenthümer kein Einkommen gebe. Er verdanke seinen Werth nur der Arbeit und dem Kapital, welches in ihn gesteckt sei. Der Ertrag (Reinertrag hier oder „Rente") des Bodens sei nicht ein Einkommen, das der Boden, sondern nur ein solches, das die ihm zugeführte Arbeit und das verwendete Kapital gebe. Niemand könne eben deswegen das Grundeigenthum als solches angreifen.

Vgl. besonders Bastiat, harmonies économiques, ch. 9 und 13. Carey, Handbuch, Kapitel 35. M. Wirth, National-Oekonomie, 4. Auflage I, 284—323, besonders am Schluss. Darüber, bez. dagegen Berens, Dogmengeschichte der Grundrente, S. 275 ff.

Diese Doctrin ist in der Theoretischen Volkswirthschaftslehre (Hauptabtheilung II dieses Werkes) und zwar in der Grundrentenlehre, mit der sie nahe zusammenhängt, genauer zu untersuchen (Siehe besonders das Buch von Berens, Ricardo, princ., ch. 2. und dazu Baumstark's Erläuterungen Kapitel, 6; v. Thünen, isolirter Staat, I, (3. Auflage, Berlin 1875); Rau I, §. 206 ff.; Roscher I, §. 149 ff.). Hier genügen wenige Bemerkungen über die vorliegenden Streitfragen.

Das Grundrentenproblem, in der Gestalt, welche es seit der Epoche machenden Lehre von Ricardo und v. Thünen definitiv in der Wissenschaft erlangt hat, ist kein Productionsproblem, wie bei den Physiokraten und selbst im Ganzen noch bei A. Smith, sondern es ist ein Vertheilungsproblem. Unsere deutschen Freihandelstheoretiker der Bastiat'schen Schule verwechseln das bis heute meistentheils. Von einer besonderen („Extra-") Leistung der Natur, des Bodens in der Production verglichen mit anderen Productionen, bei welchen der Boden nicht unmittelbar mitwirkt, ist keine Rede. Man könnte selbst zugeben, dass „auch die Bodenproducte Arbeit und nur Arbeit kosten", in demselben Sinn, wie dies von allen anderen Producten gilt (I, §. 142, 171, oben §. 132), dass daher auch der Reinertrag des Bodens, die Grundrente, nur und voll „Arbeitsertrag", nur auf Arbeits- und Kapitalverwendung zurückzuführen sei. Mit einem solchen Zugeständniss ist in der Frage des privaten Grundeigenthums aber nichts bewiesen. Denn diejenigen, welche das Privateigenthum an Boden, nach dem Sinn der Arbeitstheorie, auf die Thatsache der Zurückführung der Bodenrente auf Arbeits- und Kapitalverwendung „begründen" wollen, müssten dann erst beweisen, dass es die eigene persönliche Arbeits- oder Kapitalverwendung des Privateigenthümers oder seiner Rechtsvorgänger sei, auf welche die Rente, bez. der Bodenwerth sich zurückführen lasse. Dieser Beweis fehlt und kann gegenüber der richtigen Deduction und den damit übereinstimmenden Thatsachen

der Erfahrung nicht geliefert werden. Das private Grundeigenthum als solches liefert seinem Eigenthümer vielfach und in bevorzugtem Grade, verglichen mit allem anderen, besonders dem Kapitaleigenthum, Renten (Grundrenten) und Conjuncturengewinne, welche jedenfalls er, der Eigenthümer, durch keine von ihm speciell ausgehende Thätigkeit ökonomisch verdient hat, wenngleich es sich um Producte (bez. Werthe) der nationalen Arbeit handelt. Die Grundeigenthumsinstitution als solche greift also höchst eigenthümlich in die Vertheilung des Volkseinkommens ein: das ist das entscheidende Moment.

Zum Beweis reicht hier eine kurze Ausführung aus:

1. Dasjenige Grundeigenthum, dessen Producte, Leistungen und Nutzungen in einem gegebenen (bezw. als geschlossen gedachten) Productionskreis und Absatzmarkt für die Befriedigung des Gesammtbedarfs nothwendig sind, und welches vor anderen Grundstücken desselben ökonomischen Zwecks natürliche Vorzüge — der Fruchtbarkeit, des Reichthums an Mineralstoffen, der Zugänglichkeit für die Bebauung, der Geeignetheit für den bestimmten Zweck, dem es dienen soll u. dgl. m. — oder Vorzüge der Lage besitzt — für den Absatz der hier gewonnenen Producte, für den Bezug von Stoffen für die Production, für die Wohnungsverhältnisse der Menschen u. s. w. — gewährt seinem Eigenthümer nur kraft des Eigenthumsrecht im freien Verkehr regelmässig ein Einkommen, eben die Grundrente (die eigentliche oder Differential-Grundrente Ricardo-Thünen's, §. 148 Nr. 4). Diesem kapitalisirten Einkommen entspricht ein Werth des Bodens, über denjenigen Werthbetrag hinaus, welcher auf die von dem Eigenthümer oder seinem Rechtsvorgänger in den Boden fixirte Arbeit und sein Kapital anzurechnen ist.[1]) Damit wird der Grundeigenthumskritik Recht gegeben, wenn dieselbe die „Arbeitstheorie" für die Begründung des privaten Grundeigenthums noch mehr als in anderen Fällen für unzureichend erklärt.

2. Zu demselben Schluss gelangt man bei einer Untersuchung des werthsteigernden Einflusses, welchen bei fortschreitenden Völkern die Conjunctur im Grossen und Ganzen dauernd, wenn auch mit periodischen Schwankungen, wie z. B. heute in Westeuropa beim ländlichen Boden, gerade auf das private Grundeigenthum ausübt (I, §. 168). Die vermehrte Nachfrage nach Producten und Nutzungen des Bodens ist zunächst die Folge allgemeiner gesellschaftlicher Ursachen: hier grösserer, reicherer, mehr städtisch concentrirter Bevölkerung u. dgl m. Diese Nachfrage steigert den Werth jener Producte und Nutzungen und damit indirect, durch Vermittlung der Grundrente, oft schon direct, den Bodenwerth dauernd unter zwei Voraussetzungen: wenn nemlich entweder der vermehrte Bedarf an Producten und Nutzungen nicht in Folge einer entsprechenden Entwicklung der Productionstechnik an Ort und Stelle auf den gleichen Grundstücken zu denselben relativen Kosten wie bisher der kleinere Bedarf gewonnen; oder aber wenn er in Folge einer gleichzeitigen ebenmässigen Verbesserung der Communicationsmittel nicht durch Bezug aus der Ferne zu dem bisherigen Kostensatze (oder selbst billiger, wo dann ein Sinken der localen Rente und des Bodenwerths eintritt) gedeckt werden kann.

[1]) Mittelst eines seltsamen Missverständnisses wird wohl diese Beweisführung mit „Thatsachen der Erfahrung", nemlich mit dem „normalen", selbst „niedrigen" Zinsfusse, zu dem sich ein beim Ankauf eines Grundstücks (Hauses) verwendetes Kapital verzinse, zu widerlegen gesucht. Solche Thatsachen kommen oft vor, besonders bei Ueberzahlung eines Grundstücks und alsdann herabgehender Conjunctur, beweisen aber durchaus nicht das, was sie sollen. Hier hat eben der Vorgänger die Differentialrente im Kaufpreise kapitalisirt und bezieht im Grunde in seinem Zinse für das erlöste Kaufkapital zu einem gewissen Betrage Grundrente.

Die erste Voraussetzung kann sich besonders bei Agrarboden erfüllen, thut dies thatsächlich hier oftmals bei Fortschritten der landwirthschaftlichen Technik, aber vermag es bei quantitativ und qualitativ stark gesteigertem Productenbedarf nicht leicht beständig zu thun. Bei Boden, welcher als Standort, als städtischer Wohnungsplatz dient, kann sie aber aus technischen, ökonomischen und socialen Gründen nur in sehr engem Umfange zutreffen.

Die zweite Voraussetzung hat eine grosse praktische Bedeutung gegenüber dem Grund und Boden, welcher schwere, voluminöse, verhältnissmässig wenig werthvolle Producte liefert (Artikel von „geringem specifischen Werthe", I, §. 140), daher für Agrar-, Forst-, Bergwerksboden u. s. w., aber doch auch hier innerhalb der sehr bestimmten Grenzen, welche gerade dem Erfindungsgeiste im Communications- und Transportwesen durch die Natur der Dinge oder durch rein physikalische Gründe, — wie dies vortrefflich entwickelt: Engel, preussische statistische Zeitschrift 1864, S. 113 ff. — selbst gezogen und welche praktisch nach der Natur des Landes und nach den ökonomischen Verhältnissen, wie z. B. der Grösse und Verfügbarkeit des Nationalkapitals, noch viel enger sind. Gegenüber Boden, dessen Producte (z. B. Wasser!) und namentlich dessen Nutzungen, besonders zu städtischen Wohnungszwecken, in der Hauptsache an Ort und Stelle consumirt werden müssen, hat auch die grossartigste Verbesserung der Communicationsmittel angesichts der nicht nur wegen der Kosten, sondern wegen des Zeitverlusts und der Beschwerde so schwierigen Transportirbarkeit des Menschen selbst (§. 205 ff.) doch nur eine untergeordnete Bedeutung. Eben deshalb, wenn auch zeitlich, örtlich und nach ökonomischen Bodenkategorieen sehr ungleich, im Grossen und Ganzen ein steigender Werth der Bodenproducte und Nutzungen und des Bodens selbst, zumeist wohl des städtischen Bodens, unter dem Einfluss der Conjunctur, vermehrter und reicherer Bevölkerung, also auch grösserer Gesammtproduction. Und eben deshalb die Unanwendbarkeit der Arbeitstheorie auf das private Grundeigenthum, worin der Kritik des letzteren Recht zu geben ist.

Zweiter Hauptabschnitt.

Kritik der Vertheilung des Grundbesitzes.

Besonders für diesen Abschnitt ist auf die nähere Ausführung in der Agrarpolitik zu verweisen, namentlich in Betreff der einzelnen historischen und statistischen Belege, welche hier nicht gebracht werden, sowie auch für die Speciallitteratur. Siehe Buchenberger, I, namentlich Kapitel 4 (Besitzvertheilung u. s. w., innere Colonisation); daselbst S. 422—430 Statistik der landwirthschaftlichen Besitzvertheilung verschiedener Länder. Wirminghaus im Artikel Grundbesitz Statistik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV, 166—176, v. Miaskowski's Werk Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung. Conrad's mehrfache agrarpolitische Arbeiten, besonders über Preussen, sowie statistische Daten über die Verhältnisse anderer Länder (Grossbritannien) in seinen Jahrbüchern. Litteratur der Grundbesitzstatistik (die freilich mit der Statistik der Betriebe nicht identisch) bei Wirminghaus a. a. O. S. 173—176. Ueber Preussen statistisches Material über Grundbesitzvertheilung im Statistischen Jahrbuch, älteres bei Meitzen, Boden Preussens u. s. w. IV, 305 ff., 477 ff. (Tabellen), I, 511 ff., 391 ff. (Darstellung, Gesetzgebung). Ueber Deutschland, Statistisches Jahrbuch.

I. — §. 162 [313]. **Polemik gegen die Vertheilung des Grundbesitzes wegen deren Entstehung.** Hiermit gelangen wir zum zweiten Punct der Kritik des privaten Grundeigenthums (§. 158, Nr. 2). Besonders wird hier die Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes angegriffen. Aus der geschichtlichen Entwicklung, der gegenwärtigen Fortdauer und der Weiterent-

wicklung einer ungünstigen und ungerechten Vertheilung des Grundbesitzes wird dann ein Grund zur Verwerfung der ganzen Institution abgeleitet. Dieser Punct spielt eine grosse Rolle in der Beweisführung unserer deutschen Socialisten und bei der Agitation unserer europäischen Socialdemokratie gegen die Institution.

A. Die Argumentation ist etwa die folgende.

1. Unter dem Hinweis auf die Bildungs- und Entwicklungsgeschichte besonders des ländlichen Grossgrundbesitzes wird zunächst ein grosser Theil des heutigen privaten Grundeigenthums gerade wegen seiner (wirklichen oder vermeintlichen) „unrechtmässigen" geschichtlichen Entstehung angegriffen und für die Gesammtheit, das Volk, oder gar die Menschheit, deren „unveräusserliches Gemeingut" der Boden sei, zurückgefordert.

„Kein Raubgut wird durch Verjährung „„rechtmässiges"" Eigenthum und kann ebensowenig durch Schenkung oder Verkauf (oder, wie man folgerichtig hinzufügen muss: Vererbung) rechtmässiges Eigenthum eines Anderen werden"[1]). Besonders berufen sich die Gegner des privaten Grundeigenthums hier auf die geschichtlichen Vorgänge seit dem Sturze der römischen Weltherrschaft, das Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit hinein. Namentlich die Entstehung der Grundherrschaft, zum Theil mittelst directer Unterdrückung der bäuerlichen Freiheit, im früheren Mittelalter, später die Verdrängung der bäuerlichen Nutzeigenthümer durch den Grundherrn als Obereigenthümer und die Einziehung der Bauernhöfe („Bauernlegen"), zum Zweck der Vergrösserung des selbstbewirthschafteten Hofguts als einer grösseren landwirthschaftlichen Betriebseinheit (Deutschland, 16. Jahrhundert u. ff., England), zum Theil mittelst directer Rechtswidrigkeiten, zum Theil mittelst falscher Auslegung des formellen Rechts, und ähnliche Vorgänge werden angeführt[2]). Aus der neueren Zeit, mit besondrer Vorliebe die Grundbesitzverhältnisse in Grossbritannien und Irland, welche als schlagende Belege einer höchst bedenklichen Entwicklung gelten[3]). (§. 164—166.)

[1]) „Manifest an die landwirthschaftliche Bevölkerung", dat. Genf. 1869, Centralcomité der Sectionsgruppe deutscher Sprache der Internationale. Siehe meine Abschaffung des Grundeigenthums, S. 7, 14.

[2]) Vgl. Roscher II, Buch 2, Kapitel 8 (Grundeigenthum und Stände), besonders §. 103 in den Anmerkungen über Bauernlegen. Rau, Volkswirthschaftspolitik, §. 47a, §. 76 ff., Buchenberger I, §. 16—18, §. 68 ff. — Im Allgemeinen namentlich v. Maurer's Schriften, besonders seine Dorfverfassung, so II, 191 ff. und seine Frohnhöfe. Jetzt für die Karolingerzeit v. Inama-Sternegg, die Ausbildung der grossen Grundherrschaft in Deutschland, besonders Abschnitt III, S. 43 ff., mit reichem, vortrefflich für die nationalökonomische und socialpolitische Untersuchung gruppirtem Quellenmaterial. Derselbe, Deutsche Wirthschaftsgeschichte I, Abschnitt 3, II, Abschnitt 2, 3, Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben II, 667 ff., 991 ff., derselbe, Geschichte des Grundbesitzes im Handwörterbuch der Staatswissenschaft.

[3]) Siehe Marx' Kapital, 1. A. S. 701 ff., 4. Aufl. S. 682 ff. Vgl. L. de Lavergne, essai sur l'economie rurale de l'Angleterre (3 éd., Paris 1858), ch. 7; Roscher II, §. 103. Derselbe in den „Ansichten", 3. Auflage, I, 252 ff. Buchenberger I, §. 27, Nasse, agrarische Zustände in England, in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 27, S. 130 ff., Dawson, increment a. a. O., p. 52 ff. Ferraris, questione agraria in Inghilterra, Nuova Antologia, Sett. 1874 — Ueber Schottland: Conrad in Hildebrand's Jahrbüchern 1876, XXVI, 50 ff., mit Benutzung des Blaubuchs: Scotland. Owners of lands and heritages 1872—73. — Ueber die Grundeigenthumsverhältnisse Englands ein neues „Domesdaybook": Returns of

2. Auch heute aber geht nach dieser Auffassung der „Process der Enteignung und Enterbung" der Erben der ursprünglichen Besitzer und Bebauer, welche letzteren doch wenigstens durch die erste Occupation und durch Verwendung ihrer Arbeit auf den Boden noch eher eine Art Rechtsanspruch auf dessen Besitz hätten, gerade unter dem Einfluss moderner Betriebstechnik und Oekonomik und modernen Rechts immer weiter vorwärts.

Oekonomisch und technisch vermöge dieser ursprüngliche, noch halbwegs legitime Kleingrundbesitz die Concurrenz mit dem intelligenter verwalteten, kapitalreicheren Grossgrundbesitz nicht auszuhalten. Auch hier siege der Grossbetrieb. Das mächtige Privatkapital, das doch selbst nur unrechtmässig den Arbeitern vorenthaltener Lohn sei (§. 150), setze mit allen Mitteln des kapitalistischen Productions- und Verkehrssystems, welche das moderne Wirthschaftsrecht des Systems der freien Concurrenz gestatte, das Werk fort[1]), das einst die Grossen und Mächtigen, die Grund- und Frohnherren dem Kleingrundbesitz, den Bauern und ihren Dorfmarken gegenüber mit so grossem Erfolg begonnen und schon weit genug durchgeführt hätten. Wo also hie und da selbst nicht frühere Gewalt und Rechtswidrigkeit der Ursprung des jetzigen privaten, besonders des grösseren ländlichen (und forstlichen) Grundeigenthums sei, da sei dasselbe schon gegenwärtig und werde es immer mehr aus denselben Gründen verwerflich, aus welchen das Privatkapital dies sei. Ja selbst noch in höherem Grade als dieses: denn vielfach gelange das Privatkapital dank dem heutigen Wirthschaftsrecht nur noch durch eine Reihe neuer unlauterer, wenn auch vielleicht (und oft genug!) nach dem formellen Recht erlaubter, selbst begünstigter Praktiken in den Besitz des Grundeigenthums, wie z. B. durch wucherliche Ausbeutung der Nothlage der bisherigen Besitzer, durch ein falsches und der Natur des Grundeigenthums unangemessenes Verschuldungssystem u. dgl. m. (§. 167 ff.).

3. Diese durch und durch ungesunde und rechtswidrige sociale und ökonomische Gestaltung des privaten Grundeigenthums, welche

---

owners of Land in England and Wales, excl. of the Metropolis, 2 Vol. 1875. Darüber Conrad, in den Jahrbüchern 1876, Band 26, S. 376 ff. Auch diese statistischen Arbeiten bieten nach der Art der Aufnahme des Materials u. s. w. noch viele Schwierigkeit selbst nur für die Feststellung der Thatsachen der wirklichen Vertheilung des Grundbesitzes, geschweige für die Schlussziehung in Betreff der Entwicklungstendenz und der Ursachen derselben. Siehe darüber besonders Conrad a. a. O. Die colossale Concentrirung riesiger Grundstückscomplexe und Grundrentenbezüge in wenigen Händen lässt sich aber bestimmt nachweisen. In England und Wales hatten damals z. B. 290 Besitzer, 0.03% der Zahl der Besitzer, Besitzungen von je über 10,000 Acres, zusammen 12.5% der betreffenden Ländereien, 5.4% des Ertrags, 4917 Besitzer (0.5 der Gesammtzahl) hatten Besitzungen von 1000—10,000 Acres, 42.3% des Lands, 21,8% des Ertrags. Von einem Gesammtareal von England und Wales (ohne London) von 37.24 Millionen Acres besass ein Eigenthümer 186,397. 12 Personen 1,038,883, 66 Personen 1,917,076, 100 Personen 3,917,641, 280 Personen 5,425,764, 523 Personen $^1/_5$, 710 Personen $^1/_4$, 4500 Personen $^1/_2$, 10,207 Personen $^2/_3$ des ganzen Landes eigen; in Schottland mit 18.95 Millionen Acres besass 1 Person sogar 1,376,000, 11 Personen 4,339,722, 24 hatten $^1/_4$, 170 $^1/_2$, 330 $^2/_3$, 1700 $^9/_{10}$ von ganz Schottland eigen; in Irland hatten vom Gesammtareal von 20.16 Millionen Acres 1 Person 170,119, 12 Personen 1,297.888, 292 Personen 6,458,170, 744 Personen 9 612,768, 1942 besassen $^2/_3$ des Landes.

[1]) Roscher, Ansichten, 3. Auflage, I, 250. Nachweis, wie in England (mehr in andrer Weise in Schottland und Irland) seit dem grossen Aufschwung der rationellen Landwirthschaft und maschinellen Fabrikindustrie „die Zusammenziehung des Grundeigenthums in wenige grosse Hände reissend fortgeschritten, hauptsächlich auf dem Wege der Verkehrsfreiheit selber". Nasse a. a. O.

in ihren sich unverkennbar steigernden schlimmen Wirkungen immer unerträglicher werde, sei durch gar keine Reformen des Rechts und der Wirthchaft zu beseitigen. Denn sie sei die nothwendige Consequenz des ganzen privatwirthschaftlichen Systems und seines maassgebenden Rechtsprincips, des Privateigenthums an Productionsmitteln, eines Princips, das vollends auf den Naturfactor Grund und Boden angewandt recht eigentlich „fortzeugend neues Uebel muss gebären“.

§. 163 [313]. — B. Generelle Beurtheilung dieser Kritik. In dieser Beweisführung läuft Wahres und Falsches in ungewöhnlichem Grade durch einander, auch wenn man von dem principiellen Fehler absehen wollte, die ganze frühere Geschichte und die Entwicklung des Rechts nach an sich selbst sogar noch bestreitbaren Gesichtspuncten und Rechtsanschauungen der Gegenwart zu beurtheilen, was natürlich nicht zulässig ist. Aber auch sonst sind die Hauptfehler dieser Polemik unverkennbar; es sind die oben (§. 151) schon hervorgehobenen: die gewiss in einzelnen Ländern theilweise zutreffende Kritik der heutigen Vertheilung besonders des agrarischen und des Forstbodens, in Grossbritannien auch zum Theil des städtischen Bodens, wird ohne Weiteres auf das gesammte private Grundeigenthum ausgedehnt; die ungünstige concrete Sachlage des einen Landes in Bezug auf die Bodenvertheilung (Grossbritannien!) wird nicht nach ihren specifischen geschichtlichen Ursachen und mitwirkenden Rechtsverhältnissen (Fideicommisse!) in diesem Lande untersucht, sondern kurzweg auf die Einrichtung des Privateigenthums an Productionsmitteln zurückgeführt und deshalb für jedes andre Land unserer Cultur und unseres Rechtes als mindestens in Zukunft nothwendig eintretend prophezeit; die ökonomisch-technische Ueberlegenheit des landwirthschaftlichen Grossbetriebes, als einer Mitvoraussetzung und Mitfolge des Grossbesitzes, wird zu allgemein, mehrfach überhaupt unrichtig angenommen; und aus der (wirklich oder vermeintlich) ungünstigen Gestaltung und der behaupteten ungünstigen Gestaltungstendenz der Grundbesitzverhältnisse wird ein Verdict gegen die ganze Institution des Privateigenthums am Boden abgeleitet.

Namentlich dieser letztere Schluss ist für unsere Untersuchung wichtig. Er würde aber offenbar nur dann richtig sein, wenn einmal die allgemeine Erfahrung für jene ungünstige Gestaltung der Vertheilung spräche und diese wirklich als die nothwendige Wirkung

der Privateigenthumsinstitution, nicht nur als die Wirkung anderer freilich öfters eintretender geschichtlicher Umstände und der Gestaltung des Grundeigenthumsrechts in seinen doch der Abänderung fähigen Einzelnormen (z. B. in Betreff der Verschuldungsform des Grundbesitzes oder des Erbrechts in Bezug auf denselben, der fideicommissarischen Bindung u. dgl. m.) anzusehen wäre. Sodann aber und mehr noch, wenn eben nicht die ursprüngliche Entwicklung von Privateigenthum am Boden sich wenigstens in grossem Umfang, obschon nicht ausschliesslich, so doch mit als gesetzmässige, aus der Natur der Landwirthschaft hervorgehende Folge bestimmter, an die Bodenbebauung zu stellender ökonomisch-technischer Anforderungen nachweisen lassen sollte. Ist Letzteres der Fall, so beweist doch alles, was gegen die Vertheilung des Grundbesitzes und gegen die Mittel und Wege vorgebracht werden kann, durch welche sich dieselbe geschichtlich vollzogen hat und noch vollzieht, noch nicht die Verwerflichkeit der ganzen Institution des privaten Grundeigenthums, sondern nur die Reformbedürftigkeit des Grundeigenthumsrechts und etwa auch anderer Theile des Wirthschaftsrechts und höchstens die Rechtmässigkeit der Forderung einer neuen Regulirung des geschichtlich überkommenen Grundbesitzes.

So liegt die Sache in diesem zweiten Punct der Kritik des Grundeigenthums, und zwar in Betreff beider Theile der bezüglichen Beweisführung (§. 162), hinsichtlich der Kritik der geschichtlich überkommenen Vertheilung und der Kritik der gegenwärtig obwaltenden Tendenz in der Vertheilung des Grundbesitzes (§. 167 ff.).

II. — §. 164 [315]. Die geschichtlich überkommene Vertheilung des Grundbesitzes. A. Allgemeiner Gang der Entwicklung. Kein Zweifel, dass die heutige Vertheilung des Grundbesitzes, besonders des agrarischen und forstlichen, in unseren Culturstaaten in grossem Umfange ein geschichtliches Product der Rechtswidrigkeit und Gewalt ist, fortgeerbt auf heute.

Geschichtlich entstanden ist sie zu einer Zeit, da es an einem genügenden staatlichen Rechtsschutz für den bäuerlichen Kleingrundbesitz und für die ehemalige freie Dorfmarkverfassung fehlte und die Ausbeutung der Kleinen durch die Grossen sich in den mannigfachsten Formen vollzog. Dieser Process wurde selbst noch fortgesetzt bis in unsere neuere Zeit hinein, wo zum Theil auch mangelhafte Auslegung der bezüglichen Rechtsverhältnisse zwischen dem Grundherrn und seinen Bauern, unrichtige Beilegung eines vollen Privateigenthums römisch-rechtlicher Art für den Grundherrn an dem Boden seiner Bauern und an den „Gemeinheiten", der unvertheilten, gemeinsam benutzten Weide, die Handhabe zur Vertreibung der Bauern oder zur Herabdrückung derselben in die Stellung von Zeitpächtern oder Tagelöhnern und zur Ausdehnung

der Gutshöfe und des Grossgrundbesitzes gab (englisches „Clearing of the estates", deutsches „Bauernlegen").

Vielfach ist hier in unseren west- und mitteleuropäischen Staaten, wohl nirgends ärger als im „freien" England, aber doch auch auf deutschem Boden besonders im Nordosten, unverantwortlich gegen den bäuerlichen Grundbesitz verfahren und bis in verhältnissmässig späte Zeit, in Deutschland bis weit in das achtzehnte und selbst noch in das neunzehnte Jahrhundert, in Grossbritannien eigentlich bis in unsere unmittelbare Gegenwart hinein, der ländliche Kleinbesitzerstand von der Staatsgewalt den grossen Grundherren preisgegeben worden. [1])

Die ursprünglich freien Dorfgemeinden waren grossentheils unter die Grundherrlichkeit gerathen. Wo in „gemischten" Gemeinden freie und unfreie Bauern neben einander sassen, sind die ersteren mit der Zeit meistens ihrer Freiheit beraubt, ihr Grundbesitz mit Diensten und Lasten belegt worden. Die Lage aller Bauern und Dörfer wurde derjenigen der schon ursprünglich abhängigen und hörigen, auf Herrengrund angesiedelten immer ähnlicher. Wo selbst die grundherrlichen Bauern eigentlich rechtlich nur zu bestimmten Diensten und zur Lieferung von Naturalien, einem Antheil ihres Bodenertrags, dem Herrn oder dem Herrenhofe verpflichtet waren, nicht aber bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen willkührlich „ihrer Stelle entsetzt" werden durften und ihr Haus und Land wenn auch nicht zu vollem Eigenthum, so doch zu Nutzeigenthum oder zu einem erblichen Nutzungsrechte besassen, da sind sie dennoch vielfach von ihrem Herrn, als dem „Obereigenthümer", von Haus und Hof vertrieben worden. Und das volle Eigenthum an den Gemeinheiten hat sich der Herr zu verschaffen gesucht. Die Staatsgewalt aber sah zu oder die landesherrlichen Gerichte entschieden im Streitfalle selbst gegen den Bauern, nicht aus Parteilichkeit, aber in falscher Auslegung des geschichtlich überkommenen Rechts, etwa mittelst Einzwängung germanischer Rechtsinstitute unter ganz fremde römisch-rechtliche Begriffe. [2]) Nicht anders geschah es mitunter mit ursprünglich persönlich und in Hinsicht des Grundbesitzes freien Bauern und Dörfern, oft auch mit solchen, welche früher „freiwillig" sich einem Grundherrn, besonders des Kirche übergeben hatten (§. 28).

Hier kann mit Fug und Recht von einer „Enteignung" und „Enterbung" der Erben der ursprünglichen Besitzer und Bebauer gesprochen werden. Die Formen, in welchen diese Vertreibung und die Zusammenlegung des Grossgrundbesitzes erfolgte, und die

---

[1]) Für die carolingische Zeit siehe v. Inama, Grundherrschaft, wo u. A. freilich auch nachgewiesen wird, wie die Entstehung der grossen Grundherrschaften eng mit wichtigen und heilsamen organisatorischen Zwecken des Königthums zusammenhing (S. 71) und wie die Grundherrschaften eine bedeutende socialpolitische und wirthschaftliche Wirksamkeit, u. A. durch Einrichtung der Colonenwirthschaft, Durchführung der Arbeitstheilung und besseren Technik in der Frohnhofswirthschaft u. s. w., ausübten. Ebenda besonders Abschnitt IV. Für die Masse von Gewaltthat und Rechtswidrigkeit, für den Missbrauch der Heerbanngewalt zur Gefügigmachung der kleinen Leute u. s. w. ebenda viele Beispiele im 2. Abschnitt. Siehe auch oben von der Unfreiheit besonders §. 27, 28, 35 ff. — v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung passim, besonders II, 191, 195 ff. — Rau, Roscher, Buchenberger, Marx an den in Note 2 und 3 auf S. 370 genannten Stellen. Knapp's Arbeiten.

[2]) Vgl. v. Maurer, Dorfverfassung II, 218 ff.; Marx a. a. O. — Roscher, Ansichten I, 251, über die Verwechslung der schottischen Clangenossen mit blossen Pächtern, nach englischer Anschauung in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Beweggründe, welche zu diesen Maassregeln führten, sind leider mitunter geeignet, den Vorgang noch hässlicher und gehässiger erscheinen zu lassen. Zwar ist der hauptsächlichste Beweggrund nicht nur ein rein egoistischer, lediglich privatwirthschaftlicher, sondern zugleich ein volkswirthschaftlicher und insofern gemeinnütziger gewesen: das Bedürfniss und die Zweckmässigkeit eines veränderten landwirthschaftlichen Betriebs, bei veränderten Bedürfnissen nach Bodenproducten, anderen Absatzverhältnissen, Beides die Folge anderer Bevölkerungsverhältnisse, anderen Volkswohlstands, neuer Communications- und Transportmittel und neuer Technik. Aber was geschah und wie es geschah, wird auch dadurch keineswegs allgemein entschuldigt, geschweige gerechtfertigt.

Auch sehr egoistische Ausbeutung einer solchen neuen wirthschaftlichen Conjunctur, unter Hinwegsetzung über die Interessen, oft über die Rechte der bäuerlichen Bevölkerung, — z. B. im Falle der Einziehung der bäuerlichen Ländereien zu Weiden für die Viehheerden des Herrn, — selbst ganz frivole Zwecke des persönlichen Vergnügens und des Luxus oder das speculative gewinnsüchtige Streben, die Vergnügungssucht anderer reicher Müssiggänger auszunutzen — z. B. im Falle der Einrichtung von Jagdgründen zur eigenen Benutzung des Grossgrundbesitzers oder zur Verpachtung dieser Ländereien für diesen Zweck, wie in Grossbritannien! — sind vorgekommen. Kein Wunder, dass solche Verhältnisse dann den socialistischen Kritikern willkommene Belege für ihre Angriffe und Forderungen gegeben haben. Einzelne crasse Vorgänge haben sie mit Recht mit zündenden Worten gebrandmarkt. (Vgl. Marx I, 1. Aufl., S. 714 ff., das berüchtigte Beispiel der Gräfin von Sutherlands.)

Nur in gewissen grossen Grundzügen, wie sie im Vorausgehenden entworfen wurden, stimmt indessen die Entwicklungsgeschichte des ländlichen Grundeigenthums (wobei das forstliche hier meistens einzubegreifen ist), und speciell die Bildungsgeschichte des Grossgrundbesitzes in den west- und mitteleuropäischen Staaten überein. Würde sie überall genau im Einzelnen, Dorfschaft für Dorfschaft, Gutshof für Gutshof vom früheren Mittelalter an bis auf den heutigen Tag verfolgt, so möchte vielleicht das Bild noch ungünstiger und nach Ländern und Zeitaltern noch gleichartiger ausfallen. Für unsere principielle Frage des privaten Grundeigenthums muss man sich jedoch vor einer zu weit gehenden Generalisirung der Schlüsse, welche aus den skizzirten Verhältnissen abzuleiten sind, hüten und zwar in doppelter Weise: einmal, was die Entstehung allen privaten Grossgrundbesitzes in unseren Staaten anlangt und sodann in Betreff der Gestaltung des Grundbesitzes in den verschiedenen Ländern.

§. 165 [316]. — B. Verschiedene Entstehungsgründe des Grossgrundbesitzes. Ein erheblicher Theil des Grossgrundbesitzes unserer Staaten ist, wenn auch meistens nicht erst

entstanden, so doch vergrössert worden durch mehr oder weniger rechtswidrige und gewaltsame Einziehung von Bauerstellen, hie und da von ganzen Dorfschaften. Indessen ist dies keineswegs die einzige und thatsächlich in vielen Ländern nicht einmal immer die hauptsächlichste Erklärung der ungleichen Vertheilung des Grundbesitzes.

1. Ein Theil des Grossgrundbesitzes früherer und selbst noch heutiger Zeit ist uralt, ohne dass seiner ersten Entstehung ein solcher Makel anklebt.

Schon bei der ursprünglichen Besitznahme des Landes durch die einwandernden Völker, z. B. die germanischen, ist die Vertheilung des Grund und Bodens gewöhnlich keine gleichmässige gewesen. Die Führer, die Grossen, die Edlen, welche wir unter verschiedenen Namen und in etwas verschiedener Stellung bei den meisten Völkern finden, wurden bevorzugt. Auch hierbei etwa wieder von Raub und Gewalt zu sprechen, ist unzulässig, wenn eben nicht die ganze frühere Geschichte der Völker mit allen ihren socialen und wirthschaftlichen Wirkungen vom Standpunct der Gegenwart aus rückblickend soll verurtheilt und rückgängig gemacht werden. Ohne Zweifel haben den grösseren Landzutheilungen an Einzelne und Familien auch häufig grössere Leistungen der letzteren für das Volk oder den Stamm, z. B. im Kriege, entsprochen, ebenso wie später nicht zu vergessen ist, dass dem Grossgrundbesitz manche besondere öffentliche Verpflichtungen auferlegt waren.

Vgl. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Auflage, I, 104, 113, 114, 217. Tacitus, Germania c. 26: quos (sc. agros) mox inter se secundum dignationem partiuntur. Siehe in der Abhandlung von Inama's besonders Abschnitt II. Statistisches über die Vertheilung des Grundbesitzes in Deutschland, besonders im 8. und 9. Jahrhundert: „. . . . dass die Vertheilung überall und namhaft ungleich (schon vor dem genannten Zeitraum) war, kann nicht wohl mehr bezweifelt werden. Wie die Deutschen schon zu Tacitus' Zeiten secundum dignationem theilten, so haben sie sicherlich auch bei den späteren Landtheilungen den Unterschieden der Macht und des Ansehens, des Geburtsadels und des Reichthums immer Rechnung getragen", S. 25.

2. Man könnte von Gewalt gegen die früheren Besitzer und Beurbarer des Lands reden und daraus wieder einen Einwand erheben wollen, welcher aber wiederum nicht allgemein zutrifft.

An solcher Gewalt hat es nicht gefehlt, so wenig bei den Kleruchieen der Athener, den altrömischen Landassignationen im Feindesland, als bei den Landvertheilungen der Germanen in den römischen Provinzen und in Italien. Aber allgemein ist auch dies der Gang der Dinge nicht. Denn vielfach haben die einwandernden Stämme und Völker, z. B. in Mitteleuropa, in Germanien, Gallien, Britannien ein wirklich noch nicht occupirtes, jedenfalls in grossen Strecken noch nicht irgendwie angebautes Land in Besitz genommen und unter die Angehörigen vertheilt, — haben erst diese es mit ihrem Schweisse gedüngt und geurbart. Namentlich hat die Grundherrschaft, insbesondere auch die Kirche, die Stifter, Klöster, schon vor, während und noch lange nach der Carolingerzeit, z. B. im Osten Deutschlands, ganz uncultivirten Boden im grossen Umfang in Besitz genommen und ihn unter ihrer Leitung von ihren Frohnhöfen aus und durch die angesiedelten Colonen mittelst „Rodung" urbar machen lassen: ein grosses volkswirthschaftliches Verdienst für jene Zeit. (Vgl. namentlich v. Inama a. a. O., besonders Abschnitt III, auch S. 46 ff., derselbe, Wirthschaftsgeschichte II, Abschnitt 1. Lamprecht, Wirthschaftsleben, Band II. derselbe, deutsche Geschichte II, 83 ff., derselbe im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV, 144 ff.)

3. Wiederum ein anderer Theil unseres Grossgrundbesitzes stammt auch aus der sorgsamen Zusammenhaltung und allmäligen Vergrösserung des ursprünglichen „gleichen Landlooses", aus der Vereinigung alter Bauerhufen, aus zugelassenen Rodungen Einzelner in der gemeinen Mark u. dgl. m.

Neben dem freilich maassgebenden Factor des „Glücks" sind es gerade in diesen Fällen ökonomische und sittliche Momente, welche hier eingewirkt haben und bis auf die heutige Zeit nachwirken: wirthschaftliche Thatkraft, Umsicht, Intelligenz, Fleiss, Sparsamkeit, sittliche Tüchtigkeit, Mässigkeit, Selbstbeherrschung, gute Familienzucht, kurz alle jene Eigenschaften, welche gewiss durchaus nicht der einzige, in ganzen Zeitaltern vielleicht nicht der hauptsächliche, aber stets im Wirthschaftsleben doch ein wichtiger Factor für das wirthschaftliche Gedeihen oder Zurückgehen einer Familie und damit für die ungleiche Vertheilung wie alles Vermögens, so auch des Grundbesitzes sind. Da wurden denn die Mittel wirthschaftlich erworben, um die verarmten ehemaligen Genossen „auszukaufen" und abermals den Eigen- oder Familienbesitz zu vergrössern. Und wie bei den Käufern neben dem Glück doch auch sittliches und ökonomisches Verdienst oft anzuerkennen war, so nicht minder bei den Verkäufern, den „Enterbten" neben dem „Unglück" auch häufig genug sittliche und ökonomische Schuld. Wie sehr dergleichen nach allgemeiner Ueberzeugung mitwirkt, zeigt z. B. die Befürchtung, welche man so vielfach in Russland hinsichtlich der Beseitigung des ländlichen Gemeineigenthums hegt. (Siehe meine Abschaffung S. 3 und die Citate aus den Schriften von v. Haxthausen, Schedo-Ferroti u. A. m.)

4. Endlich haben in allen diesen Fällen neben den Zufälligkeiten des Erbgangs freilich auch die Verhältnisse des Erbrechts und wo solches die reale Erbtheilung des Bodens und die gleiche Erbtheilung unter allen oder die stärkere Erbabfindung einzelner Kinder gestattete oder bedingungsweise verlangte, da haben die Volks- und Familiensitten hinsichlich der Vererbung auf die thatsächliche Vertheilung des Grundbesitzes, auf dessen grössere Zersplitterung unter viele Eigenthümer oder auf die stärkere Zusammenhaltung zu bedeutenderen Eigenthumscomplexen mit eingewirkt.

Das Institut des Familien-Fideicommisses zeigt sich hier von Bedeutung namentlich beim Grossgrundbesitz, zumal in einigen Ländern, wie z. B. in Grossbritannien mit seinen eigenthümlichen Einrichtungen des Erbgangs im Grundeigenthum (entails, mit zeitlicher Beschränkung der Rechtswirksamkeit der Bindung im Erbgang). (Vgl. Roscher, Ansichten, 3. Auflage, I, 272.) Unter den englischen Nationalökonomen nimmt die Opposition gegen die Fideicommisse zu, Cliffe Leslie verlangt ihre Abschaffung. Ueber die ganze Frage des Familien-Fideicommisses siehe v. Miaskowski, Hildebrand's Jahrbücher, Band 21, 129. Das Resultat der Arbeit ist, dass wenigstens auf hoher Wirthschaftsstufe die volkswirthschaftlich schädlichen Wirkungen die nützlichen überwiegen, dass Reformen des Instituts das nicht ändern können und dass die englischen Fideicommisse mit an der dortigen ungünstigen Vertheilung des Bodens schuld sind (S. 226). (Buchenberger I, §. 78 über Familien-Fideicommisse (Litteratur daselbst S. 456) und §. 79 über die englischen entails und settlements. Artikel Fideicommisse von Gierke und Conrad im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III, 413.)

§. 166 [317]. — C. Verschiedenheit der Verhältnisse in einzelnen Ländern. Allerdings ist die Geschichte der Ent-

stehung und Entwicklung des ländlichen Grossgrundbesitzes in Mittel- und West- und zum Theil auch noch in Osteuropa während des Mittelalters und von da an bis zur Gegenwart im Grossen und Ganzen eine gleichartige. Wir finden fast überall unter mangelndem staatlichen Rechtsschutz den Verfall der bäuerlichen Freiheit, „die Grundherrlichkeit wird das Grab der dorfgenossenschaftlichen Freiheit" (v. Maurer) bei uns und anderswo und das Feudalsystem äussert ziemlich gleichmässige Wirkungen. Offene Gewalt, falsche Auslegung des Rechts, Verschuldung dient allenthalben dazu, den Kleingrundbesitz zu zerstören, ihn in dem grossen aufgehen zu lassen, wie in Grossbritannien und zum Theil im nördlichen, besonders nordöstlichen Deutschland, oder ihn vom städtischen Kapital direct (in der Form des Eigenthumsübergangs und der Wiederverpachtung, wie in Italien) oder indirect (in der Form der Verschuldung an den städtischen Kapitalisten, wie bei uns) abhängig zu machen.

Indessen wirken auf die Enteignung und Enterbung der Bauern und die Concentration des ländlichen und forstlichen Grundeigenthums in wenigen Händen doch immer neben diesen allgemeinen andere specielle Ursachen der Zeit und des Landes ein. Oder, was vielleicht noch häufiger ist, jene allgemeinen Ursachen äussern nach den specifischen Zeit- und Landesverhältnissen hier einen stärkeren, dort einen schwächeren Einfluss. Gerade hier verallgemeinert die socialistische Polemik viel zu sehr.

Schon im Alterthum, wo dieselbe Tendenz und Erscheinung der Concentration der Grundbesitzes mit ähnlichen ökonomischen und socialen Wirkungen, wie in einzelnen modernen Ländern (England, Schottland, Irland, Theile von Italien, Spanien, Böhmen), wahrgenommen wird — latifundia perdidere Romam, wie Plinius sagt — sind doch in Griechenland wie in Rom und Italien wieder mancherlei aparte, in den concreten geschichtlichen (ökonomischen, politischen u. s. w.) Verhältnissen liegende Ursachen wirksam, zum Theil wesentlich verschieden von den modernen Gestaltungen. Vgl. im Allgemeinen Rodbertus' Arbeiten aus der altrömischen Wirthschaftsgeschichte in Hildebrands Jahrbüchern und Br. Hildebrand selbst in dem Aufsatz „die sociale Frage der Vertheilung des Grundeigenthums im classischen Alterthum", (ebenda XII, 1869, S. 1 ff. über Sparta und Athen), S. 139 ff. über Rom). Siehe das Schlussergebniss (S. 153 ff.), wo Hildebrand besonders auf einen wesentlichen Unterschied antiker und moderner Volkswirthschaft hinweist, welcher für die Frage der Concentration des Grundeigenthums in wenigen Händen wichtig ist: im Alterthum gab es zur zinsbaren Anlage von Vermögen neben hypothekarischen Darlehen vornemlich nur zwei Wege, Ankauf von Grund und Boden und Ankauf von Sclaven. In unserer Zeit tritt die Kapitalanlage in Werthpapieren hinzu. Dadurch wird das Hindrängen auf Grundeigenthumserwerb und auf Grossgrundbesitz schwächer. Im Alterthum war Kapital- und Grundaristokratie identisch, bei uns ist sie getrennt und beide sind oft im Kampfe mit einander, woraus eine Zerstückelung und Mobilisirung des Bodens hervorgeht. — Gewiss eine ganz richtige Ausführung. Indessen lässt sich einwenden, dass gerade der Grosskapitalbesitz wieder durch das Geld- und Werthpapiergeschäft begünstigt wird und seinen Erwerb wenigstens zum Theil gern in

Grundbesitz anlegt, um ihn zu sichern: eine bekannte Thatsache auch in Betreff unserer „goldenen Internationale". Da entsteht denn leicht eine wahrhaft colossale Anhäufung von Grundbesitz in ganz wenigen Händen, ein Verhältniss, in welches der Stroussberg'sche Concurs einmal einen Einblick gewährt hat. Nicht immer ist die Zersplitterung eines solchen Vermögens so rasch als hier. Ausserdem aber bewirkt die Verschuldung des Grundbesitzes, dass der Eigenthümer nicht viel mehr als nomineller Besitzer seines Bodens wird, öfters fast in schlimmerer Lage, als wenn er auch nominell ganz enteignet und Pächter oder Gutsarbeiter wird.

Dasselbe Mitspielen concreter Ursachen gilt von unseren heutigen Staaten. Namentlich die britischen Zustände haben sich manchfach eigenartig so ungünstig entwickelt, wie sie jetzt zu liegen scheinen. ¦Die hohen Bedenken der britischen Verhältnisse erkennt auch ein so äusserst vorsichtig reservirt urtheilender Gelehrter wie Roscher an. Er nennt es „eine Thatsache von ungeheurem Ernst", wenn ein Mann wie Cliffe Leslie bereits so überaus bedenklich urtheilt (Ansichten S. 275), Marx schildert hier wie überall Grau in Grau, aber nicht unwahr. Der beliebte Schluss, dass unseren Bauern auf dem Continente dasselbe Schicksal bevorstände, wie ihren einstigen englischen Standesgenossen, die stets wiederholte Behauptung unserer Socialdemokratie und ihrer geistigen Führer, trifft bei der Verschiedenheit der maassgebenden Umstände nicht zu.

Soweit aber gewisse Tendenzen einer ähnlichen Gestaltung sich kundgeben, muss freilich gerade mit Rücksicht auf vorliegende schlimme Erfahrungen anderer Länder rechtzeitig mit Bewusstsein und Erfolg durch die Gesetzgebung und die Staatsverwaltung vorgebeugt werden. Dies ist seit lange z. B. hinsichtlich des „Bauerlegens" in Deutschland, namentlich in Preussen geschehen und erscheint als Pflicht der Staatsgewalt, zumal in unserer Zeit, wo durch besondere Umstände (Verschuldung, Aenderung der Technik, auswärtige Concurrenz wohlfeiler Agrarproducte u. s. w.) die Lage der ländlichen grösseren wie kleineren Grundbesitzer und Landwirthe wieder so precär wird (Aufgaben der Landesculturpolitik, des Agrarschutzes im internationalen Handel u. s. w.).[1]

So beweist in der That die bei uns geschichtlich überkommene Vertheilung des Grundbesitzes, die Anhäufung desselben bei einzelnen Eigenthümern und überhaupt das doch nur partiell vorhandene Vorwalten des Grossgrundbesitzes nicht so viel gegen die Institution des privaten Grundeigenthums, als die Gegner behaupten, auch wenn sie die Thatsachen selbst nicht übertreiben. Die Darstellung der Geschichte der Vertheilung des Grundbesitzes bildet für jedes Land eine wichtige und interessante Aufgabe der Geschichtswissenschaft. Aber die ihr beigelegte principielle Bedeutung für die Frage der Grundeigenthumsinstitution im Sinne einer allgemeinen Verwerflichkeit der letzteren hat diese Geschichte nicht.

III. — §. 167 [318]. Die Gestaltungstendenz der Vertheilung des Grundbesitzes. In Bezug auf ländlichen Grund-

[1]) Siehe Buchenberger I, Kapitel 3, 4; II, Kapitel 6, 11.

besitz hat sich mit dieser Frage seit lange die Nationalökonomie und Agrarstatistik mit Vorliebe beschäftigt, bevor die socialistischen Angriffe auf das Grundeigenthum dem Gegenstand noch eine andere Bedeutung gaben.

Auch darüber Näheres und besonders Geschichtliches und Statistisches in der Practischen Nationalökonomie (Agrarpolitik). Siehe Buchenberger I, §. 68—74, auch §. 75 ff. (zugleich für weitere Litteratur).

Namentlich zwei Fragen, welche mit der Frage im Texte enge zusammenhängen, sind in der Fachlitteratur sehr eingehend behandelt worden: einmal die Frage nach den Vorzügen oder Nachtheilen der kleinen, mittleren und grossen Landgüter als Betriebs- und als Besitzeinheiten, sodann diejenige nach dem Einfluss der „Freiheit des Grundeigenthums", d. h. hier speciell der freien Veräusserung, Vererbung und Theilbarkeit auf die Gestaltung der Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes. Beide Fragen stehen unter sich in enger Beziehung. Die erste ist eine landwirthschaftlich-technische, die zweite eine volkswirthschaftspolitische oder wie Rau sagt (I, §. 368, Anm. a): „die Landwirthschaftslehre untersucht, welche Grösse eines Landguts für einen einzelnen Landwirth unter gegebenen Umständen die vortheilhafteste sei. . . Die Volkswirthschaftslehre hat die Wirkungen der Güter verschiedener Grösse von ihrer gemeinnützigen oder gemeinschädlichen Seite zu erforschen, woraus dann die Volkswirthschaftspolitik die Lehren für das Verhalten der Regierung in Bezug auf Verbot oder Freigebung der Zertheilungen ableitet". Bei der ersten Frage handelt es sich zunächst um die Höhe des einzelwirthschaftlichen Reinertrags, der bei einer bestimmten Guts- oder Wirthschaftsgrösse dem Besitzer oder Bewirthschafter als Einkommen zufliesst; sodann um die Höhe desjenigen volkswirthschaftlichen Reinertrags, welcher nach Abzug der bloss volkswirthschaftlichen Productionskosten (also nicht der Löhne, Zinsen u. s. w., welche ein Wirth bei seinem Betrieb an andre Personen zahlen muss, I, §. 171), übrig bleibt. Viel Verwirrung ist auch in dieser Frage durch die ungenügende oder ganz fehlende Unterscheidung dieses einzel- und volkswirthschaftlichen Standpuncts in Bezug auf Ertrag und Kosten entstanden (s. I, §. 171 ff.). Ebenso hat oft die Verwechslung der Eigenthumseinheiten mit den Bewirthschaftungseinheiten nachtheilig eingewirkt: beide Einheiten sind nicht identisch und gehen bei Zertheilung von Grossgrundbesitz in kleine Pachten und umgekehrt bei Zusammenpachtung von Kleingrundbesitz oft bedeutend aus einander. — Vgl. für die Frage der passenden Grösse der Landgüter das Hauptwerk von v. Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, welche für grosses und kleines Grundeigenthum angeführt werden, Petersburg 1848; Rau I, §. 368—375 mit der ältern Speciallitteratur in §. 368 Anmerkung a; ferner Roscher II, Buch 2, Kapitel 4 über grosse, mittlere und kleine Landgüter §. 47 ff. Buchenberger I, §. 69 ff., 70, 73. — Die zweite Frage in Bezug auf die Freiheit des Grundeigenthums steht mit der im Texte behandelten Frage nach der Gestaltungstendenz der Vertheilung des Grundbesitzes noch unmittelbarer in Zusammenhang. Zum Theil gehen diese beiden Fragen in einander über. Vgl. darüber Rau, Volkswirthschaftspolitik, Abschnitt „gesetzliche Bestimmungen, welche die Veräusserung und Erwerbung der Ländereien betreffen", §. 76 (ältere Speciallitteratur hier in Anmerkung b) bis §. 83, 5. Auflage, S. 132—184; Roscher zum Theil Kapitel 4 in II., 2, Kapitel 8 ebenda, Grundeigenthum und Stände §. 102 ff. und besonders Kapitel 11, Missbrauch der Mobilisirung und Mittel dagegen §. 139 ff. (in diesem §. in der Anmerkung auch Speciallitteratur). Buchenberger I, Kapitel 4, Abschnitt 3, §. 75 ff. (daselbst und S. 373 Litteratur). Den Einfluss der Verschuldungsform in der ganzen Frage, insbesondere die bezügliche Lehre von Rodbertus würdigt auch Roscher m. E. doch nicht gebührend (II, §. 138, besonders die Anmerkungen). Eine Widerlegung der Tendenzen des heutigen Verschuldungsrechts des Grundeigenthums — und nur um diese Tendenzen handelt es sich, denn natürlich können im concreten Fall zeit- und ortsweise Gegenwirkungen durch andre Ursachen eintreten — kann ich in Roscher's und auch in Conrad's Ausführungen in Hildebrands Jahrbüchern XIV (1870) S. 149 ff. nicht finden. Die Frage der Durchführbarkeit der practischen Reformvorschläge von Rodbertus ist von

der Frage, ob jene Tendenzen der heutigen Verschuldungsform ankleben, natürlich wieder verschieden. Siehe jetzt auch hierüber Buchenberger II, §. 107—113, 117 ff. — Mehrfach folge ich im Texte wie im folgenden eng hierher gehörigen Hauptabschnitte meiner kürzeren Darstellung in der Abschaffung des privaten Grundeigenthums. Veränderungen und Erweiterungen der Darstellung habe ich auch hier mit Rücksicht auf die nun vorliegende eingehende Behandlung aller dieser Punkte in dem Werke von Buchenberger unterlassen. Wenn auch vielleicht nicht in jeder Einzelheit und in Betreff jedes Arguments, so doch in allem Wesentlichen besteht zwischen seiner und meiner Auffassung Uebereinstimmung. Ich sehe nur vielleicht etwas pessimistischer als er. Andere Verschiedenheiten ergeben sich durch die Verschiedenheit der Aufgabe in der Behandlung dieser Fragen hier in der Grundlegung und dort in der practischen Agrarpolitik. Besonders möchte ich auf die Ausführungen Buchenbergers über die ökonomisch-technischen Seiten in der Frage der Gross- und Kleingüter u. s. w. hinweisen, Seiten, auf welche ich hier nicht genauer einzugehen habe, die aber auch dem Socialismus gegenüber sehr mit in Betracht kommen.

Die Beweisführung der Gegner der Institution des Privateigenthums am ländlichen Boden gipfelt darin, dass aus den gleichen allgemeinen ökonomischen und technischen Gründen wie in der Industrie und im Fabrikbesitz (I, §. 321 ff.) auch im Ackerbau und Grundbesitz die Tendenz des Grossbetriebs und Grosseigenthums obsiege; dass diese Tendenz auch hier noch speciell durch das neuere liberale Wirthschaftsrecht und durch eine falsche Behandlung des Grundeigenthums im Privatrecht begünstigt werde; aber auch aus ökonomischen und technischen Gründen, um an Kosten — natürlichen oder volkswirthschaftlichen Productionskosten (I, §. 172) — zu sparen und die Landwirthschaft intelligenter betrieben zu sehen, die Verwirklichung dieser Tendenz erwünscht sei; freilich in diesem Falle dann, so lange Privateigenthum an Productionsmitteln, an Boden und Kapital vom Rechte zugelassen werde, nur das Privatkapital und insbesondere das Grosskapital den Vortheil aus der Aufsaugung des Kleingrundbesitzes ziehe. Damit würde dann abermals die Ungleichheit der ökonomischen und socialen Lage der Bevölkerungsclassen vergrössert und der Grossbetrieb statt zu einer Wohlthat ein Fluch für die Massen. Der Grossbetrieb als solcher wird also von den Gegnern des Privateigenthums (dem Socialismus) hier in der Landwirthschaft ebensowenig als in der Industrie angegriffen, sondern vielmehr als Fortschritt und Segen und als nothwendig technisch-ökonomisch bedingt angesehen. Erst bei ihm könne allen Errungenschaften der Productionstechnik Rechnung getragen, insofern wohlfeiler mittelst Ersparung an rein volkswirthschaftlichen Kosten producirt und Art und Maass der Arbeiten angemessen verändert, bzw. vermindert werden, während solche Vortheile jetzt bei Privateigenthum nicht (im bäuerlichen Kleinbetrieb) oder nur zu Gunsten des Eigenthümers

(im Grossbetrieb) erreicht würden. Die Zukunft gehöre daher und gebühre dem Grossbetrieb auch in der Landwirthschaft, aber nicht dem auf Privatgrundeigenthum beruhenden privatwirthschaftlichen, sondern dem auf gesellschaftlichem Gemeingrundeigenthum beruhenden gemeinwirthschaftlichen: wobei eben nur die ökonomisch-technischen Vorzüge des landwirthschaftlichem Grossbetriebs über-, die des auf Privateigenthum beruhenden und die Schwierigkeiten des gemeinwirthschaftlichen Betriebs unterschätzt werden.

Hinsichtlich eines Punctes der polemischen Beweisführung braucht hier bloss auf Früheres verwiesen zu werden. Lässt sich nemlich nicht in die unbedingte Verwerfung des Privatkapitals einstimmen, weil dasselbe wenigstens für jetzt und unabsehbare Zeit zur Bildung (und Verwendung) des Nationalkapitals unentbehrlich ist (§. 143 ff.), so kann auch die Verwerflichkeit des durch das Privatkapital erworbenen Grundeigenthums, selbst des Grossgrundbesitzes, nicht aus der blossen Entstehungsart dieses kaufenden oder „verschlingenden" Kapitals abgeleitet werden. Die Investirung des Privatkapitals im Grundeigenthum ist nur wegen der Wirkungen des letzteren oder der Wirkungen einer bestimmten Besitzgestaltung desselben (wie der starken Concentration in wenigen Händen) anzugreifen, nicht wegen der Natur und Bildung dieses Kapitals selbst.

Für die nationalökonomische Betrachtung bleiben dann wesentlich nur zwei Puncte aus der obigen polemischen Beweisführung gegen das ländliche private Grundeigenthum zur Betrachtung übrig: einmal, ob wirklich auch hier aus ökonomischen, technischen und aus Ursachen, welche im allgemeinen Wirthschaftsrecht des Systems der freien Concurrenz liegen, der Grossbetrieb siege, wie es allerdings sonst manchfach die thatsächliche Tendenz dieses Systems mit sich bringt (I, §. 321 ff.); sodann, ob diese Entwicklung noch durch die specielle Gestaltung des Grundeigenthumsrechts und durch die concrete wirthschaftliche Lage der kleinen Grundbesitzer in unseren heutigen Staaten unterstützt werde.

Beide Puncte sind Specialfragen des Agrarwesens und der Agrarpolitik, der zweite berührt ausserdem auch noch näher das Creditwesen und die Creditpolitik. Es ist für die nähere Behandlung dieser Puncte daher vornemlich auf andre Theile dieses gesammten Werks, insbesondere auf die Agrarpolitik Buchenberger's zu verweisen. Hier muss es genügen, die Hauptergebnisse einer solchen Untersuchung, soweit sie für die Beurtheilung der principiellen Seite der Grundeigenthumsfrage wichtig sind, kurz zusammenzufassen, ohne den Beweis für die Richtigkeit dieser Ergebnisse an dieser Stelle in alle in Betracht kommenden Einzelheiten hinein zu führen.

§. 168 [319]. — A. Was zuerst die Grossbetriebs- und, vermeintlich in Folge deren, hier die Grosseigenthumstendenz anlangt, so machen sich ohne Zweifel auch im Ackerbau die allgemeinen Vortheile des Grossbetriebs geltend: nemlich die technischen und ökonomischen Vortheile, wie rationellere Leitung, stärkere Verwendung von Maschinen, d. h. Herbeiziehung der Naturkräfte, leichterer und wohlfeilerer Credit (auch für Meliorationen, welche das Kapital länger fixiren), bessere Gelegenheit, die günstigen Conjuncturen auszunutzen, sich den Wirkungen der schlechten zu entziehen u. dgl. m. Indessen ist doch die Sachlage im Ackerbau mehrfach anders als in der mit ihm zunächst zu vergleichenden Industrie. Die Vortheile des Grossbetriebs sind nicht so gross, als in letzterer. Die Gebundenheit im Wirthschaftsbetrieb ist aus natürlichen (Klima, Jahreszeiten, Wachsthumsperioden und -Dauer von Pflanzen und Thieren) und wirthschaftlichen Gründen im Ackerbau grösser als in der Industrie, worüber auch der Grossbetrieb nicht hinweg hilft. Die Vortheile werden durch specifische Nachtheile desselben und specifische Vorzüge des Kleinbetriebs im Ackerbau mehr als in der Industrie ausgeglichen. Soweit endlich ein landwirthschaftlicher Gross- oder Kleinbetrieb erwünscht ist, ist es wegen der Möglichkeit der Zusammenpachtung von kleinem Grundbesitz und der Pachtzertheilung von Grossgrundbesitz nicht unbedingt nothwendig, dass der Gestaltung der Betriebsgrössen diejenige der Besitzgrössen genau entspricht und immer folgt.

1. Zwei hauptsächliche Vortheile des Grossbetriebs, die grössere Arbeitstheilung zwischen den Gehilfen (den Arbeitern i. e. S.) und die Anwendung von Maschinen, — Beides gewöhnlich in Wechselwirkung mit einander stehend — machen sich im Ackerbau nicht in demselben Umfange geltend, wie in der Industrie, weil die durch Handarbeit und meistens auch die durch Maschinen zu leistenden Operationen an den Wechsel der Jahreszeiten gebunden sind, daher auf einander folgen, nicht gleichzeitig vorgenommen werden.

Deshalb die zeitlich beschränktere Benutzbarkeit vieler Maschinen, z. B. der Dampfpflüge, Säemaschinen u. a. m. Doch giebt es Ausnahmen, wie z. B. die Dreschmaschinen.

2. Wegen der unvermeidlich längeren Dauer der Productionsperioden lässt sich der Credit auch beim Ackerbau nicht so leicht verwerthen, die Conjunctur nicht so leicht ausnutzen, als bei der Industrie. Mit deswegen ist der Credit beim Ackerbau auch nicht so willfährig, als bei Industrie und Handel. Zum Theil allerdings, weil es vielfach an passender Creditorganisation, namentlich an bankmässiger Gestaltung des landwirthschaftlichen Personal- und Betriebscredits noch fehlt und mehr fehlt, als bei den beiden anderen genannten Zweigen der materiellen Production. Indessen hat dies wenigstens zum Theil auch seine inneren, in der wirthschaftlichen Natur der Landwirthschaft (und des ländlichen Grundbesitzes) liegenden Gründe. Wenn sich der Grossgrundbesitzer auch den veränderten Conjuncturen des Absatzmarkts der landwirthschaftlichen Producte, den dauernden Veränderungen der Preise und Productionskosten der Agrarproducte und der Richtung dieser Veränderungen — regel-

mässig der Folge grosser und allgemeiner Veränderungen der Lage der gesammten Volkswirthschaft, der Volksdichtigkeit, der Communicationen, des Stands der Productionstechnik, der Arbeiterlage — wohl wegen seiner höheren Intelligenz, besseren Credits, grösseren Kapitalreichthums leichter und rascher durch einen Wechsel des Betriebssystems anzupassen vermag, als der kleine Wirth, so verlangt die Durchführung solcher Aenderungen doch immer Jahre nach der technischen Natur des Feldbaus, z. B. beim Uebergang von einem zum anderen Feldsystem, von der Körnerwirthschaft mehr zur Viehwirthschaft, bei Aenderungen in der Qualität der zu erzeugenden Wolle in der Schafwirthschaft u. dgl. m. Darin drückt sich die grössere Gebundenheit auch des landwirthschaftlichen Grossbetriebs und mithin die relativ geringere Ueberlegenheit in der Concurrenz aus.

3. Der Grossbetrieb in der Landwirthschaft kämpft mit der Schwierigkeit der Beaufsichtigung der Arbeitskräfte, zumal diese fast nur aus gedungenen Lohnarbeitern wenn auch mit manchfach verschiedenem Lohncontract, bestehen; er leidet unter den Zeitverlusten und damit den grösseren Kosten der Feldbestellung bei weiterer Entfernung der Felder vom Wirthschaftshofe. Ein durch v. Thünen's Untersuchungen besonders klargestellter Punct. In beiden Beziehungen steht der landwirthschaftliche Klein- und zum Theil Mittelbetrieb (namentlich nach erfolgter Zusammenlegung der Felder), in ersterer auch der Fabrikbetrieb günstiger da, für den der letzte Punct, die räumliche Distanzen innerhalb der Sphäre der Productionsthätigkeit, wenig in Betracht kommt.

4. Der ländliche Kleinbesitzer, welcher für seine eigene Rechnung die eigene Scholle bebaut, wendet notorisch oft einen Fleiss und eine Liebe und Aufmerksamkeit an, welche im höheren volkswirthschaftlichen Reinertrage für die Volkswirthschaft und im höheren einzelwirthschaftlichen Reinertrage auch für ihn selbst ihren ökonomischen Ausdruck finden, ohne doch im letzteren Falle als höhere Productionskosten angerechnet werden zu müssen. Hier ist die in I, §. 172 dargelegte Unterscheidung der Kosten hochwichtig. Denn es handelt sich bei der vermehrten Arbeit um sonst müssige Stunden, die freiwillig dem Beruf gewidmet werden. Solchen Fleiss kann der Grossgrundbesitz oft überhaupt um keinen Lohn kaufen, oft kommt er ihm wenigstens zu theuer. Dieser Fleiss und diese Liebe des Kleinbesitzers für seinen Boden werden aber bei dichterer Bevölkerung, steigendem und mannichfaltigerem Bedarf an Bodenproducten, d. h. bei den ökonomischen Bedingungen intensiverer Bodencultur, wo die gegebene Fläche sorgfältiger bestellt werden muss, sehr wichtig. Besonders bei der Cultur einzelner feinerer Producte, wie sie hier begehrt werden, bei der Zucht von Handels- und Gartengewächsen, Gemüsen, Wein erlangt gerade die Arbeit des Kleinbesitzers und Kleinwirths, „der sein eigener Taglöhner ist", ihren hohen Werth. Deshalb siegt hier die Kleincultur und der Kleinbesitz eher über die Grosscultur und den Grossbesitz, als diese über jene, wenn die Grosswirthschaft auch beim Körnerbau und zum Theil, aber nicht allgemein, bei der Viehzucht, Milchwirthschaft u. s. w. überlegen bleibt, auch übrigens in einzelnen hochintensiven Culturen (Blumen-, Samenbau, Wein) doch mehrfach neuerdings concurrenzfähig sich erweist.

§. 169 [320]. Die Erfahrung bestätigt, was im Vorausgehenden aus der Vergleichung der als Causalmoment auf die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse einwirkenden Natur des ländlichen Gross- und Kleinbetriebs abgeleitet wurde. Wo nicht ganz specifische Ursachen politischer und rechtlicher Art mitspielen, kann mindestens nicht von einer allgemeinen ökonomisch-technischen Ueberlegenheit des Grossbetriebs über den Kleinbetrieb die Rede sein. Der Schluss, dass letzterer und dass der Kleinbesitz nothwendig vom Grossgrundbesitz bei freiem Verkehr im Grundeigenthum verdrängt werden müsse, ist daher ebensowenig richtig, als der andere, dass an und für sich, des besseren Betriebs wegen,

eine solche Gestaltung im Interesse der ganzen Volkswirthschaft, insbesondere der landwirthschaftlichen Production und der daran betheiligten Arbeitskräfte durchaus wünschenswerth sei.

Manche bedeutende Nationalökonomen und Politiker haben sogar aus der sogen. Freiheit des ländlichen (besonders bäuerlichen, zum Theil auch des sogen. ritterschaftlichen) Grundeigenthums, d. h. aus der rechtlich zulässigen freien Veräusserung, Vererbung, Verpfändung und realen Theilung desselben bei Veräusserung und Vererbung, vielfach gerade die entgegengesetzte Gefahr, nemlich eine zu weit gehende Bodentheilung (sowohl in zu kleine Raumeinheiten, sog. Parcellen, als namentlich auch in zu kleine Eigenthums- und Betriebseinheiten) in Aussicht gestellt und durch die Erfahrung erhärten wollen, eine noch heute in Ländern weitgehender Bodenmobilisirung nicht seltene Befürchtung (Frankreich, Südwest- und Westdeutschland). Zu weit gehende Bodentheilung (in dem zweiten Sinne) heisst aber nichts Andres, als Verdrängung des Gross- und Mittelbesitzes und des entsprechenden Betriebs durch Kleinbesitz und Kleinbetrieb.

Jedenfalls sind die Vorzüge und Nachtheile der kleinen und grossen Landgüter, die Güter zugleich als Betriebseinheiten betrachtet, in eminentem Maasse relative, d. h. von den allgemeinen so verschiedenartigen natürlichen und wirthschaftlichen, historischen und localen Bedingungen der Landwirthschaft abhängig.

Klima, Bodengestaltung und Bodenbeschaffenheit, Volksdichtigkeit, städtische Concentration der Bevölkerung, Entwicklung von Industrie und Handel, Bedarf an diesen oder jenen Producten, Communicationen, allgemeine Absatzverhältnisse der einen, allgemeine Bezugsverhältnisse der anderen Producte u. s. w. u. s. w. sind die stets selbst wieder variablen Elemente, nach denen sich die Wahl des jeweilig und je örtlich relativ besten landwirthschaftlichen Systems', der Bau der einen oder andern Producte richten und wechseln muss. Deshalb lässt sich für kein Land ein für allemal angeben, welche Betriebs- und Besitzgrösse die beste sei, die eben dann muthmasslich bei freiem Verkehr zur Geltung käme.

Am Wenigsten kann man aber allgemein dem Kleinbetrieb, und Kleingrundbesitz hier ein so ungünstiges Prognosticon stellen, wie es insbesondere der Socialismus heute thut. Eher umgekehrt, mit Rücksicht auf das Gesetz der Entwicklung der intensiveren Landwirthschaft mit steigender, reicher werdender Bevölkerung, grösserem Städtewesen, erweitertem Absatz der landwirthschaftlichen Producte!

Die wachsende Intensivität der Landwirthschaft hat die Tendenz, die Bodenfläche der Betriebseinheiten zu verkleinern, um die Fläche besser bearbeiten und ihr mehr Anlage- und Betriebskapital zuwenden zu können. Wo nicht rechtliche oder der Volks- und Familiensitte entspringende Hindernisse in Betreff der Theilung der Landgüter bei der Veräusserung und Vererbung entgegenstehen und wo nicht das Vorwalten des Pachtbetriebs Ausnahmen bedingt, da führt jene Tendenz bei überwiegendem Selbstbetrieb der Landwirthschaft durch die Eigenthümer zugleich zu einer Verkleinerung der ländlichen Eigenthums- und Betriebseinheiten. Die Erfahrung bestätigt dies auch im Grossen und Ganzen in den Daten der Statistik des ländlichen Grundeigenthums über die Grösse der (bäuerlichen und adligen) Landgüter oder über die Zerstückelung des Grundbesitzes nach Eigenthumseinheiten: sie würde es wohl selbst im Einzelnen noch genauer bestätigen, wenn rein ökonomisch-technische Factoren einwirkten und nicht in Recht und Sitte sehr häufig Hindernisse für die

Verwirklichung jener Tendenz bestanden hätten, zum Theil bis heute bestehen, oder jedenfalls erst seit Kurzem, was das Recht anlangt, beseitigt sind. Andere zufällige geschichtliche Umstände bedingen ebenfalls, dass eine solche Tendenz sich in der Praxis niemals so rein verwirklicht, als man in der Theorie, unter alleiniger Berücksichtigung eines Causalfactors, wie des ökonomisch-technischen (Privat-)Vortheils ableitet. Wenn wir aber sehen, dass in den Landestheilen mit stärkerer Volksdichtigkeit, entwickelterer Industrie und Städtewesen, mit hinter andern Culturen zurücktretender Getreideproduction und Viehzucht (besonders weniger Schafzucht, zum Theil, aber nicht allgemein, auch weniger Pferdezucht) die Zahl der kleinen ländlichen Grundbesitzungen und Betriebe grösser, dagegen ihre Eigenthums- und Betriebsfläche, dann die Zahl der Grossgrundbesitzungen und Grossbetriebe und wieder deren Grösse kleiner ist und somit ein grösserer Theil der gesammten Fläche des ländlichen Grundeigenthums sich in Händen der Kleinbesitzer und des Kleinbetriebs allenfalls einschliesslich des kleineren Mittelbesitzes und -Betriebes befindet, als in den anderen Landestheilen, so ist es augenscheinlich, dass die zunehmende Intensivität des landwirthschaftlichen Betriebs dem Kleingrundbesitz und dem Kleinbetrieb eher günstig als ungünstig ist. Dies zeigt sich z. B. in Preussen deutlich beim Vergleich zwischen Westen und Osten, zum Theil überhaupt in Deutschland beim Vergleich zwischen Nordosten und Südwesten. Natürlich dass aber hier, wie überall, die ganze geschichtliche Entwicklung von Alters her und dauernd bis in die Gegenwart hinein bestimmend in die Gestaltung dieser Dinge mit eingreift. So die Besiedlungsart, die ursprüngliche oder wenigstens uralte Verschiedenheit des Stammessitte und des Stammesrechts (Niedersachsen, Westfalen, anderseits Franken, Thüringer, Alemannen) in Bezug auf Zusammenhalten oder Theilung des Bodens beim Erbgang, auf Gebundenheit und Theilbarkeit, Veräusserung u. s. w., die allmälige und so eigenartige Colonisation der östlich der Elbe gelegenen Länder durch die Deutschen dort im Unterschied zu den alten urdeutschen Verhältnissen im Westen. Und nicht minder natürlich, dass die gegebenen Naturbedingungen, besonders Flachland, Gebirge, Klima, Bodenbeschaffenheit einen dauernden Einfluss mit ausüben. (Siehe die agrarpolitische Litteratur, besonders Roscher, Meitzen, Buchenberger a. a. O. Letzterer stimmt meinen Ausführungen hier und im Folgenden, auch unten in §. 200 ff. ganz bei, I, 390. Siehe von Meitzen auch den Artikel Ansiedelung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band I. Aus der deutschen Agrarstatistik die provincielle Vertheilung der Besitz- und Betriebsgrössen kategorieenweise. Daten daraus bei Buchenberger I, 423 ff.)

Nimmt man dazu die ganz unersetzbaren socialen und politischen Vorzüge eines tüchtigen Bauernstands und Kleingrundbesitzerstands überhaupt, so kann man vollends auch die vom Socialismus verlangte Ersetzung des Klein- durch den Grossbetrieb in der Landwirthschaft nicht für allgemein erwünscht erklären. Ein Kleinpächterthum auf dem im Gemeineigen stehenden ländlichen Boden — eine und noch dazu vermuthlich die relativ beste der Lösungen des Betriebsproblems bei „Verstaatlichung“ dieses Bodens — würde gerade in dieser Beziehung bei Weitem nicht ebensogut die sociale Function eines Bauernstands auf eigener Scholle ausüben, in ökonomisch-technischer Beziehung auch schwerlich ebenso tüchtig wie letzterer dem Productionsinteresse dienen (§. 200).

§. 170 [321, 322]. — B. Allerdings ist eine Gefahr mit dieser weiteren Verkleinerung der ländlichen Grundbesitzungen verbunden, welche schliesslich auch der Aufsaugung des kleinen Besitzes durch den grösseren, selbst der förmlichen Latifundien-

bildung Vorschub leisten kann: die Verkleinerung kann zu weit gehen, zur „Zwergwirthschaft", dadurch zu proletarischen Zuständen der Besitzer, schliesslich zu ihrer Enteignung mittelst des Schuldrechts und zum Uebergang des Eigenthums an Grossgrundbesitzer und städtische Kapitalisten führen. Diese Gefahr liegt um so näher, wenn nicht die kleinen Eigenthumseinheiten wenigstens durch ein richtiges Pachtsystem zu hinlänglich grossen Betriebseinheiten verbunden werden können.

Hiermit wird aber schon die Frage der speciellen Gestaltung des Rechts des Grundeigenthums, besonders des ländlichen kleinen, berührt. Dieses Recht ist in der modernen Zeit mehr und mehr nach der Theorie des absoluten Eigenthums und auch sonst nach römisch-rechtlicher Schablone gestaltet worden. Die Forderungen der Theorie der freien Concurrenz kamen schon dabei und später dann noch apart davon in der „Freiheit des Grundeigenthums" zur Geltung. Die älteren, deutschrechtlichen und die der grundherrlichen und polizeistaatlichen Periode entsprungenen Beschränkungen der freien Verfügung des Eigenthümers in Bezug auf die Verpfändung, Veräusserung, Vererbung und auf die reale Theilung des Grundeigenthums in beiden letzteren Fällen sind vollständig zum Theil erst auf das Verlangen der liberal-individualistischen Nationalökonomie in neuerer Zeit beseitigt worden. Dadurch ist ein nachtheiliger Einfluss eines falschen Grundeigenthumsrechts und ein Missbrauch der Freiheit möglich geworden, die für die Vertheilung des Grundbesitzes unter Umständen kritisch werden können.

Vgl. Rau, Volkswirthschaftspolitik, §. 76 ff.; Roscher II, 2, Kapitel 11 (und 8), besonders §. 99, 143. Buchenberger I, §. 75, 87. Roscher, Meitzen wie viele Andre meinen, dass aus der Statistik des Grundeigenthums in Frankreich wie in Preussen mehr der richtige Gebrauch, als der Missbrauch der Freiheit des Grundeigenthums belegt werden könne. Ich wage das nicht so sicher zu behaupten, ohne das Gegentheil anzunehmen. Dass die Möglichkeit des Missbrauchs schon ihre Bedenken hat, ist gleichwohl nicht zu bestreiten.

Welche Gefahren hier vorliegen, mag an einem Beispiel, welches gerade auch für die uns hier beschäftigende Frage des Einflusses der leitenden Principien der Rechtsordnung auf diese Verhältnisse besonders beachtenswerth ist, an dem wichtigen Beispiel der heutigen Verschuldungsform des ländlichen Grundeigenthums, etwas näher, unter Benutzung der classischen Untersuchungen von Rodbertus, nachgewiesen werden.

Rodbertus, über die heutige Creditnoth des Grundbesitzes, besonders I, dann II, 1—20. Dazu jetzt Buchenberger II, §. 117 ff. Daselbst S. 97 Litteratur der

Streitfrage. Ich stehe in dieser etwas abweichend von Buchenberger, habe aber an dieser Stelle nicht näher auf das Für und Wider der Rodbertus'schen Theorie und auf die practische Frage der Rentenverschuldung einzugehen.

Die Verschuldungsform des Grundeigenthums nach dem (römischen) Princip der Kapitalverschuldung, statt des (deutschen) Princips der Rentenverschuldung, hat sich seit der Reception des römischen Rechts immer allgemeiner verbreitet, so dass sie jetzt fast die ausschliessliche geworden ist. Die grundsätzliche Beseitigung der keineswegs unbedingt verwerflichen Erbpacht (oder ähnlicher Verhältnisse) hat ihr noch Vorschub geleistet. Sie ist aber erst mit der gänzlich freien Veräusserung und Vererbung für das kleine und grosse ländliche Grundeigenthum zu ihrer vollen practischen Bedeutung gelangt und damit verhängnissvoll für den Grundbesitz geworden.

Nach dem somit jetzt herrschenden Princip der Kapitalverschuldung werden nicht etwa nur zur Melioration aufgenommene Kapitalien, ein Fall, welcher überhaupt unter den heutigen Verschuldungsursachen des Grundbesitzes wenigstens bei uns im Ganzen eine untergeordnete, jedenfalls nicht die Hauptrolle zu spielen scheint, sondern auch Restkaufgelder, Kapitalien, welche zum Zweck der Bezahlung des Kaufschillings bei Dritten aufgenommen wurden, und sogar schuldig gebliebene Erbantheile nach festen Kapitalbeträgen als Hypotheken auf den Grundbesitz eingetragen. Diese Kapitalien sind dabei gewöhnlich auf kurze Termine kündbar seitens des Gläubigers. Der Grundeigenthümer ist jedoch nach der Natur seines Betriebs und des daraus fliessenden Einkommens nicht in der Lage, beliebig eine verlangte Kapitalrückzahlung zu leisten, weil eben sein Grundeigenthum nicht Kapital ist. Er kann nur eine Rentenzahlung, höchstens zuschläglich einer mässigen Amortisationsrate, in regelmässigen Terminen oder doch erst nach geraumer Zeit, wenn er aus seinem Einkommen genug kapitalisirt hat, eine Kapitalzahlung aus eigenen Mitteln leisten. Bei der jetzigen Verschuldungsform geräth er daher im Fall unerwarteter Kündigung des Kapitals, das ihm ja meistens gar nicht geliehen worden ist, sondern welches er als Schuld für einen nicht real ausgeschiedenen Bodenantheil nach dem bestehenden Rechte anerkennen musste, unvermeidlich in Abhängigkeit von dem Credit anderer Kapitalisten, den er beanspruchen muss, um seinen Verbindlichkeiten nachzukommen. Bei entwickelter bankmässiger Organisation des ländlichen Realcredits wird diese Abhängigkeit geringer (Pfandbriefinstitute, Hypothekenbanken). Aber sie wird auch dadurch nicht genügend beseitigt. Fehlt diese Organisation, wie grossentheils wenigstens bis vor Kurzem ziemlich allgemein für den Kleingrundbesitz, so geräth der Besitzer in Noth, fällt dem Wucher anheim und wird in der That dann nur zu leicht „enteignet und enterbt".

Diese Gefahren und Uebelstände steigern sich noch durch die „Freiheit des Grundeigenthums" und das gleiche Erbrecht der Kinder des Grundeigenthümers. Denn jene macht die Veräusserung leicht, führt aber auch zum Ankauf von Boden mit wenig eigenem Kapital und somit zur Belastung desselben mit hohen Kapitalschulden für entlehnte Kaufgelder oder für Restkaufgelder. Und das gleiche Erbrecht nöthigt, wenn nicht reale Bodentheilung eintritt, die nicht immer möglich und noch weniger immer erwünscht ist, ebenfalls zu hoher Belastung des Grundbesitzes seitens des übernehmenden Erben mit Erbantheilen, welche in der Form kündbarer Kapitalschulden hypothecirt werden. Die Verschuldung unseres Grundbesitzes scheint, wenn nicht überwiegend, so in starkem Maasse aus solchen Ursachen herzurühren. (Rodbertus a. a. O. I, 17.) In wie weit diese Ansicht von Rodbertus allgemein, auch z. B. nur in Deutschland, richtig ist, darüber zu entscheiden fehlte es lange an genügender Statistik. Eine einzelne Notiz (wie bei Roscher II, §. 138, Anmerkung 10) beweist natürlich auch zu wenig. Neuerdings ist mehr und besseres

amtliches statistisches Material aus verschiedenen Ländern vorhanden, aber nach Umfang, Zeiten, auf welche es sich bezieht, Art der Aufnahme lässt es immer noch Manches zu wünschen übrig, so dass auch jetzt noch die Rodbertus'sche Ansicht sich nicht völlig sicher und ziffermässig genau bestätigen oder widerlegen lässt. Doch ergiebt sich jedenfalls, dass die Verschuldungsursache aus Erbantheilen und Kaufschillingsresten (sogen. Besitzcredit) überall eine hauptsächliche ist. Nach der gesammten Agrarverfassung und der Lage der Grundbesitzer und Landwirthe der Länder und Landestheile sind Verschiedenheiten in dieser Hinsicht freilich von vornherein zu vermuthen und werden auch durch die Thatsachen bestätigt. Siehe Buchenberger, §. 108, besonders S. 29 ff.

In Verbindung mit der heutigen Kapitalverschuldungsform macht das Princip der freien Veräusserung aber aus dem Grundbesitz vollends leicht ein Object für den bloss speculativen Besitzwechsel, wie dies Rodbertus meisterhaft als Tendenz des modernen Grundschuldrechts entwickelt hat. Die hier mitspielenden Factoren sind die Bewegung des landesüblichen Zinsfusses und der Grundrente.

Bei sinkendem Zinsfusse und steigender Rente hat der Kapitalwerth des Bodens die Tendenz zu steigen. Dies lockt zu Güterankäufen, auch mit Hilfe fremden Credits, stehen bleibender starker Restkaufgelder. Geht die Conjunctur in der vorausgesetzten Richtung weiter, so wird durch Weiterverkauf zu gestiegenem Preise eine Gewinnrealisirung versucht und meistens mit Hilfe abermals grösserer Kapitalverschuldung des Grundeigenthums durchgeführt. Der willfährige und wohlfeile Credit, welchen die bankmässige Organisation in solchen Zeiten bietet, lockt zu solchen Operationen nur noch mehr an. Aber die Conjunctur wechselt, eine Periode steigenden Zinsfusses und — etwa verursacht durch die neuen, billige landwirthschaftliche Producte extensiver oder sehr fruchtbarer Landwirthschaftsgebiete herbeiführenden Communicationsmittel — sinkender Grundrente, daher auch sinkender Tendenz des Bodenwerths tritt ein. Der letztere deckt die hohen Schuldsummen nach Kapitalwerth, mit denen der Boden aus Kaufgeldern, Erbantheilen belastet ist, nicht mehr. Eine ländliche Creditkrisis bricht aus, vollends bei kündbaren Hypotheken, der Grundbesitz kommt unter den Hammer und wiederum profitirt das Geldkapital, wenn nicht der Geldwucher. (Siehe Daten über Werthschwankungen der Landgüter bei Conrad in Hildebrand's Jahrbüchern XIV, 154, 177.)

Mancher alte Grundbesitz bäuerlicher und adliger Familien ist so seinen früheren Besitzern unter dem Einfluss einer falschen Verschuldungsform für das Grundeigenthum enteignet worden. Eine ungünstigere Vertheilung des Grundbesitzes kann daraus leicht hervorgehen.

IV. — §. 171 [323]. Ergebniss für die Frage des privaten Grundeigenthums. Das vorausgehende Beispiel ist von typischer Bedeutung für den nachtheiligen Einfluss unrichtiger Gestaltung des Grundeigenthumsrechts auf die Lage des Grundbesitzes.

Folgt aber aus ihm und aus den oben erwähnten anderen Gefahren, welche die Freiheit des Grundeigenthums mit sich führen kann, folgt selbst aus der in solchen Fällen vielleicht nachweis-

baren Tendenz zur allgemeineren „Enteignung und Enterbung" des Kleingrundbesitz durch den Grossgrundbesitzes und das städtische Kapital oder aus der hier etwa sogar vorliegenden Tendenz zur Latifundienbildung Etwas gegen die Institution des privaten Grundeigenthums als solche? Mit Nichten: Es lässt sich daraus eventuell nur eine Reform des Grundeigenthumsrechts, des Creditrechts, des Erbrechts begründen, d. h. die Forderungen der Theorie der freien Concurrenz müssen modificirt oder aufgegeben und unpassende Privatrechtsnormen müssen durch solche, welche der ökonomischen und technischen Natur des Grundbesitzes entsprechen, eventuell z. B. das Princip der Kapitalverschuldung durch dasjenige der Rentenverschuldung ersetzt, die Institution des Rentenguts eingeführt werden u. dgl. m.

Im concreten Fall ist über solche Reformen des Rechts natürlich nach genauer Prüfung der Thatsachen zu entscheiden. An dieser Stelle ist nur zu betonen, dass die „Freiheit des Grundeigenthums" die angedeuteten Gefahren zwar nicht nothwendig mit sich bringen muss und nicht immer mit sich bringt, aber sie wohl mit sich bringen kann und gelegentlich auch mit sich gebracht hat. Wo sich dies zeigt und in Folge dessen, unterstützt durch ein falsches Grundeigenthumsrecht, wie in dem Beispiel der Verschuldungsform, der alte Grundbesitzerstand zum socialen Schaden für die Gesellschaft enteignet und enterbt wird, da bewahrheitet sich also die These der socialistischen Kritiker des Grundeigenthums. Dann muss auch durch die Gesetzgebung und Verwaltung des Staats mit richtigen Reformen und zweckmässigen Aenderungen des geltenden Privatrechts eingeschritten werden.

Unter Umständen selbst mit rückgreifenden Maassregeln, d. h. mit einer Gesetzgebung, welche die Besitzverhältnisse wieder auf den früheren Stand zurückzuführen oder demselben wenigstens wieder anzunähern sucht. Auch dies ist ein Postulat richtiger socialrechtlicher Auffassung des Grundeigenthums, das weder durch den Hinweis auf die Axiome des Systems des ökonomischen Individualismus und Liberalismus und der Freiheit des Grundeigenthums noch durch den Hinweis auf das bestehende immer einer Reform zugängliche Recht abgewiesen werden kann. Für eine solche tiefergreifende gesetzliche Reform der Grundbesitzverhältnisse liegen Präcedenzfälle vor.

So in der modernen Gesetzgebung über Ablösung der Grundlasten in Mitteleuropa und in der russischen Gesetzgebung über die Aufhebung der Leibeigenschaft

und die Ausstattung der Dorfgemeinden mit Land (Buchenberger I, §. 20 ff., §. 25). In beiden Fällen wurde in die geschichtlich überkommenen, zu Recht bestehenden Grundbesitzverhältnisse zwangsweise tief eingegriffen, um allgemeine Forderungen der Volkswirthschaft, des Rechtsgefühls und der Civilisation zu erfüllen und dabei auch viel privatrechtlich verjährtes, aber darum nicht gesühntes geschichtliches Unrecht wieder gut zu machen. Aehnlich verhält es sich mit der endlich begonnenen Reform des irischen Pachtrechts (Buchenberger I, S. 152, 198 ff.).

Das ist der richtige Weg, um der Polemik gegen die Institution des privaten, besonders grösseren ländlichen Grundbesitzes auch da, wo sie mehr oder weniger zutrifft, die Gründe zu entziehen, welche sie aus der geschichtlichen Entstehung und Entwicklung dieses Eigenthums entnommen hat. Auf demselben Wege kann auch diejenige Reihe von Gründen widerlegt werden, welche aus dem gegenwärtigen Entwicklungsprocess der Vertheilung jenes Grundbesitzes gegen die ganze Institution hergeleitet werden möchten.

Dritter Hauptabschnitt.

Principien in der geschichtlichen Entstehung des privaten ländlichen, insbesondere bäuerlichen Grundeigenthums.

§. 172 [S. 684—687]. Vorbemerkungen und Litteratur. Die nationalökonomische, speciell die agrarpolitische, und besonders die rechtsgeschichtliche Litteratur über diesen Gegenstand ist reichhaltig. Wohl auf keinem Gebiete hat sich die neuere deutsche historisch-nationalökonomische Richtung so bewährt und dadurch, verglichen mit der älteren, in der fremden Litteratur noch heute vorwaltenden abstracten und rationalistischen Behandlung, so berechtigt gezeigt, als in den Agrarverhältnissen. Unter den zusammenfassenden, das geschichtliche Material für die Nationalökonomie verwerthenden Arbeiten steht Roscher's vortreffliche „Nationalökonomik des Ackerbaus", Band 2 seines Systems, obenan. Auch für diesen Abschnitt und für alle Detailpuncte und die Speciallitteratur ist auf dieses Werk vornemlich zu verweisen, besonders auf das speciell hierher gehörige Kapitel 6 des 2. Buchs (Grundeigenthum und Gemeinden). Rau steht auch in den letzten Ausgaben des theoretischen und practischen Theils seines Lehrbuchs noch nicht auf diesem historischen Standpuncte, wenn er auch auf einzelne Puncte der geschichtlichen Entwicklung des Grundeigenthums in den Noten öfters verweist, vgl. besonders I, §. 382 ff., II, §. 76 ff., §. 97 ff. passim. Ich nehme jetzt auch für diesen Abschnitt wieder besonders Bezug auf Buchenberger's Agrarpolitik, zugleich mit für die Speciallitteratur, die mehr dorthin als hierher gehört. Siehe namentlich daselbst I, Kapitel 3, Abschnitt 1 und 2, auch Kapitel 2, §. 39 und Abschnitt 2, sowie Einiges aus Kapitel 1, Abschnitt 1. Im Schönberg'schen Handbuch die Abhandlung von Meitzen Landwirthschaft, Theil II, in Band II (3. A. S. 127), besonders Abschnitt I (S. 129), sowie die historischen Abschnitte in Meitzen's Boden Preussens und einzelne Aufsätze desselben (siehe Buchenberger I, S. 268), namentlich auch im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band I, (Ansiedlung, Feldgemeinschaft u. A.). In diesem Werke auch andere Artikel zur Agrargeschichte, Bauernstand u. s. w. von verschiedenen Autoren (Lamprecht, Knapp, Bücher, Grossmann u. A. m.). Auf die regelmässig diesen Artikeln beigefügten reichen Litteraturübersichten sei noch besonders hingewiesen. Eine Uebersicht der Grundzüge der Entwicklung des ländlichen Grund-

eigenthums vom nationalökonomischen Gesichtspuncte in meiner Abschaffung des privaten Grundeigenthums Abschnitt II.

Von besonderem Werthe sind vergleichend-historische und statistische Untersuchungen über die Grundeigenthumsverhältnisse verschiedener Länder, weil sie das Typische der Gestaltungen und Entwicklungen und die Einwirkung der reinnatürlichen und rein-menschlichen Verhältnisse, neben den specifisch-nationalen und örtlichen, hervortreten lassen. Hierhin gehört vor allen: De Laveleye's de la propriété et de ses formes primitives, 1. Auflage, Paris 1874 (deutsch von Bücher „das Ureigenthum", Leipzig 1879, mit werthvollen Zusätzen), das sich vornemlich mit dem Gegenstande dieses Abschnitts beschäftigt und eine Reihe der wichtigsten europäischen und asiatischen Länder, sowie antike, mittelalterliche und moderne Zeiten vergleicht. Siehe daselbst auch weitere, besonders fremde Speciallitteratur über die einzelnen Länder. Der Verfasser gehört zu den wenigen westeuropäischen (französischen und englischen) Nationalökonomen, welche die hier, wie in so manchen anderen volkswirthschaftlichen Gebieten, die ausländische an Reichthum bedeutend übertreffende deutsche historische und nationalökonomische Litteratur kennen und benutzen. Vgl. ferner die Serie von essays „systems of land tenure in various countries", published under the sanction of the Cobden Club, London 1870 (u. A. von Campbell über Indien). Auch die reiche neuere englische Litteratur über die sogenannte Irish land question (z. B. Cliffe Leslie, land systems and industrial economy of Irland, England and continental countries, die Schriften von O'Connor, Morris, Macaulay, Lavelle, Murphy, Godkin, 1870—73 erschienen) gehören zum Theil hierher, zum Theil zu den Hauptabschnitten 2 und 4.

Ueber die antiken Agrarverhältnisse siehe auch hier Hildebrand in seinen Jahrbüchern XII, 5 ff., 139 ff., De Laveleye a. a. O. S. 144—195. Rodbertus in den Abhandlungen in Hildebrand's Jahrbüchern Band 2, 4, 5, 8, 20. M. Weber, römische Agrargeschichte. Ob, in welcher Benutzungsform und wie lange bei den Alten Gemeineigenthum am ländlichen Boden bestanden hat, ist strittig. Dass dasselbe insbesondere auch in Rom (Italien) dem späteren Privateigenthum vorangegangen, ist aus allgemeinen volkswirthschaftlichen Gründen und Analogieschlüssen wahrscheinlich, wird durch Spuren der Institution bestätigt und von einigen Rechtshistorikern auch allgemeiner für die ältere Zeit angenommen, so von Puchta, Institutionen I, §. 40, S. 130 ff. (4. Auflage), Mommsen, römische Geschichte I, 124. Andere bestreiten es, so besonders Ihering, Geist des römischen Rechts I (3. Auflage), S. 198 (mich nicht überzeugend) und im Ganzen ist die Ansicht der modernen römischen Rechtslehrer wohl auf dieser Seite. Für die ältere Zeit fehlen jedenfalls die sicheren Nachrichten. Es wird indessen zu bedenken sein, dass unsere geschichtliche Kenntniss von den alten Völkern, speciell Italiens, eben erst mit einer viel späteren Wirthschafts- und Culturperiode beginnt, als diejenige von den Germanen. Die Gemeineigenthums- und Gemeinnutzungsperiode, welche wir bei den letzteren und später bei anderen Völkern, so noch heute bei den Grossrussen finden, hatten die Alten in der Zeit, wo wir ihre ländlichen Verhältnisse kennen lernen, schon hinter sich. Siehe auch Rösler, Verwaltungsrecht I, §. 124, Anmerkung 4.

Von besonderer Bedeutung für den Gegenstand dieses Abschnitts ist jedoch die reiche Litteratur über das ältere germanische ländliche Grundeigenthum und seine Entwicklung und über den russischen ländlichen Gemeindebesitz. Eine Vergleichung der germanischen und russischen Verhältnisse ist lehrreich, weil sie manche Aufklärung über zweifelhafte Puncte der längst vergangenen Zustände in Deutschland, Scandinavien, England gewährt und zugleich die Ausschlag gebende Macht der allgemeinen, durch die äussere Natur und die menschliche Natur dargestellten Factoren für die Gestaltung und die Entwicklung des Grundeigenthums offenbart.

Vgl. für die älteren germanischen Verhältnisse ausser Roscher a. a. O. (besonders II, §. 71, 72 nebst Anmerkungen) und Buchenberger I, S. 270 ff., auch schon die Angaben oben in diesem Theile II der Grundlegung S. 17. Namentlich: G. Hanssen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit, in Falk's Neuem staatsbürgerlichen Magazin III (im Anschluss an dänische Arbeiten, von Olufsen), ebenda VI; derselbe die Gehöferschaften (Erbgenossenschaften) im R.-B. Trier (Abhandlung der Berliner Akademie), Berlin 1863, besonders S. 3 ff.; derselbe, zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland, Tübinger Zeitschrift, besonders XXI, 55—62 und passim, auch Band 22, 24, 26, 32; derselbe, agrarhistorische Fragmente

zur Erkenntniss der deutschen Feldmarkverfassung, Tübinger Zeitschrift 1878, Band 34, S. 617. Jetzt liegen diese Abhandlungen vervollständigt vor in den 2 Bänden „agrarhistorische Abhandlungen", Leipzig 1880, 1884. Ueber Hanssen's Stellung zu den Fragen im Texte siehe unten §. 177. — G. Waitz, Deutsche Verfassungs-Geschichte I. (2. Auflage), besonders Kapitel 4 (Grundbesitz und Dörfer), S. 93 ff., auch passim Kapitel 2, 3, 5 (S. 164), dann II (2. Auflage), Kapitel 4, S. 305 ff.; V. Kapitel 4; derselbe, über die altdeutsche Hufe, Göttingen 1854. — G. L. v. Maurer, alle die oben S. 47 genannten Werke, besonders die Geschichte der Dorfverfassung, namentlich I, dann II, Kapitel 9, die Geschichte der Frohnhöfe u. s. w. passim, I, 314 ff., besonders 333 ff., III. 105 ff., 193 ff. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I, §. 7—9, S. 53 ff., dann passim §. 21, 24, 52, 53, 55. — Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft Abhandlung 2 (über die Landwirthschaft der ältesten Deutschen). — v. Haxthausen, über die Agrarverfassung in Norddeutschland I, 1, Berlin 1829. Landau, die Territorien, Hamburg und Gotha 1854. Thudichum, Gau- und Markverfassung in Deutschland, Giessen 1860. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen und Westfalen, Jena 1851, besonders §. 7. Achenbach, die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes, Bonn 1863. Hostmann, über altgermanische Landwirthschaft (Dissertation), Göttingen 1875. Meitzen, Boden u. s. w. des Preussischen Staats, Berlin 1868, I. 344 ff. (mit interessanten Flurkarten von Dörfern); derselbe im Schönberg'schen Handbuch a. a. O.; derselbe, Ausbreitung der Deutschen, Hildebrand-Conrad's Jahrbücher Band 32 (1879), derselbe, Volkshufe und Königshufe, in Festschrift für G. Hanssen; derselbe in den genannten Artikeln im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; derselbe in dem demnächst zu erwartenden grossen agrarhistorischer Werke. v. Inama-Sternegg, Untersuchung über das Hofsystem im Mittelalter, Innsbruck 1872, derselbe, die genannte Abhandlung die Ausbildung der Grundherrschaft; derselbe, deutsche Wirthschaftsgeschichte, Band I, Buch I, Abschnitt 2 und 3, Buch 2, Abschnitt 1—4, Band II, Buch 3, Abschnitt 1—4. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben, besonders Band I, Abschnitt 3, 4, 5, Band II, Abschnitt 6, 7; derselbe deutsche Geschichte, Band I, Buch 2 passim, besonders S. 136 ff., Band II, S. 83 ff.; derselbe, Artikel Geschichte des Grundbesitzes im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, S. 139—165, daselbst S. 164 Litteraturübersicht. A. v. Miaskowski, schweizerische Allmende, Leipzig 1879; derselbe, Verfassung der Land-, Alpen- u. s. w. Wirthschaft in der Schweiz, Basel 1878. K. Bücher, Artikel Allmenden im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Band I.

Ueber die verwandten englischen Verhältnisse giebt wichtige neue Aufschlüsse: E. Nasse, über die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England, Bonn 1869 (weitere englische Litteratur und parlamentarische Reports siehe daselbst). Darüber die ausführliche Anzeige dieser Schrift von G. Hanssen, Göttinger Gelehrten Anzeigen 1870, S. 1321—1356, jetzt in den agrarhistorischen Abhandlungen I, 484. — Die weiteren Noten zum Text enthalten die bezüglichen einzelnen Stellen aus den vorgenannten Schriften, mit möglichster Beschränkung auf das Nothwendigste, daher namentlich aus Waitz, Maurer, Gierke, v. Inama, Lamprecht. Die mannigfachen Zweifel über die Einzelheiten der altgermanischen Verhältnisse hat auch die neueste Forschung nicht gelöst und die Autoren sind daher oft verschiedener Ansicht. Zu vergleichen sind namentlich mit einander die neuesten Darstellungen der fünf letztgenannten Autoren. Vgl. auch H. Rösler, sociales Verwaltungsrecht I, §. 121 ff. Im Uebrigen ist auch auf die Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte und, soweit die älteren Verhältnisse in die Gegenwart noch hineinragen, des deutschen Privatrechts zu verweisen. Siehe z. B. Zöpfl, Rechtsgeschichte III, §. 72, besonders 103; H. Brunner, Rechtsgeschichte I, §. 10—13, 25, 26, II, §. 93. Gerber, Privatrecht §. 51; Beseler desgleichen §. 84. Duncker, Gesammteigenthum, 1843.

Eine weitere Verfolgung der Einwirkung des bäuerlichen Grundeigenthums und der Verhältnisse des Bauernstands das Mittelalter hindurch und in die neuere und neuste Zeit hinein ist nicht die Aufgabe im Folgendem. Denn für uns handelt es sich hier wesentlich nur um die Principienfrage der Entstehung ländlichen, kleineren (in diesem Sinne bäuerlichen) Privateigenthums am Boden, nicht um die wandelvollen Schicksale der Bauernschaft, ihrer persönlichen socialen Lage, ihres Bodens. Vgl. darüber u. A. Lamprecht's Artikel Grundbesitz und die Artikel über

Bauern, Bauernbefreiung, Bauerngut im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, auch für bezügliche Litteratur, sowie Buchenberger I, Kapitel 1.

Ueber die russischen Agrarverhältnisse erfolgt hier zunächst eine aus meiner Schrift über die Abschaffung des privaten Grundeigenthums genommene Uebersicht der Litteratur (S. 79—80): Hauptwerk immer noch das Reisewerk v. Haxthausen's Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Russlands, 3 Bände, Hannover 1847—52, besonders I, 119, 124—138, 154, 156, III, 3, 7, 115 ff., 125, 141, 151, 152, 157. Einschlagende Einzelheiten u. A. I, 240, 284 ff., 303, 402, 443 (russisches Landsystem bei den Tscheremissen, aber gemeinsame Feld- und Erntearbeit und Theilung der Ernte, nicht der Felder vielfach), 491 (russisches System bei Tataren bei Kasan); II, 10, 11, 31, 34, 36, 39, 42 (russisches System in den deutschen Wolgacolonieen bei Saratow), 69, 70, 74 (desgl. bei Tataren), 96, 115, 130, 190, 282, 429, 472 (Höfe, kein Gemeineigenthum in Podolien), 485, 493; derselbe, de l'abolition par voie législative du partage égal et temporaire des terres dans la communes russes, Paris 1858 (Votum gegen den zur Zeit der Vorbereitung der Emancipation in Russland gehegten Plan, gesetzlich gleichzeitig die periodischen Landtheilungen aufzuheben); derselbe, ländliche Verfassung Russlands, Leipzig 1866, Darlegung der Emancipationsgesetzgebung von 1861, besonders Einleitung und S. 371 ff., dann über die russische Gemeinde S. 410 ff. — Tschitscherin, Artikel Leibeigenschaft in Russland, im Staatswörterbuch VI, 393 ff., über Gemeindeeigenthum 396, 411 ff., der Hauptvertreter der Ansicht, dass die Einrichtung des Gemeindebesitzes in Russland keine althistorische, sondern eine neue, seit Ende des 16. Jahrhunderts in Verbindung mit Leibeigenschaft und Kopfsteuer entstandene sei, s. u. — v. Bistram, rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinde, Petersburg 1866, besonders S. 60 ff. die historische Entwicklung nach Tschitscherin's Arbeiten. Kawelin, Einiges über die russische Dorfgemeinde, Tübinger Zeitschrift XX, 1, mit Zusatz von Helferich; Kawelin ist maassvoller Anhänger des russischen Princips. Schédo-Ferroti (Baron Firks), études sur l'avenir de la Russie, N. 10, le patrimoine du peuple, Berlin 1868 (geschichtliche Entwicklung, besonnene Kritik, auch beachtenswerthe Reformvorschläge, mit Beibehaltung gewisser Grundsätze der bisherigen Gemeinde- und Agrarverfassung, vgl. darüber meine Schrift über Privateigenthum S. 65 ff.). J. Eckardt, baltische und russische Culturstudien, Leipzig 1869, Abhandlung über den russischen Gemeindebesitz, S. 480 ff. (namentlich über den Zusammenhang der Agrarfrage mit den allgemeinen politischen und socialen Ideen im heutigen Russland, S. 482 ff., beachtenswerth für die socialistische im Texte behandelte Forderung einer grundsätzlichen Abschaffung des privaten Grundeigenthums). Derselbe, Russlands ländliche Zustände, Leipzig 1870 (einleitend über die Institution des russischen Gemeindebesitzes und die Emancipationsgesetzgebung und drei russische Urtheile über die trostlose damalige Lage der ländlichen Verhältnisse). v. Buschen, die Freibauern Russlands, Tübinger Zeitschrift XV, 221 ff.; derselbe, Uebersicht der Entstehung u. s. w. der Leibeigenschaft, ebenda XVII, 540 ff. C. Walcker, Selbstverwaltung und russische Steuerreform, Berlin 1869, besonders §. 41, S. 283. v. Bock, deutsch-russischer Conflict an der Ostsee, Leipzig 1869, S. 65 ff. (livländische Landgemeinde im Lichte der russischen vice versa): derselbe, Livländische Beiträge II, 583 ff. — Ferner meine genannte Schrift über die Abschaffung des Privateigenthums, Abschnitt 3.

Die meisten genannten Arbeiten rühren von Deutsch-Russen und National-Russen her und nehmen auf die russische Litteratur (in russischer Sprache) Bezug. In Russland selbst wird über den Gemeindebesitz, seine geschichtliche Entwicklung und heutige Zweckmässigkeit lebhaft debattirt. Von neuesten Schriften (nach meiner genannten Schrift erschienen) siehe Michell's Report in den Blue books 1870 (rep. respect. the tenure of land in the several countries of Europe). J. Faucher in den oben genannten Cobden Club essays, 1870, p. 353. De Laveleye, propriété ch. 2. C. Walcker, die russische Agrarfrage mit besonderer Berücksichtigung der Agrarenquête von 1873, Berlin 1874, werthvoll nur durch ihre Auszüge aus dem originalrussischen Quellenmaterial, siehe namentlich Kapitel 2, Hauptresultate der Agrarenquête, worin über die territoriale Verbreitung, die Einrichtung, die Folgen des Gemeindebesitzes manche specielle Angaben, auch Urtheile russischer Stimmen. Der Verfasser ist ein eifriger Gegner des Gemeindebesitzes. Die genannte Enquête ist dem letzteren ungünstig, besonders in Bezug auf die Wirkungen desselben auf die Pro-

duction. Engelmann, die Leibeigenschaft in Russland, Leipzig 1884. Ueber neuste agrarische Zustände: Thun, Landwirthschaft u. s. w. in Mittelrussland, Leipzig 1880; von Samson-Himmelstjerna (nach den russischen Autoren Uspensky und Terpigoriew), Verlumpung der Bauern und des Adels in Russland, Leipzig 1892. — Die weitaus umfassendste und bedeutendste neuste deutsche wissenschaftliche Leistung auf diesem Gebiete sind die sehr fleissigen und verständigen Arbeiten von J. Keussler „zur Geschichte des bäuerlichen Gemeindebesitzes" in der Baltischen Monatsschrift, N. F. B. VI, 3. Doppelheft (1876), S. 187—246; derselbe über den nemlichen Gegenstand, (Gemeindebesitz und Aufhebung der Leibeigenschaft), aber mehr von agrarpolitischem Standpuncte aus, in der Russischen Revue 1876, Band VIII, und dann zu der selbständigen Schrift erweitert: „Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland" 1. Theil, Riga, Moskau, Odessa 1876. Darin mehrfach eingehende kritische Besprechung der bezüglichen Litteratur (so I, 115 ff., 263 ff.). Eine Fortsetzung (Theil II, 1. Hälfte) erschien zu Petersburg 1882 und (Buch II, 2. Hälfte) 1883, ein 3. Schlussband („zur Lösung des Problems") ebenda 1887. Dazu der Artikel von Keussler's Bauernbefreiung in Russland im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, 226—247. Alle diese gediegenen, die Walcker'schen an Gründlichkeit weit übertreffenden Keussler'schen Arbeiten sind namentlich für den der russischen Sprache nicht Mächtigen besonders werthvoll durch ihre eingehende Berücksichtigung der russischen Litteratur und des litterarischen Streits über die geschichtliche Entstehung des russischen Gemeindebesitzes. Hier ist die oben erwähnte, in Deutschland besonders bekannt gewordene, auch von mir a. a. O. S. 49 ff. angenommene Ansicht Tschitscherin's über den modernen Ursprung des Gemeindebesitzes — ein für die principielle Grundeigenthumsfrage nicht unwichtiger Punct, siehe meine genannte Schrift — besonders von eifrigen Slawophilen und anderen Historikern angegriffen worden, so von Beläjew. Derselbe vertritt den gerade entgegengesetzten Standpunct hinsichtlich der Entstehung des Gemeindebesitzes. Eine vermittelnde Ansicht hat der bedeutendste russische Historiker Ssolowjew aufgestellt, wonach zwar ein historischer Zusammenhang zwischen dem alten slawischen und dem neuen grossrussischen Gemeindebesitz bestehe, aber der letztere in seiner eigenthümlichen Verfassung sich doch erst durch die neuere Gesetzgebung ausgebildet habe. (S. Keussler's 1. Aufsatz S. 198—200, in der selbständigen Schrift S. 8—16.) Roscher (II, §. 71 Anmerkung 12, 7. Auflage) bezweifelt die Richtigkeit der Tschitscherin'schen Meinung. Ebenso nimmt Helferich (Tübinger Zeitschrift XX, 40 ff.) die jetzige Form des Gemeindebesitzes als die alte an. Keussler schliesst sich an Ssolowjew an, gegen Tschitscherin, und bezeichnet die Ansicht, dass der Gemeindebesitz auch im alten Russland bestanden hat, jetzt als allgemein anerkannt in der neueren russischen Litteratur (Zur Geschichte I, S. 16). Darnach ist auch mein früherer Anschluss an Tschitscherin unrichtig gewesen.

Eine allgemeinere Bedeutung hat die Frage des russischen Gemeindebesitzes neuerdings immer mehr in der slawophilen und panslawistischen politischen Partei in Russland erhalten. Dieselbe hat in diesem Besitz nunmehr vollends und im bewussten Gegensatz gegen „Europa" (Westeuropa) die Panacee gegen sociale Nöthen gefunden. Mit dem Princip dieses Besitzes soll die „Culturmission" des „heiligen Russland" dem „verfaulten Westen" gegenüber nach der wirthschaftlichen Seite bewiesen werden. Phantastische Träumereien, die um so komischer wirken, wenn man an die ökonomischen und sittlichen Zustände des russischen Volks (und zwar nicht nur der „von westlichen Ideen inficirten" höheren Gesellschaft, des Beamtenthums in Petersburg u. s. w.), sondern auch des eigentlichen Volks, des Bauern, des „Mujik" und der orthodoxen Geistlichkeit, an die maasslose Verbreitung der Trunksucht denkt und wenn man sich ausserdem noch erinnert, dass erst ein „verhasster Deutscher", wenn auch ein ultraconservativer „westeuropäischer Feudaler", der Baron von Haxthausen dem blöden russischen Auge die sociale Culturbedeutung des Gemeindebesitzes enthüllen musste. Siehe über die Rolle, welche diese Ideen in der panslawistischen Partei spielen, die Aufsätze von v. Schulze-Gävernitz, „der Nationalismus in Russland und seine wirthschaftlichen Träger", in den Preussischen Jahrbüchern 1894, Januar, Februar, März. Auch dazu Keussler a. a. O., besonders I, 113—134 und v. Samson a. a. O., S. 39 ff.

Im Folgenden sind m. E. gewisse Generalisirungen und wirthschaftsgeschichtsphilosophische Abstractionen geboten, wie es eben die hierher

gehörige zweite und dritte der von uns in der Methodologie (I, §. 57 ff.) unterschiedenen theoretischen Aufgaben der Wissenschaft der Politischen Oekonomie mit sich bringt: die Ermittlung des Typischen in den Erscheinungen und die Erklärung des conditionellen und Causalzusammenhangs darin, nach der ersten theoretischen Aufgabe, der Feststellung des Thatsächlichen der einelnen Erscheinungen. Mit dieser ersten Aufgabe hat es hier speciell die Wirthschaftsgeschichte als Wissenschaft zu thun, deren Daten dann für die zweite und dritte Aufgabe mittelst der vergleichend-historischen Methode zu verwerthen sind (I, §. 84). Ein solches Vorgehen bringt, wie dem Geschichtsforscher zugegeben werden darf, Gefahren mit sich: unrichtig oder zu weit zu generalisiren, auf Analogieen zu viel Werth zu legen, den thatsächlichen Einfluss der übrigen geschichtlichen Factoren zu übersehen oder zu unterschätzen u. dgl. m. Warnungen, wie sie ein Meister wie Georg Waitz ausspricht, welcher einer gerade entgegengesetzten, der Generalisirung und Beachtung der Analogieen in hohem Grade abholden historischen Richtung angehört (Verfassungsgeschichte I, 52, 99), sind daher begreiflich und in gewissen Grenzen berechtigt. Nationalökonomen einer ähnlichen Richtung und Forschungsmethode, wie G. Hanssen, schliessen sich auch für die volkswirthschaftlichen Untersuchungen dem an, z. B. in den Bemerkungen in der Tübinger Zeitschrift XXI, 62, §. 177 (Siehe unten S. 406). Aber gleichwohl ist das generalisirende Verfahren selbst berechtigt und das einzige, welches eine wirkliche Förderung der nationalökonomischen Wissenschaft durch historische (und statistische) Forschungen in Bezug auf die beiden genannten Aufgaben bringt. Die angedeuteten Gefahren müssen freilich vermieden werden. Bei einer solchen Abstraction aus dem concreten Detail, in welchem sonst die Forschung stecken bleibt, wird mittelst zeitlicher und örtlicher Vergleichungen das bestimmende Allgemein-Menschliche herauszufinden gesucht, das schliesslich wie eine Hauptursache den Gang der geschichtlichen Entwicklung beherrscht, welche sonstigen geschichtlichen Ursachen theils in derselben Richtung, theils dagegen wirkend mitspielen mögen. Gerade an einem Beispiel, wie dem im Texte behandelten, der volkswirthschaftlich und gesellschaftlich nothwendigen, mindestens höchst zweckmässigen Entwicklung des ländlichen privaten Grundeigenthums, tritt dies einmal schlagend hervor. Die räumliche und zeitliche Vergleichung belehrt hier ungleich mehr, als die blosse historische und statistische Specialforschung, die sich auf die erste theoretische Aufgabe beschränkt. Das hat auf dem Gebiete der Agrarverhältnisse wohl Roscher in seinem 2. Bande bewiesen, einem Muster richtiger und vorsichtiger Generalisirung und Ableitung leitender Principien der Entwicklung aus dem concreten Detail. Aehnlich zeigt es von Neuem in der Grundeigenthumsfrage De Laveleye. Selbst Waitz knüpft indessen mitunter an Analogieen an (z. B. I, 51, 101). — Besonders lehrreich ist daher ein Vergleich zwischen altgermanischen und neurussischen Zuständen auch in methodologischer Hinsicht. Siehe den Schluss des nächsten §. 173.

I. — §. 173 [324, 325]. Die geschichtliche Beweisführung in der Grundeigenthumsfrage. Die Kritik des privaten Grundeigenthums hat eine dritte Reihe von Gründen aus der Geschichte desselben, namentlich auch aus der germanischen Rechts- und Wirthschaftsgeschichte, zum Beweis für die Richtigkeit und Berechtigung der Forderung, diese Institution zu beseitigen, entnommen (§. 158, Nr. 3). Die Bedeutung dieses Verfahrens wurde oben schon anerkannt: die Beweisführung bedient sich historischer Argumente, nicht nur axiomatischer Behauptungen von zweifelhaftem, jedenfalls nicht unbestrittenem Werth, für die Begründung der Forderung. Was in anderen Fällen, wie besonders beim Kapitaleigenthum, erst durch genauere theoretische Erörterung zu beweisen, ja selbst erst mühsam gedankenmässig

verständlich zu machen ist (§. 136 ff.), das ist hiernach beim privaten Grundeigenthum von vornherein nicht anzuzweifeln: dass dasselbe nemlich keine unbedingt nothwendige, rein-ökonomische, sondern nur eine historische Kategorie des Wirthschaftslebens ist. Eine Einrichtung von vielleicht eminenter Zweckmässigkeit auch für die ganze Volkswirthschaft, aber jedenfalls eine solche, welche nicht immer bestanden hat, noch heute nicht überall besteht, und insofern auch einer Discussion über ihre absolute oder relative Entbehrlichkeit für die Gegenwart nicht wohl entzogen werden kann.

Dieser Standpunct und die daraus abgeleitete Auffassung des privaten Grundeigenthums als historische Erscheinung ist an und für sich durchaus berechtigt. Die Gegner der Institution, welche sich dieses rechtsgeschichtlichen Arguments sogar bereits in ihrer practischen Agitation bedient haben, — so auf dem internationalen Arbeitercongress in Basel, wo man sich dafür auf v. Savigny's Autorität berief, freilich ohne genügenden Grund in diesem Fall (§. 174) — geben dadurch wenigstens eine Grundlage der Verständigung. Ihr Fehler liegt anderswo, nemlich in dem Absehen von der historischen Bedingtheit einer solchen Institution, welche doch gerade aus der geschichtlichen Entstehung und Entwicklung der letzteren abzuleiten ist. Je weniger man, nach den Auseinandersetzungen des vorigen Abschnitts, die Entstehung allen privaten ländlichen Grundeigenthums — das auch hier, wie die Kritiker meistens gleichfalls übersehen, von allem Grundeigenthum zunächst allein in Frage steht — allgemein auf Gewalt und Rechtswidrigkeit zurückführen kann, desto mehr fordert die wenigstens bei den Culturvölkern und darüber hinaus fast allgemein zu findende geschichtliche Entstehung desselben und seine Entwicklung aus dem Gemeineigenthum am Boden, welches der Privatbesitz schliesslich überall grossentheils verdrängt, zu einer Erforschung der inneren, daher auch psychologischen Ursachen auf, welche diesem merkwürdigen gleichmässigen geschichtlichen Vorgang zu Grunde liegen müssen.

In dieser Beziehung bildet nun das rechtsgeschichtliche Argument gegen das private Grundeigenthum vielleicht von allen Beweisgründen den stärksten für diese Institution: wenigstens für ländliches (namentlich kleineres und mittleres, sog. bäuerliches) Privatgrundeigenthum. Denn, wie früher schon zugegeben ward (§. 110), die Entwicklung des letzteren aus dem Gemeineigenthum steht unverkennbar mit unter der Herrschaft eines bestimmten

ökonomischen Princips: nicht nur in seinem eigenen, sondern auch im Gesammtinteresse oder im volkswirthschaftlichen Interesse wird dem Bebauer des Lands in immer grösserem Umfang und mit immer reicherem Herrschaftsgehalt ein Privateigenthum an dem bebauten Boden gewährt, um sein Selbstinteresse, sein einzelwirthschaftliches Interesse zu möglichst tüchtiger Bebauung anzuspornen.

Die Behauptung, dass das private Grundeigenthum wieder abgeschafft werden müsse, würde daher erst begründet sein, wenn dreierlei allgemein nachgewiesen wäre, nemlich einmal, dass seine geschichtliche Entwicklung durchaus rechtswidrig, unnöthig und unzweckmässig, oder zweitens, dass die früher darauf richtig hindrängenden Factoren gegenwärtig nicht mehr oder nicht mehr richtig noch heilsam einwirkten, oder endlich drittens, dass sie sich durch andere passend und genügend erfolgreich ersetzen liessen, das Gemeineigenthum also ökonomisch nicht mehr im Nachtheil gegen das Privateigenthum am Boden sei. Nur den ersten Nachweis hat die polemische Kritik zu führen gesucht, aber nach den Ergebnissen der Untersuchung im vorigen Abschnitt nicht genügend geführt. Hinsichtlich der beiden anderen nachzuweisenden Puncte beschränkt sich die Kritik auf wenige nichtssagende Behauptungen, wie auf jenem Congress der Internationale 1869 in Basel. Es ist ihr daher auch hier wieder der Vorwurf zu machen, dass sie den positiven Nachweis für eine den gesellschaftlichen und volkswirthschaftlichen Interessen entsprechende anderweite Organisation der Bodenbenutznng ohne die Einrichtung des Privateigenthums am Boden nicht geliefert hat.

Die geschichtliche Entwicklung des privaten ländlichen Grundeigenthums ist hier nun bloss in ihren grossen typischen Grundzügen, ohne specielleres Eingehen auf die concrete Gestalt, welche sie bei den einzelnen in Betracht kommenden Völkern annimmt, in der Kürze darzulegen. Nur auf diese Grundzüge kommt es hier in der Grundlegung bei der Verwerthung der geschichtlichen Thatsachen für die Würdigung des Grundeigenthums und für die Beantwortung der sich an dasselbe anknüpfenden principiellen Streitfrage an.

Eben dabei muss, wie in anderen ähnlichen Fällen, z. B. in dem manchfach analogen, oben behandelten der allmäligen Umänderung der Unfreiheit und des Uebergangs zur persönlichen Freiheit (§. 37 ff.), den Bemerkungen oben in §. 172 gemäss unvermeidlich eine gewisse Generalisirung der aus den geschichtlichen Thatsachen abzuleitenden Schlüsse oder m. a. W. eine gewisse wirthschaftsgeschichts-philosophische Abstraction erfolgen. (Siehe unten im Anfang von §. 177 die Rechtfertigung dieses Verfahrens in einer agrarischen Specialfrage.)

Jene typischen Grundzüge der Entwicklung können am Besten und Sichersten aus den älteren germanischen agrarischen Verhältnissen abgeleitet werden. Manches Licht auf die Zustände, aus den sich bei unseren Altvordern das private ländliche, besonders bäuerliche Grundeigenthum herausbildete, werfen die ähnlichen Verhältnisse, welche früher bei anderen Völkern bestanden haben und zum Theil noch jetzt bestehen. Namentlich sind in dieser Beziehung die modernen russischen (grossrussischen) Zustände des ländlichen Besitzes von Wichtigkeit (siehe §. 172).

An eine Uebertragung von wirthschaftlichen Einrichtungen und Rechtsverhältnissen von einem Land und Volk auf das andere ist dabei in der Regel nicht zu denken, selbst nicht bei solchen Einzelheiten, welche man geneigt wäre, für einem Volk oder einer Zeit specifisch eigenthümlich zu halten. Mitunter kann wohl eine solche Einrichtung schon vorhanden gewesen sein, bevor in vorhistorischer Zeit bereits Ackerbau treibende Völker, bei welchen sie sich findet, sich getrennt und die Theile sich zu besonderen Nationen ausgebildet haben, oder bevor in historischer Zeit ein Stamm ausgewandert ist und die Verhältnisse des Mutterlands in der neuen Heimath eingeführt hat. In der Regel wird aber gerade in diesen so ausserordentlich wichtigen Grundverhältnissen des gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Lebens, welche den Bodenbesitz und die Landwirthschaft betreffen, ähnlich wie in den Verhältnissen der Unfreiheit, eine analoge, selbst im Einzelnen gleichmässige Entwicklung als eine selbständige, autochthone, wie man wohl sagen darf, anzusehen sein: sie ist das Product der unbewusst wirkenden natürlichen Ursachen in der Gestaltung des Wirthschafts- und Rechtslebens, der im Wesentlichen unter allen historischen Verhältnissen gleichbleibenden menschlichen Natur mit ihrem starken Selbstinteresse und der noch mehr als etwas fest Gegebenes wirkenden „äusseren Natur" — was trotz der wechselnden menschlichen Kenntniss und Beherrschung der Naturkräfte doch in der Hauptsache gelten bleibt — des Mikrokosmos und des Makrokosmos, ihres Zusammenwirkens und ihrer Wechselwirkung. Die grosse Aehnlichkeit der Gestaltungen oft in kleinen, an sich unbedeutenden Einzelheiten ist dafür ein besonders interessanter Beleg. Vgl. z. B. über das Mitnehmen der Hauspfosten, die Eigenthumsverhältnisse in Betreff des Hauses Waitz I, 101 (nebst Litteratur in Anmerkung 1), 118; Bistram a. a. O., S. 63, für Deutschland und Russland.

II. — §. 174 [326]. Drei geschichtliche Formen des menschlichen Herrschaftsverhältnisses über „Vermögen" (im rein-ökonomischen Sinne, I, §. 124) und speciell über den Grund und Boden lassen sich, um mit geringer Modification in der Terminologie einer Schablone Savigny's zu folgen, unterscheiden: Gemeingut, Gemeinnutzung und Gemeingenuss, sodann Gemeingut, Privatnutzung und Privatgenuss, endlich Privatgut, Privatnutzung und Privatgenuss. Das Gemeinsamkeitsmoment lässt sich durch beliebige menschliche Gemeinschaften, Familie, Geschlecht, Volk, örtliche Gemeinschaft der Zusammenwohner („Gemeinde" i. e. S., Dorfschaft), Genossenschaft dargestellt denken. Es ist geschichtlich bei allen diesen Gemeinschaften in grösserem oder geringerem Umfange vorgekommen und kommt zum Theil noch so vor. Beim ländlichen Grundeigenthum ist die bäuerliche Ansiedlungsgemeinde, welche häufig aus dem Geschlecht hervorgegangen ist, die Dorfschaft, gewöhnlich die in Betracht zu ziehende Gemeinschaft.

Siehe v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts, I, §. 56, besonders S. 368, 369. Er handelt hier nicht von der geschichtlichen Entwicklung des Herrschaftsverhältnisses des Menschen über den Boden, sondern von bestimmten Vermögensarten nach bestimmten positiven Rechtssystemen. „Privatgut und Privatgenuss" nennt er ausdrücklich „die überall vorherrschende, die einzige Vermögensform, mit welcher wir im Privatrecht zu thun haben". Die Modification seiner Schablone in meinem Artikel Grundbesitz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV, S. 134 ff., wo einige Ausführungen über die technischen, ökonomischen, socialen und besonders auch psychologischen Bedingungen jeder der Rechtsformen jenes Herrschaftsverhältnisses über den Boden: Puncte, welche gerade auch für die Frage der Verwirklichung des Postulats einer Wiedereinrichtung von Gemeineigenthum am ländlichen Boden von Wichtigkeit sind, wenn auch, wie gewöhnlich, Socialisten und radicale Bodenreformer über solche Puncte ohne Weiteres hinweggehen.

Ueber die zweifelhafte Frage, ob es bei den alten Deutschen ein Gesammteigenthum der Familie gegeben, siehe Waitz I, 60 (mit Litteratur).

Vgl. zum Folgenden besonders Waitz I, 51, 112. Bei den Deutschen: „die in näherer Gemeinschaft verbunden waren — durch Verwandtschaft oder andere Umstände — nahmen einen grösseren oder kleineren Landstrich in Besitz. An einer Stelle bauten sie die Wohnungen u. s. w." Nähere Ausführung bei Gierke, Genossenschaftsrecht I, 60 ff. v. Inama, Grundherrschaft, S. 6 ff., derselbe, Wirthschaftsgeschichte I, Buch 1, Abschnitt 2, 3, Buch 2, Abschnitt 1—3, Hanssen, Abhandlungen I, S. 1 über das Agrarwesen der Vorzeit und S. 77 Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Vorzeit, Meitzen, Lamprecht an den oben schon genannten Stellen.

Das Herrschaftsverhältniss in Betreff des Bodens, welches in unseren Culturstaaten das jetzt allgemein, wenngleich auch heute noch nicht ausschliesslich verbreitete ist, ist das dritte, gewöhnlich, und so bei uns, die jüngste der drei Formen: Privatgut, Privatnutzung und Privatgenuss. Geschichtlich in grossem Umfange nachweisbar als Vorgängerinnen dieser dritten Form sind bei dem ländlichen Grundeigenthum die beiden anderen Formen.

Dieselben sind wieder jede für sich und im Verhältniss zu einander einer verschiedenen Einrichtung gedankenmässig fähig und haben in den geschichtlichen Beispielen auch solche in Wirklichkeit gehabt, zum Theil noch in der Gegenwart. Der schliessliche eigentliche „Genuss" muss ja freilich in einer Hinsicht, namentlich bei Gegenständen des unmittelbaren Verbrauchs (Verbrauchsvermögen, Nahrungsmittel!) und bei manchen Gegenständen der persönlichen Nutzung (Nutzvermögen, Kleidung!) immer ein individueller, insofern privater sein. Dagegen kann andres bewegliches Nutzvermögen, Hausrath, Betten, Waffen, Schmuck, obgleich auch an solchen Objecten früh ein persönliches Eigenthum oder Gebrauchsrecht, insofern wieder „Privatgenuss" vorkommt, und vollends Productionszwecken dienendes Vermögen (Werkzeuge! Vieh) möglicher Weise in Gemeingenuss, bezw. Gemeinnutzung von Gemeinschaften, z. B. Geschlechtsverbänden, stehen, wie das ebenfalls thatsächlich vorgekommen ist und noch vorkommt.

Beim Boden wird unter der ersten Herrschaftsform am Passendsten ein Zustand verstanden werden, wo der Boden in Gemeineigenthum einer Gemeinschaft („Gemeingut") steht, unter einheitlicher Leitung und Aufsicht von Autoritäten (Organen) in der Gemeinschaft durch diese letztere selbst, bezw. durch die arbeitsfähigen Elemente derselben in gemeinsamer Feldarbeit bebaut („Gemeinnutzung") und der Ertrag wieder gemeinsam gewonnen, dann aber etwa nach bestimmten Normen oder nach freier Bestimmung der Gemeinschaftsautoritäten den Einzelnen (Familien, Angehörigen) zugetheilt wird („Gemeingenuss" in diesem Sinne, der dann zum Privatgenuss hinführt). Die Bezeichnung dieser ersten Herrschaftsform mit „Gemein-Eigenthum, -Nutzung, -Genuss" trifft das Typische dieser Form wohl besser als nur die Ausdrucksweise „Gemeingut, Gemeingenuss". Bei der zweiten Herrschaftsform hat man es dagegen

mit einem Zustand zu thun, wo der Boden zwar noch vollständig im Gemeineigenthum der Gemeinschaft selbst steht („Gemeingut"), wie bei der ersten Form, aber Theile davon den Gliedern der Gemeinschaft („Privaten" in diesem Sinne) zu getrennter Benutzung oder Bebauung bloss für die Zwecke dieses Glieds („für dessen Rechnung", modern ausgedrückt) auf Zeit überlassen werden („Privatbenutzung" oder „Privatgenuss" in diesem Sinne) und der Ertrag daher gleich in den Genuss dieses Glieds unmittelbar übergeht („Privatgenuss" im eigentlichen Sinne). Diese zweite Form wird daher wieder mit den Worten: „Gemeingut, Privatnutzung, Privatgenuss" passend und besser als nur mit „Gemeingut, Privatgenuss" bezeichnet. Bei der dritten Form endlich ist auch der Boden selbst dauernd an Einzelne (Familien, „Private"), daher nicht mehr bloss zur Nutzung, sondern zu (Privat-)Eigenthum übergegangen („Privatgut") und folgeweise sind die Benutzung (Bebauung) und der Anfall des Ertrags „private" („Privatnutzung". „Privatgenuss"). Auch dies Verhältniss wird durch die Worte: „Privatgut, Privatnutzung, Privatgenuss" deutlicher als durch das erste und dritte Wort allein bezeichnet.

In dieser Weise verstanden sind die erste und zweite Form verbreitete geschichtliche Thatsachen. Die erste geht nicht nothwendig der zweiten voraus, so dass diese sich aus ihr und die dritte Form dann wieder aus der zweiten entwickelt, sondern sie geht öfters neben der zweiten her, dauert geschichtlich länger als diese und aus beiden erfolgt dann der Uebergang zur dritten Form.

So aufgefasst lässt sich die Schablone durch folgende typische Beispiele aus der Gestaltung der ländlichen Verhältnisse erläutern.

A. Erste Form: Gemeingut, Gemeinnutzung und Gemeingenuss.

1. Gemeingut liegt vor, wenn die Feldmark oder gewisse Theile derselben nicht im Privateigenthum der Mitglieder der Dorfschaft stehen, sondern der Gesammtheit gehören. Zu diesen Theilen haben die Aecker und Wiesen wohl ursprünglich allgemein auch bei den Germanen [1]) gehört und gehören sie noch heute bei den Grossrussen, wo die Dorfschaft das Eigenthum oder, was für diese Frage einerlei ist, das beständige Nutzniessungsrecht daran hat,

[1]) Auch dies ist mehr nach der Analogie der Entwicklung primitiver agrarischer Verhältnisse zu schliessen, als streng historisch und aus den Quellen sicher zu erweisen. Hanssen (in Falck's Staatsbürger-Magazin VI, S. 8 ff., Gehöferschaften S. 4, Tübinger Zeitschrift XXI, 60), v. Maurer, Einleitung S. 6, 71 ff., 93 ff., Dorfverfassung I, 35, Langethal (nach dem Citat bei Waitz I, 116), Roscher, Ansichten, 3. Auflage, I, 213 nehmen es so an. Die Nachrichten von Tacitus und Cäsar sind vieldeutig und auch durch die neueren Erklärer (vgl. Waitz I, 91 ff., 116 ff.) nicht gleichmässig ausgelegt. Siehe auch Gierke I, 55—60, Hostmann, altgermanische Landwirthschaft, S. 13 ff. Hanssen hält gegen Waitz auch in einer neueren Arbeit (Tübinger Zeitschrift 1878, S. 618) an der besonderen Glaubwürdigkeit von Cäsar fest und nimmt eigentliches Gesammteigenthum bei den Germanen damals an. Waitz giebt wenigstens eine „Art Gesammteigenthum" zu, wodurch aber ein Verfügungsrecht über den Boden, der Begriff des Eigenthums nicht ausgeschlossen werde (I, 117, 118). — Nur an der Hofstätte scheint nach ihm stets ein Privateigenthum vorhanden gewesen zu sein (S. 118). Ob von Anfang an, wenigstens was den Boden anlangt, auf dem die Hofstätte liegt, möchte zweifelhaft sein. In Russland ist der Boden der Dorfgebäude Gemeindeland (Bistram, S. 63).

wenn etwa das Eigenthum dem Volke, bez. dem Staate zugeschrieben wird. Noch allgemeiner und geschichtlich bei unseren Völkern, welche seit lange Privateigenthum an Aeckern und Wiesen haben, vielfach bis in die Gegenwart hinein, besteht Gemeineigenthum an der „gemeinen Mark“, an Weide, Wald, Wasserstücken, unproductivem Land, Moorgründen u. dgl. m.

2. Zum Gemeingut gesellt sich nun, nach der obigen Auffassung, Gemeinnutzung, wenn durch gemeinsame Feldarbeit der Dorfgenossen die Aecker und, wie es noch später vorkommt, die Wiesen gemeinsam bewirthschaftet, z. B. das Gras gemäht wird. Die zunächst gemeinsame Ernte (Gras-, Heumenge) erscheint als Form des Gemeingenusses. Wenn sie aber dann an die Einzelnen (Familienhäupter) vertheilt wird, entsteht so nachträglich auch hier die Form „Privatgenuss“.

Es kommen hier übrigens auch sonst bereits Modificationen der Schablonenformen vor, sobald einmal getrennte Haus- und in gewissem Maasse auch Productionswirthschaften bestehen, wie diejenigen der einzelnen Bauern (Markgenossen) in der Dorfschaft. So stellt die Gemeinweide noch Gemeingut und sie sowie die Brach- und Stoppelweide auf den vertheilten und selbst auf den schon Privateigenthum gewordenen Aeckern, wohin die berechtigten Dorfgenossen ihr Vieh unter einem gemeinsamen Dorfhirten schicken dürfen, in einer Hinsicht selbst noch Gemeinnutzung, aber in andrer, nach dem Privateigenthum am Vieh und der getrennten sonstigen Wirthschaft, bereits Privatnutzung dar. Aehnlich liegt das Verhältniss beim Gemeinwald, solange ein Jeder (wenn auch schon nach bestimmten Normen) seinen eigenen Holzbedarf (d. h. nur den für eigenen persönlichen und Hauswirthschaftsgebrauch) aus dem Wald beziehen darf (§. 183). Die nach manchen Zwischenbildungen in Betreff des Nutzniessungsrechts mitunter eingetretene Einrichtung, dass der Gemeinwald von der Gemeinde verwaltet und jedem Berechtigten ein Holzdeputat oder eventuell ein Geldbetrag aus dem Holzerlös überantwortet wird, bildet wieder eine Modification der Schablonen.

B. Zweite Form: Gemeingut, Privatnutzung und Privatgenuss. Sie besteht dann, wenn zwar hinsichtlich des Eigenthums keine Veränderung eingetreten, also noch Gemeineigenthum vorhanden, aber der Boden selbst auf Zeit zur Benutzung (Bebauung) an die einzelnen Dorfgenossen (Hufenbesitzer) vertheilt (möglichen Falls auch verzeitpachtet) wird.

Hierhin gehört der geschichtlich nicht seltene Fall einer periodisch sich wiederholenden Vertheilung von Acker- und Wiesenparcellen an die Dorfgenossen, ein Fall, welcher bei diesem Bestandtheil der Feldmark regelmässig das Uebergangsstadium zum Privateigenthum bildet. Er besteht heute noch in der grossrussischen Landgemeinde, wie vor Zeiten bei den Germanen. Periodische, wenn auch nicht unbedingt jährliche Vertheilung der Aecker ist ursprünglich (nach Einnahme fester Sitze) bei diesen im Zusammenhang mit dem Grundeigenthum am Ackerland anzunehmen.

C. Dritte Form: Privatgut, Privatnutzung und Privatgenuss. Sie liegt vor, wenn mit der einzelnen Bauerstelle ein

für allemal individuell bestimmte Bodenparcellen zur ganz oder wenigstens theilweise[1]) getrennten Benutzung des Inhabers dieser Stelle verbunden sind. Gewöhnlich ist dann zuerst ein Privateigenthum an der im Dorfe selbst gelegenen Hofstätte (Haus, Hof i. e. S., Garten) entstanden; darauf an den zu ihr gehörigen Aecker- und Wiesenparcellen, nachdem die ehemalige periodische Theilung eine endgiltige geworden; schliesslich auch nach erfolgter Auftheilung der gemeinen Mark an den zu jedem Hof geschlagenen Bestandtheilen derselben, den Parcellen Weide-, Waldland u. s. w. Die Entwicklung geht dann in der Weise weiter, dass das ursprünglich gewöhnlich noch durch Rechte der Gemeinschaft oder der anderen Dorfgenossen beschränkte Privateigenthum sich immer absoluter ausbildet (§. 177 ff.).

III. — §. 175 [327]. Geschichtlich ist der Entwicklungsgang von den früheren Formen der Herrschaft über den Boden bis zu der letzten Form in den typischen grossen Grundzügen etwa in folgender Weise darzulegen.

Die germanischen Verhältnisse bieten uns ein gutes Beispiel dafür, wenn sich auch nicht jeder Zug des hier entworfenen Bildes genau so bei unseren Vorfahren findet und einzelne ihnen ganz fehlen. Siehe im Allgemeinen die gute Darstellung der altgermanischen Landwirthschaft von Hostmann a. a. O., reich an Detail, quellenmässig gearbeitet, wenn auch nicht in jedem Puncte richtig und unzweifelhaft. Dann besonders Gierke I, 53 ff., auch Lamprecht a. a. O., auch die einzelnen neueren Historiker, die genannten, Waitz, Hanssen, v. Inama-Sternegg, Meitzen und Andere weichen in einigen Puncten noch immer von einander ab. Bei dem Mangel an Quellen oder der Zweideutigkeit derselben (Cäsar, Tacitus) wird manches Einzelne immer unsicher bleiben. Auch das macht den Analogieschluss und — die Deduction „aus dem Wesen der Verhältnisse", daher natürlich auch aus den anzunehmenden Motiven der wirthschaftenden Menschen und Gruppen auf solchen Gebieten immer wieder nothwendig. Vgl. z. B. die wesentlich deductive Entwicklung Lamprecht's in der deutschen Geschichte I, S. 139 ff. (siehe unten §. 179 seine Skizze): in meinem Munde kein Tadel, wohl aber eine Bestätigung meines methodologischen Standpuncts. Auf die Differenzen in den Ansichten der einzelnen Autoren ist hier nicht einzugehen. Ich habe daher im Folgenden, wo es sich eben nur um die typischen Grundzüge handelt, auch nicht auf die in der neuesten Litteratur über Einzelnes wieder entstandenen Controversen Rücksicht genommen. — Ueber die Uebereinstimmung der russischen mit der germanischen Ansiedlung (nach Leschkow) siehe Keussler, Balt. Monschr., S. 203. Zur Geschichte S. 44—66 (Vergleich der altrussischen Mark mit derjenigen andrer Völker, besonders germanischen, dann S. 82 ff. mit dem neurussischen Gemeindebesitz und dem andrer slavischer Völker).

A. Der erste Uebergang zum Ackerbau ist nicht nothwendig sofort mit der Anlegung fester Wohnsitze, welche die Bevölkerung (die Gemeinschaft, das Geschlecht, die Sippe) nicht wieder ver-

---

[1]) So liegt die Sache, so lange gemeinsame Weiderechte der Dorfgenossen auf den privaten Aeckern und Wiesen (sogen. Koppelweide, Brach- und Stoppelweide, Weide auf der Wiese im Frühjahr und Herbst) bestehen. Siehe §. 182.

lassen will, verbunden und damit auch nach geschichtlichen Zeugnissen nicht immer verbunden gewesen. Der Ackerbau wird vielmehr zuerst einfach so betrieben, dass ein Stück Land nothdürftig, z. B. durch Vorbereitung des Bodens mittelst Verbrennens des Holzes und Grases, für die primitivste Feldbestellung und die Aufnahme der Saat geurbart wird.[1]) Die Gemeinschaft siedelt sich bei diesem Boden vorläufig an. Tragen die Felder nicht mehr genügend, so werden andere daneben genommen und in derselben Weise behandelt, die früheren wieder zur natürlichen Berasung und Bewaldung liegen gelassen. Ist in der Nähe kein brauchbarer Boden da, so nimmt man entfernteren und überträgt den Wohnsitz selbst dahin. Später kehrt man vielleicht zur Benutzung der ursprünglichen Felder zurück und der Wohnsitz wird abermals verlegt. Die Voraussetzungen für diese „wilden" Bewirthschaftungssysteme („wilde Feldgraswirthschaft", „Brennwirthschaft")[2]) sind: dünne heimische Bevölkerung, viel ungefähr gleich brauchbarer Boden, auf dem sich die verschiedenen Siedelungsgemeinschaften eines Stammes oder Volks weder unter einander, noch mit fremden, feindlichen Stämmen ins Gehege kommen. Die Grundeigenthumsinstitution ist hier eine ganz unentwickelte. Privates Grundeigenthum besteht wohl noch gar nicht, nicht einmal an dem Boden, auf welchem die Dorfhütten eine Zeit lang, wenn auch vielleicht schon für einige Jahre, aufgeschlagen sind. Die Gemeinschaft selbst nimmt an diesem und an dem Acker- und Weideboden auch noch nicht immer ein definitives Eigenthumsrecht, sondern etwa nur ein Besitzrecht während der Dauer der Ansiedelung und Bebauung an dieser Stelle in Anspruch. Zieht sie weiter, so giebt sie ihr Anrecht auf.

B. Anders, wenn der zweite Schritt aus dem Jäger-, Hirten- und Nomadenleben gemacht und definitive Wohnsitze gewählt werden, von denen aus nun bleibend der Ackerbau betrieben wird. Dazu nöthigt am Frühesten die grösser und dichter werdende Be-

---

[1]) Siehe Roscher II, §. 24; Rau I, §. 364a vgl. mit §. 382. Hanssen, zur Geschichte der Feldsysteme, Tübinger Zeitschrift XXI, 55 ff. Ueber die Streitfrage, ob die alten Deutschen zur Zeit des Tacitus schon Dreifelderwirthschaft getrieben, siehe Roscher und Hanssen a. a. O., auch Roscher in den Ansichten der Volkswirthschaft, S. 47 ff., 3. Auflage, I, 207 ff. Beide verneinen es wohl mit Recht. Hanssen nimmt eine wilde Feldgraswirthschaft an. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 106 lässt es unentschieden. Die Stelle des Tacitus (Germania c. 26) gestattet jedenfalls keine sichere Auslegung. Andere, wie Eichhorn, Hostmann S. 13, Landau (Territorien S. 61) nehmen Dreifelderwirthschaft an. Siehe über die weitere Litteratur der Streitfrage Roscher, Hanssen und Waitz a. a. O.

[2]) Siehe Buchenberger I, §. 6.

völkerung selbst. Die Völkerschaft, der Stamm nimmt einen grösseren Landstrich dauernd in Beschlag. Die kleineren, auf Verwandtschaft oder anderen Umständen beruhenden Gemeinschaften, wie die Geschlechter, die Sippen, vertheilen sich über dieses Gebiet und erhalten zu ihrer Ansiedlung, zum Anbau, zur Weide ihres Viehs, zur Versorgung ihres Holzbedarfs kleinere Theile dieses Landstrichs angewiesen oder wählen oder nehmen sich selbst das dazu erforderliche Land.[1]) Dieses steht dann in dem Gemein- oder Gesammteigenthum der grösseren Gemeinschaft und in dem bleibenden Nutzniessungsrecht der kleineren, der Dorfschaft oder, wohl die Regel, im Gemeineigenthum dieser letzteren selbst. Die erste Urbarmachung (Rodung) des erforderlichen Bodens, insbesondere für die Aecker, wird wohl noch ganz in gemeinsamer Arbeit der Glieder der Gemeinschaft vorgenommen.

§. 176 [328]. — C. Dorf- und Hofsystem. Die Ansiedlung in eigentlichen, auf dem Princip des räumlich nahen Zusammenliegens der Wohnungen beruhenden Dörfern — das sogen. „Dorfsystem" — ist bei den Germanen durchaus die Regel gewesen, worüber jetzt die Geschichtsforscher einig sind, und die Regel geblieben.[2]) Auch bei den anderen indogermanischen Völkern und, soweit es sich übersehen lässt, auch bei anderen Völkerfamilien, selbst bei ganz anderen Racen und in anderen Erdtheilen, verhält es sich meistens ebenso. Der Gegensatz zu dieser dörflichen Ansiedlungsweise, das sogen. „Einzelhof-System", findet sich ursprünglich immer nur ausnahmsweise, aus besonderen localen Gründen der Bodenbeschaffenheit, des Klimas u. dgl. m., z. B. in Gebirgsgegenden (zu wenig brauchbarer agrarischer Boden nahe beisammen, unzureichend selbst für ein kleines Dorf) oder hat sich erst in historischer, zum Theil in neuerer Zeit aus rationell ökonomischen Gründen entwickelt. Das Dorfsystem wird anfänglich und im Ganzen auch noch heute selbst bei den cultivirtesten Nationen durch mancherlei sociale, ökonomische Gründe, durch Sicherheitsrücksichten u. s. w. bedingt. Es

[1]) Waitz I, 112 ff. Siehe oben S. 400 Gierke I, 58. Lamprecht, Deutsche Geschichte I, 136 ff.

[2]) Roscher II, §. 74, 75; Waitz I, 108 ff., 113; v. Maurer, Einleitung S. 2 ff., 10 ff., Dorfverfassung S. 28 ff.; Gierke I, 61 ff.; Meitzen, Artikel Ansiedlung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, 298 ff. Die Meinung von dem allgemeinen Vorwalten des Hofsystems bei den alten Deutschen, ähnlich wie jetzt in Westfalen, ist auf die falsche Auslegung der Beschreibung der Wohnverhältnisse in Tacitus, Germania c. 16, zurückzuführen.

genügt an dieser Stelle, es allein als Ausgangspunct für die Entwicklung der Grundeigenthumsverhältnisse ins Auge zu fassen. Bei dem System der Einzelhöfe findet sich früher und vollständiger eigentliches privates Grundeigenthum. Eine Verbindung der Besitzer der Einzelhöfe zu Gemeinschaften fehlt indessen schon ursprünglich trotz der weiteren örtlichen Trennung der Wohnsitze (Höfe) und der dann gewöhnlich um diese herum liegenden Aecker und Wiesen in der Regel auch hier keineswegs. An dem Boden der Weiden, Waldungen, mitunter auch der ungetheilten Wiesen hat die Gemeinschaft das Eigenthum, der Einzelne nur ein Nutzniessungsrecht. Die Gemeinschaft, nicht der Einzelne hat eben auch bei diesem ursprünglichen Einzelhofsystem das Land in Besitz genommen und es vertheilt. Der Name „Dorfschaft“ kann auf solche Gemeinschaften von Einzelhöfen mit angewandt werden.[1]) Im Folgenden wird davon abgesehen und unter „Dorf“ die mit auf räumlich nahem Zusammenwohnen beruhende Gemeinschaft verstanden.

§. 177 [329]. — D. Die Entwicklung der Grundeigenthums- und Bodenbenutzungsverhältnisse im Dorfe steht nun mit den ökonomisch-technischen Bedürfnissen der Landwirthschaft und deren Wechsel in enger Beziehung.

Roscher I, §. 87, 88. Derselbe über die Entwicklung der Feldsysteme. II, B. 2, Kap. 2 (extensiver und intensiver Ackerbau) und Kap. 6 (Grundeigenthum und Gemeinde). Rau I, §. 382, 383 über die Feldsysteme. Buchenberger I. §. 6 ff., §. 44 ff. Hanssen, zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland, Tübinger Zeitschrift Band 21, 22, 24, 26, 32, jetzt in den agrarhistorischen Abhandlungen I, 123 bis 388, auch II, 179 ff. (Ackerflur der Dörfer). Ueber die Hufenverfassung und die verschiedenen Arten der Hufen besonders Meitzen's Arbeiten, Zusammenfassung seiner Ansichten im Schönberg'schen Handbuch II (3. A.), 134 ff., Artikel Ansiedlung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I und Artikel Feldgemeinschaft ebenda III

Gerade bei Hanssen, einem der ersten historischen und theoretischen Specialisten der Agrarverhältnisse und Agrarpolitik überhaupt, der Geschichte der Feldsysteme insbesondere, findet sich freilich, wohl in Zusammenhang mit seiner Vorliebe für das Concrete und seiner Abneigung gegen Abstractionen daraus und Generalisirungen desselben, eine Ansicht vertreten, die, wenn sie richtig wäre und von ihm selbst consequent durchgeführt würde, mit der Beweisführung im Texte in principiellem Widerspruch stände. Hanssen sagt (Tübinger Zeitschrift XXI, 62) am Schluss einer polemischen Erörterung über einen einzelnen Punct mit Roscher (dem er sonst beistimmt) in Bezug auf altgermanische Landwirthschaft: „überhaupt steht weder das Gesammteigenthum noch das Sondereigenthum an Aeckern und Wiesen in einem noth-

[1]) v. Maurer spricht von Dorfschaften ohne und mit Feldgemeinschaft erstere die nach dem „Hofsystem“, letztere die nach dem „Dorfsystem“ organisirten Einleitung S. 5 ff., Dorfverfassung I, 29 ff., 31, 42. Gierke I, 69 nennt die „Genossenschaften“, welche sich in Einzelhöfen ansiedelten, im Gegensatz zu den Dorfschaften, „Bauerschaften“.

wendigen Zusammenhange sei es mit der Feldgraswirthschaft oder mit der Dreifelderwirthschaft oder irgend einem sonstigen Systeme". Da nun die Entwicklung von der extensiven zur intensiven Landwirthschaft nicht nur in steigender Intensität bei demselben Feldsystem, sondern in einem Fortschritte von den im Ganzen extensiveren zu den im Ganzen intensiveren Systemen vor sich geht und für diese Entwicklung nach der Darlegung im Texte die Entstehung und sodann die schärfere Ausbildung von Privateigenthum an Aeckern und Wiesen (wie schliesslich am Boden der ehemaligen ewigen Gemeinweiden) die Voraussetzung und anderseits die Folge dieser steigenden Intensität der Landwirthschaft ist, so würde obiger Satz von Hanssen dieser Auffassung des Causalnexus widersprechen. Indessen sagt Hanssen selbst wenige Seiten darauf (S. 83): die Bestimmungen der Lex Salica u. a. m. über die privaten Ackergrenzen, über den Schutz der auf den Feldern aufgepflanzten Obstbäume u. s. w. zeigten, „wie früh das Sondereigenthum an Aeckern im südlichen und westlichen Deutschland entstanden ist, womit auch die wilde Feldgraswirthschaft aufgehört haben muss. Denn so lange letztere dauerte, ist es sicher nicht zu einem Sondereigenthum der Aecker gekommen." Hiermit ist in diesem speciellen Fall der in der oben angeführten Stelle allgemein bestrittene Zusammenhang zwischen Feldsystem und Eigenthumsordnung zugegeben. M. E. ist der ganze Satz S. 63 (dem sich auch Waitz I, 115 Anmerkung 3 hinsichtlich einer ähnlichen Ausführung Hansson's in Falck's St. Mag. VI, 25 ff. anschliesst) nicht haltbar. Wenn ein neues, intensiveres Feldsystem mit genossenschaftlichem Weiderecht auf Brach- und Stoppelfeld und mit ewiger Gemeinweide nicht vereinbar ist, sondern dort das Weiderecht beseitigt, hier die Gemeinweide vertheilt sein muss, um jenes Feldsystem durchzuführen, so steht in der That das Gesammt- und das Sondereigenthum in nothwendigem Zusammenhang mit dem Wirthschaftssystem.

Ueber den Zusammenhang der Entwicklung der intensiven Landwirthschaft mit dem sogenannten „Gesetz der Bodenproduction" (Production auf Land) siehe meine Abschaffung des Grundeigenthums S. 25 ff. und schon Grundlegung I, S. 654. Ueber dieses Gesetz: Senior, political economy pag. 26, 81 ff., eine seiner 4 elementary propositions of the science of political economy, nemlich: „that, agricultural skill remaining the same, additional Labour employed on the land within a given district produces in general a less proportionate return, or in other words, that, though, with every increase of the labour bestowed, the aggregate return is increased, the increase of the return is not in proportion of the increase of labour". Was Senior dann in der Weise weiter ausführt, dass die hinzukommende Arbeit in der Industrie mehr, im Ackerbau weniger als verhältnissmässige Steigerung des Ertrags bewirke. Siehe ferner besonders Mill, politische Oekonomie B. 1, Kap. 12, Roscher I, §. 34 (in Uebereinstimmung mit dieser Lehre), §. 35. Wie sich die Sache mit dem Wechsel der Feld- oder Wirthschaftssysteme gestaltet, bez. modificirt, siehe besonders bei v. Thünen, isolirter Staat, Theil 1 und in Hermann's staatswirthschaftlichen Untersuchungen S. 507 ff. (Zusammenhang mit der Lehre von der Grundrente und der Bewegung der Höhe der letzteren). Gleich anderen Socialisten polemisirt auch Rodbertus (Sociale Frage S. 180 ff.) gegen das ganze „Bodengesetz" und sucht es sogar ganz zu widerlegen, jedoch nicht in richtiger Weise, weil er den nicht geläugneten Ausnahmefall besonderer technischer Fortschritte der Landwirthschaft als Beweismittel benutzt (siehe Mill I, Kap. 12, S. 3). In letzter Linie darf man daher die historische Entwicklung des privaten Grundeigenthums in ursächlichen Zusammenhang mit der Wirksamkeit dieses Bodengesetzes bringen. Nähere Ausführung darüber kann aber hier unterbleiben.

Die wirthschaftliche Grundlage der Einzelexistenz und derjenigen des ganzen Dorfs beruht auf der Landwirthschaft. Die individuellen Wünsche und Bedürfnisse des Einzelnen nach freier persönlicher und wirthschaftlicher Bewegung, nach „freier Gestaltung der individuellen Lebensweise", welche sich in Etwas doch auch schon in früher Zeit bei familienweiser Hauswirthschaft geltend machen, zumal bei Völkern vom Geiste der germanischen, müssen

sich den Anforderungen unterordnen, welche die Landwirthschaft stellt und welche derentwegen und deshalb ihrer selbst wegen die Gemeinschaft dem Einzelnen gegenüber in der Sphäre der persönlichen Freiheit und der Eigenthumsordnung durchführt. Es liegt darin eine Gebundenheit des Einzelnen an die Scholle in einem anderen als dem gewöhnlichen juristischen Sinne des Ausdrucks, welche für die älteren Agrar- und Grundeigenthumsverhältnisse überall characteristisch ist.

Die Gestaltung, welche unter ähnlichen Zuständen der Bevölkerung (Grösse, Dichtigkeit, Cultur derselben) und des Landwirthschaftsbetriebs sich bei sonst sehr verschiedenen Völkern ziemlich gleichartig wiederfindet, besteht darin, dass die unter sich gleich berechtigten Dorfgenossen ein Jeder gewisse Grundstücke zur getrennten Benutzung und gewisse Anrechte zur Theilnahme an gemeinsamen Nutzungen erhalten. Der Inbegriff der hieraus entspringenden Rechte des vollen Dorfgenossen in der „Feldgemeinschaft“ und „Markgenossenschaft“ pflegt unter einem technischen Ausdruck zusammengefasst zu werden, bei den Deutschen wird er mit „Hufe“, bei den Russen (im Norden) mit Dwor, später mit Täglo bezeichnet.

Ueber die Ausdrücke Feldgemeinschaft und Markgenossenschaft siehe Waitz I, 119; Roscher II, §. 71, 72; Buchenberger I, S. 235, 271; Meitzen Artikel Feldgemeinschaft in Handwörterbuch der Staatswissenschaften III. Beide Worte werden theils im gleichen, theils im verschiedenen Sinn gebraucht. Unter Feldgemeinschaft im engeren oder eigentlichen Sinn versteht man die durch die Gemengelage der Aecker- und Wiesenparcellen der Dorfgenossen (siehe §. 180), durch gegenseitige Weiderechte u. s. w. bedingte Verbindung unter den Genossen zu einer gewissen gleichmässigen Bewirthschaftungsart. Im Wesentlichen gleichbedeutend mit Feldgemeinschaft ist hier Flurzwang. Sie besteht sowohl bei periodischer, als noch spät nach erfolgter definitiver Vertheilung der Aecker und Wiesen. Markgenossenschaft bezeichnet die Gemeinschaft in Bezug auf die gemeine Mark, wie sie auch im Hofsystem vorkommt. Mitunter wird wohl jene Feldgemeinschaft auch Markgenossenschaft oder diese letztere sogenannte Markgenossenschaft auch Feldgemeinschaft genannt. Beides steht geschichtlich wenigstens beim Dorfsystem in engem Zusammenhang. Endlich braucht man hie und da auch wohl jeden der beiden Ausdrücke allein für sich zur Bezeichnung der im Texte geschilderten älteren agrarischen Verhältnisse im Ganzen. Besser wird hier der Doppelausdruck „Feldgemeinschaft und Markgenossenschaft“ angewandt. (Vgl. auch Gierke I, 62—66.)

Waitz I, 119 (zweifelhafte Ableitung des Worts Hufe, andere Namen daselbst), nach Müllenhoff bei Meitzen, Ausbreitung der Deutschen (Separatabdruck aus Conrad's Jahrbüchern, Band 32), S. 14 bedeutete Hufe: „was die Familie haben soll, Besitz, was Jemand zukommt, Antheil.“ — Ueber die russischen Verhältnisse Keussler, Baltische Monatsschrift S. 215 ff. Mancherlei verschiedene Ausdrücke in den einzelnen Gegenden auch hier, desgl. zeitlicher Wechsel der gebräuchlichen Namen. Vgl. übrigens Keussler's Darlegung der Abweichungen zwischen den russischen und deutschen Verhältnissen, ebenda S. 219 ff. (grössere Abgeschlossenheit der germanischen Dorfschaft gegen Aufnahme neuer Genossen, kleinere und immer bald neue Dorfanlagen in Russland, Einfluss der grösseren Gleichartigkeit der Bodenconfiguration und Fruchtbarkeit in den russischen Verhältnissen); derselbe, Zur Geschichte S. 39.

Ueberall enthält diese Hufe drei hauptsächliche Bestandtheile: die sogenannte Hofstätte, die zur getrennten Benutzung ausgeschiedenen Aecker und gewöhnlich auch Wiesen und das Nutzungsrecht in der gemeinen Mark, d. h. besonders an der Gemeinweide und dem Gemeinwald.

Roscher II, §. 71, 72; Maurer, Dorfverfassung I, 28—68; Waitz I, 113 bis 120; Gierke I, 62; Keussler, Baltische Monatsschrift S. 217; Buchenberger I, §. 44 ff. Hierauf sei hier für die folgende Ausführung über die 3 Bestandtheile der Hufe ein für allemal verwiesen. Im Einzelnen bin ich besonders Waitz gefolgt.

§. 178 [330]. — 1. Die Hofstätte, welche in Deutschland manche provinziell abweichende Namen geführt hat und noch führt[1]), umfasst die Grundstücke innerhalb des Dorfs selbst (des Dorfzaunes, im „Orts-Etter“).[2]) Auf ihnen befindet sich das Wohnhaus, die Scheunen und Stallungen — beide letztere vielfach im Wohnhaus mit enthalten —, daran und darum die Haushöfe und Hausgärten, mitunter, wie bei den Germanen, das Ganze von einem Zaune umschlossen. Der Inbegriff dieser Grundstücke und der Gebäude führt den Namen Hofstätte. Die Bebauung eines Grundstücks mit Wohngebäuden repräsentirt stets die relativ intensivste „Bewirthschaftung“ des Bodens, selbst in den primitivsten dörflichen Verhältnissen. Die zunächst intensivste ist der Gartenbau.

Die Hofstätten und namentlich die dazu gehörigen Gebäude sind ursprünglich in Anlage, Grösse, Beschaffenheit, die Gebäude in der Construction in jedem Dorfe und gewöhnlich in jedem Landstrich, ja bei ganzen Völkerschaften sehr gleichmässig beschaffen unter deutlichem Einfluss der Stammessitte. Das hat sich zum Theil bis in die Gegenwart hinein bei den Bauern auf dem Lande so erhalten, selbst in Betreff des Wohnhauses.[3]) Aber eine gewisse individuelle Gestaltung der Hofstätte ist doch ein natürliches, früh entstehendes Bedürfniss, auf welches bei den Germanen schon der übliche Dorfplan oder richtiger die Planlosigkeit der Dorfanlage, nemlich das ziemlich kunterbunte Durcheinanderliegen der Hofstätten hinweist.[4]) Hier konnte sich der Trieb individueller Gestaltung in der Anlage des Hauses, der Vertheilung des Platzes, auf dem es stand, des Hofs, des Gartens schon geltend machen. Auf die Ausbildung jenes Bedürfnisses hat auch die nie ganz fehlende, durch Glück und Unglück, technisches Geschick und Ungeschick, sittliche und wirthschaftliche Tüchtig- und Untüchtigkeit des Wirths bedingte, wenn auch nur mässige Vermögensungleichheit hingewirkt. Dies Bedürfniss lässt sich ohne Nachtheil für die Gemeinschaft befriedigen. Auch die eigene persönliche Arbeit des Wirths und seiner Familie kommt, auch bei Beihilfe der Dorfgenossen, im Bau, in der Ausschmückung, der Erhaltung des Wohnhauses, in der Anlage und Bestellung des Gartens u. s. w. am Unmittelbarsten zum Ausdruck.

---

[1]) Hofraithe, Hof, in Norddeutschland später Wurth, in Scandinavien Toft (Waitz I, 113); v. Maurer, Dorfverfassung I, 30, Frohnhöfe III, 193.

[2]) v. Maurer, Dorfverfassung I, 32.

[3]) Siehe Abbildungen bei Meitzen, Boden Preussens II, 132 ff.

[4]) Vgl. auch Meitzen, ebenda I, 344 ff. (Flur- und Dorfplätze daselbst), II, 123 ff.

Das wirthschaftliche Selbstinteresse, als allgemein menschliches Motiv, fordert hier am Frühsten und Stärksten seine Berücksichtigung: so drängt alles darauf hin, an der Hofstätte zuerst ein Privateigenthum zu gewähren.

Dieses Privateigenthum bezieht sich namentlich auf das Haus selbst, und hier bildet es sich auch am Ersten vollständiger (absoluter) aus.

Das Haus ist vielfach bei der primitiven Technik und bei der aus der Nomaden- und Halbnomadenzeit herstammenden Bauart noch nicht so fest mit dem Boden verbunden, wie später. Vornemlich aus Holz gezimmert, lässt es sich ohne zu grosse Mühe und Schaden auseinandernehmen, seine Pfosten und Balken anders wohin bringen. Es trägt als Ganzes, wie besonders in seinen einzelnen Bestandtheilen daher oft lange, nachdem schon endgiltige Wohnsitze eingenommen sind, in rechtlicher Beziehung mehr den Character von beweglichem als von Grundeigenthum, — wesentlich verschieden von modernen Verhältnissen, wo von den Gebäuden immer mehr das Umgekehrte gilt. Das Privateigenthum am Hause ist insofern anfangs eine Consequenz des Privateigenthums an den beweglichen Gütern, der „fahrenden Habe". [1])

Das Grundstück, auf welchem das Haus steht, befindet sich dagegen wohl wenigstens anfangs nicht immer im Privateigenthum, worauf mancherlei, wieder bei verschiedenen Völkern ähnlich vorkommende Rechtssätze hindeuten, welche sich zum Theil länger erhalten.

Dahin gehören Bestimmungen, wie die, dass der Hauseigenthümer nur so lange er Dorfgenosse ist, — was er ursprünglich häufig nur sein kann, so lange er im Dorfe wohnt und wirthschaftet, — seinen Hof behalten [2]), dass er ihn nicht beliebig an Jeden, sondern nur an Dorfgenossen verkaufen darf, ein Fremder also z. B. erst in die Gemeinschaft aufgenommen sein muss, um wirklich auch privatrechtlicher Rechtsnachfolger seines Verkäufers zu werden. Oder die Dorfgenossen haben ein Vorkaufsrecht vor Fremden oder ein Retractrecht, wenn der Verkauf des Hofs an einen Fremden schon stattgefunden hat (sogen. Marklosung). Wohl aber kann der bisherige Besitzer sein Haus zerstören, die Materialien mit sich wegnehmen, verkaufen u. s. w.

Erst später entwickelt sich dann ein Privateigenthum, welches zugleich immer vollständiger wird, an der ganzen Hofstätte mit den sie bildenden Grundstücken [3]) im Dorfe selbst: also ein erstes eigentliches privates Grundeigenthum. Das kann freilich auch noch lange durch manche Rechte der Dorfgenossen beschränkt sein und war so beschränkt. Aber das Bedürfniss individueller Ge-

[1]) Vgl. Waitz I. 101; Gierke I, 62; Meitzen I, 347. Ueber die Regelung der Verhältnisse des Gehöfts (Usabda) in Russland bei Aufhebung der Leibeigenschaft Keussler, zur Geschichte, I, S. 218 ff.

[2]) Vgl. über russische Verhältnisse v. Bistram S. 63.

[3]) Die Grundstücke, welche die Hofstätte bildeten, umfassten oft das Land für alle jene Culturen mit, welche die Feldgemeinschaft auf den Aeckern nicht gestattete, für Gemüse, Obst (selbst Weinberge) Flachs u. s. w., für apart zu haltendes Vieh, siehe Hanssen, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1870, S. 1329: auch ein Beleg für die Auffassung im Texte, — individuelle, intensivere Culturen.

staltung und das Rechtsgefühl, welches die geleistete individuelle Arbeit und allmälig auch sonst freiere persönliche Bewegung des Einzelnen im Rechte zur Anerkennung bringt, führen zum Privateigenthum in absoluterer Gestalt. Und das Gemeinschaftsinteresse wird dadurch nicht mehr so stark berührt, als da noch das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Dorfgenossen und der Abtrennung von anderen stärker war. So vollzieht sich denn mit der ersten Bildung von Privatgrundeigenthum die erste Loslösung von Grundstücken aus dem Gemeineigenthum am Boden.

§. 179 [331]. 2. Alles Land der Dorfgemeinschaft ausserhalb des eigentlichen Dorfs in der Dorfflur oder Dorfgemarkung[1]) hat wohl die Gemeinschaft noch durch gemeinsame Arbeit geurbart, gerodet. Dabei wird es von ihr selbst noch regelmässig von Anfang an in zwei grosse Classen eingetheilt, in die Aecker und gewöhnlich auch die Wiesen einer- und die Weide, den Wald, die Wasserstücke, unproductives oder wenigstens ungeurbartes Land u. s. w. oder die im engeren Sinne sogenannte „gemeine Mark“ andrerseits.[2])

Diese Theilung des Lands ist eine eigentlich technisch-ökonomische.

Sie wird durch die herrschenden extensiven Landwirthschaftssysteme mit sogen. ewiger Weide bedingt, bedingt dann aber umgekehrt auch wieder diese Systeme oder deren Beibehaltung und nur geringe Modificationen, wo sie besteht.[3]) Diese wie alle Landwirthschafts- oder „Feldsysteme“ sind wieder abhängig von den allgemeinen Bevölkerungs- und Culturverhältnissen, den Communicationen, den Ab- und Zufuhrverhältnissen, der absoluten Grösse, der Dichtigkeit und der dörflichen oder städtischen Wohnungsweise der Bevölkerung, dem Wohlstand und der Vertheilung des Wohlstands des Volks, von dem Ueberfluss oder Mangel an Areal, welches nach den obwaltenden technischen und Wirthschaftsverhältnissen als culturfähig für landwirthschaftliche Zwecke betrachtet werden kann, im ganzen Lande, von dem Bedürfniss nach mannigfaltigen und qualitativ verschiedenen Bodenproducten.

Jene beiden technischen Betriebsclassen des Bodens — denn das sind sie und es ist auch für die Grundeigenthumsfragen wichtig, dies festzuhalten — haben sich Jahrhunderte, ja Jahrtausende lang und selbst bei unseren höchst cultivirten Nationen, den west- und mitteleuropäischen vielfach bis in die Gegenwart hinein erhalten.

---

[1]) Im Gegensatz zum bewohnten Dorf hiess dieses Land auch kurzweg „Mark“, „Dorfmark“, „Feldmark“. Weitere Namen bei Maurer, Dorfverfassung I, 43.

[2]) Siehe die zahlreichen provinciellen Namen der gemeinen Mark, die übrigens fast alle dasselbe Grundwort enthalten, bei Maurer ebenda S. 44—46. Im Gegensatz zur gemeinen Mark heisst das getheilte Land oft kurzweg das Feld und jene dann die „Mark“, Keussler, zur Geschichte S. 41.

[3]) Roscher II, §. 25 ff.; Rau I, §. 382; Buchenberger I, S. 271.

Die Umgestaltung des Verhältnisses dieser Classen zu einander, namentlich der Uebergang von Theilen der gemeinen Mark, besonders von Weideland in die Classe des Acker- und Wiesenlands, zum Theil auch die Veränderungen innerhalb jeder Classe, Verwandlung von Aeckern in Wiesen und umgekehrt, von Wald in Weide, in Ackerland, ist im Grossen und Ganzen die nothwendige ökonomisch-technische Folge der steigenden Intensität der Landwirthschaft und der Anforderungen des bestimmten einzelnen neuen Feldsystems, in letzter Linie daher die Folge der vermehrten und veränderten Leistungen, welche die grössere, reichere, mehr städtisch concentrirte, mehr Gewerbe und Handel treibende, cultivirtere Bevölkerung in Bezug auf Menge, Güte und Art der Bodenproducte vom landwirthschaftlich benutzten Boden verlangt.

Die anfängliche Gestaltung und die weitere Entwicklung der Rechtsverhältnisse in Bezug auf das Eigenthum und die Benutzung des Bodens der Feldmark ausserhalb des eigentlichen Dorfes, daher namentlich das Verhältniss von Gemein- und Privateigenthum, Gemein- und Privatbenutzung (Genuss) an diesem Boden steht nun deutlich in Verbindung mit und selbst in Abhängigkeit von der Gestaltung, Weiterentwicklung und Umänderung dieser ökonomisch-technischen Bodeneintheilung (siehe §. 177 im Anfang). Die Privatbenutzung und dann auch das Privateigenthum treten ein und entwickeln sich immer mehr nach Umfang und Inhalt, d. h. sie umfassen immer mehr Grundstücke zunächst der ersten, dann auch der zweiten Classe, das Nutzungsrecht dauert länger, Privateigenthum entsteht und erlangt einen immer reicheren Inhalt an Rechten in Bezug auf diese Grundstücke, je nothwendiger die Intensität der Landwirthschaft aus den angedeuteten Gründen: je mehr Arbeit und Kapital, je sorgfältigere Bestellung dem Boden zu Theil werden muss.

Hier zeigt sich eben, wie schon mehrfach hervorgehoben, in der Entstehung und Ausbildung des Privateigenthums am ländlichen Boden jenes ökonomische Princip von Einfluss, welches oben bei der Erörterung der natürlich-ökonomischen und der Arbeitstheorie als das in der Frage des privaten Grundeigenthums zum Theil in maassgebender Weise mitspielende anerkannt wurde (§. 110): um im allgemeinen, im Gemeinschafts-, im volkswirthschaftlichen Interesse zur tüchtigen Bodenbestellung anzuspornen und um gerechtermaassen die individuelle Leistung zu belohnen, nicht nur im einseitigen Privatinteresse, gewährt die Rechtsbildung ein Privateigenthum am Boden. Letzteres erhält also durch diese Sachlage, d. h. schliesslich durch die wirklichen Naturgesetze der Landwirthschaft, insbesondere durch die naturgesetzliche Mitwirkung des Bodens dabei, eine innere Rechtfertigung. — Mit andern Worten die Naturgesetze des Feldbaus nöthigen zwingend zu einer Ver-

mehrung und Verbesserung der Arbeit und Kapitalverwendung auf den Boden, welche am Zweckmässigsten im Gesammtinteresse durch Statuirung von weitgehenden privaten Nutzungsrechten und schliesslich von privatem Eigenthum am Boden herbeigeführt wird. Da nun diese Nöthigung zu intensiverer Wirthschaft selbst von den Bedürfnissen vergrösserter und cultivirterer Bevölkerung nach mehr und besseren, feineren und mannigfaltigeren Bodenproducten ausgeht, so darf man in der That die Entstehung und schärfere Ausbildung des privaten ländlichen Grundeigenthums in der Geschichte in letzter Linie auf diese Vermehrung und auf die höhere Cultur der Bevölkerung als ihre wesentliche Ursache mit zurückführen.

Insofern ist es wohl zulässig, von einer wirthschaftsgesetzlichen Nothwendigkeit und gesellschaftlichen Berechtigung dieser Institution des Rechts zu sprechen, — wenigstens in Bezug auf das hier überhaupt allein in Rede stehende bäuerliche selbstbewirthschaftete oder kleine und mittlere ländliche Grundeigenthum. Zu den hohen socialpolitischen Vorzügen, die dasselbe besitzt, weil es einen tüchtigen Kernstamm unabhängiger conservativer Bevölkerung schafft, die beste politische Basis für einen gesunden, kräftigen Staat, kommt hier der grosse volkswirthschaftliche Nutzen, dass dieses Grundeigenthum die ökonomischen Bedingungen für eine wachsende Intensität der Landwirthschaft und damit für die Vermehrung der Zahl und die Steigerung der Culturstufe des Volks erfüllen kann, jedenfalls früher lange Jahrhunderte hindurch erfüllt hat (vgl. §. 201 ff.).

Auch neuste Historiker, wie Lamprecht, schildern die Entwicklung des ländlichen Privateigenthums im Wesentlichen ebenso und führen sie auf dieselben Factoren zurück, wie es von mir hier und im Folgenden geschieht. Lamprecht (Deutsche Geschichte I, 136 ff.) giebt folgende Skizze, deren einzelne Züge und Phasen der Entwicklung übrigens nicht unbeanstandet sind. Bei den Germanen, insbesondere den Westgermanen, ursprünglich nur Eigenthum des Einzelnen an der Fahrhabe gekannt (Heerdenthiere, Geräth, Hausrath, Schmuck, Waffen). Die Weideplätze für die Heerden schwerlich jemals persönliches Eigenthum eines Volksgenossen, sondern gemeinsam benutzt, nur vielleicht Volk gegen Volk, Hundertschaft gegen Hundertschaft abgegrenzt. Ein bei den Westgermanen wenigstens aber schon vor Cäsars Zeit vergangener Zustand. Hier hatte bereits primitiver Ackerbau wegen des enger gewordenen, durch die Nomadenwirthschaft nicht mehr ausreichend gedeckten Nahrungsspielraums begonnen. Man theilte das kriegerisch gewonnene Land nun auch nach der militärischen Gliederung des Volks, nach Hundertschaften. Auch diese erhielten das Land noch nicht zu Eigenthum, sondern zu Nutzung und wechselten dasselbe jährlich (?). Innerhalb der Hundertschaften erfolgte aber noch keine weitere Landvertheilung, sondern (so bei den Sueben) man bebaute das Land gemeinsam und vertheilte die Ernte unter die genossenschaftlichen Haushalte („Gemeingut, Gemeinnutzung, Gemeingenuss"). Zu Tacitus' Zeiten sassen die Hundertschaften bereits fest auf demselben Boden bleibend. Innerhalb ihrer Gebiete hatten sich die

einzelnen Familienhaushalte, meist sippenweise, gesondert und zu engeren Wirthschaftsgemeinschaften zusammen gethan, die wieder gemeinsam das Land bebauten, aber noch die Wohn- und Wirthschaftsplätze wechselten (?). In den folgenden Jahrhunderten hört dies allmälig auf, die alte Sippe sitzt fest auf derselben heimathlichen Flur, wird, eine oder mehrere Ansiedlungen oder Dörfer umfassend, zur Wirthschaftsgemeinde, aus deren mehreren, räumlich getrennten dann die Hundertschaft besteht. Der gemeinsame Bodenanbau der Sippe hört aber auf, die einzelne Familienhaushaltung bekommt ein festes Besitzrecht, ein Eigenthum am Wirthschaftshof. „Zum Hofe kam aber bald das bestimmte Eigenthum an einem Ackerloos." Gemeinsam hatten noch alle Haushaltungen das Dorf-, das Flurland rings um die Höfe gerodet, gemeinsam hatten sie es wohl anfangs bebaut, als man indess erst so viele Stücke fruchtbaren Ackerlands völlig urbar gemacht . . . . (wie erforderlich), da begann sich gar bald das wirthschaftliche Einzelinteresse der verschiedenen Hofhaltungen zu regen (sic! wohl eine richtige Deduction, siehe oben S. 403). Würde man mit gesondertem Anbau nicht weiter gelangen? Sollte man für solche Höfe mit arbeiten, auf welchen viel stärkere Familien sassen, also viel mehr Magen zu sättigen waren? Da war es das Einfachste, jedem Haushalt auf jedem grösseren Flurstück von gleicher Güte ein gleich grosses Stück anzuweisen, zur Erfüllung aller Gerechtigkeit aber die einzelnen Haushalte in der Bebauung dieser Stücke wechseln zu lassen. So geschah es" (a. a. O. S. 139, 140). Das war der wichtigste Schritt zur Vorbereitung des Privateigens an Grund und Boden. Dieser Hufenbesitz (in der Gewannenverfassung) war aber in dieser Zeit (3., 4. Jahrhundert) noch nicht voller Eigenbesitz, denn nur ein Anrecht auf gleich viele und gleich gute Ackerstücke, nicht auf bestimmte Stücke hatte jeder Hof. Die Nutzung der Ackerstücke wechselte noch unter den Höfen (also immer noch: „Gemeingut, Privatbenutzung"). Erst mit dem Aufhören des Wechsels und der dauernden Verbindung bestimmter Ackerstücke mit dem einzelnen bestimmten Hofe (Ende des 6. Jahrhunderts) war der Ackerbesitz des Hufenbauern im wirthschaftlichen Sinne sein Privateigenthum, im rechtlichen Sinne wurde er es erst an 400 Jahr später mit erlangter Verfügungs- und Vererbungsfreiheit.

§. 180 [332, 333]. Im Einzelnen gestaltet sich die Entwicklung der Bewirthschaftungsart und damit zusammenhängend der rechtlichen Regelung der Nutzungs- und Eigenthumsverhältnisse in der Gemarkung bei der dörflichen Ansiedlungsweise regelmässig etwa in folgender Weise.

Das Acker- und meist auch, wenngleich oft erst später, das Wiesenland wird unter die berechtigten Dorfgenossen vertheilt, zunächst zu privater Benutzung: Gemeingut und Privatnutzung; später zu privatem Eigenthum: Privatgut und Privatnutzung. Das übrige Land, die gemeine Mark, also namentlich Weide und Wald, bleibt ungetheilt in gemeinsamer Benutzung: Gemeingut und Gemeinnutzung.

Die Aecker und Wiesen liegen zum Zweck bequemerer Bewirthschaftung gewöhnlich zunächst dem Dorfe, also auch den Hofstätten. Ueberall waltet das Bestreben ob, den einzelnen Dorfgenossen einen gleich grossen Antheil am Felde zu geben, weil alle gleichberechtigt sind. Nur einzelne Hervorragende erlangen wohl schon bei der ersten Vertheilung einen grösseren oder mehrere Antheile.[1]) Da nun der Boden in der Flur nach seiner natürlichen Güte, nach der Lage, der Entfernung vom Hofe von verschiedener Ertragsfähigkeit oder Leichtigkeit und Schwierigkeit der Bewirthschaftung ist, so kann man die Landantheile nicht ohne Weiteres gleich gross

[1]) Waitz I, 114. Vgl. v. Inama, Grundherrschaft, Abschnitt I und II.

in der Fläche machen. Beim Hofsystem vereinfacht sich die Sache, indem wesentlich nur die natürliche Beschaffenheit des Bodens zu berücksichtigen ist. Man kann einem Jeden wenigstens die Aecker gewöhnlich zu seiner grösseren Bequemlichkeit um seinen Hof herum anweisen, nur mehr oder weniger Land nach der Bodengüte geben. Bei den Wiesen, deren örtliche Lage durch die allgemeine Bodenbeschaffenheit, z. B. den Lauf der Gewässer, gebundener als diejenige der Aecker ist, entstehen auch im Hofsystem für die Vertheilung der Grundstücke schon grössere Schwierigkeiten: wohl öfters einer der mitwirkenden Gründe für längere Beibehaltung von Gemeinnutzung bei Wiesen, als Aeckern.

Am meisten Schwierigkeiten bieten sich aber bei dem üblichen Dorfsystem. Hier müssen namentlich die verschiedenen Entfernungen des Lands vom Hofe und die grösseren Unterschiede in Bodenart und Bodengüte, wovon das Bearbeitungsmaass und die Ertragsfähigkeit mit abhängen, berücksichtigt werden. Man stellt nun gewöhnlich die Gleichheit der zu jeder Hufe oder vollen Bauerstelle gehörigen Landantheile in der Art her, dass man die ganze Flur nach Lage und Entfernung, Bodenart und Güte u. s. w. in Abtheilungen, sogen. Kämpe (Gewanne) bringt, also nach der wirthschaftlichen Brauchbarkeit classificirt. Diese Kämpe werden durch Wege mit dem Dorfe verbunden oder, wo sich dies, wie vielfach, nicht durchführen lässt, werden über einen Kamp zu einem anderen von vornherein Ueberfuhrrechte (Wegeservituten) eingerichtet. Die Kämpe selbst werden dann in kleinere Theile nach der Zahl der Hufen, meist in lange, schmale, möglichst vom Wege auslaufende Streifen Landes zerlegt. Darauf erfolgt, häufig nach dem Loose, eine Zutheilung dieser Streifen in den Kämpen an die Hufenbesitzer, woher der Landantheil der Hufe oft „Loos", Landloos genannt wird.[1])

Diese Vertheilung bewirkt nun ein Durcheinanderliegen oder eine technisch sogen. Gemengelage der den Einzelnen zugefallenen Bodenparcellen. Bei dem wichtigsten der älteren extensiven Landwirthschaftssysteme, der Dreifelderwirthschaft, welche sich z. B. in Deutschland wohl schon vor den Carolingern findet, vielleicht wenigstens in einzelnen Theilen (Westen, früher römischer Boden), noch bedeutend älter ist, wenn auch schwerlich schon zur Zeit von Tacitus oder gar Cäsar bereits unter den Germanen vorhanden war,[2]) auch bis in die Gegenwart hinein in dem grössten Theile Europas bestanden hat und vielfach noch besteht, wurde die Landvertheilung noch complicirter, weil das ganze Ackerland zunächst in drei Theile zerlegt wird, die sogen. „Felder" in diesem Sinne (Zelgen), eines für Winterkorn, eines für Sommerkorn, eines als Brachland ruhend.[3]) Zum Theil nöthigte dann schon die Gemengelage zu einem gleichen Bewirthschaftungssystem, welches wir überall finden, insbesondere eben bei der gewöhnlichen Dreifelderwirthschaft. Hier besteht in Folge der Gemengelage auch nach Vertheilung der Acker- und Wiesenstreifen der sogen. Flurzwang oder die „Feldgemeinschaft" in diesem Sinne: die Fruchtfolge ist die gleiche, das Brachland darf von Keinem bebaut werden, weil es mit zur gemeinschaftlichen Weide dient, die Feldarbeiten müssen gleichzeitig oder in vorgeschriebener Reihenfolge vorgenommen werden, damit Keiner den Anderen stört, weil unvermeidliche Ueberfuhrrechte und wiederum meistens gemeinsame Weiderechte auf den Stoppelfeldern und etwa auf den Wiesen vor und

---

[1]) In Russland ähnlich: Sherebi, neben Utschastok, Udel (Keussler zur Geschichte S. 38). In der geschilderten Weise geschah es in der verbreiteten und für unsere Frage besonders wichtigen sogenannten Gewannenverfassung der deutschen Dorfhufen (ebenso in Russland). Das war aber nicht die einzige, wenn auch gewöhnlich die ursprüngliche. Ausserdem kommen andre Hufenverfassungen mit abweichender Ackereintheilung und Ackergestalt vor, wie bei grundherrlichen Ansiedlungen, in den deutschen Colonisationen im slavischen Osten, in Gebirgen, an den Mündungsgebieten der Ströme (Königs-. Hagen-, Wald-, Marschhufen). Siehe darüber besonders Meitzen, Artikel Ansiedlung und im Schönberg'schen Handbuch II, S. 145 ff.

[2]) Ueber die berühmte Streitfrage siehe oben S. 404 Note 1, besonders Hanssen's und Roscher's wohl richtige Meinung, dass zur Zeit des Tacitus bei den Germanen Dreifelderwirthschaft noch nicht bestanden hat. Eingehende Erörterungen in Hanssen's Abhandlungen.

[3]) Roscher II, §. 25; Rau I, §. 382; Buchenberger I, §. 7.

nach dem Sommer vorhanden sind. Eine strenge Gebundenheit aller dieser Verhältnisse ist ökonomisch-technisch durch das ganze Wirthschaftssystem bedingt: man braucht einen gewissen Viehbestand zur Gewinnung des Düngers für das Feld, baut für das Vieh keine Futtergewächse und hat nicht bleibende Stallfütterung wie bei den späteren intensiven Wirthschaftssystemen, sondern gewinnt das Futter durch die Weide und auf den Wiesen, kämpft dabei mit der Schwierigkeit der Ueberwinterung des Viehs. So muss eine feste Eintheilung der ganzen Flur in die beiden grossen Abtheilungen der Aecker und Wiesen einer- und der Gemeinweide anderseits, des Ackerlands in die Zelgen festgehalten werden, auch das Verhältniss seiner Aecker zu den Wiesen darf der Einzelne nicht beliebig verändern. Denn jede in die grosse Feldeintheilung eingreifende Aenderung seitens des Einzelnen würde Rechte und Interessen der anderen Dorfgenossen schädigen können.

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass auch in Betreff der Aecker und Wiesen noch die Rechtsform: Gemeingut und Privatnutzung beibehalten wird. Jene Landvertheilung ist nemlich häufig, vielleicht ursprünglich allgemein, eine periodische Maassregel, welche sich, wie noch heute rechtlich, in der Regel thatsächlich in Russland, in bestimmten Terminen oder auch auf einen desfallsigen, stets möglichen Beschluss der Dorfgenossen wiederholt. Der Einzelne bekommt also nur die Parcellen zur Benutzung und hat bei der neuen Vertheilung keinen Anspruch darauf, die alten wieder zu erhalten. Die Loosung entscheidet von Neuem.[1])

Sind nun die Landloose, welche zur Hufe gehören, wirklich ziemlich gleich, so hat diese periodische Erneuerung der Vertheilung wenig privat- und volkswirthschaftliche Bedenken, so lange eine sorgfältigere Behandlung des Lands zum Zweck der Erzielung höherer Erträge nicht geboten ist. Denn dann schadet es nicht viel, wenn der einzelne Benutzer seinen Boden nicht schont, nicht verbessert, selbst in der Düngung nachlässig ist, was freilich wenigstens bei häufiger Erneuerung der Vertheilung leicht eintreten wird.

Das erste Bedürfniss nach besserer Behandlung des Felds lässt sich dann wohl noch durch die Einrichtung längerer Vertheilungsperioden befriedigen, was den Uebergang zur Vertheilung zu Privateigenthum bilden kann und wohl öfters gebildet hat. Ein solches Bedürfniss tritt früher bei Aeckern als bei Wiesen ein. Bei letzteren bleibt oft spät noch eine jährliche Vertheilung, wie in Russland nicht selten, während sie bei Aeckern schon in grösseren Perioden stattfindet.

Allmälig reicht aber auch die Sicherheit, längere Zeit dieselben Feldstücke zu privater Benutzung zu haben, nicht mehr aus, um diejenige sorgfältige Bestellung, diejenige Hineinwendung privater Arbeit und privaten Kapitals in den Acker im einzel- und volkswirthschaftlichen Interesse stattfinden zu lassen, welche sich während der Vertheilungsperiode für den Bebauer nicht mehr genügend bezahlt macht, welche jedoch den wünschenswerthen Grad der Intensität der Landwirthschaft darstellt. In diesem Stadium scheint man sich in manchen Theilen Russlands, wo das Gemeineigenthum der Dorfgemeinde an Aeckern und Wiesen und die periodische Vertheilung zur Nutzung an die Dorfgenossen noch besteht, gegenwärtig zu befinden. Dies ergiebt sich auch aus der genannten russischen Agrarenquête (Keussler, zur Geschichte I, S. 140).

Man steht dann vor der Alternative, entweder die periodische Vertheilung einzustellen, m. a. W. sie zur endgiltigen zu machen und somit, um den privaten Fleiss des einzelnen Bebauers zugleich anzuspornen und zu belohnen, ein (wenn auch noch nicht nothwendig vollständiges, absolutes) Privateigenthum an dem Boden zu gewähren, — oder, statt so auf das individuelle wirthschaftliche Selbstinteresse auch im Gesammtinteresse zu recurriren, andere Potenzen, welche auf einen verbesserten Feldbau hinwirken, in Wirksamkeit zu setzen.

---

[1]) Ueber die Periode der russischen Landtheilungen siehe meine Schrift über Privateigenthum S. 55 und Walcker, Agrarfrage in den Auszügen aus der Agrarenquête. — Gierke I, 64: „Ackerland und Wiesen gehörten der Gesammtheit und der einzelne Genosse hatte kein dingliches Recht an einem bestimmten Stück Land, sondern nur sein persönliches Genossenrecht, vermöge dessen er die Zutheilung eines der Antheile bei der wiederkehrenden Verloosung zur Sondernutzung verlangen konnte." Lamprecht in der oben nach ihm gegebenen Skizze.

Solche können liegen und haben geschichtlich gelegen in einem von Aussen oder von Oben aus geübten Zwang zu diesem Zwecke: von Aussen seitens des beaufsichtigenden, Abgaben fordernden Grundherrn, oder der (direct vom Einzelnen oder von der Gemeinde als Gesammtheit) Steuern fordernden Staatsgewalt: von Oben aus entweder unmittelbar von diesen beiden Instanzen, Grundherr und Staatsgewalt, oder wie in älteren Verhältnissen von dem Vorstand der Gemeinschaft, dem Häuptling, dem Geschlechtsoberhaupt, der als Leiter fungirenden Autorität in der Gemeinde. Bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft war besonders der Grundherr in Russland diese direct und indirect einen Zwang ausübende Potenz, seitdem ist es mit notorisch erheblich geringerem Erfolge der Gemeindevorstand allein. (Vgl. über die russischen Verhältnisse meine Abschaffung des Privateigenthums S. 57—63. Eckardt, ländliche Zustände Russlands, S. 106 (nach P. v. Lilienfeld), S. VII, S. 243, 206—217, 92, 209. — Walcker, Agrarfrage passim; Keussler zur Geschichte S. 113 ff.).

Findet aber weder ein Uebergang zum Privateigenthum, noch eine wirksame Regelung und Nöthigung zu gutem Anbau (ordentlicher Düngung u. dgl. m.) von Aussen oder von Oben her statt, so wird das Ergebniss leicht eine einzelwirthschaftlich — für die betreffenden Bebauer und die Dorfgemeinde — und volkswirthschaftlich — für das ganze Gemeinwesen und den Staat — bedenkliche Vernachlässigung des Ackerbaus sein: wenn nicht ein entschiedenes Zurückgehen, so mindestens ein Stillstand auf der erreichten Betriebsstufe, keine weitere Steigerung der Intensität. Vielfache Wahrnehmungen, welche man mit dem ländlichen Gemeineigenthum in der russischen Landgemeinde seit der Aufhebung der Leibeigenschaft gemacht hat, liefern den erfahrungsmässigen Beweis für diese Deduction.

Wahrscheinlich gemacht habe ich dies schon für die 60er Jahre in meiner Russischen Valuta, Riga 1868, S. 157 ff., 164, mittelst einer statistischen Untersuchung über den russischen Export. Siehe auch meine Schrift über Privateigenthum, S. 68. Walcker, Agrarfrage, S. 16 ff., 19. Später hat v. Thielemann in seiner Abhandlung über den russischen Handel in der Tübinger Zeitschrift XXIX, besonders S. 633 ff., vom Standpunct des russischen Productions- und Exportinteresses aus den Gemeindebesitz angegriffen. Eine sehr besonnen die Vor- und Nachtheile abwägende Darstellung giebt Keussler, zur Geschichte, S. 113 ff. (Behandlung der Frage in der Litteratur), S. 181 ff. (der Gemeindebesitz in den Vorberathungen zur Aufhebung der Leibeigenschaft). Meine eigene Ansicht in der „Abschaffung" war dem russischen System zu ungünstig. Manches darin ist nach Keussler's Arbeit zu modificiren und zu beschränken. Vgl. zur Geschichte I, S. 263 ff., III, S. 210 ff., 283 ff., sowie hier Vorschläge für die Lösung des Problems in vermittelnder Richtung. Auch v. Schulze-Gävernitz a. a. O.

Was sich so historisch früher in der germanischen, wie noch in der russischen Welt gegenwärtig im Einzelnen genau an den Thatsachen verfolgen lässt, das Hindrängen der Entwicklung auf Gewährung von Privateigenthum an den Aeckern, um dadurch dem privaten wirthschaftlichen Interesse den nothwendigen und erwünschten Spielraum und zugleich Ansporn im Gesammtinteresse zu gewähren, wenn das geschilderte Stadium des landwirthschaftlichen Betriebs eingetreten ist: das lässt sich ohne Bedenken allgemein auch als das bewegende Moment in der Bildung von Privateigenthum am Boden in anderen Ländern und Zeiten anerkennen.

Es mag immer daran erinnert werden, wenn man eine socialistische Eigenthums- und Betriebsordnung für den ländlichen Boden und seinen Anbau einrichten will, ohne Verbleiben privater Benutzung, wie etwa in einem Pachtsystem, das aber den socialistischen Wirthschaftsprincipien widersprechen würde, so steht man hier vor

ähnlichen Aufgaben, wie in der alten Agrarverfassung nach den Principien „Gemeingut und Gemeinnutzung" (und Gemeingenuss) oder doch von Gemeingut mit unter kleineren Gemeinschaften wechselnder Nutzung derselben Grundstücke. Daher wieder hier dieselben ökonomischen, technischen und psychologischen Schwierigkeiten auftauchen, wie sie hier angedeutet werden. Es ist klar, dass das, was in einfachen Verhältnissen eine patriarchalische, eine Stammes-, Geschlechtsautorität leistet, unter modernen Verhältnissen sehr schwer von einer „socialistischen" Leitung geleistet werden könnte. Es bleibt unwahrscheinlich, dass unter den „Genossen" freiwillig aus Ehr-, Pflichtgefühl, Gemeinsinn, Arbeitsfreude die genügende Unterordnung und Disciplin den „gewählten" oder „ernannten" Autoritäten gegenüber bestehen würde. Dann bliebe wieder nichts Andres übrig, als auf das Motiv der Furcht, auf Zwang und Strafe zurückzugreifen: der richtige Einwand gegen den Socialismus, zumal den agrarischen. Siehe Grundlegung I, S. 96, meinen Artikel Grundbesitz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV, 135 sowie unten S. 462.

§. 181 [334]. Ein stricter Beweis für die Nothwendigkeit oder auch nur für die unbedingte Zweckmässigkeit dieses Privateigenthums, so dass man danach die principielle Controverse über diese Institution auch nur in Betreff der Aecker für entschieden ansehen könnte, ist allerdings mit den vorausgehenden historischen Ausführungen noch nicht geführt. Denn man kann einwenden, dass eine anderweite passende Ordnung und Regelung des Ackerbaus von Oben aus sich doch unter Umständen mit Erfolg durchführen liesse, in unserer Gegenwart z. B. vor dem bäuerlichen Betrieb Vortheile der intelligenteren Leitung, des Grossbetriebs, der besseren Flureintheilung, Feldgrösse und Feldform u. s. w. gewährte, welche die etwaigen Nachtheile dieser Regelung und die sonstigen Vortheile des Betriebs durch den Eigenthümer aufwöge u. dgl. m. In dieser Weise ist wohl von den principiellen Gegnern des Privateigenthums am Boden auch hier argumentirt oder replicirt worden.

Indessen kann man die Tragweite solcher Replik doch anzweifeln, u. A. schon mit den Ausführungen im vorigen Abschnitt über den Vergleich zwischen Gross- und Kleinbetrieb (§. 168, 169). Und jedenfalls ist durch die obige Darlegung der Umstände, welche auf die Bildung privaten Grundeigenthums einwirken, erhärtet, dass es wirklich oft zwingende geschichtliche Zweckmässigkeitsgründe waren, keineswegs nur Gewalt, welche im Einzel- und Gesammtinteresse zur Entstehung von Privateigenthum am Boden, hier besonders an Aeckern, führten. Mindestens für gewisse geschichtliche Phasen des Landbaus und des durch ihn bedingten und ihn selbst wieder bedingenden wirthschaftlichen und Culturzustands einer Nation hat sich dann diese Institution des privaten Grundeigenthums auch als zweckmässig

bewährt. Man darf sie danach eine oftmals wohlberechtigte historische Kategorie des Wirthschaftslebens nennen.

Sie ist als solche nicht gefeit für alle Ewigkeit gegen eine mehr oder weniger tief greifende Umgestaltung und selbst gegen eine vollständige Beseitigung. Aber die Beweislast hinsichtlich der Zweckmässigkeit eines solchen Vorgehens hat derjenige zu tragen, der dasselbe fordert. Diese Beweislast ist nicht leicht. Wer sie übernimmt, muss vor allen Dingen wiederum nicht nur negativ den Beweis gegen privates Grundeigenthum mit den volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Nachtheilen dieser Institution, sondern zugleich positiv den Beweis führen, dass eine andere Form des menschlichen Herrschaftsverhältnisses in Betreff des Bodens, hier speciell der Aecker, ebenso volkswirthschaftlich productiv und dass dieselbe und wie sie praktisch durchführbar sei. Hier zeigt sich bisher der grosse Mangel aller Kritiker der Institution, auch der socialistischen, der Bodenbesitzreformer, welcher oben schon hervorgehoben wurde: es fehlt der positive Nachweis für die Entbehrlichkeit des Privateigethums an Aeckern, insbesondere an bäuerlichen Aeckern ohne Gefährdung des ersten Productionsinteresses der Volkswirthschaft (§. 159). Es fehlt in der Kritik selbst nur ein durchdachter Plan, von der Ausführung ganz abgesehen, wie denn die nahe liegenden ökonomischen, technischen und vor Allem wieder psychologischen Schwierigkeiten einer Gemeineigenthums- und Betriebsordnung für den ländlichen Boden und die Landwirthschaft gelöst werden sollen. Hier gelten die am Schluss des vorigen §. 180 erhobenen Bedenken. Dies ist derselbe Mangel in der Beweisführung, welcher gegen die Forderung einer principiellen Abschaffung des Privatkapitals geltend zu machen war (§. 143). Gemeineigenthum in Verbindung mit Zeitpacht hat andere Bedenken (§. 201), es würde für allgemeineren Klein- und selbst Mittelbetrieb sehr schwer ordentlich durchführbar sein und misslichste Abhängigkeitsverhältnisse der Pächter schaffen. Es würde aber auch nur etwa in dem Puncte, dass der Grundrentenzuwachs mehr der Gemeinschaft zufiele, den Wünschen der Gegner des Privateigenthums entsprechen, im Uebrigen nicht. Namentlich bliebe es immer ein Bestandtheil eines privatwirthschaftlichen agrarischen Productionssystems, welches der Socialismus ja verwirft.

§. 182 [335]. Das so in der That dem wirthschaftlichen Bedürfniss entsprungene Privateigenthum an Aeckern und

Wiesen war regelmässig fürerst noch ein manchfach beschränktes, was die eigenen Verfügungsrechte und Ausschliessungsrechte des Eigenthümers den anderen Dorfgenossen gegenüber anlangt. Diese Beschränkungen sind zunächst selbst wieder eine Folge der obwaltenden Wirthschaftsbedürfnisse der Gesammtheit, welche sich aus dem allgemein herrschenden landwirthschaftlichen Betriebssystem ergeben. Sie ändern und im Grossen und Ganzen sie vermindern sich, bis schliesslich ein ziemlich unbeschränktes Privateigenthum hervortritt, theils in Folge der Veränderungen des Betriebs, theils denselben vorausgehend, indem die Beschränkungen selbständig beseitigt werden, um jene Veränderungen erst zu ermöglichen. Es zeigt sich hier derselbe Einfluss des Uebergangs von extensiver zu intensiver Landwirthschaft auch weiterhin maassgebend, welcher auf die Vertheilung der Aecker zur privaten Nutzung und dann zu Privateigenthum einwirkte: im Interesse sorgfältigerer Bodenbestellung wird dem einzelnen Eigenthümer in seinem Betrieb grössere Freiheit in der Wahl des Wirthschaftssystems und ein Ansporn zur Verwendung vermehrter privater Arbeit und Kapitals gegeben und zwar in der Form eines unbeschränkteren Privateigenthums an den Aeckern.

In rechtlicher Beziehung ist die Entwicklung in der Hauptsache die folgende: Beschränkung und Beseitigung des Flurzwangs, der gemeinsamen Weiderechte auf dem Brach- und Stoppelfeld, auf den Wiesen im Frühjahr und Herbst. Daran schliesst sich häufig zugleich die Vertheilung der Gemeinweide zu Privateigenthum (§. 183). Diese ganze rechtliche Entwicklung steht in Verbindung mit den gleichzeitigen landwirthschaftlich-technischen Reformen, wie der Verminderung und dem Aufgeben der Brache, dem Bau von Futtergewächsen für das Vieh, dem Uebergang zur Stallfütterung desselben, der Einführung anderer Wirthschaftssysteme ohne ewige Weide, der Verwandlung der Weide in Aecker und Wiesen, etwa auch der Neuvertheilung der ganzen Flur („Zusammenlegung der Felder", „Flurbereinigung", „Verkoppelung", „Arrondirung") zum Zweck der möglichsten Beseitigung der alten Zelgen, Kämpe und Streifen und ihrer Folge, der Gemengelage der dem Einzelnen zugehörigen Ländereien. Die Aufhebung anderweiter Beschränkungen, wie der Vorkauf- und Retractrechte und derjenigen bei Veräusserung, Theilung, Vererbung der Ländereien bildet den Abschluss der Entwicklung der „Freiheit des Grundeigenthums", — eine Gestaltung, welche sich sonach in der That wesentlich mit auf die Natur des Landwirthschaftsbetriebs und seiner nothwendigen Fortbildung zurückführen lässt. (Näheres über diese Entwicklung und die Reform der alten Agrarverfassung Rau, I, §. 382, 382a, II, §. 72 ff., 76 ff., 97 ff.; Roscher, II, §. 77, 78, 85 ff., §. 25a ff. Buchenberger, I, §. 46—56.)

Auch hier gilt wieder dasselbe wie hinsichtlich der Gewährung von Privateigenthum statt periodisch wechselnden Nutzungsrechts: es soll dem Interesse des Einzelnen zu tüchtiger Bewirthschaftung Spielraum und Ansporn, sich zu bethätigen, gegeben werden. Gerade der wirthschaftlich tüchtige und vorwärtsstrebende Landmann wird durch jene Beschränkungen, durch den Flurzwang, die fremden Weiderechte u. s. w. in seiner freien Bewegung und der von dieser

abhängigen Verbesserung des Feldbaus gehemmt. Der Boden giebt grösseren Rohertrag und dadurch die Mittel zur Versorgung städtischer Bevölkerung mit Agrarproducten, indem er so in ein vollständigeres Privateigenthum übergeht. Die Institution des letzteren erweist sich dadurch im Interesse der Gesellschaft begründet und als eine Voraussetzung grösserer Bevölkerung und höherer Cultur.

§. 183 [336]. Einen weiteren Beleg für diesen Satz liefert die Entwicklung des Herrschaftsverhältnisses über das Gemeinweideland, den einen Hauptbestandtheil der gemeinen Mark, welcher zuerst lange ungetheilt zu gemeinsamer Benutzung der Dorfgenossen bleibt (§. 180).[1])

Das Nutzungsrecht des Einzelnen in der gemeinen Mark, die alte Were oder das Echtwort, der dritte Bestandtheil der alten Bauerhufe in der Feldgemeinschaft oder Markgenossenschaft[2]), bildet ein nothwendiges Glied in der Wirthschaft des Landwirths bei den Feldsystemen mit ewiger Weide und bei vorherrschender Naturalwirthschaft.

Der Viehstand, welcher der Düngerproduction wegen wieder eine der Vorbedingungen geordneten Ackerbaus ist, bedarf bei fehlendem Futtergewächsbau und fehlender Stallfütterung neben den Wiesen der Weide zur Ernährung. Die Gemeinweide sichert diese Ernährung wenigstens zunächst am Besten und zugleich ist der gemeinsame Viehbetrieb unter einem Dorfhirten für alle am Zweckmässigsten. So bleibt es Jahrhunderte, selbst Jahrtausende lang, wenn die extensiven Feldsysteme mit ewiger Weide dem Bedürfniss fortdauernd entsprechen.

Aber schliesslich zeigt es sich doch, dass der als Weide benutzte Boden zur Deckung des gestiegenen Bedarfs an Nahrungsmitteln und Rohstoffen nicht so viel beiträgt, als es nunmehr nothwendig, aber auch jetzt erst möglich ist. Die Gemeinweiden werden schlecht gehalten, geben dem Vieh ungenügende Nahrung, führen zur Vertragung, also zur Vergeudung des Düngers. So werden sie, vielfach erst in unserer Zeit, am Ende auch lieber unter die bisherigen gemeinsamen Nutzniesser vertheilt und zwar regelmässig gleich zu Eigenthum.

Sie werden von den neuen Eigenthümern gerodet und geurbart, in den neuen, nach der Beseitigung des Flurzwangs, der genossenschaftlichen Weiderechte und der vollen Brache einzurichtenden Wirthschaftsplan des Eigenthümers einbezogen. Und selbst bei der gewöhnlich weiteren Entfernung der Gemeinweide vom Dorfe und ihrer

---

[1]) Näheres bei Rau II, §. 85 ff.; Roscher II, §. 79 ff. Buchenberger I, §. 45 ff.

[2]) Waitz I. 119; v. Maurer, Dorfverfassung, I, 54 ff. (die mancherlei Namen des Rechts ebenda S. 57—61), 244 ff.; Gierke, I, 66; Nasse, Feldgemeinschaft in England S. 20; Keussler, zur Geschichte, I, S. 42.

oftmals schlechteren Bodenbeschaffenheit lohnt die Verwandlung der Weide in Aecker und Wiesen die Kosten, auch ohne den häufig möglichen und zweckmässigen und mitunter wirklich erfolgenden „Ausbau“, d. h. ohne die Verlegung der Hofstätte selbst auf die Dorfflur und ohne den Uebergang zum Einzelhofsystem. Denn die Productenpreise sind hoch genug, um Ersatz zu bieten und andere ökonomische Vortheile stellen sich ein. Die Einbeziehung der Gemeinweiden in das Privateigenthum ermöglicht aber erst die vollständige Durchführung desjenigen veränderten oder intensiveren Wirthschaftssystems, welches die Gesammtlage der Volkswirthschaft bedingt.

Der Wechsel der beiden Herrschaftsformen: Gemeingut und Gemeinnutzung mit Privatgut und Privatnutzung liegt also in der That wiederum im Interesse der Gesammtheit.

Wenn nun auch in einzelnen Ländern die Gemeinweide, wie andere Theile des alten Gemeineigenthums, durch Usurpation in das Privateigenthum von Grundherren u. s. w. übergegangen ist, so bildet doch die eben geschilderte Entwicklung die Regel. Dieser Umstand erlaubt es, auch hier eine berechtigte Bildung von Privateigenthum anzuerkennen.

§. 184 [337]. Anders als bei der Gemeinweide war im Allgemeinen die Entwicklung des Herrschaftsverhältnisses in Bezug auf den zweiten Hauptbestandtheil der gemeinen Mark, den Wald.[1]) Die vorhandenen Forsten sind in unseren Ländern vielfach frühzeitig und in grossem Umfange in den Besitz der Grundherren, auch der Landesherren übergegangen, häufig unter dem Einfluss der Jagdliebhaberei der Grossen, öfters durch Usurpation. Auch mit solchen Wäldern, welche ursprünglich zur gemeinen Mark der Dorfschaften gehörten, ist dies in Folge des Untergangs der bäuerlichen Freiheit und des Siegs der Grundherrlichkeit theilweise so geschehen.

In den im Gemeineigenthum der Dorfschaft verbliebenen Forsten bestand anfangs das Nutzungsrecht des Einzelnen in demjenigen Umfang, welchen sein persönliches Holzbedürfniss, an Brenn-, Bau- und Nutzholz, erheischte, unterlag aber früh gewissen Regeln des markgenossenschaftlichen Verbands. Entnahme von Holz zu anderen Zwecken, z. B. für den Verkauf, war dem Einzelnen nicht gestattet. Bei durchaus vorwaltender Naturalwirthschaft (im Sinne der Eigengewinnung der Güter, I, §. 188) ist die Befriedigung dieses Holz-

[1]) Vgl. Roscher II, §. 72, 191 und besonders Maurer, Dorfverfassung I, 231 ff., dem ich im Texte mehrfach folge. v. Inama, Grundherrschaft, S. 66 und passim, deutsche Wirthschaftsgeschichte I, 107, 282. Lamprecht, deutsche Geschichte III, 51 ff. Endres, Artikel Forsten im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III, 590. Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums u. s. w. in Deutschland, Berlin 1872 ff.

bedarfs aus solchen Gemeinwäldern für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft wieder zweckmässig.[1]) So lange die Wälder gross, die Bevölkerung und daher der Gesammtbedarf klein ist, geht aus einem solchen Nutzungsrecht des Einzelnen für den Wald selbst kein erheblicher Nachtheil hervor.

Dies ändert sich mit der Lichtung der Wälder durch förmliche Ausrodung — zum Zweck der Anlage neuer Dörfer oder Höfe oder der Ausdehnung des Ackerlands der vorhandenen[2]) — und mit der Steigerung des Holzbedarfs. Es wird daher in den Gemeinwäldern allmälig das dem Einzelnen gestattete Holzquantum fixirt und beschränkt, eine Controle, eine Forstpolizei eingeführt, das beliebige Hauen und Fortholen des Holzes untersagt, gemeinsamer Holzhieb eingerichtet und dabei dann einem Jeden sein Holz angewiesen, auch werden für das Holen des Holzes aus dem Walde, um Missbrauch zu verhüten, bestimmte Tage angeordnet. Im Ganzen mithin: Gemeineigenthum bleibt, aber die anfangs ungeregelte oder wenig geregelte Privatbenutzung wird später an feste Regeln gebunden.

Eine Vertheilung der Forsten selbst an die Einzelnen, wenn auch nur zur getrennten privaten Nutzung, verbot sich durch die Natur des Waldes und eine förmliche Theilung zu Privateigenthum nur um so mehr und ist daher auch nicht allgemein erfolgt. Der Gemeinwald ist vielfach im Gemeineigenthum der Dorfschaft geblieben. Seine Benutzung hat besonders bei grossen Waldungen, deren Ertrag den üblichen Bedarf der Genossen überstieg, nur etwa die Veränderung erfahren, dass Holz zum Verkauf, auch nach ausserhalb, kam und der Erlös den einzelnen Nutzungsberechtigten zufloss. Dies ist mitunter bis in die Gegenwart so geblieben, wenn nicht der Forstertrag in Geld eine finanzielle Bestimmung für die Gemeindeausgaben erhielt, wie öfters bei steigendem communalen Finanzbedarf.

Im Ganzen ist so glücklicher Weise ein bedeutender Theil der Forsten, besonders in Deutschland, im Gemeineigenthum geblieben: der Gemeinden, vor Allem des Staats, als des Rechtsnach-

---

[1]) Dies zeigt sich in Russland seit der Emancipationsgesetzgebung, wo den Dorfgemeinden unrichtiger Weise meist kein Waldland bei der Auseinandersetzung mit dem Grundherrn überwiesen wurde. Dadurch sind die Bauern in Abhängigkeit und Noth hinsichtlich der Versorgung ihres Holzbedarfs gerathen. S. Walcker, Agrarfrage S. 18.

[2]) v. Inama, Grundherrschaft, S. 15, 45 ff.; derselbe, Wirthschaftsgeschichte I, 122 ff., 207 ff., 280 ff., II, 20 ff., 120, 145. Lamprecht, deutsche Geschichte, II, 83 ff., III, 51 ff.

folgers von Grund- und Landesherren, dann der Corporationen (Kirche) u. s. w.[1])

Mit der Entfaltung der Geldwirthschaft, der Umbildung der alten Dorfschaft in eine Ortsgemeinde (Corporation)[2]) und mit der Ausbildung einer rationelleren Forstwirthschaft hat die Privatnutzung, auch in Betreff der kleineren freien sogen. Nebennutzungen (Weide, Grasschnitt, Streusammeln u. dgl.) meistens Beschränkungen erfahren oder ist auch in der obigen regulirten Form wie die Holznutzung beseitigt worden. Die Bewirthschaftung der „öffentlichen Waldungen" erfolgte nach den gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Verkehrsgrundsätzen, indem das Holz u. s. w. auf Rechnung des Eigenthümers gewonnen und verkauft wurde und der Reinertrag in Geld in die Kasse desselben floss, und hier eventuell als Finanzeinnahme behandelt wurde. Aber der rein privatwirthschaftliche oder Rentabilitätsgesichtspunct ist in der Forstwirthschaft des Staats und der Gemeinden mit Recht meist nur soweit zur Geltung gelangt, als andere Rücksichten auf die allgemeine Function der Wälder in der Volkswirthschaft es gestatten, und darin zeigt sich ein grosser volkswirthschaftlicher Vortheil solchen „Gemeineigenthums" auch heute noch oder gerade heute.[3])

Der Wald stellt also eine wichtige Ausnahme von der Regel des Uebergangs des Grund und Bodens in das Privateigenthum bei unseren Culturvölkern dar: hier ist im grossen Umfange, mitunter überwiegend Gemeineigenthum und irgend eine Form der Gemeinnutzung und des Gemeingenusses geblieben. Denn auch das Eigenthum des Staats und der Ortsgemeinde, als einer an die Stelle der alten Dorfgenossenschaft getretenen Corporation, und die Staats- und Gemeindeforstwirthschaft als ein privatwirthschaftliches Unternehmen, dessen Reinertrag dem Fiscus und der Kämmerei der Gemeinde zufliesst, ist noch unter diese Herrschaftsform zu reihen. Diese im Allgemeinen nur günstige Gestaltung ist aber wiederum durch die wirthschaftlich-technische Natur des Forstbodens und der Forstwirthschaft, wie die entgegengesetzte Gestaltung, der Uebergang des landwirthschaftlichen Bodens in das Privateigenthum, durch die ökonomisch-technische Natur der Landwirthschaft bedingt worden. Beide Erscheinungen sind bedeutsam für die principielle Seite der Grundeigenthumsfrage.

§. 185 [338]. Die geschilderte Entwicklung des Privateigenthums am Boden in der Gemarkung der alten Dörfer ist die bei den Germanen typische. Es ist nur noch zweierlei zur Ergänzung des Gesagten hinzuzufügen.

1. Die ursprünglich auch bei uns meistens kleinen Dörfer sind mitunter im Laufe der Zeit bei steigender Bevölkerung (Familienzahl) in der Weise vergrössert worden, dass neue Hufen gebildet

---

[1]) Siehe Wagner, Finanzwissenschaft I, 3. Auflage §. 235 ff.
[2]) Vgl. v. Maurer, Dorfverfassung I, 83 ff., besonders II, 218 ff.
[3]) Wagner, Finanzwissenschaft I, 3. Auflage §. 238, 241 ff.

oder selbst ganz neue Dörfer, Töchterdörfer, vom Mutterdorfe aus gegründet wurden.[1])

Den Boden für beide Zwecke nahm man gewöhnlich aus der gemeinen Mark, von welcher daher ein Theil gerodet und geurbart ward. Die Entwicklung des Herrschaftsverhältnisses über den Boden ging hierbei sonst ganz in der dargelegten Weise vor sich. Das alte und das neue Dorf — mitunter wohl schon mehrere Dörfer bei der ursprünglichen Besitznahme und Ansiedlung — behielten dann etwa wieder eine „gemeine Mark", Gemeinweide, besonders Gemeinwald u. s. w., unter sich, wodurch Markgenossenschaften entstanden, welche mehrere Dorfschaften umfassten. Verhältnisse der Art haben sich auch in Deutschland hie und da bis in die Gegenwart erhalten. Dem Uebergang der Gemeinweide in Privateigenthum der Dorfgenossen musste dann nur eine Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Dörfern vorangehen. Auch zwischen Dörfern und Einzelhöfen, besonders solchen, welche durch Ausbau aus dem Dorf („Vereinödung") entstanden waren, kommen solche Markgenossenschaften vor.

Die Entwicklung des ländlichen Privateigenthums erscheint hier stets unter den oben dargelegten Gesichtspuncten als hervorgerufen durch und insofern berechtigt auch im Gesammtinteresse.

2. Neben dieser normalen Gestaltung giebt es auch Fälle, wo Einzelne von sich aus, unter ausdrücklicher Erlaubniss oder doch mit Nachsehen der Dorfschaft, auf der gemeinen Mark gerodet und geurbart, Aecker und Wiesen angelegt, selbst ihre Hofstätte (Einzelhof) hier errichtet haben. Hieran reihen sich jene Fälle, wo Jemand auf wirklich herrenlosem Boden, oder doch auf solchem, welcher thatsächlich für die Zwecke der Dorfschaft nicht in Betracht kam, z. B. mitten im Walde, sich ansiedelte und rodete. Hier ist dann gewöhnlich Privateigenthum entstanden, mitunter in solchen Fällen von vornherein durch die Rechtsbildung anerkannt, namentlich dort, wo die Bevölkerung sehr dünn, der Boden sehr reichlich vorhanden war und jede Cultivirung desselben gern gesehen wurde.[2]) Es lässt sich darin eine unter diesen Umständen richtige Anerkennung der Gesichtspuncte sehen, welche durch die Occupations- und Arbeitstheorie und die natürlich-ökonomische Eigenthumstheorie vertreten werden.

IV. — §. 186 [339]. Das Ergebniss der Untersuchung über die Principien der geschichtlichen Entstehung

[1]) Waitz I, 123 ff.; Maurer, Dorfverfassung I, 22 ff. Ueber Russland Keussler, Baltische Monatsschrift S. 219, 223. Ueber die Entwicklung der Besiedelung, Anlegung von Frohnhöfen, Dörfern u. s. w. unter dem Einfluss der Grundherrschaft und in systematischer Colonisation siehe die Arbeiten von Meitzen, v. Inama-Sternegg, Lamprecht a. a. O.

[2]) So z. B. in Russland, siehe Keussler, Baltische Monatsschrift S. 231, 232. Aehnlich in früher Zeit in Deutschland v. Inama, Grundherrschaft S. 15. Rodungen der Grundherren, besonders der Kirche in unwirthbaren Gegenden ebenda S. 46, 49.

unseres privaten ländlichen Grundeigenthums lässt sich somit folgendermaassen zusammenfassen.

Wenn auch in vielen Fällen Privateigenthum am Boden, besonders grosses Grundeigenthum, gewaltthätig und rechtswidrig entstanden ist, so ist dies doch keineswegs der Ursprung unseres gesammten ländlichen Grundeigenthums. Dieser liegt vielmehr bei einem grossen Theile des letzteren, dem bäuerlichen oder dem mittleren und Kleingrundbesitz, in der Natur des Landwirthschaftsbetriebs. Die steigenden Anforderungen an den Boden, der mehr und bessere Producte liefern sollte, liessen es als zweckmässig erscheinen, durch die Gewährung von Privateigenthum am Boden das Interesse des Bebauers zu sorgfältigerer Bodenbestellung anzuspornen, Spielraum für freie Bewegung und Verfügung über den Boden zu gewähren und so den persönlichen Fleiss zu belohnen. Für grosse geschichtliche Zeiträume erscheint dieses ländliche Privateigenthum so im Gesammtinteresse gerechtfertigt. Denn die Aufgaben, welche dem Menschen in Bezug auf die Feldbestellung zur Befriedigung des Bedarfs des Volks an Bodenproducten obliegen, sind unter der Herrschaft dieser Institution, welche auch sonst günstige sociale und culturliche Folgen hatte, befriedigend gelöst worden.

Die Zweckmässigkeit einer Beseitigung dieses bäuerlichen Grundeigenthums lässt sich vom volkswirthschaftlichen Productionsinteresse aus betrachtet auch heute bezweifeln (§. 200), so lange nicht der positive Beweis für die Durchführbarkeit einer anderen Gestaltung des Herrschaftsverhältnisses über diesen Boden nachgewiesen ist: eine Gestaltung, welche die Mängel der bisherigen Einrichtung vermeidet und zugleich deren Vorzüge, womöglich in noch höherem Grade, besitzt. Zu bedauern ist nur, dass ein grosser Theil dieses bäuerlichen Grundeigenthums im Laufe der Zeit, vielfach durch bedenkliche Mittel, vom Grossgrundbesitz aufgesogen worden ist und noch gegenwärtig hie und da seinen ursprünglichen Besitzern und deren Nachkommen „enteignet" wird, vornemlich vom Privatkapital (s. §. 162 ff.).[1] Darin liegt ein Hauptgrund der mehr oder weniger bedenklichen Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes. Um so mehr ist Vorsorge zu treffen, dass dieser Enteignungs- und Enterbungsprocess nicht noch immer

[1] So auch Hanssen in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1870, S. 1355 (über Nasse). Roscher, in den Ansichten 3. Auflage I, 250; über Grossbritannien siehe oben S. 371.

weiter gehe (§. 171). Aber die gesellschaftliche und volkswirthschaftliche Rechtfertigung des Privateigenthums am ländlichen Boden überhaupt wird auch durch solche Uebelstände nicht widerlegt.

Freilich darf diese Rechtfertigung nicht ohne Weiteres verallgemeinert und z. B. auch nur auf den ländlichen Grossgrundbesitz oder vollends auf andre Kategorieen des Grundeigenthums, wie besonders das städtische, zumal grossstädtische sofort übertragen werden. Hier liegt die Sache manchfach anders und darf man daher auch für die Gegenwart theilweise zu etwas anderen Schlüssen kommen, wie dies im folgenden Hauptabschnitt näher dargelegt wird. Es ist jedoch immerhin schon für die principielle Seite der Frage des privaten Grundeigenthums bedeutsam genug, wenn für einen stets so wichtigen Theil des Bodens, wie der bäuerliche, selbstbewirthschaftete Grundbesitz, die geschichtliche Beweisführung mit einem günstigen Urtheil abschliesst. Ein unbedingter Schluss zu Gunsten vollständiger sogen. Freiheit des ländlichen Grundeigenthums oder m. a. W. zu Gunsten absoluten Privateigenthums an diesem Boden, besonders an dem bäuerlichen Grundbesitz, folgt übrigens auch aus dieser Beweisführung nicht, namentlich was die freie Veräusserung, Theilung, Vererbung und Verschuldung anlangt. Denn diese volle Freiheit wird von dem in der Grundeigenthumsfrage so wesentlich mitspielenden volkswirthschaftlichen Productionsinteresse nicht durchaus gefordert und kann aus dem Gesichtspuncte des volkswirthschaftlichen Vertheilungsinteresses Bedenken bieten, wenn und soweit eben diese Freiheit zur „Enteignung" der alten Besitzer in legaler Form führt. Hier gewährt das Gemeineigenthum, wie noch jetzt in Russland, Vortheile, welche nicht übersehen werden dürfen. Dieser Punct betrifft aber nicht die principielle Frage, ob Privateigenthum oder nicht, sondern die Frage, welchen Inhalt dasselbe in diesem Falle haben soll. Das Nähere hierüber gehört in die Agrarpolitik.

Siehe daher hierfür das ganze Werk von Buchenberger, der gerade dieser Seite der Frage überall seine Aufmerksamkeit zuwendet.

Gemässigte Gegner des russischen Gemeindebesitzes, wie Schedó-Ferroti (a. a. O. S. 52 ff., 65 ff., 74 ff., 122 ff.), auch Kawelin (a. a. O. S. 21 ff., 27 ff., 30) legen mit den enthusiastischen Anhängern jener Institution, einem v. Haxthausen und den Slawophilen und Panslawisten, besonderes Gewicht darauf, dass das Gemeineigenthum vor Proletariat und vor Herrschaft des Kapitalismus sichere. Denn jeder erwachsene Arbeiter bekomme seinen Antheil aus dem Gemeindeland und der kapitalistische Enteignungs- und Enterbungsprocess der Bauern durch das sie auskaufende städtische Privatkapital sei bei Gemeineigenthum nicht möglich. Schédo-Ferroti (S. 58 ff., 78 ff.) macht daher bei seiner Reform auch den Vorschlag, die Gemeinde als Eigenthümerin des Bodens zu belassen und den Bauern einzeln nur ein be-

unseres privaten ländlichen Grundeigenthums lässt sich somit folgendermaassen zusammenfassen.

Wenn auch in vielen Fällen Privateigenthum am Boden, besonders grosses Grundeigenthum, gewaltthätig und rechtswidrig entstanden ist, so ist dies doch keineswegs der Ursprung unseres gesammten ländlichen Grundeigenthums. Dieser liegt vielmehr bei einem grossen Theile des letzteren, dem bäuerlichen oder dem mittleren und Kleingrundbesitz, in der Natur des Landwirthschaftsbetriebs. Die steigenden Anforderungen an den Boden, der mehr und bessere Producte liefern sollte, liessen es als zweckmässig erscheinen, durch die Gewährung von Privateigenthum am Boden das Interesse des Bebauers zu sorgfältigerer Bodenbestellung anzuspornen, Spielraum für freie Bewegung und Verfügung über den Boden zu gewähren und so den persönlichen Fleiss zu belohnen. Für grosse geschichtliche Zeiträume erscheint dieses ländliche Privateigenthum so im Gesammtinteresse gerechtfertigt. Denn die Aufgaben, welche dem Menschen in Bezug auf die Feldbestellung zur Befriedigung des Bedarfs des Volks an Bodenproducten obliegen, sind unter der Herrschaft dieser Institution, welche auch sonst günstige sociale und culturliche Folgen hatte, befriedigend gelöst worden.

Die Zweckmässigkeit einer Beseitigung dieses bäuerlichen Grundeigenthums lässt sich vom volkswirthschaftlichen Productionsinteresse aus betrachtet auch heute bezweifeln (§. 200), so lange nicht der positive Beweis für die Durchführbarkeit einer anderen Gestaltung des Herrschaftsverhältnisses über diesen Boden nachgewiesen ist: eine Gestaltung, welche die Mängel der bisherigen Einrichtung vermeidet und zugleich deren Vorzüge, womöglich in noch höherem Grade, besitzt. Zu bedauern ist nur, dass ein grosser Theil dieses bäuerlichen Grundeigenthums im Laufe der Zeit, vielfach durch bedenkliche Mittel, vom Grossgrundbesitz aufgesogen worden ist und noch gegenwärtig hie und da seinen ursprünglichen Besitzern und deren Nachkommen „enteignet“ wird, vornemlich vom Privatkapital (s. §. 162 ff.).[1] Darin liegt ein Hauptgrund der mehr oder weniger bedenklichen Verth[illegible] des ländlichen Grundbesitzes. Um so mehr ist [illegible] dass dieser Enteignungs- und Enterbungs[illegible]

[1]) So auch Hanssen in den Göttin[illegible] (über Nasse). Roscher, in den Ansicht[illegible] siehe oben S. 371.

weiter gehe (§. 171). Aber die gesellschaftliche und volkswirthschaftliche Rechtfertigung des Privateigenthums am ländlichen Boden überhaupt wird auch durch solche Uebelstände nicht widerlegt.

Freilich darf diese Rechtfertigung nicht ohne Weiteres verallgemeinert und z. B. auch nur auf den ländlichen Grossgrundbesitz oder vollends auf andre Kategorieen des Grundeigenthums, wie besonders das städtische, zumal grossstädtische sofort übertragen werden. Hier liegt die Sache manchfach anders und darf man daher auch für die Gegenwart theilweise zu etwas anderen Schlüssen kommen, wie dies im folgenden Hauptabschnitt näher dargelegt wird. Es ist jedoch immerhin schon für die principielle Seite der Frage des privaten Grundeigenthums bedeutsam genug, wenn für einen stets so wichtigen Theil des Bodens, [illegible] der bäuerliche, selbstbewirthschaftete Grundbesitz, die [illegible] Beweisführung mit einem günstigen Urtheil abschliesst. [illegible] dingter Schluss zu Gunsten vollständiger sogen. Freiheit des ländlichen Grundeigenthums oder m. a. W. zu Gunsten [illegible] Privateigenthums an diesem Boden, besonders an dem [illegible] Grundbesitz, folgt übrigens auch aus dieser Beweisführung [illegible], namentlich was die freie Veräusserung, Theilung, [illegible] und Verschuldung anlangt. Denn diese volle Freiheit [illegible] in der Grundeigenthumsfrage so wesentlich [illegible] wirthschaftlichen Productionsinteresse [illegible] und kann aus dem Gesichtspuncte des [illegible] theilungsinteresses Bedenken bieten, [illegible] diese Freiheit zur „Enteignung" der [illegible] führt. Hier gewährt das Gemeineigenthum, [illegible] land, Vortheile, welche nicht [illegible]. [illegible] Punct betrifft aber nicht die principielle Frage, [illegible] thum oder nicht, sondern die Frage, [illegible] diesem Falle haben soll. [illegible] Agrarpolitik.

Siehe daher hierfür das ganz [illegible] Seite der Frage überall seine Auf[illegible]
Gemässigte Gegner des [illegible] (a. a. O. S. 53 ff., 65 ff., 74 ff. [illegible]

ständiges erbliches Nutzniessungsrecht an ihrem ein für allemal ausgeschiedenen Landantheil zu geben. Ueber dieses Recht soll der Bauer frei verfügen, aber Niemand in einer und derselben Gemeinde über ein mässig gegriffenes Maximum von Landloosen (z. B. 3—5) in einer Hand vereinigen können. Beachtenswerthe Vorschläge. (Siehe auch meine genannte Schrift S. 70—74.) Ich habe übrigens in dieser Schrift früher das Productionsinteresse wohl noch zu stark in den Vordergrund gestellt. Das Vertheilungsinteresse wird durch Schédo-Ferroti wahrgenommen. Indessen läuft dies Alles doch nur darauf hinaus, nicht im unbeschränkten vollen Privateigenthum allein das Heil zu sehen. Die Berechtigung eines beschränkten Privateigenthums, wie es solch ein Nutzniessungsrecht im Grunde wäre, wird durch das Bedenken nicht alterirt. Walcker (Agrarfrage, S. 93) behandelt das letztere viel zu oberflächlich. In Russland wird man bei der seit länger beabsichtigten Reform des ländlichen Grundbesitzes und bei der richtigen Aufhebung der periodischen Theilungen doch mit Recht nicht ohne grösste Vorsicht verfahren und die westeuropäische Schablone des privaten Grundeigenthums nicht unbedingt zum Muster nehmen dürfen. Für die gegensätzlichen Ansichten in dieser Frage in Russland siehe jetzt namentlich Keussler, zur Geschichte I, namentlich Abschnitt 2 und 3, und besonders Buch 3, worin über alles Einschlagende vortrefflich orientirt und überall in besonnenster Weise geurtheilt, sowie die Möglichkeit und der Weg der Reform unbefangen erörtert wird. Es ist hier aber nicht möglich und würde vom Gegenstand dieses Werks zu weit abführen, auf die concrete russische Frage und Keussler's Ideen darüber näher einzugehen. Mit wenigen Worten lässt sich zu der Frage nichts Genügendes sagen. Siehe auch Buchenberger I, S. 265 ff., v. Schulze-Gävernitz a. a. O.

Vierter Hauptabschnitt.

Socialökonomische Prüfung des privaten Grundeigenthums für die Gegenwart.

§. 187 [S. 719, 720]. Vorbemerkungen. In dieser principiellen Allgemeinheit und mit der genügenden Unterscheidung der einzelnen Bodenarten ist diese Frage, auch bei einer Beschränkung auf die gegenwärtigen Verhältnisse unserer Culturstaaten kaum noch behandelt worden. Vornemlich kann daher hier nur auf die oben S. 391 ff. genannte Litteratur über die geschichtliche Entwicklung des Grundeigenthums verwiesen werden. Ausserdem vgl. auch die finanzwissenschaftlichen Erörterungen über die Fragen, ob der Staat Domänen, Forsten, Bergwerke u. s. w. besitzen, bez. behalten, selbstverwalten oder verpachten solle. Meine Finanzwissenschaft I, 3. Auflage, Buch 3. Siehe oben die litterarische Note S. 347, besonders S. 349. Aus den agrarischen Fragen ist auch auf die Verhältnisse zwischen Grundeigenthümer und Pächter zu verweisen, vgl. Roscher II, 2, Kapitel 5, Buchenberger I, Kapitel 2, Abschnitt 1.

Die frühere liberal-individualistische, besonders britische Nationalökonomie vertritt, soweit sie überhaupt auf eine „Frage" des privaten Grundeigenthums eingeht, zu einseitig den Standpunct des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses, sieht letzteres zu unbedingt an die Privateigenthumsinstitution geknüpft, und verallgemeinert die Schlüsse, welche zu Gunsten dieser Institution nach der geschichtlichen Entwicklung des ländlichen bäuerlichen Grundeigenthums sprechen, zu sehr für alle Zeiten und vollends für alle Bodenarten — schon beim ländlichen Grossgrundbesitz liegt die Sache, selbst vom Productionsstandpuncte betrachtet, anders (§. 202). Der Umschwung der Ansichten hat aber auch schon länger in England begonnen (siehe Roscher's Aufsatz in den Ansichten, 3. Auflage, I, 239 mit den litterarischen Ausführungen). Die Einwirkung des Privateigenthums auf die Vertheilung des Volkseinkommens wurde bei jener früheren Behandlung wenig oder gar nicht beachtet. Freilich ging es auch in Deutschland kaum anders. Theils fehlte es — was mit dem Hervortreten der inductiven Methode und der geschichtlichen und statistischen Forschung vor der

logisch-deductiven Methode, in der neueren deutschen Wissenschaft etwas zusammenhangen mag — an der Neigung, sich zu der erforderlichen Abstraction aus dem concreten Detail emporzuheben, was doch unbedingt für Anhänger und Gegner unseres Wirthschaftsrechts geboten ist, um die ökonomischen und socialen Consequenzen des letzteren wissenschaftlich zu verstehen. Hier möchte auf die Ricardo, Hermann und Andere, von v. Thünen ganz zu schweigen, als auf wahre Muster der Abstraction hingewiesen werden, in dem Gegenstand des Texts besonders auch auf Rodbertus. Theils hat man sich anderseits auch hier gewöhnlich zu sehr damit begnügt, die Wirkungen des privaten Grundeigenthums auf die Vertheilung als etwas ebenso Undiscutirbares und Selbstverständliches anzusehen, wie die ganze Institution selbst: im Ganzen noch heute der Standpunct der britischen Nationalökonomie. Aber auch bei allem Festhalten am Grundeigenthum muss man diese Wirkungen unbefangen kritisiren. (Vgl. auch Rau, Vorrede S. X zur 8. Auflage von I, 1.) — Siehe jetzt namentlich Schäffle, Socialer Körper III, 384 ff., wesentlich in Uebereinstimmung mit mir (so S. 390). Samter, gesellschaftliches und Privateigenthum, hat zwar manche übliche Gründe für Privateigenthum am Boden widerlegt und manche richtige Gründe für seine allgemeine Forderung der Abschaffung desselben beigebracht, aber er unterschätzt m. E. die ausschlaggebenden Gründe für die Institution, die socialpolitische Function des selbständigen Bauer- und auch Grossgrundbesitzerstandes u. s. w. Ich weiche daher hier wesentlich von ihm ab, erkenne aber der Schrift deshalb doch gern ihren Werth zu (vgl. meine Recension, Jenaer Litteratur-Zeitung 1877, Nr. 13). Aehnliches gilt von seinen anderen Schriften über Eigenthum (a. a. O. S. 187). Der Socialismus und die neue Bodenbesitzreformbewegung begehen weit grössere Fehler und Einseitigkeiten (§. 156). Auch in der Litteratur der letzteren findet sich nicht nur eine zu einseitig polemische Tendenz unter Verkennung der productionsökonomischen und technischen Leistungen und der socialen Function des Privateigenthums am Boden, besonders am ländlichen, es werden auch Argumente, welche in Grossstädten, Industrie- und Bergbaugegenden gegen städtisches Privatgrundeigenthum sprechen, zu sehr verallgemeinert auf andre Gegenden, Orte und Bodenkategorieen ohne Weiteres angewandt und die ökonomisch-technischen, auch juristisch-technischen Schwierigkeiten der richtigen Regelung und Durchführung einer Gemeineigenthumsordnung, selbst am städtischen Boden, werden unterschätzt und meistens gar nicht näher erörtert.

Die socialistische Polemik vollends sieht auch hier nur auf das Vertheilungsinteresse und die von der Vertheilung abhängige sociale Machtstellung und betrachtet das Productionsinteresse zu wenig. In ihren positiven Vorschlägen (landwirthschaftliche Productivgenossenschaften u. dgl. m.) tritt dies deutlich hervor. In meiner Schrift über die Abschaffung des privaten Grundeigenthums war im Wesentlichen noch zu einseitig der Standpunct der Schule vertreten, Productionsinteresse und bäuerliches Grundeigenthum zu sehr vorangestellt. Im Texte wird jetzt durchweg zwischen Productions- und Vertheilungsstandpunct und zwischen den Hauptgrundbesitzarten unterschieden, auch die socialpolitische Seite der Frage, welche mit der Vertheilungsart des aus der Bodenproduction herrührenden Volkseinkommens und mit der Bevölkerungsfrage zusammenhängt, gebührend in die Discussion hineingezogen. Besondere Beachtung hat das städtische Grundeigenthum gefunden, welches früher so wenig untersucht worden ist, siehe Abschnitt 3 unten. — Eine kurze Zusammenfassung meiner Ansichten, mit Ausführungen über einige Puncte, enthält mein Artikel Grundbesitz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band IV.

1. Abschnitt.

Einleitende allgemeine Betrachtung.

I. — §. 188 [340]. **Fragestellung und Art der Beantwortung.** Die vorausgehenden Untersuchungen über die Institution des privaten Grundeigenthums führen zu dem Schluss,

dass die Frage nach der gesellschaftlichen und volkswirthschaftlichen Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit dieser Institution nur eine relative Beantwortung zulässt: es muss dabei von vornherein nach Bodenkategorieen, alsdann weiter bei einer jeden nach den zeitlichen oder geschichtlichen und den örtlichen Verhältnissen, und ferner nach den allgemeinen Zuständen der Volkswirthschaft, der Zahl, Dichtigkeit und Cultur des Volks, dem Stande der Productionstechnik und Oekonomik unterschieden werden. Dieser Schluss bildet den Ausgangspunct für die Erörterung der mit der obigen connexen Frage nach der Zulässigkeit, Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit der gänzlichen oder theilweisen Beseitigung des privaten Grundeigenthums. Auch auf diese Frage lässt sich keine absolute, allgemeine Antwort geben, weil die Vortheile und Nachtheile des Privateigenthums am Boden nach den Benutzungskategorien (§. 99) und bei diesen wieder nach Zeit und Ort und technischen wie anderen Umständen wechseln. Auch die demgemäss specialisirende Antwort, welche die Zweckmässigkeit der Beseitigung des Privateigenthums etwa bejahen sollte, enthält jedoch erst dann ein endgiltiges Verdict gegen das private Grundeigenthum, wenn in dem betreffenden Falle die ökonomisch-technische Durchführbarkeit der Maassregel nachgewiesen, d. h. der Beweis geführt worden ist, dass und wie hier „der Boden ohne Vermittlung von Privateigenthümern seine volkswirthschaftliche Function erfüllen kann“ (§. 159). Eine gelungene Beweisführung dieser Art setzt voraus, dass zugleich diejenige Rechtsform für das menschliche Herrschaftsverhältniss über den Boden — z. B. Gemeineigenthum der staatlichen Zwangsgemeinwirthschaft an allem Boden mit communalen oder privaten Nutzungsrechten oder mit Bewirthschaftung durch den Staat selbst oder durch Privatpächter u. s. w. — ermittelt ist, welche die bisherigen Nachtheile der Privateigenthumsinstitution, besonders für die Vertheilung des Productionsertrags, vermeidet, ohne dass die Vortheile dieser Einrichtung, besonders für die Bewirthschaftung des Bodens, für die Gewinnung des Productionsertrags und der Nutzungen, gleichzeitig verloren gehen. Ja womöglich muss sich zeigen lassen, dass diese Vortheile zugleich gesteigert werden.

Die hauptsächlichen allgemeinen volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Gründe, welche für die These der Beseitigung des privaten Grundeigenthums in unseren heutigen Culturstaaten ausser

den in den vorigen Abschnitten schon erörterten geltend gemacht werden, sind bereits oben in §. 158 unter Nr. 4 kurz zusammengestellt worden. Das Gewicht dieser Gründe ist wiederum bei den einzelnen Bodenarten und nach den Zeit-, Orts- und allgemeinen technischen, volkswirthschaftlichen und socialen Verhältnissen ein sehr verschiedenes. Deshalb ist auch hier wieder eine Specialisirung der Fragen nothwendig und jede absolute Beantwortung abermals unzulässig.

Die Grundrenten, die Conjuncturengewinne und demgemäss die günstigen und ungünstigen Chancen für die Eigenthümer fallen z. B. bei den verschiedenen Bodenarten sehr verschieden aus. Die Höhe des in Aussicht stehenden Gewinns, die Raschheit des Bezugs desselben, die Leichtigkeit seiner Realisirung durch Verkauf oder Verpfändung und Creditbenutzung ist bei städtischem, ländlichem, Bergwerks-, Wege-, Waldboden u. s. w. ganz ungleich und wechselt in verschiedener Weise. Und ebenso ist einerseits die günstige sociale Function, andrerseits die sociale Uebermacht und die Fähigkeit des Eigenthümers, seinen privaten Boden zur ökonomischen Ausbeutung Andrer auszunutzen, nach jenen Bodenkategorieen und nach Zeit- und Ortsverhältnissen wieder höchst verschieden. Lauter Gründe, welche gegen die generelle Entscheidung der Grundeigenthumsfrage, sei es für oder wider das Privateigenthum, sprechen, was von den Anhängern und den Gegnern dieser Institution gleichmässig übersehen zu werden pflegt.

Die folgende Untersuchung kann nun nicht auf alle Specialfälle der Grundeigenthumsfrage eingehen, was für die hier in der Grundlegung zu lösende Aufgabe auch nicht nothwendig ist. Es genügt, die Frage der Abschaffung des privaten Besitzes für die beiden Hauptkategorieen des Bodens, den ländlichen oder agrarischen und den städtischen oder den Wohngebäude-Boden, unter den heutigen Verhältnissen der west- und mitteleuropäischen Culturstaaten etwas näher zu prüfen (siehe unten Abschnitt 2 und 3) und auf die anderen Bodenarten und anderen Zeit- und Ortsverhältnisse bloss einen kurzen Blick zu werfen (siehe unten Abschnitt 4, womit zu vergleichen oben §. 130, 157). Auch in Betreff der ländlichen Grundeigenthumsfrage und ebenso in Betreff dieser anderen Bodenkategorieen ist für alles Weitere auf die Practische Nationalökonomie, besonders auf die Agrarpolitik (Buchenberger I. S. 229 ff. und manche andere Abschnitte seines Werks) zu verweisen.

Für die folgenden Erörterungen vergesse man übrigens vollends nicht, dass jede Beantwortung jener Frage in den einzelnen Specialfällen zunächst nur für die Theorie gilt und auf die Praxis nur insoweit übertragen werden darf, als die in der theoretischen Untersuchung angenommenen Voraussetzungen hier wirklich zutreffen: m. a. W.: die Antwort muss hier noch mehr specialisiren, noch relativer ausfallen, je nach den concreten Verhältnissen.

Für die unbefangene Untersuchung der Frage der Abschaffung des privaten Grundeigenthums ist es nothwendig, sich zunächst die Wirkungen zu vergegenwärtigen, welche die Durchführung dieses Postulats in ökonomischer und socialer Hinsicht mit sich bringen würde.

Diese Wirkungen zerfallen in solche, welche die volkswirthschaftliche Production und solche, welche die volkswirthschaftliche Vertheilung des Einkommens betreffen. Wir wollen letztere, als die in der Beweisführung zu Gunsten des Gemeineigenthums am Boden meist voranstehenden, zuerst betrachten. Mit ihnen hängen dann wieder socialpolitische enge zusammen.

II. — §. 189 [341]. **Wirkungen einer Beseitigung des privaten Grundeigenthums auf die Vertheilung des Volkseinkommens.** Nimmt man zum Zweck der Feststellung dieser Wirkungen einmal an, dass sich die Forderung wirklich allgemein ohne wesentliche Nachtheile für die Bodenproduction durchführen liesse, was freilich der strittigste und wie sich unten zeigen wird, nur theilweise zu bejahende Punct in der Frage ist (§. 191), so tritt allerdings vor Allem ein ausserordentlich mächtiger Einfluss der Maassregel auf die Vertheilung des Volkseinkommens hervor. Denn alles dasjenige Privateinkommen, welches jetzt als Grundrente den Grundbesitzern nur kraft ihres Eigenthumsrechts zufliesst und einen mehr oder weniger erheblichen, im Ganzen bei fortschreitenden Culturvölkern einen immer grösseren Theil (Quote) des Volkseinkommens oder des Reinertrags der Volkswirthschaft (§. 172, 176 ff.) bildet, wird jetzt verfügbar für die eine Gemeinschaft, den Staat oder die mehreren Gemeinschaften, z. B. die Gemeinden, welche man sich als Eigenthümer des Gemeinbodens (so etwa in den Städten) denken mag. Das würde die Wirkung wenigstens da sein, wo bei Privateigenthum eine stärkere Steigerung der Grundrente bei dichter, wohlhabender werdender Bevölkerung anzunehmen ist: daher unbedingt in einem geschlossenen Wirthschaftsgebiete, bedingt, aber doch in wichtigen Fällen thatsächlich auch in einem nicht-geschlossenen, der Weltmarktconcurrenz stark unterliegenden Gebiete (städtischer Wohnungsboden, Wege-, Bergwerks-, auch doch im Ganzen Forstboden, weniger allgemein und stark, wenngleich ebenfalls mehrfach mit bei agrarischem Boden). Diese Wirkung führt, wenn auch nicht immer nothwendig direct, so durch verschiedene Mittelglieder schliesslich zu einer **viel gleichmässigeren Vertheilung** des unter der obigen Voraussetzung in Betreff der Bodenproduction mindestens nicht absolut kleiner gewordenen Volkseinkommens in der Bevölkerung, z. B. in der Weise, dass die Gemeinschaft ihren Finanzbedarf zur Bestreitung ihrer Ausgaben aus diesem Rentenbezug deckt, einer hundertprocentigen Grundsteuer (von allem wie immer benutzten Boden, der überhaupt eine Rente giebt) vergleichbar.

Man kann zur Verdeutlichung auch den Vergleich mit unserem **Domänenwesen** machen. Eine ähnliche Einnahme wie die Zeitpachtrente der Domänen würden Staat und bez. Gemeinde als Pacht- und Miethrente von allem productiven Boden beziehen und diese würde sich steigern, wie sich in unserer Zeit die Staatseinnahme aus den steigenden Domänenrenten erhöht. Der mittlere jährliche Pachtzins pr. Morgen der verpachteten Staatsdomänen war z. B. in **Preussen** 1849 1.19.

1864 1.89, 1867 2.11 Thaler. (Siehe Meitzen III, 408. Specielleres bei A. Frantz, Preussische Staatsdomanialgüter, 2. Auflage, Jena 1868.) Trotz neuerer Rückschläge in einzelnen Provinzen und bei einzelnen Domänen in Folge der rückweichenden Conjunctur, der sinkenden Preise der Agrarproducte und der steigenden (namentlich einzelwirthschaftlichen) Productionskosten (Löhne u. s. w.) ist doch im Ganzen immer noch die Domänenpachtrente im Steigen begriffen. Sie betrug in den alten preussischen (vor-66er) Provinzen für den ha. 1849, 69, 79, 90/91: 13.9, 26.11, 35.63, 38.95 Mark, in Ostpreussen 7.63, 14.58, 18.57, 20.12, in Provinz Sachsen 26.71, 44.34, 70.15, 83.34 (Rübengegenden), in Hannover in den drei letzten Terminen 36.51, 52.15, 56.59 Mark (siehe Conrad's Jahrbücher 1891, I, 509). — Die George'sche „single tax"-Bewegung in America hat solche „Wegsteuerung" des Grundrentenzuwachses im Sinne.

Diese gleichmässigere Vertheilung ist, wie immer, mit einer gleichzeitigen grösseren Ausgleichung der socialen Machtverhältnisse und des Bildungsstands der Volksangehörigen nothwendig verbunden. Jene sociale und politische Uebermacht, welche der ländliche private Grossgrundbesitz, jene gleiche Uebermacht und jene Fähigkeit zu ökonomischer Ausbeutung, welche vollends das grossstädtische Grund- und Hauseigenthum öfters verleiht, fällt bei der Constituirung von Gemeineigenthum am Boden fort; freilich die etwa erwünschte und segensreiche sociale Function einer tüchtigen Grundaristokratie ebenfalls.

Selbst wenn die Maassregel, wie hier anzunehmen ist, mit aller derjenigen Schonung erworbener Rechte durchgeführt wird, welche das Rechtsbewusstsein bei unseren Culturvölkern verlangt, wenn daher z. B. eine Ablösung des Grundeigenthums nach den Grundsätzen der Expropriation gegen volle Entschädigung nach Maassgabe der bisherigen Rente oder wenigstens nach ähnlichen Principien wie in dem nahe verwandten Falle der Zehntablösung erfolgte, so würden die Wirkungen für die Vertheilung des Volkseinkommens und für die socialen Machtverhältnisse doch wichtig sein und in Zukunft immer wichtiger werden.

Denn wenn auch hier zunächst in der Vertheilung des Volkseinkommens nur die formelle Veränderung einträte, dass die bisherigen Grundeigenthümer, unter Voraussetzung einer wirklich vollen Entschädigung, ein gleich hohes Privateinkommen als Ablösungsrente statt als Grundrente bezögen, so ist doch schon diese Aenderung in ökonomischer und socialer Beziehung nicht bedeutungslos. Jeder weitere Zuwachs der Bodenrente käme aber von nun an der Gemeinschaft, nicht den ehemaligen Privateigenthümern zu Gute. Bei Verzeitpactung bezögen die Pächter (oder Miether von Gebäuden) nur während der Pachtzeit den Rentenzuwachs, hinterher Staat oder Gemeinde. Daraus ginge eine sich steigernde Ausgleichung der Privateinkommen hervor. M. a. W. die Grundbesitzer erlitten zwar nicht damnum emergens, aber in Zukunft immer mehr lucrum cessans. In mehr als einer Beziehung ergiebt sich hier, dass eine allgemeine Abschaffung des privaten Grundeigenthums an und für sich und in ihren ökonomischen und socialen Wirkungen für die Berechtigten eine Verallgemeinerung des heutigen Expropriationswesens (i. e. S., s. unten Kapitel 3). und der erfolgten Ablösung bäuerlicher Lasten wäre: die Wirkungen, im Principe gleich, wären nur dem Grade nach stärker.

Ueber die etwaigen Rückwirkungen einer Beseitigung privater Renten u. s. w. auf die Vertheilung des gesammten Volkseinkommens in der Richtung einer Erhöhung des Durchschnittseinkommens der bisher von diesem Rentenbezug im Wesentlichen ausgeschlossenen unteren Volksklassen und über die Weiterwirkung dieser veränderten Vertheilung auf die Bevölkerungsbewegung ist im 1. Theile im 4. Buch mehrfach gehandelt worden (so §. 199, 248 ff., 278).

Das ausgesprochene Ziel der Anhänger des Postulats von der Abschaffung des privaten Grundeigenthums, wie der Socialisten, ist eine solche Veränderung der Vertheilung des Volkseinkommens, wie die aus einer Beseitigung des privaten Rentenbezugs hervorgehende mit allen den ökonomischen, socialen, politischen und die Volkscultur berührenden Weiterwirkungen, welche diese Veränderung mit sich brächte. Und umgekehrt müssen die folgerichtigen Anhänger der bestehenden Einrichtungen diese Veränderung und deren Wirkungen verwerfen und die Wirkungen des jetzigen privaten Grundeigenthums auf die Vertheilung des Volkseinkommens und auf die socialen, politischen und Bildungsverhältnisse des Volks entweder unmittelbar an und für sich billigen, weil sie diese Wirkungen für erwünscht halten, oder wenigstens als unvermeidliche und in der Hauptsache nicht abzuändernde begleitende Folge der Institution des privaten Grundeigenthums mit hinnehmen, weil sie in letzterer eine nothwendige Voraussetzung für die erforderliche volkswirthschaftliche Function des Bodens im Productionsinteresse sehen.

§. 190 [342]. Das Endurtheil über jene Wirkungen und anderseits über die Wirkungen einer Abschaffung des Privateigenthums auf die Vertheilung des Volkseinkommens ist von dem Urtheil abhängig, welches vom Standpuncte des wahren und dauernden nationalen Gesammtinteresses über die in einem Volke und Zeitalter wünschenswerthe Gestaltung der individuellen Vertheilung des Volkseinkommens gefällt wird; daher auch unter gleichzeitiger Würdigung der Bedürfnisse der Production und der Rückwirkung der Vertheilung auf die socialen Verhältnisse, die Cultur, die Bevölkerungsbewegung des ganzen Volks.

Es ist daher hier besonders zu verweisen auf den 5. Hauptabschnitt (§. 94—109e) des 2. Kapitels der 1. Abtheilung (vgl. auch daselbst §. 204) in der 2. Auflage dieses Werks, namentlich aber auf die erweiterten und etwas veränderten Ausführungen im 1. Theil dieser 3. Auflage, Buch 4, Kapitel 2 (S. 666—760), „der Bedarf und das Vertheilungsproblem" oder die „Einkommenlehre vom Vertheilungsstandpuncte betrachtet"; zugleich auch auf die dort in dieser 3. Auflage erst gegebene Bevölkerungslehre (Buch 4 Kapitel 1, S. 445—666), besonders auf den 2. Hauptabschnitt „volkswirthschaftliche Folgerungen" in Betreff des nationalökonomischen Bevölkerungsproblems (S. 632—666). Der enge Zusammenhang dieser Verhältnisse und die Entscheidung der hier erörterten Rechtsfragen mit nach jenen im 1. Theil dargelegten und be-

gründeten Gesichtspuncten ist hier auf das Entschiedenste zu betonen. Die Gegner des Privateigenthums haben auch das wieder wenig oder gar nicht beachtet.

Man kann hiernach folgende Antwort auf die Frage nach der Zweckmässigkeit der Abschaffung des privaten Grundeigenthums im Allgemeinen geben, wenn diese Frage lediglich so allgemein aus dem Gesichtspuncte der Vertheilung betrachtet und die Bedingung einer genügenden volkswirthschaftlichen Function des Bodens im Productionsprocess auch bei einer anderen Regelung des Herrschaftsverhältnisses über den Boden statt mittelst der Privateigenthumsinstitution als erfüllt angenommen wird: die Beseitigung des privaten Grundeigenthums wird wegen ihrer unvermeidlichen directen und indirecten Wirkungen auf die Vertheilung des Volkseinkommens und wegen der ökonomischen, socialen und culturlichen Weiterwirkungen dieser veränderten Vertheilung unbedenklicher und selbst erwünscht und immer erwünschter, je grösser das gesammte Volkseinkommen, je weniger daher, nach den früheren Erörterungen, die Ungleichheit der Vertheilung eine nothwendige Voraussetzung der Culturentwicklung der Nation ist. Das private Grundeigenthum ist deshalb in früheren Perioden der Volkswirthschaft gerade im Vertheilungsinteresse nothwendiger, wo es im Productionsinteresse eher entbehrlich wäre, auch, wie gezeigt wurde, geschichtlich vielfach fehlte, — und umgekehrt auf höheren Stufen in erster Beziehung bedenklicher, in zweiter jedoch oft nothwendiger. Lässt sich aber bei entsprechenden ökonomisch-technischen Veränderungen der Bodenproduction, daher namentlich bei einzelnen Bodenkategorieen, eine genügende Bodenbestellung oder, allgemein ausgedrückt, eine genügende Function des Bodens für diejenigen Zwecke, denen er dient, ohne Vermittelung von Privateigenthümern erzielen, wie dies wenigstens theilweise der Fall ist, so fällt auf höheren Wirthschaftsstufen dieser Einwand gegen die Beseitigung des Privateigenthums am Boden fort.

Diese generelle Antwort auf das Postulat im Allgemeinen ist dann aber wieder zu specialisiren nach den einzelnen Bodenarten, je nachdem diese eine andere Benutzung als durch Privateigenthümer leichter oder schwerer gestatten und je nachdem sie durch die specifische Einwirkung der privaten Verfügung über sie und des privaten Rentenbezugs von ihnen in mehr oder weniger erwünschter Weise die Vertheilung des Volkseinkommens und die sociale und politische Lage der Bevölkerungsclassen beeinflussen.

Hiernach wird, um übersichtlich eine vorläufige Entscheidung der Frage zu geben, Wald- und Wegeboden vom Standpuncte der volkswirthschaftlichen Production und Vertheilung aus betrachtet bei uns ziemlich allgemein dem Privateigenthum zu entziehen, mindestens der Staats- und Gemeindewald, welcher mehrfach noch in grossem Umfang sich erhalten hat, so zu erhalten sein. Für die Erhaltung des kleinen und mittleren ländlichen Privateigenthums (des bäuerlichen Grundbesitzes) sprechen dagegen wichtige ökonomische, mit dem Vertheilungsinteresse zusammenhängende und socialpolitische Gründe zugleich mit Gründen, welche dem Productionsinteresse entnommen sind (§. 200, 201). Bei dem ländlichen Grossgrundbesitz sind letztere Gründe schon allgemeiner durch Thatsachen widerlegt, wo dieser Besitz, wie in England, meist von Pächtern tüchtig bewirthschaftet wird. Aehnliches gilt, wo sich wenigstens in wichtigen Beispielen, wie vielfach bei uns durch die Zeitpachten der Staatsdomänen, nachweisen lässt, dass eine genügend productive Bewirthschaftung von Grossgütern ebenso gut, mitunter aus ökonomischen Gründen wegen des Wirthschaftens mit grösserem Betriebskapital selbst besser durch Pächter als durch Eigenthümer stattfinden kann, wenn nur der Pachtcontract zweckmässig eingerichtet wird (§. 202). Ob wegen des Einflusses des Grossgrundbesitzes auf die Vertheilung des Volkseinkommens eine Beseitigung desselben zu erstreben ist, wird dagegen wieder von dem Urtheil über die thatsächliche sociale, politische und culturliche Function der Grundaristokratie einer- und die im Gesammtinteresse wünschenswerthe anderseits abhängen müssen (§. 203). Dabei bildet auch die Stellung dieser Aristokratie schon als eines nothwendigen Gegengewichts gegenüber der Kapital- oder Geldaristokratie, einer wohl zu beschränkenden, aber nicht zu beseitigenden Folge der nach dem Früheren gebotenen Beibehaltung der Institution des Privatkapitals, ein Moment, das bei der Entscheidung der Frage mit in Betracht kommt. Bei dem städtischen Grund- (und Haus-)Eigenthum sind wohl zunächst, wenigstens nach der gegenwärtigen Sachlage, Städtekategorieen zu unterscheiden. Bei Grossstädten moderner Art sprechen weniger Gründe als bei dem meisten übrigen Boden für Privateigenthum aus dem Gesichtspunct des Productionsinteresses und ebenso mehr und stärkere Gründe als in irgend einem anderen Falle für die Beseitigung des Privateigenthums wegen seines vielfach nachtheiligen ökonomischen

und socialen Einflusses auf die Vertheilung des Einkommens und auf die individuellen Machtverhältnisse, sowie wegen der Speculationsexcesse und Krisen, zu welchen gerade das Privateigenthum am Boden hier besonders leicht führt (§. 204 ff.). Für den Bergwerksboden möchte sich am Schwersten ein auch nur etwas allgemeineres Postulat aufstellen lassen. Staats- und Privatbergbau neben einander, zum Theil unterschieden nach den Arten der zu gewinnenden Stoffe, ist wohl für unsere Zeit das Richtige. Aehnliches gilt für die Gewässer, wo in erheblichem Umfang öffentliches, staatliches Eigenthum bei wichtigeren natürlichen Gewässern (Flüssen, Strömen, grösseren Seeen), dem meist bestehenden Rechte gemäss, angezeigt sein möchte.

III. — §. 191 [343]. Die Beseitigung des privaten Grundeigenthums vom Standpuncte des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses aus betrachtet. Die hauptsächliche volkswirthschaftliche Begründung findet die Institution des privaten Grundeigenthums gerade im Productionsinteresse. Namentlich wird die nothwendige Steigerung der Intensität der Bodenbebauung, um für eine grössere Bevölkerung mehr und bessere materielle Producte und Nutzungen aller Art dem Boden abzugewinnen, zu diesem Zweck das Erforderniss grösserer Freiheit der Bewegung, wie sie das Privateigenthum giebt, bei unseren heutigen Culturvölkern zu Gunsten jener Institution vielfach angeführt (§. 160). Die dargelegte geschichtliche Entwicklung des ländlichen Grundeigenthums dient gerade hierfür als Beleg: ein grossartiger historischer Inductionsbeweis zur Bestätigung der Schlüsse, welche deductiv aus dem wirthschaftlichen Selbstinteresse abgeleitet werden. Den Einwänden gegenüber, welche aus dem Gesichtspuncte der Vertheilung gegen das private Grundeigenthum entnommen werden, wird das Productionsinteresse hier wie in anderen ähnlichen Fällen dem Vertheilungsinteresse voran gestellt, weil ohne genügende Production die Vertheilung selbst ihr Object verliere.

A. Es fragt sich nun fürerst, ob diese Auffassung richtig und ob insbesondere aus der geschichtlichen Beweisführung, welche zunächst in dieser Allgemeinheit nur für die Vergangenheit zu Gunsten ländlichen bäuerlichen Grundeigenthums spricht, ein nothwendiger allgemeiner Schluss, wenn nicht für immerwährende Zeit, so doch für Privateigenthum in der Gegenwart und auf weitere unbegrenzte Zeit sowie an allem Boden folgt.

Eine unbefangene Kritik wird dies verneinen müssen. Vielmehr ergiebt sich gerade aus der geschichtlichen Beweisführung die geschichtliche Bedingtheit der Institution des privaten Grundeigenthums und ebenso aus dieser Beweisführung sowie aus der kritischen Prüfung der Functionen der einzelnen Zweckkategorieen des Bodens die nur bedingte Zweckmässigkeit des Privateigenthums an Boden überhaupt und an bestimmten Arten desselben, je nach Zeit und Ort und technischen wie sonstigen Umständen. Daraus aber folgt wieder die Möglichkeit und unter Umständen die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit einer Beseitigung oder Beschränkung des Privateigenthums mit veränderten geschichtlichen Bedingungen, selbst hinsichtlich des ländlichen bäuerlichen, um so mehr hinsichtlich anderer Kategorieen des Bodens. Auch der unläugbare Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Intensivität des Bodenbaus jeder Art und der Ausbildung des privaten Grundeigenthums rechtfertigt es doch nur, eine Vermuthung speciell bei dem Ackerbau und in den diesem analogen Fällen des übrigen Bodenbaus für das Privateigenthum als die Regel anzunehmen.

Diese Vermuthung aber lässt stets die Eventualität eines Gegenbeweises offen. Ein solcher ist auch durch viele geschichtliche und gegenwärtig vorhandene Thatsachen gegen das private Grundeigenthum in wichtigen Kategorieen von Fällen (Wald-, Wege-, Bergwerksboden, domaniale Feldgüter, städtische Bodenparcellen wenigstens in gewissen Fällen, Gewässer) zu führen.

Es lassen sich auch noch andere allgemeine Gründe gerade in den Verhältnissen des modernen Wirthschaftslebens finden, derentwegen das private Grundeigenthum, selbst die Nothwendigkeit intensiven Bodenbaus vorausgesetzt, heute weniger innerlich gerechtfertigt erscheint, als ehedem. Je mehr bei der jetzigen Verkehrsentwicklung dem modernen Communicationswesen, der hochgradigen Arbeitsgliederung u. s. w. die Conjuncturen den einzelwirthschaftlichen Reinertrag und demnach den Werth des Bodens bestimmen und der Einfluss der individuellen Arbeitsleistung und Kapitalverwendung in zweite Linie tritt, desto weniger zutreffend wird die Begründung des privaten Grundeigenthums mit den an sich richtigen Gesichtspuncten der Arbeitstheorie und selbst der natürlich-ökonomischen Theorie (§. 102, 103 ff., 114 ff.)

Am Deutlichsten ergiebt sich dies beim städtischen, zumal grossstädtischen Grundeigenthum bei der hier eigentlich Alles bestimmenden Macht der Conjunctur

(§. 205 ff.). Aber auch bei anderem Grundeigenthum, z. B. an Bergwerks-, Waldboden, und selbst bei ländlichem Grundeigenthum, zumal Grossgrundbesitz, werden die Conjuncturen immer entscheidender, so z. B. hier namentlich für die Preise der leichter transportfähigen Artikel (Getreide, Vieh, Butter, Handelsgewächse u. s. w.), welche sich unter dem Einfluss der neueren Transportmittel mehr und mehr nach den Weltmarktconjuncturen richten. Die steigende Bodenrente wird deswegen immer weniger ein individuelles „Verdienst", die „Prämienfunction" der Rente (Schäffle) wird thatsächlich unwichtiger, die „gesellschaftlichen Zusammenhänge" steigern die Rente: was eben mehr für Gemeineigenthum am Boden, auch vom Productionsstandpuncte aus, spricht. Auch die Veränderungen der Technik des Bodenanbaus, besonders bei Hauptproducten, wie Getreide, sprechen gegenwärtig nicht mehr so entscheidend für Privateigenthum am Boden. Ja letzteres bietet z. B. bei grosser Zerstückelung selbst Schwierigkeiten für die Anwendung besserer Productionsmethoden (americanische Dampfcultur).

§. 192 [344]. — B. Sogar die Frage der Beseitigung des privaten Grundeigenthums in ihrer vollen principiellen Allgemeinheit, angewendet auf allen Boden, liegt auch nach geschichtlicher Auffassung und unter Berücksichtigung des Productionsinteresses doch anders als die analoge Frage in Betreff des Privatkapitals. Die grundsätzliche Beseitigung des letzteren erweist sich nach dem Früheren schon gedankenmässig schwer fassbar, weil sie eine vollständige Umgestaltung der uns erfahrungsmässig bekannten Organisation der Volkswirthschaft voraussetzt, wovon sich auch nur eine theoretische Vorstellung zu machen schwierig genug ist. Practisch würde sie nothwendig zu einer Sprengung und schliesslichen Beseitigung des ganzen privatwirthschaftlichen Systems in der Volkswirthschaft führen: eine ungeheuere neue practische Aufgabe würde zu lösen sein, für welche die Mittel und Wege kaum auszudenken sind, namentlich nicht nur nach der technischen, sondern mehr noch nach der psychologischen Seite das Problem betrachtet. Die ganze Volkswirthschaft wäre gemeinwirthschaftlich zu organisiren. Dabei ist eine genügende Wahrnehmung des Productionsinteresses ohne die Institution des Privatkapitals, in welcher Rechtsform sich das indispensable Nationalkapital hauptsächlich bildet und zweckmässiger Weise bilden muss, kaum vorauszusetzen (§. 143 ff).

Anders liegt ohne Zweifel die Sache in der Grundeigenthumsfrage. Selbst eine vollständige Abschaffung allen privaten Grundeigenthums ist weder so schwer gedankenmässig fassbar als die gleiche Maassregel bei dem Kapitaleigenthum, noch practisch so schwierig durchzuführen, noch erscheint sie nothwendig von vornherein so verhängnissvoll für das Productionsinteresse, — und zwar einfach deswegen nicht, weil sie sich verwirklichen liesse ohne eine so vollständige Verrückung oder Umgestaltung der ganzen Organi-

sation der Volkswirthschaft, wie sie eine Abschaffung des Privatkapitals bedingen würde. Das privatwirthschaftliche System könnte in der Hauptsache bei der Beseitigung des privaten Grundeigenthums bestehen bleiben: Pächterbetrieb und Miethernutzung träte nur an die Stelle des Eigenbetriebs, Pacht- und Miethrecht an die Stelle des Privateigenthumsrechts. Die allgemeine Durchführung einer solchen veränderten Rechtsordnung würde zwar noch manche harte Nuss zu knacken geben, weit mehr als die hierin ebenso oberflächlichen als optimistischen Gegner des privaten Grundeigenthums sich vorstellen. Aber theoretisch einfacher und practisch leichter, jedenfalls überhaupt und wenigstens leidlich befriedigend lösbar erscheint die Aufgabe hier immerhin.

Die Erfahrung belegt es, dass bei einer zweckmässigen Gestaltung des Pachtrechts — und zwar selbst des Zeitpachtrechts, da man einwenden könnte, dass das Erbpachtsystem sich zu sehr dem Privateigenthumssystem nähere — auf ländlichen Klein- und Grossgütern die Production sich schon dem Erforderniss steigender Intensivität des Bodenbaus einigermaassen anpassen kann (England). Soweit sich aber, wie bei Berg-, Wegebau, Forstbau, auch städtischem Wohnungsbau die Production durch Bodenpächter schwer verwirklichen liesse oder der Pachtbetrieb keine genügende Bürgschaft für eine bessere Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung als unter der Herrschaft des privaten Grundeigenthums gewährte, z. B. in dem Falle des Wege- und Wohnungsbaus (§. 212): so würde eine Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen, zum Theil des freigemeinwirthschaftlichen, genossenschaftlichen, wie hie und da im Wohnungsbau, im Feldbau, mehr noch des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems eine gewiss nicht immer leichte und einfache, aber doch zu ermöglichende und einigermaassen ausreichende Abhilfe bieten. Auch hier handelte es sich nicht um so schwierige Probleme wie bei der Beseitigung des Privatkapitals, sondern überall liesse sich an geschichtlich überkommene und thatsächlich schon bestehende Verhältnisse anknüpfen. Der staatliche und zum Theil der communale Forst-, Wege-, Berg-, Wohnungsbau u. s. w. wäre nur in grösserem, der letztere freilich in viel grösserem Umfange als bisher zu betreiben und das bezügliche öffentliche Grundeigenthum entsprechend auszudehnen. Dies alles erscheint nicht so extravagant und phantastisch, wie so manche socialistisch-communistische Theoreme, und nicht so schwierig, wenn überhaupt möglich, durchzuführen, wie die Verwandlung allen Nationalkapitals aus Privat- in öffentliches Kapital. Es ist vielmehr eine Gestaltung des Herrschaftsverhältnisses über den Boden, welche in grossem Umfange überall besteht und sich zum Theil gerade in moderner Zeit erst mehr und mehr verbreitet, wie der private Pachtbetrieb von privatem und öffentlichem ländlichen und der Eigenbetrieb von öffentlichem Grundeigenthum aller anderen Bodenkategorieen durch Staat, Gemeinde u. s. w.

§. 193 [345]. — C. Das private Grundeigenthum erscheint nun besonders zweckmässig und nothwendig, wo es sich im Interesse der Intensivität der Bodenbebauung, mithin auch im volkswirthschaftlichen Productionsinteresse, einmal um Kapital- und Arbeitsverwendungen in den Boden handelt, welche der Privateigenthümer als solcher das stärkste Interesse hat, in der erforderlichen Weise am Passendsten vorzunehmen; wo sodann eine möglichst individualistische Gestaltung der Bewirthschaftung durch das Productionsinteresse gefordert wird, um all den variablen technischen

und ökonomischen Momenten Rechnung zu tragen, die allen Bodenbau (nicht nur den Feldbau) beeinflussen, — eine individualistische Gestaltung, welche bei der freien Verfügungsmacht des vollen Privateigenthümers oft am Besten zu erreichen ist.

1. Die geschichtliche Entwicklung des ländlichen Privateigenthums aus dem Gemeineigenthum findet, gerade aus dem Gesichtspunct des Productionsinteresses kleinerer und grösserer Gemeinschaften, schliesslich der ganzen Volkswirthschaft betrachtet, ihre Erklärung und ihre volkswirthschaftliche und gesellschaftliche Rechtfertigung darin, dass das Privateigenthum jene Kapital- und Arbeitsverwendung und jene individualistische Gestaltung der Bewirthschaftung jedenfalls sehr allgemein in der dem gesellschaftlichen Productionsinteresse entsprechenden Weise gefördert hat, vermuthlich besser, als irgend eine andere Einrichtung, welche nach den Verhältnissen möglich gewesen wäre. Im ländlichen Grundeigenthum wird sich die Sachlage wohl auch noch lange, für unabsehbare Zeit so erhalten, dass das Privateigenthum im Productionsinteresse zu rechtfertigen und beim Klein- und Mittel-, besonders beim eigentlichen bäuerlichen Betrieb selbst zu fordern ist, weil der Pachtbetrieb hier nicht dasselbe leistet als der Eigenbetrieb des Eigenthümers, auch schwierig passend zu gestalten ist und der genossenschaftliche Betrieb zu grosse Schwierigkeiten hinsichtlich der ökonomisch-technischen Einrichtung und Leitung macht. Maassgebend ist in letzter Linie hier die Natur der Landwirthschaft, welche für grössere Intensivität des Betriebs so eigenthümliche Anforderungen stellt. Die sociale Seite der Frage, die sociale Function eines ländlichen starken Bevölkerungsstands auf eigener Scholle, kommt ausserdem für eine Entscheidung in gleicher Richtung zu Gunsten des Privateigenthums hier besonders stark in Betracht.

Aber sogar beim ländlichen Boden können technische Veränderungen eintreten und sind zum Theil schon eingetreten, welche den Betrieb durch den Privateigenthümer selbst, unter Voraussetzung eines zweckmässigen Pachtrechts, im Productionsinteresse entbehrlicher machen.

Vermehrte naturwissenschaftliche Erkenntniss der Gesetze des Pflanzen- und Thierlebens, der Witterungserscheinungen, grössere Verwerthung dieser Erkenntniss in der Landwirthschaftslehre, grössere Verwendung des Maschinenwesens im Ackerbau, Ausbildung aller Arten des landwirthschaftlichen Versicherungswesens gegen die mancherlei Wechselfälle, unter denen auch der rationellste Betrieb nie aufhört, mit zu leiden, und welche er nicht alle gut machen kann, Dies und Andres mehr wirkt

allmälig darauf hin, den Eigenbetrieb durch den Privateigenthümer des ländlichen Bodens weniger nothwendig zu machen.

Damit fällt der hauptsächlichste volkswirthschaftliche Grund, welcher aus dem Productionsinteresse für das private ländliche Grundeigenthum entnommen wird, fort.

Wo also thatsächlich Pachtbetrieb, wie in England, schon vorwaltet oder sich, wie bei unseren Domänen im Vergleich mit dem diesen entsprechenden privaten Grossgrundbesitz, gut bewährt[1]), da ist der factische Beweis der Entbehrlichkeit der Institution für das Productionsinteresse allgemein oder speciell bereits geführt. Selbst die Schwierigkeit des Uebergangs von Privat- zu Staatseigenthum an dem ländlichen Boden ist hier bei ausschliesslichem oder stark vorwaltendem Grossgrundbesitz und Grossbetrieb, z. B. in England, keine so bedeutende. Denn es würde in der landwirthschaftlichen Productionsweise keine Aenderung eintreten müssen, nur Bezug und Vertheilung des ländlichen Einkommens, speciell der Grundrente würde sich verändern. Staatsbehörden hätten die Functionen der Agenten der bisherigen Landlords in Betreff der Vermittelung zwischen dem Eigenthümer und den Pächtern zu übernehmen.[2]) Weit grössere Schwierigkeiten würden auch in diesem Puncto bei Klein- und Mittelbetrieb und allgemeinen Zeitpachtwesen für denselben eintreten, was die Bodenbesitzreformer nicht genügend beachten (siehe schon oben S. 419).

Es ist wichtig, sich über diese Verhältnisse klar zu sein, denn es folgt für die principielle Frage des ländlichen Grundeigenthums, seiner Erhaltung oder Abschaffung daraus, dass dieselbe doch überwiegend nach dem volkswirthschaftlichen Vertheilungs- und dem socialpolitischen, nicht nach dem Productionsinteresse zu beurtheilen und zu entscheiden ist. Am Meisten ersteres, immerhin weniger, wenngleich freilich auch noch manchfach, aber doch nicht so allgemein, letzteres, wird von dieser Entscheidung berührt. Anders liegt der Fall daher doch heute noch in Ländern, wo bäuerliches Grundeigenthum stark verbreitet ist, weil hier eine eingreifendere Einwirkung auf die Production von der Veränderung des Eigenthumsverhältnisses lange nicht so unabhängig ist, jedenfalls nicht so weit wie bei dem Grossgrundbesitz.

§. 194 [346]. — 2. Jene beiden Bedingungen, welche vom Standpuncte des Productionsprocesses aus hauptsächlich für privates

---

[1]) So urtheilt Meitzen, Boden Preussens III, 419 über die Domänenpachtungen in Preussen, welche schon seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die eigene Administrationt fast ganz verdrängt haben: „sie haben eine wichtige Rolle in der Entwicklung der vaterländischen Landwirthschaft vertreten. Sie haben bis auf die neuste Zeit zu den besonders intelligent betriebenen Wirthschaften gehört und einem grossen Theile ihrer Leiter bei ausserordentlich grossen Aufwendungen und Verbesserungen gleichwohl in der Regel erhebliche Reichthümer geschaffen." Dies günstige Urtheil ist auch jetzt noch das allgemeine. Der Staat, also die Gemeinschaft, hat aber anderseits in der höheren Pachtrente (die freilich auch aus anderen Umständen, Kapitalverwendungen u. s. w. mit gestiegen ist) die höhere allgemeine Grundrente mit bezogen. Siehe oben S. 433.

[2]) Flürscheim, Rettungsweg, S. 439 ff.

Grundeigenthums sprechen, erlangen bei keiner der übrigen Bodenkategorieen eine gleiche Bedeutung wie bei dem ländlichen Boden. Vielfach ist, unabhängig von den Zeit- und Ortsverhältnissen, bloss nach der ökonomisch-technischen Natur dieser anderen Bodenarten und ihrer Bewirthschaftung geurtheilt, das Privateigenthum hier stets von vornherein entbehrlicher, und auch geschichtlich und noch heute immer nur in geringerem Umfange als an dem ländlichen Boden vorhanden gewesen.

In den wichtigen Fällen des Forstbodens und des Bodens bestimmter Arten von Wegen (Eisenbahnen) sind sogar specifische ökonomische und technische Gründe der modernen Zeit auch im Productionsinteresse mehr gegen als für privates Grundeigenthum und selbst direct für öffentliches, mithin für Gemeineigenthum in Händen von Zwangsgemeinwirthschaften, besonders des Staats, anzuführen, wie dies allmälig immer allgemeiner anerkannt wird. Bei städtischem, besonders grossstädtischem Wohnungsboden liegt die Sache doch in einiger Hinsicht ähnlich, so wenig diese Meinung noch verbreitet ist (§. 204 ff.). Bei Bergwerken sind manche ähnliche Gründe wie bei ländlichem Boden für Privateigenthum und Betrieb durch die Eigenthümer vorhanden, aber doch nicht in gleichem Maasse als bei den Aeckern. Vielfach bewährt sich Staatsbergbau-Eigenthum und Betrieb heute noch ebenso wie früher, ja wird er in einigen Fällen in höherem Maasse als früher ökonomisch-technisch, volkswirthschaftlich und socialpolitisch erwünscht.

Sicherlich müssen für die Wahl des Privat- oder des öffentlichen Eigenthums und der Privat- oder der öffentlichen Bewirthschaftung bei allen diesen Bodenkategorieen auch in dem Fall, dass nur das Productions-, nicht das Vertheilungsinteresse entscheiden soll, die concreten volks- und privatwirthschaftlichen und technischen Verhältnisse den Ausschlag geben. Aber die allgemeine Nothwendigkeit oder auch nur die überwiegende Zweckmässigkeit des Privateigenthums für die Production lässt sich dennoch bestreiten und ceteris paribus stets nur in oft viel geringerem Umfange als hinsichtlich des ländlichen Grundeigenthums zugeben. Das Vertheilungsinteresse kann und darf daher auch hier für die principielle Entscheidung der Eigenthumsfrage als sehr wesentlich mitbestimmend anerkannt werden, ohne dass von vornherein mit einer vermeintlich apodictischen Anforderung des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses die Frage als

ein für allemal zu Gunsten des Privateigenthums entschieden gelten könnte.[1]) Damit wird der wichtigste Einwand hinfällig, welcher selbst schon einer Beschäftigung mit der Frage der Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit des privaten Grundeigenthums überhaupt und bei den verschiedenen Bodenarten, mithin einer Untersuchung, wie derjenigen in diesem Abschnitte, entgegengestellt wird. Für die folgende Betrachtung der einzelnen Bodenarten ist davon besonders Act zu nehmen.

Samter, Gesellschaftliches Privateigenthum, S. 95 ff., plädirt für das Grundeigenthum als gesellschaftliches, weil in ihm die Productivkraft der Natur wirksam sei (was ich in dieser Weise nicht zugeben kann), weil es nicht beliebig vermehrbar sei und weil es die Tendenz habe, bei fortschreitender Gesellschaft im Werth zu steigen. Er sucht dann S. 116 ff. auch nachzuweisen, welche Vortheile sich aus diesem gesellschaftlichen Eigenthum gerade für die ländliche Bevölkerung ergeben würden. Die Nachtheile seines Postulats sieht er durch die Vortheile aufgewogen (?) S. 149 ff., und die sociale Function eines privaten ländlichen Eigenthümerstands übersieht auch er wie die meisten Bodenbesitzreformer; ähnlich auch in seinen anderen Schriften.

2. Abschnitt.

Die einzelnen Zweckkategorieen des Bodens, insbesondere ländliches Grundeigenthum.

§. 195. Vorbemerkungen. In diesen und in den folgenden zwei Abschnitten handelt es sich um die speciellere Entscheidung der Eigenthumsfrage bei den einzelnen grossen Zweckkategorieen des Grundeigenthums (§. 99), nachdem die generelle Entscheidung vorangegangen ist. Aber auch bei dieser specielleren Entscheidung haben wir es hier in der Grundlegung nur mit der grossen Principienfrage für die Eigenthumsordnung zu thun. Weiteres Einzelne gehört nicht hierher, sondern in die Practische Nationalökonomie und in die Finanzwissenschaft, in Betreff des ländlichen Grundeigenthums in die Agrarpolitik und in die finanzwissenschaftliche Domänenlehre. Nur daselbst daher auch nähere Ausführungen und Speciallitteratur. Eine Erweiterung gerade dieses 2. Abschnitts hätte ich mit Rücksicht auf die steigende Bedeutung der agrarpolitischen Fragen in dieser neuen Auflage vielleicht vorgenommen, wenn nicht inzwischen das Buchenberger'sche Werk als Abtheilung dieses Gesammtwerks erschienen wäre. Nach meinem ganzen socialpolitischen Standpunct, wie ich ihn in diesem Buche vertrete, huldige ich der Anschauung, dass die thunlichste Erhaltung unseres ländlichen Besitzerstands, insbesondere (wenn auch nicht allein) unseres Bauernstands, eine sociale, wirthschaftliche, culturliche, ethische, politische, eine wahrhaft nationale Frage ersten Rangs für Westeuropa, vollends für Deutschland ist. Ich theile in dieser Hinsicht manchfach die Anschauungen der „Agrarier", ohne auch meinerseits „einen Ar zu besitzen oder einen Halm zu bauen" und die Auffassung von G. Hansen in seinen „Bevölkerungstufen". Indessen das Buchenberger'sche Werk, welches zu meiner Genugthuung die einschlagenden Fragen in wesentlicher Uebereinstimmung mit mir behandelt — wie denn der Verfasser sich wiederholt gerade für die principielle Auffassung der agrarischen Eigenthumsfragen auf mich mit bezieht und mir zustimmt — enthebt mich der Aufgabe, entsprechende Erweiterungen in diesem Abschnitt gegen die früheren Auflagen eintreten zu lassen.

[1]) Eben dies anzunehmen war ein Fehler von mir in meiner Schrift über die Abschaffung des privaten Grundeigenthums.

Siehe daher für Weiteres die agrarpolitische Litteratur. Rau I. §. 376. 377. Roscher II, §. 56 ff., 61 ff. Buchenberger I, §. 40 ff., 68 ff. (auch für fernere Litteraturangaben). Conrad, Meitzen, Abhandlung Landwirthschaft im Schönberg'schen Handbuch. Die einschlagenden Specialartikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, sodann die Erörterungen über Beibehaltung oder Veräusserung der Domänen in den finanzwissenschaftlichen Werken, so in dem meinigen I, 3. Auflage §. 219 ff.

Neu eingeleitet wird dieser Abschnitt hier jetzt mit einigen Ausführungen über die natürlichen Verhältnisse der einzelnen grossen Zweckkategorieen des Bodens, welche auf die Technik und Oekonomik des Betriebs, der Benutzung bestimmend einwirken, daher die naturgegebenen Bedingungen darstellen, unter welchen jede Kategorie sich mit Arbeit und Kapital verbindet. Diesen Bedingungen müssen sich nothwendig im Interesse des Erfolgs wieder die Rechtsnormen anpassen, wenn jede Bodenkategorie ihrem Zweck zugeführt und für denselben ordentlich fungiren können soll. Auch für die hier erörterte Principienfrage der Eigenthumsordnung ist eine derartige Betrachtung wichtig. Es zeigt sich dabei die gegebene Abhängigkeit des Rechts von der „Natur der Dinge", noch in etwas anderer Weise, als das schon im Vorausgehenden verfolgt worden ist. Zugleich ergeben sich so wieder „naturgemässe" Unterschiede zwischen den verschiedenen Zweckkategorieen des Bodens, welche für die Rechtsordnung einer jeden und insbesondere auch für die Eigenthumsfrage in Bezug auf eine jede von Bedeutung sind. Es wird dadurch das vorausgehende Ergebniss, dass diese Frage eben bei den verschiedenen Zweckarten des Bodens verschieden liegt, noch genauer und in andrer Weise bestätigt. Zugleich wird dies dadurch mit erklärt, dass die Arbeit und das Kapital sich mit jeder der Zweckarten des Bodens naturgemäss in technisch verschiedener Weise und unter verschiedenen Bedingungen verbindet. Die bezüglichen Ausführungen habe ich zuerst in dieser Weise gegeben und für die Eigenthumsfrage verwerthet in meinem Artikel Grundbesitz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV, besonders S. 118 ff., 130 ff.

Im Folgenden schliesse ich mich hieran an, sachlich genau, Einzelnes etwas erweiternd, Anderes zusammenziehend oder nur kurz berührend, wofür dann auf jenen Artikel verwiesen werden mag.

Auch für die Frage der Zwangsenteignung (Kapitel 3 in diesem Buch 3) sind die folgenden einleitenden Erörterungen zu beachten. Die verschiedenen Zweckbestimmungen des Bodens sind ja zeitlich und örtlich von verschiedener Bedeutung, nur ausnahmsweise kann dasselbe Grundstück gleichzeitig oder in fester Periodicität verschiedenen Zwecken dienen, weil es meistens für einen jeden besonders eingerichtet, d. h. mit specifischer Art Arbeit und Kapital versehen werden muss und dies eine Benutzung für einen anderen Zweck ausschliesst. Da ergiebt sich daher die Nothwendigkeit, die Zweckbestimmungen eines Grundstücks wechseln und jeweilig diejenige eintreten zu lassen, welche nach dem Gesammtinteresse („öffentlichem" Interesse) voransteht. Die Privateigenthumsordnung bietet hier nun Schwierigkeiten, welche bei einer Gemeineigenthumsordnung fehlen würden, insofern bei jener nicht nur, wie allenfalls auch bei dieser, Interessenconflicte, sondern auch Willensconflicte vorliegen können, welche zur Herbeiführung der jeweilig wichtigsten Zweckbestimmung der Grundstücke erst überwunden werden müssen. Da dies in der Privateigenthumsordnung in vertragsmässiger Weise nicht immer oder nur unter sehr grossen Opfern für den einen Theil bewirkt werden kann, wird eben die Zwangsenteignung ein dem gesellschaftlichen Interesse entspringendes Rechtsprincip gerade in der Privateigenthumsordnung des Grund und Bodens. Nicht alle, aber die practisch wichtigsten und principiell characteristischsten Fälle der Zwangsenteignung erklären sich so aus gesellschaftlichen, volkswirthschaftlichen Bedürfnissen nach einem Rechtsprincip, mittelst dessen man die Schwierigkeiten, welche aus der Anwendung des Privateigenthumsprincips auf Boden verschiedener Zweckbestimmungen hervorgehen, zu überwinden vermag. Es liegt darin wieder implicite anerkannt, dass der nationale Boden auch unter der Herrschaft des Privateigenthums doch nicht aufhört, unter Umständen wie ein nationales Gemeingut aufgefasst und behandelt zu werden, und dass die endgiltige Zweckbestimmung eines Grundstücks demgemäss von der Gemeinschaft nach ihren Gesammtinteressen immer wieder bestimmt wird, — auch, wie eben die Aufnahme der Zwangsenteignung in die Rechtsordnung zeigt, nothwendig so muss bestimmt werden können. Für die ganze Eigenthumslehre „in volkswirthschaftlicher

in der Hauptsache dauernd und ausschliesslich gewidmet. Letzteres ermöglicht dann auch erst die angemessenste ökonomisch-technische Einrichtung für den betreffenden Zweck und ist daher auch wieder die Voraussetzung für die beste ökonomisch-technische Function des einem bestimmten Verwendungszweck dienenden Grundstücks.

Auch noch später, auf höherer Stufe der Technik, Oekonomik und Cultur ist dabei allerdings der bestimmte Verwendungszweck eines Grundstücks nicht immer unbedingt ein einziger und ausschliesslicher, wenn auch meistens sofort der gewöhnliche und hauptsächliche. Theils neben, theils und namentlich nach einander, z. B. in verschiedenen Jahreszeiten, kann ein Grundstück verschiedenen Zwecken, einem Haupt-, einem oder mehreren Nebenzwecken dienen (Wald, Ackerland als Weide, Weg, Jagdgrund u. dgl. m.). Für jede Rechtsordnung, Gemein- wie Privateigenthumsordnung, liegen dann Aufgaben vor, Interessencollisionen auszugleichen, Normen für die verschiedenen Benutzungsweisen zu treffen. Diese Normen müssen sich nothwendig wieder (durch Bestimmungen über Schonung, Vorsichtsmaassregeln, Reparaturen, Entschädigungen u. s. w.) der Oekonomik und Technik jeder Verwendungs- und Benutzungsart eines Grundstücks anschliessen, dabei auch die relative Bedeutung jeder verschiedenen Benutzungsart berücksichtigen. Auch in einer Gemeineigenthumsordnung liegen hier dieselben Aufgaben vor, nur dass sie hier wohl wegen der Identität der Gesammtinteressen-Sphäre und aller bei Specialverwendungen vorkommenden Sonderinteressen leichter als bei einer Privateigenthumsordnung auszugleichen wären. Im Folgenden beschränken wir uns wesentlich auf die Betrachtung des gewöhnlichen oder Hauptverwendungszwecks eines Grundstücks.

§. 197. — B. Natürliche Verhältnisse bei den einzelnen Zweckkategorieen. Die Bedeutung des Verwendungszwecks für die Fragen der Rechtsordnung und auch für die uns hier allein näher beschäftigende Principienfrage, Gemein- oder Privateigenthum, folgt nun daraus, dass von diesem Zweck die Möglichkeit der Function eines Grundstücks für denselben überhaupt oder wenigstens die Möglichkeit der besten Function dafür abhängt. Die Rechts- und Eigenthumsordnung muss sich eben deswegen den ökonomisch-technischen Bedingungen dieser Function anpassen. Diejenige Ordnung verdient danach, also zugleich vom Standpuncte des Productionsinteresses betrachtet, den Vorzug, welche das am Besten thut. Nach den verschiedenen typischen Verwendungszwecken der Grundstücke richten sich dann aber auch wieder die mit denselben verbundenen, an, auf und mit ihnen sich vollziehenden ökonomischen Erscheinungen, daher namentlich diejenigen der Werthbildung, in Betreff der Erträge, der Grundstücke selbst, der Rentenverhältnisse u. s. w. Auch diese ökonomischen Rückwirkungen des Verwendungszwecks eines Grundstücks sind, wie socialökonomisch für das Vertheilungsproblem, so für die Fragen der Rechts- und Eigenthumsordnung wichtig zu beachten.

Schwierigkeiten technischer, ökonomischer, vor Allem psychologischer Art begegnen würde.

In gewissen Fällen ist durch die Beschaffenheit des Bodens selbst der Verwendungszweck desselben überhaupt (Gewässer) oder der an sich passendste Verwendungszweck (Bergwerksboden, Naturwaldboden, auch wohl Weideboden, Grasland) gegeben oder angezeigt. In den übrigen, wichtigeren und regelmässigen Fällen hängt die Bestimmung vom Willen der Menschen ab, die dabei freilich durch die Natur ihrer Bedürfnisse und durch die Erkenntniss der geeigneten Beschaffenheit des Bodens für den erstrebten Zweck (Sicherheit, Zugänglichkeit, leichte Ertragsgewinnung u. s. w.) geleitet werden, so in den Hauptfällen, demjenigen des landwirthschaftlichen und des Wohnungsbodens, meist auch beim Wegeboden, theilweise auch beim Forstboden.

Erst mit fester Ansiedlung an bestimmten Oertlichkeiten als Wohnplätzen, mit der Einrichtung des Ackerbaus und der Viehzucht von diesen Orten aus auf den nächst gelegenen Grundstücken werden regelmässig bestimmte Grundstücke im Wesentlichen dauernd einem bestimmten Zweck, im Wesentlichen ausschliesslich, gewidmet, für Ackerbau, Grasgewinnung (Wiese, Weide), Waldbau, für die Wohnungen, Höfe, Gärten und was damit zusammenhängt, für die (öffentlichen) Wege. Auch in diesen Zweckbestimmungen gehen immer wieder, im Ganzen regelmässig, Veränderungen vor sich: mit der Weiterentwicklung des Volks, Vermehrung desselben, stärkerer localer Concentration (Ausdehnung der Landwirthschaft auf Wald-, Weideboden, der Wohnplätze auf bisher landwirthschaftlichen, forstlichen u. dgl. Boden); mit Veränderungen der Technik in der Landwirthschaft (Aenderung der Feldsysteme, damit des Verhältnisses zwischen Acker-, Wiesen-, Weideland); mit Veränderungen des Verkehrs, seiner Richtung, seiner Grösse, und mit solchen der Technik im Communications- und Transportwesen (Aenderung des Wegewesens, Verwandlung andren Bodens in Wegeboden, Kunststrassen, Canäle, Eisenbahnen). Aber die sechs grossen Zweckkategorieen des Bodens sind doch in der Hauptsache durch die äussere Natur und die Bedürfnisse des menschlichen, namentlich des entwickelten gesellschaftlichen Lebens und des Verkehrs, fest gegebene und in gegebener Zeit dienen auch bestimmte (individuelle) Grundstücke einem dieser Zwecke in einem Volke im Ganzen dauernd und ausschliesslich. Namentlich nach allgemeiner Occupation und Besiedlung des nationalen Bodens, nach endgiltiger Wahl der Wohnplätze, Bestimmung der Strassenzüge treten die sechs Verwendungszwecke als typische natürliche und ökonomisch-technische hervor, stellen absolute Kategorieen der Bodenverwendung dar und die diesen Zwecken dienenden Grundstücke sind ihnen dann

in der Hauptsache dauernd und ausschliesslich gewidmet. Letzteres ermöglicht dann auch erst die angemessenste ökonomisch-technische Einrichtung für den betreffenden Zweck und ist daher auch wieder die Voraussetzung für die beste ökonomisch-technische Function des einem bestimmten Verwendungszweck dienenden Grundstücks.

Auch noch später, auf höherer Stufe der Technik, Oekonomik und Cultur ist dabei allerdings der bestimmte Verwendungszweck eines Grundstücks nicht immer unbedingt ein einziger und ausschliesslicher, wenn auch meistens sofort der gewöhnliche und hauptsächliche. Theils neben, theils und namentlich nach einander, z. B. in verschiedenen Jahreszeiten, kann ein Grundstück verschiedenen Zwecken, einem Haupt-, einem oder mehreren Nebenzwecken dienen (Wald, Ackerland als Weide, Weg, Jagdgrund u. dgl. m.). Für jede Rechtsordnung, Gemein- wie Privateigenthumsordnung, liegen dann Aufgaben vor, Interessencollisionen auszugleichen, Normen für die verschiedenen Benutzungsweisen zu treffen. Diese Normen müssen sich nothwendig wieder (durch Bestimmungen über Schonung, Vorsichtsmaassregeln, Reparaturen, Entschädigungen u. s. w.) der Oekonomik und Technik jeder Verwendungs- und Benutzungsart eines Grundstücks anschliessen, dabei auch die relative Bedeutung jeder verschiedenen Benutzungsart berücksichtigen. Auch in einer Gemeineigenthumsordnung liegen hier dieselben Aufgaben vor, nur dass sie hier wohl wegen der Identität der Gesammtinteressen-Sphäre und aller bei Specialverwendungen vorkommenden Sonderinteressen leichter als bei einer Privateigenthumsordnung auszugleichen wären. Im Folgenden beschränken wir uns wesentlich auf die Betrachtung des gewöhnlichen oder Hauptverwendungszwecks eines Grundstücks.

§. 197. — B. Natürliche Verhältnisse bei den einzelnen Zweckkategorieen. Die Bedeutung des Verwendungszwecks für die Fragen der Rechtsordnung und auch für die uns hier allein näher beschäftigende Principienfrage, Gemein- oder Privateigenthum, folgt nun daraus, dass von diesem Zweck die Möglichkeit der Function eines Grundstücks für denselben überhaupt oder wenigstens die Möglichkeit der besten Function dafür abhängt. Die Rechts- und Eigenthumsordnung muss sich eben deswegen den ökonomisch-technischen Bedingungen dieser Function anpassen. Diejenige Ordnung verdient danach, also zugleich vom Standpuncte des Productionsinteresses betrachtet, den Vorzug, welche das am Besten thut. Nach den verschiedenen typischen Verwendungszwecken der Grundstücke richten sich dann aber auch wieder die mit denselben verbundenen, an, auf und mit ihnen sich vollziehenden ökonomischen Erscheinungen, daher namentlich diejenigen der Werthbildung, in Betreff der Erträge, der Grundstücke selbst, der Rentenverhältnisse u. s. w. Auch diese ökonomischen Rückwirkungen des Verwendungszwecks eines Grundstücks sind, wie socialökonomisch für das Vertheilungsproblem, so für die Fragen der Rechts- und Eigenthumsordnung wichtig zu beachten.

Da, wo z. B. Dank seinem bestimmten Verwendungszweck ein Grundstück besonders leicht zu Renten-, Conjuncturengewinnsbildungen führt, wie besonders der (gross)städtische Wohnungs-, Bergwerksboden (auch etwa „Schöne-Aussichts-Boden" in heutigen Reiseverhältnissen), zeigen sich eben die misslichen Consequenzen des Privateigenthumsprincips, dem Eigenthümer als solchem nur Kraft seines Privateigenthumsrechts ökonomisch von ihm „unverdiente" Gewinne aus der gesellschaftlichen Werthbildung zuzuführen, in besonderem Grade. Das kann dann ein Moment werden, welches in der Frage der Wahl zwischen Gemein- und Privateigenthum für ersteres ins Gewicht fällt, wenngleich darum noch nicht den Ausschlag dafür giebt, da die Entscheidung von anderen Erwägungen nothwendig mitabhängt.

Auch eine flüchtige Betrachtung zeigt sofort die wesentlichen ökonomisch-technischen Verschiedenheiten der Zweckkategorieen des Bodens, die verschiedene Art und Weise, wie Arbeit und Kapital sich mit dem Grundstück verbinden, um es für seinen Verwendungszweck geeignet zu machen, seine Erträge, Nutzungen zu gewinnen, wie verschieden die durch den Zweck bedingte Art der Ertragsgewinnung und Benutzungsweise ist und in welch ungleichem Grade die Erscheinungen der Werthbildung und die Möglichkeit und Thatsächlichkeit des Bezugs von Conjuncturengewinnen u. dgl., der Realisirung derselben durch den Eigenthümer bei den Grundstücken je nach ihrem Verwendungszweck hervortreten.

Der Standorts- oder Wohnungs- und Wegeboden verlangen regelmässig, freilich je nach der Technik und nach Bedürfnissen und Ansprüchen der Menschen in sehr verschiedener Art und Grösse, eines erstmaligen bedeutenderen Arbeits- und Kapitalaufwands (mehr „stehendes Kapital"), um sie ihrem Zwecke (Wohngebäude, Gebäude für Productionszwecke zu tragen, bezw. zum Transport zu dienen) zuzuführen. Auch bedürfen sie, wenigstens in den späteren höheren Stufen der Technik, eines Aufwands von besonders qualificirter Arbeit, Seitens eigens für die Ausübung dieser Arbeit („berufsmässig") ausgebildeter Personen („Techniker"). Die spätere Erhaltungs-, Reparaturarbeit und der Kapitalaufwand dafür pflegt relativ kleiner zu sein (weniger „umlaufendes Kapital"), auch öfters technisch einfacher. Nach dieser „Productionsseite" betrachtet ist Standorts- und Wegebau geeigneter (mindestens weniger ungeeignet) für Gemeineigenthum, bedarf es dabei weniger nothwendig des Privateigenthums, als bei anderem, namentlich agrarischem Boden. Diese Bodenkategorieen werden dann aber die Träger der Menschen, ihrer Einrichtungen, Thätigkeiten, ihres Verkehrs, direct und unmittelbar. Dadurch erlangen sie eine beherrschende Bedeutung für das gesellschaftliche und wirthschaftliche Leben, wird namentlich die örtliche Lage des einzelnen Standort-Grundstücks, auf dem und von dem aus das persönliche und wirthschaftliche Leben geführt wird, die Lage, Richtung des Weges so wichtig, zumal bei steigender Volksdichtigkeit und stärkerer localer Bevölkerungsconcentration (Städtewesen). So entstehen bei diesen Grundstücken am Leichtesten und am Stärksten Rentenbildungen, Conjuncturen-, Speculationsgewinne (bei der Privateigenthumsordnung). Die misslichen Folgen der Privateigenthumsordnung, vom Standpunct der Vertheilung betrachtet: demnach Gründe gegen diese und für die Gemeineigenthumsordnung, wie sie im folgenden Abschnitt weiter entwickelt werden.

In den dem Bergbau dienenden Grundstücken („Bergwerksboden") sind diese die Behälter von Naturstoffen, die schon in ihrer Naturform unmittelbar Gebrauchswerth (bezw. Productionswerth) haben und sich in naturgegebenen Mengen, Arten, Qualitäten und Lagerungs- und Vertheilungsverhältnissen, daher mit naturgegebenen Zugänglichkeits- und Gewinnungsbedingungen im Boden finden. Jede Wegnahme erschöpft also den Boden für ihren Betrag. Die zufällige, ungleichmässige Vertheilung der betreffenden Stoffe an sich und in gewinnungsmöglicher und -würdiger Weise, über den nationalen Boden (in horizontaler und verticaler Richtung)

bedingt schon eigenthümliche erste Arbeiten: des Aufsuchens, Findens (Schürfens) u. s. w., ein wichtiger Punct für die Frage der Rechtsordnung —, um so mehr, da man die Gewinnung vorhandener bauwürdiger „Bergbauproducte" (Mineralsubstanzen) eben nur an bestimmten, in der Natur nicht sehr verbreiteten Lagerungsstellen vornehmen kann: was für Gemeineigenthum, jedenfalls gegen „reines", auch nur dem agrarischen Grundeigenthum gleiches Privateigenthum am Bergwerksboden spricht. Die Erschliessung des Bodens für den Bergbau selbst bedingt wieder einen oft grossen, unsicher sich lohnenden, technisch eigenartigen Arbeits- und Kapitalaufwand (viel „stehendes Kapital"), die laufende Gewinnung der Bergbauproducte eine wiederum technisch eigenartige Arbeit, oft besondere Gefahren für die Arbeiter: alles Puncte, welche vom Standpunct des Productionsinteresses aus das Gemeineigenthum theils anwendbarer, wünschenswerther, theils wenigstens unbedenklicher machen und jedenfalls eine aparte Gestaltung der Privateigenthumsordnung für Bergwerksboden und Bergwerksanlagen und Betriebe bedingen, wie sie die Rechtsgeschichte auch regelmässig zeigt (siehe ausser früheren Bemerkungen unten §. 219 ff.). Die Wichtigkeit, mitunter die Unentbehrlichkeit der Bergwerksproducte, die Nothwendigkeit oder doch Wünschenswerthigkeit, sie im heimischen Boden zu gewinnen, die steigende Bedeutung einzelner Producte mit der Entwicklung der Technik (Eisen! Kohle!), die relative Seltenheit und ungleichmässige Vertheilung der Producte im Boden, die Differenzen der Gewinnungskosten führen anderseits wieder leicht zu monopolistischen Stellungen der Eigenthümer der betreffenden, bezw. der bevorzugten Grundstücke, damit zur Bildung von Renten, von Conjuncturen-, Speculationsgewinnen, — abermals Puncte, welche vom Standpunct der Vertheilung aus gegen Privat-, für Gemeineigenthum an jenen Grundstücken und eventuell weiter am Bergbau selbst sprechen.

Der wie der Bergwerksboden nur zur Occupation von Stoffen, welche die Natur selbst schon in gebrauchswerthiger Form liefert, dienende natürliche oder wilde Weide-, Heide-, Wald- und ähnlicher Boden, der Boden der Jagdgründe (ähnlich die Gewässer als Fischereigründe) unterscheidet sich vom Bergwerksboden dadurch, dass seine Producte (Pflanzen, Thiere) sich unter gewissen Bedingungen spontan reproduciren. Man ist daher bei ihm nicht wie beim Bergbau auf sich nothwendig durch die Gewinnung erschöpfende Stoffmengen angewiesen. Aber die natürliche Reproduction ist vom Maasshalten in der Gewinnung abhängig, bedingt also Seitens des Menschen Schonungsrücksichten. Der mögliche Umfang der zulässigen Gewinnung hängt von naturgegebenen Factoren, Klima, Fruchtbarkeit ab. Die technische Art der Gewinnung, auch von Einfluss auf die natürliche Reproductionsfähigkeit der Stoffe und dadurch wieder auf die Dauer der Gewinnungsmöglichkeit und auf die dauernden Gewinnungskosten, richtet sich mit nach der Art des Stoffs, nach den natürlichen Productionsverhältnissen desselben (Sammeln, Lesen, Fällen, Jagen, Fischen, verschiedene Arten namentlich der beiden letzteren Thätigkeiten u. s. w.), aber kann sich hier verschiedener Methoden, mehr schonender, mehr verwüstender, ausraubender bedienen. Wie weit das dauernde gesellschaftliche und volkswirthschaftliche Interesse hier Berücksichtigung findet, hängt wieder in erheblichem Maasse von der Rechts- und Eigenthumsordnung ab. An diese sind deswegen bestimmte Anforderungen zu stellen. Bei der Anwendung des Privateigenthums auf diesen Boden kann wenigstens leicht eine egoistische Verfolgung bloss der Gegenwartsinteressen drohen, weshalb hier insbesondere Schon- und Ausnutzungsnormen nöthig werden können (I. §. 329, „zeitliche Gemeinbedürfnisse"). Diese sind auch bei Gemeineigenthum für diesen Boden nothwendig, aber auch wegen des Vorwaltens des Gemeinschaftsinteresses leichter durchführbar, als bei Privateigenthum, wo Interesse und Wille des Eigenthümers leicht Conflicte mit dem dauernden Gemeinschaftsinteresse bereitet. Alles wieder mit ein Erklärungsgrund, dass bei diesem Boden Gemeineigenthum so vielfach verbreitet ist, wenn auch die Nutzung oft zur privaten nach den Normen und unter der Aufsicht der Gemeinschaft wird („Gemeingut, Privatnutzung", doch mitunter auch „Gemeingut, Gemeinnutzung"). Da es sich hier im Allgemeinen nicht um einen erstmaligen Arbeits- und Kapitalaufwand handelt, um den betreffenden Boden seiner Zweckverwendung zuzuführen, liegen die Dinge und davon abhängig die Eigenthumsfrage im Uebrigen hier anders als bei Standorts-, Wege-, Bergwerksboden und auch als bei agrarischem. (Einige weitere Ausführungen über den natürlichen Weide-, Waldboden u. s. w. in meinem Artikel Grundbesitz a. a. O., §. 10, S. 128, 129.)

Der landwirthschaftliche und principiell ebenso, nur dem Grade nach von ihm verschieden, der (cultur-)forstliche Boden theilt mit dem eben besprochenen wilden Weide- u. s. w. Boden die Doppeleigenschaft, Behälter von Stoffen (insbesondere Mineralsubstanzen) und Vermittler der Umbildung von Stoffen aus Boden und Luft zu neuen, gebrauchswerthigen Stoffformen, zunächst pflanzlicher, weiter thierischer Art zu sein. Aber diese Doppelfunction des Bodens kommt bekanntlich bei dem „wilden" Boden unmittelbar (spontan) nur durch die freie Wirksamkeit der Naturkräfte selbst, bei dem agrarischen Boden u. s. w. dagegen nur durch die Vermittlung des Menschen, seine zielbewusste, passend erfolgende Arbeits- und Kapitalanwendung zum Vollzug, indem dadurch die Bedingungen für die Wirksamkeit der Naturkräfte an und auf dem Boden behufs Herstellung der erwünschten Stoffformen mittelst Formumbildung und Verbindung der Naturstoffe erfüllt werden. Aus dieser naturgegebenen, naturgebundenen Art der landwirthschaftlichen Arbeit und Kapitalverwendung in ökonomisch-technischer Hinsicht ergeben sich nothwendig psychologische und practische Anforderungen auch für die Rechtsordnung aller agrarischen Thätigkeit auf dem diesem Verwendungszweck dienenden Boden, demnach für die Eigenthumsordnung in Bezug auf diesen Boden. Diese Art der landwirthschaftlichen Arbeit und Kapitalverwendung ist so auch naturgemäss wesentlich von derjenigen aller Arbeit und Kapitalverwendung auf den den anderen genannten Verwendungszwecken dienenden Grundstücken verschieden: der entscheidende Grund dafür, dass die Frage der Eigenthumsordnung beim agrarischen Boden anders als bei den übrigen Kategorien, und zwar endgiltig anders liegt. Denn wenn gleich auch hier die naturwissenschaftlichen Fortschritte und die Verwerthung derselben in der agrarischen Technik und Oekonomik die Bedingungen der Agrarproduction stark beeinflussen, in mancher Hinsicht selbst mehr als in den anderen Zweigen der Bodenproduction und Bodenbenutzung (Pflanzen-, Thierphysiologie, Ernährungslehre, Düngerlehre u. s. w.): das naturgegebene Grundverhältniss zwischen dem agrarischen Boden und der Art der Arbeit und Kapitalverwendung auf ihm wird doch nicht geändert. Das aber ist gerade auch wieder von durchschlagender Bedeutung für die Frage der Eigenthumsordnung und zwar spricht es zu Gunsten der Privateigenthumsordnung. Auch die Erscheinungen der Werthbildung der agrarischen Bodenproducte und des Bodens selbst, die Rentenverhältnisse, die Momente der Speculation und der Conjunctur gestalten sich wesentlich mit unter dem Einfluss dieser naturgebundenen Art der landwirthschaftlichen Arbeit und Kapitalverwendung anders als vielfach bei den übrigen Bodenkategorieen und dem ihnen zugeführten Arbeits- und Kapitalaufwand. Alles wieder Umstände, welche auch vom Vertheilungsstandpuncte aus das Privateigenthum am ländlichen Boden theils allgemein, theils unter Voraussetzung weiterer, erfüllbarer Bedingungen (§. 200 ff.) weniger bedenklich als bei anderem Boden und selbst erwünscht auch im gesellschaftlichen Interesse erscheinen lassen. Das ist nun noch etwas näher hier in diesem Abschnitt zu verfolgen.

II. — §. 198. Die Eigenart der landwirthschaftlichen Arbeit und Kapitalverwendung in ihrer Bedeutung für die Frage der Eigenthumsordnung. Wir betrachten diese Verhältnisse hier unter den Voraussetzungen endgiltiger fester Ansiedlung der Bevölkerung, fester Wahl bestimmter, auch ländlicher Wohnplätze (Dörfer, Höfe) auf denselben Grundstücken und im Wesentlichen gleichfalls endgiltiger Verwendung bestimmter einzelner Grundstücke zum Ackerbau (einschliesslich Wiese und Kunstweide). Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, tritt, wie sich gezeigt hat, auch geschichtlich, die Frage, ob Gemein-, ob Privateigenthum und wo und wie weit das eine oder andere, stärker hervor.

Die agrarische Arbeit und Kapitalverwendung zerfällt in vier technische Hauptstadien, welche sich zeitlich folgen, die erste Urbarung des Bodens, die Erhaltung und weitere Verbesserung der Bodenkraft und ihrer Wirksamkeit überhaupt, die Feldbestellung für die einzelne Ernte, die Einerntung.

Das erste Stadium der Urbarung erheischt eine einmalige, meist grössere Arbeits- und Kapitalverwendung („stehendes Kapital"), wo der Boden nicht überhaupt von vornherein zum Wachsthum der landwirthschaftlichen Pflanzen ohne Weiteres sich eignet, was mehr ein Ausnahmefall. Oft sind erst grössere Rodungen (in Wald, Heide, Weide) geboten. Vielfach Arbeiten, die, zumal in primitiveren Verhältnissen, die Kräfte und Mittel Einzelner überschreiten, daher sie denn auch gern von grösseren und kleineren Gemeinschaften in der Gemeineigenthumsperiode vorgenommen werden (siehe oben S. 413 ff.), auch später, bei Privateigenthum, genossenschaftlich oder mit nachbarlicher gegenseitiger Hilfe. Die „einmalige" Urbarung ist auch meist nur die erste, das Wesentliche für die Ermöglichung des Ackerbaus leistende und wird lange Zeit hindurch (z. B. in steinigem, wurzelreichem, sumpfigem Boden) durch wiederholten Arbeits- und Kapitalaufwand fortgesetzt, bezw. verbessert. Gerade das sind aber Thätigkeiten, deren Mühe zu übernehmen durch einen mächtigen Ansporn angelockt werden muss: und dafür bewährt sich ein mindestens länger dauerndes privates Nutzungsrecht, am meisten das Privateigenthum selbst, zumal in Verbindung mit Erbrecht im Familienverband, weil diese Mühen und Kosten sich entweder überhaupt erst in langen Perioden oder in solchen am Reichlichsten bezahlt machen.

Das zweite Stadium der Erhaltung und Verbesserung der Bodenkraft und ihrer Wirksamkeit setzt, wie das erste, vornemlich eine einmalige erste öfters ebenfalls grössere Arbeits- und Kapitalverwendung (also auch: mehr „stehendes Kapital") voraus, soweit es sich um „dauernde" Verbesserungen des Bodens handelt. Mühen und Kosten, die dann auch erst allmälig in der Ertragssteigerung und Kostenverminderung, d. h. erst in einer Reihe von Ernten ersetzt und vergolten werden. Sowohl die Wirksamkeit dieser Verbesserungen als diejenige der ersten Urbarung bedingt aber zu ihrer Erhaltung und eventuell gleichzeitig weiteren Steigerung eines, wenn auch kleineren, wiederholten, laufenden neuen Arbeits- und Kapitalaufwands. Mühen und Kosten, von deren Ersatz, Vergeltung und Sich-Bezahltmachen wieder das vorhin Gesagte gilt. Die Arbeits- und Kapitalverwendung muss dabei auf Grund der genauen erfahrungsmässigen Kenntniss des betreffenden Bodens auch individualisirend stattfinden, um richtigen Erfolg zu erzielen. Alles das spricht wieder zu Gunsten des Privateigenthums.

Erst nach diesen beiden Stadien kann an das dritte, die Feldbestellung zum Zweck der Gewinnung der Ernten gegangen werden. Die Häufigkeit der letzteren in gegebenen Zeitabschnitten, insbesondere dem Jahre, die Reichlichkeit (Rohertrag), die Art und Qualität der Producte, die Kosten der Gewinnung richten sich einerseits nach naturgegebenen Verhältnissen, Klima, örtlicher Lage, Bodenbeschaffenheit, Fruchtbarkeit, andererseits nach allgemeinen Verhältnissen des menschlichen, des wirthschaftlichen Lebens, wie Volksdichtigkeit, Absatzverhältnisse, Concurrenz, Preisgestaltung, landwirthschaftlicher Betriebstechnik, endlich aber auch nach den individuellen Leistungen des Bestellers. In allen diesen Beziehungen werden an letzteren wichtige Anforderungen gestellt, denen, nach gerade hier reichlich vorliegender Erfahrung, ohne starke Mitwirkung des Selbstinteresses und der nahen, förmlich persönlichen Beziehung des Bestellers zum Felde auch in diesem dritten Stadium der agrarischen Arbeits- und Kapitalverwendung ebenfalls schwer, ähnlich wie im zweiten Stadium, entsprochen wird: wiederum Gründe, welche zu Gunsten des Privateigenthums stark mit ins Gewicht fallen. Durch die Eigenart der Feldbestellungsarbeit, wie aller agrarischen, werden diese Gründe, wie wir gleich sehen werden, noch verstärkt.

Auch im vierten Stadium, Einerntung (und allem, was damit zusammenhängt, Besorgung, Verwahrung, Verwendung, Verwerthung der Ernteproducte) ist ökonomische Sorgfalt von besonderer Bedeutung, worauf abermals eigenes Interesse günstig hinwirkt. Vollends eine socialistische Eigenthumsordnung bietet hier wieder leicht ersichtlich besondere Gefahren und Schwierigkeiten der Privateigenthumsordnung gegenüber.

Vergleicht man den agrarischen Boden und die auf ihm in diesen vier Stadien stattfindende Arbeits- und Kapitalverwendung mit dem Standorts- und Wohnungsboden, so liegt ein Hauptunterschied, welcher für die Frage der Eigenthumsordnung in Betracht kommt, in dem dritten Stadium. Dieses ist schliesslich beim agrarischen Boden das entscheidende für den Erfolg und hat eine viel grössere Bedeutung gegenüber den beiden ersten Stadien als beim Wohnungsboden nach Herstellung der Gebäude, wo es theils ganz fehlt, theils sich auf weniger erhebliche noch umfangreiche Thätigkeiten und Kapitalverwendungen beschränkt. Auch im ersten und zweiten Stadium, welchen beim Wohnungsboden die Herrichtung desselben für das Tragen des Gebäudes und die Herstellung des letzteren selbst entspricht, liegt die Sache wesentlich verschieden bei beiden Kategorieen. Nur die Erhaltungs- und Verbesserungsarbeit bietet Aehnlichkeit in beiden Fällen, gestaltet sich aber auch einfacher beim Wohnungsboden. Bei diesem kann jedoch sofort nach den beiden ersten Stadien die Benutzung, der Genuss der Leistungen (durch Bewohnen u. s. w.) ohne neue Mühe und Kosten eintreten, während beim agrarischen Boden erst durch Hinzutritt des dritten Stadiums mit seinem immer neuen, immer zu wiederholenden Arbeits- und Kapitalaufwand die beiden ersten Stadien überhaupt zu nützlichen, werthvollen Wirkungen gebracht werden.

Ein weiterer Grundunterschied von grosser Bedeutung für die Eigenthumsfrage und für alle damit zusammenhängenden Fragen wirthschaftlicher Organisation ist zwischen agrarischem und Standortsboden, wie auch zwischen agrarischem und industriellem Betrieb die unvermeidlich mehr oder weniger erhebliche weite und grosse Ausdehnung der agrarischen Boden- und Betriebsflächen, die zerstreute Lage der Landwirthschaftsbetriebe, damit aber nothwendig auch der ländlichen Gehöfte und ganzen Wohnplätze (Dörfer), sowie die relative Kleinheit der letzteren, von denen aus die Bodenflächen bewirthschaftet werden, im Unterschied zu der, auch ökonomisch und technisch vortheilhaften, zum Theil gebotenen localen Concentration der Bevölkerung und ihrer Berufsarbeit, ihrer Industrie u. s. w. in den Städten. Beim agrarischen Boden und in der Landwirthschaft hängt das Eigenthümliche wieder wesentlich von Naturfactoren ab.

Wegen der beschränkten Tragfähigkeit des Bodens für Pflanzen, schon wegen des nothwendigen Raumes, welchen diese zum Stehen, Wurzeln, sich Ernähren, sich

Entwickeln brauchen, dann wegen des „Bodengesetzes“, nach welchem der Ertrag nicht proportional dem Arbeits- und Kapitalaufwand auf demselben Grundstück wächst und man genöthigt ist, neben fruchtbaren auch weniger fruchtbaren Boden gleichzeitig mit denselben Früchten zu bebauen; ferner wegen des Bedürfnisses von mancherlei verschiedenen Arten, Sorten, Qualitäten der Bodenproducte; weiter wegen der Länge der Vegetationsperiode der landwirthschaftlichen Pflanzen, welche von Klima, Bodenbeschaffenheit, Witterung, auch von der Natur der einzelnen Pflanze mit abhängt, aber, zumal in unseren Ländern, nacheinander innerhalb der jährlichen Vegetationszeit nicht oder nur beschränkt auf ein und demselben Grundstück agrarische Producte zu gewinnen gestattet; auch wegen der Unmöglichkeit oder Unthunlichkeit, aus pflanzenphysiologischen Gründen, auf denselben Grundstücken Jahraus Jahrein dasselbe Product zu bauen und der daraus entspringenden Nothwendigkeit, mit den Früchten zu wechseln, daher im selben Zeitraum (Jahr) grössere Feldflächen mit verschiedenen Früchten zu bebauen (Bodenmüdigkeit, Fruchtfolgesysteme) — auch vielleicht Brache halten zu müssen — wegen aller dieser und ähnlicher bekannter Umstände muss nothwendig der landwirthschaftliche Bodenbau eine grosse räumliche Ausdehnung über weite Felder hin gewinnen, müssen sich demgemäss Betriebe, Wohnplätze über das ganze culturfähige Land zerstreuen, die letzteren relativ klein bleiben, sobald einmal das Gebiet allgemein besiedelt ist und der landwirthschaftliche Boden eine grosse Menge mannigfaltiger agrarischer Nahrungsmittel und Gewerkstoffe für eine grosse Bevölkerung hervorbringen muss.

Im concreten Falle ist freilich manches Einzelne in diesen Verhältnissen von der ganzen Ansiedlungsweise, geschichtlichen Grundbesitzvertheilung, Wahl und Anlageart der Wohnplätze, auch der Städte, Industriesitze als Absatzorte der Agrarproducte, von den Strassenzügen, dem ganzen Communications- und Transportwesen, wie selbstverständlich von der natürlichen Bodenbeschaffenheit (Flach-, Gebirgsland, Fruchtbarkeit, Wassernähe u. dgl.), dem Klima abhängig. Treten in diesen Umständen Veränderungen ein, so werden sich auch jene Verhältnisse der Ausdehnung der Landwirthschaft, der örtlichen Lage der Betriebe, der Wohnplätze ändern lassen. Ebenso kann der technische landwirthschaftliche Betriebsfortschritt darin einige Aenderungen herbeiführen. Aber in der Hauptsache bleiben die Dinge doch so, wie sie sind, „naturgebunden“: räumliche Ausdehnung der Landwirthschaft über grosse Flächen, Zerstreutheit der Betriebe und Wohnplätze (auch bei noch so entwickeltem Communicationswesen für den Personenverkehr und noch so umfassender Ersetzung oder Ergänzung von ortsständigen durch Wanderarbeiter), relative Kleinheit ländlicher Wohnorte sind danach nothwendige, absolute, „rein-ökonomische“ Kategorieen in der Landwirthschaft und auf agrarischem Boden, welche sich wohl im Maasse und in Nebenpuncten örtlich und historisch etwas verändern, — nur insofern „historische“ Kategorieen sind —, aber nicht von Grund aus.

Das aber ist wieder für die Rechts-, die Eigenthumsfragen von entscheidender Bedeutung. Wie in der ganzen übersehbaren früheren geschichtlichen und der ganzen aus verschiedenen Ländern

vergleichbaren Entwicklung, so auch in jeder möglichen und denkbaren weiteren, selbst in einer „ganz socialistischen“ Wirthschaftsordnung ist mit diesen naturgegebenen, naturgebundenen Verhältnissen des Landwirthschaftsbetriebs und danach der ländlichen Bevölkerungsvertheilung zu rechnen.

Diese wirklich doch sehr offenkundigen, leicht festzustellenden thatsächlichen Verhältnisse und nicht zu widerlegenden landwirthschaftlichen Productionsbedingungen übersieht der Socialismus wieder oder ergeht sich in phantastischen Illusionen über den möglichen naturwissenschaftlich-technischen Fortschritt (Bebel!). Alle möglichen und gewiss nicht unwichtigen Verbesserungen der geschichtlich überkommenen bestehenden Besitz- und Betriebsverhältnisse, z. B. Herstellung richtigerer Betriebseinheits-Grössen, besserer Arrondirung, zweckmässigerer Lage der Wirthschaftshöfe zu den von ihnen aus zu bewirthschaftenden Feldern u. A. m. mögen sich in einem Gemeineigenthumssystem leichter und durchgreifender verwirklichen lassen, als in einem Privateigenthumssystem, obwohl Reformen dieser Art in letzteren ja zu den wichtigsten und erfolgreichsten neueren gehören. Selbst die ländlichen Wohnplätze im Ganzen mögen sich hie und da passend dislociren lassen, freilich dann mit entsprechendem ökonomischen Verlust und neuen Kosten an Gebäudekapital u. s. w.: „im Wesentlichen müsste man doch an der weiten Ausdehnung der Acker- und Wiesenflächen, an der zerstreuten örtlichen Lage der Betriebe, Wohnorte und Wohnungen der ländlichen Bevölkerung festhalten. Denn das ist eben naturgebunden, wird bedingt durch die Natur des agrarischen Bodens, die nothwendig von Lage und Beschaffenheit mit und maassgebend mit bestimmte Wahl der landwirthschaftlich benutzten Grundstücke, sowie durch die Unmöglichkeit, auch bei höchst intensiver Wirthschaft den Betrieb auf wesentlich kleinere Bodenflächen als bisher zu concentriren“ (aus meinem Artikel Grundbesitz a. a. O. S. 131).

Mit von der geforderten Eigenart der landwirthschaftlichen Arbeit und auch mit von den soeben erörterten Verhältnissen, namentlich der räumlichen Ausdehnung des Betriebs hängt dann aber auch die Eigenart der ländlichen Arbeiter und der gesammten ländlichen Bevölkerung ab, was wiederum für die Rechts- und Eigenthumsfrage wichtige Folgen hat.

III. — §. 199. Die Eigenart der ländlichen Bevölkerung. Die naturgebundene Art landwirthschaftlicher Arbeit, ländlicher Bevölkerungsvertheilung und die von diesen beiden Umständen mit abhängige ländliche Lebensweise verlangen und geben der ländlichen Bevölkerung wieder ihre specifische Eigenart. Theilweise, aber nicht einmal immer am Meisten und Wichtigsten in physischer, mehr noch und folgenreicher in psychischer, daher ethischer (auch religiöser), politischer und überhaupt socialer Hinsicht. Weniger in unseren modernen Verhältnissen, als früher, aber immer doch auch noch heute und wiederum, mehr oder weniger zwar, aber im Ganzen doch bleibend, auch in der weiter in Zukunft zu erwartenden Entwicklung.

Die landwirthschaftliche Arbeit aller Art, vor Allem die ausführende (Hand-) Arbeit, aber doch auch die Anleitungs- und Aufsichts- und die Oberleitungsarbeit

unterscheiden sich von der städtisch-industriellen in gewissen Puncten wieder ein für allemal. Die unvermeidlich geringere Arbeitstheilung, wesentlich eine Folge des Gebundenseins der agrarischen Arbeit an den Verlauf der Jahreszeiten, der räumlichen Ausdehnung der Arbeiten, die geringere Ersetzbarkeit der menschlichen Arbeit durch Maschinen, die Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit, Rüstigkeit, Widerstandsfähigkeit, das Arbeiten im Freien, der von Jahreszeit und jeweiliger Arbeitsaufgabe abhängige Wechsel im täglichen Arbeitsmaass und in der Arbeitsart, die grösseren Aufsichtsschwierigkeiten bei der räumlichen Ausdehnung und Zersplitterung der Arbeiten, — das und manches Aehnliche mehr sind Umstände, welche auf die landwirthschaftliche thätige Bevölkerung (Arbeiter, Aufseher, Leiter) ihren maassgebenden Einfluss ausüben. Diese Bevölkerung muss den aus diesen Umständen folgenden practischen, technischen, physischen, psychologischen, ethischen, socialen Bedingungen entsprechen, wenn ein ordentlicher ökonomisch-technischer Ersatz erzielt werden soll. Eben deswegen muss sie auch, wenigstens in ihrer Mehrzahl, wirklich „auf dem Lande" und unter den hier bestehenden Verhältnissen und Einflüssen regelmässig leben. Städtisch-industrielle Bevölkerung passt weder für diese Arbeitsaufgaben, noch für diese Lebensverhältnisse, bringt andere Anschauungen, Ansprüche mit sich, ist nicht so zäh und wetterhart, noch wieder so disciplinirt und von der einmal erforderlichen ethisch-socialen Art wie die ländliche Bevölkerung.

Nach Besitz- und Betriebsgrössen und Verhältnissen extensiverer, intensiverer Landwirthschaft zeigen sich auch in der ländlichen Bevölkerung natürlich Unterschiede, werden an diese auch verschiedene Anforderungen gestellt. Und die socialen, auf Besitz, Nichtbesitz, Besitzgrösse, Berufsstellung beruhenden Unterschiede sind, anknüpfend an Traditionen und Sitte, selbst auf dem Lande in einer Hinsicht grösser als in der Stadt. Aber in anderer Hinsicht steht sich auch Alles persönlich näher, fühlt sich mehr als Glied einer grossen socialen und wirthschaftlichen Gemeinschaft als in der Stadt. So bekommt und erhält die ländliche Bevölkerung ihren ausgeprägten eigenartigen Typus, mit manchen ungünstigen, mit doch im Ganzen mehr günstigen, immer aber mit besonderen charakteristischen physischen, ethischen, socialen Zügen, vom letzten Knecht und Tagelöhner bis zum selbstwirthschaftenden oder doch auf dem Lande lebenden Grossgrundbesitzer.

Auf dieser ihrer Eigenart, Voraussetzung und Folge von landwirthschaftlichem Beruf und Landleben, beruht aber die Wichtigkeit der Landbevölkerung für die gesammte Bevölkerung, für Staat, Volkswirthschaft und Cultur, und zwar auch noch, ja in mancher Hinsicht gerade recht erst in unserer heutigen Culturwelt, bei der mächtigen städtisch-industriellen Entwicklung und dem beginnenden Ueberwiegen der städtischen, der gesammten nicht-landwirthschaftlichen Bevölkerung. Diese ländliche Bevölkerung in allen ihren Bestandtheilen „bildet die grosse Reserve menschlicher Kraft, den Jungbrunnen zur Recrutirung und Erneuerung der städtisch-industriellen Bevölkerung, sie liefert für vielerlei Zwecke das geeignetste Menschenmaterial, auch in der höheren wie niederen Kriegs- und

Friedensarbeit der Nation, in der Leitung der Staatsgeschäfte u. s. w., wie in der Kriegsführung, vom „Junker-“ bis zum letzten Ackerknecht. Daher die Wichtigkeit, die Bodenrechtsordnung so zu gestalten, dass diese Landbevölkerung möglichst tüchtig und leistungsfähig gemacht und erhalten, aber ihr auch ermöglicht wird, eine solche weitere Function für das ganze Volksleben auszuüben.“

Aus meinem Artikel Grundbesitz S. 132. Aehnliche leitende Gesichtspuncte in vortrefflicher Ausführung in Hansen's Bevölkerungsstufen. (Siehe auch Buchenberger I, 611). Die Verschiebung der Bevölkerung zwischen Land und Stadt, die inneren Wanderungen, wie sie im 1. Theil, Buch 4, §. 224, 228 ff., 237 verfolgt werden, kommen auch hier wieder in Betracht.

Eine solche Bevölkerung muss aber wenigstens in erheblichen Theilen wahrhaft mit dem Boden, den sie bewirthschaftet, verwachsen sein, Glück und Unglück mit ihm theilen. Das setzt Privateigenthum am Boden, nicht allein, aber freilich zumeist kleineres und mittleres, bäuerliches voraus. Keine andere Rechtsordnung des Bodens kann in dieser, gerade für die socialökonomische Auffassung entscheidenden Hinsicht mit dem Privateigenthum concurriren, weder ein allgemeines Zeitpachtsystem der Bodenbesitzreformer, noch ein wie immer eingerichtetes socialistisches Gemeineigenthumssystem (§. 200, 201). Letzteres würde bei centralistischer Organisation, gar bei dem gelegentlich ventilirten periodischen Wechsel der städtisch-ländlichen Bevölkerung zwischen Land- und Stadtarbeit, auch practisch, ökonomisch-technisch, weil psychologisch den eigenartigen Aufgaben und Bedingungen der landwirthschaftlichen Production sich sehr schwer, wenn überhaupt, anpassen können. Für die weitere Erörterung der ländlichen Privateigenthumsfrage werden die Besitzartverhältnisse zu unterscheiden sein (§. 200 ff.).

Allerdings kommt bei der Entscheidung der ländlichen Eigenthumsfrage nun auch das Grundrentenproblem wieder in Betracht. Wird die Grundrente im eigentlichen Sinne bei Privateigenthum an Boden nicht nach den Bestrebungen einzelner Bodenbesitzreformer (H. George) ganz weggesteuert, was steuertechnisch jedenfalls eine schwierigere Aufgabe ist, als die Vertreter dieses Plans meinen, und vollständig durchgeführt doch gerade mit der socialen Function des ländlichen Privateigenthums auch in Widerspruch stände (§. 203), so ist allerdings nicht zu läugnen, dass der private Bezug der Grundrente (Differentialrente) einen Angriffspunct gegen das Privateigenthumsprincip bildet. Bei Gemeineigenthum entfiele derselbe. Auch die Steigerung (oder das Hindern des

Fallens) der Grundrente durch wirthschaftspolitische Maassregeln, wie mittelst des relativen Marktabschlusses durch agrarische Schutzzölle, unterliegt bei privatem ländlichen Grundeigenthum ähnlichen Angriffen. Immer bleiben hier dem Privateigenthümer persönlich von ihm nicht ökonomisch verdiente Gewinne in dem früher mehrfach besprochenen Sinne. Führen die Aussichten auf dieselben, das Streben, sie gar kapitalisirt zu realisiren, wie bei Besitzwechsel, zu Speculationen, so erhöhen sich auch beim ländlichen Boden die Bedenken gegen das Privateigenthumsprincip (§. 203 am Schluss).

Aber dem Grade nach doch meistens viel geringer als bei den anderen in Vergleich zu ziehenden Bodenkategorieen, Standorts-, Wege-, Bergwerksboden bleiben sie gleichwohl.

Die Grundrente steigt nicht so rasch, nicht so regelmässig bei ländlichem als bei diesem anderen Boden. Sie ist durch rückgängige Conjuncturen, gegenwärtig vor Allem durch die den verbesserten Communicationsmitteln zuzuschreibende stärkere Concurrenz fremder wohlfeilerer Producte aus der Ferne, leichter und erheblicher Rückschlägen ausgesetzt. Sie selbst wird auch selten so ganz ohne persönliche Leistung des Eigenthümers wie bei anderem Boden gewonnen — am Meisten bei allgemeinem Sinken des Zinsfusses (was von besonderer Bedeutung bei der Kapitalisirung auch der gleichbleibenden Grundrente im Besitzwechsel) und bei Rentensteigerung durch Steigen des Productenpreises —; sie setzt regelmässig doch eine wirthschaftliche Thätigkeit, insbesondere die in jenem dritten Stadium, der Feldbestellung u. s. w. zu ihrer Erzielung voraus.

Die Bedenken des Grundrentenbezugs treten noch mehr bei ländlichem Klein- und Mittelbesitz zurück, weil die Rente sich hier auf zahlreiche Eigenthümer vertheilt. Sie verschärfen sich freilich aus dem gleichen Grunde beim Grossgrundbesitz durch die Concentration in wenigen Händen. Um so mehr, wie die folgenden Ausführungen noch ergeben werden, kann hier nur durch anderweite wirthschaftliche und insbesondere sociale Leistungen des Besitzers der Grundrentenbezug gerechtfertigt werden, wird es aber auch, in ähnlicher Weise wie der Kapitalrentenbezug und wie höherer Einkommenbezug (I, Buch 4, Kapitel 2) überhaupt, wenn diese Leistungen vom Standpunct des gesellschaftlichen Gesammtinteresses aus als Aequivalent gelten können. Dabei ist in der Vergleichung freilich mit Imponderabilien zu rechnen, die aber in der That in solchen Fragen in Betracht kommen, auch wenn sie sich nicht zur Ziffer und nicht auf einen bestimmten Ausdruck des wirthschaftlichen, gar des Tausch- und Geldwerths bringen lassen.

Auf materiell-wirthschaftlichem Gebiet erheben sich aber hier die Aufgaben der „socialen Steuerpolitik“, gerade derartige Einkommenbezüge wie Grundrenten, zumal durch allgemeine Wirthschaftsconjuncturen wachsende (daher mitunter noch mehr beim

Forstbesitz als bei agrarischem) und vollends derartige Bezüge, welche sich beim Grossbesitz in einer Hand stärker concentriren und beim speculativen Besitzwechsel gleich kapitalisirt werden, durch angemessene Besteuerung mit für die Gemeinschaft, die eigentliche Werthbildnerin, in Anspruch zu nehmen: der richtige Gedanke auch in der „Single-tax-Bewegung“, die darin nur in der Forderung der vollen Wegsteuerung jeder Grundrente und jedes weiteren Zuwachses derselben zu weit geht und ihr Ziel zu mechanisch verfolgt.

Ich beziehe mich für alles Weitere über die hier berührte Frage der „socialen Steuerpolitik“ auf meine Finanzwissenschaft, besonders den Band II in der 2. Auflage, daselbst namentlich auf die Abschnitte über den Grundsatz der Gerechtigkeit in der Besteuerung (S. 372 ff.) und über die Besteuerung der Conjuncturengewinne (S. 566 ff.), ferner auf meinen Aufsatz über sociale Finanz- und Steuerpolitik in Braun's Archiv Band 4, 1891.

Bei ländlichem Boden stellt sich so die Frage von der Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit des privaten Grundeigenthums aber je nach kleinem und mittlerem, sogenanntem bäuerlichen und nach Grossgrundbesitz mehrfach verschieden. Beide Besitzarten fungiren im volkswirthschaftlichen Productions- und Vertheilungsprocess verschieden und sind demnach in rein volkswirthschaftlicher und in socialpolitischer Hinsicht verschieden zu beurtheilen. Das soll hier jetzt noch etwas weiter verfolgt werden, es wird durch alles Vorausgehende schon verständlich geworden sein.

IV. — §. 200 [347]. Die ländliche Grundeigenthumsfrage bei den verschiedenen Besitzkategorieen. A. Bäuerliches Grundeigenthum. 1. Productionsstandpunct. Die relativen Vorzüge und Mängel dieses und des ländlichen Grossgrundbesitzes und des agrarischen Klein- und Mittel- und des Grossbetriebs vom Standpuncte der Production und deren Interessen aus sind oben in der Kritik der Vertheilung des Grundbesitzes (§. 168 ff.) schon dargelegt worden. Ein ganz entschiedener allgemeiner Vorzug der einen Art vor der anderen liess sich in dieser Hinsicht nicht behaupten (§. 169). Dies ist insofern auch für die principielle Frage der Ersetzung des Privateigenthums durch Gemeineigenthum von Bedeutung, als daraus folgt, dass diese Umgestaltung des Eigenthumsverhältnisses nicht zur Herbeiführung einer vermeintlich allein richtigen Bewirthschaftungsform, sei es der Klein- oder der Grosscultur, unbedingt geboten ist. Diese unrichtige Ansicht liegt in der (socialistischen) Motivirung der allgemeinen Beseitigung des privaten ländlichen Klein- (und selbst

Mittel-)grundbesitzes implicite enthalten, weil die moderne Volkswirthschaft aus ökonomisch-technischen, landwirthschaftlichen Gründen die Grosscultur allgemein gebieterisch verlange.[1]) Dies ist nur theilweise der Fall und die Institution des privaten Grundeigenthums, besonders bei „Freiheit des Grundeigenthums" und richtig ausgebildetem Pachtrecht, hindert nicht so allgemein, wie behauptet wird, die Bodencultur dann dieser Forderung gemäss einzurichten. Theilweise fungirt aber gerade der kleine ländliche Privatbesitz ganz vorzüglich, namentlich für die Zwecke gewisser hoch intensiver Culturen („gartenmässiger Anbau" u. s. w., siehe §. 168 unter Nr. 4). Es ist zu bezweifeln, ob irgend eine andere Gestaltung des Herrschaftsverhältnisses über den Boden und danach des Wirthschaftsbetriebs in diesem Puncte mehr leistet: Gemeineigenthum (des Staats, der Gemeinde) mit centralistischem oder mit genossenschaftlichem Betriebe, wie socialistischer Seits projectirt wird, schwerlich; mit Betrieb durch Privatpächter, wie in den Plänen der Bodenbesitzreformer, kaum.[2]) Der Eigenthümerbetrieb hat hier so productive Wirkungen, dass diese uns wohl berechtigen, vom Standpuncte der Production aus in diesen Fällen das kleinere ländliche Privateigenthum als im Gesammtinteresse begründet anzuerkennen.

Allerdings liegt die Sache selbst in den heutigen west- und mitteleuropäischen Verhältnissen nicht entfernt allgemein so. Jene Culturen haben im Ganzen doch eine geringere Bedeutung für die Versorgung des Bedarfs unserer Völker mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen. Für den Getreidebau und vielfach auch für die Viehzucht, besonders einige Zweige derselben (Schaf-, zum Theil Pferde-, Rindviehzucht) und die sich an diese anschliessenden landwirthschaftlichen Gewerbe (Milchwirthschaft) leistet der bäuerliche, zumal kleiner Grundbesitz, im Allgemeinen weniger als der intelligenter

---

[1]) Siehe oben §. 167. Genfer Manifest der Internationale von 1869. Vgl. meine Abschaffung des privaten Grundeigenthums S. 8. Fr. Engels, Marx Vertreter dieser Ansicht. Namentlich kann sich die Klein- und Mittelcultur durch gewisse genossenschaftliche Einrichtungen wesentlich concurrenzfähiger machen: Vereine für Beschaffung von Saatgut, für Benutzung landwirthschaftlicher Maschinen (Dampfdresch-, Mähmaschinen u. s. w.), für Haltung von Zuchtstieren, Hengsten, Molkereigenossenschaften u. s. w. (Siehe z. B. Landwirthschaftliche Jahrbücher 1878, S. 345 ff.). Buchenberger II, Kapitel 10, besonders Abschnitt 2.

[2]) Der Vortheil, dass durch einen intelligenten, wohlhabenden Pächterstand der Betrieb verbessert und demselben besonders mehr Kapital zugeführt wird (Rau I, §. 377, Roscher II, §. 62), tritt vornemlich nur bei grösseren Gütern hervor. (Buchenberger I, §. 31 ff.)

betriebene Grossbesitz. Der ökonomisch-technische Fortschritt ist bei jenem nach allgemeinster Erfahrung langsamer und geringer.

Indessen kann auch dies noch nicht unbedingt zu einem Verdict wider den bäuerlichen Grundbesitz berechtigen.

Denn einmal lässt sich hier, wenn die Frage zunächst auch nur vom Standpuncte des Productionsinteresses entschieden werden sollte, doch manche Abhilfe schaffen durch Mittel, deren Bedeutung die Gegenwart wohl erkannt hat: Hebung der technischen und allgemeinen Bildung des Bauern, Ansporn durch das Beispiel des gut geleiteten Grossbesitzes, welcher auch mit um dieses Zwecks willen, also im volkswirthschaftlichen Productionsinteresse, neben dem Kleinbesitz zu verlangen ist, landwirthschaftliches Unterrichts-, Vereins-, Genossenschaftswesen u. dgl. m.[1]). Es frägt sich jedenfalls, ob der „socialistische" Landwirthschaftsbetrieb, auch wenn er als Grossbetrieb mit allen Vortheilen desselben versehen wäre, allgemein technisch und ökonomisch einem tüchtigen bäuerlichen Betrieb überlegen sein würde. Das ist bei den augenfälligen Schwierigkeiten einer angemessen wirksamen socialistischen Organisation der Production gerade auf dem landwirthschaftlichen Gebiete mindestens nicht sehr wahrscheinlich, vor allem wiederum nicht wegen der hier mitspielenden psychologischen Factoren und wegen der oben geschilderten „naturgebundenen" Eigenart aller landwirthschaftlichen Arbeit und Kapitalverwendung. Darauf wird im Folgenden mit eingegangen werden. Sodann aber kann und darf die Frage des privaten Kleinbesitzes eben nicht allein vom Standpuncte der Production, sondern muss sie zugleich von demjenigen der Vertheilung und damit zugleich vom socialpolitischen Gesichtspuncte aus betrachtet werden.

§. 201 [348]. — 2. Vertheilungs- und socialpolitischer Standpunct. Hier bildet nun das private kleine ländliche Grundeigenthum eine durch keine andere Einrichtung vollständig zu ersetzende ökonomische Basis für einen hochwichtigen Theil der Bevölkerung, einen unabhängigen, selbständigen Bauernstand, und dessen eigenthümliche sociale und politische Stellung und Function. Letztere beruhen recht eigentlich mit auf dem privaten Eigenthumsrecht an dem selbst bebauten Boden.[2]) Nur etwa ein gut eingerichtetes Erbpachtsystem vermöchte Aehnliches, wenn auch nicht leicht ganz Gleiches zu leisten, wäre aber hier, als dem Privateigenthum zu nahe stehend, doch ausgeschlossen; ein Gemeineigenthum mit privaten Zeitpächtern wäre weniger leistungsfähig, productivgenossenschaftlicher Betrieb ebenfalls, socialistischer „Gemeinbetrieb" („Gemeinnutzung"), in welcher Form immer, desgleichen oder, richtiger gesagt, noch ungenügender.

Denn Zeitpächter wären nicht unabhängig genug und nicht im guten socialpolitischen Sinne des Worts an die Scholle gebunden, ganz abgesehen von der Schwierigkeit, in einem ganzen Lande zahllose Zeitpachten des Klein- und Mittelbetriebs entsprechend einzurichten. Namentlich auch so, dass dabei die technischen

[1]) Roscher II, §. 53. Buchenberger II, Kapitel 9, 10.

[2]) Um den Bauern freies und volles Privateigenthum zu verschaffen, im wirthschaftlichen und socialpolitischen Interesse, hat man in unseren Culturstaaten die „Grundentlastung" vorgenommen. Die heilsamen Wirkungen derselben werden freilich vielfach durch die stärkere Kapitalverschuldung (kündbare Geldschulden), zu welcher die freie Veräusserlichkeit und Vererblichkeit beiträgt, gestört. (Siehe oben §. 170.)

und ökonomischen Productionsinteressen, die richtige Behandlung des Bodens, Erhaltung und Steigerung seiner Kräfte, die richtige Kapitalverwendung, auch zu dauernden Meliorationen, angemessen wahrgenommen und verbürgt würden. Der ohnehin manche Schwierigkeiten bietende landwirthschaftliche Pachtvertrag würde hier vollends schwer im Interesse der beiden Parteien und im volkswirthschaftlichen Interesse richtig zu gestalten sein. Der productivgenossenschaftliche Betrieb, selbst seine gute Organisation vorausgesetzt, schafft eine so vorzügliche socialpolitische und ökonomische Bevölkerungsclasse, wie sie ein tüchtiger Bauernstand auf eigener Scholle darstellt, gleichfalls kaum, bietet aber auch für seine Durchführung ungemeine technische, ökonomische und psychologische Schwierigkeiten. Die Antwort auf die Frage, wie gerade der landwirthschaftliche Grossbetrieb mit seinen naturgegebenen specifischen Eigenthümlichkeiten im socialistischen Wirthschaftssystem eingerichtet, die Beschaffung genügend zahlreicher und für die landwirthschaftliche Arbeit ordentlich geeigneter Arbeitskräfte, die Leitung und Aufsicht der Arbeiten und des ganzen Betriebs durch „gesellschaftliche Beamte" erfolgversprechend gesichert werden soll, bleibt der Socialismus überhaupt schuldig. Dass sein (wie nach den Ideen einzelner Socialisten geplant zu werden scheint) etwa zwischen städtischer und ländlicher Arbeit wechselndes (?!) Arbeitspersonal die physische, sittliche, sociale Qualität unserer jetzigen ländlichen, zumal bäuerlichen Bevölkerung nicht zeigen, nicht wie diese als Erhaltungs- und Erneuerungsfonds der Volkskraft fungiren kann, möchte kaum zweifelhaft sein. Gemeineigenthum, vollends mit Gemeinnutzung, bestand allenfalls in älteren Zeiten und besteht noch in Verhältnissen, wo die leitenden Stammes-, Geschlechts-, Familien-, patriarchalischen Häupter eine in Recht, Sitte, sittlicher Anschauung der ausführenden Arbeitskräfte anerkannte Autorität waren, Oekonomik und Technik des Landbaus einfach, gleichmässig, schablonenhaft, der Kapitalaufwand minimal war. Wie wenig entsprechen „moderne" Menschen, gar die zu Begehrlichkeit und Verurtheilung der „verdammten" Bedürfnisslosigkeit förmlich systematisch vom agitatorischen Socialismus erzogenen, als Leiter wie als Geleitete und Beaufsichtigte — und ohne diesen Unterschied ginge es doch auch hier nicht ab! — den analogen Anforderungen, welche auch bei modernem socialistischen Gemeineigenthum am ländlichen Boden und bei gemeinwirthschaftlichem Betrieb gestellt werden müssten! Die „zeitweiligen", die „Wahl-Autoritäten", die im Turnus vielleicht wechselnden und die undisciplinirten, jede Autorität verwerfenden, begehrlichen Massen! Aber Abwarten des Erfolgs, heisst es vielleicht, eine „neue Erziehung" zum socialistischen Productionssystem?! Sie wird die Leute schon geeignet dafür machen. Wer jedoch bewirkt, leitet sie! Wie lange dauert sie! Welchen Erfolg verspricht sie! Münchhausen's Experiment, sich am eigenen Schopf aus dem Sumpf ziehen, wäre zu wiederholen.

Freilich muss man sich der Consequenzen bewusst sein, welche mit dem Vorhandensein und Verbleiben eines Bauernstands als Eigenthümerstands mehr oder weniger nothwendig für die Production und Vertheilung des Volkseinkommens und für die socialen und culturlichen Wirkungen einer bestimmten Höhe und Art der Production und einer bestimmten Richtung und Vertheilung speciell des landwirthschaftlichen Einkommens verbunden sind. Für die principielle Frage des privaten Grundeigenthums wie für die Stellung zu dieser Frage im concreten Falle sind die verschiedenen Consequenzen der Zulassung, bez. der weiteren Belassung privaten bäuerlichen Grundeigenthums mit einander zu vergleichen und danach ist die Entscheidung für oder wider die Institution zu treffen.

Der socialpolitische Werth des Bauernstands fällt hier stark ins Gewicht gegenüber den beiden leicht und regelmässig vorhandenen

Nachtheilen: einer geringeren Productivität des Betriebs, daher einer entsprechend geringeren Höhe des Volkseinkommens und einer ungleichmässigeren Vertheilung des letzteren, welche der private Rentenbezug hier wie immer, wenn auch wegen seiner Vertheilung auf zahlreiche Personen in geringerem Maasse, wie oben schon ausgeführt, mit sich bringt.

Andere Umstände können weiter in Betracht kommen, z. B. gewisse Cultur- und auch sittliche Mängel im Bauernstande, verschiedene im günstig und knapp situirten. Im Vergleich des bäuerlichen Betriebs mit dem landwirthschaftlichen Grossbetrieb (hierfür einerlei, ob durch Eigenthümer oder Pächter geführt) fragt sich auch, ob die Ueberschüsse an Erzeugnissen, welche zur Befriedigung des Bedarfs Dritter, also besonders industrieller und städtischer Bevölkerung aus der ländlichen Wirthschaft hinausgehen, bei dem einen oder anderen System grösser oder kleiner sind: ein im Ganzen wohl zu Gunsten des Grossbetriebs zu entscheidender Punct, jedoch mit wichtigen Ausnahmen nach den einzelnen Producten (Garten-, Handelsgewächse, Wein u. s. w.), — jedenfalls aber ein nicht unwichtiger Punct für die Entscheidung der Eigenthumsfrage in deren Zusammenhang mit der Betriebsfrage nach dem maassgebenden Culturinteresse der gesammten Volksgemeinschaft. Denn Umfang und örtliche Concentration der industriellen und städtischen Bevölkerung ist durch die Höhe jener nicht von den Landleuten selbst verzehrten Producte wesentlich mit bedingt, soweit nicht Zufuhr aus dem Auslande mitwirkt, — heutzutage freilich eine grossartige, aber, wie wir in der Bevölkerungslehre im 1. Theile (Buch 4, §. 252 ff.) zeigten, manchfach bedenkliche Hilfe.

Diese und andere in Vergleich zu ziehende Momente, welche sich als Consequenzen einer bestimmten Eigenthums- und Betriebsordnung des ländlichen Bodens ergeben, stellen zwar nicht völlig incommensurable, aber immer schwer genau gegen einander abzuschätzende Grössen dar, sowohl im concreten Fall, wie vollends für die principielle Frage, zumal da hier wieder Imponderabilien, gleichwohl wichtigster Art, mitspielen. Man muss sich nur darüber klar sein, dass jede concrete und allgemeine Beantwortung der Frage in der ihrer Ziele sich bewussten Praxis und in der Wissenschaft eine vorausgehende Abwägung jener Momente, welche ebenso viel Gründe für und wider kleines ländliches Privateigenthum bilden, voraussetzt.

Im Allgemeinen wiegen aber nach einer solchen Abwägung für unsere heutigen Culturstaaten, welche noch einen tüchtigen Bauernstand besitzen, die Gründe für die Beibehaltung des ländlichen Privateigenthums weit schwerer, als diejenigen für seine Beseitigung. Dies um so mehr, weil die etwaigen Nachtheile für die Production sich doch, wie bemerkt, vermindern lassen, die Abschwächung des Abzugs der Bevölkerung vom Lande in die Stadt (im Vergleich mit dem Zustande bei Grossgüterwesen und Grosscultur) nicht unerwünscht ist und anderseits der Ersatz der Eigenthümer durch Zeitpächter hier gerade vom Standpunct der

Production aus schwieriger als bei den Grossgütern erscheint. Wie Grossbritannien unter dem Mangel eines selbständigen Bauernstands leidet, wird dort von Einsichtigen schon länger und immer mehr empfunden.[1])

Zunächst dem Eigenthümerverhältniss würde ein Erbpachtverhältniss stehen, welches der nationalen Gemeinschaft die Theilnahme an der steigenden Grundrente gewährte, wenn die periodische Regelung des Kanons gemäss der gestiegenen Rente, den höheren Productenpreisen u. s. w. vorbehalten bliebe: eine durchführbare Maassregel, durch welche die Hauptvortheile der Eigenthumsinstitution sich erhielten, aber einem in gewissem Umfang berechtigten Hauptbedenken gegen privates Grundeigenthum, dem aus dem privaten Grundrentenbezug, einigermaassen Rechnung getragen würde. Indessen Erbpacht hätte eben sonst für die Gegner des Privateigenthums ähnliche Bedenken wie dieses.[2])

§. 202 [349]. — B. Der ländliche Grossgrundbesitz. 1. Standpunct des Productionsinteresses.

Von diesem Standpuncte aus ist dieser Besitz weniger unentbehrlich als der Kleingrundbesitz, aus dem einfachen Grunde, weil ein gut geregeltes Zeitpachtverhältniss hier im Durchschnitt ziemlich dieselbe Productivität des Bodens wie die Selbstbewirthschaftung durch den Privateigenthümer bewirken kann und bei diesen grossen Gütern und Betrieben nicht allzuschwer ordentlich durchzuführen ist.

Die Einrichtung des Pachtvertrags und die Erhaltung des ganzen Verpachtungswesens bietet hier nicht die gleichen Schwierigkeiten, wie es bei mittleren und kleinen Gütern und Betrieben, die daher auch viel zahlreicher sein würden, der Fall wäre. Dafür liegen genügende Belege aus der Erfahrung vor, besonders aus Grossbritannien und aus den deutschen Domänenpachten. Es lassen sich sogar allgemeine Gründe a priori finden, welche für eine nicht nur privat-, sondern volkswirthschaftlich grössere Productivität oder m. a. W. nicht nur für eine grössere einzelwirthschaftliche Rentabilität, sondern für die Gewinnung eines grösseren volkswirthschaftlichen Reinertrags unter Umständen gerade beim Pachtbetrieb sprechen. Auch dafür sind Erfahrungsbelege vorhanden[3]).

---

[1]) Vgl. Roscher in den Ansichten, 3. Auflage, I, 239 ff., mit besonderer Rücksicht der Schriften von Thornton und Cliffe Leslie, S. 262 ff., 267 ff. Siehe oben S. 371. Auch die sonstige neuere Litteratur über die englische, schottische, irische Agrarfrage (Nasse u. A.).

[2]) Meine Finanzwissenschaft 2. Auflage, I, §. 178—181; 3. Auflage, §. 230, 231. Nasse in den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern 1878. Buchenberger I, §. 37. Vom Standpunct des Staatsinteresses wäre an der periodischen Regelung des Kanon festzuhalten, der freilich das Erbpächterinteresse meist widerstrebt. Für neue „innere Colonisation" empfiehlt sich die Einrichtung des Rentenguts. Siehe Sering's Schrift darüber.

[3]) Siehe oben Note 1 S. 442 im vorigen Abschnitt.

Die wichtige Function des „Pioniers des wirthschaftlichen und technischen Fortschritts“, zum maassgebenden Beispiel und zur Aneiferung zur Nachfolge für den bäuerlichen Betrieb, ist eine günstige Seite beim selbstbewirthschafteten Grossgrundbesitz, aber sie kann auch von Grosspächtern (deutsche Domänenpächter) ausgeübt werden.

Man kann danach wohl im concreten Falle, aber nicht allgemein principiell das Privateigenthum am ländlichen Boden der Grossgüter als eine nothwendige Forderung des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses bezeichnen. Mitunter liegt die Sache umgekehrt. Hiermit entfällt aber eine Hauptstütze des Grossgrundbesitzes.

Für die Praxis sind daraus zwei nicht unwichtige Schlüsse zu ziehen.

1. Einmal ist der Uebergang der dem Staate (auch den Gemeinden) etwa noch verbliebenen Domänen i. e. S. (Gross-Feldgüter) durch Verkauf in das Privateigenthum von Grossgrundbesitzern nicht so allgemein im volkswirthschaftlichen und finanziellen Interesse geboten, wie die Schule der freien Concurrenz, auch speciell vielfach die deutsche finanzwissenschaftliche Schule oft behauptet hat: im Gegentheil, die in dem Domänenbesitz factisch liegende Beschränkung der Ausdehnung des privaten Grundeigenthums ist manchfach erwünscht.[1])

Anders liegt die Sache nur bei einer Parcellirung der Domänen zur Herstellung von privatem Klein- und Mittelbesitz, eventuell auch von Erbpachten dieser Art. Dafür kann, neben dem socialpolitischen Interesse, einen Bauernstand zu schaffen oder zu kräftigen, mitunter auch ein Productionsinteresse sprechen, z. B. in der Nähe der Städte, um zum Anbau von Garten- und Handelsgewächsen hinüber zu leiten.

2. Sodann ist in den Ländern, wo ein grosser Theil des ländlichen Bodens in Händen des privaten Grossgrundbesitzes liegt, etwa vollends fideicommissarisch zu grossen „Herrschaften“ vereinigt und dem gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Verkehr entzogen ist und schon jetzt durch Zeitpächter bewirthschaftet wird (Grossbritannien!), eine grundsätzliche Beseitigung dieses Privateigenthums, z. B. mittelst einer Ablösungsgesetzgebung wenigstens durch das allgemeine volkswirthschaftliche und das speciell landwirthschaftliche Productionsinteresse nicht ausgeschlossen (§. 239).

Lässt sich dabei etwa noch der geschichtliche Ursprung dieses Grossgrundbesitzes wegen vorgekommener Rechtswidrigkeiten bemängeln (§. 164), kommt eine nachtheilige Einwirkung anderer mit diesem Besitz in Verbindung stehender Umstände auf die Production hinzu, z. B. der „Absentismus“ der Grundherren, welche ihre Renten fern von ihren Gütern verzehren (§. 89), so erscheint eine solche Beseitigung

---

[1]) Siehe meine Finanzwissenschaft I, 2. Auflage, §. 161, 162, 3 Auflage, §. 219, 202.

des privaten Grossgrundbesitzes, die Forderung einer Grundeigenthumsregulirung zu Gunsten der Volksgemeinschaft, nicht so extrem und jedenfalls für die volkswirthschaftliche Production nicht kurzweg unzulässig. Die praktische Durchführbarkeit aber bietet unter Voraussetzung eines schon verbreiteten Zeitpachtsystems (oder auch, wenn die bisherigen Eigenthümer, nach eingetretener Ablösung, die Güter selbst in Pacht nehmen) keine besonders grossen Schwierigkeiten. Im Ganzen möchte in Grossbritannien die Lage des Grossgrundbesitzes den vorausgehenden Hypothesen entsprechen, — immer angenommen, dass die Frage zunächst nur vom Productionsinteresse der Volkswirthschaft aus betrachtet wird. Es ist denn auch bezeichnend, dass in der englischen und deutschen Bodenbesitzreform-Bewegung gern darauf hingewiesen wird, wie leicht und wie ohne sonstige störende, weil nicht die ganze Wirthschaftsorganisation umgestaltende Folgen sich in Grossbritannien die „Nationalisirung" des Bodens vornehmen lassen würde, indem die „Nation", der Staat in die Rolle der Landlords träte.

§. 203 [350, 351]. — 2. Vertheilungs- und socialpolitischer Standpunct. Das Productionsinteresse ist aber hier so wenig allein maassgebend als beim Kleinbesitz. Vielmehr muss die Frage nun auch hier zugleich aus dem Gesichtspuncte des volkswirthschaftlichen Vertheilungsinteresses und der gesammten socialen und politischen Interessen der nationalen Gemeinschaft, welche sich an das Bestehen eines Grossgrundbesitzerstands knüpfen, beurtheilt werden. Es ist leicht einzusehen, dass die principielle Frage der Beseitigung des privaten Grundeigenthums hier nur eine sehr allgemein gehaltene Antwort zulässt, nur die: es kommt wesentlich auf die sociale Function jenes Stands im Volksleben an. Diese Function kann für letzteres so werthvoll sein und ist dies notorisch mitunter, sie lässt sich auch so schwer oder gar nicht durch irgend eine andere volkswirthschaftliche und sociale Organisation ersetzen, dass um ihretwillen die Einwirkung des privaten Grossgrundbesitzes auf den Vertheilungsprocess, als nothwendige Bedingung jener socialen Function, hingenommen werden darf. Danach wird bei einer Erörterung über das Ziel, nach welchem in Betreff der Rechtsordnung für das Eigenthum zu streben ist, unsere Frage zu bejahen oder zu verneinen sein. Als concrete Frage in einem einzelnen Lande oder Zeitalter ist die Enteignung, bez. Ablösung des Grundeigenthums der Grossgrundbesitzer eben deshalb eine eminent historisch-relative.

Nach dieser Auffassung hat der Stand der Grundbesitzer sein Schicksal selbst in Händen. Wo er seine ökonomisch auf den Bezug der Grundrente basirte sociale Stellung im wahren Interesse der Gesammtheit benutzt, im öffentlichen berufsmässigen Friedens- und Kriegsdienst der Nation, im politischen Ehrenamtsdienst der Selbstregierung, in der Ausbildung und Vertheidigung der Volksfreiheiten, wozu er so besonders geeignet ist,

in der Pflege der höheren Culturinteressen des Volks, in caritativen Leistungen, auch als Bahnbrecher, Leiter und Verbreiter wirthschaftlicher und technischer Fortschritte, z. B. speciell im Ackerbau; wo dieser Stand mit andern Worten die guten Seiten einer tüchtigen Aristokratie zeigt und der wahre Führer des Volks ist, seine Stellung wie ein Amt, seinen vermeintlich rein privatrechtlichen Rentenbezug wie eine öffentliche Besoldung betrachtet, was sie nach richtiger socialrechtlicher Auffassung ist, ein Amt, eine Besoldung, welche in erster Linie sociale Pflichten auflegen, erst in zweiter Linie private Rechte geben, wo das schöne Wort der Schrift „mit dem anvertrauten Pfunde wuchern" und das vornehme Adelswort „noblesse oblige" wirklich gilt, — da liegt der Grossgrundbesitz auch heute in einem vorherrschend demokratischen Zeitalter unserer Culturvölker und bei einer Höhe des Volkseinkommens, welche eine sehr ungleiche Vertheilung des letzteren nicht mehr, wie früher eher, zu einer Bedingung der Culturentwicklung überhaupt macht (I, §. 284), im nationalen Interesse: da wird nicht leicht auch nur die Idee einer gesetzlichen Enteignung selbst des grossen ländlichen privaten Grundeigenthums ernstlich auftauchen, geschweige durchdringen.

So liegt wohl in vieler Hinsicht die Sache heute noch in Grossbritannien, wo der Grossgrundbesitz sonst so manche tiefe ökonomische Schattenseite hinsichtlich der Vertheilung des Volkseinkommens zeigt und das Productionsinteresse seine Beseitigung nicht verbieten würde. (Vgl. Roscher's genannten Aufsatz in den Ansichten.)

Auch für deutsche Verhältnisse und bei der sonst ja vielfach berechtigten stärkeren Ausbildung des zwangsgemeinwirthschaftlichen auf Kosten des privatwirthschaftlichen Systems in unserer Zeit darf die politische und sociale Gefahr des „Militär- und Beamtenstaats", der eben durch diese Richtung immer mehr begünstigt wird, nicht übersehen werden. Beamten- und Advocatenparlamente sind kein grosser Segen, übertriebenes „Streberthum" und Servilismus in einem solchen Staate bedenkliche Uebelstände. Parlamente, in denen die Diätenfrage, selbst für die Beschlussfähigkeit, eine grosse Rolle spielt, verrathen gleichfalls tiefe Mängel des Staatswesens. Ein unabhängiger tüchtiger Grossgrundbesitzerstand, wenn auch mit etwas „Junkerthum" versetzt, liefert besseres Holz, um Abgeordnete und vollends Staatsmänner und Kriegsmänner daraus zu schnitzen. Das hat der brandenburg-preussische Staat seit Jahrhunderten bewiesen. Ohne den „preussischen Junker" hätten wir vielleicht heute diesen Staat und das aus ihr hervorgegangene neue Deutsche Reich nicht. Alle solche Rücksichten kommen bei der Entscheidung solcher Grundeigenthumsfragen mit in Betracht. Samter, die Bodenbesitzreformer, vollends nach ihrer doctrinären Auffassung die Socialisten, beachten das Alles viel zu wenig oder missachten es absichtlich. Auch die Nothwendigkeit eines grundaristokratischen Gegengewichts gegen die mit dem Privatkapital eng zusammenhängende Geldaristokratie und wahre Plutokratie ist, wie schon oben (§. 190) bemerkt, zu erwägen, — wenngleich die Gegensätze durch Eheverbindungen und durch Anlegung des Geldkapitals in Grund und Boden sich verwischen. Aber indem die Geldaristokratie allmälig zur Grundaristokratie wird, schleift sie auch hässliche Seiten ihres Ursprungs ab, veredelt sich und erhebt sich nach und nach zur Erfassung socialer Pflichten und Functionen. Buchenberger (I, 237) führt obige Stellen über Bauernstand und Grossgrundbesitz aus meiner 2. Auflage (S. 741) wörtlich an und pflichtet ihnen ganz bei.

Die social-ökonomische Rechtfertigung des Grossgrundbesitzes ist daher theoretisch in letzter Linie ähnlich wie diejenige des Privatkapitals zu geben, auf den „socialen Amtscharacter" alles Gewicht zu legen, auf die diesem gemäss übernommenen und befriedigend im Gesellschaftsinteresse ausgeführten socialen Functionen, nicht auf das privatrechtliche Moment (oben §. 143, 144, 154).

Fehlen diese tüchtigen socialen Functionen des Grossgrundbesitzerstands, so wird die privatrechtliche Begründung seines Grundeigenthums diesem Stande keine dauernde Sicherheit geben. Sie wird in der That auch kein genügender Grund gegen einen ökonomisch-technisch öfters wohl durchführbaren Uebergang (oder Rückgang) des Bodens in das Eigenthum des Staats, des Vertreters der nationalen Gemeinschaft, sein, freilich aber, wie Buchenberger mit Recht sagt (I, 238), nicht zum Zweck, „alle Landwirthe zu Staatspächtern zu machen", als vielmehr das Grossgrundeigenthum in social besser wirkendes bäuerliches Eigenthum hinüberzuführen. Um die rein privatrechtliche Begründung des Grossgrundbesitzes steht es nach dem Früheren (§. 164 ff.) ohnehin vielfach misslich genug. Ein Noli me tangere ist aber das Privateigenthum und vollends das private Grundeigenthum nach der richtigen socialrechtlichen Auffassung überhaupt nicht: es steht in der Gemeinschaft und ist durch deren souveräne Rechtsbildung aus überwiegenden Zweckmässigkeitsgründen immer zwangsweise zu beseitigen und abzulösen oder zu beschränken, wenn es das Gemeinschaftswohl fordert, gerade wie es nur durch Gründe des letzteren und dem entsprechende rechtliche Anschauungen geschaffen wird (§. 120, 121). (Vgl. unten Kapitel 3, Enteignung.)

Unter den Umständen, welche gegen den Fortbestand des Grossgrundbesitzes ins Gewicht fallen, sind schon die vorhin vom Productionsstandpuncte aus angeführten Momente von Bedeutung (§. 203): allgemeines, vielleicht noch, wie bisher in Irland für die Pächter höchst ungünstiges Verpachtungssystem statt Selbstbewirthschaftung, Absentismus oder Non-residence auf den Gütern, schlechter eigener Betrieb u. s. w. Kommt dazu übermässige Anhäufung in einer Hand, Vinculirung durch Fideicommisse, daher neben volkswirthschaftlich nachtheiliger, auf diese Eigenthumsordnung mit zurückzuführender geringerer Productivität des Bodens und mithin geringerer Höhe des ganzen Volkseinkommens auch besonders ungünstige Vertheilung des letzteren, mangelnde Gelegenheit zur

Beschäftigung der wachsenden Volkszahl, deshalb Auswanderung oder übermässiger Zuzug in die Städte, so wird der Grossgrundbesitz schon bedenklich genug. Wahrhaft verhängnissvoll für das Volksleben wird er aber, wenn der Stand seine sociale Mission verkennt, nur seinem eigenen Interesse lebt und alle die vorhin genannten Aufgaben vernachlässigt, etwa wie grossentheils in Frankreich vor der Revolution, wie vielfach in Mittel- und Süditalien, Spanien, Russland, wie leider zu Zeiten auch hie und da in Deutschland, Grossbritannien, zumal in Irland u. a. L. m. Es ist schwer zu sagen, warum die Rechtsbildung hier den Grundbesitz, nur wegen seiner vermeintlichen privatrechtlichen Begründung und wegen seines unter diesen Voraussetzungen lediglich eng privatwirthschaftlichen Interesses für seine zeitweiligen Eigenthümer, unangefochten bestehen lassen sollte. Dafür ist dies Eigenthumsobject zu bedeutsam im ganzen volkswirthschaftlichen Process und für das sociale Zusammenleben der Gemeinschaft. Es handelt sich eben beim Boden um etwas Andres als um irgend einen gleichgiltigen Gegenstand des Gebrauchsvermögens. Der Boden ist einmal das unentbehrliche Bethätigungsgebiet der nationalen Gemeinschaft, ein Naturfactor von beschränkter Menge und beschränkter Brauchbarkeit nach den Verhältnissen der Lage, ein Werthobject, dem vielfach die Früchte des ökonomischen, socialen und culturlichen Fortschritts selbst ohne eigenes Zuthun der Eigenthümer im steigenden Werthe zufallen: ein Object, mit dem kein anderes Gut in dieser Hinsicht zu vergleichen ist und für welches daher auch eine andere Rechtsordnung immer bestanden hat, immer bestehen muss und wird, — ein Object, das auch im Enteignungswesen eine aparte Stellung einnimmt (Kapitel 3).

Unter den einzelnen characteristischen Symptomen, welche auf eine antinationalökonomische und anti-sociale Function des Grossgrundbesitzes ziemlich sicher hinweisen, ist namentlich der häufige speculative Besitzwechsel der Güter, nur um an dem höheren Conjuncturenpreis derselben zu gewinnen, bemerkenswerth. Hier liegen gewöhnlich nicht ökonomisch vom bisherigen Eigenthümer verdiente Gewinne vor, welche auf die eigenen Leistungen, z. B. für die Hebung der Bodencultur des Guts, zurückzuführen sind: ein Fall, der wenigstens wirthschaftlich den Gewinnbezug aus der Veräusserung gerechtfertigter erscheinen lassen kann, wenngleich auch hier die sociale Pflicht, welche das Eigenthum auflegt, verkannt wird. Meistens handelt es sich aber um die Ausnutzung der zufälligen Zeitverhältnisse, welche das Angebot und die Nachfrage der Landgüter mit bestimmen, um die Ausbeutung zufälliger Nothlagen früherer Käufer und Zwangslagen jetziger Verkäufer und besonders um die Erzielung speculativer Gewinne, welche aus Veränderung des allgemeinen Zinsfusses und des allgemeinen Gangs der Grundrente der Productenpreise hervorgehen (§. 170), Veränderungen, welche wieder unabhängig von der Thätigkeit des Einzelnen durch den Gesammtgang des volkswirthschaftlichen Lebens, der Creditverhältnisse, der Politik, der Technik, des Communicationswesens, der

natürlichen und örtlichen Bevölkerungsbewegung u. s. w. bewirkt werden. Der speculative Besitzwechsel des Grossgrundbesitzes artet hier unter Umständen bei der heutigen „Freiheit des Grundeigenthums" selbst zum gewerbsmässigen Güterschächer aus und verbindet sich bald mit dem Auskauf des Kleingrundbesitzes, bald mit der „Hofschlächterei" der Grossgüter und Bauergüter. Wo solche Verhältnisse überhand nehmen, wird das ländliche Grundeigenthum dem modernen grossstädtischen Grund- und Hauseigenthum immer ähnlicher. Siehe z. B. Preussische Landwirthschaftliche Jahrbücher 1878, S. 304: Es wird in Schleswig-Holstein „beklagt, dass bei den jetzigen Fluctuationen im Güterhandel dem ländlichen Grundbesitz der Character abhanden zu kommen droht, welchen er früher hatte, als der Besitzer den Hof als seine Heimath betrachtete, welche er mit Liebe für sich und seine Nachkommen pflegte." Vgl. die von **Rodbertus** mitgetheilte Statistik des Besitzwechsels der Rittergüter in Preussen in den Jahren 1835—64, in der Tabelle am Schluss des 1. Bandes seiner Schrift über die Creditnoth. Leider scheinen für die Periode seit 1864 ähnliche statistische Zusammenstellungen zu fehlen, wenigstens nicht veröffentlicht zu sein.

Unter solchen Umständen entfallen die wichtigsten Rechtfertigungsgründe für den ländlichen privaten Grossgrundbesitz aus dem Standpuncte des Gesammtinteresses. Ja, das Privateigenthum am Boden, welches die Voraussetzung für solche ökonomisch und social schädlichen, die Vertheilung des Volkseinkommens ungünstig beeinflussenden Manipulationen ist, wird unheilvoll für die Gesellschaft. Es ist nicht nur ein unzweifelhaftes Recht, sondern eine Pflicht des Staats, solche Gestaltung zu verhüten, wozu die grundsätzliche Beseitigung des grossen privaten Grundeigenthums das allein abhelfende Mittel werden kann. Das möge der Grossgrundbesitz beherzigen!

3. Abschnitt.

Städtisches Grund- und Hauseigenthum.

§. 204 [S. 745—747]. Vorbemerkungen und Litteratur. Der Boden als Standort und das private städtische Grundeigenthum ist in der Nationalökonomie bis vor kurzem noch sehr wenig genauer untersucht, meist nur nebenbei in der Grundrentenlitteratur und in der Litteratur über die städtische Wohnungsfrage („Wohnungsnoth") berührt worden. Dies ist ein grosser Mangel.

Für die Grundrententheorie ist dieser Boden und das Privateigenthum daran wichtiger als der ländliche, der Bergwerksboden u. s. w., weil sich an ihm und an den städtischen, offen vorliegenden Grundstück-, Haus- und Miethpreisen und deren rascher Veränderung die Rententheorie ganz vorzüglich, förmlich experimentell, viel einfacher als an allem andren Boden, demonstriren und die Ricardo-Thünen'sche Lehre von der (Differential-)Grundrente in ihrem unumstösslich richtigen Kern besonders leicht gegen alle Anfechtungen erhärten lässt. Diese Rententheorie erhält durch die Verhältnisse des städtischen Grundeigenthums eine treffliche Bestätigung.

Namentlich tritt der maasgebende Einfluss der Lage der Grundstücke auf Gang und Höhe der Rente nirgends so significant als in den Städten und überhaupt bei der Benutzung des Bodens als Standort für Wohnungen hervor. Daher lassen besonders die Thünen'schen Untersuchungen eine wichtige Fortsetzung auf die städtischen Verhältnisse zu. Vgl. passim Wolkoff, opuscules sur la rente foncière und lectures d'économie politique rationelle, der nur bei der Betrachtung des Bodens als emplacement,

Standort, in der Ableitung der Rente aus dem Standort zu weit geht und dies Moment zu stark betont, seine Bedeutung zu sehr verallgemeinert.

In der Wohnungsfrage ist früher meistens auch auf den engen Zusammenhang derselben mit der ökonomischen und socialen Stellung des städtischen Grund- und Hauseigenthums viel zu wenig Bezug genommen worden, doch hat sich das neuerdings geändert. Mir schien schon lange die eigentlich kritische Signatur dieser Frage, ihre häufige Zuspitzung zur Wohnungsnoth (§. 211, 217), gerade in diesem Zusammenhang des städtischen Wohnungswesens mit dem Privateigenthum am Boden und Haus zu liegen. Diesen Standpunct vertrat und motivirte ich bereits näher in der Eisenacher Debatte über Wohnungsnoth 1872 (vgl. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage, Leipzig 1873, S. 231—243). Im Texte schon der 1. Auflage der Grundlegung die genauere Ausführung nach den damals dargelegten Gesichtspuncten. Diese damals verhältnissmässig noch sehr allein stehende Auffassung, in welcher ich lange Zeit auch von anderen „Kathedersocialisten“ wenig Unterstützung gefunden habe, stimmt in einigen Puncten überein mit derjenigen auch schon damaligen von Ratkowsky, vgl. besonders „die zur Reform der Wohnungs-Zustände in grossen Städten nothwendigen Maassregeln der Gesetzgebung und Verwaltung“ (mit besonderer Rücksicht auf Wien), von ihm, Separat-Abdruck aus dem „Oesterreichischen Oekonomist“, Wien 1871. Er bekämpfte namentlich das Baustellenmonopol und den Baustellenwucher (a. a. O. S. 31) und das österreichische System weitgehender langjähriger Steuerfreiheiten für Neubauten. Vgl. daselbst auch die Ausführungen über die Grundrente (S. 36 ff. mit der richtigen Polemik in diesem Puncte gegen Schäffle's Lehre). Schäffle (Socialer Körper III, 390) gestand übrigens später selbst in anerkennenswerther Weise zu, dass er bei der Rechtfertigung des privaten Grundeigenthums durch die Unentbehrlichkeit der privaten Prämienfunction der Grundrente die richtige Grenze nicht innegehalten habe. Bemerkenswerth sind auch schon früher J. Faucher's Ausführungen über städtisches Grundeigenthum und Baustellenmonopol mit Hinweisung auf Expropriation und die Analogie der Sachlage mit der bestehenden Bergbaufreiheit, dem Grundeigenthümer gegenüber (Berliner Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft XVI [1866] S. 50 ff.); später freilich mit einer Reserve, welche eine Ausdehnung des Expropriationsrechts abweist „unter den heutigen Zuständen und gar in einem politischen Staate mit leidenschaftlich politischen Parteien“ (Verhandlungen des deutschen volkswirthschaftlichen Congresses in Wien, 1873, Berlin 1873 S. 154), eine Reserve, die die praktische Bedeutung einer tieferen Reform des Grundeigenthumsrecht ziemlich sicher für immer aufheben würde. Neben allem Optimismus der Freihandelsschule und naivem Erstaunen, dass die „volkswirthschaftlichen ewigen Naturgesetze“ nicht lauter Segen bringen und oft nicht einmal recht wirken, auch manches Richtige, z. B. in Betreff des Bodenmonopols, der Besteuerung, bei dem im Uebrigen äusserst unklaren Wiss (Wohnungsfrage in Deutschland, Berlin 1872).

Die grosse ältere und neuere Broschürenlitteratur über die Wohnungsfrage enthält sonst, abgesehen von einzelnen neuesten bezüglichen Arbeiten, fast nur Darlegungen der Symptome der Wohnungsnoth, vielfach mit zu einseitiger oder selbst ausschliesslicher Berücksichtigung der Wohnungsfrage der unteren Classen, während es für die principielle Beurtheilung gerade sehr wichtig ist, die Wohnungsnoth als einen, zeitweise und örtlich wenigstens, fast allgemeinen ökonomischen und socialen Nothstand der ganzen städtischen Bevölkerung, mit Ausnahme des Grundbesitzerstands, anzuerkennen, wofür dann aber in unvermeidlichen Rückschlägen des Baustellenschwindels und der excessiven Bauwuth hinterher die Grundbesitzer auch manchfach in Noth gerathen. Wohnungsnoth einer-, Grund- und Hausbesitzkrise andererseits stehen in enger Verbindung unter sich wie mit der Institution des Privateigenthums am städtischen Boden, wenigstens in den grösseren Städten.

Weiter beschäftigt sich jene Litteratur mit den Heilmitteln, aber m. E. nicht tiefgreifend genug, weil der Causalnexus zwischen der Wohnungsnoth und dem zur Ausbeutung und Speculation benutzten privaten städtischen Grund- und Hauseigenthum nicht erkannt wird oder, optimistisch, nicht erkannt werden will. Die vorgeschlagenen Mittel, Verbesserung der Communicationen, genossenschaftliche Selbsthilfe, Reformen in der Bautechnik und Baupolizei u. s. w. sind nicht unrichtig, aber nicht wirksam genug. Dass auch die Freihandelsschule an ihren Principien in dieser Frage manchfach irre zu werden beginnt, bewies schon die Verhandlung in Wien 1873. Das

Heil in der Speculation der Baugesellschaften und deren späterem Ruin zu suchen, wie sogar Gneist in Wien that (Verhandlungen des Congresses S. 134), entspricht zwar der orthodoxesten Theorie der freien Concurrenz vollständig, fand aber selbst auf dem deutschen volkswirthschaftlichen Congress bereits damals keine Beistimmung mehr. Wenn auch in diesem Kreise mehrfach die Ansicht vertreten wird, dass wenigstens die aus dem Markte gehaltenen Baustellen, deren Privateigenthümer die Conjuncturengewinne, die Gneist'schen „Springwerthe", beziehen, einer Besteuerung unterzogen werden sollen, welche dies Zurückhalten der Baustellen erschwert und jene von der Gemeinschaft allein verdienten Gewinne des Privaten trifft (vgl. z. B. Wiss in den Wiener Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses S. 140), so zeigt sich, dass man auch hier beginnt, in Reformen des Rechts den richtigen Weg zur Abhilfe zu suchen. Zur Orientirung über die Wohnungsfrage und deren Litteratur vgl. namentlich das reichhaltige geistvolle Referat Engel's auf dem Eisenacher socialpolitischen Congress 1872 (Verhandlungen S. 164—230, auch selbständig erschienen) nebst Debatte. Engel legt seiner Neigung nach auf die rechtlichen Seiten der Frage gegenüber den ökonomisch-technischen nur zu wenig Gewicht, darin der Anschauung des volkswirthschaftlichen Congresses näherstehend. Vgl. über diese die Verhandlungen in Wien über die Wohnungsfrage S. 115—155. Bei mancher Ueberschwänglichkeit und Unklarheit (auch z. B. über die Forderungen hinsichtlich des Staatseingreifens S. 106 ff.) doch auch viele gute Gesichtspuncte, besonders beachtenswerth für die Postulate unten in §. 217, in der Schrift des pseudonymen Arminius, die Grossstädte in ihrer Wohnungsnoth (mit Vorwort von v. d. Goltz), Leipzig 1874. — Vgl. sonst auch die beiden Aufsätze von J. Faucher über „Bewegung für Wohnungsreform", Volkswirthschaftliche Vierteljahrsschrift 1865, XII, 127 ff., 1866, XIII, 86 ff., sowie über „Häuserbauunternehmung in Geiste der Zeit", ebenda 1869, XXVI, 48 ff. (besonders über die Vortheile der horizontalen statt der vertikalen Ausdehnung der Grossstädte, mit Hinweis auf London).

Seit Ende der 1870er Jahre und der intensiveren Beschäftigung mit der socialen, inbesonders der Arbeiterfrage hat sich die Aufmerksamkeit immer stärker gerade der Wohnungsfrage zugewendet, allerdings meist mit Beschränkung auf die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden und überhaupt der unteren ärmeren Classen. Auch die Vereine und Versammlungen für Erörterung der socialer Fragen haben sich vielfach mit dem Wohnungswesen beschäftigt, Untersuchungen der thatsächlichen Verhältnisse veranlasst, die Frage nach verschiedenen Seiten erörtert, Hilfsmittel vorgeschlagen, practische Maassnahmen eingeleitet. Dabei sind auch die Privatrechtsfragen berührt, aber doch nur ausnahmsweise das Privateigenthum angezweifelt worden. Im Ganzen bewegen sich die Reformen auf der Basis des bestehenden Rechts, appelliren an den Voluntarismus nur mit vorkommender Befürwortung einer Erweiterung des Expropriationsrechts und schärferen, namentlich auch die sanitären Interessen mehr wahrnehmenden, die Ausnutzung des Bodens zu engen Miethskasernen und damit allerdings die Grundstücksspeculation etwas einschränkenden Baupolizeiordnungen. Das Auftreten der Cholera (Hamburg 1892!) hat dieser Tendenz noch Vorschub geleistet. Siehe besonders die beiden Bände der Schriften des Vereins für Socialpolitik 30 und 31 (1886), die Wohnungsnoth der ärmeren Classen in den deutschen Grossstädten und Vorschläge zu deren Abhilfe, mit einer Einleitung von Miquel; darin Berichte über die Arbeiterwohnungsfrage in England von Aschrott in Band 30 und über die Wohnungsfrage in Frankreich von Raffalovich in Band 31. Die Rechtsfragen mit erörtert. Darüber dann die Erörterung auf der Versammlung des Vereins in 1886 mit Referat von Miquel, Correferat von Pastor Bodelschwingh in Band 33 (Leipzig 1887). Ferner in den Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, eingehende Berichte und Verhandlungen in Band 6, 7, und besonders 11, 13 über die Wohnungsfrage vom Standpunct der Armenpflege mehrfach Speciallitteratur in diesen Vereinsschriften. Siehe auch G. Schmoller, ein Mahnruf in der Wohnungsfrage, in seinen Jahrbüchern 1889, XI, Band 2, S. 425. In dieser Zeitschrift mehrfach Recensionen neuerer Litteratur, so von Oldenberg in XVI, 1892, S. 310 ff. Albrecht, Wohnungsnoth in den Grossstädten u. s. w., München 1891. Materialien auch im Böhmert'schen Arbeiterfreund. Es ist nicht die Aufgabe dieses Abschnitts, die Wohnungsfrage speciell zu behandeln, insbesondre auch nicht die Wohnungsfrage als Theil der Arbeiterfrage. Weitere Speciallitteratur darüber gehört daher auch nicht hierher. Nur der Zusammen-

hang zwischen der Wohnungs-, auch der Wohnungsnothfrage und der Frage des städtischen Grund- und Hauseigenthums ist hier für uns zu beachten.

Dies ist auch der Standpunct in der Litteratur der Bodenbesitzreform-Bewegung. Die letztere hat begreiflicher Weise gerade die Missstände dieser Kategorieen privaten Grundeigenthums schärfer aufgedeckt und damit dann die These von der Abschaffung des Privateigenthums und der Einführung des Gemeineigenthums an diesem Boden zu stützen gesucht. S. darüber besonders Flürscheim's genannte Schriften, die Berliner Zeitschrift „Freiland". H. Freese, Wohnungsnoth und Absatzkrisis (in letzterer Beziehung unhaltbar) in Conrad's Jahrbüchern 1893, Band 61, S. 641. Der schwache Punct in dieser Litteratur ist nur auch wieder die Verkennung der Schwierigkeiten und Bedenken hinsichtlich der Verwirklichung einer Gemeineigenthumsordnung am städtischen Boden, wenn die ökonomischen, technischen und socialen Bau- und Wohnungsinteressen richtig befriedigt werden sollen.

Wesentlich den Standpunct des privaten Interessenten vertreten Vereine einmal der städtischen Grundbesitzer, dann der Miether und die von solchen Vereinen ausgehenden Schriften, auch Zeitschriften. So die Schriften des Centralverbands der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands, herausgegeben von H. Strauss (seit 1890), die Zeitschrift von Berliner Grundbesitzvereinen „das Grundeigenthum" u. s. w., anderseits die Zeitung der Vereins Berliner Wohnungsmiether (seit 1890). Die Vergleichung der entgegengesetzten Interessenstandpuncte z. B. in den Erörterungen über ein Normal-Miethvertrags-Formular ist auch für die allgemeineren Principienfragen lehrreich. In diesen Zeitschriften auch mancherlei thatsächliches Material. Vgl. hierzu auch die Arbeiten Eberstadt's Berliner Communalreform, Preussische Jahrbücher 1892, Band 70 und selbständig (System und Princip der Berliner Stadtverwaltung), ferner Grundsätze der städtischen Bodenpolitik, Schmoller's Jahrbuch 1893, XVII, S. 1193. Schneider, Wohnungsmiethrecht und seine sociale Reform, Leipzig 1893.

Von besonderer Wichtigkeit zur Beurtheilung der modernen, namentlich der continentalen grossstädtischen Wohnungsverhältnisse der Bevölkerung, ist die werthvolle neuere Wohnungsstatistik, welche die Aufnahmen bei Gelegenheit der Volkszählungen geliefert haben. Siehe Litteratur darüber schon in Grundlegung I, S. 436 und die Verarbeitung eines Theils des bezüglichen Materials in der dort genannten Schrift von Michaelis. Vortreffliche Bearbeitung des Berliner Materials im 2. Hefte der von R. Böckh herausgegebenen amtlichen Schrift „die Bevölkerungs- u. s. w. Aufnahme vom 1. December 1875 in Berlin", Berlin 1878, und in den ähnlichen Bearbeitungen der späteren Aufnahmen, so für 1885, Heft 2. Abtheilung III (Berlin 1891). Ferner im Berliner städtischen statistischen Jahrbuch, auch über Werth der Grundstücke (Feuerversicherungswerth, theilweise Kaufpreise), Miethwerth, Besitzwechsel, freiwilliger und durch Subhastationen, so im Doppeljahrgang XVI, XVII (Berlin 1893), S. 231 ff., 246 ff. Aehnliche Daten aber neuerdings auch für andere grössere Städte (so Leipzig, Arbeiten Hasse's), auch dann vergleichend statistische Arbeiten im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte (von Neefe, Hasse). Eine der besten monograpisch-statistischen Arbeiten ist „die Wohnungsenquête in der Stadt Basel" (1889), bearbeitet von K. Bücher (Basel 1891). Vielerlei statistische Daten in der oben genannten Litteratur der Wohnungsnoth. Auf alle im Text behandelten Fragen werfen die Berliner Verhältnisse der Neuzeit ein besonders scharfes Licht. Sie zeigen die Gefahren, welche in den Wohnungszuständen liegen, schlagend. Natürlich sind diese Zustände anderswo nicht überall so bedenklich, aber nur gradweise, nicht specifische Unterschiede zeigen sich.

Auch für die Fragen des städtischen Grund- und Hauseigenthums liefert die genannte Statistik werthvolle Beiträge zur Beurtheilung. Doch sind dafür weitere statistische Thatsachen, welche nicht immer genügend constatirt oder wenigstens nicht zusammengestellt sind, mehrfach noch wichtiger. Die Vertheilung des städtischen Grund- und Hausbesitzes, der Wechsel im Besitz, die Ursachen dieses Wechsels (Erbgang, Verkauf, freiwilliger und unfreiwilliger Besitzwechsel in Folge gerichtlicher Zwangsveräusserung), der Werth, bez. Preis der Baustellen und der bebauten Grundstücke, der Wechsel dieses Werths, die neue Kapitalverwendung für Bauten, der Miethwerth und dessen Wechsel, die Hypotheken-Verschuldung und deren Bewegung, Stand, Beruf, Confession (jüdischer städtischer Grundbesitz) der Eigenthümer u. a. m. sind hier von besonderem Interesse. Manches bezügliche Material aus Grossstädten, seltener aus kleinen Städten, liegt vor, aber ohne gar zu grosse Schwierigkeiten müsste

dasselbe aus den Grund- und Hypothekenbüchern und Steuerkatastern u. s. w. vervollständigt werden können, wodurch erst umfassendere Vergleiche möglich würden. Eine kleine Tabelle über das Verhältniss der Zahl der Hausbesitzer zu der Zahl der Wohnhäuser und Haushaltungen für verschiedene deutsche Städte nebst Bern siehe bei Conrad, Jahrbücher, Band 27, S. 385. In den Grossstädten machen die Hausbez. Grundstücksbesitzer der hier zusammengestellten Städte ca. 15 — 7 — 8 Procent, in den Klein- und Mittelstädten 71 — 64 — 49 — 20 Procent der Haushaltungen aus. Besonders werthvolles Material in dem Statistischen Jahrbuch von Berlin. Einige Daten daraus zum Beleg des Textes unten.

An meiner Darstellung der Frage des städtischen Grund- und Hauseigenthums in der 1. Auflage habe ich in der zweiten nichts Wesentliches zu ändern gehabt, weder Wichtiges hinzuzusetzen noch irgend Erhebliches zurückzunehmen. Und ebenso urtheile ich jetzt nach weiteren 15 Jahren, weshalb auch in dieser 3. Auflage sachlich fast nichts, formell wenig verändert worden ist. Ich bemerke dies ausdrücklich gegenüber den vielfachen, namentlich von „liberaler" Seite erfolgten Angriffen gegen mich wegen dieses Abschnitts und der darin entwickelten und wie ich glaube genügend begründeten skeptischen Ansicht über jenes Privateigenthum — eine Ansicht, die nicht selten zu directen Denunciationen gegen mich wegen meines „Socialismus" geführt hat. Am wenigsten vermag ich in der spöttischen, aber — er kennt sein Publicum! — völlig oberflächlichen Polemik von Männern der volkswirthschaftlichen Richtung eines L. Bamberger irgend etwas sachlich Zutreffendes gegen meine Darstellung zu entnehmen. (Vgl. dessen „Deutschland und der Socialismus", Leipzig 1878, S. 104, derselbe „die culturgeschichtliche Bedeutung des Socialistengesetzes", Leipzig 1878, S. 39 ff.). Hier wird die Polemik gegen das städtische Grundeigenthum lächerlich gemacht, weil sie von der jetzt (1878) längst verschwundenen Wohnungsnoth ausgegangen sei, der die Noth der Speculanten und Hausbesitzer Platz gemacht habe. Bamberger war hier wieder entweder nicht ehrlich genug, um anzuführen, oder — was ich bei ihm gern annehme und vielfach bemerkt habe — zu flüchtig in der Lectüre von Schriften eines dem seinen gegensätzlichen Standpuncts, um zu bemerken, dass ich schon vor dem heutigen Zusammenbruch der Bauspeculation Ende der 70er Jahre auf diese Noth der Eigenthümer als auf die nothwendige Consequenz hingewiesen habe. (Siehe in der 1. Auflage der Grundlegung S. 661 Note, S. 663 Note 30, S. 667 Mitte, und bereits die Eisenacher Verhandlungen 1872, Bericht S. 235). Die Quintessenz meiner folgenden Ausführungen, mit einigen neuen Bemerkungen, die hier jetzt wieder benutzt werden, in meinem Artikel Grundbesitz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV, S. 120—128.

I. — §. 205 [352]. Fragestellung. Das städtische und unter diesem wieder das grossstädtische Grundeigenthum ist der wichtigste Repräsentant des Privateigenthums an Boden, welcher für Gebäude, besonders Wohngebäude, und für den Standort vieler Productionszweige überhaupt dient (§. 99). Dieser Boden hat eine von allem andren Boden sehr verschiedene ökonomische Stellung und Function in der Volkswirtschaft und seine specifische Benutzung, vornemlich als Standort (Area, Tenne) für Wohngebäude, Verkaufslocale (Läden) u. s. w. zeigt gleichfalls eine ganz andere technische Seite als die Benutzung des übrigen Bodens. Diese zwar leicht nachweisbaren und zum Theil selbst handgreiflichen Unterschiede sind indessen früher von der Nationalökonomie wenig beachtet, jedenfalls in ihrer grossen Tragweite nicht erkannt worden. Namentlich gilt dies von den hochwichtigen Folgen, welche die Sonderstellung des „Wohnungsbodens" in der Volks-

wirthschaft für die Privateigenthumsfrage bezüglich dieses Bodens mit sich bringt. Es ist zur Beurtheilung und Prüfung dieser Kategorie des privaten Grundeigenthums deshalb nothwendig, mehr als dies bei den anderen Bodenarten geboten ist, deren wirthschaftlich-technische Seite grossentheils als bekannt vorausgesetzt werden kann, auf die Stellung und Function des Wohnungsbodens und die Technik seiner Benutzung hier etwas einzugehen und unmittelbar daran die Erörterung der principiellen Frage über die Nothwendigkeit, Entbehrlichkeit und den etwaigen Ersatz des Privateigenthums an diesem Boden anzuknüpfen. Ausser dem Wohnungsboden und dem Privateigenthum an diesem selbst muss aber bei dem innigen und im Ganzen sich mit der Entwicklung des Städtewesens immer inniger gestaltenden ökonomisch-technischen Zusammenhange des Bodens mit dem Hause auch das private Hauseigenthum mit in die Untersuchung hineingezogen werden. Die letztere betrifft daher das private Hausboden- oder Wohnungsboden- und Hauseigenthum, demnach vornemlich das städtische, besonders grossstädtische private Grund- und Hauseigenthum.

Allerdings tritt der Zusammenhang zwischen Boden und Haus am meisten bei dem starken „Vertikalwohnen" oder dem grossstädtischen Hochbau hervor, wie er, theilweise im Gegensatz zu England und America, besonders auf dem Continente herrscht und Dank dem Baustellenmonopol bei ungenügenden, dem Interesse des Grundbesitzers zu weiten Spielraum lassenden Bauordnungen zum „Kasernenbau" ausartet. Ein gewisser Hochbau oder Bau mehrstöckiger Häuser empfiehlt sich aber nicht nur bis zu einer gewissen Grenze überhaupt wegen des Kostenpuncts (umgekehrt: über diese Grenze hinaus vertheuert sich der Hochbau auch relativ, p. Stockwerk), sondern auch wegen der Ersparung an horizontaler Entfernung. Faucher schlägt hier die Vortheile der Londoner und die Nachtheile der continentalen Wohnungsweise zu hoch an (siehe Vierteljahrsschrift XIII, 121 ff.) in den Grossstädten, wogegen die dortigen Nachtheile und hiesigen Vorzüge unterschätzt werden. Siehe unten. Ueberhaupt §. 206.

Am Frappantesten zeigen sich die darzulegenden Verhältnisse in den Grossstädten nicht bei den eigentlichen Privatmiethwohnungen, sondern bei den gemietheten Läden, besonders in den verkehrsreichen Strassen. Der Ausdruck „Wohnungsboden", „Wohnhaus" begreift im Folgenden diese Fälle mit in sich.

II. — §. 206 [353]. Die ökonomisch-technichen Eigenthümlichkeiten des Wohnungsbodens, welche für das Privateigenthum an letzterem alle eine mehr oder weniger abweichende Stellung von sonstigem privaten Grundeigenthum begründen, sind insbesondere: der grössere Einfluss der Lage auf Grundrente und Grundstücks-Werth; der stärkere Einfluss der allgemeinen Conjuncturen darauf; der Einfluss der leichteren Kapitalisirung steigender Renten, besonders auf Eigenthumswechsel und Verpfändung des Grundstücks und Hauses; die Function des fertigen (Mieth-) Hauses wesentlich als Rentenfonds; die leichtere

Trennung von Eigenthum und Nutzung (in der Miethe); die sociale Abhängigkeit der Miether von den Eigenthümern; die eigenthümlichen Erscheinungen der Wohnungsnoth; die besonderen Verhältnisse der Baustellen; endlich der Umstand, dass die Rechtfertigungsgründe, welche vom Standpunct des Productionsinteresses aus sonst für privates Grundeigenthum sprechen, bei städtischem Wohnungsboden und Häusern aus bautechnischen Gründen theils überhaupt nicht, theils nur in geringerem Maasse zutreffen und eine wirkliche Gemeineigenthumsordnung für das Bau- und Wohnungswesen zwar immer noch erhebliche, aber doch geringere Schwierigkeiten als bei ländlichem Boden bietet.

A. Die Rente, danach der Werth des Wohnungsbodens, namentlich der städtischen Grundstücke, ist in besonders hohem Maasse abhängig von der Lage der betreffenden Grundstücke, regelmässig erheblich mehr als Rente und Werth anderen Bodens.

Dies erklärt sich zunächst aus der fast allgemein unter den Menschen als „socialen Wesen" verbreiteten Sitte des örtlich nahen Zusammenwohnens auf verhältnissmässig engem Raume. Diese Sitte zeigt sich schon in der vorherrschenden dörflichen Ansiedlungsweise (statt des Einzelhofsystems §. 176) und bildet sich immer mehr im Städtewesen, am Grossartigsten in den Gross- und Weltstädten aus. Sie beruht auf wichtigen Bedürfnissen des gegenseitigen Schutzes und der Unterstützung, des bequemeren Verkehrs, auf der Pflege vieler („örtlicher") Gemeinbedürfnisse (I, §. 328), überhaupt auf den Erfordernissen des Culturlebens. Sie ist insofern eine Consequenz der menschlichen Natur und, in gewissen Grenzen, nothwendig und heilsam, in ihrer Ausbildung zum Städtewesen Ursache und Wirkung eines wichtigen Theils des Processes höherer Cultur.[1]) Die Sitte erhält sich aber sodann, trotz so mancher Schwierigkeiten, welche ihr entgegen treten, in Folge der geringen Fähigkeit des Menschen, selbst bei sehr vervollkommneten und wohlfeilen Communicationen, einen Gegenstand beständigen, regelmässigen, z. B. täglichen oder mehrmals täglichen, Transports zu bilden. Der Grund dafür liegt weniger in der Beschaffenheit der Communicationen und Transportmittel, welche einer ausserordentlichen Vervollkommnung in Hinsicht auf Sicherheit, Schnelligkeit, Bequemlichkeit und selbst Wohlfeilheit fähig sind[2]), als in dem stets unvermeidlichen Zeitaufwand, — time is money —, ein Aufwand, welcher günstigsten Falles bei jeder grösseren räumlichen Trennung der Wohnungen geopfert werden muss, abgesehen davon, dass bei einer solchen Wohnungsweise dann die Wirthschaft und Cultur fördernden Berührungen der Individuen vielfach aufhören. Rechnet man z. B. in Grossstädten mit vorwaltend horizontaler Ausdehnung, dass täglich für die Geschäftswege an Zeit — über diejenige hinaus, welche für Spazierengehen zur Erholung u. dgl. erwünscht sein mag und insofern auch privat- und nationalökonomisch kein Verlust ist — für Gehen, Fahren, Warten (an den Bahnhöfen, Halteplätzen der Pferde- und Strassenbahnen u. s. w.)

---

[1]) Abweichende Ansicht bei neueren Socialisten, wie Fr. Engels, die grundsätzlich gegen die grossen Städte eifern, ihre Nothwendigkeit für industrielle Zwecke u. s. w. bestreiten und namentlich die Unmöglichkeit behaupten, die erforderlichen hygienischen Verbesserungen überhaupt in den Grossstädten herbeizuführen. Dabei bleiben indessen alle anderen Seiten der Frage unbeachtet. Vgl. z. B. Engels, Dühring's Umwälzung passim. Siehe über die Dichtigkeit der Bevölkerung in Berlin die Bevölkerungsaufnahme von 1875, Heft 1, S. 80 nebst Plan.

[2]) Dies zeigt vor Allem London, vgl. darüber Faucher auf dem Wiener volkswirthschaftlichen Congress 1873, Verhandlungen S. 150.

auch nur 1 Stunde verloren geht, so ist dies, bei 300 Arbeitstagen und 10stündigem Normalarbeitstage, eben 30 Tage, 10 Procent der productiven Zeit, bei 8stündigem Arbeitstage (liberale Professionen) sogar $12^1/_2$ Procent dieser Zeit. In Berlin kann man für viele Berufe schon heute diesen Verlust so hoch anschlagen. Wie erst bei 1—2stöckigen statt 4—6stöckigen Häusern und selbst bei Londoner Communications- und Transportwesen! Faucher u. A. m. rechnen wohl (mit Recht) die Nachtheile heraus, welche bei dem Etagenbau durch die tägliche Ueberwindung der Steigungen (Treppen) entstehen. Man kann aber die Gegenrechnung machen: wieviel Kraft in der Hauswirthschaft selbst erspart wird in der Etage mit horizontaler, verglichen mit dem kleinen Hause mit verticaler Ausdehnung!

Diese zunächst rein natürliche, aus dem menschlichen Wohnungswesen resultirende Bedeutung der Lage der Grundstücke hat nun die wichtigsten Folgen für das Privateigenthum an diesem Boden.

1. Bei Wohnungsboden, welcher Privateigenthum ist, tritt diese Bedeutung für den Werth der Grundstücke im privatwirthschaftlichen System in der Höhe der Grundrente (und, nach erfolgtem Hausbau, der in gleicher Weise wie die Grundrente sich bildenden Hausrente) hervor. Danach bildet sich, unter Zugrundelegung des landesüblichen Zinsfusses und unter Veranschlagung der Sicherheit des Rentenbezugs, sowie unter Mitberücksichtigung der Aussichten auf Richtung und Maass der Bewegung von Rente und Zinsfuss, durch Kapitalisirung der Rente ein mittlerer Tauschwerth des Grundstücks und Hauses. Mit diesem fällt der jeweilige Verkaufspreis nicht immer zusammen, der vielmehr unter dem wechselnden Einfluss von Angebot und Nachfrage und, je mehr die städtischen Grundstücke bei der „Freiheit des Grundeigenthums“ „Waare“ werden, nach dem Gange der Speculation mehr oder weniger davon abweicht.

2. Die geschilderte menschliche Wohnungsweise, besonders in den Städten, ruft namentlich zahlreiche Differenzen in den Vorzügen und Nachtheilen der Lage der städtischen Grundstücke hervor, welchen dann Differenzen der Grund- und Hausrente, des mittleren Tauschwerths und des speculativen Preises des betreffenden privaten Grundeigenthums entsprechen. Auch dies sind Verhältnisse, wie sie sich zwar principiell ebenso, aber dem Grade nach viel weniger bedeutsam bei anderem Boden finden. Der vorzüglich gelegene Boden, welcher für die Wohnung und für die zahlreichen specifisch städtischen gewerblichen, politischen und Culturzwecke (Läden!) deshalb besonders geeignet ist, erlangt hierbei wegen seiner unvermeidlichen Beschränktheit in den Städten so hervorragende ökonomische Bedeutung, dass seine Renten und daher sein Werth für den Eigenthümer ausserordentlich hoch steigen

und leicht einen monopolistischen Character bekommen. Mit der weiteren, durch die vermehrte Bevölkerung gebotenen Ausdehnung des städtischen Weichbildes, d. h. des zusammenhängend mit städtischen Gebäuden, Plätzen, Strassen u. s. w. bedeckten Bodens, gewinnt ein immer grösserer Theil der städtischen Grundstücke und Häuser diesen Character.

Man sieht das wieder am Besten an den Verhältnissen rasch sich entwickelnder Grossstädte, namentlich unter Bauordnungen, welche eine zu grosse Besetzung eines Grundstücks mit Bauten und mit zu hohen Häusern zulassen, wie bisher in Berlin und seinen Vororten. Für Berlin existirt eine Karte des Grundstückswerths, welche den ungefähren Durchschnittswerth des Bodens jedes Stadttheils für die Ruthe, bezw. Quadratmeter angiebt und den Zwecken der Bodenspeculation unmittelbar dient, daher öfter erneuert wird.

§. 207 [354]. — B. Einfluss der Conjuncturen. Die Bedeutung des Wohnungsbodens in den menschlichen Wohnorten, wiederum vor Allem in den Städten, die grössere oder geringere Gunst und Ungunst der Lage der einzelnen Grundstücke und demnach die Höhe und der Gang der Rente und des Werths dieses Grundeigenthums hängen zwar nicht ausschliesslich, aber ganz überwiegend von allgemeinen gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Ursachen, nicht oder nur wenig von der bewussten wirthschaftlichen Einzelthätigkeit des Grundeigenthümers ab.

Letzterer Fall liegt allerdings mitunter vor, z. B. wenn ein gewerbe- und handeltreibender Hauseigenthümer etwa seinen Laden durch seine Tüchtigkeit und Reellität in Aufschwung bringt und dadurch Haus und Strasse hebt. Aber hier besteht eben nur ein zufälliger Zusammenhang zwischen Hauseigenthümer und Ladenbesitzer; in letzterer, nicht in ersterer Hinsicht liegt eine persönliche Leistung vor. Gerade in solchen Ladenverhältnissen zeigt sich vielmehr, wie sehr das Privateigenthum am städtischen Boden wirklich „Ausbeutung" bewirken kann. Eine noch wenig frequente Gegend einer Stadt, mit neuen Häusern, oder bisher ohne oder ohne gute Detailgeschäfte wird z. B. zunächst durch die Inhaber der letzteren gehoben. Die Früchte einer oft sehr bedeutenden individuellen Arbeitsamkeit und selbst Kapitalverwendung fallen dem Ladeninhaber aber nur für die erste Miethperiode allein zu. Hinterher muss er sie ganz oder grossentheils in der leicht durchzusetzenden Miethsteigerung dem Hauseigenthümer überlassen, jedenfalls sie mit diesem theilen. Und von nun an arbeitet und müht sich der Ladeninhaber wesentlich mit für diesen: ein ungleich ungünstigeres ökonomisches Verhältniss als die „mittelalterlich-feudale" Belastung des Bauern, des Colonen mit Diensten und Abgaben an den Grundherrn. Denn diese Lasten durften nicht beliebig gesteigert und, wenn der Bauer seine Pflichten erfüllte, er nicht vertrieben werden. Jener grossstädtische Ladenbesitzer wird beständig gesteigert, eventuell sofort vertrieben und muss auch noch unter der oft so unreellen Concurrenz der Berufsgenossen — z. Th. auch wieder einer Wirkung der Miethschraube — leiden, Alles schliesslich zur Vergrösserung des Einkommens des Hausherrn. An die Scholle gebunden ist er allerdings nicht, er ist „persönlich frei", d. h. er kann beim Ablauf seiner Miethzeit gehen und — wieder von vorne anfangen. In solchen Fällen, welche typisch für grossstädtische Detailgeschäfte sind, weil deren Kundschaft vornemlich eine locale ist, und welche zu Hunderten leicht constatirt werden, zeigt sich, dass in der That das private Grund- und Hauseigenthum zu einer ökonomischen Ausbeutung führen kann, welche durch äusseren Zwang, z. B. in der Unfreiheit nicht erreicht wird. Denn eine solche Sachlage nöthigt in den Formen des Eigenthumsrechts zu einer persönlichen Anstrengung, wie sie die Furcht und die Strenge des Herrn

aus den Unfreien nicht herauspresst. Die „sociale Unabhängigkeit“ der „freien und gleichen Staatsbürger“ ist in solchen Fällen natürlich auch eine Fiction. (Vgl. auch Thun, Industrie des Niederrheins passim.) Nicht ohne Grund sind die „Hausbesitzer“ in der modernen grossstädtischen Posse (Wien, Berlin!) die Typen des „Tyrannen“ und des „Ausbeuters“. Leider eine furchtbar ernste Sache, wenn man an die Pariser Commune denkt, deren Zusammenhang mit Wohnungs- und Miethverhältnissen oft hervorgehoben worden ist: ein Drittel des Einkommens der „kleinen Leute“ auf Miethe verwandt! — Das Beispiel der Ladeninhaber liefert auch weit mehr als die gewöhnliche Arbeiterstellung eine gute ironische Illustration zur Theorie der Begründung des Privateigenthums auf Arbeit (§. 150, 151). Auf „Arbeit“ beruht das Einkommen des Hausbesitzers hier allerdings, aber auf der Arbeit des Anderen (sobald eine billige Kapitalverzinsung für das Haus in Abzug gebracht wird). Nicht das „Kapital“, sondern das „Grundeigenthum“ ist aber hier das Mittel der erfolgenden Uebertragung der Arbeitsproducte.

Diese Sachlage besteht abermals bei anderem Boden und Grundeigenthum kaum je in gleichem Maasse, sondern nur ausnahmsweise annähernd ähnlich, während sie im obigen Falle Regel ist.

Die allgemeine und besonders die locale Ab- und Zunahme der Bevölkerung und die Verkehrsrichtung, die Bewegung der Volkswirthschaft, namentlich die Entwicklung von Industrie und Handel, Speculation, Ueberspeculation, Krise, Flauheit, ruhiger Verlauf des Wirthschaftslebens, besonders des gewerblichen, die Gestaltung der Communications-, der Geld- und Creditverhältnisse und des Zinsfusses, der Gang des politischen Lebens, die bezügliche wirthschaftliche Gesetzgebung, z. B. über das Zugrecht, über die Eheschliessung, Gewerbeordnung, die Maassnahmen der Zwangsgemeinwirthschaften, Staat, Gemeinde in Communalsachen u. s. w., das sind die grossen entscheidenden „Conjuncturen“ gerade für den städtischen Boden und das dortige Grund- und Hauseigenthum.

Die Consequenzen dieser Verhältnisse für letzteres sind ausserordentlich wichtig für die principielle Seite der Privateigenthumsfrage.

1. Die Wechselfälle günstiger wie ungünstiger Art, welche aus dem Wechsel jener Conjuncturen für die Höhe der Rente und des Werths des Bodens und Hauses hervorgehen, treffen bei der Institution des privaten Grundeigenthums den städtischen Grund- und Hausbesitzer kraft seines Eigenthumsrechts, wie nach der Privateigenthumsordnung regelmässig. Die Wirkung dieses Verhältnisses ist jedoch wieder gewöhnlich specifisch verschieden von der gleichen Wirkung bei beweglichem Privateigenthum und wenigstens dem Grade nach auch wie bei anderem Grundeigenthum.

Der Grund liegt einmal darin, dass es sich nicht nur wie bei allem Boden um ein Privateigenthum an einem nicht beliebig vermehrbaren Naturfactor, sondern um das Eigenthum an einem wegen des maassgebenden Moments der Lage absolut stark beschränkten Naturfactor und um die begrenzte Benutzbarkeit desselben gerade nur für Gebäude und bestimmte städtische Zwecke handelt (letzteres ist z. B. ein Nachtheil für städtisches Grundeigenthum in stark herabkommenden Orten); sodann darin, dass die Conjuncturen wenigstens in ganzen Zeitaltern, wenn auch mit gelegentlichen kleinen Rückschlägen, in einer Richtung, günstig oder ungünstig, renten- und werthsteigernd oder mindernd und dabei meistens verhältnissmässig rasch und stark wirken. Das städtische Grund- und Hauseigenthum ist daher ein typisches

Beispiel für den werthbestimmenden Einfluss der Conjunctur, unabhängig von dem Willen und Thun des Eigenthümers, des „Privatwirths". (I, §. 166 ff.)

Der nicht seltene Einwand der Praktiker, dass der Eigenthümer beweglicher Güter dieselben günstigen und ungünstigen Chancen wie der Grundbesitzer laufe, treffen daher nicht zu. Momentan kann freilich auch der Besitzer beweglicher Güter ausserordentliche Conjuncturengewinne beziehen, aber sofort äussert sich dann die Concurrenz: neue locale Production oder Herbeischaffung der Güter aus der Ferne. Bei Grund- und Hauseigenthum erfolgt die Ausgleichung viel langsamer und oft besonders bei städtischen Immobilien gar nicht, weil die betreffende „Lage" jede Concurrenz unwirksam macht. Man beobachtete dies z. B. daran, dass die ungünstigen Conjuncturen (z. B. in Berlin 1874 ff.) die Miethpreise in den besten Gegenden gar nicht oder nur wenig, auch die Verkaufspreise lange nicht so als in den schlechteren Stadttheilen berührten.

2. In Zeiten des wirthschaftlichen Fortschritts, bei steigender allgemeiner und besonders städtischer Bevölkerung, wachsendem Volksreichthum, günstiger Entwicklung der „städtischen Nahrungszweige" u. s. w. sind die Conjuncturen, wenn auch mit zeitweisen Rückschlägen nach Uebertreibungen der Bauspeculation und Ueberholen des Wohnungsbedarfs, im Ganzen dauernd vortheilhaft für das städtische Grund- und Hauseigenthum, natürlich vor Allem in den von dieser Entwicklung am Meisten betroffenen Wohnorten: den Sitzen der Industrie, des Bergbaus, des Handels, der grossen öffentlichen Institute und Behörden des Staats, überhaupt in den Grossstädten.

Siehe über Berlin die Daten in Grundlegung I, S. 394. Hier stieg der Miethwerth der Grundstücke gegen das Vorjahr um 5 Procent in 1869, 8 in 1870, 10 in 1871, 21 in 1872, 23 in 1873, 14 in 1874, 7 in 1875, 3 Procent in 1876. Dazu trug die Vermehrung der Wohnungen durch Neu- und Umbauten wesentlich bei, aber wie sich einigermaassen aus der Vermehrung des Feuercassenwerths ergiebt, doch nur zum Theil, denn dieser stieg in denselben Jahren nur um bez. 3, 3, 3, 6, 16, 13, 11 Procent und hierzu trug auch die unabhängig von Neu- und Umbau erfolgte Taxerhöhung — mit eine Folge der Conjunctur — bei. Diese betrug 1873—1876, 34.5, 15.3, 21.2, 23.7 Millionen Mark (Berliner statistisches Jahrbuch 1877, S. 91). Neuere Daten in den jüngsten Jahrgängen des Berliner Jahrbuchs, so Doppeljahrgang 16 und 17 (Statistik für 1889 und 1890, Berlin 1893, S. 232 ff.). In der neuen „Aufschwungperiode" Mitte der 1880er Jahre stieg in Berlin der durchschnittliche Versicherungswerth 1880—90 gegen das Vorjahr Procent:

1.74, 1.66, 1.78, 1.42, 2.20, 1.83, 2.53, 3.17, 3.49, 3.01, 3.47

und der durchschnittliche Miethwerth desgleichen:

0.38, 1.59, 1.85, 1.22, 3.33, 3.81, 4.18, 4.90, 5.22, 2.65, 4.84,

wobei die qualitative Verbesserung der Häuser und Wohnungen allerdings auch zur Werthsteigerung beigetragen hat. Nach speciellen amtlichen Untersuchungen für eine Reihe von Häusern ohne bauliche Veränderungen hat man in Berlin zwischen 1868 und 1877 Mieth-(Nutzungswerth-)Steigerungen von 36.52 bis 106.74 Procent, meist zwischen 50 und 70 Procent constatirt, in 10 Jahren!! (Freese, in Conrad's Jahrbüchern, Band 61, S. 652.)

Demnach geniesst der Privateigenthümer hier in ungewöhnlichem Grade einen Gewinn in seinem Einkommen aus der steigenden Rente des Grundstücks und Hauses und in seinem Vermögen aus dem steigenden Werthe beider. Und zwar ganz ohne oder ohne

entsprechende eigene ökonomische Gegenleistungen, auf Kosten der übrigen Bevölkerung, welche in höheren Pacht- oder Miethpreisen und Preisen der unter dem Einfluss letzterer gestiegenen Producte genöthigt ist, einen Theil ihres Einkommens an den Grund- und Hausbesitzer ohne Entgelt zu übertragen.

Denn nur ein Theil der Miethe u. s. w. charakterisirt sich ökonomisch als Entgelt nach den gewöhnlichen Preisbestimmungsgründen des freien Verkehrs, ein anderer Theil nur als erzwungene Zahlung oder als Nothpreis des Käufers wegen der monopolistischen Stellung des Verkäufers, d. h. hier des privaten Grund- und Hauseigenthümers. Sogar die bedeutenden Verwendungen aus öffentlichen Mitteln des Staats und besonders der Gemeinde, — also m. a. W. aus den Mitteln der gesammten Bevölkerung und bei der öfters bestehenden Besteuerung und deren Wirkungen grossentheils aus den Mitteln der nicht-grundbesitzenden Bevölkerung, z. B. wo, wie in Berlin, die hauptsächlichen städtischen Steuern Mieth- (vom Miether entrichtete Wohnungs-) und Einkommensteuern sind, — für Strassen, Reinlichkeit, Gesundheit, Sicherheit, Unterrichtswesen u. s. w. haben schliesslich die Tendenz, die Höhe der Renten und den Werth des städtischen Grund- und Gebäudeeigenthums zu steigern, weil die Vermehrung der städtischen Bevölkerung dadurch begünstigt wird. In solchen Fällen profitirt der städtische Grundbesitz doppelt und die nichtgrundbesitzende Bevölkerung giebt selbst in den Steuern das Geld zu den Ausgaben her, welche indirect zu einer neuen Steigerung der Miethen für sie führen, leidet also doppelt.

Vgl. die hier ganz zutreffenden Ausführungen Freese's a. a. O.

Die Richtigkeit der Forderung, dass die Gemeindebesteuerung, besonders in städtischen Gemeinden, überall wenn nicht vornemlich, ähnlich wie in England, so doch stark mit in Grund- und Haussteuern bestehe, ergiebt sich aus dem Gesagten. Darin haben deutsche freihändlerische Nationalökonomen, wie Faucher, Recht. Bei blosser Einkommenbesteuerung müsste jedenfalls die Rente des Grundeigenthümers ausgiebigst angerechnet und höher besteuert werden. (Darüber Näheres in meinem Referat über die Communalsteuerfrage auf der Berliner socialpolitischen Versammlung 1877, Leipzig 1878, S. 40 und Bericht über die Debatte in den Schriften des Vereins für Socialpolitik.) Die Befürchtung, dass diese Steuern vom Eigenthümer sofort fortgewälzt würden auf den Miether, ist practisch nicht sehr begründet, denn die Miethpreise sind so wie so schon gewöhnlich Monopolpreise oder maximale Nothpreise des Käufers, die ohne Steigerung der Zahlungsfähigkeit des letzteren nicht weiter steigen können. (Vgl. Schönberg auf dem Eisenacher Congress 1872, Verhandlungen S. 245; Wiss, Wohnungsfrage in Deutschland, S. 17.) — Meine Finanzwissenschaft II, 2. Auflage, §. 182. Die grosse preussische Steuerreform von 1893, durch welche die Ertragssteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Bergwerkssteuern) des Staats ganz den Gemeinden überlassen sind und die Verminderung der städtischen Einkommen- (und Mieth-)Steuern in Aussicht steht, trägt dieser Anschauung in richtiger Weise Rechnung.

§. 208 [355]. — C. Einfluss der leichten Kapitalisirung der städtischen Bodenrenten. Der Conjunturengewinn aus dem Steigen der städtischen Grund- und Hausrenten wird in Speculationszeiten gern und leicht realisirt durch den Verkauf und die Creditaufnahme gegen Verpfändung des Grundstückes und Hauses. Der Verkaufspreis ist die kapitalisirte Rente, — in Zeiten günstiger Conjunctur höher als der jetzigen Rente und dem allgemeinen Zinsfuss entspricht, weil ein Steigen der Rente von der Speculation anticipirt wird. Der Beleihungsbetrag im Hypothekengeschäft ist eine im Ganzen einigermaassen gleiche Quote

dieses Verkaufspreises. Verkauf und Verpfändung verschaffen also sofort für jede Rentensteigerung ein starkes Multiplum an Gewinn, in Gemässheit des zu Grunde gelegten Zinsfusses, bei uns mithin oft das 15—20—25fache und mehr der einzelnen Rentensteigerung. Die privaten Renteneigenthümer vermehren somit ihr Vermögen wiederum nur Dank der Conjunctur in ausserordentlichem Maasse und gelangen durch Verkauf oder Verpfändung ihres Besitzthums in das Eigenthum eines entsprechenden Theils des Nationalkapitals, welcher ihr Privatkapital wird: verwandeln sich so ohne eine eigene „Sparthätigkeit" in „Kapitalisten" (§. 148, 149).

Ebendesshalb sind principiell besondere Steuern, welche diesen Gewinn treffen, gerechtfertigt und geboten, siehe I, §. 166 ff. und über die Bremer Verhältnisse die genannten Voten, das meine ebendaselbst. Auch meine Communalsteuerfrage S. 39 und besonders die eingehenderen Erörterungen in meiner Finanzwissenschaft über die Besteuerung der Conjuncturengewinne, II, 2. Auflage, §. 232, 236—240.

Die Berliner Verhältnisse liefern auch für diese speculative Werthsteigerung einen guten Beleg. Böckh berechnet im Statistischen Jahrbuch nach Maassgabe der gezahlten Kaufpreise, welche die wirklich verkauften bebauten Grundstücke im Verhältniss zum Feuerversicherungswerth erzielten, einen sonach allerdings fingirten „Curswerth" aller bebauten Grundstücke, der aber hier recht wohl zur Illustration dienen kann. (Jahrbuch 1877 S. 87, 1878 S. 92.) 1870—76 war der Feuercassenwerth bez. 896, 927, 981, 1122, 1296, 1462, 1619 Millionen Mark, dieser Curswerth aber war bez. 1478, 1826, 2402, 3030, 2813, 2442, 2591 Millionen Mark, der Werth nach dem Miethertrag berechnet bez. 1456, 1599, 1934, 2385, 2710, 2921, 3014 Millionen Mark. Oder: gegen das Vorjahr nahm der Versicherungswerth, der auch schon nicht bloss das neuverwandte Kapital repräsentirt, sondern durch neue Taxen mit erhöht wurde, von 1870—76 um bez. 3, 3, 6, 13, 16, 13, 11, der Curswerth um 4, 24, 32, 25 Procent (1871—73!) zu, um 1874 und 75 um 8 und 13 Procent zu fallen, 1876 wieder um 6 Procent zu steigen. Die hypothekarische Belastung des Grundeigenthums stieg von 1870—76 von 884 auf 948, 1192, 1454, 1675, 1847, 1975 Millionen Mark, d. h. in den Speculationsjahren führte der speculative Besitzwechsel, dann die Noth zu dieser riesig wachsenden Verschuldung. — Neuere Daten siehe in den neuesten Jahrgängen des Jahrbuchs, auch oben S. 460. Von 1880—90 stieg der Feuerversicherungswerth der Berliner Häuser von 1959 auf 2937, der Miethsteuerwerth (berechnet nach dem 18fachen des Miethwerths) von 3001 auf 4827, der nach angemeldeten Kaufpreisen von einzelnen Grundstücken für ganz Berlin berechnete Kaufwerth („Curswerth") von 2279 auf 5001 Millionen Mark, oder bezw. in 10 Jahren um 49.93, 60.84, 119.46 (!) Procent. Die Erhöhung der 3 Werthe betrug 1888/89 5.35, 6.24, 14.59 (!) Procent, 1889/90 6.13, 7.35, 5.97 Procent (Jahrbuch, Band 16, 17, S. 236). Durch übermässiges Bauen, auch von zu grossen und zu theuren Wohnungen, in den letzten Jahren (1892 ff.) ein grösserer Rückschlag.

Aus diesen Verhältnissen erklärt sich einmal das grosse Interesse der Eigenthümer an jeder Miethsteigerung, — nicht nur oder doch nicht in erster Linie, um dieser selbst Willen, sondern um darin eine Grundlage für die Berechnung eines höheren Verkaufs- und Beleihungswerths des Hauses zu erhalten; sodann erklärt sich besonders in Speculationszeiten so die Neigung zum beständigen Besitzwechsel der Grundstücke und Häuser, um durch Kapitalisirung die Conjuncturengewinne zu realisiren.

Dadurch werden die städtischen Grundstücke immer mehr zur „Waare“, zum Speculationsgegenstand, das Immobil wird ein Handelsobject wie ein Mobil: der Grundstück- und Hauserwerb erfolgt oftmals nicht sowohl um der eigenen Benutzung oder wenigstens um der Kapitalanlage und des Rentenbezugs Willen, sondern um an der Preisdifferenz zu gewinnen — und gewöhnliche Börsen- und Differenzgeschäfte knüpfen sich an das städtische private Grundeigenthum an.

So mehrfach in Berlin 1871 ff. Vgl. Engel's genanntes Referat. Berliner Statistisches Jahrbuch 1879 S. 90, 1878 S. 96. Von den vorhandenen bebauten Grundstücken wurden verkauft (bis 1873 inclusive der vererbten, für die Werthangaben vorliegen): 1869—76 bez. 758, 717, 1369, 3735, 1997, 1227, 1226, 1497, oder in Procenten bez. 5.6, 5.2, 10.2, 26.2, 13.5, 7.9, 7.9, 7.6, 8.9. Dabei sind diese Zahlen nicht einmal ganz vollständig. Sämmtliche Grundstückskäufe betrugen 1874 und 75 2261 und 2360, wogegen nur 145 und 177 Grundstücke durch Vererbung ihre Besitzer wechselten. „Dies zeigt am deutlichsten, wie weit dem Berliner Grundbesitz der conservative Character verloren gegangen ist.“ (Jahrbuch 1877, S. 91.) — Aehnliche Erscheinungen wieder in der Speculationsära Ende der 1880er Jahre: ein ungeheurer speculativer Besitzwechsel zu übertriebensten Preisen. Minimum der freiwillig verkauften bebauten Grundstücke 1882, 908, wovon 892 mit angegebenem Kaufpreis von 137.9 Millionen Mark, d. i. 70.65 Procent des Feuerversicherungswerths. Von 1885 an dann folgende Bewegung:

	Zahl der Verkäufe	davon mit Preisangabe	Kaufpreis derselben Mill. Mark	Kaufpreis in % des Feuer-versich.werthe
1885	1324	1205	212.6	64.74
1886	1884	1713	286.4	61.39
1887	2049	1978	427.0	66.63
1888	2092	1970	394.8	63.57
1889	2619	2546	543.0	58.78
1890	2200	2116	491.5	58.16

(Jahrbuch Band 16, 17, S. 245 ff.) Je kleiner die Zahlen der letzten Colonne, desto mehr speculative Preissteigerung. Die freiwilligen und unfreiwilligen Verkäufe (letztere 1879—81 637—412, 1887—90 nur 71, 90, 98, 103, auch beredte Zahlen!) der bebauten Grundstücke betrugen von allen Grundstücken in der Feuercasse 1890 12.82 Procent, Anfang der 80er Jahre nur 6—8 Procent.

Diese Entwicklung wird besonders durch drei Umstände begünstigt, einmal dadurch, dass es sich eben um städtische Objecte handelt, denn die Städte sind die Hauptsitze des mobilen Kapitals, des Geldkapitals insbesondere. Vermehrungen des letzteren, wieder vornemlich in Folge von gewissen „Conjuncturen“, williger und billiger Credit, bankmässige Organisation desselben, besonders im Hypothekenwesen, sinkender Zinsfuss u. s. w. äussern daher ihre Wirkungen — nach dem Werthpapierverkehr — zuerst gewöhnlich auf das städtische Grund- und Hauseigenthum, seinen Umsatz, seine Beleihung, erst später und in geringerem Grade auf anderes Grundeigenthum. Sodann ist die neuere Auffassung vom absoluten Privateigenthum dadurch

günstig für diese Entwicklung gewesen, dass sie zu einer principiellen **gesetzlichen Erleichterung der Rechtsformen für Eigenthumswechsel und Verpfändung** führte. Endlich ist der Mangel eines **richtigen socialökonomischen Steuerrechts** von Bedeutung, da die Aufgabe einer Erfassung der Conjuncturengewinne des Privateigenthums durch die Besteuerung für die Gesellschaft practisch bisher noch so gut wie gar nicht in unseren Staaten gelöst ist und sogar in der Theorie bisher kaum gestellt wurde.

Bei einem Ankauf des Hauses zu einem hohen Conjuncturenwerth wird der Käufer öfters zunächst (und wenn die Conjunctur bald einmal eine Zeitlang umschlägt oder zu theuer gekauft wurde, auch länger) von dem Kapital, welches ihm das Haus kostet, nur eine mässige Rente, z. B. 3—4 % beziehen, weniger als für gute Hypotheken und Werthpapiere. Eigenthümlicher Weise wird diese Thatsache von Praktikern oft als Beweis gegen die ganze Grundrententheorie und gegen die im Texte gegebene Lehre angeführt: hier komme doch gar kein Extragewinn vor. Allerdings einstweilen nicht für den Käufer, aber der Zins, welchen der Verkäufer aus dem Kaufkapital zieht, ist, wie schon oben bemerkt, ja zum Theil nur verhüllte Grundrente. Ein Theil des Nationaleinkommens und des Privateinkommens der Miether wird an den Hauseigenthümer übertragen. Dem früheren Besitzer ist es nur gelungen, die Grundrente zu kapitalisiren, die ihm nunmehr in der Form des Zinses, aber reell nach wie vor als Grundrente zufliesst.

Ein anderer Einwand hängt mit der Theorie zusammen, welche Gneist auf dem volkswirthschaftlichen Congress in Wien in der Wohnungsfrage vertreten hat (siehe oben Vorbemerkung S. 472) und berührt sich auch mit der früheren (zu weitgehenden) Schäffle'schen Auffassung der Rente als eines wie eine Prämie für indivduelle Leistung wirkenden Einkommens einer Person (Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse, auch System 3. Auflage II, 76 ff., 539; Kapitalismus S. 715 ff.). Gerade die Aussicht auf den möglichen grossen Extragewinn aus günstiger Conjunctur des städtischen Grund- und Hauseigenthums gilt hier als die Potenz, welche im Gesammtinteresse zum Hausbau aus speculativen Gründen und damit zu Befriedigung der Wohnungsbedürfnisse führe: Beseitigung oder wesentliche Beschränkung dieser Aussicht wirke also nachtheilig. Müsse man sich nur mit dem laufenden Miethzinse, der oft zur mässigen Verzinsung des Baukapitals oder vollends des ganzen Grund- und Hauspreises kaum ausreiche, begnügen, so werde wenig Privatkapital zum Bau neuer und zum Ankauf fertiger Häuser strömen, also das Wohnungsbedürfniss vollends unbefriedigt bleiben. Erst durch Auflösung des beim Hausverkauf realisirten Gewinns in einen Zuschlag zur Miethrente erreiche letztere gewöhnlich eine genügende Höhe, welche zum Bauen für eigenen Besitz und für Vermiethen oder zum Bauen auf Speculation behufs Verkaufs des Hauses ansporne. — Diese Beweisführung entspricht ganz der rein privatwirthschaftlichen Auffassung der Smith'schen Nationalökonomie. Es werden die Uebelstände dieses Bauens auf Gewinn übersehen, welche höchstens dann unbedingt in den Kauf zu nehmen wären, wenn die gemeinwirthschaftliche Fürsorge als unausführbar oder schlechter wirkend zuvor erwiesen wäre. Auf das Privateigenthum an blossen Baustellen bezieht sich diese Rechtfertigung überhaupt nicht: dies bewirkt aber schon eine starke Vertheuerung des städtischen Bauens. Das auf dieses Speculationsprincip basirte Bauen selbst führt zu jenen schlimmen Excessen, welche alle unsere Grossstädte gesehen haben, daher denn auch zu den grossen Rückschlägen und Krisen im Baugewerbe und Hausbesitz, zu der übertriebenen Herbeiziehung und Beschäftigung der Arbeiter zu momentan übermässigen Löhnen und zur Entlassung und Brodlosigkeit der Arbeiter hinterher. Da kommen denn auch jene traurigen Fälle zahlreich vor, wo die rückständigen Forderungen der Bauhandwerker, welche letzteren doch eigentlich den Werth des Hauses erst geschaffen haben, bei den Subhastationen massenhaft ausfallen, weil ihnen die sichergestellten hypothekarischen Forderungen der früheren Grundstücksbesitzer für rückständige Kaufgelder und der

Baugeldgeber (Banken u. s. w.) nach unserem unbilligen Verschuldungsrecht unbedingt vorgehen. Die Bauhandwerker haben also das Nachsehen, und nicht sowohl auf Kosten der Eigenthümer und Bauherrn als auf ihre Kosten und auf diejenigen von Hypothekengläubigern mit zu späten oder zu hohen Eintragungen bereichern sich neue speculative Käufer oder die früheren Grundstücksbesitzer und ersten Hypothekengläubiger, welche das Haus nunmehr billig übernehmen. Wahrhaft scandalöse und ruinöse Vorgänge und Bereicherungsmethoden, „Privatkapitalbildungen" wahrlich auf anderem Wege, als durch Sparsamkeit. Siehe auch darüber den genannten Aufsatz Freese's mit Daten über Berlin, a. a. O. S. 659 ff. Derselbe, das Vorrecht der Bauhandwerker, Schmoller's Jahrbücher 1892, S. 921. Oertmann desgl. in Conrad's Jahrbüchern 1893, S. 87, 266, 387. Der grossstädtische speculative Privat-Hausbau hat hier ähnliche unvermeidliche Nachtheile wie der speculative Privat-Eisenbahnbau. Diesen Punct meiner Beweisführung hat Herr Bamberger (siehe oben Vorbemerkungen S. 474) zu übersehen für gut befunden.

§. 209 [356]. — D. Baustellen-Verhältnisse. Eine weitere besondere ökonomisch-technische Eigenthümlichkeit des städtischen Wohnungsbodens zeigt sich bei den sogenannten Baustellen. Dies sind noch unbebaute Grundstücke, welche wegen ihrer Lage zu städtischen Gebäuden und Zwecken geeignet sind und von ihrem Eigenthümer daher hierfür bestimmt werden, oftmals indem sie ihrer bisherigen landwirthschaftlichen, Gartenbenutzung u. s. w. sofort entzogen werden, z. B. an der Peripherie der grossen Städte, aber mitunter auch noch mitten in den bereits lange bebauten Vierteln, an städtischen Strassen zwischen Wohngebäuden. Hier besteht nun die Eigenthümlichkeit darin, dass diese städtischen Baustellen absichtlich längere Zeit der Bebauung vorenthalten werden und ganz unbenutzt liegen, also auch einstweilen keinen Ertrag geben, freilich auch keine oder ganz unwesentliche Kosten machen, weil eine Hineinwendung von Arbeit und Kapital nicht erfolgt. Mit der Zeit aber erzielt dennoch der Eigenthümer, welcher als solcher die Hände wörtlich ganz in den Schooss legt und vielfach wie gesagt sogar die bisherige anderweite Benutzung der Grundstücke einstellt, gleichwohl einen oft bedeutenden Gewinn aus derjenigen Werthsteigerung, welche den Baustellen, oft in kurzer Zeit, namentlich in „Aufschwungperioden" günstiger Conjunctur, durch die allgemeinen Fortschritte des städtischen Gemeinwesens zu Theil wird. Dadurch entsteht eine grössere Nachfrage nach Baustellen, während gleichzeitig das Angebot der letzteren aus Speculationsgründen künstlich möglichst vermindert wird, wozu das private Eigenthum die rechtliche Handhabe giebt. Der monopolistische Character des städtischen Grundeigenthums tritt hierbei besonders frappant hervor.

Vgl. besonders Ratkowski a. a. O., in Bezug auf Wien; Engel in dem Eisenacherr Referat über Berlin, S. 179 ff. Auch die Debatten auf den Eisenacher und Wiener Congressen. Besonders begünstigt wird das Preissteigen der Baustellen

noch durch Aufstellung grosser städtischer Bebauungspläne — auf dem Papiere, Anlegung von Strassenzügen u. s. w. auf leeren Ackerfeldern, wie in Berlin. (S. Engel, S. 206). Der freiwillige Besitzwechsel unbebauter Grundstücke umfasste in Berlin 1869—76 bez. Grundstücke und Kaufpreissummen: 288 und 11.7 Mill. M., 308 und 17.8 Mill. M, 443 und 16.9 Mill. M., 1162 und 87.2 Mill. M. (in 1872!), 960 und 86.3 Mill. M., 718 und 31.3 Mill. M., 924 und 44.1 Mill. M., 813 und 47.6 Mill. M. Aehnlich neuerdings wieder 1885 ff. (Jahrbuch 1893, S. 248). 1879 nur 405 unbaute Grundsstücke freiwillig verkauft, davon 308 mit 17.5 Mill. M. angegebenem Kaufpreis, 1884 bezw. 766, 665 und 36 Mill. M., 1885 912, 578, und 37,1 Mill. M., 1886 1200, 741 und 54.2 Mill. M., 1887 1068, 809 und 65.2 Mill. M., 1888 1263, 1118 und 86.1 Mill. M., 1889 1539, 1251 und 114.3 Mill. M., 1890 noch 983, 861 und 82.3 Mill. M. Neuerdings hat sich aber die Grundstückspeculation in unbauten Stellen immer mehr auf Land ausserhalb der Berliner Communalgrenzen, auf die „Vororte" ausgedehnt. Die vorausgehenden Zahlen würden sich danach noch erheblich erhöhen.

Begünstigt wird dieser Aufkauf von Baustellen zu Speculationszwecken durch dieselben Umstände, welche am Schluss des vorigen Paragraphen angeführt wurden. Die mangelnde oder rein nominelle Besteuerung (z. B. mit der alten agrarischen Grundsteuer, wie in Preussen!) erleichtert die Operation noch. Da es sich auch nur um verhältnissmässig kleine Grundstücke im einzelnen Falle handelt, ist für den Eigenthümer der entgehende Gewinn aus einer anderen Benutzung meist unbedeutend, wenn er auch im Ganzen für das Gemeinwesen, z. B. bei der Einziehung von Gemüsegärten, Aeckern, Wiesen fühlbar ist. Zwischenbenutzungen, z. B. als Holz- und Kohlenplätze, Zimmerplätze sind ohnehin nicht ausgeschlossen.

Die völlig übertriebenen Werthsteigerungen von Baustellen werden auch durch mangelhafte Baupolizeiordnungen, welche eine zu grosse Ausdehnung der Bebauung auf den Grundstücken und zu hohe Häuser („Kasernen") gestatten, noch besonders erleichtert. Aber weiteren Einschränkungen der Bauordnungen in dieser Hinsicht stemmt sich wieder der Eigennutz der Grundeigenthümer und das Princip des „freien" Privateigenthums entgegen, so sehr auch sanitäre und sociale Forderungen ebenfalls solche Einschränkungen bedingen.

Missliche Verhältnisse in Berlin. Die Bauordnung vom 15. Januar 1889 beschränkte die Bebauung bei Baustellen von $^3/_4$ auf $^2/_3$ der Grundfläche. Noch zu wenig. Lebhafter Kampf in den letzten Jahren über eine einschränkende Bauordnung in den Berliner Vororten des Kreises Teltow, wogegen die Presse vornemlich mit dem „Privateigenthumsprincip" focht.

Bei keiner anderen Bodenart zeigt sich etwas der Baustellenspeculation Analoges in irgend nennenswerthem Umfange, höchstens mit einer partiellen Ausnahme in Bezug auf Bergwerksland, zumal in jungen Colonialländern und bei Gold- und Silbergewinnung. Vor

Allem der **ländliche** Boden gestattet nichts dergleichen. Denn wenn schon auch er an dem ökonomisch vom Eigenthümer nicht verdienten Conjuncturengewinn Theil nimmt, so ist die Werthsteigerung doch hier zu langsam, um den Boden mittlerweile ganz ruhen zu lassen. Auch handelt es sich hier um grössere Grundstücke und daher bedeutendere Gewinnengänge und der ländliche Boden muss auch, um sich nicht wesentlich zu verschlechtern, in regelmässiger Cultur erhalten werden.

In Einwanderungsländern, welche sich rasch durch Colonisation bevölkern und wo namentlich die Städtegründung und das Eisenbahnwesen eine wichtige Rolle spielen, wie besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerica, ist lange die Speculation in „western lands and townlots" in Schwung gewesen und bezieht sich hier wohl auch einmal auf den noch unbebauten ländlichen Boden mit. Jene Speculation ging u. A. besonders vor der Krise von 1857 hoch, aber auch später wieder periodenweise öfters. H. George hat mit nach solchen Wahrnehmungen seine Theorie ausgebildet.

Die künstliche Vertheuerung der Baustellen aber müssen schliesslich die Miether in höheren Miethpreisen, die ganze städtische Bevölkerung im Uebermaass des lästigen und ungesunden Kasernenbaus tragen, welcher nothwendig wird, um die Kosten der Baustelle auf eine grössere Anzahl Wohnungen zu vertheilen.

Vgl. die Daten und Berechnungen von Engel a. a. O. S. 180, 203. Einzelne Berliner Baugesellschaften haben damals einen Theil ihres im Grossen erworbenen Terrains in wenigen Wochen um das 2—3fache pr. Quadrat-Ruthe verkauft, z. B. sind Steigerungen von 140 auf 342, von 90 auf 252, von 83⅓ auf 264 Thlr. in 1872 vorgekommen. Der Sandboden an der westlichen Seite von Berlin, vor wenigen Jahrzehnten noch zu einigen 100 Thlr. per Morgen zu haben, ist in jenen Jahren ganz an der Peripherie auf 3—400 Thlr. und mehr per Quadrat-Ruthe gestiegen, in den besten Gegenden mitten in der Stadt auf 2—3—6000 Thlr. „Jedes 100 Thlr. pr. Quadrat-Ruthe belastet dauernd eine Familienwohnung von c. 10 Quadrat-Ruthen in einstöckigen Häusern mindestens mit 50—60, in zweistöckigen mit 25—30, in dreistöckigen mit 17—20 Thlr. jährlichen Miethzinses" (Engel S. 181). Freilich verspeculirt sich die Speculation öfters, die Miethen sinken vorübergehend und der Hauseigenthümer muss den Verlust tragen, aber der unreelle, ökonomisch unverdiente Gewinn des ehemaligen Grundeigenthümers bleibt, — von ausnahmsweisen Verlusten an Restkaufgeldern bei Subhastationen abgesehen: kaum minder bedenkliche Verluste des Hausbesitzers als Gewinne des Grundbesitzers. Der auch in Berlin eingetretene Ruin der Baugesellschaften und Bauspeculanten gleicht die Vor- und Nachtheile nicht aus. Es sind durchaus nicht immer dieselben Personen, welche ehemals den Gewinn bezogen und nachmals Verluste erleiden. — Statistische Belege für die Erörterungen im Text liefert in Berlin u. A. die „Stockwerksstatistik" der bewohnten Gebäude. Es fanden sich 1864 (excl. 322, wo die Angaben fehlten) und 1875 bez. 19,293 und 24,102 Gebäude, also Zunahme um 24.9%, davon nur mit Erdgeschoss 1495 und 1354 (— 9.5%), mit 1 Stock 2916 und 3590 (+ 23.1%), mit 2 Stock 4813 und 5128 (+ 6.6%), mit 3 Stock 6865 und 7456 (+ 8.6%), mit 4 und mehr Stock 2882 und 6544 oder Zunahme 127%! Mit Kellerwohnungen bez. 7580 und 10.977 oder 44.8% mehr! In 1890 war die Zahl der Gebäude 28,765, davon mit 1 Stock (und bewohntem Keller) nur noch 652, mit 2 (und Keller) 1487, mit 3 (und Keller) 2330, mit 4 (und Keller) 6281, mit 5 (und Keller) 13,888, mit 6 (und Keller) 3641, mit 7 (und Keller) 485, mit 8 wenigstens 1! Die Entwicklung also in der Richtung auf maasslose Grundstücksausnutzung immer weiter gegangen (Jahrbuch 1893, S. 229).

§. 210 [357]. E. — Die üblichen sonstigen Rechtfertigungsgründe, welche vom Standpuncte des volkwirthschaftlichen Productionsinteresses und zum Theil auch vom Standpuncte richtiger Socialpolitik aus für privates Grundeigenthum sprechen und zugleich die geschichtliche Entwicklung der Institution mit erklären, verlieren für städtisches Grund- und Hauseigenthum wenigstens in den Städten und besonders wieder in den Grossstädten nach den obwaltenden Wohnungsverhältnissen und dem Stande der Technik ihre Bedeutung bei uns grossentheils, mehrfach so gut wie vollständig.

1. Der in der Landwirthschaft nachweisbare Zusammenhang zwischen der Entwicklung des privaten Grundeigenthums und des intensiven Bodenanbaus (§. 177) legt zwar den Schluss nahe, dass der Häuserbau, zumal der grossartige und kostspielige moderne grossstädtische, aus gleichen ökonomisch-technischen Gründen vollends an die Voraussetzung privaten Grundeigenthums gebunden sei, als intentivste aller Bodenanbauarten. Die geschichtlichen Thatsachen würden diesen Schluss bestätigen, wenn man an das ursprüngliche, jedenfalls zuerst entstandene Privateigenthum an der Hofstätte (§. 178) denkt, ferner an die frühzeitigere Entwicklung der Ablösung von Grundlasten städtischer Grundstücke zur Herstellung freien und vollen Privateigenthums [1]) in unseren mittelalterlichen Städten, im Vergleich mit derselben so viel späteren Maassregel bei dem ländlichen Grundeigenthum, wo die Lastenbefreiung des letzteren gleichfalls mit im Interesse der Intensivität des Bodenbaus erfolgt ist. Indessen liegen die Verhältnisse doch wesentlich verschieden im Landbau und in unserem städtischen Häuserbau, und zwar so, dass sich wieder nicht die Unentbehrlichkeit privaten städtischen Grundeigenthums zeigt.

Der Hausbau ist eine technische Operation, zu der der Eigenthümer als solcher gar nicht befähigt ist, auch meist kein Interesse hat, es zu werden, und die er, im Gegensatz zu dem Normalfall des selbswirthschaftenden oder ländlichen Grundbesitzers, der Regel nach nicht selbst leitet oder ausführt. Der ökonomisch-technische Grund, welcher für die Verbindung von Landwirth und Grundeigenthümer und auch für Privatbetrieb des Landbaus statt des Staats- oder Gemeindebetriebs, z. B. im Domänenwesen spricht, fällt also hier fort. Bau und Erhaltung von städtischen Gebäuden, zumal von Miethkasernen, erfolgt wesentlich in gleicher Weise durch Techniker, mag es sich um Privat- oder öffentliche Gebäude handeln. Sowcit aber im Inneren des

---

[1]) Siehe Arnold, zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten. Basel 1861, besonders Abschnitt 1 und 6. Characteristisch ist auch schon die ganze Entstehung der „Häuserleihe" und deren Entwicklung. Siehe auch Rosenthal, zur Geschichte des Eigenthums in Würzburg, Würzburg 1878, besonders S. 55 ff. Die Erbleihe als Mittel, um zu Kapitalverwendungen zum Häuserbau anzuregen.

Hauses mehr die zur Erhaltung nothwendige Aufsicht, Fürsorge und Kapitalverwendung (für Reparatur u. s. w.) in Betracht kommt, welche durch öffentliche Organe schwerer als durch Private geleistet werden, wird die bezügliche Arbeit und Last wieder meist nicht vom Eigenthümer, sondern vom Miether übernommen, bez. in den üblichen grossstädtischen Miethverträgen im heutigen „freien Vertragsrecht" dem Miether aufgenöthigt, selbst bis auf die Uebernahme der Kosten von Fenstern, welche Wind und Hagel ohne jede Schuld des Miethers zerschlagen.

Vgl. das Beispiel eines Berliner Miethformulars (noch nicht das schlimmste!) bei Engel a. a. O. S. 177. Die Juristen sagen: „warum unterschreiben die Miether solche Verträge? Thun sie es, so ist es doch ihr freier Willensact!" Die Socialpolitiker und Nationalökonomen antworten: „freiwillig thun sie es nicht, eure „Vertragsfreiheit" ist den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber hier eine Fiction, wie auch sonst so oft. Unterschreiben sie die Contracte nicht, so sind sie in gewissen Conjuncturen des Wohnungswesens obdachlos — und haben die üblichen polizeilichen, socialen und wirthschaftlichen Folgen zu gewärtigen."

Man kann sogar mit gutem Grunde sagen, dass schlechtes, hässliches, ungesundes, unsolides Bauen der Privaten, soweit es nicht baupolizeilich zu hindern ist, was nur theilweise der Fall, gerade durch das Privateigenthumsprincip am städtischen Boden begünstigt, indirect öfters erzwungen wird.

Denn der übertrieben hohe Grundstückspreis nöthigt nun, an allen eigentlichen Bauausgaben um so mehr zu sparen, ebenso wie er zur maasslosen Raumausnutzung zwingt, „um auf seinen Zins zu kommen". Schlechtes Material, Scheinwesen aller Art, Lohndruck für die Arbeiter, Preisdruck für die Bauhandwerker sind die Folgen. Berlin bietet auch dafür Belege genug. Wenn dann in Zeiten aufsteigender Conjunctur die Bauarbeiter striken, um höhere Löhne zu erreichen, sind sie in der bürgerlichen liberalen Presse wohl gewarnt worden, sie schädigten ja sich selbst, da sie so das Bauen und Wohnen vertheuerten. Sie konnten freilich erwidern, dass das weit mehr und nur zu ihrem Schaden durch die Grundstückspeculation geschehe, gegen die dieselbe Presse selten Tadelsworte hat. Siehe auch für alles Derartige den Aufsatz von Freese.

2. Hierzu kommt die weitere wesentliche Verschiedenheit, dass ein einmal fertiges städtisches Haus in der Hauptsache ein „steinernes Kapital" ist, welches im einfachen Wege der Vermiethung bei geringer laufender Verwaltungsarbeit und unbedeutender neuer Kapitalverwendung für Reparaturen u. s. w. (welche ohnehin, wie bemerkt, im „System der freien Contracte" möglichst dem Miether zugeschoben werden, — auch die oft nicht unbedeutenden Kosten der Ladeneinrichtung im Hause trägt der Miether meistens allein —) wie ein Rentenfonds seine Zinsen mühelos trägt. Der städtische Hausbesitzer kann hier nicht mit dem selbstwirthschaftenden, sondern nur mit dem verpachtenden ländlichen Grundbesitzer verglichen werden. Wo aber ländlicher Pachtbetrieb vorherrscht, erweist sich, wie oben hervorgehoben, ebenfalls ein sonstiger wichtiger Grund für privates Grundeigenthum hinfällig.

3. Vergleicht man endlich die im ländlichen Grundstück, z. B.

bei bedeutenderen Meliorationen erfolgten Kapitalfixirungen mit denjenigen, welche der Häuserbau auf dem städtischen Grundstück darstellt, so waltet ein weiterer wesentlicher Unterschied ob: das ländliche Grundstück und das darein fixirte Kapital gewähren dem Eigenthümer stets erst in fortdauernder Verbindung mit anderen immer erneut hinein verwandten (umlaufenden) Kapitalien und Arbeitsleistungen einen Ertrag. Zur möglichst zweckmässigen Herstellung dieser Verbindung wird im volkswirthschaftlichen Productionsinteresse vielfach Privateigenthum am Boden und Selbstbetrieb der Landwirthschaft gerade durch den Eigenthümer, wie wir sahen, empfohlen. Das städtische Grundstück dagegen mit dem einmal darauf befindlichen Hause fungirt, wie gesagt, im Wesentlichen wie ein Rentenfonds. Von einer eigentlichen „Bewirthschaftung", welche hier auf das Privateigenthumsprincip hinwiese, ist keine Rede. Eigenthum und Nutzung lassen sich hier sehr einfach trennen. Die Vermiethung ist auch in dieser Hinsicht doch von der Verpachtung wesentlich verschieden.

4. Und wie mit diesen ökonomisch-technischen Seiten verhält es sich beim städtischen Grund- und Hauseigenthum im Vergleich mit dem ländlichen auch mit den wichtigen socialpolitischen und sittlichen Seiten der Privateigenthumsinstitution: so schwer diese Seiten für ländliches Privateigenthum, vornemlich zwar für bäuerliches, jedoch auch für Grossgrundbesitz nach dem Früheren (§. 201, 203) ins Gewicht fallen, so gut wie völlig fehlen sie, wenigstens unter den heutigen grossstädtischen Hauseigenthums- und Wohnungsverhältnissen, bei dem städtischen Grundeigenthum. Die auch für die gesammte Volkswirthschaft so werthvolle, weil eminent productive und conservativ im besten Wortsinn wirkende persönliche Beziehung des ländlichen Eigenthümers zu seinem Boden, — diese Beziehung, welche auch in politischer, socialer und sittlicher Hinsicht so günstig wirkt und auf dem Lande selbst bei dem verpachtenden Grundeigenthümer selten ganz fehlt, weil derselbe sein Gut sich und seiner Familie gewöhnlich dauernd, jedenfalls meistens länger erhalten will, — sie ist selbst in kleinen Städten bei vorherrschendem Eigenbewohnen des Hauses nur viel schwächer, in grossen Städten in der Regel so gut wie gar nicht vorhanden. Das Grundstück und Haus dient besten Falls als dauernde Kapitalanlage und Mittel zur Einkommensteigerung durch die Miethschraube, oft nur als Speculationsobject. Von einer socialen Mission und Function dieses Eigenthums im Gesammt-

interesse der Gesellschaft reden zu wollen, hiesse allen Thatsachen Gewalt anthun.

III. — §. 211 [358]. Die Folgen dieser so eigenartigen ökonomisch-technischen und socialen Stellung und Function des privaten städtischen Grund- und Hauseigenthums in der modernen Volkswirthschaft und Gesellschaft sind hier nur insoweit hervorzuheben, als sie das Bild eben dieser Stellung und Function vervollständigen. Näher darauf einzugehen, ist hier nicht der Ort.[1]) Die Folgen treten in gewissen Zeiten, namentlich in denen der „aufsteigenden Conjunctur" am Schlimmsten in der sogenannten Wohnungsnoth zu Tage, welche in dem städtischen privaten Grund- und Hauseigenthum zwar nicht ihre einzige, aber eine ihrer vornehmsten Ursachen hat. Diese Wohnungsnoth erstreckt sich nicht nur, wie gemeiniglich angenommen wird, auf die unteren arbeitenden Classen, wenn dieselben auch häufig am Meisten unter ihr leiden, sondern immer mehr auf die gesammte, zur Miethe wohnende grossstädtische und mehr und mehr schon mittelstädtische Bevölkerung. Sie bildet einen wichtigen Theil der Nothstände der sogenannten socialen Frage, zeigt deutlich, dass die letztere nicht mit der (engeren) sogen. Arbeiterfrage identisch ist und belehrt die Mittelclassen einmal ad hominem über die Wirkungen ökonomischer Ausbeutungs- und socialer Abhängigkeitsverhältnisse im modernen Wirthschaftssystem der freien Concurrenz. Die Wohnungsnoth äussert sich auch nicht nur, wie gleichfalls oft fälschlich angenommen wird, im absoluten Wohnungsmangel und der Theuerheit der Wohnungen, sondern zugleich in zwei anderen nicht minder schlimmen Uebelständen, in der vielfach schlechten und ungesunden Beschaffenheit sowie in der beständigen Unsicherheit des Innehabens der Wohnung (auch der Läden u. s. w.) und der daraus hervorgehenden Abhängigkeit der Miether, d. h. des grössten Theils der Bevölkerung vom „Haus-" oder „Miethherrn", der einen Classe von Privaten von der anderen, zumal bei dem üblichen, durch das Monopol des städtischen Grundeigenthums besonders in Speculationszeiten durchgesetzten System kurzer Miethcontracte.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass das zweitwichtigste materielle Bedürfniss der consumirenden Privatbevölkerung in unseren

---

[1]) Engel a. a. O. S. 164 ff. („Signatur der Wohnungsnoth"), meine Ausführungen ebenda S. 236 ff. Freese a. a. O. Siehe auch oben Vorbemerkungen §. 204 und mehrfach die vorausgehenden Ausführungen.

Städten im heutigen System hoch entwickelter Arbeitstheilung vermittelst eines anderen Vertrags als alle übrigen Hauptbedürfnisse im Verkehr seiner Befriedigung entgegen geführt wird: mittelst des Miethvertrags statt des sonst allgemein eintretenden Kaufvertrags.

Der Natur der Sache nach bedingt das Miethgeschäft im Unterschied vom Kaufgeschäft stets dauerndere Verbindung zwischen den Contrahenten, welche wegen der geschilderten Stellung und Function des Grundeigenthümers und wegen des Umstands, dass es sich hier im Unterschied vom Einkauf der Nahrungsmittel, Kleidung u. s. w., um ein Gegenüberstehen einer kleinen Zahl „Producenten" (Wohnungsvermiether) und grossen Zahl „Consumenten" (Wohnungsmiether) handelt, in der Regel zu Ungunsten des „Publicums" ausfällt. Man kann nicht einwenden, dass jedes Creditgeschäft — und ein solches ist in einer Hinsicht auch das Mieth- und Pachtgeschäft immer — ähnliche dauerndere Verbindungen bewirke. Denn bei diesem Geschäft handelt es sich meist um doch anders wirkenden Productivcredit. Wo aber Consumtivcredit in Betracht kommt, ist die Lage des Schuldners (dem Analogon des Miethers) auch meist abhängig genug.

Schon dieser Umstand, dass das Wohnungsbedürfniss privatrechtlich durch einen andern Vertrag als die übrigen materiellen Bedürfnisse befriedigt wird, hätte auf die Nothwendigkeit einer anderen Stellung des Staats zur Wohnungsfrage hinweisen müssen, als die des reinen Laisser faire ist. Nahe zum Vergleich liegt der Miethvertrag zwischen Herrschaft und Dienstboten, welcher auch meistens eine aparte Behandlung erhalten hat.

Die periodischen Rückschläge der Bauspeculation, die innerlich nothwendig begründete, aus den geschilderten Verhältnissen des städtischen Wohnungswesens hervorgehende Consequenz eines fehlerhaften Systems, drehen zwar das Verhältniss mitunter einmal um, machen aus dem Grundeigenthümer und Vermiether, der sich verspeculirte, zu spät und zu theuer kaufte, nicht rechtzeitig verkaufte, das Opfer, aber in fortschreitenden Gemeinwesen nur vorübergehend. Und ausserdem liefern sie eine ebenso bedenkliche Ausgleichung als die Krisen gegenüber anderen Speculationen, tragen auch als „Reaction" den Keim zu neuer „Action" in sich, wie sie selbst aus früherer „Action" hervorgegangen sind. Es gehört schon die ganze Verblendung und doctrinäre Voreingenommenheit, aber auch die ganze oberflächliche Leichtfertigkeit des ökonomischen Manchesterthums dazu, mit dem Hinweis auf solche „ausgleichende" und „sühnende" Rückschläge im „naturgesetzlichen Gang der Volkswirthschaft" (will sagen: im Gang der schachernden Privatspeculation) sich über alle die ökonomischen, socialen und sittlichen Bedenken der heutigen Regelung der grossstädtischen Wohnungsfrage durch das speculative Privatkapital hinwegzusetzen.

Wie Bamberger a. a. O. In Berlin wurden bebaute Grundstücke subhastirt 1867—70 bez. 180, 327, 277, 256; 1870—74 67, 36, 23, 41; 1875 und 76 wieder 105 und 124 und seitdem noch mehr. 1879—90: 662, 529, 415, 232, 179, 188, 116, 111, 71, 40, 48, 103. In den letzten Jahren wieder mehr (Jahrbuch 1893, S. 249). Freese a. a. O. (S. 661) giebt andre Zahlen an (incl. Vororte? und Baustellen?). 1889—91 Subhastationen 133, 242, 356, neben Neubauten: 535, 442, 388.

IV. — §. 212 [359]. Socialökonomische Bedenklichkeit und relative Entbehrlichkeit des privaten städtischen Grund- und Gebäudeeigenthums. Nach dem Vorausgehenden muss über letzteres wenigstens vom Interessenstandpuncte der volkswirthschaftlichen Einkommenvertheilung und vom socialpolitischen Standpuncte aus ein überwiegend ungünstiges Urtheil gefällt werden, ungleich mehr als über irgend eine andere Art des privaten Grundeigenthums, vielleicht nur Fälle des Bergwerksbodens ausgenommen, vor Allem aber verglichen mit dem ländlichen Grundeigenthum. Dieses Urtheil wiegt um so schwerer, weil auch vom Standpuncte des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses in Bezug auf die sichere, gute und billige Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses das Urtheil über das städtische Grundeigenthum jedenfalls nur weniger günstig, mitunter auch direct ungünstig lautet: Beleg des eben die „Wohnungsnoth“ nach ihren hierhergehörigen Seiten, die mangelhafte Function dieses Privateigenthums gerade bezüglich des Hausbaus. Die Forderung einer Beseitigung des privaten städtischen Grund- und Hauseigenthums wird bei dieser Sachlage wiederum erklärlicher und gerechtfertigter als die gleiche Forderung in irgend einem anderen Falle des Privateigenthums.

Dies ergiebt sich auch noch aus einigen weiteren Erwägungen und Berücksichtigungen gewisser thatsächlicher Verhältnisse gerade bei dem hier besprochenen „Standortsboden“ und zumal wieder dem städtischen, vollends grossstädtischen Wohnungsboden und abermals besonders in unserer modernen Volkswirthschaft. Es lohnt für die Beurtheilung der Eigenthumsfrage, dies noch etwas näher zu verfolgen.

In den meisten Fällen hat man es wenigstens in altbesiedelten, schon ziemlich bevölkerungsdichten Culturländern, wo aller Grund und Boden occupirt und grossentheils in Privateigenthum übergegangen ist, mit einmal festbestimmten Wohnorten an gewissen Stellen des Landes zu thun. Innerhalb derselben und an ihrer Peripherie zur Verbindung mit dem platten Lande und mit anderen Landestheilen pflegen die städtischen Strassen und Plätze und die Landstrassen ebenfalls, oft seit Uralters, fest bestimmte zu sein.

Die Rente und der Werth des einzelnen städtischen Grundstücks hängt dann wieder wesentlich von der allgemeinen Bedeutung eines Wohnorts, in dem es liegt, und von der speciellen örtlichen Lage in demselben ab. D. h. in der Hauptsache abermals von Umständen, auf welche Wille, Thun und Lassen des Privateigenthümers wenig, meist gar keinen Einfluss ausüben können.

Auch die zeitliche Bewegung, die Steigerung und Verminderung von Rente und Werth des einzelnen Grundstücks, ist fast ausschliesslich von der Gesammtentwicklung des Wohnorts, des betreffenden Stadttheils und diese Entwicklung wieder vielfach nicht oder nicht bloss oder nicht vornemlich von localen, sondern von allgemeinen Factoren der ganzen Volkswirthschaft, der Bevölkerungsbewegung, des Verkehrswesens, das Staatsleben u. s. w. abhängig. Eine günstige allgemeine nationale Entwicklung von Staat und Land wirkt auf einzelne Wohnplätze und auf Rente und Werth der Grundstücke darin wieder besonders günstig ein (Einfluss politischer Momente, Hauptstädte!). Die Privateigenthümer dieser Grundstücke ernten hier wieder in besonders reichem Maasse, oft ganz ohne eigene Saat, vielleicht auf Kosten der localen unteren Volksclassen, die den Aufschwung von Staat und Land mit ihrem Gut und Blut herbeigeführt haben und hinterher in ihrem Wohnort um so theurere Miethen zahlen müssen (siegreiche, nationale Kriege! Preussen, Deutschland, Berlin 1866 ff., 1870—71 ff.). Entwickelt sich dann, wie unter solchen Umständen und in den dafür besonders günstigen Wohnorten gewöhnlich, die Grundstück- und Hausspeculation noch stark, so werden Grundstück- und Hauspreise und Miethen um so rascher und stärker gesteigert.

Die Miether, welche höhere Miethpreise zahlen müssen, suchen sich natürlich nach Möglichkeit durch Weiterwälzung dieser Lasten auf die Käufer ihrer Arbeitsproducte und Leistungen schadlos zu halten. Aber allgemein und namentlich sofort, im gleichen Schritt mit der Miethsteigerung lässt sich das nicht oder nur schwierig durchführen. Soweit es aber Erfolg hat, wenn z. B. den öffentlichen und Privatbeamten, den Lohnarbeitern Gehalt und Lohn wegen der theureren Wohnungspreise erhöht werden muss und wird („Wohnungsgeldzuschüsse“ der Beamten u. s. w.), wenn die Ladengeschäfte, die Gewerbetreibenden, die Handwerker wegen der höheren Miethpreise der Läden und gewerblichen Localitäten ihre Absatzartikel vertheuern müssen und können, ergeben sich noch weitere bedenkliche Folgen: eine allgemeine Vertheuerung der localen Production, eine Erschwerung der Concurrenz mit anderen Orten, Gegenden und Ländern, für die Arbeitgeber, den Staat voran in Betreff seiner Beamten — also hier wieder schliesslich für die ganze steuerzahlende Bevölkerung — eine Mehrbelastung. Da die höhere Miethe in manchen Fällen (z. B. bei grossstädtischen Läden) fast so wenig wie eine höhere Steuer vermieden werden kann, die Wohnung und Geschäftslocale suchenden Personen in einer factischen Zwangslage sich dem Boden- und Hausmonopol gegenüber, wie die Steuerpflichtigen in einer rechtlichen Zwangslage dem

Fiscus gegenüber befinden, so wird auch nothwendig die Tendenz, an allen anderen Ausgaben um so mehr zu sparen, verstärkt. Die Privaten schränken sich in anderen wichtigen Bedürfnissbefriedigungen ein, die Geschäftsleute suchen um so mehr die Löhne, die Preise der Leistungen und Producte ihrer Lieferanten zu drücken und sie sind dazu in der That einigermaassen durch die Umstände genöthigt (Verhältniss der Ladengeschäfte zu ihrem Personal, zu den für sie arbeitenden Hausindustriellen, Handwerkern).

In einem Falle also, wenn die Miether die erhöhte Miethe weiterwälzen können, eine Art directer und indirecter Tributpflichtigkeit immer grösserer Bevölkerungskreise an die städtischen Grund- und Hausbesitzer; damit aber sogar schliesslich eine immer weitere Steigerungsfähigkeit der städtischen Miethen und Grundstück- und Hauspreise nach Maassgabe der grösseren Mittel einer grösseren Bevölkerung: eine Schraube ohne Ende. Im anderen Fall, weil sich alle solche Weiterwälzungen schwierig vollziehen, eine Vermehrung des Drucks der ökonomischen und socialen Verhältnisse, eine Steigerung der Reibungswiderstände im ganzen volkswirthschaftlichen Productions-, Vertheilungs-, Consumtionsprocess. Ein nicht unwesentliches Stück der schlimmen Seiten der modernen „socialen Frage“ hängt mit diesen Verhältnissen zusammen.

Die Lage verschlimmert sich natürlich noch für die Wohnungs- und Geschäftslocal-Bedürftigen und gestaltet sich für die Eigenthümer noch günstiger wenn die öffentlichen Ausgaben des Staats und der Gemeinden, welche direct und indirect dem städtischen Grundeigenthum zu Gute kommen, seine Rente, seinen Werth steigern, aus allgemeinen Steuern der Gesammtbevölkerung, nicht aus Specialsteuern der Grund- und Hauseigenthümer bestritten werden (siehe oben S. 481).

In ganz besonderem Maasse kommen aber alle solche Entwicklungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Technik in der Production und im Verkehrswesen zur Geltung.

Die fortschreitende Entwicklung der Volkswirthschaft in industriell-mercantiler Richtung, die steigende locale Bevölkurungsconcentration an gewissen Puncten, die Folge dieser Entwicklung und des wachsenden Fernabsatzes der Fabrikate, Fernherbezugs der Bodenproducte, die Dampfcommunicationen, die Freizügigkeit, die Einwanderungsfreiheit, die Entwicklung des Credits, seiner Organisation, des Bankwesens, Umänderungen des Privat- und Handelsrechts, welche den Besitzwechsel, die Verschuldung der städtischen Grundstücke leichter machen, kurz alles das, was die moderne Volkswirthschaft in technischer, ökonomischer, rechtlicher Hinsicht characterisirt und zum Theil ihren specifischen Unterschied von früheren volkswirthschaftlichen Verhältnissen bildet: das trägt dazu bei, dem städtischen Grundeigenthum in bevorzugten Orten seine Monopolstellung und damit seine Fähigkeit, steuerartige Tribute mittelst der Miethschraube ohne jede entsprechende Gegenleistung des Privateigenthümers zu erheben, noch zu verstärken.

Zum Theil liegen hier auch locale Verschiebungen der Grundrente vor. Auf dem platten Lande, in kleinen stagnirenden Städten, bei Abnahme der Bevölkerung oder Verminderung des Wohlstands derselben sinkt sie, um um so mehr in den im Aufschwung begriffenen Orten zu steigen.

Unter dem Miteinfluss besonderer Umstände, Nähe von billigen Bezugsquellen wichtiger Roh- und Hilfsstoffe, mechanischer Betriebskräfte (Bergbau, Wasser), zunächst noch wohlfeiler Arbeitskräfte und wohlfeilen, vielleicht schlechten, rentelosen oder wenig Rente gebenden agrarischen Bodens, neu eröffneter Verkehrswege u. s. w. kommen dann aber in unserer montanistisch-industriellen Phase der volkswirthschaftlichen Entwicklung auch bisher unbedeutende Wohnplätze rasch in Aufschwung oder werden, wie in Wald- und Bergbaugegenden, in den überseeischen Colonialländern ganz neu angelegt. Da ist es denn wiederum die städtische Grundrente und der Werth der betreffenden Grundstücke in günstiger örtlicher Lage (bei den Bahnhöfen!), welche rasch in colossaler Weise steigen.

Günstige Bedingungen für eine besonders starke Entwicklung der Grundstückspeculation bei „freiem Bodenverkehr", wie unter solchen Umständen bei uns (auch bei dem modernen Reise- und Badeverkehr, doch ebenfalls wieder einem Product der modernen technischen Entwicklung, in Badeorten, See- und Gebirgsgegenden, „Aussichtspuncten") und wie bekanntlich noch weit mehr in der Neuen Welt. Zwar kann ja hier in einzelnen Fällen wohl einmal ein „speculativer Kopf", welcher einen besonders passenden Ort auffindet, eine neue Industrie einbürgert, in der That dabei „Arbeit leistet" und „sein Vermögen riskirt", geltend machen, dass sein Gewinn ökonomisch wirklich persönlich verdient sei. Aber zwischen Gewinnhöhe und eigener Leistung besteht auch hier oft ein Missverhältniss, welches doch nöthigt, eine solche Auffassung einzuschränken. Und in der grossen Mehrzahl der Fälle, hinsichtlich des Haupttheils der Renten- und Werthsteigerungen sind es auch wiederum nur allgemeine, von Willen, Thun und Lassen des Einzelnen im Wesentlichen unabhängige Umstände, welche auch hier nur durch die Vermittlung des Privateigenthumsprincips dem Eigenthümer solche Gewinne zuführen, z. B. bei Grundbesitz in Nähe neuer Verkehrswege.

Wer alle diese Verhältnisse unbefangen betrachtet, wird in der That die socialökonomische Bedenklichkeit des städtischen Grundeigenthums gerade in unserer heutigen Volkswirthschaft, mindestens für gewisse Wohnorte, wie Grossstädte, Industrieplätze u. dgl., anerkennen müssen. Da, wie oben gezeigt, auch vom Standpunct des Productionsinteresses, richtigen Wohnungsbaus aus, Privateigenthum an diesem Boden nicht so nothwendig, ja wenigstens relativ entbehrlich erscheint, liegt auch nach dieser Seite betrachtet die städtische Grundeigenthumsfrage anders als die ländliche, entschieden weniger günstig für das Privateigenthumsprincip. Denn specifische Mängel des Wohnungsbaus folgen gerade aus dem Privateigenthumsprincip, und die Ausführung dieses Baus durch Organe der öffentlichen Gewalt, Staats-, Communalbehörden, ist wenigstens ökonomisch-technisch nicht so schwierig, wie diejenige des Landbaus. Zwar bleiben auch hier noch sehr erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden, weit mehr, als die socialistischen und sonstigen unbedingten Befürworter der „Vergesellschaftung"

des Bodens als des wichtigsten sachlichen Productionsmittels oder der „Verstaatlichung“ des Bodens sich vergegenwärtigen. Aber günstiger, weil immerhin eher genügend realisirbar, ist die Forderung dennoch zu beurtheilen, als die meisten ähnlichen Forderungen, namentlich diejenigen hinsichtlich der Beseitigung des Privateigenthums am ländlichen Boden und am gesammten Nationalkapital.

Dies ist um so mehr zuzugeben, weil sich zeigen lässt, dass alle sonstigen, auch einschneidenden, die Rechtsordnung, das Vertragsrecht, das Baurecht für städtische Grundstücke und Häuser betreffenden Reformen bei Beibehaltung des Privateigenthumsprincips für Grundstück und Haus nicht durchgreifend den geschilderten Uebelständen abhelfen können. Solche Reformen (einschliesslich derjenigen bezüglich des Besteuerungswesens bei städtischen Grundstücken) vermögen zwar wohl, in geeigneter und das Eigenthümerinteresse nicht gar zu sehr schonender Weise vorgenommen, manche Uebel, besonders sanitärer Art, zu beseitigen oder wenigstens stark zu vermindern, auch wohl einige der erwähnten socialen und ökonomischen Uebel etwas zu beschränken (§. 217). Aber wenn eben nicht der „Inhalt“ des Privateigenthumsrechts fast auf das Verhältniss, wie bei einer nuda proprietas, herabgemindert werden soll, was doch mit der Festhaltung dieses Privateigenthumsprincips unvereinbar erscheint, so werden auch durch die tiefstgreifenden Reformen des städtischen privaten Grund- und Hauseigenthumsrechts jene besonders misslichen socialen und ökonomischen Folgen des die Mietherbevölkerung ausbeutenden Bodenmonopols nicht völlig zu beseitigen sein. Deswegen sind solche Reformen gewiss nicht zu unterlassen, im Gegentheil, wenn auch immer nur Palliative, sind sie nicht genug zu empfehlen. Gerade eine socialökonomische Kritik, wie die vorausgehende, dient mit dazu, sie vollends, als das Mindeste, was zu fordern ist, nothwendig erscheinen zu lassen, sie aber auch, allem Widerspruch der Interessenten gegenüber, zu rechtfertigen. Jedoch die principielle Bedeutung und die theoretische Tragweite solcher Reformen darf nicht überschätzt werden, wozu theoretische wie practische Vertreter der letzteren geneigt sind.

V. — §. 213. Die Frage der Durchführung von Gemeineigenthum am städtischen Boden. Zwei Hauptsysteme kämen hier in Betracht, einmal die Verzeitpachtung (Bodenleihe oder Bodenmiethe auf Zeit) der im Gemein-

eigenthum stehenden städtischen Grundstücke an private Hausbauer, welche dann für ihre Rechnung die Häuser und Wohnungen vermietheten; sodann die Uebernahme des Bauwesens, der Häuser durch den Gemeineigenthümer, den betreffenden öffentlichen Körper, Staat, Gemeinde, selbst und die Vermiethung der Gebäude und Wohnungen direct durch diesen, bzw. (in weiterer Consequenz des socialistischen Gedankens) die „Vertheilung" der Wohnungen an die wohnbedürftige Bevölkerung nach bestimmten Normen, eventuell gegen Entgelt oder gegen Anrechnung auf andere Bezüge.

A. System der Bodenleihe mit privatem Hausbau und Hauseigenthum. Dies System wird dadurch schwieriger, als im analogen Fall bei ländlichem Boden, weil einfache Verzeitpachtung der Grundstücke zum Zweck der Bebauung durch Private nach einem ähnlichen Pachtvertrag wie bei Feldgütern nicht ohne Weiteres statthaft erscheint. Denn einmal ist die Art und der Umfang der nothwendigen Kapitalaufwendung und Kapitalfixirung beim Hausbau im Boden eine ökonomisch-technisch wesentliche andere, als, von gewissen grösseren dauernden Meliorationen und auch hier vom Hausbau (Wohnungen, Stallungen, Scheunen) abgesehen, meistens im Feldbau. Und sodann würde bei Zeitpachtverträgen nach Art und kurzer Dauer der agrarischen der Hausbau durch Zeitpächter ökonomisch-technisch schwer ordentlich durchführbar. Bei anderen, namentlich länger dauernden Zeitpachten städtischen Bodens, wenn dabei genügende Sicherung des privaten Hausbauers gewährt wird, würde dagegen dieser als Pächter in eine social und ökonomisch ähnliche Stellung wie der jetzige Privateigenthümer treten, was man doch gerade vermeiden will. Hier erheben sich augenscheinlich Schwierigkeiten, welche von den Vertretern des Gemeineigenthums zu leicht genommen und in den bisherigen Vorschlägen derselben kaum genügend erledigt werden.

Das System der englisch-americanischen Bodenmiethe (leases), an welches unsere Bodenbesitzreformer wohl denken, löst die Schwierigkeiten nicht befriedigend, wie die dortigen Erfahrungen beweisen, wenn es auch, gewissermaassen „juristisch-technisch", zeigt, dass die Sache ausführbar ist. Auch die römisch-rechtliche Superficies ist kein durchgreifendes Hilfsmittel gegen die dargelegten Uebelstände. Kurze Miethzeit hindert auch hier den technisch-ökonomisch befriedigenden, besonders nach den heutigen Wohnungsbedingungen der Grossstädte erforderlichen Hausbau; lange Miethzeit giebt dem Bodenmiether oder Super-

ficiar im Wesentlichen die gleiche ökonomische und sociale Stellung gegenüber der wohnungsbedürftigen Bevölkerung, wie sie der bisherige Grund- und Hauseigenthümer hat.

Vgl. über Superficeis z. B. Puchta, Pandecten §. 175, Institutionen II, §. 244; Baron, Pandecten §. 183; Degenkolb, Platzrecht und Miethe, 1867. Betrachtungen der englischen Bodenmiethe hie und da in den bezüglichen Ausführungen von J. Faucher, Wiss u. A. Auch Aschrott, in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band XXX, S. 100 ff. In London ist der Boden meist im Eigenthum einiger reicher Familien und Stiftungen, die selten Land verkaufen, sondern entweder selbst Häuser bauen und sie mit dem Boden auf länger vermiethen, oder und zumeist, den Boden (gewöhnlich auf 99 Jahr) unbebaut vermiethen zum Behuf des Hausbaus gegen eine Jahresrente. Der Bodenmiether und Hausbauer trägt alle Lasten des Grundbesitzes und für die Reparaturen; bei Ablauf der Miethe fällt das Grundstück mit allen Bauten darauf ohne Entschädigung an den Eigenthümer zurück. So fehlt aber auch jedes Interesse an solidem Bau und an ordentlicher Reparatur, zumal gegen Ende der Miethzeit, wie Aschrott näher ausführt. Die furchtbare hässliche Nüchternheit der englischen städtischen Häuser (London!) hängt damit auch wohl zusammen: alles Puncte, welche auch für die Gemeineigenthumsfrage zu beachten sind. Auf die Einzelheiten der practischen Durchfuhrung der Pläne der Bodenbesitzreformer kann hier nicht eingegangen werden. Was Flürscheim (Rettungsweg S. 409 ff.), die Zeitschriften der Partei gelegentlich vorgeschlagen und formulirt haben, lässt viele Bedenken bestehen.

Allerdings bietet ein öffentliches Bodenmieth- oder Leihsystem mit privatem Hausbau neben einigen Bedenken auch einige specifische Vortheile, theils vor dem bestehenden Boden-Privateigenthumssystem, theils vor dem weiter gehenden Plane, auch den Hausbau und das Hauseigenthum dem öffentlichen Körper (Staat, Gemeinde) zu übertragen.

In ersterer Hinsicht liessen sich alle wünschenswerthen, durch Bauordnungen zu regelnden Normen wohl leichter feststellen und durchführen. Auch die Bedingungen betreffs Zeitdauer, Preis, Preisänderung der Bodennutzung, Rück- oder Heimfall des Bodens würden, wenngleich nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten, doch einigermaassen im beiderseitigen Interesse, des öffentlichen Bodeneigenthümers und des privaten Bodenmiethers und Bauherrn, sich bestimmen lassen, auch mit Cautelen im Interesse der localen Gemeinschaft und der auf Wohnungs- und Geschäftslocalmiethe angewiesenen Bevölkerung. Da ganz kurze Bodenleihtermine kaum zulässig wären, wenn ordentlich gebaut werden soll, und eine kurzperiodische Weiterübertragung der Verträge bei eingetretener Erhöhung von Rente und Werth an mehr bietende Dritte, woran Bodenbesitzreformer wohl denken, wenn auch unter entsprechender Entschädigung der Hausbauer, theils schwer durchführbar ist, theils grosse Unruhe in alle betheiligten Kreise brächte — ein social misslicher Punct, welchen die Bodenbesitzreformer auch nicht genügend würdigen — so wäre freilich doch ein längerer Bodenleihtermin zu gewähren. Während desselben käme dann allerdings die etwaige Rentensteigerung dem Hauseigenthümer wie bisher zu Gute — oder bei einem, m. E. unhaltbaren „dauernden“ Miethrecht dem Miether. — Aber immerhin würde später der Rentenzuwachs dem öffentlichen Bodeneigenthümer zufallen und, wie gelegentlich bei langen Domänenpachten, könnte man auch von vornherein für die späteren Zeiten des Leihtermins eine Rentenerhöhung stipuliren. Wie bei einem allgemeinen Zeitpachtsystem kleinen und mittleren ländlichen Betriebs würde indessen besondere Schwierigkeiten die Organisation des Verleihwesens zahlreicher Bodenparcellen machen, während die Bodenvermiethung an einzelne grössere, kapitalkräftige Unternehmer, Baugesellschaften wieder die Gefahr wenigstens temporärer factischer Monopole der Bodenmiether steigerte. Jene Organisation der Bodenleihe setzte auch unvermeidlich einen grossen behördlichen, bureaukratischen Apparat voraus, welcher immer mit manchen Mängeln

behaftet sein und nur mit solchen fungiren wird, vom Mitspielen unlauterer Einflüsse ganz abgesehen. Etwas Andres als das Zurückgreifen auf das Concurrenzprincip, auf Versteigerung und dgl. zur Begebung der Grundstücke in Bodenleihe, zur Feststellung der Miethpreise bliebe kaum übrig, gerade um wieder Objectivität zu verbürgen. Aber dann siegte eben doch wieder, wenn auch nur mit dem Erfolg, ein temporäres Nutzungsrecht zu erwerben, der wirthschaftlich Mächtigere. Auch die Regelung der richtigen Zeitdauer der Bodenmiethe, der Amortisationssätze für den Bauaufwand, der Entschädigungen für letzteren, soweit er noch nicht amortisirt ist, bei Ablauf des Bodenleihetermins würde noch manche Schwierigkeit bereiten, wenn sie sich auch überwinden liesse. Allgemeinere Normen dafür, denen sich dann die Bodenmiethpreise anpassen würden, wären schon zu treffen. Namentlich in den Bestimmungen über Entschädigung für den Bauaufwand bei Rückfall wäre mit genügender Billigkeit zu verfahren, wenn ordentliches Bauen nicht zu sehr erschwert oder unmöglich gemacht oder die laufende Bodenmiethrente nicht zu sehr herabgedrückt werden soll. Hier bieten neuere Bestimmungen im Zeitpachtrechte und in den Zeitpachtverträgen von Landgütern über die Behandlung von fixirten Meliorationskapitalien, z. B. bei Drainirungsanlagen. Anhaltspuncte, wie dergleichen einzurichten wäre.

Einige der verbleibenden Mängel des hier besprochenen Systems der Uebernahme des städtischen Bodens durch öffentliche Körper und der Zeitvermiethung desselben an Private zum Hausbau sind die Folge davon, dass eben hier im Uebrigen das ganze privatwirthschaftliche System in Function bleibt. Für die Miether von Wohnungen und Geschäftslocalen, Läden u. s. w. würde sich daher auch nicht soviel ändern. Sie hätten nur indirect eventuell als Steuerzahler den Vortheil, dass auf die Dauer die Steigerung ihrer Miethzinsen der Gemeinschaft, als Bodeneigenthümerin, nicht dem privaten Hausbesitzer zu Gute käme. Auf der anderen Seite entfielen aber bei diesem System auch die weiteren grossen Schwierigkeiten, welche die Uebernahme auch des ganzen Häuserbaus und des Vermiethgeschäfts bei Häusern und Wohnungen auf den öffentlichen Körper, dem der Boden selbst gehört, allerdings mit sich bringen muss.

§. 214. — B. Gemeineigenthum auch am Hause. Die strengere Consequenz des Gemeineigenthumsprincips für städtischen Boden ist die Beseitigung auch des privaten Hauseigenthums freilich gleichwohl. Auch ein privates dingliches Nutzungsrecht an dem Boden und dem Gebäude, wie in der römischen Superficies, ist mit dem socialökonomischen Princip des Gemeineigenthums nicht recht vereinbar. Haus und Grundstück, auf dem es steht und mit dem es, wenigstens nach unserer Bauweise, im Wesentlichen eine ökonomisch-technisch untrennbare Einheit bildet, würden im Interesse des Hausbaus und der Functionen des Hauses für die menschlichen Lebenszwecke und für das Wirthschaften in Eine Hand zu bringen sein, wie in der Regel in der heutigen Privateigenthumsordnung, so auch in einer Gemeineigen-

thumsordnung, gerade wenn letztere gewissen Hauptübeln des privaten städtischen Grund- und Hauseigenthums abhelfen soll. Darin hat der Socialismus auch den Bodendesitzreformern gegenüber wohl recht. Nur nimmt er die dann noch grösseren Schwierigkeiten der practischen und selbst der theoretischen Lösung des Problems wieder viel zu leicht.

Für die Durchführung einer solchen noch weiter gehenden Maassregel kämen wieder zwei Eventualitäten in Betracht, einmal ungetrenntes Gemeineigenthum am Grundstück und Haus, sei es des Staats, sei es der Gemeinde, oder eine Trennung der Rechte in der Weise, dass der Staat wirklich das Eigenthum, die Gemeinde nur ein beständiges, aber möglicher Weise dem Staate nach einem wiederum wechselnden Satze zu vergeltendes Nutzniessungsrecht am Boden hätte und auf ihre Rechnung den Hausbau, das Vermiethen der Häuser betriebe, daher Hauseigenthümer, Superficiar des Bodens wäre. Diese Einrichtung möchte die relativ passendste sein, wenn das ganze Gemeineigenthumsprincip einmal angenommen wird. Beim Boden griffe dann also das Schema des Herrschaftsverhältnisses: staatliches Gemeingut, communale Gemeinnutzung, beim Hause communales Gemeingut, Privatnutzung Platz.

Einfacher wäre die Vereinigung von Boden- und Hauseigenthum in Einer Hand, des Staats oder der Gemeinde. Aber für den Staat als solchen Eigenthümer erhöben sich dann in jedem grösseren Gebiete vollends kaum bewältigbare Aufgaben des Bauwesens, der Häusercontrole und Reparaturen, des Vermiethungsgeschäfts, wie man sich auch immer die ganze Sache durchgeführt denkt. Die Bauverwaltung jedes grösseren Staats giebt einen Vorgeschmack dieser Schwierigkeiten, die sich hier natürlich ins Unendliche steigerten. Daher verdiente die Vereinigung von Boden und Haus in der Hand der Gemeinde den Vorzug, die Aufgabe localisirte und beschränkte sich und würde dadurch jedenfalls leichter lösbar.

Aber man hat in diesem Fall allerdings wieder mit einem andren Bedenken zu rechnen. Die locale Grundrente und der locale Grundstückwerth in einer Gemeinde, einer grössern Stadt zumal hängt vielfach, mitunter entscheidend ebensowenig von der individuellen Leistung dieser Gemeinde und ihrer Bevölkerung ab, als von derjenigen des einzelnen Grundstückbesitzers, sondern von ganz allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhältnissen und namentlich auch von der Entwicklung des ganzen Staatslebens und direct und indirect von Thätigkeiten, Leistungen, Aufwendungen, Erfolgen des Staats. So am Deutlichsten in den Hauptstädten, in Orten mit bedeutenden Staatsanstalten, Behörden, in besonders günstig gelegenen Städten u. s. w. Würde hier rein communales Grund- und Hauseigenthum an die Stelle des privaten treten, so profitirte zwar die Gemeinde als solche von der Steigerung der Rente und des Bodenwerths bei günstiger Entwicklung, Volksvermehrung u. s. w. des betreffenden Gemeinwesens, nicht mehr die privaten Eigenthümer, was die Vertreter des Gemeineigenthums ja erstreben. Aber vom Standpunct der staatlichen Gemeinschaft aus wäre das wieder angreifbar, da der einzelnen Gemeinde zufällig und mit auf Kosten andrer und der Gesammtheit Vortheile ohne ihr Verdienst zuwüchsen. Diese Erwägung würde wohl dazu nöthigen, dem Staate wenigstens an der localen städtischen Renten- und Grundwerthsteigerung einen Antheil zu sichern, vollends z. B. in den grossen Mittelpuncten des staatlichen und volkswirthschaftlichen Lebens, deren Entwicklung

doch durchaus ein Product des gesammten nationalen Lebens ist (London, Paris, Berlin, Wien u. s. w., aber auch Orte wie Hamburg, München, Leipzig wären Beispiele).

Hält man, wohl mit Recht, die Vereinigung von Grund- und Hauseigenthum in der Hand des Staats für zu schwierig, so bliebe die Einrichtung eines Gemeineigenthums des Staats und eines beständigen superficiarischen Nutzungsrechts der Gemeinde mit Normirung eines Entgelts der letzteren für den Staat und periodischer Revision des Betrags dieses Entgelts nach der Entwicklung der localen Grundrente wohl das Richtigste. Man sieht aber wieder, welche Specialprobleme das Princip jeder solchen ganz neuen Rechtsordnung, wie hier derjenigen des städtischen Gemeineigenthums, in sich birgt, mit denen eine Auseinandersetzung geboten ist. Die Anhänger des Gemeineigenthums, auch die Bodenbesitzreformer, gehen über dergleichen meist viel zu schnell hinweg.

Technisch würde zwischen Staat und Gemeinde die Regelung der Abgabe ähnlich wie heute diejenige der Gebäudesteuer zu erfolgen haben, also nicht so besonders schwierig sein.[1])

Wird nun auch durch die Consequenz, auch Hauseigenthum, Hausbau, Vermiethung dem öffentlichen Körper, voraussetzungsweise also der Gemeinde, zu übertragen, die Durchführung des Postulats der Beseitigung des städtischen privaten Grundeigenthums erschwert, im Vergleich mit anderem Boden, so muss doch andererseits anerkannt werden, dass gerade die specifisch ökonomisch-technische Bebauung des städtischen Wohnungsbodens mit Häusern u. s. w. durch und auf Rechnung der öffentlichen Gewalt leichter durchzuführen wäre, als die Bebauung des ländlichen Bodens, — und zwar aus den oben (§. 210) erwähnten Gründen: weil die Ausführung des modernen städtischen Häuserbaus für Private, wie für öffentliche Körper, Staat, Gemeinde u. s. w. im Wesentlichen ganz auf die gleiche Weise erfolgen würde, wie es ja heute schon in den so zahlreichen Fällen von öffentlichen Bauten geschieht; ferner, weil ein fertiges Haus verhältnissmässig wenig Verwaltungs-, Bewirthschaftungsarbeit macht und die ordentliche Besorgung der Reparaturen sich wohl einrichten liesse. Dieses unmittelbare Productionsinteresse der Volkswirthschaft, dass die Häuser u. s. w. wirklich und zweckmässig hergestellt würden, wäre daher bei einer Abschaffung des Privateigenthums und Uebertragung auch des Hauseigenthums und Bauwesens an

---

[1]) Bei der einfachen Ueberlassung der bestehenden staatlichen Gebäudesteuer an die Ortsgemeinde, wie jetzt nach der Steuerreform von 1893 in Preussen, bleibt ein ganz ähnliches Bedenken bestehen, wie das im Vorausgehenden angedeutete. Die Steigerung der Gebäudesteuer, z. B. in Berlin, die Folge doch wesentlich mit der Leistungen des preussischen Staats für die Gesammtentwicklung Berlins, kommt bei einer Staatsgebäudesteuer wenigstens auch dem Staate mit zu Gute, jetzt nicht mehr. Durch Einfügung der Vermögenssteuer in das preussische directe Staatssteuersystem wird diesem Mangel zwar in etwas abgeholfen, aber völlig kaum. Das angedeutete Bedenken wird also nicht ganz behoben. Vgl. die Ausführungen in meinem Aufsatz im Schanz'schen Finanzarchiv VIII, Band 2, S. 148 ff., 152.

die Gemeinde immerhin wohl zu befriedigen. Aber freilich, ohne einen neuen grossen bureaukratischen Behördenapparat liesse sich die Sache nicht machen und ein solcher würde unter bekannten Mängeln, einerlei wie man sich Gesellschaft und Volkswirthschaft organisirt denkt, immer mehr oder weniger leiden — auch „im Socialstaate" oder in einem ganz demokratisch eingerichteten Communalwesen, ja hier vielleicht erst recht. Darin liegt wieder ein erhebliches Bedenken, welches im Vergleich mit dem System der Bodenleihe nicht zu Gunsten dieses weiter gehenden zweiten Systems spricht.

Bliebe im Uebrigen aber das privatwirthschaftliche Verkehrssystem erhalten, dessen Beseitigung jedenfalls keine nothwendige Folge der Aufhebung des privaten Grundeigenthums ist und insofern auch bei dem hier erörterten Gegenstand nicht nothwendig in Frage steht, so würde alsdann die Vertheilung der Wohnungen in den im öffentlichen Eigenthum befindlichen Gebäuden freilich doch wieder in der Privatrechtsform der Vermiethung auf Zeit nach den Grundsätzen der privatwirthschaftlichen Concurrenz stattfinden müssen. Auch dieses Miethgeschäft in befriedigender, unparteiischer, die beiderseitigen Interessen richtig und billig wahrnehmenden Weise einzurichten, wäre für eine Gemeinde und ihre Behörden freilich wieder eine recht schwierige Verwaltungsaufgabe, abermals in weit höherem Grade als die Bodenbesitzreformer sich klarzumachen scheinen.

Sicher ist namentlich Eines: eine Gewähr des beständigen Innehabens einer Wohnung (eines Ladens), gar zu gleichbleibendem Miethzinse, liesse sich auch bei einer solchen Einrichtung des städtischen Grund- und Hauseigenthums den Privaten nicht geben: sie würde auch nur dahin führen, dass sonst in dem verbleibenden privatwirthschaftlichen System nunmehr bloss die Miether statt der ehemaligen Eigenthümer die Vortheile der günstigen Conjuncturen in ihrem Einkommen direct oder indirect bezögen (z. B. die Inhaber gut gelegener Verkaufslocale).

Dies wird in den Vorschlägen zur Wohnungsreform, welche den bisherigen Miethern ein dauerndes Miethrecht und die Sicherheit verschaffen wollen, nicht im Miethzins gesteigert zu werden, stets übersehen. Vgl. die verschiedenen Projecte, die Engel in seinem Eisenacher Referat bespricht, inclusive seines eigenen („Miether-actiengesellschaft"), von dem dasselbe gelten würde. Ein solches dauerndes privates Miethrecht hätte für den Berechtigten hinsichtlich des Grundrentenbezugs und mancher sonstiger Gewinne, welche von der günstigen Lage des Grundstücks abhängen (z. B. für den Absatz der Detailgeschäfte und die Preise der Waaren) die nemlichen Folgen, wie das private Eigenthumsrecht. Gerade diese Folgen sind vom Standpunct der

Vertheilung des Volkseinkommens und in socialpolitischer Hinsicht anzufechten. Auch in manchen socialistischen Vorschlägen zur Wohnungsreform, z. B. denen der deutschen Socialdemokratie (Engel, Referat S. 192), wird dies noch nicht erkannt. Erst die Beseitigung des privatwirthschaftlichen oder speculativen Systems würde hier Wandel schaffen. Sie steht aber bei jenen Reformvorschlägen nicht in Frage und ist das Undurchführbare oder wenigstens das, was als durchführbar auch von socialistischer Seite nicht erwiesen ist und jedenfalls noch viel grössere Schwierigkeiten, als die blosse Verstaatlichung des Bodens oder die Einrichtung eines Gemeineigenthums daran, bieten würde.

Der Nutzen der Umgestaltung ist also nicht in dergleichen, sondern in der Beseitigung der lästigsten Ausbeutung und Abhängigkeit des einen Privaten vom anderen, in der Uebertragung der Gewinne aus steigenden Grund- und Hausrenten vom müssigen Privathausherrn an die thätige Gemeinschaft (die Gemeinde, den Staat), in der erreichbaren grösseren Regelmässigkeit des Gangs des Häuserbaus, daher in der Abschwächung, ja selbst in der Beseitigung von Baukrisen[1]) und in der Ausscheidung eines der schlimmsten Speculationsgebiete aus dem Wirthschaftsleben zu suchen: ein immerhin sehr grosser Fortschritt nach dem Ziele, socialrechtliche Ordnung und Gerechtigkeit an die Stelle der heutigen rein privatrechtlichen Regelung und Ungerechtigkeit und der dadurch bedingten Misswirthschaft zu setzen.

Zugleich würde durch eine solche Gestaltung die bedenklichste Schwierigkeit von allen, welche der Beseitigung des privaten städtischen Grund- und Hauseigenthums jetzt noch entgegenstehen, fortfallen: die Nothwendigkeit der Regelung der Wohnungsverhältnisse und Miethpreise direct, ausserhalb des Concurrenzsystems, durch die öffentliche Gewalt. Eine solche förmliche „obrigkeitliche Vertheilung“ der Wohnungen würde eine viel tiefer greifende Veränderung der Rechtsbasis der Volkswirthschaft voraussetzen, als sie in der Abschaffung einer bestimmten Art oder selbst alles privaten Grundeigenthums liegt.

Freilich, der „consequente“ Socialismus müsste zu einer solchen Vertheilung schreiten: eine Aufgabe, welche man nur hinstellen muss, um sofort ihre ungeheure

---

[1]) Das ökonomische Manchesterthum argumentirt auch hier wie in der Eisenbahnfrage: Rückschläge in der Rente u. s. w., wegen abnehmender Benutzung der Bahnen und Häuser, trüge heute „glücklicher Weise“ das Privatkapital, nicht die Staats- oder Communalgemeinschaft, also nicht der Steuersäckel. Umgekehrt wäre es bei dem hier befürworteten System: ein beliebtes Argument der Gegner der Staatsbahnen in den Conjuncturen Ende der 70er Jahre (1879, E. Richter). M. E. ist dieser Extraverlust der Privateigenthümer so bedenklich, wie der sonstige Extragewinn. Auch ein städtisches Gemeinwesen kann freilich einmal leiden, wenn eine andauernde Stockung des Verkehrs die Bevölkerung verringert u. s. w. Aber auch hier wird der Rückschlag stets geringer und seltener sein, denn meist geht er von der Ueberspeculation im Hausbau aus, welche ja hier fortfiele.

Schwierigkeit und Peinlichkeit für Leitende wie Wohnungsbedürftige zu verstehen. Wie man sie sich auch formell lösbar denkt, autoritativ durch die „Socialbehörden", in Widerspruch mit dem sonst festgehaltenen demokratischen Charakter des socialistischen Gesellschafts- und Wirthschaftssystems, nach gewissen Normen der Reihenfolge und des periodischen Wohnungswechsels, etwa auch nach dem — Loose u. s. w., man kommt in allen solchen Fällen zu unglaublichen Consequenzen, über welche sich die Socialisten denn auch am Liebsten — ausschweigen. Vgl. die in diesen und verwandten Puncten ganz zutreffenden Ausführungen von Eugen Richter, socialdemokratische Zukunftsbilder, Berlin 1891, und Gregorovius, der Himmel auf Erden, Leipzig 1891.

VI. — §. 215 [360]. **Principielle Bedeutung der vorausgehenden Untersuchung.** Die hier erfolgte specielle Erörterung über das private städtische Grund- und Hauseigenthum hat zugleich den Zweck verfolgt, einmal genauer im Einzelnen die innere Begründung der Angriffe auf die Grundeigenthumsinstitution in einem wichtigen Falle zu zeigen, in welchem diese Angriffe als vielfach richtig anerkannt werden müssen. Ferner hat sie den Nachweis liefern sollen, wie in einem solchen Falle die Ausführbarkeit der Forderung einer grundsätzlichen Beseitigung des Privateigenthums doch nicht so ohne Weiteres von der Hand zu weisen ist, wie dies meistens zu geschehen pflegt; wie aber ferner auch die Durchführung einer solchen Maassregel wirklich erhebliche ökonomische und sociale Uebelstände abstellen, anderseits jedoch die heutige Volkswirthschaft gar nicht so radical umgestalten würde, als die Einen, die Socialisten, hoffen und rühmen, die Anderen, die privatwirthschaftlichen Nationalökonomen, befürchten und deswegen ablehnen; dass aber endlich die Schwierigkeiten der Durchführung jedweder wie immer eingerichteten Gemeineigenthumsordnung erheblich grösser sind, als die Vertreter dieser Forderung, insbesondere nicht bloss die Socialisten, sondern auch die Bodenbesitzreformer, sich klar machen oder doch zugestehen und dass wegen der immanenten Consequenzen jedes solchen Rechtsprincips, wie desjenigen eines Gemeineigenthums am städtischen Boden, immer wieder weitere Probleme und damit manche neue Schwierigkeiten und Bedenken auftauchen, welche nicht sofort von vornherein erkannt werden, geschweige nach einer einfachen Formel zu lösen sind.

Gleichwohl wird man es rechtfertigen dürfen, in dem im folgenden §. 216 zusammengefassten Ergebniss der Untersuchung die Frage vom Gemeineigenthum am städtischen Boden als eine immerhin schon jetzt ernstlich discutable und wenigstens nicht ohne Weiteres zu verneinende zu bezeichnen. Die objective Wissenschaft hat die Aufgabe, die Probleme ihres Gebiets ohne Voreingenommenheit zu zergliedern und danach sine ira et studio

zu urtheilen, unbekümmert darum, ob dadurch diese oder jene Parteiansicht unterstützt oder verworfen wird. Die im Obigen erfolgte Untersuchung der ökonomisch-technischen Stellung und Function des städtischen Grund- und Hauseigenthums ist deshalb auch in principieller Hinsicht für die Stellungnahme selbst zu so weit gehenden Forderungen einer veränderten Rechtsbasis der Volkswirthschaft und in methodologischer Hinsicht für die Behandlung solcher Probleme in der wissenschaftlichen Nationalökonomie von allgemeinerer Bedeutung.

VII. — §. 216 [361]. Das Ergebniss der Untersuchung des privaten städtischen Grund- und Hauseigenthums lässt sich kurz dahin zusammenfassen: dasselbe ist besten Falles ein mangelhaftes Mittel, um für die Bevölkerung die Befriedigung eines der ersten materiellen Bedürfnisse sicher zu stellen. Das um so mehr, je mehr die Entwicklung des Grossstädte-Wesens vorwärtsgeht. Vom socialpolitischen und vom Vertheilungsinteresse aus betrachtet wäre daher die Beseitigung dieses Eigenthums eher erwünscht als unerwünscht. Das Ziel müsste dann sein, die Uebereinstimmung auch des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses mit dieser Beseitigung immer vollständiger herbeizuführen. Die allmälige Annäherung an dieses Ziel ist nach dem Dargelegten zwar mit erheblichen, aber doch nicht mit so unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, als es scheinen könnte. Namentlich wird man schon jetzt nicht mehr sagen können, der gegenwärtige Rechtszustand des privaten städtischen, zumal grossstädtischen Grund- und Gebäudeeigenthums verdiene nach allen seinen dargelegten nachtheiligen Folgen durchaus den Vorzug vor jedwedem Gemeineigenthumssystem. [1])

Diese Sätze lassen sich schon heute wissenschaftlich Wort für Wort begründen. Mehr aber kann vorläufig auch noch nicht gesagt werden. Die praktische Verwirklichung der Maassregel, vollends in allgemeinerer Ausdehnung, ist sicherlich für irgend absehbare Zeit noch nicht zu erwarten: aber, was eben für die wissenschaftliche Auffassung das Wichtige ist, nicht, weil diese Verwirklichung durchaus unerwünscht, auch nicht, weil sie unmöglich und

---

[1]) Letzterer Satz aus meinem Artikel Grundbesitz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV, 125, wo er aber durch einen störenden Druckfehler in sein Gegentheil verkehrt ist (es muss daselbst heissen, dass „man nicht [während dafür „auch“ dort steht] ohne Weiteres behaupten dürfe, der gegenwärtige Rechtszustand verdiene den Vorzug vor Gemeineigenthum).

nicht einmal in erster Linie, weil sie so ausserordentlich schwierig und bedenklich wäre, sondern weil die Forderung fast noch keine Unterstützung in der öffentlichen Meinung findet. M. a. W. nicht unbedingt am Können, sondern mehr doch nur am Wollen fehlt es. Hieraus ergiebt sich auch die Aufgabe der Wissenschaft, in dieser wie in anderen ähnlichen volkswirthschaftlichen und socialen Fragen, welche vornemlich Fragen des socialökonomischen Rechts, des wirthschaftlichen Verkehrsrechts sind: Aufdeckung des Causalnexus zwischen Recht und Wirthschaft durch Beobachtung, Beurtheilung der Einwirkung des bestehenden Rechts auf die Volkswirthschaft vom Standpuncte der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit aus und danach Aufstellung begründeter Reformvorschläge.

VIII. — §. 217 [362]. Reform des privaten städtischen Grund- und Hauseigenthumsrechts.

Hierüber hier nur einige Andeutungen, als Consequenzen aus dem Vorausgehenden, nähere Ausführungen und Begründung müssen an dieser Stelle unterbleiben. Siehe im Allgemeinen die Litteratur über die Wohnungsfrage (oben S. 472), die Eisenacher Verhandlungen 1872, besonders Engel's Referat, die genannten Schriften des Vereins für Socialpolitik und die Verhandlungen desselben, besonders auch Miquel's Einleitung zu den Berichten und Referat, Eberstadt a. a. O., Schneider's genannte Schrift Wohnungsmiethrecht und seine sociale Reform; über die neuere englische Gesetzgebung und die dortigen Verhältnisse Aschrott a. a. O. Manches, was ich im Beginn der 70er Jahre hier vertrat, ist allmälig von andren Seiten auch angenommen worden, während ich zuerst darin ziemlich allein stand. Miquel namentlich, auch ein eminenter practischer Kenner der Verhältnisse, verlangt nicht Weniges, was zumal bei Liberalen früher starken Widerstand fand. Auch die Frage der Besteuerung der Baustellen, der Gewinne aus Grundspeculationen ist in Fluss gekommen und in der neuen preussischen Gesetzgebung über Einkommensteuer und Communalbesteuerung in gewissem Umfang bejaht worden. Auch die Bestrebungen von Adickes (jetzt Bürgermeister in Frankfurt a. M., Miquel's dortiger Nachfolger) für rationelle Stadterweiterung (siehe seinen Aufsatz Umlegung und Zonenenteignung als Mittel zu solcher Erweiterung, im Braun'schen Archiv VI, 1893, S. 429 ff.) und der von ihm herrührende Gesetzentwurf, den freilich das preussische Abgeordnetenhaus noch zur Zeit abgelehnt hat, hängen mit der Frage der Reform des städtischen Grundeigenthumsrechts zusammen. Im Ganzen freilich werden in den bisherigen Reformplänen mehr nur sanitäre und gewisse sociale Interessen der unteren Classen verfolgt, während man der Frage, ökonomische Ausbeutung überhaupt zu verhüten, noch kaum nahe tritt.

Die unmittelbar praktische Seite der städtischen Grundeigenthumsfrage ist der Zusammenhang derselben mit der Wohnungsfrage, d. h. mit der Frage der qualitativen und quantitativen Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Bevölkerung und der Kosten dafür. Die vorausgehende Untersuchung berechtigt zu dem Schluss, dass die Institution des privaten Grundeigenthums für die Befriedigung dieses Bedürfnisses überhaupt und besonders nach dem Kostenpuncte mangelhaft fungirt. Daraus ergiebt sich, wie gesagt, schon, dass alle Abhilfmittel auch gegenüber der sogen.

Wohnungsnoth, welche nicht in erster Linie an eine tiefere Aenderung des Grundeigenthumsrechts anknüpfen, nur Palliative sind. Die dargelegte mangelhafte Function des städtischen Grundeigenthums auf diesem Gebiete des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses, die vielfach direct schädliche Function desselben im Gebiete der volkswirthschaftlichen Einkommenvertheilung und der socialen, durch diese Vertheilung bedingten Machtverhältnisse berechtigt daher auch schon für die Gegenwart zu der Forderung, dass mindestens eine tiefgreifende Reform auch des verbleibenden privaten städtischen Grund- und Hauseigenthumsrechts stattfinde.

In den meisten Vorschlägen zur Wohnungsreform und in der Litteratur über die Wohnungsfrage wird dies verkannt oder zu gering angeschlagen, so auch von Engel in seinem Referat, S. 199 ff. Anders schon früher besonders Ratkowski a. a. O., z. Th. auch Sax, selbst J. Faucher, Wiss, die namentlich Steuerreformen, z. B. in Betreff der Baustellen, gleichfalls schon vor 20 Jahren verlangten. Vgl. auch meine Ausführungen in den Eisenacher Verhandlungen von 1872, S. 240 ff.

Eine gründlichere Reform muss sich einmal auf den Inhalt dieses Rechts als eines Privatrechts beziehen: das Eigenthum darf hier zumal nicht absolut formulirt werden. Namentlich ist die Vertragsfreiheit in Bezug auf das Miethverhältniss zu beschränken, d. h. die Willkühr der Parteien darf für den Inhalt der Verträge nicht in dem weiten Umfange wie bisher entscheiden, weil die Gleichheit der Contrahenten und daher die Freiheit wenigstens des einen von ihnen vollends hier eine Fiction ist, welche mit der ökonomischen Stellung und Function des städtischen Grund- und Hauseigenthums in Widerspruch steht. Ferner ist das Steuerrecht in Bezug auf städtische Grundstücke und Häuser nach dem richtigen socialökonomischen Gesichtspunct zu gestalten, dass dem Eigenthümer ökonomisch von ihm nicht verdiente Conjuncturengewinne möglichst zu Gunsten der Gemeinschaft (Staat und Gemeinde), welche direct und indirect die steigende Rente und den Conjuncturenwerth des Grundstücks und Hauses schufen, entzogen werden; vor Allem bei blossen Baustellen. Auch ist mindestens vermittelst der Besteuerung die Behandlung der städtischen Immobilien als Waare und blosser Speculationsgegenstand, im Interesse der Bevölkerung, zu erschweren [1]), wenn andere Mittel, wie Verbot

[1]) Es muss auch hier genügen, diese Postulate der Socialpolitik und Nationalökonomie an das Besteuerungswesen aufzustellen; die steuertechnische Durchführung, welche nicht die oft behaupteten unlösbaren Schwierigkeiten bietet, ist in der Finanzwissenschaft näher zu untersuchen. Siehe Eisenacher Verhandlungen S. 241, besonders auch Grundlegung I, §. 166, S. 388, die Erörterungen in meiner

derartiger Geschäfte, nicht zu erzielen oder nicht wirksam zu machen sein sollten.

Wesentlich im sanitären und im Interesse besserer Qualität der Häuser und Wohnungen, wobei auch ethische Momente mitspielen, nicht minder aber, um die Grundstücksspeculation, den „Bodenwucher“ und die übertriebene Emporschraubung der Grundstücks-, der Baustellenpreise zu beschränken, sind rationelle Strassenanlage- und Bauordnungen geboten. Sie, insbesondere die letzteren, enthalten freilich implicite einen scharfen Eingriff in das „freie Privateigenthumsrecht“, aber nicht nur einen principiell durch das Gemeinschaftsinteresse begründeten, sondern auch in allen Culturländern einen althistorischen, in anerkannter Rechtswirksamkeit bestehenden.

Von jeher haben, wie schon in den Dörfern, so vollends in den Städten, die Verhältnisse der räumlichen Nähe, die daraus hervorgehenden Lebensbedingungen gewisse „örtliche Gemeinbedürfnisse“ (I, §. 328) hervorgerufen und Einrichtungen veranlasst, welche ohne eine Einschränkung des Privateigenthumsrechts an städtischen Grundstücken und Häusern, wie auch mehrfach ohne die Auferlegung von Pflichten zu einem Thun (wie Unterlassen), für den Privateigenthümer als solchen, gar nicht durchführbar waren. Im dörflichen, wie vollends im städtischen Verwaltungsrecht, theilweise aber selbst im Privatrecht bezüglich der Grundstücke und Häuser, finden sich daher überall seit Alters derartige Bestimmungen, welche die Verfügungsgewalt des Eigenthümers einschränken und ihm Pflichten auflegen, alles Puncte, welche dann wieder auf Rente und Werth der Grundstücke und Häuser einen gewissen Einfluss in der Richtung der Ermässigung ausüben. Das ganze grosse Gebiet der örtlichen Polizeiverordnungen (Bau-, Feuer-, Wasser-, Sanitäts-, Reinlichkeits-, strassenpolizeiliche u. a. m. Bestimmungen) gehört hierher. Gerade hierin zeigt sich, dass das „absolute“ Privateigenthum niemals bestanden hat. Das örtliche, städtische Grund- und Hauseigenthumsrecht ist immer durch Rücksichten des gesellschaftlichen Zusammenlebens, der daraus entspringenden Interessen und Bedürfnisse ein wesentlich beschränktes gewesen und es im Laufe der Entwicklung von Dorf zu Stadt, Kleinstadt zu Grossstadt immer mehr geworden.

Gerade moderne Verhältnisse führen nothwendig in dieser Entwicklung noch ein gutes Stück weiter. Die immer grössere und (freilich Dank mit unseren städtischen Grundeigenthumsverhältnissen!) engere locale Zusammenhäufung der Menschen und ihrer Berufsstätten, Gewerbebetriebe, die daraus hervorgehenden Gefahren und Uebelstände, welche durch die Art der modernen Productionstechnik vielfach noch gesteigert werden, macht strassen- und baupolizeiliche und dergleichen Einschränkungen und Pflichtenauferlegungen für den Privateigenthümer hinsichtlich seines Grundstücks und Hauses immer nothwendiger. Die fortschreitende naturwissenschaftliche Erkenntniss der Bedingungen gesunden Lebens, der Einflüsse von Luft, Boden, Wasser, Licht u. s. w. auf Gesundheit und Verbreitung von Krankheiten oder Krankheitskeimen, aber auch die bessere Erkenntniss der prophylactischen Mittel, der präventiven und repressiven zweckmässigen Thätigkeiten ermöglicht immer mehr ein rationelles Vorgehen mit Verboten und Geboten, Maassnahmen aller Art, welche vielfach unmittelbar an Strasse, Grundstück, Haus anknüpfen. Alles das hat bereits und wird immer mehr im gebieterischen Gesammtinteresse zu einer wesentlichen Beschränkung des städtischen privaten Grund- und Hauseigenthums und zur Auflegung von Pflichten zu Thun und Lassen für dasselbe, bezw. für seinen Besitzer führen.

Communalsteuerfrage S. 40 und jetzt namentlich die eingehende Behandlung der Frage der Besteuerung der Conjuncturengewinne in meiner Finanzwissenschaft II, 2. Auflage §. 232, 236 ff.

Mit am Wichtigsten, in sanitärer und sonstiger, insbesondere auch in ökonomischer Hinsicht, zur Beschränkung von Grundstückspeculation und Preistreiberei, sind strassen- und baupolizeiliche Vorschriften hinsichtlich der Mindestbreite der Strassen, der Maximalhöhe der Häuser, der Maximalzahl der Stockwerke, der Minimalhöhe der Wohnräume, des Ausschlusses von Keller- und Dachwohnungen, der Maximalquote der mit Gebäuden zu besetzenden Grundstückfläche, der Minimalgrösse der Höfe, Treppenhäuser und Flure, auch hinsichtlich des Mindestmaasses und der Mindestqualität und Anzahl von Dienstbotengelassen, von Aborten, bezüglich der gesammten Beschaffenheit der für menschliches regelmässiges Wohnen überhaupt dienenden Räume und derartige Bestimmungen mehr. Besonders die Beschränkung der bebaubaren Grundstückfläche, der Häuserhöhe, Stockwerkzahl und das Erforderniss einer bestimmten minimalen Zimmerhöhe hat neben den socialen, ethischen, sanitären guten Folgen auch einen günstigen Einfluss auf Mässigerhalten der Grundstückpreise. Denn nur durch maassloses Ausnutzen des Grundstücks für Wohnungszwecke (enge Höfe, „Lichthöfe", lucus a non lucendo!) sind überhaupt solche ungeheuren Grundstückpreise, wie in den Mittelpuncten nicht nur, sondern auch selbst an der Peripherie unserer Grossstädte möglich geworden.

Daher denn freilich auch die lebhafte egoistische Opposition der Grundstückspeculanten und Hausbesitzer und der deren Interessen und die falsche absolute Auffassung des Privateigenthums vertretenden Presse gegen derartige, zumal neue und schärfere bau- und strassenpolizeiliche Beschränkungen, wie sie z. B. jedesmal in Berlin, jüngst in den Berliner Vororten des Kreises Teltow sich zeigten (siehe schon oben S. 486). Durch einschneidendere, rechtzeitig erlassene Bauordnungen hätte das moderne Berlin eine ganz andre Stadt werden können, während jetzt die 4—6 stöckigen Häuser mit engsten Höfen ohne Licht und Luft schon beinahe auf freiem Felde beginnen und der Bodenwerth da schon eine Höhe erreicht, wie in Mittelstädten nicht in den besten Lagen. Hier liegt ein grosses Maass von Unterlassungssünden der Gesetzgebung und Verwaltung vor, — mit eine Folge einer falschen Privateigenthumstheorie! Hinterher lässt sich schwer viel verbessern, vollends wenn jede baupolizeiliche neue Beschränkung als Eingriff in „wohlerworbene Privatrechte" für unzulässig oder nur bei Gewährung von Entschädigung für zulässig gilt. Vgl. die Bauordnung für Berlin vom 15. Januar 1887. Für bereits bebaute Grundstücke ist auch im Fall der Wiederbebauung die frühere Quote der Bebaubarkeit der Grundfläche von $^3/_4$ geblieben, die neue Quote von $^2/_3$ gilt nur für bisher nicht bebaute Grundstücke.

Auf dem Wege derartiger baupolizeilicher Ordnungen wird den Auswüchsen des privaten städtischen Grund- und Hauseigenthums noch mit am Wirksamsten entgegengearbeitet werden, mehr als durch das Hilfsmittel der Entwicklung wohlfeiler und guter interner und externer städtischer Communications- und Transportmittel. Denn letztere führen höchtens zu einem Druck auf Rente und Grundstückwerth in den inneren Stadttheilen, aber um so

mehr zu einer bald auch ausserordentlichen Steigerung beider in der Peripherie, in den Vorstädten, Vororten und darüber hinaus.

Weiter ist das Expropriationsrecht städtischen Baustellen gegenüber und in allen Fällen, wo es sich um wesentliche allgemeine städtische Interessen, nicht nur des Strassenwesens, sondern z. B. auch um sanitäre und ähnliche Interessen, um allgemeine Verbesserung der Wohnungen der unteren Classen handelt, grundsätzlich in weitem Umfange auszudehnen und leichter anwendbar zu machen.[1]) Endlich muss der Immobiliarbesitz des Staats und der Gemeinde erhalten und in geeigneten Fällen erweitert werden: und zwar auch für die Einrichtung von Beamtenwohnungen, welche nicht selten passend ist[2]), selbst von Privatwohnungen zum Vermiethen an die unteren Classen, schon um der Privatspeculation Concurrenz zu machen[3]), ferner für die Einrichtung von öffentlichen Plätzen, Parks, Gärten zur Erholung, zum Spielen der Kinder, zum Geniessen frischer Luft u. s. w., in welcher Hinsicht in den letzten Jahrzehnten auch bei uns, wie in England, immerhin manches Erfreuliche geschehen ist.[4]) Alle solche Maassregeln charakterisiren sich volkswirthschaftlich betrachtet als Etappen auf dem Wege vom privatwirthschaftlichen ins gemeinwirthschaftliche System und grundeigenthumsrechtlich betrachtet als ebensolche Etappen vom privaten zum öffentlichen Gemeineigenthum am Boden.[5])

---

[1]) Wie neuerdings selbst in England zunächst in Bezug auf die Erfüllung nothwendiger sanitärer Reformen im Wohnungswesen der unteren Classen gesetzlich anerkannt wird. Vgl. das englische Gesetz zur Beförderung und Verbesserung der Wohnungen der arbeitenden Classen in grossen Städten vom 29. Januar 1875 (38 und 39 Vict. cap. 29.) (Siehe Auszug in der „Concordia" 1876, Nr. 21.) Aschrott, über die Arbeiterwohnungsfrage in England und die wesentlich darauf bezüglichen Gesetze, Schriften des Vereins für Socialpolitik, XXX, 93 ff., 109 ff., 141. Energisch vertritt das Princip der Zwangsenteignung in städtischen Grundeigenthumsverhältnissen auch Ihering, Zweck im Recht I, 512 ff. und passim. Die Faucher'sche Idee einer „Häuserbaufreiheit" nach Analogie der „Bergbaufreiheit" zu Gunsten baulustiger dritter Privaten gegenüber dem Privateigenthümer (siehe oben Vorbemerkungen S. 472 und Eisenacher Verhandlungen S. 242) hat auch das Bedenken, dass am monopolistischen Character des Hauseigenthums nichts geändert würde. S. unten Kapitel 3, besonders §. 238 ff.

[2]) Vgl. darüber Engel a. a. O. S. 209 ff., auch, im Princip beistimmend, Roscher im „Neuen Reich", Nr. 44, Jahrgang 1872. Jetzt in der 3. Auflage seiner Ansichten I, 363.

[3]) Siehe Engel ebenda S. 215 ff., 219 (Ausführung in Halle).

[4]) Siehe darüber Arminius, Theil 2, S. 135 ff. Es ist bemerkenswerth, dass in unserer Zeit hier die „ädilicische" Thätigkeit, welche nach einem Ausdrucke Bluntschli's der alte eudämonistische Chr. Wolff schon Mitte vorigen Jahrhunderts in den Städten forderte, praktisch durchgeführt wird.

[5]) Die gleichfalls ernstlich zu erwägende Frage, ob und wieweit den privaten Arbeitsherren eine rechtliche Verpflichtung zur Beschaffung von Wohnungen für ihre Arbeiter aufzuerlegen sei (siehe Engel a. a. O. S. 221, meine Ausführungen ebenda

4. Abschnitt.

Andere Kategorieen des privaten Grundeigenthums.

Bergwerks-, Wald- und Wegeboden.

§. 218 [S. 772]. Vorbemerkung. Allseitig kann die allgemeine und principielle Frage des Privateigenthums an diesen drei Kategorieen des Grund und Bodens und des von Gewässern eingenommenen Bodens, auf den wir im Folgenden überhaupt nicht weiter als mit einer kurzen Bemerkung in §. 224 mit eingehen, erst in den practischen Theilen des Systems der politischen Oekonomie erörtert und zum Abschluss gebracht werden. Hier in der Grundlegung genügt und gehört dahin auch nur eine generelle Betrachtung. Für die Entscheidung der Frage im concreten Falle sind die concreten Landes- und Zeitverhältnisse noch mehr als bei dem ländlichen und städtischen privaten Grundeigenthum massgebend. Denn sie bestimmen hier mehr die Vorzüge und Nachtheile des privaten und des öffentlichen (zwangsgemeinwirthschaftlichen) Eigenthums und der privaten oder der öffentlichen Bewirthschaftung, als dies bei ländlichem und städtischem Eigenthum der Fall ist. Ueber die Eigenart dieser Bodenkategorieen siehe oben S. 449 ff.

Speciell verweise ich auf die bezüglichen Erörterungen in meiner Finanzwissenschaft und zwar besonders in der 2. und 3. Auflage (in der 1. Auflage, die sich noch mehr an Rau anschloss, herrschte der ältere Standpunct der Abneigung gegen Staatsgrundeigenthum noch etwas mehr vor). Vgl. besonders 2. Auflage §. 190—217, 219, 220, 3. Auflage §. 249—252, 254, 255, 236—245, 265—284 über Bergwerke, Forsten, Eisenbahnen, auch II, 2. Auflage § 55—58 über Wegewesen, auch für die Speciallitteratur. Weiteres gehört in die 3. Hauptabtheilung dieses Werks; über landwirthschaftliche Be- und Entwässerung siehe Buchenberger I, §. 57 ff.

I. — §. 219 [363]. Die Bergwerke[1]) lassen ihrer ökonomisch-technischen Natur nach nur ausnahmsweise eine Verpachtung zweckmässig erscheinen.[2]) Deshalb muss Eigenthum des Bergwerksbodens und Betrieb der Bergwerke hier möglichst in derselben Hand sein, was, ähnlich wie bei städtischem Hauseigenthum (§. 213 ff.), auch für die principielle Seite der Eigenthumsfrage von Bedeutung ist.

Diese Frage gestaltet sich nun von vornherein nach der Natur des Bergwerksbodens, d. h. des Mineralstoffe u. s. w. führenden Bodens, eigenthümlich, abweichend von anderem Boden (S. 449).

Einmal weil diese Stoffe überhaupt und besonders in zugänglicher und die Gewinnung lohnender Weise ungleichmässig über den Boden des Volkswirthschaftsgebiets verbreitet sind. Die Natur selbst bestimmt hier also in anderer Weise jedenfalls in höherem Maasse als bei agrarischem, forstlichem, städtischem Boden u. s. w., was überhaupt oder wenigstens was bauwürdiger Bergwerksboden sei.

S. 242), hängt mit der Gestaltung des Arbeitsrechts zusammen und ist hier nicht zu erörtern. Die Bejahung kann gute Folgen für die indirecte Beschränkung der Speculation und der Freizügigkeit haben (§. 77, 78).

[1]) Vgl. Wagner, Finanzwissenschaft I, 2. Auflage §. 210 ff., 3. Auflage §. 249 ff. über das Bergrecht und Staatsbergbau, 2. Auflage §. 219, 220, 3. Auflage §. 254, 255 über Salzwerke.

[2]) Ebenda, 2. Auflage §. 217, 3. Auflage §. 252.

Sodann, hiermit zusammenhängend, erfordert die blosse Auffindung oder Entdeckung dieser Stoffe in ihren natürlichen Lagerstätten gewöhnlich schon eine besondere Arbeit, abgesehen von der eigentlichen Aneignungs- oder Gewinnungsarbeit.

Wo aber einmal bauwürdiger Bergwerksboden sich findet, liegt es auch bei dessen relativer Seltenheit weit mehr im Gesammtinteresse, als wieder bei agrarischem u. s. w. Boden, dass gerade dieser Boden wirklich bebaut, ein Bergwerk auf ihm angelegt und betrieben werden kann und wird. Diese Sachlage verbietet es, nach dem „Zweck im Recht", den zufälligen privaten Grund-, bezw. Oberflächeneigenthümer darüber allein entscheiden zu lassen, ob und wie und wann überhaupt dieses Grundstück dem Bergbau dient, das nur von seinem Willen, seiner ökonomischen und technischen Fähigkeit abhängig zu machen. Auch wenn ein betreffendes Grundstück, bezw. Erdoberflächenstück einer anderen Verwendung, besonders als agrarisches, forstliches, Weideland, unter Umständen aber selbst intensiveren Culturen, als Garten-, Wohnungsboden-, Wegeland gedient hat, muss es daher eventuell der Verwendung als Bergbauboden zugeführt, jener anderen Benutzung, soweit nöthig — bei unterirdischem Bau daher nur bedingt oder in geringem Maasse — entzogen werden können. Denn den übrigen Verwendungszwecken können meist auch andere Grundstücke und ziemlich ebenso gut dienen, während die Function des betreffenden Grundstückes von Natur für Bergbau bestimmt ist, daher im Gesammtinteresse möglich gemacht werden muss.

Notorisch hat sich gerade unter dem Einfluss dieser Umstände das Eigenthumsrecht in Bezug auf den Bergwerksboden eigenthümlich gestaltet, namentlich in den beiden Rechtsbildungen des sogenannten Bergregals und der (ihm im deutschen Recht vorangegangenen und wieder gefolgten) sogenannten Bergbaufreiheit (Freierklärung des Bergbaus). Um nemlich unabhängig von Willen, Thätigkeit oder Unthätigkeit des Grundeigenthümers im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse (das beim Bergregal nur zugleich mehr als fiscalisches, darum aber doch auch als allgemeines, und zwar als Productionsinteresse erschien) die bergmännische Gewinnung der Mineralstoffe u. s. w. zu ermöglichen, bestimmt die Rechtsordnung, dass sich das gewöhnliche Grundeigenthum als solches gar nicht auf diese in dem Boden enthaltenen Stoffe mit erstrecke und unter gewissen Cautelen auch ein Dritter (beim Regal auch der Grundeigenthümer selbst eventuell erst auf Erlaubniss) nach dem Vorhandensein jener Stoffe suchen (schürfen) und im Falle des Findens, nach Erfüllung gewisser weiterer Vorschriften, ein Bergwerk zum Behuf der Gewinnung der Stoffe anlegen und betreiben dürfe, wenn und soweit nöthig, unter Verleihung des Expropriationsrechts.

Diese Gestaltung des Bergrechts — um deren typische Hauptzüge, welche beim Bergregal und bei der Bergbaufreiheit im Wesentlichen die gleichen sind, es sich für uns hier allein handelt — ist nicht nur höchst interessant und wichtig für den

Bergbau, sondern zugleich von principieller Bedeutung für die Frage des Eigenthums, speciell des Grundeigenthums. Denn sie ist ein gutes Beispiel der teleologischen Gestaltung der Eigenthumsordnung nach den volkswirthschaftlichen oder den Gemeinschaftsbedürfnissen, nach dem „Zweck im Recht", daher ein praktischer Belegfall für die Durchführung der in diesem Werke vertretenen Grundsätze schon im älteren und im geltenden Recht. Das Gemeinschaftsinteresse gestattet nicht, die Befriedigung der volkswirthschaftlichen Bedürfnisse nach Mineralstoffen von Willen, Können und Thun des Grundeigenthümers abhängig zu machen, weil die Stoffe hier gewonnen werden müssen oder gar nicht gewonnen werden können. Die unterbleibende oder mangelhafte Thätigkeit des Eigenthümers brächte also hier im Allgemeinen schwerere und zum Theil nicht gut zu machende Nachtheile für das Gemeinwesen mit sich, als z. B. in einem gleichen Falle bei bloss agrarischem Boden. Die Rechtsordnung prämiirt dann auch die Arbeit des Aufsuchens dem Finder durch Gewährung von Rechten zur Anlegung eines Bergwerks.

Die Eigenthumsfrage in Bezug auf den Bergwerksboden selbst zerfällt alsdann in drei Specialfragen: einmal, ist das Hauptprincip des Bergrechts, welches im Bergregal wie in der Bergbaufreiheit anerkannt ist, nemlich der Grundsatz, dass sich das Grundeigenthumsrecht (des Oberflächen-Eigenthümers) an sich nicht auf die im Boden etwa enthaltenen und gewinnbaren Mineralstoffe mit erstrecke, ökonomisch-technisch richtig und daher aufrecht zu halten? Sodann: soll das Recht, nach diesen Stoffen zu suchen, nur dem Staate, als dem Vertreter der Gemeinschaft, zustehen und auch nur von ihm, bez. seinen Organen ausgeübt werden, also ein, eventuell auch vom Staate allein auszuübendes, Bergregal im volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Interesse bestehen? Endlich: soll der Staat, — auch wenn etwa die Privatrechtsordnung Privaten das Recht, nach Mineralien zu suchen, gewährt (Bergbaufreiheit in diesem Umfange) oder wenn der Staat dies auf Grund eines Bergregals ihm allein zustehende Recht von Privaten ausüben lässt, — wenigstens das Recht zur Anlegung eines Bergwerks, mit Anwendung des Expropriationsrechts dem Grundeigenthümer gegenüber, sich ausschliesslich vorbehalten, also allein Bergwerkseigenthümer sein und grundsätzlich demnach kein Privateigenthum (Privater) an solchen Bergwerken und dem dazu gehörigen Boden zugelassen werden?

§. 220 [364]. — A. Entscheidung in Bezug auf Bergwerksboden. Von diesen drei Specialfragen lässt sich

1. nur die erste absoluter entscheiden und zwar dahin, dass sie im Allgemeinen zu bejahen ist.

Für diese Beantwortung spricht die vorhin dargelegte Natur des Bergwerksbodens. Eine demgemäss gestaltete Rechtsordnung ist daher auch für die Gegenwart zu verlangen und hat sich geschichtlich bei Culturvölkern vielfach verbreitet: sie ist, wie die Erfahrung lehrt, nicht die allein mögliche, ohne die gar kein Bergbau bestehen und sich entwickeln könnte, ausser dem vom Grundeigenthümer selbst betriebenen. Sie existirt auch, sei es als Regal, sei es als Bergbaufreiheit nicht überall, selbst nicht immer in wichtigen Bergbauländern. Aber sie ist wohl die zweckmässigste, weil sie den geschilderten Verhältnissen am Besten entspricht. Bei ihr liegen für die Entwicklung des Bergbaus nicht Schwierigkeiten vor, welche bei anderen Rechtsordnungen, insbesondere wenn sich das Oberflächeneigenthum ohne Weiteres auf alle im und am Boden enthaltenen Mineralsubstanzen mit bezieht, erst mühsam überwunden und weggeräumt werden müssen.

2. Die beiden anderen Fragen gestatten mehr nur eine relative Antwort, nach den Zeit- und Landesverhältnissen, dem Zustand der Volkswirthschaft und der Technik. Die zweite Frage wird jedoch allgemeiner zu verneinen, also zu Gunsten der Bergbaufreiheit wenigstens in Bezug auf das Schürfrecht, zu beantworten sein, insbesondere in unserer Gegenwart in den heutigen Culturstaaten. Denn gerade für die specifische Aufgabe des ersten Auffindens bauwürdiger Mineralien eignet sich directe Staatsthätigkeit nicht immer.

Dies gilt selbst heute, wo umfassende, vielfach allerdings auf öffentliche Kosten unternommene geognostische Arbeiten diese Aufgabe erleichtern. Früher, d. h. nicht sowohl im Mittelalter, als in den Uebergangszeiten zu modernem Staat und moderner Volkswirthschaft (15.—18. Jahrhundert) verfügte die Staatsgewalt über das erforderliche Arbeitspersonal, die Kapitalien und technischen Hilfsmittel ausschliesslicher. Jetzt besteht hier wohl meist eine Ueberlegenheit der Privatthätigkeit, auch in Betreff der nothwendigen Vorsicht und Sparsamkeit bei der Uebernahme und Ausführung der gebotenen Vorarbeiten und Experimente, wenigstens in unseren Ländern. Hinsichtlich des Schürfrechts empfiehlt es sich daher, Staat und Private wenigstens gleichzustellen, wie das neuere Bergrecht meistens auch thut.

3. Die dritte Frage ist noch mehr als die zweite nur einer relativen Antwort fähig und auch nach geschichtlicher Erfahrung verschieden beantwortet worden, vielfach, besonders in Deutschland, so, dass der (selten übrigens ausschliessliche) Staatsbergbau, der ältere, der Privatbergbau der neuere ist, wenigstens wenn wieder nicht die ganze mittelalterliche, sondern die Geschichte der letzten Jahrhunderte vornemlich berücksichtigt wird.

Die Gewährung eines privaten Schürfrechts aus ökonomisch-technischen Zweckmässigkeitsgründen weist auch auf die Zulassung von Privatbergbau selbst schon hin, fordert sie jedoch nicht unbedingt, da sich eine Abfindung des Privaten, welcher Mineralien gefunden hat, Seitens der Gemeinschaft (des Staats) denken liesse: Gewährung eines „Finderlohns", für welche freilich die Feststellung richtiger Maassstäbe

erhebliche Schwierigkeiten bieten würde. Auch der Umstand, dass der Privatbergbau im Interesse der Sicherheit der Bauten und der Verhütung blossen Raubbaus, zum Nachtheil künftiger Geschlechter (I, §. 329), doch immer einer Staatscontrole unterliegen muss, welche schon ein unbeschränktes Verfügungsrecht des Privateigenthümers ausschliesst, spricht insofern mehr für Staatsbergbau, als hier von vorneherein ein Interessenconflict zwischen Eigenthümer und Verwalter einer- und Beaufsichtiger andrerseits ausgeschlossen ist.

Endlich kommt die eigenartige Natur der Bergbauproducte als beschränkt vorhandener, durch die Production sich also erschöpfender, sehr zufällig, horizontal wie vertical, im Boden vertheilter reiner Naturgaben von bestimmter natürlicher Art und Güte in Betracht. Dass diese für Private Renten gewähren; dass beim Bergbau nach gegebenem Productenbedarf je nach natürlicher Art und Gewinnungskosten der Producte die Differentialgrundrenten stark mitspielen; dass unter Umständen Verhältnisse factischer Monopole, einigermaassen wie beim Wohnungsboden, beim Bergwerksboden und dem Absatz der Producte hervortreten; dass allgemeine volkswirthschaftliche Verhältnisse, Communications- und Transportwesen für Preise, Gewinne, Renten grosse Bedeutung erlangen, — das sind lauter Umstände, welche öffentliches, staatliches Eigenthum an Bergwerksboden und Bergwerken socialökonomisch betrachtet passender als Privateigenthum der Privaten, auch der Erwerbsgesellschaften, erscheinen lassen. Die Betriebstechnik und Oekonomik des Bergbaus ist auch vielfach derartig, dass öffentliche Behörden den Aufgaben gewachsen sind. Die neuerliche Entwicklung des Bergbaus in der Form der Erwerbs-, besonders der Actiengesellschaft, mit der Folge der Mobilisirung des Bergwerkseigenthums und der Einfügung der Bergwerksactie unter die Spielpapiere der Börse, ist ebenfalls eine nicht erfreuliche Seite des Privatbergbaus.

Die dritte Frage muss daher doch noch nach mancherlei anderen Gesichtspuncten entschieden werden, namentlich nach dem allgemeinen Productions- und Vertheilungsinteresse, mit welchem letzteren, wie immer, socialpolitische Momente zusammenhängen. Diese beiderlei Interessen gestalten sich freilich wieder geschichtlich und örtlich sehr verschieden, wonach die Beantwortung abermals nicht absolut ausfallen kann. Auch ist mitunter wohl nach den einzelnen Hauptzweigen des Bergbaus (Kohlen, Salz, Erze) zu unterscheiden.

§. 221 [365]. — B. Entscheidung in Bezug auf die Bergwerke selbst.

1. Aus dem volkswirthschaftlichen Productionsinteresse betrachtet, gestaltet sich die Sache etwa folgendermaassen.

Bei geringerer Entwicklung der Volkswirthschaft, wenig Privatkapital, fehlender Verbreitung technischer Kenntnisse, noch mangelhaftem Communicationswesen ist der Staat wenn nicht der allein, so doch oft der bestberufene Besitzer und Selbstverwalter der Bergwerke. Die Verbindung der letzteren mit den Hütten, die Verwerthung der Waldproducte der Staatsforsten, die Berücksichtigung der meist allein hier maassgebenden Localbedürfnisse kann im Staatsbergbau zweckmässig erfolgen. Das volkswirthschaftliche Productionsinteresse fährt also bei demselben gut.

Auf den höheren Stufen wirthschaftlicher Entwicklung vermindern sich dagegen zum Theil diese specifischen Vorzüge des Staatsbergbaus, treten specifische Nachtheile desselben hervor und wird anderseits der Privatbergbau immer concurrenzfähiger. Denn er verfügt jetzt über genug Kapital, technische Kenntniss, Initiative, über den nothwendigen Speculationsgeist inmitten der neuen Communications- und Absatzverhältnisse. Er erzielt daher oftmals bessere (einzelwirthschaftliche) Reinerträge als der Staatsbergbau, ein Grund, dessentwegen dieser mehrfach aufgegeben worden ist. Indessen kann man von einer allgemeinen Inferiorität des Staatsbergbaus doch auch hier nicht sprechen, weder in Bezug auf die volkswirthschaftliche Productivität — also die Befriedigung des Productionsinteresses — noch auf die finanzielle Rentabilität. Namentlich wird nicht selten der Kohlen- und Salzbergbau in Staatshänden bleiben können, auch wenn etwa der Erzbergbau passender in Privatbesitz übergeht. Sonst ist die Frage durchaus wieder nur einer relativen Beantwortung fähig.

Die bis in die 70er Jahre auch in Deutschland vorherrschende Zeitströmung gegen allen Staatsbergbau kann sich auf manche richtige Erfahrungen zum Beleg berufen, aber in der Hauptsache ist sie doch nur ein Product der in Theorie und Praxis herrschenden Lehre der neueren liberal-individualistischen Nationalökonomie. Der Umstand, dass maasslose Ueberspeculation neuerdings besonders gern im Privatbergbau stattgefunden hat, ist wiederum ein Moment für Staatsbergbau. Die Frage liegt insofern ähnlich wie die Staats- und Privatbahnfrage. Vom Standpuncte des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses aus lässt sich nur keine unbedingte Entscheidung treffen.

In Verbindung mit der Antwort auf die zweite der obigen Specialfragen darf man wohl Staats- und Privatbergbau nebeneinander empfehlen.

2. Im Vertheilungs- und im socialpolitischen Interesse ist die Beseitigung allen Privatbergbaus zunächst nur als eine Consequenz der allgemeinen Forderung: kein Privateigenthum an Productionsmitteln, speciell an Naturfactoren, wie dem Bergwerksboden, verlangt worden, so z. B. auch vom radicalen Socialismus. Ohne weiteren Nachweis über die Entbehrlichkeit des Privatbergbaus will diese allgemeine Forderung hier nicht viel bedeuten.

Wichtiger ist schon das hervorgehobene Bedenken, welches aus der geschilderten specifischen natürlichen Eigenart des Bergwerksbodens und seiner Producte folgt. Dazu kommt der Umstand, dass wieder mittelst des Bergbaus mitunter unverhältnissmässig grosse Conjuncturengewinne, Renten u. s. w. von solchen Privaten bezogen werden, welche oft ein sehr geringes ökonomisches

Verdienst um die Auffindung der Producte und die Anlegung des Bergbaus haben, z. B. etwa als Grundeigenthümer im eigenen Boden die Stoffe zufällig entdeckten, vielleicht nicht einmal persönlich. Es kommt ferner dazu, dass die grossen, vielfach aus öffentlichen Mitteln hergestellten gemeinwirthschaftlichen Einrichtungen des Communications- und Transportwesens den Fernabsatz der Bergbauproducte sehr erleichtern und ausdehnen, wodurch abermals ohne Gegenleistung der Privatbergbau seine Rente gesteigert sieht. Hier muss wenigstens eine Ausgleichung durch eine richtige Besteuerung erfolgen. Nicht minder bedenklich ist der weitere Umstand: der Privatbergbau kann in manchen Fällen unschwer in Grossbetriebsform eingerichtet werden und dann hier, mittelst Verabredungen unter den Besitzern und etwa in Verbindung mit den grossen Privat-Eisenbahngesellschaften und den grossen Händlern in den Bezugsorten, eine monopolistische Ausbeutung des Verkehrs vornehmen.

Namentlich drohen solche Gefahren in günstigen Zeiten aufsteigender Speculation bei dem Kohlenbergbau, wo sie sich auch schon hie und da verwirklicht haben (England).[1] Bei dem geringen specifischen Werth der Kohle, im Vergleich mit den Metallen, der ganz zufälligen geographischen Verbreitung der Kohlenlager im Lande und bei der universalen ökonomisch-technischen Bedeutung der Kohle in der heutigen Zeit erlangen die Besitzer der Kohlenwerke unschwer eine gewisse locale Suprematie, die es ihnen ermöglicht, den Preis der Kohle nach der Regel der Monopolpreise zu stellen. Diese Gefahr ist wohl zu erwägen. Sie spricht für die Zweckmässigkeit, unter Umständen für die Nothwendigkeit, gerade die Kohlenfelder, wenigstens die hauptsächlichen, im Eigenthum und Betrieb des Staats zu haben. Dieselben können ausserdem auch in technischer Hinsicht vom Staate gewöhnlich ebenso gut als von Privaten, Genossenschaften und Gesellschaften bebaut werden und ihre Producte unterliegen, von etwaiger einfacher Coaksbrennerei abgesehen, vor dem Absatz keiner weiteren Verarbeitung. Aehnliches gilt vom Salze, bei dessen Bedeutung als Consumptibil und unentbehrliches Nahrungsmittel ebenfalls die Verhütung von factischen Monopolen, Cartellen und Ausbeutungen der Consumenten ins Gewicht fällt. Wo Salzbesteuerung, vollends in Monopolform, aber auch in der Form einer beim Productionsbetrieb erhobenen Verbrauchssteuer besteht, wird Staatssalzbergbau und Salinenbetrieb noch näher liegen. Beides hängt auch historisch öfters zusammen. Anders liegen die Verhältnisse jedoch meistens bei den Erzen. Die oft zweckmässige Verbindung von Erzbergbau mit Hüttenwesen, die Verhüttung der Erze gleich an Ort und Stelle, die Stellung der Metalle als Handelsartikel bei den heutigen Communicationsverhältnissen sind wieder Umstände, welche Staatsbergbau hier bedenklicher, Privatbergbau passender erscheinen lassen. So ist wohl hier Staatsbergbau doch nicht geboten.

Mithin auch hier: Staats- und Privatbergbau neben einander und kein unbedingter Ausschluss von Privateigenthum an Bergwerken.[2]

---

[1]) Vgl. G. Cohn, englische Eisenbahnpolitik II, 92—112.

[2]) Die grossen Schwankungen der Erträge fiscalischer Bergwerke unter dem Einfluss wechselnder Conjuncturen, wie in Preussen seit 1870, bilden kein entscheidendes Moment gegen Staatsbergbau. (Der Reinertrag der preussischen fiscalischen Berg-

Die dargelegte Eigenart des Bergwerksbodens und Bergbaus bedingt dann freilich wieder, dass von einem „absoluten" Eigenthum bei Zulassung von Privatbergbau vollends nicht die Rede sein kann. Der Bergbau wird im Gesammtinteresse, um schädlichen Raubbau zu verhüten, Beschränkungen, der Eigenthümer gerade hier auch Verpflichtungen zu einem Thun und Unterlassen unterliegen müssen. Und verhütet muss auch werden, dass die Verleihung von Bergrechten an Private nicht zu eigennützigen Manipulationen, speculativem Unbebaut-Liegenlassen (wie bei städtischen Baustellen), übertriebener Besitzanhäufung in Einer Hand, Ausnutzung des verliehenen Rechts nicht zum Betriebe, sondern zur theuereren Weiterbegebung an Dritte, insofern wieder zum Bezug von Einkommen und Vermögen ohne eigene wirthschaftliche Leistungen des Besitzers, bloss in der Consequenz des Privateigenthumsrechts führen: mögliche und vorgekommene Gefahren! [1])

II. — 222 [366]. Der Waldboden[2]) gestattet, wie auch das Eigenthumsverhältniss in Betreff seiner eingerichtet sei, nicht gut eine Verpachtung.[3]) Deshalb ist auch hier die Bewirthschaftung durch den Eigenthümer selbst, wenn auch etwa unter Mitwirkung oder Controle sachverständiger Techniker beim Privatwald, ins Auge zu fassen, was wieder, ähnlich wie bei Bergwerken (§. 219), für die Entscheidung der Eigenthumsfrage selbst von Einfluss ist.

Diese Frage und die eng damit zusammenhängende, wie der Waldboden zu bewirthschaften und ob er eventuell abzuholzen und einer anderen Verwendung, vornemlich der agrarischen, zuzuführen ist, lässt sich zwar in einer Beziehung absoluter entscheiden, als

---

und Hüttenwerke schwankte zwischen 1870—79 zwischen 15—57—15 Millionen Mark). Einmal profitirt der Staat auch hier erwünscht von dem Conjuncturengewinn, wenngleich er freilich seine Finanzwirthschaft auf den Wechsel des Reinertrags mit einrichten muss. Ferner kann aber der Spielraum des Conjuncturenwechsels gerade auch hier, wie immer, durch die „gemeinwirthschaftliche" Uebernahme eingeengt werden: ein wahrer Segen, und der hier öfters zu besondrer Extravaganz gelangenden Ueberspeculation wird ein Object entzogen.

[1]) Siehe meinen Artikel Grundbesitz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV, 128; daselbst Artikel Bergbau von Arndt, II, 371.

[2]) Vgl. für alles Genauere die eingehende Erörterung über die Frage der Beibehaltung oder Veräusserung der Staatsforsten in meiner Finanzwissenschaft, 2. Auflage, I, §. 191—195, 3. Auflage. §. 236—240. Diese Frage ist für unsere Verhältnisse eigentlich nur die practische Formulirung der im Texte behandelten theoretischen oder principiellen, ob Privateigenthum von Privatpersonen an Waldboden zuzulassen sei. Litteratur a. a. O. Vgl. auch Rau I, §. 383 ff.; II (Volkswirthschaftspolitik), §. 153 ff.

[3]) Finanzwissenschaft, 2. Auflage, §. 197, 3. Auflage, §. 242.

die Eigenthumsfrage in Betreff jedes anderen Bodens, soweit es sich nämlich um den allgemeinen Einfluss der Wälder auf die Volkswirthschaft überhaupt und um die ökonomisch-technische Natur der Waldwirthschaft handelt: beide Momente sprechen im Ganzen gegen die Ausdehnung des Privateigenthums auf den Waldboden. Jedoch jener allgemeine Einfluss der Wälder ist nach der Gesammtlage der Volkswirthschaft, Volksdichtigkeit und Cultur eines Landes und nach der factischen Ausdehnung der Wälder im Lande mehr oder weniger günstig oder ungünstig. Mithin kann die Abholzung in grösserem Umfange bald zu befördern, bald zu verhüten sein. Im ersteren Falle ist mindestens die etwaige stärkere Tendenz der Privaten zur Verwandlung von Waldboden in Ackerboden u. s. w. nicht unbedingt ein Gegengrund gegen das Privateigenthum. Vielmehr erweist sich die Waldeigenthumsfrage in diesen Rücksichten wieder als eine solche, welche nur eine historisch-relative Beantwortung, nach den Zeit-, Orts-, Culturverhältnissen, dem factischen Waldbestande u. s. w. zulässt.

Die älteren grundherrschaftlichen Rodungen in Deutschland vielfach auf Waldboden, natürlich eine Nothwendigkeit ihrer Zeit, wie heute noch in Theilen von America, Russland.

Für die Länder Europas in der Gegenwart, besonders die mittel-, west- und südeuropäischen, ist dann im Allgemeinen zwar nicht principieller Ausschluss von Privat-Waldboden, wohl aber principielle Begünstigung von Gemeineigenthum an diesem Boden, besonders des Staats, geboten, daher Erhaltung und selbst Ausdehnung der öffentlichen Forsten (Staat, Gemeinde) mehr als Beschränkung derselben mittelst ihres Uebergangs in Privathände.

1. Der Grund hierfür liegt in erster Linie in dem grossen, segensreichen Einfluss der Wälder in unseren Ländern auf Klima, wässerige Niederschläge, Feuchtigkeit, Flüsse, allgemeine Landescultur u. s. w.: m. a. W. in der nothwendigen Function vieler Wälder als Schutzwälder i. w. S. Nothwendige Bezugnahmen des Waldeigenthümers und Waldwirths, über welche sich der Privateigenthümer in seiner privatwirthschaftlichen, daher einseitig den Erwerbsgesichtspunct vertretenden Tendenz zu leicht hinweg setzt. Eine Staatscontrole über den Privatwald reicht theils nicht aus, um diese Rücksicht auf allgemeine Interessen zu bewirken, theils stört sie die Bewirthschaftung oft unliebsam, wenn sie jenes Ziel erreicht.

2. Dazu kommt ferner, dass nach der Natur des Waldbaus, der im Ganzen, auch verglichen mit Ackerbau, eine sehr extensive Bodenbauart darstellt, auf hohen wie auf niedrigen volkswirthschaftlichen Entwicklungsstufen, die specifischen ökonomisch-technischen Gründe gegen Gemein- und insbesondere Staatseigenthum, welche z. B. bei agrarischem Boden so wichtig sind, bei Waldboden nicht ins Gewicht fallen. Umgekehrt fordert die ordentliche Pflege des Culturwalds gerade meist einen Betrieb, welcher nur bei sehr ausgedehntem Waldbesitz sich zweckmässig und rentabel einrichten lässt: den Grossbetrieb in bedeutendstem Umfange, um die kostspielige Verwendung eines fachmässig ausgebildeten höheren Arbeitspersonals vornehmen zu können. Der Staatsbetrieb ist deswegen hier dem Privatbetrieb im Ganzen überlegen.

So wird durch Gemeineigenthum am Wald, welches durch Staatseigenthum vertreten wird, das volkswirthschaftliche allgemeine und specielle Productionsinteresse gut gewahrt, jenes, soweit der generelle Einfluss des Walds auf das ganze Land, dieses, soweit die Versorgung mit Waldproducten in Betracht kommt.

3. Da ferner die Waldrente bei uns wesentlich wieder von allgemeinen Verhältnissen der Volkswirthschaft abhängt, der Einfluss der Lage sich stark äussert und die Rente bei fortschreitenden Völkern eine steigende Tendenz, unabhängig von individueller Leistung, hat, so spricht auch das volkswirthschaftliche Vertheilungsinteresse mehr gegen als für Privateigenthum an Wäldern.

Dieses Urtheil der Theorie hat denn die Geschichte auch vielfach bestätigt, indem der Waldboden grossentheils im Gemeineigenthum des Staats und der Gemeinden geblieben ist, in Deutschland reichlich zur Hälfte.

III. — §. 223 [367]. Die Frage des Wegeeigenthums ist an dieser Stelle nur des systematischen Zusammenhangs halber mit wenigen Worten zu berühren.

Sie verlangt wegen der theilweise nahen Verbindung mit der Frage der Einrichtung und des Betriebs der Verkehrsanstalten auf den Wegen, besonders in dem Falle, wo der Weg eine beliebige Benutzung zu Transporten aus technischen Gründen nicht gestattet, sondern der Transportdienst auf ihm fest organisirt sein muss (Eisenbahnen! §. 99 Nummer 5), eine speciellere Untersuchung, welche aber nicht in die „Grundlegung", sondern in die praktischen Theile des Systems der Politischen Oekonomie gehört. Darauf ist hier für alles Weitere zu verweisen.[1]) Die einzelnen

[1]) Meine Finanzwissenschaft I, 2. Auflage, §. 231—242, 3. Auflage, §. 265 bis 268, über das Verkehrswesen und seine staatliche und finanzielle Behandlung im Allgemeinen; 2. Aufl., §. 243—273, 3. Aufl., §. 269—298, über Staatseisenbahnen; besonders

Wegearten sind dort genauer zu unterscheiden und ebenso ist erst dort festzustellen, wer, unter Voraussetzung eines Gemeineigenthums am Wege, der rechtliche Inhaber dieses Eigenthums sein soll: Staat, Gemeinde oder eine der zwischen beiden stehenden räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften, z. B. die Provinz. Und ob etwa die Verwaltung der mit Verkehrsanstalten in untrennbarer Verbindung stehenden Wege (Eisenbahnen, Telegraphen) dritten Privaten, bez. Gesellschaften übertragen werden soll („delegirter Betrieb", Sax).

Allgemein betrachtet muss für alle Wege, welche dem persönlichen, dem Güter- und dem Nachrichtenverkehr innerhalb der Wohnorte und zwischen zwei und mehr Wohnorten dienen sollen, „öffentliches" oder Gemeineigenthum statt Privateigenthum gefordert werden. Die Geschichte ist diesem Verlangen fast überall und allzeit gerecht geworden und hat damit selbst am Besten seine grundsätzliche Berechtigung anerkannt. Der wichtigste Ausnahmefall betrifft die neuzeitlichen grossen Verkehrswege: Kanäle, Eisenbahnen, Telegraphenleitungen, an denen sich wenigstens vielfach Privateigenthum (regelmässig von Actiengesellschaften) entwickelt hat. Aber gerade dieser Fall dient jenem Postulat auch zur Stütze, denn er wird jetzt mehr und mehr als unpassender Ausnahmefall auf Grund der Wahrnehmungen über die volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Wirkungen einer Ausdehnung des Privateigenthums auf diese Wege erkannt. Ohnehin haben in dem wichtigsten Beispiel, demjenigen der Eisenbahnen, meistens nicht principielle, sondern zufällige geschichtliche Umstände auf die Wahl des Privatbahnsystems eingewirkt. Auch ist anderseits erfahrungsmässig der Beweis für die Durchführbarkeit und practische Bewährung des Staatseigenthums und selbst der eigenen Staatsbewirthschaftung der Eisenbahnen wenigstens für Deutschland geführt worden.

Meine Finanzwissenschaft I, 2. Auflage, §. 251, 3. Auflage, §. 270. Die Gesichtspuncte, welche in den 1870er Jahren zum Theil frühere volkswirthschaftliche Gegner aus der Freihandelsschule zu Gunsten des Reichsbahn-, d. h. eben doch eines consequent durchgeführten Staatsbahnsystems geltend machten, sind in der obigen Darstellung der Eisenbahnlehre in der Finanzwissenschaft (1. Auflage, Rau-Wagner, geschrieben 1871) ziemlich alle schon enthalten gewesen. Vgl. auch das Handbuch von M. Haushofer u. A. m., Stuttgart 1875, dann den Bericht der preussischen Untersuchungscommission über Eisenbahnconcessionswesen, Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 12. Legislaturperiode, Session 1873—74, Nummer 11, besonders das Schluss-Gutachten S. 155 ff.: ganz in Uebereinstimmung mit der von mir schon

---

2. Auflage, §. 243—252, 3. Auflage, §. 269—279, über die Controverse: Staats- oder Privatbahnen? Auch die Gesichtspuncte, welche für die principielle Frage des Wege-Eigenthums entscheidend sind, finden hier eine eingehende Darlegung. Dazu in der Gebührenlehre im 2. Bande der Finanzwissenschaft, 1. Auflage, §. 303 ff., 2. Auflage, §. 55 ff. vom Wegewesen. Weiteres gehört in die 3. Hauptabtheilung, Theil I (Verkehrswesen, 1. Theil der practischen National-Oekonomie). Vgl. auch das treffliche Werk von E. Sax, die Verkehrsmittel, 2 Bände, Wien 1877, 1879.

1871 vertretenen principiellen Auffassung, aber mit dem seltsamen Schlusse, dass, obwohl es „nur zwingende finanzielle Gründe“ gewesen, die „Bau und Erhaltung der Eisenbahnen aus den Händen des Staats genommen und der Speculation und der Industrie übergeben“ hätten, dennoch „der ausschliessliche Staatseisenbahnbau für die Gegenwart unausführbar erscheint!“ Man fragt sich dann: wie muss die Finanzlage denn noch werden, wenn die neuere Preussen-Deutschlands, zumal 1873, noch nicht die Erreichung des als richtig geltenden Ziels gestattet! Wäre dies wahr, so bewiese es wohl die Unmöglichkeit des Staatsbahnsystems, das ja seitdem mit bestem finanziellen und socialökonomischen Erfolge bei uns und theilweise auch in einigen andren Ländern durchgeführt worden ist. Ueber England siehe Cohn's genanntes Werk.

Die wichtigsten einzelnen Gründe für diese Beantwortung der Eigenthumsfrage in Bezug auf Wege sind in Kürze die folgenden.

1. Gegen Privateigenthum an Verkehrswegen spricht allgemein und dann wieder besonders bei den genannten Wegen, auf welchen eine beliebige Benutzung unstatthaft ist, der Umstand, dass ein fertiger Weg mehr oder weniger ein Verkehrsmonopol hat.

Dieses kann selbst durch Herstellung von Concurrenzwegen, von den baldigen Compromissen unter den Concurrenten (Eisenbahnen!) sogar abgesehen, nur theilweise gebrochen werden, falls nicht, — wie gegenüber den Privateisenbahnen mehr und mehr freilich (und unvermeidlich!) geschieht, — ein staatlicher Eingriff in das Privateigenthum erfolgt, welcher, wenn er den gewünschten Erfolg hat, dem Eigenthümer von selbständigen Rechten wenig mehr übrig lässt. Auch hiernach erscheint es richtiger, öffentliches Wegeeigenthum als ein fast inhaltloses Privateigenthum an Wegen einzurichten. Beliebige Vermehrung von Concurrenzwegen aber ist ohnehin bei kostspieligen Wegen kaum durchzuführen, auch bei weitester Zulassung des privatwirthschaftlichen Speculationsmoments, und mit schweren Nachtheilen verbunden, besonders mit einer nutzlosen Vergeudung oder unzweckmässigen Richtung der Verwendung des Nationalkapitals.

2. Die Benutzung der einzelnen zu einer Kategorie gehörenden Wege (Bauten) ist aus den mannigfaltigsten natürlichen socialen und wirthschaftlichen Gründen sehr ungleich, daher auch die Rente, welche sie in den etwa geforderten Benutzungsgeldern (Wegegebühren u. s. w.) geben können, streckenweise entsprechend verschieden. Es giebt danach Activ- und Passiv-Routen (und Curse), starke und schwache Activrouten u. s. w. Nur bei einer zwangsgemeinwirthschaftlichen Organisation des Wegewesens, d. h. eben bei einem Ausschluss des Privateigenthums der Privaten (Gesellschaften u. s. w.) an Wegen, kann hier eine richtige Ausgleichung, daher ein vermindertes Risico bei weniger frequenten Wegen und schliesslich durch Uebertragung der Ueberschüsse von Activrouten auf das Deficitconto der Passivrouten, soweit der Kostenpunct entscheidet, eine grössere Ausdehnungsfähigkeit des Wegenetzes erreicht werden: ein früher selten genügend gewürdigter Gesichtspunct in der Eisenbahnfrage. Wir sehen es bei uns seit der grossen Eisenbahnverstaatlichung in der fortwährenden Ausdehnung der Nebenbahnen.

3. Die ausserordentliche Kostspieligkeit der modernen Kunstwege (Eisenbahnen das Kilometer durchschnittlich circa $^1/_4$ Mill. Mark und mehr bei uns, Canäle wohl ebenso viel, mindestens die Hälfte hiervon) nöthigt bei Privatwegewesen zu einer Zulassung des Speculationsmoments im volkswirthschaftlich, socialpolitisch und sittlich bedenklichsten Umfange.

Die Aussicht, durch diese Speculation und eventuell durch den Ruin der Speculanten zu einem sehr ausgedehnten Wegenetze (Eisenbahnen) zu kommen, heisst, um eines doch so nicht einmal genügend sicher zu erreichenden Zwecks Willen, ein verwerfliches Mittel heiligen. Das Speculationssystem ruinirt dabei oft Tausende von Existenzen ebenso schuldlos, wie es vielleicht Dutzende oder Hunderte unverdient ökonomisch begünstigt Unvermeidlich ist damit auch die stärkere zeitliche Schwankung in der Verwendung von Bankapital mehr oder weniger verbunden, denn das Privatkapital ist nur in Zeiten aufsteigender Conjunctur geneigt, sich Unternehmungen zuzuwenden, die nicht unbedingt gewiss einen aussergewöhnlich hohen Ertrag versprechen. Nur dann sind namentlich Actien zu emittiren. Daher jener häufig schon berührte, so überaus schädliche ungleichmässige Gang des Eisenbahnbaus, den dagegen der Staat recht wohl vermeiden kann (§. 78).

4. Die Anwendung des Expropriationsrechts ist bei neuen Wegen dem bestehenden privaten Grundeigenthum gegenüber meist in grossem Umfange geboten. Es ist zu wünschen, dass dies möglichst wenig zu Gunsten eines andern privaten Grundeigenthums, eben am Wegeboden, geschieht.

5. Die ökonomisch-technische Herstellung und Erhaltung der Wege und die Verwaltung der damit in Verbindung stehenden Verkehrsanstalten (Bahn-, Telegraphen-, Postbetrieb) ist meist so beschaffen, besonders bei den grossen modernen Wegen, dass sie auf gleiche Weise von Staat, Gemeinde, Provinz, oder von Privaten, d. h. fast immer nothwendig von Actiengesellschaften, erfolgt. Der tüchtige Staat u. s. w. ist denn auch hier jedem solchen privaten Eigenthümer und Verwalter mindestens gewachsen. Sein „öffentliches Productionssystem" hat sogar ökonomisch-technisch einige specifische Vorzüge.

6. Dem socialpolitischen Bedenken der starken Machtsteigerung des Staats durch die Uebernahme des Eigenthums und zumal der Eigenverwaltung der Wege und einiger Hauptverkehrsanstalten (Eisenbahnen) steht das mindestens gleichgewichtige Bedenken gegenüber, bei der Zulassung von Privatwegen, insbesondere von Eisenbahnen, um welche es sich practisch fast allein handelt, die Macht des Grosskapitals und der Börse bis zur Uebermacht zu steigern. Dem Staate, der Gemeinde u. s. w. muss eben hier jene Controle zu Theil werden, deren Nothwendigkeit ohnehin

jeder weitere Schritt zum zwangsgemeinwirthschaftlichen System dringender macht (I, §. 351, 356).

So wird das volkswirthschaftliche Productions-, Vertheilungs- und das socialpolitische Interesse durch den Ausschluss von Privateigenthum an Wegen nicht nur nicht verletzt, sondern gefördert.

IV. §. 224. Gewässer. In Betreff der sechsten Bodenkategorie, der Gewässer, deren unvermeidlich verwickelte Rechtsordnung hier nicht genauer verfolgt werden soll — die Frage von Gemein- und Privateigenthum tritt auch dabei bedeutsam hervor — mag hier nur auf einen Punct hingewiesen werden. Je mehr die Gewässer (Gefälle u. s. w.) Kraftquellen der Electricität werden sollten, desto wichtiger wird die Frage der rechtlichen Verfügung über diese Kräfte. Eine Hauptaufgabe wird dabei sein, die Ausbeutung dieser Kräfte nicht ohne Weiteres zur Domäne und zum factischen Monopol des grossen Privatkapitals werden zu lassen. Der aufgetauchte Gedanke, die Wasserkräfte, z. B. in Gebirgen (Schweiz), zu diesem Zweck zu regalisiren oder zu „verstaatlichen“, um dann die Benutzungsweise am Besten im Gemeininteresse regeln zu können, verdient wenigstens wohl ernstliche Prüfung. Von der richtigen Erledigung dieses Problems hängt vielleicht die zukünftige ökonomische und sociale Gestaltung der Dinge bei den Culturvölkern mit ab.

5. Abschnitt.

Ergebniss der Untersuchungen über das private Grundeigenthum.

I. — §. 225 [368]. Das Ergebniss der vorausgehenden speciellen Untersuchungen über die socialökonomische Function, mithin über die Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit des privaten Grundeigenthums in unserer Gegenwart ist oben (§. 190) zur vorläufigen Orientirung schon zusammengefasst worden. Bei steter Berücksichtigung des volkswirthschaftlichen Productions- und Vertheilungsinteresses lässt sich, um noch einmal kurz das Vorausgehende zusammenzufassen, für die zu unterscheidenden Hauptkategorieen des Bodens folgende Antwort auf die Forderung der grundsätzlichen Abschaffung des privaten Grundeigenthums geben: Ländliches, zumal mittleres und kleines (bäuerliches) Privateigenthum ist auch jetzt noch zu billigen, Grossgrund-

besitz insbesondere, wenn die Eigenthümer ihre im Gesammtinteresse liegende sociale Function richtig erfüllen. Städtisches, namentlich grossstädtisches privates Grundeigenthum hat wohl überwiegende Bedenken und bedarf daher um so dringender einer eingreifenden Reform seines Rechts. Am Bergwerksboden und Bergwerken ist Privateigenthum der Privaten (Gesellschaften u. s. w.) wenigstens neben öffentlichem Eigenthum zuzulassen. Bei Waldboden ist das letztere vorzuziehen und daher factisch lieber auszudehnen, als zu beschränken. Der Wegeboden von Wegen für allgemeine Benutzung muss principiell im öffentlichen oder Gemeineigenthum stehen. Die auch für die wirthschaftlichen Functionen der Gewässer sehr schwierigen wasserrechtlichen Fragen treten in Folge der Benutzung der Gefälle u. s. w. für Electricitätsgewinnung in ein neues Stadium, wo die Regalisirungs- und Verstaatlichungsfrage auftauchen kann.

II. — §. 226 [368a]. Verbleibende Aufgaben. Hiermit ist auch der hauptsächlichste Gegenstand, welcher in dieser nationalökonomischen „Grundlegung" in Bezug auf die Gestaltung der Eigenthumsordnung zu behandeln war, erledigt: die Untersuchung über die Ausdehnung des Privateigenthums, besonders hinsichtlich der Productionsmittel (§. 130, 135 ff.), ist sachlich beendigt. Ihren formellen Abschluss findet sie in der Enteignungslehre.

Diese Untersuchung hat nemlich zugleich zur Aufstellung und Begründung eines idealen Ziels — entsprechend der im 1. Theil der Grundlegung aufgestellten und dort als berechtigt begründeten practischen Aufgabe unserer Wissenschaft (I, §. 57, 60) — geführt, welchem bei der Gestaltung der Eigenthumsordnung in unseren Culturstaaten zuzustreben ist. Zur Erreichung dieses Ziels sind grundsätzlich zwei Wege zu beschreiten:

1. Einmal der Weg der Enteignung oder Zwangsenteignung (Expropriation), speciell der Entwährung, dem privaten Kapital- und besonders Grundeigenthum gegenüber, die Zwangsabtretung (§. 242) unter der Enteignung inbegriffen. Dieser Weg ist geboten, um diejenige im Gesammtinteresse zwingend gelegene Ausdehnung des Privateigenthums, bez. Verbindung von Gemein- und Privateigenthum herbeizuführen, welche vertragsmässig nicht genügend zu erreichen ist. Davon handelt das folgende dritte Kapitel dieses dritten Buchs.

2. Sodann der Weg der zweckmässigen, dem Gesammtinteresse entsprechenden Gestaltung, bez. Reform des Privateigenthumsrechts in Bezug auf Privatkapital und Privatboden, soweit diese verbleiben. Diese Frage wird in Verbindung mit der allgemeineren Betrachtung des Inhalts des Privateigenthums aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte (§. 131), soweit als es in der Grundlegung die Aufgabe ist, im vierten (apart für sich als Fortsetzung dieses zweiten Theils der Grundlegung erscheinenden) Buche erörtert werden.

Drittes Kapitel.

Die Zwangsenteignung.

§. 227 [S. 787—791]. Vorbemerkungen und Litteratur. Die Nationalökonomie hat sich früher mit einer principiellen Würdigung der Zwangsenteignung oder (wie gegenwärtig meist kurzweg gesagt wird) der Enteignung (Expropriation) noch so gut wie gar nicht befasst, weder die Enteignung in dem weiteren, im Texte festgestellten, noch in dem engeren üblichen Sinne (Zwangsabtretung) genommen (§. 242). Auch noch gegenwärtig sind bezügliche Erörterungen spärlich und davon ist wieder mit die Folge, dass auch die Juristen selten über die formalistische Behandlung der Frage hinausgekommen sind, auf die tieferen wirthschaftlichen Ursachen des Enteignungsprincips und der Nothwendigkeit, sowie der Hauptfälle seiner Anwendung nicht eingehen. Es hängt dies wieder mit der allgemeinen Stellung der Nationalökonomie zum wirthschaftlichen Verkehrsrecht zusammen.

Auch in den grösseren systematischen Werken der deutschen nationalökonomischen Litteratur erfolgt kaum mehr als eine gelegentliche Erwähnung der Enteignung als einer Thatsache des Verkehrslebens. So sagt z. B. Rau in der Einleitung zur Volkswirthschaftspolitik (5. Auflage, 1, §. 5 und Anmerkung b) bei der Darlegung der Bedingungen, unter denen eine „zwingende Maassregel" auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete zu rechtfertigen sei, über die Enteignung nur: „es muss in Fällen, wo Jemand zur Aufgebung eines Privatrechts verpflichtet wird, voller Ersatz des Verkehrswerths gegeben und hierzu ein genau geregeltes, vor Missbrauch schützendes Verfahren vorgeschrieben werden." In der Anmerkung zu diesem Satze fügt er hinzu: „Diese Zwangsabtretung (expropriation pour cause d'utilité publique) kommt nur bei unbeweglichem Vermögen, bei dinglichen und Gewerbsrechten vor. Die Nothwendigkeit der Abtretung ist nach volkswirthschaftlichen, wie in anderen Fällen nach militärischen oder polizeilichen Erwägungen nach reiflicher Prüfung von der obersten Staatsbehörde auszusprechen." Roscher erwähnt die Expropriation nur gelegentlich, z. B. I, §. 84, in der Darlegung der mehr communistischen Tendenz des modernen Staats- und Wirthschaftslebens: „es werde immer üblicher, durch sogenannte Expropriationen die wohlerworbenen Privatrechte dem Uebergewichte des Gemeinbesten aufzuopfern", sonst nur bei einzelnen practischen Fragen. Selbst Schäffle, dem nach dem Standpuncte seines Systems es näher gelegen hätte, berührt die Zwangsenteignung auch nur flüchtig, so System, 3. Auflage, II, 87, wo er sagt, das Princip der öffentlichen Wirthschaftsorganisation sei die einheitliche obrigkeitliche Gewalt, die auf finanziellem Gebiete als Besteuerung, auf staatswirthschaftlichem als Conscription und Expropriation, Disciplin u. s. w. sich äussere; dann II, 513, wo er die „Bildung öffentlicher Vermögen" bespricht: die concrete Gliederung des öffentlichen Vermögens zu einem Organismus verschiedenartiger öffentlicher Anstalten werde grösstentheils durch freien Tauschverkehr, theilweise „durch Anwendung von öffentlicher Gewalt"

(Expropriation privater Güter gegen Entschädigung in Geldwerth) vermittelt. Vgl. auch 2. Auflage, S. 232. Selbst im Socialen Körper unterbleibt ein genaueres Eingehen. In der Quintessenz wird die Enteignung als eine Eventualität des radicalen Socialismus erörtert (7. Auflage, S. 18). Samter, Gesellschaftliches und Privateigenthum, denkt beim Uebergang des Grundeigenthums an den Staat an umfassende Ablösung, S. 198 ff. Auch Rodbertus setzt dieselbe voraus und will den bisherigen Rentenbezug der Grund- und Kapitaleigenthümer fixiren (sociale Briefe, Normalarbeitstag passim). Aehnliche Gedanken bei Lassalle, z. B. Briefe an Rodbertus passim. Erörterungen über die principielle Stellung der Enteignung im Rechtssystem fehlen aber auch bei den socialistischen Schriftstellern mit Ausnahme von Lassalle (s. u.) meistens. Sonst wird die Enteignung etwa nur als nothwendiges Mittel zur Herstellung der neuen Verkehrswege (Eisenbahnen) erwähnt und in der Agrar- und Gewerbepolitik, beim Bergbau, in wasserrechtlichen Fragen, beim Deichbau über die einzelnen, zur Enteignung im weiteren Sinne zählenden Fälle, wie zwangsweise Aufhebung von Grundlasten, Realgerechtigkeiten und Bannrechten u. s. w. gehandelt. Wenn es hier bei Erörterung solcher einzelner Fälle aber auch bei Rau, Roscher u. A. nicht an einer genaueren Erörterung über die Bedingungen und das Für und Wider eines gesetzlichen Zwangseingriffs in sogenannte wohlerworbene Privatrechte fehlt, so erfolgt doch keine zusammenfassende Behandlung, in welcher die Specialfälle eines solchen Vorgehens in der Agrar- und Gewerbeverfassung als blosse Anwendungen eines allgemeinen Princips des wirthschaftlichen Verkehrsrechts auf die einzelnen Gebiete erscheinen. Auch die in der Finanzwissenschaft nahe liegende Parallele der Besteuerung und der Enteignung blieb regelmässig unbeachtet (§. 244).

Im Ganzen ist es auch noch in der neuesten deutschen nationalökonomischen Litteratur so geblieben. Schönberg's Handbuch geht nicht auf die Principienfrage der Enteignung ein, die neueren Systeme, Lehrbücher u. dgl. ebensowenig. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften befindet sich ein in seiner Weise trefflicher, aber doch, wie freilich manche ähnliche Artikel in diesem Werke, fast ausschliesslich aus dem juristischen Gesichtspunct verfasster Artikel über Enteignung von Grünhut, in Band II, S. 249—272, in welchem von einer principiellen socialökonomischen Auffassung, wie sie wohl in jenes Werk gehörte, zu wenig hervortritt. Meine Behandlung der Frage in der Grundlegung wird nicht erwähnt, ebensowenig die gleich zu nennende Arbeit Neumann's, obwohl beide zu den wenigen nationalökonomischen über die Principienfrage der Enteignung gehören. Neumann hat auch hier viel Scharfsinn entwickelt und namentlich mit Recht die Frage in Verbindung mit anderen, principiell verwandten, wie denen der Besteuerung gebracht. Ein besonderes Verdienst ist die Zergliederung des Begriffs „öffentliches Interesse", mit welchem in Theorie und Praxis der Enteignung so vielfach operirt wird. Neumann's formelle Behandlungsweise und sachliche Kritik und Ergebnisse weichen von der meinen in Einigem ab, bei wesentlicher Uebereinstimmung in der Grundauffassung. Ich habe geglaubt, an Form und Inhalt der Darstellung der früheren Auflagen im Folgenden nicht viel ändern zu sollen. Zum Vergleich ist aber besonders auf Neumann hinzuweisen, auch für Litteraturnachweise und abweichende Ansichten der Autoren. Siehe seinen Aufsatz „das öffentliche Interesse mit Bezug auf das Gebühren- und Steuerwesen, die Expropriation und die Scheidung von Privat- und öffentlichem Recht" in Hirth's Annalen XIX, 1886, S. 357 ff., besonders S. 394 ff. und revidirt in seinem Buch die Steuer und das öffentliche Interesse (Leipzig 1887), S. 107 ff., besonders 178 ff., 212—235.

Mir schien es von vornherein nothwendig, dass auch der Zwangsenteignung Seitens der Nationalökonomie eine principielle Betrachtung, ebenso wie der Privateigenthumsinstitution, gewidmet werde. Daher die Aufnahme der Materie in dieses Werk. Gerade unsere Disciplin hat hier in Verbindung mit der Socialpolitik eine wichtige Aufgabe zu lösen, welche die rein juristische, selbst die öffentlich-rechtliche Behandlung des Rechtsinstituts der Enteignung für sich allein nicht lösen kann, von der privatrechtlichen Doctrin ganz zu schweigen. Die Zwangsenteignung ist nach der richtigen volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Auffassung dasjenige Rechtsinstitut, durch welches die vom öffentlichen Interesse verlangte Vertheilung der individuellen Kapitalien und Grundstücke unter die Einzelwirthschaften (namentlich zwischen den Zwangsgemeinwirthschaften einer- und den übrigen Einzelwirthschaften, also be-

sonders den Privatwirthschaften anderseits und sodann zwischen den letzteren unter einander) in der durch die Entwicklung des Volkslebens geforderten Weise mittelst gesetzlichen Zwangs verändert wird, wo und soweit als diese Veränderung durch freien Vertrag nicht entsprechend bewirkt werden kann. Durch die Enteignung muss daher eventuell diejenige „Ausdehnung des Privateigenthums" (der Privatwirthschaften) bewerkstelligt werden, welche das Gesammtinteresse verlangt. Die Lehre von der Enteignung nimmt deshalb die ihr hier gegebene Stelle in der Systematik des vom socialökonomischen Standpuncte aus behandelten „allgemeinen wirthschaftlichen Verkehrsrechts" wohl richtig ein: sie bildet den Schluss der Lehre von der „Ausdehnung des Privateigenthums".

Die Enteignung ist hier aber nicht in der üblichen Weise unserer Jurisprudenz auf die Abtretung von privatem Sacheigenthum oder sogar nur von Grundeigenthum zu beschränken, sondern sie umfasst grundsätzlich alle Fälle, wo wohlerworbene Privatrechte zwangsweise entweder ganz aufgehoben oder an Dritte im öffentlichen Interesse abgetreten oder beschränkt werden. Nach der früheren Formulirung des Eigenthumsbegriffs (§. 129) und der Statuirung eines „Eigenthums" auch an „Rechten", „Verhältnissen" u. s. w. lässt sich dies auch so ausdrücken: die Enteignung umfasst im Princip alles Eigenthum oder alle Arten desselben. Dagegen bleibt es zunächst eine offene Frage, ob und welche Entschädigung dem Expropriaten zu Theil wird, so dass dies Moment der Entschädigung, entgegen der üblichen juristischen Auffassung und Begriffsbestimmung der Enteignung, nicht schon in die Definition aufgenommen werden muss (§. 241 fl.).

In Ermangelung einer eigentlich nationalökonomischen Litteratur über die Enteignung muss daher hier ganz auf diejenige Litteratur verwiesen werden, welche, in der Regel ohne jede oder ohne wesentliche Rücksicht auf die sociale und ökonomische Seite der Frage, von dem speciellen Standpuncte anderer Wissenschaften aus die Enteignung behandelt hat. Es ist dies die rechtsphilosophische, die polizeiwissenschaftliche, bez. verwaltungsrechtliche, die sonstige öffentlichrechtliche und die civilistische Litteratur.

Bemerkenswerth ist dabei, dass auch in den letztgenannten Zweigen vielfach die Frage der Begründung der Enteignung, also die eigentlich rechtsphilosophische Seite, mit erörtert wird. Es erklärt sich dies aus der zweifelhaften Stellung des Instituts im positiven, besonders im römischen Rechte, und aus der Nothwendigkeit sich mit dem absoluten Privateigenthum auseinander zu setzen. Der unvereinbare Widerspruch des letzteren und der Zwangsenteignung (§. 230) wird von den Juristen empfunden und hat zu den künstlichsten Constructionen, namentlich bei den Civilisten, geführt. Die Zwangsenteignung, ein Institut des öffentlichen Rechts, sollte in die Kategorieen des Privatrechts hineingezwängt werden, — ein Bestreben, das erfolglos geblieben ist und wohl immer erfolglos bleiben muss, wenn nicht von vorneherein der absolute Eigenthumsbegriff aufgegeben und eine socialrechtliche Gestaltung des Privateigenthums an die Spitze gestellt wird. Vgl. z. B. über die Theorie, dass die Expropriation ein „Zwangskauf" sei und über andere Constructionen des privatrechtlichen Characters des Instituts G. Meyer in der unten genannten Schrift §. 9, S. 183 ff. Ferner über die (ältere, von der heutigen Jurisprudenz ganz aufgegebene) Begründung der Expropriation auf ein jus eminens oder dominium eminens des Staats ebenda §. 3 und 4, besonders S. 125 ff. Die Annahme eines solchen staatlichen Obereigenthums für sociale und ökonomische Reformen des Privateigenthums giebt eine Handhabe, welche nicht entbehrt werden kann und folgerichtig bei der Annahme eines absoluten Privateigenthums fehlt: woher sich die unbefriedigende Behandlung der Enteignung in der neueren Rechtswissenschaft erklärt.

Für die Litteratur über die Enteignung — in den genannten Zweigen — vgl. besonders Georg Meyer, das Recht der Expropriation, Leipzig 1868, §. 7, S. 152 ff. (mit historischer Einleitung, besonders über das römische Recht und dessen Fortbildung im Mittelalter). Auch die meisten anderen Monographieen, die encyklopädischen Aufsätze der Sammelwerke über Enteignung (so Grünhut, a. a. O. S. 272, E. Meier, im Rechtslexicon, G. Meyer, im Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Neumann, a. a. O.) geben Litteratur an.

Aus der rechtsphilosophischen Litteratur vgl. z. B. B. Stahl, Philosophie des Rechts, II, 1 (3. Aufl.) §. 18, S. 343 ff. Seine Beschränkung der Enteignung auf die Fälle „öffentlicher Nothwendigkeit" im Unterschied von der blossen „Gemeinnützig-

keit", ist praktisch werthlos, weil die Grenze nicht zu ziehen ist und sich fast nie die wirkliche Nothwendigkeit (die unbedingte) nachweisen lässt. Seine Trennung von „Aufhebung (Abolition) der Rechte, welche einer ganzen Art von Rechten die Anerkennung und Wirksamkeit im Staate versagt" von der Enteignung (vgl. ebenda §. 17) ist richtig (siehe unter §. 241 ff.), aber es ist deshalb doch zulässig und nothwendig, einen weiteren Enteignungsbegriff aufzustellen, welcher beide Fälle, jene Aufhebung von Rechten und diese Enteignung von Eigenthum, zusammenfasst. — Siehe ferner Röder, Naturrecht II, 315 ff., Trendelenburg, Naturrecht, §. 100; er tritt bedingt für den Ausdruck „dominium eminens" ein.

Hauptwerk ist Lassalle's System der erworbenen Rechte, besonders Band 1, namentlich §. 7, S. 193 ff., mit der wichtigen Erörterung über die Aufhebung erworbener Rechte ohne oder mit Entschädigung, S. 224 ff., 242 ff. Vgl. darüber auch die Briefe an Rodbertus, besonders Nummer 2 und §. 245 ff. (Die Polemik von L. Stein in der Verwaltungslehre VII, 297 gegen Lassalle wäre nur zutreffend, wenn es Stein gelungen wäre, das Recht, speciell das Eigenthum unabhängig von der Anerkennung durch das Gesetz wirklich aus dem Wesen der Persönlichkeit abzuleiten, was nach den früheren Ausführungen über die „Begründung" des Eigenthums zu bestreiten ist.)

Aus der Litteratur der Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft) und des allgemeinen Verwaltungsrechts, welche der volkswirthschaftlichen Betrachtung natürlich noch am Nächsten steht, siehe R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Auflage, I, §. 5 (Feststellung der Grundsätze, wie die Polizei zu handeln hat, II, positive Anforderungen), S. 39 (nicht principiell). Dann besonders H. Rösler, der in seinem socialen Verwaltungsrecht I die Enteignung und das Nothrecht unter den „socialen Verpflichtungen des Eigenthums" (neben Nachbar-, Bau-, Wegerecht, Zusammenlegung der Grundstücke) S. 461 ff. eingehend behandelt. Siehe bei ihm auch Speciallitteratur und Gesetzgebung. Rösler hält an der engen Beschränkung des Enteignungsrechts fest, polemisirt daher gegen Stein's Erweiterung in der „Entwährungslehre". Er beschränkt die Enteignung auf Grundeigenthum, begründet sie hier damit, dass „das Grundeigenthum seiner Natur nach, nicht bloss ausnahmsweise, den Anforderungen der Gemeinschaft unterworfen sei", — was m. E. principiell von allem Eigenthum, vollends auch vom Kapitaleigenthum gilt, wenn auch gradweise verschieden. Er betont mit Recht den öffentlich-rechtlichen Character der Enteignung besonders und verwirft die privatrechtlichen Einkleidungsversuche des Instituts. Die Berufung auf staatliches Obereigenthum, öffentliches Interesse, Staatszweck (G. Meyer) weist er ab, ohne indessen zu einer wesentlich anderen Ableitung zu gelangen („nothwendiger Gebrauch für öffentliche Zwecke von überwiegendem allgemeinen Nutzen", §. 195, 196). Das Moment vorheriger (? vgl. z. B. das preussische Gesetz vom 11. Juni 1874 § 1, wo dies Moment fehlt) voller Entschädigung zieht er in die Begriffsbestimmung hinein. Meine Uebereinstimmung und Abweichung von Rösler ergiebt sich aus dem Texte: es ist dieselbe wie in der ganzen Behandlung der Eigenthumsinstitution, siehe darüber auch oben Vorbemerkungen §. 126. Vgl. auch Rösler's Recension von Grünhut's Enteignungsrecht, Wien, 1873 in der Tübinger Zeitschrift XXX, 712—727. Grünhut steht der Rösler'schen Behandlung principiell nahe.

Neben Rösler, welcher nach dem Zweck seines Werks mehr den verwaltungsrechtlichen als den verwaltungspolitischen Standpunct vertritt, ist besonders L. v. Stein hier zu nennen, bei dem, wie immer, die Erörterung de lege lata mit derjenigen de lege ferenda eng verbunden ist. Stein hat in seiner Lehre von der „Entwährung" in Band VII seiner Verwaltungslehre (vgl. auch sein Handbuch, 1. A. S. 144—150, 2. A. S. 577 ff., 3. A., II, 591 ff.) den m. E. principiell richtigen Versuch gemacht, für das ganze Gebiet, welches im Text als Enteignung bezeichnet wird, eine zusammenfassende Theorie aufzustellen und es mit dem gesellschaftlichen Entwicklungsprocess in Causalnexus zu bringen. Vgl. darüber unten §. 233. Den Einwand Rösler's (a. a. O. S. 464) gegen Stein, dass die Enteignung und Grundentlastung nicht unter den gemeinsamen Begriff der Entwährung gestellt werden dürfe, weil die letztere (die Entlastung) die Durchführung einer allgemeinen Rechtsform, die erstere (die Enteignung) dagegen eine specielle administrative Maassregel auf dem Boden derselben sei, oder den Einwand Rohland's (in der unten genannten Schrift S. 2 Anmerkung 3), dass die Grundentlastung eine Rechts-

reform, die Enteignung ein Rechtsinstitut sei, halte ich nicht für richtig: die Enteignung im weiteren Sinn ist ein Rechtsinstitut, auf Grund dessen die Verwaltung in beiden Fällen bestehende Privatrechte zwangsweise den bisherigen Berechtigten entzieht. — Auf Stein ist neben der Speciallitteratur auch besonders für die Entwicklung der Doctrin und Gesetzgebung auf diesem Entwährungsgebiete zu verweisen, siehe besonders II, S. 67—93, 293—324. — Vgl. sonst noch Escher, Politik I, 360 ff.; v. Inama-Sternegg, Verwaltungslehre (Innsbruck 1870), S. 133.

Die juristische Litteratur siehe bei G. Meyer a. a. O. und bei Rösler. Besonders hervorzuheben sind neben Meyer und Grünhut: Treichler, zwangsweise Abtretung von Eigenthum u. s. w., Zeitschrift für deutsches Recht, XII, 123; Häberlin, Lehre von der Zwangsenteignung, Archiv für civilistische Praxis, Band 39, 1856, S. 1, 147; Thiel, Expropriationsrecht u. s. w., Berlin 1866, W. v. Rohland, zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechts, Leipzig 1875 (mit eingehender Berücksichtigung der Litteratur und Gesetzgebung). E. Meier, Artikel Expropriation im Rechtslexicon, Band I, Grünhut im Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O., G. Meyer, in v. Stengel's Wörterbuch Artikel Enteignung. Derselbe in seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. A. S. 521, 655, 665; Derselbe Lehrbuch des deutschen Verwaltungrechts I, 264; Löning, desgleichen, S. 243 ff. und andere staats- und verwaltungsrechtliche Werke, auch für die Uebersicht der Gesetzgebung (besonders bei G. Meyer und Grünhut); Prazak, Recht der Enteignung in Oesterreich, Prag 1877. Vgl. sonst noch: Zachariä, Deutsches Staatsrecht II, §. 153 (2. Auflage S. 126 ff.); Bluntschli, allgemeine Staatslehre (Band 1 der Lehre vom modernen Staate, 5. Auflage, Stuttgart 1875) S. 293 ff. Für Preussen: v. Rönne, preussisches Staatsrecht, 3. Auflage, II. 1, §. 94 (Unverletzlichkeit des Eigenthums, vgl. Artikel 9 der Verfassung) S. 92 ff. Für Bayern: Pözl, Verfassungsrecht, 4. Auflage, §. 34. — Beseler, Deutsches Privatrecht §. 92; Gerber desgleichen (in den neueren Auflagen) §. 174b. Die rein privatrechtliche Auffassung des Eigenthumsrechts weiss natürlich gegenüber dem Enteignungsrecht gar keine richtige Stellung zu nehmen (§. 233). Aber selbst noch die Auffassungen neuerer Juristen, wie Grünhut's, befriedigen nicht recht. Sie sind doch immer noch zu sehr von dem Gedanken beherrscht, dass das Enteignungsrecht ein exorbitanter Eingriff in die Privatrechtsphäre sei. Auch reicht eben der blosse Hinweis auf das „öffentliche Interesse" zur theoretischen Begründung nicht aus, weil objective Kriterien für die Bestimmung des Vorhandenseins und des Mangels dieser Interessen fehlen. Siehe besonders hierzu Neumann a. a. O.

Zu meiner besonderen Genugthuung begegne ich mich daher in der gleichen principiellen Auffassung der Enteignung, weil des Eigenthums, auch hier wieder mit Ihering (Zweck im Recht, 1. Auflage, I, 514 ff.). Er sagt hier: „Die wahre Bedeutung der Expropriation wird m. E. völlig verkannt, wenn man in ihr einen Eingriff in das Eigenthum, eine Abnormität erblickt, die mit der „Idee" desselben in Widerspruch stehe. In diesem Lichte kann sie nur demjenigen erscheinen, der das Eigenthum lediglich vom Standpuncte des Individuums erfasst (individualistische Eigenthumstheorie). Dieser Standpunct ist aber für das Eigenthum nicht minder ein verkehrter als für den Vertrag. Der allein richtige ist der der Gesellschaft (gesellschaftliche Eigenthumstheorie) und von diesem Standpuncte erscheint die Expropriation so wenig als eine Abnormitat oder als ein Verstoss gegen die Eigenthumsidee, dass sie umgekehrt durch dieselbe in unabweisbarer Weise gefordert wird. Die Expropriation enthält die Lösung der Aufgabe, die Interessen der Gesellschaft mit denen des Eigenthums zu vereinigen, sie macht dasselbe erst zu einem practisch lebensfähigen Institut. Ohne sie würde sich das Eigenthum zu einem Fluch der Gesellschaft gestalten können . . . Der Gefahr des Eigenthums für die Gesellschaft wehrt hier das Recht ab durch die Expropriation (Expropriation des Privatrechts). Unserer heutigen Theorie ist dieser Begriff so gut wie unbekannt, obschon er im römischen Recht bestimmt genug ausgeprägt ist." Ich kann den innersten Kern meiner Auffassung nicht besser geben, als mit diesen Worten des grossen Romanisten, der mir wieder Gewährsmann anderen Juristen gegenüber dafür ist, dass meine Auffassung der Enteignung doch auch juristisch sich wird rechtfertigen lassen.

Aus der Gesetzgebung gehören mehrfach Bestimmungen der neueren Verfassungsgesetze hierher, worin die Unverletzlichkeit des Eigenthums, anderseits

der Satz ausgesprochen zu werden pflegt, dass das Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Wohls — eventuell gegen vorherige Entschädigung — nach Maassgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden kann. Beispiel: Preussische Verfassung von 1850, Artikel 9, Baierische von 1818, Titel IV, §. 8 (mit Berufung auf eine Verordnung vom 14. August 1815, an deren Stelle das baierische Gesetz über Zwangsabtretung von Grundeigenthum vom 17. November 1837 getreten ist). Oesterreichisches Staatsgrundgesetz von 1867, Artikel 5. Sonst sind theils in den Rechtsbüchern (z. B. preussisches Landrecht, Einleitung, §. 75, dann Theil I, Titel 11, §. 4 ff. „Zwangskauf", österreichisches bürgerliches Gesetzbuch §. 365), theils in Gesetzen über Wegebauten, Deichbauten, Ent- und Bewässerungswesen, Festungswesen und ähnliche militairische Zwecke, militairische Requisitionen beweglicher Dinge (Pferde), und neuerdings besonders in den Eisenbahngesetzen und Berggesetzen, theils endlich in besonderen allgemeinen Expropriationsgesetzen die Bestimmungen des positiven Rechts über die Zwangsenteignung enthalten. Vgl. das Nähere bei G. Meyer, Expropriation, §. 7 S. 142 ff., Rösler, S. 461, Stein, Grünhut, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, a. a. O. Besonders zu erwähnen sind: die principiell wichtigste und auf die Gesetze anderer Länder besonders einflussreiche französische Gesetzgebung vom 8. März 1810 (aufgehoben), 7. Juli 1833 und 3. Mai 1841, nebst einzelnen anderen (13. April 1850, 27. Juli 1870); das genannte baierische von 1837, das schweizerische Bundesgesetz vom 1. Mai 1850, das neue preussische vom 11. Juni 1874 (Commentare über dieses von Dahlke 1874, von Bähr und Langerhans 1875); österreichische Specialgesetze für einzelne Zwecke, u. A. m. (siehe Grünhut im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, S. 254 ff., Gesetze u. s. w. der einzelnen deutschen Staaten in G. Meyer, Verwaltungsrecht I, 265). Der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs schliesst ausdrücklich das Enteignungsrecht aus seinem Inhalt aus (Note zu Buch 3, Sachenrecht). Das Einführungsgesetz soll zu dieser wie anderen ausgeschlossenen Rechtsmaterien die Stellung und die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung für dieselben regeln (Entwurf, amtliche Ausgabe, S. 176). Ausserdem für die Enteignung in unserem weiteren Sinne: die Gesetze über Leibeigenschaftsaufhebung (vgl. oben §. 42), Grundlasten, Ablösungen u. s. w. Siehe darüber Stein a. a. O. und die betreffenden Abschnitte der praktischen Theile des Lehrbuchs, Rau II (Politik), §. 46 ff.; Roscher, II, 2, Kapitel 9; Buchenberger, I, §. 24 ff.

Im Text handelt es sich wesentlich um die principielle Frage: ob und wann eine Enteignung Platz greifen dürfe. Es ist dafür auch auf die Ausführungen oben S. 455 und §. 196 ff. Bezug zu nehmen. Die Entschädigungsfrage ist für die volkswirthschaftliche Seite die secundäre, für die privatwirthschaftliche die primäre (§. 245 ff.). Die Frage der Durchführung im Einzelnen, der dabei in Betracht kommenden juristischen Specialitäten des Verfahrens gehört nicht weiter hierher, sondern in die juristische Erörterung und Darstellung des positiven Rechts.

1. Abschnitt.

Socialökonomische Begründung und Construction der Enteignung.

I. — 228 [369]. Principielle socialökonomische Nothwendigkeit und Rechtfertigung der Enteignung und Begriff der letzteren.

A. Der Fortgang der volkswirthschaftlichen Entwicklung hat regelmässig einerseits zur Bedingung, anderseits zur Folge eine veränderte Vertheilung des Eigenthums oder wenigstens des Verfügungsrechts in Bezug auf das Nationalkapital und den Grundbesitz.

Namentlich gilt dies von den beiden entscheidenden Veränderungen im volkswirthschaftlichen Productionsprocess, von welchen nicht nur der materielle, sondern zugleich der geistige und sittliche Fortschritt des Volks mit abhängt. Diese Veränderungen betreffen, einmal: wesentlichere Umgestaltungen der Organisation der ganzen Volkswirthschaft (I, Buch 5), daher der Combination der drei Wirthschaftssysteme (I, §. 302), besonders des privat- und des zwangsgemeinwirthschaftlichen; sodann: gleichfalls wesentlichere Umgestaltungen des einzelwirthschaftlichen Productionsbetriebs, mithin der Technik, Productionsmethode und Combination der drei Productionsfactoren, bzw. Bedingungen (Natur [Boden], Arbeit und Kapital), in den Einzelwirthschaften, des Umfangs derselben und der Rechtsform der Privatwirthschaften. Besonders wichtig ist hier der durch die Bedürfnisse der sich weiter entwickelnden Volkswirthschaft gebotene Wechsel der ökonomischen Zwecke und Functionen des Bodens, bez. der einzelnen Grundstücke, sowie die Steigerung der Intensivität des Bodenanbaus bei jeder Bodenkategorie.

Kann z. B. ein bestimmter Theil des Nationalkapitals oder bestimmter Boden, welche Privateigenthum sind, nicht auf irgend eine Art sicher zur Verfügung der Zwangsgemeinwirthschaften, des Staats, gestellt werden, so ist die etwa durch das Gesammtinteresse geforderte Veränderung der Organisation der Volkswirthschaft in der Richtung vermehrter und veränderter Staatsthätigkeit auf dem Gebiete der materiellen und der immateriellen Production natürlich nicht durchzuführen. Ebenso ist eine im Gesammtinteresse gebotene Umgestaltung des einzelwirthschaftlichen Betriebs im privatwirthschaftlichen System, speciell z. B. bei der Bodenbenutzung, nothwendig an die Voraussetzung einer veränderten Vertheilung entweder des Eigenthums oder wenigstens des in anderen Rechtsformen ermöglichten Verfügungsrechts über bestimmte Theile des Nationalkapitals und des Grund und Bodens gebunden.

Die erforderlichen Veränderungen in der Vertheilung der Eigenthums- und Verfügungsrechte in Bezug auf concrete Parcellen des nationalen Kapitals und Bodens, welche in Privateigenthum stehen, können sich nun auf doppelte Weise vollziehen: vertragsmässig im freien Verkehr oder mittelst Zwangs gegen die Eigenthümer. Das Erste ist nach der bisherigen geschichtlichen Entwicklung unserer Volkswirthschaften die Regel, das Letztere die Ausnahme. Im freien Verkehr der privaten Einzelwirthschaften unter einander wie mit den Einzelwirthschaften, welche der Staat, die Gemeinde und andere Zwangsgemeinwirthschaften darstellen, wird durch eine Reihe von freien Verträgen, insbesondere Tausch, Kauf, Miethe, Pacht, Darlehen, Constituirung dinglicher Rechte, von jeder Einzelwirthschaft das Eigenthum oder die rechtliche Verfügung (Nutzung) auch über die-

jenigen individuellen Kapitalien und Grundstücke erlangt, welche sie zu ihren Productionszwecken bedarf.

So lange nun durch diese vertragsmässige Regulirung der Vertheilung des Eigenthums an oder des Verfügungsrechts über privates Kapital und Boden jene beiden Hauptveränderungen im Productionsprocess in einer dem Gesammtinteresse entsprechenden Weise ermöglicht werden, liegt kein Grund vor, zu einer zwangsmässigen Regelung jener Vertheilung zu schreiten. Insoweit ist die geschichtlich überkommene Ausdehnung des Privateigenthums an Productionsmitteln auch vom Staate in der gewünschten Richtung nur vertragsmässig zu verändern.

Aber diese vertragsmässige Regelung reicht erfahrungsmässig nicht aus. Es muss daher eventuell auch immer durch einen Zwangseingriff des Staats die Vertheilung des Eigenthums und Verfügungsrechts über diejenigen individuell bestimmten Productionsmittel umgestaltet werden können, welche zur Durchführung einer jener beiden, vom öffentlichen Interesse geforderten Hauptveränderungen im Productionsprocess oder einer dazu gehörigen einzelnen Maassregel oder Einrichtung gebraucht werden[1]), falls dies Ziel frei vertragsmässig überhaupt nicht oder nur mit nicht zu rechtfertigenden Opfern der Gemeinschaft[2]) erreicht werden kann.

Mit diesem Satze wird das volkswirthschaftliche und, soweit die Lage der Gesellschaft von der Entwicklung der Volkswirthschaft abhängt, das sociale und politische, m. a. W das socialökonomische Princip für die Nothwendigkeit und Rechtfertigung der Zwangsenteignung (Expropriation) und zugleich für die Grenzen des Zwangsenteignungsrechts aufgestellt.

B. Das Recht der Zwangsenteignung („Enteignung") ist das Recht des Staats, ein im Eigenthum stehendes indi-

---

[1]) Man kann nicht sagen: unentbehrlich sind; es genügt, wenn sie nur zur zweckmässigen Herstellung der Einrichtung (des Unternehmens) nothwendig gebraucht werden. Eine relative, keine unbedingte Nothwendigkeit muss also vorliegen. Bei Expropriationen von Boden zu Eisenbahnen kann man, sogar was die Bahn selbst betrifft — von Bahnhöfen u. s. w. gar nicht zu reden, für welche das Expropriationsrecht auch nicht immer in den neueren Gesetzen in demselben Umfang wie für die Bahn gegeben wird — nur selten von unbedingter Nothwendigkeit eines Grundstücks sprechen.

[2]) Es macht hier keinen Unterschied, ob die Gemeinschaft direct, wie z. B. bei übermässig theurem Grunderwerb für Staatsbahnen, oder indirect, z. B. im gleichen Falle für Privatbahnen getroffen wird. Denn getroffen wird sie wegen des theureren Baus, der dadurch nöthigen höheren Tarife auch hier, weil das öffentliche Interesse einmal den Bau verlangt.

viduelles[1]) Object seinem Eigenthümer auch ohne dessen Einwilligung, also zwangsweise zu entziehen, um es in einer vom Gesammtinteresse geforderten Weise zu verwenden; oder das Eigenthumsrecht des Eigenthümers zu beschränken, um das Object mit einer Servitut zu belegen; oder den Gebrauch des Objects im öffentlichen Interesse in Anspruch zu nehmen.

Nähere Begründung dieser formellen Definition siehe unten in §. 241 ff., besonders bezüglich der Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen. Erst nachdem in den §. 230—239 die im Texte aufgestellte Enteignungslehre genauer dargelegt worden ist, empfiehlt es sich, auf die Fragen der Terminologie und die damit zusammenhängenden Fragen vom Umfang und Inhalt des Enteignungsgrundes einzugehen. — Hier ist vorläufig nur zu bemerken, dass die formelle Definition der Enteignung nach der Begriffsbestimmung des Eigenthums etwas verschieden ausfallen muss (siehe unten §. 241): ein Grund, warum die Definition des Texts von anderen Definitionen abweicht.

Dieses Enteignungsrecht ist, zum Mindesten in Bezug auf Grundeigenthum und eventuell mit der weiteren Beschränkung auf eine bestimmte Reihe von Fällen, in unseren Culturstaaten allgemein als bestehend anerkannt und durch die neuere Gesetzgebung genauer geregelt worden. Ueber die innere rechtsphilosophische Begründung gehen die Ansichten noch heute mannigfach ebenso aus einander, wie über seine Formulirung und Begrenzung und seine Stellung im ganzen System des Rechts, speciell zum bürgerlichen und zum öffentlichen Recht. Auf diese Controversen ist hier jedoch nur insoweit einzugehen, als es die Geltendmachung des volkswirthschaftlichen Standpuncts in der Eigenthumslehre fordert.

II. — §. 229 [370]. Das Enteignungsrecht und die Volkswirthschaftslehre. Erst die Betrachtung des Enteignungsrechts gerade vom volkswirthschaftlichen Standpuncte dient zu einer tieferen Begründung dieses Rechts und ist deshalb die Aufgabe der folgenden Erörterungen. Die übliche Behandlung der Juristen, auch wenn sie auf die Frage der Begründung (wie allerdings vielfach auch in der positiven rechtswissenschaftlichen Litteratur) eingehen, befriedigt deswegen so wenig, weil diese Volkswirthschaftliche Betrachtung fehlt oder zu allgemein gehalten bleibt, wie in dem Hinweis auf die Begründung durch das „öffentliche Interesse", das „höhere Staatsinteresse" u. dgl. m. Zunächst seien folgende drei Puncte hervorgehoben.

---

[1]) Hierin liegt der Unterschied der Enteignung von der Besteuerung. (Siehe unten §. 244.) Das Object kann auch ein individuelles Recht, die Verwendung auch eine Aufhebung, Beschränkung, Abänderung solchen Rechts sein.

1. Die unbestrittene Nothwendigkeit eines Zwangsenteignungsrechts muss als ein neuer Beweis für die Unhaltbarkeit des absoluten Privateigenthumsrechts und der üblichen römischrechtlichen Begriffsbestimmung desselben anerkannt werden (§. 230).

2. In der Anerkennung dieser Nothwendigkeit liegt das Zugeständniss eines, wenigstens bedingten, Vorrangs der Gemeinschaftsinteressen und speciell auch volkswirthschaftlicher Nützlichkeitsrücksichten vor dem Privateigenthumsprincip (§. 231).

3. Allein die Volkswirthschaftslehre deckt den Rechtfertigungsgrund für das Zwangsenteignungsrecht richtig auf und zugleich lehrt nur sie, die richtigen principiellen Grenzen für dieses Recht dem Privateigenthum gegenüber ziehen, — wenigstens soweit sich solche Grenzen überhaupt allgemein aufstellen lassen, — derjenige Punct, um dessen Lösung sich die beiden Zweige der individualistischen Rechtswissenschaft, die civilistische wie die Jurisprudenz des öffentlichen Rechts, bisher vergebens bemüht haben (§. 232 ff.).

§. 230 [371]. — A. Absolutes Privateigenthum, in römisch-rechtlicher Weise formulirt, und Zwangsenteignung sind unvereinbare Gegensätze. Das Eine schliesst das Andre aus. Mit der Anerkennung der Nothwendigkeit oder selbst nur der überwiegenden Zweckmässigkeit — denn in der grossen Mehrzahl der Fälle handelt es sich, was zu beachten ist, nur um diese, d. h. um eine relative, nicht um eine unbedingte Nothwendigkeit — der Zwangsenteignung muss folgerichtig der absolute Eigenthumsbegriff aufgegeben und ein dem oben in §. 129 aufgestellten gleicher oder ähnlicher angenommen werden. Dass alles Privateigenthum eventuell der Zwangsenteignung ausgesetzt ist, gehört zu den rechtlichen Vorbehalten der rechtbildenden und rechtgewährenden Gemeinschaft gegenüber der „Herrschaft" des Eigenthümers über sein Eigenthumsobject in dieser Gemeinschaft.

Die Civilisten haben denn auch umsonst versucht, der Zwangsenteignung in ihrem rein individualistischen Privatrechtssystem eine Stelle zu geben.[1]) Die einfache Hinüberweisung des Gegenstands in das öffentliche Recht genügt jedoch auch nicht.[2]). Vielmehr ist die Zwangsenteignung ein neuer Belegfall für die Noth-

---

[1]) Siehe §. 231, Beseler, Gerber u. A. m., gegen welche Stein u. A. hier Recht haben. Siehe Stein, Verwaltungslehre VII, 69 und besonders Ihering in der Vorbemerkung S. 531.

[2]) So bei vielen Neueren, besonders scharf betont von H. Rösler, Verwaltungsrecht I, 1, §. 195 und Anzeige über Grünhut's Enteignungsrecht, Tübinger Zeitschrift 1874, XXX, 712. Vgl. über meine abweichende Auffassung oben Vorbemerkung §. 126 und Ihering a. a. O., der ausdrücklich von „Expropriation des Privatrechts" spricht.

wendigkeit einer socialen Auffassung auch des Privatrechts und speciell einer socialrechtlichen Gestaltung des Privateigenthums. Die Erörterungen im 3. Kapitel des 2. Buchs (§. 126 ff.) finden in dem Institut der Zwangsenteignung eine Bestätigung.

§. 231 [372]. — B. Bei der Zwangsenteignung wird vom Rechte dem Willen des Staats, welcher hier den Willen und das Interesse der höchsten Gemeinschaft vertritt, unbedingt der Vorrang vor dem Willen des das Individualinteresse vertretenden Privateigenthümers eingeräumt. Darin liegt das wichtige Princip enthalten, dass die Unverletztheit des Privateigenthums kein unbedingter Grundsatz der Rechtsordnung ist. Der Staat fungirt hier in seiner wahren Sphäre, indem er auch im Gebiete des Privateigenthums die Interessen der Individuen „unter die Zwecke menschlicher Gemeinschaften beugt“, um Existenzbedingungen der Gattung oder Entwicklungsbedingungen der ganzen Volkswirthschaft (das privatwirthschaftliche System eingeschlossen) oder sittliche Zwecke der Gesammtheit zu erfüllen (Grundlegung I, §. 346), denen das Privateigenthum an einem individuell bestimmten Objecte im concreten Falle hinderlich im Wege steht.

Die Auffassung der ökonomischen und socialen Stellung und Function der Zwangsgemeinwirthschaften und das früher schon hervorgehobene Pflichtmoment, welches sich daraus für den Einzelnen, hier speciell für den Privateigenthümer, ergiebt (I, §. 345 ff.), erlangen durch das Enteignungsrecht ebenfalls eine neue Bestätigung.

§. 232 [373]. — C. Am Wichtigsten ist aber der dritte Punct. Der individualistischen Jurisprudenz ist weder eine genügende Begründung, noch eine ausreichende Begrenzung jenes Rechts gelungen.

1. Die rein privatrechtliche Auffassung muss in demselben eine mit allen ihren Anschauungen über Privateigenthum und dessen Unverletzlichkeit unvereinbaren Widerspruch sehen, erkennt es daher nur als ein „anomalisches Recht“ (jus singulare) an und verkennt hiermit Natur und Bedeutung dieses Rechts.[1]) Denn dieses braucht zwar nur ausnahmsweise und subsidiär, wenn der erstrebte Zweck vertragsmässig nicht erreicht wird, in Anwendung zu kommen, aber es enthält selbst ein allgemeines Rechtsprincip für die gesammte Privateigenthumsordnung. Dieses

[1]) So Beseler, Privatrecht §. 94. Vgl. Gerber, Privatrecht §. 90. Dagegen Ihering a. a. O. Aber auch neuere Juristen fallen, trotzdem sie wohl principiell eine andere Auffassung vertreten, leicht in diese rein privatrechtliche zurück, selbst Grünhut a. a. O. in ihm entschlüpfenden Worten.

Princip folgt mit Nothwendigkeit aus der Natur der Staatsgesellschaft, innerhalb deren das Privateigenthum überhaupt nur diejenigen Rechte giebt und denjenigen Verpflichtungen unterworfen ist, welche aus der stets mit maassgebenden Rücksicht auf die Gemeinschaft folgen.

2. Die jetzt voran stehende öffentlich-rechtliche Auffassung der Zwangsenteignung leidet an dem entgegengesetzten Fehler, dass sie dieses Recht allein mit dem Hinweis auf das „öffentliche Interesse" (oder, wie man es sonst, den gleichen Sinn im Auge, ausdrücken oder umschreiben mag) begründet.

Vgl. Georg Meyer, Recht der Expropriation §. 8 (staatsrechtliches Princip der Expropriation) mit der guten Ausführung gegen die Berufung auf das vage „öffentliche Interesse". Wenn er aber diesen Ausdruck durch den „Staatszweck" ersetzen will (S. 178 ff.), so lässt sich doch darin nur eine Umschreibung des „öffentlichen Interesses" sehen. Siehe auch H. Rösler, §. 195, besonders Anmerkung 2. Jetzt namentlich die Ausführungen von Neumann a. a. O., denen ich freilich nicht in jeder Einzelheit beistimme, aber die doch im Ganzen das Beste sind, was über diesen Punct gesagt ist. Zu einer formellen und materiellen Abänderung meiner Behandlung (2. Auflage, §. 373 ff.), auch des Puncts in §. 375, den Neumann („Steuern", S. 233) rügt, habe ich mich aber doch nicht entschliessen können.

Diese Begründung ist nicht unrichtig, denn im „öffentlichen Interesse" oder im Vorrang des Gemeinschafts- vor dem Privatinteresse liegt in der That der letzte Grund der Enteignung. Aber das „öffentliche Interesse" schlechthin, ohne weitere Einschränkung, ist ein zu vages Princip und zu unbestimmtes Kriterion, als dass man sich darauf allein auch nur für die Begründung, geschweige für die Begrenzung dieses Rechts berufen könnte. Der blosse Hinweis auf das „öffentliche Interesse" erklärt nicht, warum hier das Privateigenthum weichen soll, das sonst vor Allem gerade auch auf das öffentliche Interesse gestützt wird. Es würde dabei ferner das Privateigenthum zu sehr der Willkühr der Gesetzgebung preisgegeben und keine bestimmte Grenze für die Anwendung des Zwangsenteignungsrechts gezogen werden.

Dies hat die neuere Gesetzgebung und Theorie selbst erkannt, indem sie mehrfach casuistisch vorging und eine bestimmte Reihe von Einzelfällen, öfters überhaupt mit Beschränkung auf das Grundeigenthum (§. 245) aufstellte, in welchen die Expropriation allein zulässig sein sollte. (Hauptbeispiel: das baierische Expropriationsgesetz vom 17. November 1837, Artikel 1. Aehnlich einige thüringische Gesetze [Schwarzburg-Sondershausen, Meiningen, Coburg, Gotha]. Siehe die einzelnen Fälle bei Beseler, Privatrecht, §. 92, Anmerkung 10; G. Meyer, Expropriation a. a. O. S. 248 ff., Grünhut, Artikel Enteignung.) Die bisherigen Versuche dieser Art sind aber verfehlt, weil die Auswahl der Fälle willkührlich und etwa nur den augenblicklichen Auffassungen angepasst ist. Das ist auch auf diesem Wege der Casuistik schwerlich zu vermeiden. Die Anwendung des Rechts wird dadurch bald zu sehr erweitert, bald zu sehr verengert. Vgl. z. B. die Expropriationsfälle unter der Rubrik „Anlegung öffentlicher Gebäude und Plätze" (Meyer, Expropriation, S. 249, Anmerkung 3), wo man mitunter zweifelhaft sein kann, ob die Zulassung der Ent-

eignung nicht schon zu weit geht. In einigen Fällen werden die Meinungen auch getheilt bleiben, aber doch die Zulassung der Enteignung mit ganz guten Gründen unterstützt werden können. So in der Streitfrage, ob Enteignungen zu blossen Verschönerungszwecken zu gestatten seien, was die Gesetze mehrfach versagen (so im Allgemeinen bei uns, nicht in Italien, siehe Neumann, Steuer, S. 221 ff.). Denkt man an die allgemein günstige ästhetische Einwirkung auf die Bevölkerung, deren Kunstsinn, Geschmack, als auf etwas Veredelndes, die Productivität Erhöhendes, Erfreuendes — grosse schöne öffentliche Bauten die beste und populärste „Kunstschule"! —, so wird man derartige Enteignungsfälle wohl rechtfertigen können. — Andere Streitfrage in Betreff der ganzen „Zonenenteignung" bei Stadterweiterungen, wo gerechtfertigte Gemeinschaftsinteressen und Bestrebungen, Grundstückspeculationen mit ihren nachtheiligen Wirkungen zu verhindern, mitsprechen. Siehe den genannten Aufsatz von Adickes im Braun'schen Archiv, Band VI.

III. — §. 233 [374]. Es gilt daher, ein Princip für die Begründung und Begrenzung der Zwangsenteignung aufzusuchen, das nicht so vage und daher so dehnbar ist, wie dasjenige des „öffentlichen Interesses" allein, und nicht dem Einwand der Willkühr, wie die Aufzählung einzelner Expropriationsfälle, ausgesetzt ist. Ein solches Princip muss nothwendig aus der Beziehung der Privateigenthumsordnung und der Vertheilung der Eigenthumsobjecte zur Volkswirthschaft und Gesellschaft und zu deren beider geschichtlicher Entwicklung abgeleitet werden.

A. Ein bedeutender Versuch in dieser Richtung ist von L. Stein in seiner Entwährungslehre und seinem System der Entwährung gemacht worden.[1] Dieser Versuch ist in seinem Ausgangspuncte und insoweit auch in seiner Durchführung grundsätzlich durchaus richtig, als nemlich eine Reihe von Staatseingriffen in die Eigenthumsordnung auf ein oberstes Princip zurückgeführt und unter einem allgemeinen Begriff, dem der „Entwährung", zusammengefasst wird. Gleichwohl leidet Stein's Entwährungslehre an einem wesentlichen Mangel, welcher freilich mit der Grundauffassung dieses Schriftstellers eng zusammenhängt, — an der willkührlichen Einzwängung der Entwährung in die von Stein construirte geschichtliche Entwicklungsschablone der Geschlechter-, ständischen und staatsbürgerlichen Ordnung.[2] Dadurch wird das Gebiet der Entwährung, als deren blosse Unterart in der staatsbürgerlichen Gesellschaft Stein die Enteignung betrachtet,

---

[1]) Stein, Verwaltungslehre VII, 67—92, 293 ff. Derselbe, Handbuch, 1. Auflage, S. 144—150, 3. Auflage, II, 591 ff. Vgl. über die Uebereinstimmung und Abweichung der Lehre im Texte von Stein auch unten §. 241 ff. Vgl. auch in Grundlegung I, §. 328 über die dort sogenannten Enteignungsbedürfnisse, als Hauptart der räumlichen Gemeinbedürfnisse.

[2]) Siehe besonders Stein, VII, 72 ff., 74 ff., 81, 294. Er stellt fünf Gebiete der Entwährung auf: drei davon aus der Geschlechterordnung, Grundentlastung, Gemeinheitstheilung, Ablösung, zwei aus der staatsbürgerlichen Ordnung, Enteignung und Staatsnothrecht.

willkührlich verengt und ein weiterer Fortschritt über die sogenannte staatsbürgerliche Periode hinaus nicht einmal als Möglichkeit statuirt.[1]) Auch erscheint es nicht richtig, mindestens nicht nothwendig, die Frage der Entschädigung so in den Vordergrund zu schieben, wie es in der Stein'schen Entwährungslehre geschieht (§. 241 ff.). Statt die Zwangsenteignung als einen Specialfall der Entwährung anzusehen, wird richtiger umgekehrt die Enteignung als allgemeines Rechtsprincip hingestellt. Diejenigen Specialfälle, bei welchen Entschädigung gegeben wird, allerdings die Hauptfälle, kommen dann unter den Begriff „Entwährung" als die eine Hauptkategorie der Enteignung neben der zweiten, welche die Fälle umfasst, wo keine Entschädigung stattfindet.

Es muss daher doch noch ein anderer Versuch zur Stützung der Enteignung gemacht werden.

§. 234 [375]. — B. Das Princip für die Begründung und die Begrenzung der Enteignung liegt nicht schlechtweg im „öffentlichen Interesse", sondern nur in demjenigen öffentlichen Interesse, welches gebieterisch eine der beiden genannten Hauptveränderungen im volkswirthschaftlichen Productionsprocesse fordert, welche oben (§. 228) gekennzeichnet wurden: eine wesentliche Umgestaltung einmal der Organisation der Volkswirthschaft, sodann auch des einzelwirthschaftlichen Productionsbetriebs, speciell der Bodenbenutzung, weil und soweit diese Veränderungen als wesentliche Bedingungen — man kann auch hier nicht sagen: eine conditio sine qua non, weil dies kaum je zu erweisen ist — für die Fortentwicklung des Volkslebens anerkannt werden.

Hier bleibt freilich selbst in der Theorie immer noch ein Spielraum für die subjective Ansicht des Gesetzgebers, in Bezug auf die Beurtheilung sowohl des Ziels dieser Fortentwicklung, als auch der nothwendigen Mitwirkung jener Veränderungen im Productionsprocess zum Behufe der Erreichung dieses Ziels. Einen solchen Spielraum zu gewähren, ist jedoch unvermeidlich. Ihn unbedenklich zu machen, ist die Aufgabe des formellen Theils des Enteignungsrechts (s. u. §. 247). Dieser Spielraum ist aber

---

[1]) Vgl. z. B. Stein, VII, 294, wo es heisst: „Die Wirthschaftslehre zeigt, dass die erste Bedingung der vollständigen wirthschaftlichen Entwicklung jedes Einzelnen in der vollen Freiheit des Erwerbs liegt. Jeder Zustand, der diese volle Freiheit des individuellen Erwerbs beschränkt, ist daher ein Widerspruch mit dem Grundprincip der staatsbürgerlichen Gesellschaft." Hiernach wäre extreme Manchesterpolitik das Grundprincip der modernen Gesellschaft! — Glücklicher Weise nur eine petitio principii.

principiell und practisch viel enger, als bei der üblichen Begründung und Enteignung kurzweg mit dem „öffentlichen Interesse".

Jede volkswirthschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungsstufe eines Volks hat als Product der bisherigen Geschichte eine bestimmte Organisation der Volkswirthschaft und eine bestimmte Gestaltung der Technik, des einzelwirthschaftlichen Betriebs und der Bodenbenutzung auf der Grundlage einer bestimmten Vertheilung des Eigenthums am Boden und Kapital an bestimmte rechtliche Verfüger (Gemein- und Privateigenthümer, Besitzer).

Erweist sich eine Veränderung dieser Organisation und dieser Gestaltung der Technik und des Betriebs im Volksbewusstsein bei unbefangener Prüfung als eine wesentliche Bedingung der Fortentwicklung des Volkslebens; kann jene Veränderung aber nur durch eine veränderte Vertheilung des Eigenthums- und Verfügungsrechts an individuellen (nicht fungiblen) Productionsmitteln erreicht werden und ist diese letztere nicht vertragsmässig zu erlangen: dann, aber auch nur dann, muss das Privateigenthum dem so constatirten öffentlichen Interesse weichen und darf die Enteignung Platz greifen. Ob diese Voraussetzungen im concreten Falle vorliegen, darüber muss eine möglichst objective Prüfung stattfinden. Für letztere die richtigen Garantieen zu schaffen, sei es durch die Uebertragung der Entscheidung in jedem einzelnen Falle an die Gesetzgebung oder an eine (namentlich höhere) Verwaltungsinstanz, ist die Aufgabe des formellen Enteignungsrechts.

Wesentlich beistimmend und ähnlich Neumann (Steuer, S. 232), wie er auch hervorhebt, unter Bezugnahme auf den ersten Absatz des §. 233 (in 2. Auflage §. 374). Er sagt: „ob des blossen Nutzens halber oder auch zur Erzielung von Annehmlichkeiten, ob nur zur Erreichung materieller Vortheile oder auch mit Rücksicht auf zu erzielende Verschönerungen und Kunstgenüsse u. s. w. expropriirt werden darf, das alles sind, so allgemein gestellt, müssige im Grunde gar nicht zu beantwortende Fragen. Worauf es allein ankommt, das ist . . . ob nach den einschlagenden Verhältnissen der Zweck, dem die bezügliche Unternehmung dienen soll, an sich von so hervorragender Bedeutung ist, dass es angezeigt erscheint, um seinetwillen den Eigeninteressen Anderer Opfer aufzulegen." Diese Eigeninteressen seien der Expropriation gegenüber ähnlich zu erwägen, wie gegenüber der Steuer. — Die obigen Worte im Text (2. Auflage, S. 799): dann, aber auch nur dann . . . darf" versieht Neumann dagegen mit einem Fragezeichen und nennt das „an sich nicht Unrichtiges übertreiben". Ich glaubte doch, sie stehen lassen zu sollen.

Diese Begründung und Begrenzung des Enteignungsrechts ist eine Consequenz jener Auffassung, welche in der Privateigenthumsinstitution in erster Linie eine vom Gemeinschaftsinteresse geforderte Einrichtung sieht und dieselbe nur soweit billigt. Die Nothwendigkeit, ein allgemeines Rechtsprincip der Zwangsenteignung im öffentlichen Interesse zu statuiren, liefert den

Beweis für die Richtigkeit jener Auffassung, mithin der früheren Begründung des Privateigenthums auf die sogenannte Legaltheorie (§. 120 ff.) und der in diesem Werke vertretenen socialökonomischen („gesellschaftlichen“, Ihering) Privateigenthumstheorie, welche ihrerseits eine Consequenz des Princips socialer Coexistenz der Individuen, daher auch der Privateigenthümer ist.

IV. — §. 235 [376]. Das Enteignungswesen in Abhängigkeit von den socialökonomischen Entwicklungsstufen. In den verschiedenen geschichtlichen Phasen der Volkswirthschaft und Gesellschaft trifft die Zwangsenteignung verschiedene Eigenthumsobjecte, je nach der Verschiedenheit des Ziels der ökonomischen und socialen Entwickelung und je nach der factischen Ausdehnung des Privateigenthums an Productionsmitteln, an Unfreien, an Kapital, besonders an Grund und Boden. Jedes Zeitalter bedarf daher ein anderes Enteignungsrecht und in jedem Zeitalter haben verschiedene Enteignungsfälle die hauptsächlichste praktische Bedeutung. Dies darf aber nicht täuschen über das allgemeine gleiche Princip der Begründung und Begrenzung allen Enteignungsrechts und über die Subsumption aller Einzelfälle unter den allgemeinen Begriff.

A. In dem unserer jetzigen Epoche zunächst vorangegangenen Zeitalter der Wirthschafts- und Gesellschaftsgeschichte und der technischen Entwicklung war in den Volkswirthschaften der europäischen Culturstaaten das Entwicklungsziel: die Herstellung voller persönlicher Freiheit, auch im ökonomischen Gesammtinteresse; die Befreiung der Arbeit von ihren Fesseln durch die privatrechtliche Herrschaft eines Herrn (Grundherrschaft) oder durch die geschichtlich überkommenen Rechtsordnungen (Dorfmarkverfassung, Zunftwesen, Realgerechtigkeiten, Bannrechte, Handelsmonopole und Privilegien, Ein- und Ausfuhrverbote, übermässig hohe Ein- und Ausfuhrzölle etc.); damit verbunden, Voraussetzung und Folge, war das Ziel weiter: die volle Entwicklung des Privateigenthums, die Befreiung desselben, namentlich des Grundeigenthums, von älteren Pflichten, Lasten und Verfügungsbeschränkungen (Reallasten etc.). Alles wesentlich mit zu dem Endzweck, das privatwirthschaftliche System sich vollständiger und freier ausbilden zu lassen.[1]) Daher zur

[1]) Vgl. Stein a. a. O., besonders über Grundentlastungen VII, 93 ff., Ablösungen 234 ff., Gemeinheitstheilungen 253 ff. Uebrigens auch hier mehrfach noch zu enge Abgrenzung des Gebiets.

Erreichung dieses Ziels nun auch mehrfach zwangsweise Eingriffe in das Privateigenthum der Berechtigten (an Sachen, wie an Rechten), mithin ein Enteignungsrecht, durch welches in dem practisch besonders wichtigen Falle der agrarischen Verhältnisse dann auch ein intensiverer Bodenbau ermöglicht, weil in das Interesse des von Lasten (vollends in Rohertragsquotenform wie beim Zehnten!) befreiten Grundeigenthümers gestellt wurde.

1. Die Hauptfälle der Enteignung in dieser etwa von der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beginnenden und gegenwärtig grösstentheils schon hinter uns liegenden Entwicklungperiode sind: Aufhebungen von Rechten zu Gunsten Verpflichteter, beziehentlich zu Gunsten freien Verkehrs und aller daran Interessirten (siehe unten §. 241): die gesetzlichen Leibeigenen-Emancipationen, Aufhebung der Erbunterthänigkeiten und ähnlicher persönlicher Abhängigkeitsverhältnisse und Dienstpflichten (Frohnden); unter Einbeziehung der unter europäischem Einfluss stehenden Länder in anderen Erdtheilen: auch die gesetzlichen Aufhebungen der Sclaverei (§. 42): die Grundentlastungen und Ablösungen aller Art im Gebiete der Landwirthschaft, der Gewerbe, des Handels, der Communicationen.

Näheres in den praktischen Theilen dieses Werks, besonders in Hauptabtheilung 3 (Agrar- und Gewerbepolitik). Vgl. Rau, Volkswirthschaftspolitik 1, §. 46 ff., 2, §. 204a; Roscher, II, §. 117 ff.; Buchenberger I, Kapitel 1. Auch die Fälle der Ablösung von Privatzollrechten und von See- und Flusszöllen einzelner Staaten (Sund-, Stader-, Scheldezölle, mecklenburgischer Antheil an den Elbzöllen u. s. w.) gehören hierher.

2. Dazu traten nur erst mehr noch vereinzelte Fälle derjenigen Enteignung, welche mitunter diesen Namen in einem engeren Sinne führt: der Enteignung mit der Rechtswirkung der Abtretung oder Uebertragung eines Rechts (regelmässig des Eigenthumsrechts) von dem Berechtigten an einen Dritten (siehe unten §. 242). Hierher gehören thatsächlich besonders Enteignungen bestimmter einzelner Grundstücke, um einen der Annahme nach vom Gesammtinteresse geforderten Wechsel in der ökonomisch-technischen Benutzungsart des Bodens und eine höhere Ertragsfähigkeit ländlicher Grundstücke zu erzielen, z. B. Expropriation für militairische Zwecke, Befestigungen, Wegebau, Bergbau, für die Herstellung von arrondirten Feldmarken — Zusammenlegung der Grundstücke —, von Ent- und Bewässerungsanlagen, für die Schiffbarmachung von Strömen, z. B. Beseitigung von Mühlwehren und Mühlwerken u. s. w.

3. Eine besondere Stellung nehmen ein und auch älteren Ursprungs (bei uns namentlich seit der Reformation des 16. Jahrhunderts) sind die Säcularisationen des geistlichen Guts, insbesondere wieder des Grundeigentums, wo aber auch nach einem Gefühl des Widerspruchs dieses Eigenthums mit den Bedürfnissen der gesellschaftlichen Entwicklung vorgegangen wird (so namentlich und deutlich bei den Säcularisationen des geistlichen Guts in katholisch gebliebenen Ländern). Einzelne grössere und mitunter allgemeinere Confiscationen des Vermögens, besonders wieder des Grundeigenthums, gegen besiegte Feinde, abtrünnige Grosse, Auswanderer, „Ketzer" und Fremdgläubige, ganze Stände, wie in bewegten Zeiten, gehen durch die Geschichte aller Völker. Auch wo sie, was ja z. B. in Betreff Einzelconfiscationen als Strafe nicht nothwendig der Fall ist noch war, einen Bruch des formellen Privateigenthumsrechts darstellen, erfolgen sie aber doch aus allgemeinen Rücksichten auf das, was für das „öffentliche Wohl" (wenn auch das damit identificirte Interesse der jeweilig herrschenden Macht, des Fürsten, in demokratischen Revolutionszeiten des „souveränen Volks") einmal, in solchen Momenten wenigstens, gilt. Säcularisationen fallen wohl ganz unter den Enteignungsbegriff: man will dadurch eben abändernd in die Eigenthumsvertheilung und in die davon abhängige volkswirthschaftliche Organisation eingreifen. Allgemeinere Confiscationen, z. B. des Bodens unterworfener Völker oder Theilung des Bodens zwischen den Unterworfenen und den erobernden siegreichen Herren, wie im römischen Weltreich und dann wieder durch

die Germanen auf dem eroberten Gebiet des Ersteren, könnte man wohl auch noch unter den Enteignungsbegriff mitbringen. Nur Specialconfiscationen, zur Strafe u. s. w., fallen nicht darunter, wenn dabei auch verwandte Gesichtspuncte gerade auch volkswirthschaftlicher, socialer Art, für die Begründung mitspielen können.

§. 236 [377]. — B. Das Enteignungswesen der Gegenwart unterscheidet sich schon jetzt von demjenigen der letzten Periode factisch und principiell erheblich. Die Enteignungen, welche gewisse Rechte als solche aufhoben und in dieser Periode die Hauptfälle darstellten, sind jetzt meistens erledigt und werden sich in dieser Weise kaum wiederholen. Die bisher vereinzelten Fälle der Abtretung von Eigenthum an Dritte treten dagegen, besonders in Verbindung mit dem modernen Communicationswesen, immer zahlreicher und bedeutsamer hervor. Demgemäss ist auch das neueste Enteignungsrecht vornemlich für diese Fälle bestimmt. Die möglichste Rücksicht auf die Schonung des einmal bestehenden Privateigenthums tritt zwar noch sehr deutlich hervor, so in der thatsächlich immer noch verhältnissmässig beschränkten Anwendung des Enteignungsrechts, auch bei ausgedehnterer gesetzlich zugelassener Möglichkeit der Anwendung, in der Beibehaltung grösserer Formalitäten bei der Anwendung des Rechts in jedem einzelnen Falle, in den Bestimmungen über Gewährung und Sicherstellung der Entschädigung. Aber im neueren Enteignungsrecht wird das „öffentliche Interesse" offen als allgemeines leitendes Hauptprincip anerkannt, dem das Privateigenthum weichen muss. Denn indem die Gesetzgebung die Enteignung (meist nur des Grundeigenthums) nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässt, stellt sie mit dieser Beschränkung doch schon dieses ausserordentlich vage und dehnbare Princip als das eigentlich entscheidende Motiv für die Entziehung oder Beschränkung des Privateigenthums hin. Die Tendenz einer thatsächlich weiteren Ausdehnung der Anwendung des Enteignungsrechts in der Verwaltungspraxis geht damit Hand in Hand.

Das preussische Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 sagt z. B. in §. 1: „Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden". In dieser Wortfassung liegt allerdings noch eine Hindeutung darauf, dass das Enteignungsrecht nach der älteren privatrechtlichen Auffassung ein „anomalisches Recht" gegenüber der Regel der Unverletzlichkeit des Privateigenthums sei. Indessen ist der Uebergang von „nur aus Gründen des öffentlichen Wohls" in „aus Gründen des öffentlichen Wohls immer" ein so leichter, so naheliegender, dass man wohl zugeben muss, mit jenem Paragraphen liessen sich alle wie weit immer gehende socialistische und bodenbesitzreformerische Forderungen in Bezug auf Grundeigenthum gesetzlich durchführen. Vgl. auch hier besonders Neumann's Ausführungen über öffentliches Interesse a. a. O. und die oben genannte Enteignungs-

litteratur, auch die juristische, welche regelmässig mit diesem Moment die Enteignung zu begründen sucht und Wesen und Bedeutung derselben näher erörtert, z. B. Grünhut im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Enteignung, II, 250 ff.

Dies findet seine Erklärung und Rechtfertigung in der modernen wirthschaftlichen, socialen, technischen Entwicklung; auch in der fortschreitenden Erkenntniss der Naturwissenschaften in Bezug auf die Abhängigkeit der physischen Gesundheit des Menschen von bestimmten äusseren Verhältnissen der Natur und des menschlichen Zusammenlebens.

Eine Grenze der Anwendung des Enteignungsrechts liegt jedoch nicht in dem Princip des „öffentlichen Wohls" oder „öffentlichen Interesses", welches an und für sich ein ebenso grenzenloses Princip als dasjenige des absoluten Privateigenthums ist. Die richtige Grenze liegt vielmehr nur wieder in dem Bedürfniss nach wesentlich veränderter Organisation der Volkswirthschaft und Umgestaltung des einzelwirthschaftlichen Productionsbetriebs, speciell der Bodenbenutzung, wie sie beide das öffentliche Wohl oder Interesse in moderner Auffassung, d. h. die Entwicklung des modernen Volkslebens fordert.

In der vergangenen Periode nun verlangte das öffentliche Wohl, in der damals herrschenden Auffassung von dem richtigen Entwicklungsziel des Volkslebens, in der Hauptsache: möglichst freie Entfaltung des privatwirthschaftlichen Systems der freien Concurrenz und Steigerung der volkswirthschaftlichen Production in privatwirthschaftlicher Form; Sieg des Individualismus, des Individualprincips über das Gemeinschaftsprincip und eine demgemässe Umgestaltung der Organisation der Volkswirthschaft. Das Enteignungsrecht ist dementsprechend gestaltet worden.

Dies sind die leitenden Gesichtspuncte in Stein's Entwährungslehre, die sich damit aber nothwendig selbst als die Lehre einer Entwicklungsphase der Entwährung kennzeichnet, mithin zu eng ist (siehe oben §. 233).

Für die Gegenwart und die demnächstige weitere Zukunft ist bei uns die Ausdehnung des gemein-, speciell des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems und eine neue technisch-ökonomische Gestaltung des einzelwirthschaftlichen Productionsbetriebs, wesentlich mit nach richtig erkannten naturwissenschaftlichen Anforderungen, die Signatur.

Und zwar um die (natürlichen) Productionskosten zu vermindern, mehr und Besseres zu produciren, die im Productionsprocess unmittelbar thätigen Personen, die „Arbeiter" besser zu stellen, weniger zu gefährden, ihr Arbeitsmaass zu verringern, ihre Arbeitsart günstiger zu gestalten (daher, unter Umständen, um den Grossbetrieb mehr zu ermöglichen), endlich auch um die Vertheilung des Productionsreinertrags

mehr dem vorschwebenden socialökonomischen Ziel (Grundlegung I, §. 266 ff.) gemäss zu bewirken und so die ganze Lebenslage, die sanitären, socialen, ethischen, geistigen Lebensverhältnisse der Bevölkerung zu verbessern. Die dichtere Bevölkerung schafft selbst immer complicirtere Lebensbedingungen. Die Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik lehrt die physischen unter diesen Bedingungen immer mehr erkennen und zugleich im Interesse der Menschen durch zweckmässiges Eingreifen günstig gestalten, die Naturkräfte dem Menschen immer mehr dienstbar machen, vielleicht am Grossartigsten im Communications- und Transportwesen, — aber doch überhaupt in der ganzen Production.

Die erforderliche Umgestaltung des Wirthschaftslebens setzt nun abermals eine veränderte Vertheilung und Gestaltung des Eigenthums an und des Verfügungsrechts über die privaten Kapitalien und Grundstücke zur Erreichung dieser Zwecke voraus. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit eines ebenfalls veränderten Enteignungsrechts und einer anderen Verwaltungspraxis auf Grund dieses Rechts für unsere Zeit.

§. 237 [378]. — C. Die specielle Gestaltung des Enteignungsrechts und der Verwaltungspraxis in den verschiedenen Culturstaaten hängt natürlich von dem speciellen Bedürfniss nach Enteignungen in jedem einzelnen Staate und practisch wohl mehr noch von den Ansichten ab, welche sich über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Enteignung für bestimmte Fälle im Volksbewusstsein bilden und Herrschaft verschaffen und alsdann die Gesetzgebung und Verwaltung beeinflussen. Hier stehen sich gewöhnlich die Ansichten der verschiedenen Interessentenkreise zunächst ziemlich schroff gegenüber und auch ausserhalb dieser Kreise stehen die principiellen Anschauungen im Gegensatz.

Ohne einen Druck auf die Berechtigten wird nicht leicht eine Grundentlastungs- und Ablösungsgesetzgebung durchgesetzt. Wäre dem nicht so, so bedürfte es nicht des Rechtszwangs statt des freien Vertrags. Und das Gefühl eines ihnen widerfahrenen materiellen Unrechts verlieren die Berechtigten auch bei völliger formaler Legalität des Verfahrens und bei genügender Entschädigung nicht leicht, weil sie von einem besonderen Eingriff in ihr Privateigenthum und damit in ihre private Rechtssphäre getroffen sind. Die grossen socialpolitischen Parteigegensätze kommen in der principiellen Stellung zum Enteignungsrecht besonders zum Vorschein. Die Einen sehen in der engsten Beschränkung dieses Rechts ein conservatives Interesse ersten Rangs, weil es sich um den Eingriff in die hauptsächliche Institution des privaten Vermögensrechts und damit nach ihrer Ansicht um eine der ersten Bedingungen der gesellschaftlichen Ordnung handelt. Die Andern wollen das Individualprincip möglichst unverletzt erhalten. Die Dritten gehen dagegen in ihren Forderungen weiter, weil sie principiell das Gemeinschaftsinteresse über das Individualinteresse setzen und deshalb bereitwilliger die Erfüllung der Bedingung anerkennen, dass der Fall des öffentlichen Wohls vorliege und das Privateigenthum weichen müsse.

Aus dem Kampfe dieser verschiedenen Ansichten, Interessen und Neigungen bildet sich das jeweilig geltende Enteignungsrecht und mehr noch, wenn einmal das allgemeine Princip des „öffentlichen Wohls“ angenommen ist, die Verwaltungs-

praxis in Betreff der Anwendung jenes Rechts. In der Regel werden auch hier in Recht und Verwaltung Compromisse zwischen den verschiedenen Interessen und Anschauungen geschlossen werden. Das natürliche und berechtigte Streben jedes Zeitalters ist aber, dass die zum Bewusstsein gekommenen Bedürfnisse der Fortentwicklung der Volkswirthschaft und Gesellschaft in der oben dargelegten Weise im Enteignungsrecht und in seiner praktischen Anwendung zur Geltung kommen. Dies wird schon durch den bisherigen im Grossen und Ganzen gleichmässigen Gang der Ausbildung dieses Rechts in der mittel- und westeuropäischen Culturwelt bestätigt. Schon deshalb kann man hier auf eine im Wesentlichen gleiche Fortbildung des Enteignungrechts unter dem Einfluss der im Wesentlichen gleichen Ursachen mit hoher Wahrscheinlichkeit schliessen.

Diese gleichen Ursachen liegen in den socialen und ökonomischen Verhältnissen; in dem bisherigen, immer bedenklicher empfundenen Uebergewicht des privatwirthschaftlichen Systems; in dem schärferen Hervortreten des volkswirthschaftlichen Vertheilungsproblems neben oder vor dem bisher einseitig berücksichtigten Productionsinteresse; in der wachsenden auch auf naturwissenschaftliche Fortschritte zurückzuführenden Einsicht in die natürlichen Lebensbedingungen der Bevölkerung und in die socialpolitischen Wirkungen der Institute der wirthschaftlichen Rechtsordnung, wie vor Allem Privateigenthum an Boden und Kapital und wie Erbrecht; endlich in der im Ganzen gleichartigen Vertheilung des Privateigenthums an Productionsmitteln in den alten dichtbevölkerten Culturstaaten Europas.

Der Osten Europas und sein Hauptheil, Russland, und der Westen der occidentalischen Culturwelt, vornehmlich Nordamerica mit seinen grossen noch unbebauten Landstrichen, bieten in vielen der genannten Verhältnisse wesentliche Verschiedenheiten von dem alten süd-, mittel- und westeuropäischen Culturgebiete. Sie bedürfen deswegen des hier erforderlichen Enteignungsrechts nicht oder noch nicht, jedenfalls nicht in derselben Ausdehnung. — Im Jahre 1878 sollen an 600,000 Arbeiter aus den östlichen Staaten in den Westen der Vereinigten Staaten zur Ansiedlung gewandert sein, das Generallandamt hat acht Millionen Acres verkauft. Unter solchen Verhältnissen nimmt Alles eine andere Gestalt an! Insofern hängt hier Vieles wieder von einem der wichtigsten Momente des Bevölkerungswesens, von der Volksdichtigkeit, ab, weshalb auch hier auf die Ausführungen in Grundlegung I, §. 230 bis 238 Bezug zu nehmen ist.

§. 238 [379]. — D. Als die Hauptgebiete des bereits in der Bildung begriffenen Enteignungsrechts unserer nächsten ökonomischen und socialen Entwicklungsperiode lassen sich demnach

wohl folgende bezeichnen, auf welchen ebenso viele grosse neue ökonomische, technische und sociale Aufgaben vorliegen.

1. Herstellung derjenigen Vertheilung des Nationalkapitals und besonders des nationalen Grund und Bodens, welche nach den modernen Bedürfnissen und Anschauungen das im Volksbewusstsein anerkannte öffentliche Interesse, daher namentlich das gemeinsam betrachtete Productions- und Vertheilungs-Interesse erheischt. Diese Vertheilung von Kapital und Boden vollzieht sich in der Form des öffentlichen Eigenthums an die Zwangsgemeinwirthschaften (Staat, Gemeinde, mehrfach, z. B. bei Wegen, auch Provinz und Kreis) einer- und des Privateigenthums an die Privatwirthschaften (Privatpersonen, juristische Personen u. s. w.) anderseits.

Nach den früheren Erörterungen (besonders in Buch 4, Kap. 2, Buch 5 und 6 des 1. Theils der Grundlegung und im letzten Hauptabschnitt des vorausgehenden Kapitels) lässt sich erwarten, dass sich das öffentliche Eigenthum an Boden und Kapital vermehren wird, weil die zwangsgemeinwirthschaftliche Thätigkeit absolut und relativ, gegenüber der privatwirthschaftlichen, überall bei uns in deutlicher Zunahme begriffen ist. Namentlich wird daher die gegenwärtige Ausdehnung des privaten Grundeigenthums wohl einer Beschränkung entgegengehen, seine einzelnen Kategorieen sich aber so erhalten oder gestalten, wie es oben in §. 187 ff., §. 225 dargelegt worden ist.

Vgl. hierzu Lassalle, System der erworbenen Rechte, 1. A., I. S. 259 Anmerkung: „es besteht im Allgemeinen der culturhistorische Gang aller Rechtsgeschichte eben darin, immer mehr die Eigenthumsphäre des Privatindividuums zu beschränken, immer mehr Objecte ausserhalb des Privateigenthums zu setzen"; mit trefflicher weiterer Ausführung. — Die Frage hängt auch wieder mit der mehrfach früher berührten in Betreff der Einengung des Actiengesellschaftswesens, als eines modernen Hauptzweigs des privatwirthschaftlichen Systems, mittelst der Ausdehnung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems zusammen. Die Staats- und Privatbahnfrage ist nur ein wichtiger Specialfall einer allgemeinen Bewegung. Ebenso die Tendenz, grosse „öffentliche" Einrichtungen für locale Gemeinschaftsbedürfnisse, wie Wasserversorgung, Gasbereitung, Schlachthäuser, Pferdebahnen u. dgl. m., der Gemeinde selbst zu übertragen. Hier wie in allen Fällen wird zwar zunächst die Uebertragung des Eigenthums an den bezüglichen Objecten von dem jetzigen Privateigenthümer an den Staat oder die Gemeinde auf dem Wege des freien Vertrags zu erstreben sein und auch gewöhnlich gelingen, wie in unseren grossen „Eisenbahnverstaatlichungen" (freilich unter Mitwirkung eines scharfen Druckes der „Verhältnisse" und des sonst drohenden Vorgehens des Staats mit Zwang). Indessen, dass das immer gelingt, ist nicht sicher, wenigstens nicht um einen „civilen Preis", und öfters gelingt es, wie gesagt, nur unter einem Druck der Staatsgewalt, der mit der „Herrschaftsidee" des Privateigenthums allerdings im schroffsten Gegensatze steht, z. B. mittelst kaum zu rechtfertigender Belästigungen oder Hinderungen der Privateisenbahnen. Nicht selten wird in solchen Dingen auf dieses letzte Hilfsmittel des Staats etwa in der Eisenbahnfrage hingewiesen: ein des Staats unwürdiges Verfahren.

Hier ist vielmehr principiell zur Durchsetzung des als nothwendig erkannten Staatswillens die Enteignung zuzulassen und mehr noch, wie der Würde des Staats, als Vertreters der Rechtsordnung, so dem Interesse des zu Enteignenden selbst entsprechend, u. A. den Privateisenbahngesellschaften gegenüber (anders Rösler, Verwaltungsrecht I, §. 196 und unter Anmerkung 5). Vgl. meine Finanzwissenschaft, 2. A. I, §. 252, S. 607, 3. A. §. 278, S. 702 ff. Dies loyal Seitens des Staats offen auszusprechen und demgemäss, unter Gewährung der angemessenen Entschädigung, vorzugehen, ist durchaus kein „Communismus", wie er viel mehr in einer Eisenbahnpolitik gefunden werden muss, welche das Privatbahnunternehmen künstlich durch Entziehung jeder freien Bewegung entwerthet, z. B. es an der Erhöhung der Tarife hindert, während alle Ausgaben der Bahn in Folge der generellen Steigerung der Preise von Waaren und Dienstleistungen stark steigen. Wird diese freie Bewegung aus anderen — und sehr triftigen Gründen — nicht gewährt, so muss nur die principielle Unhaltbarkeit des Privatbahnwesens anerkannt werden, — damit aber die Zulässigkeit des Enteignungsrechts. Dieser Fall ist typisch, aber er steht keineswegs allein da.

Die anderen Gebiete gehören zum Theil als Specialgebiete zu diesem ersten Hauptgebiete, zum Theil stehen sie selbständig daneben.

2. Bereitstellung der Benutzung des Bodens für denjenigen speciellen Zweck (Wohnungs-, Wege-, Bergwerks-, Wald-, agrarischer Boden) und in derjenigen Intensivität, welche durch das öffentliche Interesse unserer dicht bevölkerten bedürfnissreichen Culturländer gefordert werden.

Hier ist unmittelbar an das bestehende und zum Theil schon an das Enteignungsrecht der früheren Periode anzuknüpfen, welches von demselben leitenden Gesichtspuncte des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses auf seinem Hauptgebiete der agrarischen Reformen, ferner im Bergrecht beherrscht war. In der grossartigen Ausdehnung des Expropriationswesens zu Wegeanlagen[1]), in der wenigstens beginnenden zu einzelnen anderen städtischen Zwecken tritt die Weiterentwicklung des modernen Enteignungsrechts in der Richtung des jetzigen Productionsinteresses scharf hervor. Die wachsende Nothwendigkeit intensiveren Wohnungsbaus (Grossstädte) und Ackerbaus, die vermehrte Einsicht in die natürlichen Bedingungen dieser Intensivität und in die ökonomisch-technischen Mittel zur Herbeiführung der letzteren werden das öffentliche Interesse auch bei städtischem und ländlichem Boden mehr zum entscheidenden Factor der Vertheilung dieses Bodens (auch unter den Privateigenthümern selbst) machen. Das Privateigenthumsrecht, das sich lediglich auf den historischen Besitzstand stützen kann, dem öffentlichen Interesse aber nicht dient, oder selbst zuwiderläuft, wird in solchen Fällen immer allgemeiner und unbedingter der Enteignung anheimfallen (§. 202, 203, 212 ff.). Im ländlichen Grundeigenthum werden sich vielleicht unter dem Einfluss der den Dampfcommunicationen zu verdankenden immer schärferen Concurrenz der Erzeugnisse entlegener Länder mit

---

[1]) Die Enteignung für neue Wegeanlagen, besonders für Eisenbahnen, ist ein characteristisches Beispiel für die Bestätigung unserer Auffassung des Enteignungswesens. Unser bestehendes Recht gestattet sie, weil es diese Wegeanlagen als durch das öffentliche Wohl gebieterisch gefordert ansieht, worin implicite anerkannt wird, dass uns Heutigen die möglichste Vermehrung und Verbesserung der Wege als wesentliche Entwicklungsbedingung des Volkslebens gilt. Eben deshalb soll der Benutzung zur Eisenbahn jede andere Bodenbenutzung weichen; ähnlich der Verwendung für Bergbau diejenige für Ackerbau, Forstbau u. a. m. Ob dies in diesem allgemeinen Umfange sachlich immer begründet ist, darüber liesse sich mindestens streiten. Jedoch im Volksbewusstsein wird es so entschieden und darin liegt die Begründung des Enteignungsrechts in diesen Fällen, siehe §. 239.

fruchtbarem Boden und extensiver Cultur in nicht ferner Zeit grosse Umgestaltungen des Betriebs und der Technik nothwendig erweisen, welche nur mit Hilfe des Enteignungsrechts herbeigeführt werden können.

3. Herstellung günstiger natürlicher Bedingungen für den öffentlichen Gesundheitszustand der Bevölkerung, daher ein Enteignungsrecht zu diesem Zwecke gegenüber dem Grund- und Hauseigenthum (speciell auch hie und da dem Fabrik- und insofern dem Kapitaleigenthum), um schädliche Einflüsse zu beseitigen und günstige Einflüsse wirksam zu machen.

Das Enteignungsrecht tritt hier in den Dienst des „öffentlichen Gesundheitswesens" und hat sich den Anforderungen anzupassen, welche die wachsende naturwissenschaftliche Einsicht in die allgemeinen Gesundheits- und Krankheitsbedingungen der Bevölkerung stellt. Diese Bedingungen liegen theils in den Verhältnissen der äusseren Natur, theils in den aus dem örtlichen Zusammenleben und dem Thun, Treiben und Unterlassen der Menschen hervorgehenden Einwirkungen.

Es gehört hierher das Gebiet der höheren (Stein) oder besser der allgemeinen Sanitätspolizei, deren Aufgabe Stein in seiner Verwaltungslehre vorzüglich behandelt hat (vgl. Band III, 14 ff.). Maassgebend für die Forderung eines Enteignungsrechts zu Zwecken des öffentlichen Gesundheitswesens ist namentlich die heutige wissenschaftliche Erkenntniss der Causalverhältnisse der Krankheiten, worüber Stein sagt (a. a. O. S. 14): „vor allen Dingen erkennt die neue Wissenschaft der Heilkunde, dass in den meisten Fällen die Krankheiten der Menschen nur Symptome und Consequenzen gewisser Lebensverhältnisse sind, und dass man daher, um jenen zu wehren, sich mit diesen beschäftigen müsse", — wobei die Wissenschaft immer mehr Bestätigung dafür findet, „dass die wahre Quelle aller Gesundheit und Krankheit in den kleinen, aber beständig wirkenden Kräften des täglichen Lebens, den elementaren Zuständen der Bevölkerung, Luft, Licht, Wohnung, Bewegung, Wasser und Brod zu finden sei". Die neuesten naturwissenschaftlichen Fortschritte (Bakteriologie, Bacillen-, Pilzerforschungen u. s. w.) führen zu ähnlichen Auffassungen. Langsam, aber stetig verbreitet sich diese Einsicht im Volksbewusstsein. Ihre — vielfach unliebsame, aber unvermeidliche — Consequenz ist abermals die Beschränkung der persönlichen Freiheit und des Privateigenthums, speciell letzterem gegenüber die Ausdehnung des Enteignungsrechts im Gemeinschaftsinteresse. In der englischen Gesetzgebung über öffentliches Gesundheitswesen, Arbeiterwohnungen u. s. w. wird diese Consequenz schon länger mehr für die Praxis gezogen; in Deutschland länger hindurch nur für die Theorie, bei den Beförderern des Gesundheitswesens (Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege). Aber wir kommen practisch jetzt auch vorwärts. Vgl. die neuere oben erwähnte Litteratur über Wohnungsfrage, u. A. die Schriften des Vereins für Socialpolitik. Die romanistische Jurisprudenz reicht natürlich auch hier mit ihrem starren Privateigenthumsbegriff nicht aus. Soweit nun im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens Eingriffe in das Privateigenthum nothwendig werden, handelt es sich wiederum um allgemeine Fragen der volkswirthschaftlichen Organisation.

In den Städten, zumal den Grossstädten, wird dies Enteignungsrecht daher am Meisten zur Anwendung kommen (Wohnungswesen, Cloakenwesen), vielleicht in Verbindung mit dem Enteignungsrecht, welches hier zur Reform des privaten Grund- und Hauseigenthums (§. 213 ff.) und des städtischen Wohnungswesens auch aus dem socialpolitischen Standpunct möglicher Weise schon in nicht ferner Zukunft sich Bahn brechen könnte. Die neueren Bestrebungen von Adickes u. A. m., in der Frage der Zonenenteignung für Stadterweiterung, können in diese Richtung consequent hineinführen.

§. 239 [380]. — 4. Frage der Enteignungen aus socialpolitischen Gründen. Ob, im Anschluss an die letztere Eventualität, in absehbarer Zukunft schon ein viertes Haupt-

gebiet des Enteignungsrechts hinzutreten wird, darüber ist gegenwärtig noch nicht sicher zu entscheiden. Dieses Gebiet würde allgemeinere Enteignungen aus Gründen des Vertheilungsinteresses und, damit wie immer zusammenhängend, der Socialpolitik, betreffen; namentlich etwaige Enteignungen zur Herstellung der Bedingungen für die gleichmässigere Vertheilung des Productionsertrags mittelst Hinüberleitung von jetzigem privaten Renteneinkommen des Kapitalisten und Grundeigenthümers in das Einkommen der Zwangsgemeinwirthschaften (Staat, Gemeinde), damit indirect zur Erleichterung der Steuerlast, zur Ausführung von Zwecken und Thätigkeiten, welche den unteren Classen allein oder vornemlich zu Gute kommen, oder auch direct mittelst Steigerung des Einkommens der, des eigenen Privateigenthums an Productionsmitteln entbehrenden, sogenannten arbeitenden Klassen.

In der praktischen Ausführung (§. 202 ff., 212 ff.) würde diese Enteignung z. B. bei ländlichem Grossgrundbesitz (vollends bei Latifundien, in italienischen, spanischen, irischen, schottischen Verhältnissen) zu Gunsten des Staats oder der Gemeinde oder kleiner bäuerlicher Landwirthe (Eigenthümer wie Pächter) oder landwirthschaftlicher Productivgenossenschaften von Landarbeitern stattfinden können, in den beiden ersten Fällen, um etwa Pachtbetrieb der, Staatsdomäne oder communales Kämmereigut gewordenen, Privatgüter herzustellen. Bei städtischem Grund- und Hausbesitz handelte es sich um den Ersatz des Privateigenthums des bisherigen Besitzers durch Gemeindeeigenthum oder Staatseigenthum verbunden mit communalem beständigen Nutzungsrecht und privaten Miethrechten auf Zeit in der oben geschilderten Weise (§. 213 ff.). Von dem Privateigenthum an concreten Kapitalien käme vornemlich das Fabrikeigenthum für solche Enteignungen in Betracht, z. B. für industrielle Arbeiter-Productivgenossenschaften.[1]).

Auch Enteignungen direct zu finanziellen Zwecken, um dem Staate (der Gemeinde) geeignete Objecte zur Ertragsgewinnung zu überantworten, wie im Falle der neuen Einführung oder Ausdehnung von Regalen, Monopolen, aber auch in einzelnen anderen, können in Erwägung kommen; wie sie z. B. bei den neueren Monopolprojecten (Tabak) bei uns auch geplant waren. Die Gewinnung passender Einnahmequellen für Staat und Gemeinde, um wichtige Aufgaben überhaupt oder leichter erfüllen, andere, wenig passende, vielleicht schädliche Einnahmen, Steuern aufgeben oder vermeiden zu können, kann sehr wohl ein vom Gesammtwohl gefordertes „öffentliches Interesse" sein, um Enteignungen zu rechtfertigen. Wenn die Erträge solcher Quellen dann etwa noch für Specialzwecke der unteren Classen verwendet, vielleicht gesetzlich dafür festgelegt werden (wie in einer Bismarck'schen Idee 1881 mit dem Ertrage eines Reichstabakmonopols für Arbeiterversicherungszwecke, als „Patrimonium der Enterbten"), so entspräche dies vollends den Bedingungen, unter welchen wegen seines Einflusses auf volkswirthschaftliche Organisation und daraus hervorgehende Einkommenvertheilung Enteignungen begründet erscheinen. (Vgl. u. A. meine Finanz-

[1]) Auf die Möglichkeit solcher Fälle kommt auch Georg Meyer, Expropriationsrecht, S. 180 zu sprechen: „wenn man die positive Förderung dieser Associationen als Staatsaufgabe betrachte, müsse man consequenter Weise denselben Expropriationsrecht zugestehen, wenn die Realisirung ihrer Zwecke, z. B. die Anlage einer Fabrik, auf andere Weise nicht ermöglicht werden kann." M. E. ein richtiger Schluss, den H. Rösler (Verwaltungsrecht I, §. 198 f., Anmerkung 2, S. 400), „ganz verfehlt" nennt, mit der Bemerkung, dass die Grenze zwischen Expropriation und Communismus sich dabei verlieren würde. Wenn diese Grenze nur nicht überhaupt eine durchaus flüssige wäre!

wissenschaft II, 2. Auflage, S. 605.) Dass in einem Regal oder Monopol überhaupt immer zugleich ein Stück „volkswirthschaftlicher Organisation“, welche stets auf die Eigenthumsordnung zurückwirkt, liegt, ist in diesem Werke und in meiner Finanzwissenschaft öfters betont worden.

Ein principeller Ausschluss solcher Enteignungsgebiete ist schon nach der jetzigen Auffassung des Enteignungswesens nicht geboten. Er liegt nicht einmal in unserem bestehenden Expropriationsrecht.[1]) Sobald die hierher gehörigen Fälle als im „öffentlichen Wohl“ gelegen anerkannt werden, worüber die Ansichten von dem richtigen Entwicklungsziel des Volkslebens entscheiden, besteht schon heute kein rechtliches Hinderniss, mit solchen Enteignungen vorzugehen. Zum Theil würden die letzteren auch bereits zu der ersten, oben genannten Enteignungskategorie gerechnet werden können (§. 238, Nr. 1).

Der factische Ausschluss der meisten dieser Fälle ist gleichwohl noch für längere Zeit wahrscheinlich. Denn das Volksbewusstsein anerkennt bisher das Vorhandensein der allgemeinen Enteignungsbedingung, die Existenz eines (wesentlichen und allgemeinen) öffentlichen Interesses noch nicht oder nur erst selten bereits an.

Der fernere factische Ausschluss der meisten solcher Enteignungen ist aber auch muthmaasslich noch für längere Zeit zweckmässig, weil, und soweit als, das bisherige private Kapital- und Grundeigenthum im volkswirthschaftlichen Productionsprocess ökonomisch-technisch richtig und im volkswirthschaftlichen Vertheilungsprocess socialpolitisch günstig fungirt, etwaige nachtheilige Wirkungen in beiderlei Beziehungen aber durch eine Reform dieses Rechts (Frage des Inhalts des Privateigenthumsrechts) und durch ein zweckmässiges sociales Steuerrecht ausgeglichen werden. Die früher dargelegten ökonomisch-technischen Schwierigkeiten des Ersatzes des Privateigenthums bei der Bildung und Verwendung des Nationalkapitals und bei der Bodenbebauung (aller Art), ferner die speciellen Schwierigkeiten bei der Organisation von Arbeiter-Productivgenossenschaften kommen ausserdem hinzu.

Ueberall da und dann, wo diese Schwierigkeiten sich überwinden lassen und die volkswirthschaftliche und sociale Function des Privateigenthums an bestimmten Kapitalien und Grundstücken als überwiegend unvortheilhaft anerkannt wird, andere Reformen

[1]) Vgl. oben über das preussische Gesetz und schon preussisches Landrecht Einleitung, §. 75, Theil I, Titel 11, §. 4 ff.

aber nicht Abhilfe bringen, da muss die Ausdehnung des Enteignungsrechts auf dieses vierte Gebiet indessen auch als thatsächlich zulässig bezeichnet werden, ebenso wie sie es principiell ist. Schon in der Gegenwart darf hier an den Fall des grossstädtischen Grund- und Hauseigenthums erinnert werden (§. 213 ff.), wenigstens wenn die nothwendige Reform des Privateigenthumsrechts hier unterbleibt oder missglückt (§. 217).

Für eine entferntere Zukunft ist daher auch ein solches socialpolitischen Gründen entspringendes Enteignungsrecht in grösserem Umfange nicht unwahrscheinlich und an und für sich dann so berechtigt als in einem der älteren Fälle, wo es generell zur Anwendung gekommen ist, z. B. in den agrarischen und gewerblichen Entlastungen und Ablösungen.

2. Abschnitt.

Einige Einzelfragen in Betreff der Enteignung.

§. 240. Vorbemerkung. Theilweise, wenn auch nicht bloss, handelt es sich hier um Einzelfragen der Durchführung, wenn das Princip einmal angenommen ist, und dabei dann um mehr Juristisch-Technisches, worauf hier nach unserer Aufgabe und nach dem Zweck dieses Werks nicht näher einzugehen ist. Siehe daher hier besonders die oben in §. 227 genannte Speciallitteratur, namentlich die juristische, zur Uebersicht die Artikel in den Sammelwerken, so den neuesten von Grünhut über Enteignung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

I. — §. 241 [381]. Principielle und terminologische Controversen über Enteignung. Die bisherige Doctrin der Enteignung weicht von der im Vorausgehenden gegebenen Lehre in mehrfacher Hinsicht principiell ab und bedient sich, in Zusammenhang hiermit, zum Theil auch einer anderen Terminologie. Von der bisherigen Gesetzgebung gilt dasselbe. Die Rechtfertigung der hier vertretenen principiellen Behandlung und der mit ihr übereinstimmenden Terminologie liegt in den vorausgeschickten Erörterungen. Zur Klarstellung der Gegensätze und Unterschiede und zugleich zur Ergänzung von Einzelheiten wird es indessen gut sein, hier noch eine Uebersicht der Differenzpuncte zu geben.

A. Weitere Ausdehnung des Enteignungsbegriffs. In Doctrin und Gesetzgebung ist es bisher nicht üblich, den Ausdruck „Enteignung“ (Zwangsenteignung, Expropriation) in dem weiten Sinne zu nehmen, wie es hier geschieht.[1]) Es ist dies

[1]) Vgl. G. Meyer, Expropriation, Einleitung. H. Rösler, Verwaltungsrecht I. §. 195, auch für weitere Litteratur. Grünhut, Artikel Enteignung. Für ihn (und

nicht nur eine Abweichung in der Terminologie, sondern in der principiellen Auffassung, so dass die hier vorgenommene Erweiterung des Begriffs Enteignung von diesem anderen (herrschenden) Standpuncte aus folgerichtig für falsch gilt, ebenso wie die in diesem Puncte ähnliche Stein'sche Entwährungslehre.[1]) Statt dessen wird in der herrschenden Lehre unter dem Begriff „Enteignung" nur eine der oben aufgezählten Kategorieen von Fällen verstanden, und dieser Begriff auch grundsätzlich in diesem engen Sinne allein genommen, weil die anderen Fälle für principiell verschieden gelten.

„Enteignung" bedeutet hier nemlich gewöhnlich nur die Zwangsabtretung von Privateigenthum (dasselbe in dem üblichen engen Sinne von Sacheigenthum verstanden), oftmals sogar bloss von privatem Grundeigenthum, im öffentlichen Interesse gegen volle Entschädigung des Werths.[2]) Die Abtretung anderer dinglicher Rechte durch gesetzlichen Zwang wird wenigstens nicht allgemein unter den Enteignungsbegriff gereiht, die gleiche Abtretung von Forderungsrechten unter einen anderen Gesichtspunct gestellt.[3]) Endlich wird die Aufhebung (Abolition) von Rechten in der bisherigen Doctrin und Gesetzgebung als eine von der Enteignung specifisch verschiedene Maassregel aufgefasst.[4]) Daher ist die Einfügung der Grundentlastungen und älteren Ablösungen und der verwandten Fälle von gesetzlichen Zwangseingriffen in das private Vermögensrecht unter den Enteignungsbegriff eine Neuerung, welche denselben Einwänden begegnet, wie die Ausdehnung des Stein'schen Begriffs der Entwährung auf jene Fälle.

Die Rechtfertigung unserer neuen Terminologie liegt

1. einmal schon in der früheren Formulirung des Eigenthumsbegriffs, welcher oben auf Rechte, Forderungen, Verhält-

---

Andere) bildet u. A. die Entschädigung ein wesentliches Merkmal des Begriffs der Enteignung. Er definirt „das Enteignungsrecht im eigentlichen Sinne" als „das Recht der Staatsgewalt, die zwangsweise Entziehung des individuellen Eigenthumsrechts und die Uebertragung desselben in das öffentliche Gut (?), resp. die zwangsweise Constituirung eines dinglichen Rechts an einer fremden Sache für das öffentliche Gut (?) im allgemeinen Interesse gegen Entschädigung zu verfügen" (a. a. O., S. 250).

[1]) Rösler §. 195, Anmerkung 5; Rohland a. a. O., S. 2.

[2]) Rösler ebenda. Vgl. Meyer's Definition S. 4. Ueber die Frage, ob das Entschädigungsmoment in die Begriffsbestimmung der Enteignung aufzunehmen ist, siehe unten §. 245. 246, auch oben §. 233.

[3]) G. Meyer a. a. O. dehnt die Expropriation ausser auf Eigenthum auch auf andere dingliche Rechte aus, nicht aber auf Forderungsrechte (S. 1 ff., 4).

[4]) Vgl. oben in der Vorbemerkung S. 529, die Citate aus Stahl, Rösler, Rohland.

nisse mit ausgedehnt wurde (§. 129). Die jetzige Terminologie ist eine Consequenz jener Formulirung, — insofern freilich auch denselben Bedenken und Einwänden ausgesetzt.

2. Sodann aber ist es sachlich nothwendig, durch einen gemeinsamen technischen Ausdruck dasjenige Moment, welches den früher aufgezählten Fällen eines gesetzlichen Zwangseingriffs in die wohlerworbenen Privatrechte, bez. in das Privateigenthum gemeinsam ist und durch welches sie sich specifisch von allen Fällen einer vertragsmässigen Regelung unterscheiden, besonders hervorzuheben. Dies Moment ist die durch gesetzlichen Zwang erfolgende Entziehung eines Privatrechts, bez. des privaten Eigenthumsrechts an irgend einem Objecte im öffentlichen Interesse. Ob dieses Recht (oder Object) einem Anderen, resp. dem Staate selbst, übertragen oder abgetreten wird, damit dieser es weiter ausübe oder das Object für seine Zwecke benutze, oder ob das Recht einfach aufgehoben wird, also erlischt; ob eine Entschädigung gegeben wird oder nicht, das ist zunächst gleichgiltig: dadurch unterscheiden sich nur die Enteignungsarten. Durch die Subsumption der verschiedenen Fälle unter den einen allgemeinen oder höheren Begriff der „Enteignung" wird dann die frühere Geschichte und die Weiterentwicklung des Enteignungsrechts verständlicher: es tritt deutlicher hervor, dass in allen diesen Fällen der oft unvermeidliche Conflict zwischen einer bestehenden Eigenthumsordnung mit ihrem „System erworbener Rechte" und mit ihrer concreten Vertheilung des Bodens und des Kapitals einer- und dem Entwicklungsbedürfniss des ökonomischen und socialen Volkslebens anderseits durch den Factor „Staatsmacht" — „durch das Schwert" könnte man auch hier sagen — gelöst werden muss, wenn er durch Vereinbarung einmal nicht zu lösen ist.

§. 242 [382]. — B. Enteignungsarten. Innerhalb dieses Enteignungsrechts sind sodann nach folgenden zwei Unterscheidungsmerkmalen je zwei Arten der Enteignung zu trennen:

1. Die Enteignungen, welche

a) eine Abtretung des Rechts (Eigenthums) vom Berechtigten (Eigenthümer) an einen Dritten (den Staat, aber nicht nothwendig ihn allein, noch auch nur immer ihn zunächst) erzwingen, damit dieser Dritte das an sich also bestehen bleibende Recht für seine Zwecke, — welche nach dem Grunde

der Enteignung Zwecke des öffentlichen Interesses sein müssen, — z. B. zur Ausführung eines Unternehmens, ausübe oder das Eigenthumsobject dazu benutze. Man kann diese Zwangsenteignung genauer Zwangsabtretung oder Enteignung im engeren Sinne nennen.

b) Die Enteignungen, welche eine endgiltige Aufhebung eines wohlerworbenen, einer berechtigten Person zwangsweise entzogenen Privatrechts oder Eigenthumsrechts zu Gunsten des speciell Verpflichteten oder des irgendwie durch das Recht ökonomisch oder gesellschaftlich Benachtheiligten enthalten, — einerlei ob der bisher Berechtigte eine Entschädigung empfängt oder nicht. Von diesen Enteignungen können wieder zwei Kategorieen unterschieden werden:

α) Solche, welche in der grundsätzlichen Aufhebung einer ganzen Gattung von Rechten bestehen, weil das Rechtsbewusstsein des Volks diese Rechte von jetzt an überhaupt verwirft, einerlei wie sie im einzelnen Falle für Berechtigte und Verpflichtete wirken.

Diese Fälle hat Lassalle, System der erworbenen Rechte, 1. Auflage, I, 225 ff., vor Augen, wenn er bei der Aufhebung von Rechtsinstituten, die sich auf fortwährende Rechtsverhältnisse beziehen, gegen Savigny den Rechtsanspruch auf Entschädigung abweist. (Siehe unten §. 245.)

Dahin gehören die Aufhebungen der Sclaverei, Leibeigenschaft, Frohnpflicht; der mancherlei ehemaligen Feudalrechte, des Jagdrechts auf fremdem Boden, des Zehntrechts, nach einzelnen Gesetzgebungen (Preussen) der Erbpacht; der gewerblichen und mercantilen Monopole und Privilegien, der Bannrechte u. s. w. Solche Rechte können daher auch durch Vertrag nicht mehr mit rechtlicher Wirksamkeit eingeführt werden.

β) Enteignungen solcher Rechte, welche zwar nicht an sich dem jetzigen Rechtsbewusstsein zuwider sind, aber im concreten Falle als dem öffentlichen Wohl so widersprechend gelten, dass ihre Aufhebung für nothwendig gehalten wird.

Dahin gehören z. B. Schuldannullirungen, Zinsreductionen, Moratorien u. dgl. m., zu Gunsten privater Verpflichteter. Es handelt sich bei der Rubricirung solcher Fälle hier natürlich gar nicht um eine sittliche, ökonomische, politische Beurtheilung ihrer Zulässigkeit unter Umständen. Man muss nur anerkennen: wenn überhaupt, so erlangen sie nur durch ein wirkliches öffentliches Interesse eine Berechtigung. Liegt dieses vor, so kommen sie unter den Begriff der Enteignung. — Auch das Moratorium fällt darunter, einerlei ob später Verzugszinsen gezahlt werden oder nicht. — Wenn man beim Staate den Fiscus als juristische Person trennt von der Bevölkerung, deren unvermeidliche Nothlage eine Verkürzung oder Streichung der Staatsschuldzinsen zu einem öffentlichen Interesse machen kann, so würde auch der Fall des Staatsbankerotts hierher zählen.

2. Sodann zerfallen die Enteignungen in solche mit oder ohne Entschädigung. Die ersteren können mit Stein Entwährungen genannt werden. (S. §. 245, 246.)

§. 243 [383]. — C. Umfang der Zwangsabtretung. Auch die Zwangsabtretung in dem obigen Sinne hat in der Doctrin und Gesetzgebung nicht immer denselben Umfang. Namentlich wird sie vielfach principiell auf Grundeigenthum beschränkt, während sie mitunter wenigstens auf alles Sacheigenthum, also auch auf Mobilien, und auf andere dingliche Rechte ausgedehnt wird. Es genügt hier, die Frage zu untersuchen, ob die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für das volkswirthschaftliche und gesellschaftliche Bedürfniss ausreicht.

Die französische, baierische, schweizerische, preussische Expropriationsgesetzgebung kennt nur eine Zwangsabtretung von Grundeigenthum. Dafür auch Rösler I, §. 195, Anmerkung 5 und Rohland a. a. O., S. 15 ff. Anders die meisten Autoren, wie G. Meyer, S. 263; Thiel, auch die Civilisten (siehe Rohland, S. 15 Anmerkung 1). Grünhut (a. a. O., S. 257) dehnt die Enteignung principiell zwar auf bewegliche Sachen mit aus, meint aber, das Enteignungsrecht sei hier praktisch so wenig wichtig, dass sich die organische Gesetzgebung mit Recht darauf beschränkt habe, nur die Formen und Bedingungen der Enteignung bei Immobilien zu regeln.

Thatsächlich ist die Beschränkung der Enteignung auf Grundeigenthum meistens zu bejahen, grundsätzlich die Frage betrachtet ist sie zu verneinen.

1. Die thatsächlich gewöhnlich unbedenkliche Beschränkung der Zwangsabtretung auf Grundeigenthum erklärt sich aus einem Umstande, welcher auf die ökonomische Seite dieser Abtretung und der ganzen Enteignung besonderes Licht wirft.

In allen Fällen von Enteignung und speciell von Zwangsabtretung sollen individuell bestimmte Rechte aufgehoben, bez. abgetreten werden, d. h. Rechte in Bezug auf bestimmte individuelle Eigenthumsobjecte, auf die und die (im concreten Fall wenigstens nicht-fungiblen) Sachgüter, die da und da gelegenen, die so und so beschaffenen Grundstücke, weil gerade sie im öffentlichen Interesse dem Eigenthümer entzogen und einem anderen Zweck zugeführt werden sollen; oder, bei der Enteignung im weiteren Sinne, Rechte, welche zwischen einem individuell bestimmten Berechtigten und Verpflichteten oder einer ganzen Kategorie von individuell bestimmten Personen dieser Art bestehen.

So verhält es sich nicht nur in den Fällen der Leibeigenschaftsaufhebung, Grundentlastung u. s. w., sondern selbst in den Fällen der Aufhebung von Monopolen. Privilegien, Bannrechten u. dgl. m., wo wohl individuell bestimmte Berechtigte, nicht aber eben solche Verpflichtete vorhanden zu sein scheinen. Diese letzteren werden indessen durch den leicht nachweisbaren Volkstheil gebildet, welcher nach der Sachlage seine Bedürfnissbefriedigung durch Vermittelung des Berechtigten zu erreichen genöthigt ist.

Bei der Zwangsabtretung insbesondere wird nun in den weitaus meisten Fällen nur die Nothwendigkeit vorliegen, individuell bestimmte Grundstücke (natürlich mit den in, an und auf ihnen untrennbar fixirten Kapitalien, wie vor allem den Häusern), dem Eigenthümer zu entziehen: aus dem einfachen Grunde, weil das Moment der örtlichen Lage hier gewöhnlich Alles entscheidet. Das Grundstück ist deswegen nicht ersetzbar, nicht fungibel.

Das bestimmte Grundstück wird hier in den drei praktisch wichtigsten Fällen, beim Berg-, Wegebau und beim städtischen Häuserbau, sozusagen gar nicht seiner selbst wegen, z. B. wegen seiner stofflichen Eigenschaften (auch beim Bergbau nicht immer), sondern nur seiner individuellen örtlichen Lage wegen bedurft. Daraus erklärt sich auch die Schwierigkeit einer gütlichen Vereinbarung mit dem Eigenthümer über die freiwillige Abtretung, und daraus folgt das Bedürfniss, zur Erreichung des vom öffentlichen Wohl geforderten Zwecks den Willen des Eigenthümers brechen oder seine übermässigen Preisforderungen herabmindern zu können.

Bei beweglichen Gütern ist der Sachverhalt regelmässig anders: hier kommt es gewöhnlich nicht auf dies und dies individuell bestimmte Stück an. Diese Güter sind vertretbar.

Daher kommt leichter eine Vereinbarung (Kauf) im Bedarfsfalle zu Stande und zu einigermaassen angemessenen Bedingungen. Gelingt die Vereinbarung nicht, so kann das Gut meistens leicht neu producirt oder von anderer Seite her erlangt werden, wenn irgend Aufschub statthaft ist, wie meistens (nicht immer, siehe unter 2). Daher liegt gewöhnlich kein Bedürfniss einer Zwangsabtretung von beweglichen Sachen vor und hat es praktisch wenig Bedenken, dies Rechtsinstitut auf Grundstücke zu beschränken [1]).

2. Dass indessen hier zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern mehr ein thatsächlicher als principieller Unterschied in dem Verhältniss beider zur Zwangsabtretung vorliegt, ergiebt sich deutlich aus dem sogen. Staatsnothrecht. Unter diesem pflegt man das Recht des Staats zu verstehen, in Nothfällen ohne Weiteres die Abtretung von Privatgut für einen öffentlichen Zweck in dem nothwendigen Umfange, daher gewöhnlich nur die Abtretung des Gebrauchs, zu verlangen.[2]) Dies Recht bezieht sich an und für sich auf bewegliches und unbewegliches Eigenthum, hat aber bei ersterem eine besondere Bedeutung. Es wird meist als selbständiges Rechtsinstitut betrachtet, kann aber mit Recht auch als eine Abart des Enteignungsrechts und speciell der Zwangsabtretung aufgefasst werden.[3])

---

[1]) Aehnlich argumentirt Rohland a. a. O., S. 16.

[2]) Stein VII, 342 ff.; Rösler I, 477; Rohland, S. 17.

[3]) Stein a. a. O. stellt es selbständig neben die Enteignung, definirt es indessen als das Recht, die Enteignung im kurzen Wege da vorzunehmen, wo die Verfügung über ein bestimmtes Gut durch ein plötzliches, unabweisbares und durch nichts andres zu befriedigendes Bedürfniss des Staats gefordert wird.

Es wird thatsächlich nemlich bedurft, wenn die Vertretbarkeit des beweglichen Guts oder die Eigenschaft der fungiblen Sache nach der concreten Sachlage fehlt, daher namentlich, wenn keine Zeit oder Gelegenheit ist, eventuell auch ein anderes Gut derselben Gattung für das öffentliche Bedürfniss in Anspruch zu nehmen oder mit dem Eigenthümer lange zu verhandeln, die Angelegenheit also keinen Aufschub verträgt. Diese Sachlage, dass das individuell bestimmte bewegliche Gut nothwendig gebraucht wird, bildet bei solchen Gütern die Ausnahme, bei Grundstücken ist sie die Regel. Daher die verschiedene Stellung beider im Zwangsabtretungsrecht. (Siehe auch §. 244.)

Eine umfassendere Anwendung des Enteignungsrechts auf bewegliche Sachen kann aber immerhin durch die Fortentwicklung der Volkswirthschaft geboten werden, z. B. in den Fällen von Enteignungen aus socialpolitischen Gründen (§. 239). Gegenwärtig liegt mindestens keine Gefahr darin, in Uebereinstimmung mit der heutigen Doctrin die Zwangsabtretung im Princip mit auf bewegliche Sachen für anwendbar zu erklären. Sie wird vorläufig keine grosse practische Bedeutung gewinnen, jedoch einen allgemein richtigen Rechtssatz im positiven Recht zur Anerkennung bringen, der rein privatrechtlichen Auffassung des Privateigenthums entgegen wirken und hie und da auch Schädigungen des öffentlichen Interesses durch egoistische Privatinteressenten erschweren.

II. — §. 244 [384]. Enteignung und Besteuerung. Zwischen der Besteuerung und der Zwangsenteignung überhaupt und der Zwangsabtretung mit dem Staatsnothrecht speciell besteht der wesentliche Unterschied darin, dass letztere, die Enteignung in allen ihren Formen, dem Eigenthümer oder Berechtigten individuell bestimmte Güter, concrete Gebrauchswerthe, die Besteuerung dagegen in der Regel dem Besteuerten zu seiner rechtlichen Verfügung stehende vertretbare Güter, Tauschwerthe, zwangsweise entzieht.

In der Regel: denn es giebt Fälle, welche die Merkmale der Besteuerung und der Zwangsenteignung in sich vereinigen, — was zum Verständniss beider zu beachten ist. Bei der Geldsteuer trifft jener Unterschied principiell und factisch genau zu. Bei den gewöhnlichen Naturalsteuern, z. B. älteren Grundabgaben der Landwirthe, principiell wohl, factisch nicht immer. Denn diese Steuern können und werden häufig nur aus den bestimmten Productenvorräthen des besteuerten Landwirths entrichtet. Bei gewissen Naturalsteuern, wie sie z. B. in Kriegszeiten auch schon unter dem andern Namen „Naturalleistungen" vorkommen, aber noch als Steuern gelten können, trifft das eben Gesagte noch in höherem Maasse zu. In einzelnen besonderen Fällen, so bei zwangsweise geforderter, steuerartiger Ablieferung von Silbergeschirr u. dgl., bei dem Gestellungszwang für Militairpferde in Kriegszeiten, wo die Besitzer ihre eigenen Pferde abliefern müssen, finden sich alle Merkmale der Zwangsabtretung, die sich also hier nach positivem Rechte auf bewegliche Güter, allerdings in Folge besonderer Gesetze, mit ausdehnt.

Vgl. z. B. das deutsche Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 und darüber sowie über die ganze damit in Verbindung stehende legislative Materie meinen Aufsatz Reichsfinanzen in v. Holtzendorff's Jahrbuch des Deutschen Reichs, III, S. 80, 220—226. Auch für die Besitzer von Schiffen, für die Eisenbahn-

verwaltungen bestehen hier Vorschriften (§. 23, 24, 28 des Gesetzes), welche in das Enteignungsrecht gehören. — Weiteres über Enteignung und Besteuerung bei Neumann a. a. O.

III. — §. 245 [385]. Die Entschädigungsfrage bei der Enteignung. Im Vorausgehenden ist ein Punct nur gelegentlich berührt worden, welcher in der Doctrin und Gesetzgebung über Enteignung und speciell Zwangsabtretung regelmässig am Eingehendsten behandelt, selbst unbedingt zum Begriff der Enteignung gezogen wird: die Entschädigung des Enteigneten. Dieser Punct hat für die Volkswirthschaftslehre nur eine secundäre Bedeutung, er ist mehr privatwirthschaftlicher Natur. Denn für unsere Disciplin handelt es sich um die Sicherung der Bedingungen der Fortentwicklung der Volkswirthschaft und des davon abhängigen Volkslebens. Diese Sicherung erheischt unter Umständen das Recht der Zwangsenteignung, damit in der Vertheilung der concreten Kapitalien und Grundstücke diejenige Veränderung im Nothfalle zwangsweise herbeigeführt werden kann, welche jene Entwicklung verlangt (§. 228, 234). Wie diese Enteignungen in die wirthschaftliche Lage des Enteigneten, also in dessen Privatwirthschaft, einschneiden, interessirt die Volkswirthschaft nur mittelbar, nemlich nur insofern, als auch von ihrem Standpuncte aus die Wahrung der Gerechtigkeit und die Berücksichtigung der Billigkeit in jedem einzelnen Fall ein Gesammtinteresse ist, weil die Production und die Vertheilung des Volkseinkommens durch jedes ungerechte und unbillige Vorgehen leiden können und gewöhnlich leiden werden.

Die nähere Erörterung der Entschädigungsfrage bei der Enteignung ist daher hier nicht die Aufgabe. Sie muss ohnehin mehr nach den einzelnen Fällen specialisiren.

Insoferne ist zum Theil auf die späteren Bände des Lehrbuchs zu verweisen. Hier genügt folgende kurze Entscheidung der Frage. Für die principielle rechtsphilosophische Seite der Frage siehe besonders Lassalle, System der erworbenen Rechte I, 224 ff. Er hat im Ganzen m. E. diese Frage richtig entschieden, berücksichtigt nur neben dem Rechtsmoment das Billigkeitsmoment gar nicht, welches auch im Gesammtinteresse bei der Aufhebung von Rechten, welche dem jetzigen Rechtsbewusstsein widersprechen, zu beachten ist. (Siehe unten §. 246.) — Ueber die Entschädigung bei der Zwangsabtretung Stein VII, 336 ff.; Rösler I, §. 198; Meyer a. a. O., §. 11, S. 271 ff.; besonders eingehend von Rohland a. a. O., S. 52 ff.; Grünhut a. a. O., S. 260 ff. Hier überall weitere Litteratur und Details aus den Gesetzen. — Ueber die einzelnen Fälle der Enteignungen, welche in der Aufhebung von Rechten bestehen, Grundentlastung u. s. w., siehe die Agrar- und Gewerbepolitik (Buchenberger I, §. 24—27). (Vgl. auch oben §. 42).

Grundsätzlich sind die Hauptarten der Enteignung in Bezug auf die Enschädigungsfrage zu trennen.

A. Bei der Zwangsabtretung ist ein Rechtsanspruch auf volle Entschädigung anzuerkennen.

Der Grund liegt darin, dass hier überhaupt von einem Conflict einer ganzen Art von Rechten (von Eigenthum) mit dem öffentlichen Interesse nicht die Rede ist, diese Rechts-Gattung also nicht aufgehoben (abolirt) werden soll. Vielmehr liegt nur im einzelnen Fall ein Conflict zwischen dem öffentlichen Interesse und der Ausübung des Rechts Seitens des Berechtigten in seinem Interesse — in Bezug auf die Absicht des letzteren, sein Recht nicht oder nur unter von ihm gestellten, für das öffentliche Interesse ungünstigen Bedingungen abtreten zu wollen — vor. Dieser Conflict ergiebt sich auch nur zufällig, weil gerade dieses individuelle Recht (Eigenthumsobject) im öffentlichen Interesse entzogen werden muss, z. B. wegen der Lage des Grundstücks gerade hier, wo die Eisenbahn geführt werden soll. Dem Berechtigten wird also im öffentlichen Interesse ein Opfer zugemuthet, welches andere, dasselbe Recht besitzende Personen (z. B. andere Grundeigenthümer) nicht trifft, während — voraussetzungsweise — die Gesammtheit des Volks den Vortheil dieses Opfers des Einzelnen geniesst. Es ist daher nicht nur billig, sondern gerecht, dass der Berechtigte für jenes Opfer voll entschädigt und ihm ein (klagbarer, privatrechtlicher) Rechtsanspruch auf diese Entschädigung gewährt werde.

Daraus erklärt es sich, dass die Autoren für die Zwangsabtretung, mit welcher sie meistens die Enteignung identificiren, das Moment der Gewährung (voller) Entschädigung in die Begriffsbestimmung aufnehmen. — Nahe liegt auch hier der Vergleich mit der Besteuerung: die Besteuerung soll gleichmässig sein, weil sie das Mittel für die Durchführung öffentlicher Zwecke ist. Die Last der Zwangsabtretung muss aus demselben Grunde gleichmässig vertheilt, deshalb dem Expropriaten Entschädigung gewährt werden. — Doctrin und Gesetzgebung differiren darüber, wem die Entschädigung obliegt, ob dem Unternehmer des Werks, für das expropriirt wird, als solchem, oder ob stets dem Staate, der sich dann eventuell an diesen Unternehmer zu halten hat: practisch ein untergeordneter Punct. Vgl. darüber Rohland, S. 52: preussisches Gesetz von 1874, §. 7. — Die Entschädigung wird regelmässig in Geld gewährt. Wie in dem Falle der Zwangsabtretung ist im Allgemeinen auch in dem Falle oben in §. 242 unter 1, b, β zu entscheiden.

Die Höhe der Entschädigung kann — auch nach dem geltenden Rechte — nach erfolgtem Ausspruch der Zwangsabtretung, durch freie Vereinbarung zwischen dem Expropriaten und dem Exproprianten, bez. dem Staate festgestellt werden. Gelingt sie nicht, so hat der Enteignete einen Rechtsanspruch auf den vollen Verkehrswerth des enteigneten Objects. Dieser Werth ist eventuell gerichtlich festzustellen, nach der Natur der Objecte (Immobilien verschiedener Art, städtische, ländliche Grund-

stücke, Mobilien) auf verschiedene Weise; im Allgemeinen so, dass der Enteignete auch für diejenigen ökonomischen Nachtheile entschädigt wird, welche durch die Herausnahme des Objects aus dem Wirthschaftsganzen, z. B. im Betriebe des Landguts, entstehen, nicht aber für sogenanntes lucrum cessans und vollends nicht für denjenigen Conjuncturenwerth, welcher dem Object gerade durch die Anlage des Unternehmens etwa zuwachsen würde, für welches expropriirt wird, z. B. bei Strassen-, Eisenbahnanlagen.

Die Ansichten im Puncte des lucrum cessans sind getheilt. Für Einrechnung z. B. Rösler, S. 471, Meyer, Expropriation, S. 272 (hier Weiteres), dagegen R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft I, 40, Anmerkung 7; Rösler macht selbst gleich eine wesentliche Einschränkung. — Ob eine Gegenrechnung dem Expropriaten gemacht werden dürfe, für denjenigen Werth, welcher in Folge der Verwendung des enteigneten Objects (Grundstück) zu dem neuen Zweck etwa dem restirenden Objecttheil (Grundstück, Haus), wie häufig bei Enteignungen für Verkehrswege, zuwachsen kann, ist in der Theorie noch strittig und in der Gesetzgebung verschieden entschieden worden; das französische Gesetz von 1841 und die dortige Praxis lassen Compensation eintreten. (Siehe Grünhut a. a. O. S. 262). Die deutschen Gesetze im Allgemeinen nicht.

§. 246 [386]. — B. Bei der zweiten Hauptart der Enteignungen, insbesondere bei denjenigen, wo eine grundsätzliche Aufhebung einer ganzen Gattung von Rechten erfolgt (§. 242, unter 1, b, α), muss unterschieden werden, ob der Erwerbstitel des Rechts (Eigenthums) für den Berechtigten ein oneroser war oder nicht. Im ersten Fall ist ein Rechtsanspruch auf Entschädigung im Princip zu gewähren, im zweiten Falle nicht. Wohl aber kann und wird es häufig auch hier der Billigkeit und der Politik entsprechen, eine Entschädigung zu geben. Die Entschädigung muss im ersten Falle die volle sein, soweit eine Substantiirung des Verlusts möglich ist. Im Ganzen ist dabei ähnlich wie bei der Zwangsabtretung zu verfahren. Ob und in welcher Höhe im andern Falle wirklich entschädigt werden soll, lässt sich nicht generell bestimmen, sondern hängt von der Art der einzelnen Fälle ab, wofür daher auf die Behandlung derselben in den anderen Theilen dieses Werks zu verweisen ist. Da sich häufig die Erwerbsart solcher aufgehobener Rechte einzeln nicht genau und sicher nachweisen lässt, so pflegt übrigens auch allgemeiner selbst da, wo principiell ein Rechts-, nicht nur ein Billigkeitsanspruch auf Entschädigung anzuerkennen ist, die Art und Höhe der Entschädigung durch das Gesetz geregelt zu werden.

Es gehören hierhin auch Fälle, wie die Aufhebung alter Grundsteuerbefreiungen. Vgl. z. B. für Preussen das Gesetz vom 21. Mai 1861, Mascher, Grundsteuerregelung in Preussen, Potsdam 1862, S. 132 ff. Die Gesetzgebung hat hier höhere Entschädigung (20 fache) bei onerosem Erwerbstitel, Specialprivileg oder privatrechtlichem

Anspruch, kleinere ($13^1/_3$ fache) bei fehlendem solchen Titel eintreten lassen (§. 2, 4 des Gesetzes von 1861). Die Frage der Aufhebung von Steuerfreiheiten liegt aber bei der öffentlich-rechtlichen Natur der Steuern überhaupt etwas anders. Bei der neuesten preussischen Steuerreform sind die standesherrlichen Steuerfreiheiten, auch für Personalsteuern gegen Entschädigung aufgehoben worden (siehe Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 §. 4, darüber mein Aufsatz im Finanzwesen 1891, VIII, Band 2, S. 176). — An ganz unentgeltlichen Enteignungen hat es auch bei uns nicht gefehlt, so z. B. in Preussen bei dem Jagdrecht auf fremdem Boden nach dem Gesetz vom 31. October 1848, §. 1. Stein, welcher in seinen Entwährungsbegriff das Merkmal der Entschädigung — Rückerstattung des Werths — aufnimmt (VII, 68), spricht bei der Grundentlastung (VII, 93) von der Entschädigung für den wirthschaftlichen Werth „wenigstens zum Theil".

Wo nun nach Recht oder Billigkeit die Enteignungen (einschliesslich der Zwangsabtretungen) gegen Entschädigung erfolgen, nennen wir sie, wie bemerkt, Entwährungen.

IV. — §. 247 [386a]. Die weiteren Puncte aus der Enteignungs-, speciell der Zwangsabtretungslehre, namentlich über das formale Enteignungs- oder Abtretungs- und über das Entschädigungsverfahren gehören nicht mehr in den Rahmen der socialökonomischen Betrachtung der Enteignung.[1]) Es ist nur zum Schluss darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die einzelnen Fälle der Zwangsabtretung zwar passend im Interesse der Sicherheit des Privateigenthums in eine hohe Verwaltungsinstanz, z. B. sogar in die Person des Inhabers der Staatsgewalt selbst, gelegt wird[2]), jedoch die Forderung einer Mitwirkung der Legislative in jedem solchen Fall unzweckmässig ist.[3]) Bei der Entschädigungsfrage wird gerichtliche Entscheidung bei Streitfällen zu gewähren sein.[4]) Doch muss auch hier das öffentliche Interesse so weit gewahrt werden, dass die Zwangsabtretung in jedem nothwendigen Falle leicht und rasch erlangt werden kann, auch wenn die Entscheidung von der obersten Stelle im Staatsorganismus ausgeht und die Entschädigungsfrage noch nicht endgiltig erledigt ist, nöthigenfalls unter Sicherstellung des Expropriaten.[5])

[1]) Vgl. Rösler, §. 200; Stein VII, 319 ff.; Meyer, §. 12; Grünhut a. a. O., S. 254 ff., 268 ff.

[2]) Nach §. 2 des preussischen Gesetzes von 1874 erfolgt die Entziehung des Grundeigenthums auf Grund königlicher Verordnung.

[3]) So im Ganzen in England, vgl. Meyer, Expropriation, S. 139, 331 ff., womit Stein VII, 309 ff., Grünhut, S. 256 zu vergleichen.

[4]) Grünhut, a. a. O., S. 270.

[5]) Preussisches Gesetz von 1874, §. 39. — Das Enteignungverfahren verlangt Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden für Entscheidungen auf diesem Gebiete, weshalb die neuern Competenzgesetze u. dgl. wohl die Sache mit berühren. — Hiermit ist auch ein in Grundlegung I, §. 306, 307 hervorgehobener wichtiger Punct der Verkehrsrechtsbasis erledigt worden.

Die Lehre von der Ausdehnung des Privateigenthums aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte (§. 130) ist hiermit beendigt. Die Lehre vom Inhalt dieses Eigenthums (§. 131) bleibt dem gesondert erscheinenden vierten Buche dieser Ausführungen im zweiten Theile der Grundlegung über „Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht“ vorbehalten.



Buchdruckerei d. Leipz. Tagebl. (E. Polz), Leipzig.



STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD AUXILIARY LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-9201
All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

